



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

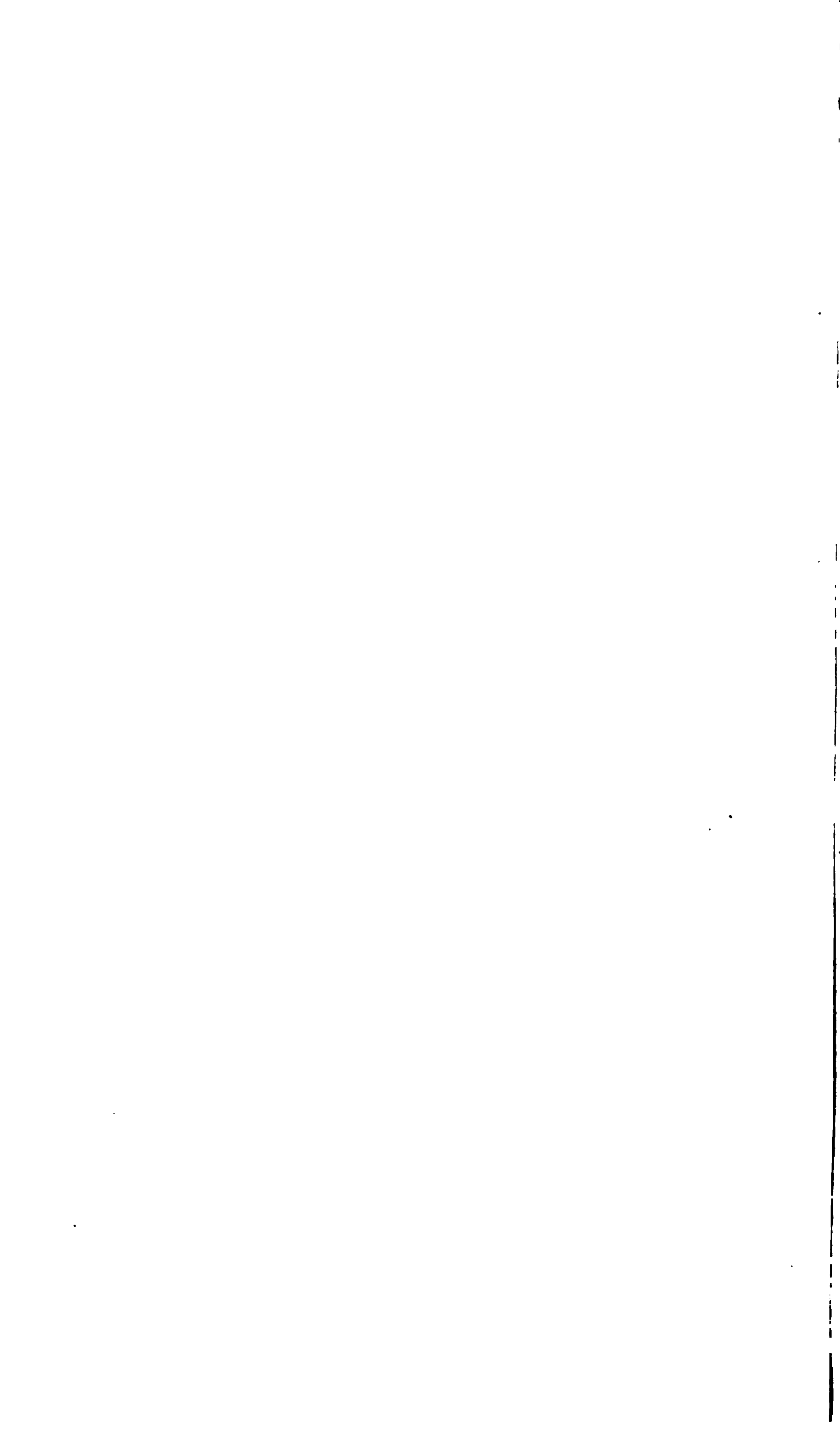
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

A 437069









Die
Preussischen Universitäten.

Eine
Sammlung der Verordnungen,
welche
die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten
betreffen,

von
Johann Friedrich Wilhelm Koch,
Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur
der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königl. Ministerio der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Erster Band.

Die Verfassung der Universitäten im Allgemeinen.

EFW

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1839.

S e i n e r E x c e l l e n z

dem

Königlich Preussischen

**Wirkliehen Geheimen Staats=Minister und Minister
der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=
Angelegenheiten, .**

H e r r n

Freiherrn v. Stein zum Altenstein,

Ritter des Schwarzen Adlerordens ic. ic.

in

e h r f u r c h t s v o l l e r D a n k b a r k e i t

g e w i d m e t

vom

Herausgeber

L.A.
737
A2
V.1

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1000 UNIVERSITY AVENUE, LOS ANGELES, CALIF. 90024

DATE OF ACQUISITION: 1973
BY: [illegible]
FROM: [illegible]
COST: [illegible]

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA



UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

S e i n e r E x c e l l e n z

dem

Königlich Preussischen

**Wirlichen Geheimen Staats=Minister und Minister
der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=
Angelegenheiten, .**

H e r r n

Freiherrn v. Stein zum Altenstein,

Ritter des Schwarzen Adlerordens ꝛc. ꝛc.

in

ehrfurchtsvoller Dankbarkeit

gewidmet

vom

Herausgeber.

LA

737

A2

V.1

CONFIDENTIAL

CONFIDENTIAL

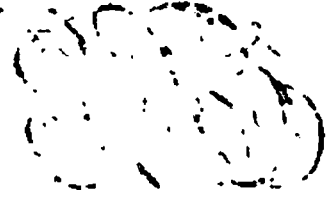
CONFIDENTIAL

CONFIDENTIAL

CONFIDENTIAL

CONFIDENTIAL

CONFIDENTIAL



CONFIDENTIAL

S e i n e r E x c e l l e n z

dem

Königlich Preussischen

**Wirkliehen Geheimen Staats=Minister und Minister
der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=
Angelegenheiten, .**

H e r r n

Freiherrn v. Stein zum Altenstein,

Ritter des Schwarzen Adlerordens ic. ic.

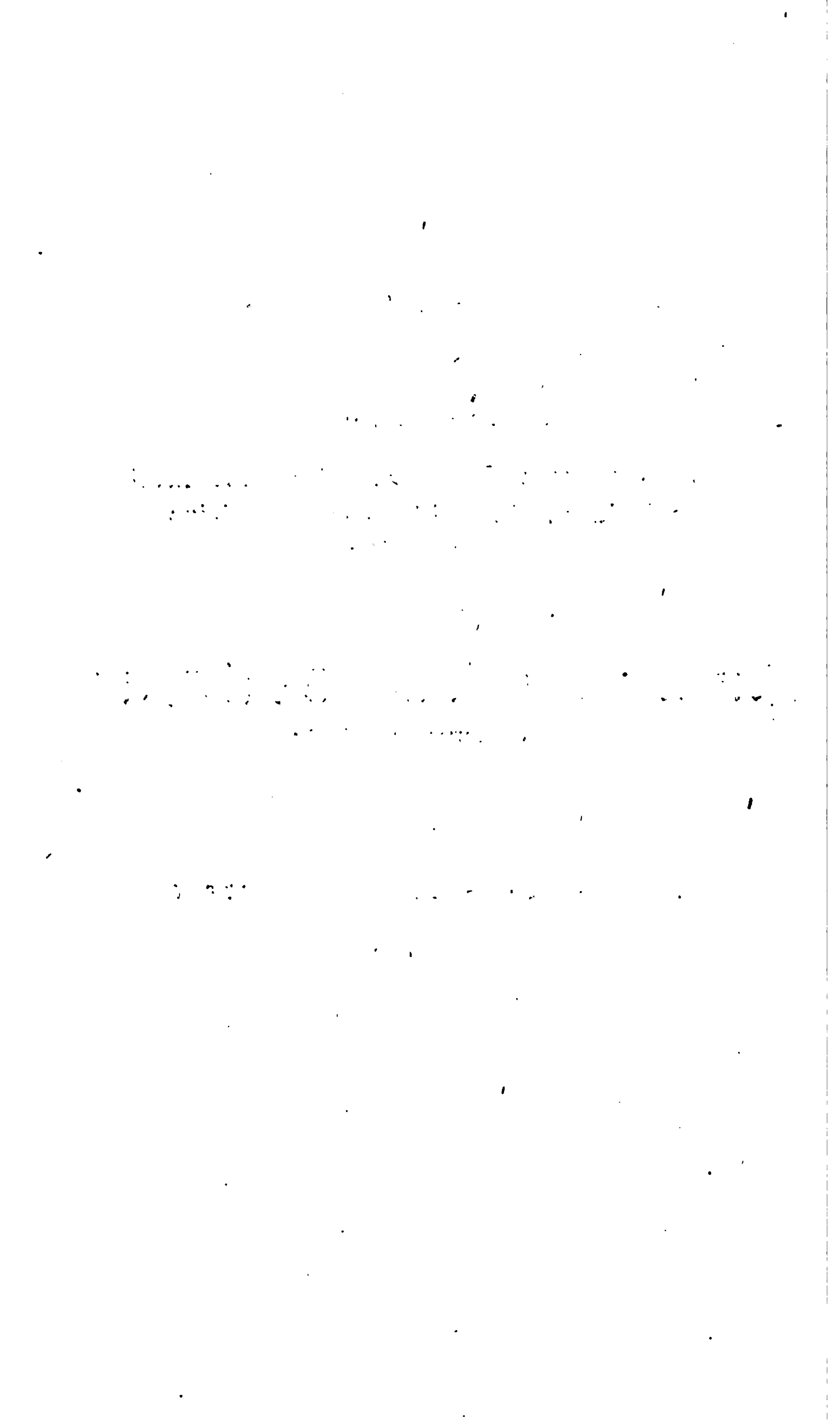
in

ehrfurchtsvoller Dankbarkeit

gewidmet

vom

Herausgeber.



V o r w o r t.

Das Unterrichtswesen im Preussischen Staate läßt eine Zusammenstellung der für dasselbe gegebenen, zur Anwendung gebrachten und noch gültigen Bestimmungen um so wünschenswerther erscheinen, als die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12. fast ausschließlich auf die privatrechtlichen Verhältnisse sich beziehen, und die eigentlich organischen Verordnungen, wenn sie überhaupt und als Sammlung gedruckt worden, in Werken sich befinden, welche über ein größeres Gebiet der Verwaltung sich erstrecken, und für die nächsten Zwecke der Beamten wenig geeignet sind. Einem solchen Bedürfnisse suchte die im Jahre 1826 gedruckte Sammlung *) abzuhefen. Beim Gebrauche derselben zeigte sich indessen bald ihre Unvollständigkeit, und es ward deshalb eine neue umfassendere Zusammenstellung beschlossen. Die erste und zweite Abtheilung dieser Sammlung, welche der Königl. Geheime Justizrath Herr Dr. Neigebaur besorgte, erschien in den Jahren 1834 **) und 1835 ***). Die Veränderung des Wirkungskreises des Herausgebers verhinderte seine weitere Theilnahme an der Herausgabe des begonnenen Werks, und die Fortsetzung ward daher in die Hände des Unterzeichneten gelegt. Die dritte Abtheilung bezieht sich auf die Universitäten, und bildet in so fern ein für sich bestehendes Ganze. Eine hierauf folgende vierte Abtheilung wird von den höheren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, so weit dieselben nicht zu den Universitäten gehören, handeln.

*) Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht in den Königl. Preussischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen. Von Dr. Neigebaur. Hamm, 1826. 8.

**) Das Volksschulwesen in den Preussischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen, von Dr. J. F. Neigebaur. Berlin, 1834. 8.

***) Die Preussischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen, von Dr. J. F. Neigebaur. Berlin, 1835. 8.

Das Material der vorliegenden Sammlung zerfällt in zwei Bände, von denen der erste die Verfassung der Universitäten im Allgemeinen, insbesondere die Urkunden über ihre Stiftung, die Statuten, Nachrichten über die Fonds, Honorare &c. enthält, während in dem zweiten über das akademische Personal, die Fakultäten, die akademischen Würden, Gerichtsbarkeit, Vorlesungen, Immatrikulation u. a. m. gehandelt werden wird. Schon gegen Mitte dieses Jahres wird dieser zweite Band erscheinen. Hienächst soll der Druck der obengedachten vierten Abtheilung, welche eben so wie die dritte mit dem Jahre 1838 abschließt, beginnen, und später werden die Nachträge zu den von Reigebaur herausgegebenen Sammlungen über das Volksschulwesen, und die Gymnasien und höheren Bürgerschulen erscheinen, und sich ebenfalls bis zum Schlusse des Jahres 1838 erstrecken. Für die Zukunft ist es die Absicht, für alle vier Abtheilungen jährlich Fortsetzungen, und in ihnen alle neu erschienenen, auf das Preussische Unterrichtswesen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen zu liefern.

Indem der Herausgeber diese Sammlung der Deffentlichkeit übergibt, hält er es für seine erste Pflicht, ehrfurchtsvoll des hohen Schuzes zu gedenken, welchen des Herrn Staatsministers Freiherrn von Altenstein Excellenz diesem Unternehmen angedeihen zu lassen geruhete. Ohne das gnädige Vertrauen und die huldvolle Berücksichtigung seines hohen Chefs hätte der Herausgeber sich der Fortsetzung dieses Werkes nicht unterziehen können. Auch für die bereitwillige und wohlwollende Unterstützung, welche der Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Johannes Schulze diesem Werke widmete, fühle ich mich gedrungen, demselben öffentlich meinen ehrerbietigen Dank auszudrücken.

Daß die Herausgabe in keiner Hinsicht übereilt, vielmehr mit Sorgfalt mehrere Jahre hindurch vorbereitet wurde, glaube ich versichern zu dürfen, während ich mich gern bescheide, daß bei aller Aufmerksamkeit dennoch das Eine oder das Andere mir mag entgangen seyn. Indem ich auch in dieser Hinsicht auf eine billige Beurtheilung hoffe, verspreche ich zugleich, daß ich jede diesfällige Mittheilung dankbar benutze und mit dem, was sich vielleicht später noch als übersehen herausstellen dürfte, in einem besondern Nachtrage zusammenstellen werde.

Berlin, im Februar 1839.

Der Herausgeber.

I.

Inhalts-Verzeichniß

des ersten Bandes.

Erster Abschnitt.

Von der Verfassung der Universitäten.

| | Seite |
|--|-------|
| A. Im Allgemeinen. | |
| a. Uebersicht der Frequenz der Universitäten im Preussischen Staate für das Winter-Semester 1837 und für das Sommer-Semester 1837 | 2 |
| b. Uebersicht der auf den Universitäten im Preussischen Staate studirenden Ausländer, nach ihrem Vaterlande geordnet, für das Winter-Semester 1837 und Sommer-Semester 1837 | 4 |
| 1. Auszug aus dem Allgemeinen Landrechte für die Preussischen Staaten, Theil II. Tit. 12. §§. 1. 2. 67. bis incl. 129., nebst den dahin gehörenden §§. des Ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrechte 132. bis incl. 145. | 6 |
| 2. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819 | 15 |
| 3. Allerhöchste Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 | 16 |
| 4. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 | 20 |
| 5. Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung in deren 39ter Sitzung am 14. November 1834, wegen der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Vom 5. Dezember 1835 | 25 |
| B. Stiftung, Statuten und Nachrichten über die Fonds und das Personal der einzelnen Universitäten, und zwar | |
| a. Der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. | |
| 1. Nachricht über die Stiftung (Urkunde über die Schenkung des Universitätsgebäudes. Vom 24. November 1810. Anmerk. S. 32.) | 30 |
| 2. Nachricht über die Fonds der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin, und wie solche verwendet werden. Nach dem Verwaltungs-Stat von 1837 bis incl. 1839 | 33 |

| | |
|---|-----|
| 3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 1837 auf gekommenen Honorariengelder | 35 |
| 4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrer und Beamten der Universität in den Jahren 1832, 1833 und 1834 | 38 |
| 5. Summarische Uebersicht der immatriculirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuche der Vorlesungen berechtigt sind, nach dem Bestande des Sommer-Semesters 1837 | 39 |
| 6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen. Nach dem Etat pro 1837 | 40 |
| 7. Statuten der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 31. Oktober 1816 | 41 |
| A. Statuten der theologischen Fakultät. Vom 29. Januar 1838 | 62 |
| B. Statuten der juristischen Fakultät. Vom 29. Januar 1838 | 87 |
| C. Statuten der medizinischen Fakultät. Vom 29. Januar 1838 | 112 |
| D. Statuten der philosophischen Fakultät. Vom 29. Januar 1838 | 138 |
| 8. Nachricht über die für die Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin bestehenden Fonds zu Stipendien und Unterstützungen | 169 |
| a) Der Kurmärkische Stipendienfonds. b) Stipendienfonds, welcher von der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldsscheine gestiftet worden. c) Kirchenkollekten-Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender. d) Fonds für studirende Griechen. e) Das Sobstensehe Stipendium. f) Das Bendemannsche Stipendium. g) Die Gurekyische Stiftung. h) Der Schmalzische Freitisch. i) Die Schleiermachersche Stiftung. | |
| b. Der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. | |
| 1. Nachricht über die Stiftung | 171 |
| Anlage a. Allerhöchste Kabinettsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Stiftung der Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818 | 172 |
| Anlage b. Stiftungsurkunde der Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818 | 174 |
| 2. Nachricht über die Fonds der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn, und wie solche verwendet werden. Nach dem Verwaltungs-Etat pro 1837 | 176 |
| 3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 1837 auf gekommenen Honorariengelder | 177 |
| 4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrer und Beamten der Universität in den Jahren 1832, 1833 und 1834 | 180 |
| 5. Summarische Uebersicht der immatriculirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuche der Vorlesungen berechtigt sind, nach dem Bestande des Sommer-Semesters 1837 | 181 |
| 6. Nachricht über die jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute, nach dem Etat für die Jahre 1838 bis 1840 incl. | 182 |
| 7. Nachricht über den Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studirende auf der Universität pro 1838 bis incl. 1840 | 183 |
| 8. Instruktion für den Kurator der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 8. Juli 1819 | 184 |

9. Statuten der Königl. Preussischen Rheinischen Friedrich - Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 1. September 1827 190
- A. Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät. Vom 18. Oktober 1834 219
- B. Statuten der katholisch-theologischen Fakultät. Vom 18. Oktober 1834 232
- Hierzu als Anlagen:
- 1) Auszug aus der Instruktion für die Priester des Königl. Schulen-Instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulen-Reglement d. d. 11. Dezbr. 1774. Vom 26. August 1776 246
- 2) Auszug aus dem neuen Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia, d. d. den 26. Juli 1800 247
- C. Statuten der juristischen Fakultät. Vom 18. Oktober 1834 248
- D. Statuten der medizinischen Fakultät. Vom 18. Okt. 1834 260
- E. Statuten der philosophischen Fakultät. Vom 18. Okt. 1834 278

c. Der Königl. Universität zu Breslau.

1. Nachricht über die Stiftung 292
- Anlage a. Plan zur Vereinigung der Universität Frankfurt mit der Universität Breslau. Vom 3. August 1811 294
2. Nachricht über die Fonds der Königl. Universität zu Breslau, und wie solche verwendet werden. Nach dem Verwaltungs-Etat für die Jahre 1837 bis incl. 1839 301
3. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrer und Beamten der Universität in den Jahren 1832, 1833 und 1834 303
4. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 1837 auf gekommenen Honorariengelder —
5. Summarische Uebersicht der auf der Universität immatriculirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind, nach dem Bestande des Sommer-Semesters 1837 306
6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Verwaltungs-Etat pro 1837 307
7. Nachricht über die Unterstützungs-Fonds für dürftige und würdige Studirende pro 1837, und die Privatstiftungen 308
- a) Das Altmärkische oder Stendalsche Stipendium. b) Das Brachvogelsche Stipendium. c) Der Brücknersche Stipendien-Fonds. d) Der Caussesche Stipendien-Fonds. e) Die von Clouffersche Familien-Stiftung. f) Der Czernikowsche Stipendien-Fonds. g) Das Fickersche Stipendium. h) Der Goelckesche Stipendien-Fonds. i) Das Grünbergsche Stipendium. k) Der Heidenreichsche Stipendien-Fonds. l) Der Jungnißsche Stipendien-Fonds für katholische Theologen. m) Das Jungnißsche Stipendium für Studirende des höheren Lebramts. n) Der Pruckmannsche Stipendien-Fonds. o) Die von Schnaichschen Stipendien-Fonds. p) Das Schuckmannsche Stipendium. q) Der Stroblsche Stipendien-Fonds. r) Der Werlienusche Stipendien-Fonds. s) Das Wimpinasche Stipendium.
8. Instruktion für den Kurator der Universität zu Breslau. Vom 12. April 1816 313

| | Seite |
|--|-------|
| 9. Statuten der Königl. Universität zu Breslau. Vom 21. Februar 1816 | 318 |
| Anmerk. Die neuen Statuten für die einzelnen Fakultäten sind noch nicht publizirt. | |
| d. Der Königl. Universität zu Greifswald. | |
| 1. Nachricht über die Stiftung | 342 |
| 2. Nachricht über die Fonds der Königl. Universität zu Greifswald, und wie dieselben verwendet werden. Nach der Statsperiode von 1836 bis incl. 1838 | 347 |
| 3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 1833 aufgetommenen Honorariengelder | 349 |
| 4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes, rücksichtlich der Lehrenden und Beamten der Universität, in den Jahren 1832, 1833 und 1834 | 352 |
| 5. Summarische Uebersicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuche der Vorlesungen berechtigt sind, nach dem Bestande des Sommer-Semesters 1837 | 353 |
| 6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute, nach dem Etat pro 1836 | 354 |
| 7. Nachricht über den Unterstützungs-Fonds für dürftige und würdige Studirende, und die diesfälligen Privat-Stiftungen, nach dem Verwaltungs-Etat pro 1836 | 355 |
| a) Der Direktor von Aemingaische Stipendien-Fonds. b) Das Magister von Aemingaische Stipendium. c) Der von Blücher-sche Stipendien-Fonds. d) Der Lembkesche Stipendien-Fonds. e) Das von Meviusche Stipendium. f) Das Overkampfsche Stipendium. g) Das Scheffelsche Stipendium. h) Der von Szirmansche Stipendien-Fonds. i) Der von Uesedomische Stipendien-Fonds. k) Der von Wakenitzsche Stipendien-Fonds. | |
| 8. Nachricht über die Universitäts- und Fakultäts-Statuten. | |
| A. Statuta, Reformation und Ordnung der Akademie zu Greifswald, erneuert und konfirmirt 1545 | 358 |
| B. Statuta Facultatis Theologicae | 394 |
| C. Statuta Facultatis Juridicae | 399 |
| D. Statuta Facultatis Medicae | 408 |
| E. Statuta Facultatis Philosophicae | 410 |
| 9. Organische Gesetze und Verordnungen, die Verhältnisse der Universität Greifswald insbesondere betreffend | 417 |
| A. Königlich Visitations-Recess für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Mai 1702 | — |
| B. Statuta Oeconomiae publicae in Academ. Gryphisw. | — |
| C. Königlich Visitations-Recess. Vom 11. Mai 1775 | — |
| D. Verbesselter Recess für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Dezember 1795 | — |
| E. Publikandum des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 18. Mai 1835 | 418 |
| F. Reglement der akademischen Administration der Universität Greifswald. Vom 5. Februar 1835 | — |
| Anlage a. Projekt zu einer Veränderung der akademischen Administration in Greifswald. Vom Jahre 1813 | 424 |
| G. Reskript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei | |

und der Finanzen, über die Verpflichtung zum Besuch der Universität Greifswald Seitens derer, welche eine, Universitäts-Studien erfordernde Anstellung in Neu-Vorpommern amblicn. Vom 13. September 1821 427

e. Der Königl. vereinten Universität
Halle-Wittenberg.

| | |
|--|-----|
| 1. Nachricht über die Stiftung | 427 |
| 2. Nachricht über die Fonds der vereinten Universität Halle-Wittenberg und deren Verwendung, nach dem Verwaltungs-Etat für die Jahre 1836 bis incl. 1838 | 430 |
| 3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 1837 aufgetommenen Honorariengelder | 433 |
| 4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrenden, Beamten und Unterbedienten bei der Universität, in den Jahren 1832, 1833 und 1834 | 436 |
| 5. Summarische Uebersicht der immatriculirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind, für das Sommer-Semester des Jahres 1837 | 437 |
| 6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 1837 | 438 |
| 7. Nachricht über die bei der Universität Halle-Wittenberg bestehenden Stiftungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger u. Studirender. | |
| A. Die ursprünglich Haleschen Stiftungen. | |
| 1) Solche, die von der theologischen Fakultät abhängen | 441 |
| a) Das Hoffmannsche Legat. b) Das Röttgersche Legat. c) Das Krügersche Legat. d) Das Klemmersche Legat. e) Das Drehsigsche Legat. f) Das Menesche Legat a. g) Das Menesche Legat b. | |
| 2) Stipendien, welche nicht zur Kollation der theologischen Fakultät stehen | 442 |
| a) Der Krugsche Stiftungsfonds. b) Das Mensche Stipendium. | |
| B. Die ursprünglich Wittenbergischen Stipendien-Stiftungen. | |
| 1) Königl. Stipendien | — |
| 2) Akademische Stipendien | 443 |
| a) Die Goedensche Stiftung. b) Die Beskausche Stiftung. c) Das Bergersche Stipendium. d) Der Schlo-mausche Fonds. e) Die Pollichsche Stiftung. f) Der Gabrielsche Fonds. g) Der von Wallwißsche Fonds. h) Die Silbermannsche Stiftung. i) Das Banzerische Stipendium. j) Das Unruhische Stipendium. k) Die von Wolframsdorffsche Stiftung. l) Das Donatsche Stipendium. m) Die Slegismundsche Stiftung. n) Die Ebielemannsche Stiftung. o) Das Suevische Stipendium. p) Der von Marschallsche Fonds. q) Die Straußsche Stiftung. r) Die von Einsiedelsche Stiftung. s) Die Deutschmannsche Stiftung. t) Das Marpergersche Stipendium. u) Die Watersche Stiftung. v) Die Kornfaillsche Stiftung. w) Das von Marschallsche Stipendium. x) Die Särgersche Stiftung. y) Der Ungarische Fonds. z) Die Poldtsche Stiftung. | |
| 3) Das Konviktorium | |

| | Seite |
|--|-------|
| 8. Nachricht von einigen, nicht direkt für die Studirenden bestehenden Instituten und wohlthätigen Stiftungsfonds | 449 |
| a) Das Zeidlersche Wittwenhaus. b) Das Lenzesche Legat. c) Der Fonds der theologischen Fakultät. d) Der Fonds der philosophischen Fakultät. e) Die Jahnsche Stiftung. f) Die Wogelsche Stiftung. g) Die Dürmannsche Stiftung. h) Die Reefesche Stiftung. | |
| 9. Nachricht über die Statuten | 451 |
| A. Programma, Seren. Electoris Friderici III. nomine, ante inaugurationem Universitatis Fridericianae con- scriptum, d. 5. Jun. 1694 | — |
| B. Kaisers Leopoldi Privilegium der Universität Halle erthei- let; d. 19. Octobr. Ao. 1693 | 453 |
| C. Churfürst Friderici III. zu Brandenburg Privilegium der Friedrichs Universität zu Halle ertheilet; d. 4. September Ao. 1697 | 459 |
| D. Statuta der Friedrichs Universität zu Halle, von Churfürst Friedrichs III. zu Brandenburg Churfürstl. Durchl. erthei- let; d. 1. July 1694 | 466 |
| E. Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Frideri- ciana, d. d. 1. July Anno 1694 | 482 |
| Declaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologi- sche Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Erthei- lung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Ja- nuar 1824 | 491 |
| Reglement des Königl. Ministerii der geistlichen, Unter- richts- und Medicinal-Angelegenheiten für die theolo- gischen Prüfungen der Prüfungs-Kommission in Halle. Vom 17. Dezember 1827 | 495 |
| F. Statuta Facultatis Juridicae in Universitate Electorali Hallensi, d. d. 1. July Ao. 1694 | 500 |
| G. Statuta Facultatis Medicae in Universitate Electorali Hallensi, de dato d. 1. Jul. Ao. 1694 | 518 |
| H. Statuta Facultatis Philosophicae in Academia Frideri- ciana Hallensi, de dato Coloniae ad Suenum d. 1. Julii 1694 | 523 |
| 10. Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle. Vom 12. April 1817 | 528 |
| 11. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Auktionsordnung vom Jahre 1745. Vom 4. Dezember 1835 | 531 |
| I. Der Königl. Universität zu Königsberg in Pre. | |
| 1. Nachricht über die Stiftung | 536 |
| 2. Nachricht über die Fonds der Königsberger Universität, und wie solche verwendet werden, nach dem Verwaltungs-Etat pro 184 $\frac{1}{2}$ | 538 |
| 3. Summarische Uebersicht der immatriculirten Studirenden und der- jenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen be- rechtigt sind, für das Sommer-Semester des Jahres 1837 | 541 |
| 4. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer- Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 18 $\frac{1}{2}$ auf gekommenen Honorariengelder | — |
| 5. Summarische Uebersicht von dem Personalbestande der Lehrer und Beamten bei der Universität, in den Jahren 1832, 1833 und 1834 | 544 |

| | |
|--|-----|
| 6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 1837 | 545 |
| 7. Nachricht über die Unterstützungs-Fonds für dürftige und würdige Studierende, und die diesfälligen Privat-Stiftungen. | |
| A. Die Königl. Stipendien | 547 |
| B. Das Universitäts-Konviktkosten | — |
| C. Privat-Stiftungen | 549 |
| 1) Das Stipendium Behmianum. 2) Das Behre-Sverianum. 3) Bergianum. 4) Berkianum. 5) Bathenianum. 6) Canitzianum. 7) Dreierianum. 8) Eichichtianum. 9) Fahrenholdianum. 10) Fehrianum. 11) Finkianum. 12) Fischerianum primum. 13) Fischerianum alterum. 14) Gerhard-Jansenianum. 15) Groebenianum. 16) Grundmannum. 17) Hagianum. 18) Hartmannianum. 19) Jesterianum. 20) Knechtendorffianum. 21) Koesianum. 22) Koepothianum. 23) Kowalewskianum. 24) Kozianum. 25) Kreytzianum. 26) Kurzianum. 27) Kyprianum. 28) Lindstaedtianum. 29) Lüneburgianum. 30) Mathematicum Blasianum. 31) Mathematicum Blasianum alterum. 32) Ochmannianum. 33) Orlovianum primum. 34) Orlovianum alterum. 35) Paetschianum. 36) Quandtianum majus. 37) Quandtianum minus. 38) Reimannianum. 39) Reimerianum. 40) Rhodianum. 41) Sabletzkianum. 42) Scharffianum majus. 43) Scharffianum minus. 44) Schimmelpfennigianum. 45) Schreiberianum. 46) Schumannianum. 47) Steins-Heilsbergianum. 48) Stobbeianum. 49) Stranbeianum. 50) Tettavianum. 51) Tetzeli-Stephanianum. 52) Thelio-Wegnerianum. 53) Thierianum. 54) Truchsessianum. 55) Truchsessianum alterum. 56) Trummerianum. 57) Wagnerianum. 58) Wildio-Rübianum. 59) Wittianum. 60) Wulf-Gehlhaarianum. | |
| D. Andere von der Universität verwaltete milde Stiftungen | 563 |
| 8. Nachricht über die Statuten der Universität Königsberg | — |
| A. Diploma des Margrafen Albrechts, die Foundation der Königsberger Akademie betreffend. Vom 20. Juli 1544 | — |
| B. Privilegium der Königsbergischen Universität. Vom 18. Apr. 1557 | 566 |
| C. Extrait aus dem Testament des Margrafen Albrechts. (Starb 1568) | 571 |
| D. Constitutiones Academiae Regiomontanae. Vom 28. Juni 1546 | 572 |
| E. Statuta Academiae Regiomontanae, de anno 1554 | 584 |
| F. Statuta Collegii Facultatis artium priora | 599 |
| G. Statuta Facultatis artium et philosophiae posteriora | 603 |
| H. Statuta Facultatis Juridicae d. 17. Aug. 1616 | 613 |
| I. Statuta Theolog. Facultatis in Academia Regiomontana | 629 |
| K. Statuta Facultatis Medicinae | 650 |
| 9. Rescript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, betreffend die Vereidigung des Rektors, der Professoren und der promovirten Doktoren und Licentiaten. Vom 14. Januar 1836 | 674 |
| Anlage a. Allerhöchste Cabinetsorder, wegen der Dienst- und Bürger-Eide. Vom 5. November 1833 | — |
| Anlage b. Doktor-Eid der medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg | 675 |
| Anlage c. Prorector-Eid | — |

C. Höhere Bildungsanstalten neben den Universitäten.

a. Die akademische Lehranstalt zu Münster.

1. Nachricht über die Stiftung 676
2. Nachricht über die Fonds der Anstalt, und wie solche verwendet werden. Nach der Verwaltungs-Periode vom Jahre 1836 bis incl. 1840 677
3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 1837 auf gekommenen Honorariengelder 681
4. Summarische Uebersicht von dem Personalbestande der Lehrer und Beamten in den Jahren 1832, 1833 und 1834 683
5. Summarische Uebersicht der auf der Akademie im Sommer-Semester 1837 befindlich gewesenen immatrikulirten Studirenden 684
6. Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster. Vom 12. November 1832 —
7. Reskript an die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu Münster, daß der alleinige Besuch der Akademie zu Münster für diejenigen nicht genüge, welche sich dem höheren Lehrfache widmen. Vom 27. August 1833 696

b. Das Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

1. Nachricht über die Stiftung 697
2. Nachricht über die Fonds der Anstalt und deren Verwendung 699

II.

Chronologisches Verzeichniß

d e s e r s t e n B a n d e s.

| | Seite |
|---|-------|
| Diploma des Marggrafen Albrechts, die Fundation der Königsberger Akademie betreffend. Vom 20. Juli 1544 | 563 |
| Statuta, Reformation und Ordnung der Akademie zu Greifswald. Von 1545 | 358 |
| Constitutiones Academiae Regiomontanae. Vom 28. Juni 1546 | 572 |
| Statuta Academiae Regiomontanae. Von 1554 | 584 |
| Privilegium der Königsbergischen Universität. Vom 18. April 1557 | 566 |
| Extrakt aus dem Testament des Marggrafen Albrechts. † 1568 | 571 |
| Statuta Facultatis Juridicae in Academia Regiomontana. Vom 17. August 1616 | 613 |
| Kaisers Leopoldi Privilegium der Universität Halle ertheilet. Vom 19. Oktober 1693 | 453 |
| Programma, Seren. Electoris Friderici III. nomine, ante Inaugurationem Universitatis Fridericianae Halensis conscriptum. Vom 5. Juni 1694 | 451 |
| Statuta der Friedrichs Universität zu Halle. Vom 1. Juli 1694 | 466 |
| Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Fridericiana Halensi. Vom 1. Juli 1694 | 482 |
| Statuta Facultatis Juridicae in Universitate Electorali Halensi. Vom 1. Juli 1694 | 500 |
| Statuta Facultatis Medicae in Universitate Electorali Halensi. Vom 1. Juli 1694 | 518 |
| Statuta Facultatis Philosophicae in Academia Fridericiana Halensi. Vom 1. Juli 1694 | 523 |
| Churfürst Friedrichs III. Privilegium der Friedrichs Universität zu Halle. Vom 4. September 1697 | 459 |
| Visitations-Recess für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Mai 1702 | 417 |
| Auktions-Ordnung für die Universität Halle. Von 1745 | 531 |
| Visitations-Recess für die Akademie zu Greifswald. Vom 11. Mai 1775 | 417 |
| Instruktion für die Priester des Königl. Schulen-Instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulen-Reglement vom 11. Dezember 1774. Vom 26. August 1776 | 246 |
| Verbesserter Reccß für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Dezember 1795 | 417 |
| Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia. Vom 26. Juli 1800 | 247 |
| Urkunde über die Schenkung des Prinz Heinrich'schen Palais an die Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 24. November 1810 | 32 |
| Allerhöchste vollzogener Plan zur Vereinigung der Universität Frankfurt mit der Universität Breslau. Vom 3. August 1811 | 294 |
| Projekt zu einer Veränderung der akademischen Administration in Greifswald. Von 1813 | 424 |
| Statuten der Königl. Universität zu Breslau. Vom 21. Februar 1816 | 318 |
| Instruktion für den Rektor der Universität zu Breslau. Vom 12. Apr. 1816 | 313 |
| Statuten der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 31. Oktober 1816 | 41 |
| Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle. Vom 12. April 1817 | 528 |

| | Seite |
|---|-------|
| Herbliche Kabinettsorder betreffend die Stiftung der Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818 | 172 |
| Stiftungsurkunde der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818 | 174 |
| Instruktion für den Kurator der Universität zu Bonn. Vom 8. Juli 1819 | 184 |
| Bundestagsbeschluss über die bei den Deutschen Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln. Vom 20. September 1819 | 15 |
| Herbliche Bekanntmachung die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819 | 15 |
| Herbliche Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 | 16 |
| Herbliches Realement zur die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 | 20 |
| Reskript wegen des Besuchs der Universität Greifswald Seitens derjenigen, welche eine Anstellung in Neu-Vorpommern nachsuchen. Vom 13. September 1821 | 427 |
| Deklaration der unter dem 1. Juli 1824 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Januar 1824 | 491 |
| Statuten der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 1. September 1827 | 190 |
| Reglement für die theologischen Prüfungen der Prüfungskommission in Halle. Vom 17. Dezember 1827 | 495 |
| Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster. Vom 12. November 1827 | 684 |
| Reskript, daß der alleinige Besuch der Akademie zu Münster für diejenigen nicht genüge, welche sich dem höheren Lehrfache widmen. Vom 27. August 1833 | 696 |
| Herbliche Kabinettsorder wegen der Dienst- und Bürger-Eide. Vom 5. November 1833 | 674 |
| Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834 | 219 |
| Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834 | 232 |
| Statuten der juristischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834 | 248 |
| Statuten der medizinischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Okt. 1834 | 260 |
| Statuten der philosophischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Okt. 1834 | 278 |
| Bundestagsbeschluss wegen der Deutschen Universitäten. Vom 14. November 1834 | 25 |
| Reglement für die akademische Administration der Universität Greifswald. Vom 5. Februar 1835 | 418 |
| Publikandum, die Universität Greifswald betreffend. Vom 18. Mai 1835 | 419 |
| Reskript, die Auktions-Ordnung für die Universität Halle betreffend. Vom 4. Dezember 1835 | 631 |
| Herbliche Bekanntmachung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834. Vom 5. Dezember 1835 | 25 |
| Reskript wegen Vertheidigung des Rectors, der Professoren, Doktoren und Licentiaten auf der Universität zu Königsberg. Vom 14. Januar 1836 | 674 |
| Statuten der theologischen Fakultät der Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838 | 62 |
| Statuten der juristischen Fakultät der Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838 | 87 |
| Statuten der medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838 | 112 |
| Statuten der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838 | 138 |

Erster Abschnitt.

Von der Verfassung der Universitäten.

A. Im Allgemeinen.

Der Preussische Staat hat Sechs vollständig organisirte Universitäten, Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg in Preußen; außerdem die akademische Lehranstalt zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Die beiden letztern Anstalten bestehen nur aus einer philosophischen und katholisch-theologischen Fakultät, und haben, wie die katholisch-theologischen Fakultäten in Breslau und Bonn, die Bestimmung, für die wissenschaftliche und religiös-sittliche Bildung derjenigen Jünglinge zu sorgen, welche dem geistlichen Stande in der katholischen Kirche sich widmen. Ferner werden in den bischöflichen Seminarien zu Trier, Paderborn, Pielplin, Posen und Gnesen katholische Theologen gebildet.

Eine summarische Uebersicht der Frequenz auf den Universitäten ergeben die beiden nachstehenden Tabellen für das Winter-Semester 1837 und für das Sommer-Semester 1837 sub a und b:

a. U e b e r
der Frequenz der Universitäten im Preussischen Staate für das

| N a m e n der Universitäten | Abliche | Bürgerliche | Ueberhaupt | Inländer | Ausländer | Ueberhaupt |
|-----------------------------------|---------|-------------|------------|----------|-----------|------------|
|-----------------------------------|---------|-------------|------------|----------|-----------|------------|

W i n t e r

| | | | | | | |
|--------------------------------------|-----|------|------|------|-----|------|
| Berlin | 175 | 1521 | 1696 | 1228 | 468 | 1696 |
| Halle | 12 | 652 | 664 | 525 | 139 | 664 |
| Breslau | 21 | 700 | 721 | 711 | 10 | 721 |
| Bonn | 53 | 606 | 659 | 584 | 75 | 659 |
| Königsberg | 23 | 363 | 386 | 364 | 22 | 386 |
| Greifswald | 22 | 181 | 203 | 171 | 32 | 203 |
| Ueberh. auf sämmtl. Universitäten | 306 | 4023 | 4329 | 3583 | 746 | 4329 |
| Münster | 2 | 214 | 216 | 177 | 39 | 216 |
| Lyceum Hosianum zu Braunsberg | — | 29 | 29 | 29 | — | 29 |

S a m m e r

| | | | | | | |
|--------------------------------------|-----|------|------|------|-----|------|
| Berlin | 164 | 1421 | 1585 | 1183 | 402 | 1585 |
| Halle | 12 | 651 | 663 | 527 | 136 | 663 |
| Breslau | 22 | 699 | 721 | 703 | 18 | 721 |
| Bonn | 64 | 593 | 657 | 571 | 86 | 657 |
| Königsberg | 20 | 359 | 379 | 363 | 16 | 379 |
| Greifswald | 17 | 201 | 218 | 190 | 28 | 218 |
| Ueberh. auf sämmtl. Universitäten | 299 | 3924 | 4223 | 3537 | 686 | 4223 |
| Münster | 2 | 204 | 206 | 166 | 40 | 206 |
| Lyceum Hosianum zu Braunsberg | — | 27 | 27 | 27 | — | 27 |

f t d t

Winter-Semester 1837 und für das Sommer-Semester 1837.

| Diese bilden sich zu künftigen | | | | | | | | |
|--------------------------------|---------------------------------|----------------------------|-------|-------------------------------|--------------|-------|-----------|--------------------------|
| Lehrern | | | | Richtern und Verwalt. Beamten | | | Ärzten | Summe aller Studierenden |
| der Theologie | | Philologie und Philosophie | Summe | Juristen | Kameralisten | Summe | Mediziner | |
| evangelischer Konfession | römisch-katholischer Konfession | | | | | | | |

Semester 1837.

| | | | | | | | | |
|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|------|
| 449 | — | 337 | 786 | 514 | 24 | 538 | 372 | 1696 |
| 381 | — | 63 | 444 | 81 | 12 | 93 | 127 | 664 |
| 168 | 195 | 130 | 493 | 104 | 1 | 105 | 123 | 721 |
| 69 | 113 | 81 | 263 | 216 | 27 | 243 | 153 | 659 |
| 137 | — | 47 | 184 | 71 | 60 | 131 | 71 | 386 |
| 34 | — | 17 | 51 | 12 | 79 | 91 | 61 | 203 |
| 1238 | 308 | 675 | 2221 | 998 | 203 | 1201 | 907 | 4329 |
| — | 142 | 74 | 216 | — | — | — | — | 216 |
| — | 25 | 4 | 29 | — | — | — | — | 29 |

Semester 1837.

| | | | | | | | | |
|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|------|
| 430 | — | 305 | 735 | 475 | 19 | 494 | 356 | 1585 |
| 370 | — | 60 | 430 | 78 | 16 | 94 | 139 | 663 |
| 158 | 191 | 125 | 474 | 118 | 1 | 119 | 128 | 721 |
| 71 | 108 | 76 | 255 | 217 | 26 | 243 | 159 | 657 |
| 140 | — | 50 | 190 | 64 | 60 | 124 | 65 | 379 |
| 43 | — | 24 | 67 | 14 | 78 | 92 | 59 | 218 |
| 1212 | 299 | 640 | 2151 | 966 | 200 | 1166 | 906 | 4223 |
| — | 138 | 68 | 206 | — | — | — | — | 206 |
| — | 22 | 5 | 27 | — | — | — | — | 27 |

b. U e b e r
der auf den Universitäten im Preussischen Staate studirenden Ausländer nach ihrem

| Namen der Universitäten | Königreich Sachsen | Sächs. Herzog- thümer, Schwarz- burg und Meiningen | Anhalt-Köthen, Dessau, Preuss. Lüneburg und Verden | Braunschweig | Hannover | Niedersachsen der Provinz | Hamburg, Lübeck und Bremen | Oldenburg | Schlesien u. Waldeck | Sachsen, Nassau | Frankfurt a. M. | Pommern alle Provinzen | Böhmen, Mähren, Sachsen | Sachsen | |
|-------------------------------------|-----------------------|--|--|--------------|----------|------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------|-----------------|-----------------|---------------------------|----------------------------|---------|----------------|
| | | | | | | | | | | | | | | | Winter. |
| Berlin | 9 | 12 | 35 | 20 | 40 | 79 | 31 | 2 | 8 | 3 | 6 | 5 | 23 | 33 | |
| Halle | 12 | 15 | 29 | 8 | 6 | 12 | 16 | 4 | 3 | — | — | 1 | 6 | 2 | |
| Breslau | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Bonn | — | 1 | 1 | 1 | 13 | 4 | 10 | 2 | 4 | 6 | 7 | 8 | 1 | 3 | |
| Königsberg | — | 1 | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | |
| Greifswald | 1 | 10 | — | — | 3 | 11 | 4 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | |
| Uebers. auf sämtl. Universitäten | 24 | 39 | 66 | 29 | 62 | 107 | 61 | 8 | 16 | 10 | 13 | 15 | 30 | 38 | |
| Männer | — | — | — | — | 25 | — | 2 | 12 | — | — | — | — | — | — | |
| Lyceum Hosianum zu Braunschweig | keine Ausländer. | | | | | | | | | | | | | | |

| Sommer. | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------|------------------|----|----|----|----|-----|----|----|----|---|----|----|----|----|--|
| Berlin | 4 | 9 | 30 | 16 | 31 | 72 | 25 | 2 | 7 | 3 | 6 | 6 | 20 | 26 | |
| Halle | 14 | 10 | 26 | 8 | 11 | 19 | 17 | 3 | 3 | 1 | 2 | — | 3 | 1 | |
| Breslau | 3 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | |
| Bonn | 1 | 3 | 1 | 1 | 4 | 5 | 13 | 3 | 5 | 4 | 6 | 11 | 3 | 9 | |
| Königsberg | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | |
| Greifswald | — | 7 | — | — | 1 | 7 | 6 | — | 2 | — | — | — | — | — | |
| Uebers. auf sämtl. Universitäten | 22 | 30 | 57 | 25 | 48 | 104 | 62 | 8 | 17 | 8 | 16 | 18 | 26 | 33 | |
| Männer | — | — | — | — | 25 | — | 1 | 14 | — | — | — | — | — | — | |
| Lyceum Hosianum zu Braunschweig | keine Ausländer. | | | | | | | | | | | | | | |

f i d t

Baterlande geordnet, für das Winter-Semester 1836 u. Sommer-Semester 1837.

| Oesterreich | Wraflau | Bohem | Mähland | Schweden | Lauenmetz mit Holstein | Niederlande mit Surremburg | Frankreich | England | Rußer- Europä- sche Staa- ten | Ueberhaupt | Dabei widmen sich dem Studie | | |
|-------------|---------|-------|---------|----------|---------------------------|-------------------------------|------------|---------|--|------------|---|--|----------------|
| | | | | | | | | | | | der Theo- logie, Phi- losophie u. Naturwiss- schaften | der Juris- prudenz u. Kommerzial- Rechtswiss- schaften | der Medizin |

Semester 1836.

| | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|--------------|-----------|---|----------|------------|------------|------------|------------|
| 33 | 14 | — | 42 | 2 | 49 | — | Stal. 3 2 | 12 | 1 | 5 | 168 | 213 | 147 | 108 |
| 2 | — | 1 | 1 | — | 21 | — | — | — | — | — | 139 | 74 | 16 | 49 |
| 1 | 4 | 1 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | 10 | 5 | — | 5 |
| 1 | — | — | 6 | — | — | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 75 | 48 | 20 | 9 |
| — | — | 1 | 16 | — | — | — | — | 1 | — | — | 22 | 7 | 11 | 4 |
| — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 32 | 1 | 21 | 10 |
| 37 | 18 | 3 | 66 | 2 | 71 | 1 | 8 | 16 | | 6 | 746 | 846 | 215 | 185 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 39 | 39 | — | — |

Semester 1837.

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|----------|-----------|---|----------|------------|------------|------------|------------|
| Stal. 3 30 | 13 | — | 40 | 1 | 46 | — | 2 | 9 | 1 | 3 | 402 | 198 | 113 | 91 |
| 2 | — | — | 1 | — | 13 | 1 | — | — | — | — | 136 | 62 | 21 | 53 |
| 3 | 7 | 2 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | 18 | 8 | 1 | 9 |
| — | — | — | 5 | — | 1 | 1 | 2 | 4 | 2 | 2 | 86 | 51 | 22 | 13 |
| — | — | — | 13 | — | — | — | — | — | — | — | 16 | 5 | 6 | 6 |
| — | — | — | 2 | — | 3 | — | — | — | — | — | 28 | 3 | 21 | 4 |
| 38 | 20 | 2 | 62 | 1 | 63 | 2 | 5 | 13 | | 6 | 686 | 327 | 184 | 175 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | 40 | — | — |

Nr. 1. Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten, Th. II., Tit. 12., §§. 1. 2. 67 bis incl. 129., nebst den dahin gehörigen §§. des Ersten Anhangs zum A. L. R.

Begriff. §. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Universitäten. §. 67. Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Innere Verfassung. §. 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staats genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

Gerichtsbareit. §. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Akademien ist dem akademischen Senate die Gerichtsbarkeit über alle, sowohl lehrende, als lernende Mitglieder verliehen.

§. 70. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Officianten der Universität, so wie auf die Familien und das Gesinde aller dorer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.

§. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andere als die vorbenannten Personen derselben unterworfen seyn: so muß dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus andern Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

Rechte der Lehrer. §. 73. Alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten genießen, ausser was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten. (Tit. 10. §. 104 sqq.)

Aufnahme der Studirenden. §. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Orte derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

Anh. §. 132. Sobald Jemand an dem Orte, wo die Universität ihren Sitz hat, Studirens wegen eintrifft, ist er verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen. Wer dies über Acht Tage verschiebt, muß die Gebühren doppelt entrichten. — Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der andern Studirenden, von den akademischen Gerichten geahndet werden. — Auch die Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihre Bedienten müssen als Personen, welche unter akademischem Gerichtszwange stehen, immatriculirt werden. — Wer von derselben oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung

der den Universitäten vorgesezten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: so ist der Rektor denselben, an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu weisen schuldig.

Anh. §. 133. Inländer müssen entweder ein, auf ein vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht auf ihre Reise zu den akademischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatrikulation geprüft werden. — Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug, in Ansehung seiner Vorkenntnisse, befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Fakultätszeugnisse bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehe dem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Fakultätszeugnisse bemerkt wird.

§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizeigesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

Aufsicht über ihre Studien u. Lebensart. §. 81. Nach geschעהer Immatrikulation muß der Student seine Matrikel dem Decanus der Fakultät vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart: so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder doch dem Zwecke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

Von der akademischen Disziplin. §. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Anh. §. 136. So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlich-Universität, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats zu beob-

achten schuldig; doch werden sie in Abficht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familienverhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Befehlen ihrer Heimath beurtheilt, wosfern sie nicht den Vorsatz, auf der Akademie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben. — Auch bei Criminalsällen, besonders in Ansehung der Duelle, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und es wird deshalb ausdrücklich auf das Allgemeine Landrecht verwiesen; doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet sein, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Kur, zu seiner Kenntniß gekommenen Duell, Kenntniß zu geben, vielmehr in solchem Falle ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmen darüber veranlaßt.

§. 55. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien, und andere zum öffentlichen Aerger, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden. Art. 6 17. 1, Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleißigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal mit ernstlichem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verlust der bisher genossenen Beurlaubung, und, wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft. 2) Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer Achtägigen Karzerstrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher bestimmten Orten geschehen. 3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten einbringt, hat Dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Abhandlung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und sie durch Unfug stören. 4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Wask oder sonst verkleidet erscheint, hat eine Dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittensfahrten in Wask bei gleicher Strafe ernstlich verboten. 5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liebliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liebtlichen Weibsbildern schuldig macht. 6) Außer dem Falle einer Reise, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen. 7) Gefährliche Kappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Hautkappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, wegggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit Achtägiger Karzerstrafe belegt werden. 8) Die Studirenden müssen die Accise und Zoll, wie auch die Polizeigesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten, besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schaden zu besorgen ist, enthalten. — Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schießens, des Feuerwerks, und des Tabakrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden, und andern leicht

entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sei in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich; auch muß Niemand nach Zehn Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen. 10) Wer Andre zum Tumultuiren oder zu anderem Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läßt, wird, wosern nicht durch den Tumult eine noch härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumulte haben nach dem Verhältnisse, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das Consilium abeundi, oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten. 11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung Dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache, wieder auseinander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauses, und anderer unnöthiger Ausgaben, wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung. 12) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniß, die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine, mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft, auf irgend eine Art, Andre zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche Andre zu Collecten nöthigen, besonders werden alle Orden und Landsmannschaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen hiermit ernstlich untersagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, daß diejenigen, welche deswegen relegirt werden, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden. 13) Hohe und alle Hasardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt; im Wiederholungsfalle aber mit Dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Hasardspiele einläßt. Wer Bank macht, hat Vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi, und hat, wenn er des Betruges überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. — Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiele fällt der Armenkasse zu. Auch aus unerlaubtem Spiele, und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. — Hat ein Student dem andern zu Hasardspielen Geld geliehen: so wird er wie ein Spieler Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und

gute Ordnung störenden Geräusches müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht, und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder Vierundzwanzigstündige bis Dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft. 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militairischen, Bürger- und Schaarmache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer- und nach Bewandniß der Umstände, selbst Festungsstrafe nach sich. 16) Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Gefängnißstrafe relegirt, oder hat, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in einem Collegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation, oder Promotion durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden. 17) Wenn Studirende etwas bei der akademischen Obrigkeit nachsuchen: so muß dies mit Bescheidenheit, und nicht Haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnißmäßige Karzerstrafe, und im Falle eines dabei gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich. 18) Wer den ihm auferlegten weitem Arrest bricht, wird sofort ins Gefängniß gebracht; und wer dies ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit verläßt, hat eine Vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt.

§. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der akademische Senat, für alle entstandenen Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann Statt: 1) wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleißige Studenten trifft; 2) wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Gefängnisse gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder außer dem Bezirke der Universität verborgen gehalten hat; 3) wenn auf eine längere als Vierwöchentliche Karzerstrafe erkannt worden.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden seyn.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat, und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht versordnete Bediente; Aufwiegereien, Rottenstiftungen, und Verführung Anderer müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Eltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben; er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem Consilio abeundi muß ein Gleiches geschehen; auch muß von jeder Relegation jeder andern Königlich Preussischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige ge-

schehen; damit dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten sollen den Collatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehen, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschastlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts, gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perrückenmacher, und Barbierlohn soll nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzneyen und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf Drei Thaler Credit geben; und müssen diesen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über Drei Monate creditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen Acht Tagen, bei Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Collegia müssen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten, Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibet ihne

hin ihr Anspruchs an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß beim Abgange des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademischen Gerichte registriert, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notirt wird. 2) Repetenten, welche die von Andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraume, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorar mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte, wegen anderer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exerctienmeistern gleich zu achten. 3) Der bisher gestattete Credit von Fünf und zwanzig Thalern bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauche giebt, bis auf Fünf und zwanzig Thaler inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf Zehn Thaler, Buchbinder nur auf Drei Thaler Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr. 4) Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzeneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden. 5) Alle diese von 1—4 gültige Schulden behalten das Vorrecht geselllicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden. 6) Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem akademischen Gerichte nicht anhängig macht: so kann er damit nicht weiter gehört werden. 7) Sollten die während des letzten Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der von 1—4 contrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in Nr. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gerichte registriert werden. 8) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registriert worden ist. 9) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Scheine eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers,

wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Assistenz zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fiskus außer der Strafe, auch das Bezahlte von dem Gläubiger bezutreiben berechtigt.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften den Studirenden Geld leiht, oder Kaufmannswaren statt baaren Geldes auf Credit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Außenbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen; und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consense ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Consense muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann bis den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesezte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichem Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen; wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläufigkeit Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben: so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laus ses seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern: so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen: so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach 1—4. (§. 100—103.) privilegirten, oder von dem akademischen Gerichte consentirten Gläubiger verlassen: so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt; falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarreste nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle, oder Versorgung zu besserem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.

§. 125. Für die dem akademischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen, soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, Jemand zum Vorgehen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden. 2) Sollte der Miethvertrag im Johannis; oder Weihnachtstermine seinen Anfang nehmen: so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis; oder Ostertermine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den Drei ersten Tagen des letzten Vierteljahres geschehen. 4) Die Wohnung muß beim Ablaufe der Miethzeit innerhalb Dreier Tage, nach Ablauf des Termins, wieder geräumt werden.

Von akademi- §. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität schen Zeugnissen verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken: ob gegen das seltliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Akademie, etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Akademie vorlegen.

Nr. 2. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestags-Beschlüsse vom 20. Septbr. 1819 betreffend. Vom 18. Octbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20. September d. J. zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, vier Beschlüsse gefaßt, die Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß Unserer Staats-Behörden und Unterthanen bringen. —

II. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehen, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher Landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden. Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Wobziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben; endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesezten Regierungs-Ver-

vollmächtigten; oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschloffen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats, von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden. —

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Oktober 1819.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 3. Allerhöchste Instruktion für die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. Novbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. wollen in Gemäßheit des Beschlusses Artikel 2. §. 1. im Protokoll der Deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J., dessen Anwendung Wir hiermit auch auf die Universität in Königsberg ausdehnen, und Unserer denselben aufnehmenden Verordnung vom 18. Oktober d. J. über die Obliegenheiten und Verhältnisse der für Unsr Universitäten ernannten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Nachfolgendes anordnen und festsetzen.

I. Da gedachtem Beschlusse zufolge der Regierungs-Bevollmächtigten erste Bestimmung ist, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, so wird ihnen: 1) Die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften, darunter besonders, mit Beziehung auf Art. 2. §. 3. des erwähnten Beschlusses, der Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten zur Pflicht gemacht. 2) Um sie in Stand zu setzen, dieser Pflicht zu genügen, sollen ihnen nicht nur alle zur Kunde der Rektoren und Senate, oder der Universitätsgerichte gelangten Disciplinar-Ereignisse ohne Ausnahme von diesen Behörden bekannt gemacht werden, sondern es sind auch die Polizeibehörden verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen, das Betragen des akademischen Personals überhaupt betreffenden Fall, den Regierungs-Bevollmächtigten anzuzeigen, unabhängig von der Anzeige, die sie über

Sachen der Art den Universitätsgerichten und andern kompetenten Behörden, zu erstatten haben. Ueberdem müssen die Regierungs-Bevollmächtigten selbst Alles anwenden, sich in einer so genauen und vollständigen Kenntniß des ganzen Lebens und Treibens der Universitäten zu erhalten, daß sie im Stande sind, sowohl zweckmäßig und treffend, wenn es nöthig ist, darauf einzuwirken, als auch jederzeit befriedigende Rechenschaft darüber zu geben. 3) Sie sind verpflichtet, auf alle zu ihrer Kenntniß gelangten und den akademischen Behörden entgangenen, oder von diesen nicht genugsam beachteten Fälle, dieselben aufmerksam zu machen und zu ihrer Untersuchung aufzufordern. 4) Der Universitätsrichter ist ihnen allein untergeordnet, und ihnen steht in Fällen der akademischen Disciplin und Rechtspflege in Disciplinarsachen, wo zwischen jenem und dem Rektor oder Senate Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, und das Reglement für die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit auf ihre Entscheidung verweist, die Entscheidung zu. Gleichfalls entscheiden sie, wenn in polizeilichen, die Universität betreffenden Fällen die akademische Behörde und die Ortspolizei nicht übereinstimmen. 5) Sie erhalten das Recht, sowohl sämmtlichen von den Universitätsbehörden vorzunehmenden Jurisdiktions- und Disciplinars Verhandlungen, als auch den Senatsversammlungen beizuwohnen, und wo sie eine Berichtigung oder Bervollständigung des Verfahrens für nöthig halten, diese zu veranlassen. Auch sind sie befugt, außerordentliche Senatsversammlungen durch die Rektoren zu veranstalten. 6) Die Entscheidungen der akademischen Gerichte in Disciplinarsachen sollen ihnen vor deren Vollziehung vorgelegt werden, und sie haben durch Beschrift ihres Namens ihre Zustimmung zu denselben zu bezeugen. Ihnen wird das Recht beigelegt, in Fällen, wo sie gegen die Meinung der gedachten Behörden eine ernstlichere Ahndung für nöthig erachten, auf diese bei dem vorgesezten Ministerio anzutragen. 7) Sie werden berechtigt, wenn die Universitätsbehörden ihren Aufforderungen zu Untersuchung gewisser Fälle nicht gleich nachkommen, oder lässig dabei verfahren und ihrem Anmahnen nicht Folge leisten, sogleich dazu einen Kommissarius aus den Ortsgerichten zu requiriren, welcher sich der Sache mit Beobachtung der akademischen Vorschriften zu unterziehen hat. Ueber Fälle der Art müssen sie sogleich an das vorgeordnete Ministerium berichten, und dies muß die Universitätsbehörden zur Verantwortung ziehen. 8) Sie werden berechtigt, erforderlichen Falls gemischte Untersuchungs-Kommissionen aus den akademischen Behörden und der Polizei unter ihrem Vorsiß zu ernennen. 9) Alle Rekurse gegen Urtheile der akademischen Behörden gehen durch sie und, mit ihrem Gutachten begleitet, an das vorgeordnete Ministerium. 10) Sie kontrolliren die Vollziehung der Strafen, und müssen namentlich darauf sehen, daß Relegirte durch die Polizei gleich aus der Stadt entfernt werden, und sich in einem, vier Meilen von derselben abstehenden Umkreise nicht aufhalten. 11) Bei allen Gelegenheiten, wo erhebliche Unordnungen der Studirenden zu besorgen sind, und wovon sie im Voraus Nachricht erhalten, sind sie berechtigt, den Universitätsbehörden und der Polizei die Anweisungen, welche sie für erforderlich halten, zu geben, und diese sind ihnen in Allem, was die Universität angeht, zu folgen verbunden. Mit den Militärbehörden treffen sie nöthigenfalls die erforderlichen Verabredungen zur Aufrechthaltung der Ordnung. 12) Bei Tumulten und andern öffentlichen Excessen der Studirenden haben sie sowohl die Universitätsbehörden, als auch die Polizei, so weit sie ein-

zugreifen für erforderlich halten, mit Anweisung zu versehen und nöthigenfalls das Militär zu requiriren. 13) Ueber Disciplinarfälle, welche die akademischen Lehrer selbst betreffen, müssen sie dem vorgeordneten Ministerio ungesäumt Anzeige und Anträge machen, und von ihm Instruction einholen.

II. Die Regierungs-Bevollmächtigten sind ferner, dem Beschlusse des Bundestages zufolge, bestimmt, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der Jugend berechnete Richtung zu geben. Um dieser Bestimmung nachzukommen, müssen sie sich 1) von der Beschaffenheit der Vorträge der Docenten und ihrem Geiste die erforderliche Ueberzeugung verschaffen; 2) den Docenten die nöthigen Bemerkungen sowohl schriftlich, als mündlich mittheilen; 3) die halbjährigen Lektionskataloge und die Verzeichnisse der halbjährig gehaltenen Vorlesungen, mit ihrem Gutachten begleitet, dem vorgeordneten Ministerio einreichen. 4) Ueber jede Zulassung eines Privatdocenten, so wie über jede Anstellung und Beförderung eines Professors, sollen sie ihr Gutachten abgeben. 5) Die akademischen Institute müssen sie beaufsichtigen und dafür sorgen, daß sie in einer der künftigen Bestimmung der Studirenden zusagenden Verfassung bleiben. 6) Um über dies Alles mit den Fakultäten Rücksprache nehmen und ihnen die erforderlichen Mittheilungen machen zu können, sind sie befugt, nicht allein den Sitzungen jeder Fakultät beizuwohnen, sondern auch außerordentliche Versammlungen der Fakultäten durch deren Dekan zu veranlassen.

III. Weiter sollen sie Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und müssen deswegen 1) den herrschenden Geist und den Ton der Studirenden fortwährend beobachten und selbst Einfluß darauf zu gewinnen suchen. 2) Solche Studirende, die sich durch unanständige Tracht und durch ein unanständiges oder anstößiges Betragen nachtheilig auszeichnen, müssen sie durch die Rektoren erinnern lassen und nöthigenfalls sorgen, daß sie durch angemessene Disciplinarmittel zur Aenderung ihres Betragens veranlaßt werden. 3) Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geist der übrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müssen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber berechtigt, in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung, selbst anzuordnen. 4) An der Verleihung der Freitische und übrigen akademischen Benefizien sollen sie den Antheil nehmen, daß alle Kollationsdekrete ihnen vorgelegt werden, und sie durch Beisetzung ihres Namens ihre Zustimmung bezeugen. Sie haben darauf zu sehen, daß nur Würdige dergleichen Wohlthaten erhalten und genießen. Deswegen soll auch von dem vorgesezten Ministerio keinem Studirenden eine Unterstützung bewilligt werden, dem nicht seine Würdigkeit dazu von dem Regierungs-Bevollmächtigten bezeugt ist. 5) Alle den Studirenden von den Rektoren und den Fakultäten zu ertheilenden Zeugnisse müssen sie mitzeichnen. 6) Sie sollen darauf sehen, daß völlig genaue Ab- und Zuganglisten der Studirenden gehalten und ihnen fortlaufend vorgelegt werden. Hierbei müssen sie darauf Acht haben, daß keine von andern Universitäten relegirte, auch keine von einer andern Universität kommende und nicht mit einem

von deren Regierungs-Bevollmächtigten mitunterschriftenem Zeugniß versehene Studenten aufgenommen werden. 7) Sie haben regelmäßig monatlich Bericht über die Disciplinarereignisse, den herrschenden Geist und die Beschaffenheit der Sitten auf der Universität an das vorgesezte Ministerium zu erstatten, erhebliche Vorfälle aber demselben ausserordentlich ohne Verzug anzuzeigen.

IV. Da es den Oberpräsidenten in den Provinzen wegen ihrer übrigen ausgedehnten Geschäfte und häufigen Abwesenheit nicht wohl möglich seyn würde, den an die Regierungs-Bevollmächtigten zu machenden, sehr ins Einzelne gehenden Forderungen vollkommen zu entsprechen, so wollen wir die Bestimmung im §. 16. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, vom 30. April 1815, wonach jeder Oberpräsident Kurator der, in der ihm anvertrauten Provinz befindlichen Universität seyn soll, und die bestehenden Kuratorien der Universitäten überhaupt, auf so lange, als die gegenwärtige Maaßregel dauert, hiermit aufheben. Es werden demnach 1) die Regierungs-Bevollmächtigten an den Universitäten, welche Kuratoren haben, so lange an die Stelle der letztern treten, und auf dieselben gehen daher auch alle den Kuratoren in den ihnen bereits ertheilten Instruktionen gegebenen Obliegenheiten und Befugnisse in den übrigen Universitäts-Angelegenheiten über. 2) Dieselben Obliegenheiten und Befugnisse werden hiermit auch dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität Halle zugesprochen, welchen das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiernach noch mit weiterer Instruktion versehen wird. 3) Gedachtem Ministerio bleibt es vorbehalten, da von ihm unmittelbar die Kuratorialgeschäfte der hiesigen Universität wahrgenommen werden, diese auf den Regierungs-Bevollmächtigten so weit zu übertragen, daß er gehörig zum Wohl der Universität einwirken und seine Bestimmung ganz erfüllen könne. 4) Die Universität in Greifswald bleibt bis zu ihrer beendigten neuen Organisation in ihrem bisherigen Verhältniß zu ihrem Kanzler, welcher jedoch die den Regierungs-Bevollmächtigten gegebene Bestimmung, nach der ihm von Unserm Ministerio für den öffentlichen Unterricht zugehenden Instruktion, im Allgemeinen wahrzunehmen hat. — Den Oberpräsidenten bleibt übrigens die Verpflichtung, so viel als nur immer möglich, zum Besten der Universitäten und zur Erreichung des Zweckes bei der Anstellung der Regierungs-Kommissarien mitzuwirken. Wir erwarten, daß sie allen Einfluß ihrer Stellung dazu anbieten, und die Regierungs-Kommissarien mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln kräftigst unterstützen werden.

V. Die Regierungs-Bevollmächtigten stehen im Allgemeinen in denselben Verhältnissen, wie die Kuratoren der Universitäten. Sie sind demnach: 1) in Beziehung auf dieselben als die Stellvertreter des ihnen vorgesezten Ministerii zu betrachten, und es muß ihnen deswegen von den akademischen Behörden und Personen willig Folge geleistet, auch müssen ihnen alle Berichte gedachter Behörden, imgleichen die Berichte der Direktoren und Vorsteher der akademischen Institute, Sammlungen und Apparate vorgelegt werden, wobei es ihnen frei steht, selbige unter Vorbeschrift ihres Namens weiter zu befördern, oder auch mittelst besonderer Berichte zu überreichen. 2) Sie sind dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet, erstatten an dieses allein alle ihre Berichte, indem demselben überlassen bleibt, in vorkommenden Fällen mit andern dabei interes-

ersten Ministerien zu verhandeln. Eben so erhalten sie auch nur von dem erstgedachten Ministerio alle Aufträge und Resolutionen, und werden hiermit angewiesen, den Verfügungen dieser Behörde in allen Stücken pünktlich und ohne Aufschub nachzukommen. 3) Sie sollen in Stand gesetzt werden, das für ihre Geschäfte nöthige Dienstpersonal zu halten, doch sollen ihnen auch erforderlichen Falls alle Subalternen der Universitäten zu Gebote stehen. — Nach diesen Festsetzungen haben sowohl die Regierungs-Bevollmächtigten selbst, die Universitäten und ihre Behörden, als auch die in vorkommenden Fällen mitzuwirken angewiesenen polizeilichen, richterlichen und militairischen Behörden, sich streng zu achten. Letztere sind hierzu von den ihnen vorgesetzten Ministerien anzuhalten, das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aber hat im Allgemeinen, wie in Hinsicht auf die Regierungs-Bevollmächtigten und die Universitäten insonderheit darüber zu halten, daß obige Vorschriften genau befolgt werden.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 4. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben Uns überzeugt, daß die bisher auf Unsern Universitäten Rücksichts der Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt bestandener Einrichtungen nicht überall den gehofften Erfolg gehabt haben. Die Rectoren und Senatoren Unserer Universitäten, in deren Händen sich bisher die akademische Disciplin und Polizei-Gewalt concentrirte, standen nicht in der nothwendigen Verbindung mit den Orts-Polizeibehörden, und die jährlichen Veränderungen in dem mit jenen akademischen Würden bekleideten Personale verhinderten eine gleichförmige Ausübung der den Universitäten verliehenen Disciplinar-Gewalt. Wir haben daher beschlossen, bei jeder Unserer Universitäten, statt des bisherigen Syndikus, einen eigenen Universitätsrichter anzustellen, und diesem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt zu übertragen. Dem gemäß verordnen Wir, indem Wir alle dem gegenwärtigen Reglement widersprechende Bestimmungen Unsers Reglements vom 28. December 1810, wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, und der Unsern Universitäten bisher ertheilten Statuten hierdurch ausdrücklich abändern und aufheben, hiermit Folgendes:

§. 1. Die durch das Edikt vom 28. December 1810 den Universitäten anvertraute akademische Disciplin und Polizei-Gewalt wird, nach Verschiedenheit der Fälle, von dem Rektor oder dem Universitätsrichter oder dem akademischen Senat ausgeübt.

§. 2. Dem Rektor allein gebührt die Ausübung der Disciplin, so weit sie sich über die Sitten und den Fleiß der Studirenden erstreckt, und härtere Maaßregeln als Ermahnungen und Verweise nicht erfordert. Schriftliche Verhandlungen finden in diesen Fällen nicht Statt, doch ist der Rektor verpflichtet, in einer kurzen Registratur die von ihm gewählte Maaßregel, die Veranlassung zu derselben, so wie den Vornamen, Namen, das Vaterland des dadurch Betroffenen und die Fakultät, zu welcher derselbe gehört, aufzuzeichnen, und diese Registratur

dem Universitätsrichter und dem Dekan der Fakultät, zu welcher der Betroffene gehört, nachrichtlich vorlegen zu lassen.

§. 3. Wenn wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens, ungeachtet solches in einer Verletzung der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen noch nicht besteht, dennoch härtere als die §. 2. bemerkten Strafen nothwendig werden, z. B. Beraubung der unter der Verwaltung des akademischen Senats stehenden Beneficien, Freitische und Stipendien, oder Verweisung von der Universität, so tritt das unter §. 10. sqq. bemerkte Verfahren ein.

§. 4. Streitigkeiten unter den Studirenden selbst, so lange sie nicht in Thätlichkeiten übergegangen sind, werden zunächst von dem Rektor allein erörtert; insofern ihm aber deren gütliche Beilegung nicht gelingen, oder, seiner Ansicht nach, einer der Theilnehmer eine härtere Strafe als einen bloßen Verweis verwirkt haben sollte, ist er verbunden, die weitere Verhandlung dem Universitätsrichter zu überlassen.

§. 5. Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von Unserm Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Zustimmung Unsers Justiz-Ministerii und Unsers Ministerii zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitätsrichter soll in der Regel dieselbe Qualifikation zur Verwaltung des Richteramtes haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer Ober-Landesgerichte, nach näherer Anweisung der allgemeinen Gerichtsordnung, erfordern. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdozent seyn; hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und nimmt in demselben, so wie bei feyerlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rektors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretair und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, und steht seinerseits zunächst unter dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität, welcher in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt ist.

§. 6. Der Universitätsrichter ist zugleich Rechtskonsulent der Universität, und als solcher dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats, nach Inhalt und Form, den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäß sind. Er hat daher in allen hieher einschlagenden Gegenständen ein *Votum decisivum* gleich den andern Senatsmitgliedern. Es steht ihm auch frei, wenn er glaubt, daß der Beschluß der Pluralität des Senats sich nicht vertreten lasse, die obwaltende Differenz zur Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten zu bringen. — In solchen Fällen findet nur eine mündliche Deliberation Statt, bei welcher die Pluralität des Senats durch zwei von ihm erwählte Deputirte vertreten wird. Der Richter hält dem Regierungs-Bevollmächtigten dann Vortrag, der durch die Deputirten nöthigenfalls ergänzt wird, und nur der Beschluß des Regierungs-Bevollmächtigten wird, von ihm vollzogen, niedergeschrieben. — In den Rechtsangelegenheiten der Universität diese vor Gericht zu vertreten, ist der Richter nicht verbunden; er ist vielmehr befugt, gemeinschaftlich mit dem Rektor der Universität einen Bevollmächtigten zu bestellen, über dessen Auswahl er sich mit dem Senats vereinigen, und den er, nach vorgängiger Rücksprache mit demselben, mit der nöthigen Information versehen, und hinsichtlich des Betriebes des Processes fortgesetzt kontrolliren muß.

§. 7. Wo der Universitätsrichter zugleich die Jurisdiction auf den akademischen Gütern verwaltet, liegen ihm in dieser Hinsicht die durch die allgemeine Gerichtsordnung den Justitiarlen vorgeschriebenen Pflichten ob.

§. 8. Bei Verwaltung der eigentlichen akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt verfährt der Universitätsrichter völlig selbstständig a) bei allen Civilklagen gegen Studierende, deren Gegenstand lediglich pecuniär ist, b) bei allen leichteren Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Karzerstrafe bis zu vier Tagen besteht. — Es werden daher alle Civilklagen, so wie alle Anzeigen gegen Studierende wegen Verletzung der Polizeiverordnungen und Strafgesetze bei dem Universitätsrichter angebracht, an den auch der Rektor dieselben sofort abzugeben verbunden ist, falls sie zufällig in seine Hände gekommen seyn sollten. Der Universitätsrichter ist verbunden, zunächst zu prüfen, ob der Gegenstand der Anzeige an die akademischen oder ordentlichen Gerichte gehört, und letzteren Falls verbunden, die Anzeige sofort dorthin abzugeben. Er behält jedoch entweder Abschrift derselben zurück, oder wenn die Sache hierzu zu weitläufig seyn sollte, registriert er aus den durch seine Hände gehenden Verhandlungen deren wesentlichen Inhalt, damit auf den Grund derselben in der nächsten Senatssitzung, oder bei besonders wichtigen Fällen in einer, von dem Rektor zu veranstaltenden außerordentlichen Versammlung geprüft werden könne, ob es etwa besonderer Disciplinarmassregeln bedürfe. Gehört die Sache aber vor das akademische Gericht, so ist der Universitätsrichter in den oben ad a. und b. angegebenen Fällen befugt, sie selbstständig zu untersuchen und zu entscheiden. — Es steht ihm aber frei, den Rektor, den Dekan der betreffenden Fakultät und jedes andere Mitglied der Universität, dessen Anwesenheit bei der Untersuchung er aus besondern Umständen etwa für nützlich hält, um Bewohnung der Termine zu ersuchen, und diesen Requisitionen muß von den Requirirten unweigerlich Folge geleistet werden. — Dagegen steht es auf der andern Seite jedem Mitgliede des Senats frei, in den Terminen gegenwärtig zu seyn, und dem Universitätsrichter seine Bemerkungen, jedoch ohne alle weitere Einmischung, mitzutheilen.

§. 9. Ist der Universitätsrichter der Meinung, daß nach Lage der beendigten Ausmittelungen ein bloßer Verweis hinreiche, so giebt er die Verhandlungen an den Rektor zurück, dem, wenn er der Ansicht des Richters betritt, die Ertheilung des Verweises überlassen bleibt. Weicht die Ansicht des Rektors von der des Richters ab, und findet keine Vereinigung zwischen beiden nach gegenseitiger Berathung Statt, so trägt der Rektor die Sache dem versammelten Senate bei der nächsten Sitzung vor, und der Beschluß der Pluralität des Senats entscheidet in diesem Falle unbedingt.

§. 10. Bei allen größeren Vergehen, wo die vermuthliche Strafe viertägige Inkarceration übersteigt, wird die Untersuchung zwar von dem Universitätsrichter gleichfalls selbstständig nach §. 8. geleitet, er ist jedoch verbunden, zu den Terminsverhandlungen den Rektor zuzuziehen, der sich in Verhinderungsfällen den Rektor des nächstvorigen Jahres, oder, wenn auch dieser verhindert wird, den Dekan, oder, wenn auch dieser verhindert wird, einen Professor ordinarius der Fakultät, zu welcher der Angeschuldigte gehört, zu substituiren berechtigt ist.

§. 11. Als größere Vergehen, jedoch mit den Beschränkungen, welche das Edikt vom 28. December 1810 §. 9. enthält, sollen ohne Ausnahme betrachtet werden: Duelle unter Studenten, bei denen keine

schliche Verwundung oder Verstümmelung vorgefallen, Realinsurten, Störung der Ruhe an öffentlichen Orten, Beleidigungen einer Obrigkeit, Beleidigung eines Lehrers, Rücksichts ihrer nur disciplinellen Folgen, Aufwiegelei, Rottenstiftung unter Studenten, Berrufserklärung oder Ausführung einer Berrufserklärung, Theilnahme an geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen.

§. 12. Auch die Entscheidung erfolgt in den §§. 10. und 11. bestimmten Fällen, sobald sie nicht auf Ausschließung von der Universität ausfällt, selbstständig durch den Universitätsrichter; jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats steht bei diesem Vortrage eine berathende Stimme zu. Ist aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung des Richters zu hart oder zu gelinde sey, und betrifft die Verschiedenheit in den Ansichten eine acht tägige Inkarzeration oder eine noch härtere Strafe, so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen läßt, der Regierungs-Bevollmächtigte über die Differenz entscheiden. Dieser Rekurs auf den Regierungs-Bevollmächtigten findet, sobald der Rektor sich unter den Dissidenten befindet, schon dann Statt, wenn ein Drittheil sämmtlicher Stimmen des Senats sich gegen den Universitätsrichter erklärt.

§. 13. Sobald von dem Richter oder einem andern Senatsmitgliede auf Ausschließung von der Universität, sey es nun durch Exclusion, Consilium abeundi oder Relegation, angetragen wird, haben sämmtliche Senatsmitglieder eine völlig entscheidende Stimme, und die einfache Pluralität der Stimmen giebt den Ausschlag; dem Richter steht jedoch frei, wenn er dem Beschlusse sich nicht fügen zu können glaubt, auf die Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten, wie im Falle ad 12., zu provoziren.

§. 14. Alle Entscheidungen, über welche Vortrag im Senate gehalten worden, werden in dessen Namen abgefaßt und von dem Rektor und Richter unterschrieben. — Alle sonstige Ausfertigungen und in den ad a. und b. des §. 8. bezeichneten Sachen, auch die Erkenntnisse werden von dem Universitätsrichter allein unterschrieben.

§. 15. Alle Ausfertigungen, an denen der Universitätsrichter Theil nimmt, werden von dem Sekretarius kontrasignirt; das Protokoll in den Terminsverhandlungen führt der Kanzellist und Registrator der Universität.

§. 16. Der im §. 13. des Reglements vom 28. December 1810 gegen Entscheidung des Senats in Disciplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und gegen andere Disciplinarstrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präklusion, ergriffen werden. Im letzteren Falle kann das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Strafe eine Verschärfung hinzufügen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civillsachen bleibt es bei den festgestellten Fristen.

§. 17. Der Rektor sowohl als der Universitätsrichter sind verpflichtet, in jeder Senatssitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §§. 2. 4. 8. 9. seit der vorhergehenden Senatssitzung entschieden worden sind.

§. 18. Die Sorge für die Vollstreckung der Strafen liegt dem Richter ob, der, insofern von Inkarzeration die Rede ist, das Gutachten des Dekans der Fakultät des zu Bestrafenden darüber hören muß,

wie die Strafe ohne zu großen Nachtheil für das Studium des zu Bestrafenden zu vollstrecken sey. Dem Richter gebührt daher auch die Aufsicht über die zweckmäßige Einrichtung des Karzers und über Befolgung der Karzerordnung.

§. 19. Hält der Richter im Laufe der Untersuchung die Verhaftung eines Studirenden für nothwendig, so muß er darüber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit dem Rektor und Dekan zuvörderst Rücksprache nehmen; weichen beide von seiner Ansicht ab, so entscheidet nach §. 6. der Regierungs-Bevollmächtigte, auf welchen ihrerseits Rektor und Dekan provoziren können, wenn der Richter die von ihnen behauptete Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will.

§. 20. In allen Angelegenheiten, wo außer dem pekuniären Interesse noch ein disciplinelles eintritt, ist nach §. 10. die Art des Verfahrens davon abhängig, ob Rücksichts des letztern eine härtere als viertägige Karzerstrafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das pekuniäre Interesse gebührt auf jeden Fall dem Richter allein.

§. 21. Dem Universitätsrichter steht die Benutzung der untern Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit dem Orts-Chef derselben, frei. Zu Mittheilungen zwischen diesem und dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in *originali brevi manu* mitgetheilt, und mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben.

§. 22. Der Richter soll überhaupt das Organ seyn, durch welches der Rektor und Senat mit den Orts-Polizeibehörden in Verbindung tritt, es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Interesse Statt findet, insbesondere also über die Anträge der Studirenden auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, der Veranstaltung von Bällen und Konzerten, zwischen dem Rektor und Richter, und, wenn diese sich über die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter und dem Chef der Orts-Polizeibehörde berathen werden. Der Regierungs-Bevollmächtigte entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung Statt findet.

§. 23. Der Richter muß wöchentlich dem Regierungs-Bevollmächtigten eine Uebersicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 2. von dem Rektor aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema hierzu wird ihm der Regierungs-Bevollmächtigte mittheilen. Es ist damit eine Anzeige von der geschehenen Vollstreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studirenden, die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungs-Bevollmächtigten sogleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen.

§. 24. Der Universitätsrichter ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen, auch die, studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Verhandlungen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben. — Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft durch Unsere Gesetzsammlung öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben Alle, die es angeht, besonders alle Universitäten und Staatsbehörden sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 5. Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung in deren 30sten Sitzung am 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Vom 5. Dezember 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14. Novbr. 1834 stattgehabten 30sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigne Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. — Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschristsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. — Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angeordneten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen: 1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. — Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens. 3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey. — Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten ausser Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden. 4) Jedemfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten: daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. — Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. — Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 3. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa er:

kannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Kontraventionen kann, nach dem Ermessen der Behörde, entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. — Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Refurs an die Behörde nehmen. — Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Kommission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann; (Art. 1.) 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. — Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) Wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist. — Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. — Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßre-

geln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: „Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Geseze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde. — Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen, gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“ — Erst nachdem dieser Reverse unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. 6. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen stattfinden. Alle andere Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Karzerstrafe, sondern jedenfalls mit dem *Consilio abeundi*, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des *Consilii abeundi*, oder dem *Consilio abeundi* selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch *Deputirte* kommuniziert, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Straf-Abstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem *Consilio abeundi* belegt ist, dem kan-

die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. Nr. 3.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6. oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer, auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfster Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Zivildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem *Consilio abeundi* oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige

stattfinden, was oben Art. 7. Nr. 6. bestimmt ist. — Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Berrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Berrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Berrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Art. 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. — Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. — Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. 14. Die Bestimmungen der Art. 1. bis 12. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. 15. Die Art. 1 bis 12 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden. — Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschuß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von Unseren sämtlichen Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unsern zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen. — So geschehen und gegeben Berlin, d. 5. Dezbr. 1835.
F r i e d r i c h W i l h e l m.

Bemerk. Die speciellen Bestimmungen siehe im Abschnitt VIII.

B. Stiftung, Statuten und Nachrichten über die Fonds und das Personal der einzelnen Universitäten, und zwar

a. Der Königl. Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin.

1. Nachricht über die Stiftung.

Die Universität Berlin ist durch die unterm 16. August 1809 aus Königsberg in Preussen erlassene Allerhöchste Kabinetts-Order errichtet und erhielt, nach der späteren vom 28. Juni 1828, den Namen „Friedrich Wilhelms Universität.“ — „Die Universität Halle*), die wichtigste Universität im Preussischen Staate, war nämlich bei der Invasion der Franzosen im Jahre 1806 auseinander gesprengt, die Studierenden in die Heimath gegangen, mehrere Professoren hatten Halle verlassen. Die Stadt Halle ging durch den am 9. Julius 1807 zu Tilsit mit Frankreich abgeschlossenen Friedenstraktat für Preußen verloren. In einer kurzen, ergreifenden Proklamation vom 24. Julius 1807 entließ der König seine Unterthanen jenseits der Elbe ihrer Unterthanenpflichten gegen ihn, ihren angestammten Fürsten. „Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gefinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres“ — heißt es in jener Proklamation. — „Meine Waffen erlagen; — der Friede musste so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden. — Was Jahrhunderte und biederer Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, musste getrennt werden! — Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen!“ — Stark und innig war die Liebe auch Seitens der abgetretenen Provinzen gegen den König, ihren angestammten Landesherrn. Tief war der Schmerz und die Trauer in Halle und unter den dortigen Gelehrten. Deputirte der letzteren, Schmalz und Froriep, begaben sich nach Memel, und baten den König in einer Immediat-Eingabe vom 22. August 1807, im Namen und Auftrag ihrer Collegen, um Errichtung einer höhern Lehranstalt in Berlin. Hufeland unterstützte in Memel selbst, in der Nähe des Königs, die Wünsche der Halleschen Professoren. Fr. A. Wolff schrieb in gleichen Anträgen an den ihm befreundeten Großkanzler Beyme. Er sagte in Bezug auf die Errichtung der neuen Lehranstalt: „Die Stimme Deutschlands ruft dazu auf. Indem ich aber blos an das dachte, was jetzt von dem Staat in literarischer Hinsicht zu thun leicht und möglich sey, fand ich, daß sich aus der Noth ein ganzes Chor von Tugenden machen ließe.“ — Er bat um baldige vorläufige Versicherung, um die etwa wankenden Gemüther gegen die grösssten Prüfungen der Liebe zu dem Staate zu schützen, worin sie bisher den heiligen Heerd ächter Geistesfreiheit sähen, und auch noch weiter hin aufrecht zu erhalten möglich sänden. — Da erließ der edle König schon unterm 4. September 1807 in Memel an den Geheimen Kabinettsrath Beyme eine Kabinettsordre des Inhalts, daß durch die Abtretung der Lande jenseits der Elbe für den Staat die Universität Halle, und das

*) Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im Preussischen Staate von W. Dieterich. Berlin 1836.

„mit die wichtigste und vollkommenste allgemeine Lehranstalt, verloren
 „gehe, weshalb die Ausfüllung dieser Lücke auf eine vollkommen zweck-
 „mäßige Weise bei der Reorganisation des Staats eine der ersten Sor-
 „gen seyn müsse. Die Universitäten Frankfurt und Königsberg seyen
 „dazu nicht geeignet, erstere wegen Beschränktheit der Hilfsmittel, die
 „der Ort nur darbietet, und letztere wegen ihrer vom Sitze der Regie-
 „rung zu entfernten Lage. Berlin hingegen vereinige Alles in sich,
 „was die Errichtung einer vollkommenen, allgemeinen Lehranstalt mit
 „dem mindesten Kostenaufwande befördern, und die nützlichste Wirksam-
 „keit derselben verbreiten könne. Seine Majestät hätten daher beschlos-
 „sen, eine solche allgemeine Lehranstalt in Berlin, in angemessener Ver-
 „bindung mit der Akademie der Wissenschaften, zu errichten. — Alle
 „Fonds, die bisher nach Halle geflossen, und aus den Generalkassen
 „und den Fonds der der Monarchie verbliebenen Provinzen herkämen,
 „sollten hierzu verwandt werden. Der Geheime Kabinetstath möge
 „sich derjenigen Professoren aus Halle und aus andern Orten, von de-
 „nen der größte Nutzen für das Institut zu erwarten sey, ehe sie
 „anderem Rufe folgen, versichern.“

„Demgemäß schrieb der Geh. Kabinetstath Beyme, der die ganze
 „Angelegenheit von Anfang an mit dem größten Eifer betrieben hatte,
 „den Professoren Schmalz, Hufeland, Fichte, Wolff, Neil, Lohder,
 „Niemeyer, Vater, Schleiermacher, Schulz, Ersch und Froberg theils
 „unmittelbar, theils durch vermittelnde Beamte. Es ward eingeleitet,
 „daß sogleich, nachdem der Feind Berlin verlassen, Vorlesungen in Ber-
 „lin gehalten werden konnten; doch verzögerte sich die definitive Orga-
 „nisation bis zum Jahre 1809, zu welcher Zeit an den damaligen Geh.
 „Staatsrath Wilhelm v. Humboldt, als Chef der Sektion des öffent-
 „lichen Unterrichts, diese Angelegenheit, als zu seinem Geschäftskreis
 „gehörig, übergegangen war. W. v. Humboldt gebühret das Verdienst,
 „mit Umsicht und Großartigkeit den vollständigen Plan zur Errichtung
 „einer Universität in Berlin im Jahre 1809 entworfen zu haben. Der
 „desfallsige Immediatbericht ist unterm 12. Mai 1809 eigenhändig von
 „ihm entworfen; — bei den Vorarbeiten darf aber nicht unerwähnt
 „bleiben, daß, so bedrängt die Zeiten waren, er aktenmäßig die lebhaf-
 „teste Unterstützung bei dem damaligen Finanzminister, Geh. Staats-
 „minister Freiherrn v. Altenstein, fand. — W. v. Humboldt bemerkt:
 „„Weit entfernt, daß das Vertrauen, welches ganz Deutschland ehe-
 „mals zu dem Einflusse Preussens auf wahre Aufklärung und höhere
 „Geistesbildung hegte, durch die letzten unglücklichen Ereignisse gesunken
 „sey, so ist es vielmehr gestiegen. Man habe gesehen, daß in allen
 „neuern Staatseinrichtungen Sr. Majestät der Sinn herrsche, welcher
 „in jenem wichtigsten aller Vorzüge auch den höchsten Zweck jeder Staats-
 „vereinigung erkenne; man habe die Bereitwilligkeit bewundert, mit
 „welcher, auch in großen Bedrängnissen, von Sr. Majestät wissenschafts-
 „liche Institute unterstützt, und selbst ansehnlich verbessert worden seyen.““
 „W. v. Humboldt trägt nun darauf an, in Berlin förmlich eine Unis-
 „versität mit diesem alten hergebrachten Namen zu errichten, da durch
 „die Natur der Sache selbst drei bestimmte Gattungen wissenschaftlicher
 „Institute geschieden seyen, Schulen, Universitäten, Akademien; ein an-
 „deres Institut ließe sich nicht anders als willkürlich einschlepen. Wilh.
 „v. Humboldt erbittet für die Universität einen Fonds von 60
 „und für die beiden Akademien der Wissenschaften und Kü-
 „schuß von 40,000 Thln. — mit Belassung ihrer bisher

„Hierauf erließ des Königs Majestät die Allerhöchste Cabinetsorder vom 16. August 1809, worin Allerhöchstdieselben erklären: „„ Sie sänden den Plan für höhere Geistesbildung im Staate, und auch über die Grenzen desselben hinaus, für die Erhaltung und Gewinnung der ersten Männer jeden Faches, und für die Verbindung der in Berlin vorhandenen Akademien, wissenschaftlichen Institute und Sammlungen zu einem organischen Ganzen, so wichtig, daß Sie die Errichtung einer solchen allgemeinen Lehranstalt mit dem alten hergebrachten Namen einer Universität, und mit dem Rechte zur Ertheilung akademischer Würden, nicht verschieben, und ihren Sitz ihr in Berlin anweisen wollten.““ — Für sämtliche Akademien und wissenschaftliche Anstalten sollte eine Dotationssumme von 150,000 Thlr. jährlich bestimmt seyn, und das Palais des Prinzen Heinrich der Universität, unter dem Namen des Universitätsgebäudes, als Eigenthum verliehen werden.*) — Im Jahre 1810 wurden für alle jene Institute verwandt 113,880 Thlr. 15 Sgr., wovon die Universität 57,787 Thlr. 15 Sgr. erhielt.“

*) Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., urkunden und erklären hiermit und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes, für Uns und Unsere Nachkommen und Nachfolger in der Krone, daß Wir, um der zu Berlin eingerichteten höheren Lehranstalt, welche unter dem Namen einer Universität, und mit dem Rechte zur Ertheilung akademischer Würden, in Verbindung mit den beiden Akademien, den wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen zu einem organischen Ganzen vereint werden soll, ein eigenes Gebäude anzuweisen, in welchem die Säle zu den Vorlesungen und zu den Versammlungen der Universität angelegt, die bisher zerstreuten Sammlungen vereinigt und zweckmäßig aufgestellt, auch den Aufsehern derselben angemessene Wohnungen eingerichtet werden sollen, der Universität zu Berlin Unser, nach dem Ableben Unseres Großvaters des Prinzen Heinrich von Preußen, und der Prinzessin Gemahlin desselben, an Uns zurückgefallenes Palais, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Höfen und Gärten, welches von dem Opernplatz, dem Kupfergraben, der Lezten- und Stallstraße begrenzt ist, unter dem Namen des Universitätsgebäudes, eigenthümlich zu schenken, zu übergeben und zu überlassen, allergnädigst geruhet haben. — Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes, aus Königlichcr Machtvollkommenheit, für Uns und Unsere Nachkommen und Nachfolger in der Krone dergestalt und also, daß die Universität zu Berlin Unser obgedachtes Palais, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Höfen und Gärten, von nun an zu ewigen Zeiten unter Unserm Scepter, Unserm Majestäts- und Landeshobelt's-Rechten und Unserm Landesgesetzen, als ein wahres wohl erworbenes Eigenthum haben, besitzen und benutzen, jedoch davon diejenigen Lasten und Landesabgaben tragen, bezahlen und leisten soll, welche davon, Unsern ists bestehenden und Unsern und Unserer Nachfolger in der Krone künftigen Gesetzen, und der Verfassung gemäß, zu tragen, zu bezahlen und zu leisten sind. — Wir versprechen für Uns und Unsere Nachkommen und Nachfolger in der Krone, daß Wir die Universität zu Berlin bei der vorstehend beschriebenen, ihr ertheilten Schenkung königlich beschützen wollen. — Wir befehlen und gebieten daher Unserm Ober-Landes-Kollegien, Unserm Kammergericht, Unserer Kurmärkischen Regierung und allen andern Behörden, die solches angehet, gnädig und ernstlich, daß sie die Universität zu Berlin in dem eigenthümlichen Besitz und Genuß des obgedachten Universitätsgebäudes jederzeit handhaben, auch die Universität zu Berlin darin nicht hindern, sondern sie vielmehr das gedachte Universitätsgebäude ruhig besitzen und dasselbe genießen lassen.

2. Nachricht über die Fonds der Königl. Friedrichs Wilhelms Universität zu Berlin, und wie solche verwendet werden.

Nach dem Etat von 1834 bis inkl. 1836 kosteten die sämtlichen wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin 174,237 Thlr. 20 Sgr., und die Universität erhielt davon 97,244 Thlr. aus der Staatskasse. Mit Einschluss der Einnahmen aus Gebühren etc. schloss ihre Einnahme und Ausgabe etatsmäßig ab auf 99,846 Thlr.

Nach dem Verwaltungsetat von 1837 bis inkl. 1839 beträgt die Einnahme überhaupt 105638 rthl. 27 sgr. 6 pf.

und zwar:

| | |
|--|----------------------------|
| 1) an baaren Zuschüssen aus Staatskassen | 102523 rthl. 27 sgr. 6 pf. |
| 2) Zinsen von ausstehenden Kapitalien | 302 ; — ; — ; |
| 3) Einnahme aus eigenem Erwerbe | 2813 ; — ; — ; |
| <hr/> | |
| macht obige | 105638 rthl. 27 sgr. 6 pf. |

Diese Einnahme wird verwendet:

| | |
|--|----------------------------|
| 1) zu Besoldungen für die akademische Verwaltung | 4745 rthl. 15 sgr. -- pf. |
| 2) zu Besoldungen der Professoren und Lehrer | |
| a) der theologischen Fakultät | 8100 rthl. |
| b) der juristischen | 9400 ; |
| c) der medizinischen | 15550 ; |
| d) der philosophischen | 33240 ; |
| | } 66290 ; — ; — ; |
| zusammen | 71035 rthl. 15 sgr. -- pf. |
| 3) zu Amtsbedürfnissen der akademischen Verwaltung | 620 rthl. — sgr. — pf. |
| 4) zu be'onderen akademischen Zwecken | 450 ; — ; — ; |
| 5) für die verschiedenen Institute der Universität | 30350 ; 10 ; — ; |
| 6) zu akademischen Bedürfnissen | 2323 ; — ; — ; |
| 7) an Zinsen von Passiv-Kapitalien | 317 ; 10 ; — ; |
| 8) Insgemein | 542 ; 22 ; 6 ; |
| | } 34603 ; 12 ; 6 ; |
| Summa wie oben | 105638 rthl. 27 sgr. 6 pf. |

Die oben unter Nr. 3 in Ansatz gebrachte Einnahme aus dem eignen Erwerbe besteht:

sollen, dawider selbst nichts thun, noch daß von andern etwas dawider geschehe veranlassen oder gestatten sollen, bei Vermeidung Unserer Ungnade und strengen Ahndung. — Alles Vorstehenden zur Urkund, haben Wir das gegenwärtige Schenkungsdiplom ausfertigen lassen, solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm anhängenden Königl. Inseigel bestärken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den vier und zwanzigsten Tag des Monats November des Eintausend acht-hundert und zehnten Jahres, und Unserer Königl. Regierung im vierzehnten Jahre.

Friedrich Wilhelm.

- | | | |
|----|---------------|--|
| 1) | in 600 rthl., | an Beiträgen für die Universitäts Bibliothek von jedem neu creirten Doktor bei der Promotion, von jedem Privat-Dozenten bei der Habilitation und von jedem neu ernannten Professor bei der Anstellung oder Beförderung, à 5 tlr. für jeden Fall; |
| 2) | ; 1750 ; | an Auditorien-Geldern, welche von den Studierenden mit 2½ sgr. für jedes Kollegium von dem Quästor eingezogen werden; |
| 3) | ; 230 ; | an Gebühren für Universitäts- und Fakultäts-Zeugnisse für den Registrator und Kanzlisten; und |
| 4) | ; 233 ; | aus dem Debit des Lektionsverzeichnisses und der Verzeichnisse von Studirenden. |

Summa 2813 rthl.

Ausserdem hat die Universität noch folgende Einnahmen aus dem eigenen Erwerbe, welche nicht in die Kasse derselben fließen, und betragen solche nach dem Etat pro 1837 bis 1839:

I. An Promotionsgebühren

| | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | in der theologischen Fakultät durch- | |
| | schnittlich jährlich 1½ Fall à 50 rthl. | 66 rthl. 20 sgr. |
| b) | in der juristischen 1½ Fall à 100 rthl. | 133 ; 10 ; |
| c) | in der medicinischen 64 Fälle à | |
| | 120 rthl. | 7680 ; — ; |
| d) | in der philosophischen 2½ Fälle à | |
| | 100 rthl. | 266 ; 20 ; |
| | Summa | 8146 rthl. 20 sgr. |

II. An Immatrikulationsgebühren.

Von den Studirenden, welche auf keiner andern Universität waren und die ganzen Gebühren mit 5 rthl. zahlen, und von Studirenden, welche schon auf einer Universität sich befanden und die Hälfte mit 2½ rthl. zahlen, durchschnittlich 3490 ; — ;

III. An Inscriptiionsgebühren

| | | |
|----|---|----------------------------|
| a) | bei der theologischen Fakultät, | |
| | 1) gegen ganze Gebühren à 1 rthl. von | |
| | 92 Fällen | 92 rthl. — sgr. |
| | 2) gegen halbe à 15 sgr. von 83 Fällen | 41 ; 15 ; |
| b) | bei der juristischen Fakultät, | |
| | 1) gegen ganze Gebühren à 1 rthl. von | |
| | 143 Fällen | 143 ; — ; |
| | 2) gegen halbe à 15 sgr. von 195 Fällen | 97 ; 15 ; |
| c) | bei der medicinischen Fakultät, | |
| | 1) gegen ganze Gebühren à 1 rthl. von | |
| | 79 Fällen | 79 ; — ; |
| | 2) gegen halbe à 15 sgr. von 83 Fällen | 41 ; 15 ; |
| d) | bei der philosophischen Fakultät, | |
| | 1) gegen ganze Gebühren à 1 rthl. von | |
| | 47 Fällen | 47 ; — ; |
| | 2) gegen halbe à 15 sgr. von 39 Fällen | 19 ; 15 ; |
| | zusammen | 561 ; — ; |
| | zu übertragen | 12197 rthl. 20 sgr. |

Uebertrag 12197 rthl. 20 sgr.

IV. An Gebühren für Abgangszeugnisse, zu
4 rthl. 5 sgr.

| | |
|---|------------------------------|
| a) bei der theologischen Fakultät, 210 Fälle | 875 rthl. — sgr. |
| b) bei der juristischen 349 Fälle | 1454 ; 5 ; |
| c) bei der medizinischen 131 Fälle | 545 ; 25 ; |
| d) bei der philosophischen 98 Fälle | 408 ; 10 ; |
| | <hr/> |
| | zusammen 3283 rthl. 10 sgr. |
| davon fließen zur Kasse für den Kanzlisten 131 ; 10 ; | |
| | <hr/> |
| | bleiben 3152 ; — ; |

V. An Sitten-, Stipendien- und Fakultäts-
Zeugnissen.

für 1188 Zeugnisse à 2½ sgr. = 99 rthl., welche aber
zur Kasse als Einnahme für den Kanzlisten fließen.

VI. An Urteilsgebühren des Spruch-Kollegii 642 ; — ;

VII. An Citationsgebühren 4 ; — ;

Summa aus dem eignen Erwerb 15995 rthl. 20 sgr.

Diese 15995 rthl. 20 sgr. werden, den Statuten gemäß und nach
dem Etat, unter den Rektor der Universität, die Dekane der vier Fa-
kultäten, die Professoren und Verwaltungsbeamten nach bestimmtem
Verhältniß vertheilt.

3. Nachricht über die eingehenden Honorarergelder.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Honorare, welche
während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis Win-
ter-Semester 1837 bei der Universität aufgekomen sind,

| Summe | Semester | Fakultät | bezahltes laufendes Honorar | | bis nach der Mittheilung gestundetes Honorar | | auf längere Zeit gestundetes Honorar | | Zusammen | |
|-------|----------------------|--|-----------------------------|--------------------|--|--------------------|--------------------------------------|--------------------|-----------------|--------------------|
| | | | Gold Thlr. sgr. | Gourant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Gourant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Gourant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Gourant Thlr. sgr. |
| I. | Sommer-Semester 1833 | Nr. 1 theologische 2 juristische 3 medicinische 4 philosophische Summa | 2400 | 16 15 | 2635 | — | 145 | — | 5180 | 16 15 |
| | | | 6130 | 5 10 | 965 | — | 145 | — | 6240 | 5 10 |
| | | | 4917 | 15 25 | 962 | 15 | 407 | 11 | 6287 | 15 25 |
| | | | 5560 | 32 | 2250 | — | 70 | — | 7890 | 32 |
| | | | 18007 | 15 219 20 | 6812 | 15 | 767 | 11 | 25587 | 15 230 20 |
| II. | Winter-Semester 1833 | Nr. 1 theologische 2 juristische 3 medicinische 4 philosophische Summa | 3247 | 9 15 | 2085 | — | 160 | — | 5502 | 9 15 |
| | | | 5935 | 25 10 | 930 | — | 135 | — | 7000 | 25 10 |
| | | | 6865 | 9 | 680 | — | 642 | 15 | 8187 | 9 |
| | | | 6662 | 90 18 | 2892 | 15 | 200 | — | 9755 | 90 15 |
| | | | 22710 | 134 10 | 6597 | 15 | 1137 | 15 | 30445 | 134 10 |
| III. | Sommer-Semester 1833 | Nr. 1 theologische 2 juristische 3 medicinische 4 philosophische Summa | 2645 | 14 | 2450 | — | 75 | — | 5170 | 14 |
| | | | 5905 | 2 20 | 695 | — | 145 | — | 6745 | 2 20 |
| | | | 6295 | 225 | 1657 | 15 48 | 275 | — | 8227 | 15 273 |
| | | | 6622 | 72 | 2625 | — | 95 | — | 9342 | 72 |
| | | | 21467 | 15 313 20 | 7427 | 15 48 | 590 | — | 29485 | 15 361 20 |

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------|------------------|--------|----|------|-----|-------|----|----|------|----|----|----|--------|----|------|-----|
| IV. Winter - Semester 1837 | 1 theologische | 2847 | 15 | 24 | — | 2005 | — | — | 75 | — | 1 | 15 | 4117 | 15 | 25 | 15 |
| | 2 juristische | 6910 | — | 2 | 20 | 1235 | — | — | 90 | — | — | — | 1115 | — | — | — |
| | 3 medicinische | 9115 | — | 31 | 174 | 1135 | — | — | 670 | — | — | — | 10110 | — | — | — |
| | 4 philosophische | 6730 | — | 206 | — | 2542 | 15 | — | 70 | — | — | — | 6114 | 15 | — | — |
| | Summa | 25602 | 15 | 264 | 74 | 6957 | 15 | — | 605 | — | 1 | 15 | 10115 | — | 205 | 207 |
| V. Sommer - Semester 1834 | 1 theologische | 1730 | — | 4 | — | 1397 | 15 | — | 25 | — | — | — | 6152 | 15 | 4 | — |
| | 2 juristische | 5817 | 15 | 2 | 20 | 1130 | — | — | 175 | — | — | — | 7122 | 15 | 2 | 20 |
| | 3 medicinische | 6700 | — | 514 | 25 | 1650 | — | 8 | 542 | 15 | 25 | — | 1115 | 15 | 550 | 25 |
| | 4 philosophische | 7250 | — | 54 | — | 2927 | 15 | — | 115 | — | — | — | 10272 | 15 | 54 | — |
| | Summa | 21477 | 15 | 575 | 15 | 7105 | — | 8 | 897 | — | 25 | — | 20150 | — | 611 | 15 |
| VI. Winter - Semester 1837 | 1 theologische | 2037 | 15 | 6 | — | 2000 | — | — | 65 | — | — | — | 4102 | 15 | 6 | — |
| | 2 juristische | 5820 | — | — | 15 | 545 | — | — | 115 | — | — | — | 6420 | — | — | — |
| | 3 medicinische | 8420 | — | 23 | 15 | 1405 | — | — | 700 | — | — | — | 10525 | — | 23 | 15 |
| | 4 philosophische | 7302 | 15 | 32 | — | 2715 | — | — | 132 | 15 | — | — | 10150 | — | 32 | — |
| | Summa | 23580 | — | 62 | 15 | 7005 | — | — | 1012 | — | — | — | 31597 | 15 | 62 | 15 |
| Saupt - Summe für die 6 Semester | | 132845 | — | 1569 | 274 | 41905 | — | 56 | 5310 | — | 40 | 15 | 150050 | — | 1666 | 124 |

ergibt sich, für diese sechs Semester überhaupt, die Summe von 180,060 Thlr. Gold und 1666 Thlr. 12½ Sgr. Courant, welches, mit dem Gold-Aglo von 13½ pro Cent, jährlich 68,578 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. Courant durchschnittlich beträgt.

Es vertheilen sich diese Honorariengelder unter die Professoren und Privatdozenten, deren Anzahl aus der nachstehenden

4. Summarischen Uebersicht von dem Personalbestande der Universität zu ersehen ist.

| Nr. | Personal- Bezeichnung. | Fakultät | | | | | | Summa | Bemerkungen. |
|-------------------------------|---|---------------|--------------|--------------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------|--|
| | | theologische. | juristische. | medizinische | philosophische | Sprach- u. Exer- citen-Meister | Beamte und Un- terbediente | | |
| Am Jahreschlusse 1832. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 5 | 8 | 11 | 21 | — | — | 45 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | 1 | — | — | 1 | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 2 | 3 | 13 | 24 | — | — | 42 | |
| 4 | Privatdozenten | 5 | 1 | 14 | 14 | — | — | 34 | |
| 5 | Sprachmeister | — | — | — | — | 3 | — | 3 | |
| 6 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 3 | — | 3 | |
| 7 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 12 | 12 | mit Einschl. d. Univ.-Richters. |
| 8 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 9 | 9 | Rechnungsführer, Inspektor u. Aufseher, excl. Lehrer. |
| Summa | | 12 | 12 | 38 | 60 | 6 | 21 | 149 | |
| Am Jahreschlusse 1833 | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 5 | 9 | 14 | 19 | — | — | 47 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | 1 | — | — | 1 | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 2 | 1 | 13 | 24 | — | — | 40 | |
| 4 | Privatdozenten | 5 | 2 | 15 | 21 | — | — | 43 | |
| 5 | Sprachmeister | — | — | — | — | 4 | — | 4 | |
| 6 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 3 | — | 3 | |
| 7 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 12 | 12 | mit Einschl. d. Univ.-Richters. |
| 8 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 9 | 9 | Rechnungsführer, Inspektor u. Aufseher, excl. Lehrer. |
| Summa | | 12 | 12 | 42 | 65 | 7 | 21 | 159 | |
| Am Jahreschlusse 1834. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 5 | 7 | 16 | 21 | — | — | 49 | |
| 2 | Professores honorarii | — | 1 | — | 1 | — | — | 2 | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 2 | 1 | 10 | 30 | — | — | 43 | |
| 4 | Privatdozenten | 8 | 3 | 14 | 23 | — | — | 48 | |
| 5 | Sprachmeister | — | — | — | — | 4 | — | 4 | |
| 6 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 3 | — | 3 | |
| 7 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 13 | 13 | mit Einschl. d. Univ.-Richters. |
| 8 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 9 | 9 | Rechnungsführer, Inspektor u. Aufseher, excl. Lehrer. |
| Summa | | 15 | 12 | 40 | 75 | 7 | 22 | 171 | |

5. Die summarische Uebersicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind,

weist die Anzahl der Personen nach, von welchen diese Honorargelder gezahlt werden, und zwar den Bestand des Sommer-Semesters 1837.

Von Michaelis 1836 bis Ostern 1837 sind gewesen 1696
Davon sind abgegangen 503

Es sind demnach geblieben 1193
Dazu sind in diesem Semester angekommen 392

Die Gesamtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt daher 1585

| | | |
|------------------------------------|---|-------------|
| Die theologische Fakultät zählt: | { Inländer 321 Ausländer 109 | <u>430</u> |
| die juristische Fakultät zählt: | { Inländer 367 Ausländer 108 | <u>475</u> |
| die medizinische Fakultät zählt: | { Inländer 265 Ausländer 91 | <u>356</u> |
| die philosophische Fakultät zählt: | { Inländer 230 Ausländer 94 | <u>324</u> |
| | | <u>1585</u> |

Ausser diesen immatrikulirten Studirenden besuchen die hiesige Universität, als zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

| | |
|---|-----|
| 1) von andern Universitäten gekommene Studirende, deren Immatrikulation noch in suspenso ist | 5 |
| 2) nicht immatrikulirte Chirurgen | 51 |
| 3) nicht immatrikulirte Pharmazeuten | 95 |
| 4) Eleven des Friedrich-Wilhelms Instituts | 90 |
| 5) Volontaire | 5 |
| 6) Eleven der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie und bei derselben attachirte Chirurgen von der Armee | 107 |
| 7) Eleven der Bau-Akademie | 88 |
| 8) Zöglinge der Forst-Akademie (zur Zeit hier anwesend) | 6 |
| 9) Berg-Eleven | 6 |
| 10) Remunerirte Schüler der Akademie der Künste | 6 |
| 11) Zöglinge der Gärtner-Lehr-Anstalt | 6 |

Die Gesamtzahl der nicht immatrikulirten Zuhörer ist 415

Es haben folglich an den Vorlesungen Theil genommen im Ganzen 2000

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 1837.

| Nr. | Benennung der Institute und Sammlungen. | Aus Univer- sitäts- Fonds | | Aus andern Kassen | | Aus eigenem Erwerbe | | Ueber- haupt | |
|--------------------------|--|---------------------------------|-----|-------------------------|-----|---------------------------|-----|-----------------|-----|
| | | Thlr. | gr. | Thlr. | gr. | Thlr. | gr. | Thlr. | gr. |
| 1 | Die mit dem Charité-Krankenhaus verbundene klinische Anstalt, sonst med.-klinisches Institut | 1500 | | | | | | 1500 | |
| 2 | das chirurgisch-klinische Institut | 3300 | | 1200 | | 2240 | | 6740 | |
| 3 | das Poll-Klinikum | 2000 | | | | | | 2000 | |
| 4 | das geburtsbülflich-klinische Institut | 5650 | | | | 408 | | 6058 | |
| 5 | die Professoren-Witwenklasse | 1000 | | | | 4783 | | 5783 | |
| 6 | das theologische Seminar | 500 | | 130 | | | | 630 | |
| 7 | das pöblologische Seminar | 500 | | | | | | 500 | |
| 8 | der Universitätsgarten | 500 | | | | | | 500 | |
| 9 | die Sternwarte | 2850 | | | | | | 2850 | |
| 10 | das chemische Laboratorium | 400 | | | | | | 400 | |
| 11 | das Herbarium in Schneberg | 1400 | | | | | | 1400 | |
| 12 | die Anatomie und das anatomische Museum | 3370 | 10 | | | | | 3370 | 10 |
| 13 | das Mineralien-Kabinet | 1520 | | | | | | 1520 | |
| 14 | das Kabinet chirurgischer Instru- mente ic. | 430 | | | | | | 430 | |
| 15 | der mathematisch-physikalische Ap- parat | 500 | | | | | | 500 | |
| 16 | das Seminar für gelehrte Schulen | 2000 | | | | | | 2000 | |
| 17 | das landwirthschaftliche Institut zu Mödeln | 1000 | | | | | | 1000 | |
| 18 | die Universitäts Bibliothek | 600 | | | | | | 600 | |
| | Summa | 29020 | 10 | 1330 | | 7431 | | 37781 | 10 |
| | dazu | 1330 | | | | | | | |
| | überhaupt | 30350 | 10 | | | 7431 | | 37781 | 10 |
| Aufferdem zur Benutzung: | | | | | | | | | |
| 19 | das zoologische Museum | | | 3350 | | 460 | | 4010 | |
| 20 | der botanische Garten in Schneberg | | | 12600 | | | | 12600 | |
| 21 | die königliche Bibliothek | | | 18008 | 15 | | | 18008 | 15 |
| | Summa | | | 32158 | 15 | 460 | | 32618 | 15 |
| | dazu die obigen | | | 30350 | 10 | | | 37781 | 10 |
| | Ueberhaupt aus Staatskassen | | | 62508 | 25 | mit eigenem Erwerbe | | 70399 | 25 |

• Anmerkung. Die Sternwarte (Nr. 9.), das Mineralien-Kabinet (Nr. 13.), das Seminar für gelehrte Schulen (Nr. 16.), das Institut zur Ausbildung von Kameralisten in praktischer Landwirtschaft, zu Mödeln, (Nr. 17.), das zoologische Museum (Nr. 19.), der botanische Garten in Schneberg (Nr. 20.) und die königliche Bibliothek (Nr. 21.), sind an sich selbständige Institute, welche unmittelbar unter der Direktion des Königl. Ministerrath der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stehen, und welche nachrichtlich deshalb hier aufgenommen worden, weil entweder die Unterhaltungskosten aus dem der Universität

überwiesenen Fonds entnommen werden, oder der letzteren die unbeschränkte Benutzung der gedachten Institute zusteht. Auch stehen zur Benutzung der Universität das Charité-Krankenhaus und die damit verbundenen klinischen Institute, als: a) die medizinische Klinik für Aerzte; b) die medizinische Klinik für Wundärzte; c) die chirurgische Klinik; d) die augenärztliche Klinik; e) die geburtsbülfliche Klinik; f) die Klinik für syphilitische Krankheiten; g) die Klinik für Kinderkrankheiten; h) die Klinik der psychischen Krankheiten.

7. Statuten der Königl. Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 31. Oktober 1816. Nebst den Statuten für die einzelnen Fakultäten. Vom 29. Jan. 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c. nachdem Wir durch Unsern Kabinettsbefehl vom 16. August 1809 eine Universität zu Berlin gestiftet haben, diese auch bereits seit dem Oktober 1810 in Thätigkeit ist; so wollen Wir derselben nunmehr, nachdem die Universität mit ihrem Gutachten darüber vernommen worden, die nachstehenden, von Unserem Ministerium des Inneren Uns vorgelegten Statuten hierdurch ertheilen, und indem Wir sämtliche Mitglieder der Universität, so wie die Behörden anweisen, sich darnach zu achten, wollen Wir dagegen die früheren für die Universität zu Berlin provisorisch erlassenen Anordnungen, namentlich das vorläufige Reglement vom 24. November 1810, hierdurch aufheben und außer Kraft setzen.

Abschnitt I. Von der Universität überhaupt.

§. 1. So wie die Universität zu Berlin den gleichen Zweck hat, mit andern Universitäten in Unseren Staaten, nämlich die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen, und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchen-Dienstes tüchtig zu machen: so soll sie auch sowohl als Lehranstalt und als eine privilegirte Korporation unter Unserem Landesväterlichen Schutze, in Gemäßheit Unseres Landrechts II. Theil XII. Titel §. 67. und 68., die wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich auch das Recht, die im Folgenden namhaft zu machenden akademischen Würden zu ertheilen. Sie soll ein Siegel mit Unserem Bildnisse führen, solches in Wachs abdrucken dürfen, und ist in allen Stücken unter die unmittelbare Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern gestellt.

§. 2. Der Sitz der Universität ist das von Uns derselben durch die Urkunde vom 24. November 1810 zum Eigenthum geschenkte, ehemalige Prinz Heinrichsche Palais, welches deshalb nunmehr den Namen des Universitäts-Gebäudes führt und führen soll.

§. 3. Die Universität besteht: 1) Aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl der von Uns und Unserem Ministerium des Innern berufenen und angestellten, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, als auch aus den mit Genehmigung und unter Auctorität der Universität unter dem Namen der Privatdozenten an dem Lehrgeschäfte Theil nehmenden Lehrern. 2) Aus den in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen, oder immatriculirten Studirenden. 3) Aus den zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbeamten.

§. 4. Der höhere wissenschaftliche Unterricht, dessen Ertheilung

der Zweck der Universität ist, zerfällt, wie auf andern Deutschen Universitäten, in folgende vier Abtheilungen: die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische, zu welcher letzteren, ausser der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaftlichen oder sogenannten kameralistischen Wissenschaften und Disziplinen gehören.

§. 5. Jede dieser vier Abtheilungen steht als ein selbstständiges Ganzes unter der besondern, unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung derjenigen, welche Wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen und besolden, deren Gesammtheit daher die vier Fakultäten bildet, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die ausser ordentlichen Professoren und Privatdozenten, als auch die Studirenden anschließen.

§. 6. Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Universität wahrzunehmen; die gemeinsamen Angelegenheiten derselben zu verwalten; um über die Studirenden die allgemeine Aufsicht zu führen und die disciplinarische Autorität über sie auszuüben; wie auch, um über die Angelegenheiten der Universität an das ihr vorgesetzte Ministerium zu berichten; um mit Unseren übrigen Staatsbehörden zu verhandeln: besteht in der Universität ein Ausschuss der ordentlichen Professoren unter dem Namen des Senats, an dessen Spitze der Rektor der Universität, als Präses, sich befindet.

§. 7. Die Universität genießt für Druckschriften, welche sie unter ihrem Gesammtnamen und mit Unterzeichnung des Rektors erlässt, die in dem Censur-Edikt vom Jahr 1788 bewilligte Censurfreiheit. Derselben erfreuen sich auch alle ordentliche Professoren in Ansehung aller wissenschaftlichen, nicht die zeitigen politischen Verhältnisse betreffenden Schriften, welche sie unter Beisehung ihres Namens und Charakters herausgeben, unter der eigenen Verantwortlichkeit, daß in ihren Schriften nichts erscheine, was den Gesetzen entgegen ist.

§. 8. Der Rang der ordentlichen Professoren unter einander richtet sich für jetzt nach dem Datum ihres ersten ordentlichen Professor-Patents an irgend einer Universität. Dies bleibt auch bei künftigen Anstellungen die Regel; jedoch in einzelnen Fällen anders darüber zu bestimmen, wird Unserer jedesmaligen Genehmigung vorbehalten.

Abchnitt II. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

§. 1. Die Gesammtheiten der für ein jedes der oben benannten Unterrichtsgebiete, das theologische, juristische, medizinische und philosophische von Uns mit dem Prädikat der ordentlichen Professoren berufenen und besoldeten Lehrer, bilden die respektiven Fakultäten im engern Sinne, wo die Fakultäten auch als Behörden betrachtet werden; im weitern Sinne begreift jede Fakultät, als lehrendes Corps, auch die zu ihr gehörenden ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten in sich. — Jeder neu angestellte ordentliche Professor wird in einer Fakultätssitzung vom Dekan den ältern Mitgliedern vorgestellt und in die Fakultät eingeführt.

§. 2. Wenn in einer, oder der andern Fakultät nur einigen ordentlichen Professoren vorzugsweise die unten zu bestimmenden pekuniären Vortheile der Fakultät beigelegt sind, so thut dieses der Theilnahme der übrigen an den wesentlichen Rechten und Verpflichtungen der Fakultät keinen Eintrag, sondern sie sind gleicherweise ordentliche

Mitglieder derselben. Jedem aber, der von Uns als ordentlicher Professor berufen wird, liegt ob, in Jahresfrist, falls er den Doktorgrad noch nicht hat, ihn bei derselben zu erwerben, oder, falls er ihn hat, denjenigen Prästationen, welche die Fakultät zur Aufnahme, ihrem Realement gemäß, fordert, zu genügen, widrigenfalls seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors so lange suspendirt wird.

§. 3. Jede Fakultät ist verpflichtet, halbjährig und sonst, so oft sie will, die bei ihr eingeschriebenen Studirenden wegen der Kollegien, die sie hören, zu vernehmen und sie durch die Listen, welche ihre eigene Mitglieder über ihre Zuhörer führen, zu kontrolliren, wobei sie Folgendes zu beobachten hat: a) Findet es sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahre gar kein Kollegium gehört hat, so wird er [vermöge des §. 6. der Constit. academic.] von der Universität exkludirt. b) Behauptet er, bei anderen Fakultäten seine Kollegien gehört zu haben, während er bei der seinigen keins gehört hat, so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorlesungen er beigewohnt zu haben angeht, beweisen. c) Scheint es der Fakultät, daß er zu lange bei den Vorbereitungs-kollegien verweile, oder auch nur weniger Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuche, als ihm ihrer Meinung nach zuträglich ist, so muß sie ihn über die Gründe hören, und ihm nach Befinden derselben rathen, mit der Ankündigung, daß die Nichtbefolgung ihres Rathes Einfluß auf sein akademisches Zeugniß haben werde. d) Folgt er ihrem Rathe in dem Grade nicht, daß er die Zeit seines Aufenthaltes auf der Universität hindurch gar kein Kollegium bei ihr hört, ohne doch zu einer andern Fakultät übergegangen zu seyn, so hat sie das Recht, ihm ihr Zeugniß ganz zu versagen und es darauf ankommen zu lassen, wie ihm die Zeugnisse, die er sich sonst etwa verschafft, bei den Staatsbehörden, bei welchen er sich um Anstellung meldet, helfen werden, und wie er in der desfalls mit ihm vorzunehmenden Prüfung besteht. e) Hat er weniger Kollegien bei seiner Fakultät gehört, als dieser zu einem vollständigen Kursus bei ihr nöthig zu seyn scheinen, so muß sie in dem Zeugniß bemerken, er habe nur dieses und jenes bestimmte Kollegium über Disziplinen seines Hauptfaches gehört, und den Staatsprüfungsbehörden dadurch einen Fingerzeig geben, desto schärfer auf die Lücken zu sehen.

§. 4. Verlangt ein Studirender vor seinem Abgange von der Universität ein Zeugniß, so steht es der Fakultät, zu welcher er sich bekennt, zu, es ihm nur in dem Maße zu geben, als er ihre Kollegien gehört hat, und ihm zu überlassen, wegen der übrigen etwa besuchten, Zeugnisse der einzelnen Professoren beizubringen.

§. 5. Die Kommunikation der Fakultäten unter einander über die freiwillig zu einer andern Fakultät Uebertretenden ist durchaus nothwendig, daher dieselben hierdurch ausdrücklich dazu angewiesen werden.

§. 6. Jede Fakultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete in so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle aufeinander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren, selbst auch die der außerordentlichen und die der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften aber die der Privatdozenten mit in Anschlag gebracht werden.

§. 7. Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat sie das Recht, Unserem Ministerium des Innern, wenn sie sich für zu schwach hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisziplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraume von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand ausser Verantwortlichkeit zu erklären.

§. 8. Wenn ein ausserordentlicher Professor in seiner Bestallung für eine bestimmte Disziplin besonders berufen ist, so giebt ihm dieses nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß Anderer diese Disziplin allein zu lehren; wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat.

§. 9. Vermöge des Aufsichtsrechts auf ihr gesamtes Unterrichtsgebiet ruht in der Fakultät allein das Recht, die gelehrten Würden zu ertheilen, wenn dieses gleich unter der Auctorität der gesammten Universität ausgeübt wird. Eben so auch ertheilt sie allein die Erlaubniß, Vorlesungen über ihr Gebiet unter ihrem Rubrum in das Verzeichniß der Universität rücken und am schwarzen Brette anschlagen zu lassen. Aus der Verantwortlichkeit der gesammten Universität und jeder Fakultät insbesondere, für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen, folgt auch die Verpflichtung für jeden Dozenten, wenn er die Universität, ausser den Ferien, auf länger als drei Tage verläßt, ausser dem bei dem Ministerium nachzusuchenden Urlaub, auch dem Rektor und dem Dekan der Fakultät davon Anzeige zu machen.

§. 10. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt jede Fakultät aus ihrer Mitte auf Ein Jahr jedesmal einen Dekan.

§. 11. Die Dekane werden jedesmal innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt, und die Gewählten dem Senat, und durch diesen Unserem Ministerium des Innern zugleich mit der Rektorewahl angezeigt. Jedoch erfolgt die Uebnahme des Dekanats erst an dem, zum Rektorewechsel und zur Erneuerung des Senats bestimmten Tage.

§. 12. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur Einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen.

§. 13. Wenn ein Fakultätsmitglied krank oder erlaubterweise abwesend ist, darf es zur Dekanatswahl seine Stimme schriftlich abgeben, muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob es das Dekanat anzunehmen geneigt sey, einsenden.

§. 14. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangende Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, und bringt sie, so wie seine eigene, oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Propositionen bei der Fakultät zur Berathschlagung, die nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er kann aber, mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders kommittirten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten.

§. 15. Er beruft, so oft er es nöthig hält, zur Berathung die Fakultät zusammen, in deren Versammlung er den Vorsitz führt, und bringt deren Beschlüsse zur Ausführung. Hiezu gehört auch, daß er Promotionen verrichtet, oder durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet, und ad hunc actum als Prodekanus konstituiert, verrichten läßt. Jedoch ist kein Anderer diese Substitution, ausser bei unvermeidlicher Verhinderung des Dekans, zu übernehmen verpflichtet.

§. 16. Der Dekan hat das Recht, die Versammlungen der Fakultät in seiner Behausung abzuhalten, insofern er im Universitätsbezirk wohnt. Sonst, oder wenn er sich jenes Rechts nicht bedienen will, versammeln sich die Fakultäten im Universitätsgebäude.

§. 17. Sämmtliche zur Fakultät gehörige Lehrer, so wie auch Professoren aus andern Fakultäten, welche über einen zu ihrer Fakultät nicht gehörigen Gegenstand unter dem rubro der kompetenten Fakultät lesen wollen, reichen dem Dekan die Anzeige der beabsichtigten Vorlesungen ein, worauf die Fakultät zur Revision derselben, in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit, zusammenberufen wird, und darauf vom Dekan die Lektionen für das allgemeine Verzeichniß geordnet, und dem Professor der alten klassischen Litteratur eingereicht werden.

§. 18. Eben so überreicht jeder Lehrer die namentlichen Listen der Zuhörer in allen zur Fakultät gehörigen Vorlesungen dem Dekan, welcher verpflichtet ist, auf diejenigen, die ihm auf diesem Wege als unfleißig bekannt werden, ein wachsames Auge zu haben, und berechtigt, jede hierauf Bezug habende beliebige Untersuchung entweder selbst einzuleiten, oder den Rektor um deren Einleitung zu ersuchen.

§. 19. Der Dekan trägt die neuangekommenen Studirenden, welche ihm ihre Matrikel vorzeigen, und ihren Entschluß, sich zur Fakultät zu bekennen, erklären, in das Album der Fakultät ein, und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von denen, welche von einer andern Fakultät zu der seinigen übergehen.

§. 20. Der Dekan fordert sämmtlichen Lehrern ihre Erklärung ab, was für Studirende jeder als ausgezeichnet namhaft zu machen wisse, auf deren Grund dann in einer Fakultätsversammlung die Liste der Ausgezeichneten halbjährig zusammengetragen wird.

§. 21. Aus den Zeugnissen der einzelnen Professoren, die ihm eingereicht werden, ertheilt er den Studirenden die vor dem Abgange oder sonst erforderlichen Zeugnisse, über den Besuch der Vorlesungen und den bewiesenen Fleiß, im Namen und unter dem Siegel der Fakultät. So wie er auch diejenigen, welche ihren Uebergang zu einer andern Fakultät anzeigen, im Albo bemerkt.

§. 22. Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Inskriptionsgebühren und in den Gebühren für die Zeugnisse und in der besondern Quote von den Promotionsgebühren, alles, wie es in dem Reglement jeder Fakultät festgesetzt ist.

§. 23. Der Dekan hat das Album und Siegel der Fakultät, wie auch ihre schriftliche Verhandlungen in seinem Beschlusse und ist dafür verantwortlich.

Abchnitt III. Vom Rektor und Senat.

A. Von Bestellung des Rektors und Senats.

§. 1. Das Recht, den Rektor und den Senat, so weit letzterer wählbar seyn soll, aus ihrer Mitte zu wählen, stehet der Gesamtheit der ordentlichen Professoren zu, und sollen darüber die folgenden näheren Bestimmungen Statt haben.

§. 2. Rektor und Senat werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, und geschieht die Wahl des künftigen Rektors am 1. August, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. in einer, von dem zeitigen Rektor ausdrücklich zu diesem Zwecke auszuschreibenden Versammlung aller ordentlichen Professoren, bei welcher jeder zu ersch-

nen, oder durch gültige Gründe sich schriftlich zu entschuldigen gehalten ist.

§. 3. Jeder Wählende wirft den Namen dessen, den er zum Rektor ernannt wünscht, in das Wahlbecken. Nur, wenn ein ordentlicher Professor zugleich in einem andern Staatsamte steht, darf diesem, ohne ausdrücklich vorhergegangene Genehmigung des Chefs jenes Amtes und des Ministeriums des Innern, bei der Rektorewahl keine Stimme gegeben werden. Die gleichnamigen Zettel werden von dem zettigen Rektor unter der Kontrolle des Sekretärs gezählt und der Stimmenbefund verzeichnet. Die drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, werden hiernächst auf die enge Wahl gesetzt. Sollte hiebei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden seyn, so geschieht dieses durch das Loos.

§. 4. Ueber die drei Kandidaten der engen Wahl wird nun auf dieselbe Weise auf's neue gestimmt. Erhält einer von den dreien die absolute Majorität, so ist die Wahl beendigt und er wird als gewählter Rektor designirt. Ist dieses nicht der Fall, so werden die zwei, welche die meisten Stimmen haben, zu einer letzten Wahl gebracht. Sollte auch hier über eine Stimmengleichheit entschieden werden müssen, so geschieht es ebenfalls durch das Loos. Wer auf dieser letzten Wahl die meisten Stimmen erhält, oder, wenn Gleichstimmigkeit eintritt, wen das Loos trifft, ist zum Rektor gewählt.

§. 5. Wer das Rektorat nicht annehmen will, kann dies entweder, indem er auf die enge Wahl gebracht wird, oder nach der definitiven Wahl erklären. In beiden Fällen ist er schuldig, seine Gründe anzugeben. Er tritt hierauf ab, und die Versammlung entscheidet, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, durch einfache Abstimmung, ohne alle Erläuterung oder Debatten, ob seine Gründe für gültig anzusehen sind oder nicht, welcher Entscheidung er sich unterwerfen muß. Nur der zeitige Rektor und seine beiden unmittelbaren Vorgänger haben das Recht, das Rektorat ohne weitere Gründe und ohne Stimmung abzulehnen. — Wenn die Stimmen über die Ablehnung gleich getheilt sind, so wird die des Ablehnenden selbst als hinzukommend angesehen, und die Ablehnung ist gültig.

§. 6. Jeder abwesende Wähler ist deshalb verpflichtet, zur Wahlversammlung seine schriftliche Erklärung versiegelt einzuschicken, ob er, falls die Wahl ihn trifft, das Rektorat annehmen will oder nicht, und über diese, im letzteren Falle gehörig zu motivirende Erklärung wird, wie über die des Anwesenden, entschieden. — Wer dies versäumt, wird als einwilligend betrachtet. — Die eingelaufenen Erklärungen, deren man nicht bedarf, werden in der Versammlung uneröffnet verbrannt.

§. 7. Lehnt Jemand vor der engern Wahl ab, und werden seine Gründe gültig befunden, so wird die engere Wahl mit Ausschluß seiner gebildet. Eben so, wenn der definitiv Gewählte ablehnt und seine Ablehnung angenommen wird.

§. 8. Die getroffene Wahl wird sofort vom Rektor und Senat mit Einreichung des Wahlprotokolls Unserem Ministerium des Innern angezeigt, welches Unsere Allerhöchste Bestätigung baldigst nachsucht, und sobald über dieselbe Unsere Erklärung eingegangen ist, diese dem Senat sofort bekannt gemacht.

§. 9. Ist die getroffene Wahl bestätigt, so macht dies der Senat an sämtlichen Wählern per circulare bekannt; ist sie nicht bestä-

tigt, so hat der Rektor, nach dem Senat gemachter Kommunikation, die Gesammtheit der ordentlichen Professoren abermals zusammenzuberufen, welche dann zu einer neuen Wahl schreiten.

§. 10. Wenn das Rektorat vor dem zur Wahl bestimmten Termin durch Tod, oder Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums des Inneren bedarf, erledigt wird, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum festgesetzten Termin der vorletzte Rektor die Stelle des abgehenden vertreten, oder die Wahl sogleich vor sich gehen soll.

§. 11. Auf den ersten Tag des Winterkurses berufen Rektor und Senat die Universität in den großen Hörsaal, wo der Rektor öffentlich feierlich durch eine Eidesformel, welche das Ministerium des Innern vorschreibt, verpflichtet wird. Hierauf proklamirt der abgehende Rektor den neuen Rektor, die Dekane und den Senat namentlich, stellt den ersten besonders vor, überreicht ihm die Statuten, die Schenkungsurkunde und das Album, legt die Dekoration ab und bekleidet ihn damit, der neue Rektor kann hierauf nach Befinden, entweder mit einer kurzen Anrede schließen, oder mit einer längern auf den Anfang des Lehrkurses sich beziehenden Rede.

§. 12. Auf den letzten Sonnabend der großen Ferien beruft der zeitige Rektor die Gesammtheit der Professoren zur Uebergabe des Rektorats. Der bisherige Rektor theilt zuerst die wichtigsten Universitäts-Begebenheiten mit und proklamirt darauf den neuen Rektor. Hierauf überliefert diesem der abgehende Rektor die Siegel und die Schlüssel, übergibt ihm die Aufsicht über die Registratur, und weist die Unterbeamten zum Gehorsam gegen ihn an.

§. 13. Die Anwesenden konstituiren sich hierauf zur Wahlversammlung des Senats.

§. 14. Der Senat besteht aus: 1) dem Rektor, 2) dessen Vorgänger, dem vorletzten Rektor. Ist das Rektorat durch Abdikation erledigt worden, so ist auch während des folgenden Rektorats nicht der Abgegangene, sondern sein Vorgänger als Vorletzter anzusehen, 3—6) den jedesmaligen vier Dekanen, und 7—11) fünf aus, und von der Versammlung sämtlicher ordentlichen Professoren zu wählenden Mitgliedern.

§. 15. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Rektor seinen Vorgänger und die neugewählten Dekane als Senatsmitglieder proklamirt. Da nach Obigem von den gewählten Mitgliedern des bisherigen Senats jedesmal zwei, durch das Loos, aus dem vorigen in den folgenden Senat übergehen, in dem darauf folgenden Jahre aber nothwendig ausscheiden sollen, so werden hierauf von den dreien, die noch nicht zwei Jahre im Senat gesessen haben, zwei durch das Loos in den neuen Senat hinüber genommen, die andern drei aber als ausgeschieden erklärt.

§. 16. Die drei neu zu wählenden werden hierauf aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren, mit Ausnahme der zwei nothwendig und des einen, durch das Loos ausgeschiedenen Senators, und so, daß die abgegangenen Dekane für diese Stelle wählbar bleiben, auf folgende Art gewählt: Jeder Wähler schreibt auf einen Zettel drei Namen, welche er mit der Zahl 3. 2. 1. bezeichnet. Die bei einem jeden Namen auf den verschiedenen Zetteln befindlichen Zahlen werden zusammengezählt, und die drei, welche auf diese Weise die

drei höchsten Zahlen bekommen haben, sind die Gewählten. Ueber Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 17. Wenn von den in dem bisherigen Senat durch Wahl befindlichen Mitgliedern die beiden nothwendig ausscheidenden oder einer von ihnen Dekan geworden, so werden demohngeachtet von den drei andern zwei durch das Loos herübergenommen und drei neue gewählt. — Sind aber von den drei einjährigen Senatoren einer oder mehrere Dekane geworden, so scheiden demohngeachtet die beiden zweijährigen aus, von den andern werden so viele als nöthig ist, damit inclusive des vorletzten Rektors drei mit den laufenden Geschäften bekannte Mitglieder im Senate seyen, durch das Loos herübergenommen und die übrigen neu gewählt. Ist der vorletzte Rektor Dekan geworden, so wird ein Senator mehr gewählt, um die Zahl voll zu machen.

§. 18. Nachdem der Senat auf diese Weise erneuert worden, leisten zuerst die neuen Senatoren, den vorletzten Rektor an ihrer Spitze, hierauf die übrigen Professoren dem neuen Rektor den Handschlag auf getreue Mitwirkung zum Besten der Universität.

B. Von den Geschäften des Rektors und des Senats.

§. 19. Der Senat hat nach Abschnitt I. §. 6. unter dem Vorsitze des Rektors der Universität die innere Leitung und Entscheidung in allen ihren Gesamtangelegenheiten, verhandelt, wo es erfordert wird, mit Unsern Behörden und übt die Disziplinargewalt in wichtigeren Fällen über die Studirenden aus.

§. 20. Der Rektor hat im Senate die Direktion und ist in demselben überall, wie der Präses eines nach Stimmenmehrheit verfahrenen Kollegiums, zu betrachten. Er ist die erste akademische obrigkeitliche Person und der Repräsentant der Universität in allen ihren äußern Verhältnissen. Der Senat versammelt sich auf Einladung des Rektors regelmäßig zweimal in jedem Monat an demjenigen Tage, welcher dazu festgesetzt wird.

§. 21. Außerdem ist der Rektor berechtigt und verpflichtet, so oft eine wichtige Angelegenheit es erfordert, den Senat ausserordentlich zusammenzuberufen, jedoch ohne daß dieses die Ordnung der regelmäßigen Versammlungen unterbrechen darf.

§. 22. Wenn der Rektor verhindert wird, im Senate zu erscheinen, so überträgt er mit schriftlicher Anzeige seiner Gründe den Vorsitz dem vorjährigen Rektor, der auch in allen Abwesenheitsfällen der Stellvertreter des Rektors ist. Ist auch dieser verhindert, so gebührt der Vorsitz dem ersten unter den gewählten Senatoren.

§. 23. Wenn der Rektor versäumt hat, vier und zwanzig Stunden vor der bestimmten Zeit die Senatoren zur gewöhnlichen Versammlung einzuladen, so hat der vorletzte Rektor an dem Morgen des bestimmten Tages ihn daran zu erinnern, und, wenn die Einladung nicht erfolgt, die Versammlung selbst auf den folgenden Tag auszusprechen.

§. 24. Alle an den Senat oder die Universität überschriebene Eingaben, Briefe oder Verfügungen werden von dem Rektor eröffnet.

§. 25. Diese sowohl, als alles an ihn, als Rektor, Eingegangene, was nicht von Uns oder Unserem Ministerium des Innern ic. persönlich und ausschließend an ihn gerichtet ist, oder zu den ihm besonders vorbehaltenen laufenden Geschäften gehört, ist er verpflichtet, wenn es nicht etwa an eine Fakultät zu verweisen ist, in ein Journal einzutragen zu lassen und im Senat entweder selbst vorzutragen, oder

durch einen Senator oder durch den Syndikus zum Vortrag zu bringen.

§. 26. Nachdem der Vortragende sein Gutachten abgegeben, ist jeder Senator berechtigt, seine Ansicht mitzutheilen, wobei der Rektor, dem Senatsreglement gemäß, auf Ordnung zu halten hat.

§. 27. Nach beendigtem Vortrage stellt der Rektor den Gegenstand zur Berathung und Abstimmung, welche von unten auf erfolgt. Der Rang aber im Senate ist dieser. Auf den Rektor folgt der vorletzte Rektor, dann die Dekane, nach dem Range der Fakultäten, dann die gewählten Senatoren nach der Anciennität.

§. 28. Alle Senatoren, wie auch die im Senate anwesenden Beamten, sind verpflichtet, die Senatsbeschlüsse bis zu deren Publikation geheim zu halten. Jedes Vergehen hiergegen gehört zur Kognition des Senats, und hat dieser das Recht, einen Senator in solchem Falle von den Versammlungen auszuschließen, gegen die Beamten aber bei dem Ministerium auf Strafverfügung anzutragen.

§. 29. Jeder anwesende Senator hat das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder auch sein von der Mehrheit abweichendes Botum zu Protokoll zu geben, oder dasselbe, wenn die Sache an Unser Ministerium des Innern geht, dem Besichte beizulegen.

§. 30. Die Abwesenden hingegen sind nicht nur an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, sondern auch als der Mehrheit beigetreten anzusehen.

§. 31. Wenn jedoch ein Disziplinarfall vorkommt, bei dem auf Relegation erkannt werden könnte, so muß dies in der Einladung besonders bemerkt werden, und kann ein Beschluß in dergleichen Fällen nur gefaßt werden, wenn wenigstens acht Senatoren anwesend sind.

§. 32. Der Rektor hat das Recht, denjenigen, welche auf eine solche qualifizierte Einladung nicht erschienen sind, (ohne gegründete Entschuldigungen einzuwenden) darüber einen Verweis zu ertheilen, und ist er verpflichtet, über Fleiß oder Unfleiß in Beobachtung der Senatorspflichten der Wahlversammlung aus den Akten zu referiren.

§. 33. Jeder Senator hat das Recht, nachdem die von dem Rektor eingeleiteten Gegenstände verhandelt sind, Motionen zu machen, welche ganz auf dieselbe Weise müssen behandelt werden, die er jedoch verpflichtet ist, wenn ein Senator es verlangt, schriftlich abzufassen.

§. 34. Schriftlich durch Circulare darf, ohne vorhergegangene persönliche Versammlung, nichts unter den Senatoren zur Abstimmung kommen, damit Niemand seine Stimme gebe, ohne eine hinreichende Kenntniß von den verschiedenen Ansichten der Sache zu haben. Wie denn überhaupt der Senat, als solcher, nur besteht und gültig verfügen kann, wenn er unter dem Vorsitze des Rektors oder seines Stellvertreters versammelt ist.

§. 35. Wenn jedoch ein Senator etwas die Person des Rektors Betreffendes vor den Senat zu bringen hat, so ersucht er den Rektor, zu diesem Behuf den vorletzten Rektor zu delegiren, dem er von seinem Gesuche zugleich Kenntniß giebt. Erfolgt dann die Delegation nicht binnen zwei Tagen, so ist dieser befugt, auf eine außerordentliche Versammlung oder auf Entscheidung der Sache bei Unserem Ministerium des Innern anzutragen.

§. 36. Ueber jede **Senatsversammlung** wird ein **Protokoll** geführt, worin die Anwesenden bemerkt und die Anträge und Beschlüsse verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit der sie durchgegangen oder verworfen werden.

§. 37. Für die pünktliche Ausführung alles dessen, was im Senate beschlossen ist, wird der Rektor, in dessen Händen die vollziehende Gewalt ruht, verantwortlich. Zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten persönlich untergeben und das Siegel der Universität in seinem Gewahrsam.

§. 38. Um die Ausführung übersehen zu können, wird in der letzten Senatsitzung jedes Monats dem vorletzten Rektor eine Liste von den auszuführen gewesenen Beschlüssen mit Bemerk, was abgemacht ist und was noch schwebt, durch den Universitäts-Sekretär zum Vortrag vorgelegt.

§. 39. Im Senat beschlossene Bekanntmachungen an die Studirenden, oder Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an Einzelne oder an anderweltige Behörden unterzeichnet der Rektor allein, jedoch mit dem Beisatz, Rektor und Senat, und mit Kontrassignatur des Sekretärs.

§. 40. Alle lateinische Bekanntmachungen, Antwortschreiben und Anschläge dieser Art hat der Professor der alten klassischen Litteratur auszufertigen. Auch hat er zu diesem Behuf das Recht, sich, wenn er auch nicht Senatsmitglied ist, die Akten vorlegen zu lassen.

§. 41. Die Berichte des Senats an Unser Ministerium des Innern unterzeichnen in der Reinschrift, ausser dem Rektor noch die vier Dekane. Wenn sie jedoch die Person des Rektors betreffen und unter Vorsitz des vorletzten Rektors gefasst sind, so tritt dieser auch in der Unterschrift an die Stelle des Rektors.

§. 42. Ausser dem Vorsitz im Senat und in den Wahlversammlungen und ausser der Sorge für die Vollziehung der Senatsbeschlüsse gebühret dem Rektor noch ein, unten näher zu bestimmender Antheil an der Gerichtsbarkeit. — Auch hat er die Oberaufsicht über die Registratur der Universität, und ist ihm dafür der Sekretär besonders verantwortlich; jedoch müssen Akten jedem Senator ohne Weiteres verabsolgt werden.

§. 43. Er hat ferner die Pflicht, die Studirenden durch die Immatrikulation in die Universität aufzunehmen und erforderlichenfalls mit dem Universitätszeugniß von derselben zu entlassen.

§. 44. Was sich auf diese §. 42. 43. benannten Geschäfte nicht bezieht und auch der Vollziehung eines Senatsbeschlusses nicht nothwendig anhängt, kann er für sich allein nicht verfügen; jedoch hat er das Recht, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge seyn möchte, was dringend nöthig ist, zu verfügen. Von solchen Verfügungen hat er so bald als möglich in einer Senatsitzung Rechenschaft zu geben.

§. 45. Der jedesmalige Rektor ist kourfähig und führt in seinen Amtsverrichtungen den Titel Magnifizenz. Seine Amtskleidung besteht in einem gewöhnlichen schwarzen Staatskleide, gleichen Unterkleidern, einer goldenen Halskette mit Unserem Brustbilde und, wenn er nicht von der theologischen Fakultät ist, in stählernem Degen mit weißer Scheide.

§. 46. Er genießt an Einkünften die Hälfte der Einschreibungsgebühren, den bei den Promotionen für ihn festgesetzten Antheil und die beim Abgange von den erforderlichen Sittenzeugnissen bestimmten Gebühren.

Abchnitt IV. - Von der akademischen Gerichtsbarkeit.

§. 1. Die akademische Gerichtsbarkeit ist nach dem Edikt vom 28. Dezember 1810 zu verwalten, dem Wir folgende nähere Bestimmungen hinzufügen.

§. 2. Als Rathgeber und Gehülfe in Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist dem Rektor und Senate ein Syndikus beigegeben, welcher deshalb, gleich den Senatoren, zu jeder Senatsversammlung eingeladen wird, jedoch nur an den gerichtlichen Geschäften des Senats Antheil nimmt. Er hat den Rang der ordentlichen Professoren, und ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretär und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen. — Eben so ist aber auch sowohl der Rektor als der Senat befugt, ihm in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Geseze und der Landesverfassung ankommt, Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben.

§. 3. Die akademische Gerichtsbarkeit, so weit das Edikt vom 28. Dezember 1810 sie der Universität überweist, wird nach Verschiedenheit der Fälle, vom officio academico oder dem Senate ausgeübt. Die Entscheidungen des officii academici geschehen stets im Namen des Rektors. Die Geschäfte desselben werden theils vom Rektor allein, theils vom Syndikus allein, theils von beiden gemeinschaftlich besorgt. Schriftliche Ausfertigungen desselben unterschreibt der Rektor und der Sekretär kontrassegnirt.

§. 4. Dem Rektor allein gebührt die Untersuchung und Bestrafung der Verbalinjurien und anderer leichter Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Karzer bis zu vier Tagen besteht, und auch bei diesen mit Ausnahme der zwet im §. 6. zu bestimmenden Fälle. Er kann die Instruktion derselben, in der Regel, sowohl allein als auch gemeinschaftlich mit dem Syndikus besorgen, oder auch ganz dem Syndikus übertragen. In den Fällen jedoch, in welchen er eine schriftliche Instruktion gut findet, ist die Gegenwart des Syndikus nothwendig. Die Entscheidung geschieht in allen Fällen vom Rektor allein.

§. 5. Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pekuniär ist, werden, sofern sie nach der Verordnung vom 28. Dezember 1810 vor die Universität gehören, allein bei dem Syndikus angebracht, von diesem instruirt und entschieden. Die Ausfertigungen geschehen im Namen des Rektors und mit dessen Unterschrift allein. Ist die Sache zugleich Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung, so daß in dieser letzten Rücksicht die Entscheidung des Rektors oder des Senats eintritt, so wird sie dennoch von Seiten des pekuniären Interesses vom Syndikus allein entschieden.

§. 6. Die gemeinschaftliche Entscheidung des Rektors und des Syndikus findet Statt: 1) bei allen leichten Vergehen (§. 4.), wobei zugleich ein pekuniäres Interesse obwaltet, nach der nähern, im §. 5. enthaltenen Bestimmung. 2) In allen Injurienklagen, welche von Personen ausser der Universität gegen Studirende erhoben werden: in welchen Fällen bei Verschiedenheit der Meinungen, die Meinung des Rektors vorgeht. Das Protokoll wird in beiden Fällen vom Registrator und Kanzellisten geführt.

§. 7. Wenn der Syndikus in den Fällen des §. 6. oder in den Fällen des §. 4. (in sofern er von denselben durch den Auftrag des Rektors offizielle Kenntniß hat) überzeugt ist, daß die Entscheidung des Rektors gegen klare Vorschrift der Geseze, oder in ihren Folgen

dem Wohle der Universität gefährlich sey, so hat er die Pflicht und Befugniß, dies mit allen Gründen zu Protokoll zu erklären, und auf Entscheidung des Senats, die innerhalb dreier Tage erfolgen muß, anzutragen. Bis dahin ist der Beschluß des Rectors suspendirt.

§. 8. Vom Senate wird die akademische Gerichtsbarkeit ausgeübt bei größeren Vergehen.

§. 9. Größere Vergehen (über welche der Senat entscheidet) sind alle diejenigen, deren Strafe viertägiges Karzer übersteigt. Als solche sollen ohne Ausnahme betrachtet werden: Duelle, Realinjurien, Störung der Ruhe an öffentlichen Orten, Beleidigungen einer Obrigkeit, Beleidigung eines Lehrers, Aufrogelei und Mottenstiftung unter Studenten. — In Ansehung der übrigen Vergehen bleibt es für jeden einzelnen Fall dem Rector überlassen, zu beurtheilen, ob sie von ihm oder von dem Senate zu entscheiden sind.

§. 10. Die Instruktion dieser vor den Senat gehörigen Sachen (§. 9.), in sofern nicht nach der Größe des Vergehens und den Bestimmungen des Edikts vom 28. Dezember 1810 die Kompetenz der allgemeinen Gerichte eintritt, geschieht von dem Syndikus, jedoch so, daß der Rector befugt ist, dabei, wenn er es nöthig findet, zu präsidiren. Das Protokoll muß in jedem Falle vom Registrator und Kanzlisten der Universität geführt werden. — In der Senatssitzung hält der Syndikus den Vortrag und hat zu dem Ende nächst den Dekanen seinen Sitz; jedoch bleibt es dem Rector überlassen, einen Korreferenten zu ernennen, oder selbst die Korrelation zu übernehmen. Der Syndikus nimmt bei allen Sachen dieser Art sowohl an der Deliberation, als an der Abstimmung Theil.

§. 11. Der im §. 13. des Reglements vom 28. Dezember 1813 gegen Entscheidungen des Senats in Disziplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und gegen andere Disziplinarstrafen binnen acht und vierzig Stunden, bei Vermeidung der Präklusion, ergriffen werden. Im letzteren Falle kann das Ministerium des Innern der Strafe eine Sukkumbenzstrafe hinzufügen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civilsachen bleibt es bei den gesetzlichen Fristen.

§. 12. Der Rector sowohl, als der Syndikus ist verpflichtet, in jeder Senatssitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §. 4. 5. 6. seit der vorhergehenden Senatssitzung entschieden worden sind.

§. 13. Der Syndikus ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen, auch die Studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Handlungen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben.

Abchnitt V. Von den Unterbeamten der Universität.

§. 1. Unterbeamte der Universität sind: der Sekretär, der Quästor, der Logiskommissarius, der Kastellan, der Kanzlist, die zwei Bedelle, der Thürhüter.

§. 2. Der Sekretär der Universität ist verpflichtet, in jeder Versammlung der ordentlichen Professoren und des Senats das Protokoll zu führen, auf Aufforderung des Rectors und des Syndikus bei den:

selben persönlich zu erscheinen und die Aufträge derselben in Universitätsangelegenheiten treu auszurichten, die in dem Senate und in andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten, und, wenn er irgend etwas, das der Universität Nachtheil bringen könnte, entdeckt, dem Rektor davon unverzüglich Bericht zu erstatten.

§. 3. Er ist verpflichtet, ein genaues, vollständiges Diarium über alle bei der Universität vorgefallene Ereignisse zu halten, und diese Tagesgeschichte in ein besonderes dazu angefertigtes Buch einzutragen. Auch muß er alle von der Universität ausgehende Druckschriften (auch solche nicht ausgeschlossen, welche nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniß halten und sie in Ordnung aufbewahren.

§. 4. Er bewahrt das Archiv der Universität und hat die Urkunden und Akten in den dazu angewiesenen Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten.

§. 5. Ist der Syndikus durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert, seine Geschäfte zu besorgen, so tritt der Sekretär so lange als Stellvertreter desselben ein, bis das Ministerium des Innern eine andere Verfügung trifft.

§. 6. Die nicht fixirten Emolumente des Sekretärs sind: 1) der vierte Theil der Gebühren für die Matrikel; 2) der vierte Theil eines von den Promotionsgebühren abzuziehenden Zehnthells; 3) zwölf Groschen Kourant für jedes Zeugniß, welches ein abgehender Studirender von der Universität über seine Sitten, so wie für jedes, welches derselbe von seiner Fakultät über seine Studien erhält. (Abschnitt VI.)

§. 7. Der Quästor empfängt die Honorare, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, bei welchen sie Kollegien hören wollen, pränumerando zu zahlen haben. Er befolgt hierbei die Instruktion, welche ihm jeder Professor für seine Vorlesungen giebt, und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorarien genaue Listen und Rechnungen zu halten und diese den Professoren, deren Einnahme darin verzeichnet ist, vorzulegen.

§. 8. Als Emolument hierfür ist dem Quästor der Abzug von zwei Prozent von den durch ihn eingenommenen Honorarien verstattet.

§. 9. Der Logiskommissar und Kastellan des Universitätsgebäudes erhalten vom Ministerium des Innern ihre Instruktionen.

§. 10. Der Kanzlist hat alle Reinschriften und Abschriften, welche ihm in Universitätsfachen vom Rektor, von den Dekanen, vom dem Syndikus oder Sekretär aufgetragen werden, pünktlich und schleunig zu besorgen, die in den §§. 6. und 10. des IVten Abschnitts gedachten Protokolle zu führen, auch bei der Registratur der Universität alle Dienste, welche von ihm gefordert werden, zu leisten. Er ist für die strengste Geheimhaltung alles dessen, was durch seine Amtsführung zu seiner Kenntniß gelangt, verantwortlich.

§. 11. Die Pedelle sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitätsfachen von dem Rektor, den Dekanen, dem Syndikus oder Sekretär gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt derselben geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle aus deren Verschweigung entspringende nachtheilige Folgen. Endlich wird ihnen die genaue Beobachtung der Karzerordnung zur besondern Pflicht gemacht.

§. 12. An dem schwarzen Brette dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigungen von Vorlesungen. — In sofern diese von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, oder von Mitgliedern der Königl. Akademie der Wissenschaften herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung. Die Ankündigungen der Privatdozenten müssen von dem Dekan ihrer Fakultät die Genehmigung erhalten haben, um angeschlagen werden zu können.

§. 13. Die nicht fixirten Emolumente jedes Pedellen bestehen in: 1) $\frac{1}{4}$ der Gebühren der Immatrikulation; 2) $\frac{1}{8}$ des von den Promotionsgebühren abzuziehenden Zehnthells; 3) den Citationsgebühren.

§. 14. Zu den Stellen sämtlicher Unterbeamten geschieht der Vorschlag vom Senat, die wirkliche Ernennung von Unserem Ministerium des Innern.

§. 15. Sämtliche Unterbeamte stehen, in Ansehung ihrer Amtsführung, unter der besondern Aufsicht des Rektors, welcher ihnen deshalb Verweise geben, auch dem Kanzellisten und den Pedellen eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Rthlr. auferlegen kann, wogegen jedoch der Rekurs an Unser Ministerium des Innern zulässig ist.

Abchnitt VI. Von den Studirenden.

§. 1. Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 2. Wer auf der Universität zu Berlin immatrikulirt werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler vom 12. Oktober 1812 legitimiren; ist er aber ein Ausländer, sich durch Zeugnisse aus seiner Heimath über die Unbescholtenheit seiner Person ausweisen.

§. 3. Wer diesem Edikte zufolge sich noch bei der gemischten Prüfungskommission in Berlin dem Maturitätsexamen unterziehen muß, ist verpflichtet, sich spätestens drei Tage nach seiner Ankunft zu melden, und, wenn er nach gehaltener Prüfung noch die Universität zu beziehen entschlossen ist, sich spätestens drei Tage nach derselben immatrikuliren zu lassen. Inländer, die schon von Schulen gesetzliche Prüfungszeugnisse mitbringen, imgleichen Ausländer, müssen sich binnen spätestens acht Tagen nach ihrer Ankunft in Berlin zur Immatrikulation anmelden. Wer dies länger aufschiebt, muß die Immatrikulationsgebühren doppelt entrichten.

§. 4. Wer von einer Universität relegirt worden ist, mit der die hiesige ein unbedingtes Kartel abgeschlossen hat, kann gar nicht; wer von einer Universität relegirt ist, mit der die hiesige in einem bedingten Kartel steht, kann nur nach den Bedingungen desselben immatrikulirt werden.

§. 5. Von der Immatrikulation sind gänzlich ausgeschlossen: 1) Alle Staatsdiener und Militärpersonen. Junge Leute, welche um ihrer, aus Unserer Verordnung vom 3. September 1814 fließenden allgemeinen Verpflichtung zu genügen, in den Linientruppen der Armee dienen, sind demnach, so lange sie dies thun, der Immatrikulation noch nicht fähig, oder scheiden, wenn sie zu der Zeit, wo sie, dem Gesetze gemäß, zu dem stehenden Heere treten, schon auf der Universität studiren, während ihrer Dienstzeit von dem akademischen Bürgerrechte aus, weil sie binnen derselben nicht einem zwiefachen Gerichtsstande unterworfen seyn können. Jedoch sollen sie eines Theils, wenn sie in Berlin

in Garnison stehen, und so weit es ohne Verletzung ihrer militärischen Pflichten geschehen kann, berechtigt seyn, auch binnen dieser Zeit den Universitätsvorlesungen unter den sonst für jeden Theilnehmer derselben geltenden Bedingungen beizumohnen, andern Theils sollen diejenigen, welche schon auf der Universität Berlin studirten, und deren Matrikel durch den Eintritt der Dienstjahre suspendirt wurde, wenn sie nach Beendigung der letztern auf dieselbe Universität zurückkehren, die Erneuerung der Matrikel ohne weitere Kosten oder Umstände — vorausgesetzt, daß ihre Aufführung während der Dienstzeit ihnen kein Bedenken entgegen stellt, welches, wenn es erheblich ist, ihre gänzliche Zurückweisung begründen kann — erhalten. Kommen sie aber nach Ablauf der Dienstjahre von einer andern zu der Berliner Universität, so müssen sie auf derselben, aber gleichfalls unter obiger Voraussetzung, aufs neue immatrikulirt werden, und es wird mit ihnen gehalten, wie nach §. 8. mit jedem, der eine andere Universität mit der Berliner vertauscht. — Uebrigens soll die Zeit, wo dergleichen junge Leute vom Militär die Kollegia besuchen, sobald dies nur mit gehörigem Fleiße geschieht, zum Triennium academicum mit in Anrechnung kommen. Der Dienst in der Landwehr schließt von der Immatrikulation nicht aus, da die Militärjurisdiktion nur in der Uebungszeit eintritt. 2) Alle, welche zu einer andern Bildungsanstalt gehören. 3) Alle, welche einen Gewerbschein lösen müssen.

§. 6. Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor mit Zuziehung des Sekretärs in den von dem Rektor dazu angeordneten Stunden.

§. 7. Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem Handschlage an Eides Statt, die Geseze treu zu beobachten, und hängt ihm hierauf die Matrikel, die Geseze der Studirenden und die Erkennungskarte ein.

§. 8. An Immatrikulationsgebühren zahlt der Aufzunehmende: 1) für die Matrikel Vier Thaler; 2) für die Bibliothek Einen Thaler. — Wenn er schon auf einer andern Universität studirt hat, bezahlt er die Hälfte. — Der Rektor kann die Immatrikulationsgebühren wegen Unvermögens erlassen, auch kann in höherer Instanz Unser Ministerium des Innern davon dispensiren.

§. 9. Nach der Immatrikulation muß ein Jeder innerhalb Acht Tagen sich von dem Dekan der Fakultät, zu welcher er gehören will, in die Liste derselben eintragen lassen. Für diese Insription entrichtet er dem Dekan Einen Thaler, oder, wenn er schon auf einer andern Universität studirt hat, die Hälfte.

§. 10. Wenn ein hiesiger Studirender sein Fach verlassen will, um sich zu einem andern zu wenden, so hat er dieses sowohl dem Dekan der Fakultät, von der er abgeht, als dem Dekan der Fakultät, zu welcher er sich wendet, anzuzeigen, zahlt jedoch für die neue Insription Nichts. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zu einer andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters Statt finden.

§. 11. Durch die Immatrikulation bekommen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen die Geseze bewilligen, namentlich das Aufenthaltrecht in Berlin mit Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten, den ihnen in Unserm Edikte vom 28. Dezember 1810 bewilligten Gerichtsstand, das Recht, die Vorlesungen der Universität zu besuchen und, sowohl ihre Institute, als Unsere Bibliothek und die Unterrichtsanstalten in der Charité und Thierarzneischule, so wie es in dem Reglement verstattet, zu benutzen.

§. 12. Die Studirenden sind nicht nur den Gesetzen der Universität und den Verfügungen des Rectors und Senats, sondern auch den Landesgesetzen, namentlich den Verböten des Duells und geheimer Verbindungen, so wie den polizeilichen Einrichtungen unterworfen, mit welchen Gesetzen und Einrichtungen der Rector jeden, bei seiner Immatrikulation, bekannt zu machen hat. — Ihre Erkennungskarte müssen die Studirenden stets bei sich tragen. Wenn sie ein anderes Logis bezogen haben, so müssen sie dieses innerhalb 24 Stunden dem Sekretär anzeigen.

§. 13. Es wird von ihnen Fleiß und Sittsamkeit, Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten, Achtung gegen ihre Lehrer und ein friedliches Betragen unter sich gefordert. Wer sich des Gegentheils schuldig macht, verfällt in die von der akademischen Obrigkeit zu bestimmenden Disziplinarstrafen. Diese Obrigkeit ist nach Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 86. für alle Unordnungen der Studirenden, welche durch genaue Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten verhütet werden können, verantwortlich.

§. 14. Die Strafen sind: Verweis von dem Rector privatim, öffentlicher Verweis vor dem Senat, Karzerstrafe, Androhung des consilii abeundi, das consilium abeundi selbst und die Relegation.

§. 15. Wenn ein Studirender wegen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, oder wegen grober Unsitlichkeiten in Anspruch genommen ist, so wird sein akademisches Bürgerrecht bis zu abgemachter Sache suspendirt. Nach förmlicher Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen, wird sogleich die Suspension aufgehoben, ist die Freisprechung aber nur vorläufig (ab instantia), so kann die Suspension nur durch die besondere Bewilligung des Senats aufgehoben werden. Durch die Verurtheilung ist er von dem akademischen Bürgerrecht definitiv ausgeschlossen, und es hat in diesem Falle der Senat die Befugniß, seine Entfernung aus der Stadt zu verlangen, wenn sein Wohnort in derselben nicht durch Familienverhältnisse begründet ist.

§. 16. In den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen zur Kriminaluntersuchung gezogener Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißstrafe verurtheilt wird, als der akademische Senat nach dem Jurisdiktions-Reglement vom 28. Dezember 1810 erkennen darf, wird von dem Kammergerichte die Vollstreckung der Strafe dem Senate überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine Strafe auf dem Karzer abbüßen kann.

§. 17. Die Karzerstrafe wird, bald nach Bekanntmachung des Urtheils, an dem Studirenden vollzogen, und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit als Acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrechung abgesehen werden. Ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann sie nach dem Ermessen des Rectors ohne Unterbrechung abgesehen, oder zum Theil in die Zeit der großen Ferien verlegt werden, falls diese nicht zu lange nach dem Urtheil eintreten. — Uebrigens wird hierbei auf die Karzerordnung verwiesen.

§. 18. Beleidigung der Lehrer der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, soll dem Befinden nach mit strenger Karzerstrafe, consilium abeundi oder Relegation bestraft werden.

§. 19. Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders in ihren Amtsverrichtungen, sollen ernstlich und auf die im vorigen §. angegebene Art bestraft werden.

§. 20. Eben so die Verletzungen der am schwarzen Brette angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie, oder andere obrigkeitliche Verfügungen.

§. 21. Wer in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem anatomischen Theater, in den Clinics, in der Charité oder an öffentlichen Orten Unruhe und Störungen erregt, verfällt in eben die Strafe.

§. 22. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, verfällt nach Allg. Landrecht Tit. 12. Anhang §. 137. in die durch die Landesgesetze bestimmte Strafe.

§. 23. Es ist untersagt, öffentliche Aufzüge und Musiken zu veranstalten. Sollte bei außerordentlichen Gelegenheiten die Erlaubniß dazu nachgesucht werden, so muß der Rektor mit dem Polizeipräsidenten darüber kommunizieren, welches Unsere Entscheidung zu erbitten hat.

§. 24. Wegen anderer Vergehungen der Studirenden und ihrer Bestrafung, imgleichen wegen des Verhaltens in Ansehung der Schulden der Studirenden und des Vermiethens von Wohnungen an sie, wird auf die betreffenden Festsetzungen des Allgem. Landrechts Bezug genommen.

§. 25. Das akademische Bürgerrecht hört auf: 1) durch Promotion auf der hiesigen Universität. Doch kann ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, das akademische Bürgerrecht noch ein halbes Jahr behalten. 2) Durch Erwählung eines andern Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung. 3) Durch den Ablauf von Vier Jahren nach der Immatrikulation. 4) Durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin. 5) Durch das consilium abeundi und die Relegation.

§. 26. Wer in den drei letztgenannten Fällen (3 — 5) des vorigen §. die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitte erhalten will, hat die im 6. und 7. §. dieses Abschnitts festgesetzte Gebühren auf das neue zu entrichten.

§. 27. Sollte ein Studirender die Matrikel zurück geben, so hat er dadurch nicht allein das akademische Bürgerrecht verloren, sondern dies wird auch der Polizei angezeigt, und sein Name wird an das schwarze Brett angeschlagen. Ist der, welcher die Matrikel zurück giebt, ein Mediziner, so wird diese Zurückgabe auch der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair angezeigt, damit dieselbe ihn ebenfalls nicht mehr zu ihren Vorlesungen zulasse.

§. 28. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen und bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen. Als Gebühren werden dafür entrichtet:

| | |
|---------------------|------------|
| An den Rektor | 1 Rthlr. |
| An den Sekretär | — ; 12 Gr. |
| An den Kanzellisten | — ; 2 ; |

Summa 1 Rthlr. 14 Gr.

Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor, als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch, nur wenn er es gut findet, ein Universitätszeugniß über sein Betragen einzuholen, wofür er dann die bemerkten Gebühren zu bezahlen hat. — Wer diese Vorschriften zu befolgen unterläßt, dessen Name soll am schwarzen Brette bekannt gemacht werden.

§. 29. Jeder Studierende ist berechtigt, von seiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, welches in der Universitätskanzlei angefertigt, und vom Dekan vollzogen wird. Als Gebühren werden dafür entrichtet:

| | |
|---------------------|------------|
| An den Dekan | 2 Rthlr. |
| An den Sekretär | — ; 12 Gr. |
| An den Kanzellisten | — ; 2 ; |

Summa 1 Rthlr. 14 Gr.

§. 30. Wenn ein Studirender seine Matrikel erlöschten läßt, ohne dies anzuzeigen, so wird sein Name an das schwarze Brett geschlagen. Die allgemeinen Vorschriften wegen des *trionni academici* gelten auch für die Universität zu Berlin.

Abchnitt VII. Von den Instituten und Sammlungen.

§. 1. Alle öffentliche, in Unserer Residenz befindliche und mit Unseren Akademien der Wissenschaften und der Künste und Unserer Universität verbundene wissenschaftliche Institute und Sammlungen sind zugleich zur Belehrung der Studirenden und zur Beförderung der Wissenschaften bei der Universität bestimmt.

§. 2. Dahin gehören die Bibliothek, die Sammlungen von Kunstwerken, die Sternwarte, die physikalischen und chemischen Apparate, das Mineralienkabinet, der botanische Garten, die Herbarien, das zoologische Museum, das anatomische und zootomische Museum, das anatomische Theater, die Sammlung der chirurgischen Instrumente und Bandagen, die medizinischen und chirurgischen Clinica.

§. 3. Ueber die Benutzung und Verwaltung der Sammlungen wird Unser Ministerium des Innern Reglements erlassen, wonach sich jeder, bei dem Besuch und der Benutzung derselben, zu achten hat.

§. 4. Zur Universität gehörig sind das theologische und philologische Seminarium, für welche besondere Reglements vorhanden sind.

Abchnitt VIII. Von den Vorlesungen bei der Universität.

§. 1. Vorlesungen bei der Universität sind alle diejenigen Vorträge, welche unter der Auctorität der Universität gehalten werden sollen und deshalb im Lektionsverzeichnis, so wie auch am schwarzen Brette angekündigt werden. Bloß über Vorlesungen bei der Universität werden den Studirenden, von Fakultätswegen, Zeugnisse ertheilt.

§. 2. Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halten, wird erworben: 1) durch eine ordentliche oder außerordentliche Professur, nach vorgängiger Habilitirung; 2) durch die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften; 3) von Privatdozenten durch Habilitirung in derjenigen Fakultät, zu welcher die zu haltenden Vorlesungen gehören.

§. 3. Ein jeder Professor ist berechtigt, über alle, in seine Fakultät einschlagende Fächer Vorlesungen zu halten. (Abchnitt II. §. 5.) Sollte er aber eine Vorlesung ankündigen, welche der Dekan der Fakultät nicht unter den Vorträgen derselben rubriziren zu können glaubt, so hat derjenige, welcher dieselbe ankündigt, die Einwilligung der Fakultät, in welche sie einschlägt, nachzusuchen; wobei ihm jedoch im Verweigerungsfalle der Rekurs an Unser Ministerium des Innern unbenommen bleibt.

§. 4. Privatdozenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitiren, und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug auf diese erhalten sie die Erlaubniß zu lesen. Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad, und bei der theologischen Fakultät auch solche, welche den Licentiatengrad haben. Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung in freiem Vortrage über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben, oder mit Bestimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird, nachdem die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheil derselben über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubniß zu lesen erhalten könne; und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen.

§. 5. Zum Hören der Vorlesungen sind berechtigt: 1) alle diejenigen, welche bei der Universität immatrikulirt sind; 2) die remunerirten Eleven und Schüler der Akademie der Künste; 3) die Eleven der Bauakademie; 4) die Berg-Elven; 5) die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Militärschule; 6) die Zöglinge der chirurgischen Pflanzschule; 7) Militärpersonen, deren Studien durch Eintritt in die Linientruppen unterbrochen worden.

§. 6. Gänzlich ausgeschlossen vom Hören der Vorlesungen sind: 1) die, welche nicht denjenigen Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, welchen die Studirenden haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler; 2) alle der Immatrikulation fähige Fremde, welche noch in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind und sich nicht haben immatrikuliren lassen; 3) die von der hiesigen Universität Exmatrikulirten; 4) diejenigen, welche denselben die Matrikel freiwillig zurück gegeben haben. — Der Rektor hat hierauf von Amts wegen zu achten, und die Professoren, lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und Privatdozenten, werden jeder für sich verpflichtet, auf diese Vorschrift streng zu halten. Insbesondere aber ist der Quästor verbunden, die ihm vorkommenden Fälle, welche dieser Vorschrift entgegen sind, dem Professor, welchen sie angehen, und im Falle, daß dieses unwirksam bliebe, dem Rektor anzuzeigen. In Betreff von Nr. 3. und §. 2. und 3. hat in streitigen Fällen der Rektor mit den vier Dekanen die Entscheidung.

§. 7. Ob ein Lehrer andere, die weder durch §. 5. zu den Vorlesungen berechtigt, noch nach §. 6. von denselben ausgeschlossen sind, zulassen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 8. Die Vorlesungen bei der Universität müssen in dem Universitätsgebäude oder wenigstens in dem Universitätsbezirk gehalten werden, in so fern solche nicht an öffentliche gelehrte Institute gebunden sind, welche außerhalb dem benannten Bezirke liegen. — Ueber den Gebrauch der zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle im Universitätsgebäude einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung; wobei die ordentlichen Professoren und Mitglieder der Akademie der Wissenschaften den Vorzug vor den außerordentlichen Professoren, und diese vor den Privatdozenten haben.

§. 9. Die Perioden der Vorlesungen werden, vorbehaltenlich anderweiter Bestimmung, wenn es nöthig seyn sollte, wie folget, geordnet: der erste Kursus der Vorlesungen fängt an im Herbst, an dem Montage, der zunächst auf den vierzehnten Oktober folgt, und schließt

an dem auf den Zwanzigsten März zunächst folgenden Sonnabend; — der zweite Kursus fängt an im Frühling am nächsten Montage nach dem Achten April, und schließt am ersten Sonnabend nach dem Siebenzehnten August.

§. 10. Das Lektionsverzeichnis wird aus den von den Dekanen zusammen gestellten Angaben sämtlicher Lehrer von dem Professor der Beredsamkeit geordnet und unter der Autorität des Rektors und Senats jedesmal zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des laufenden Semesters publizirt, nachdem sechs Wochen vor demselben Termin ein Duplikat des zum Drucke bestimmten Manuskripts Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung eingereicht worden.

§. 11. Wenn ein Lehrer durch dringende Umstände veranlaßt werden sollte, während des Lehrkursus die Stunden seiner Vorlesungen zu dupliren, so dürfen dazu doch nur solche Stunden genommen werden, in denen weder in der Fakultät, wozu er gehört, noch in der philosophischen Fakultät Vorlesungen gehalten werden.

§. 12. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen, so wie die Bestimmungen über die Erlassung desselben, bleibt zwar in der Regel der Liberalität jedes Lehrers überlassen; nur sind die Percipienten des Kurmärkischen Stipendiums schon durch diese Eigenschaft berechtigt, die Vorlesungen frei zu hören. Jeder Professor hat den Quästor zu instruiren, wie er es mit dem Honorar gehalten wissen wolle, und jeder, der ein Kollegium hören will, hat sich zuerst bei dem Quästor zu melden und von demselben einen Schein, entweder über die Bezahlung des Honorars, oder über die instruktionsgemäße Erlassung desselben zu holen, und ihn dem Lehrer zuzustellen. Sollte es sich jedoch als nöthig zeigen, so werden die dieserhalb erforderlichen Festsetzungen dem vorgesezten Ministerium vorbehalten.

Abchnitt IX. Von den akademischen Würden.

§. 1. Die theologische und philosophische Fakultät ertheilen zwei Grade, den geringern eines Licentiaten und den höhern eines Doktors; die juristische und medizinische Fakultät aber bloß den letztern.

§. 2. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studirt haben, hier selbst anwesend seyn und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät, entweder vorzügliche Zeugnisse, oder Proben seines Fleißes und seiner Kenntnisse, und, wenn er auf hiesiger Universität studirt hat, sein testimonium morum beibringen. Hierauf wird er von der Fakultät auf die, in dem Fakultätsreglement bestimmte Weise examinirt, und hat, nach bestandnem Examen, unter Präsidium des Dekans oder eines zu dieser Handlung mit Uebereinstimmung des gewählten ernannten Prodekans über Theses oder über eine von ihm verfasste Dissertation zu disputiren. Die nähere Bestimmung dieses und des Promotionaktes selbst ist gleichfalls in den Reglements der theologischen und philosophischen Fakultät enthalten.

§. 3. Die Doktorewürde wird in jeder der vier Fakultäten, theils durch förmliche Promotion, theils mittelst bloßer Ueberreichung des Diploms ertheilt, und die letztere ist der erstern völlig gleich zu achten.

§. 4. Wer bei einer Fakultät den Doktorgrad sucht, kann denselben nur durch feierliche Promotion erhalten.

§. 5. Jeder, der den Doktorgrad erlangen will, muß drei Jahre studirt haben, sich zuerst zum Examen stellen, und zugleich mit der

Melbung dazu eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes, besonders aber seiner bisherigen Studien, und, wenn er auf hiesiger Universität studirt hat, sein testimonium morum einreichen. Auch ist der Kandidat berechtigt, zugleich damit die Abhandlung, auf welche er promovirt werden will, einzugeben; so wie andererseits die Fakultät die Eingabe dieser Abhandlung vor dem Examen zu fordern oder, anstatt derselben ein Tentamen durch den Dekan anstellen zu lassen das Recht hat, ohne jedoch dazu verpflichtet zu seyn. — Nach dem Examen, dessen Art und Weise durch die Fakultätsreglements zu bestimmen ist, hat der Aspirant, wenn er bestanden, eine vorher von der Fakultät zu approbirende, in lateinischer Sprache verfasste Dissertation drucken zu lassen, bei deren Einreichung er zugleich die schriftliche Versicherung geben muß, daß er allein der Verfasser derselben sey, in so fern das Fakultätsreglement davon nicht eine Ausnahme verstatet. — Diese Abhandlung muß von ihm in einer öffentlichen Disputation in lateinischer Sprache vertheidiget werden, und zwar in der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät ohne, in der medizinischen mit oder ohne Präses. — Ist der Kandidat designirter Professor, so steht es ihm frei, einen Respondenten anzunehmen. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei seyn müssen, opponiren zuerst, und zwar nach ihrem Range von unten auf; hiernach steht es jedem zur Universität gehörigen frei, auser der Ordnung zu opponiren.

§. 6. Die feierliche Doktorpromotion geschieht, nach beendigter Disputation, von dem Dekan der Fakultät oder einem zu dieser Handlung mit seiner Einwilligung ernannten Prodekan, nachdem dem Kandidaten der seiner Fakultät vorgeschriebene Doktoreid durch den Sekretair der Universität verlesen und von ihm angenommen worden, mit den herkömmlichen Förmlichkeiten und symbolischen Handlungen, worüber die Fakultätsreglements das Nähere enthalten.

§. 7. Die Doktorpromotion durch bloße Uebersendung des Diploms ist eine, von der Fakultät bezeugte freiwillige Anerkennung ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft. Der Antrag zu derselben muß von zwei Mitgliedern der Fakultät, oder von einem Mitgliede derselben und zwei Doktoren geschehen, und es müssen dem Antrage zugleich die Werke des Vorgeschlagenen beigelegt werden, auf welche die Promotion desselben gegründet werden soll. Ob aus diesen das ausgezeichnete Verdienst des Verfassers um die Wissenschaft erhelle, welches ihn der Promotion honoris causa würdig mache, wird von den Fakultätsmitgliedern durch schriftliches Votiren entschieden. Nur wenn dieselben einstimmig die vorgeschlagene Promotion billigen, wird das Diplom mit Bezugnahme auf die eingereichten Schriften ertheilt.

§. 8. Für den Licentiatengrad in der Theologie oder Philosophie werden fünfzig Thaler in Golde entrichtet. Bei ausgewiesener Dürftigkeit der zu Promovirenden in der medizinischen Fakultät bleibt jedoch dem Ministerium des Innern die Befugniß, diese Gebühren zu mindern. — Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen entrichtet und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht; bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich binnen einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung stellt. Die andere Hälfte wird nach der Promotion, jedoch vor Aushändigung des Diploms gezahlt. Von den eingegangenen vollen Gebühren wird abgezogen Zehnthel, wovon der Rektor die Hälfte, der Sekretair et

und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfängt; 2) ein Zehnthell für den Dekan, welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen; 3) ein Zwanzigtheil für jedes, bei dem Examen anwesende Fakultätsmitglied. — Die Examinationsgebühren, welche ein Doktorand entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, werden eben so vertheilt, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Sekretär keine besondere Abzüge davon erhalten. — Der Dekan, welcher sämtliche Promotionsgebühren einzieht, sammelt die nach den vorgenannten, bei jeder Promotion Statt habenden Abzügen übrigen Gelder und vertheilt sie halbjährig unter die sämtlichen, oder die besonders dazu berechtigten Fakultätsmitglieder zu gleichen Theilen. — Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung Unserer Universität zu Berlin festsetzen, befehlen Wir derselben, sich überall danach zu richten und Unserem Ministerium des Innern, auf die Befolgung derselben überall zu achten, und die in Verfolg und zur Vollstreckung dieser Statuten für die einzelnen Fakultäten, Institute und Gegenstände erforderlichen Instruktionen und speziellen Reglements und Bestimmungen zu erlassen. Berlin, den 31. Oktbr. 1816.
Friedrich Wilhelm.

A. Statuten der theologischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.
.....
Vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König, mittelst der Statuten vom 31. Oktober 1816, der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, und in Berücksichtigung der späteren Verordnungen ertheilt das Ministerium der hiesigen theologischen Fakultät folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der Bestimmung und den Geschäften der theologischen Fakultät im Allgemeinen.

§. 1. Die theologische Fakultät hat die Bestimmung, nach der Lehre der evangelischen Kirche, sowohl überhaupt die theologischen Wissenschaften fortzupflanzen, als insbesondere durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen die sich dem Dienste der Kirche widmenden Jünglinge für diesen tüchtig zu machen.

§. 2. Insofern die theologische Fakultät, im weiteren Sinne, eine Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei ihr angestellten, für den Königl. Dienst vereideten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdozenten und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Als Behörde umfaßt sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wiefern sie Doctores theologiae und nicht mehr bloß Professores designati sind. Diese Behörde übt unter dem Vorsitze des Dekans die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen, unter den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen, unabhängig vom Senat aus.

§. 3. Die Rechte und Verpflichtungen der theologischen Fakultät, als Behörde betrachtet, betreffen: 1) die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit; 2) die Aufsicht über die Studenten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und die Ertheilung der Benefizien und Prämien; 3) die Ertheilung der akademischen Würden; 4) die Befugniß, theologische Gutachten und Responsa auszustellen, was die Fakultät jedoch, wenn selbige nicht von höhern Behörden verlangt werden, auch ablehnen darf.

§. 4. Die theologische Fakultät nimmt bei feierlichen Repräsentationen, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den ersten Platz ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

§. 5. Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren sollen nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, so wie sämmtliche Privatdozenten nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doktorpromotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei der Fakultät, so wie das Ausscheiden eines jeden oder die Versetzung in eine andere Kategorie sorgfältig angemerkt werden.

Zweiter Abschnitt. Von der Verfassung der theologischen Fakultät als Behörde betrachtet.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

§. 6. Die theologische Fakultät als Behörde betrachtet besteht aus sämmtlichen, bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wiefern sie *Doctores theologiae* und nicht bloß *Professores designati* sind, und diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät unter einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Patents als ordentlicher Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Universität.

§. 7. Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät eintreten will, muß den theologischen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der theologischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspendirt. (Univ. St. Abschn. II. §. 2.)

§. 8. Für einen ordentlich promovirten Doktor der Theologie ist in Beziehung auf den, im §. 6. bestimmten Punkt nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der theologischen Fakultät einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen, oder *honoris causa*, und zwar wegen seiner schriftstellerischen oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine, in das Gebiet der theologischen Fakultät gehörige Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors auszusetzen seyn möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder falls er gar noch nicht promovirt seyn sollte, ihn nach Maßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen *honoris causa* zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlassen.

§. 9. Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor ist, wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdozent, oder außerordentlicher Professor habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte seines Amtes als ordentlicher Professor und seinem Eintritte in die Fakultät, oder binnen eines Vierteljahrs nach dem Antritte des Amtes, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur ordentlichen Professur zu habilitiren; es sey denn, daß er gleich anfänglich durch Provokation auf die Universitätsstatuten (Abschn. II. §. 2.) e...

jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ernennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der Ernannte ein lateinisches Antrittsprogramm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ordentliche Professor der Universität, nebst den übrigen besonders berechtigten Personen, ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Registratur der Universität abgeliefert werden, und daß er vor oder nach Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache halte, wozu er durch einen, unter der Autorität des Rektors und Dekans abgefaßten, auf eigene Kosten zu druckenden und an die Mitglieder des Ministeriums, wie an alle Lehrer der Universität, und die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden und am schwarzen Brett anzuhängenden Anschlag einladet. Bis beide Leistungen erfüllt sind, ist und heißt, im Katalog und sonst, der Ernannte Designatus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, noch kann er an den übrigen Prærogativen der ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

II. Von der Wahl des Dekans.

§. 10. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ihrer Mitte auf Ein Jahr jedesmal einen Dekan. (Univ. St. Abschn. II. §. 10.)

§. 11. Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt, und der Gewählte dem fungirenden Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in den Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne. (ibid: §. 11.)

§. 12. Die Wahl des Dekans geschieht von den, zu diesem Zwecke versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit, oder bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, das Loos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte, oder die zwei relativ größten Zahlen haben (in sofern die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle, bei der ersten Abstimmung vorkommende Namen gleich viel Stimmen, und wären deren mehr als zwei, so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. — Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung. (Vergl. §. 30.)

§. 13. Zwei Jahre hintereinander darf nicht derselbe zum Dekan erwählt werden.

§. 14. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen. (Univ. St. Abschn. II. §. 12.) Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig seyn sollen.

§. 15. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben,

die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sey, einsenden, (Univ. St. Abschn. II. §. 13.), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung finden.

III. Vom Dekanat.

§. 16. Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonntage der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage. (Univ. St. Abschn. II. §. 11. Abschn. III. §. 12.) Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abganges, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§. 17. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrollirt, und bringt das Eingegangene, so wie seine eigenen oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wosfern nicht für gewisse Gegenstände etwas Näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen, gehörigen Orts aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. St. Abschn. II. §. 14.)

§. 18. Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen, oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituirte, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, auffer dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist. (Univ. St. Abschn. II. §. 15.) Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der theologischen Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungskommission der Universität, und besorgt alle übrigen, in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel.

§. 19. Der Dekan hat die Alba und übrigen Namenlisten und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse, und ist dafür, und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät, verantwortlich; für letztere in sofern als die Registraturbeamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.

§. 20. Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für

die Insription, für welche er von jedem Studirenden der theologischen Fakultät, der noch nicht auf einer, als solche anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, einen Thaler, oder wenn der Studirende bereits auf einer solchen immatrikulirt gewesen, die Hälfte erhält; in den Gebühren für die Abgangszeugnisse der Studirenden der theologischen Fakultät, von welchen er für jedes einen Thaler erhält; in einem Zehnthell der für theologische Promotionen zu erlegenden Gebühren, und in 5 Thalern Gold für jede von ihm eingeleitete, bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte Verhandlung über die Habilitation eines Privatdozenten. Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat examinirt worden, so erhält der Dekan, in dessen Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, den genannten Zehnthell. Hält ein Habilitandus die Probevorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

§. 21. Ist der Dekan krank, oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche. — Wird das Dekanat durch Tod, Abberufung oder Abdication, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums bedarf, erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten, oder eine neue Wahl Statt finden soll. Im Todesfalle beziehen die Wittve und minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.

IV. Vom Geschäftsgange bei der Fakultät.

§. 22. Die Versammlungen der Fakultät werden, in der Regel, im Senatszimmer des Universitätsgebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, in sofern er im Universitätsbezirke wohnt. (Univ. St. Abschn. II. §. 16.)

§. 23. In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät sowohl zur Deliberation, als zur Abstimmung auf, und zwar nach dem Fakultätsalter, (Abschn. II. §. 6.) so daß der älteste Angestellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in umgekehrter Ordnung. In allen Fällen entscheidet, so wie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen, mit Ausnahme der Abschn. V. §§. 109. und 112. angeführten Fälle, die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt, und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Anschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans. Glaubt aber Jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum, entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an das Ministerium geht, so wie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fakultät dagegen sind an alle

Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und als der Wahrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten, zu, um sie von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

§. 24. Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

§. 25. Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe für sich allein und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angefaßt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlauffchreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden andern Gegenstand verhandelt, und falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden, oder ein Colloquium mit einem Habilitanden gehalten, und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe in dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

§. 26. Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war, und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen, oder neue Vorschläge, oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebnis erwarten ließe, eine Fakultätsitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular oder in der nächst folgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als, nach §. 23., durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§. 27. Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache, sowohl bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen, zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§. 28. Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann sie dieselbe einem Fakultätsmitgliede oder einer Kommission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des

nochmaligen Vortrages in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§. 29. Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät oder ein Mitglied derselben Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitz des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion eines Prodekan eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher von einem solchen Schritte, als auch nachher vom Erfolge benachrichtigen, und ist er seiner Seite verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 30. Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein, oder doch hauptsächlich, auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§. 31. Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§. 32. Jedem bei einer, der Abschn. III. §. 40., 57. und 58. und Abschn. IV. §. 81. bezeichneten Sitzungen der Fakultät, ohne gültige Entschuldigung, ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbuße von einem Thaler Kourant von der ihm zustehenden Dividende der Kasse, am Schlusse des Dekanats, abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Summe der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

§. 33. Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich auch Behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pedelle der Universität bedient. (Univ. St. Abschn. V. §. 10. und 11.)

§. 34. Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, so wie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Fakultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsehung der Formel „Dekan und Professoren der theologischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität hier selbst“ unterschrieben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen außersordentlichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitätsgericht und mit Behörden außershalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultätsigna und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultätsbeschlüssen beruhen, oder sonst im

Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift „Dekan und Professoren der theologischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität“ Namens derselben, aber bloß mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans, welche bloß den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, dem Rektor und Senat und dem Universitätsgericht betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

§. 35. Das große Siegel der Fakultät, und bei gedruckten Formularien der statt dessen dienende schwarze Stempel, werden nur bei den Signis Facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

V. Von der Fakultätskasse.

§. 36. Die Einkünfte der Fakultät bestehen: 1) in den Gebühren für die Promotion und Habilitation, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und 2) in den §. 32. angeführten Strafgeldern. — Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekans unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die Abschnitt II. §. 32. bestimmten Bußen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§. 37. Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formularien zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden aus den §. 36. benannten Einkünften bestritten; die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, so wie er auch zu den von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die Abgangszeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

§. 38. Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher von der Quästur in calculo revidirt seyn muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protokoll cirkulirt, bei der §. 36. verordneten Vertheilung, unter den Mitgliedern der Fakultät.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der theologischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der theologischen Fakultät.

§. 39. Die theologische Fakultät ist, wie alle übrigen Fakultäten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle auf einander folgende Jahre dem Studium der Theologie auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisziplinen derselben wenigstens zu zweien Malen Vorlesungen zu hören. — Zu den Hauptdisziplinen gehören: Encyclopädie und Methodologie der Theologie, Einleitung in das alte und in das neue Testament, biblische Kritik und Hermeneutik, Geschichte des alten Testaments und biblische Archäologie, Auslegung des Pentateuch, des Hiob, der Psalmen, des Jesajas, der wichtigsten

historischen und didaktischen Schriften des neuen Testaments, Kirchengeschichte und Dogmengeschichte, Dogmatik, theologische Moral, Symbolik und praktische Theologie, entweder im Ganzen oder nach ihren einzelnen Zweigen. — Außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren dürfen hierbei auch die der außerordentlichen Professoren, nicht aber die der Privatdozenten, mit in Anschlag gebracht werden. (Univ. St. Abschn. II. §. 6.) — Um der oben gedachten Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisziplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären. (ibid. §. 7.)

§. 40. Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Dekan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden. Die in dieser Versammlung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden, ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im §. 32. verordnete Geldstrafe.

§. 41. Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 2.) Die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegende Pflicht, zu lesen, erstreckt sich nicht auf die Privatdozenten.

§. 42. Die Privatdozenten erwerben das Recht, Vorlesungen zu halten, ohne Ausnahme, nur durch die Habilitation. — Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben schon als designati das Recht und die Verpflichtung, zu lesen. Indessen sind nach den, Abschn. II. §. 7. und 9. dieser Statuten für die ordentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich auch auf die außerordentlichen Professoren ausgedehnt werden, die letzteren gehalten, wenigstens den Lizentiatengrad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilitiren.

§. 43. Für die Hauptfächer der Theologie bestehen vorläufig sechs ordentliche Nominalprofessuren, und zwar: 1) zwei für den exegetischen Theil der Theologie, und unter diesen die eine für die neutestamentliche Exegese, die andere für die alttestamentliche, nebst der Einleitung in das alte und neue Testament, der biblischen Kritik und Hermeneutik, Geschichte des alten Testaments und biblischen Archäologie; 2) zwei für den systematischen Theil, unter diesen die eine für Dogmatik und Symbolik, die andere für die Sittenlehre, nebst Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften; 3) eine für Kirchengeschichte und Dogmengeschichte; 4) eine für die praktische Theologie. — Sind alle sechs Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu betrachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen. Das Ministerium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maßgabe des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu vermehren.

§. 44. Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt,

über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maaßgabe ihrer Bestallung verpflichtet. — Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 3. und 4.) Auch ist den Privatdozenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

§. 45. Sollte ein Mitglied der Fakultät Vorlesungen ankündigen, welche der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu dürfen glaubt, so ist jenes an den Dekan der anderen betreffenden Fakultät zu verweisen, wobei ihm, auf den Fall der auch hier erfolgten Verweigerung, der Refurs an das Ministerium unbenommen bleibt. — Eben so müssen umgekehrt akademische Dozenten, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der theologischen Fakultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihnen, im Falle der Verweigerung, ebenfalls der Refurs an das Ministerium frei steht.

§. 46. Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disziplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies (nach §. 44.) nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß anderer Lehrer, diese Disziplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat. (Univ. St. Abschn. II. §. 3.)

§. 47. Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlauffchreiben des Rectors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt seyn muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 2. Juni zu übergeben. Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von fünf Thalern Courant zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rector einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskataloge für dieses halbe Jahr bestraft. Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den die theologische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluß der zu ersterem gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat demnächst den 9. Januar und 9. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen.

§. 48. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sey es überhaupt in Ansehung seiner Person, oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen, und, falls letzterer sich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu versammeln, und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§. 49. Privatdozenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§. 50. Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe

nicht durch einen andern, ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§. 51. Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität, außer den Ferien, auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen. (Univ. St. Abschn. II. §. 9.) Für die ordentlichen Professoren gilt diese Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.

§. 52. Wenn ein Privatdozent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden, bei seiner Annahme nach der Habilitation, vom Dekan bekannt zu machen.

§. 53. Kein Privatdozent hat, als solcher und vermöge seiner Anciennität, Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdozenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdozenten zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umstände an das Ministerium berichtet. — Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberer Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

§. 54. Außer der Sorge für die Vollständigkeit und den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen, hat die Fakultät auch auf das Gedeihen des homiletischen und des theologischen Seminars Bedacht zu nehmen, besonders aber das letztere nach den für selbiges gegebenen Statuten zu leiten. Namentlich hat der Dekan die Meldungen derjenigen anzunehmen, die in dasselbe einzutreten wünschen, und sie, nach angestellter vorläufiger Prüfung hinsichtlich der statutenmäßigen Bedingungen, den Dirigenten der einzelnen Abtheilungen zuzuweisen, auch über die von diesen, unter Genehmigung der Fakultät aufgenommenen Mitglieder Register zu führen. Die Fakultät hat die Berichte der Dirigenten über die Uebungen des Seminars und den Erfolg derselben entgegen zu nehmen und an das Ministerium zu befördern; sie hat über die Vertheilung der Stipendien und Prämien zu bestimmen, und darüber ihre Anträge an das Ministerium zu machen. Doch haben an der letztgedachten Bestimmung nur diejenigen Fakultätsmitglieder Theil, die sich in irgend einer Abtheilung des Seminars der Leitung ihrer Uebungen thätig annehmen.

II. Von der Habilitation der Privatdozenten.

§. 55. Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren. (§. 42.) Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie auf einer inländischen Universität rite erworben hat, oder wenn er auf einer ausländischen Universität zum Lizentiaten oder Doktor der Theologie promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozent gewesen ist, wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen

Universitäten zu Lizentiaten oder Doktoren der Theologie promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdozenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß sie der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer und aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind. Auch wird Niemanden die Habilitation früher, als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkte an, da sie mit dem Zeugnisse der Reise studirt haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat, und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitande diese drei Jahre auf eine wissenschaftliche Weise benützt habe. Für hiesige Gymnasiallehrer, welche sich zur Habilitation gemeldet haben, muß die Fakultät, nach vorhergegangener Berathung, die Genehmigung des Ministeriums auf den Fall einholen, daß der Aspirant zugleich Gymnasiallehrer bleiben will. Endlich hat der Dekan, ehe dem Aspiranten, welchen die Fakultät für zulassungsfähig erklärt hat, die Habilitationleistungen aufgegeben werden, bei dem Offizio des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten anzufragen, ob der Zulassung des Aspiranten keine anderweitige Gründe entgegen stehen. — Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Dekan, nach Abschn. III. §. 44., §. 52., §. 53. und 68. die Verhältnisse der hiesigen Privatdozenten, und insbesondere die Abschn. V. §. 104. ihnen aufgelegte Verpflichtung ausdrücklich unter Aufnahme eines Protokolls bekannt zu machen.

§. 56. Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten. — Diesem Schreiben sind beizulegen: 1) die Dokumente über alles dasjenige, was nach §. 55. für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist, mit Ausschluß der erst später vom Dekan einzuholenden Genehmigung des Offizis des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten; 2) ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache; 3) eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in lateinischer oder auch in deutscher Sprache. — Die Probefchrift oder etwaige Dissertation (vergleiche §. 101.), auf welche ein Aspirant zum Lizentiaten promovirt worden, darf nicht als hinreichend zu diesem Zweck angesehen werden.

§. 57. Die Eingabe des Habilitanden, nebst Allem, was dazu gehört, hat der Dekan in der nächsten Sitzung an die Fakultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sey, was zur regelmäßigen Erlangung des Grades erforderlich ist, welches in Bezug auf beide Grade nach den im Abschn. II. §. 8. für den Doktorgrad gegebenen Bestimmungen, so weit sie hierher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Kommissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probefchriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft, ihrer Ueberzeugung nach, die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder einen Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mit seinem Einverständniß zum Kommissarius zu ernennen, der dann auch für sein Gut

achten die dem Kommissarius nach §. 65. zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Kommissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probefchriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Aspirant, in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl, als auf Geist ausgezeichnet zu nennen ist. Der Dekan läßt die Probefchriften nebst den Urtheilen der beiden Kommissarien sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hienächst in einer Sitzung durch absolute Mehrheit der Stimmen über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens drei Viertel der Fakultätsmitglieder anwesend seyen; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im §. 32. bestimmte Geldstrafe. Ist einer der begutachtenden Kommissarien nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist aber nicht gesetzlich verbunden, Theil zu nehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Aspirant geradezu abzuweisen, oder ihm eine genügende Probefchrift abzufordern sey, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.

§. 58. Hat die Fakultät beschlossen, dem Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes oder von dem Ansuchenden, mit ihrer Bestimmung, gewähltes Thema vor der versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vorlesung lateinisch zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abgehen. Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden die im §. 32. verordnete Geldstrafe.

§. 59. Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§. 60. Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fakultät wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Kolloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann. — Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Kolloquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mag derselbe Kommissarius zur Begutachtung der Probefchriften gewesen seyn oder nicht, mit seinem Einverständnis zuzuziehen; jedoch giebt dieser nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzählte, und wird auch für diese Funktion nicht remunerirt.

§. 61. Nach beendigtem Kolloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als Privatdozent anzunehmen sey, oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§. 62. Bei der Zulassung zur Habilitationsprüfung und Ertheilung der Lizenz ist übrigens die Fakultät nicht bloß an die Rücksicht

auf wissenschaftliche Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit gebunden; es wird namentlich vorausgesetzt, daß der Aspirant keine Veranlassung gegeben habe, an seiner moralischen Führung etwas auszusetzen.

§. 63. Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdozent noch eine öffentliche Vorlesung in lateinischer Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die §. 58. angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ. St. Abschn. VIII. §. 4.), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fakultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.

§. 64. Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdozenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt und zu den Akten genommen. — Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.

§. 65. Die Kosten der Habilitation betragen außer fünf Thalern Kourant, welche von dem Dekan für die Universitätsbibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärts promovirten 40 Thaler Gold, für einen hier promovirten 20 Thaler Gold. Die an die Universitätsbibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Aspirant die Probevorlesung in consessu facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Aspirant gleich nach der Prüfung der Probefchriften oder nach der Probevorlesung in consessu facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe, mit Ausnahme von 15 Thalern Gold, zurückgegeben.

§. 66. In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen seyn oder nicht, erhält am Schlusse des Dekanatsjahres der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probefchriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, 5 Thaler Gold aus der Fakultätskasse, jedoch mit der §. 20. festgesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probefchriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probefchriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Außerdem erhält am Schlusse des Dekanatsjahres jedes der beiden Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in obgedachter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 5 Thaler Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitätsbibliothek Kommenden, Befreiung.

§. 67. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die theologische Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des für die Universitätsbibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Benefizien und Prämien.

I. Von der Inskription und dem Albo.

§. 68. Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Studenten, deren Studien die im Abschn. III. §. 39. ausgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sey nun, daß sie diese bloß als Gelehrte oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, so wie Alle, welche sich bei der Immatrikulation ausdrücklich als Studiosi theologiae et philosophiae bekennen, sind gehalten, sich zur theologischen Fakultät einschreiben zu lassen.

§. 69. Jeder in der Verordnung des vorigen §. Begriffene wird, sofern er als Inländer auch ein Zeugniß der Reise vorzulegen vermag, in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt von dem Dekan in das Album der Studenten der theologischen Fakultät eingetragen. Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten: fortlaufende Nummer, Datum der Immatrikulation, Datum der Inskription, von welcher Universität, Vor- und Zunamen, Geburtsort, Prüfungszeugniß, Abgang.

§. 70. Ueber die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum Facultatis unter seiner Unterschrift, im Namen der Fakultät und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, Einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte (Univ. St. Abschn. II. §. 19 und Abschn. VI. §. 9.) Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person. Frei werden nur die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs, so wie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, und, wenn sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reise frei immatrikulirt worden. — Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur theologischen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribirt worden.

§. 71. Will ein Studirender einer anderen Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen, und sich zur theologischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der letzteren ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, so wie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters Statt finden. (Univ. St. Abschn. II. §. 5. Abschn. VI. §. 10.) Die neue Inskription geschieht kostenfrei.

§. 72. Der Dekan ist verpflichtet, das Album der Studenten der Fakultät in Ordnung zu halten, und besonders den Abgang der eingeschriebenen Studenten zu verzeichnen. Sollte dieser von manchen Ausländern auch nicht offiziell angezeigt werden, so muß der Dekan sich doch auf anderen Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist und wer nicht.

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

§. 73. Der theologischen Fakultät überhaupt und insbesondere dem Dekan liegt es ob, auf Fleiß und Sitten der Theologie Studirenden im Allgemeinen und im Einzelnen ein wachsames Auge zu haben; wo

dieselben etwas vermissen lassen, auf geeignete Mittel zu denken, um den bemerkten Mängeln abzuhefen; wo sich Veranlassung und Gelegenheit findet, mit Rath, Ermahnung und Warnung einzutreten; auch auf die Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit, namentlich darauf zu achten, daß die allgemeinen philosophischen und historischen Studien nicht vernachlässigt werden, diejenigen Studirenden aber, die durch beharrlichen Unfleiß und schlechte Aufführung, sowohl sich selbst des geistlichen Berufes unwürdig zeigen, als auch auf Andere nachtheilig wirken, wenn die Verwarnungen und Verweise der Fakultät nichts fruchten, der kompetenten akademischen Behörde zum weiteren Verfahren gegen dieselben anzuzeigen. Insbesondere ist der Dekan verpflichtet, über den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden halbjährlich nach den eingerichteten Quästurlisten und auf geschehene Aufforderung von Seiten des Rektors die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität (Abschn. II. §. 3.) aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebnis dieser Untersuchung dem Rektor, und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleißige einzuleitende Verfahren bei.

§. 74. Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zuvor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleißes, welche von den Studirenden der theologischen Fakultät abgelegt werden, dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen, Prämiensarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder gekommen.

III. Von den Benefizien.

§. 75. Die theologische Fakultät konkurriert bei der Vertheilung der Benefizien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungskommission abhängen, so wie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Wendemannschen Stiftung, durch die Person ihres Dekans.

§. 76. Von dem Ministerium ist der theologischen Fakultät ein Fonds zur Unterstützung für arme und würdige Studirende der Theologie überwiesen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Thaler, noch unter 10 Thaler betragen. — Zu dem Ende stellt die Fakultät im Juni jeden Jahres eine Konkurrenz an, deren Zeit und Ort der Dekan durch öffentlichen Anschlag anzeigt. Den sich Meldenden werden eine Anzahl Fragen, von denen jedes Fakultätsmitglied drei aus dem Kreise seiner Vorlesungen aufgibt, vorgelegt, von denen sie nach freier Auswahl eine oder mehrere schriftlich in lateinischer Sprache *ex tempore* und unter Aufsicht zu beantworten haben. Die Antworten cirkuliren unter sämtlichen Mitgliedern der Fakultät; doch hat jedes über den Werth der auf seine Fragen eingegangenen Antworten zu referiren, und seinen Antrag auf die an ihre Verfasser zu vertheilenden Prämien zu stellen. Der Dekan setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§. 77. In dieser Sitzung werden die Prämien, nach einer auf den Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung, zugleich mit Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber, durch absol:

Stimmenehrheit zugesprochen, wobei insbesondere darauf zu achten: 1) daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie erhalten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat; 2) daß kein Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine solche Unterstützung erhalten darf.

§. 78. Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet sind, eines Stipendii oder anderer Benefizien wegen, eine Rede zu halten, oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, welcher die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt werden soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung des Benefizii genügt werde, und, wenn er dies findet, durch einen geschriebenen lateinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an sämtliche Lehrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein solcher Student der Verpflichtung, zu disputiren, auch als Opponent oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüber bestimmt ist. Wenn ein zur Disputation wegen eines Benefizii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht dies unter dem Präsidio des Dekans oder eines von ihm dazu ernannten und dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. — Die Opponenten müssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem Dekan auf Verlangen gegeben.

§. 79. Verlangt eine Behörde oder ein zur Fakultät gehöriger Studirender von der Fakultät ein Urtheil über eine ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät, nach der Bestimmung des Dekans, oder erforderlichen Falls der Fakultät selber abgefaßt, und vom Dekan ausgefertigt.

IV. Von der Preisbewerbung.

§. 80. Jährlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, stellt die Fakultät eine Preisaufgabe, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt seyn sollten, doch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt seyn muß, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung, als Beurtheilungsgabe beurfunden kann. Den Vorschlag zu dieser Aufgabe hat der jedesmalige Dekan. Derselbe wird in einer vor dem ersten Juli zu haltenden Sitzung berathen, und nach seiner, durch absolute Stimmenehrheit erfolgenden Annahme, durch die Fakultät an das Ministerium zur Genehmigung eingesandt. Falls kein Vorschlag des Dekans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu, Vorschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

§. 81. Nur immatrikulierte Studirende der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefaßt seyn, und vor dem 4. Mai des auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres, versiegelt, unter der Adresse der Fakultät, bei dem Sekretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, der inwendig den Namen des Verfassers enthält, außen aber mit einem Motto versehen ist, was ebenfalls unter dem Titel der Abhandlung selber steht. Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften, nebst den dazu gehörigen Zetteln, sogleich an den Dekan zu befördern. Der Dekan, oder, falls die Aufgabe nach §. 80. von einem andern Mitgliede der Fakultät

gestellt seyn sollte, dieses Mitglied, prüft die eingegangenen Abhandlungen zunächst, und jener läßt sie darauf, mit dem schriftlichen Gutachten des ersten Prüfenden versehen, bei den übrigen Mitgliedern circuliren. Diese haben ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben. Dann wird in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung, nach vorgängiger Berathung, durch absolute Stimmenmehrheit, der Preis, welcher in einer goldenen Medaille, 25 Dukaten an Werth, besteht, und, nach Befinden, ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers Statt findet. Die in dieser Sitzung, ohne gültige Entschuldigung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im §. 32. verordnete Geldstrafe. Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen oder, statt ihrer, eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten. — Die Abfassung der in lateinischer Sprache an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündenden Urtheile besorgt derjenige, von dem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und der Dekan stellt dieselbe spätestens bis zum 25. Juli dem Professor der Beredsamkeit zu. Der Preis wird, nach Verkündigung des Siegers, dem Dekan eingehändigt, der, auf Verlangen des Siegers, den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben läßt. Die uneröffneten Zettel werden, nebst den Abhandlungen, durch den Universitätssekretär an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, zurückgegeben. Auch die gekrönte, so wie die durch das Accessit ausgezeichnete Preisschrift, wird den Verfassern zum völlig freien Eigenthum zurückgestellt. Doch steht es der Fakultät frei, vorher davon eine Abschrift zu nehmen.

V. Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen.

§. 82. Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, falls er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschnitt VI. §. 28. der Universitätsstatuten verfahren könne. Gegentheils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige, ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sey, annehmen.

§. 83. Die Lehrer der theologischen Fakultät sind verpflichtet, den Studirenden, ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorzutragenden Anmeldebogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben; jedoch nur, wenn der Studirende die in dem Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars, vom 11. April 1831, enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten haben. Öffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldebogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleißes ausdrücken, in sofern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen, in der Regel, am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigenhändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden

ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität, als solchen, gehalten werden, können in den Anmeldebogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 1.)

§. 84. Den von der Universität abgehenden Studirenden werden von Fakultätswegen keine besondere Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleißes ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In dieses werden die nach §. 83. abgegebenen besondern Zeugnisse aller Lehrer der Universität mitaufgenommen. — Der Dekan der theologischen Fakultät unterzeichnet die Abgangszeugnisse, so wie auch die ihre Stelle interimistisch vertretenden vorläufigen Abgangszeugnisse der Theologie Studirenden (Univ. St. Abschn. VI. §. 29.) mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und hat dabei auf die richtige Uebertragung der Spezialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldebogen in das Abgangszeugniß, so wie bei Inländern auch auf die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife, namentlich im Hebräischen, zu achten, auch wenn das Zeugniß zum Behuf der Prüfung pro licentia concionandi nachgesucht wird, und der Abgehende seine akademischen Studien überhaupt zu schliessen gedenkt, auffallende Mängel hinsichtlich der Vollständigkeit des theologischen Kursus, wie die Versäumniß von Hauptkollegien, zu bemerken. Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugniß eines Studirenden der theologischen Fakultät einen Thaler, wovon Niemanden als den Söhnen und Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 85. Bei der Vollziehung des Abgangszeugnisses selbst hat der Dekan die Ertheilung desselben im Album anzumerken. In demselben Album ist ferner zu vermerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Theologie suspendirt wird, oder nach der bestehenden Verfassung gänzlich aufhört, sobald dem Dekan eine amtliche Kenntniß darüber zukommt.

§. 86. Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die bei ihr eingeschriebenen Studirenden durch den Dekan Studienzeugnisse aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstützungen oder zum Ausweis Benefiziaten über ihre Studien dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf der Universitätsregistratur, welcher der mit den Testaten versehene Anmeldebogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch, der Natur der Sache nach, für das laufende Semester auf die bloße Beszeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Außer den Kopialien an die Kanzleibeamten werden für diese Studienzeugnisse keine Gebühren entrichtet.

Fünfter Abschnitt. Von den Promotionen.

I. Von den Graden, welche die Fakultät ertheilt.

§. 87. In der Fakultät allein ruht das Recht, in ihrem Gebiete

die akademischen Würden zu ertheilen, wenn gleich dasselbe unter der Auctorität der gesammten Universität ausgeübt wird. (Univ. St. Abschn. II. §. 9.)

§. 88. Die theologische Fakultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten, und den höheren eines Doktors der Theologie.

II. Von der Bewerbung um die Promotion zum Licentiaten der Theologie.

§. 89. Wer sich um den Licentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium, oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hierseibst entweder gar nicht immatrikulirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiction wegen, zuvörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese, als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.

§. 90. Das Gesuch um die Promotion, und zunächst um die Zulassung zur Prüfung, ist in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Kandidaten, falls er eine solche bekannt macht (§. 101.), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des §. 89. vollendete Triennium, oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden und immatrikulationsfähig sind, das nach §. 89. genommene vorläufige Abgangszeugniß; sodann von Seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniß der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich eine lateinische Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Drucke ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift, über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will. (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und §. 5.) — Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere, als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§. 91. Der Dekan läßt das eingereichte Specimen, nebst den übrigen nach §. 90. erhaltenen Eingaben, bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sey, oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft, ihrer Ueberzeugung nach, in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist,

zu der Prüfung der Probefchriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum nur gutachtlich, und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§. 92. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie, nach Erwägung der Umstände, den Kandidaten ganz abweisen, oder eine andere Probefchrift von ihm fordern will.

§. 93. Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann sie bei der Einreichung der Probefchrift dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfaßt habe, abfordern.

§. 94. Zur Erlangung des Licentiatengrades ist nur derjenige tüchtig zu achten, der, außer der Grundlage einer gleichmäßigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisziplinen; auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disziplin, auf deren Bearbeitung oder Vortrag er sich besonders legen will, besitzt. Wer dagegen einen wesentlichen Mangel in irgend einem Haupttheil der Theologie zeigt, oder wer nicht in derjenigen theologischen Disziplin, der er besonders seine Kräfte widmen will, eine vorherrschende Tüchtigkeit zu erkennen giebt, wird zurückgewiesen.

§. 95. In den einzelnen theologischen Disziplinen wird verlangt: 1) in Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testaments im Allgemeinen, gründliche Kenntniß der Originalsprachen, Kenntniß der richtigen hermeneutischen Prinzipien, Fähigkeit und Gewandtheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner, dem Examinanden vorzulogender Stellen ergeben muß; Kenntniß der zur Bibelauslegung erforderlichen Hülfsmittel, der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hülfsmittel, und der Besitz der nothwendigen historischen Hülfskennntnisse; von demjenigen aber, der über das Alte Testament besonders Vorträge zu halten beabsichtigt, außer der gründlichen Kenntniß des Hebräischen, auch noch besonders einige Kenntniß der übrigen Semitischen Dialekte; 2) in Beziehung auf die historische Theologie, Kenntniß der Quellen und Hülfsmittel für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaftsablegung von einzelnen, Epoche bildenden Thatsachen; woraus sich eine wissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Uebersicht des Ganzen erkennen läßt; 3) in Beziehung auf die Dogmatik und Moral, eine wissenschaftliche Kenntniß von dem, was das Eigenthümliche des christlichen Glaubens und der aus demselben abzuleitenden Gesetze für das christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusammenhange jeder der beiden Disziplinen und ihrem gegenseitigen Verhältniß zu einander, so daß sich in der Behandlung einzelner wichtiger Gegenstände aus beiden Disziplinen eine wissenschaftliche Auffassung des Ganzen, Bekanntschaft mit den verschiedenen vorhandenen dogmatischen Richtungen und dem, was zwischen denselben streitig ist, zu erkennen gebe. Welcher unter diesen Richtungen der Examinandus selbst sich anschließen möge, so kommt es immer nur darauf an, daß er theils in Beziehung auf die übrigen eine historische Bekanntschaft zeige, theils daß seine eigene subjektive Ansicht des theologischen Ernstes nicht ermangele, und daß er sie klar und gründlich zu entwickeln und gegen die ihm gemachten Einwendungen zu vertheidigen wisse. Ferner muß er eben sowohl mit der biblischen, als mit der kirchlichen Form der Dogmatik gründliche Bekanntschaft nachweisen. Voraus-

gesetzt werden in Beziehung auf die systematische, wie auf die historische Theologie die erforderlichen Hilfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie. 4) In Beziehung auf die praktische Theologie, eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihrer besonderen Disziplinen, so wie mit ihrer Geschichte und Literatur.

§. 96. Zur mündlichen Prüfung wird nur derjenige Kandidat zugelassen, aus dessen eingereichter Probefchrift sich auf die erforderliche Qualifikation schließen läßt. — Wenn sich in der Probefchrift Mangel an Schulbildung, an allgemeiner wissenschaftlicher oder theologischer Ausbildung, oder an der Fähigkeit zeigt, den wissenschaftlichen Gegenstand, den der Kandidat sich besonders erwähnt hat, eigenthümlich aufzufassen und zu entwickeln, so darf er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

III. Vom mündlichen Examen.

§. 97. Ist die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weist den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Kein ordentliches Mitglied der Fakultät darf ohne den äußersten Nothfall und die gültigsten Gründe in dieser Sitzung fehlen. — Die Fakultät ist auch berechtigt, im Nothfall einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mit dessen Einverständnis zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nur ein Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensatze gleich ist, der nach §. 118. 3. einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn nach §. 116. Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnißmäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§. 98. Mit der mündlichen Prüfung macht, nach der ergangenen Aufforderung des Dekans, dasjenige Fakultätsmitglied den Anfang, welchem die Prüfung in der theologischen Wissenschaft, mit der sich der Examinandus vorzugsweise beschäftigt hat, übertragen ist; dann folgen die übrigen Mitglieder. Jenes Fakultätsmitglied giebt auch in allen den Examinandus betreffenden Berathungen der Fakultät zuerst sein Votum ab.

§. 99. Nach vollendeter Prüfung entfernt sich der Kandidat, und die Fakultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit, sowohl über die Ertheilung des Licentiatengrades, als über den in dem Licentiatendiplom, nach dem verschiedenen Grad der Tüchtigkeit, mit der der Examinandus den angegebenen Anforderungen entsprochen hat, hinzuzufügenden Charakter: Cum laude oder Summa cum laude. Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entschliessung aufferhalb der versammelten Fakultät bekannt.

§. 100. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Fakultät zugelassen.

IV. Von der Disputation.

§. 101. Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen sechs Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher

der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Der Kandidat kann über eine Dissertation, oder über lateinisch abgefaßte, von dem Dekan genehmigte, Theses disputiren, oder auch beides verbinden. Zu dem Ende muß er Dissertation oder Theses auf seine Kosten drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, so wie an seine Opponenten vertheilen lassen, weshalb, und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitätsregistratur abzuliefern hat.

§. 102. Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation oder der Theses am schwarzen Brett und die §. 101. verordnete Austheilung derselben. In der Regel geschehen alle Disputationen unter dem Präsidio des Dekans oder eines zu dieser Handlung, mit Uebereinstimmung des Gewählten, von ihm genommenen Stellvertreters; zur Auszeichnung des Kandidaten kann die Fakultät beschließen, daß er sine Praeside disputirt, wobei jedoch wenigstens die Gegenwart des Dekans vorausgesetzt ist.

§. 103. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt, und wenigstens drei an der Zahl seyn müssen, werden auf den Titel der Dissertation oder der Theses gesetzt. Sie opponiren zuerst, und zwar in der von dem Dekan bestimmten Reihenfolge. Sobald die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren.

§. 104. Sollte der Kandidat, auf sein Ansuchen, keine oder nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitirten Privatdozenten auf Anforderung des Dekans verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

V. Vom feierlichen Akt der Promotion.

§. 105. Findet der Dekan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Kandidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsakt zu suspendiren, und hiernächst den Fall der Fakultät zur Entscheidung und weiteren Beschlußnahme vorzulegen. — Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Fakultät erregt hat, entspricht, so leitet der Dekan oder der für ihn fungirende Prodekan die Promotion selbst mit einem Proömium ein, verkündet den Promovirten vom oberen Katheder herab, und übergiebt ihm das auf Pergament gedruckte und mit dem großen Inseigel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich der Kandidat auf des Promotors Aufforderung an die Stufen des oberen Katheders zu begeben und wieder auf seine vorige Stelle zurückzukehren hat, von wo er noch eine kurze Anrede an jenen zur Dankagung hält, und so die Handlung schließt. — Das auf Kosten des Promovirten gedruckte Diplom wird nach geschעהner öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwecken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

VI. Von den Wirkungen der Promotion.

§. 106. Die von der hiesigen theologischen Fakultät nach der im Vorhergehenden bestimmten Art creirten Licentiaten haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Licentiaten

ten der Theologie durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universität gegeben sind.

§. 107. Durch die hier vollzogene Promotion zum Licentiaten erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität; doch kann es ein hier promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten. (Univ. St. Abschn. VI. §. 25.) Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken, und den Dekan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

VII. Von der Bewerbung um die Promotion zum Doktor der Theologie und von der Promotion selbst.

§. 108. Zum Doktor der Theologie kann Niemand creirt werden, der sich nicht ein anerkanntes, kirchliches oder theologisch-wissenschaftliches Verdienst erworben hat.

§. 109. Wer sich um das Doktorat bewirbt, muß eine lateinische, zu diesem Behufe über ein, von der Fakultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen; nur wenn die Fakultät diese Abhandlung einstimmig als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Fakultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Colloquium über solche wissenschaftliche Gegenstände, mit denen sich der Doktorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will. Im Allgemeinen muß die Fakultät die Ueberzeugung gewonnen haben, daß derselbe nicht nur den §. 95. aufgeführten Anforderungen an einen Licentiaten der Theologie Genüge leiße, sondern auch entweder als praktischer Geistlicher, oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

§. 110. Die Promotion erfolgt, nachdem ein *Veni creator spiritus* angestimmt worden; und der Doktorandus eine lateinische Rede über einen der Feier angemessenen Gegenstand gehalten hat. Die in der Anlage beigefügte Sponson wird von dem Senior der Fakultät verlesen, und von dem Doktorandus mit den vorgeschriebenen Worten und einem Handschlage bekräftigt, worauf der Promotor demselben, außer dem auf Pergament gedruckten Diplom, unter zweckmäßigen kurzen Erklärungen Bibel und Ring übergiebt. Zu dieser Feierlichkeit ladet der Dekan durch einen auf Kosten des Doktorandus zu druckenden lateinischen Anschlag die Mitglieder des Ministeriums, die übrigen besonders berechtigten Personen und sämtliche Professoren der Universität ein. Das auf Kosten des Promovirten gedruckte Diplom ist nach den im §. 105. enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen und zu vertheilen.

VIII. Von Doktorpromotionen honoris causa.

§. 111. Wer bei der Fakultät um Promotion zum Doktor der Theologie ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den in den obigen §§. verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hierselbst Anwesenden, durch bloße Uebersendung des Diploms, als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft ertheilen, (Univ. St. Abschn. IX. §. 4. u. 7.) niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§. 112. Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Theologie auseinandergesetzt, oder, falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmigung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich. (Univ. St. Abschn. IX. §. 7.)

§. 113. Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doktorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste, oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen (ib.) und nach den Vorschriften des §. 105., so weit er hierher gehört, zu publiziren.

§. 114. Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewegen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation oder auf andere Art übersandt werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des §. 105., so weit er hierher gehört, zu publiziren.

IX. Von den Kosten der Promotion.

§. 115. Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden nach Maßgabe des Abschn. II. §. 37. bestritten.

§. 116. An Gebühren werden für den Licentiatengrad Fünfzig Thaler in Golde; und für den Doktorgrad Einhundert Thaler in Golde zu Händen des Dekans entrichtet, und außerdem sowohl für den Licentiaten; als auch den Doktorgrad Fünf Thaler Courant an die Universitätsbibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen theologischen Fakultät sind von diesen Gebühren in soweit befreit, daß sie jedoch die an die Universitätsbibliothek kommenden Fünf Thaler und die nach §. 118. an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitätsbibliothek zu erlegenden Fünf Thaler, nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die §. 97. bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen, oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.

§. 117. Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines Jahres, und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung, zu einer neuen Prüfung stellt und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersteren zugleich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden. (Univ. St. Abschn. IX. §. 8.) Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitätsbibliothek bestimmten Fünf Thaler Cour. werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

§. 118. Von den vollen, für die Licentiaten: oder Doktorpromotion eingegangenen Gebühren wird abgezogen: 1) ein Zehnthheil, wovon der zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehende Rektor die Hälfte, der Universitätsrichter ein Viertel und die zur Perzeption der Gebühren besonders berechtigten Pedelle ein Viertel empfangen; 2) ein Zehnthheil für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Dekan, welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen; 3) ein Zwanzigthheil für jedes bei dem Examen anwesend gewesene Fakultätsmitglied, welchen Antheil auch der anwesende Dekan ausser dem ihm zukommenden Zehnthheil erhält. Jedoch muß der Perzeptionsfähige bis zur Abstimmung über die Promotion zugegen gewesen seyn, oder sich nur mit Zustimmung des Dekans entfernt haben, wogegen dieser Zwanzigthheil der Fakultät verfällt, wenn sich ein Mitglied vor der Abstimmung ohne Bewilligung des Dekans entfernt hat. Mit den Examinationsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, wird eben so verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Universitätsrichter keine besondere Abzüge davon erhalten. Wird aber der abgewiesene Kandidat in Folge einer neuen Prüfung innerhalb der §. 117. bestimmten Frist promovirt, so erhalten auch die letztgenannten die ihnen nach Nr. 1. dieses §. zustehenden vollen Quoten. — Was nach allen diesen Abzügen noch übrig bleibt, geht zur Fakultätskasse. — Berlin, den 29. Januar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medicinal-Angelegenheiten.

Sponsion der Doktoren der Theologie.

(Beilage zu den Statuten der theologischen Fakultät.)

Postquam venerabilis in hacce Universitate Theologorum Ordo te SS. Theologiae doctorem rite creare decrevit, ex mandato Ordinis ejusdemque nomine ego te (Vor- und Zuname) sollemniter interrogo, an fide data polliceri ac jurejurando confirmare constitueris: 1) te nihil a scriptis prophetis et apostolicis iisque omnibus, quae inde ad symbola ecclesiae cum oecumenica tum ad Augustanam praesertim confessionem manarunt, alienum neque ipsum docere aut spargere neque aliis docentibus affirmare vel commendare velle; 2) te gradus hujus dignitatem, quocumque locorum perveneris, eximia morum probitate atque gravitate sartam tectam tueri velle; 3) te gradum doctoris Theologiae ab hac Facultate impetratum alibi repetere nolle. — Haec igitur, priusquam Theologiae doctor publice renuntieris, ex animi sententia pollicere ac jurejurando confirma his verbis: „Has juramenti a me praestandi partes ego probe intellexi et me sancte servaturum promitto et juro. Sic me Deus adjuvet trinus et unus et sacrosanctum ejus evangelium.“

B. Statuten der juristischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 31. Oktober 1816 der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, und in Berücksichtigung der spätern Verordnungen ertheilt das Ministerium der hiesigen juristischen Fakultät folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der Bestimmung und den Geschäften der juristischen Fakultät im Allgemeinen.

§. 1. Die juristische Fakultät hat die Bestimmung, die gesammte Rechtswissenschaft mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bedürfnisse des Preussischen Staats zu lehren.

§. 2. In sofern die juristische Fakultät im weiteren Sinne eine Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei ihr angestellten, für den königlichen Dienst vereideten, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdozenten, und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Als Behörde umfaßt sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, wiefern sie Doctores juris utriusque, und nicht mehr bloß Professores designati sind. Diese Behörde übt, unter dem Vorsetze des Dekans, die ihr zustehende Rechte und Verpflichtungen unter den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen, unabhängig vom Senat, aus.

§. 3. Die Rechte und Verpflichtungen der juristischen Fakultät, als Behörde betrachtet, betreffen: 1) die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete, und deren Vollständigkeit; 2) die Aufsicht über die Studirenden in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und die Ertheilung der Beneficien und Prämien; 3) die Ertheilung der akademischen Würden.

§. 4. Die juristische Fakultät bildet außerdem ein besonderes Spruchkollegium, welches seine eigenen Statuten und sein besonderes Siegel hat. In dieses Spruchkollegium treten auch die ordentlichen Professoren der Rechte nur freiwillig ein. Die nicht eingetretenen haben aber sodann keine Befugniß, sich selbst unter einander als Spruchkollegium zu konstituiren. — Die Fakultät kann jedoch, als Spruchkollegium, die unentgeltlichen Dienste der Universitäts-Unterbeamten nicht in Anspruch nehmen.

§. 5. Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, nimmt die juristische Fakultät bei feierlichen Repräsentationen den nächsten Platz nach der theologischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

§. 6. Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren sollen, nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, so wie sämmtliche Privatdozenten, nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation, in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doktorpromotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei der Fakultät, so wie das Ausscheiden eines jeden, oder die Versetzung in eine andere Kategorie, sorgfältig angemerkt werden.

Zweiter Abschnitt. Von der Verfassung der juristischen Fakultät, als Behörde betrachtet.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

§. 7. Die juristische Fakultät, als Behörde betrachtet, besteht aus sämmtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wiefern sie Doctores juris utriusque und nicht bloß Professores designati sind, und diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät unter einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Patents als ordentlicher Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Universität.

§. 8. Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät eintreten will, muß den juristischen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der juristischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig konstis-

tuirten, und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen, Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspendirt. (Univ. St. Abschn. II. §. 2.)

§. 9. Für einen ordentlich promovirten Doctor juris utriusque ist, in Beziehung auf den im §. 7. bestimmten Punkt, nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der juristischen Fakultät einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen, Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen, oder honoris causa, und zwar wegen seiner schriftstellerischen, oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine, in das Gebiet der juristischen Fakultät gehörige, Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors auszusetzen seyn möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder, falls er gar noch nicht promovirt seyn sollte, ihn nach Maßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlassen.

§. 10. Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor ist, wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdozent, oder außerordentlichen Professor, habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte seines Amtes als ordentlicher Professor, und seinem Eintritte in die Fakultät, oder binnen eines Vierteljahres nach dem Antritte des Amtes, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur ordentlichen Professur zu habilitiren; es sey denn, daß er gleich anfänglich durch Provokation auf die Universitätsstatuten (Abschn. II §. 2.) eine jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ernennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der Ernannte ein lateinisches Antrittsprogramm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ordentliche Professor der Universität, nebst den übrigen besonders berechtigten Personen, ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Registratur der Universität abgeliefert werden, und daß er, vor oder nach Erscheinen des Programms, eine öffentliche Vorlesung, oder Antrittsrede, in derselben Sprache halte, wozu er durch einen, unter der Autorität des Rektors und Dekans abgefaßten, auf eigene Kosten zu druckenden, und an die Mitglieder des Ministeriums, wie an alle Lehrer der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, zu vertheilenden, und am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Leistungen erfüllt sind, ist und heißt im Katalog, und sonst, der Ernannte designatus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, noch kann er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

II. Von der Wahl des Dekans.

§. 11. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ihrer Mitte, auf ein Jahr jedesmal, einen Dekan. (Univ. St. Abschn. II. §. 10.)

§. 12. Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt, und der Gewählte dem fungirenden Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name, von diesem, in den Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne. (ib. §. 11.)

§. 13. Die Wahl des Dekans geschieht von den, zu diesem Zwecke versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit, oder, bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, das Loos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte, oder die zwei relativ größten Zahlen haben. (in sofern die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle, bei der ersten Abstimmung vorkommenden, Namen gleich viel Stimmen, und wären deren mehr als zwei: so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung. (Vergl. §. 31.)

§. 14. Zwei Jahre hinter einander darf nicht derselbe zum Dekan erwählt werden.

§. 15. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen. (Univ. St. Abschn. II §. 12.) Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig seyn sollen.

§. 16. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sey, einsenden, (Univ. St. Abschn. II. §. 13.) auf welche dann die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung finden.

III. Vom Dekanat.

§. 17. Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonnabend der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage. (Univ. St. Abschn. II. §. 11. Abschn. III §. 12.) Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abgangs, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§. 18. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrollirt, und bringt das Eingegangene, so wie seine eigenen, oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wosfern nicht für gewisse Gegenstände etwas näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen gehörigen Orten aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. St. Abschn. II. §. 14.)

§. 19. Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, fährt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des

Präsident eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen, oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituiert, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, außer dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist. (Univ. St. Abschn. II. §. 15.) Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der juristischen Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungskommission der Universität, und besorgt alle übrigen, in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel.

§. 20. Der Dekan hat die Alba und übrigen Namenlisten und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse, und ist dafür, und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät, verantwortlich; für letztere in sofern, als die Registraturbeamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät, und der statt dessen dienende schwarze Stempel, sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.

§. 21. Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für die Insription, für welche er von jedem Studirenden der juristischen Fakultät, der noch nicht auf einer, als solche anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, Einen Thaler, oder, wenn der Studirende bereits auf einer solchen immatrikulirt gewesen, die Hälfte erhält; in den Gebühren für die Abgangszeugnisse der Studirenden der juristischen Fakultät, von welchen er für jedes Einen Thaler erhält; in einem Zehnthheil der für juristische Promotionen zu erlegenden Gebühren, und in 5 Thlr. Gold für jede von ihm eingeleitete, bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probefchriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte, Verhandlung über die Habilitation eines Privatdozenten. Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat examiniert worden, so erhält der Dekan, in dessen Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, den genannten Zehnthheil. Hält ein Habilitandus die Probevorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

§. 22. Ist der Dekan krank, oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche. — Wird das Dekanat durch Tod, Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Geneh-

migung des Ministeriums bedarf erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten oder eine neue Wahl Statt finden soll. Im Todesfalle beziehen die Wittve, und minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.

IV. Vom Geschäftsgange bei der Fakultät.

§. 23. Die Versammlungen der Fakultät werden in der Regel im Senatszimmer des Universitätsgebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, in sofern er im Universitätsbezirke wohnt. (Univ. St. Abschn. II. §. 16.)

§. 24. In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät, sowohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und zwar nach dem Fakultätsalter, (Abschn. II. §. 7.) so daß der älteste Angestellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in umgekehrter Ordnung. In allen Fällen entscheidet, so wie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen mit Ausnahme des Abschn. V. §. 111. angeführten Falles die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt, und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, und, bei gleicher Anzahl der Stimmen, die des Dekans. Glaubt aber Jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an das Ministerium geht, so wie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fakultät sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten, zu, um sie von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

§. 25. Nach abgemachten Vorträgen des Dekans, oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

§. 26. Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe für sich allein, und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angefaßt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden anderen Gegenstand verhandelt, und falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden oder ein Kolloquium mit einem Habilitanden gehalten und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe in dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere, über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

§. 27. Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war, und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen, oder neue Vorschläge, oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlauf vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebnis erwarten ließe, eine Fakultätsitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular, oder in der nächstfolgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die abwesenden anders als, nach §. 24., durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§. 28. Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache, sowohl bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen, zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§. 29. Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann dieselbe einem Fakultätsmitgliede, oder einer Commission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des nochmaligen Vortrags in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§. 30. Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden, und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät, oder ein Mitglied derselben, Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Voritze des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion eines Prodekans eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher von einem solchen Schritte, als auch nachher vom Erfolge, benachrichtigen, und ist er seiner Seits verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke heraus zu geben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 31. Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät

tät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch hauptsächlich auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§. 32. Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§. 33. Jedem bei einer der, Abschn. III. §. 41–57. und 58. und Abschn. IV. §. 81. bezeichneten Sitzungen der Fakultät, ohne gültige Entschuldigung, ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbuße von Einem Thaler Cour. von der ihm zustehenden Dividende der Kasse, am Schlusse des Dekanats, abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Summe der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

§. 34. Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich auch Behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Postelle der Universität bedient. (Univ. St. Abschn. V. §. 10 und 11.)

§. 35. Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs, so wie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Fakultät, unabhängig vom Senat, berechtigt ist, werden von sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsehung der Formel: „Dekan und Professoren der juristischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität hier selbst“ unterschrieben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitätsgericht und mit Behörden außerhalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultätsigna und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultätsbeschlüssen beruhen, oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift: „Dekan und Professoren der juristischen Fakultät etc.“ Namens derselben, aber bloß mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans aber, welche bloß den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, und dem Rektor und Senat, und dem Universitätsgerichte betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

§. 36. Das große Siegel der Fakultät, und bei gedruckten Formularen der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Signis facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

V. Von der Fakultätskasse.

§. 37. Die Einkünfte der Fakultät bestehen: 1) in den Gebühren für die Promotion und Habilitation nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und 2) in den §. 33 bestimmten Strafgeldern. — Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die Abschn. II. §. 33. bestimmten Bußen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen, und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Witwe oder Kinder die dem Verstor-

benen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§. 38. Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formularien zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden aus den §. 37. benannten Einkünften bestritten. Die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, so wie er auch zu den, von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die Abgangszeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

§. 39. Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechenschaft ab, welche vorher von der Quästur *in calculo* revidirt seyn muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protokoll *circulirt*, bei der §. 37. verordneten Vertheilung, unter den Mitgliedern der Fakultät.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der juristischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

§. 40. Die juristische Fakultät ist, wie alle übrigen Fakultäten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichtes in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle auf einander folgende Jahre dem Studium der Rechtswissenschaft auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen wenigstens zu zweien Malen zu hören. Zu diesen Hauptdisciplinen werden gerechnet: Juristische Encyclopädie, Methodologie und Literargeschichte, Naturrecht, römisches Recht, deutsches Privatrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht, Kriminalrecht, Preussisches Recht, Europäisches Völkerrecht, Kriminal- und Civilprozeß, und die Anleitungen zur Rechtspraxis. Außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren dürfen hierbei auch die der außerordentlichen, nicht aber die der Privatdozenten mit in Anschlag gebracht werden. (Univ. St. Abschn. II. §. 6.) — Um der oben gedachten Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären. (ibid. §. 7.)

§. 41. Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Dekan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle, und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden. Die in dieser Versammlung, ohne gültige Entschuldigung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im §. 33. verordnete Geldstrafe.

§. 42. Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 2.) Die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegende Pflicht, lesen, erstreckt sich nicht auf die Privatdozenten.

§. 43. Die Privatdozenten erwerben das Recht, Vorlesungen zu halten, ohne Ausnahme nur durch die Habilitation. — Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben zwar schon als designati das Recht und die Verpflichtung zu lesen, sie sind aber gehalten, nach den Abschn. II. §. 8. und 10. dieser Statuten für die ordentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich auch auf die außerordentlichen Professoren ausgedehnt werden, den Doktorgrad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilitiren.

§. 44. Für die Hauptfächer der Fakultät bestehen vorläufig sechs ordentliche Nominalprofessuren und zwar: 1) für die Institutionen des römischen Rechts; 2) für die Pandekten; 3) für das Kirchenrecht; 4) für das europäische Staats- und Völkerrecht; 5) für das deutsche Privatrecht, und 6) für das Kriminalrecht. — Die Professuren für die im §. 40. als Hauptdisciplinen bezeichneten Fächer, so wie für Lehnrecht, Handelsrecht, deutsche und ausländische Partikularrechte, werden mit einem der nächst verwandten Fächer verbunden. Sind alle sechs Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu betrachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen. Das Ministerium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maßgabe des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu vermehren.

§. 45. Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. — Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maßgabe ihrer Bestallung verpflichtet. — Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ. St. Abschn. VIII. §. 3 und 4.) Auch ist den Privatdozenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

§. 46. Sollte ein Mitglied der Fakultät Vorlesungen ankündigen, welche der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu dürfen glaubt, so ist jener an den Dekan der andern betreffenden Fakultät zu verweisen, wobei ihm auf den Fall der auch hier erfolgten Verweigerung der Refurs an das Ministerium unbenommen bleibt. Eben so müssen umgekehrt akademische Dozenten, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der juristischen Fakultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihnen im Falle der Verweigerung ebenfalls der Refurs an das Ministerium freisteht.

§. 47. Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disciplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies (nach §. 45.) nicht etwa ein Recht mit Ausschluß anderer Lehrer diese Disciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat. (Univ. St. Abschn. II. §. 3.)

§. 48. Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlauffchreiben des Rectors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeden Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt seyn muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 2. Juni zu übergeben.

Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von 5 Thln. Cour. zum allgemeinen Freitsch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskataloge für dieses halbe Jahr bestraft. Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den, die juristische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen, mit Einschluß der zum ersteren gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat demnächst den 9. Januar und 9. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen.

§. 49. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maafgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sey es überhaupt in Ansehung seiner Person, oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen, und falls letzterer sich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu versammeln, und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§. 50. Privatdozenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§. 51. Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen andern ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§. 52. Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen. (Univ. St. Abschn. II. §. 9.) Für die ordentlichen Professoren gilt aber diese Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.

§. 53. Wenn ein Privatdozent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen.

§. 54. Kein Privatdozent hat, als solcher und vermöge seiner Anciennität, Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdozenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdozenten zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber, nach Befinden der Umstände, an das Ministerium berichtet. — Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten, bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder größeren Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

II. Von der Habilitation der Privatdozenten.

§. 55. Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten

will, muß sich bei derselben habilitiren. (§. 43.) Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den juristischen Doktorgrad auf einer inländischen Universität rite erworben hat, oder, wenn er auf einer ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozent gewesen ist; wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zu Doktoren promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdozenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß sie der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer, und aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind. Auch wird Niemanden die Habilitation früher, als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkte an, da sie mit dem Zeugnisse der Reife studirt haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat; und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitande diese drei Jahre auch auf eine praktische Weise benutzt habe. Endlich hat der Dekan, ehe dem Aspiranten, welchen die Fakultät für zulassungsfähig erklärt hat, die Habilitationsleistungen aufgegeben werden, bei dem Offizio des Königlich außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten anzufragen, ob der Zulassung des Aspiranten keine anderweitige Gründe entgegenstehen. Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Dekan, nach Abschn. III. §. 45. 53. 54., die Verhältnisse der hiesigen Privatdozenten, und insbesondere die Abschn. V. §. 104. ihnen aufgelegte Verpflichtung, ausdrücklich, unter Ausnahme eines Protokolls, bekannt zu machen.

§. 56. Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten. Diesem Schreiben sind beizulegen: 1) die Dokumente über alles dasjenige, was, nach §. 55., für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist, mit Ausschluß der erst später vom Dekan einzuholenden Genehmigung des Offizii des Königlich außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten; 2) ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache; 3) eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in lateinischer oder auch in deutscher Sprache. — Die Doktordissertation des Aspiranten darf nicht als hinreichend zu diesem Zwecke angesehen werden.

§. 57. Die Eingabe des Habilitanden, nebst Allem, was dazu gehört, hat der Dekan in der nächsten Sitzung an die Fakultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sey, was zur regelmäßigen Erlangung des Doktorgrades erforderlich ist, welches, nach den in Abschn. II. §. 9. enthaltenen Bestimmungen, so weit sie hieher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung, durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit, zwei Kommissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probeschriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft, ihrer Ueberzeugung nach, die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder einen Professor extraordinarius, der nicht

mehr bloß designatus ist, mit seinem Einverständnisse, zum Kommissarius zu ernennen, der dann auch für sein Gutachten die dem Kommissarius nach §. 64. zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Kommissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probefchriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Aspirant, in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl, als auf Geist, ausgezeichnet zu nennen ist. Der Dekan läßt die Probefchriften, nebst den Urtheilen der beiden Kommissarien, sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hienächst in einer Sitzung, durch absolute Mehrheit der Stimmen, über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens drei Viertel der Fakultätsmitglieder anwesend seyn; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im §. 33. bestimmte Strafe. Ist einer der begutachtenden Kommissarien nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist aber nicht gesetzlich verbunden, Theil zu nehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Aspirant geradezu abzuweisen, oder ihm eine genügere Probefchrift abzufordern sey, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.

§. 58. Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes, oder von dem Ansuchenden mit ihrer Beistimmung gewähltes Thema vor der versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vorlesung lateinisch zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abgehen. Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die, ohne gültige Entschuldigung, Ausbleibenden die im §. 33. verordnete Geldstrafe.

§. 59. Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§. 60. Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fakultät, wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Kolloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann. — Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Kolloquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mag derselbe Kommissarius zur Begutachtung der Probefchriften gewesen seyn, oder nicht, mit seinem Einverständnisse zuzuziehen; jedoch giebt dieser nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzähle, und wird auch für diese Funktion nicht remunerirt.

§. 61. Nach beendigtem Kolloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als

Privatdozent anzunehmen sey, oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§. 62. Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdozent noch eine öffentliche Vorlesung in lateinischer Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die §. 58. angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ. St. Abschn. VIII. §. 4.), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fakultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.

§. 63. Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdozenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt und zu den Akten genommen. Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.

§. 64. Die Kosten der Habilitation betragen, auffer 5 Rthlr. Kourant, welche von dem Dekan für die Universitätsbibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärtig promovirten 40 Rthlr. Gold, für einen hier promovirten 20 Rthlr. Gold. Die an die Universitätsbibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Aspirant die Probevorlesung in consessu facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Aspirant gleich nach der Prüfung der Probefchriften oder nach der Probevorlesung in consessu facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe, mit Ausnahme von 15 Rthlr. Gold, zurückgegeben.

§. 65. In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen seyn oder nicht, erhält am Schlusse des Dekanatsjahres der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probefchriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, 5 Rthlr. Gold aus der Fakultätskasse, jedoch mit der §. 21. festgesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probefchriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probefchriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Aufferdem erhält am Schlusse des Dekanatsjahres jedes der beiden Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in obengedachter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 5 Rthlr. Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitätsbibliothek Kommenden, Befreiung.

§. 66. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die juristische Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des für die Universitätsbibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Benefizien und Prämien.

I. Von der Inskription und dem Albo.

§. 67. Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Studenten, deren Studien die im Abschn. III. §. 40. aufgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sey nun, daß sie diese bloß als Gelehrte, oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, so wie Alle, welche sich bei der Immatrikulation ausdrücklich als Studiosi juris et cameralium bekennen, sind gehalten, sich zur juristischen Fakultät einschreiben zu lassen.

§. 68. Jeder in der Verordnung des vorigen §. Begriffene wird, insofern er als Inländer auch ein Zeugniß der Reife vorzulegen vermag, in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt von dem Dekan in das Album der Studenten der juristischen Fakultät eingetragen. Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten: fortlaufende Nummer, Datum der Immatrikulation, Datum der Inskription, von welcher Universität, Vor- und Zunamen, Geburtsort, Prüfungszeugniß, Abgang. — Ueber die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum facultatis unter seiner Unterschrift, im Namen der Fakultät, und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, Einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte. (Univ. St. Abschn. II. §. 19. und Abschn. VI. §. 9.) Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person. Frei werden nur die Widwe und Bräuer der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs, so wie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, und wenn sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife, frei immatrikulirt worden sind. — Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur juristischen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribirt worden.

§. 69. Will ein Studirender einer andern Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen, und sich zur juristischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der letztern ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, so wie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters Statt finden. (Univ. St. Abschn. II. §. 5. Abschn. VI. §. 10.) Die neue Inskription geschieht kostenfrei.

§. 70. Der Dekan ist verpflichtet, das Album der Studenten der Fakultät in Ordnung zu halten, und besonders den Abgang der eingeschriebenen Studenten zu verzeichnen. Sollte dieser von manchen Ausländern auch nicht offiziell angezeigt werden, so muß der Dekan sich doch auf andern Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist, und wer nicht.

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

§. 71. Der juristischen Fakultät überhaupt, und insbesondere dem Dekan, liegt es ob, auf Fleiß und Sitten der Studirenden der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und im Einzelnen ein wachsames

Auge zu haben; wo dieselben etwas vermissen lassen, auf geeignete Mittel zu denken, um den bemerkten Mängeln abzuhefen; wo sich Veranlassung und Gelegenheit findet, mit Rath, Ermahnung und Warnung einzutreten; auch auf die Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit, namentlich darauf zu halten, daß die allgemeinen philosophischen und historischen Studien nicht vernachlässigt werden; diejenigen Studirenden aber, die durch beharrlichen Unfleiß und schlechte Ausführung, sowohl sich selbst ihres künftigen Berufs unwürdig zeigen, als auch auf Andere nachtheilig wirken, wenn die Verwarnungen und Verweise der Fakultät nicht fruchten, der kompetenten akademischen Behörde zum weiteren Verfahren gegen dieselben anzuzeigen. Insbesondere ist der Dekan verpflichtet, über den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden halbjährlich nach den eingereichten Quästurlisten, und auf geschene Aufforderung von Seiten des Rektors die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität Abschn. II. §. 3. aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebnis dieser Untersuchung dem Rektor, und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleißige einzuleitende Verfahren bei.

§. 72. Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zuvor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleißes, welche von den Studirenden der juristischen Fakultät abgelegt worden, dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen, Prämiendarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder gekommen.

III. Von den Benefizien.

§. 73. Die juristische Fakultät konkurriert bei der Vertheilung der Benefizien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungskommission abhängen, so wie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Bendemannschen Stiftung, durch die Person ihres Dekans.

§. 74. Von dem Ministerium ist der juristischen Fakultät ein Fonds zur Unterstützung für arme und würdige Studenten verliehen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Rthlr., noch unter 10 Rthlr. betragen. Zur Bewerbung fordert die Fakultät im Mai oder Juni jedes Jahres durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brett auf, in welchem sowohl die von dem Dekan näher zu bestimmende äußerste Frist zur Anmeldung der Konkurrenz bei dem Dekan, als auch die äußerste Frist zur Eingabe der Bewerbungsschriften, und zwar letztere auf den 15. Juli anzusetzen, und außerdem das, was §. 75. über die Sprache, in welcher die Abhandlungen zu verfassen sind, bestimmt, und die nach §. 77. von der Fakultät zu nehmenden Rücksichten auf das Prüfungszeugniß und die Studienzeit der Bewerber, bekannt zu machen sind.

§. 75. Der Dekan notirt die Bewerber, die Zeit, wie lange sie studirt haben, bei Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß, die Zeugnisse und Aussagen über die Vermögensumstände der Bewerber und über die Benefizien, welche sie genießen, über welche letztere er

auch von den Universitätsbehörden Mittheilungen, so weit es möglich ist, zu erlangen suchen muß. Nach seinem Ermessen überläßt dann der Dekan entweder den Konkurrenten, eine Abhandlung über ein selbstständig gewähltes Thema einzureichen, oder giebt ihnen selber ein Thema, oder verweist sie an ein Fakultätsmitglied, in dessen Fach das Hauptstudium des Bewerbers einschlägt, um sich von diesem ein Thema stellen zu lassen. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben seyn.

§. 76. Nach Ablauf der für die Einreichung der Probefchriften angelegten Frist, vertheilt der Dekan die eingegangenen Abhandlungen an die Mitglieder der Fakultät zur Begutachtung. Dem Ermessen der mit dem Gutachten Beauftragten bleibt überlassen, sich auf jede ihnen zu Gebote stehende Art sowohl davon, ob der Bewerber die Abhandlung selber, und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als von der Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen. Der Dekan bestimmt, gleichzeitig mit der Vertheilung der Abhandlungen, die Frist, wann die mit ihrer Begutachtung Beauftragten sie wieder an ihn einzusenden haben, und setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§. 77. In dieser Sitzung werden die Prämien nach einer auf den Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung, zugleich mit Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber, durch absolute Stimmenmehrheit zugesprochen; wobei insbesondere darauf zu achten: 1) daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie erhalten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reise hat; 2) daß kein Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine solche Unterstützung erhalten darf.

§. 78. Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet sind, eines Stipendii oder anderer Benefizien wegen, eine Rede zu halten, oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, welcher die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt werden soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Verbindung des Benefizii genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen geschriebenen lateinischen Anschlag und durch ein Umlauffchreiben an sämtliche Lehrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein solcher Student der Verpflichtung, zu disputiren, auch als Opponent oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüber bestimmt ist. Wenn ein zur Disputation wegen eines Benefizii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht es unter dem Präsidio des Dekans, oder eines dazu von ihm ernannten und dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten müssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem Dekan auf Verlangen gegeben.

§. 79. Verlangt eine Behörde, oder ein zur Fakultät gehöriger Studirender von der Fakultät ein Urtheil über eine ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät, nach der Bestimmung des Dekans, oder erforderlichen Falls der Fakultät selber, abgefaßt, und vom Dekan ausgefertigt.

IV. Von der Probewerbung.

§. 80. Die Fakultät stellt jährlich, am Geburtstage Sr. Maje:

stät des Königs; eine oder mehrere wissenschaftliche Preisaufgaben, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt seyn sollten, dennoch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt seyn müssen, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung, als Beurtheilungsgabe beurfunden könne. Den Vorschlag zu den Aufgaben hat der jedesmalige Dekan; derselbe wird in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annahme eines Vorschlags wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Falls kein Vorschlag des Dekans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern zu, Vorschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

§. 81. Nur immatrikulierte Studierende der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefaßt seyn, und vor dem 4. Mai des, auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres, versiegelt, unter der Adresse der Fakultät, bei dem Sekretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers enthält, außen aber mit demselben Motto versehen ist, welches unter dem Titel der Abhandlung selbst steht. Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften, nebst den dazu gehörigenzetteln, sogleich an den Dekan zu befördern. Der Dekan, oder, falls die Aufgabe, nach §. 80., von einem andern Mitgliede der Fakultät gestellt seyn sollte, dieses Mitglied, prüft die eingegangenen Abhandlungen zunächst, und jener läßt sie hierauf, mit dem schriftlichen Gutachten des ersten Prüfenden versehen, bei den übrigen Fakultätsmitgliedern umlaufen. Diese haben ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben. — Dann wird in einer nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung, nach vorgängiger Berathung, durch absolute Stimmenmehrheit, der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 25 Dukaten an Werth, besteht, und, nach Befinden, ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers Statt findet. Die in dieser Sitzung, ohne aültige Entschuldigung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im §. 33. verordnete Geldstrafe. Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen, oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten. Die Abfassung der in lateinischer Sprache an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden Urtheile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und der Dekan stellt dieselben spätestens bis zum 25. Juli dem Professor der Beredsamkeit zu. Der Preis wird, nach der Verkündigung des Siegers, dem Dekan eingehändigt, welcher, auf Verlangen des Siegers, den Namen desselben, auf die Denkmünze eingraben läßt. Die unersöffneten Zettel werden, nebst den Abhandlungen, an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, durch den Universitätssekretär zurückgegeben. Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eigenthum, zugestellet; doch steht es der Fakultät frei, vorher davon eine Abschrift zu nehmen.

V. Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen.

§. 82. Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, falls er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von der

Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschn. VI. §. 28. der Universitätsstatuten verfahren könne. Gegentheils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sey, annehmen.

§. 83. Die Lehrer der juristischen Fakultät sind verpflichtet, den Studirenden, ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorzuliegenden Anmeldebogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben; jedoch nur wenn der Studirende die in dem Reglement, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars, vom 11. April 1831, enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten haben. — Öffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldebogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleißes ausdrücken, in sofern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen, in der Regel, am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigenshändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität, als solchen, gehalten werden, können in den Anmeldebogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 1.)

§. 84. Den von der Universität abgehenden Studirenden werden keine besondere Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleißes von Fakultätswegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In das Abgangszeugniß werden die nach §. 83. abgegebenen, besonderen Zeugnisse aller Lehrer der Universität von dem damit beauftragten Kanzleibeamten der Universität aufgenommen. Der Dekan der juristischen Fakultät zeichnet die Abgangszeugnisse, so wie auch die, ihre Stelle interimistisch vertretenden, vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät gehörigen Studirenden (Univ. St. Abschn. VI. §. 29.), mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und ist für die richtige Uebertragung der Spezialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldebogen in das Abgangszeugniß, so wie bei den Inländern für die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reise, verantwortlich. Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugnisse eines Studirenden der juristischen Fakultät Einen Thaler, wovon Niemanden, als den Söhnen und Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 85. Bei der Vollziehung des Abgangszeugnisses selbst hat der Dekan die Ertheilung desselben im Album anzumerken. In demselben Album ist ferner zu vermerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Rechte suspendirt wird, oder, nach der besten

henden Verfassung, gänzlich aufhört, sobald dem Dekan eine amtliche Kenntniß darüber zukommt.

§. 86. Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die bei ihr eingeschriebenen Studirenden, durch den Dekan, Studienzeugnisse aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstützungen, oder zum Ausweis Benefiziarer über ihre Studien, dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf der Universitätsregistratur, welcher der mit den Testaten versehene Anmeldebogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch, der Natur der Sache nach, für das laufende Semester auf die bloße Bezeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Außer den Kopialien an die Kanzleibeamten, werden für diese Studienzeugnisse keine Gebühren entrichtet.

Fünfter Abschnitt. Von der Ertheilung der Doktorwürde.

I. Von dem Grade, welchen die Fakultät ertheilt.

§. 87. In der Fakultät allein ruht das Recht, die Würde des Doktors *juris utriusque* zu ertheilen, wenn gleich dasselbe unter der Auctorität der gesammten Universität ausgeübt wird. (Univ. St. Abschn. II. §. 9.)

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

§. 88. Wer sich zur Promotion bei der Fakultät meldet, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reise, studirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium, oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reise beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hieselbst entweder gar nicht immatrikulirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen, zuvörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese, als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.

§. 89. Das Gesuch um die Promotion, und zunächst um die Zulassung zur Prüfung, ist in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufs, unter Angabe des Religionsbekenntnisses, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung, der Dissertation des Doktoranden beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des §. 88. vollendete Triennium, oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden, und immatrikulationsfähig sind, das nach §. 88. genommene vorläufige Abgangszeugniß; sodann von Seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniß der Reise, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich

ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Kandidaten, welches auch als Dissertation später zu benutzen gestattet ist. (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und §. 5.) Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere, als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§. 90. Der Dekan läßt das eingereichte Specimen, nebst den übrigen nach §. 89. erhaltenen Eingaben, bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zugelassen sey, oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft, ihrer Ueberzeugung nach, in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, zu der Prüfung der Probefchriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum nur gutachtlich, und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§. 91. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie, nach Erwägung der Umstände, den Kandidaten ganz abweisen, oder eine andere Probefchrift von ihm fordern will.

§. 92. Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann sie, bei der Einreichung der Probefchrift, dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfaßt habe, abfordern.

III. Schriftliche Prüfung.

§. 93. Die Fakultät soll in der Regel, nachdem das von dem Kandidaten eingereichte Specimen für genügend befunden worden, vor der Zulassung zum mündlichen Examen eine schriftliche Prüfung anstellen, welche in der Aufgabe lateinisch zu erklärender Texte besteht. Die Texte werden aus dem römischen, kanonischen und deutschen Rechte gewählt, und jedes Mitglied, welches einen derselben gegeben, hat der Fakultät ein schriftliches Votum über diese Ausarbeitung vorzulegen.

IV. Vom mündlichen Examen.

§. 94. Ist die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weist den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Kein ordentliches Mitglied der Fakultät darf ohne den äußersten Nothfall und die gültigsten Gründe in dieser Sitzung fehlen. Die Fakultät ist auch berechtigt, im Nothfall einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mit dessen Einverständnis zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nur ein Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensaze gleich ist, der nach §. 117. 3. einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn, nach §. 115., Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnißmäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§. 95. In dem mündlichen Examen wird der Kandidat von allen ordentlichen in die Fakultät eingeführten Professoren in lateinischer Sprache, der Anciennität nach, geprüft, jedoch so, daß der Dekan den Beschluß macht. Ueber Gegenstände des deutschen, Natur- und Völker-Rechts kann auch in deutscher Sprache examinirt werden.

§. 96. Nach vollendeter Prüfung tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet über den Ausfall der Prüfung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder. Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entscheidung ausserhalb der versammelten Fakultät bekannt.

§. 97. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Fakultät zugelassen.

V. Von der Disputation.

§. 98. Auf das bestandene mündliche Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zur Disputation setzt der Dekan fest; aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen folgen.

§. 99. Der Kandidat der Doktorwürde muß eine lateinische, von der Fakultät zuvor gebilligte Dissertation, welcher ein, auch das Religionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes, Curriculum vitae beizufügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, so wie an seine Opponenten, vertheilen lassen; weshalb, und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitätsregistratur abzuliefern hat. Er disputirt über die Dissertation, oder die ihr anzuhängenden, von dem Dekan vorher gebilligten Thesen, oder über beide.

§. 100. Bei Einreichung der Dissertation an die Fakultät muß der Kandidat in jedem Falle die schriftliche Versicherung geben, daß er selbst und ohne fremde Hülfe sie verfaßt habe (Univ. St. Abschn. IX. §. 5.), wenn dies nicht schon früher, nach §. 92. der Fakultätsstatuten, geschehen ist.

§. 101. Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation am schwarzen Brett und die §. 99. verordnete Austheilung der Dissertation.

§. 102. Der Doktorandus disputirt ohne Präses, und zwar vom unteren Katheder. Ist er designirter Professor einer inländischen Universität, so steht ihm frei, einen Respondenten anzunehmen (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und 5.); er muß aber ebenfalls bis zur Promotion auf dem unteren Katheder verbleiben. Der Dekan, der Doktorand und die Opponenten erscheinen bei dem Disputationsakte in schwarzer Kleidung.

§. 103. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei an der Zahl seyn müssen, werden auf den Titel der Dissertation gesetzt. Sie opponiren zuerst, und zwar in der von dem Dekan bestimmten Reihenfolge. Sobald die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren.

§. 104. Sollte der Doktorandus auf sein Ansuchen keine, oder

nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitirten Privatdozenten, auf Anforderung des Dekans, verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

VI. Von feierlichen Akte der Promotionen.

§. 105. Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion von dem Dekan oder einem zu dieser Handlung von ihm, mit seiner Einwilligung, ernannten Stellvertreter (Univ. St. *ibid.* §. 6.) auf die unten näher bestimmte Weise.

§. 106. Die Doktorpromotion leitet der Promotor durch ein Proömium ein, und ruft hierauf den Kandidaten an die Stufen des oberen Katheders. Während er dort steht, läßt der Dekan dem Doktoranden die in der Anlage beigefügte Sponsion durch den Universitätsrichter vorlesen, welche vom Doktoranden mit den vorgeschriebenen Worten und einem Handschlage bekräftigt wird. Hierauf tritt der Doktorandus wieder auf das untere Katheder zurück, und wird, während er daselbst verbleibt, von dem Promotor als Doktor verkündet. Nach geschehener Verkündigung wird der neue Doktor vom Promotor auf das obere Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen Anrede empfangen, und das auf Pergament gedruckte und mit dem großen Inseigel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verläßt der Promotor das obere Katheder, und die Feierlichkeit wird durch eine, vom oberen Katheder herab zu sprechende Dankagung des neuen Doktors geschlossen.

§. 107. Das Doktordiplom wird von dem Dekan, der jedoch der Fakultät dafür verantwortlich ist, mit einer, nach seinem Ermessen bestimmten Censur ausgefertigt, auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwecken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

VII. Von den Wirkungen der Promotionen.

§. 108. Die von der hiesigen juristischen Fakultät, nach der im Vorhergehenden bestimmten Art, freirten Doktoren haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten rite freirten Doktoren *juris utriusque* durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§. 109. Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität; doch kann es ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten. (Univ. St. Abschn. VI. §. 25.) Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken, und den Dekan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

VII. Von Promotionen *honoris causa*.

§. 110. Wer bei der Fakultät um Promotion ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion, unter den in den obigen §§. verordneten Bedingungen, erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktorwürde auch *honoris causa* Auswärtigen oder hieselbst Anwesenden

durch bloße Uebersendung des Diploms, als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft, ertheilen (Univ. St. Abschn. IX. §. 4. und 7.), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§. 111. Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Rechtswissenschaft auseinandergesetzt, oder, falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf, schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich. (Univ. St. Abschn. IX. §. 7.)

§. 112. Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doktormürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste, oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen (ibid.), und nach den Vorschriften des §. 107., soweit er hierher gehört, zu publiziren.

§. 113. Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewegen finden, großen, außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation, oder auf andere Art übersandt werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des §. 107., soweit er hierher gehört, zu publiziren.

IX. Von den Kosten der Promotionen.

§. 114. Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden nach Maaßgabe des Abschn. II. §. 38. bestritten.

§. 115. Sonst werden an Gebühren für den Doktorgrad Einhundert Thaler in Golde zu Händen des Dekans entrichtet (Univ. St. Abschn. IX. §. 8.), und außerdem 5 Rthlr. Rour. an die Universitätsbibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen juristischen Fakultät sind von diesen Gebühren in soweit befreit, daß sie jedoch die an die Universitätsbibliothek kommenden fünf Rthlr. und die, nach §. 117., an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan, zur weiteren Abführung, zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitätsbibliothek zu erlegenden fünf Rthlr., nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder, bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten, ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die §. 94. bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, dagegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.

§. 116. Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines Jahres, und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung, zu einer zweiten Prü-

fung stellt, und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersten zugleich, oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden. (Univ. St. Abschn. IX. §. 8.) Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitätsbibliothek bestimmten fünf Rthlr. Rour. werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

§. 117. Von den vollen, für die Doktorpromotion eingegangenen Gebühren wird abgezogen: 1) Ein Zehnthel, wovon der zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehende Rektor die Hälfte, der Universitätsrichter ein Viertel, und die zur Perception der Gebühren besonders berechtigten Pedelle ein Viertel empfangen; 2) ein Zehnthel für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Dekan, welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen; 3) ein Zwanzigtheil für jedes bei dem Examen anwesend gewesene Fakultätsmitglied, welchen Antheil auch der anwesende Dekan, ausser dem ihm zukommenden Zehnthel, erhält. Jedoch muß der Perceptionsfähige bis zur Abstimmung über die Promotion zugegen gewesen seyn, oder sich nur mit Zustimmung des Dekans entfernt haben, wogegen dieser Zwanzigtheil der Fakultät verfällt, wenn sich ein Mitglied vor der Abstimmung ohne Bewilligung des Dekans entfernt hat. — Mit den Examinationsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, wird eben so verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Universitätsrichter keine besonderen Abzüge davon erhalten. Wird aber der abgewiesene Kandidat, in Folge einer neuen Prüfung, innerhalb der §. 116. bestimmten Frist promovirt, so erhalten auch die letztgenannten die ihnen, nach No. 1. dieses §., zustehenden Quoten. Was nach allen diesen Abzügen noch übrig bleibt, geht zur Fakultätskasse. — Berlin, den 29. Januar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sponsion der Doktoren der Rechte.

(Beilage zu den Statuten der juristischen Fakultät.)

Juret dominus Candidatus: 1) se gradum Doctoris in jure ab nulla alia Facultate petiturum neque oblatum accepturum; 2) studiis juridicis et juri profitendo diligentem et assiduam operam daturum; 3) in causis, in quibus judicare debeat, id solum, quod justum et aequum est, secuturum, et sine favoris, odii aut ullius affectus inclinatione omnia recturum atque pronuntiaturum; 4) iis, qui de jure responsum petiverint, id ipsum ex intima conscientia, secundum jura et aequitatem daturum; 5) iis etiam, quorum causas agendas susceperit, patrocinium et defensionem, pauperibus aequae ac divitibus, solerter et ex fide praestiturum, denique in profitendo, judicando, respondendo, postulando omnibusque iis, quae ad officium Doctoris in jure pertinent, omne propositum ad majorem Dei gloriam, ad promovendam justitiam, communem utilitatem et rei publicae conservationem directurum. — Der Kandidat leistet hierauf den Eid in folgender Weise: Haec uti mihi praelecta sunt, me fideliter servaturum esse, ego juro. Ita me Deus adjuvet et ejus sacrosanctum evangelium.

Bemerkung. Bei der Promotion jüdischer Kandidaten bleiben die Worte: „et ejus sacros. evangel.“ weg.

**C. Statuten der medizinischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.
Vom 29. Januar 1838.**

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König, mittelst der Statuten vom 31. Oktober 1816, der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität zu ertheilen geruht haben, und in Berücksichtigung der späteren Verordnungen, ertheilt das Ministerium der hiesigen medizinischen Fakultät folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der Bestimmung und den Geschäften der medizinischen Fakultät im Allgemeinen.

§. 1. Die medizinische Fakultät umfaßt, in Hinsicht auf die ihr zugehörigen Lehrfächer, das gesammte Gebiet der Heilkunde und Heilkunst. Ihre Bestimmung ist, durch gründliches Lehren beider eben sowohl für die wissenschaftliche Fortbildung derselben zu wirken, als auch die der Heilkunst sich widmenden Studirenden zur Ausübung ihres Berufs vollständig vorzubereiten.

§. 2. In so fern die medizinische Fakultät, im weiteren Sinne, eine Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei ihr angestellten, für den Königl. Dienst vereideten, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdozenten und die in ihr Album eingetragenen Studenten. Als Behörde umfaßt sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wie fern sie Doktoren der Medizin, und nicht mehr bloß Professores designati sind. Diese Behörde übt, unter dem Vorsitze des Dekans, die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen, unter den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen, unabhängig vom Senat aus.

§. 3. Die Rechte und Verpflichtungen der medizinischen Fakultät, als Behörde betrachtet, betreffen: 1) die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit; 2) die Aufsicht über die Studenten in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, und die Ertheilung der Benefizien und Prämien; 3) die Ertheilung der Doktorwürde, und die Nostrifikation der auf ausländischen Universitäten kreirten Doktoren; 4) die Abfassung ärztlicher Berathungen, wie auch gerichtlich medizinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verlangt werden.

§. 4. Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, nimmt die medizinische Fakultät bei feierlichen Repräsentationen den nächsten Platz nach der juristischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

§. 5. Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren sollen nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, so wie sämmtliche Privatdozenten nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation, in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doktorpromotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei der Fakultät, so wie des Ausscheidens eines jeden, oder der Versetzung in eine andere Kategorie, genau angemerkt werden.

Zweiter Abschnitt. Von der Verfassung der medizinischen Fakultät, als Behörde betrachtet.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

§. 6. Die medizinische Fakultät, als Behörde betrachtet, besteht

aus sämtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wie fern sie Doktoren der Medizin, und nicht bloß Professores designati sind, und diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen, mit Ausnahme des Abschn. V. §. 129. 4. und 5. benannten Falles, alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät unter einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Patents als ordentlicher Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Universität.

§. 7. Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät eintreten will, muß den medizinischen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der medizinischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspendirt. (Univ. St. Abschn. II. §. 2.)

§. 8. Für einen ordentlich promovirten Doktor der Medizin ist, in Beziehung auf den im §. 7. bestimmten Punkt, nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der medizinischen Fakultät einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen, oder honoris causa, und zwar wegen seiner schriftstellerischen oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine, in das Gebiet der medizinischen Fakultät gehörige Wissenschaft, erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors auszufehen seyn möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder, falls er gar noch nicht promovirt seyn sollte, ihn, nach Maaßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen, honoris causa zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlassen.

§. 9. Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor ist, wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdozent oder außerordentlicher Professor habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte seines Amtes als ordentlicher Professor und seinem Eintritte in die Fakultät, oder binnen eines Vierteljahrs nach dem Antritte des Amtes, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur ordentlichen Professur zu habilitiren; es sey denn, daß er gleich anfänglich durch Provokation auf die Universitätsstatuten (Abschn. II. §. 2.) eine jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ernennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der Ernannte ein lateinisches Antrittsprogramm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ordentliche Professor der Universität, nebst den übrigen besonders berechtigten Personen, ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Registratur der Universität abgeliefert werden, und daß er vor oder nach Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache halte, wozu er durch einen, unter der Autorität des Rektors und Dekans abgefaßten, auf eigene Kosten zu druckenden, und an die Mitglieder des Ministeriums, wie an alle Lehrer der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden und am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Leistungen erfüllt sind, ist und heißt, im Katalog und sonst, der Ernannte designatus; als solcher, ist er weder in der

Fakultät stimmfähig, noch kann er an den übrigen Privilegien der ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Habilitationseleistungen zu dispensiren.

II. Von der Wahl des Dekans.

§. 10. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ihrer Mitte, auf ein Jahr jedesmal, einen Dekan. (Univ. St. Abschn. II. §. 10.)

§. 11. Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt, und der Gewählte dem fungirenden Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in den Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne. (ibid. §. 11.)

§. 12. Die Wahl des Dekans geschieht von den zu diesem Zwecke versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung, auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit, oder, bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, das Loos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte, oder die zwei relativ größten Zahlen haben (in so fern die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle bei der ersten Abstimmung vorkommende Namen gleich viel Stimmen, und wären deren mehr als zwei, so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung. (Vergl. §. 31.)

§. 13. Zwei Jahre hinter einander darf nicht derselbe zum Dekan erwählt werden.

§. 14. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen. (Univ. St. Abschn. II. §. 12.) Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig seyn sollen.

§. 15. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sey, einsenden (Univ. St. Abschn. II. §. 13.), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung finden.

III. Vom Dekanat.

§. 16. Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonnabend der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage. (Univ. St. Abschn. II. §. 11. Abschn. III. §. 12.) Der niederliegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abganges, und nimmt darüber eine Ver-

handlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§. 17. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Besuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrollirt, und bringt das Eingegangene, so wie seine eigenen oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas Näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen, gehörigen Orts aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. St. Abschn. II. §. 14.)

§. 18. Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen, oder lässt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituiert, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, ausser dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist. (Univ. St. Abschn. II. §. 15.) Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der medizinischen Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungskommission der Universität, und besorgt alle übrigen, in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel.

§. 19. Der Dekan hat die Alba und übrigen Namenslisten und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Besitze, und ist dafür, und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät, verantwortlich; für letztere in so fern als die Registraturbeamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.

§. 20. Die Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Fünfundzwanzigtheile der für medizinische Promotionen zu erlegenden Gebühren, zur Bestreitung der mit der Prüfung verbundenen Kosten; b) in zwei Fünfundzwanzigtheilen derselben Gebühren für die Promotion selbst; c) in den Gebühren für die Insription in das Album Facultatis, für welche er von jedem Studirenden der medizinischen Fakultät, der noch nicht auf einer, als solche anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, einen Thaler, oder wenn derselbe auf einer solchen bereits immatrikulirt gewesen, die Hälfte erhält; d) in den Gebühren von einem Thaler für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses eines Studirenden der medizinischen Fakultät; e) in einem Zehnthelle der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Bethei-

stgen erlegt werden; N in fünf Thalern Gold für jede von dem Dekan eingeleitete, bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probeschristen in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte, Verhandlung über die Habilitation eines Privatdozenten. — Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat examinirt worden, so erhält der Dekan, in dessen Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, die unter b) genannten zwei Fünfundzwanzigtheile, wogegen der unter a) benannte ein Fünfundzwanzigtheil dem Dekan verbleibt, unter welchem der Kandidat geprüft werden. — Hält der Habilitandus die Probevorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

§. 21. Ist der Dekan krank, oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche. Wird das Dekanat durch Tod, Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums bedarf, erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten, oder eine neue Wahl Statt finden soll. Im Todesfalle beziehen die Wittwe und minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.

IV. Dem Geschäftegange bei der Fakultät.

§. 22. Die Versammlungen der Fakultät werden in der Regel im Senatszimmer des Universitätsgebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, in so fern er im Universitätsbezirke wohnt. (Univ. St. Abschn. II. §. 16.)

§. 23. Jedes Fakultätsmitglied ist verpflichtet, bei den Sitzungen zu erscheinen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten wird. In diesem Falle muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung dem Dekan seine Abhaltungsgründe schriftlich anzeigen. Auch darf kein Mitglied die Sitzung vor dem Schlusse ohne Genehmigung des Dekans verlassen, welcher, wenn er den früheren Weggang zulässig findet, in dem Protokoll hiervon Meldung zu thun hat.

§. 24. In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät, so wohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und zwar nach dem Fakultätsalter, (Abschn. II. §. 6.) so daß der älteste Angestellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in umgekehrter Ordnung. — In allen Fällen entscheidet, so wie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen, mit Ausnahme des Abschn. V. §. 123. angeführten Falles, die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt, und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, und bei gleicher Anzahl der Stimmen, die des Dekans. — Glaubte aber Jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum, entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Besichte, wenn derselbe an das Ministerium geht; so wie einem beschlof-

seinen Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fakultät dagegen sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorkatten, zu, um sie von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

§. 25. Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

§. 26. Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe, mit Ausschluß des im §. 105. bestimmten Falles, für sich allein, und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig. berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angefaßt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden andern Gegenstand verhandelt, und falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden, oder ein Kolloquium mit einem Habilitanden gehalten, und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe in dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere, über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

§. 27. Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war, und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen, oder neue Vorschläge, oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebnis erwarten ließe, eine Fakultätsitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular, oder in der nächst folgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als, nach §. 24., durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§. 28. Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache, sowohl bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen, zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§. 29. Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann sie dieselbe einem Fakultätsmitgliede oder einer Kommission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des nochmaligen Vortrages in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§. 30. Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät oder ein Mitglied derselben Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitz des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion eines Prodekan eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher von einem solchen Schritte, als auch nachher vom Erfolge benachrichtigen, und ist er seiner Seite verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 31. Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein, oder doch hauptsächlich, auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§. 32. Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§. 33. Jedem bei einer der, Abschn. III. §. 42., 59. und 60. und Abschn. IV. §. 88. bezeichneten Sitzungen der Fakultät, ohne gültige Entschuldigung, ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbuße von Einem Thaler Courant von der ihm zustehenden Dividende der Kasse, am Schlusse des Dekanats, abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Summe der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

§. 34. Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich auch Behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pedelle der Universität bedient. (Univ. St. Abschn. V. §. 10. und 11.)

§. 35. Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, so wie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Fakultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsehung der Formel „Dekan und Professoren der medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst“ unterschrieben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat

der Universität, mit dem Universitätsgericht und mit Behörden aussershalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultätssigna und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultätsbeschlüssen beruhen, oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift „Dekan und Professoren der medizinischen Fakultät &c.“ Namens derselben, aber bloß mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans, welche bloß den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, dem Rektor und Senat und dem Universitätsgericht betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

§. 36. Das große Siegel der Fakultät, und bei gedruckten Formularen der statt dessen dienende schwarze Stempel, werden nur bei den Signis Facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

V. Von der Fakultätskasse.

§. 37. Die Einkünfte der Fakultät bestehen: 1) in den Nostrifikationsgebühren; 2) in dem etwa nach Abzug dessen, was statutenmäßig an Einzelne bezahlt wird, verbliebenen Ueberrest der Gebühren der Promotion; 3) in den Gebühren der Habilitation, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und 4) in den §. 33. angeführten Strafgeldern. — Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die Abschnitt II. §. 33. bestimmten Bußen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen, und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§. 38. Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formularen zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden aus den §. 37. benannten Einkünften bestritten; die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, so wie er auch zu den, von der Quästur berechneten Kosten der Formularen für die Abgangszeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

§. 39. Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher von der Quästur in calculo revidirt werden muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protokoll cirkulirt, bei der §. 37. verordneten Vertheilung, unter den Mitgliedern der Fakultät.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der medizinischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

§. 40. Zu den Hauptdisziplinen, über welche nach den Universitätsstatuten (Abschn. II. §. 6.) Jeder, der vier volle, auf einander folgende Jahre den medizinischen Studien auf der hiesigen Universität obliegt, Vorlesungen zu hören Gelegenheit haben soll, sind zu zählen: Encyclos

pädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und spezielle Anatomie, vergleichende und pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Pharmakologie und Pharmakodynamik nebst Formulare, spezielle Pathologie, Semiotik, spezielle Therapie, Diätetik, Geschichte der Medizin, Chirurgie, Augenhilfkunde, Geburtshilfe, Operations- und Verband-Lehre nebst Übungen, gerichtliche Medizin, medizinische Polizei und Lehre der Epizootien, Secir-Übungen an Leichnamen, medizinisches, geburtshülftliches, chirurgisches und ophthalmiatisches Klinikum.

§. 41. Die medizinische Fakultät ist, wie alle übrigen Fakultäten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, daß Jeder, der vier volle, auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben wenigstens zu zweiten Malen Vorlesungen zu hören. — Hierbei dürfen auffer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren auch die der außerordentlichen, nicht aber die der Privatdozenten, mit in Anschlag gebracht werden. (Univ. St. Abschn. II. §. 6.) — Um dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand auffer Verantwortlichkeit zu erklären. (ibid. §. 7.)

§. 42. Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Dekan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle, und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden. — Die in dieser Versammlung, ohne gültige Entschuldigung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im §. 33. verordnete Geldstrafe.

§. 43. Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 2.) Die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegende Pflicht, zu lesen, erstreckt sich nicht auf die Privatdozenten.

§. 44. Die Privatdozenten erwerben das Recht, Vorlesungen zu halten, ohne Ausnahme nur durch die Habilitation. — Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben schon als designati das Recht und die Verpflichtung, zu lesen, sie sind aber gehalten, nach den, Abschn. II. §. 7. und 9. dieser Statuten für die ordentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich auch auf die außerordentlichen Professoren ausgedehnt werden, den Doktorgrad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilitiren.

§. 45. Für die Hauptfächer der Fakultät bestehen vorläufig neun ordentliche Nominalprofessuren, und zwar: 1) für die medizinischen Naturwissenschaften mit Einschluß der vergleichenden Physiologie (Naturgeschichte, medizinische Botanik und Chemie); 2) für die Anatomie, verbunden mit dem Vortrage der vergleichenden und der pathologischen Anatomie, und der Physiologie in der Regel; 3) für die theoretische Medizin (allgemeine Pathologie, Semiotik, allgemeine Therapie); 4) für die Arzneimittellehre, verbunden mit dem Vortrag über das Formulare, Toxikologie und Diätetik; 5) für die praktische Medizin und

ärztliche Klinik (spezielle Pathologie und Therapie), nebst medizinischer Klinik der somatischen und psychischen Krankheiten; 6) für die Chirurgie und Augenheilkunde mit chirurgischer und augenärztlicher Klinik; 7) für Geburtshilfe und geburtshilfliche Klinik; 8) für Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei); 9) für Geschichte und Literatur, Encyclopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaft. — Sind alle Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu erachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen. — Das Ministerium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu vermehren.

§. 46. Sollte ein Mitglied der medizinischen Fakultät Vorlesungen ankündigen, welche der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu dürfen glaubt, so ist jenes an den Dekan der anderen betreffenden Fakultät zu verweisen, wobei ihm, auf den Fall der auch hier erfolgten Verweigerung, der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt. Eben so müssen umgekehrt akademische Dozenten, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der medizinischen Fakultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihnen, im Falle der Verweigerung, ebenfalls der Rekurs an das Ministerium frei steht.

§. 47. Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maaßgabe ihrer Bestallung verpflichtet. — Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 3. und 4.) Auch ist den Privatdozenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

§. 48. Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disziplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies (nach §. 47.) nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß anderer Lehrer, diese Disziplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat. (Univ. St. Abschn. II. §. 3.)

§. 49. Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlauffchreiben des Rectors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt seyn muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 1. Juni zu übergeben. Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von fünf Thalern Courant zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rector einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskataloge für dieses halbe Jahr bestraft. Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den, die medizinische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluß der zu ersterem gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat

demnächst den 8. Januar und 8. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen.

§. 50. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sey es überhaupt in Ansehung seiner Person, oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen, und, falls letzterer sich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu versammeln, und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§. 51. Privatdozenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§. 52. Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen andern, ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§. 53. Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität, ausser den Ferien, auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen. (Untv. St. Abschn. II. §. 9.) Für die ordentlichen Professoren gilt diese Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.

§. 54. Wenn ein Privatdozent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden, bei seiner Annahme nach der Habilitation, vom Dekan bekannt zu machen.

§. 55. Kein Privatdozent hat, als solcher und vermöge seiner Anciennität, Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdozenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdozenten zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umstände an das Ministerium berichtet. — Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

II. Von der Habilitation der Privatdozenten.

§. 56. Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren. (§. 44.) Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den medizinischen Doktorgrad von einer inländischen Fakultät rite erworben hat, oder wenn er auf einer ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozent gewesen ist, wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zu Doktoren promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdozenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß sie

als praktische Aerzte schon approbirt sind und der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer und aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind.

§. 57. Auch wird Niemanden die Habilitation früher, als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Quadriennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkte an, da sie mit dem Zeugnisse der Reife studirt haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat, und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitande diese drei Jahre nicht nur auf wissenschaftliche Weise benutzt, sondern auch die ärztliche Praxis ausgeübt hat. — Endlich hat der Dekan, ehe dem Aspiranten, welchen die Fakultät für zulassungsfähig erklärt hat, die Habilitationsleistungen aufgegeben werden, bei dem Offizio des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten anzufragen, ob der Zulassung des Aspiranten keine anderweitigen Gründe entgegen stehen. — Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Dekan die Verhältnisse eines hiesigen Privatdozenten, nach Abschn. III. §. 47. 54. u. 55., und insbesondere die Abschn. V. §. 115. aufgelegte Verpflichtung ausdrücklich, unter Ausnahme eines Protokolls, bekannt zu machen.

§. 58. Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten. — Diesem Schreiben sind beizulegen: 1) die Dokumente über alles dasjenige, was nach §§. 56. 57. für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist, mit Ausschluß der erst später vom Dekan einzuholenden Genehmigung des Offizils des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten; 2) ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache; 3) eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in lateinischer oder auch in deutscher Sprache. — Die Doktordissertation des Aspiranten darf nicht als hinreichend zu diesem Zwecke angesehen werden.

§. 59. Die Eingabe des Habilitanden, nebst Allem, was dazu gehört, hat der Dekan in der nächsten Sitzung an die Fakultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sey, was zur regelmäßigen Erlangung des Grades erforderlich ist, welches in Bezug auf den Doktorgrad nach den im Abschn. II. §. 8. enthaltenen Bestimmungen, so weit sie hierher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Kommissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probefchriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft, ihrer Ueberzeugung nach, die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder einen Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mit seinem Einverständniß zum Kommissarius zu ernennen, der dann auch für sein Gutachten die dem Kommissarius nach §. 66. zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Kommissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probefchriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Aspirant, in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl, als auf Geist, ausgezeichnet zu nennen ist. Der Dekan läßt die Probefchriften nebst den Urtheilen der

beiden Kommissarien sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hier- nächst in einer Sitzung durch absolute Mehrheit der Stimmen über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforder- lich, daß wenigstens zwei Drittheile der Fakultätsmitglieder anwesend seyen; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im §. 33. bestimmte Geldstrafe. Ist einer der begutachtenden Kommissarien nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist jedoch nicht gesetzlich verbunden, Theil zu nehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht güns- tig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Aspirant geradezu abzuweisen, oder ihm eine genügendere Probefchrift abzufordern sey, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.

§. 60. Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habili- tation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes, oder von dem Ansuchenden, mit ihrer Beistimmung, gewähltes Thema vor der versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vor- lesung lateinisch zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Er- wägung der Umstände auch abgehen. Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die, ohne gültige Entschuldi- gung, Ausbleibenden die im §. 33. verordnete Geldstrafe.

§. 61. Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema be- kannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§. 62. Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fa- kultät, wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Kollo- quium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Haupt- fach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann. — Die Fakultät ist berech- tigt, zu diesem Kolloquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr gehö- rigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordi- narius, der nicht mehr bloß designatus ist, mag derselbe Kommissarius zur Begutachtung der Probefchriften gewesen seyn oder nicht, mit sei- nem Einverständniß zuzuziehen; jedoch giebt dieser nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzählte, und wird auch für diese Funktion nicht remunerirt.

§. 63. Nach beendigtem Kolloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als Pri- vatdozent anzunehmen sey, oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§. 64. Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdozent noch eine öffentliche Vorlesung in latei- nischer Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die §. 60. an- gegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ. St. Abschn. VIII. §. 4.), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fakultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.

§. 65. Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht

durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdozenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt, und zu den Akten genommen. — Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.

§. 66. Die Kosten der Habilitation betragen auffer fünf Thalern Kourant, welche von dem Dekan für die Universitätsbibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärts promovirten 40 Thaler Gold, für einen hier promovirten 20 Thaler Gold. Die an die Universitätsbibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Aspirant die Probevorlesung in consessu facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Aspirant gleich nach der Prüfung der Probefchriften, oder nach der Probevorlesung in consessu facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe, mit Ausnahme von 15 Thalern Gold, zurückgegeben.

§. 67. In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen seyn oder nicht, erhält am Schlusse des Dekanatsjahres der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probefchriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, 5 Thaler Gold aus der Fakultätskasse, jedoch mit der §. 20. festgesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probefchriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probefschriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Aufferdem erhält am Schlusse des Dekanatsjahres jedes der beiden Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in obgedachter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 5 Thaler Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitätsbibliothek Kommenden, Befreiung.

§. 68. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die medizinische Doktormürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des für die Universitätsbibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Benefizien und Prämien.

I. Von der Inskription und dem Albo.

§. 69. Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Studenten, deren Studien eines der Abschn. III. § 40. aufgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sey nun, daß sie diese bloß als Gelehrte, oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, sind gehalten, sich zur medizinischen Fakultät einschreiben zu lassen.

§. 70. Jeder in der Verordnung des vorlgen §. Begriffene wird, sofern er als Inländer auch ein Zeugniß der Reise vorzulegen vermag, in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakte von dem Dekan in

das Album der Studenten der Fakultät eingetragen. Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten: fortlaufende Nummer, Datum der Immatrikulation, Datum der Inskription, von welcher Universität, Vor- und Zunamen, Geburtsort, Prüfungszeugniß, Abgang. — Ueber die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum Facultatis unter seiner Unterschrift, im Namen der Fakultät, und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, Einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte. (Univ. St. Abschn. II. §. 19. und Abschn. VI. §. 9.)

§. 71. Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person. — Frei werden nur die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs, so wie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, und, wenn sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife frei immatrikulirt worden sind. Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur medizinischen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribirt worden.

§. 72. Will ein Studirender einer anderen Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen, und sich zur medizinischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der letzteren ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, so wie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters Statt finden. Die neue Inskription geschieht kostenfrei.

§. 73. Der Dekan ist verpflichtet, das Album der Studenten der Fakultät in der gehörigen Ordnung zu halten, und besonders den Abgang der Eingeschriebenen zu verzeichnen. Sollte dieser auch von manchen Ausländern nicht offiziell angezeigt werden, so muß der Dekan sich doch auf andern Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist und wer nicht.

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

§. 74. Der Fakultät im Allgemeinen, und dem Dekan insbesondere, liegt es ob, über die Sitten, den Fleiß und die zweckmäßigste Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie haben möglichst dahin zu wirken, daß so wohl die allgemeine naturwissenschaftlichen und philosophischen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, als auch die eigentlichen medizinischen Studien in dem richtigen Verhältnisse und in passender Folge betrieben werden.

§. 75. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inskription den neu angehenden Studirenden die nothwendigen Weisungen zu ertheilen, und den gedruckten Studienplan zur Benützung zu empfehlen; außerdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen, sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken.

§. 76. Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studirenden der Medizin als Praktikanten zu den verschiedenen klinischen Anstalten und

Übungen zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Lehrfächer der Arzneiwissenschaft bereits gehört, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe gehörig vorbereitet haben.

§. 77. Der Dekan ist verpflichtet, über den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden halbjährlich, nach den eingereichten Quästurlisten und auf geschehene Aufforderung von Seiten des Rektors, die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität (Abschn. II. §. 3.) aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebnis dieser Untersuchung dem Rektor, und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleissige einzuleitende Verfahren bei.

§. 78. Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zuvor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleisses, welche von den Studirenden der medizinischen Fakultät abgelegt worden, dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen, Prämiendarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder gekommen.

§. 79. Wenn sich ein Studirender der medizinischen Fakultät eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von dem amtlichen Einschreiten des akademischen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder durch den Dekan, die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörenden Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinne, oder eine solche Rohheit des Betragens, daß alle Ermahnungen fruchtlos sind, so hat der Dekan zum weiteren Verfahren gegen denselben die kompetente Behörde zu veranlassen.

III. Von den Benefizien.

§. 80. Die medizinische Fakultät konkurriert bei der Vertheilung der Benefizien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungskommission abhängen, so wie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Wendemannschen Stiftung, durch die Person ihres Dekans.

§. 81. Von dem Ministerium ist der medizinischen Fakultät ein Fonds zur Unterstützung für arme und würdige Studirende der Medizin überwiesen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Thaler, noch unter 10 Thaler betragen. Zur Bewerbung fordert die Fakultät im Mai oder Juni jedes Jahres durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brett auf, in welchem so wohl die von dem Dekan näher zu bestimmende äußerste Frist zur Anmeldung der Konkurrenz bei dem Dekan, als auch die äußerste Frist zur Eingabe der Bewerbungsschriften, und zwar letztere auf den 15. Juli, anzusetzen, und außerdem das, was §. 82. über die Sprache, in welcher die Abhandlungen zu verfassen sind, bestimmt, und die nach §. 84. von der Fakultät zu nehmenden Rücksichten auf das Prüfungszeugniß, die Studienzeit und Fakultät der Bewerber bekannt zu machen sind.

§. 82. Der Dekan notirt die Bewerber, die Zeit, wie lange sie

studirt haben, bei Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß, die Zeugnisse und Aussagen über die Vermögensumstände der Bewerber, und über die Benefizien, welche sie genießen, über welche letztere er auch von den Universitätsbehörden Mittheilungen, so weit es möglich ist, zu erlangen suchen muß. Nach seinem Ermessen überläßt dann der Dekan entweder den Konkurrenten, eine Abhandlung über ein selbstständig gewähltes Thema einzureichen, oder giebt ihnen selber ein Thema, oder verweist sie an ein Fakultätsmitglied, in dessen Fach das Hauptstudium des Bewerbers einschlägt, um sich von diesem ein Thema stellen zu lassen. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben seyn.

§. 83. Nach Ablauf der für die Einreichung der Probefchriften angeetzten Frist vertheilt der Dekan die eingegangenen Abhandlungen an die Mitglieder der Fakultät zur Begutachtung. Dem Ermessen der mit dem Gutächten Beauftragten bleibt überlassen, sich auf jede ihnen zu Gebote stehende Art sowohl davon, ob der Bewerber die Abhandlung selber und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als von der Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen. Der Dekan bestimmt gleichzeitig mit der Vertheilung der Abhandlungen die Frist, wann die mit ihrer Begutachtung Beauftragten sie wieder an ihn einzusenden haben, und setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§. 84. In dieser Sitzung werden die Prämien, nach einer auf den Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Verathung, zugleich mit Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber, durch absolute Stimmenmehrheit zugesprochen, wobei insbesondere darauf zu achten: 1) daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie erhalten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat; 2) daß kein Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine solche Unterstützung erhalten darf.

§. 85. Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet sind, eines Stipendii oder anderer Benefizien wegen, eine Rede zu halten, oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, welcher die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt werden soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung des Benefizii genügt werde, und, wenn er dies findet, durch einen geschriebenen lateinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an sämtliche Lehrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein solcher Student der Verpflichtung, zu disputiren, auch als Opponent oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüber bestimmt ist. — Wenn ein zur Disputation wegen eines Benefizii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht dies unter dem Präsidie des Dekans oder eines, von ihm dazu ernannten und dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten müssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem Dekan auf Verlangen gegeben.

§. 86. Verlangt eine Behörde oder ein zur Fakultät gehöriger Studirender von der Fakultät ein Urtheil, über eine ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät, nach der Bestimmung des Dekans, oder erforderlichen Falls der Fakultät selber abgefaßt, und vom Dekan ausgefertigt.

IV. Von der Preisbewerbung.

§. 87. Die Fakultät stellt jährlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft eine wissenschaftliche Preisaufgabe, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt seyn sollten, dennoch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt seyn muß, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung, als Beurtheilungsgabe bezeugen kann. Den Vorschlag zu dieser Aufgabe hat der jedesmalige Dekan; derselbe wird in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annahme eines Vorschlages wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Falls kein Vorschlag des Dekans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu, Vorschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

§. 88. Nur immatrikulierte Studierende der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefaßt seyn, und vor dem 4. Mai des, auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres, versiegelt, unter der Adresse der Fakultät, bei dem Sekretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, der inwendig den Namen des Verfassers enthält, außen aber mit demselben Motto versehen ist, welches unter dem Titel der Abhandlung selber steht. — Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften, nebst den dazu gehörigenzetteln, sogleich an den Dekan zu befördern. — Der Dekan, oder, falls die Aufgabe nach §. 87. von einem andern Mitgliede der Fakultät gestellt seyn sollte, dieses Mitglied, prüft die eingegangenen Abhandlungen zunächst, und jener läßt sie hierauf, mit dem schriftlichen Gutachten des ersten Prüfenden versehen, bei den übrigen Fakultätsmitgliedern umlaufen; diese haben ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben. Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile wird dann in einer nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung, nach vorgängiger Berathung, der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 25 Dukaten an Werth, besteht, und, nach Befinden, ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers Statt findet. Die Entscheidung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Die in dieser Sitzung, ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im §. 33. verordnete Geldstrafe.

§. 89. Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen, oder, statt ihrer, eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

§. 90. Die Abfassung der in lateinischer Sprache an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden Urtheile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und der Dekan stellt dieselbe spätestens bis zum 25. Juli dem Professor der Beredsamkeit zu. Der Preis wird, nach Verkündigung des Siegers, dem Dekan eingehändigt, welcher, auf Verlangen des Siegers, den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben läßt. Die uneröffneten Zettel werden, nebst den Abhandlungen, an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, zurückgegeben. Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völligfreiem Ei-

genthum zurückgestellt; doch steht es der Fakultät frei, vorher eine Abschrift zu nehmen.

V. Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen.

§. 91. Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, falls er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschnitt VI. §. 28. der Universitätsstatuten verfahren könne. Gegentheils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige, ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sey, annehmen.

§. 92. Die Lehrer der medizinischen Fakultät sind verpflichtet, den Studirenden, ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorzulegenden Anmeldebogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben; jedoch nur, wenn der Studirende die in dem Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars, vom 11. April 1831, enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten haben. Oeffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldebogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleißes ausdrücken, in so fern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen, in der Regel, am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigenhändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität, als solchen, gehalten werden, können in den Anmeldebogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 1.)

§. 93. Den von der Universität abgehenden Studirenden werden keine besondere Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleißes von Fakultätswegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In das Abgangszeugniß werden die nach §. 83. abgegebenen, besonderen Zeugnisse aller Lehrer der Universität aufgenommen. — Der Dekan der medizinischen Fakultät zeichnet die Abgangszeugnisse, so wie auch die ihre Stelle interimistisch vertretenden, vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät gehörigen Studirenden (Univ. St. Abschn. VI. §. 29.), mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und ist für die richtige Uebertragung der Spezialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldebogen in das Abgangszeugniß, so wie bei den Inländern für die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reise verantwortlich. — Bei Vollziehung des Abgangszeugnisses eines Studirenden der medizinischen Fakultät hat er die Ertheilung desselben in dem betreffenden Album zu vermerken. In demselben ist auch anzumerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Medizin suspendirt wird, oder nach der bestehenden Verfassung gänzlich aufhört, sobald

dem Dekan eine amtliche Kenntniß darüber zukommt. — Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugniß eines Studirenden der medizinischen Fakultät Einen Thaler, wovon Niemanden als den Söhnen und Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 94. Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die bei ihr eingeschriebenen Studirenden, durch den Dekan, Studienzeugnisse aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstükungen, oder zum Ausweis Benefiziter über ihre Studien, dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf der Universitätsregistratur, welcher der mit den Testaten veriehene Anmeldebogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch, der Natur der Sache nach, für das laufende Semester auf die bloße Beszeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Ausser den Kopialien an die Kanzleibeamten, werden für diese Studienzeugnisse keine Gebühren entrichtet.

Fünfter Abschnitt. Von der Ertheilung der Doktorwürde.

I. Von den Graden, welche die Fakultät ertheilt.

§. 95. In der Fakultät allein ruht das Recht, die Würde des Doktors der Medizin und der Chirurgie zu ertheilen, wenn gleich dasselbe unter der Auctorität der gesammten Universität ausgeübt wird. (Univ. St. Abschn. II. §. 9.)

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

§. 96. Wer sich zur Promotion bei der Fakultät meldet, muß wenigstens vier Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar, wenn er ein Inländer ist, vier Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Quadriennium, oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Ertheilung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche bei der hiesigen Universität, oder bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institut, oder bei der Militär-Akademie entweder gar nicht immatrikulirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Quadriennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen, zuvörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese, als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen. Wenn der Kandidat dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute oder der Militär-Akademie angehört, so muß er bei seiner Meldung die Erlaubniß des königlichen General-Staabs-Arztes beibringen.

§. 97. Alle, welche bei der medizinischen Fakultät die Doktorwürde erwerben wollen, müssen zuvor ein Zeugniß einer inländischen philosophischen Fakultät beibringen, aus welchem hervorgeht, daß sie in dem philosophischen Tentamen, welches den Zweck hat, zu ermitteln, in wie fern der Doktorandus die erforderlichen Kenntnisse in der Lo-

gik und Psychologie, der Zoologie, Botanik, Mineralogie, und besonders der Physik und Chemie besitzt, gut oder wenigstens mäßig bestanden sind. — Wer zuvor den Grad eines Doktors oder Magisters der Philosophie auf einer inländischen Universität erworben, ist von diesem Tentamen entbunden. Ausländer sind unbedingt verpflichtet, sich dem Tentamen zu unterwerfen, wenn sie demnächst die Preussischen medizinischen Staatsprüfungen machen wollen; andere Ausländer können in den Fällen, in welchen die medizinische Fakultät es nach ihrer besonderen Instruktion zulässig findet, ohne das Tentamen zur medizinischen Doktorpromotion zugelassen werden. — Zu jedem bei der hiesigen philosophischen Fakultät abzuhaltenden philosophischen Tentamen eines Studirenden der Medizin, wird der Dekan der medizinischen Fakultät eingeladen, damit er Gelegenheit habe, die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Kandidaten kennen zu lernen, und sich zu überzeugen, daß dieses Tentamen das rechte Maß der desfallsigen Anforderungen, weder unter sich lasse, noch überschreite.

§. 98. Erst nachdem der Kandidat die, §§. 96 und 97. bestimmten Qualitäten und Leistungen nachgewiesen hat, kann derselbe von dem Dekan zu den medizinischen Vorprüfungen zugelassen werden, deren Ausfall über seine Zulassung zum Examen rigorosum entscheidet. Die medizinischen Vorprüfungen bestehen in einem schriftlichen und einem mündlichen Tentamen.

III. Vom dem medizinischen Tentamen.

§. 99. Das schriftliche Tentamen wird von dem Dekan in dessen Wohnung mit dem Kandidaten vorgenommen, indem er demselben eine Aufgabe aus der theoretischen, oder praktischen Medizin ex tempore und ohne alle äußeren Hülfsmittel in lateinischer Sprache zu bearbeiten übergibt, und streng darauf sieht, daß der Kandidat weder vor beendeter Arbeit das Haus verläßt, noch sich äußerer Hülfsmittel, Bücher u. s. w. bedient. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen einerseits eine Ergänzung der mündlichen Prüfung in sich begreifen, andererseits auch für die praktische Befähigung des Doktoranden und für seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben Gewähr leisten.

§. 100. Wenn die schriftliche Ausarbeitung ungenügend ausgefallen ist, so hat der Dekan den Kandidaten sogleich zurück zu weisen, und ihm aufzugeben, vor einer Wiederholung der Anmeldung sich erst besser vorzubereiten. Ist sie aber genügend ausgefallen, so läßt er den Kandidaten zu dem mündlichen Tentamen zu, in welchem er denselben in den Hauptfächern der gesammten Medizin in lateinischer Sprache prüft.

§. 101. Nach dem Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Vorprüfung, entscheidet der Dekan über die Zulassung des Kandidaten zu dem Examen rigorosum pro gradu Doctoris. Hat der Kandidat solche Kenntnisse gezeigt, daß der Dekan erwarten kann, er werde in dem Rigorosum bestehen können, so kündigt er demselben die sofortige Zulassung zu dieser Hauptprüfung an. Findet er die Kenntnisse des Kandidaten im Ganzen zwar genügend, in einzelnen Fächern jedoch noch Lücken, so läßt er ihn zwar zu, setzt aber den Termin des Rigorosum um einige Monate hinaus, mit der Aufgabe, die Fächer, in welchen der Kandidat mangelhafte Kenntnisse gezeigt hat, noch besser zu bearbeiten. Bei gänzlicher Unzulänglichkeit der Kenntnisse wird der Kandidat zurück gewiesen, mit der Aufgabe, sich später einem wieder-

halten Tentamen zu unterwerfen. Wenn ein Kandidat sich durch den Ausspruch des Dekans beeinträchtigt glaubt, so steht ihm die Berufung an die Fakultät frei, welche alsdann über die Zulassung desselben zu dem Rigorosum durch Stimmenmehrheit entscheidet.

IV. Von dem examen rigorosum.

§. 102. Wenn ein Kandidat nach Ablegung der Vorprüfungen von dem Dekan würdig befunden ist, zu dem Rigorosum zugelassen zu werden, so hat jener ein Gesuch um Zulassung zu dem Rigorosum in lateinischer Sprache an die Fakultät zu richten, und demselben sein Curriculum vitae, worin auch die Angabe des Religionsbekenntnisses enthalten seyn muß, in lateinischer Sprache beizufügen. — Dies Gesuch, sammt der schriftlichen Ausarbeitung und den übrigen Papieren des Kandidaten (§§. 96 u. 97.), läßt der Dekan bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sey, oder nicht. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie nach Erwägung der Umstände den Kandidaten ganz abweisen, oder andere Probeschriften von ihm fordern will.

§. 103. Ist die Zulassung des Kandidaten zum examen rigorosum beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, laßt dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weist dem Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen.

§. 104. Das Ministerium behält sich vor, alljährlich im Monat Dezember aus der Zahl der ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, mit jedesmaliger möglichster Berücksichtigung ihrer Anciennität, sechs ordentliche Examinatoren zu wählen, unter sie die im §. 45. genannten Hauptfächer der Medizin, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, zu vertheilen, und ihnen sechs außerordentliche Examinatoren, welche gleichfalls für bestimmte Hauptfächer der Medizin ernannt worden, aus der Zahl der ordentlichen, und, nöthigen Falls, außerordentlichen Professoren beizugeben. Die sechs ordentlichen Examinatoren, zu welchen immer der jedesmalige Dekan gehört, vollziehen in der Regel die Prüfung; ist einer derselben durch Krankheit oder andere Gründe, über deren Gültigkeit die Fakultät nach Stimmenmehrheit entscheidet, bei der Prüfung anwesend zu seyn verhindert, so hat er hiervon dem Dekan zeitig genug vor der Prüfung Anzeige zu machen, und dieser beauftragt den betreffenden außerordentlichen Examinator, die Stelle des abwesenden ordentlichen Examinators für diese Prüfung zu vertreten. Die Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung und bis zur erfolgten Abstimmung, anwesend zu seyn. Es sollen nie mehr als zwei Kandidaten auf einmal geprüft werden.

§. 105. Die Prüfung soll nur in lateinischer Sprache, und in der Anciennitätsfolge der Examinatoren geschehen, und der Dekan den Beschluß machen. Von dem Dekan ist über die Prüfung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung selbst, nach deren einzelnen Gegenständen und nach dem Ergebnisse in der Abstimmung, vermerkt und, vermittelt Unterzeichnung sämtlicher Examinatoren beglaubigt wird.

§. 106. Nach vollendeter Prüfung tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet über den Ausfall der Prüfung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Fakultätsmitglieder.

Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entscheidung aufferhalb der versammelten Fakultät bekannt.

§. 107. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden ist, darf sich nicht früher, als nach einem halben Jahre wieder zur Promotion auf einer inländischen Universität melden. Die zweite Prüfung eines Abgewiesenen geschieht in vollständig gleicher Ausdehnung wie die erste.

V. Von der Disputation.

§. 108. Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zu dieser Disputation setzt der Dekan fest; aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen folgen.

§. 109. Der Kandidat der Doktorwürde muß eine lateinische, zur vor von der Fakultät gebilligte Dissertation, welcher ein auch das Religionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes Curriculum vitae beifügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten drucken, und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, so wie an seine Opponenten vertheilen lassen; weshalb, und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitätsregistratur abzuliefern hat. Die Dissertation, zu deren Gegenstände auch alles gewählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medizin als Wissenschaft und Kunst darbietet, muß eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen; es sey nun in der Darstellung neuer eigener, oder fremder, noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter, Beobachtungen und gewonnener Ergebnisse von Versuchen, oder in der erweiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen oder kritischen Sichtung und Aufstellung angemessener Gegenstände aus der naturwissenschaftlichen Litteratur; in ihrem Umfange darf die Dissertation nicht unter zwei Druckbogen herabsinken. — Der Kandidat disputirt über die Dissertation, oder die ihr anzuhängenden, von dem Dekan vorher gebilligten Thesen; oder über beide.

§. 110. Bei Einreichung der Dissertation an die Fakultät muß der Kandidat in jedem Falle die schriftliche Versicherung geben, daß er selbst und ohne fremde Hülfe sie verfaßt habe. (Univ. St. Abschn. IX. §. 6.)

§. 111. Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation am schwarzen Brett und die, §. 109. verordnete Austheilung der Dissertation.

§. 112. Der Dekan, der Doktorandus und die Opponenten erscheinen bei dem Disputationsakte in schwarzer Kleidung.

§. 113. Der Doktorandus disputirt vom unteren Katheder unter dem Vorseye des Dekans oder dessen Stellvertreters.

§. 114. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt, und wenigstens drei an der Zahl seyn müssen, werden auf dem Titel der Dissertation genannt. Sie opponiren zuerst, und zwar nach ihrem Range von unten auf. Hiernach steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, auffer der Ordnung zu opponiren. (Univ. St. Abschn. IX. §. 5.)

§. 115. Sollte der Doktorandus, auf sein Ansuchen, keine oder nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitirten Privatdozenten, auf Anforderung des Dekans, verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

VI. Von feierlichen Akt der Promotion.

§. 116. Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion von dem Dekan, oder einem zu dieser Handlung von ihm mit seiner Einwilligung ernannten Stellvertreter (Univ. St. ibid. §. 6.) auf die unten näher bestimmte Weise.

§. 117. Die Promotion leitet der Promotor durch ein Proömium ein, und ruft hierauf den Kandidaten an die Stufen des oberen Katheders. Während er dort steht, liest der Universitätsrichter dem Doktoranden die diesen Statuten beigefügte Sponsion vor, und der Doktorandus bekräftigt dieselbe mit den vorgeschriebenen Worten, und mit einem Handschlage. Hierauf tritt der Doktorandus wieder auf das untere Katheder zurück, und wird, während er daselbst verbleibt, von dem Promotor als Doctor Medicinæ et Chirurgiæ proklamirt. Nach geschehener Verkündigung wird der neue Doktor vom Promotor auf das obere Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen Anrede empfangen, und das auf Pergament gedruckte, mit dem großen Inseigel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verläßt der Promotor das obere Katheder, und die Feierlichkeit wird durch eine, vom oberen Katheder herab zu sprechende Dankagung des neuen Doktors geschlossen.

§. 118. Das Diplom des Doktors wird von dem Dekan, der jedoch der Fakultät dafür verantwortlich ist, mit einer nach seinem Ermessen bestimmten Zensur ausgefertigt, auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwecken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

VII. Von den Wirkungen der Promotion.

§. 119. Die von der hiesigen medizinischen Fakultät nach der, im Vorhergehenden bestimmten Art creirten Doktoren haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten rite creirten Doktoren der Medizin durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§. 120. Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität. Doch kann es ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten. (Univ. St. Abschn. VI. §. 25.) Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken, und den Dekan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

§. 121. Halbjährlich ist dem Ministerium durch den Dekan eine tabellarische Uebersicht der im abgelaufenen Semester promovirten Doktoren, begreifend die Angabe ihres Vor- und Familien-Namens, der Herkunft, des Alters, des Tages ihrer ersten Immatrikulation, ihres Maturitätszeugnisses, der Zeit und des Ortes ihrer Universitätsstudien, des Zeugnisses über das tentamen philosophicum, des gehörig absolvirten medicinischen Studiums, des Promotionstages und des Dissertationstitels einzusenden. Zu dem Ende führt die Fakultät ein eigenes Album über die von ihr promovirten Personen, in welches der Dekan alle zu diesem Berichte nothwendigen Data einträgt. Ein Exemplar der Dissertation und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

VIII. Von den Promotionen honoris causa.

§. 122. Wer bei der Fakultät um Promotion ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den, in den obigen §§. verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen, oder hierselbst Anwesenden, durch bloße Uebersendung des Diploms, als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft ertheilen (Univ. St. Abschn. IX. §§. 4. und 7.), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§. 123. Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Wissenschaft auseinandergesetzt, oder, falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmigung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich. (Univ. St. Abschn. IX. §. 7.)

§. 124. Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doktorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste, oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen, und nach den Vorschriften des §. 118., so weit er hierher gehört, zu publiziren.

§. 125. Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewegen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Dokortdiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation, oder auf andere Art übersandt werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des §. 118., so weit er hierher gehört, zu publiziren.

IX. Von den Kosten der Promotion.

§. 126. Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden nach Maßgabe des Abschn. II. §. 38. bestritten.

§. 127. An Gebühren für den medizinischen Doktorgrad werden Einhundert und fünf und zwanzig Thaler in Golde zu Händen des Dekans entrichtet, und außerdem fünf Thaler Courant an die Universitätsbibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der hiesigen medizinischen Fakultät sind von diesen Gebühren in so weit befreit, daß sie jedoch die an die Universitätsbibliothek kommenden fünf Thaler und die, nach §. 125. an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitätsbibliothek zu erlegenden fünf Thaler, nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder, bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt, oder erlassen werden, in welchem Falle auch die §. 129. bestimmten Quoten der Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen, oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.

§. 128. Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht

verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines halben Jahres, und nicht später als ein Jahr nach der ersten Prüfung, zu einer zweiten Prüfung stellt, und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersten zugleich, oder unmittelbar vor der Promotion, gezahlt werden. (Univ. St. Abschn. IX. §. 8.) Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitäts-Bibliothek bestimmten Fünf Thaler Courant werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

§. 129. Von den vollen, für eine Promotion eingegangenen Gebühren werden abgezogen: 1) zwei Fünfundzwanzigtheile, von welchen die Hälfte dem zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Rektor, ein Viertel dem Universitätsrichter, und ein Viertel den zur Perception der Gebühren besonders berechtigten Pedellen zufällt; 2) ein Fünfundzwanzigtheil für den zur Zeit der Prüfung fungirenden Dekan, zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben bei den Prüfungen; 3) zwei Fünfundzwanzigtheile für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Dekan, welche demselben auch dann verbleiben, wenn er in den Fall gerathen, die Promotion durch einen Prodekan verrichten zu lassen; 4) zwei und ein Drittel Fünfundzwanzigtheile für jeden der sechs ordentlichen Examinatoren, wenn sie bei dem examen rigorosum anwesend, und bis zur Abstimmung über die Promotion zugegen gewesen sind, oder sich nach §. 104. gültig entschuldigt haben, wogegen die betreffende Summe der Fakultät verfällt, wenn ein ordentlicher Examinator ohne gültige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder sich vor der Abstimmung entfernt hat; 5) ein Fünfundzwanzigtheil für jeden der sechs außerordentlichen Examinatoren. — Mit den Examinationsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät abgewiesen, wird eben so verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Universitätsrichter keine besonderen Abzüge davon erhalten. Wird aber der abgewiesene Kandidat in Folge einer neuen Prüfung innerhalb eines Jahres promovirt, so erhalten auch die letztgenannten die ihnen nach Nr. 1. zustehenden vollen Quoten. — Was nach allen diesen Abzügen noch übrig bleibt, geht zur Fakultätskasse.

X. Nostrifikation.

§. 130. Will ein auf einer ausländischen Universität promovirter Doktor sich, zum Behuf der medizinischen Staatsprüfungen, von der hiesigen Fakultät nostrifiziren lassen, so hat er zu diesem Zwecke an den Dekan einzureichen: 1) das Zeugniß der Reise zu den Universitätsstudien; 2) den Nachweis über das vollständig zurückgelegte Quadratrium; 3) das Zeugniß über das mit genügendem Erfolge bestandene tentamen philosophicum von einer inländischen Fakultät; 4) seine Doktordissertation und den Nachweis, daß dieselbe in lateinischer Sprache von ihm öffentlich vertheidigt worden ist.

§. 131. Hierauf hat er über ein ihm gestelltes Thema: 1) ein schriftliches Extemporale in lateinischer Sprache, unter Aufsicht des Dekans, auszuarbeiten, und 2) sich einer vollständigen Prüfung seines medizinischen Wissens in lateinischer Sprache vor den, im §. 104. verordneten Examinatoren zu unterwerfen.

§. 132. Besteht der Kandidat in den mit ihm angestellten Prüfungen, so wird ihm ein desfallsiges Zeugniß, im Namen und unter dem Siegel der Fakultät, ausgefertigt. — Für die Nostrifikation wer:

den an Gebühren Dreißig Thaler in Golde zu Händen des Defens entrichtet; die Hälfte dieser Gebühren ist nothwendig vor der Nostrifikationsprüfung zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in derselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines halben Jahres zu einer zweiten Prüfung stellt, und darin besteht. Die Nostrifikationsgebühren fließen in die Fakultätskasse, und werden nach der im §. 37. enthaltenen Bestimmung vertheilt. — Berlin, den 29. Januar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Sponsion der Doktoren der Medizin.

(Beilage zu den Statuten der medizinischen Fakultät.)

Spondeo juroque, non mei me commodi causa medendi artem factitaturum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear salutem, ut quantum queam ipsi doctrinae incrementi afferam; cuncta medici munia, summa cum fide et religione quantaque valeam peritia et prudentia, exsecuturum; laborantium cuivis, nullo discrimine aut defectu, ambitione nulla, sive sit inops sive dives, pari industria subventurum; nullius unquam hominis vitam ancipiti tentaturum experimento; non ad vana aut sordida medicinae usum deflexurum; indefesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveraturum; socios artis humaniter amiceque et uti ipsa artis dignitas postulat tractaturum, promptissimoque animo neque ullo utilitatis propriae respectu quidquid possim facultatis cum illorum studiis in aegrotantium salutem consociaturum, omninoque id operam daturum, ut quam profiteor artem ad religionis sanctitatem adducam. Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum ejus evangelium.

Bemerkung. Bei der Promotion jüdischer Kandidaten wird statt der Worte „Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum ejus evangelium“ gesetzt: „Ita me aeterna salute impertiat Deus“.

D. Statuten der philosophischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 31. Oktober 1816 der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, und in Berücksichtigung der späteren Verordnungen, ertheilt das Ministerium der hiesigen philosophischen Fakultät folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der Bestimmung und den Geschäften der philosophischen Fakultät im Allgemeinen.

§. 1. Die philosophische Fakultät umfaßt in Hinsicht auf die ihr zugehörigen Lehrfächer die Philosophie, die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaftlichen oder sogenannten kameralistischen Wissenschaften. (Univ. St. Abschn. I. § 4.)

§. 2. Der in der philosophischen Fakultät zu ertheilende Unterricht hat die zwiefache Bestimmung: 1) den Studirenden eine allgemeine wissenschaftliche Bildung, welche die Grundlage aller besondern seyn muß, zu ertheilen, wie auch sie mit den beim Studium der Theologie, Jurisprudenz und Medizin unentbehrlichen allgemeinen und Hilfskenntnissen zu versehen, und 2) die ihr eigenen Wissenschaften für sich zu fördern, und Meister in denselben zu erziehen. — Sie verfolgt jedoch

diese beiden Zwecke, in der Regel, nicht durch zweierlei Arten von Unterricht, sondern durch dieselben Vorlesungen, damit nicht eine äussere Zweckmäßigkeit das reinere wissenschaftliche Interesse verdränge.

§. 3. In so fern die philosophische Fakultät im weiteren Sinne eine Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei ihr angestellten, für den königlichen Dienst vereideten, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten und lehrenden Privatdozenten, und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Als Behörde umfasst sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wie fern sie Doktoren der Philosophie, und nicht mehr bloß Professores designati sind. Diese Behörde übt, unter dem Voritze des Dekans, die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen unter den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen, unabhängig vom Senat, aus. Bei feierlichen Repräsentationen nimmt die philosophische Fakultät, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach der medizinischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan. — Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren sollen, nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, so wie sämmtliche Privatdozenten, nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation, in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doktorpromotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei der Fakultät, so wie das Ausscheiden eines jeden, oder die Versetzung in eine andere Kategorie, sorgfältig angemerkt werden.

§. 4. Die Rechte und Verpflichtungen der philosophischen Fakultät, als Behörde betrachtet, betreffen: 1) die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete, und deren Vollständigkeit; 2) die Aufsicht über die Studenten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und die Ertheilung der Benefizien und Prämien; 3) die Ertheilung der akademischen Würden.

Zweiter Abschnitt. Von der Verfassung der philosophischen Fakultät, als Behörde betrachtet.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

§. 5. Die philosophische Fakultät, als Behörde betrachtet, besteht aus sämmtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wie fern sie Doktoren der Philosophie, und nicht bloß Professores designati sind, und diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen, mit Ausnahme des Abschn. V. §. 135. 3) benannten Falles, alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät unter einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Patents als ordentlicher Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Universität.

§. 6. Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät eintreten will, muß den philosophischen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der philosophischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig konstituirten, und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspendirt. (Univ. St. Abschn. II. §. 2.)

§. 7. Für einen ordentlich promovirten Doktor ist, in Beziehung auf den im §. 6. bestimmten Punkt, nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der philosophischen Fakultät einer gesetzmäßig konstituirten, und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden ver-

sehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen, oder honoris causa, und zwar wegen seiner schriftstellerischen, oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine, in das Gebiet dieser Fakultät gehörige Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors auszufehen seyn möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder, falls er gar noch nicht promovirt seyn sollte, ihn nach Maaßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlassen.

§. 8. Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor ist, wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdozent, oder außerordentlicher Professor habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte seines Amtes als ordentlicher Professor, und seinem Eintritte in die Fakultät, oder binnen eines Vierteljahres nach dem Antritte des Amtes, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur ordentlichen Professur zu habilitiren; es sey denn, daß er gleich anfänglich durch Provokation auf die Universitätsstatuten (Abschn. II. §. 2.) eine jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ernennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der Ernannte ein lateinisches Antrittsprogramm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ordentliche Professor der Universität, nebst den übrigen besonders berechtigten Personen, ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Registratur der Universität abgeliefert werden, und daß er, vor oder nach Erscheinen des Programms, eine öffentliche Vorlesung, oder Antrittsrede, in derselben Sprache halte, wozu er durch einen, unter der Autorität des Rektors und Dekans abgefaßten, auf eigene Kosten zu druckenden, und an die Mitglieder des Ministeriums, wie an alle Lehrer der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden, und am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Leistungen erfüllt sind, ist und heißt im Katalog, und sonst, der Ernannte designatus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, noch kann er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

II. Von der Wahl des Dekans.

§. 9. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ihrer Mitte, auf ein Jahr jedesmal, einen Dekan. (Univ. St. Abschn. II. §. 10.)

§. 10. Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt, und der Gewählte dem fungirenden Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name, von diesem, in den Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne. (ib. §. 11.)

§. 11. Die Wahl des Dekans geschieht von den, zu diesem Zwecke versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit, oder, bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, das Loos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte, oder

die zwei relativ größten Zahlen haben (in sofern nämlich die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle, bei der ersten Abstimmung vorkommenden Namen gleich viel Stimmen, und wären deren mehr als zwei: so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung. (Vergl. §. 31.)

§. 12. Zwei Jahre hinter einander darf nicht derselbe zum Dekan erwählt werden.

§. 13. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen. (Univ. St. Abschn. II §. 12.) Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig seyn sollen.

§. 14. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanwahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sey, einsenden (Univ. St. Abschn. II. §. 13.), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung finden.

III. Vom Dekanat.

§. 15. Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonnabend der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage. (Univ. St. Abschn. II. §. 11. Abschn. III §. 12.) Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abgangs, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§. 16. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrollirt, und bringt das Eingegangene, so wie seine eigenen, oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen, gehörigen Ortes aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. St. Abschn. II. §. 14.)

§. 17. Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines, nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen, oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituirte, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, ausser dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist. (Univ. St. Abschn. II. §. 15.) Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in die Alba derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, leitet die Ges

Präsident der Kommission zur philosophischen Prüfung der medizinischen Doktoranden, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der philosophischen Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, fertigt den Kandidaten der Medizin die Zeugnisse über das Tentamen aus, erhält die Abgangszeugnisse der Studirenden aller anderen Fakultäten zur Mitzeichnung, um dabei das Erforderliche zu vermerken, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstüßungskommission der Universität, und besorgt alle übrigen, in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel.

§. 18. Der Dekan hat die Alba und übrigen Namenlisten und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse, und ist dafür, und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät verantwortlich; für letztere in so fern, als die Registraturbeamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät, und der statt dessen dienende schwarze Stempel, sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.

§. 19. Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für die Insription, für welche er von jedem Studirenden der philosophischen Fakultät, der noch nicht auf einer, als solche anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, Einen Thaler, oder, wenn der Studirende bereits auf einer solchen immatrikulirt gewesen, die Hälfte erhält; für die Abgangszeugnisse der Studirenden der philosophischen Fakultät, von welchen er für jedes Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen erhält; und für die Abgangszeugnisse der Studirenden der übrigen Fakultäten, von deren jedem ihm Funfzehn Silbergroschen zukommen; ferner in einem Antheil von Fünf Thaler Gold für jedes unter seinem Vorsiß abgehaltene Tentamen der medizinischen Doktoranden, welcher Antheil jedoch, wenn der Dekan nicht selbst fungirt, seinem Stellvertreter zufällt; in einem Zehnthheil der für philosophische Promotionen zu erlegenden Gebühren, und in Fünf Thaler Gold für jede von ihm eingeleitete, bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probeschristen in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte Verhandlung, über die Habilitation eines Privatdozenten Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat examinirt worden, so erhält der Dekan, in dessen Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, den genannten Zehnthheil. Hält ein Habilitandus die Probevorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

§. 20. Ist der Dekan krank, oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche, ausser, daß die Gebühren, welche dem Dekan von dem Tentamen der medizinischen Doktoranden zukommen, dem statt seiner bei dem Tentamen fungirenden Prodekan

zufallen. — Wird das Dekanat durch Tod, Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums bedarf, erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten, oder eine neue Wahl Statt finden soll. — Im Todesfalle beziehen die Wittve und minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.

IV. Vom Geschäftsgange bei der Fakultät.

§. 21. Die Versammlungen der Fakultät werden, in der Regel, im Senatszimmer des Universitätsgebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, in so fern er im Universitätsbezirke wohnt. (Univ. St. Abschn. II. §. 16.)

§. 22. In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät, sowohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und zwar, wenn nicht ein oder das andere Mitglied wegen besonderer Kenntniß der Sache zuerst gefragt werden muß, von der Rechten anfangend, nach der Ordnung, wie sie sitzen, ohne Rücksicht auf ihren anderweitigen Rang. In allen Fällen entscheidet, so wie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen mit Ausnahme des, Abschn. V. §. 128. angeführten Falles die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt, und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, und, bei gleicher Anzahl der Stimmen, die des Dekans. Glaubt aber Jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an das Ministerium geht, so wie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fakultät dagegen sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangenem schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten, zu, um sie von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

§. 23. Nach abgemachten Vorträgen des Dekans, oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

§. 24. Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe für sich allein, und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angelegt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden anderen Gegenstand verhandelt, und falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschloffen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden oder ein Kolloquium mit einem Habilitanden gehalten und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe f

dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere, über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

§. 25. Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war, und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder ents weder mehrere abweichende Meinungen, oder neue Vorschläge, oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebnis erwarten ließe, eine Fakultätsitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular, oder in der nächstfolgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als, nach §. 22., durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§. 26. Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache, sowohl bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen, zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§. 27. Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann dieselbe einem Fakultätsmitgliede, oder einer Commission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des nochmaligen Vortrags in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§. 28. Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden, und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät, oder ein Mitglied derselben, Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitze des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion eines Prodekan eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher von einem solchen Schritte, als auch nachher vom Erfolge, benachrichtigen, und ist er seiner Seite verpflichtet, ihr auf Ver-

langen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke heraus zu geben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 29. Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch hauptsächlich auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§. 30. Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§. 31. Jedem bei einer der, Abschn. III. §. 39. 55. und 56. und Abschn. IV. §. 80. bezeichneten Sitzungen der Fakultät, ohne gültige Entschuldigung, ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbuße von Einem Thaler Cour. von der ihm zustehenden Dividende der Kasse, am Schlusse des Dekanats, abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Summe der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

§. 32. Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich auch Behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Bedelle der Universität bedient. (Univ. St. Abschn. V. §. 10 und 11.)

§. 33. Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs, so wie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Fakultät, unabhängig vom Senat, berechtigt ist, werden von sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsehung der Formel: „Dekan und Professoren der philosophischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst“ unterschrieben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitätsgerichte und mit Behörden aussershalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultätsigna und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultätsbeschlüssen beruhen, oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift: „Dekan und Professoren der philosophischen Fakultät etc.“ Namens derselben, aber bloß mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans aber, welche bloß den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, und dem Rektor und Senat, und dem Universitätsgerichte betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

§. 34. Das große Siegel der Fakultät, und bei gedruckten Formularen der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Signis facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

V. Von der Fakultätskasse.

§. 35. Die Einkünfte der Fakultät bestehen: 1) in den Gebühren für die Promotion und Habilitation und für die Tentamina der medizinischen Doktoranden, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und 2) in den §. 31. angeführten Strafgeldern. — Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt; so jedoch, daß die Ab-

Schnitt II. §. 31. bestimmten Bußen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen, und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§. 36. Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formularien zu den Konzepten und Reinschriften der Zeugnisse für die tentirten Doktoranden der Medizin, und zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden aus den §. 35. benannten Einkünften bestritten. Die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, so wie er auch zu den, von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die Abgangszeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

§. 37. Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher von der Quästur in calculo revidirt seyn muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protokoll cirkulirt, bei der §. 35. verordneten Vertheilung, unter den Mitgliedern der Fakultät.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der philosophischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

§. 38. Die philosophische Fakultät ist, wie alle übrigen Fakultäten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen zu hören. — Hierbei dürfen außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren auch die der außerordentlichen, und die der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, nicht aber die der Privatdozenten mit in Anschlag gebracht werden. (Univ. St. Abschn. II. §. 6.) — Um dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand ausser Verantwortlichkeit zu erklären. (ibid. §. 7.)

§. 39. Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Dekan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, und ladet die lesenden Mitglieder der Königl. Akademie der Wissenschaften ein zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle, und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden, in welcher letzteren Beziehung jedoch nur auf die zunächst verwandten verschiedenen Theile der Hauptfächer, namentlich der Naturwissenschaften, der Philologie, der Geschichte, in der Art Rücksicht zu nehmen ist, daß die verschiedenen vorzüglichsten Disziplinen jedes dieser Hauptfächer nicht in denselben Stunden gelesen werden. Die in dieser Versammlung, ohne gültige

Entschuldigung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät treffe die im §. 31. verordnete Geldstrafe.

§. 40. Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften, und die Privatdozenten. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 2.)

§. 41. Die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften haben nur das Recht, nicht die Pflicht, zu lesen, und sind nicht zu einer Habilitation verbunden. Die Privatdozenten erwerben das Recht, Vorlesungen zu halten, ohne Ausnahme nur durch die Habilitation. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben zwar schon als designati das Recht und die Verpflichtung zu lesen; sie sind aber gehalten, nach den Abschn. II. §. 6. und 8. dieser Statuten für die ordentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich auch auf die außerordentlichen Professoren ausgedehnt werden, den Doktorgrad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilitiren.

§. 42. Für die Hauptfächer der Fakultät bestehen vorläufig siebenzehen ordentliche Nominalprofessuren und zwar: 1) für die theoretische, 2) für die praktische Philosophie; 3) für die Griechische, 4) für die Römische Litteratur; 5) für die morgenländischen Sprachen; 6) für die Deutsche Litteratur; 7) für die Geschichte; 8) für Staats- und Kameralwissenschaften; 9) für Archäologie und Geschichte der Kunst; 10) für die reine, 11) für die angewandte Mathematik; 12) für die Physik; 13) für die Chemie; 14) für die Technologie; 15) für die Zoologie; 16) für die Botanik; 17) für die Mineralogie. — Die Professuren der Beredsamkeit, der Astronomie und der Geographie werden mit einem der nächst verwandten Fächer verbunden. Sind alle siebenzehen Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu betrachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen. Das Ministerium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu vermehren.

§. 43. Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. — Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maaßgabe ihrer Bestallung verpflichtet. — Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ. St. Abschn. VIII §. 3 und 4.) Auch ist den Privatdozenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

§. 44. Will ein Professor einer anderen Fakultät Vorlesungen halten, die in das Gebiet der philosophischen gehören, so muß er die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihm jedoch im Verweigerungsfalle der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt. (ibid §. 3.) Bedingung dieser Einwilligung ist es, daß der Nachsuchende die philosophische Doktormürde habe, oder bei der Fakultät erwerbe, welche sie ihm jedoch nach Maaßgabe dieser Statuten auch honoris causa ertheilen kann; sonst sind die Gründe, welche die Fakultät dabei in Betracht

ziehen will, ganz ihrem Ermessen überlassen; nur hat sie nicht das Recht, irgend eine besondere Prüfung zu veranstalten.

§. 45. Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disciplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies (nach §. 43.) nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß anderer Lehrer diese Disciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat. (Univ. St. Abschn. II. §. 3.)

§. 46. Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlauffchreiben des Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt seyn muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 1. Juni zu übergeben. Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von 5 Thlrn. Cour. zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskataloge für dieses halbe Jahr bestraft. Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den, die philosophische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen, mit Einschluß der zu ersterem gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat demnächst den 8. Januar und 8. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen. Alle Lehrer, ohne Unterschied der Fakultät, haben zur Aufnahme in den deutschen Katalog ihre Vorlesungen über die Sprachen, namentlich auch die morgenländischen, über Natur- und Kameralwissenschaften, an den Dekan der philosophischen Fakultät einzusenden, in wie fern sie zur Haltung derselben berechtigt sind; dagegen darf der Dekan Vorlesungen, welche in das Gebiet einer anderen Fakultät gehören, von den Lehrern seiner Fakultät nicht annehmen, sondern muß diese an den Dekan der betreffenden Fakultät verweisen.

§. 47. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sey es überhaupt in Ansehung seiner Person, oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen, und falls letzterer sich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu versammeln, und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§. 48. Privatdozenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§. 49. Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen andern ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§. 50. Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen. (Univ. St. Abschn. II. §. 9.) Für die ordentlichen Professoren gilt aber diese Verpflichtung auch in:

nerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.

§. 51. Wenn ein Privatdozent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen.

§. 52. Kein Privatdozent hat, als solcher und vermöge seiner Anciennität, Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdozenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdozenten zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber, nach Befinden der Umstände, an das Ministerium berichtet. — Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberer Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

II. Von der Habilitation der Privatdozenten.

§. 53. Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren. (§. 41.) Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den philosophischen Doktorgrad oder Magistergrad (Univ. St. Abschn. VIII §. 4.) von der hiesigen Fakultät, oder den Doktorgrad auf einer inländischen Universität rite erworben hat, oder, wenn er auf einer ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozent gewesen ist: wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zu Doktoren promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdozenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß sie der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer, und aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind. Auch wird Niemanden die Habilitation früher, als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkte an, da sie mit dem Zeugnisse der Reife studirt haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat; und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitande diese drei Jahre auf eine wissenschaftliche Weise benutzt habe. Für hiesige Gymnasiallehrer, welche sich zur Habilitation gemeldet haben, muß die Fakultät, nach vorhergegangener Berathung, die Genehmigung des Ministeriums auf den Fall einholen, daß der Aspirant zugleich Gymnasiallehrer bleiben will. Endlich hat der Dekan, ehe dem Aspiranten, welchen die Fakultät für zulassungsfähig erklärt hat, die Habilitationsleistungen aufgegeben werden, bei dem Offizio des königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten anzufragen, ob der Zulassung des Aspiranten keine anderweitige Gründe entgegenstehen. — Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Dekan, nach Abschn. III. §. 51. und 52., die Verhältnisse eines hiesigen Privatdozenten, und

insbesondere die Abschn. V. §. 119. ihnen aufgelegte Verpflichtung, ausdrücklich, unter Aufnahme eines Protokolls, bekannt zu machen.

§. 54. Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten. Diesem Schreiben sind beizulegen: 1) die Dokumente über alles dasjenige, was, nach §. 53., für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist, mit Ausschluß der erst später vom Dekan einzuholenden Genehmigung des Offizii des Königlich auserordentlichen Regierungsbevollmächtigten; 2) ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache; 3) eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in der Regel in lateinischer oder auch in deutscher Sprache. — Die Doktor- oder etwaige Magister-Dissertation (vergl. §. 113.) des Aspiranten kann nicht als hinreichend zu diesem Zwecke angesehen werden.

§. 55. Die Eingabe des Habilitanden, nebst Allem, was dazu gehört, hat der Dekan in der nächsten Sitzung an die Fakultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sey, was zur regelmäßigen Erlangung des Grades erforderlich ist, welches in Bezug auf den Doktorgrad nach den in Abschn. II §. 7. enthaltenen Bestimmungen, so weit sie hierher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung, durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit, zwei Kommissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probefchriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft, ihrer Ueberzeugung nach, die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder einen Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mit seinem Einverständnisse, zum Kommissarius zu ernennen, der dann auch für sein Gutachten die dem Kommissarius nach §. 62. zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Kommissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probefchriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Aspirant, in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl, als auf Geist, ausgezeichnet zu nennen ist. Der Dekan läßt die Probefchriften, nebst den Urtheilen der beiden Kommissarien, sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hier nächst in einer Sitzung, durch absolute Mehrheit der Stimmen, über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der Fakultätsmitglieder anwesend sey; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im §. 31. bestimmte Geldstrafe. Ist einer der begutachtenden Kommissarien nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist jedoch nicht gesetzlich verbunden, Theil zu nehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Aspirant geradezu abzuweisen, oder ihm eine genügendere Probefchrift abzufordern sey, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.

§. 56. Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes, oder von dem Ansuchenden mit ihrer Bestimmung gewähltes Thema vor

der versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vorlesung lateinisch zu halten. Betrifft die Habilitation die philologischen oder historischen Wissenschaften, so kann die Fakultät ihrerseits die Vorlesung in lateinischer Sprache fordern. — Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon, nach Erwägung der Umstände, auch abgehen. Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die, ohne gültige Entschuldigung, Ausbleibenden die im §. 31. verordnete Geldstrafe.

§. 57. Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§. 58. Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fakultät, wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Kolloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann. — Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Kolloquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mag derselbe Kommissarius zur Begutachtung der Probefchriften gewesen seyn, oder nicht, mit seinem Einverständnisse zuzuziehen; jedoch giebt dieser nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzähle, und wird auch für diese Funktion nicht remunerirt.

§. 59. Nach beendigtem Kolloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als Privatdozent anzunehmen sey, oder nicht. Den Erfolg hiervon, hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§. 60. Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdozent noch eine öffentliche Vorlesung in lateinischer Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die §. 56. angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ. St. Abschn. VIII. §. 4.), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltenen Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fakultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.

§. 61. Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdozenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt, und zu den Akten genommen. Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.

§. 62. Die Kosten der Habilitation betragen, auser 5 Rthlr. Kourant, welche von dem Dekan für die Universitätsbibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärtig promovirten 40 Rthlr. Gold, für einen hier promovirten 20 Rthlr. Gold. Die an die Universitätsbibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst

dann fällig, wenn der Aspirant die Probevorlesung in consessu facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Aspirant gleich nach der Prüfung der Probefchriften oder nach der Probevorlesung in consessu facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe, mit Ausnahme von 15 Rthlr. Gold, zurückgegeben.

§. 63. In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen seyn oder nicht, erhält am Schlusse des Dekanatsjahres der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probefchriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, 5 Rthlr. Gold aus der Fakultätskasse, jedoch mit der §. 19. festgesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probefchriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probefchriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Außerdem erhält am Schlusse des Dekanatsjahres jedes der beiden Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in obengedachter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 5 Rthlr. Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitätsbibliothek Kommenden, Befreiung.

§. 64. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die philosophische Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des für die Universitätsbibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Benefizien und Prämien.

I. Von der Inskription und den Albis.

§. 65. Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Studenten, deren Studien eines der, Abschn. III. §. 42. aufgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sey nun, daß sie diese bloß als Gelehrte, oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, sind gehalten, sich zur philosophischen Fakultät einschreiben zu lassen. Namentlich gehören hierher auch diejenigen Studirenden der Universität, welche beabsichtigen, sich zu Pharmaceuten oder zu Kameralisten zu bilden, wofern letztere sich nicht ausdrücklich bei der Immatrikulation als Studiosi juris et cameralium bekennen, in welchem Falle sie zur juristischen Fakultät gehören. Außerdem müssen sich bei der philosophischen Fakultät alle diejenigen Inländer, ohne Unterschied der besondern Studien, einschreiben lassen, welche nicht auf ein Zeugniß der Reife, sondern nach den §. 67. näher angegebenen Bestimmungen immatrikulirt worden sind. Uebrigens werden alle bei der Fakultät eingeschriebenen, ohne Rücksicht auf ihre besonderen Fächer, Studiosi philosophiae genannt.

§. 66. Jeder in der Verordnung des vorigen §. Begriffene wird von dem Dekan in das Album der Studenten der Fakultät eingetragen, und zwar in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt.

Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten: fortlaufende Nummer, Datum der Immatrikulation, Datum der Inskription, von welcher Universität, Vor- und Zunamen, Geburtsort, Prüfungszeugniß, Abgang. — Ueber die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum facultatis unter seiner Unterschrift, im Namen der Fakultät, und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, Einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte. (Univ. St. Abschn. II. §. 19. und Abschn. VI. §. 9.) Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person. Frei werden nur die Witwe und Bräuer der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs, so wie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, und wenn sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife, frei immatrikulirt worden sind. — Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur philosophischen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribirt worden.

§. 67. Die philosophische Fakultät führt zwei Alba. In das Hauptalbum werden die mit dem Schulzeugniß der Reife zur Universität entlassenen, oder später zu diesem Zeugnisse gelangten Inländer und alle Ausländer eingetragen, und bei jenen zugleich bemerkt, daß sie das Zeugniß der Reife erlangt haben. In ein kleineres Album werden diejenigen Inländer eingetragen, welchen, nach dem Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, vom 4. Juni 1834. §. 35. 36., die Immatrikulation und die Inskription bei der philosophischen Fakultät auf ein Prüfungszeugniß, wodurch sie für nicht reif erklärt worden, zusteht, oder ohne Prüfungszeugniß zu dem Zwecke allgemeiner Bildung, auf besondere Erlaubniß des Ministeriums, verstattet worden ist. Der Dekan hat zugleich zu notiren, ob ein in letzteres Album Eingetragener Anspruch auf den Staatsdienst zu machen, und folglich das Zeugniß der Reife später zu erwerben gedenkt.

§. 68. Will ein Studirender einer andern Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen, und sich zur philosophischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der letztern ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, so wie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters Statt finden. (Univ. St. Abschn. II. §. 5. Abschn. VI. §. 10.) — Die neue Inskription geschieht kostenfrei. Eben so wird für die Uebertragung aus dem Album der ohne Zeugniß der Reife Eingeschriebenen in das Hauptalbum, auf Vorzeigung eines später erlangten Zeugnisses der Reife, nichts erlegt.

§. 69. Der Dekan ist verpflichtet, die Alba der Studenten der Fakultät in der gehörigen Ordnung zu erhalten, und besonders den Abgang der Eingeschriebenen zu verzeichnen. Sollte dieser auch von manchem Ausländer nicht offiziell angezeigt werden, so muß der Dekan sich doch auf anderen Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist, und wer nicht.

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

§. 70. Der Dekan ist verpflichtet, die Sitten und den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden zu beaufsichtigen, und halbjährlich nach den eingereichten Quästurlisten, und auf geschehene Aufforderung von Seiten des Rektors die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität, Abschn. II. §. 3., aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebnis dieser Untersuchung dem Rektor, und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleißige einzuleitende Verfahren bei.

§. 71. Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zuvor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleißes, welche von den Studirenden der philosophischen Fakultät abgelegt worden, dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen, Prämienarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder gekommen.

III. Von den Benefizien.

§. 72. Die philosophische Fakultät konkurriert bei der Vertheilung der Benefizien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungskommission abhängen, so wie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Wendemannschen Stiftung, durch die Person ihres Dekans.

§. 73. Von dem Ministerium ist der philosophischen Fakultät ein Fonds zu Unterstützungen für arme und würdige Studenten verliehen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Rthlr., noch unter 10 Rthlr. betragen. Zur Bewerbung fordert die Fakultät im Mai oder Juni jedes Jahres durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brett auf, in welchem sowohl die von dem Dekan näher zu bestimmende äußerste Frist zur Anmeldung der Konkurrenz bei dem Dekan, als auch die äußerste Frist zur Eingabe der Bewerbungsschriften, und zwar letztere auf den 15. Juli anzusetzen, und außerdem das, was §. 74. über die Sprache, in welcher die Abhandlungen zu verfassen sind, bestimmt, und die nach §. 76. von der Fakultät zu nehmenden Rücksichten auf das Prüfungszeugniß, die Studienzeit und Fakultät der Bewerber bekannt zu machen sind.

§. 74. Der Dekan notirt die Bewerber, die Zeit, wie lange sie studirt haben, bei Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß, die Zeugnisse und Aussagen über die Vermögensumstände der Bewerber und über die Benefizien, welche sie genießen, über welche letztere er auch von den Universitätsbehörden Mittheilungen, so weit es möglich ist, zu erlangen suchen muß. Nach seinem Ermessen überläßt dann der Dekan entweder den Konkurrenten, eine Abhandlung über ein selbstständig gewähltes Thema einzureichen, oder giebt ihnen selber ein Thema, oder verweist sie an ein Fakultätsmitglied, in dessen Fach das Hauptstudium des Bewerbers einschlägt, um sich von diesem ein Thema stellen zu lassen. Die Abhandlungen müssen, wenn sie Gegenstände aus der alten Litteratur, Sprachkunde oder alten Geschichte betreffen, in lateinischer Sprache geschrieben seyn.

§. 75. Nach Ablauf der für die Einreichung der Probefchriften

angesehnen Frist, vertheilt der Dekan die eingegangenen Abhandlungen an die Mitglieder der Fakultät zur Begutachtung. Dem Ermessen der mit dem Gutachten Beauftragten bleibt überlassen, sich auf jede ihnen zu Gebote stehende Art sowohl davon, ob der Bewerber die Abhandlung selber, und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als von der Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen. Der Dekan bestimmt, gleichzeitig mit der Vertheilung der Abhandlungen, die Frist, wann die mit ihrer Begutachtung Beauftragten sie wieder an ihn einzusenden haben, und setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§. 76. In dieser Sitzung werden die Prämien, nach einer auf den Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung, zugleich mit Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber, durch absolute Stimmenmehrheit zugesprochen; wobei insbesondere darauf zu achten: 1) daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie erhalten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat; 2) daß kein Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine solche Unterstützung erhalten darf; 3) daß die bei der philosophischen Fakultät eingeschriebenen Bewerber, bei übrigens gleichen Ansprüchen, denen, die anderen Fakultäten angehören, vorzuziehen sind.

§. 77. Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet sind, eines Stipendii oder anderen Benefizii wegen, eine Rede zu halten, oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, welcher die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt werden soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung des Benefizii genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen geschriebenen lateinischen Anschlag und durch ein Umlauffchreiben an sämtliche Lehrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein solcher Student der Verpflichtung, zu disputiren, auch als Opponent oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüber bestimmt ist. Wenn ein zur Disputation wegen eines Benefizii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht dies unter dem Präsidio des Dekans, oder eines von ihm dazu ernannten und dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten müssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem Dekan auf Verlangen gegeben.

§. 78. Verlangt eine Behörde, oder ein zur Fakultät gehöriger Studirender von der Fakultät ein Urtheil über eine, ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät, nach der Bestimmung des Dekans, oder erforderlichen Falls der Fakultät selber, abgefaßt, und vom Dekan ausgefertigt.

IV. Von der Preisbewerbung.

§. 79. Die Fakultät stellt jährlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, zwei wissenschaftliche Preisaufgaben, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt seyn sollten, dennoch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt seyn müssen, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung, als Beurtheilungsgabe bekrunden könne. Abwechselnd ist in einem Jahre eine allgemein philosophische und eine historische, im anderen eine philologische und eine mathematische oder

physikalische Aufgabe zu stellen. Den Vorschlag zu den Aufgaben haben die Mitglieder der Fakultät, aus deren Fächern sie entnommen werden, schriftlich einzureichen, und zwar jedes Mitglied jedesmal wenigstens zwei Vorschläge. — Diese Vorschläge werden dann in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annahme eines Vorschlags werden zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erfordert.

§. 80. Nur immatrikulirte Studenten der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefasst seyn, und vor dem 4. Mai des, auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres, versiegelt, unter der Adresse der Fakultät, bei dem Sekretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers enthält, aussen aber mit demselben Motto versehen ist, welches unter den Titel der Abhandlung selbst zu setzen. Der Sekretär hat die eingegangenen Schreiben, nebst den dazu gehörigenzetteln, sogleich an den Dekan zu befördern. Der Dekan lässt hierauf die Abhandlungen zunächst bei den Fakultätsmitgliedern umlaufen, in deren Fach der Gegenstand einschlägt; diese haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben. Hierauf erhalten auch die übrigen Mitglieder der Fakultät die Preisschriften zur Beurtheilung. — Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile, wird dann in einer nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung, nach vorgängiger Berathung, der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 25 Dukaten an Werth, besteht, und, nach Befinden, ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers Statt findet. Die Entscheidung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Die in dieser Sitzung, ohne aültige Entschuldigung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im §. 31. verordnete Geldstrafe.

§. 81. Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen, oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

§. 82. Die Abfassung der in lateinischer Sprache an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden Urtheile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und stellt die Urtheile spätestens bis zum 25. Juli dem Dekan zu, welcher sie sodann alsbald an den Professor der Beredsamkeit abgibt. Der Preis wird, nach der Verkündigung des Siegers, dem Dekan eingehändigt, welcher, auf Verlangen des Siegers, den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben lässt. Die uneröffneten Zettel werden, nebst den Abhandlungen, an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, durch den Universitätssekretär zurückgegeben. Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eigenthum zurückgestellt; doch steht es der Fakultät frei, vorher davon eine Abschrift zu nehmen.

V. Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen.

§. 83. Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, falls er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß

er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschn. VI. §. 28. der Universitätsstatuten verfahren könne. Gegentheils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sey, annehmen.

§. 84. Die Lehrer der philosophischen Fakultät sind verpflichtet, den Studirenden, ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorzulegenden Anmeldebogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben; jedoch nur wenn der Studirende die in dem Reglement, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars, vom 11. April 1831, enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten haben. — Öffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldebogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleißes ausdrücken, in so fern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen, in der Regel, am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigenhändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität, als solchen, gehalten werden, können in den Anmeldebogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 1.)

§. 85. Den von der Universität abgehenden Studirenden werden keine besondere Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleißes von Fakultätswegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitätsrichter nachzusehen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In das Abgangszeugniß werden die nach §. 84. abgegebenen, besonderen Zeugnisse aller Lehrer der Universität von dem damit beauftragten Kanzleibeamten der Universität aufgenommen. Der Dekan der philosophischen Fakultät zeichnet die Abgangszeugnisse, so wie auch die, ihre Stelle interimistisch vertretenden, vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät gehörigen Studirenden (Univ. St. Abschn. VI. §. 29.), mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und ist für die richtige Uebertragung der Spezialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldebogen in das Abgangszeugniß, so wie bei den Inländern für die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reise, verantwortlich. Bei Vollziehung des Abgangszeugnisses eines Studirenden der philosophischen Fakultät hat er die Ertheilung desselben in dem betreffenden Album zu vermerken. In demselben ist auch anzumerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Philosophie suspendirt wird, oder, nach der bestehenden Verfassung, gänzlich aufhört, sobald dem Dekan eine amtliche Kenntniß darüber zukommt. Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugnisse eines Studirenden der philosophischen Fakultät 1 Rthlr. 15 Sgr., wovon Niemanden, als den Söhnen und Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 86. Der Dekan der philosophischen Fakultät zeichnet die Ab-

gangszeugnisse aller Studirenden, auch der anderen Fakultäten, und ist verpflichtet, am Schlusse derselben die Vernachlässigungen der Vorlesungen der philosophischen Fakultät zu vermerken, wenn eine solche von Seiten des Studirenden Statt gefunden hat. Von jedem Abgangszeugniß der Studirenden der anderen Fakultäten erhält der Dekan der philosophischen Fakultät 15 Sgr., wovon nur den §. 85. Genannten eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 87. Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die bei ihr eingeschriebenen Studirenden, durch den Dekan, Studienzeugnisse aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstützungen, oder zum Ausweis Benefizjürter über ihre Studien, dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf der Universitätsregistratur, welcher der mit den Testaten versehene Anmeldungsbogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch, der Natur der Sache nach, für das laufende Semester auf die bloße Bezeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Außer den Kopialien an den Kanzleibeamten, werden für diese Studienzeugnisse keine Gebühren entrichtet.

VI. Von dem philosophischen Tentamen der medizinischen Doktoranden.

§. 88. Bei der philosophischen Fakultät besteht eine, aus dem Dekan derselben, als Vorstand, und sechs Examinatoren zusammengesetzte Kommission zur Abhaltung des philosophischen Tentamens, welchem sich diejenigen zu unterziehen haben, die bei der medizinischen Fakultät hieselbst die Doktorwürde erwerben wollen, und welches den Zweck hat, zu ermitteln, in wie fern der Doktorandus die erforderlichen Kenntnisse in der Logik und Psychologie, der Zoologie, Botanik, Mineralogie, und besonders der Physik und Chemie, besitze. Die Examinatoren werden von der philosophischen Fakultät, in einer Sitzung, aus den dazu geeigneten Fakultätsmitgliedern, welche, nach vorgängiger Berathung und Beschluß der Fakultät, auf die Wahl gebracht worden, mit ihrer eigenen Einwilligung, durch absolute Stimmenmehrheit, immer auf drei Jahre ernannt, so jedoch, daß, wenn kein Fakultätsmitglied für ein bestimmtes Fach, in welchem geprüft werden soll, vorhanden, oder zur Uebernahme des Geschäfts geneigt seyn sollte, ausnahmsweise auch ein außerordentlicher Professor, der nicht bloß designatus ist, auf eine von der Fakultät nach den Umständen zu bestimmende Zeit, jedoch nicht auf volle drei Jahre, ernannt werden kann. — Mit Bewilligung des Vorstandes, kann ein Examinator, für eine oder wenige Sitzungen, einen andern aus der Zahl der Examinatoren, oder auch sonst einen zur philosophischen Fakultät gehörigen ordentlichen Professor, auch wenn er bloß designatus ist, oder einen außerordentlichen, der nicht mehr designatus ist, mit dessen Einverständnis und möglichster Berücksichtigung des Dienstalters, zu seinem Stellvertreter ernennen, wofür jedoch der Vorstand gegen die Fakultät verantwortlich ist. Der Dekan der medizinischen Fakultät ist berechtigt und verpflichtet, dem Tentamen beizuwohnen, hat jedoch keine Stimme.

§. 89. Nur diejenigen inländischen Doktoranden der Medizin sind von diesem Tentamen befreit, welche den Grad eines Doktors oder Magisters der Philosophie auf einer inländischen Universität erlangt haben. Ausländer sind unbedingt verpflichtet, sich dem Tentamen zu unterwerfen, wenn sie demnächst die preussischen medizinischen Staatsprüfungen machen wollen; andere Ausländer können in den

Fällen, in welchen die medizinische Fakultät es, nach ihrer besonderen Instruktion, zulässig findet, ohne das Tentamen zur medizinischen Doktorpromotion zugelassen werden. Zulassungsfähig sind unter den Inländern, mit Ausnahme solcher, die etwa von dem Ministerium besonders dispensirt worden, nur die, welche ein Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien besitzen, und ganz allgemein nur diejenigen, welche mindestens Ein Jahr des, den Kandidaten der medizinischen Doktorwürde vorgeschriebenen Quadrienniums vollendet haben, bei dessen Berechnung die etwa vor der Erlangung des Zeugnisses der Reife auf Universitäten, oder in dem Königlichen medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institut zugebrachte Zeit, ohne Dispensation des Ministeriums, nicht in Betracht gezogen wird. Auch auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin ist es gestattet, bei der hiesigen philosophischen Fakultät das Tentamen nachzuholen, wenn sie, nach dem Vorigen, zulassungsfähig sind.

§. 90. Die Aspiranten haben sich bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden, und wegen der §. 89. näher bezeichneten Zulassungsfähigkeit sich auszuweisen, wobei zugleich die Gebühren zu erlegen sind. Diese betragen für jeden zu Tentirenden 10 Rthlr. Gold. Befreiung von den Gebühren findet nur für diejenigen Statt, welchen die medizinische Fakultät die Kosten des Doktorexamens und der Promotion erweislich im Voraus erlassen hat. Der Dekan führt ein Verzeichniß der Aspiranten, worin das Erforderliche bemerkt wird, und läßt sie zu seiner Zeit zu dem Tentamen vorladen.

§. 91. Der Dekan der philosophischen Fakultät setzt die Zeit des Tentamens fest. Vorzugsweise sind für dasselbe die Monate Mai, Juli, November und Februar bestimmt. Der Dekan der philosophischen Fakultät ladet die Examinatoren und den Dekan der medizinischen Fakultät durch Umlauf zu dem Tentamen, mit Angabe der Namen derer ein, welche geprüft werden sollen. In der Regel, und ohne sehr dringende Gründe, werden nicht unter vier und nicht über fünf Kandidaten in Einer Sitzung geprüft.

§. 92. In der Sitzung werden die Kandidaten von den Examinatoren, nach beliebiger Ordnung, in den §. 88. bestimmten Fächern in deutscher Sprache geprüft; der Dekan führt das Protokoll. Für jedes der sechs obengenannten Fächer, wobei Logik und Psychologie für eins gerechnet sind, wird den Kandidaten von dem Examinator eine Censur ertheilt. Die Censuren sind: Sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, sehr mittelmäßig, schlecht. Aus der Gesammtheit der einzelnen Censuren wird, nach vorgängiger Berathung, erforderlichen Falls durch absolute Stimmenmehrheit des Dekans der philosophischen Fakultät und der Examinatoren, eine Generalcensur gebildet, welche gut, mittelmäßig oder schlecht lautet.

§. 93. Der Dekan der philosophischen Fakultät fertigt aus dem Protokoll die so entstandenen Zeugnisse der beiden ersten Arten, im Namen und unter dem Siegel der Fakultät, aus. Das Zeugniß der dritten Art, welches nicht zur Zulassung zu den medizinischen Prüfungen berechtigt, wird nur auf Verlangen des Geprüften ausgefertigt. Uebrigens kann der Kandidat, wenn die Prüfung ungenügend ausgefallen, nach Ablauf von sechs Monaten sich von Neuem von der Kommission prüfen lassen, wobei es der Kommission überlassen bleibt, ob die Gebühren noch einmal zu erlegen seyen. Auch ist es, mit Bewilligung der Kommission, den einzelnen Examinatoren gestattet, den Kan-

debaten binnen sechs Wochen nach dem Tentamen in ihrem besonderen Fache noch einmal zu prüfen, wenn letzterer glaubt, eine bessere Censur darin erhalten zu können. Im letzteren Falle ist die Generalcensur in einer Sitzung, nach §. 92., von Neuem zu bestimmen, und ein neues Zeugniß auszufertigen; Gebühren dafür dürfen aber nicht erhoben werden.

§. 94. Für jede Sitzung der Kommission, in welcher Kandidaten geprüft werden, erhalten der Dekan der philosophischen Fakultät, oder, falls statt seiner, nach Abschn. II. §. 20., der Prodekan fungirt, dieser letztere, und jeder der sechs Examinatoren 5 Rthlr. Gold, und die Bedelle zusammen 1 Rthlr. Kourant; der Ueberrest der Gebühren fließt in die Fakultätskasse. Examinirt, statt des von der Fakultät für ein bestimmtes Fach bestellten Examinators, ein anderer aus der Zahl der von der Fakultät bestellten Examinatoren, als Stellvertreter in diesem Fache, so erhält der, welcher seine Stelle vertreten läßt, keine, und sein Stellvertreter nur die einfachen Gebühren, welche ihm schon ohne dieses, als Examinator in dem Fache, wofür er von der Fakultät bestellt ist, zukommen, und die disponibel gewordene Quote des Vertretenen fließt in die Fakultätskasse; ist aber der Stellvertreter ein, nicht von der Fakultät zur Kommission bestelltes Mitglied, so erhält er, statt des Vertretenen, die Gebühren.

Fünfter Abschnitt. Von den Promotionen.

I. Von den Graden, welche die Fakultät ertheilt.

§. 95. In der Fakultät allein ruht das Recht, in ihrem Gebiete die akademischen Würden zu ertheilen, wenn gleich dasselbe unter der Auctorität der gesammten Universität ausgeübt wird. (Univ. St. Abschn. II. §. 9.)

§. 96. Die philosophische Fakultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Magistri artium liberalium und den höheren eines Doctoris philosophiae. (Univ. St. Abschn. IX. §. 1.) Mit der Ertheilung des letztern kann jedoch die des ersteren verbunden werden, und wird gewöhnlich damit verbunden; auch wird angenommen, daß wer, ohne Magister zu seyn, schlechthin den Doktorgrad nachsucht, auf gleichzeitige Ertheilung beider Anspruch mache.

§. 97. Der wesentliche Unterschied beider Grade, in Rücksicht der zu ihrer Erlangung erforderlichen Eigenschaften, besteht darin, daß der Magistergrad demjenigen ertheilt wird, der das Erlernte mit Fertigkeit zu erneuern und wohl zu ordnen versteht, und auf diese Weise ein taugliches Glied in der Kette der wissenschaftlichen Ueberlieferung zu werden verspricht; der Doktorgrad aber demjenigen, der in seiner Behandlung der Wissenschaft Eigenthümlichkeit und Erfindungsvermögen zeigt. Jedoch versteht sich, daß bei der Beurtheilung hiervon der Maasstab nach den verschiedenen Fächern und Gegenständen, womit sich der Bewerber vorzüglich beschäftigt, ein ganz verschiedener seyn kann.

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

§. 98. Wer sich zur Promotion bei der Fakultät meldet, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium, oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der

Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hieselbst entweder gar nicht immatrikulirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiction wegen, zuvörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese, als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.

§. 99. Das Gesuch um die Promotion, und zunächst um die Zulassung zur Prüfung, ist in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufs, unter Angabe auch des Religionsbekenntnisses, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Doktoranden beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des §. 98. vollendete Triennium, oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden, und immatrikulationsfähig sind, das nach §. 98. genommene, vorläufige Abgangszeugniß; sodann, von Seiten der Inländer, das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniß der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich ein Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Kandidaten. (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und §. 5.) Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere, als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§. 100. Das Specimen, welches der Bewerber einzureichen hat, besteht in einer oder mehreren Abhandlungen aus seiner Hauptwissenschaft, welche bei philologischen oder historischen Gegenständen in lateinischer Sprache abgefaßt seyn müssen; in Rücksicht anderer Fächer wird zwar ebenfalls lateinische Abfassung erwartet, doch ist sie nicht unerlässliche Bedingung. Die Probefchrift kann auch in einem gedruckten Buche, so wie (Univ. St. Abschn. IX. §. 5.), nach gewöhnlichem Universitätsgebrauch, in der von dem Doktoranden in der Folge bekannt zu machenden Dissertation bestehen.

§. 101. Der Dekan läßt das eingereichte Specimen, nebst den übrigen nach §. 99. erhaltenen Eingaben, bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, von denjenigen, deren Fach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sey, oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft, ihrer Ueberzeugung nach, in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, zu der Prüfung der Probefchriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum gutachtlich, und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§. 102. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Fakultät für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es der Fakultät, ob sie, nach Erwägung der Umstände, den Kandidaten

diesen Grad ganz abweisen, oder andere Probefchriften von ihm fordern will.

§. 103. Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann sie, bei der Einreichung der Probefchriften (§. 99. und 100.), dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfaßt habe, abfordern.

III. Vom mündlichen Examen.

§. 104. Ist die Zulassung des Kandidaten zum Examen beschloffen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weist den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Bei dem Examen können zwar Mitglieder der Fakultät, nach vorhergegangener Entschuldigung, fehlen, doch müssen diejenigen gegenwärtig seyn, auf deren Fächer es dabei besonders ankommt. Die Fakultät ist auch berechtigt, im Nothfall einen zu ihr gehöri gen Professor ordinarius designatus, oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mit dessen Einverständnis, zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nur ein Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensätze gleich ist, der nach §. 135. 3. einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn, nach §. 132., Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschloffen ist, das Wegfallen oder die verhältnißmäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§. 105. In dem mündlichen Examen wird der Kandidat, besonders auf den Grund der von ihm eingereichten Proben, geprüft: 1) in der Regel von zwei Professoren, in deren Wissenschaft der Inhalt derselben fällt, oder deren Fächern derselbe zunächst verwandt ist; 2) von einem der Professoren der Philosophie, falls er es nöthig findet, über die in der Abhandlung gezeigte Klarheit der Begriffe und Folgerichtigkeit; 3) von jedem Professor der Fakultät, der sich dazu er bietet, besonders durch beliebige Fragen aus der Philosophie, der Philologie, der Geschichte, der Mathematik und den Naturwissenschaften.

§. 106. Wird das Examen in Beziehung auf die Magisterwürde angestellt, so ist dabei nicht sowohl auf ein bestimmtes Fach, als auf eine allgemeine wissenschaftliche Bildung zu sehen, dasselbe also über mehrere Hauptzweige der in das Gebiet der Fakultät gehöri gen Wissenschaften, in so fern sich der Kandidat nicht einen oder den andern verbittet, auszudehnen. Das Doctorexamen beschränkt sich, wenn der Kandidat schon Magister von der hiesigen Fakultät ist, in der Hauptsache auf die besondere Hauptwissenschaft des Kandidaten. Sollen beide Grade zugleich erworben werden, so finden beide Bestimmungen auf das Examen Anwendung; eben dies gilt von solchen, die auf einer anderen, als der hiesigen Universität den bloßen Magistergrad erhalten haben, und hier den Doktorgrad erlangen wollen.

§. 107. Die Prüfung wird, nach der Beschaffenheit der Fächer und der Beurtheilung der Examinatoren, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache gehalten.

§. 108. Nach vollendeter Prüfung tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet über den Ausfall der Prüfung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder. Der Dekan

macht hierauf dem Kandidaten diese Entscheidung ausserhalb der versammelten Fakultät bekannt.

§. 109. Wer nach vollendetem Examen für einen oder den andern Grad abgewiesen worden ist, darf sich nicht früher, als nach einem halben Jahre wieder zur Promotion für denselben oder den höheren Grad melden.

§. 110. Hat Jemand, der noch nicht Magister ist, den Doktorgrad nachgesucht, wird jedoch nicht für diesen, wohl aber für den Magistergrad tüchtig befunden, so hat ihm der Dekan dies mit der Bemerkung zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, diesen Grad anzunehmen, oder nicht. — Der Kandidat hat sich darüber binnen drei Tagen zu erklären. Wer nach dem ersten Examen nur den Magistergrad erhalten hat, sey es, daß er nur diesen nachgesucht, oder nur dafür geeignet erklärt worden, dem steht es frei, später, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, durch Einreichung einer neuen Abhandlung, um die Doktorwürde anzuhalten, und es bleibt dem Ermessen der Fakultät anheimgestellt, wie viel von dem, was er bei der ersten Prüfung geleistet hat, sie ihm bei dieser anrechnen zu können glaubt.

§. 111. Hat der Kandidat bloß um die Magisterwürde angehalten, die Fakultät findet ihn aber nach dem, was er geleistet, des Doktorgrades würdig, so ist ihm mit dem Erfolge seiner Prüfung zugleich bekannt zu machen, daß es ganz in seinen Willen gestellt sey, sogleich oder zu einer andern Zeit, gegen Erlegung der mehr erforderlichen Kosten, und mit den übrigen zur Erlangung der Doktorwürde eigenthümlich vorgeschriebenen Bedingungen, ohne neue Prüfung, den Doktorgrad von der Fakultät anzunehmen.

IV. Von der Disputation.

§. 112. Auf das bestandene Examen, es werde nun auf dasselbe die Magister- oder die Doktorwürde ertheilt, folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zur Disputation setzt der Dekan fest, aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen folgen.

§. 113. Der Kandidat der Magisterwürde kann entweder bloß über Theses, welche der Dekan zuvor gebilligt hat, disputiren, und hat diese Theses alsdann vorher drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, an die Professoren der Universität und die übrigen berechtigten Personen, so wie an seine Opponenten vertheilen zu lassen; weshalb, und damit die erforderliche Zahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, 150 Exemplare von ihm an die Universitätsregistratur abzuliefern sind, oder er läßt eine lateinische, von der Fakultät vorher genehmigte Dissertation drucken, und auf dieselbe Weise vertheilen und in derselben Anzahl zur Registratur abliefern, und disputirt über dieselbe, oder die ihr anhängenden, vom Dekan vorher gebilligten Theses, oder über beide. (Univ. St. Abschn. IX. §. 2.) Läßt der Kandidat der Magisterwürde eine Dissertation drucken, so ist derselben auch ein Curriculum vitae, nach derselben Vorschrift wie §. 114., beizufügen.

§. 114. Der Kandidat der Doktorwürde muß eine, von der Fakultät zuvor gebilligte lateinische Dissertation, welcher ein, auch das Religionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes Curriculum vitae beizufügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, die

Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, so wie an seine Opponenten, vertheilen lassen; weshalb, und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitätsregistratur abzuliefern hat. Er disputirt über die Dissertation, oder die ihr anzuhängenden, von dem Dekan vorher gebilligten Theses, oder über beide.

§. 115. Bei Einreichung der Dissertation an die Fakultät muß der Kandidat in jedem Falle die schriftliche Versicherung geben, daß er selbst und ohne fremde Hülfe sie verfaßt habe (Univ. St. Abschn. IX. §. 5.), wenn dies nicht schon früher, nach §. 103. der Fakultätsstatuten, geschehen ist.

§. 116. Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient bei der Doktorpromotion das Anschlagen des Titels der Dissertation am schwarzen Brett und die §. 114. verordnete Austheilung der Dissertation; bei der Magisterpromotion das Anschlagen und die §. 113. angeordnete Austheilung der Thesen, oder das Anschlagen des Titels der Dissertation, und die Austheilung der letzteren an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen.

§. 117. Der Kandidat der Magisterwürde disputirt unter dem Präsidio des Dekans, oder eines zu dieser Handlung, mit Uebereinstimmung des Gewählten, von ihm genommenen Stellvertreters; der Kandidat der Doktorwürde disputirt ohne Präses; beide vom unteren Katheder. Ist der Kandidat der Doktorwürde designirter Professor einer inländischen Universität, so steht ihm frei, einen Respondenten anzunehmen (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und 5.), er muß aber ebenfalls bis zur Promotion auf dem unteren Katheder verbleiben. Der Dekan, der Kandidat und die Opponenten erscheinen bei dem Disputationsakte in schwarzer Kleidung.

§. 118. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei an der Zahl seyn müssen, werden auf den Titel der Dissertation oder der Thesen gesetzt. Sie opponiren zuerst, und zwar, nach ihrem Range, von unten auf. Hiernach steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, auffer der Ordnung zu opponiren. (ibid. §. 5.)

§. 119. Sollte der Doktorandus auf sein Ansuchen keine, oder nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitirten Privatdozenten, auf Anforderung des Dekans, verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

V. Vom feierlichen Akte der Promotion.

§. 120. Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion von dem Dekan oder einem zu dieser Handlung von ihm, mit seiner Einwilligung, ernannten Stellvertreter (Univ. St. ibid. §. 6.) auf die unten näher bestimmte Weise.

§. 121. Die Magisterpromotion leitet der Promotor mit einem Proömium ein, verkündet dann den Promovirten von dem oberen Katheder herab, und übergiebt ihm das auf Pergament abgezogene und mit dem großen Insignel der Fakultät versehene, und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich der Kandidat, auf des Promotors Aufforderung, an die Stufen des oberen Katheders zu begeben und dann wieder auf seine vorige Stelle zurück-

zukehren hat, von wo er noch eine kurze Anrede an jenen zur Dank-
sagung hält, womit die Handlung geschlossen ist. Eine Sponsion wird
dem Magister nicht abgenommen.

§. 122. Die Doktorpromotion leitet der Promotor ebenfalls
durch ein Prodnium ein, und ruft hierauf den Kandidaten an die
Stufen des oberen Katheders. Während er dort steht, liest der Uni-
versitätsrichter dem Doktoranden die diesen Statuten als Anhang bei-
gefügte Sponsion vor, und der Doktorandus bekräftigt dieselbe dem
Promotor mit den vorgeschriebenen Worten: „Ex animi sententia data
fide jurisjurandi loco polliceor et confirmo“, und einem Handschlage.
Hierauf tritt der Doktorandus wieder auf das untere Katheder zurück,
und wird, während er daselbst verbleibt, von dem Promotor als Doktor
verkündet. Nach geschehener Verkündigung wird der neue Doktor vom
Promotor auf das obere Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit
einer kurzen Anrede empfangen, und das auf Pergament abgezogene
und mit dem großen Inseigel der Fakultät versehene, und vom Dekan
eigenhändig unterzeichnete Diplom ihm übergeben wird. Hierauf ver-
läßt der Promotor das obere Katheder, und die Feierlichkeit wird
durch eine, vom oberen Katheder herab zu sprechende Dankagung des
neuen Doktors geschlossen.

§. 123. Ist der Kandidat schon Magister, so wird dieses sowohl
in der Sponsionsformel, als in der Formel der Verkündigung bei der
Nennung seines Namens bemerkt, und die Worte „Magistrum artium
liberalium“, welche, bei gleichzeitiger Ertheilung beider Grade, dem
Dokortitel beizufügen sind, werden ausgelassen.

§. 124. Das Diplom, sowohl des Doktors als des Magisters,
wird von dem Dekan, der jedoch der Fakultät dafür verantwortlich
ist, mit einer, nach seinem Ermessen bestimmten Censur ausgefertigt,
auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach geschehener öffentlicher Pro-
motion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an
die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und
die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwek-
ken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitäts-
registratur abzuliefern.

VI. Von den Wirkungen der Promotion.

§. 125. Die von der hiesigen philosophischen Fakultät, nach der
im Vorhergehenden bestimmten Art, creirten Magistri und Doktoren
haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten
rite creirten Magistris und Doktoren der Philosophie durch die Staats-
gesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§. 126. Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor oder
Magister erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität.
Doch kann es ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von
seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten. (Univ. St. Abschn. VI
§. 25.) Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promo-
virten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber
aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das
Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken, und den
Dekan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

VII. Von Promotionen honoris causa.

§. 127. Wer bei der Fakultät um Promotion ansucht, kann die-
selbe nur durch feierliche Promotion, unter den in den obigen §§. ver-
ordneten Bedingungen, erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktor

würde auch honoris causa Auswärtigen oder hieselbst, Anwesenden durch bloße Uebersendung des Diploms, als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft, ertheilen (Univ. St. Abschn. IX. §. 4. und 7.), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§. 128. Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Wissenschaft auseinandergesetzt, oder, falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf, schriftlich und offen. Zur Genehmigung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich. (Univ. St. Abschn. IX. §. 7.)

§. 129. Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doktormürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste; oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen (ibid.) und nach den Vorschriften des §. 124., so weit er hierher gehört, zu publiziren.

§. 130. Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewegen finden, großen, außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation, oder auf andere Art übersandt werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des §. 124., so weit er hierher gehört, zu publiziren.

VIII. Von den Kosten der Promotion.

§. 131. Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Uebersetzung des Diploms werden nach Maaßgabe des Abschn. II. §. 36. bestritten.

§. 132. Sonst werden an Gebühren für den Magistergrad fünfzig Thaler in Golde, für den Doktorgrad einhundert Thaler in Golde, zu Händen des Dekans entrichtet (Univ. St. Abschn. IX. §. 8.), und außerdem, sowohl für die bloße Magisterpromotion, als für den bloßen Doktorgrad, oder die gleichzeitige Ertheilung beider Grade, fünf Rthlr. Kourant an die Universitätsbibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der hiesigen philosophischen Fakultät sind von diesen Gebühren in so weit befreit, daß sie jedoch die an die Universitätsbibliothek kommenden fünf Rthlr. und die, nach §. 135., an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan, zur weiteren Abführung, zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitätsbibliothek zu erlegenden fünf Rthlr., nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder, bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten, ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die §. 104. bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.

§. 133. Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte

nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines halben Jahres, und nicht später als ein Jahr nach der ersten Prüfung, zu einer zweiten Prüfung stellt, und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersten zugleich, oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden. (Univ. St. Abschn. IX. §. 8.) Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, unverfüzrt zurück. Die für die Universitätsbibliothek bestimmten fünf Rthlr. Cour. werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

§. 134. Wer den Magister- und Doktorgrad zugleich erlangen will, ist, wie von selber folgt, nur gehalten, die §. 133. für das Examen pro doctoratu bestimmten Gebühren von 50 Rthlr. Gold im Voraus zu erlegen, und, wenn er der Doktorpromotion würdig befunden worden, unmittelbar vor der Promotion auch nur die pro doctoratu zu erlegenden andern 50 Rthlr. Gold zu zahlen. Wird er nach dem Examen nur des Magistergrades würdig befunden, und nimmt denselben an, so ist von den für das Examen bezahlten 50 Rthlr., welche, im Falle der gänzlichen Abweisung oder der Nichtannahme des Magistergrades, ganz verloren gehen, nur die Hälfte, um welche das Doctorexamen mehr als das Magisterexamen kostet, in Beziehung auf das mißlungene Doctorexamen, verfallen, die andere Hälfte bleibt aber für das glücklich bestandene Magisterexamen gültig, und der Kandidat hat daher, vor der feierlichen Magisterpromotion, für diese noch 25 Rthlr. Gold zu zahlen, so daß, in diesem Falle, die Gebühren, mit Ausschluß des an die Universitätsbibliothek Kommenden, 75 Rthlr. Gold betragen. Hat Jemand bloß den Magistergrad gesucht, und also vor dem Examen nur 25 Rthlr. erlegt, ist aber von der Fakultät des Doktorgrades würdig befunden worden, so erlegt er, wenn er bloß den Magistergrad annimmt, vor der Promotion noch 25 Rthlr.; wenn er aber, wie ihm nach §. 111. frei steht, sogleich oder später den Doktorgrad annimmt, so hat er noch 50 Rthlr. an die Fakultät mehr oder nachzuzahlen, so daß er im Ganzen dann die 100 Rthlr. für die Doktorwürde bestimmten Gebühren und die Gebühren für die Universitätsbibliothek entrichtet. — Hat endlich Jemand nur den Magistergrad gesucht, und auch nur diesen erhalten, also 50 Rthlr. bezahlt, so hat er, wenn er in der Folge, zu irgend einer Zeit, nach Ablauf der §. 110. bestimmten Frist, noch den Doktorgrad erwerben will, dafür auch nur noch 50 Rthlr. nachzuzahlen, so daß auch in diesem Falle die sämtlichen Kosten, ausser dem an die Universitätsbibliothek zu Zahlenden, 100 Rthlr. betragen. Auch derselbe, welcher zwar den Doktorgrad nachgesucht, aber nur den Magistergrad erhalten und angenommen hat, zahlt, wenn er später, nach Ablauf der §. 133. bestimmten Jahresfrist, zu irgend einer Zeit den Doktorgrad nachsucht, nur noch 50 Rthlr. Gold nach, so daß in diesem Falle, ausser dem an die Universitätsbibliothek zu Zahlenden, die Kosten beider Grade 125 Rthlr. Gold betragen, wogegen es sich, nach §. 133., von selbst versteht, daß, wenn derselbe innerhalb der §. 133. bestimmten Frist den Doktorgrad nachgesucht und erhalten hat, ihm die, nach §. 134., für das früher mißlungene Doctorexamen verfallen gewesenen 25 Rthlr. wieder angerechnet werden, und er also nur noch 25 Rthlr. nachzuzahlen hat. — Alle angegebenen Bestimmungen über

die Anrechnung des früher für den Magistergrad Bezahlten bei der nachmaligen Doktorpromotion, gelten übrigens nur für diejenigen, welche auf der hiesigen Universität den Magistergrad erlangt haben; wogegen auswärts creirte Magistri, die nicht Doktoren sind, für die Doktorpromotion die vollen Gebühren erlegen müssen. Die der Universitätsbibliothek zukommenden Gebühren von fünf Rthlr. sind in jedem Falle, wo ein bereits früher feierlich zum Magister Promovirter erst später feierlich zum Doktor promovirt wird, nochmals zu entrichten.

§. 135. Von den vollen, für irgend eine Promotion eingegangenen Gebühren wird abgezogen: 1) Ein Zehnthheil, wovon der zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehende Rektor die Hälfte, der Universitätsrichter ein Viertel, und die zur Perception der Gebühren besonders berechtigten Pedelle ein Viertel empfangen; 2) ein Zehnthheil für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Dekan, welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen; 3) ein Zwanzigtheil für jedes bei dem Examen anwesend gewesene Fakultätsmitglied, welchen Antheil auch der anwesende Dekan, ausser dem ihm zukommenden Zehnthheil, erhält. Jedoch muß der Perceptionsfähige bis zur Abstimmung über die Promotion zugegen gewesen seyn, oder sich nur mit Zustimmung des Dekans entfernt haben, wogegen dieser Zwanzigtheil der Fakultät verfällt, wenn sich ein Mitglied, vor der Abstimmung, ohne Bewilligung des Dekans entfernt hat. Sollten mehr als sechszehn Fakultätsmitglieder in der Prüfungsversammlung anwesend seyn, so erhalten nur die sechszehn, nach dem feststehenden Range der ordentlichen Professoren ersten Mitglieder diesen Zwanzigtheil aus den nur für so viele zureichenden Gebühren, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer examinirt habe, oder nicht; von der Fakultät zugezogene Examinatoren, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, erhalten aber, davon unabhängig, die nach §. 104. ihnen zukommende Remuneration, auch wenn die Gebühren schon absorhirt sind, aus der Fakultätskasse. — Mit den Examinationsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, wird eben so verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Universitätsrichter keine besonderen Abzüge davon erhalten (Univ. St. Abschn. IX. §. 8.), welches letztere auch von denjenigen 25 Rthlr. gilt, welche nach §. 134., in Beziehung auf das mißlungene Doctorexamen solcher verfallen sind, die zugleich beide Grade nachgesucht und nur den Magistergrad empfangen haben. Was nach allen diesen Abzügen etwa übrig bleibt, geht zur Fakultätskasse. — Berlin, den 29. Januar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sponsion der Doktoren der Philosophie.

(Beilage zu den Statuten der philosophischen Fakultät.)

Quandoquidem tu (nomen et gentilicium) posteaquam ab amplissimo in hacce Universitate Ordine Philosophorum petiisti, ut te magistrum artium liberalium et philosophiae doctorem rite creare, hujusque dignitatis honores, jura et immunitates tibi impertire vellet, praestitis quae postulata erant omnibus, sacramento jam adigendus es; ex decreto Ordinis ejusdemque nomine ego te (nomen) sollemniter interrogo, an fide data polliceri et confirmare religiosissime constitueris, te artes honestas pro virili parte tueri, provehere atque

ornare velle, non lucri causa neque ad vanam captandam gloriolam, sed quo divinae veritatis lumen latius propagatum effulgeat; te quidquid ad verae religionis morumque bonorum incrementum facere possit, acturum sedulo, nec quidquam in eorum detrimentum sive omissurum sive perpetraturum; te nullius disciplinae placita frivole petulanterque lacessere aut sophistarum more captiosis rationibus labefactare, nec contra quam tibi persuasum sit, quidquam docere velle; te dignitatem magistri liberalium artium ac doctoris philosophiae neque prostiturum neque deformaturum moribus improbis, postremo te honorem hoc loco in te collatum ab aliis in alia Universitate non accepturum. — Haec igitur priusquam artium magister et philosophiae doctor publice renuntieris, ex animi sententia pollicere et confirma. — Der Doktorandus antwortet: Ex animi sententia data fide jurisjurandi loco polliceor et confirmo.

8. Nachricht über die für die Friedrich:Wilhelms Universität zu Berlin bestehenden Fonds zu Stipendien und Unterstützungen.

a) Der Kurmärkische Stipendienfonds hat eine Einnahme von 1162 Rthlr. jährlich, wovon

| | |
|---|------------|
| 9 Stipendien zu 100 Rthlr. | 900 Rthlr. |
| 2 desgleichen zu 50 Rthlr. | 100 „ |
| für den Professor eloquentiae | 50 „ |
| zur Vermehrung des Fonds | 74 „ |
| zu unvorhergesehenen Ausgaben | 38 „ |

obige 1162 Rthlr.

bestimmt sind. Die neun und zwei Stipendien werden an Eingeborene der Mark Brandenburg, welche auf der Universität Berlin studiren und Landeskinder sind, und zwar an 5 Adliche und 4 Bürgersliche, die zu 100 Rthlr. auf drei hinter einander folgende Jahre vertheilt. Die Kollation geschieht durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und bei der Erhebung haben die Stipendiaten Zeugnisse ihres Fleisses und Wohlverhaltens beizubringen, die von dem Professor eloquentiae, als Ephorus, mitgezeichnet seyn müssen.

b) Stipendienfonds, welcher von der Königl. Immediats-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine gestiftet worden.

Aus dem ursprünglichen Fonds der 7250 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, welche die Immediats-Kommission aus den bis 1. Juli 1822 nicht erhobenen Prämien der 1sten Ziehung der Staatsschuldscheins Prämienvertheilung hat einkaufen lassen, werden jährlich 290 Rthlr. Zinsen erhoben, und davon 4 halbjährige Stipendien zu 50 Rthlr. und zwei halbjährige zu 45 Rthlr. gezahlt. Die Stipendien ertheilen für jetzt die noch vorhandenen Mitglieder der gedachten Kommission an hilfsbedürftige Jünglinge, welche auf der Universität zu Berlin evangelische Theologie studiren, Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen sind, das Zeugniß der Reife erhalten haben und glaubhafte Zeugnisse beibringen, daß gegen ihre Sitten und ihren Lebenswandel nichts einzuwenden sey. Diese Stipendien werden auf ein halbes Jahr bewilligt, und resp. in den ersten Tagen der Monate Januar oder Juli gezahlt.

c) **Kirchenkollektens-Fonds zu Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender.**

Die Universität bezieht diese Kollektengelder aus Berlin und den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin und Coblenz, und betragen dieselben, nach mehrjährigem Durchschnitt, jährlich 2437 Rthlr. Von dieser Summe werden 2000 Rthlr. von einer eigenen, dazu bestellten Kommission vertheilt, 10 Rthlr. gehen für Verwaltungskosten ab, und der Ueberrest von 427 Rthlr. steht, Behufs der Verwendung zu Stipendien, dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Disposition.

d) **Fonds für studirende Griechen.**

Dieser Fonds ist aus den, bei dem Berliner Verein zur Unterstützung armer Griechen gesammelten, mit 2279 Rthlr. 27 Sgr. abgeführten Beiträgen, wofür 2300 Rthlr. in Staatsschuldsscheinen angekauft worden sind, gebildet, und sind die jährlichen Zinsen, in Folge Allerhöchster Kabinettsorder vom 2. September 1830, zu einem Stipendium für einen in Berlin auf der Universität studirenden Griechen bestimmt worden. Ist das Stipendium nicht vergeben, so werden die Zinsen kapitalisirt, bis das Stipendium 300 Rthlr. beträgt; weitere Ueberschüsse können sodann zu Reisegeldern der Stipendiaten verwendet werden. Berechtig sind Unterthanen des Königs von Griechenland, welche sich durch öffentliche Zeugnisse aus ihrer Heimath über die Unbescholtenheit ihrer Person, so wie über ihre Bildung und Befähigung zu den Universitätsstudien ausweisen müssen. Die Kollation geschieht von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und wird dasselbe von Jahr zu Jahr in der Art verliehen, daß solches nach Ablauf eines Jahres zurückgezogen werden kann, wenn der Percipient gegründete Ausstellungen gegen seinen Fleiß und seine sittliche Führung veranlasst, jedoch in der Regel, bei tadellosem Betragen, auf zwei Jahre bewilligt wird, auch bei besonderer Auszeichnung auf drei Jahre, doch nie darüber, verliehen werden kann.

Ausser diesen bestehen noch als Privatstiftungen:

e) **Das Sohstense Stipendium,** bestehend in den Zinsen von 400 Rthlr., welches alle zwei Jahre vergeben wird.

f) **Das Wendemannsche Stipendium,** gestiftet von den Gebrüdern Wendemann, im Betrage von 2500 Rthlr. Staatsschuldsscheinen, von deren Zinsen halbjährlich zwei Stipendien zu 20 und eins zu 10 Rthlr. vertheilt werden.

g) **Die Gurekysche Stiftung,** bis jetzt noch von unbestimmtem Betrage, wovon jedoch schon 600 Rthlr. Staatsschuldsscheine an die Universitätsverwaltung eingekommen sind. Von den Zinsen sollen $\frac{2}{3}$ zur Anschaffung von Büchern und $\frac{1}{3}$ zu andern Unterstützungen für Theologie Studirende verwandt werden.

h) **Der Schmalz'sche Freitisch,** eine durch den verstorbenen Geheimen Justizrath Schmalz, ersten Rektor der Universität, veranlasste Sammlung milder Beiträge, die als Kapital angelegt worden, und aus deren Zinsen Freitische an arme Studirende gegeben werden.

i) Die Schleiermachersche Stiftung, für Theologen, seit dem Jahre 1835. Ihr Betrag ist noch nicht näher bekannt.

b. Der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

1. Nachricht über die Stiftung *).

„In dem aus Wien unterm 5. April 1815 an die Einwohner der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer erlassenen Patente sagt der König: Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten. — Dieser Allerhöchsten Verheißung gemäß, wurden schon im Jahre 1815 von dem damaligen Chef des Departements für den öffentlichen Unterricht, v. Schuckmann, Verfügungen an den General-Gouverneur Sack in Aachen erlassen, um sich zu äussern, welcher Ort für die Universität zu erwählen, und wie solche zu errichten sey. Es konkurirten bei der Wahl des Orts Duisburg, Köln, Bonn; auch Weßlar wurde genannt. Am Rhein und von allen Seiten her entschied man sich für Bonn. Es ist der Mittelpunkt der westlichen Hälfte der jetzigen preussischen Staaten. Seine reizende Lage am Rhein, die Freundlichkeit des Ortes, die Nähe von Köln, der wichtigsten Stadt in der preussischen Rheinprovinz, das Vorhandenseyn eines großen, leer stehenden Schlosses, der Wunsch der Regierung, den durch Ruhe und Besittung sich auszeichnenden Einwohnern des Orts dafür Entschädigung zu gewähren, daß sie nicht mehr eine Residenz hatten, wie früher, entschied für Bonn. Dafür erklärte sich auch der Geheime Staatsminister v. Schuckmann gegen den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg. Auf eine Immediat-Eingabe des Magistrats zu Bonn, sprachen des Königs Majestät Allerhöchselfelbst schon in einer Kabinettsordre vom 22. Oktober 1815 an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg für Bonn Sich aus, mit dem Bemerkten jedoch, daß Allerhöchst Sie die definitive Entschliessung sich vorbehielten, wenn vollständiger Vortrag desfalls, nach Erwägung aller örtlichen und sonstigen Verhältnisse, erstattet sey. — Der Fürst Staatskanzler ließ nun diese wichtige Angelegenheit in den Jahren 1815, 1816, 1817 nie aus den Augen. Nach dem General-Gouverneur Sack wurde Oberpräsident der Graf v. Solms-Laubach; es wurden die Regierungen am Rhein, die beteiligten Magistrate, die geistlichen Behörden am Rhein gehört. Nachdem alle Verhältnisse erwogen, und die Stimmen der Provinz und der Behörden beachtet, schritt man rasch zur Ausführung. — Das Verdienst der Ausarbeitung des ausführlichen Plans zur Errichtung der Universität Bonn gebührt dem Geheimen Staatsminister Freiherrn v. Altenstein. Derselbe hatte im November 1817 das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übernommen, und zu seinem ersten, seine ganze persönliche Thätigkeit in Anspruch nehmenden Geschäft gehörte die Errichtung der Universität Bonn. In einem umfassenden Plane äusserte sich der Staatsminister über das ganze U

*) W. Dieterici, am angeführten Orte S. 74 seqq.

terrichtswesen, und stellte die Nothwendigkeit hervor, in Bonn eine Universität zu errichten, die mit den übrigen Universitäten konkurriren, und in ihrer Dotation und ihren Institutionen den Bedürfnissen der Wissenschaft und der Zeit entsprechen müsse. Sie müsse ausgezeichnete Lehrer und hinreichende Sammlungen erhalten, weshalb man, bei der Geringsfügigkeit der Mittel der theils schon eingegangenen, theils in sich erlöschenden Rechtsschulen und Universitäten in Köln, Koblenz, Wezlar, Duisburg, und der Nothwendigkeit, diese kleinen Fonds den Gymnasien und ähnlichen Anstalten in jenen Städten zu erhalten, an hinreichenden Mitteln aus den Staatskassen es nicht dürfte fehlen lassen. — Des Königs Majestät genehmigte diesen allgemeinen Plan in einer, unter dem 26. Mai 1818 an den Staatskanzler erlassenen Kabinettsordre. Bonn sollte der Sitz der Universität seyn, und der Staatskanzler ward authorisirt, dem Geheimen Staatsminister Freiherrn v. Altenstein die nöthigen Summen zur ersten Einrichtung und Besoldung der Lehrer aus der Staatskasse anzuweisen. — So ward denn die Universität Bonn durch die von Aachen aus erlassene Stiftungsurkunde vom 18. Oktober 1818 (Anlage b.), welche dem Fürsten Staatskanzler v. Hardenberg mittelst Allerhöchster Kabinettsordre von demselben Tage (Anlage a.) zugefertigt wurde, errichtet. Die Urkunde beginnt mit Bezugnahme auf die in dem Besizergreifungspatente vom 5. April 1815 gegebene Allerhöchste Verheißung, mit dem Wunsche, daß die neue Universität zur Ehre Gottes, zu aller getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen, und durch sie gründliche Wissenschaft und gute Sitten in der studirenden Jugend gefördert, und immer mehr allgemein verbreitet werden mögen. Die Schlösser in Bonn und Poppelsdorf, nebst deren Zubehör, wurden hierauf der Universität als Eigenthum überwiesen. Die Universität soll, nach der Stiftungsurkunde, aus 5 Fakultäten, einer evangelisch; und einer katholisch; theologischen, einer juristischen, einer medizinischen und einer allgemein wissenschaftlichen oder philosophischen bestehen. Die beiden theologischen Fakultäten sollen an Rang einander gleich seyn, aber in allen Verhältnissen, wo es auf den Vortritt ankommt, Jahr um Jahr hierin unter einander wechseln. In der philosophischen Fakultät soll immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor der Philosophie von der evangelischen Konfession angesetzt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden. Die Universität erhält das Recht, die akademischen Grade und Würden in allen Fakultäten zu ertheilen, und wird ganz nach Art der übrigen preussischen Universitäten organisirt. Der §. 13. lautet wörtlich: „die Universität wollen Wir mit einem zu ihrer Unterhaltung vollständig hinreichenden jährlichen Einkommen mit landesherrlicher Milde ausstatten, wie Wir denn zur Anweisung des ihr Benöthigten Unserm Staatskanzler Vollmacht ertheilt haben.“

Anlage a.

Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Stiftung der Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818.

Dem Bestreben Meiner Vorfahren in der Regierung, durch sorgsame Pflege der Wissenschaft und durch heilsame Anordnungen für das Schul- und Erziehungs-Wesen eine gründliche Volksbildung zu

fördern, habe auch Ich seit dem Antritte Meiner Regierung Mich angeschlossen. Die vollständige Ausführung Meiner desfalligen landsväterlichen Absichten wurde durch die schweren Schickungen unterbrochen, welche die Vorsehung über Mich und Mein Land verhängte. Jetzt aber, nachdem, unter dem Beistande des Höchsten, Friede und rechtliche Ordnung in Europa hergestellt ist, habe Ich jene, für die Grundlage aller wahren Kraft des Staats und für die gesammte Wohlfahrt Meiner Unterthanen höchst wichtige Angelegenheit wieder aufgenommen, und ernstlich beschlossen, das ganze öffentliche Unterrichts- und Bildungs-Wesen in Meinen Landen zu einem möglichst vollkommenen, der Hoheit des Gegenstandes entsprechenden Ziele zu bringen. In Verfolgung dieses Zweckes habe Ich die Mir von Ihnen vorgelegten, von dem Staatsminister v. Altenstein aufgestellten Hauptgrundzüge eines desfalligen, das Ganze umfassenden Planes genehmigt, und demnach auf die höheren Bildungsanstalten, und zwar ganz vorzüglich in den wieder gewonnenen und nun erworbenen westlichen Provinzen des Staats, Meine Aufmerksamkeit gerichtet, und nach reiflicher Erwägung aller zu nehmenden Rücksichten beschlossen, jetzt eine neue Universität, und zwar in Bonn, als dem angemessensten Orte, zu begründen. Zu dem Ende, und um ein bleibendes Denkmal Meiner gegenwärtigen Anwesenheit in den Rheinlanden zu hinterlassen, habe Ich unter dem heutigen Tage die beiliegende Stiftungsurkunde der Universität Bonn (Anlage b.) eigenhändig vollzogen, und dieser neuen Lehranstalt, indem Ich zugleich auch die älteren Universitäten in Meinem Reiche landsväterlich bedachte, eine solche Ausstattung gegeben, daß sie im Stande seyn wird, die Rolle, welche sie in Meinem Staate und im ganzen nordwestlichen Deutschland einnehmen soll, mit Würde und Erfolg zu behaupten. Es ist Mein ernstlicher Wille, daß die Universität in Bonn ungesäumt eröffnet werde, und Ich erwarte von ihr mit Zuversicht, daß sie in dem von Mir in ihrer Stiftungsurkunde bezeichneten Geiste wirke, wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend fördere, und dadurch auch die Anhänglichkeit Meiner westlichen Provinzen an den preussischen Staat, je länger je mehr, befestige. Ueber die Ausstattung und Bervollkommnung, welche Ich den übrigen wissenschaftlichen und Kunst-Anstalten in Meinem Reiche zu geben Willens bin, so wie über den Grundplan, nach welchem das gesammte öffentliche untere und höhere Unterrichts- und Bildungs-Wesen in Meinen Landen zu Einem, in sich selbst übereinstimmenden und auf ein großes Ziel gerichteten Ganzen gestaltet werden soll, werde Ich das erforderliche Speziellere, nach von dem Staatsminister v. Altenstein eingereichtem und von Mir gebilligtem Plane, erlassen, und denselben ermächtigen, das Nothige zu seiner Zeit zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit Mein treues Volk wisse und erfahre, wie Ich eine gleichmäßige, allseitige, ernste und tüchtige Bildung aller Meiner Unterthanen mit landsväterlicher Liebe bezwecke, und solche als das sicherste Mittel betrachte, einem, der wahren Wohlfahrt der Völker so höchst nachtheiligen, unruhigen und unfruchtbaren Getriebe zuvorzukommen, und das Wohl und Gedeihen des Reiches hauptsächlich auf die sorgfältig geleitete Entwicklung der Kräfte auch fernerhin zu gründen, gesonnen.

Aachen, den 18. Oktober 1818. Frie

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Harde

Anlage b.

Stiftungsurkunde der Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Unserm, an die Einwohner der mit dem Preussischen Staate vereinigten Rheinländer d. d. Wien, den 5. April 1815 erlassenen Patente, den aus landesväterlicher Fürsorge für ihr Bestes gefassten Entschluß, in Unsern Rheinlanden eine Universität zu errichten, erklärt haben, so stiften und gründen Wir nunmehr durch gegenwärtige Urkunde diese Universität, in der Absicht und mit dem Wunsche, daß solche zur Ehre Gottes und zu aller Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen möge, und daß durch solche Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte in der studirenden Jugend gefördert und immer mehr allgemein verbreitet werde.

Wir bestimmen demnach, und verordnen:

1) Die Universität soll zu Bonn am Rheine ihren Sitz erhalten, da dieser Ort, nach sorgfältiger Prüfung, ganz vorzüglich gut dazu gelegen ist, und Alles darbietet, was die erste Einrichtung erleichtern kann.

2) Wir räumen der Universität das Schloß in Bonn, nebst Zubehör, auch das nahe gelegene Schloß Poppelsdorf, nebst Zubehör, in so fern solches wirklich nöthig ist, ein, und wollen, daß ihr erstgedachtes Grundstück als beständiges Eigenthum sogleich, letzteres aber eintretenden Falls, überwiesen, und für ihre Zwecke so, wie jedes dazu am nußbarsten ist, auf Unsere Kosten eingerichtet werden.

3) Die Universität besteht aus fünf Fakultäten, nämlich einer evangelisch; und einer katholisch; theologischen, einer juristischen, einer medizinischen und einer allgemein; wissenschaftlichen oder philosophischen Fakultät. — Die beiden theologischen Fakultäten sollen an Rang einander gleich seyn, aber in allen Verhältnissen, wo es auf den Vortritt ankommt, Jahr um Jahr hierin unter einander wechseln.

4) Jede Fakultät wird mit einer, zu vollständiger Ausfüllung der in ihrem Gebiet liegenden Fächer nöthigen Anzahl ordentlicher und außerordentlicher Professoren versehen, und immer besetzt erhalten, auch sollen zur Bildung angehender akademischer Lehrer Anstalten getroffen werden.

5) In der philosophischen Fakultät soll immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession, neben einem ordentlichen Professor der Philosophie von evangelischer Konfession angesetzt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden.

6) Es soll ein akademischer Gottesdienst für jede der beiden Konfessionen besonders Statt finden, und für die evangelische dazu die Kapelle des Schlosses in Bonn eingerichtet werden, für die katholische Konfession aber, dem akademischen Gottesdienst der Mitgebrauch einer der dortigen katholischen Kirchen ausgewirkt werden.

7) Das Lehrwesen der Universität wird nach denselben Grundsätzen, wie auf Unsern übrigen Universitäten, so eingerichtet, daß die Kollegia, sowohl in jeder Fakultät in sich, als auch aller Fakultäten, mit den allgemein; wissenschaftlichen Vorlesungen in der philosophischen Fakultät gehörig in einander greifen, und durch ihre Anordnung und Folge selbst den Studirenden für die Anlage ihrer Studien Anleitung geben.

8) Die Universität soll mit allen, einer solchen Anstalt nöthigen wissenschaftlichen Sammlungen, Hülf; und Uebungs; Instituten ver;

sehen, auch sollen wissenschaftliche Zwecke, wozu sich Professoren der Universität vereinigen, ausserordentlich unterstützt werden.

9) Bei der Aufnahme und Entlassung der Studirenden muß nach den hierüber auf allen Unsern Universitäten bestehenden allgemeinen Gesetzen und Vorschriften verfahren werden.

10) Die Disziplin und Rechtspflege, in Ansehung der Studirenden, soll auf dieselbe Weise, wie auf Unsern übrigen Universitäten, nach den darüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften geübt werden, und in ihrer Verwaltung der Ernst herrschen, welchen das gereifere Alter der Studirenden erfordert.

11) Wir ertheilen hierdurch der Universität das Recht, in ihren Fakultäten akademische Grade und Würden, namentlich in der philosophischen Fakultät die Grade des Magisters und Doktors, in der medizinischen, nach erlangtem philosophischen Magistergrade, den Grad des Doktors, in der juristischen und den beiden theologischen Fakultäten die Grade des Licentiaten und Doktors, an Männer, welche dieser Auszeichnungen würdig sind, und dies gehörig dargethan haben, in Unserm Namen zu verleihen, und legen den von Unserer Universität in Bonn zu ertheilenden akademischen Graden und Würden dieselben Prærogative und Rechte bei, welche mit den von Unsern übrigen Universitäten verliehenen akademischen Graden und Würden verbunden sind.

12) Die innere Verwaltung des Lehrwesens, der Disziplin und Rechtspflege und der Promotionen zu akademischen Würden, soll auf dem Rektor, dem akademischen Senate, welchen beiden für die Disziplin und Rechtspflege ein Syndikus zur Seite steht, und auf den Dekanen der fünf Fakultäten beruhen. Der Rektor und die fünf Dekane sollen jährlich aus den ordentlichen Professoren gewählt, und der Senat jährlich aus letzteren durch Wahl ergänzt, der Syndikus aber soll lebenslänglich ernannt werden, und darf weder Professor der Universität, noch eine von den Professoren oder Studirenden in andern Beziehungen abhängige Person seyn.

13) Die Universität wollen Wir mit einem zu ihrer Unterhaltung vollständig hinreichenden jährlichen Einkommen mit landesherrlicher Milde ausstatten, wie Wir denn zur Anweisung des ihr Benöthigten Unserm Staatskanzler Vollmacht ertheilt haben.

14) Wir setzen hierdurch ausdrücklich fest, daß von ihrem jährlichen Einkommen auch für Freistücke und andere Benefizien dürftiger, fleißiger und gesitteter Studirenden, ohne Unterschied der Konfession, gesorgt, auch ein Zuschuß zu einer Kasse für die Wittwen der Professoren dieser Universität, wozu Wir durch Anweisung eines bedeutenden Kapitals den Grund gelegt haben, erfolgen soll. Der Fond der Freistücke und anderer Benefizien soll durch den Ertrag einer jährlich zweimal in allen Kirchen Unserer Westphälischen und Rhein-Provinzen zu haltenden Kollekte, welche Wir hiermit anordnen, verstärkt werden.

15) Wir versehen Uns zu den Einwohnern der Rheinprovinzen und Westphalens, daß sie möglichst darauf bedacht seyn werden, zu Allem, was zum Fior der neubegründeten Universität dienen kann, namentlich durch Ueberweisung von, zu solchen Zwecken bereits vorhandenen Stiftungen, ic. und Fonds, kräftigst mitzumirken, und werden Uns dadurch veranlaßt sehen, auch fernerhin kräftigst für das Bedürfniß der Universität, welches nicht durch Privatanstrengungen Einzelner, oder durch Collectionen beschafft werden kann, mit landesväterlicher Wohlthat zu unterstützen.

16) Der Universität, ihren Professoren und Beamten.

gen und ihren Einkünften, den bei ihr jetzt oder künftig von Korporationen oder Einzelnen zu gründenden Vermächtnissen und milden Stiftungen, sichern Wir alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche Unsere übrigen Universitäten, deren Professoren und Beamte, ihr Vermögen und ihre Einkünfte, wie die milden Stiftungen überhaupt in Unserm Staate, gesetzlich genossen, und wollen, daß sie darin jederzeit behauptet und kräftig geschützt werden.

17) Zur nächsten Aufsicht, imgleichen zur ökonomischen und Kassensverwaltung der Universität, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, soll derselben ein Kurator, an Ort und Stelle, oder in dessen Nähe, vorgefetzt werden, welchen jedesmal zu ernennen Wir Uns vorbehalten.

18) Die obere Leitung und Aufsicht der Universität soll Unser Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf dieselbe Art führen, wie die obere Leitung und Aufsicht Unserer übrigen Universitäten, die einen eigenen Kurator haben.

19) Die ausführlicheren Bestimmungen über die Verfassung der Universität soll ein, durch Unsern Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns vorzulegendes und von Uns zu vollziehendes Statut enthalten.

Indem Wir solchergestalt die neue Universität begründen und stiften, empfehlen Wir sie dem allmächtigen Schutze des Höchsten.

So gegeben Aachen, den 18. Oktober 1818.

Friedrich Wilhelm.

Durch eine spätere Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1828 erhielt die Universität den Beinamen „Rheinische Friedrich-Wilhelms Universität“.

2. Nachricht über die Fonds der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn, und wie solche verwendet werden.

Gleich im ersten Jahre der Stiftung wurden für die Universität 86000 Rthlr. auf die Staatskasse angewiesen. Nach dem Verwaltungs-Etat für die Jahre 1838 bis incl. 1840 beträgt die Einnahme überhaupt

90465 rthl. — sgr. — pf.

nämlich:

| | |
|---|--------------------------|
| 1) baare Zuschüsse aus Staatskassen | 86750 rthl. — sgr. — pf. |
| 2) vom Grundeigenthum | 2167 „ — „ — „ |
| 3) von Promotionen, Immatrikulationen, Zeugnissen ic. | 1548 „ — „ — „ |
| zusammen obige | 90465 rthl. — sgr. — pf. |

Diese Einnahme wird verwendet:

| | |
|---|--------------------------|
| 1) zu Verwaltungskosten | 1450 rthl. — sgr. — pf. |
| 2) zu akademischen Besoldungen, und zwar: | |
| a) dem Universitätsrichter | 1200 rthl. |
| b) für die evangel.-theologische Fakultät | 5900 „ |
| c) „ „ kathol.-theologische Fakultät*) | 3600 „ |
| d) „ „ juristische Fakultät | 4500 „ |
| e) „ „ medizinische „ | 9600 „ |
| f) „ „ philosophische Fakultät | 24649 „ |
| zusammen | 49449 „ — „ — „ |
| zu übertragen | 50899 rthl. — sgr. — pf. |

*) Der Betrag der Besoldungen für die katholisch-theologische Fakultät

Uebertrag 50899 rthl. — sgr. — pf.

| | | | | | | |
|--|-------|---|----|---|---|---|
| 3) Besoldung der Repetenten, Sprachlehrer und Exercitienmeister | 1900 | : | — | : | — | : |
| 4) Besoldung der Beamten und Unterbedienten | 2489 | : | 15 | : | — | : |
| 5) zur Disposition des Ministerii für Gehalts- zulagen | 698 | : | 15 | : | — | : |
| 6) an Gehaltszuschüssen | 1980 | : | — | : | — | : |
| 7) zu Amtsbedürfnissen | 640 | : | — | : | — | : |
| 8) für akademische Institute und Sammlungen | 20808 | : | — | : | — | : |
| 9) zum evangelischen Universitätsgottesdienst | 580 | : | — | : | — | : |
| 10) zu Preisaufgaben für die Stadtkinder | 300 | : | — | : | — | : |
| 11) zu Unterstützungen derselben | 3000 | : | — | : | — | : |
| 12) zur Unterhaltung der Gebäude | 4180 | : | 8 | : | — | : |
| 13) zur Heizung und Erleuchtung | 1300 | : | — | : | — | : |
| 14) zur Reinigung | 170 | : | — | : | — | : |
| 15) an Abgaben und Lasten | 212 | : | 17 | : | 4 | : |
| 16) an Zinsen von Passiv-Kapitalien | 225 | : | — | : | — | : |
| 17) Insgemein | 982 | : | 4 | : | 8 | : |

Summa aller Ausgaben, wie oben 90465 rthl. — sgr. — pf.

Ausser den oben ad 3. der Einnahme nachgewiesenen 1548 Rthlr. für Promotionen, Immatrikulationen und Zeugnisse, kommen jährlich durchschnittlich dafür noch 4909 Rthlr. auf, welche indessen nicht in die Hauptkasse der Universität fliessen, und den Statuten, oder deshalb höheren Orts erlassenen Verfügungen gemäß, unter den Rektor, die Dekane, Professoren und Universitätsbeamte vertheilt werden. Der obige Betrag ergibt sich:

| | | |
|--|------|------------|
| a) von Promotionen, Nostrifikationen und Habilitationen | 1710 | rthl. |
| b) von Immatrikulationen, resp. zu 5 rthl. und zu 2½ rthl. | 1252 | : |
| c) von Fakultätsinschriften zu 1 rthl. | 246 | : |
| zu 15 sgr. | 67 | : |
| d) von Zeugnissen | 1634 | : |
| zusammen | | 4909 rthl. |

3. Die umstehende Uebersicht der während der sechs Semester, vom Sommer 1832 bis Winter 1837 incl., eingegangenen Honorariengelder

ergibt eine diesfällige Gesamteinnahme von 90078 rthl. 20 sgr., also für das Jahr von 30026 rthl. 6 sgr. 8 pf.

von 3600 rthl. erhöhet sich noch dadurch, daß in der Regel Ein ordentlicher Professor in derselben zugleich Mitglied des Domkapitels in Kbln ist, welcher in dieser Eigenschaft ein jährliches Gehalt von 1000 rthl. bezieht, wovon er jedoch 100 rthl. zur Präsenzklasse des Domstifts abgeben muß.

| Semester | Gauzdt. | bezahltes laufendes Donorar | | bis nach der Anstellung gefundenes Donorar | | auf längere Zeit gefundenes Donorar | | Zusammen |
|-----------------------------|---------|-----------------------------|-------|--|------|-------------------------------------|--------|----------|
| | | Zhr. | Tag. | Zhr. | Tag. | Zhr. | Tag. | |
| I. Sommer = Semester 1832 | 1 | 868 | 15 | 93 | — | 961 | 15 | 14521. |
| | 2 | 957 | 15 | 990 | — | 1951 | 15 | |
| | 3 | 3221 | 15 | 620 | 15 | 3884 | 20 | |
| | 4 | 2243 | 20 | 659 | 5 | 2941 | 5 | |
| | 5 | 3707 | 5 | 1079 | — | 4802 | 15 | |
| | | Summa | 10998 | 10 | 3441 | 20 | 14521. | |
| II. Winter = Semester 1833 | 1 | 666 | — | 94 | — | 760 | — | 14749 |
| | 2 | 1085 | 20 | 972 | 15 | 2057 | 5 | |
| | 3 | 3094 | — | 816 | — | 3927 | — | |
| | 4 | 3091 | 25 | 958 | 10 | 4084 | 5 | |
| | 5 | 3023 | 5 | 876 | 25 | 3911 | 10 | |
| | | Summa | 10960 | 20 | 3717 | 20 | 14749 | |
| III. Sommer = Semester 1833 | 1 | 657 | — | 154 | — | 811 | — | 14049 |
| | 2 | 920 | 25 | 999 | 10 | 1920 | 5 | |
| | 3 | 2867 | 10 | 786 | 10 | 3653 | 20 | |
| | 4 | 1958 | 20 | 861 | 10 | 2831 | 10 | |
| | 5 | 3646 | 25 | 1120 | 5 | 4833 | 15 | |
| | | Summa | 10050 | 20 | 3921 | 5 | 14049 | |

| | | | | | | | | | | |
|--------------|---|---|----------------------------|-------|----|-------|----|-----|-------|----|
| IV. | Winter = Semester 1833 | 1 | evangelisch = theologische | 638 | — | 163 | 15 | — | 801 | 15 |
| | | 2 | katholisch = theologische | 1047 | — | 893 | 10 | — | 1948 | 10 |
| | | 3 | juristische | 3331 | 10 | 759 | 5 | 20 | 4113 | 5 |
| | | 4 | medizinische | 3577 | 20 | 1131 | 25 | 10 | 4892 | 25 |
| | | 5 | philosophische | 3012 | 25 | 1031 | 20 | 25 | 4064 | 10 |
| | | | Summa | 11606 | 25 | 3979 | 15 | 233 | 15820 | 5 |
| V. | Sommer = Semester 1834 | 1 | evangelisch = theologische | 653 | — | 112 | 15 | — | 765 | 15 |
| | | 2 | katholisch = theologische | 879 | 15 | 1097 | — | — | 1976 | 15 |
| | | 3 | juristische | 4115 | 15 | 872 | 10 | — | 4987 | 25 |
| | | 4 | medizinische | 2140 | 25 | 1095 | 15 | 34 | 3271 | — |
| | | 5 | philosophische | 3867 | — | 1299 | 15 | 30 | 5203 | 25 |
| | | | Summa | 11655 | 25 | 4476 | 25 | 74 | 16205 | 20 |
| VI. | Winter = Semester 1833 | 1 | evangelisch = theologische | 437 | 15 | 115 | — | — | 552 | 15 |
| | | 2 | katholisch = theologische | 950 | — | 882 | 15 | — | 1832 | 15 |
| | | 3 | juristische | 3369 | 20 | 589 | 10 | 17 | 3976 | — |
| | | 4 | medizinische | 2685 | 25 | 1149 | 5 | 140 | 4975 | 25 |
| | | 5 | philosophische | 2641 | — | 748 | 10 | 5 | 3394 | 10 |
| | | | Summa | 11084 | — | 3484 | 10 | 162 | 14731 | 5 |
| Wiederholung | Sommer = Semester 1832 Winter = 1833 Sommer = 1833 Winter = 1833 Sommer = 1834 Winter = 1834 | | | 10998 | 10 | 3441 | 20 | 81 | 14521 | 10 |
| | | | | 10950 | 20 | 3717 | 20 | 71 | 14749 | 20 |
| | | | | 10050 | 20 | 3921 | 5 | 77 | 14049 | 20 |
| | | | | 11606 | 25 | 3979 | 15 | 233 | 15820 | 5 |
| | | | | 11655 | 25 | 4476 | 25 | 74 | 16206 | 20 |
| | | | Haupt = Summe | 66366 | 10 | 23021 | 5 | 701 | 90078 | 20 |

Welche akademische Lehrer an dem Genuß derselben Antheil haben, ist aus der nachfolgenden

4. Summarischen Uebersicht des Personalbestandes in den Jahren 1832, 1833 und 1834,

| Nr. | Personal- Bezeichnung. | Fakultät | | | | | | Summa | Bemerkungen. | |
|------------------------|---|---------------|----------------|-------------|--------------|----------------|-------------------------------|-------|--------------|--------------------------|
| | | evang.-theol. | kathol.-theol. | juristische | medizinische | philosophische | Sprach- u. Exercitien-Meister | | | Beamte und Unterbediente |
| Am Jahreschlusse 1832. | | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 4 | 3 | 4 | 12 | 21 | — | — | 44 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | 2 | 3 | 1 | 6 | — | — | 13 | |
| 4 | Privatdozenten . . . | 2 | — | 2 | 1 | 6 | — | — | 11 | |
| 5 | Repetenten | 1 | 3 | — | — | — | — | — | 4 | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | — | 3 | — | 8 | |
| 7 | Musik- und Zeichnen- Lehrer | — | — | — | — | — | 2 | — | | |
| 8 | Exercitienmeister . . . | — | — | — | — | — | 3 | — | | |
| 9 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | — | 11 | 21 | |
| 10 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | — | 10 | | |
| Summa | | 8 | 8 | 9 | 14 | 33 | 8 | 21 | 101 | |
| Am Jahreschlusse 1833. | | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 5 | 4 | 4 | 11 | 21 | — | — | 45 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | — | 1 | 4 | 1 | 8 | — | — | 14 | |
| 4 | Privatdozenten . . . | 2 | — | 1 | 3 | 1 | — | — | 7 | |
| 5 | Repetenten | 1 | 3 | — | — | — | — | — | 4 | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | — | 3 | — | 8 | |
| 7 | Musik- und Zeichnen- Lehrer | — | — | — | — | — | 2 | — | | |
| 8 | Exercitienmeister . . . | — | — | — | — | — | 3 | — | | |
| 9 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | — | 11 | 21 | |
| 10 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | — | 10 | | |
| Summa | | 8 | 8 | 9 | 15 | 30 | 8 | 21 | 99 | |
| Am Jahreschlusse 1834. | | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 5 | 4 | 3 | 11 | 21 | — | — | 44 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | — | 1 | 3 | 1 | 8 | — | — | 13 | |
| 4 | Privatdozenten . . . | 1 | — | 2 | 3 | 1 | — | — | 7 | |
| 5 | Repetenten | 1 | 3 | — | — | — | — | — | 4 | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | — | 3 | — | 8 | |
| 7 | Musik- und Zeichnen- Lehrer | — | — | — | — | — | 2 | — | | |
| 8 | Exercitienmeister . . . | — | — | — | — | — | 3 | — | | |
| 9 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | — | 11 | 21 | |
| 10 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | — | 10 | | |
| Summa | | 7 | 8 | 8 | 15 | 30 | 8 | 21 | 97 | |

so wie die Zahl der kontribuirenden Studirenden ic. aus der nachstehenden

5. Summarische Uebersicht der im Sommersemester 1837 auf der Universität befindlich gewesenen immatrikulirten Studirenden ic.

zu ersehen.

Von Michaelis 1836—1837 bis Ostern 1837 sind gewesen . . . 659
Davon sind abgegangen 135

Es sind demnach geblieben 524

Dazu sind in diesem Semester angekommen 133

Die Gesamtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt daher 657

Die evangelisch-theologische Fakultät zählt: Inländer 46 } 71
Ausländer 25 }

Die katholisch-theologische Fakultät zählt: Inländer 105 } 108
Ausländer 3 }

Die juristische Fakultät zählt: Inländer 196 } 217
Ausländer 21 }

Die medizinische Fakultät zählt: Inländer 146 } 159
Ausländer 13 }

Die philosophische Fakultät zählt: Inländer 78 } 102
Ausländer 24 }

Gleiche Summe 657

Ausser diesen immatrikulirten Studirenden besuchen die Universität, als zum Hören der Vorlesungen Berechtigte:

1) Studirende, die nur vorläufig aufgenommen worden, und deren Immatrikulation noch in suspenso ist 9

2) Nicht immatrikulirte Chirurgen 18

3) Nicht immatrikulirte Pharmaceuten 5

4) Nicht immatrikulationsfähige Hospitanten 9

Summa 698

6. Nachricht über die jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute, nach dem Etat für die Jahre 1836 bis 1840 incl.

| Nr. | Benennung der Institute und Sammlungen. | Aus Univer- sitäts- Fonds | | Aus andern Kassen | | Aus eigenem Erwerbe | | Ueber- haupt | |
|----------------------------------|--|---------------------------------|------|-------------------------|------|---------------------------|------|-----------------|------|
| | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| 1 | die Universitätsbibliothek | 4503 | — | — | — | 45 | 10 | 4548 | 10 |
| 2 | das evangelisch-theologische Se- minar | 300 | — | — | — | — | — | 300 | — |
| 3 | das katholisch-theologische Se- minar | 300 | — | — | — | — | — | 300 | — |
| 4 | das Konviktorium für katholische Theologen | — | — | 5393 | 26½ | 1700 | — | 7093 | 26½ |
| 5 | das medizinisch-klinische Institut | 3200 | — | 500 | — | 374 | — | 4074 | — |
| 6 | das chirurgisch-klinische Institut und Bandagen-Kabinet | 3300 | — | 230 | — | 1153 | — | 4683 | — |
| 7 | das geburts-hülflich-klinische In- stitut | 1500 | — | 200 | — | 80 | — | 1780 | — |
| 8 | das anatomische Theater u. Museum | 1500 | — | — | — | — | — | 1500 | — |
| 9 | der botanische Garten | 2500 | — | — | — | — | — | 2500 | — |
| 10 | das naturhistorische Museum | 900 | — | — | — | — | — | 900 | — |
| 11 | das technisch-chemische Labora- torium | 350 | — | — | — | — | — | 350 | — |
| 12 | das technologische Kabinet | 100 | — | — | — | — | — | 100 | — |
| 13 | das physikalische Kabinet | 400 | — | — | — | — | — | 400 | — |
| 14 | das pharmaceutische Laboratorium | 50 | — | — | — | — | — | 50 | — |
| 15 | der pharmakologische Apparat | 50 | — | — | — | — | — | 50 | — |
| 16 | das Seminar für die Naturwis- senschafter | 400 | — | — | — | — | — | 400 | — |
| 17 | das Kunstmuseum | 200 | — | — | — | — | — | 200 | — |
| 18 | das philologische Seminar | 575 | — | — | — | — | — | 575 | — |
| 19 | die akademische Wittwen-Versor- gungsanstalt | 500 | — | — | — | 3920 | — | 4420 | — |
| 20 | die Sternwarte *) | 50 | — | — | — | — | — | 50 | — |
| 21 | das Museum rheinisch-vaterlän- discher Alterthümer | 130 | — | — | — | — | — | 130 | — |
| Summa | | 20808 | — | 6323 | 26½ | 7274 | 10 | | |
| hievon | | 6323 | 26½ | | | | | | |
| überhaupt aus öffentlichen Fonds | | 27131 | 26½ | mit dem eignen Erwerbe | | 34406 | 6½ | | |

*) Der Bau einer neuen Sternwarte und deren vollständige Einrichtung ist noch im Werke; die dazu nöthigen Mittel sind Allerhöchsten Orts bereits bewilligt. — Die vorstehend sub Nr. 19. erwähnte akademische Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt zählte am Schlusse des Jahres 1837 44 Mitglieder, und die Summe der, der Anstalt obliegenden Pensionen betrug 1960 Rthl. Das fundirte Kapitalvermögen hat im gedachten Jahre eine Vermehrung von 4875 Rthl. erhalten, und ist dadurch auf 56050 Rthl. gewachsen. Bei dem Rechnungsabschluss war außerdem ein, zur Kapitalanlage bestimmter Bestand von 258 Rthl. 1 Sgr. 2 Pf. vorhanden.

7. Nachricht über den Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studierende auf der Universität pro 1838 bis inkl. 1840.

Die Einnahmen zu diesem Zwecke bestehen in:

| | |
|---|-------------------|
| a) dem Zuschuß der Staatskasse von | 3000 rthr. — sgr. |
| b) den in Rheinland und Westphalen abgehaltenen Kollekten, durchschnittlich | 2000 „ — „ |
| c) den Zinsen von ausstehenden Kapitationen | 381 „ — „ |
| d) von Stiftungen | 604 „ 10 „ |

Summa 5985 rthr. 10 sgr.

Die etatsmäßige Einnahme aus Stiftungen, im jährlichen Betrage von 604 rthr. 10 sgr., entsteht aus folgenden einzelnen Posten: 1) Stiftung der Gemeinde Sinzig, vom 16. Februar 1819, für einen Freitisch zum Besten eines in Bonn studirenden Sohnes eines Mitgliedes der Gemeinde, von 100 rthr.; 2) desgleichen die Stiftung des Stadtraths zu Andernach von 100 rthr. jährlich, vom 17. Februar 1819, für einen Freitisch, welcher zunächst einem Studirenden aus der Stadt Andernach verliehen werden soll; 3) Stiftung des Stadtraths von Andernach, vom 17. Februar 1819, 10 rthr. jährlich, als Beitrag zu den Kostenunterstützungen, welche besonders talentvollen Jünglingen auf der Universität Bonn zu ihrer weiteren Ausbildung verliehen werden sollen; 4) Stiftung der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach, vom 17. Februar 1819, für ein Geldstipendium von 25 rthr., welches zunächst für einen Studirenden aus diesen Landgemeinden bestimmt ist; 5) Stiftung der Gemeinde Erzenburg, vom 11. März 1819, bestehend in den Zinsen eines Kapitals von 208 rthr. 10 sgr., mit 8 rthr. 10 sgr.; 6) Zinsen eines, von dem Regierungsdirektor Kessler in Münster unterm 17. März 1819 dem Unterstützungsfonds für Studirende geschenkten Kapitals von 50 rthr., à 4 Prozent, 2 rthr. betragend; 7) Stiftung der Gemeinden Cobern, Dieblich und Gils (Bürgermeisterei Winnigen), vom 5. April 1819, für einen Freitisch zu 100 rthr., in Ansehung dessen den Stiftern das Präsentationsrecht zusteht; 8) Stiftung der Stadt Coblenz, vom 23. April 1819, von 200 rthr. für zwei Geldstipendien, jedes von 100 rthr. jährlich.

Anmerkung. Von den Gemeindestiftungen unter 1), 2), 3), 4), 7) und 8) werden jährlich 10 Prozent zur Bildung eines auf Zinsen auszuthebenden Stockfonds zurückgelegt. Sobald dieser eine solche Höhe erreicht hat, daß die Zinsen dem jährlichen Stiftungsbetrage der Gemeinden gleich kommen, hört die Verpflichtung der Gemeinden auf; ihr Präsentationsrecht zu den zu verleihenden Stipendien dauert dagegen fort.

9) Zinsen von einem Kapital von 100 rthr., à 4 Prozent — 4 rthr. —, welche der katholische Pfarrer Johann Baptist Rheidt zu Niehl, mit dessen Testaments vom 28. September 1827, für die Freitische dürftiger Studirenden auf der Universität Bonn, ohne Unterschied der Konfession vermacht hat; 10) 4 rthr. Zinsen von 100 rthr. Kapital, herrührend aus dem Vermächtniß der Klosterfrau Anna Brigitta Gerhards in Bonn, zu Gunsten der dortigen unbemittelten katholischen Studirenden der Theologie; 11) 40 rthr. Zinsen aus dem Vermächtniß des Landesherlichsraths Johann Schippers zu Aachen zu 1000 rthr. Kapital laut Testament vom 7. Oktober 1831; 12) 4 rthr. Zinsen von 100 Kapital, als Geschenk des vormaligen Griechenvereins in Eibersfel Besten des Stipendienfonds der Universität; endlich 13) 7 rthr.

von 175 rthl. Kapital, herrührend aus dem Ergebnis einer von einem Ungenannten zu Gunsten des Stipendienfonds der Universität gemachten, durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. November 1825 genehmigten Entdeckung einer dem Staate angefallenen, verheimlichten Erbschaft. — Die etatsmäßige Einnahme des gesamten Unterstützungsfonds, oben zu 5985 rthl. 10 sgr. angegeben, ist im Jahre 1837 nicht erreicht worden. Die kirchlichen Sammlungen haben den geringsten Ertrag während des ganzen achtzehnjährigen Zeitraums, seitdem diesehebungen bestehen, ergeben, und die Gesamtunterstützungen des Jahres 1837 gegen 1836 lassen ein Minus von 275 rthl. 19 sgr. 3 pf. erscheinen. Dagegen hat der Unterstützungsfonds von anderer Seite einen erfreulichen Beweis erhalten, daß die Theilnahme an seinen Zwecken noch nicht erloschen ist. Die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft hat nämlich aus der, zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinnhälfte ihres Instituts pro 1836 die Summe von 500 rthl. mit der näheren Bestimmung überwiesen, daß solche dem Fundationskapitale zuwache. — Für den Stockfonds der Gemeinde-Stiftungen ist eine weitere Summe von 375 rthl. kapitalisirt, so daß das gesammte Kapitalvermögen des Unterstützungsfonds während des Jahres 1837 einen Zuwachs von 1075 rthl. erhalten hat, und sich beim Rechnungsabschluß auf die Summe von 11033 rthl. 10 sgr. belief. — Außerdem hat der Verein für erkrankte Studierende, nach der Zahl seiner Theilnehmer und den finanziellen Resultaten bemessen, einen befriedigenden Fortgang gehabt.

| | |
|---|---------------------------------|
| Die Beiträge von 257 Theilnehmern für das Sommerhalbjahr 1837 lieferten eine Einnahme von | 128 rthl. 15 sgr. |
| und von 334 Theilnehmern für das Wintersemester 1837 | 167. — |
| | <hr/> |
| | überhaupt von 295 rthl. 15 sgr. |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Die Ausgaben berechneten sich auf | 213. 5 |
| | <hr/> |
| | mithin war Ueberschuß 82 rthl. 10 sgr. |

welcher jedem der Institute für innere und äußere Heilkunde zur Hälfte überwiesen worden ist.

8. Instruktion für den Kurator der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 8. Juli 1819.

Auf den Grund der Bestimmungen, welche der §. 17. der unter dem 18. Oktober v. J. von des Königs Majestät vollzogenen Stiftungs-urkunde für die Universität Bonn enthält, wird in Hinsicht der dem zeitigen Kurator obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, und der ihm zustehenden Rechte und Befugnisse Folgendes festgesetzt.

§. 1. Der Kurator führt die nächste Aufsicht über alle die Universität betreffenden Angelegenheiten; er ist in dieser Eigenschaft Organ des unterzeichneten Ministerii, und vertritt die Stelle desselben in allen Fällen, welche einen Bevollmächtigten am Eise der Universität oder in dessen Nähe erfordern.

§. 2. In dem, was die Universität als Gesamtheit und ihre Verfassung betrifft, wirkt der Kurator in so weit mit: 1) daß er zwar nicht die Befugnisse hat, in den Gang der akademischen Geschäfte, in wie fern sie durch den Rektor, den akademischen Senat, die Fakultäten und ihre Dekane, und das akademische Gericht verpaßt werden, ein-

zugreifen, aber doch eben so verpflichtet als berechtigt ist, dahin zu sehen, daß die der Universität angewiesene Bestimmung je länger, je mehr, erreicht, die durch die Stiftungsurkunde und das vorläufige Reglement im Allgemeinen bereits verzeichnete, und durch die Statuten noch näher vorzuzeichnende Verfassung in allen Stücken befolgt werde, und, wenn desfallige Unregelmäßigkeiten zu seiner Kunde gelangen, die betreffenden akademischen Behörden und Personen darauf aufmerksam zu machen, oder nöthigen Falls an das Ministerium zu berichten; 2) daß die jährlichen Berichte des akademischen Senats über die Besetzung des Rektorats und der Dekanate durch ihn, und mit seinem Gutachten begleitet, an das Ministerium, und die von dem letzteren in dieser Hinsicht erlassenen Verfügungen wieder durch ihn an den Senat gelangen; 3) daß er Erledigungen von Lehr- und akademischen Beamten; Stellen ohne Verzug dem Ministerio anzeige, wobei ihm frei steht, wegen Wiederbesetzung der Lehrstellen unaufgefordert Vorschläge zu machen; eben dieses zu thun, jedoch nur mittelst des Kurators, soll auch dem akademischen Senat und den einzelnen Fakultäten unverwehrt seyn. In Ansehung der wieder zu besetzenden Beamten- und Unterbedienten-Stellen hat der Kurator jedesmal, nachdem er zuvor ein desfalliges Gutachten des akademischen Senats eingezogen hat, seine Vorschläge bei dem Ministerio einzureichen; 4) daß er die Gerechtfame der Universität auf alle zweckdienliche Weise wahrnehme, und dieselbe gegen jede mögliche Beeinträchtigung schütze, die Universität selbst bei Verhandlungen derselben mit andern Behörden unterstützend vertrete, sich auch bemühe, zwischen den geistlichen und weltlichen Provinzial- und Lokal-Behörden und der Universität guten Willen und gutes Einverständnis zu fördern und zu erhalten, in streitigen, keinen Aufschub leidenden Fällen, welche die Universität selbst nicht ausgleichen kann, eine gütliche Vermittelung versuche, und falls diese von der einen oder der andern Seite keinen Erfolg verspricht, so daß eine höhere Dazwischenkunft nöthig ist, deshalb ungesäumt an das Ministerium berichte, übrigens aber sich in allen Fällen, und in jeder Hinsicht, der Universität als einen ihr Wohl besorgenden Kurator mit Nachdruck und Vorsicht bewähre.

§. 3. Das gesammte Lehrwesen der Universität, mit allen hierauf Bezug habenden wissenschaftlichen Gegenständen, wird vom Ministerio geleitet. Um aber auch in dieser Hinsicht den Kurator in fortwährender genauer Kenntniß von dem Zustande der Universität zu erhalten, sind, zu Folge des §. 10. des vorläufigen Reglements, die Entwürfe der halbjährigen Lektionsverzeichnisse durch den Rektor und akademischen Senat an den Kurator, und durch diesen an das Ministerium zur Bestätigung einzureichen. Auch die halbjährlich anzufertigenden Listen über die in jedem Semester gehaltenen, oder nicht zu Stande gekommenen Vorlesungen gelangen durch den Senat an den Kurator, und mittelst des letzteren an das Ministerium. — Wenn Professoren und akademische Behörden Vorschläge, welche das Lehrwesen der Universität betreffen, zu machen haben, so müssen dieselben durch das Kuratorium dem Ministerio eingereicht werden. Uebrigens steht es dem Kurator zu, seine etwanigen Bemerkungen über das Lehrwesen der Universität, und was er in dieser Hinsicht vermißt, und zur Vollständigkeit des Unterrichts für nothwendig erachtet, bei Einreichung des halbjährlichen Lektionsverzeichnisses, oder auch sonst, dem Ministerio vorzutragen, so wie dieses sich vorbehält, in vorkommenden Fällen den Kurator zum Gut-

achten über solche, auf das Lehrwesen der Universität bezügliche Gegenstände aufzufordern.

§. 4. Die nach §. 8. der Stiftungsurkunde, theils schon gegründet, theils noch zu gründenden wissenschaftlichen Sammlungen, Hilfs- und Uebungs-Institute sind mittelst ihrer besondern Vorsteher der nähern Aufsicht des Kurators untergeordnet, und hat er dahin zu sehen, daß das für jedes derselben schon erlassene, oder noch zu erlassende Reglement in allen Punkten genau befolgt werde. Die schon gestifteten, oder noch zu stiftenden Seminarien und wissenschaftliche Vereine, und die mit ihnen zu verbindenden Preisaufgaben, sollen zwar, weil in ihnen das Lehrwesen weniger mit dem Oekonomischen verbunden ist, unter die nähere Aufsicht der einzelnen betreffenden Fakultäten gestellt werden; doch ist auch in Hinsicht dieser der Kurator berechtigt, seine etwaigen Bemerkungen und Vorschläge den betreffenden Fakultäten zu eröffnen, und nöthigen Falls dem Ministerio vorzutragen. — Mit den zur Universität gehörigen Sammlungen, Instituten und wissenschaftlichen Vereinen können ohne vorherige, durch den Kurator einzuholende Genehmigung des Ministerii keine Veränderungen vorgenommen werden, mit welchen irgend eine Abweichung von der Art ihrer Gründung, von ihrer Ausstattung, oder ihren Reglements verknüpft ist. — Die Anlage und Ausführung neuer Institute leitet der Kurator entweder selbst in Person, oder mittelst des ihm untergeordneten Lokalkommissarii, nach Plänen und Anschlägen, welche von den dabei wissenschaftlich am nächsten interessirten Professoren zu entwerfen, demnächst von dem Kurator zu beauftragen, und vor der Ausführung dem Ministerio zur Prüfung und Genehmigung einzureichen sind. — Endlich ist der Kurator verbunden, in Ansehung derjenigen Institute und Sammlungen, welche für die ganze Universität Interesse haben, dem akademischen Senate, und in Ansehung derer, welche einzelne Fakultäten näher angehen, den betreffenden Fakultäten von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, daß sie sich von ihrer Beschaffenheit in wissenschaftlicher Hinsicht vollständig in Kenntniß setzen, und erforderlichen Falls ihre Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung derselben abgeben können.

§. 5. In Ansehung der persönlichen Verhältnisse der Lehrer, Beamten und Unterbedienten der Universität zum Kurator: 1) wird dieser auch für das Wohl jedes Einzelnen nach dessen Verdiensten und Bedürfnissen sorgen, und in vorkommenden Fällen bei dem Ministerio passende Anträge machen, auch denen, die gegen Beeinträchtigung ihrer Rechte sich an ihn wenden, seinen Rath, und, wenn er Statt finden kann, auch seinen Beistand nicht versagen; 2) für Beschwerden und Klagen über die akademischen Lehrer, als solche, und den Syndikus, in allen nicht rein rechtlichen und allgemein polizeilichen Angelegenheiten, ist der Kurator die nächste Instanz. In minder erheblichen Fällen ist derselbe befugt, unter vorkhaltener Verantwortlichkeit, jedesmal nach den Umständen zu handeln. Fälle, die eine Zurechtweisung oder Strafe erfordern, muß er aber, nachdem er sie gehörig untersucht, dem Ministerio zur Beschlußnahme vortragen, und wenn es nöthig ist, daß dieses gleich von solchen Fällen Kenntniß erhalte, von ihnen ungesäumt vorläufige Anzeige erstatten. Bemerket, oder erfährt er Unregelmäßigkeiten in dem amtlichen und bürgerlichen Betragen der oben gedachten Personen, so ist er sowohl verpflichtet als berechtigt, denselben Vorstellungen zu machen und Erinnerungen zu geben, und wenn diese nicht fruchten, auch in erheblichen Fällen sogleich, an das Ministerium darüber zu

berichten. 3) Sämmtliche Beamten und Unterbedienten der Universität, den Syndikus ausgenommen, werden in allen Angelegenheiten, worin sie zu Folge der noch zu publizirenden Statuten unter dem Senate stehen, bei diesem belangt. Beschwerden des Senate über sie in denselben Angelegenheiten, so wie in allen übrigen, nicht rein rechtlichen und allgemein polizeilichen Sachen gehen an den Kurator. Bei letzterem können sie aber auch in den letzterwähnten Sachen auch unmittelbar belangt, und von ihm zur Verantwortung gezogen werden, und es ist derselbe nur in wichtigen Fällen, wo es auf Ordnungsstrafen, Suspension oder Entlassung ankommt, gehalten, an das Ministerium unaufgefordert zu berichten. 4) Wenn akademische Dozenten während der Ferien Reisen innerhalb der Preussischen Grenzen machen wollen, so haben sie dieses nicht allein dem Rektor, sondern auch dem Kurator anzuzeigen, und zwar diejenigen, welche akademische Ämter verwalten, oder Vorsteher von Instituten und Sammlungen sind, unter geziemender Nachweisung, daß diese Ämter, Institute und Sammlungen durch ihre Abwesenheit nicht leiden. Zu Reisen ausser der Ferienzeit und ins Ausland müssen die akademischen Dozenten Urlaub bei dem Kurator nachsuchen, welcher befugt ist, Urlaub zu Reisen ausser der Ferienzeit auf acht Tage, und während der Ferien für die ganze Dauer derselben, auch zu Reisen ins Ausland, ohne Anfrage bei dem Ministerio zu bewilligen. Eine bloße Anzeige an das Kuratorium bei Reisen ausser den Ferien ist nur in sehr dringenden Fällen, die keinen Aufschub leiden, und nur bis auf eine Abwesenheit von vier Tagen, gestattet. Jeder Urlaub, auf länger als acht Tage zu Reisen ausser den Ferien, ist durch den Kurator beim Ministerio auszuwirken. Der Rektor der Universität aber darf keinen Tag von Bonn abwesend seyn; ohne davon dem Kurator Anzeige gemacht, und diesem seinen Stellvertreter gemeldet zu haben. Sollte er einmal in den Fall kommen, auch während der Ferien auf länger als vierzehn Tage verreisen zu müssen, so ist hierzu die Genehmigung des Ministerii erforderlich. — Die Beamten und Unterbediente der Universität und der einzelnen akademischen Institute müssen zu Reisen, sowohl innerhalb als ausserhalb der Ferienzeit, den Urlaub beim Kuratorio, und zwar die allgemeinen Universitätsbeamten mit Beibringung eines Attestes vom Rektor, die Beamten und Bedienten bei einzelnen Instituten und Sammlungen, unter Beibringung eines Attestes von dem Vorsteher des Instituts, nachsuchen. 5) Die Erlaubniß, nicht im Universitätsgebäude und im Schlosse Poppelsdorf Kollegia zu lesen, kann den Professoren, welche den Gebrauch von Privathörsälen aus persönlichen Gründen etwa wünschen sollten, von dem Kurator ertheilt werden.

§. 6. In Hinsicht der Studirenden wird dem Kurator im Allgemeinen Aufmerksamkeit auf den unter ihnen herrschenden Geist, sowohl in Ansehung des Fleisses als des Betragens, zur Pflicht gemacht. Sobald er bemerkt, daß ein dem Zwecke des Universitätsstudii nicht entsprechender Ton einzureissen droht, sobald er eine den guten Sitten, der öffentlichen Ruhe und der gesellschaftlichen Ordnung nachtheilige Regung wahrnimmt, muß er die akademischen Behörden aufmerksam machen, und in irgend bedenklichen Fällen sogleich an das Ministerium berichten. Hat er das eine oder das andere in vorkommenden Fällen unterlassen, so ist er dafür verantwortlich. Aber die Verantwortlichkeit der akademischen Behörden wird verdoppelt, wenn sie auf des Kurators Ermahnungen und Warnungen nicht geachtet haben. — Insbesondere wir

ihm 1) die Befugniß erteilt und die Verpflichtung auferlegt, in Disziplinarsachen, welche schleunige Maaßregeln von Seiten der Oberbehörde erfordern, wenn die akademische Obrigkeit entweder unzweckmäßige Maaßregeln ergriffen hat, oder sich allein nicht zu helfen weiß, und deswegen den Kurator angeht, eventuell die nöthigen Anordnungen auf der Stelle zu treffen. Er muß alsdann aber den Fall und die genommenen Maaßregeln dem Ministerio unverzüglich zur weitem Veranlassung einberichten. 2) Beschwerden der Studirenden gegen die von den akademischen Behörden über sie zu handhabende Disziplin sind bei dem Kurator anzubringen, und dieser ist befugt, in minder wichtigen Fällen mit den betreffenden akademischen Behörden und Personen, entweder selbst oder mittelst eines geeigneten Bevollmächtigten, Rücksprache zu halten, und gütliche Beilegung zu versuchen. Wenn dies aber vergeblich ist, so wie allemal in wichtigen, die Aufrechthaltung einer guten Disziplin auf der Universität betreffenden Sachen, hat er sogleich an das Ministerium zu berichten. Rekurs gegen Erkenntnisse des akademischen Gerichts kann zwar nur bei dem vorgesezten Ministerio von den Studirenden genommen werden; die desfallsigen Vorstellungen werden aber dem Kurator eingereicht, welcher sie mit seinem Gutachten begleitet, ohne Aufschub an das Ministerium befördern muß. Dem Kurator in Disziplinarsachen besondere Aufträge zu geben, bleibt dem Ministerio vorbehalten. 3) Alle Listen und Nachweisungen über die Studirenden, welche nach den hierüber schon erlassenen, oder noch zu erlassenden Verfügungen eingereicht werden müssen, gehen durch den Kurator an das Ministerium. Von den dem Ministerio durch den Rektor monatlich zu erstattenden Disziplinarberichten erhält er jedesmal von dem Rektor Abschrift.

§. 7. Ueber alle zur Universität jetzt schon gehörigen, oder an dieselbe in Zukunft kommenden Grundstücke und Gebäude hat der Kurator entweder selbst, oder mittelst des ihm untergeordneten Lokalkommissarii die erforderliche Aufsicht zu führen, und dafür zu sorgen, daß dieselben im guten Stande erhalten, zum Besten der Universität benützt, und in Ansehung bürgerlicher und militärischer Lasten nicht prägravirt werden. Die Pläne, Risse und Anschläge zu großen Hauptreparaturen, Verschönerungen und neuen Anlagen legt er dem Ministerio zur Prüfung und Genehmigung vor, und leitet demnächst die Ausführung mittelst des von ihm zu instruirenden Lokalkommissarii. Kleinere Verbesserungen, deren Kosten die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigen, kann er ohne Anfrage verfügen, und die Kosten auf das Bauquantum des Universitätssetats anweisen. Es darf aber durch solche Anweisungen jährlich nicht über ein Zwölftheil des gesammten Bauquantums verausgabt werden. — Ferner ist er gehalten, Verpachtungen, Vermiethungen und Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden, welche schon jetzt der Universität gehören, oder etwa in Zukunft an dieselbe kommen werden, mit Zuziehung des Universitätsyndikus, und nie ohne Genehmigung des Ministerii vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. Rein über diese Gegenstände geschlossener Kontrakt hat Gültigkeit ohne die Bestätigung des Ministerii. — Zu der Erlaubniß, in akademischen Gebäuden zu wohnen, ist ebenfalls die Genehmigung des Ministerii erforderlich.

§. 8. Was die Verwaltung der Einkünfte, des Kassen- und Rechnungswesens der Universität und aller dazu gehörigen Institute betrifft, so hat 1) der Kurator für pünktliche Einziehung aller Universitäts- einkünfte zu sorgen, die desfalls nöthige Korrespondenz mit den Provinzialbehörden und Kassen, auch mit Privaten, entweder selbst, oder

mittelst des in seinem Auftrage fungirenden Lokalkommissarii zu führen, und alle dazu zweckdienlichen Maasregeln einzuleiten. 2) Er besorgt unter Zuziehung des Universitäts Syndikus, und, wenn er es für nöthig erachtet, auch des Lokalkommissarii, die Ausleihung und Umsetzung erspater Kapitalien, und die etwaige Aufnahme von Anleihen, ist jedoch in allen diesen Sachen an die vorher einzuholende Genehmigung des Ministerii gebunden. 3) Er entwirft die jährlichen Kassenetats, und reicht sie dem Ministerio zur Prüfung und Vollziehung ein, wobei es ihm freisteht, Vorschläge zu zweckmäßigen Veränderungen in den Ausgabe-sätzen zu machen, und zu dem Ende vorher das Gutachten des Senats, der betreffenden Fakultäten, und der den einzelnen akademischen Instituten und Sammlungen vorgesetzten Direktoren einzuholen. 4) Er führt theils selbst, theils mittelst des in seinem Auftrage fungirenden Lokalkommissarii die Aufsicht über sämtliche, zur Universität gehörige Kassen; sieht dahin, daß sie nach den allgemeinen und speziellen Kassenreglements und Vorschriften verwaltet werden, und besorgt ihre Revisionen. Für jede Unregelmäßigkeit, welche durch genaue Aufsicht von seiner Seite und mittelst des Lokalkommissarii hätte verhütet werden können, ist er nach den Umständen ganz oder zum Theil verantwortlich. 5) Alle etatsmäßigen Anweisungen zu Zahlungen werden von ihm, oder durch ihn mittelst des Lokalkommissarii erlassen. Zu Anweisungen, die von den Statsbestimmungen abweichen, imgleichen auf die Bestände und auf die vakanten Statspositionen, ist die Genehmigung des Ministerii vor ihrer Erlassung einzuholen. 6) Er nimmt entweder selbst, oder mittelst des Lokalkommissarii den Verwaltern sämtlicher, zur Universität gehörigen Kassen die Jahresrechnungen ab, welche demnächst dem Ministerio vorgelegt, und von diesem nach Erledigung etwaiger Erinnerungen dechargirt werden.

§. 9. An der Verwaltung der nach §. 14. der Stiftungsurkunde zu gründenden milden Stiftungen, Freistücke und Benefizien nimmt der Kurator den, aus der ihm anvertrauten Aufsicht über das gesammte Finanzwesen der Universität fließenden, und in den Statuten, so wie in den über die einzelnen Stiftungen zu erlassenden Reglements, noch näher zu bezeichnenden Antheil.

§. 10. So oft der Kurator zu seinen Geschäften die Akten des Senats, der Fakultäten und einzelner Institute bedarf, kann er sie sich brevi manu vorlegen lassen. So ist auch die Universität verbunden, ihm über alles, worüber er in Beziehung auf seine Kuratorialgeschäfte von den Behörden oder einzelnen Mitgliedern der Universität Auskunft erfordern sollte, die nöthigen Data vollständig und ohne Verzug zu liefern, und ihm jederzeit wohl erwogene Gutachten, so oft er sie verlangt, mitzutheilen.

§. 11. Der Kurator ist zu allen Feyerlichkeiten der Universität einzuladen, und ist ihm überhaupt von Seiten der Universität und ihres Personals diejenige Ehrerbietung zu erweisen, welche dem Stellvertreter des ihr vorgeordneten Ministerii und ihrem für ihr Bestes thätigen Pfleger gebührt.

Alle Erlasse und Eingaben an den Kurator werden adressirt: An Ein Königlich-Kuratorium der Universität Bonn. Dieselbe Anrede wird im Zusammenhange gebraucht. Die Berichte, Schreiben und Verfügungen des Kurators werden unterzeichnet: Königlich-Kuratorium der Universität Bonn, und unterschrieben vom Kurator.

§. 13. Gegenwärtige Instruktion, in welcher passende Modifikationen nach Befinden der Umstände vorzunehmen, sich das Ministerium vorbehält, ist nicht allein dem Kurator der Universität Bonn, sondern auch sämtlichen Behörden und Personen derselben zur Nachachtung in ihren Verhältnissen zum Kurator vorgezeichnet. — Berlin, den 8. Juli 1819.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

9. Statuten der Königl. Preussischen Rheinischen Friedrichs-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 1. September 1827.
 Nebst den Statuten für die einzelnen Fakultäten.
 Vom 18. Oktober 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc., Nachdem Wir durch Unsern Kabinettsbefehl vom 18. Oktober 1818 eine Universität zu Bonn gestiftet, und für dieselbe mehrere vorläufige Reglements und andere Verordnungen erlassen haben: so haben Wir nunmehr gedachter Unserer Universität, welche mit ihrem Gesuchten darüber vernommen worden, auf den Bericht Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, nachstehende Statuten hierdurch ertheilt. Indem Wir diese von Uns Allerhöchst genehmigten und vollzogenen Statuten hierdurch publiziren, und gedachter Unserer Universität und allen ihren Angehörigen zur genauesten Nachachtung vorschreiben, wollen Wir dagegen die früheren, für die Universität zu Bonn proskribirt erlassenen Anordnungen, namentlich das vorläufige Reglement vom 21. Oktober 1818, hierdurch aufheben und außer Kraft setzen.

Erster Abschnitt. Von der Universität überhaupt.

§. 1. Die, zunächst für die westlichen Provinzen Unseres Reichs gestiftete, Rhein-Universität ist von Uns, wie Wir es, in Unserer Stiftungsurkunde d. d. Aachen, den 18. Oktober 1818 bereits erklärt haben, in der Absicht und mit dem Wunsche errichtet worden, daß solche zur Ehre Gottes und Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen möge, und daß durch diese neue Anstalt wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend gefördert, und immer mehr und allgemeiner verbreitet werde. Indem Wir diese Erklärung hierdurch wiederholen, ist es Unser ernstlicher Wille, daß die, von Uns neu gestiftete, Universität diese Bestimmung nie aus den Augen verlieren, und daß sowohl Lehrende, als Lernende ihren Beruf nie verkennen, sondern denselben, unter göttlichem Beistande, mit Gewissenhaftigkeit und Treue erfüllen mögen.

§. 2. Die erste und nächste Bestimmung, welche diese Universität mit andern ähnlichen Anstalten gemein hat, ist: daß sie ein Staats-Institut sey, welchem die wissenschaftliche Bildung der Jugend, wozu die gelehrten Schulen den ersten Grund legen sollen, im ganzen Umfange und bis zum möglichsten Grade der Vollkommenheit, so wie die Beförderung ihrer Sittlichkeit und Religiosität, anvertraut ist. Es wird daher von sämtlichen, bereits angestellten und künftig noch anzustellenden Lehrern erwartet, und denselben zur Pflicht gemacht, daß sie die, ihrer Pflege anvertrauten, Studirenden zu der Stufe sittlich-religiöser Ausbildung und zu demjenigen Grade theoretischen und praktischen Wissens führen, so wie in denjenigen treuen und guten Gesinnungen und Richtungen befestigen, welche dieselben zum Eintritt in den Dienst der Kirche, und des Staats, so wie in jeden Beruf befähigen,

wegen höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, und daß mithin die Universität eine zweckmäßig eingerichtete Pflanzschule gründlich und allseitig ausgebildeter und vorbereiteter Staats- und Kirchen-Diener werde. — Mit diesem, richtig verstandenen und beförderten Zweck wird sich ein anderer, nämlich die Ausbildung und Erweiterung der Wissenschaft selbst, leicht vereinigen lassen. — Wir haben daher zu sämtlichen Lehrern das gute Vertrauen, daß sie nicht nur das, ihrer besonderen Pflege anvertraute Lehrfach durch mündliche Vorträge, durch akademische Übungen und Schriften nützlich anbauen und bereichern, sondern auch für das Gesamtwissen, welches das Wesen einer Universität ausmacht, eine heilsame Thätigkeit beweisen werden. Wir hoffen insbesondere, daß sie sich einer gediegenen Gelehrsamkeit befleißigen, und als gründliche Pfleger der Wissenschaft der Sichtigkeit und dem Scheinwissen, so wie allen falschen Richtungen, wodurch die Jugend nur zu leicht verblendet und irre geleitet wird, kräftigst entgegen arbeiten werden.

§. 3. Die von Uns gestiftete Rhein-Universität soll, so wohl wie Lehranstalt, als auch wie eine privilegierte Korporation, unter Unserm landesväterlichen Schutze stehen, und in Gemäßheit Unseres Landrechts, Th. II. Tit. 12. §. 67 und 68., die wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich auch das Recht, die, in diesen Statuten namhaft zu machenden, akademischen Würden zu ertheilen. — Sie soll ein eigenes Siegel führen, mit der Befugniß, dasselbe in Wachs abzudrücken, und in allen Gegenständen allein unter die Aufsicht der obersten Unterrichtsbehörde Unseres Staates, Unseres Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelst eines besondern Kurators, gestellt seyn.

§. 4. Der Sitz der Universität ist die Stadt Bonn, wo der Universität in Folge der, derselben unter dem 18. Oktober 1818 von Uns ertheilten Stiftungsurkunde die beiden ehemals Kurfürstlichen Schlösser zu Bonn und Doppelsdorf, nebst Zubehör, und den dazu gerechneten Grundstücken, als ihr beständiges Eigenthum und mit allen Einrichtungen und Effekten, welche zur Förderung der Zwecke der Universität dienen, zum freien Besitz und Gebrauch eingeräumt worden sind.

§. 5. Die Universität bestehet: 1) aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl der, von Uns und Unserem Ministerium berufenen und angestellten, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, als auch aus den, mit Genehmigung und unter Authorität der Universität unter dem Namen der Privatdozenten an dem Lehrgeschäfte theilnehmenden Lehrern; 2) aus den ordentlichen Institutsgehülften, sowohl den bei den allgemeinen, als bei den besondern Anstalten mit Genehmigung angestellten; 3) aus den, in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen oder immatriculirten Studirenden; 4) aus den, zur Geschäftsführung der Universität notwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbeamten.

§. 6. Die Universität zu Bonn ist, in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse, eine gemischte und paritätische. Die Lehrer der Theologie bilden zwei verschiedene, selbstständige, und mit gleichen Rechten und gleichem Range begabte Fakultäten, eine evangelische und eine katholische, welche in allen Verhältnissen, wo es auf den Vortritt ankommt, Jahr um Jahr unter einander wechseln. — In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession seyn, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann, imgleichen soll in der philosophischen

Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, ausserdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden.

§. 7. Für jede der beiden Konfessionen ist ein akademischer Gottesdienst bestimmt. — Für die evangelische ist die ehemalige Schloßkapelle zu Bonn zugleich für den Gottesdienst der evangelischen Gemeinde eingerichtet, und, neben dem Pfarrer derselben, zugleich ein besonderer Universitätsprediger angestellt worden. Für die katholische Konfession aber soll, zum Behufe des akademischen Gottesdienstes, der Mitgebrauch einer der städtischen katholischen Kirchen ausgewirkt werden.

§. 8. Daß in Hinsicht des kirchlichen Bekenntnisses alle Mitglieder der Universität gleiche Rechte haben, folgt schon aus Unseren allgemeinen Gesetzen, wird aber hier noch besonders festgesetzt. — Es ist Unser ernster Wille, daß sämtliche Mitglieder sich immer daran erinnern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt alles vermieden werden muß, was die Rechte der einen oder der andern Konfession kränken, und in dieser Beziehung Unzufriedenheit und Klagen verursachen könnte. — Wir hegen daher zu sämtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Vorsicht und zarter Schonung verfahren, und bei jeder Gelegenheit auf Beförderung wechselseitiger Zufriedenheit und guter Eintracht bedacht seyn werden.

§. 9. Die Universität zu Bonn besteht aus fünf Fakultäten, nämlich: 1) der evangelisch-theologischen, 2) der katholisch-theologischen, 3) der juristischen, 4) der medizinischen, 5) der philosophischen, oder allgemein-wissenschaftlichen Fakultät. — In Ansehung der beiden theologischen Fakultäten gilt das schon §. 6. Festgesetzte. — Zur philosophischen Fakultät gehören, ausser der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und archäologischen, schönwissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen oder kasueralistischen Lehrfächer.

§. 10. Jeder dieser fünf Abtheilungen oder Fakultäten stehet, als ein selbstständiges, in seinen besondern Bestimmungen nach eigenen Statuten zusammengeordnetes Ganze unter der besondern, unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung Derjenigen, welche Wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen, deren Gesamtzahl daher die fünf Fakultäten bilden, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten, als auch die Studirenden anschließen.

§. 11. Zur nächsten Aufsicht, imgleichen zur unmittelbaren Leitung der ökonomischen und Kassen-Verwaltung der Universität und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, ihres innern und äußern Vortheils u. s. w. soll derselben ein Kurator vorgesezt werden, welchen jedesmal zu ernennen Wir Uns vorbehalten. In Ansehung Desselben und seiner Rechte und Obliegenheiten verweisen Wir lediglich auf die, Demselben ertheilten Instruktionen.

§. 12. Die oberste Leitung und Aufsicht der Universität hat die oberste Unterrichtsbehörde Unsers Staates, Unser Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf dieselbe Art zu führen, wie dies bei Unsern übrigen Universitäten Statt findet; dasselbe hat die Fürsorge für die Erhaltung und Beförderung des Glors,

und der Bestimmung der Universität und für die Aufrechterhaltung der gesammten äussern und innern Ordnung auf derselben, und ist daher befugt, alle dazu erforderlichen Verordnungen, Reglements, Instruktionen und andere Vorschriften zu erlassen, in deren Gemäßheit nicht blos von den akademischen, sondern überhaupt von allen Behörden, und insbesondere von den Gerichten, zu verfahren ist.

§. 13. Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Universität wahrzunehmen und zu verwalten, um über die Studirenden die allgemeine Aufsicht zu führen, und die disziplinarische Auctorität über sie auszuüben, wie auch, um über die Angelegenheiten der Universität durch das angeordnete Kuratorium an das ihr vorgesetzte Ministerium zu berichten, und in vorkommenden Fällen mit Unseren übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, besteht in der Universität ein Ausschuss der ordentlichen Professoren unter dem Namen des Senats, an dessen Spitze der Rektor der Universität, als Präses, sich befindet, über dessen Funktionen weiterhin das Nähere verordnet ist.

§. 14. In Hinsicht der Censur der, von der Universität unter ihrem Gesamtnamen, oder von einzelnen Professoren ausgehenden Druckschriften, soll es bei den bestehenden Censurvorschriften für jetzt und bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§. 15. Die Anciennität der ordentlichen Professoren unter einander richtet sich, sowohl für jetzt, als für die Zukunft, nach dem Datum ihres ersten ordentlichen Professorpatents oder Anstellungsdekretes an einer Unserer Universitäten, oder irgend einer deutschen Universität.

Zweiter Abschnitt. Von den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

Fakultät in zweifachem Sinne.

§. 16. In weiterem Sinne begreift jede Fakultät, als eine Lehrgesamtheit, alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorar- und ausserordentliche Professoren, nebst den Privatdozenten. In engerem Sinne, wo eine Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe aber blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Kollegii ernannt, und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatz der ordentlichen Honorar-Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen; jedoch kann die Fakultät, im engeren Sinne, in vorkommenden Fällen auch für einzelne Geschäfte durch die ordentlichen Honorar- oder die ausserordentlichen Professoren mit ausdrücklicher Genehmigung des Kuratoriums oder Ministeriums ergänzt werden.

Doktorwürde als Erforderniß zur ordentlichen Professur; Antrittsleistungen.

§. 17. Jedem, der als ordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgrad in seiner Fakultät noch nicht besitzt, denselben in Jahresfrist zu erwerben. Auch muß er sich den vorschriftsmäßigen Antrittsleistungen unterziehen. — Erst wenn beides geschehen, wird er vom Dekan in die Fakultät eingeführt, und gelangt zur Theilnahme an deren Rechten.

Ertheilung akademischer Würden und der Erlaubniß zur Ankündigung akademischer Vorträge.

§. 18. Vermöge des Rechts der Aufsicht, das einer Fakultät über ihr gesamtes wissenschaftliches Gebiet zusteht, hat sie allein das

Recht, die gelehrten Würden in derselben zu ertheilen. Jede Fakultät übt dies Recht jedoch unter Auctorität der gesammten Universität aus, und nach den, in ihren besonderen Statuten enthaltenen, genauern Bestimmungen. Ausser der höchsten, oder Doktor-Würde, wird von den beiden theologischen und von der juristischen Fakultät noch eine niedere ertheilt, unter dem Namen eines Licentiaten, von der philosophischen, unter dem Namen eines Magisters. Eben so ertheilen auch allein die Fakultäten die Erlaubniß, Vorlesungen über ihr Gebiet in das Verzeichniß der Vorlesungen gehörigen Orts einzurücken und an der schwarzen Tafel anschlagen zu lassen.

Gesamtvspflichtung der Fakultät zur Vollständigkeit des Lehrkreises.

§. 19. Jede Fakultät ist in Gesammtheit für die Vollständigkeit des Unterrichts in den Gegenständen ihres Gebiets so weit verantwortlich, daß in einer zweckmäßigen Folge, mit Rücksicht auf den halbjährigen Ab- und Zugang der Studirenden, Jeder, der drei volle, auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptfächer derselben Vorlesungen zu hören. — Hierbei dürfen jedoch, ausser den Vorlesungen der stehenden ordentlichen Professoren, auch die der ordentlichen Honorar- und der außerordentlichen Professoren, nicht aber die der Privatdozenten, in Anschlag gebracht werden.

Recht der Fakultät in Folge dieser Verpflichtung.

§. 20. Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat sie, wenn sie hierzu sich ausser Stande sieht, das Recht, dem vorgeordneten Ministerium dieses mit Gründen vorzustellen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eines, oder das andere ihrer Hauptfächer in dem, für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe bestritten werden können, für diesen Gegenstand ausser Verantwortlichkeit zu erklären.

Anordnung der Vorlesungen für den jedesmaligen neuen Katalog.

§. 21. Sämmtliche, zur Fakultät gehörige Lehrer, desgleichen die Professoren anderer Fakultäten, welche über einen, in den Lehrkreis ihrer Fakultät nicht gehörenden Gegenstand Vorträge halten wollen, reichen zur bestimmten Zeit dem zuständigen Dekan die Anzeige der zu haltenden Vorlesungen ein. — In Beziehung auf die angegebene Gesamtvspflichtung wird dann in einer Versammlung der Fakultät die erforderliche Vollständigkeit untersucht, und zugleich die Tageszeit festgesetzt, in welche die einzelnen Vorlesungen am zweckmäßigsten zu legen sind. Hierauf hat der Dekan die Angabe der Vorlesungen für das allgemeine Verzeichniß zu ordnen, und dem Professor der Veredsamkeit zur weitem Bearbeitung einzureichen. — In Ansehung der Einwirkung des königlichen Kurators auf diesen Gegenstand, normiren die darüber vorhandenen Bestimmungen.

Amte des Dekans, Dauer, Wahlzeit, Wahlhandlung.

§. 22. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt jede Fakultät aus ihrer Mitte alljährlich auf ein Jahr einen Dekan. Als gewählt ist in der philosophischen Fakultät keiner anzusehen, der nicht wenigstens den vierten Theil der Stimmen für sich hat, in den übrigen Fakultäten entscheidet dagegen einfache Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. Die Wahl erfolgt innerhalb zweier Tage nach der Rektorswahl. Der Gewählte wird von dem zeitigen Dekan dem Senat, und von diesem, mittelst des Kurators, dem vorgeordneten Ministerium, zugleich mit den für das Rektorat vorgeschlagenen, zur

Befähigung angezeigt: — Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder mit gültigen Gründen, welche die Fakultät zu beurtheilen hat, abwesend ist, darf es zur Dekanwahl seine Stimme schriftlich abgeben, muß aber dabei zugleich erklären, ob es das Dekanat anzunehmen geneigt sey.

Ablehnung des Amtes.

§. 23. Jedes Fakultätsmitglied darf Einmal das Dekanat, auch ohne Anführung bestimmter Gründe, ablehnen.

Uebergabe.

§. 24. Die Uebergabe des Amtes findet an demselben Tage Statt, an welchem die des Rektorats und die Einrichtung des neuen Senats erfolgt.

Der Dekan, als Vorsteher der Fakultät.

§. 25. Der Dekan ist für die gesetzliche Form der, seiner Fakultät obliegenden Geschäfte verantwortlich. Er eröffnet alle, an die Fakultät, als solche, gelangende Verfügungen, Zuschriften und Besuche, und bringt dieselben, so wie seine eigenen, oder eines jeden Fakultätsmitgliedes des Anträge bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, nach seinem Gutfinden, eine mündliche, oder schriftliche seyn kann. Doch ist er verbunden, jene zu veranstalten, wenn ein Fakultätsmitglied, dem diese unzureichend scheint, darauf anträgt. — Mit Ausnahme der, in dem gewöhnlichen Gange ihm besonders obliegenden Geschäfte, kann er für sich nichts verfügen oder beantworten. Das Album der Fakultät führt er allein, und bewahrt das Statut und das Siegel derselben, so wie die schriftlichen Verhandlungen; und hat er alle diese Gegenstände beim Wechsel des Dekanats seinem Nachfolger zu übergeben. Er verrichtet die Promotionen, und leitet alle, sowohl auf diese, als auf die Habilitationen bezügliche Geschäfte. Er wacht im Namen der Fakultät über die sittliche Führung, den Fleiß und den Studiengang der Studirenden.

Fakultätsversammlungen.

§. 26. Der Dekan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Fakultät zur Berathung, und führt bei derselben den Vorsitz. Die Versammlungen der Fakultät sind im Senatszimmer abzuhalten. — In der Fakultät entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und giebt bei deren Gleichheit die des Dekans den Ausschlag. Bei Anträgen zu Ehrempromotionen ist jedoch Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich. — Die abwesenden Fakultätsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mehrheit gebunden. Dem Dekan liegt ob, die Beschlüsse der Fakultät zur Ausführung zu bringen. Berichte an die vorgesetzte Behörde werden jedoch, ausser von dem Dekan, auch von allen Mitgliedern der Fakultät unterzeichnet.

Anzeige von Reisen in und ausser den Ferien.

§. 27. Da der Dekan, im Namen der Fakultät, auf den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen zu sehen hat, und die Geschäfte der Fakultät leitet; so ist jeder Professor verpflichtet, wenn er während der Vorlesungen auf länger, als drei Tage verreiset, ausser dem, was in Ansehung der vorgesetzten Behörde zu beobachten ist, auch dem Dekan davon Anzeige zu machen.

Aufsicht der Fakultät über die sittliche Führung, den Studienplan und den Fleiß der Studirenden.

§. 28. Jeder Fakultät wird hierdurch zur besondern macht, über die sittliche Führung der bei ihr eingeschriebenen sorgfältig zu wachen, halbjährig dieselben über die sie besuchten, durch den Dekan zu vernehmen, und v

zeugnisse, welche die Lehrer über ihre Zuhörer führen, deren Fleiß zu untersuchen; wobei Folgendes zu beobachten ist: a) Findet sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahre kein Kollegium besucht hat, so wird er vermöge der akademischen Gesetze von der Universität ausgeschlossen; b) behauptet er, in andern Fakultäten Vorlesungen gehört zu haben, während er in der seinigen keine gehört hat, so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorträge er beigewohnt zu haben angeht, beweisen; c) scheint dem Dekan, daß ein Studirender sich noch nicht lange genug mit den Vorbereitungswissenschaften beschäftigt habe, oder im Gegentheil, daß er zu wenig Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuche, so muß er ihn über die Gründe hören, und ihm, nach Beschaffenheit derselben, rathen, mit der Ankündigung, daß die Nichtbefolgung des Rathes Einfluß auf sein akademisches Zeugniß haben werde; d) einer besonders strengen Beaufsichtigung über die Einrichtung ihrer Studien, und namentlich der vorbereitenden, sind diejenigen unterworfen, welche mit einem Prüfungszeugnisse des dritten Grades, d. i. mit einem Zeugnisse der Untüchtigkeit, immatrikulirt worden.

Eintragung in das Fakultäts-Album.

§. 29. Der Dekan trägt die Namen der neu angekommenen Studirenden, die ihm ihre Matrikel vorzeigen, und erklären, sich zur Fakultät bekennen zu wollen, in das Album der Fakultät ein, und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von denen, welche von einer andern Fakultät zu der seinigen, oder von der letzten in eine andere übergehen.

Uebertritt von Studirenden in eine andere Fakultät.

§. 30. Studirende, die aus einer Fakultät in die andere übergehen, darf jedoch der Dekan dieser letzteren nur aufnehmen, wenn sie ihr Ausscheiden aus jener ersteren durch eine Bescheinigung von deren Dekan nachweisen.

Abgangszeugnisse.

§. 31. Aus den eingereichten Zeugnissen der einzelnen Professoren ertheilt der Dekan, unter sorgfältiger Beachtung der desfalligen, von Unserm Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen, oder noch zu erlassenden Verfügungen, den Studirenden, die bei dem Abgange von der Universität oder sonst erforderlichen Zeugnisse, über den Besuch der Vorlesungen und den bewiesenen Fleiß, im Namen und mit dem Siegel der Fakultät.

Einkünfte des Dekans.

§. 32. Die Amtseinkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für die Einschreibung in das Album, und für die Abgangszeugnisse, und in einem Antheile an den Promotionsgebühren, worüber die genaueren Bestimmungen für jede Fakultät besonders vorgeschrieben sind.

Stellvertreter des Dekans.

§. 33. In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Dekans, vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger. — Ersignet sich ein solcher Fall bei einer bevorstehenden Disputation und Promotion, so kann der Dekan, jedoch mit Einwilligung der Fakultät, auch einem andern Mitgliede, als dem Prodekan, diese einzelne Handlung übertragen.

Dritter Abschnitt. Von den Professuren der Universität.

§. 34. In jeder der fünf Fakultäten theilen sich die Professuren:

1) in stehende ordentliche Professuren, oder dlesentigen akademischen Lehrämter, mit welchen die Verpflichtung verbunden ist, über bestimmte, zu der betreffenden Fakultät gehörige Lehrfächer regelmäßig Vorlesungen zu halten; 2) in ordentliche Honorar-Professuren, zu denen Uns solche Männer, die sich als Universitätslehrer auszeichnen, oder besonders dazu eignen, auch bei vollständiger Besetzung der stehenden ordentlichen Professuren, von Unserm Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Vorschlag gebracht werden können; 3) in außerordentliche Professuren, zu welchen ausgezeichnetere, angehende akademische Dozenten befördert werden sollen, theils, um sie in dem von ihnen gewählten Berufe aufzumuntern, theils, um mittelst solcher außerordentlichen Professoren die stehenden ordentlichen Professoren in den ihnen anvertrauten Lehrfächern zu unterstützen, und zu ergänzen. — Wir bestätigen hierbei den bereits bestehenden Grundsatz, daß so wenig die Privatdozenten ein Recht auf eine außerordentliche Professur, als die außerordentlichen Professoren ein Recht auf eine ordentliche oder Honorar-Professur haben, und daß daher bei der einen, wie der andern Beförderung, überall nicht auf Anciennität, sondern lediglich auf Verdienst und Qualifikation Rücksicht genommen werden soll.

§. 35. Stehende ordentliche Professuren sollen seyn: I. In der evangelisch-theologischen Fakultät sechs, und zwar: 1) zwei für den exegetischen Theil der Theologie, und unter diesen die eine für die neutestamentliche Exegese, die andere für die alttestamentliche, nebst Einleitung in das alte und neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik; 2) zwei für den systematischen Theil; unter diesen die eine für die Dogmatik, die andere für die Sittenlehre, nebst Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften; 3) eine für den historischen Theil, nebst Dogmengeschichte, biblischer Archäologie, christlichen Alterthümern, Patrologie und Patristik; 4) eine für den praktischen Theil. II. In der katholisch-theologischen Fakultät sechs, und zwar: 1) zwei für den systematischen Theil der Theologie, und unter diesen die eine für die Dogmatik, die andere für die Sittenlehre, nebst Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften; 2) zwei für den exegetischen, und unter diesen die eine für die neutestamentliche Exegese, die andere für die alttestamentliche, nebst Einleitung in das alte und neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik; 3) eine für den historischen Theil, nebst Dogmengeschichte, biblischer Archäologie, christlichen Alterthümern, Patrologie und Patristik; 4) eine für den praktischen Theil. III. In der juristischen Fakultät sieben, und zwar: 1) eine für das römische Recht, nebst der Geschichte desselben; 2) eine für das deutsche Privatrecht, nebst dem Lehnrechte und deutscher Rechtsgeschichte; 3) zwei für das Kirchenrecht, deren eine von einem katholischen Lehrer, die andere aber von einem evangelischen zu versehen ist; 4) eine für Staats- und Völker-Recht, Philosophie des Rechts und Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften; 5) eine für das Kriminalrecht, nebst dem Kriminalprozeß; und 6) eine für das Preussische Recht, für den Prozeß und die Praktik. IV. In der medizinischen Fakultät sechs, und zwar: 1) eine für Anatomie und Physiologie; 2) eine für Pathologie, Semiotik und Therapie, nebst medizinischer Klinik; 3) eine für Chirurgie, Augenheilkunde und chirurgische Klinik; 4) eine für Geburtshülfe und geburtshülflische Klinik; 5) eine für Heilmittellehre, Pharmacie, Formulare und medizinische Chemie; 6) eine für Staatsarzneikunde, gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Veterinairkunde,

weiterer Vorschrift des Reglements vom 18. November 1819 beständig Mitglied des Senats.

Wahl der Senatoren.

§. 46. a) Zur Erhaltung der näheren Kenntniß der laufenden Geschäfte sollen jederzeit drei Professoren, welche im vorhergegangenen Jahre Senatoren waren, Mitglieder des Senats bleiben; nämlich, jedesmal der abgegangene Rektor und zwei bloße Senatoren. b) Von den vier Senatoren (§. 45.), die außer dem Rektor, dem Prorektor und den Dekanen den Senat bilden, bleibt jeder zwei Jahre nacheinander Mitglied des Senats. — Es treten demnach zwei, deren Zeit abgelaufen ist, jährlich aus, und werden durch zwei neue ersetzt. — Diese beiden Eintretenden werden, mit Ausschluß des Rektors, des Prorektors, der Dekane und der obenerwähnten beiden Austretenden aus den übrigen ordentlichen Professoren gewählt. — Jeder Wählende giebt einen Zettel mit dem Namen der beiden, denen er seine Stimme ertheilt; Wahlzettel abwesender Wahlberechtigten haben nur dann Statt, wenn die Abwesenheit zugleich gerechtfertigt ist. c) Von dieser Anordnung kann jedoch abgewichen werden, wenn von den beiden Senatoren, die erst ein Jahr Senatsmitglieder gewesen, und dies daher noch ein Jahr bleiben sollten, einer oder beide als Rektor, oder Dekan in den nächsten Senat eintreten, oder, wenn der abgegangene Rektor zugleich Dekan geworden ist. — Im ersten Falle werden außer den zwei gewöhnlichen noch einer, oder zwei gewählt, und ist dann im nächsten Jahre durch Wahl zu entscheiden, welche zwei Senatoren von den drei, oder vier im vorigen Jahre zugleich gewählten, als die älteren angesehen werden und noch ein Jahr bleiben sollen. — Doch sind diejenigen, die als solche nicht wieder gewählt werden, für die Stellen der beiden, in diesem Jahre neu hinzu kommenden wählbar. — Im zweiten Falle wird, um den Senat vollzählig zu erhalten, ein außerordentliches Mitglied, bloß für dieses Jahr gewählt. d) Als gewählt ist ferner anzusehen, der nicht wenigstens den vierten Theil der Stimmen für sich hat. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Handgelübde an den Rektor.

§. 47. Am Schlusse der, für den Rektoratswechsel angeordneten, akademischen Versammlung (§. 44.) leisten der abgehende Rektor, die neuen Dekane, die übrigen neuen Senatoren und alle andere ordentliche Professoren dem neuen Rektor den Handschlag, auf treue und pflichtmäßige Mitwirkung zum Besten der Universität.

Feierlicher Eintritt des Rektors.

§. 48. Auf den 18. Oktober berufen der Rektor und Senat die Universität in den großen Hörsaal, wo die eidliche Verpflichtung und der öffentliche feierliche Rektoratswechsel vor sich geht. Der abgehende Rektor hält in dieser Versammlung eine lateinische Abgangsrede, worin er die für die ganze Universität wichtigsten Vorgänge des abgelaufenen Amtsjahres mittheilt, proklamirt seinen Nachfolger, die Dekane und den neuen Senat, übergiebt dem neuen Rektor die Statuten, die Stiftungsurkunde und das Album. Der neue Rektor beschließt darauf mit einer lateinischen Rede die Feierlichkeit.

Rektor als Haupt des Senats und der Universität.

§. 49. Der Rektor ist die, nächst dem Kurator, erste akademische obrigkeitliche Person und der Stellvertreter der Universität in allen ihren äußern Verhältnissen. — Im Senat führt er den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen, nach dem Verfahren in einem Kollegium,

das nach Mehrheit der Stimmen entscheidet. Nebenbei führt er die Aufsicht über die Registratur, für welche ihm der Sekretär besonders verantwortlich ist, und hat den, in den desfalligen Reglements bestimmten Antheil an der akademischen Gerichtsbarkeit.

Wirkungskreis des Rectors und Senats.

§. 50. Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Kurators, hat der Rector und Senat in allen Gesamtangelegenheiten der Universität die Leitung und Entscheidung; verhandelt in erforderlichen Fällen mit den vorgesetzten Behörden, und übt bei wichtigeren Vorfällen die Disziplinargewalt über die Studirenden innerhalb der Grenzen der Gesetze und besondern Vorschriften aus.

Eröffnung, Bezeichnung, Vortrag eingegangener Schreiben.

§. 51. Alle an die Universität oder den Senat gerichtete Eingaben, Briefe oder Verfügungen werden von dem Rector eröffnet. — Mit Ausnahme dessen, was von den vorgesetzten Behörden an ihn ausschließlich und namentlich gerichtet ist, oder zu den ihm persönlich vorbehaltenen Geschäften gehört, ist er verpflichtet, alle eingegangene Schreiben in ein Journal eintragen zu lassen, und im Senat entweder selbst vorzutragen, oder durch ein Mitglied desselben, oder auch durch den Universitätsrichter zum Vortrage zu bringen.

Senatsversammlungen.

§. 52. In der Regel versammelt sich der Senat, auf Einladung des Rectors, zweimal in jedem Monat, an einem dazu festgesetzten Tage, sobald irgend Gegenstände der Mittheilung und Berathung vorliegen. Außerdem aber ist der Rector berechtigt und verpflichtet, so oft es wichtige Angelegenheiten erfordern, außerordentliche Versammlungen zu veranstalten, wodurch jedoch in der Regel keine Unterbrechung der ordentlichen verursacht wird.

Ausschreiben derselben, Pflicht des Besuchs.

§. 53. In dem Einladungsschreiben zu den Senatsversammlungen sind die wichtigsten, zum Vortrage bestimmten Gegenstände, allemal aber die Disziplinarfälle, in welchen auf Relegation erkannt werden könnte, anzugeben. Jedes Mitglied des Senats ist verpflichtet, den angeordneten Versammlungen desselben bis zu deren Schlusse beizuwohnen, und der Rector so wohl berechtigt, als verbunden, diejenigen, die auf jene besondere Einladung ohne gegründete Entschuldigung nicht erscheinen, dem Kuratorio zur weitem Veranlassung anzuzeigen. — In den obgedachten Disziplinarfällen kann ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens acht Mitglieder gegenwärtig sind.

Form der Verhandlungen.

§. 54. Nach vollendetem Vortrage des Gegenstandes leitet der Rector zuvörderst eine freie Verhandlung darüber ein, worin die verschiedenen Meinungen ausgesprochen werden, damit bei der Abstimmung mit mehr Umsicht und Bestimmtheit verfahren werden könne. — Die eigentliche Abstimmung beginnt nach beendigter Diskussion zunächst von dem, dem Eintritt in den Senat nach jüngsten Senator, und demnächst von den Dekanen, nach der Rangfolge der Fakultäten, und geht so weiter zu dem Prorektor, und zuletzt zu dem Rector, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Gegenstand im Senat zur Sprache zu bringen, muß jedoch Verlangen des Senats den Vortrag schriftlich abfassen, und wie diese Vorträge ebenfalls auf die oben bestimmte Weise verhandelt abgestimmt. — Durch schriftliche Umläufe darf dagegen, Geg

einfacher Natur und dringender Eile abgerechnet, ohne vorhergegangene persönliche Verhandlung nichts zur Abstimmung gebracht werden.

Verabfolgung von Akten an die Senatsmitglieder.

§. 55. Einem Mitgliede des Senats müssen alle verlangte Akten, gegen Empfangschein, von der Registratur verabfolgt werden.

Recht der Minorität bei Abstimmungen.

§. 56. Mitglieder des Senats, die ein, vom Beschlusse abweichendes Votum abgegeben haben, sind berechtigt, ihre abweichende Meinung nicht nur in das Protokoll aufnehmen zu lassen, sondern auch dem, über den Gegenstand an die vorgesehete Behörde abzustattenden Berichte beizulegen.

Abwesende Senatoren in Beziehung auf die Senatsbeschlüsse.

§. 57. Abwesende Mitglieder sind an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden.

Protokoll.

§. 58. Ueber jede Senatsversammlung ist von dem Sekretär ein Protokoll zu führen, worin die Namen der Anwesenden, die Vorträge und Beschlüsse und die Ergebnisse der Verhandlungen und Abstimmungen verzeichnet werden, und zwar, in Ansehung der letztern, dergestalt, daß in Fällen, wo Verschiedenheiten der Meinungen Statt gehabt, die Stimmenzahl von beiden Seiten genau bemerkt wird.

Schwieimhaltung der Senatsbeschlüsse.

§. 59. Alle Mitglieder des Senats, so wie die in demselben anwesenden Beamten sind zur Geheimhaltung der Senatsverhandlungen und Beschlüsse verpflichtet, und sollen sich angelegen seyn lassen, von den Berathungen und Beschlüssen des Senats, vor deren Bekanntmachung, nichts ausserhalb des Senats laut werden zu lassen.

Vollziehung der Senatsbeschlüsse.

§. 60. Für die genaue Ausführung alles dessen, was im Senate beschlossen worden, ist der Rektor verantwortlich, in dessen Händen nach näherer Bestimmung der darüber vorhandenen Reglements die vollziehende Gewalt ruht. Zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten persönlich untergeben, und ist das Siegel der Universität in seinem Besahrsam.

Prorektor, als Stellvertreter des Rektors; Stellvertretung in dem Vorsiße bei den Senatsversammlungen.

§. 61. In allen Fällen der Abwesenheit und Verhinderung des Rektors, vertritt dessen Stelle der Prorektor. In der Regel ist dies der abgegangene Rektor; wenn dieser aber ebenfalls verhindert, abwesend, oder von der Universität abgegangen ist, so tritt an seine Stelle sein unmittelbarer Vorgänger, auch wenn er sonst nicht Mitglied des Senats seyn sollte. Insonderheit führt in den obgedachten Fällen der zeitige Prorektor erforderlichen Falls den Vorsiße im Senat, wenn derselbe ihm von dem Rektor übertragen worden; welches jedoch nur schriftlich und mit Angabe der Gründe geschehen kann. Sollten der Rektor und der Prorektor gleichzeitig verhindert seyn, den Vorsiße in den Senatsversammlungen zu führen, so wird zu diesem Geschäft einer der beiden älteren Senatoren durch Mehrheit der Stimmen gewählt.

Verfügung durch den Rektor allein, bei Gefahr im Verzuge.

§. 62. In Angelegenheiten, die nicht zu den oben angegebenen Geschäften des Rektors, insbesondere zur Vollziehung der Senatsbeschlüsse, gehören, kann derselbe nicht für sich allein und ohne den Senat verfügen. Fälle, in welchen Gefahr durch Verzug entstehen könnte,

sind jedoch hiervon ausgenommen, und ist in denselben der Rektor berechtigt, die dringenden Maaßregeln allein zu treffen; wovon er indessen, so bald als möglich, in einer Senatssitzung Rechenschaft abzu- legen hat.

Unterscheidung, sowohl der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als anderer
amtlicher Schreiben.

§. 63. Berichte an das Kuratorium und das vorgesetzte Ministerium unterzeichnen in der Reinschrift der Rektor und die Dekane; alle im Senat beschlossene Bekanntmachungen an die Studirenden, oder sonstige Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an einzelne Personen, oder anderweitige Behörden, unterzeichnet dagegen der Rektor allein, jedoch mit der Unterschrift: Rektor und Senat, und mit der Gegen- unterzeichnung des Sekretärs.

Abfassung von lateinischen Bekanntmachungen, Anschlägen und Antwortschreiben.

§. 64. Zu der Abfassung lateinischer Bekanntmachungen, Anschläge und Schreiben ist der Professor der Beredsamkeit verpflichtet, der zu diesem Zwecke das Recht hat, auch wenn er nicht Mitglied des Senats ist, sich die auf die Sache bezüglichen Akten vorlegen zu lassen.

Immatrikulation und Abgangszeugnisse durch den Rektor.

§. 65. Die Aufnahme der Studirenden durch die Immatrikulat- tion geschieht durch den Rektor. Eben so gebührt ihm die Besorgung der Ausfertigung aller Zeugnisse des Abganges von der Universität.

Einkünfte desselben.

§. 66. Die Einkünfte des Rektors bestehen in zweien Fünftheilen der Immatrikulationsgebühren, den bestimmten Gebühren für die Aus- stellung der Abgangszeugnisse und dem vorschriftsmäßigen Antheile an den Promotionsgeldern.

Titel.

§. 67. Dem Rektor gebührt in seinen amtlichen Verrichtungen das Prädikat: Magnificenz.

Fünfter Abschnitt. Von der akademischen Gerichts- barkeit.

§. 68. Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Universität, als Kor- poration, so wie ihrer einzelnen Mitglieder, Beamten und sonstigen An- gehörigen, verbleibt es für jetzt im Allgemeinen bei der bisherigen Ver- fassung, mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, welche hierin bei Ein- führung der Preussischen Gerichtsverfassung in den Rheinprovinzen ein- treten werden.

§. 69. Wegen der, dem akademischen Senate über die Studiren- den in allen rein akademischen Angelegenheiten, so wie in Schulden- sachen und bei leichten Vergehungen zustehenden Gerichtsbarkeit, und der Art und Weise ihrer Verwaltung, bleibt es bei den Bestimmungen der Reglements vom 28. Dezember 1810 und 8. November 1819.

Sechster Abschnitt. Von den Beamten und Unters- beamten der Universität.

§. 70. Zu den Beamten der Universität gehören: der Sekretär, der Rendant, der Quästor.

§. 71. Nach Umständen können einzelne dieser Stellen mit ein- ander vereinigt werden.

§. 72. Der Sekretair der Universität ist verpflichtet, in jeder Ver- sammlung der ordentlichen Professoren und des Senats das Protokoll

zu führen, auf Aufforderung des Rektors und des Universitätsrichters bei demselben persönlich zu erscheinen, und die Aufträge derselben in Universitätsangelegenheiten treu auszurichten, die in dem Senate und in andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten, und, wenn er irgend etwas, was der Universität Nachtheil bringen könnte, entdeckt, dem Rektor davon unverzüglich Bericht zu erstatten.

§. 73. Er vereinigt mit seinem Amte die Stellen eines Journalsführers und Registrators des Rektorats und der Fakultäten, so daß er allen Obliegenheiten zu genügen hat, die in einem regelmäßigen Geschäftsgange diesen beiden Beamten zustehen.

§. 74. Er ist verpflichtet, ein genaues vollständiges Diarium über alle bei der Universität vorgefallene Ereignisse zu halten, und diese Tagesgeschichte in ein besonders dazu angefertigtes Buch einzutragen. Auch soll er alle von der Universität ausgehende Druckschriften (auch solche nicht ausgeschlossen, welche nur in einzelnen Bogen und Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniß halten, und sie in Ordnung aufbewahren.

§. 75. Er bewahrt das Archiv der Universität, und hat die Urkunden und Aktenstücke in den dazu angewiesenen Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten.

§. 76. Ist der Universitätsrichter durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert, seine Geschäfte zu besorgen, so ist der Sekretär verpflichtet, dessen Stellvertretung in dem Umfange, in welchem ihm dieselbe von der vorgeordneten Behörde wird übertragen werden, zu übernehmen.

§. 77. Die nicht fest bestimmten Einkünfte des Sekretärs sind, vorbehaltlich jeder weitem Bestimmung und Abänderung: 1) der vierte Theil der Immatrikulationsgebühren; 2) der vierte Theil eines, von den Promotionsgebühren abzuziehenden Zehnthells; 3) funfzehn Silbergroschen für jedes Abgangszeugniß, welches ein Studirender von der Universität über seine Sitten, so wie für jedes, welches derselbe von seiner Fakultät über seine Studien erhält; 4) die, vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit für Resolute oder andere Gegenstände festgesetzten, oder noch festzusetzenden Ausfertigungs-, Siegelungs- und andere Gebühren.

§. 78. Der Rendant wird für die Pflichten seines Amtes von dem vorgeordneten Ministerium mit einer eigenen Dienstvorschrift versehen.

§. 79. Der Quästor empfängt die Honorarien, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, wie auch Privatdozenten und übrigen Universitätslehrer, bei welchen sie Kollegien hören, vor auszahlen haben. Er befolgt hierbei die Anweisung, welche ihm jeder Lehrer für seine Vorlesungen giebt, und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorarien genaue Listen und Rechnungen zu halten, und diese den Universitätslehrern, deren Einnahme darin verzeichnet steht, auf Verlangen vorzulegen.

§. 80. Für diese Mühwaltung gebühren dem Quästor zwei Prozent von den durch ihn eingenommenen Honorarien.

§. 81. Die genannten Beamten stehen in Ansehung ihrer Amtsführung unter dem Kurator und dem Rektor, von welchen sie Weisungen und Erinnerungen anzunehmen verbunden sind.

§. 82. Unterbeamte der Universität sind: der Universitätskanzlist, der Kastellan, die Pedellen, der Thuraufseher, der Karzeraufseher.

§. 83. Nach Umständen können einzelne dieser Stellen vereinigt werden.

§. 84. Der Kanzlist hat alle Reinschriften und Abschriften, welche ihm in Universitätsfachen vom Kurator, Rektor, von den Dekanen, von dem Universitätsrichter oder Sekretär aufgetragen werden, pünktlich und schleunig zu besorgen, erforderlichen Falls Protokolle zu führen, auch bei der Registratur der Universität alle Dienste, welche von ihm gefordert werden, zu leisten. Er ist für die strengste Geheimhaltung alles dessen, was durch seine Amtsführung zu seiner Kenntniß gelangt, verantwortlich.

§. 85. Der Kastellan erhält für seine Berrichtungen von dem vorgeordneten Ministerium eine eigene Dienstvorschrift.

§. 86. Die Bedellen sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitätsfachen von dem Kurator, dem Rektor, von den Dekanen und dem Universitätsrichter gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten, und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle, aus Nichterfüllung dieser Pflicht entspringende, nachtheilige Folgen.

§. 87. An dem schwarzen Brette dürfen sie, ohne Vorwissen und Genehmigung des Kurators oder des Rektors, keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen. — In so fern diese von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung; die Ankündigungen der Privatdozenten bedürfen dagegen, um angeschlagen werden zu können, der Genehmigung des Dekans der zuständigen Fakultät.

§. 88. Die nicht fest bestimmten Einkünfte der Unterbeamten sind, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen: 1) für die Bedelle: a) ein Zehnthel der Immatrikulationsgebühren; b) ein Achtzigthel der Promotionsgebühren; c) die herkömmlichen Citationsgebühren, welche von Zeit zu Zeit vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt werden sollen. 2) Für den Karzeraufseher, 2 Silber Groschen 6 Pfennige bis 5 Silber Groschen täglich von jedem, zum Karzer gebrachten Studirenden, je nach der Dauer der Haft, wie dieses in der Karzerordnung näher bestimmt worden.

§. 89. Zu den Stellen der Unterbeamten geschieht der Vorschlag von dem Senat durch den Kurator, die wirkliche Ernennung aber von dem vorgeordneten Ministerium.

§. 90. Sämmtliche Unterbeamten stehen in Ansehung ihrer Amtsführung unter der besondern Aufsicht des Kurators und des Rektors, welche ihnen deshalb Verweise geben, auch Ordnungsstrafe bis zu Fünf Thalern auferlegen können, wogegen jedoch der Rekurs, resp. an das vorgeordnete Ministerium und an das Kuratorium zulässig ist.

Siebenter Abschnitt. Von den Studirenden.

I. Aufnahme.

§. 91. Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität wird durch Einschreibung in die Matrikel bewirkt.

§. 92. Schlechthin ausgeschlossen von der Immatrikulation sind: 1) alle Staatsdiener und alle im stehenden Heere dienenden Militärspersonen; 2) Mitglieder einer andern Bildungsanstalt, und 3) Personen, welche dem Gewerbsstande angehören.

§. 93. Junge Leute, welche, um ihrer, aus Unserer Verordnung vom 3. Septemler 1814 fließenden, allgemeinen Militärverpflichtung zu genügen, in den Linientruppen der Armee dienen, sind demnach für die Dauer dieses Verhältnisses der Immatrikulation nicht fähig, oder scheiden, wenn sie zu der Zeit, wo sie, dem Gesetze gemäß, zum stehenden Heere treten, schon auf der Universität studiren, während ihrer Dienstzeit von dem akademischen Bürgerrechte aus, weil sie in der Dauer derselben nicht einem zweifachen Gerichtsstande unterworfen seyn können. Jedoch sollen sie eines Theils, wenn sie in Bonn in Garnison stehen, so weit es ohne Verletzung ihrer militairischen Pflichten geschehen kann, berechtigt seyn, auch binnen dieser Zeit den Vorlesungen auf der Universität unter den, für jeden Theilnehmer an denselben geltenden Bedingungen beizuwohnen; andern Theils sollen diejenigen, welche schon auf der Universität Bonn studirten, und deren Matrikel durch den Eintritt der Dienstjahre suspendirt wurde, wenn sie, nach Ablauf der letztern, auf eben dieselbe Universität zurückkehren, die Erneuerung der Matrikel ohne weitere Kosten erhalten, vorausgesetzt, daß ihre Aufführung während der Dienstzeit ihnen kein Verdenken entgegenstellt, welches, wenn es erheblich ist, ihre gänzliche Zurückweisung begründen kann. Kommen sie aber nach Ablauf der Dienstzeit von einer andern Universität zu der in Bonn zurück, so müssen sie auf letzterer, jedoch gleichfalls unter obiger Voraussetzung, aufs Neue immatrikulirt werden, und es wird mit ihnen gehalten, wie nach §. 99. mit einem Jeden, der eine andere Universität mit der in Bonn vertauscht. — Es soll daneben die Zeit, wo diese im Militär stehenden, jungen Leute die Kollegia besuchen, wenn sie denselben mit dem gehörigen Fleiße obliegen, und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, dem akademischen Triennium bis auf anderweitige allgemeine Bestimmungen für alle Landesuniversitäten mit in Anrechnung kommen. — Der Dienst in der Landwehr schließt von der Immatrikulation nicht aus, da die Militär-Jurisdiction für denselben bloß in der Uebungszeit eintritt.

§. 94. Wer auf der Universität Bonn immatrikulirt werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edikt wegen der Prüfung der, zu den Universitäten abgehenden Schüler vom 12. Oktober 1812, und nach den, auf den Grund dieses Edikts von Unserm Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erlassenen oder noch zu erlassenden, näheren Bestimmungen und Deklarationen legitimiren, ist er aber ein Ausländer, sich durch Zeugnisse aus der Heimath, oder vom letzten Aufenthaltsort, über seine Person ausweisen können.

§. 95. Wer, den vorgedachten Verordnungen gemäß, sich noch bei der Prüfungskommission zu Bonn der Immatrikulationsprüfung unterziehen muß, ist gehalten, sich spätestens drei Tage nach seiner Ankunft bei dem Direktor derselben zu melden, und, wenn er, nach abgehaltener Prüfung, die Universität zu beziehen entschlossen ist, sich wiederum spätestens drei Tage nach erfolgter Einhändigung des Prüfungszeugnisses immatrikuliren zu lassen. Ein Immatrikulandus dieser Art erhält die erforderliche Aufenthaltskarte und die Erlaubniß, den Vorlesungen beizuwohnen, nicht eher, als bis sein Name in die Liste der oben erwähnten Kommission eingetragen worden ist, und er darüber eine Bescheinigung des Direktors vorzeigen kann. — Insam, er, welche schon von Schulen gesetzliche Prüfungszeugnisse mitbrin,

gen, imgleichen Ausländer, müssen sich innerhalb acht Tagen nach ihrer Ankunft in Bonn zur Immatrikulation melden, und haben im Unterlassungsfalle die doppelten Gebühren zu entrichten. Ueberhaupt aber stehen Alle, welche wegen der akademischen Studien nach Bonn kommen, schon vor der Immatrikulation und vom Zeitpunkte ihrer Ankunft in Bonn an, unter akademischer Aufsicht und Gerichtsbarkeit.

§. 96. Wer von einer Universität relegirt ist, kann ohne vorherige Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums nicht immatrikulirt werden.

§. 97. Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor, mit Zuziehung des Sekretärs der Universität, in den vom Rektor dazu angesetzten Stunden.

§. 98. Der Rektor hat vor der Aufnahme die, darüber sowohl überhaupt, als insonderheit wegen der Sittlichkeit und des Lebenswandels, so wie wegen Theilnahme an geschwädrtigen Verbindungen bestehenden Vorschriften genau zur Anwendung zu bringen, und, wenn in diesen Beziehungen keine Hindernisse sich ergeben haben, den Aufzunehmenden mit einem Handschlage an Eides Statt zu verpflichten, die Gesetze und übrigen Vorschriften treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel, nebst den Gesetzen für die Studirenden, und einer Aufenthaltskarte ein.

§. 99. An Immatrikulationsgebühren zahlt der Aufzunehmende: 1) für die Matrikel vier Thaler; 2) an die Bibliothek einen Thaler. — Wenn er aber schon auf einer andern Universität studirt hat, so zahlt er nur die Hälfte dieser Gebühren.

§. 100. Nach der Immatrikulation hat sich jeder Studirende unverzüglich bei dem Dekan der Fakultät, welcher er angehören will, zur Einschreibung in das Album derselben zu melden. — Für diese Einschreibung wird ein Thaler, wenn der Einzuschreibende schon auf einer andern Universität studirt hat, aber nur die Hälfte, und zwar schon bei der Immatrikulation auf dem Sekretariate bezahlt. Wer die Meldung beim Dekan vier Wochen lang verzögert, hat zu erwarten, daß ihm das ganze Semester, in Hinsicht auf die, von ihm abzuhaltende und gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit von 3- oder resp! 4 Jahren unangerechnet bleibt.

§. 101. Wenn ein Studirender zu einer andern Fakultät übergehen will, so hat er dieses Vorhaben zunächst dem Dekane der Fakultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen, um von demselben hierüber ein Zeugniß zu erlangen, ohne dessen Vorzeigung er bei der neuerwählten Fakultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann jedoch nur am Schlusse, oder am Anfange eines Semesters Statt haben. Neue Einschreibungsgebühren werden hierbei nicht bezahlt.

II. Akademisches Bürgerrecht.

§. 102. Durch die Immatrikulation erlangen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen überhaupt gesetzlich zukommen, namentlich das Aufenthaltsrecht in Bonn, mit Freiheit von persönlichen, bürgerlichen Lasten, den ihnen im fünften Abschnitte dieser Statuten bewilligten Gerichtsstand, das Recht, die Vorlesungen bei der Universität zu besuchen, und alle, mit derselben verbundene Institute, so weit dieses die für eine jede Anstalt bestehende Ordnung gestattet, zu benutzen.

III. Akademische Bürgerpflicht.

§. 103. Die Studirenden sind nicht allein den Universitäts-, sondern auch den allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen, so wie den örtlichen Polizeivorschriften unterworfen, und werden mit dem, was sie, nach denselben, besonders angeht, bei der Immatrikulation bekannt gemacht.

§. 104. Ist ein Studirender wegen eines Verbrechens vor die Kriminaljustiz gezogen, so wird während der Untersuchung sein akademisches Bürgerrecht suspendirt, nach einer völligen Freisprechung wird jedoch die Suspension von selbst wieder aufgehoben. Durch die Verurtheilung geht dagegen das akademische Bürgerrecht völlig verloren, und der Senat hat die Befugniß, die Entfernung des Verurtheilten aus der Stadt zu verlangen, so fern der Aufenthalt nicht durch Familienverhältnisse nothwendig ist.

§. 105. Eine Karzerstrafe, die in strenger Haft besteht, wird bald nach Bekanntmachung des Urtheils an dem Studirenden vollzogen, und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit, als acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrechung abgehüßt werden. Nur in außerordentlichen Fällen darf, auf Genehmigung des Senats, zu Gunsten des Besuchs einzelner bestimmter Vorlesungen, hiervon nachgelassen werden. Ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann sie, nach dem Ermessen des Rektors, ohne Unterbrechung abgehüßt, oder zum Theil in die Ferien verlegt werden.

§. 106. Der Inbegriff der akademischen Bürgerpflichten besteht in dem Streben nach Erreichung der, den Studirenden während ihres akademischen Lebens angewiesenen Bestimmung, und in gewissenhafter Befolgung der akademischen Gesetze, nicht aus Furcht vor den, auf Uebertretung derselben stehenden Strafen, sondern aus Achtung für die Gesetze selbst und den Zweck, zu welchem sie gegeben worden. — Fleiß und Sittlichkeit finden mächtige Antriebe in Erweckung und Befestigung des religiösen Sinnes, und haben daher die Studirenden die Anstellung besonderer Universitätsprediger und die Einrichtung des akademischen Gottesdienstes als eine öffentliche Aufforderung anzusehen, mit ihren wissenschaftlichen Bestrebungen ein gottesfürchtiges Leben zu verbinden. — Die Aechtheit desselben soll und wird sich auch darin bewähren, daß die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse, welche auf Unserer Universität in Bonn zusammentreffen, und für welche dieselbe gleichmäßig gestiftet worden, nicht nur Alles meiden, was gegenseitige Kränkungen der religiösen Ueberzeugung hervorbringen könnte, sondern auch stets der Achtung eingedenk bleiben, welche die beiden Kirchengesellschaften einander überhaupt, und namentlich in Unserer Monarchie, schuldig sind, wo eine so große Anzahl ihrer Gesonsen zu einem gemeinschaftlichen Volke vereint, und gegenseitig in den vielfachsten und innigsten Verhältnissen stehen. — Von sämmtlichen Universitätslehrern erwarten Wir vertrauensvoll, daß sie, was in ihren Kräften steht, jederzeit anwenden werden, um durch Wort und That, durch Lehre und Beispiel, in den Hörsälen, wie in dem Umgange öffentlich, und insonderheit in allen gedachten Beziehungen, wohlthätig auf die ihnen anvertraute Jugend einzuwirken, und daß sie dieses als einen wesentlichen Theil ihres Berufs ansehen werden, dem gemäß, was hierüber im ersten Abschnitte des Statuts geschrieben steht.

IV. **Wendigung des akademischen Bürgerrechts und Abgang von der Universität.**

§. 107. Das akademische Bürgerrecht hört auf: 1) durch Erwählung eines anderen Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung; 2) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Bonn; 3) durch das Consilium abeundi, die Ausschließung und die Relegation.

§. 108. Wer in den zwei letztgenannten Fällen 2 und 3 des vorigen §. die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitte erhalten will, hat die §. 99. und 100. festgesetzten Gebühren aufs neue zu entrichten.

§. 109. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen. — Als Gebühren werden dafür entrichtet: an den Rektor ein Thaler, an den Sekretär zwölf Groschen, an den Kanzlisten zwei Groschen, zusammen also: ein Thaler vierzehn Groschen. — Inländer, welche der obigen Verpflichtung nicht genügen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zu keiner Anstellung in Unserm Staatsdienste, zu welcher ein Universitätszeugniß über die von ihnen zurückgelegte, gesetzliche Studienszeit von drei oder vier Jahren erforderlich ist, gelangen können, und späterhin für die Ausfertigung des Universitätszeugnisses doppelte Gebühren erlegen müssen. — Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor, als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch nur, wenn er es für gut findet, ein Universitätszeugniß über sein Betragen einzuholen, wofür er dann die bemerkten Gebühren zu bezahlen hat.

§. 110. Jeder inländische Studirende ist verpflichtet, und jeder ausländische berechtigt, bei seinem Abgange von der Universität von seiner Fakultät ein Zeugniß, über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, welches in der Universitätskanzlei ausgefertigt und vom Dekan vollzogen wird. — Als Gebühren werden dafür entrichtet: an den Dekan zwei Thaler, an den Sekretär 15 Sgr., an den Kanzlisten 2½ Sgr., in Summa zwei Thaler 17½ Sgr. — Dieses Fakultätszeugniß muß aber binnen vier Wochen nach dem Abgange von der Universität, bei Strafe der verdoppelten Gebühren, nachgesucht werden. — Auch darf es nur auf die an der Universität Bonn besuchten Vorlesungen gerichtet seyn.

§. 111. Die allgemeinen Vorschriften, wegen der gesetzlichen Studien, gelten auch für Unsere Universität zu Bonn.

Achter Abschnitt. Von den Instituten und Sammlungen.

§. 112. Zur Benutzung bei dem praktischen Unterricht der Studirenden sind, ausser den, an beiden theologischen Fakultäten und bei der philosophischen Fakultät bestehenden Seminarien, die Institute, Kabinette und Sammlungen bestimmt, welche der Universität eigenthümlich angehören, und für deren Erhaltung, Vermehrung und Erweiterung, so wie für die Einrichtung der noch abgängigen, beständige Fürsorge getroffen werden soll. — Wir behalten Uns vor, die bei Unserer Universität in Bonn bereits bestehenden Institute und Sammlungen, so fern es für nöthig erachtet werden sollte, noch späterhin zu vermehren.

§. 113. Ausser jenem ersten und nächsten Zwecke dieser Anstalten, sollen sie auch zur anschaulichen Darstellung des jedesmaligen

Kulturzustandes der Wissenschaften und zur Bereicherung und Weiterförderung derselben dienen. Sie können daher, in so weit eine Vereinbarung beider Zwecke möglich ist, und die nöthige Sorgfalt für ihre Erhaltung es gestattet, auch zu gelehrten Arbeiten und Forschungen, zu wissenschaftlichen Versuchen u. s. w. benutzt werden.

§. 114. Diese Institute und Sammlungen sind folgende: 1) die Universitätsbibliothek; 2) der botanische Garten und die Herbarien; 3) das zoologische Museum; 4) die Mineraliensammlung und die Sammlung für Berg- und Hüttenkunde; 5) das chemische Laboratorium und die dazu gehörigen Sammlungen; 6) die Sammlung mathematischer Instrumente; 7) das physikalische Cabinet; 8) die Sternwarte, mit dem astronomischen Apparat; 9) das anatomische und zootomische Theater; 10) die medizinisch-klinische Krankenanstalt, mit der dazu gehörigen Poliklinik; 11) die chirurgisch-klinische Krankenanstalt, mit der dazu gehörigen Poliklinik; 12) das chirurgische Instrumenten- und Bandagen-Cabinet; 13) die geburtshülftliche klinische und poliklinische Anstalt, mit den dazu gehörigen Sammlungen; 14) das pharmaceutische Laboratorium und die pharmakologischen Sammlungen; 15) das technologische Cabinet; 16) der diplomatische Apparat; 17) das Kunstmuseum; 18) das rheinische Museum der vaterländischen Alterthümer; 19) das landwirthschaftliche Institut, mit den dazu gehörigen Sammlungen; 20) die Zeichnungsanstalt; 21) das musikalische Institut; 22) die Reitschule; 23) die Fechtschule.

§. 115. Für jedes dieser Institute ist aus der Zahl der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, oder anderer Fachlehrer, ein eigener Direktor oder Vorstand bestimmt, welchem die nächste und unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Erhaltung und Vermehrung des Instituts, so wie die Geschäftsleitung, obliegt.

§. 116. Sämmtliche Universitätslehrer haben alle Institute, als zu ihrem Gesamtvereine gehörig, zu betrachten, und sind verpflichtet, so wie Jedem von ihnen die Benutzung derselben zu wissenschaftlichen Zwecken, innerhalb der §. 112. ff. bestimmten Grenzen und mit Vorwissen der Vorsteher, freisteht, auch von ihrer Seite den Zwecken und der Vermehrung und Erweiterung derselben überall, wo sich ihnen dazu Gelegenheit darbietet, förderlich zu seyn, und die Bemühungen des, den verschiedenen Anstalten zunächst vorgesetzten Lehrers in ächt kollegialischem Geiste zu unterstützen.

§. 117. Damit die Universitätsinstitute den Zweck, auch als praktische Schulen zu dienen, desto mehr erreichen, sollen bei denselben, so weit es geschehen kann, einer oder mehrere Studirende, welche in den entsprechenden Fachstudien schon bedeutendere Fortschritte gemacht haben, als Assistenten angestellt werden. Der Institutsvorsteher kann diese Assistenten, nach Maßgabe des Bedürfnisses der Anstalt und der Bildungsfähigkeit seiner Zuhörer, wählen, doch muß er dieselben dem Universitätskuratorio zur Bestätigung anzeigen. Die Assistenten sollen für ihre Bemühungen etatsmäßig remunerirt, und außerdem in Vertheilung der Universitäts Benefizien, bei sonst gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit, vor den übrigen Bewerbern besonders berücksichtigt werden.

§. 118. Das Nähere, über die Benutzung der einzelnen Institute und Sammlungen und die Geschäftsführung bei denselben u. s. w., ist für jedes insbesondere durch eigene, von dem vorgeordneten Ministerium vollzogene Instruktionen und Anordnungen festgesetzt, oder noch festzusetzen.

Neunter Abschnitt. Von den Vorlesungen bei der Universität.

A. Allgemeine Bestimmungen über die Vorlesungen und ihre Arten.

§. 119. Nur diejenigen Vorträge, welche unter der Auctorität der Universität gehalten werden, sind als Vorlesungen zu betrachten, die zu dem akademischen Lehrkursus gehören, und nur über solche werden halbjährliche und Abgangszeugnisse ausgestellt.

§. 120. Die Vorlesungen an der Universität sind: 1) Öffentliche, unentgeltlich zu haltende. Jeder ordentliche und außerordentliche Professor ist verpflichtet, in jedem halbjährigen Kursus über einen Hauptzweig seiner Wissenschaft eine öffentliche, durch das Halbjahr fortlaufende Vorlesung, für welche wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu bestimmen sind, unentgeltlich zu halten. Nur als Ausnahme von der Regel soll es den angestellten öffentlichen Lehrern von Zeit zu Zeit gestattet seyn, zum Gegenstande dieser amtlichen, von ihnen halbjährlich zu haltenden, öffentlichen Vorlesung einen speziellen Nebenzweig des Hauptfaches, für welches sie berufen sind, zu wählen. Die öffentlichen Lehrvorträge nehmen, als die eigentlichen Amtsvorträge, den ersten Platz in der Reihe der Vorlesungen, sowohl in dem jedesmaligen lateinischen Lektionsverzeichnisse, als auch in den Kollektivzeugnissen der Fakultäten ein. Als publica können sie in dem Lektionsverzeichnisse und am schwarzen Brett nur von den öffentlichen Lehrern angekündigt werden, wogegen die Vorlesungen, welche Privatdozenten unentgeltlich halten, diesen Namen nicht führen. — 2) Privatvorlesungen, deren tägliche Anzahl, so wie die Wahl der Gegenstände, jedem sowohl öffentlichen, als Privat-Dozenten, innerhalb der, von den einzelnen Fakultäten darüber zu treffenden Bestimmungen, überlassen bleibt. Für diese Vorlesungen werden, nach den unter §. 141. bis §. 143. folgenden Bestimmungen, Honorarien entrichtet. — 3) Privatissima sind solche Vorlesungen, welche ein Lehrer, ausser den öffentlichen und privaten, einer geschlossenen Anzahl von Zuhörern, in Folge einer Uebereinkunft mit Letzteren, zu halten sich entschließt.

§. 121. Sämmtliche, binnen eines halbjährigen Lehrkursus von den Universitätslehrern zu haltenden Vorträge werden, mit Beifügung der Stunden, in dem halbjährlich auszugebenden Lektionsverzeichnisse angekündigt, und demnächst, noch vor dem Anfange des Lehrkursus, am schwarzen Brette von jedem Lehrer besonders angezeigt.

§. 122. Für jeden Kursus sind, nach den Bestimmungen des vorgeordneten Ministerii, drei Lektionsverzeichnisse anzufertigen, zwei in lateinischer und eines in deutscher Sprache. — Dieselben werden aus den, von den Dekanen der resp. Fakultäten frühzeitig, und spätestens vor der Mitte des Semesters, zusammen zu stellenden Angaben der einzelnen Lehrer, von dem Professor der Beredsamkeit dergestalt geordnet, daß in dem einen lateinischen Verzeichnisse die Lehrer nach den Fakultäten, Jeder mit seinen angekündigten Vorlesungen nach dem Amtsalter aufgeführt, in dem andern aber die Vorlesungen jeder Fakultät nach den Tagesstunden, worin sie fallen, zusammengestellt, und endlich in dem deutschen Verzeichnisse die Lehrgegenstände nach den Fakultäten und Fächern geordnet und angekündigt werden. — Diese Verzeichnisse werden, in doppelter Bollziehung, zwei Monate vor dem gesetzlichen Schlusse des laufenden Halbjahrs, an das Kuratorium der Universität eingereicht, welches dieselben an das vorgeordnete Ministerium zur Genehmigung gelangen läßt, nach deren Ertheil

lung sie spätestens zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des Halbjahrs, unter Auctorität des Rectors und Senats, durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 123. Jeder öffentliche Lehrer ist verpflichtet, die von ihm auf solche Weise angekündigten, öffentlichen und Privat-Vorlesungen zu halten, sobald zu einer jeden von ihnen sich eine Anzahl von wenigstens vier Zuhörern meldet.

§. 124. Bei jeder Fakultät muß halbjährig wenigstens Ein Kollegium in lateinischer Sprache über einen geeigneten wissenschaftlichen Gegenstand angekündigt und gehalten werden. Auch liegt jeder Fakultät die Verpflichtung ob, in jedem halben Jahre wenigstens ein Examinatorium und ein Disputatorium anzukündigen und zu halten. Für die zu haltenden Repetitorien werden bei jeder Fakultät von dem vorgeordneten Ministerium besondere Repetenten angestellt werden.

§. 125. Alle öffentlichen und Privat-Vorlesungen sollen pünktlich mit dem festgesetzten Ablauf der Ferien anfangen, und bis zu dem bestimmten Wiederanfang derselben fortgesetzt werden. Sie werden in den Hörsälen der Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf, und, nach Erforderniß, in denen der akademischen Institute gehalten; über die Vertheilung der Hörsäle treffen die Fakultäten und deren Mitglieder, theils für immer, theils am Anfange jedes Halbjahrs, eine bestimmte Uebereinkunft. Bei der Wahl eines Auditoriums für Vorlesungen, die auf gleiche Stunden fallen, hat der ordentliche Professor das Vorrecht vor dem außerordentlichen, und dieser vor dem Privatdozenten. Privatissima können in den Wohnungen der Lehrer gehalten werden.

§. 126. Um das Zustandekommen und den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen in allen Fächern nicht durch allzuvieler Zusammensetzungen zu erschweren, soll das, im Laufe des Semesters etwa nöthig werdende Verdoppeln der Lehrstunden nur nach vorher erfolgter Billigung des Universitätskuratorii, und nur in solchen Stunden geschehen, in welchen kein einziger der Zuhörer an dem Besuche einer andern, bisher von ihm besuchten Vorlesung gehindert wird. Sollte ein öffentlich angestellter Lehrer eine, von ihm in dem Lektionsverzeichnis angekündigte Vorlesung mit einer andern vertauschen, oder etwa ein neues, in dem Verzeichnisse nicht aufgeführtes Kollegium hinzufügen wollen: so bedarf er hierzu der vorherigen Genehmigung des vorgeordneten Ministerii.

§. 127. Die Hörsäle werden für die Vorlesungen täglich, in dem Sommerhalbjahr von 6 Uhr Morgens an, im Winterhalbjahr von 7 Uhr Morgens an, eröffnet, und um 7 Uhr Abends geschlossen. — Frühere und spätere Vorlesungen können in den Universitätsgebäuden nicht Statt finden.

B. Berechtigung zu den Vorlesungen und Bedingungen hierzu.

§. 128. Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halten, haben: 1) die öffentlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Lektoren, nach erfüllten Leistungen zum Antritt ihres Amtes; 2) die Mitglieder Unserer Akademie der Wissenschaften in Berlin; 3) die Privatdozenten nach erfolgter Habilitation in ihrer Fakultät, in Ansehung welcher auf die besondern Fakultätsstatuten verwiesen wird.

§. 129. Tritt der Fall ein, daß einer der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren Vorlesungen zu halten gesonnen ist, welche dem Lehrkreise einer andern Fakultät zugehören: so hat er von dieser

für Ankündigung derselben die Genehmigung nachzusuchen, über deren zulässige Gewährung oder Verweigerung die Fakultätsstatuten Bestimmungen treffen werden.

§. 130. Privatdozenten sind nur berechtigt, in denjenigen Spezialfächern, zu welchen sie sich gemeldet, und in welchen sie sich vorschriftsmäßig befähigt haben, Vorlesungen anzukündigen.

Berechtigung und Bedingungen zum Besuche der Vorlesungen.

§. 131. Das Recht zu dem Besuche der Vorlesungen genießen alle die, welche bei der Universität immatrikulirt worden. — Ausgeschlossen dagegen vom Hören der Vorlesungen sind: 1) alle die, welche nicht den Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, den Studierende haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler; 2) alle der Immatrikulation fähige Fremde und Einheimische, welche in dem gewöhnlichen Alter der Studierenden sind, und sich nicht haben immatrikuliren lassen; 3) die, welchen die Universität in Bonn die Matrikel wieder abgenommen hat; 4) die, welche die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben.

§. 132. Ob ein Lehrer Andere, die durch vorstehenden §. weder zur Theilnahme an den Vorlesungen berechtigt, noch davon ausgeschlossen sind, zulassen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 133. Jeder Studierende, der an einer der angekündigten Vorlesungen, sey sie eine öffentliche oder private, Theil nehmen will, ist verbunden, noch vor dem Anfange derselben sich bei dem zuständigen Lehrer zu melden, und in die aufgelegten Einschreibungslisten einzuszeichnen, wie auch bei Privatvorlesungen seiner, weiter unten zu erwähnenden Obliegenheit in Entrichtung des Honorars zu genügen, wogegen er eine Zutrittskarte, oder einen Belegschein erhält. — Dasselbe gilt von den nicht studirenden Zuhörern.

§. 134. Wer akademische Vorlesungen, seyen es öffentliche oder private, ohne vorherige, vorschriftsmäßige Meldung, öfter als dreimal besucht, hat zu gewärtigen, daß ihm von Seiten des Rektors der fernere Zutritt untersagt wird, wenn der Lehrer, den es angeht, hierauf anträgt. — Zur Verhütung der berührten Ungehörigkeiten, ist jeder Lehrer berechtigt, Jemand anzustellen, der in Beziehung auf den Besuch der Vorlesungen die Aufsicht führe.

Halbjähriger Kursus des akademischen Unterrichts. Zeugnisse hierüber.

§. 135. In dem Laufe eines jeden Universitätsjahres, welches für die Universität in Bonn am 18. Oktober anfängt, findet ein doppelter Kursus der Vorlesungen Statt; dergestalt, daß jede, für die Dauer eines solchen angekündigte Vorlesung innerhalb derselben zu vollenden ist, und in den folgenden nicht hinüber getragen werden darf.

§. 136. Der erste Kursus der Vorlesungen soll beginnen mit dem ersten Montage nach dem 18. Oktober, und dauern bis zum Sonnabend vor der Charwoche. — Im Laufe des Winterhalbjahres soll keine andere Unterbrechung der Vorlesungen Statt finden, als während der Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis zum 2. Januar, und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, bis zum dritten. — Der zweite Kursus soll anfangen am ersten Montage nach dem Sonntag Jubilate, und ohne Unterbrechung fortdauern bis zum ersten Sonnabend nach dem 15. September.

§. 137. Der jedesmalige Anfang des halbjährigen Kursus vier Wochen vorher vom Rektor und Senat durch den Weg d'fentlichen inländischen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 138. **Sämmtliche Universitätslehrer sind verbunden, mit Beobachtung der angegebenen Tagbestimmungen, ihre Vorlesungen gleichzeitig anzufangen und zu enden.** — Für den Fall, daß sie durch dringende Umstände genöthigt seyn sollten, ihre Vorlesungen auf längere Zeit zu unterbrechen, oder vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte zu schliessen, haben sie die Genehmigung des Kuratorii nachzusuchen.

§. 139. **Auch die Studirenden sind verpflichtet, in Ansehung des Besuchs der Vorlesungen jene Zeitbestimmungen genau zu beobachten.** Im Falle sie dieser Verpflichtung nicht genügen, soll in den, über gehörte Vorlesungen auszustellenden Zeugnissen ausdrücklich der Tag bemerkt werden, bis zu welchem sie den Anfang des Besuchs verspätet, oder von welchem an sie die Fortsetzung desselben vorzeitig abgebrochen haben.

§. 140. **Ueber die halbjährig gehörten Vorlesungen werden Zeugnisse ausgestellt, welche nachzusuchen Inländer verpflichtet, und Ausländer berechtigt sind.** — Zu dem Ende legt jeder Studirende am Schlusse jedes Halbjahres den Lehrern, deren Zuhörer er gewesen, ein Verzeichniß vor, welches die Angaben sämmtlicher, von ihm gehörter Vorlesungen, eine unter die andere, aufstellt, mit gelassenen Zwischenräumen, in welche die Zeugnisse einzutragen sind, so daß jedes unmittelbar zu stehen kommt unter die Vorlesung, worauf es sich bezieht. Diese halbjährlichen Zeugnisse werden bei Ausfertigung der Abgangszeugnisse zum Grunde gelegt.

Honorareinrichtung für die Privatvorlesungen.

§. 141. **Für jede nicht öffentliche Vorlesung, sey sie privata, oder privatissima, welche während der vollen Dauer eines Semesters gehalten wird, ist jeder akademische Lehrer berechtigt, ein angemessenes Honorar von seinen Zuhörern zu fordern.** — Er hat den Betrag desselben auf der Einschreibungsliste anzugeben, und dem Quästor der Universität anzuzeigen.

§. 142. **Der Betrag des zu fordernden Honorars richtet sich:** 1) nach der Zahl der wöchentlichen Stunden, welche zu einer Vorlesung verwendet werden; 2) nach besonderen Nebenumständen, namentlich Experimenten, Apparaten &c., welche mit gewissen Vorlesungen zu verbinden sind, und einen besondern Kosten- und Zeit-Aufwand für die Lehrer nothwendig machen. Das Nähere hierüber besagen die besondern, über die Honorarien der Vorlesungen an die Universität erlassenen Verordnungen.

§. 143. **Wenn ein Lehrer eine Vorlesung nur für die Dauer eines Semesters ankündigt, und demnach auch das Honorar für den halbjährigen Kursus ansetzt, so ist der Zuhörer zu keiner weiteren Nachzahlung oder Verdoppelung des einmal bestimmt gewesenen Honorars in dem Falle verbunden, wenn der Lehrer in außerordentlichen Fällen, der §. 135. enthaltenen Bestimmung zuwider, eine solche Vorlesung erst in dem folgenden Halbjahr beenden sollte.**

§. 144. **Die Zahlung des Honorars für alle Vorlesungen haben die Zahlungspflichtigen an den Quästor der Universität zu leisten, der ihnen dafür einen Empfangschein einhändigt.** Mit diesem haben sie sich hierauf bei dem Lehrer, bei dem sie hören wollen, zu melden, und von ihm einen Belegschein zugleich als Quittung in Empfang zu nehmen. Die Zahlung des ganzen Honorars für jedes zu besuchende Kollegium haben die Zuhörer gleich bei dem Anfange der Vorlesungen zu entrichten; es sey denn, daß ihnen das Honorar ganz, oder zum

Theil von dem Lehrer erlassen, oder gestundet werde; worüber von diesem dem Quästor die Anzeige zu machen ist.

Zehnter Abschnitt. Von den Preisaufgaben und der Vertheilung der Preise.

§. 145. Auf der Universität in Bonn sollen von den fünf Fakultäten derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 146. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Preisfragen müssen dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen seyn, immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und dürfen folglich bloß praktische Thematata, z. B. aus dem Gebiete der Homiletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. w. nicht gewählt werden.

§. 147. Die katholisch-theologische, evangelisch-theologische, juristische und medizinische Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preisfrage, die philosophische Fakultät aber jährlich zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 148. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und wählt dieselbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern der Lehrer, welche in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. — Bei der Wahl der zwei, von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellenden Preisfragen ist indessen darauf zu sehen, daß immer in dem einen Jahr eine allgemeine philosophische und historische, in dem andern eine philologische und mathematische oder physikalische Preisfrage vorgelegt, und so abwechselnd, Jahr um Jahr, verfahren werde.

§. 149. In jeder Fakultät hat dasjenige Mitglied, aus dessen speziellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, den Vorschlag zu der für das nächste Jahr zu wählenden Preisaufgabe.

§. 150. Zu den an die Studirenden jährlich zu vertheilenden Preisen, wird die schon im Universitätsstatut ausgesetzte Summe von dreihundert Thalern Preussisch Courant bestimmt. — Von dieser Summe werden der philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich funfzig Thaler zur Ertheilung von Preisen bewilligt.

§. 151. Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheil jährlich zwei Preise, und zwar einen jeden von funfzig Thalern, jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis von funfzig Thalern.

§. 152. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jedes Jahr, am 3. August, mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht. — Die Verpflichtung, dieses Programm zu schreiben, soll unter den Dekanen der fünf Fakultäten jährlich wechseln.

§. 153. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu liefernden Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis, oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 154. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem 3. August, als dem Tage, an welchem die Preisaufgaben bekannt gemacht werden, beginnt, und mit dem 3. Mai des darauf folgenden Jahres endet. — Jede Fakultät hat spätestens bis zum 20. Julius jeden

Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher sie über die Würdigkeit der Arbeiten entscheidet, welche über die von ihr gegebene Preisfrage eingegangen sind.

§. 155. In der Regel soll der ausgesetzte Preis ungetheilt nur Einer Arbeit zuerkannt werden; folgende Ausnahmen sind jedoch zugelassen: a) Sind bei einer Fakultät über eine Preisfrage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Stimmenmehrheit in jeder Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat, so ist die Fakultät befugt, den ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen Theilen zu vertheilen; b) wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über dieselbe Preisfrage eingegangen sind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber eines Accessits für werth geachtet, so erhält jene den Preis und die ganze ausgesetzte Preissumme, und diese ein Accessit mit 25 Thalern, welches letztere von dem vorgeordneten Ministerium auf einen desfalligen Antrag der bezüglichen Fakultät ausserordentlich zu bewilligen ist; c) wenn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Arbeiten keine, als des Preises werth, erachtet werden sollte; so verbleibt der ganze Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen, oder auch, wenn die Aufgabe es rathlich macht, den Preis zu verdoppeln; d) geht auch im nächsten Jahr keine, des Preises würdige Abhandlung ein, so ist die Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen, ob die nicht verwandte Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder eine fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 156. Sollte sich der §. 155. c. gedachte Fall auch bei den, von der philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen, so hat sie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten Jahre zu oratorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands, und besonders des preussischen Staats, zu bestimmen. — Die über solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen gleichfalls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis, oder das Accessit Anspruch machen wollen. — Wird auch keine, des Preises würdige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt disponiblen Summe nach der Bestimmung unter §. 155. d, zu verfahren.

§. 157. Die feierliche Proclamation der von sämmtlichen Fakultäten ertheilten Preise findet jährlich am 3. August Statt, und folgt auf die, zur Feier dieses Tages zu haltende Rede. — Der jedesmalige Redner des Tages hat hierbei den Werth und Unwerth der verschiedenen, eingegangenen Arbeiten auf den Grund der desfalligen, ihm von den zeitigen Dekanen der fünf Fakultäten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu entwickeln, sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen, und die Namen der Sieger auf eine, der Feierlichkeit des Tages angemessene Weise bekannt zu machen. Dem größern Publikum können die Namen derer, welchen der Preis, oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen, über die Feier des dritten Augusts mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie, mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten, in einem, erst nach der Feierlichkeit des Tages zu publizirenden Anhang zu demjenigen Programm bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 152. an jedem dritten August wird ausgegeben werden.

§. 158. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen, versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär zurückgegeben, oder, wenn sie nicht binnen vier Wochen zurückgefordert werden, in der nächsten Sitzung der betreffenden Fakultät unentsiegelt verbrannt. — Die gekrönten Arbeiten sind, nachdem eine Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, durch den Universitätssekretär ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und behalten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheile drucken zu lassen.

§. 159. Alle, über die obigen Bestimmungen etwa entstehenden Differenzen werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen Senat gebracht. — Sollte der Beschluß des letztern von den Differirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege die Entscheidung des vorgeordneten Ministeriums einzuholen, welches auch die, über den Gang der Verhandlungen bei Aufstellung und Beurtheilung der Preisaufgaben und Ertheilung der Preise noch nöthigen Vorschriften erlassen wird.

Elfter Abschnitt. Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Von den Stipendien und Freitischen.

§. 160. Um unbemittelte Studirende, deren Talent, Fleiß und Sittlichkeit zu guten Erwartungen berechtigen, während ihrer akademischen Laufbahn zu unterstützen, sollen bei der Universität Bonn Geldstipendien und Freitische gestiftet werden.

§. 161. Welche Summen alljährlich vom Einkommen der Universität, oder aus sonstigen Staatsfonds auf Stipendien und Freitische für die Studirenden verwandt werden sollen, behalten Wir Uns vor, in Gemäßheit der jedesmaligen Verhältnisse, durch das vorgeordnete Ministerium bestimmen zu lassen.

§. 162. Der Fonds der Freitische und Stipendien soll durch den Ertrag einer, jährlich zweimal in allen Kirchen Unserer Westphälischen und Rheinprovinzen anzustellenden Kollekte verstärkt werden.

§. 163. Die Verwaltung der Stipendien und Freitische liegt zunächst dem jedesmaligen Rektor, Prorektor und den zeitigen Dekanen ob, welche zu dem Zwecke ein besonderes, mit dem Namen: Verwaltungsrath für die akademischen Benefizien, bezeichnetes Kollegium bilden.

§. 164. Der Verwaltungsrath hat die, den Genuß von Stipendien oder Freitischen betreffenden Bittschriften der Studirenden entgegen zu nehmen, sie unter Zuziehung der Fakultäten zu würdigen, und darauf gegründete Vorschläge an das Kuratorium der Universität einzureichen, dagegen aber über die Benefiziaten und ihren Lebenswandel Aufsicht zu führen. Für die Geschäftsführung bei diesem Kollegium wird von dem vorgeordneten Ministerium besondere Instruktion ertheilt.

§. 165. Auf die Wohlthat der Königlichen Stipendien und Freitische haben alle der Unterstützung bedürftige, studirende Inländer, welche die Universität mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit bezogen, oder dasselbe sich im Laufe der akademischen Studien, bei anderweit bestandener Prüfung, erworben haben, und überhaupt sich durch Fleiß und sittliches Wohlverhalten auszeich-

nen; ohne Rücksicht auf die Fakultät oder Konfession, welcher sie angehören, gleichen Anspruch.

§. 166. Die Königlichen Geldstipendien können, im Falle, daß sich zu denselben keine hinreichende Anzahl inländischer, eben so würdiger, als bedürftiger Studirenden gemeldet hat, auch Ausländern ertheilt werden; jedoch müssen sich dieselben vorher einer, von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu vollziehenden, Prüfung unterziehen, und in derselben bewiesen haben, daß sie in Ansehung ihrer Schulkenntnisse den Zeugnißnummern, welche bei den Inländern zur Qualifikation erfordert werden, gleich stehen.

§. 167. Ein Stipendium wird nur auf Ein Jahr, ein Freitisch nur auf ein halbes Jahr verliehen; wer den Fortgenuß dieser Unterstützung wünscht, muß daher zu gehöriger Zeit sich von Neuem dazu melden.

§. 168. Die Art und Weise, wie sich die Bittsteller über ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit auszuweisen haben, wird durch besondere Verordnung des Ministeriums bestimmt.

§. 169. Wer noch kein halbes Jahr auf der Universität Bonn studirt hat, kann in der Regel eben so wenig ein akademisches Benefizium erhalten, als derjenige, der schon ein solches genießt, in der Regel zu gleicher Zeit zum Genuß eines zweiten gelangen kann.

§. 170. Die spezielle Aufsicht über die Freitische führt der Prorektor als Inspektor derselben.

§. 171. Die Gesetze für die Inhaber der Freitische, so wie die übrigen, diese Anstalt betreffenden Anordnungen werden durch das vorgeordnete Ministerium in einem besondern Reskripte gegeben.

B. Von der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

§. 172. Da es Unsere landesväterliche Absicht ist, den Lehrern und Beamten der Universität die möglichste Beruhigung über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen zu gewähren, so verordnen Wir, daß die mit dem Jahre 1822 ins Leben getretene Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität Bonn beständig erhalten werde, und fordern einen Jeden, in dem Maaße, als es ihn angeht, zur gewissenhaften Beförderung ihres wohlthätigen Zweckes auf.

§. 173. Wir bestätigen dieser Anstalt das, ihr von Uns bereits aus der Dotation der Universität bewilligte Stiftungskapital von zehntausend Thalern Courant und einen fortlaufenden jährlichen Zuschuß von fünfhundert Thalern Courant.

§. 174. Alle zur Universität Bonn berufene, ordentliche und außerordentliche Professoren, so wie die Universitätsbibliothekare und der Prorektor, in so weit sie mit den außerordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind, vermöge ihrer Anstellung, Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen, wogegen sie auch alle, damit verbundene Pflichten erfüllen müssen; diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Eölibate zu leben verbunden sind, imgleichen diejenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt bekleiden, und diejenigen außerordentlichen Professoren, welche als solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der Anstalt ausgeschlossen. — Außerdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Quästor, und dem Universitätssekretär gestattet, der Anstalt beizutreten.

§. 175. Ueber die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Anstalt, so wie über die Verwaltung derselben, sprechen besondere Statuten, die Wir unterm 22. März 1822 Allerhöchstselbst vollzogen haben.

Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung Unserer Universität zu Bonn festsetzen, befehlen Wir derselben, und allen zu derselben gehörigen Personen, insonderheit aber Unserem Kurator und allen Professoren und andern öffentlichen Lehrern, sich überall darnach zu richten, und Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, auf die Befolgung derselben zu achten; und die, im Verfolg und zur Vollziehung dieser Statuten für die einzelnen Fakultäten, Institute und Gegenstände erforderlichen Instruktionen und besondern Reglements und Bestimmungen zu erlassen. — Desß zur Urkunde &c. — Berlin, den 1. September 1827.

Friedrich Wilhelm.
(contras.) v. Altenstein.

A. Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät der Königlich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität in Bonn mittelst der Statuten vom 1. September 1827 zu geben geruht haben, ertheilt das unterzeichnete Ministerium der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn folgende Statuten.

Erster Abschnitt. Von der evangelisch-theologischen Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die evangelisch-theologische Fakultät ist diejenige Abtheilung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten evangelisch-theologischen Wissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck ist, die theologischen Wissenschaften zum Besten der evangelischen Kirche zu pflegen und zu fördern; ihr besonderer Zweck, für den Dienst, zunächst der evangelischen Kirche der westlichen Provinzen des preussischen Staats, tüchtige und würdige Geistliche auszubilden.

Zusammensetzung der Fakultät.

§. 2. Die evangelisch-theologische Fakultät, im weitern Sinne, umfaßt alle zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorar- und außerordentliche Professoren, nebst den Repetenten und Privatdozenten. Im engern Sinne, wo die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus demjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Kollegiums ernannt, und für bestimmte Fächer berufen sind, im Gegensatz der Honorar-Professoren, die blos an den auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne, oder das Kollegium der in den §§. 16. und 35. der Universitätsstatuten bezeichneten ordentlichen Professoren der evangelischen Theologie, beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitätsstatuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der evangelischen Theologie auf der Universität.

Zweiter Abschnitt. Von dem Verhältnisse der Fakultät zur evangelischen Kirche.

Kirchlicher Charakter der Fakultät.

§. 3. Die Fakultät bekennt sich zu der unirten evangelischen Kirche, und ist verpflichtet, ihre Lehre mit den Grundsätzen dieser Kirche, wie sie in deren anerkannten Bekenntnisschriften übereinstimmend und schriftgemäß aufgestellt worden sind, im Einklang zu erhalten, und ihre Wirksamkeit dem Dienste dieser Kirche zu widmen.

Pflichten der Fakultät, in Beziehung auf die allgemeine evangelische Kirche.

§. 4. Es ist der Beruf der Fakultät, das Interesse der evangelischen Kirche, von dem Standpunkte der theologischen Wissenschaft aus, nach Außen und Innen zu wahren. Es wird von ihren Gliedern erwartet, daß sie den verkehrten Richtungen und den Einseitigkeiten der Zeit nach Kräften entgegen arbeiten, die theologischen Wissenschaften in klarem christlichen Geiste und im Interesse der evangelischen Kirche anbauen, und den Ertrag besonnener theologischer Forschung zur Förderung christlicher Erkenntniß und evangelischen Glaubens durch mündlichen Vortrag oder in Schriften gemeinnützig machen.

Verpflichtung zu theologischen Responsis.

§. 5. Die Fakultät ist verpflichtet, auf die im Interesse der evangelischen Kirche ihr von Behörden und einzelnen Personen zukommenden Anfragen theologische Responsa zu ertheilen.

Verhältniß zu der Provinzialkirche.

§. 6. Das besondere Verhältniß der Fakultät zu der evangelischen Kirche der westlichen Provinzen des preussischen Staats, zu deren Dienste sie zunächst gegründet ist, wird durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

Dritter Abschnitt. Von den Verhandlungen der evangelisch-theologischen Fakultät, und ihrem Verhältnisse zu der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

§. 7. Die evangelisch-theologische Fakultät ist theils integrierender Theil der Universität, theils repräsentirt sie in derselben selbstständig die evangelische Theologie.

§. 8. Die Fakultät, ihre Glieder und Angehörigen sind an die Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie auch nach ihren verschiedenen Stellungen an den Rechten der Universität Theil nehmen. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im engeren Sinne ist eben so verpflichtet als berechtigt, an den Kollegial-Berathungen und Geschäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilweise, beständige oder temporäre Befreiung davon erfordert jederzeit eine besondere Dispensation von Seiten des Ministeriums.

§. 9. Nach dem Tode eines Fakultätsmitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe während eines halben Jahres die Tantieme von den zur Vertheilung kommenden Fakultätsemolumenten, wie sie ihr Mann bezogen haben würde, während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene, statt einer Wittwe, unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumentenantheils bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

§. 10. In dem der evangelisch-theologischen Fakultät ausschließlich zugewiesenen Wirkungskreise handelt dieselbe selbstständig nach den

im §. 26. der Universitätsstatuten gegebenen Vorschriften. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans, wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 22—23. und 122. der Universitätsstatuten Bezug genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen, und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben. Die Entwürfe und Reinschriften der, an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte hat der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten der Fakultät, werden, nach vorheriger Genehmigung des Entwurfes, blos vom Dekan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Kommunikationen der Fakultät mit dem Ministerium werden von dem Dekan an das Kuratorium der Universität zur weiteren Beförderung gesendet. — Bei mündlichen Verhandlungen der Fakultät, muß die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, in so fern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultätsbeschuß nicht einhellig gefaßt worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, abgesonderte Vota nicht nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Zehnthelle der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Licentiaten- und Doktor-Grades zu erlegen haben, ausser setzner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultätsmitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Inskription in das Album facultatis, welche für einen von der Schule, oder von Haus nach der Universität kommenden, sich der evangelischen Theologie widmenden Studirenden einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden, einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren von zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses; d) in einem Zehnthelle der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Bethelligten erlegt werden, als praecipua decani.

§. 11. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äußerlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern, und schädlicher Einseitigkeit zu wehren; so ist es die Aufgabe der evangelisch-theologischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität genießt, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

§. 12. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms Universität ist, nach §. 6. ihrer Statuten, eine gemischte und paritätische. Der evangelisch-theologischen Fakultät wird daher, unbeschadet der ihr gegen die evangelische Kirche obliegenden Pflichten, insbesondere eingeschärft, was in dieser Beziehung zur Erhaltung des guten Vernehmens zwischen den beiden Religionstheilen allen Mitgliedern der Universität durch den §. 8. jener Statuten zur Pflicht gemacht ist. Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität hat die evangelisch-theologische Fa.

kultät, nach §. 6. der Universitätsstatuten, Jahr um Jahr mit der katholisch-theologischen Fakultät wechselnd den Vortritt vor den übrigen Fakultäten, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

Vierter Abschnitt. Von den Vorlesungen und Instituten der Fakultät.

Lehrfächer und Cyklus der Vorlesungen.

§. 13. Die zum Lehrkreise der evangelisch-theologischen Fakultät gehörenden Vorlesungen zerfallen in propädeutische und in Vorlesungen über die einzelnen speziellen Fächer der evangelischen Theologie selbst. Zu jenen gehört die Vorlesung über Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften, welche in jedem Semester gehalten werden soll. Die Vorlesungen über die einzelnen Disziplinen betreffen: 1) Exegese des Alten und Neuen Testaments, nebst Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik und biblischer Archäologie; 2) Kirchengeschichte und kirchliche Archäologie, Patrologie und Patristik und Dogmengeschichte; 3) Dogmatik; 4) christliche Moral; 5) Symbolik; 6) Kirchenrecht; 7) praktische Theologie. — Der evangelisch-theologischen Fakultät wird ein evangelischer Professor aus der juristischen Fakultät überwiesen, um für die Studirenden der evangelischen Theologie Vorlesungen über das Kirchenrecht zu halten, und um an den Geschäften der Fakultät, so fern sie in das Gebiet des Kirchenrechts fallen, besonders wenn in dieser Beziehung Gutachten zu geben sind, Theil zu nehmen. In Folge der Bestimmung im §. 19. der Universitätsstatuten, liegt es der Fakultät ob, dafür zu sorgen, daß von den ihr angehörigen Professoren in dreijährigen Cyklen sämtliche theologische Wissenschaften in zweckmäßiger Folge und die wichtigsten Disziplinen, namentlich die Exegese des Alten und Neuen Testaments, die Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und praktische Theologie, in jenem Zeitraume wenigstens zu zweien Malen vorgetragen werden. Auch ist den evangelischen Studirenden der Theologie von dem zeitigen Dekan bei ihrer Inskription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der evangelisch-theologischen Fakultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studienschema zu ihrer Berathung mitzutheilen.

Vertheilung der Vorlesungen.

§. 14. Die Vertheilung der Vorlesungen beruhet auf freier Uebereinkunft der Professoren, nach Maaßgabe ihrer amtlichen Verpflichtung und nach den Bestimmungen im §. 21. 28. 39. der Universitätsstatuten.

Verpflichtung der Profess. ordinar., honor. und der Profess. extraordin.

§. 15. Damit die Fakultät der ihr in dieser Beziehung aufgelegten Verantwortlichkeit (Univ. St. §. 19.) genügen könne, sind die Professores ordinarii, honorarii und die Professores extraordinarii verbunden, die zur Erzielung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Fakultät, so weit dieselben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäß sind, zu beachten.

Charakter der Vorlesungen. Privatissima.

§. 16. Der Zweck der Vorlesungen ist, eine klare Erkenntniß von dem Gegenstande jeder Disziplin zu begründen, das wissenschaftliche und religiöse Interesse für dieselbe anzuregen, und die Zuhörer zum eigenen weiteren Studium anzuleiten und in Stand zu setzen.

Der Dozent soll daher die Hauptpunkte gehörig entwickeln und begründen, das Bewährte und Gewisse hervorheben, mit der Erwähnung anderer Meinungen und Hypothesen sparsam seyn, und in seinem Vortrage die Deutlichkeit, die Würde und den Ernst herrschen lassen, welche der Gegenstand erheischt. Die im §. 120. der Universitätsstatuten unter dem Namen *privatissima* aufgeführten Vorlesungen sind, ihrer Natur nach, geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneteter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen als unentgeltlich zu haltende ankündigt, und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die *privatissima* die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem *privatissimum* eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das *privatissimum* nicht zu Stande komme.

Theologische Vorlesungen anderer, nicht zur evangelisch-theologischen Fakultät gehörigen Lehrer.

§. 17. Ordentliche oder außerordentliche Professoren, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen, die in den Lehrkreis der evangelisch-theologischen Fakultät fallen, halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der eben gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Negreß an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der evangelisch-theologischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren, werden im Kataloge denen der evangelisch-theologischen Privatdozenten beigefügt.

Institute der Fakultät.

§. 18. Die beiden, der Fakultät angehörigen Institute sind das evangelisch-theologische, und das homiletische Seminarium, deren Leitung besondern Dirigenten, unter der Aufsicht der Fakultät, übertragen ist. In Betreff derselben wird auf die besonderen, von dem Ministerio ihnen ertheilten Vorschriften, namentlich auf das Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium vom 9. Dezember 1819 und auf die Statuten für das homiletische Seminarium vom 7. Juli 1823 Bezug genommen.

Fünfter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die ihr angehörigen Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 19. Der Fakultät liegt ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu sehen, daß von denselben in dem ersten Studienjahre die nothwendigen historischen, philologischen und philosophischen Vorbereitungswissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Kollegia eine zweckmäßige Folge, und in Rücksicht auf die Zahl derselben das gehörige Verhältniß beobachten. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Insription der neu Angekommenen die ersten nothwendigen Weisungen zu geben, außer

dem sind alle Mitglieder der Fakultät, in Beziehung auf alle derselben angehörige Studierende, auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studierenden zu wirken. So fern Privaterinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsmitglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Bestimmungen im §. 28. der Universitätsstatuten dargebotenen Mittel ergreife.

Aufsicht über die Sitten.

§. 20. Je weniger wissenschaftliche Tüchtigkeit allein ausreicht zu einer segensreichen Führung des Predigtamts, desto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ob, die religiös-sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studierenden nach Kräften zu fördern, und insbesondere in ihnen eine lebendige Liebe für ihren geistlichen Beruf und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königliche Haus und den ganzen preussischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen seyn, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen, als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufes und die Nothwendigkeit, durch eigene christlich-religiöse Bildung sich zur religiösen Leitung Anderer würdig vorzubereiten, klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät es zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studierenden sich auch äußerlich eines tadellosen Wandels und einer ernstern und würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleißigen.

§. 21. Wenn sich dennoch ein Studirender der evangelischen Theologie eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände, entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät, demselben die angemessenen Ermahnungen zu ertheilen.

§. 22. Das akademische Gericht ist angewiesen, von allen Vergehen der Studierenden der evangelischen Theologie, welche vor demselben vorkommen, den Dekan in Kenntniß zu setzen.

§. 23. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinne, oder eine solche Rohheit des Betragens, oder gar einen so verderbten Charakter, daß sie denselben für sittlich unfähig zur besonnenen Vorbereitung zu einem geistlichen Amte halten muß; so kann sie durch den Dekan bei dem akademischen Senate, unter Beifügung der Gründe, darauf antragen, denselben von der Universität durch Exklusion zu entfernen.

Sechster Abschnitt. Von der Anstellung und Einführung der Professoren der evangelischen Theologie.

Präsentationsrecht der Fakultät.

§. 24. Wenn ein ordentlicher evangelisch-theologischer Lehrstuhl erledigt ist, so ist der Fakultät gestattet, drei für denselben geeignete Männer dem Ministerium durch den Kurator gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Bereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 25. Jeder neu angestellte ordentliche oder außerordentliche

Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungsskripts den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rektors, in Gegenwart des Universitätsrichters und Sekretärs, leisten, welcher Letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im preussischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden, und fernerseits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgrad in der evangelisch-theologischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Antrittsrede.

§. 26. Der neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor muß, nach vollzogener amtlicher Verpflichtung, durch eine öffentliche lateinische Rede über ein selbst gewähltes Thema, sein Amt antreten.

Einladung zu derselben.

§. 27. Der ordentliche Professor ladet zu seiner Antrittsrede durch ein lateinisches Programm, welches er auf seine Kosten drucken lassen muß, das gesammte Lehrpersonal der Universität selbst ein. Zu der Antrittsrede eines außerordentlichen Professors ergeht eine einfache Einladung des Dekans, durch einen lateinischen Anschlag, dessen Druckkosten der neu Angestellte zu zahlen hat.

Professores designati.

§. 28. Bevor die neu angestellten Professoren jenen Antrittsleistungen genügt haben, werden sie nur als Professores designati betrachtet und im Katalog aufgeführt, und sind nur zur Ausübung des Lehramts befugt. Bei den neu angestellten Professoren hat der Dekan von Amtswegen darauf zu halten, daß den in den §§. 26. und 27. enthaltenen Verpflichtungen derselben im Laufe des Semesters, wo die Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Semesters von ihnen Genüge geleistet werde.

Einführung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

§. 29. Der Professor ordinarius designatus hat an den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät und des Corpus Professorum ordinariorum noch keinen Antheil. Er erlangt denselben erst durch seine Einführung in die Fakultät, und die darauf folgende Einführung in den Senat, welche unmittelbar nach Erfüllung der Antrittsleistungen resp. durch den Dekan in einer Fakultätsitzung, und durch den Rektor in einer Senatsitzung zu bewirken sind.

Dekanabilität.

§. 30. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

Siebenter Abschnitt. Von der Ertheilung akademischer Würden.

Recht der Ertheilung akademischer Würden.

§. 31. Die Fakultät besitzt, nach §. 18. der Universitätsstatuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der evangelischen Theolo-

oder den Grad eines sacrosanctae theologiae et sacrae scripturae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Licentiatu sacrosanctae theologiae zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrade.

§. 32. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen, und nachweisen können, daß er mit dem Zeugnisse der Rectorie die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungsstudien die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet, und einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Dekane ein, und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbst gewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefaßtes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt, und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besondern Fleiß gewidmet hat.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung.

§. 33. Die Fakultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sey. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

Licentiatenprüfung.

§. 34. Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nöthigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte, und durch Denken angeeignete Kenntniß besitze. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit, über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem Letztern sogleich durch den Dekan angekündigt. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene, mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren, für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekane in dem zu reklamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Ueber den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerio vorgelegt werden muß.

Öffentliche Disputationen.

§. 35. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Dekan genehmigte Theses gehalten, welchen das Curriculum vitae des Kandidaten beigefügt seyn muß. Den Vorsitz dabei führt der Dekan, oder ein, auf seinen Antrag, von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher den Respondenten nöthigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Akts zu beaufsichtigen hat. — Der Dekan ladet durch einen lateinischen Anschlag zu der

Disputation etc. — Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der ersten müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich seyn. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten, sind verpflichtet die Privatdozenten und Repetenten der Fakultät, die Mitglieder des evangelisch-theologischen Seminaris, und die Studirenden, welche Königlich-Benefizien genießen, so fern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. — Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses, und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, daß die Studirenden anfangen, die Repetenten und Dozenten folgen, und unter den letztern der älteste Professor den Schluß macht. — Nächstdem steht es, auf die an die ganze Versammlung gehende Aufforderung des Respondenten, Jedem frei, als außerordentliches Opponent aufzutreten.

Promotions - Aktus.

§. 36. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Kandidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde nach dem vorgeschriebenen Formular abgenommen hat. — Darauf wird der Kandidat von dem Promotor zu der Würde eines *Licentiatii sacrosanctae theologiae* feierlich ernannt und proklamiert. Zugleich überreicht der Letztere demselben das von der Fakultät vollzogene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird. — Eine Dankagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade.

§. 37. Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie kann sich nur derjenige melden, welcher den Licentiatengrad bereits erhalten, und seit sechs Jahren das akademische Studium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Kandidat, außer den Papieren, welche §. 32. für die Meldung zum Licentiatengrade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

§. 38. Die in den §§. 32—36. über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier, mit folgenden Modifikationen. Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfasst habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der evangelischen Theologie überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, und, wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein

Tag zur mündlichen Prüfung angelegt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendeter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache verfasste und von der Fakultät genehmigte Dissertation, Behufs der Disputation, drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind in keinem Falle zulässig. — Der Doktorandus disputirt ohne Präses. Unter den Opponenten muß immer ein von der Fakultät, ohne Wissen des Doktoranden, zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor seyn, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt. — Die Promotion geschieht, nach Berufung des Kandidaten auf den obern Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, und während derselben stellen sich die Pedelle mit den Universitätsceptern zu beiden Seiten des Ratheders.

Verpflichtung der Fakultätsmitglieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

§. 39. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu seyn. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

Verzeichniß der Promovirten.

§. 40. Die Fakultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovirten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen, die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein. Der Letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Außerdem müssen ein Exemplar der Theses oder der Dissertation, und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultätsakten genommen werden.

Promotionsgebühren und deren Vertheilung.

§. 41. Für den Licentiatengrad werden, an Gebühren, fünfzig Thaler in Golde, für den Doktorgrad einhundert Thaler in Golde entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitäts-Quästur gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sey, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Hat der zum Doktor zu promovirende früher bei der Fakultät die Licentiatenwürde erworben, und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doktorat nur noch fünfzig Thaler in Golde zu zahlen. — Diese Gebühren werden von dem Dekan eingezogen und auf folgende Weise vertheilt: 1) zwei Zwanzigtheile empfängt der Rektor, wovon die Hälfte ihm selbst, ein Viertel dem Sekretär und ein Viertel den beiden Pedellen zu gleichen Theilen zufallen; 2) zwei Zwanzigtheile erhält der Dekan auch in dem Falle, daß die Promotion durch einen Prodekan verrichtet wäre; 3) zwei Zwanzigtheile fallen der Universitätsbibliothek zu; 4) ein Zwanzigtheil verbleibt der Fakultätskasse; 5) die übrig bleibenden

dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämtliche ordentliche Fakultätsmitglieder, welche bei der Promotion anwesend und thätig gewesen sind; einschließlich des Dekans, zu gleichen Theilen vertheilt. Die Examinationsgebühren, welche ein Promovendus entrichtet hat, der nach der Prüfung von der Fakultät abgewiesen ist, sollen eben so vertheilt werden, wie zuvor angegeben ist, jedoch mit der Ausnahme, daß Rektor, Dekan, Sekretäre und Bedelle keine besondere Quote davon erhalten. Alle übrigen bei der Promotion vorkommenden Druck- und anderen Kosten hat der Kandidat noch außerdem besonders zu bestreiten. — Die ausserhalb der Fakultät fallenden Antheile kann die Fakultät weder erlassen; noch ermäßigen. Die den Fakultätsmitgliedern zukommenden Antheile zu erlassen oder zu ermäßigen, ist lediglich Sache der einzelnen Betheiligten. Das Ministerium behält sich indessen die Befugniß vor, die Promotionsgebühren, bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden, ganz oder theilweise zu erlassen.

Ehrenpromotionen.

§. 42. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem Verdienste um die theologischen Wissenschaften den Doktorgrad, ohne weitere Leistungen, honoris causa, zu ertheilen. Der Antrag dazu muß von einem Mitgliede der Fakultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, imgleichen die von ihm verfaßten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrages ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Achter Abschnitt. Ueber die Zulassung von Repetenten und Privatdozenten, und deren Stellung zur Fakultät.

Abilitation der Privatdozenten.

§. 43. Alle diejenigen, welche, ohne durch ihr Amt dazu berechtigt zu seyn, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wissenschaften zu halten beabsichtigen, müssen die licentiam privatim docendi bei der theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 44. Das Institut der Repetenten und Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, untüchtigen aber diese abzurathen.

§. 45. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akademischen Triennio darf Niemand als Privatdozent, wohl aber als Repetent zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 46. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelassen werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiatenwürde erwerben, wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften als Repetent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakultät bestehen. Die Zulassung erfolgt durch einen einfachen Bescheid an den Kandidaten, und wird demnächst dem Ministerium, mittelst des Kurators angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§. 47. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden Wiederholungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaften

ten, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung auch nicht privatissime eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen der Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 48. Wer sich als Dozent habilitiren will, muß wenigstens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt haben und die theologische Licentiaten- oder Doktor-Würde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doktor einem Kolloquio, der Licentiat einem Examen, zum Behufe der Nostrifikation, unterwerfen.

Habilitationsleistungen der Privatdozenten.

§. 49. Derjenige, welcher sich um die Licentiam privatim docendi bewirbt, hat der Fakultät in seinem Anmelde-schreiben beizufügen: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktor-Würde; 3) seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen. — Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probevorlesung in lateinischer Sprache über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. — Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit, über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Lizenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. — Der zugelassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten, und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden, Anschlag des Dekans.

Ausnahmen.

§. 50. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die §. 49. vorgeschriebenen Habilitationsleistungen, bis auf die öffentliche Vorlesung, erlassen werden. In dem Falle, daß, zugleich mit jener Lizenz, die theologische Licentiatenwürde nach-

gesucht wird, darf das §. 49. vorgeschriebene Kolloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 51. Nur einem Doktor der Theologie kann die licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für ein Gebiet der theologischen Wissenschaften und zwar dem angehenden Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen, oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Licenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privatdozenten.

§. 52. In der Regel sollen bei der evangelisch-theologischen Fakultät nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privatdozenten die Licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre erteilt, kann aber nach deren Verlaufe, durch einen einfachen Fakultätsbeschuß verlängert werden.

Habilitationsgebühren.

§. 53. Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiaten-Würde von der evangelisch-theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität empfangen haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten müssen dagegen vor der zu haltenden Probevorlesung fünf und zwanzig Thaler in Golde bei der Universitätsquästur als Habilitationsgebühr erlegen, welche in jedem Falle, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, der Fakultät verbleibt. Für eine Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfalligen Akte werden dreißig Thaler in Golde vor derselben bei der Universitätsquästur entrichtet, und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Ankündigungen der Privatdozenten und Repetenten.

§. 54. Die Privatdozenten und Repetenten müssen die Ankündigungen ihrer Vorlesungen und Repetitorien dem Dekan einkreichen, damit derselbe sie, mit schriftlich beigefügter Genehmigung, am schwarzen Bretze anheften lasse.

Beaufsichtigung der Privatdozenten und Repetenten durch die Fakultät.

§. 55. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder bei die Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium.

Stipendien derselben.

§. 56. Die Fakultät hat das Recht, diejenigen Privatdozenten, welche besondere Hoffnungen geben, dem Ministerium zu Stipendien in Vorschlag zu bringen.

Beförderung derselben.

§. 57. Alle Gesuche der Privatdozenten um Beförderung gehen zunächst an die Fakultät. Sie können von dieser nach Umständen

• sogleich abgemessen, oder mit ihrem Gutachten versehen, dem Ministerium überreicht werden. — Wenn sich ein Privatdozent mindestens drei Jahre hindurch besonders bewährt hat, so darf die Fakultät denselben dem Ministerium zu einer außerordentlichen Professur in Vorschlag bringen.

Ordnungsmittel der Fakultät gegen ihre Privatdozenten und Repetenten.

§. 58. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privatdozenten oder Repetenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu: 1) Bei leichterer Anstößigkeit Warnung oder Verweis durch den Dekan, entweder allein, oder vor versammelter Fakultät; 2) Bei wiederholten oder gröbern Verstößen, Interdiktion auf ein halbes Jahr, oder, nach Umständen, gängliche Remotion. — Der auf Interdiktion oder Remotion ausfallende Fakultätsbeschluss ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium zur Genehmigung einzureichen.

Ausnahmen.

§. 59. Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der evangelisch-theologischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen; behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§. 43. bis 54. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altkstein.

Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Königlich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. September 1827 der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu geben geruht haben, ertheilt das unterzeichnete Ministerium der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn folgende Statuten.

Erster Abschnitt. Von der katholisch-theologischen Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die katholisch-theologische Fakultät ist diejenige Abtheilung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten katholischen Theologie, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten katholisch-theologischen Wissenschaften; ihr besonderer Zweck geht dahin, für den Dienst, zunächst der katholischen Kirche der westlichen Provinzen des preussischen Staats tüchtige und würdige Geistliche auszubilden.

§. 2. Die katholisch-theologische Fakultät im weitern Sinne umfasst alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorar- und außerordentliche Professoren, nebst den Repetenten und Privatdozenten. Im engern Sinne, wo die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe bloß aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Wis-

gliedern und Beisitzern des Kollegiums ernannt, und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegenseite der Honorar-Professoren, die bloß an den auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engeren Sinne beauftragt unter der im §. 22. der Universitätsstatuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der katholischen Theologie auf der Universität.

Zweiter Abschnitt. Von den Verhältnissen der Fakultät zur katholischen Kirche.

§. 3. Das Verhältniß der katholisch-theologischen Fakultät zur katholischen Kirche ergibt sich aus ihrer Bestimmung, und folgt im Allgemeinen der Analogie des kanonischen Rechts.

Verhältniß der Fakultät zum erzbischöflichen Stuhl.

§. 4. Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät der Universität daselbst, in Folge der im Auszuge hier beigefügten Verordnungen vom 26. August 1776 und vom 26. Julius 1800 befindet; und daß insbesondere in Betreff der Anstellung, Disziplin und Entfernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn dem Erzbischöflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfalligen genaueren Bestimmungen haben Seine Majestät der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn übernommen werden sollen. — Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist nach Anleitung der in den §§. 5., 6., 7. und 8. der Verordnung vom 26. August 1776 und im §. 19. der Verordnung vom 26. Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter dem 20. April 1825 statutarisch festgesetzt und wird hiermit wiederholt: 1) Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem Erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen. — 2) Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben: so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird, auf den Grund einer solchen Anzeige, mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten. — 3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, in so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben theilhaftig ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen; die halbjährigen Lektionenverzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein-theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen

und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

Verpflichtung zu theologischen Responsis.

§. 5. Die Fakultät ist verpflichtet, auf die im Interesse der katholischen Kirche ihr von den Behörden und einzelnen Personen zukommenden Anfragen Responsa zu ertheilen.

Dritter Abschnitt. Von den Verhältnissen der katholisch-theologischen Fakultät zu der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

§. 6. Die katholisch-theologische Fakultät ist theils integrierender Theil der Universität, theils repräsentirt sie in derselben selbstständig die katholische Theologie.

§. 7. Die Fakultät, ihre Glieder und Gehörigen sind an die Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie auch nach ihren verschiedenen Stellungen an den Rechten der Universität Theil nehmen. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im engeren Sinne ist eben so verpflichtet als berechtigt, an den Kollegialberathungen und Geschäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilweise, beständige oder temporäre Befreiung davon erfordert eine besondere Dispensation des Ministeriums.

§. 8. In dem der katholisch-theologischen Fakultät ausschließlich angewiesenen Wirkungskreise handelt dieselbe selbstständig, nach den im §. 26. der Universitätsstatuten gegebenen Vorschriften.

§. 9. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äußerlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern, und schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der katholisch-theologischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität genießt, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

§. 10. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms Universität ist, nach der Bestimmung im §. 6. ihrer Statuten, eine gemischte und paritätische. Der katholisch-theologischen Fakultät wird daher, unbeschadet der ihr gegen die katholische Kirche obliegenden Pflichten, insbesondere eingeschärft, was in dieser Beziehung zur Erhaltung des guten Vernehmens zwischen den beiden Religionstheilen allen Mitgliedern der Universität durch den §. 8. der Universitätsstatuten zur Pflicht gemacht ist. Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität hat die katholisch-theologische Fakultät, nach §. 6. der Universitätsstatuten, Jahr um Jahr mit der evangelisch-theologischen Fakultät wechselnd den Vortritt vor den übrigen Fakultäten, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

Vierter Abschnitt. Vom Dekan, dessen Pflichten und Rechten.

§. 11. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 22—23. und 122. der

Ausbarstattsstatuten Bezug genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultätsberichts an das Kuratorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben.

§. 12. Die Entwürfe und Reinschriften der, an vorgeordneten Behörden abzustattenden Berichte hat der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten der Fakultät, werden, nach vorheriger Genehmigung des Entwurfs, bloß vom Dekan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Kommunikationen der Fakultät mit dem Ministerium sowohl, als mit dem erzbischöflichen Stuhle werden von dem Dekan an das Kuratorium der Universität zur weiteren Beförderung gesandt. Bei mündlichen Verhandlungen der Fakultät muß die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, in so fern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultätsbeschuß nicht einhellig gefaßt worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, ihre abgesonderten Vota nicht nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. — Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Zehnthelle der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Licentiaten- und Doktorgrades zu erlegen haben, außer seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichen Fakultätsmitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Insription in das Album facultatis, welche für einen von der Schule oder von Haus nach der Universität kommenden, sich der katholischen Theologie widmenden Studirenden einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren von zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses; d) in einem Zehnthelle der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden, als praecipua Decani.

Fünfter Abschnitt. Von den Vorlesungen in der katholisch-theologischen Fakultät.

Propädeutische Vorlesungen, und Vorlesungen über die einzelnen Zweige der katholischen Theologie.

§. 13. Die zum Lehrkreise der katholisch-theologischen Fakultät gehörigen Vorlesungen zerfallen in propädeutische, und in Vorlesungen über die einzelnen speziellen Zweige und Fächer der katholischen Theologie selbst. Zu jenen gehören die Vorlesungen über Encyclopädie und Methodologie, welche in jedem Semester gehalten werden sollen. Die Vorlesungen über die einzelnen Disziplinen betreffen: 1) Kirchengeschichte, nebst christlichen Alterthümern, Patrologie und Patristik, wie auch Rehergeschichte; 2) Exegese des Alten und Neuen Testaments, nebst Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik und biblischer Archäologie; 3) Dogmatik; 4) Moral; 5) Kirchenrecht; 6) praktische Theologie. — Die für die im Obigen genannten Lehrfächer bestehenden ordentlichen Professur

ret bet der Fakultät sind in den Universitätsstatuten §. 35. festgesetzt. Außerdem wird der katholisch-theologischen Fakultät noch ein Professor des Kirchenrechts aus der juristischen Fakultät, mit Zustimmung des erzbischöflichen Stuhls überwiesen, um an den Geschäften der Fakultät, in so fern sie in das Gebiet des Kirchenrechts fallen, besonders, wenn in dieser Beziehung Gutachten zu geben sind, Theil zu nehmen.

Cyllus der Vorlesungen.

§. 14. In Folge der Bestimmung im §. 19. der Universitätsstatuten, liegt es der Fakultät ob, dafür zu sorgen, daß von den ihr angehörigen Professoren, in dreijährigen Cyklen, sämmtliche theologische Wissenschaften in zweckmäßiger Folge und die wichtigsten Disziplinen, namentlich Dogmatik, Moral und praktische Theologie, Exegese des Alten und Neuen Testaments und Kirchengeschichte in jenem Zeitraume wenigstens zu zweien Malen vorgetragen werden. Auch ist den Studirenden der katholischen Theologie von dem zettigen Dekan bei ihrer Insription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der Fakultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studienschema zu ihrer Berathung mitzutheilen.

Vertheilung der Vorlesungen.

§. 15. Die Vertheilung der Vorlesungen beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren, nach Maßgabe ihrer amtlichen Verpflichtung, und nach den Bestimmungen in den §§. 21., 38. und 39. der Universitätsstatuten.

Verpflichtung der Professoren: ordin., honor. und der profess. extraordin.

§. 16. Damit die Fakultät der ihr in dieser Beziehung auferlegten Verantwortlichkeit (Univ. St. §. 19.) genügen könne, sind die Professores ordinarii, honorarii und die Professores extraordinarii verbunden, die zur Erzielung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Fakultät, so weit dieselben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäß sind, zu beachten.

Charakter der Vorlesungen: Privatissima.

§. 17. Der Zweck der Vorlesungen ist, eine klare Erkenntniß von dem Gegenstande jeder Disziplin zu begründen, das wissenschaftliche und religiöse Interesse für dieselben anzuregen, und die Zuhörer zum eigenen weiteren Studium anzuleiten und in Stand zu setzen. Der Dozent soll daher die Hauptpunkte gehörig entwickeln und begründen, das Bewährte und Gewisse hervorheben, mit der Erwähnung von Meinungen und Hypothesen sparsam seyn, und in seinem Vortrage die Deutlichkeit, die Würde und den Ernst herrschen lassen, welche der Gegenstand erheischt. — Die im §. 120. der Universitätsstatuten unter dem Namen: Privatissima aufgeführten Vorlesungen, sind, ihrer Natur nach, geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privatvorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten ausarlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneten Jünglinge solche esoterische Vorlesungen als unentgeltlich zu haltende ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die Privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach dem

öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem Privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das Privatissimum nicht zu Stande komme.

Katholisch-theologische Vorlesungen anderer, nicht zur katholisch-theologischen Fakultät gehörigen Lehrer.

§. 18. Ordentliche oder außerordentliche Professoren katholischer Konfession; die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen, die in den Lehrkreis der katholisch-theologischen Fakultät fallen, halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der ebengedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. — Die Ankündigungen der katholisch-theologischen Vorlesungen solcher, nicht zur Fakultät gehörigen Professoren werden im Kataloge denen der katholisch-theologischen Privatdozenten beigefügt. Uebrigens gilt, in Bezug auf das Verhältniß zum Erzbischöflichen Stuhl, auch hier dasjenige, was im §. 4. unter Nr. 1. verordnet ist.

Sechster Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die ihr angehörigen Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 19. Der Fakultät liegt ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat insbesondere darauf zu sehen, daß von denselben in dem ersten Studienjahre die nothwendigen philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungs Wissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Kollegien eine zweckmäßige Folge und, in Rücksicht auf die Zahl derselben, das gehörige Verhältniß beobachten. — Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inskription der neu Angeworbenen, die ersten nothwendigen Weisungen zu geben: außerdem sind alle Glieder der Fakultät, in Beziehung auf alle derselben angehörige Studirende, auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen, sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden, zu wirken. So fern Privaterinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Bestimmung im §. 28. der Universitätsstatuten dargebotenen Mittel ergreife.

Aufsicht über die Sitten.

§. 20. Je weniger wissenschaftliche Tüchtigkeit allein ausreicht zu einer segensreichen Führung eines geistlichen Amtes, desto mehr liegt der Fakultät ob, die religiös-sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu fördern, und insbesondere in ihnen eine lebendige Liebe für ihren geistlichen Beruf, und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königliche Haus und den ganzen preussischen Staat erheischt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen seyn, welche von den Lehrern selbst, sowohl in Vorlesungen, als im Umgange, den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe, Wichtigkeit und Schwierigkeit des von ihnen gewählten Berufs, und die Nothwendigkeit, durch eigene christlich-religiöse Bildung sich zur religiösen Leitung Anderer würdig vorzubereiten, klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät es zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich auch äußerlich eines tadellosen Wandels und einer ernstlichen

und würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, Beseßigen.

§. 21. Wenn sich daher ein Studirender der katholischen Theologie eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände, entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät demselben die angemessenen Ermahnungen zu ertheilen.

§. 22. Das akademische Gericht ist angewiesen, von allen Vergehen der Studirenden der katholischen Theologie, welche vor demselben vorkommen, den Dekan in Kenntniß zu setzen.

§. 23. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinne, oder eine solche Rohheit des Betragens, oder gar einen so verderbten Charakter, daß sie denselben für sittlich unfähig zur besonnenen Vorbereitung zu einem geistlichen Amte halten muß, so kann sie durch den Dekan bei dem akademischen Senate, unter Beifügung der Gründe, darauf antragen, denselben von der Universität durch Exklusion zu entfernen.

Siebenter Abschnitt. Von Anstellung und Einführung neuer ordentlicher oder außerordentlicher Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 24. Wird eine ordentliche Professur erledigt, so ist der Fakultät gestattet, für dieselbe drei geeignete Männer durch den Kurator der Universität dem Ministerio gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Verpflichtung der neu angestellten Professoren.

§. 25. Jeder neu angestellte, ordentliche oder außerordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungsreskripts, den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rectors, in Gegenwart des Universitätsrichters und Sekretärs leisten, welcher letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im Preussischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden und seiner Seite geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgrad in der katholisch-theologischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

§. 26. Ferner ist der neu angestellte ordentliche und außerordentliche Professor, wie auch jeder Privatdozent gehalten, ehe er seine Vorlesungen anfängt, das katholische Glaubensbekenntniß, nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths, und in der in der Kirche üblichen Form, in die Hände des Dekans in Gegenwart der übrigen ordentlichen Fakultätsmitglieder abzulegen, und der Dekan hat darüber, daß dieses geschehen, ein Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, welches von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet, und dann in dritter Ab-

öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem Privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das Privatissimum nicht zu Stande komme.

Katholisch-theologische Vorlesungen anderer, nicht zur katholisch-theologischen Fakultät gehörigen Lehrer.

§. 18. Ordentliche oder außerordentliche Professoren katholischer Konfession, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen, die in den Lehrkreis der katholisch-theologischen Fakultät fallen, halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der ebengedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. — Die Ankündigungen der katholisch-theologischen Vorlesungen solcher, nicht zur Fakultät gehörigen Professoren werden im Kataloge denen der katholisch-theologischen Privatdozenten beigefügt. Uebrigens gilt, in Bezug auf das Verhältniß zum Erzbischöflichen Stuhl, auch hier dasjenige, was im §. 4. unter Nr. 1. verordnet ist.

Sechster Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die ihr angehörigen Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 19. Der Fakultät liegt ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat insbesondere darauf zu sehen, daß von denselben in dem ersten Studienjahre die nothwendigen philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungs Wissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Kollegien eine zweckmäßige Folge und, in Rücksicht auf die Zahl derselben, das gehörige Verhältniß beobachten. — Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Insription der neu Angekommenen, die ersten nothwendigen Weisungen zu geben: außerdem sind alle Glieder der Fakultät, in Beziehung auf alle derselben angehörige Studirende, auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen, sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden, zu wirken. So fern Privaterinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Bestimmung im §. 28. der Universitätsstatuten dargebotenen Mittel ergreife.

Aufsicht über die Sitten.

§. 20. Je weniger wissenschaftliche Tüchtigkeit allein ausreicht zu einer segensreichen Führung eines geistlichen Amtes, desto mehr liegt der Fakultät ob, die religiös-sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu fördern, und insbesondere in ihnen eine lebensdige Liebe für ihren geistlichen Beruf, und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königliche Haus und den ganzen preussischen Staat erheischt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen seyn, welche von den Lehrern selbst, sowohl in Vorlesungen, als im Umgange, den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe, Wichtigkeit und Schwierigkeit des von ihnen gewählten Berufs, und die Nothwendigkeit, durch eigene christlich-religiöse Bildung sich zur religiösen Leitung Anderer würdig vorzubereiten, klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät es zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich auch äußerlich eines tadellosen Wandels und einer ernstlichen

und ein lateinisch abgefaßtes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt, und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet hat. — Nur in dem Falle, wenn der Aspirant zu Bonn seine Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diözese gehört, wohin er sich zum Empfange der Weihen begeben, und mithin unter großem Kostenaufwande nach erhaltener Weihe nach Bonn zurückkehren mußte, kann es ihm gestattet werden, das für das Licentiat Erforderliche bereits vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung.

§. 34. Findet der Dekan, nachdem er das Gesuch des Kandidaten nebst den Beilagen geprüft, auch wenn es ihm erforderlich geschienen, anderweitige Erkundigungen eingezogen hat, gegen die Annahme des Gesuchs kein Bedenken, so theilt er dasselbe nebst den Beilagen den übrigen ordentlichen Mitgliedern der Fakultät mit, und erwartet deren Gutachten. — Wenn von den sämtlichen ordentlichen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit das Gesuch als annehmbar anerkannt wird, so schlägt der Dekan einen Termin zum mündlichen Examen vor.

Licentiatenprüfung.

§. 35. Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder eine eindringendere auf die nöthigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte, und durch Denken angeeignete Kenntniß besitze. — Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem Letzteren sogleich durch den Dekan angekündigt. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. — Ueber den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerio vorgelegt werden muß.

Öffentliche Disputation.

§. 36. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Dekan genehmigte Theses gehalten, welchen das Curriculum vitae des Kandidaten beigelegt seyn muß. Der Dekan ladet durch einen Anschlag zu der Disputation ein. — Den Vorsitz bei der Disputation führt der Dekan, oder wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag für diesen Akt von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher die Respondenten nöthigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Akts zu beaufsichtigen hat. Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich seyn. Gelingt es dem, Kandidaten

nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten der Fakultät, und die Studirenden, welche ein Königlich oder Erzbischöfliches Benefizium genießen, so fern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, daß die Studirenden im Opponiren den Anfang machen; dann die Privatdozenten folgen, und der Professor, oder wenn mehrere Professoren dafür gebeten, oder gewählt sind, der älteste von diesen den Schluß macht. — Nächstdem steht es auf die, an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

Promotionsaktus:

§. 37. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung dem Kandidaten das katholische Glaubensbekenntniß abgenommen hat. Dieses geschieht vor einem, zur rechten Seite des Katheders auf einem mit weißem Tuche belegten Tische, zwischen zwei brennenden weißen Wachskerzen aufgestellten Kreuzifix. Der Promovendus kniet, und der Dekan stellt sich neben ihn. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses besteigt der Präses den Katheder, und ernennt und proklamirt den Kandidaten feierlich zu der Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae. Zugleich überreicht der Promotor dem Kandidaten das vom Dekan eigens händig unterschriebene, mit dem Fakultätsiegel versehene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird. Eine Dankagung des Promovirten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

§. 38. Falls der Kandidat noch nicht die höheren Weihen empfangen hat, so wird der Akt nach der Disputation damit geschlossen, daß der Dekan, oder Prodekan, ihn des Licentiats würdig erklärt, und zugleich bemerkt, daß ihm das Diplom zugestellt und er in die Licentiatenwürde und deren Rechte eingesetzt werden solle, sobald er eine beglaubigte Nachweisung beibringt, daß er das Subdiaconat empfangen habe. Hiermit wird der Akt geschlossen, und der Promovendus hat dann nur, wenn er das Subdiaconat empfangen hat, in die Hände seines Ordinarius, oder dessen Kommissarius, in Beziehung auf die zu erhaltende Licentiatenwürde das katholische Glaubensbekenntniß abzulegen, und sowohl darüber als über den Empfang des Subdiaconats beglaubigte Zeugnisse an die Fakultät, oder deren Dekan, zu schicken, worauf ihm das Diplom zugestellt und auch ein Abdruck davon an das schwarze Brett angeheftet wird.

Bestimmungen der Meldung zum Doktorgrade.

§. 39. Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie kann sich nur derjenige melden, welcher den Licentiatengrad bereits erhalten, und seit sechs Jahren das Universitätsstudium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Kandidat, außer den Papieren, welche nach den Bestimmungen im §. 33. für die Meldung zum Licentiatengrade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

Prüfung, Disputation und Promotion der Doktoranden.

§. 40. Die in den §§. 35—37. über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier, mit folgenden Modifikationen. Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt

habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der katholischen Theologie überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden worden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation, Behufs der Disputation, drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind in keinem Falle zulässig. — Der Doctorandus disputirt ohne Präses. Unter den Opponenten muß immer ein, von der Fakultät ohne Wissen des Doktoranden zum Opponenten ernannter, ordentlicher Professor seyn, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt. — Die Promotion geschieht nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, und während derselben stellen sich die Pedelle mit den Universitätsceptern zu beiden Seiten des Katheders.

Verpflichtungen der Fakultätsmitglieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

§. 41. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig, und nach den Umständen thätig zu seyn. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

Verzeichniß der Promovirten.

§. 42. Die Fakultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovirten Personen. Die promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen, die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein. Der Letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben, anzugeben. Außers dem muß ein Exemplar der Theses oder der Dissertation, und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultätsakten genommen werden.

Promotionsgebühren.

§. 43. Für den Licentiatengrad werden an Gebühren Fünfzig Thaler in Golde; für den Doktorgrad, wenn derselbe nicht honoris causa verliehen wird, Einhundert Thaler in Golde entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitätsquästur gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sey, der Fakultät

tät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. — Hat der zum Doktor zu Promovirende früher bei der Fakultät die Licentiatenwürde erworben, und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doktorat nur noch Fünfzig Thaler in Golde zu zahlen. Wenn Jemand vor seinem Abgange von der Universität alles Erforderliche für die Erwerbung des Licentiatats prästirt, aber wegen Mangels der höheren Bethen erst später sein Diplom erhält, so muß er doch alle Gebühren, gleich den Andern, vor seinem Abgange erlegen, auch für die Anfertigung und den Abdruck des noch zu erwartenden Diploms.

Vertheilung der Promotionsgebühren.

§. 44. Die Vertheilung der Promotionsgebühren geschieht auf folgende Weise: 1) von allen Promotionsgebühren werden zuvor abgezogen: a) zwei Zwanzigtheile, wovon der Rektor der Universität die Hälfte, der Sekretär ein Viertel, und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfangen; b) zwei Zwanzigtheile für den Dekan, auch in dem Falle, daß die Promotion durch einen Prodekan verrichtet wäre; c) zwei Zwanzigtheile für die Universitätsbibliothek; d) ein Zwanzigtheil für die Fakultätskasse zu unvorhergesehenen Ausgaben. 2) Die übrig bleibenden dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämtliche ordentliche Fakultätsmitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschließlich des Dekans, zu gleichen Theilen vertheilt. 3) Die Examinationsgebühren, welche ein Promovendus entrichtet hat, der nach der Prüfung von der Fakultät abgewiesen ist, sollen eben so vertheilt werden, wie zuvor angegeben ist, jedoch mit der Ausnahme, daß Rektor, Dekan, Sekretär und Pedelle keine besondere Quote davon erhalten. 4) Alle übrigen, bei der Promotion vorkommenden Druck- und andere Kosten hat der Kandidat noch besonders zu bestreiten. 5) Die außerhalb der Fakultät fallenden Antheile kann die Fakultät weder erlassen, noch ermäßigen. Die den Fakultätsmitgliedern zukommenden Antheile zu erlassen oder zu ermäßigen, ist lediglich Sache der einzelnen Bethelligten. Das Ministerium will sich indessen die Befugniß vorbehalten, die Promotionsgebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweise zu erlassen.

Ehrenpromotionen.

§. 45. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften, oder um die Kirche, den Doktorgrad ohne weitere Leistungen honoris causa zu ertheilen. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor der Fakultät ausgehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen und sonstigen Verdienste des Vorgeschlagenen aus einander gesetzt, imgleichen die von ihm verfaßten Werke, oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigelegt werden. Zur Bewilligung des Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich. Der Doktorgrad kann zur Bezeichnung besonderer Verehrung oder Anerkennung auch einem Laien honoris causa ertheilt, jedoch muß in diesem Falle in dem Diplom ausdrücklich bemerkt werden, daß die ertheilte Würde kein Recht auf Doktoration der Theologie begründe.

Neunter Abschnitt. Von der Zulassung von Repetenten und Privatdozenten, und deren Stellung zur Fakultät.

Habilitation der Privatdozenten.

§. 46. Alle diejenigen, welche, ohne durch ihr Amt dazu Berecht-

tigt zu seyn, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wissenschaften zu halten beabsichtigen, müssen geistlichen Standes, wenigstens Subdiakonen seyn, und die Licentiam privatim docendi bei der katholisch-theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 47. Das Institut der Repetenten und Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studienden benutzen, um die dazu geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

§. 48. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium darf Niemand als Privatdozent, wohl aber als Repetent zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 49. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelassen werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiatenwürde erwerben; wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften als Repetent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakultät bestehen. Die Zulassung erfolgt, nach vorhergegangener Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, durch einen einfachen Bescheid an den Kandidaten, und wird demnächst mittelst des Kurators dem unterzeichneten Ministerium angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§. 50. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden Wiederholungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaften, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime, eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen zur Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 51. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt, die höheren Weihen empfangen haben, und die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität erhalten, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben, sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den Lehtern seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm nach erfolgter Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doktor einem Kolloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Rostrifikation unterwerfen.

Habilitationsleistungen der Privatdozenten.

§. 52. Derjenige, welcher sich um die Licentiam privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmelde-schreiben beizufügen: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktorwürde; 3) seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen. — Wenn

die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probevorlesung in lateinischer Sprache, über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit, über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Lizenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. Der zugelassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Ausnahme.

§. 53. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die Licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die im §. 52. vorgeschriebenen Habilitationsleistungen, bis auf die öffentlichen Vorlesungen erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Lizenz die theologische Licentiatenwürde nachgesucht wird, darf das im §. 52. vorgeschriebene Kolloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 54. Nur einem Doktor der Theologie kann die Licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für Ein Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen, oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Lizenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privatdozenten und Dauer der Licentia docendi.

§. 55. In der Regel sollen bei der katholisch-theologischen Fakultät nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privatdozenten die Licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

Habilitationsgebühren.

§. 56. Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiatenwürde von der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn erhalten haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten zahlen dagegen vor der zu haltenden Probevorlesung fünfundzwanzig Thaler in Golde an die Universitätsquästur als Habilitationsgebühr, welche in jedem Falle, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, den

tigt zu seyn, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wissenschaften zu halten beabsichtigen, müssen geistlichen Standes, wenigstens Subdiaconen seyn, und die Licentiam privatim docendi bei der katholisch-theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 47. Das Institut der Repetenten und Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studierenden benutzen, um die dazu geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

§. 48. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium darf Niemand als Privatdozent, wohl aber als Repetent zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 49. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelassen werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiatenwürde erwerben; wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften als Repetent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakultät bestehen. Die Zulassung erfolgt, nach vorhergegangener Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, durch einen einfachen Bescheid an den Kandidaten, und wird demnächst mittelst des Kurators dem unterzeichneten Ministerium angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§. 50. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden Wiederholungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaften, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime, eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen zur Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 51. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt, die höheren Weihen empfangen haben, und die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität erhalten, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben, sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den Letztern seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm nach erfolgter Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doktor einem Kolloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Habilitationsleistungen der Privatdozenten.

§. 52. Derjenige, welcher sich um die Licentiam privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmeldegeschreiben beizufügen: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktorwürde; 3) seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen. — Wenn

die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probevorlesung in lateinischer Sprache, über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit, über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Lizenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. Der zugelassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Ausnahme.

§. 53. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die Licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die im §. 52. vorgeschriebenen Habilitationsleistungen, bis auf die öffentlichen Vorlesungen erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Lizenz die theologische Licentiatenwürde nachgesucht wird, darf das im §. 52. vorgeschriebene Kolloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 54. Nur einem Doktor der Theologie kann die Licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für Ein Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen, oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Lizenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privatdozenten und Dauer der Licentia docendi.

§. 55. In der Regel sollen bei der katholisch-theologischen Fakultät nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privatdozenten die Licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

Habilitationsgebühren.

§. 56. Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiatenwürde von der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn erhalten haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten zahlen dagegen vor der zu haltenden Probevorlesung Fünfundzwanzig Thaler in Golde an die Universitätsquästur als Habilitationsgebühr, welche in jedem Falle, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, des

tigt zu seyn, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wissenschaften zu halten beabsichtigen, müssen geistlichen Standes, wenigstens Subdiaconen seyn, und die Licentiam privatim docendi bei der katholisch-theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 47. Das Institut der Repetenten und Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studierenden benützen, um die dazu geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

§. 48. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium darf Niemand als Privatdozent, wohl aber als Repetent zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 49. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelassen werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiatenwürde erwerben; wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften als Repetent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakultät bestehen. Die Zulassung erfolgt, nach vorhergegangener Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, durch einen einfachen Bescheid an den Kandidaten, und wird demnächst mittelst des Kurators dem unterzeichneten Ministerium angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§. 50. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden Wiederholungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaften, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime, eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen zur Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 51. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt, die höheren Weihen empfangen haben, und die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität erhalten, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben, sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den Letztern seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm nach erfolgter Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doktor einem Kolloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Habilitationsleistungen der Privatdozenten.

§. 52. Derjenige, welcher sich um die Licentiam privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmelungsschreiben beizufügen: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktorwürde; 3) seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen. — Wenn

die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probevorlesung in lateinischer Sprache, über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit, über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Lizenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. Der zugelassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Ausnahme.

§. 53. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die Licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die im §. 52. vorgeschriebenen Habilitationsleistungen, bis auf die öffentlichen Vorlesungen erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Lizenz die theologische Licentiatenwürde nachgesucht wird, darf das im §. 52. vorgeschriebene Kolloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 54. Nur einem Doktor der Theologie kann die Licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für Ein Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen, oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Lizenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privatdozenten und Dauer der Licentia docendi.

§. 55. In der Regel sollen bei der katholisch-theologischen Fakultät nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privatdozenten die Licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

Habilitationsgebühren.

§. 56. Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiatenwürde von der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn erhalten haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten zahlen dagegen vor der zu haltenden Probevorlesung Fünfundzwanzig Thaler in Golde an die Universitätsquästur als Habilitationsgebühr, welche in jedem Falle, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, der

tigt zu seyn, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wissenschaften zu halten beabsichtigen, müssen geistlichen Standes, wenigstens Subdiaconen seyn, und die Licentiam privatim docendi bei der katholisch-theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 47. Das Institut der Repetenten und Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studi- renden benutzen, um die dazu geeigneten zur Einschlagung dieser Lauf- bahn aufzumuntern, untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

§. 48. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium darf Niemand als Privatdozent, wohl aber als Repetent zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 49. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelassen werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiatenwürde erwerben; wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften als Repetent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakultät bestehen. Die Zulassung erfolgt, nach vorhergegangener Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, durch einen einfachen Bescheid an den Kandidaten, und wird demnächst mittelst des Kurators dem unterzeichneten Ministerium angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§. 50. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden Wiederholungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaften, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime, eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen zur Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 51. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt, die höheren Weihen empfangen haben, und die theologische Licentiaten- oder Doktor- Würde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität erhalten, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben, sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den Letztern seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm nach erfolgter Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doktor einem Kolloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Habilitationsleistungen der Privatdozenten.

§. 52. Derjenige, welcher sich um die Licentiam privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmelungsschreiben beizufügen: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktor- Würde; 3) seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen. — Wenn

die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probevorlesung in lateinischer Sprache, über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit, über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Lizenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. Der zugelassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaal der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Ausnahme.

§. 53. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die Licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die im §. 52. vorgeschriebenen Habilitationsleistungen, bis auf die öffentlichen Vorlesungen erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Lizenz die theologische Licentiatenwürde nachgesucht wird, darf das im §. 52. vorgeschriebene Kolloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 54. Nur einem Doktor der Theologie kann die Licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für Ein Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen, oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Lizenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privatdozenten und Dauer der Licentia docendi.

§. 55. In der Regel sollen bei der katholisch-theologischen Fakultät nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privatdozenten die Licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

Habilitationsgebühren.

§. 56. Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiatenwürde von der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn erhalten haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten zahlen dagegen vor der zu haltenden Probevorlesung Fünfundzwanzig Thaler in Golde an die Universitätsquästur als Habilitationsgebühr, welche in jedem Falle, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, der

tigt zu seyn, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wissenschaften zu halten beabsichtigen, müssen geistlichen Standes, wenigstens Subdiakonen seyn, und die Licentiam privatim docendi bei der katholisch-theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 47. Das Institut der Repetenten und Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studi-
renden benutzen, um die dazu geeigneten zur Einschlagung dieser Lauf-
bahn aufzumuntern, unrichtigen aber dieselbe abzurathen.

§. 48. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium darf Niemand als Privatdozent, wohl aber als Repetent zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 49. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelassen werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiatenwürde erwerben; wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften als Repetent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakultät bestehen. Die Zulassung erfolgt, nach vorhergegangener Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, durch einen einfachen Bescheid an den Kandidaten, und wird demnächst mittelst des Kurators dem unterzeichneten Ministerium angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§. 50. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden Wiederholungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaften, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime, eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen zur Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 51. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt, die höheren Weihen empfangen haben, und die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität erhalten, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben, sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den Letztern seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm nach erfolgter Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doktor einem Kolloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Habilitationsleistungen der Privatdozenten.

§. 52. Derjenige, welcher sich um die Licentiam privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmelde-schreiben beizufügen: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktorwürde; 3) seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen. — Wenn

die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probevorlesung in lateinischer Sprache, über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit, über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Lizenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. Der zugelassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaal der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Ausnahme.

§. 53. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die Licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die im §. 52. vorgeschriebenen Habilitationsleistungen, bis auf die öffentlichen Vorlesungen erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Lizenz die theologische Licentiatenwürde nachgesucht wird, darf das im §. 52. vorgeschriebene Kolloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 54. Nur einem Doktor der Theologie kann die Licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für Ein Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen, oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Lizenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privatdozenten und Dauer der Licentia docendi.

§. 55. In der Regel sollen bei der katholisch-theologischen Fakultät nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privatdozenten die Licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

Habilitationsgebühren.

§. 56. Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiatenwürde von der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn erhalten haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten zahlen dagegen vor der zu haltenden Probevorlesung Fünfundzwanzig Thaler in Golde an die Universitätsquästur als Habilitationsgebühr, welche in jedem Falle, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, der

tigt zu seyn, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wissenschaften zu halten beabsichtigen, müssen geistlichen Standes, wenigstens Subdiakonen seyn, und die Licentiam privatim docendi bei der katholisch-theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 47. Das Institut der Repetenten und Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studi- renden benutzen, um die dazu geeigneten zur Einschlagung dieser Lauf- bahn aufzumuntern, untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

§. 48. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium darf Niemand als Privatdozent, wohl aber als Repetent zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 49. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelassen werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiatenwürde erwerben; wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften als Repetent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakultät bestehen. Die Zulassung erfolgt, nach vorhergegangener Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, durch einen einfachen Bescheid an den Kandidaten, und wird demnächst mittelst des Kurators dem unterzeichneten Ministerium angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§. 50. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden Wiederholungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaften, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime, eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen zur Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 51. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt, die höheren Weihen empfangen haben, und die theologische Licentiaten- oder Doktor- Würde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität erhalten, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben, sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den Letztern seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm nach erfolgter Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doktor einem Kolloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Habilitationsleistungen der Privatdozenten.

§. 52. Derjenige, welcher sich um die Licentiam privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmelde-schreiben beizufügen: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktor- Würde; 3) seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen. — Wenn

die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probevorlesung in lateinischer Sprache, über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit, über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Lizenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. Der zugelassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaal der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Ausnahme.

§. 53. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die Licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die im §. 52. vorgeschriebenen Habilitationsleistungen, bis auf die öffentlichen Vorlesungen erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Lizenz die theologische Licentiatenwürde nachgesucht wird, darf das im §. 52. vorgeschriebene Kolloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 54. Nur einem Doktor der Theologie kann die Licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für Ein Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen, oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Lizenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privatdozenten und Dauer der Licentia docendi.

§. 55. In der Regel sollen bei der katholisch-theologischen Fakultät nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privatdozenten die Licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

Habilitationsgebühren.

§. 56. Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiatenwürde von der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn erhalten haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten zahlen dagegen vor der zu haltenden Probevorlesung Fünfundzwanzig Thaler in Golde an die Universitätskassirer als Habilitationsgebühr, welche in jedem Falle, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, de-

Fakultät verbleibt: Für eine Prostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte werden Dreißig Thaler in Golde vor derselben Universitätsquästur entrichtet; und verbleiben der Fakultät auch bei einem, für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Ankündigungen der Privatdozenten und Repetenten.

§. 57. Die Privatdozenten und Repetenten müssen die Ankündigungen ihrer Vorlesungen und Repetitorien dem Dekane einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse.

Beaussichtigung der Privatdozenten und Repetenten durch die Fakultät.

§. 58. Die Fakultät führt die Aufsicht sowohl über die akademischen Leistungen, als den Lebenswandel der ihr angehörigen Repetenten und Privatdozenten, und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder von Zeit zu Zeit die Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten besuchen zu lassen, und das Recht, diejenigen, welche besondere Hoffnung geben, dem Ministerium zu Stipendien und Remunerationen in Vorschlag zu bringen. Die der Fakultät, in Bezug auf das sittliche Verhalten der Privatdozenten, zustehenden Ordnungsmittel sind: 1) bei leichteren Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, entweder allein oder vor versammelter Fakultät; 2) bei wiederholten oder grösseren Verstößen Interdiction auf ein halbes Jahr, welche, so lange keine sichtbar ernstliche Besserung eingetreten ist, von Halbjahr zu Halbjahr fortgesetzt, oder auch wieder erneuert werden kann. Hierüber wird jedesmal dem Kuratorium, zum Berichte an das Ministerium, und dem erzbischöflichen Stuhle, Anzeige gemacht, wobei nach Umständen zugleich auf die Ermächtigung, das betreffende Subjekt gänzlich zu removere, angetragen werden kann.

Beförderung der Privatdozenten.

§. 59. Die Beförderung der Privatdozenten zur Professur hängt von den Beweisen ihrer Fähigkeiten und von ihren Leistungen ab. Die Gesuche derselben um Beförderung gehen zunächst an die Fakultät. Sie können von dieser nach Umständen sogleich abgewiesen, oder, mit ihrem Gutachten versehen, dem Ministerium mittelst des Kurators überreicht werden. Wenn sich ein Privatdozent mindestens drei Jahre hindurch besonders bewährt hat, so darf die Fakultät denselben dem Ministerium zu einer ausserordentlichen Professur in Vorschlag bringen.

Ausnahmen.

§. 60. Für ausserordentliche Fälle, wo ältere katholische Geistliche von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der katholisch-theologischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§. 49—56. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

A u s z u g

aus der Instruktion für die Priester des Königl. Schuleninstituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulnreglement d. d. 11. Dezember 1774.

Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben durch das auf Allerhöchsten Spezialbefehl unterm 11. Dezember

1774 emanirte Schulenreglement für die Universität zu Breslau, und die katholischen Gymnasia des Herzogthums Schlessen, und der Grafschaft Glatz Höchstderoselben landesväterliche Intention, auf was Art und nach welchen Grundsätzen der Unterricht der Jugend katholischer Religion in denen, unter Aufsicht und Verwaltung des damaligen Jesuitterordens stehenden höheren und niederen Schulen zweckmäßig eingerichtet, und betrieben werden solle, umständlich zu eröffnen geruhet, und die Beachtung dieser Vorschrift hat bisher schon in Verbesserung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher Lehrbücher, und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegenständen des Unterrichts die vortheilhaftesten Folgen hervorgebracht. 2c.

„§. 5. Daß wenn von Besetzung eines Lehrstuhls bei der theologischen Fakultät die Rede ist, das von dem Institut dazu vorgeschlagene Subjekt zuvörderst dem Ordinario präsentirt werden, und dieser bei begründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Präsentant demselben Exklusivum zu geben berechtigt sey, falls aber dieser nichts dagegen zu erinnern findet, sodann das Placitum des Königlichen Kommissarii eingeholt werden solle.

§. 6. Daß der Bischof, wenn er in Erfahrung bringt, was gestalten ein oder anderes, entweder schon im Lehramte stehendes oder dahin zu promovirendes Mitglied des Instituts, sich eines groben oder ärgerlichen Verstoßes gegen die Regeln der Glaubens- und Sittenlehre schuldig gemacht habe, solches der Königlichen Schulkommission zur weiteren Untersuchung und der Sache gemäßen Verfügung anzeigen könne, diese aber auf dergleichen Anzeigen mit allem Ernst und Aufmerksamkeit reflektiren solle.

§. 7. Daß die Dekant und Lehrer der theologischen Fakultät nicht nur über die bei dem Vortrag der theologischen Wissenschaften zu beobachtende Methode, über die Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden, und andere dergleichen ad mere Theologica gehörigen Gegenstände, auf den Rath und die Anweisung des Bischofs zu recurriren haben, sondern, daß auch demselben der jährlich zu formirende Lektionskatalogus dieser Fakultät zu seiner Einsicht und Approbation vorgelegt werden muß.

§. 8. Daß der Bischof das Recht habe, die Hörsäle sowohl in dieser Fakultät, als auch in den übrigen Klassen, besonders in denen zum Religionsunterricht gewidmeten Stunden, selbst, oder durch seine Kommissarien zu visitiren, und den öffentlichen Schulprüfungen, imgleichen dem Examini der Kandidaten zum Lehramte beizuwohnen.“

Breslau, den 26. August 1776.

F r i e d r i c h.

A u s z u g

aus dem neuen Schulreglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia, d. d. Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

„§. 19. Da Wir nicht gemeint sind, durch gegenwärtiges Reglement die begründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii, zu schmälern, so bleiben ihm selbige sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts, als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren Besetzung und Visitation vorbehalten“. 2c.

Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

F r i e d r i c h W i l h e l m.

C. Statuten der juristischen Fakultät der Königlich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. September 1827 der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Ministerium der juristischen Fakultät in Bonn folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der juristischen Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die juristische Fakultät ist diejenige Abtheilung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten Rechtswissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Aus- bildung und Erweiterung der gesammten Rechtswissenschaft; ihr beson- derer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden zum praktischen Leben im Staatsdienste wissenschaftlich auszubilden und vorzubereiten.

Zusammensetzung derselben.

§. 2. Die juristische Fakultät im weiteren Sinne umfasst alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorar- und außerordentliche Professoren, nebst den Privatdozenten. Im engeren Sinne, wo die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe bloß aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Kollegiums ernannt, und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatze der Honorar- Professoren, die bloß an den auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engeren Sinne, oder das Kollegium der in den Universitätsstatuten §. 16 und 35. bezeichneten ordentlichen Professoren, beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitätsstatuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der Rechts- wissenschaft auf der Universität.

Verhältniß derselben zu der Universität und zu den übrigen Fakultäten.

§. 3. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wis- senschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Ver- knüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äußerlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern und schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der juristischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität genießt, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen. — Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität nimmt die juristische Fakultät, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach den beiden theologischen Fakultäten ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

Berechtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an den Fakultätsgeschäften.

§. 4. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im engeren Sinne ist eben so verpflichtet als berechtigt, an den Kollegial-Berathungen und Geschäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilweise, beständige oder temporäre Befreiung davon erfordert jederzeit eine besondere Dis- pensation von Seiten des Ministeriums. Nach dem Tode eines Fa- kultätsmitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe während eines hal-

ben Jahres die Tantieme von den zur Vertheilung kommenden Fakultäts-emolumenten, so wie sie ihr Mann bezogen haben würde, während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene statt einer Wittwe unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumentenantheils bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

Rechte und Pflichten des Dekans.

§. 5. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 22—33 und 122. der Universitätsstatuten Bezug genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen, und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultätsberichts an das Kuratorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben. — Die Entwürfe und Reinschriften der an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte hat der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät, zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten bloß der Fakultät, werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfes vom Dekan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Kommunikationen der Fakultät mit dem Ministerium werden von dem Dekan an das Kuratorium der Universität zur weiteren Beförderung gesendet. Bei mündlichen Verhandlungen der Fakultät muß die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, in so fern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultätsbeschluß nicht einhellig gefaßt worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, ihre abgesonderten Vota nicht nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. — Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Zehnthelle der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Licentiaten- und Doktor-Grades zu erlegen haben, ausser seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultätsmitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Insription in das Album Facultatis, welche für einen von der Schule, oder von Haus nach der Universität kommenden, der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden Einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren für die Vollziehung der Abgangszeugnisse, welche Zwei Thaler betragen; d) in einem Zehnthelle der Gebühren, welche für rechtliche Bescheide und Gutachten erlegt werden, als praecipua Decani.

Befugniß der Fakultät, rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen.

§. 6. Die juristische Fakultät hat die Befugniß, als Spruchkollegium, rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen, nach näherer Bestimmung dessen, was die besondern Statuten des Spruchkollegiums darüber festsetzen werden.

Zweiter Abschnitt. Von den Vorlesungen der juristischen Fakultät.

Propädeutische Vorlesungen.

§. 7. Die zum Lehrkreise der juristischen Fakultät gehörigen Vors.

C. Statuten der juristischen Fakultät der Königlich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. September 1827 der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Ministerium der juristischen Fakultät in Bonn folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der juristischen Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die juristische Fakultät ist diejenige Abtheilung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten Rechtswissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten Rechtswissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden zum praktischen Leben im Staatsdienste wissenschaftlich auszubilden und vorzubereiten.

Zusammensetzung derselben.

§. 2. Die juristische Fakultät im weiteren Sinne umfasst alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorars- und außerordentliche Professoren, nebst den Privatdozenten. Im engeren Sinne, wo die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe bloß aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Besitzern des Kollegiums ernannt, und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatz der Honorars-Professoren, die bloß an den auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engeren Sinne, oder das Kollegium der in den Universitätsstatuten §. 16 und 35. bezeichneten ordentlichen Professoren, beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitätsstatuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der Rechtswissenschaft auf der Universität.

Verhältniß derselben zu der Universität und zu den übrigen Fakultäten.

§. 3. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äußerlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern und schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der juristischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität genießt, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen. — Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität nimmt die juristische Fakultät, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach den beiden theologischen Fakultäten ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

Berechtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an den Fakultätsgeschäften.

§. 4. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im engeren Sinne ist eben so verpflichtet als berechtigt, an den Kollegial-Berathungen und Geschäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilweise, beständige oder temporäre Befreiung davon erfordert, jederzeit eine besondere Dispensation von Seiten des Ministeriums. Nach dem Tode eines Fakultätsmitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittve während eines hal-

ben Jahres die Lanteme von den zur Vertheilung kommenden Fakultätsemolumenten, so wie sie ihr Mann bezogen haben würde, während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene statt einer Wittwe unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumentenantheils bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

Rechte und Pflichten des Dekans.

§. 5. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 22—33 und 122. der Universitätsstatuten Bezug genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen, und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultätsberichts an das Kuratorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben. — Die Entwürfe und Reinschriften der an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte hat der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät, zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten bloß der Fakultät, werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfes vom Dekan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Kommunikationen der Fakultät mit dem Ministerium werden von dem Dekan an das Kuratorium der Universität zur weiteren Beförderung gesendet. Bei mündlichen Verhandlungen der Fakultät muß die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, in so fern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultätsbeschluß nicht einhellig gefasst worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, ihre abgesonderten Vota nicht nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesezten Behörden zu bringen. — Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Zehnthelle der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Licentiaten- und Doktor-Grades zu erlegen haben, ausser seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultätsmitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Insription in das Album Facultatis, welche für einen von der Schule, oder von Haus nach der Universität kommenden, der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden Einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren für die Vollziehung der Abgangszeugnisse, welche Zwei Thaler betragen; d) in einem Zehnthelle der Gebühren, welche für rechtliche Bescheide und Gutachten erlegt werden, als praecipua Decani.

Befugniß der Fakultät, rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen.

§. 6. Die juristische Fakultät hat die Befugniß, als Spruchkollegium, rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen, nach näherer Bestimmung dessen, was die besondern Statuten des Spruchkollegiums darüber festsetzen werden.

Zweiter Abschnitt. Von den Vorlesungen der juristischen Fakultät.

Propädeutische Vorlesungen.

§. 7. Die zum Lehrkreise der juristischen Fakultät gehörigen Vor-

lesungen zerfallen in propädeutische und in Vorlesungen über die einzelnen speziellen Zweige und Fächer der Rechtswissenschaft selbst. Zu jenen gehören die Vorlesungen über die juristische Encyclopädie und Methodologie, als allgemeine Einleitung in die gesammte Rechtswissenschaft, die Institutionen des Römischen Rechts, als besondere Einleitung und Vorbereitung zum Studium des Römischen Rechts, und die juristische Literaturgeschichte. Die juristische Encyclopädie und Methodologie, so wie die Institutionen des Römischen Rechts sollen in jedem Semester vorgetragen werden.

Vorlesungen über die einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft selbst.

§. 8. Die Vorlesungen über die einzelnen Rechtsdisziplinen selbst sind theils solche, welche das philosophische Recht, theils solche, welche das positive Recht zum Gegenstande haben. Zu jenen, welche zugleich auch in den Lehrkreis der philosophischen Fakultät fallen, gehört das Naturrecht oder die philosophische Rechtslehre, und die Philosophie des positiven Rechts. Zu diesen gehören hauptsächlich folgende Vorlesungen: I. Ueber Privatrecht, und zwar: A. Ueber Römisches Recht. Dahin gehören ausser den im vorigen §. erwähnten Institutionen insbesondere: 1) die Römische Rechtsgeschichte, verbunden mit den Römischen Rechtsalterthümern; 2) die Pandekten, als eine ausführliche Darstellung und Entwicklung des Römischen Privatrechts, mit besonderer Rücksicht auf dessen heutige praktische Brauchbarkeit und Anwendbarkeit; 3) Hermes neuitik und Eregese über einzelne, besonders wichtige Quellen des Römischen Rechts. B. Ueber Germanisches Recht. Namentlich: 1) die Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte und Alterthümer; 2) das gemeine Deutsche Privatrecht und einzelne besondere Theile desselben; 3) das gemeine Deutsche Lehnrecht, mit Rücksicht auf die Abweichungen des Preussischen Lehnrechts; 4) exegetische Vorlesungen über Deutsche Rechtsbücher und Statute. C. Ueber Preussisches Recht, und zwar: 1) über das allgemeine Preussische Landrecht; 2) über Preussische Provinzialrechte. D. Ueber das Französische Civilrecht. — II. Ueber öffentliches Recht. Dahin gehören insbesondere: A. Das Staatsrecht des Deutschen Bundes und der Deutschen Bundesstaaten überhaupt, und das Staatsrecht der Preussischen Monarchie insbesondere. B. Der gemeine Deutsche und Preussische Civilprozeß. C. Das gemeine Deutsche und Preussische Kriminalrecht, nebst dem Kriminalprozeß. — III. Ueber das Völkerrecht, und endlich IV. über das Kirchenrecht, sowohl der katholischen als der evangelischen Kirche.

Collegia practica.

§. 9. Für den praktischen Unterricht der Studirenden der Rechtswissenschaft sind besonders noch die Collegia practica und die damit verbundenen, eigenen Uebungen der Zuhörer bestimmt. Der vorzügliche Zweck dieser practica ist, den Studirenden, wenn sie durch das Studium der theoretischen Jurisprudenz die gehörige Vorbildung erlangt haben, eine vorläufige Anleitung zur juristischen Praxis zu ertheilen, und sie zu derselben vorzubereiten. Es gehören dahin für das Civil- und Kriminalrecht das Civilprozeß- und Kriminal-Praktikum und Relatorium, für das Staats- und Völkerrecht die Anleitung zur Staatspraxis und Diplomatie.

Einfluss und Vertheilung der Vorlesungen.

§. 10. Nach Vorschrift der Universitätsstatuten §. 19., hat die Fakultät dafür zu sorgen, daß die sämmtlichen in den beiden vorigen Paragraphen namhaft gemachten Vorlesungen in dreijährigen Cyklen in

zweckmäßiger Folge und über die wichtigsten Disziplinen, namentlich Rechtsgeschichte, Dogmatik und Rechtsphilosophie in jenem Zeitraum wenigstens zu zweien Malen gehalten werden. Die Vertheilung der Vorlesungen in jedem Semester beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren, nach Maßgabe ihrer besondern amtlichen Verpflichtung und nach den Bestimmungen der Universitätsstatuten §. 21., 38. und 39. Den Studirenden der Jurisprudenz soll von dem zeitigen Dekan, bei ihrer Insription in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juristischen Fakultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studienschema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden.

Verpflichtung der Professores honorarii und extraordinarii.

§. 11. Damit die Fakultät der ihr in dieser Beziehung durch den §. 19. der Universitätsstatuten auferlegten Verantwortlichkeit genügen kann, sind die Professores honorarii und extraordinarii verpflichtet, die zur Erreichung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Fakultät, so weit dieselben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäß sind, zu beachten.

⁷ Juristische Vorlesungen anderer, nicht zur Juristenfakultät gehörigen Lehrer.

§. 12. Ordentliche oder außerordentliche Professoren, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen über einzelne der in §§. 7 — 9 genannten juristischen Fächer halten wollen, müssen hiers zu die Zustimmung der juristischen Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der juristischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren, werden im Kataloge denen der juristischen Privatdozenten beigefügt.

Allgemeiner Charakter der Vorlesungen.

§. 13. Der Zweck der Vorlesungen ist, den Zuhörern eine klare und gründliche Erkenntniß von dem Gegenstande einer jeden Disziplin zu verschaffen, das wissenschaftliche Interesse für dieselbe anzuregen, und die Zuhörer zu eigenem, weiterem Studium anzuleiten und in den Stand zu setzen. Hierauf muß daher das vorzüglichste Bestreben eines jeden Lehrers gerichtet seyn. Die im §. 120. der Universitätsstatuten unter dem Namen Privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichnete Jünglinge solche esoterische Vorlesungen, als unentgeltlich zu haltende, ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die Privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem Privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das Privatissimum nicht zu Stande komme.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die Studien und Sitten der Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 14. Der Fakultät liegt nach §. 28. der Universitätsstatuten t

Verpflichtung ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu sehen, daß von denselben die nothwendigen allgemeinen, historischen, philosophischen, philologischen und andern Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Vorlesungen eine zweckmäßige Folge, und in Ansehung der Zahl derselben das gehörige Verhältniß beobachten. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Insription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; außerdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken. So fern Privaterinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsmitglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Universitätsstatuten §. 28. dargebotenen Mittel ergreife.

Aufsicht über die Sitten der Studirenden.

§. 15. Je weniger wissenschaftliche Bildung allein ausreicht zur tüchtigen und segensreichen Verwaltung eines Staatsamtes, desto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ob, die sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu befördern, und insbesondere in ihnen ein lebendiges Rechtsgefühl und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königliche Haus und den ganzen Preussischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen seyn, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen, als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufs klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät es zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich auch äußerlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleißigen. Wenn sich dennoch ein Studirender der juristischen Fakultät eines unstetlichen, oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder privatim, durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät demselben die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinne, oder eine solche Rohheit des Betragens, daß alle Ermahnungen fruchtlos sind, so kann sie durch den Dekan beim akademischen Senate unter Angabe der Ursachen auf dessen Exklusion antragen.

Vierter Abschnitt. Von Anstellung und Einführung neuer ordentlicher oder außerordentlicher Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 16. Wird eine von den im §. 35. der Universitätsstatuten anerkannten, ordentlichen juristischen Professuren erledigt, so ist der Fakultät gestattet, zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle drei geeignete Männer durch den Kurator dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 17. Jeder neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Pro-

feßer ist verpflichtet, seinen Namen und seine näheren Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu machen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungsreskripts, oder resp. nach seiner Ankunft auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rektors, in Gegenwart des Universitätsrichters und Sekretärs, leisten, welcher letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im Preussischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden, und seiner Seite geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgrad in der juristischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Matriculatio.

§. 18. Der neu angestellte, ordentliche oder außerordentliche Professor muß durch eine öffentliche, lateinische Rede über ein selbst gewähltes Thema sein Amt antreten.

Einladung zu derselben.

§. 19. Ein ordentlicher Professor muß hierzu ein lateinisches Einladungsprogramm, über einen selbst gewählten Gegenstand seines speziellen Fachs, auf seine Kosten drucken lassen. Bei außerordentlichen Professoren ladet der Dekan durch einen lateinischen Anschlag ein, dessen Druckkosten der neu Angestellte zu zahlen hat.

Professores designati.

§. 20. Der Dekan hat von Amts wegen darauf zu halten, daß die neu angestellten Professoren den §§. 18. 19. enthaltenen Verpflichtungen im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächst folgenden Semesters Genüge leisten.

§. 21. Ehe und bevor ein neu angestellter Professor den Bestimmungen in §§. 18 und 19. Genüge geleistet hat, ist derselbe nur als Professor designatus zur Ausübung des Lehramtes befugt, und als solcher im Kataloge ausdrücklich zu bezeichnen. Auch kann der ordentliche Professor, so lange er jenen Verbindlichkeiten nicht Genüge geleistet hat, an den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät oder des Corpus professorum nicht Theil nehmen.

Einführung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

§. 22. Unmittelbar nach Erfüllung jener Verbindlichkeiten erfolgt die Einführung des neu angestellten ordentlichen Professors in die Fakultät durch den Dekan in einer Fakultätsitzung, und darauf die Einführung in den Senat durch den Rektor in einer Senatsitzung. Von dieser Zeit an erwirbt er die Theilnahme an den im vorigen §. erwähnten Rechten.

Dekanabilität.

§. 23. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

Fünfter Abschnitt. Von der Ertheilung der akademischen Würden.

§. 24. Der Fakultät steht in Gemäßheit des §. 18. der Univer-

Stadtsstatuten das Recht zu, die juristische Licentiaten, und Doktorwürde zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrade.

§. 25. Wer den Licentiatengrad in der juristischen Fakultät erwerben will, muß drei Jahre auf einer Universität studirt haben, in Bonn selbst anwesend seyn, auch nachweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen hat, und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät seinen lateinisch abgefaßten Lebenslauf und seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er besucht hat, beibringen.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung. Licentiatenprüfung.

§. 26. Findet der Dekan bei der Prüfung des Gesuchs kein Bedenken gegen die Annahme der Meldung (widerigensfalls er die Sache zu weiterer Beschlußnahme der Fakultät vorher vorzutragen hat), so macht er dies sämmtlichen ordentlichen Professoren unter Mittheilung des Gesuchs und seiner Beilagen bekannt, und schlägt einen Tag zur mündlichen Prüfung vor, welche in lateinischer Sprache zu halten ist.

§. 27. Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion nach dem Befinden der Prüfung entscheidet Stimmmehrheit, und giebt bei gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§. 28. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erst legten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig; solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Öffentliche Disputation.

§. 29. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation über lateinische, von ihnen selbst gewählte, und von dem Dekan genehmigte Theses zugelassen. Die Disputation selbst muß in lateinischer Sprache gehalten, und darf nicht über sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben werden. Der Dekan ladet durch einen lateinischen Anschlag dazu ein, auch führt derselbe den Vorsitz bei der Disputation, oder, wenn er selbst verhindert ist, ein von ihm auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter Prodekan.

§. 30. Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der erstern müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich seyn, Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt, und es sind verpflichtet, solche Ernennungen anzunehmen, die Privatdozenten und Repetenten, ferner auch solche Studirende, welche Königl. Benefizien genießen, in so fern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Gegen diese erbetenen oder bestellten Opponenten hat der Kandidat seine Theses in der Ordnung zu vertheidigen; daß die Studirenden mit der Opposition anfangen, darauf die Repetenten und Privatdozenten folgen, und unter den Professoren der älteste den Beschluß macht. Nächst dem steht es, auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Kandidaten Jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu fernerer Vertheidigung zu veranlassen.

Promotionsaktus.

§. 31. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Kandidaten

das Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin treu der Rechtswissenschaft zu widmen, ihre Ausbildung sich mit allem Fleiße angelegen seyn zu lassen, und durch einen sittlichen Wandel den Einfluß einer frommen Gesinnung und eines ächt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren. Hierauf geschieht die Renunciation des Kandidaten als Licentiat *juris*, und eine Dankagung desselben macht den Beschluß.

Ausfertigung des Diploms.

§. 32. Das über die geschehene Promotion in gewöhnlicher Form auszufertigende Diplom wird im Original vom Dekan eigenhändig unterschrieben, mit dem Fakultätsiegel besiegelt, und in beglaubigter Abschrift am schwarzen Brette bekannt gemacht. Auch muß jeder Promotus seinen Namen beim Dekan in ein eigens dazu bestimmtes Altbuch eigenhändig eintragen, wobei der Dekan die übrigen Umstände der Promotion bemerkt. Außerdem muß ein Exemplar der Theses oder der Dissertation, und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultätsakten genommen werden.

Doktorgrad.

§. 33. Der Doktorgrad ist höher als der Licentiatengrad. Bewerbungen um die Doktormürde, ohne vorher den Licentiatengrad erworben zu haben, sind zwar zulässig, jedoch ist in einem solchen Falle der Aspirant bei dem Promotionsakte immer erst zum Licentiaten zu creiren, und dann, nach erfolgtem Doktoreide, zum Doktor zu promoviren.

Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade.

§. 34. Die Meldungen und Annahmen zum Doktorgrade geschehen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, welche oben §§. 25. 26. in Ansehung des Licentiatengrades festgesetzt sind, mit Vorbehalt der jetzt folgenden besonderen Bestimmungen.

Prüfung.

§. 35. Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen zur Erlangung der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der Rechtswissenschaft überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und in die mündliche.

Schriftliche Prüfung.

§. 36. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen oder Texte aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung und Erklärung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan in der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, so wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Mündliche Prüfung.

§. 37. Die mündliche Prüfung schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über, und ist überhaupt auf die Art und in dem Sinne zu halten, wie §. 35. vorgeschrieben ist.

Abstimmung.

§. 38. Nach beendigter Prüfung, und nachdem der Kandidat abgetreten ist, wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung desselben abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Eben so entscheidet Stimmenmehrheit über die Frage, ob und welches Elogium dem Doktoranden im Diplom zu ertheilen sey. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgewiesenen gilt gleichfalls die Bestimmung im §. 28.

Dissertation und Disputation.

§. 39. Wird der Kandidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation, Behufs der Disputation, drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind nicht zulässig, auch dann nicht, wenn der Kandidat sich verbindlich machen wollte, eine Dissertation nachzuliefern, wohl aber ist es dem Doktoranden erlaubt, seiner Dissertation einzelne Theses anzuhängen, und sich auch zur Vertheidigung dieser bereit zu erklären. Mit der Disputation selbst und den dazu erforderlichen Opponenten wird es gehalten, wie bei der Licentiatendisputation. (§§. 29. 30.)

Promotionsaktus.

§. 40. Die Promotion wird von dem Dekan oder dessen Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Katheder betritt, während zu gleicher Zeit die Pedelle mit den Universitätsceptern sich zu beiden Seiten des Katheders stellen. Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede, und läßt darauf von dem Universitätssekretär den vorgeschriebenen Doktoreid vorlesen, bei dessen Ableistung der Doktorand die Hand auf die vorgehaltenen Scepter legt. Hiernächst geschieht die Promotion selbst durch Berufung des Kandidaten auf den obern Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen. Mit der Ausfertigung des Diploms wird es gehalten, wie bei den Licentiatenpromotionen. (§. 32.)

Promotionsgebühren.

§. 41. Die Gebühren für den Licentiatengrad betragen Fünfzig Thaler in Golde, die für den Doktorgrad Hundert Thaler in Golde. Von diesen Gebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitätsquästur gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sey, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Vertheilung der Promotionsgebühren.

§. 42. Die Vertheilung der Promotionsgebühren geschieht auf folgende Weise: 1) Von den vollen Promotionsgebühren werden zuvor abgezogen: a) zwei Zwanzigtheile, wovon der Rektor der Universität die Hälfte, der Sekretär ein Viertel, und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfangen; b) zwei Zwanzigtheile für den Dekan, welcher Antheil ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen; c) zwei Zwanzigtheile für die Universitätsbibliothek; d) ein Zwanzigtheil für die Fakultätskasse. 2) Die übrig bleibenden dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämtliche ordentliche Fakultätsmitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschließlich des Dekans, zu gleichen

Theilen vertheilt. 3) Die Promotionsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, werden eben so vertheilt; jedoch mit der Ausnahme, daß Rektor, Dekan, Sekretär und Bedelle keine besonderen Quoten davon erhalten. — Alle übrigen bei der Promotion vorkommende Druck- und andere Kosten hat der Kandidat noch besonders zu bestreiten,

§. 43. Die ausserhalb der Fakultät fallenden Antheile kann die Fakultät weder erlassen, noch ermässigen. Die den Fakultätsmitgliedern zukommenden Antheile zu erlassen, oder zu ermässigen, ist lediglich Sache der einzelnen Bethelligten. Das Ministerium will sich indessen die Befugniß vorbehalten, die Promotionsgebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweise zu erlassen.

Verpflichtung der Fakultätsmitglieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

§. 44. Diejenigen Mitglieder der Fakultät, welche an der Ausübung des Promotionsrechts Theil nehmen, sind auch verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen als Examinatoren mitzuwirken, und bei den Disputationen gegenwärtig, und nach den Umständen thätig zu seyn. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan schriftlich entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

Ehrenpromotionen.

§. 45. Ehrenpromotionen, durch bloße Uebersendung des juristischen Doktordiploms, können nur als freiwillige Anerkennnisse ausgezeichnete Verdienste um die Rechtswissenschaft, oder andere damit nahe verwandte Wissenschaften Statt finden. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor der Fakultät geschehen. Zur Bewilligung solcher Anträge ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Sechster Abschnitt. Von Zulassung, Habilitirung und Stellung der Privatdozenten.

Habilitation der Privatdozenten.

§. 46. Die Doktormürde giebt für sich allein nicht das Recht, als Privatdozent juristische Vorlesungen an der Rheinischen Friedrichs Wilhelms Universität zu halten, sondern es ist dazu immer noch eine besondere Habilitation bei der juristischen Fakultät erforderlich. Das Institut der Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

Meldung zur Habilitation.

§. 47. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon seit zwei Jahren sein akademisches Triennium zurückgelegt, und sich die Doktormürde auf einer Preussischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae, und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptsache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen, sonst muß sich der Kandidat einem Kolloquium zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Erfordernisse eines vollständigen Anmeldeungsschreibens.

§. 48. Zu einem vollständigen Anmeldeungsschreiben Behufs der Habilitation gehört: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) der Nachweis der erlangten Doktorwürde durch Beibringung des Originaldiploms; 3) die Beibringung der Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche der Kandidat frequentirt hat; 4) bei dem Inländer der Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; bei Ueberreichung derselben hat er dem Dekan an Eides Statt zu versichern, daß er sie selbst verfaßt habe; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent zu melden.

Zulassung zur Probevorlesung.

§. 49. Das Anmeldeungsschreiben und dessen Beilagen werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranten beschlossen, so muß derselbe binnen einer Frist von vier Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden darf, eine Probevorlesung vor versammelter Fakultät, über ein von ihr aufgegebenes, oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm selbst gewähltes Thema in lateinischer Sprache halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere Probevorlesungen von ihm gefordert werden.

Kolloquium.

§. 50. Nach jeder Probevorlesung wird ein Kolloquium mit dem Kandidaten über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten, wobei der Professor des Hauptfachs den Anfang macht, übrigens auch jedes andere Fakultätsmitglied Theil nehmen darf. Dieses Kolloquium kann nach Ermessen der Fakultät, wenn dieselbe die gehaltenen Probevorlesungen genügend findet, dem Kandidaten erlassen werden, wozu jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach Beendigung dieses Kolloquii, oder wenn es erlassen wird, nach gehaltener Probevorlesung wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten geschritten, wobei Stimmenmehrheit, und im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Dekans entscheidet. Der Beschluß wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt.

Antrittsvorlesung.

§. 51. Ist der definitive Beschluß der Fakultät günstig für den Kandidaten ausgefallen, so hat derselbe noch eine öffentliche Antrittsvorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes, oder mit Beistimmung der Fakultät von ihm selbst gewähltes Thema im großen Hörsaale der Universität in deutscher Sprache zu halten, wozu ihm eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung gestattet werden kann. — Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Habilitationengebühren.

§. 52. Die Habilitationengebühren betragen Fünf und Zwanzig Thaler in Golde, und sind vor der zu haltenden Probevorlesung bei der Universitätsquästur zu erlegen. Sie sind ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probevorlesung und des Kolloquii

der Fakultät verfallen. Nach Befinden der Umstände kann die Fakultät diese Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen. Für eine Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfalligen Akte werden Dreißig Thaler in Golde vor derselben bei der Universitätsquästur entrichtet, und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Ausnahme.

§. 53. Wenn die auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität selbst creirten Doktoren als Privatdozenten auftreten wollen, und dies vor der in §§. 35–37. vorgeschriebenen, schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt haben, so liegt ihnen zum Behuf ihrer Habilitation zum Privatdozenten bloß ob, die im §. 51. gedachte öffentliche Antrittsvorlesung noch zu halten, ohne daß sie dafür besondere Gebühren zu erlegen haben.

Rechte der Privatdozenten.

§. 54. Jeder von der Fakultät zugelassene Privatdozent ist, um Zeit zu seiner weitem Ausbildung und Vorbereitung zum akademischen Lehramte zu gewinnen, in den beiden ersten vollen Semestern nach seiner Zulassung nur berechtigt, Repetitoria und Examinatoria über die von ihm gewählten Fächer zu halten, und darf unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime eigentliche Vorlesungen halten. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt diese Beschränkung von selbst, es wäre denn, daß sich in der Zwischenzeit Beweise von der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Dozenten ergeben hätten, in welchem Falle demselben durch Beschluß der Fakultät noch auf längere Zeit untersagt werden kann, eigentliche Vorlesungen zu halten. — Ein solcher Beschluß erfordert indeß jederzeit die Genehmigung des Ministeriums. Umgekehrt steht es auch der Fakultät frei, einem Privatdozenten, wenn er überzeugende Beweise seiner Fähigkeiten giebt, oder wenn die Besetzung der Fakultät in Ansehung einzelner Fächer mangelhaft erscheint, noch vor Ablauf jener Frist die Erlaubniß zu eigentlichen Vorlesungen zu ertheilen, jedoch ist zu einem solchen Beschlusse Stimmeneinheit erforderlich.

§. 55. Kein Privatdozent, den Fall des Bedürfnisses ausgenommen, worüber die Fakultät nur durch Einstimmigkeit entscheiden kann, darf Vorlesungen über andere Fächer halten, als wozu er sich besonders habilitirt hat. Uebrigens sind die Privatdozenten jederzeit verpflichtet, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brette dem Dekan vorher zur Genehmigung vorzulegen.

Zahl der Privatdozenten.

§. 56. In der Regel sollen bei der juristischen Fakultät nicht mehr als sieben Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen Ausnahmen von dieser Regel zu machen.

Dauer der licentia docendi.

§. 57. Auch darf einem Privatdozenten die licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

Beaufsichtigung der Privatdozenten durch die Fakultät.

§. 58. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder die Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls gültliche Erinnerungen bei einem Privatdozenten nicht ausreichen sollten, stehen der

Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu: 1) bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor versammelter Fakultät; 2) bei wiederholten oder größeren Verstößen Interdiktion auf ein halbes Jahr, oder nach den Umständen gänzliche Remotion. — Der auf temporelle Interdiktion oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Kurator zur Bestätigung einzureichen.

Beförderung der Privatdozenten.

§. 59. Kein Privatdozent hat als solcher, und bloß wegen seiner Anciennität einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Fakultät, und von den Beweisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privatdozenten ab. Er hat sich deshalb mit seinem Beförderungsgesuche zunächst an die Fakultät zu wenden, welche das über nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist übrigens der Regel nach nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Admission des Privatdozenten zulässig.

Ausnahme.

§. 60. Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte oder Geschäftsmänner von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der juristischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§. 46—57. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

D. Statuten der medizinischen Fakultät der Königlich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. Septbr. 1827 der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Ministerium der medizinischen Fakultät in Bonn folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der medizinischen Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die medizinische Fakultät ist diejenige Abtheilung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten medizinischen Wissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten medizinischen Wissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Heilkunde sich widmenden Studirenden wissenschaftlich auszubilden und vollständig zur Ausübung der Heilkunde vorzubereiten.

Mitglieder derselben.

§. 2. Die medizinische Fakultät im weiteren Sinne umfaßt alle zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorar- und außerordentliche Professoren, nebst den Privatdozenten.

Im engeren Sinne, wo die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Besitzern des Kollegiums ernannt und für bestimmte Fächer berufen sind; im Gegensatz der Honorar-Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne beaufsichtigt, unter der im §. 22. der Universitätsstatuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans, das ganze Lehrgebiet der medizinischen Wissenschaft auf der Universität.

Verhältnis derselben zu der Universität und zu den übrigen Fakultäten.

§. 3. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen; auch äußerlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern, und schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der medizinischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität genießt, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden, fruchtbar zu machen. — Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität nimmt die medizinische Fakultät, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach der juristischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

§. 4. Es kann Niemand Mitglied der Fakultät werden, der nicht schon Doctor medicinae ist.

Rechte und Prærogativen.

§. 5. Die Rechte und Prærogativen der medizinischen Fakultät bestehen in Folgendem: 1) in dem Rechte, Doctores medicinae et chirurgiae nach den Bestimmungen und Formen, wie sie der Abschnitt V. vorschreibt, ex auctoritate suprema Regia und im Namen der Universität zu creiren, und gleicher Weise auch die Doktorenwürde honoris causa zu ertheilen; 2) in dem Rechte, an solchen, auf ausländischen Universitäten creirten Doktoren, welche, in Folge der deshalb erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, einer Nostrifikation unterliegen, dieselbe zu vollziehen; 3) in der Ausübung derjenigen Funktionen, welche zur Habilitation von Privatdozenten in der medizinischen Fakultät vorgeschrieben sind; 4) in der Abfassung ärztlicher Berathungen, wie auch gerichtlich-medizinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verlangt werden.

§. 6. Die Fakultät besitzt ein eigenes Siegel und die nöthigen Attribute zu den Doktorpromotionen.

Rechte und Pflichten des Dekans.

§. 7. Der Dekan ist für die Vollziehung der, seiner Fakultät obliegenden Geschäfte in ihrer gesetzlichen Form und Ordnung verantwortlich. Er leitet und ordnet alle Geschäfte der Fakultät. Er beruft die Mitglieder, so oft es nöthig wird, zu den Sitzungen, und führt bei denselben, so wie bei den Prüfungen für die Doktorenwürde, oder Verhufß der Nostrifikationen, so wie bei den Habilitationsleistungen, den Vorsitz. Er fertigt die schriftlichen Umläufe an die Fakultät aus, proponirt die zur Diskussion und Abstimmung zu bringenden Gegenstände, und sammelt die Vota, aus welchen er, nach der sich ergebenden Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen, den Beschluß entnimmt, und denselben in Vollzug setzt. Er führt die Aufsicht über das Archiv der

Fakultät, wie über deren Kasse, und über die sämtlichen, zu den Promotionen zc. gehörigen Attribute. Er hat das Siegel der Fakultät und das Statut derselben in Verwahrung. Er führt das Album oder Matrikelbuch für die Inskriptionen der neu ankommenden Studirenden der Medizin, Chirurgie und Pharmacie, welche er vollzieht, nachdem die sich Meldenden ihre, von dem Rektorat erhaltene Universitätsmatrikel vorgezeigt haben. Er stellt den Inskribenden, sie seyen neu Angekommene oder von einer andern Fakultät zur medizinischen, mit Vorwissen des Dekans ihrer vorigen Fakultät, Uebertretende, eine Fakultätsmatrikel oder Inskriptionsbescheinigung aus; den Letzteren jedoch nur erst, nachdem sie einen Entlassungsschein von dem Dekane derjenigen Fakultät, zu welcher sie sich vorher bekannt hatten, produziert haben. Er ertheilt und unterzeichnet im Namen der Fakultät die Abgangszeugnisse der Mediziner und Chirurgen.

§. 8. Der Dekan ist von Amtswegen nicht nur der Vorsitzende und Leitende bei den öffentlichen Disputationen für die Doktormürde, sondern er ist auch der Promotor, und verrichtet die Promotionen nach den im Abschnitte V. gegebenen Bestimmungen und Formen. Eben so leitet er auch die Leistungen der Nostrifikation, wie die Geschäfte der Habilitation. Dem Dekan wird insbesondere zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Mißthelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen, und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultätsberichtes an das Kuratorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben.

§. 9. An den Dekan gelangen nicht nur alle Reskripte, Verfügungen und Mittheilungen der vorgesetzten Behörde, welche er der Fakultät vorlegt; sondern an ihn werden auch alle Eingaben, Gesuche (so namentlich die Petitionen der Kandidaten um Zulassung zu den Prüfungen), Vorstellungen, medizinisch-gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Ansuchen und Aktenstücke, welche unmittelbar die Fakultät betreffen, gerichtet. Die Stipendiengesuche der Studirenden seiner Fakultät erhält er von dem Verwaltungsrathe, und legt sie der Fakultät mit den erforderlichen Anträgen und deren näheren Bestimmungsgründen vor.

Prodekan.

§. 10. In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Dekans geht die Geschäftsführung desselben an seinen unmittelbaren Vorgänger, als Prodekan, über. Wenn auch dieser in gesetzlicher Weise verhindert seyn sollte, das Prodekanat zu führen, so hat dasselbe dasjenige Mitglied, welches unmittelbar vor diesem als Dekan fungirt hat, zu übernehmen.

Einkünfte des Dekans.

§. 11. Die gesetzlich bestimmten Einkünfte eines Dekans bestehen: a) in einem Zehnthelle der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Doktorgrades zu erlegen haben, ausser seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultätsmitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Inskription in das Album facultatis, welche für einen, von der Schule oder von Haus nach der Universität kommenden, der Medizin oder der Chirurgie sich widmenden Studirenden, Einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren von zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses; d) in einem Zehnthelle der Ges

bühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Beteiligten erlegt werden, als praecipua Decani.

Verhandlungen der Fakultät.

§. 12. Die Geschäfte und Verhandlungen der Fakultät werden theils in persönlichen Sitzungen, zu welchen der jedesmalige Dekan beruft, und bei welchen derselbe den Vorsitz führt, theils durch schriftliche Zusendungen des Dekans, welche bei den Mitgliedern rundlaufen, vorgenommen. Die Verhandlungen der Fakultät sollen so viel als möglich in mündlicher Berathung Statt finden. Wo schriftliche Abstimmungen unvermeidlich sind, müssen dieselben sich aller Persönlichkeiten und aller Abschweifungen enthalten, und überhaupt so abgefaßt seyn, daß die Fakultätsakten jeder Behörde, wenn es nöthig ist, vorgelegt werden können.

Berechtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an den Fakultätsgeschäften.

§. 13. Jedes Fakultätsmitglied ist verpflichtet, bei den Sitzungen zu erscheinen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten wird. In diesem Falle muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung dem Dekane seine Abhaltungsgründe schriftlich anzeigen. Auch darf kein Mitglied die Sitzung vor dem Schlusse verlassen, ohne vorher den Dekan hiervon zu benachrichtigen, welcher, wenn er den früheren Besorgung zulässig findet, in dem Protokolle hiervon Meldung zu thun hat.

§. 14. Die Anträge in den Sitzungen geschehen, unbeschadet der Berechtigung aller Beisitzer, dergleichen vorzubringen, in der Regel durch den Dekan. Derselbe hat über die geschehenen Anträge, deren Berathung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gesammten Verhandlungen in der Sitzung ein genaues Protokoll in lateinischer Sprache zu führen, wenn er solches nicht einem andern Mitgliede übertragen will. Nach vorhergehender Erörterung der vorgetragenen Gegenstände, geschieht die Abstimmung so, daß der jüngste Assessor zuerst, und zuletzt der Dekan sein Votum abgibt.

§. 15. Die absolute Majorität der Stimmen entscheidet überall, wo nicht Einstimmigkeit ausdrücklich durch höhere Verfügung bedingt ist. Abwesende Mitglieder sind gehalten, sich dem Beschlusse der Stimmenmehrheit zu fügen, und sind nicht berechtigt, hinterher ein Gegenvotum zu den Akten zu geben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan durch ein Votum decisivum.

§. 16. Den in der Minderzahl sich befindenden Dissidenten bleibt es zwar überlassen, ein Votum separatum, als abweichend von dem durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse, zu den Akten zu geben. Sie haben aber gleichwohl die auf einen gefaßten Beschluß zu begründenden Berichte, unter Vermerkung ihrer geschehenen Einsprache, oder Beilage ihres Voti specialis, mit zu unterzeichnen. Auch dürfen Vota separata, wenn sie zur vorgesezten Behörde gelangen sollen, auf keinem andern Wege, als durch den Dekan, dahin gebracht werden.

Gegenstände der schriftlichen Umläufe.

§. 17. Als Gegenstände der schriftlichen Umläufe, welche von dem Dekane ausgehen, qualifiziren sich vornehmlich die von den vorgesezten Behörden an die Fakultät erlassenen Reskripte, Verfügungen und Anzeigen, die Notifikationen und Mittheilungen Seitens des Rectors und Senats, die schriftlichen Meldungen der Kandidaten des Doctorats zu den Prüfungen, der Bewerber um die venia docendi, um die Notifikation u., ferner die von dem Verwaltungsrathe zur Fakultät abgegebenen Stipendengesuche, mit den darauf bezüglichen Papieren; dergleichen die Akten, welche zur Erhebung eines Fakultätsgutachtens in

medizinisch-forensischen oder sanitätspolizeilichen Fällen eingeschendet werden, so wie die darüber von den Referenten erstatteten Relationen zc., überhaupt alle solche Eingaben, welche entweder nur erst durch eine gehörige präparatorische Information ad aedes eine Deliberation und Beschlußnahme in einer oder mehreren Sitzungen möglich machen, oder welche an sich keine besondere Zusammenkunft der Fakultät erfordern.

§. 18. Die Berichte und Vorstellungen, welche die Fakultät an die vorgesetzte Behörde erstattet, werden zuerst von dem Dekane, und sodann von den sämtlichen Fakultätsmitgliedern unterzeichnet. Andere Bekanntmachungen von Fakultätswegen (so die am schwarzen Brette) und die Responsa medico-forensia werden von dem Dekane allein, Namens der Fakultät, signirt.

§. 19. Nach dem Tode eines Fakultätsmitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittve während eines halben Jahres die Lantème von den zur Vertheilung kommenden Fakultäts-Emolumenten, wie sie ihr Mann bezogen haben würde; während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene, statt einer Wittve, unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumententheiles bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

Zweiter Abschnitt. Von den Vorlesungen, Instituten und Sammlungen der medizinischen Fakultät.

Philosophischer Vorbereitungskursus.

§. 20. Dem eigentlichen medizinischen Lehrkursus muß ein philosophischer Vorbereitungskursus voraus, oder zur Seite gehen, welcher folgende Wissenschaften der philosophischen Fakultät einschließt: Klassische Philologie, Logik, Psychologie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, Physik und Chemie.

Medizinischer Lehrkursus.

§. 21. Der medizinische Lehrkursus selbst besteht aus folgenden Doktrinen: Encyclopädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und spezielle Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre, nebst Formulare; insbesondere spezielle Pathologie, Semiotik, spezielle Therapie, Chirurgie, chirurgische Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizootien, Secirübungen an Leichnamen, chirurgischer Operationskursus, chirurgisches, geburtshülflisches, medizinisches Klinikum.

§. 22. Außer diesen im §. 21. bezeichneten Fächern, sollen auch noch über die zum Gesamtumfang des medizinischen Unterrichtes gehörigen Nebenfächer und Spezialdoktrinen in der erforderlichen Zahl und Abwechslung Vorlesungen gehalten werden, und zwar sowohl von den mit Nominal-Professuren bekleideten Lehrern, je nach der Verwandtschaft eines dieser Spezialfächer mit dem Nominalfache, als von den übrigen ordentlichen, Honorar- und außerordentlichen Professoren, und auch von den Privatdozenten, nach den für diese Letzteren im Abschnitte VI. gegebenen näheren Bestimmungen. Die im §. 120. der Universitätsstatuten unter dem Namen: Privatissima aufgeführten Vorlesungen sind, ihrer Natur nach, geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu

welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß auszeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen, als unentgeltlich zu haltende, ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die Privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem Privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das Privatissimum nicht zu Stande komme.

§. 23. Da die Spezial- und Hilfs-Doktrinen zur Vollständigkeit eines medizinischen Kursus während des vorschriftsmäßigen Quadrenniiums erfordert werden; so ist die medizinische Fakultät verpflichtet, strenge darauf zu sehen, daß die Vorlesungen über diese Fächer, gleich denen im §. 21. näher bezeichneten, regelmäßig gehalten werden. In so fern der Fakultät bemerkbar werden sollte, daß eines der oben bemerkten Hauptfächer der Medizin zu wiederholten Malen nicht zum wirklichen Vortrage gekommen, so ist sie verpflichtet, unter Veranlassung des Dekans, darüber zu einer näheren Berathung zu schreiten.

§. 24. Ordentliche oder außerordentliche Professoren, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen über medizinische Fächer bei der medizinischen Fakultät halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der eben gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der medizinischen Vorlesungen solcher, nicht zur Fakultät gehörigen Professoren werden im Kataloge denen der medizinischen Privatdozenten beigefügt.

§. 25. Zur Wahrnehmung der nöthigen Ordnung in den zu haltenden Vorlesungen, so wie zur Vermeidung nachtheiliger Kollisionen, soll das Lektionsverzeichnis vor dessen Einreichung an die Behörde durch einen doppelten Rundlauf zur Kenntniß sämtlicher Fakultätsglieder gebracht, auf eintretendes Erforderniß aber eine persönliche Berathung, vermittelt einer Fakultätsitzung, veranlaßt werden.

§. 26. Es soll den Studirenden der Medizin von dem zeltigen Dekane bei ihrer Inskription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der medizinischen Fakultät entworfenes und von dem Ministerium genehmigtes Studienschema, und zwar ein besonderes für die im Wintersemester, und ein besonderes für die im Sommersemester Eintretenden, zu ihrer Berathung mitgetheilt werden.

§. 27. Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studirenden der Medizin als Praktikanten zu den medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Krankenanstalten zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Lehrfächer der Arzneiwissenschaften bereits gehört, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, in Gemäßheit der Ordnung des Studienplans, gehörig vorbereitet haben.

Institute und Sammlungen.

§. 28. Von den Instituten und Sammlungen, welche der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität angehören, stehen nachbenannte in näherer und unmittelbarer Beziehung zur medizinischen Fakultät: 1) das anatomische Theater; 2) die medizinisch-klinische Krankenanstalt;

mit der dazu gehörigen Poliklinik; 3) die chirurgisch-klinische Krankenanstalt, mit der dazu gehörigen Poliklinik; 4) das chirurgische Instrumenten- und Bandagen-Kabinet; 5) die geburtshülfliche klinische und poliklinische Anstalt, mit den dazu gehörigen Sammlungen; 6) der pharmakologische Apparat.

§. 29. Die Direktion einer jeden dieser Anstalten ist in der Regel mit der entsprechenden stehenden ordentlichen Professur in der medizinischen Fakultät verbunden.

§. 30. Die Institutsdirektoren sollen in allen vorkommenden Fällen nach bester Einsicht und Gewissen, ausserdem auch nach den ihnen von dem Ministerio durch das Kuratorium ertheilten Vorschriften und Instruktionen handeln, damit die ihnen anvertrauten Sammlungen fortdauernd vermehrt und in gutem Zustande erhalten werden, und sowohl zum Unterrichte der Studirenden, als auch zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke dienen mögen.

§. 31. Die Fakultät ist berechtigt und verpflichtet, falls sich die Wirksamkeit und der Bestand der vorstehenden Institute unter besonderen Umständen wesentlich beeinträchtigt oder bedroht finden sollte, bei der vorgesetzten Behörde die zweckdienlich erachteten Massregeln in Antrag zu bringen. Der §. 116. der Universitätsstatuten findet, in Beziehung auf obige 6 Institute, eine ganz vorzügliche Anwendung auf sämtliche, zur medizinischen Fakultät gehörigen Universitätslehrer.

§. 32. Bei den im §. 28. unter Ziffer 1., 2., 3. und 5. angeführten Instituten werden Assistenten in erforderlicher Anzahl angestellt, welche der Direktor, auf die in den Universitätsstatuten §. 117. näher bestimmte Weise, zu wählen und dem Kuratorio zur Bestätigung anzuzeigen hat. Zu Assistenten bei der medizinisch-klinischen, und bei der chirurgisch-klinischen Krankenanstalt, so wie bei der geburtshülflich-klinischen Anstalt, dürfen nur solche Kandidaten in Vorschlag gebracht werden, welche bereits promovirt und in der Staatsprüfung bestanden sind.

§. 33. Da der botanische Garten und die übrigen naturwissenschaftlichen Anstalten, welche ehemals zum Bereiche der medizinischen Fakultät gerechnet wurden, gegenwärtig, bei den großen Bereicherungen der Naturwissenschaft und bei dem erweiterten und umfassenderen Gesichtspunkte, unter welchem sie bearbeitet wird, an die philosophische Fakultät übergegangen sind; — da aber die Heilkunde nichts desto weniger in den Naturwissenschaften ihre eigentliche wissenschaftliche Grundlage hat, und in den ausgedehntesten und mannigfaltigsten Beziehungen zu denselben steht: so findet das im §. 31. Bestimmte auch auf den botanischen Garten und auf die übrigen naturwissenschaftlichen Anstalten seine Anwendung.

§. 34. Oben benannten 6 Instituten ist für die sie betreffende Korrespondenz und für den Transport der ihnen angehörigen Gegenstände die Postportofreiheit, unter den von dem Königl. Generalpostamte näher bestimmten Bedingungen und Modifikationen bewilligt.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die Studien und Sitten der Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 35. Der Fakultät liegt, nach §. 28. der Universitätsstatuten, die Verpflichtung ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat be-

sonders darauf zu sehen, daß von denselben die allgemeinen naturwissenschaftlichen, philosophischen und andere Vorbereitungs- und Hilfs-Wissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Vorlesungen eine zweckmäßige Folge, und in Ansehung der Zahl das gehörige Verhältniß beachten. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inskription der neu angehenden Studirenden die ersten notwendigen Weisungen zu geben. Außerdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät, in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden, auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen, sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken. So fern Privaterinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen; damit dieser die ihm durch die Universitätsstatuten §. 28. dargebotenen Mittel ergreife.

Aufsicht über die Sitten der Studirenden.

§. 36. Je weniger aber wissenschaftliche und Kunst-Bildung allein zu einer tüchtigen und segensreichen Ausübung der Heilkunde ausreicht, desto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ob, die religiös-sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu befördern, und insbesondere in ihnen ein lebendiges Gefühl für die leidende Menschheit und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das königliche Haus und den ganzen preussischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen seyn, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen, als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufes klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich auch äußerlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleißigen. Wenn sich dennoch ein Studirender der medizinischen Fakultät eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht; so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichtes, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände, entweder privatim, durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät, demselben die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinne, oder eine solche Rohheit des Betragens, daß alle Ermahnungen fruchtlos sind, so kann sie durch den Dekan beim akademischen Senate, unter Angabe der Ursachen, auf dessen Exklusion antragen.

Vierter Abschnitt. Von Anstellung und Einführung neuer, ordentlicher oder außerordentlicher Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 37. Wird eine von den im §. 35. der Universitätsstatuten anerkannten ordentlichen medizinischen Professuren erledigt; so ist der Fakultät gestattet, zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle drei geeignete Männer durch den Kurator dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Anforderungen weder unter sich lasse, noch überschreite. — Wer zuvor die philosophische Doktorwürde erworben, ist, falls er ferner auch die medizinische erwerben will, von vorstehender Vorprüfung entbunden.

Medizinische Prüfung; a) mündliche.

§. 50. Die Prüfung zur medizinischen Doktorwürde wird vor den sämtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät vollzogen. Es gelten für diese Prüfung folgende Bestimmungen: a) die Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend zu seyn, und sollen sich nicht ohne triftige Gründe vor deren Ende entfernen; b) die Prüfung soll sich auf alle Hauptfächer der Medizin erstrecken; c) der Promovendus muß in diesen Hauptfächern ein gründliches Wissen bewähren, wenigstens über keinen Hauptgegenstand derselben eine grobe Blöße der Unwissenheit darlegen; d) es sollen nie mehr als zwei Kandidaten auf Einmal geprüft werden; e) zur Prüfung über jedes Hauptfach soll dem Examinator eine halbe Stunde Zeit zustehen; f) die Prüfung soll in der Anciennitätsfolge der Examinatoren geschehen; so, daß ein diese Folge nicht Wahrnehmender, unter Anordnung des Dekans, durch ein anderes Fakultätsmitglied vertreten werde, der Dekan aber den Beschluß mache. Der also in Stellvertretung bereits prüfende Examinator darf demnächst durch den später nachkommenden berufenen Examinator nicht unterbrochen werden; g) wenn der ex officio berufene Examinator verhindert ist, zur Wahrnehmung desselben bei der Prüfung zu erscheinen, soll der Dekan entweder die Prüfung über diesen Bestandtheil selber vollziehen, oder ein anderes Mitglied, oder je welchen anderen Professor der Fakultät für solche Prüfung beauftragen, und denselben geziemend und möglichst früh, spätestens in den Frühstunden des Prüfungstages, dazu einladen; h) die Prüfung soll in lateinischer Sprache vollzogen werden, und eine sich ergebende Unwissenheit des Examinandi in dieser Sprache schon an und für sich Abweisung begründen; i) von dem Dekane ist über die Prüfung ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung selbst, nach deren einzelnen Gegenständen, und nach dem Ergebnisse in der Abstimmung vermerkt und vermittelst Unterzeichnung sämtlicher Examinatoren beglaubigt wird.

§. 51. Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion, nach dem Ergebnisse der Prüfung, entscheidet Stimmenmehrheit, und giebt bei gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Ausschlag. Die Abstimmung ist entweder summarisch oder partiell. — Die summarische Abstimmung geschieht nach den drei Prädikaten male, mediocriter, bene: von welchen das erste die Abweisung, das zweite Zulassung mit Admonition, das dritte freie und ehrenvolle Zulassung begründet. Sie wird schriftlich bewirkt, und jeder Examinator hat, nach Vollziehung seiner Prüfung, sein Urtheil über den Examinanden auf ein von dem Dekane zu solchem Ende vorgelegtes Schema einzutragen. — Eine partielle Abstimmung nimmt, und zwar nach der Wichtigkeit der einzelnen Prüfungsgegenstände, für den künftigen Beruf des Arztes nur da Platz, wo ein Kandidat in einem oder dem andern Hauptfache eine auffallende Unwissenheit dargelegt. Der betreffende Examinator ist in solchem Falle berufen und verpflichtet, auf Abweisung anzutragen. Die Entscheidung über solchen Antrag schieht in gewöhnlicher Weise und cum voto decisivo des Dekans oder seines Vertreters; jedoch nur durch Abstimmung derjenigen Mits

gkieder, welche auch wirklich als Zeugen der betreffenden Prüfung, und während des ganzen Verlaufes derselben gegenwärtig gewesen.

§. 52. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt: daß bei einer, durch summarische Abstimmung entschiedenen Abweisung der Abgewiesene, mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren, für ein Jahr zu keiner zweiten Doktorprüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekane in dem zu reklamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Die zweite Prüfung selbst geschieht in diesem ersten Falle der Abweisung in vollständig gleicher Vollziehung und Ausdehnung, wie die erste, und eben auch unter zuvor geleisteter nochmaliger Erlegung der Hälfte der gesammten Promotionsgebühren. — Die Abweisung durch eine nur specielle Abstimmung geschieht ohne Verlust der gedachten Gebührenhälfte, nur für das nächst bevorstehende Semester und bis gegen Ende desselben, bis zu welchem der Abgewiesene, nicht nur die dargelegte anstößige Lücke seiner Studien zu ergänzen, sondern auch durch Benutzung der mit dem nächsten Semester nach seiner Abweisung vorkommenden Vorlesungen über die Gegenstände seiner Unwissenheit, für ein besseres Ergebnis seiner zweiten Prüfung Gewähr zu leisten, auch vor Zulassung zu letzterer das oder die desfalligen Zeugnisse beizubringen hat. Es bezieht sich diese letztere Anforderung insbesondere auf diejenigen Studienzweige, welche zu der speziellen Abstimmung und Abweisung Anlaß gegeben haben. Die zweite Prüfung selbst geschieht in diesem zweiten Falle der Abweisung gleichfalls nur in denselben Studienzweigen, übrigens aber coram decano mit wenigstens zwei committirten, und zwar den für den betreffenden Prüfungszweig berufenen Mitgliedern der Fakultät. Diese nur partielle zweite Prüfung erfolgt unentgeltlich, und erst, wer auch ihr nicht genügt, tritt dadurch in die Kategorie der durch summarische Abstimmung Abgewiesenen.

b) Schriftliche Prüfung.

§. 53. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen einer Seits eine Ergänzung der mündlichen Doktorprüfung in sich begreifen, anderer Seits auch für die praktische Befähigung des Doktoranden und für seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben Gewähr leisten. Daher sollen diese Ausarbeitungen: a) bestimmte Fälle des praktischen Handelns und der eigenen Beobachtung aus dem Gebiete der ärztlichen Therapeutik, der Chirurgie, und der Geburtshülfe zur Grundlage haben; b) auch mit theoretischer Einsicht, Genauigkeit und Gründlichkeit abgefaßt seyn; die gelieferten Arbeiten aber bei offenbaren Mängeln daran verworfen werden; und solches so lange, bis der Doktorandus durch seinen Fleiß und Übung dahin gedeihet, den geziemenden Anforderungen auch in dieser Leistung zu genügen; c) die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen sind von den betreffenden Examinatoren zu stellen, welche obige drei praktische Fächer in der Prüfung persönlich vertreten haben; d) die Ausarbeitungen sollen theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache und zwar, nach beliebiger Wahl des Doktorandi, zwei in lateinische eine in deutscher Sprache, ohne erheblicheren Verstoß wider Sprache, wie gegen wissenschaftliche Fassung und Form eigen und deutlich von den Verfassern geschrieben, bei unzweifelhaftem Mangel des einen oder andern dieser

zulässig zurückgewiesen werden; und haben die Verfasser bei Ueberreichung ihrer Ausarbeitungen dem Dekane durch ihren Handschlag an Eidesstatt ihre Autorschaft für die gelieferten Arbeiten zu bekräftigen. — Ausser den im Obigen gedachten praktischen Arbeiten, soll dem Promovendus auch aufgegeben werden, die Sektion einer Leiche, welche ihm zu diesem Behufe von dem Direktor des anatomischen Institutes anzuweisen ist, anzustellen und darüber einen Sektionsbericht zu liefern. — Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der gelieferten Ausarbeitungen wird von der Fakultät in dem Wege der Abstimmung entschieden; wobei jedoch das beobachtete Heilverfahren, als der näheren Leitung der betreffenden Lehrer unterworfen, jederzeit von der Beurtheilung ausgeschlossen seyn soll. Jede verworfene Arbeit muß durch eine neue genügende, entweder über denselben, oder über einen anderen kongruenten Gegenstand, bis zur befriedigenden Leistung ersetzt werden. Die Arbeiten selbst bleiben dem Archive der Fakultät.

Dissertation.

§. 54. Die Lieferung und öffentliche Vertheidigung einer lateinischen Dissertation sind bestimmt, als öffentliche *specimina eruditionis* zu dienen, können keinem Doktorando, er sey Inländer oder Ausländer, erlassen werden, und müssen der dadurch zu erlangenden Würde entsprechen. Die Dissertation muß dem Gehalte nach, und indem zum eigentlichen Gegenstande für selbige Alles gewählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medizin als Wissenschaft und Kunst darbietet, irgend eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen; es sey nun in der Darstellung neuer, eigener oder fremder, noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter Beobachtungen und gewonnener Ergebnisse von Versuchen, oder in der erweiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen und kritischen Sichtung und Aufhellung bezüglicher Gegenstände aus dem großen Bestande der naturwissenschaftlichen Litteratur. Sie darf in ihrem Umfange nicht unter zwei Druckbogen herabsinken. Der Form nach soll sie mit wissenschaftlichem Plane und einer geordneten, zu einem deutlichen Ergebnisse gediehenen Ausführung desselben gearbeitet seyn. Der Dekan soll von vorn herein auf die Erfüllung dieser Anforderungen dringen, und vor dem Drucke die Dissertation zur Beseitigung aller etwaigen Anstößigkeiten seiner Revision unterwerfen. — Die Dissertation muß mit einem, auch das Religionsbekenntniß des Doktoranden anzeigenden *Curriculo vitae* begleitet seyn, und der Doktorandus seine Autorschaft auch für die Dissertation dem Dekane durch den Handschlag an Eidesstatt bekräftigen. — Der Druck des Diploms geschieht ohne alle Mitwirkung des Doktorandi unter ausschließlicher Auctorität des Dekans.

Disputation und Promotion.

§. 55. Die öffentliche Disputation, zu welcher von dem Dekane durch öffentlichen Anschlag, wie durch Vertheilung der Dissertation an die gesammte Körperschaft der Professoren eingeladen wird, der Doktorandus aber die sämmtlichen Mitglieder der medizinischen Fakultät persönlich einzuladen hat, betrifft die Vertheidigung der gelieferten Dissertation, oder auch der ihr angehängten Streitsätze. Die Disputation erfolgt in der Regel *sub praeside*. Ausnahmsweise kann solchen Kandidaten, die in der Prüfung vorzüglich gut bestanden sind, als eine besondere Auszeichnung gestattet werden, auch *sine praeside*

zu disputiren. — In jeder Disputation sind drei Opponenten vom dem Disputirenden aufzustellen. Nur in so fern, als solches nicht geings, liegt dem Dekane ob, aus der Zahl der geistlichen Studierenden der Fakultät, welche Königl. Benefizien genießen, namentlich der Assistenten, die erforderlichen Opponenten zu verpflichten, und resp. zu solcher Funktion einzuladen. — Außerdem, und wie überhaupt von allen der Universität beigegebenen, ordentlichen und Honorar-Professoren der Medizin vorausgesetzt wird, daß sie die Feierlichkeit der Disputation und Promotion durch ihre Anwesenheit bestens unterstützen, fördern und erhöhen werden, soll jeder Zeit, und in der Reihenfolge nach den eben erwähnten drei Opponenten, auch Einer aus der Reihe der ordentlichen oder Honorar-Professoren, oder bei Verhinderung eines solchen, auch ein außerordentlicher Professor, oder in dessen Ermangelung ein Privatdozent als Opponent auftreten, und als solcher dem Disputirenden zuvor nicht bekannt werden. Alle ordentlichen und Honorar-Professoren ohne Ausnahme sind verpflichtet, nach der unter ihnen zu treffenden Bestimmung, dieses Oppositionsgeschäft zu übernehmen. Die Ernennung dazu geschieht unmittelbar nach jeder, mit Erfolg vollführten Doktorprüfung, und erst für die in selbiger Bestandenen, nach vor dem Schlusse der Sitzung, und wird auch in dem Protokolle derselben zum Schlusse anhänglich vermerkt. Es entbinden von der Vollziehung dieses Auftrages, durch die Verpflichteten nur gesetliche Hindernisse und unerwartete, bei Verpflichteten persönlich in Anspruch kommende Vorfälle, dringender Noth zur Stunde des Promotionsaktes. Falls die Reihenfolge dieser Oppositionsverpflichtung einem der Direktoren der praktischen Anstalten trifft, und die Zeit der Opposition mit deren Leistungen in diesen Anstalten kollidirt, soll entweder der Dekan eine andere schickliche Stunde der Promotion anordnen, oder ein anderes Fakultätsmitglied für das Oppositionsgeschäft zu gewinnen suchen. Jede durch den Dekan amtlich zu vollziehende Einladung zu der Oppositionsfunktion muß wenigstens zwei Tage vor dem Promotionstage, wie auch unter Mittheilung eines fertig ausgedruckten Exemplares der Dissertation geschehen. — Der Dekan oder dessen Stellvertreter führt bei dem ganzen Promotionsakte den Vorsitz, und kann nicht mit dem Oppositionsgeschäfte beauftragt werden. Er wacht über die geordnete, salbige und würdige Vollziehung der einzelnen Handlungen des ganzen Aktes, und schreitet bei der Disputation persönlich und theilnehmend ein, wo und in so fern die Ordnung und Würde derselben sich unterbrechen oder gefährdet findet. — Der Hergang der ganzen Disputation, und Promotionshandlung, bei welcher nur die lateinische Sprache in Anwendung kommt, geschieht dergestalt, daß der Promovendus dieselbe mit einer kurzen Erörterung irgend eines bezüglichen wissenschaftlichen Gegenstandes beginnt, darnach seine benannten Opponenten in obiger Reihenfolge und mit Wahrnehmung der akademischen Gradationen pronozirt, nachdem er dieselben befriedigt, sich auch den übrigen Anwesenden zum Redestehen auf ihre etwaigen Ausstellungen erbietet, hiernächst aber den Dekan oder stellvertretenden Promotor um die Ertheilung der Doktorwürde ersucht. — Die Promotion selbst vollzieht der Dekan, indem er, nach öffentlicher Berichterstattung über die vorausgegangene Legitimation des Promovendi, denselben zu der Ablegung des zu leistenden Eides auffordert, dieser Eid darnach von dem Sekretär der Universität vorgelesen, von

den Promovendo auf die ihm vorgehaltenen *secepta academica* abgelegt, von dem Dekan endlich der Promovendus als Doctor medicinae proklamiert, und auf dem oberen Katheder mit den Insignien der Doctorwürde ausgestattet, auch ihm das konfirmirte Diplom überreicht wird. Eine Dankagung des Promovirten beschließt die Handlung. Die Vollziehung der Disputation und Promotion darf nicht über drei Monate nach bestandener Doctorprüfung verschoben werden. Auch muß die volle Berichtigung des Abgangszeugnisses der Universität bei den betreffenden Behörden geschehen seyn, ehe die Promotion vollzogen werden kann. Doch soll für besondere Fälle eine Verlängerung dieses Termins auf 6 Monate zugesprochen werden können. Halbjährlich ist dem Ministerio durch den Dekan eine tabellarische Uebersicht der im abgelaufenen Semester promovirten Doctoren, begreifend die Angabe ihres Namens und der Herkunft, des Alters, des Tages ihrer Immatrikulation, ihres Maturitätszeugnisses, der Zeit und des Ortes ihrer Universitätsstudien, des Zeugnisses über das *examen philosophicum*, endlich des Promotionstages und des Dissertationstitels einzufenden. Zu dem Ende führt die Fakultät ein eigenes Album für die von ihr promovirten Personen: die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen; die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein, welcher überdies bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben hat. — Ein Exemplar der Dissertation und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

§. 56. *Promotionsgebühren.*

Der Promovendus hat für die Doctorgraduierung an Gebühren den barem Betrag von 100 Thlr. in Golde, und zwar zur Hälfte vor der Prüfung, zur Hälfte vor der Promotion an die Universitätskassatur abzuführen, und deren Quittung bei jedermaliger Meldung, resp. zur Prüfung oder Disputation und Promotion dem Dekane vorzulegen. — Ferner hat der Promovendus den Druckkostenbetrag der Dissertation, wie des Diploms selbst zu bestreiten und zu bestreiten.

§. 57. *Vertheilung der Promotionsgebühren.*

Die Vertheilung der Promotionsgebühren geschieht auf folgende Weise. Von den Promotionsgebühren werden zuvor abgezogen: a) zwei Zwanzigtheile, wovon die Hälfte dem Rektor, ein Viertel dem Universitätssekretär und ein Achtel jedem der beiden Bedelle zufällt; b) zwei Zwanzigtheile für den Dekan, welche demselben auch dann verbleiben, wenn er in den Fall gerathen, die Promotion durch einen Probedean verrichten lassen zu müssen; c) zwei Zwanzigtheile für die Universitätsbibliothek; d) ein Zwanzigtheil für die Fakultätskasse für deren laufende, kleine oder außerordentliche Ausgaben; e) die übrig bleibenden Dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämtliche ordentliche Fakultätsmitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschließlich des Dekans, zu gleichen Theilen vertheilt. Die Promotionsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung durch summarische Abstimmung abgewiesen, werden eben so vertheilt; jedoch mit der Ausnahme, daß Rektor, Dekan, Sekretär und Bedelle keine besondere Quote davon erhalten.

§. 58. Die außerhalb der Fakultät fallenden Anthelle kann die Fakultät weder erlassen, noch ermäßigen. Die den Fakultätsmitgliedern

zukommenden Antheile zu erlassen oder zu ermäßigen, ist lediglich Sache der einzelnen Bethelligten. Das Ministerium will sich indessen die Befugniß vorbehalten, die Promotionsgebühren bei großer Bedürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweise zu erlassen.

Promotio honoraria.

§. 59. Die Promotio honoraria geschieht nur in Gemäßheit der §. 45. aufgestellten Prinzipien, und sonach auch nur nach völlig unzweifelhaften Qualitäten des zu Beehrenden. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor ausgehen. Zur Gewährung des Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich. Die Promotio honoraria geschieht unentgeltlich und in kostenfreier Zufertigung des Diploms.

Nostrifikation.

§. 60. In so fern die auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren einer Nostrifikation von einer Landesuniversität bedürfen, erheischt die Zulassung zu derselben als Bedingungen: 1) daß der Nostrifikandus ein vollständig zurückgelegtes Quadriennium academicum gehörig nachweise; 2) daß er mit dem Zeugnisse der Reife zu den Universitätsstudien versehen sey; 3) daß er sich auch auswelse, das septimum philosophicum vor einer inländischen philosophischen Fakultät mit genügendem Erfolge bestanden zu haben.

§. 61. Die Nostrifikation selbst geschieht: 1) indem die Fakultät mit dem Kandidaten in lateinischer Sprache eine vollständige Prüfung seines medizinischen Wissens vornimmt; 2) ihm ein schriftliches Extemporale medicum in lateinischer Sprache zu liefern auferlegt; 3) sich auch die Ueberzeugung verschafft, daß der Nostrifikandus die von demselben herausgegebene Dissertation selbst verfaßt habe, und solches durch eine genügende Kenntniß ihres Inhaltes zu bewähren vermöge.

Nostrifikationsgebühren.

§. 62. Für die Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfalligen Akte sollen an Gebühren Dreißig Thaler in Golde erlegt, und vor derselben an die Universitätsquästur entrichtet werden. Sie verbleiben der Fakultät auch bei einem, für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Sechster Abschnitt. Von Zulassung, Habilitation und Stellung der Privatdozenten.

Habilitation der Privatdozenten.

§. 63. Die Doktorwürde giebt für sich allein nicht das Recht, als Privatdozent medizinische Vorlesungen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu halten: sondern es ist dazu noch eine besondere Habilitation bei der medizinischen Fakultät erforderlich. Das Institut der Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

Bedingungen zur Bewerbung um die licentia privatim docendi.

§. 64. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon seit zwei Jahren sein akademisches Quadriennium zurückgelegt, und sich die Doktorwürde auf einer preussischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen

versität empfangen, so muß er bei der Fakultät um *Genehmigung* derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae, und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene *Genehmigung* ertheilen; sonst muß sich der Kandidat der *Nostrifikation* unterwerfen.

Anmeldungs schreiben.

§. 65. Zu einem vollständigen Anmeldeungs schreiben Behufs der *Habilitation* gehört: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) der Nachweis der erlangten Doktorwürde durch *Beibringung* des Originaldiploms; 3) die *Beibringung* seiner Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) bei den Inländern der Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will. Bei Ueberreichung derselben hat er dem Dekane an Eides Statt zu versichern, daß er sie selbst abgefaßt habe. 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur *Habilitation* als Privatdozent zu melden.

Probenvorlesung vor der Fakultät.

§. 66. Das Anmeldeungs schreiben und dessen Beilagen werden von dem Dekane bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranten beschlossen, so muß derselbe binnen einer Frist von vier Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden darf, eine *Probenvorlesung* vor versammelter Fakultät über ein von ihr aufgegebenes, oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm selbst gewähltes Thema in lateinischer Sprache halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere *Probenvorlesungen* von ihm gefordert werden.

Kolloquium.

§. 67. Nach jeder *Probenvorlesung* wird ein *Kolloquium* mit dem Kandidaten, über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten; wobei der Professor des Hauptfachs den Anfang macht, übrigens auch jedes andere Fakultätsmitglied Theil nehmen darf. Dieses *Kolloquium* kann auch, nach Ermessen der Fakultät, wenn dieselbe die gehaltenen *Probenvorlesungen* genügend findet, dem Kandidaten erlassen werden; wozu jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach Beendigung dieses *Kolloquii*, oder, wenn es erlassen wird, nach gehaltener *Probenvorlesung*, wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten geschritten; wobei Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Dekanes entscheidet. Der Bescheid wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt.

Antrittsvorlesung.

§. 68. Ist der definitive Beschluß der Fakultät günstig für den Kandidaten ausgefallen; so hat derselbe noch eine öffentliche *Antrittsvorlesung* im freien Vortrage über ein aufgegebenes, oder mit Beistimmung der Fakultät von ihm selbst gewähltes Thema im großen Hörsaale der Universität in deutscher Sprache zu halten; wozu ihm

eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung gestattet werden kann. — Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Habilitationengebühren.

§. 69. Die Habilitationengebühren betragen Fünf und Zwanzig Thaler in Gold, und sind vor der zu haltenden Probevorlesung bei der Universitätsquästur zu erlegen. Sie sind, ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probevorlesung und des Kolloquii, der Fakultät verfallen. Nach Befinden der Umstände kann die Fakultät diese Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen.

Ausnahme.

§. 70. Wenn die auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität selbst creirten Doktoren als Privatdozenten auftreten wollen, und dies vor der im §. 50—53. vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt haben; so liegt ihnen zum Behufe ihrer Habilitation zum Privatdozenten bloß ob, die im §. 68. gedachte öffentliche Antrittsvorlesung noch zu halten, ohne daß sie dafür besondere Gebühren zu erlegen haben.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 71. Jeder von der Fakultät zugelassene Privatdozent ist, um Zeit zu seiner weiteren Ausbildung und Vorbereitung zum akademischen Lehramte zu gewinnen, in den beiden ersten vollen Semestern nach seiner Zulassung nur berechtigt, Repetitoria und Examinatoria über die von ihm gewählten Fächer zu halten, und darf unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime, eigentliche Vorlesungen halten. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt diese Beschränkung von selbst; es wäre denn, daß sich in der Zwischenzeit Beweise von der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Dozenten ergeben hätten, in welchem Falle demselben durch Beschluß der Fakultät noch auf längere Zeit untersagt werden kann, eigentliche Vorlesungen zu halten. — Ein solcher Beschluß erfordert indeß jederzeit die Genehmigung des Ministeriums. Umgekehrt steht es auch der Fakultät frei, einem Privatdozenten, wenn er überzeugende Beweise seiner Fähigkeiten giebt, oder wenn die Besetzung der Fakultät in Ansehung einzelner Fächer mangelhaft erscheint, noch vor Ablauf jener Frist die Erlaubniß zu eigentlichen Vorlesungen zu ertheilen, jedoch ist zu einem solchen Beschlusse Stimmeinheit erforderlich.

§. 72. Kein Privatdozent, den Fall des Bedürfnisses ausgenommen, worüber die Fakultät nur durch Einstimmigkeit entscheiden kann, darf Vorlesungen über andere Fächer halten, als wozu er sich besonders habilitirt hat. Uebrigens sind die Privatdozenten jederzeit verpflichtet, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brette dem Dekane vorher zur Genehmigung vorzulegen.

Zahl der Privatdozenten.

§. 73. In der Regel sollen bei der medizinischen Fakultät nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen.

Dauer der licentia docendi.

§. 74. Auch darf einem Privatdozenten die licentia docendi

von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

§. 75. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder der die Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel, und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls gute Erinnerungen bei einem Privatdozenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu: 1) bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor versammelter Fakultät; 2) bei wiederholten oder gröberem Verstoßen Interdiction auf ein halbes Jahr, oder nach den Umständen gänzliche Remotion. — Der auf temporelle Interdiction oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Kurator zur Bestätigung einzureichen.

§. 76. Kein Privatdozent hat als solcher, und blos wegen seiner Anciennität, einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Fakultät, von den Beweisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privatdozenten ab. Er hat sich deshalb mit seinem Beförderungsgesuche zunächst an die Fakultät zu wenden, welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Admission des Privatdozenten zulässig.

§. 77. Für außerordentliche Fälle, wo ältere gelehrte oder praktische Aerzte von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der medizinischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§. 63—74. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen. — Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

E. Statuten der philosophischen Fakultät der Königlich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. Septbr. 1827 der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Ministerium der philosophischen Fakultät in Bonn folgende Statuten.

Erster Abschnitt. Bestimmung der philosophischen Fakultät, Verhältniß ihrer Mitglieder zu einander.

Bestimmung der philosophischen Fakultät.

§. 1. Die Bestimmung der philosophischen Fakultät ist eine zweifache, da ihr obliegt: 1) durch gründliche und zweckmäßige Behandlung derjenigen Theile menschlicher Erkenntniß, welche ächter Gelehrsamkeit überhaupt, der theologischen, der juristischen, der medizinischen gleichermaßen zur Grundlage dienen, auf wissenschaftliche Bildung sämtlicher Studirender, welcher Fakultät sie auch angehören mögen, einzuarbeiten; 2) die wissenschaftliche Ausbildung eines jeden Studis

renden, welcher eines der zu ihrem Bezirke gehörigen Fächer zu setzen Haupt; oder Berufs-Wissenschaft wählt, zu vollenden, so weit dieses durch akademischen Unterricht innerhalb ihres Bezirkes zu bewerkstelligen ist.

Zusammensetzung der Fakultät; Fakultät im engeren Sinne; Rechte und Pflichten des Dekans.

§. 2. Unter den im §. 16. der Universitätsstatuten aufgeführten Lehrern, welche die Fakultät im weiteren Sinne ausmachen, sind es die das Fakultätskollegium bildenden, ordentlichen Professoren, welchen, mit Ausschlusse der übrigen, unter der Leitung eines Dekans, die Fakultätsgeschäfte obliegen. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 22, 33. und 122. der Universitätsstatuten Bezug genommen. — Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität nimmt die philosophische Fakultät, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach der medizinischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan. — Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Zehnthelle der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Magister- und Doktor-Grades zu erlegen haben, ausser seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultätsmitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Insription in das Album facultatis, welche für einen, von der Schule oder von Haus nach der Universität kommenden und zur philosophischen Fakultät gehörigen Studirenden einen Thaler, für einen von einer anderen Universität kommenden einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren von zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses.

Gemeinsame und besondere Angelegenheiten der Fakultät.

§. 3. Die Fakultätsgeschäfte betreffen entweder gemeinsame Angelegenheiten, welche alle Mitglieder des Fakultätskollegiums gleich nahe angehen, oder besondere, bei welchen einzelne Mitglieder vorzugsweise, oder auf eigenthümliche Art betheilt sind. Zu jenen gehören vornehmlich die Wahl des Dekans, die Verleihung akademischer Ehrenpendien, Ertheilung akademischer Würden. Zu diesen gehören die halbjährliche Anordnung der Vorlesungen, Leitung der Studirenden in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen, Abstattung wissenschaftlicher Entschenten, Vorschläge zur Besetzung erledigter Professuren, oder zur Beförderung der Privatdozenten, Aufstellung der Preisfragen, Würdigung der eingegangenen Bewerbungsschriften.

Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.

§. 4. In Beziehung auf die gemeinsamen Angelegenheiten bildet die Fakultät eine ungetheilte Gesamtheit, und beobachtet in Verhandlung derselben die in den Universitätsstatuten §. 25. und 26. vorgeschriebenen Formen, wobei noch zu bemerken, daß, wenn die Verhandlung eine mündliche ist, die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen muß, und daß dieses Verfahren auch bei den schriftlichen Verhandlungen zu beobachten ist, so fern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultätsbeschluß nicht einhellig gefaßt worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, abgesonderte Vota nicht nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen.

Verhandlung der nicht gemeinsamen Angelegenheiten; Abtheilungen; der Fakultät;

§. 5. In Beziehung auf die nicht gemeinsamen Geschäfte sondert sich die Fakultät in vier Abtheilungen, welche sind: die philosophische, die philologische, die historisch-staatswissenschaftliche, die mathematisch-naturwissenschaftliche. — Die, nach §. 35. der Universitätsstatuten, für die unter No. V. 1. aufgeführten Professuren Berufenen bilden die erste Abtheilung; die für No. V. 3., 4., 5., 6. Berufenen die zweite; die für No. V. 7., 13. und 14. Berufenen die dritte; die für No. V. 2., 8., 9., 10., 11. und 12. Berufenen die vierte. Wie der zeitige Dekan der Vorsteher und das Organ der gesammten Fakultät ist, und die Geschäfte derselben leitet, im gleichen Verhältnisse steht zu jeder Abtheilung ein ihr angehöriger Professor, welcher nach der Reihenfolge der Anciennität unter den Mitgliedern der betreffenden Abtheilung jährlich wechselt.

Verreinigung mehrerer Abtheilungen.

§. 6. Doch können unter Umständen mehrere Abtheilungen vereinigt, oder einzelne Mitglieder der einen Abtheilung zu den Berathungen einer andern Abtheilung gezogen werden. Hierauf bezügliche Vorschläge müssen von dem Dekan ausgehen, wobei dem Einzelnen unbenommen bleibt, seine etwaigen Ansprüche geltend zu machen.

Abstimmung.

§. 7. In den besonderen Angelegenheiten geben die Mitglieder der zuständigen Abtheilung ihre Stimmen zuerst ab. Diese einzuholen ist der Dekan verpflichtet, bevor er die Sache bei der gesammten Fakultät zum Vortrage bringt. Aber er ist nicht berechtigt, irgend einen von einer Abtheilung gemachten Antrag in Vollziehung zu setzen, ohne ihn der gesammten Fakultät zur Berathschlagung vorgelegt zu haben.

§. 8. Wenn sich in einer besonderen Angelegenheit zwischen der zuständigen Abtheilung und den übrigen Fakultätsmitgliedern eine durch kollegialische Besprechung und Mittheilung nicht zu hebende Meinungsverschiedenheit ergibt, so ist die Abstimmung der Abtheilung entscheidend, und bildet den Beschluß der Fakultät. Im Falle eintretender Meinungsverschiedenheit zwischen den Mitgliedern der Abtheilung selbst, giebt für sie die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag. Bei vorhandener Gleichheit der in der Abtheilung einander entgegen tretenden Stimmen, entscheidet über den vorliegenden Fall die gesammte Fakultät durch einfache Stimmenmehrheit.

Verhandlungsform.

§. 9. Die Verhandlungsform in den Abtheilungen richtet sich nach der §. 4. für die gesammte Fakultät festgesetzten.

§. 10. Was die an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte betrifft: so werden, sie mögen besondere oder gemeinsame Angelegenheiten betreffen, die Entwürfe derselben sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zur Unterzeichnung vorgelegt. Wer diese versagen zu müssen glaubt, hat nicht allein das Recht, ein abgesondertes Botum zu den Akten zu geben, sondern auch zu verlangen, daß es dem abzustattenden Berichte beigelegt werde. Einem solchen Verlangen ist, unter Verantwortlichkeit des Dekans, jedesmal zu willfahren. Die Handschriften der gedachten Berichte werden von nicht mehr als sechs Mitgliedern der Fakultät unterschrieben, welche sind: der Dekan, der Prodekan und aus jeder der vier Abtheilungen abwechselnd Einer. Die Ehrenschreiben sind von sämtlichen Fakultätsmitgliedern zu unterschreiben.

§. 11. In Besorgung der vorerwähnten Geschäfte, wie in den amtlichen Verhältnissen überhaupt, alles persönlich Anzügliche, was die kollegialische Eintracht stören könnte, sorgsamst zu vermeiden, hat jeder als wesentlichen Bestandtheil seiner Berufspflicht anzusehen. Um im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern die Würde der Fakultät aufrecht zu erhalten, soll der Ge-kränkte nicht befugt seyn, bei dem vorgesezten Kuratorium Beschwerden zu führen, ohne vorher den Gegenstand derselben dem Dekan angezeigt zu haben, welchem dann obliegt, unter Zuziehung einiger Mitglieder der Fakultät, gütliche Beilegung zu versuchen. Nur wenn dieses ohne Erfolg bleibt, steht es dem Gekränkten frei, sein Recht weiter zu verfolgen. Dasselbe gilt, wenn die Gesammtheit der Fakultät durch eines ihrer Mitglieder sich verletzt glaubt. Auch in diesem Falle muß der förmlichen Belangung ein Versuch kollegialischer Vermittelung vorangehen.

§. 12. Vorstehendes, im §. 11. Enthaltene findet Anwendung auch auf die, welche als Honorar-Professoren oder als außerordentliche Professoren der Fakultät beigeordnet sind. Es soll auch den Privatdozenten, so fern es sie angeht, zu Gute kommen, und für sie verpflichtend seyn.

§. 13. Nach dem Tode eines Fakultätsmitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe, während eines halben Jahres, die Lantème von den zur Vertheilung kommenden Fakultäts-Emolumenten, wie sie ihr Mann bezogen haben würde; während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene, statt einer Wittwe, unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumenten-Antheiles bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

Zweiter Abschnitt. Von den Vorlesungen und Instituten.

Philosophische Vorlesungen anderer, nicht zur philosophischen Fakultät gehöriger Professoren.

§. 14. Um die in §. 129. der Universitätsstatuten vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen, wird festgesetzt: Ist einer der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren einer anderen Fakultät gesonnen, Vorlesungen zu halten über Gegenstände, die zu dem Lehrkreise der philosophischen gehören: so hat er von dieser für die Ankündigung derselben die Zustimmung nachzusuchen. Wenn der Fakultät die Gewährung eines solchen Gesuchs bedenklich scheint, so kommt die Sache, als eine gemeinsame, in der §. 4. beschriebenen Form zur Berathschlagung und Abstimmung. Fällt diese für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. — Die Ankündigungen der philosophischen Vorlesungen solcher, nicht zur Fakultät gehöriger Professoren werden im Kataloge denen der Privatdozenten beigefügt.

Privatissima.

§. 15. Die im §. 120. der Universitätsstatuten unter dem Namen privatissima aufgeführten Vorlesungen sind, ihrer Natur nach, geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichnete Jünglinge dergleichen esoterische Vor-

lesungen, als unentgeltlich zu haltende, ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Pflicht, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen: so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite, gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das privatissimum nicht zu Stande komme.

Anweisung zur Einrichtung des Universitätsstudiums.

§. 16. Um, was ausserdem die Universitätsstatuten in den §§. 19., 20., 21., 28., 36. anordnen, über die Verzeichnung der einzelnen Lehrfächer, über die Vollständigkeit der Vorlesungen, über ihre zweckmäßige Folge, über die Leitung der Studirenden in Anbörung derselben, über die Beaufsichtigung des dabei bewiesenen Fleisses, zur Vollziehung zu bringen, hat die philosophische Fakultät über gehörige Einrichtung des akademischen Studiums überhaupt, und namentlich der philosophischen Wissenschaften, in bündigster Kürze eine Anweisung auszuarbeiten, welche nach erfolgter Genehmigung des Ministerii den Studirenden bei der Immatrikulation einzuhandigen ist, nicht zu einer mit irgend einem Zwange verbundenen Befolgung, sondern nur als guter Rath für die, welche der Anleitung bedürfen, und des persönlichen Beistandes eines Kundigen ermangeln. — Diese Anweisung hat nicht allein die nach §. 1. der Fakultät unmittelbar angehörigen Studirenden zu berücksichtigen; sondern alle, ohne Ausnahme, so fern sie zu ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung sich der philosophischen Studien befleißigen müssen. Von Zeit zu Zeit ist sie der Durchsicht zu unterwerfen, um etwaigen Mängeln abzuhefen, oder Lücken auszufüllen, oder nöthige Veränderungen vorzunehmen.

Institute.

§. 17. Für die bereits vorhandenen Institute und deren Verwaltung dienen die vom Ministerium erlassenen Anordnungen zur Richtschnur. Doch ist die Fakultät nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Aenderungen derselben, die ihr nöthig oder heilsam scheinen könnten, in Antrag zu bringen. Eben so ist die Fakultät berechtigt und verpflichtet, auf den Grund der im §. 112. der Universitätsstatuten ausgesprochenen Verheissung, die Errichtung neuer Institute oder Seminarier in Antrag zu bringen, wenn ihr solche nöthig oder zweckmäßig scheint.

Dritter Abschnitt. Von der Einwirkung auf die Studien und sittliche Führung der Studirenden, und von den Preisaufgaben und der Vertheilung der Preise.

Aufsicht über Studien und Sitten der Studirenden.

§. 18. Um Beobachtung dessen, was hierüber die Universitätsstatuten in den §§. 1., 2. u. 28. aussprechen, und jeder als wesentlichen Bestandtheil seines Berufes anerkennt, zu erleichtern, ist der Dekan verpflichtet, alles in den Senatsverhandlungen Vorkommende, was sich auf den Sittenzustand der Studirenden überhaupt, und einzelner insonderheit bezieht, wenn es im Guten oder im Schlimmen von irgend einiger Erheblichkeit ist, zur Kenntniß der Fakultät zu bringen.

Preisaufgaben.

§. 19. Der Bestimmung im §. 154. der Universitätsstatuten gemäß, wird zur Aufstellung neuer Preisaufgaben und zur Würdigung der eingegangenen Bewerbungsschriften, im Laufe jedes Sommerhalbjahres vor dem Eintritte des 20. Juli, eine förmliche Sitzung anberaumt, welcher jedes Mitglied der Fakultät beizuwohnen verpflichtet ist. Wer an Erfüllung dieser Pflicht verhindert wird, hat sich hiersüber durch gültige Gründe in einem, an den Dekan gerichteten und von diesem der Fakultät vorzulegenden Schreiben auszuweisen.

§. 20. Der Inhalt des §. 149. der Universitätsstatuten findet folgende Anwendung. — Das Recht, die Aufgaben abwechselnd nach der Reihe vorzuschlagen, besitzen: 1) für die philosophischen Gegenstände die ordentlichen Professoren der Philosophie; 2) für die geschichtlichen die ordentlichen Professoren der Geschichte; 3) für die philologischen die ordentlichen Professoren der klassischen Philologie und Archäologie; 4) für die mathematischen die ordentlichen Professoren der Mathematik; 5) für die physikalischen die ordentlichen Professoren der Naturwissenschaften; 6) für die oratorischen der ordentliche Professor der Wohlredenheit.

§. 21. Der Vorschlagende ist verpflichtet, jedesmal wenigstens zwei Aufgaben in Antrag zu bringen, mit Darthung der Gründe ihrer Zweckmäßigkeit. Die zu treffende Auswahl wird als eine besondere Angelegenheit nach der §. 8. beschriebenen Form berathen und entschieden, in der Art, daß die Abtheilung, welcher der Vorschlagende angehört, für diesen Fall als die zuständige angesehen wird.

§. 22. Mit unnachsichtlicher Strenge ist darauf zu halten, daß keine, nach dem dritten Mal eingehende Bewerbungsschrift angenommen werde.

§. 23. Die eingegangenen Bewerbungsschriften sind von dem Dekan, nachdem er selber hinreichende Kenntniß davon genommen hat, unverzüglich bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf zu setzen, so daß sie zuerst an die nicht zuständigen Abtheilungen gelangen, dann an die zuständige, zuletzt an den, welcher die Aufgabe gestellt hat. Dieser muß sie zeitig genug erhalten, um sie mit Ruhe lesen zu können.

§. 24. Zur Würdigung derselben hat der, von welchem die Aufgabe gestellt worden, der versammelten Fakultät einen nach Belieben freien oder schriftlich abgefaßten Vortrag zu halten, welcher alle Anwesende, auch die, mit deren Berufswissenschaften die behandelten Stoffe nicht unmittelbar zusammenhängen, in den Stand setze, sich über den Werth der vorliegenden Arbeiten ein Urtheil zu bilden.

§. 25. Dem, welcher den Vortrag gehalten hat, liegt ob, nach Beendigung desselben, über Zuerkennung oder Verweigerung oder Theilung des Preises bestimmte Anträge zu machen. Ueber diese wird, als über eine besondere Angelegenheit in der §. 8. beschriebenen Form berathschlagt und abgestimmt.

Vierter Abschnitt. Von Ernennung und Einsetzung neu anzustellender Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 26. Um der im §. 19. der Universitätsstatuten ausgesprochenen Verpflichtung genügen zu können, ist der Fakultät gestattet, zur Besetzung jüngst erledigter, oder eine Zeit lang unversehen geblie-

der Professuren drei geeignete Männer durch das Ruratorium dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Bereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 27. Jeder neu angestellte, ordentliche oder außerordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortsetzung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungskrebits, oder resp. nach seiner Ankunft auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rektors, in Gegenwart des Universitätsrichters und Sekretärs leisten, welcher Letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im preussischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden, und seinerseits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorsgrad in der philosophischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Antrittsrede und Einladung zu derselben.

§. 28. Demnächst hat der neu Ernante, wenn er als ordentlicher Professor und Mitglied des Fakultätskollegiums angestellt worden, sein Amt förmlich anzutreten durch eine, binnen halbjähriger Frist im großen Hörsaale zu haltende Rede oder Vorlesung, zu deren Anhörung er selber durch ein in lateinischer Sprache abgefaßtes und auf seine Kosten gedrucktes Programm einladet. Auch für die Rede oder Vorlesung findet der Gebrauch der lateinischen Sprache in der Regel Statt; der deutschen nur ausnahmsweise, und mit ausdrücklicher Bewilligung der Fakultät. Der Dekan hat von Amtswegen darauf zu halten, daß die neu angestellten ordentlichen Professoren den im Obigen enthaltenen Verpflichtungen, im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Semesters Genüge leisten.

Einführung in die Fakultät und den Senat.

§. 29. Gleich nachdem diese Leistungen erfolgt sind, aber nicht früher, wird der neu Ernante in die Fakultät und demnächst in den Senat eingeführt, wodurch er erst zu dem vollen Besitze seines Amtes rechtet gelangt. Bis dahin führt er den Namen eines Professor designatus; wird auch als solcher in dem inzwischen etwa erscheinenden Verzeichnisse der Vorlesungen aufgeführt.

§. 30. Vorstehendes gilt auch von denen, welche als Honorarprofessoren angestellt werden, doch mit dem Unterschiede, daß diese nur in den Senat eingeführt werden, nicht aber in die Fakultät, da sie nach §. 16. der Universitätsstatuten nicht als Mitglieder des Fakultätskollegiums anzusehen sind.

§. 31. Gelangt ein Honorarprofessor zu einer der ordentlichen stehenden Professuren, an welche Sitz und Stimme in der Fakultät geknüpft sind, so erfolgt seine Einführung in diese unverzüglich, ohne daß es einer ferneren Leistung bedarf.

§. 32. Der als außerordentlicher Professor Angestellte hat zum Antritt seines Amtes nur eine öffentliche Rede zu halten, zu deren

Ankündigung der Dekan durch einfachen Anschlag einlädt. Die Druckkosten für diesen Anschlag sind von dem neu Angestellten zu zahlen.

Detonabilität.

§. 33. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

Fünfter Abschnitt. Von Ertheilung der akademischen Würden.

Nach der Ertheilung der akademischen Würden.

§. 34. Die Würden, deren Ertheilung der Fakultät zusteht, sind: die Würde eines Magister artium liberalium und die Würde eines Docteur philosophiae. Alle, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und nach einer öffentlichen Disputation bei der philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität die Doktor- oder Magisterwürde erhalten haben, sind, wenn sie sich dem Lehrfache an den Gymnasien und Bürgerschulen widmen wollen, der Verbindlichkeit entledigt, sich der durch das Reglement vom 20. April 1831 für die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts angeordneten schriftlichen Prüfung pro facultate docendi zu unterziehen.

Von der Promotion zur Magisterwürde und den Bedingungen der Meldung zu derselben.

§. 35. Wer den Magistergrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studirt haben, auch nachweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reise die Universität bezogen hat, in Bonn selbst anwesend seyn, und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät eine von ihm verfertigte, lateinische Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seinen lateinisch abgefaßten Lebenslauf, nebst vorzüglichen Zeugnissen seiner Sittlichkeit, seines Fleißes und seiner Kenntnisse beibringen.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Meldung.

§. 36. Findet der Dekan, bei Prüfung jener Zeugnisse und nöthigenfalls angestellter weiterer Erkundigung, kein Bedenken gegen die Annahme der Meldung, so macht er sie den sämtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät, unter Mittheilung des Gesuchs und der Beilagen desselben, bekannt, und schlägt, wenn keiner sich dagegen erklärt, einen Tag zur mündlichen Prüfung vor. Sollten sich vor dessen Eintritte noch Bedenken ergeben, so muß nach angestellter Berathschlagung der Fakultät durch einfache Mehrheit der Stimmen hierüber entschieden werden.

Prüfung.

§. 37. Die mündliche Prüfung, welche regelmäßig in lateinischer Sprache gehalten wird, in so fern diese Sprache bei den verschiedenen Fächern sich anwendbar zeigt, ist bestimmt zu erforschen, ob der Kandidat philosophische und allgemeine wissenschaftliche Bildung in dem Maße besitze, daß er einst in dem von ihm gewählten Fache als akademischer Lehrer mit Erfolg auftreten könne.

§. 38. Bei Erforschung der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung des Kandidaten kommt es darauf an, zu ermitteln, was derselbe in der Philosophie, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, in den alten Sprachen und in der Geschichte zu leisten vermöge. — An dieser Prüfung thätigen Theil zu nehmen, sind alle für die genannten Lehrfächer angestellten Professoren berechtigt, und aus jeder Abtheilung ist dazu verpflichtet, den Fall ausgenommen

der Kandidat bei seiner Meldung die Prüfung in dem einen oder dem andern der genannten Fächer abgelohnt, und die Fakultät dessen ungeachtet beschlossen hat, die Meldung anzunehmen. Die erwähnte Verpflichtung zur thätigen Theilnahme an der Magisterprüfung soll unter den Betheiligten nach einer bestimmten Reihenfolge wechseln. Bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu seyn, liegt sämmtlichen Mitgliedern des Fakultätskollegiums ob, alich denen, welche zur thätigen Theilnahme daran nicht verpflichtet sind. — Wenn irgend ein Fach in der Fakultät mit einem ordentlichen Professor nicht besetzt ist, oder auch in Verhinderungsfällen, ist die Beziehung außerordentlicher Professoren zur Prüfung gestattet. Ueber die Würdigkeit des Geprüften wird berathschlagt und abgestimmt nach der im §. 8. beschriebenen Form, in der Art, daß die anwesenden Professoren derjenigen Fächer, in welchen der Kandidat geprüft worden, für diesen Fall die zuständige Abtheilung bilden, die Anwesenden indessen die ganze Fakultät vorstellen. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene, mit Verlust der anliegenden ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren, für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Ueber jede Prüfung ist ein ausführliches Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden kann.

Öffentliche Disputation.

§. 39. Die in der mündlichen Prüfung tüchtig Befundenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen. — Die Disputationen dürfen nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden. Sie werden in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene, von dem Dekan vorher genehmigte Theses gehalten, welchen allemal auch der lateinisch geschriebene Lebenslauf des Kandidaten beigelegt seyn muß. — Den Vorsitz dabei führt der Dekan, oder wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag für diesen Akt von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher den Disputirenden nöthigenfalls zu unterstützen und auf die Ordnung des ganzen Akts zu sehen hat. — Der Vorsitzende ladet immer durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brette dazu ein. — Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich seyn. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt, und es sind verpflichtet solche Ernennungen anzunehmen: die Privatdozenten und Repetenten, imgleichen die Mitglieder der Seminarien der Fakultät und die Studirenden, welche Königliche Benefizien genießen, so fern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses, und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, daß die Studirenden anfangen, die Repetenten und Dozenten folgen, und unter den letzteren der älteste Professor den Schluß macht. — Nächstdem steht es, auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten, jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu fernerer Vertheidigung zu veranlassen. — Die Professoren der Fakultät werden vorzüglich diese Gelegenheit benutzen, die Disputation zu er-

gängen, wenn sie ihnen noch mangelhaft scheinen, und hauptsächlich deshalb wegen, dann aber auch der Mängel der Handlung wegen, sind dieselben gehalten, sämmtlich zugegen zu seyn.

Promotion.

§. 40. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Kandidaten das Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin erzu von Wissenschaften zu widmen, ihren Anbau, seine eigene Ausbildung und die Bildung derer, die sich seinem Unterrichte anvertrauen, mit allem Fleiß sich angelegen seyn zu lassen, und durch einen sittlichen Wandel den Einfluß einer frommen Gesinnung und eines ächt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren. — Nach Ablegung dieses Gelübdes wird der Kandidat von dem Präses, als Promotor, zu der akademischen Würde, für welche er nun das Erforderliche geleistet hat, als Magister liberalium artium ernannt, und förmlich proklamiert. — Es wird ihm das lateinische, in gewöhnlicher Art ausgefertigte Diplom vom Promotor überreicht, und nachher durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht. — Eine Dankagung des Promovierten macht den Beschluß. Jeder Promotus muß bei der Fakultät, die ihn promoviert hat, in Gegenwart ihres Dekans, seinen Namen in ein besonderes hierzu bestimmtes Album eigenhändig eintragen. — Die übrigen Umstände der Promotion in ihren wesentlichen Bestandtheilen, dabei auch Art und Zeit derselben, werden vom Dekan daneben verzeichnet. Ein Exemplar der Dissertation oder der Theses, so wie ein Exemplar des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

Von der Promotion zur Doktorwürde.

§. 41. Der Doktorgrad, welcher höher ist, als der Magistergrad, soll eigentlich nur denen ertheilt werden, welchen die erprobte Tüchtigkeit, als Lehrer ihres Faches aufzutreten, zugesprochen werden kann. — Wer denselben erhalten hat, bekommt dadurch Anspruch auf den Namen eines Magisters der freien Künste und Doktors der Philosophie (liberalium artium magistri et doctoris philosophiae).

Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade.

§. 42. Die Meldungen und Annahmen zum Doktorgrade geschehen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, welche oben §. 35. und 36. in Ansehung der Magisterwürde festgesetzt sind. — Wer diese schon besitzt, hat das darüber erhaltene Diplom bei der Bewerbung um die Doktorwürde vorzulegen. Für die, welche sie noch nicht besitzen, macht eine Prüfung, wie die nach §. 37. und 38. zum Magistergrade erforderliche, den Anfang der Doktorandenprüfung, so daß zur Doktorprüfung nicht geschritten werden darf, wenn nicht jene befriedigende Ergebnisse gewährt. Ferner muß der Kandidat bei seiner Meldung eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Eidesstatt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen.

Prüfung.

§. 43. Diese Prüfung unterscheidet sich von der Magisterprüfung durch eine besonders gründliche und genaue Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen der Kandidat sich vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er zunächst als Lehrer mit Sicherheit auftreten zu können glaubt. Die ordentlichen Professoren dieser Fächer sind es, auf welchen das Hauptgeschäft der Prüfung beruht, in der Art

Alle zur thätigen Theilnahme daran berechtigt sind, und aus jedem Fache Einer dazu verpflichtet ist. Im Uebrigen wird es bei diesen Prüfungen gehalten, wie nach §. 38. bei den Magisterprüfungen; wie denn namentlich auch bei der Doktorprüfung die Verpflichtung zur thätigen Theilnahme nach einer bestimmten Reihenfolge unter den Theilnehmenden wechseln wird. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgemessenen gelten gleichfalls die Bestimmungen des §. 38.

Öffentliche Disputation.

§. 44. Wird der Kandidat, nach bestandener Prüfung, zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine, in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation, Behufs der Disputation, drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Nie und in keinem Falle darf sich die Disputation eines Doktoranden auf bloße Theses beschränken, auch wird sie in der Regel ohne Präses gehalten, und unter den Opponenten muß ein von der Fakultät ernannter ordentlicher Professor befindlich seyn, welcher in der Reihe der Opponenten zuletzt auftritt.

Promotion.

§. 45. Die Promotion wird von dem Dekan der Fakultät oder seinem Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Katheder betritt, indem zu gleicher Zeit die Pedelle mit den Universitäts sceptern sich zu beiden Seiten des Ratheders stellen. — Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede, und läßt darauf von dem Universitätssekretär dem Doktoranden den Eid nach dem vorgeschriebenen Formular vorlesen, wobei der Doktorand die Hand auf die ihm kreuzweise von den Pedellen vorgehaltenen Universitäts scepter in deren Mitte legt.

§. 46. Die Promotion geschieht hiernächst nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen. — Den Vorsitz und die Aufsicht bei der ganzen Handlung führt der Dekan der Fakultät, oder ein zu diesem Akte von demselben ernannter Prodekan.

Ehrenpromotionen.

§. 47. Promotionen zur Magister- und Doktorwürde, durch bloße Uebersendung des Diploms, können nur als freiwillige Anerkennnisse ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaften Statt finden. — Der Antrag dazu muß jedesmal von zwei ordentlichen Professoren geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, imgleichen die etwa von ihm verfaßten Werke oder sonst schriftlichen Aufsätze beigelegt werden. Zur Bewilligung dieser Anträge ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich. — Sollte die Fakultät sich bewogen finden, anderen, nicht wissenschaftlichen großen Verdiensten, durch Ueberreichung des Doktors diploms ihre Verehrung zu bezeigen, so kann dies nie ohne vorhergegangene Genehmigung des Ministerii geschehen.

§. 48. Wenn etwa der Fall einträte, daß junge Gelehrte, welche der Fakultät durch empfehlende Druckschriften rühmlich bekannt sind, die Doktorwürde nachsuchten, dieses Gesuch durch Beifügung einer genügenden lateinischen Abhandlung unterstützten, dabei aber durch Umstände verhindert würden, sich zu den vorschriftsmäßigen Leistungen persönlich einzustellen, so soll die Fakultät berechtigt seyn, unter Erlassung dieser Leistungen, die Doktorwürde gegen Entrichtung der Pro-

promotionengebühren zu ertheilen. Doch wird hierzu, wie zu den Ehrenpromotionen, Einstimmigkeit der Fakultät erfordert; auch ist die lateinische Abhandlung, welche an die Fakultät von dem Kandidaten eingereicht worden, auf Kosten des Letztern durch den Druck bekannt zu machen.

§. 49. Niemand, der nicht schon den Doktorgrad besitzt, kann in der Fakultät als Privatdozent auftreten, oder zu einer Professur gelangen, ohne ihn vorher entweder durch förmliche Promotion oder auf eine der in vorstehenden §§. 47. und 48. beschriebenen Arten von ihr erworben zu haben. Der Magistergrad ist zu jenem Behufe nicht genügend.

Von den Promotionsgebühren.

§. 50. Für den Magistergrad werden an Gebühren Fünfzig Thaler in Golde, für den Doktorgrad Einhundert Thaler in Golde an die Universitätsquästur entrichtet; die eine Hälfte vor der Prüfung, die andere vor der Promotion. Jene erste geht verloren, wenn der Kandidat in der Prüfung nicht besteht. — Die bei der Promotion vorkommenden Druck- und andere Kosten werden außerdem noch von dem Kandidaten bestritten. — Die Vertheilung der Promotionsgebühren geschieht auf folgende Weise. 1) Von den vollen Promotionsgebühren werden zuvor abgezogen: a) zwei Zwanzigtheile, wovon der Rektor der Universität die Hälfte, der Sekretär ein Viertel, und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfangen; b) zwei Zwanzigtheile für den Dekan, welcher Antheil ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen; c) zwei Zwanzigtheile für die Universitätsbibliothek; d) ein Zwanzigtheil für die Fakultätskasse; 2) die noch übrig bleibenden dreizehn Zwanzigtheile sollen, damit die Rücksicht auf einen kleinen Vortheil aus den Promotionsgebühren nie einen ungebührlichen Gebrauch der Berechtigung zum Prüfen und dadurch unmäßige Ausdehnung des Prüfungsgeschäfts veranlassen könne, einschließlich des Dekans nur unter die Mitglieder der Fakultät vertheilt werden, welche an dem Prüfungsgeschäft auf den Grund der, oben §. 38. und 43. bestimmten Verpflichtung, Theil genommen haben. Nur in dem §. 48. erwähnten Falle sind die Gebühren unter sämtliche Mitglieder der Fakultät zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Sechster Abschnitt. Von der Zulassung der Habilitirung und der Stellung der Privatdozenten.

Privatdozenten.

§. 51. Wer sich ohne öffentliche Anstellung das Recht eines akademischen Lehrers in der Fakultät erworben hat, ist ein ihr angehöriger Privatdozent.

Zahl der Privatdozenten.

§. 52. Um den Gewinn, welchen die Wirksamkeit der Privatdozenten der Pflege der Wissenschaften gewähren kann, zu fördern, und die für die akademische Jugend zu besorgenden Nachtheile derselben zu verhüten, sollen in der Regel bei der philosophischen Fakultät nicht mehr als achtzehn Privatdozenten gleichzeitig neben einander bestehen. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

Habilitation.

§. 53. Wer als Privatdozent der Fakultät sich anzuschließen ge-

formen ist, muß sich habilitiren, das heißt, seine Geschicklichkeit hierzu bewähren.

Meldung zur Habilitation.

§. 54. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon seit zwei Jahren sein akademisches Triennium zurückgelegt, und sich die Doktorwürde auf einer preussischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls aber eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen, sonst muß sich der Kandidat einem Kolloquium zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Erfordernisse eines vollständigen Anmeldeungschreibens.

§. 55. Wer sich unter den angegebenen Bedingungen um Zulassung zur Habilitirung bewirbt, hat dieses zu thun in einem förmlichen Anmeldeungs schreiben. Zu einem solchen gehören: 1) Ein in lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf, welcher die Richtung der bisherigen wissenschaftlichen Bestrebungen des Bewerbers darlegt; 2) Nachweisung der erlangten Doktorwürde durch Vorlegung des Diploms; 3) Anzeig der Lehrfächer, über welche er Vorlesungen zu halten gedenkt; 4) Beifügung seiner, im Druck erschienenen Doktor-Dissertation, oder in deren Ermangelung, Beifügung der über einen Gegenstand seines Faches von ihm etwa erschienenen Druckschriften, oder in deren Ermangelung, eine in lateinischer Sprache verfaßte handschriftliche Abhandlung über einen von der Fakultät genehmigten Gegenstand, und unter eidlicher Versicherung von seiner Seite, daß sie nicht das Werk eines Anderen sey; 5) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent zu melden.

Zulassung.

§. 56. Das Meldeungs schreiben mit seinen Beilagen wird von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, welche über die Annahme der Meldung in der §. 4. beschriebenen Form abstimmt.

Probevorlesung und Kolloquium.

§. 57. Wird die Zulassung beschlossen, so hat der Kandidat binnen vierwöchentlicher Frist, welche jedoch ausgedehnt werden darf, vor versammelter Fakultät über einen, von dieser aufgegebenen oder genehmigten Gegenstand eine Probevorlesung zu halten. — Auf diese folgt über den Inhalt derselben ein Kolloquium mit dem Verfasser, welches einer der Professoren anfängt, in deren Hauptfach die Vorlesung gehört, an welchem aber jedes Fakultätsmitglied Theil zu nehmen berechtigt ist. Die für die Abhandlung und das Kolloquium zu wählende Sprache ist in der Regel die lateinische, nur ausnahmsweise die deutsche. — Nach geendigttem Kolloquium wird zur Abstimmung nach der §. 8. beschriebenen Form geschritten, in der Art, daß die Professoren derjenigen Fächer, in welchen der Kandidat als Lehrer auftreten will, in diesem Falle die zuständige Abtheilung bilden. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan sogleich eröffnet,

welchem ausserdem obliegt, von der vollzogenen Habilitation dem vorgeordneten Kuratorium Anzeige zu machen.

Antikitsvorlesung.

§. 58. Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der Privatdozent noch über einen, von der Fakultät aufgegebenen oder genehmigten, Gegenstand im großen Hörsaale des Universitätsgebäudes binnen dreimonatlicher Frist, eine öffentliche Vorlesung zu halten, und zwar in deutscher Sprache. — Die Einladung hierzu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten, und unter die Professoren zu vertheilenden Anschlag. — Dem Privatdozenten bleibt überlassen, eine Dissertation hinzuzufügen oder nicht.

Habilitationsgebühren.

§. 59. Die Kosten der Habilitation auswärtig Promovirter betragen, ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probevorlesung, fünf und zwanzig Thaler in Golde, welche vor dieser Vorlesung von dem Ansuchenden bei der Universitätsquästur zu erlegen sind, und in jedem Falle der Fakultät verbleiben. Für eine Notifikationsprüfung und Ausfertigung der desfalligen Akte werden von denselben dreißig Thaler in Golde bei der Universitätsquästur entrichtet, und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

§. 60. Was die von der Fakultät selbst promovirten Doktoren der Philosophie betrifft, so sind diese von Entrichtung der erwähnten Kosten befreiet, im Uebrigen aber denselben Leistungen unterworfen; es sey denn, daß ihre Promotion nicht früher als zwei Jahre nach geendetem akademischen Triennium erfolge. Wenn sie in diesem Falle ihr Vorhaben, als Privatdozenten auftreten zu wollen, vor der Promotionsprüfung erklären, so haben sie nur noch eine öffentliche Vorlesung zu halten, und zwar nach den §. 57. enthaltenen Bestimmungen.

Dauer der licentia docendi.

§. 61. Einem Privatdozenten darf die licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

§. 62. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder der die Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel, und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privatdozenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu: 1) bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan; nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor versammelter Fakultät; 2) bei wiederholten oder gröberem Verstoßen Interdiktion auf ein halbes Jahr, oder nach den Umständen gänzliche Remotion. — Der auf temporelle Interdiktion oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Kurator zur Bestätigung einzureichen.

§. 63. Kein Privatdozent hat als solcher und bloß wegen seiner Anciennität einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Fakultät, und von den Beweisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privatdozenten ab. Er hat sich deshalb mit seinem Beförderungsgesuche zunächst an die Fakultät zu wenden,

welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist, der Regel nach, nicht vor Ablauf von drei Jahren, seit der Admission des Privatdozenten, zulässig.

Ausnahme.

§. 64. Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte und Geschäftsmänner von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der philosophischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§. 52—61. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen. — Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

c. Der Königl. Universität zu Breslau.

I. Nachricht über die Stiftung.*)

„Die Universität Breslau ist entstanden aus den Universitäten Frankfurt und Breslau. — Albrecht Achill, Kurfürst von Brandenburg von 1470—1486, der Held seines Jahrhunderts, fasste zuerst den Gedanken der Errichtung einer Universität in Frankfurt a. d. Oder. Bei seinen vielen Kriegen überreichte ihn der Tod vor der Ausführung seines Planes. Sein Sohn und Nachfolger, Johann Cicero, der von 1486 bis 1499 regierte, verfolgte den Plan seines Vaters, unterhandelte deshalb mit dem Kaiser Maximilian, der die Idee einer Universität in Frankfurt begünstigte, und ward besonders durch seinen Leibarzt, Simon Vistoris, zur Ausführung seines Vorhabens angereizt. Vistoris war Professor in Leipzig, von wo aus er den Kurfürsten häufig besuchte. — Vistoris war mit dem Professor Pollich in Leipzig über die Natur der venerischen Krankheit in einen heftigen wissenschaftlichen Streit gerathen, der bis zur äußersten persönlichen Feindschaft ausartete. Vistoris sehnte sich fort von Leipzig, und wollte erster Rektor in Frankfurt werden. Als Pollich dies erfuhr, drang er in den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, die schon angeregte Idee der Errichtung einer Universität in Wittenberg in Ausführung zu bringen. Er erreichte seinen Zweck; Wittenberg ward 1502 errichtet, und Pollich erster Rektor daselbst. — Vistoris, der anfangs heftig in Johann Cicero gedrungen war, und ihn in genaue Kenntniß der Einrichtungen in Leipzig gesetzt hatte, ließ ab von seinem Vorhaben, als er die Pläne seines Feindes gelingen sah, und wenn gleich Johann Cicero im Fürstenkollegio Wohnungen für Lehrer und Lernende in Frankfurt einrichten ließ, auch vom Papst Alexander VI. ein Privilegium für die Universität erlangt hatte: so kam letztere doch nicht unter seiner Regierung zu Stande. Erst sein Nachfolger, Joachim I., errichtete sie. Kaiser Maximilian I. ertheilte das Privilegium am 26. Oktober 1500; die feierliche Einweihung war am 4. Oktober 1505, bei welcher Joachim I. und sein Bruder Albrecht, nachheriger Erzbischof zu Magdeburg, zugegen waren. Papst Julius II. bestätigte die Universität 1506. Ihre Einrichtung war nach dem Mus-

*) Dieterici a. a. O. Seite 28 seqq. nach den daselbst angeführten Quellen: Notitia Universitatis Frankofurtanae, ed. Becmannus, 1707. — Carl Renatus Mansens Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt, 1800. — Fuldener historische und rechtliche Anmerkungen über das Compendium Pandectarum juris Lauterbachio-Schützianum. I. Stück.

ster von Leipzig gestaltet. Der Bischof von Lebus ward zum Kanzler ernannt; gleich im ersten Jahre zählte die Universität an Lehrer und Lernenden 928 Mitglieder, und findet sich auch unter den Immatrikulirten Ulrich von Hutten. — Kanonikate, einige baare Besoldungen, einige Häuser in der Stadt, Befreiungen von Abgaben. — waren die erste beschränkte Dotation der Universität. — Erst unter Joachim II. 1539, nach eingetretener Reformation, wurde ihre Begründung in Beziehung auf ihre äußern Mittel sicherer; indem dieser Kurfürst ihr die Güter eines aufgehobenen Stifts in Stendal überließ. Der große Kurfürst bestimmte eine jährliche Vermehrungssumme für die Bibliothek, und errichtete für Studierende in Frankfurt das Kurmärkische Stipendium. — Wesentlich mit diesen Dotationen bestand die Universität Frankfurt bis 1811; sie bezog aus ihrem Vermögen in liegenden Gründen damals eine Einnahme von jährlich 20,933 rthlr. 28 sgr. 9 pf. — Auf Ansuchen der Jesuiten in Breslau, besonders des in der Preussischen Geschichte so bekannt gewordenen Wolf, ertheilte Kaiser Leopold in der Aurea bulla vom 21. Oktober 1702 (abgedruckt in Faldener I. Stück der historischen und rechtlichen Anmerkungen über das Compendium Pandectarum juris Lauterbachio-Schützianum), dem Jesuitenkollegio daselbst die Rechte einer vollständigen Universität. Wenn diese nun gleich nach jener Urkunde alle vier Fakultäten umfassen sollte, so hat sie doch nie mehr als zwei gehabt, die katholisch-theologische und philosophische; in einer jeden lehrten 6 Professoren. Eine eigene Dotation erhielt diese Universitas Leopoldina nicht, vielmehr wurden die Lehrer aus den Fonds der Jesuiten, und später der katholischen Hauptschulkasse nach Bedürfniß besoldet. Die ganze Ausgabe betrug 1811 die Summe von 9440 rthlr. 21 sgr. 4 pf. Aber diese Universität besaß das früher den Jesuiten gehörige große Universitätsgebäude — erbaut in der Zeit von 1726 bis 1736 — eine Bibliothek und mehrere Sammlungen. — Als 1810 in Berlin eine Universität errichtet worden, konnte es nicht mehr zweckmäßig erscheinen, in den Marken noch Frankfurt als ähnliche Anstalt bestehen zu lassen. Des Königs Majestät bestimmten daher in der Kabinettsordre vom 3. August 1811, daß die Universitäten Frankfurt und Breslau in Breslau vereinigt seyn sollten.“ — [Den diesfälligen, von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst Selbst unter demselben Datum vollzogenen Vereinigungsplan s. unten Anlage a.] — „Das dortige Universitätsgebäude ward dieser vereinigten Universität überwiesen, die Sammlungen beider Institute wurden vereinigt, und der Etat dahin normirt, daß auffer den oben erwähnten

| |
|-----------------------------------|
| resp. 20,933 rthlr. 28 sgr. 9 pf. |
| und 9,440 ; 21 ; 7 ; |
| <hr/> |
| sind 30,374 rthlr. 20 sgr. 4 pf. |

aus dem durch die Aufhebung der Klöster in Schlessen gebildeten Hauptsäkularisationsfonds ein Zuschuß von 21,625 ; 9 ; 8 ; bewilligt wurde, so daß im Ganzen die Universität mit 52,000 rthlr. — sgr. — pf. jährlicher Einnahme ausgestattet wurde. — In Betreff der aus säkularisirten Gütern der Universität überwiesenen Mittel ist zu bemerken, daß solche von 1812 an auf bestimmte Güter durch sogenannte reservirte Mehrsteuern überwiesen wurden; dies sind Grundabgaben einzelner Güter, die nicht zur Staatskasse, sondern direkt zur Universität gezahlt werden. Es hat damit folgende Bewandniß. Friedrich II. ließ Schle-

sien Katastern, und führte eine allgemeine Grundsteuer ein. — Diese betrug bei allen weltlichen Gütern 28½ Prozent des Katastralschwertrages, bei den geistlichen Gütern 50 Prozent. — Nach Errichtung der Universität wurden von den säkularisirten Gütern 28½ Prozent zur Staatskasse gezogen; die Differenz von 50 und 28½ Prozent, d. h. 21½ Prozent, heißen reservirte Mehrsteuern, und die Universität wünschte lange sie als Reallast der Güter dergestalt betrachtet, daß sie dadurch, wie durch Hypotheken, eine selbstständige Dotation erhalte. Da indeß die säkularisirten Güter bis in sehr kleine Besitzungen getheilt werden, so zerfallen diese 21½ Prozent bis auf Bruchpfennige auf einzelne bäuerliche Besitzungen, weshalb eine Aenderung dieser Einrichtung im Werke ist. — Da die Säkularisation 1811 noch nicht beendet war, so wurden nach dem Bedürfniß später noch mehrere dergleichen reservirte Mehrsteuern überwiesen.“

Anlage a.

Plan zur Vereinigung der Universität Frankfurt mit der Universität Breslau. Vom 3. August 1811.

§. 1. Beide Universitäten werden in Ansehung der Verfassung, der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden.

§. 2. Die kombinirte Universität steht, der Verfassung gemäß, in allen ihren Theilen unmittelbar unter dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts, erhält aber einen Kurator in Breslau, als Organ des gedachten Departements. Die Verhältnisse und Geschäfte dieses Kurators sind in einer eigenen Instruktion näher zu bestimmen.

§. 3. Das Amt eines beständigen Rektors, welches auf der Universität Breslau bisher Statt fand, wird hierdurch aufgehoben. Wie es mit dem Wechsel des Rektorats künftig zu halten ist, soll in dem zu entwerfenden Statut der kombinirten Universität bestimmt werden. Für das erste Jahr wird der Rektor von Staats wegen ernannt.

§. 4. Das Amt eines Universitätsdirektors, welchen die Frankfurter, so wie das eines Kanzlers, welchen die Breslauer Universität bisher hatte, wird hierdurch aufgehoben.

§. 5. Die bisherige Zusammensetzung sowohl des Frankfurter, als des Breslauer akademischen Senats wird dahin abgeändert, daß der Senat der kombinirten Universität besteht, ausser dem jedesmaligen Rektor und den jedesmaligen Dekanen aller Fakultäten, aus dem jedesmaligen vorjährigen Rektor und den jedesmaligen vorjährigen Dekanen aller einzelnen Fakultäten, aus einem Mitgliede von jeder der sogenannten obern Fakultäten, und zweien von der philosophischen Fakultät, die jede Fakultät jährlich unter ihren ordentlichen Professoren wählt, die sämmtlich nach Ablauf des Jahres, wofür sie gewählt sind, wieder ausscheiden, jedoch fürs nächstfolgende Jahr wählbar bleiben.

§. 6. Die philosophische Fakultät der Breslauer Universität vereinigt sich völlig mit der gleichnamigen Fakultät der Frankfurter Universität zu einer einzigen, deren Mitglieder alle ordentlichen Professoren derselben sind, und wovon das Dekanat bei der Kombination von dem im akademischen Professorat ältesten ordentlichen Professor der ganzen Fakultät anfängt. Uebrigens soll zur Beruhigung unserer katholischen Unterthanen der Lehrstuhl der eigentlichen Philosophie doppelt, mit einem katholischen und protestantischen Lehrer besetzt seyn.

§. 7. Das theologische Fach bei der kombinirten Universität zer-

steht aber in zwei Fakultäten, die protestantisch-theologische und die katholisch-theologische, deren übrigens gleicher Rang im Lektionsverzeichnis, bei den akademischen Feierlichkeiten und in den Unterschriften, von Jahr zu Jahr, jedesmal im Herbst, wechselt, so daß im Jahre 1844 die protestantische, hingegen 1845 die katholisch-theologische Fakultät zuerst aufgeführt wird. Jede von beiden verrichtet die eigentlichen Fakultätsgeschäfte, als Prüfungen, Promotionen, Erstattung theologischer Gutachten, Ausstellung von Zeugnissen u. s. w. für sich, und hat zur Leitung derselben ihren eigenen Dekan. Jede von beiden behält und vertheilt auch die aus diesen Geschäften entspringenden Emolumente für sich, und die protestantisch-theologische Fakultät behält das in Kapiteln, Stiftungen und Stipendienanteilen bestehende Defullum, welches von Frankfurt aus mit ihr verbunden ist, oder in der Folge ihr zufallen mögte, eigenthümlich, verleiht auch die Stipendien für sich, deren Kollation der theologischen Fakultät der Frankfurter Universität zusteht. Gleiche Absonderung des jetzigen oder künftigen Vermögens, der jetzigen oder künftigen Stiftungen findet auch in Ansehung der katholisch-theologischen Fakultät Statt, welcher überdem zugesichert wird, daß von der im ersten Etat der kombinierten Universität für die katholisch-theologischen Professoren ausgeworfenen Summe wenigstens 4000 Thlr. jährlich, immer allein auf diese Fakultät verwandt, und zu keinen andern Universitätsbedürfnissen in Anspruch genommen werden sollen. In den Lektionskatalogen werden beide Fakultäten von einander abgetrennt aufgeführt.

§. 8. Der katholische Universitätsgottesdienst bleibt unverändert, wie bisher in der Universitätskirche. Ueber die Einrichtung eines protestantischen Universitätsgottesdienstes soll das Nähere angeordnet werden.

§. 9. Auf beide theologische Fakultäten folgen in der Rangordnung die juristische, medizinische und philosophische. Uebrigens machen alle Professoren, Dozenten, Offizianten und Studirende der Universität, ohne Unterschied der Konfessionen, ein Ganzes aus. Die Professoren ordnen sich unter einander nach dem Alter ihrer akademischen Lehramter, und haben den freien gemeinschaftlichen Gebrauch aller öffentlichen Auditorien der Universität, nach den über ihre Benutzung festzustellenden Grundsätzen.

§. 10. Sämmtliche ordentliche Professoren sind Mitglieder ihrer respektiven Fakultäten, nehmen an allen Geschäften, so wie an allen Einkünften derselben Theil, und haben den Anspruch auf die Verwaltung des Dekanats, welcher durch das Statut noch näher wird bestimmt werden.

§. 11. In Ansehung des Lehrwesens wird alles an Schuldisziplin Gränzende in der Verfassung der bisherigen Breslauer theologischen und philosophischen Fakultät aufgehoben, und es werden dieselben der Verhältnisse theilhaftig, welche auf den übrigen deutschen Universitäten und auch auf der mit ihnen zu vereinigenden Frankfurter Universität Statt finden. Alle dahin einschlagenden Bestimmungen, der VI. bis XII. Sektion des Studien- und Erziehungs-Plans für die Universität Breslau u. s. w. vom Jahre 1801, namentlich die Vorschriften über die Lektionskurse und Klassen, nebst den dazu gehörigen Lektionstabellen, über die Form des Unterrichts und die öffentlichen Prüfungen, werden daher hierdurch außer Kraft gesetzt, jedoch mit folgenden Modifikationen: 1) daß jeder Professor der bisherigen Breslauer Universität, obgleich er so viele Privatvorlesungen über die in seine Fakultät einschla-

gende Fächer halten kann, als er Zeit und Lust hat, die ihm honorirt werden, doch gehalten ist, fernerhin vier Stunden wöchentlich öffentliche unentgeltliche Vorlesungen über das Fach, dessen Nominalprofessur er bekleidet, zu halten; 2) daß, obgleich jeder Professor selbst den Gegenstand seiner Vorlesungen, so wie die Stunden wählen kann, doch über die Anordnung der Kollegien vor jedem halbjährigen Kursus von jeder Fakultät gemeinschaftlich muß berathschlagt, und insonderheit von den resp. Dekanen dahin gesehen werden, daß die Fächer einer jeden gehörig besetzt sind, und die Kurse zweckmäßig in einander greifen. Die von dem Professor eloquentiae lateinisch zu redigirenden, und mit einem Prooemio zu begleitenden Lektionskataloge sind immer sechs Wochen vor dem Schlusse eines halbjährigen Kursus dem Departement des öffentlichen Unterrichtes durch den Kurator der Universität zur Prüfung und Bestätigung einzureichen; 3) daß, obgleich weder die Studirenden der theologischen noch der philosophischen Fakultät den bisher in Breslau üblichen öffentlichen Prüfungen mehr unterworfen sind, doch sämtliche Professoren aller Fakultäten fleißig examinatoria mit ihren jedesmaligen Zuhörern anzustellen verpflichtet werden; 4) daß, obgleich weder die Studirenden der theologischen noch der philosophischen Fakultät mehr an Lektionskurse von bestimmten Jahren gebunden sind, doch kein katholischer Theologie Studirender zu den Vorlesungen der katholisch-theologischen Fakultät zugelassen wird, welcher den Professoren dieser Fakultät nicht auf die von ihnen selbst am zweckmäßigsten befundene Weise dargethan hat, daß er die Vorlesungen in der philosophischen Fakultät, insonderheit über Philosophie, Naturwissenschaften, Mathematik, alte Sprachen und Geschichte mit Nutzen besucht, oder sonst sich gründliche Kenntnisse in diesen Wissenschaften erworben habe. — In Ansehung der Honorarien und ihrer Entrichtung wird die Einrichtung beibehalten, welche auf der Frankfurter Universität neuerdings schon eingeführt ist. Die Ferien sollen nach der für die übrigen Universitäten des Staats festzusetzenden Norm regulirt werden.

§. 12. Die Promotionen in den verschiedenen Fakultäten geschehen, bis zu näherer Bestimmung durch das Statut, auf die bisher bei der Universität Frankfurt übliche Weise. Die nach dem oben angeführten Studien- und Erziehungs-Plane, bei der bisherigen Breslauer theologischen und philosophischen Fakultät, eingeführte Art der Promotionen hört dagegen sogleich auf.

§. 13. Von den bisherigen besoldeten Lehrern und Offizianten der Universität Frankfurt werden nicht mit nach Breslau gehen: die Professoren Muzel, Elsner, Otto sen., Wunsch, Herrmann, Spicker, der Lektor der französischen Sprache, Prediger Roquette, der Syndikus Hannemann, die beiden Pedelle, der Karzerwärter und der botanische Gärtner.

§. 14. Sie erhalten alle, ausser dem ganz zu entlassenden botanischen Gärtner, Gehalte, Pensionen oder Wartegelder, welche mit den von ihnen noch zu leistenden Diensten, mit ihren bisherigen Gehältern und Emolumenten, bei deren Berechnung nur die gewissen und bestimmten, nicht die ungewissen und veränderlichen Emolumente in Anschlag kommen, und mit ihrer Aussicht auf Entschädigung durch anderweitige Aemter, im Verhältniß stehen.

§. 15. Die Professoren Muzel und Elsner sollen durch andere geistliche Aemter entschädigt werden, und bis dies geschieht, Wartegelder erhalten; so auch der Prediger Spicker. Der Syndikus Hanne-

mann ist im Justizfach anderweitig anzustellen, und empfängt bis dahin ein Wartegeld. Eben so empfangen die Unterbediente der Universität Wartegelder, bis sie andere Dienste finden. Eigentliche Pensionen erhalten der Professor Otto sen., der Professor Wunsch, der aber noch durch Hilfsleistung in den ökonomischen Geschäften der Universität Frankfurt und durch physikalische Lektionen in der Oberschule zu Frankfurt nützlich seyn wird, der Professor Herrmann und der Lektor Prediger Roquette. Alle mit der Universität ausser Verbindung tretende Personen werden, mit Dank für ihre bisherigen treuen Dienste, ihrer akademischen Verhältnisse entlassen.

§. 16. Der Universität werden nach Breslau folgen: die ordentlichen Professoren Schneider, Berens, Madihn, Meister, Bredow, Weber, Thilo, Schulz, Gravenhorst, der Professor Otto jun., der Universitätsstallmeister Bollny, der Aendant und Quästor Jocho und der Sekretär Rive. — Den nicht besoldeten Dozenten der Frankfurter Universität wird es frei gestellt, mit derselben nach ihrem neuen Sitze überzugehen.

§. 17. Allen den im vorigen Paragraphen namhaft angeführten Personen soll eine angemessene Vergütung für die Kosten ihrer Reise und des Transports ihrer Effekten nach Breslau gegeben werden.

§. 18. Zu ihren künftigen Gehältern, bei deren Bestimmung die Veränderung der Ortsverhältnisse, die mehrere oder mindere in derselben liegende Gelegenheit für Einzelne zu größerem Erwerbe, die Nebenämter, welche Andere aufzugeben genöthigt sind, auch persönliche Verdienste in Anschlag kommen, wird der Betrag der fixen Emolumente, welche einige von ihnen genossen, und die in Naturalien oder Bonifikationen bestanden, mit geschlagen, dergestalt, daß künftig kein Deputatholz, Deputatgetreide, Accisebonifikation u. gegeben wird. Die aus Stipendien und Stiftungen für besondere Fakultäten, oder akademische Würden und Aemter entspringenden Emolumente bleiben dagegen, in so weit die Stiftungen der Universität folgen, für jetzt unverändert, und werden ferner den Stiftungen gemäß vertheilt. Desgleichen bleiben die veränderlichen Emolumente, die aus Fakultätsgeschäften, Immatrikulationen, Attesten und dergleichen erwachsen, von dem Gehalt ganz abge sondert.

§. 19. Die näheren Bestimmungen über das Personale der bisherigen Breslauer Universität bleiben vorbehalten. Für jetzt wird nur der seitherige beständige Rektor Grollmus, mit Dank für seine treuen Dienste, in Ruhestand gesetzt.

§. 20. Die wissenschaftlichen und Kunst: Sammlungen, Kabinette, Museen und Apparate, welche jeder der beiden bisher getrennten Universitäten zugehören, werden in ihren Beständen und Einkünften, so wie in ihrer Verwaltung völlig mit einander vereinigt, und Eigenthum der kombinirten Universität.

§. 21. Was die Bibliotheken insonderheit anlangt, so werden die beiden Hauptbibliotheken der Frankfurter und Breslauer Universität der, unter Oberaufsicht und Verwaltung des Departements des öffentlichen Unterrichts, in Breslau zu stiftenden Schlesischen Centralbibliothek inkorporirt, mit folgenden Bestimmungen, daß 1) der Oberbibliothekar der Centralbibliothek immer ein Professor der Universität seyn soll; 2) daß die beiden bisherigen Universitätsbibliothekare, Professoren Schneider und Jungnis, auch an der Centralbibliothek mitarbeiten; 3) daß der Universitätsbibliothek auf dem Universitätsetat ein besonderer Fonds

ausgesetzt wird, welchen nebst den zufälligen Einkünften der Universitätsbibliothek von Inschriften und dergleichen, wie diese bei der Frankfurter Universitätsbibliothek seither üblich waren, die beiden Universitätsbibliothekare, jedoch mit Konkurrenz des Oberbibliothekars verwalten; 4) daß die der Universitätsbibliothek schon jetzt gehörenden und künftig aus den ihr angewiesenen Fonds anzuschaffenden Bücher als solche bezeichnet, und in besondern bei der Universität aufzubewahrenden Verzeichnissen konfigurirt werden.

§. 22. Die der Universität Frankfurt vermachte Steinwehrsche und Delrichs'sche, so wie die ihr und dem Frankfurter Magistrat vermachte, von letzterm aber nun völlig abgetretene Keilhornsche Bibliothek werden ebenfalls mit der Centralbibliothek zusammen gestellt, jedoch unter Bedingung pünktlicher Unverletzlichkeit der Stiftungsakten, welche es mit sich bringen, daß dieselben nie mit andern Bibliotheken vermischt werden, sondern die ihnen gehörenden Fonds und Bücher abgesondert bleiben. Es können daher die Steinwehrsche und Delrichs'sche Bibliothek, welche nur historische Bücher enthalten, das historische Fach in der Centralbibliothek ausfüllen; ihre Fonds müssen aber von den durch die Stiftungen bestellten Personen stiftungsmäßig administriert, und die zu ihnen, gleich wie die zur Keilhornschen Bibliothek gehörigen Bücher, müssen, ausser ihrer abgesonderten Aufstellung, auch besonders verzeichnet werden. Ein eigenes Reglement für die Centralbibliothek und die mit ihr verbundenen Büchersammlungen ist mit Berücksichtigung dieser Bestimmungen zu entwerfen.

§. 23. Mit den einer gut eingerichteten Universität nöthigen Hilfsinstituten, welche noch nicht vorhanden sind, soll die kombinierte Universität versehen, und da es in Breslau schon ein anatomisches Theater, eine Entbindungsanstalt, und andere praktische Medizinalinstitute giebt, so sollen diese mit derselben in Verbindung gesetzt werden. Die nähern Bestimmungen über die Art dieser Verbindung werden zwar noch vorbehalten; jedoch wird vorläufig festgesetzt, daß der Vorsteher des anatomischen Theaters, Professor Hagen, und der Vorsteher der Entbindungsanstalt, Professor Mendel, als ordentliche Professoren bei der Universität angestellt, daß beide Institute, so wie die übrigen öffentlichen praktischen Medizinalanstalten in Breslau, zur theoretischen und praktischen Unterweisung der auf der Universität Medizin Studirenden, gleich von Eröffnung der Vorlesungen an, offen stehen, und ungehindert benutzt werden sollen, und daß dem anatomischen Museum der Universität im Lokale des anatomischen Theaters ein vollkommen geräumiges Gelaß anzuweisen ist.

§. 24. Von den mit der Universität Frankfurt bisher verbundenen Stipendien werden 1) diejenigen, deren Kollation Staatsbehörden zusteht, in jedem einzelnen Falle von denselben nach der Universität, wohin es die Stiftungen erlauben, vergeben; 2) diejenigen, welche die Universität Frankfurt allein, entweder durch ihren Senat, oder durch einzelne Fakultäten, vergiebt, können ferner von dem Senat, oder den kompetirenden Fakultäten der vereinigten Universität auf derselben stiftungsmäßig konferirt werden; 3) diejenigen, deren alleinige Kollatoren Magistrate, Gemeinden, Presbyterien oder privati sind, werden von denselben nach denjenigen Landesuniversitäten konferirt, wohin sie den Stiftungen zufolge verliehen werden dürfen; 4) diejenigen, bei deren Verleihung die Universität Frankfurt mit andern Kollatoren konkurriert, werden ferner unter Konkurrenz der kombinierten Universität den Stif-

tungen gemäß vergeben, so wie diese auch die gemeinschaftliche Aufsicht über das v. Forladesche Fideikommiß mit dem Kuratorio der Friedrichsschule in Frankfurt behält.

§. 25. Die mit der bisherigen Breslauer Universität verknüpften Stipendien und milden Stiftungen für Studirende werden besonders untersucht und regulirt werden, ressortiren aber künftig ebenfalls nach ihrer Verschiedenheit von dem Senate oder einzelnen Fakultäten der kombinierten Universität.

§. 26. Das bei dem Magistrate in Frankfurt zum Besten der Universitätsfreitische untergebrachte Kapital von 12,000 Thlr. behält derselbe fernerhin als Darlehn, verzinst es jedoch nur mit Vier Prozent jährlich an die kombinierte Universität. Es bleibt ihm aber überlassen, dasselbe, wann er sich dazu im Stande fühlt, nach halbjähriger Kündigung zurück zu zahlen.

§. 27. Es soll zur Stiftung neuer Freitische auf der Universität zu Breslau, mit Einschluß der Zinsen des gedachten Kapitals, eine Summe von 1400 Thlr. jährlich ausgesetzt werden, und zu dieser noch der ganze, aus den beiden Schlesiſchen Departements eingehende Betrag der für hilfsbedürftige Studirende bestimmten Kollekte hinzukommen. Die Einrichtung der neuen Freitische ist durch ein eigenes Reglement zu bestimmen.

§. 28. Das Vermögen und die Einkünfte der bisherigen Frankfurter, so wie das Vermögen und die Einkünfte der bisherigen Breslauer Universität, gehen ungeschmälert an die kombinierte Universität über.

§. 29. Die Verwaltung der Frankfurter Universitätsgüter jenseit der Elbe wird Namens der Universität fortgesetzt, wobei die in Frankfurt bleibenden Professoren und Offizianten nach der deshalb noch zu treffenden Anordnung Dienste leisten müssen.

§. 30. Die Administration der in der Mittelmark gelegenen Güter der Universität wird ihr aber abgenommen, und es geht die Verwaltung der acht mittelmärkischen Universitätsdörfer, der Vorwerke Jacobsdorf und Vorheyde, und des Vorwerks Karthaus bei Frankfurt, ferner die Einnahme aller ihrer Revenüen aus denselben und von mittelmärkischen Mühlen, Forsten, Seen, Bergen und dergleichen, mit dem 1. Oktober d. J., an die kurmärkische Regierung über. Der Betrag der ganzen daraus fließenden Einnahme soll aber der Universität vom 1. Oktober d. J. an nach Breslau angewiesen werden. Die im Tit. II. und III. des vorjährigen Universitätssetats aufgeführten Einnahmen, an Städtegülden, Kanons und Urbenden aus der Mittelmark werden ebenfalls von der kurmärkischen Regierung erhoben, und von derselben der Universitätskasse in Breslau berechnet und übermacht.

§. 31. Die Zuschüsse und Kontifikationen, welche die Universität Frankfurt seither aus den kurmärkischen Staatskassen bezogen hat, werden vom 1. Oktober d. J. in Einer Summe auf die Breslauer Regierungshauptkasse übertragen.

§. 32. Die Kapitalien, welche die Universität Frankfurt besitzt, werden auf die kombinierte Universität in Breslau übertragen, und die Zinsen davon gehen direkte an die Universitätskasse.

§. 33. Die Kapitalschulden der Universität Frankfurt werden auf die kombinierte Universität übertragen, und ihre Zinsen von der Universitätskasse entrichtet.

§. 34. Das Liquidationsgeschäft der Universität Frankfurt mit

ihren altmärkischen und mittelmärkischen Pächtern, wegen gegenseitiger Forderungen geht für Rechnung der combinirten Universität seinen Gang fort, und der zu erwartende Ueberschuß wird ausschließlich zur Abtragung ihrer Schulden bestimmt.

§. 35. Die Häuser und Grundstücke, welche die Frankfurter Universität in Frankfurt selbst besitzt, werden zum Besten der combinirten Universität entweder vom Staate übernommen, oder veräußert. Im erstern Falle wird der Universität ein angemessener Ersatz dafür angewiesen. Dies Aequivalent, oder das zu lösende Kaufgeld, wird für die in Breslau noch anzulegenden akademischen Institute, Einrichtungen und Sammlungen bestimmt.

§. 36. Die bisherige Universität Breslau trägt zu der combinirten Universitätskasse so viel jährlich bei, als aus den Fonds des katholischen Schlesienschen Schuleninstituts seither jährlich auf sie gewandt ist. Dieses Quantum zahlt der Schuleninstitutsfonds, vom 1. Oktober d. J. ab, im Ganzen an die Universitätskasse, diejenigen Einkünfte abgerechnet, welche dieser Fonds bisher aus Pertinenzien der Universität selbst bezogen hat, und welche künftig unmittelbar von der Universitätskasse erhoben werden können.

§. 37. Das Universitätsgebäude in Breslau mit allem seinen Zubehör, nebst dem durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Mai d. J. der Universität geschenkten Matthiasstifte, wird Eigenthum der combinirten Universität. Das aus dem Universitätsgebäude zu verlegende Gymnasium soll in dem Matthiasstifte für beständig ein vollkommen bequemes und geräumiges Gelaß, sowohl zu seinem Unterrichtsbedürfniß, als zu den Wohnungen der an ihm angestellten Lehrer erhalten. Zur Bestreitung der Kosten der in demselben und in dem Universitätsgebäude wegen der Kombination der Universitäten nothwendigen baulichen Einrichtungen, imgleichen zur Bestreitung der Translokationskosten der Frankfurter Universität wird ein besonderer Fonds angewiesen.

§. 38. In so fern die bisherigen, nun zusammen kommenden Revenüen der beiden Universitäten zur Bestreitung aller, in einer guten und vollständigen Besetzung und Einrichtung der combinirten Universität gegründeten Bedürfnisse derselben nicht zureichen, soll das Fehlende vom 1. Oktober d. J. ab, aus dem Ertrage der eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien zugeschoffen werden.

§. 39. Der combinirten Universität verbleiben die Güter und Kapitalien der beiden Wittwenkassen, welche mit der bisherigen Frankfurter Universität verbunden sind, und es wird ihr Ertrag fernerhin den Stiftungen gemäß verwandt. Die jetzt vorhandenen Wittwen ehemaliger Professoren genießen fernerhin des Antheils an denselben, dessen sie sich den Stiftungen zufolge zu erfreuen haben. Die Wittinnen der jetzt mit der Universität außer Verbindung gesetzten Professoren behalten ihre vorigen Ansprüche auf diese Wittwenkassen, so lange ihre Mäntner nicht in neue Ämter treten.

§. 40. Das ganze Universitätskassen- und Rechnungs-Wesen steht unmittelbar unter dem Kurator der Universität, welchem daher in dieser Beziehung der Universitätsrendant und dessen Kontrolleur, wozu der Sekretär bestimmt wird, untergeordnet sind. Die Oberaufsicht aber führt das Departement des öffentlichen Unterrichts.

§. 41. Das Statut der combinirten Universität soll bis zum 1. Juni k. J. auf die durch das Departement des öffentlichen Unterrichts zu bestimmende Weise entworfen, und Seiner Majestät vor-

gelegt seyn, damit es mit dem 1. Oktober k. J. in volle Kraft treten könne. — Berlin den 3. August 1811.

Friedrich Wilhelm.

2. Nachricht über die Fonds, und wie solche verwendet werden.

Nach dem Etat für die Jahre 1837 bis incl. 1839 beträgt die Einnahme überhaupt 72930 rthl. — sgr. — pf.
nämlich:

| | |
|--|-------------------------|
| a) vom Grundeigenthum | 2000 rthl. — sgr. — pf. |
| b) Zinsen von Aktivkapitalien im Betrage von 18444 rthl. 22 sgr. 9 pf. | 735 ; 18 ; — ; |
| c) an beständigen Gefällen | 64059 ; 1 ; 10 ; |
| d) an Hebungen aus andern Kassen und Fonds | 1433 ; 22 ; 6 ; |
| e) von Promotionen, Immatriculationen, Inskriptionen, Zeugnissen zc. | 1090 ; 20 ; — ; |
| f) an Kollektengeldern | 1906 ; — ; — ; |
| g) an Gold:Agio | 1702 ; 25 ; — ; |
| h) Insgemein | 2 ; 2 ; 8 ; |

macht die obigen 72930 rthl. — sgr. — pf.

Diese Einnahme wird etatsmäßig verwendet:

| | |
|--|---------------------------|
| 1) zu Besoldungen | 43286 rthl. 27 sgr. 8 pf. |
| und zwar: | |
| a) dem Rektor, Senior und Senat | 460 rthl. — sgr. — pf. |
| b) den Professoren der evan- gelisch: theol. Fakultät | 4900 ; — ; — ; |
| c) den Professoren der ka- tholisch: theol. Fakultät*) 2800 ; — ; — ; | |
| d) den Professoren der juris- tischen Fakultät | 5500 ; — ; — ; |
| e) den Professoren der medi- zinischen Fakultät | 6550 ; — ; — ; |
| f) den Professoren der phi- losophischen Fakultät | 17000 ; — ; — ; |
| g) den Inspektoren, Sprach- u. Exercitien:Meistern | 2035 ; — ; — ; |
| h) den Beamten und Unter- bedienten | 3231 ; 27 ; 8 ; |
| i) den Pensionairs | 360 ; — ; — ; |
| k) den Beamten bei dem Kus- tatorio | 450 ; — ; — ; |

macht die obigen 43286 rthl. 27 sgr. 8 pf.

zu übertragen 43286 rthl. 27 sgr. 8 pf.

*) Einer der ordentlichen Professoren der Fakultät ist in der Regel Mitglied des Domkapitels zu Breslau, und bezieht als solches 1000 Rthlr. Gehalt. Die etatsmäßige Summe für die Besoldungen beträgt bei Besetzung aller Stellen 4000 Rthlr. jährlich; überhaupt also 5000 Rthlr.

ihren altnährlichen und mittelnährlichen Pächtern, wegen gegenseitiger Forderungen geht für Rechnung der combinirten Universität seinen Gang fort, und der zu erwartende Ueberschuß wird ausschließlich zur Abtragung ihrer Schulden bestimmt.

§. 35. Die Häuser und Grundstücke, welche die Frankfurter Universität in Frankfurt selbst besitzt, werden zum Besten der combinirten Universität entweder vom Staate übernommen, oder veräußert. Im erstern Falle wird der Universität ein angemessener Ersatz dafür angewiesen. Dies Aequivalent, oder das zu lösende Kaufgeld, wird für die in Breslau noch anzulegenden akademischen Institute, Einrichtungen und Sammlungen bestimmt.

§. 36. Die bisherige Universität Breslau trägt zu der combinirten Universitätskasse so viel jährlich bei, als aus den Fonds des katholischen Schlesienschen Schuleninstituts seither jährlich auf sie gewandt ist. Dieses Quantum zahlt der Schuleninstitutsfonds, vom 1. Oktober d. J. ab, im Ganzen an die Universitätskasse, diejenigen Einkünfte abgerechnet, welche dieser Fonds bisher aus Pertinenzien der Universität selbst bezogen hat, und welche künftig unmittelbar von der Universitätskasse erhoben werden können.

§. 37. Das Universitätsgebäude in Breslau mit allem seinen Zubehör, nebst dem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Mai d. J. der Universität geschenkten Matthiasstifte, wird Eigenthum der combinirten Universität. Das aus dem Universitätsgebäude zu verlegende Gymnasium soll in dem Matthiasstifte für beständig ein vollkommen bequemes und geräumiges Gelaß, sowohl zu seinem Unterrichtsbedürfniß, als zu den Wohnungen der an ihm angestellten Lehrer erhalten. Zur Bestreitung der Kosten der in demselben und in dem Universitätsgebäude wegen der Kombination der Universitäten nothwendigen baulichen Einrichtungen, imgleichen zur Bestreitung der Translokationskosten der Frankfurter Universität wird ein besonderer Fonds angewiesen.

§. 38. In so fern die bisherigen, nun zusammen kommenden Revenüen der beiden Universitäten zur Bestreitung aller, in einer guten und vollständigen Besetzung und Einrichtung der combinirten Universität gegründeten Bedürfnisse derselben nicht zureichen, soll das Fehlende vom 1. Oktober d. J. ab, aus dem Ertrage der eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien zugeschossen werden.

§. 39. Der combinirten Universität verbleiben die Güter und Kapitalien der beiden Wittwenkassen, welche mit der bisherigen Frankfurter Universität verbunden sind, und es wird ihr Ertrag fernerhin den Stiftungen gemäß verwandt. Die jetzt vorhandenen Wittwen ehemaliger Professoren genießen fernerhin des Antheils an denselben, dessen sie sich den Stiftungen zufolge zu erfreuen haben. Die Wittinnen der jetzt mit der Universität außer Verbindung gesetzten Professoren behalten ihre vorigen Ansprüche auf diese Wittwenkassen, so lange ihre Männer nicht in neue Ämter treten.

§. 40. Das ganze Universitätskassen- und Rechnungs-Wesen steht unmittelbar unter dem Kurator der Universität, welchem daher in dieser Beziehung der Universitätsrendant und dessen Kontrolleur, wozu der Sekretär bestimmt wird, untergeordnet sind. Die Oberaufsicht aber führt das Departement des öffentlichen Unterrichts.

§. 41. Das Statut der combinirten Universität soll bis zum 1. Juni k. J. auf die durch das Departement des öffentlichen Unterrichts zu bestimmende Weise entworfen, und Seiner Majestät vor-

3. Summarischen Uebersicht des Personalbestandes derselben in den Jahren 1832, 1833 und 1834.

| Nr. | Personal- Bezeichnung. | Fakultät | | | | Sprach- u. Exer- citen-Meister | Beamte und Un- terbediente | Summa | Bemerkungen. |
|------------------------|---|--------------|-------------|--------------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------|--------------|
| | | theologische | juristische | medizinische | philosophische | | | | |
| Am Jahreschlusse 1832. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 7 | 6 | 8 | 14 | — | — | 35 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | — | 3 | 8 | — | — | 12 | |
| 4 | Privatdozenten . . . | 3 | — | 5 | 6 | — | — | 14 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 5 | — | 5 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 6 | — | 6 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 11 | 11 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 12 | 12 | |
| Summa | | 11 | 6 | 16 | 28 | 11 | 23 | 95 | |
| Am Jahreschlusse 1833 | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 7 | 6 | 7 | 14 | — | — | 34 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | — | 3 | 8 | — | — | 12 | |
| 4 | Privatdozenten | 5 | 1 | 5 | 8 | — | — | 19 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 5 | — | 5 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 6 | — | 6 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 11 | 11 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 12 | 12 | |
| Summa | | 13 | 7 | 15 | 30 | 11 | 23 | 99 | |
| Am Jahreschlusse 1834. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 8 | 5 | 7 | 16 | — | — | 36 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | 1 | — | — | — | 1 | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | — | 3 | 7 | — | — | 11 | |
| 4 | Privatdozenten | 3 | 1 | 5 | 6 | — | — | 15 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 5 | — | 5 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 7 | — | 7 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 11 | 11 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 12 | 12 | |
| Summa | | 12 | 6 | 16 | 29 | 12 | 23 | 98 | |

4. Die nachstehende Uebersicht der während der sechs Semester, vom Sommer 1832 bis Winter 1834 incl. eingegangenen Honorariengelder.

ergibt eine Gesamteinnahme von 2527½ Rthlr. Gold und 81745 Rthlr. Courant, oder mit dem Gold-Agio zu 134 pro Cent, für jedes Jahr durchschnittlich 28203 Rthlr. 5 Sgr. Preuss. Courant.

Uebertrag 43286 rthl. 27 sgr. 8 pf.

| | | | |
|--|-------------------------|----------|------------------|
| 2) Zuschuß zur akademischen Wittwen- u. Versorgungsanstalt | 1000 rthl. — sgr. — pf. | | |
| 3) den akademischen Instituten und Sammlungen | 17666 ; 26 ; 8 ; | | |
| | | zusammen | 18666 ; 26 ; 8 ; |
| 4) zu Stipendien und Unterstützungen der Studierenden | 3505 ; 5 ; — ; | | |
| 5) zu Preisfragen | 300 ; — ; — ; | | |
| 6) zu Amtsbedürfnissen | 1477 ; 21 ; — ; | | |
| 7) an Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten | 925 ; — ; — ; | | |
| 8) zu Mieths-; Entschädigungen | 157 ; — ; — ; | | |
| 9) an Abgaben und Lasten | 48 ; 20 ; — ; | | |
| 10) zu Bauten und Reparaturen | 2426 ; 6 ; — ; | | |
| 11) an Remissionen | 40 ; — ; — ; | | |
| 12) zu Diäten und Reisekosten | 100 ; — ; — ; | | |
| 13) an Zinsen von Passivkapitalien | 425 ; — ; — ; | | |
| 14) zu Geldverwechslung | 1502 ; 15 ; — ; | | |
| 15) Insgemein | 68 ; 28 ; 8 ; | | |

Summa wie die obige Einnahme 72930 rthl. — sgr. — pf.

Die Gebühren für Promotionen, Immatrikulationen, Fakultäts-Inschriften, Zeugnisse und die mit den Kandidaten der Medizin abgehaltenen Tentamina, betragen durchschnittlich jährlich 4965 rthl. 15 sgr. Davon fließen nach Litt. e. der Einnahme zur Unis-

| | |
|--------------------------|-------------|
| versitätskasse | 1090 ; 20 ; |
|--------------------------|-------------|

| | |
|----------------------------|--------------------|
| und der Rest von | 3874 rthl. 25 sgr. |
|----------------------------|--------------------|

wird bestimmungsmäßig unter die dazu berechtigten Professoren und Beamte der Universität vertheilt. Namentlich gehen ein:

| | zur Kasse: | vertheilt werden: |
|------------------------|-----------------------------|--------------------|
| 1) für Promotionen | 81 rthl. — sgr. | 2005 rthl. 25 sgr. |
| 2) ; Immatrikulationen | 682 ; 15 ; | 455 ; — ; |
| 3) ; Inschriften | — ; — ; | 227 ; 15 ; |
| 4) ; Zeugnisse | 327 ; 5 ; | 916 ; 15 ; |
| 5) von Prüfungen | — ; — ; | 270 ; — ; |
| | zusammen 1090 rthl. 20 sgr. | 3874 rthl. 25 sgr. |

Welche akademische Lehrer an dem Genuß der Honorariengelder Antheil nehmen, ist ersichtlich aus nachfolgender

3. Summarischen Uebersicht des Personalbestandes derselben in den Jahren 1832, 1833 und 1834.

| Nr. | Personal- Bezeichnung. | Fakultät | | | | | | Summa | Bemerkungen. |
|------------------------|---|--------------|-------------|--------------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------|--------------|
| | | theologische | juristische | medizinische | philosophische | Sprach- u. Exer- citen-Meister | Beamte und Un- terbediente | | |
| Am Jahreschlusse 1832. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 7 | 6 | 8 | 14 | — | — | 35 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | — | 3 | 8 | — | — | 12 | |
| 4 | Privatdozenten . . . | 3 | — | 5 | 6 | — | — | 14 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 5 | — | 5 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 6 | — | 6 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 11 | 11 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 12 | 12 | |
| Summa | | 11 | 6 | 16 | 28 | 11 | 23 | 95 | |
| Am Jahreschlusse 1833. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 7 | 6 | 7 | 14 | — | — | 34 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | — | 3 | 8 | — | — | 12 | |
| 4 | Privatdozenten | 5 | 1 | 5 | 8 | — | — | 19 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 5 | — | 5 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 6 | — | 6 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 11 | 11 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 12 | 12 | |
| Summa | | 14 | 7 | 15 | 30 | 11 | 23 | 99 | |
| Am Jahreschlusse 1834. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 8 | 5 | 7 | 16 | — | — | 36 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | 1 | — | — | — | 1 | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | — | 3 | 7 | — | — | 11 | |
| 4 | Privatdozenten | 3 | 1 | 5 | 6 | — | — | 15 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 5 | — | 5 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 7 | — | 7 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 11 | 11 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 12 | 12 | |
| Summa | | 12 | 6 | 16 | 29 | 12 | 23 | 98 | |

4. Die nachstehende Uebersicht der während der sechs Semester, vom Sommer 1832 bis Winter 1834 incl. eingegangenen Honorariengelder.

ergiebt eine Gesamteinnahme von 2527½ Rthlr. Gold und 81745 Rthlr. Courant, oder mit dem Gold-Agio zu 13½ pro Cent, für jedes Jahr durchschnittlich 28203 Rthlr. 5 Sgr. Preuss. Courant.

| Semester | Fakultät | bezahltes laufendes Honorar | | bis nach der Anstellung gefundetes Honorar | | auf kürzere Zeit gefundetes Honorar | | Zusammen | |
|-----------------------------|----------|-----------------------------|--------------------|--|--------------------|-------------------------------------|--------------------|-----------------|--------------------|
| | | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. |
| I. Sommer = Semester 1832 | 1 | — | 1658 15 | — | 2555 | — | 106 15 | — | 4320 |
| | 2 | — | 270 15 | — | 1594 | — | 51 15 | — | 1916 |
| | 3 | — | 2369 | — | 1582 15 | — | 268 15 | — | 4220 |
| | 4 | 110 | 1133 15 | 60 | 401 15 | — | 93 | 170 | 1628 |
| | 5 | 50 | 941 | — | 1621 | — | 114 | 50 | 2676 |
| | | Summa | 160 | 6372 15 | 60 | 7754 | — | 633 15 | 220 |
| II. Winter = Semester 1833 | 1 | — | 1391 | — | 2106 | — | 85 | — | 3582 |
| | 2 | — | 367 | — | 2163 15 | — | 76 15 | — | 2607 |
| | 3 | — | 2564 | — | 1493 15 | — | 100 | — | 4157 15 |
| | 4 | — | 2300 15 | — | 423 | — | 29 | — | 2752 15 |
| | 5 | 515 | 906 | 130 | 1768 | — | 148 | 645 | 2822 |
| | | Summa | 515 | 7528 15 | 130 | 7954 | — | 438 15 | 645 |
| III. Sommer = Semester 1833 | 1 | — | 1179 | — | 2111 15 | — | 422 15 | — | 3713 |
| | 2 | — | 224 15 | — | 1292 | — | 151 | — | 1667 15 |
| | 3 | — | 2233 | — | 1179 | — | 94 | — | 3506 |
| | 4 | 210 | 1257 | 67 15 | 340 15 | — | 152 | 277 15 | 1749 15 |
| | 5 | 202 15 | 1069 15 | 70 | 1854 | — | 206 | 272 15 | 3129 15 |
| | | Summa | 412 15 | 5963 | 137 15 | 6777 | — | 1025 15 | 550 |

Die Zahl der kochtributrenden Studirenden etc. ist aus der hier folgenden

5. Summarischen Uebersicht der im Sommer-Semester 1837 auf der Universität befindlich gewesenen immatriculirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind,

zu entnehmen.

Von Michaelis 1836 bis Ostern 1837 sind gewesen 768

Davon sind abgegangen 145

Es sind demnach geblieben 623

Dazu sind in diesem Semester gekommen 98

Die Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden beträgt daher 721

Die katholisch-theologische Fakultät zählt: Inländer 193 } 195
Ausländer 2 }

Die evangelisch-theologische Fakultät zählt: Inländer 168 } 168
Ausländer — }

Die juristische Fakultät zählt: Inländer 104 } 104
Ausländer — }

Die medizinische Fakultät zählt: Inländer 118 } 123
Ausländer 5 }

Die philosophische Fakultät zählt: Inländer 128 } 131
Ausländer 3 }

721

Ausser diesen immatriculirten Studirenden besuchen die hiesige Universität, als zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

1) Solche, deren Immatrikulation noch in suspenso ist 1

2) Die Eleven, der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt 116

3) Pharmaceuten und Oekonomen 5

Die Gesamtzahl der nicht immatriculirten Zuhörer ist 122

Es haben folglich an den Vorlesungen Theil genommen 843

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 1837.

| Nr. | Benennung der Institute und Sammlungen. | Aus Universitäts-Fonds | | Aus andern Kassen | | Aus eigenem Erwerbe | | Ueberhaupt | |
|-----|---|------------------------|-----|------------------------|-----|---------------------|-----|------------|-----|
| | | Thlr. | sg. | Thlr. | sg. | Thlr. | sg. | Thlr. | sg. |
| 1 | die Königl. die Universitäts- und die ihnen einverleibten, aus Privatstiftungen herrührenden Bibliotheken | 5089 | 20 | — | — | 2 | — | 5091 | 20 |
| 2 | das medizinische Klinikum | 2569 | 67 | — | — | 80 | 23 | 2650 | — |
| 3 | das chirurgische Klinikum | 2000 | — | — | — | — | — | 2000 | — |
| 4 | das geburtsheilsliche Poliklinikum | 600 | — | — | — | — | — | 600 | — |
| 5 | die Hebammen-Lehranstalt | 400 | — | 4520 | — | 40 | — | 4960 | — |
| 6 | der botanische Garten | 2610 | — | — | — | — | — | 2610 | — |
| 7 | die Sternwarte | 370 | — | — | — | — | — | 370 | — |
| 8 | das anatomische Institut | 860 | — | 1538 | — | — | — | 2398 | — |
| 9 | das zoologische Museum | 868 | — | — | — | — | — | 868 | — |
| 10 | das Mineralienkabinet | 300 | — | 100 | — | — | — | 400 | — |
| 11 | das evangelisch-theologische Seminar | 300 | — | — | — | — | — | 300 | — |
| 12 | das katholisch-theologische Seminar | 300 | — | — | — | — | — | 300 | — |
| 13 | das homiletische Institut | 50 | — | — | — | — | — | 50 | — |
| 14 | das philologische Seminar | 300 | — | — | — | — | — | 300 | — |
| 15 | der mathematisch-physikalische Apparat | 80 | — | — | — | — | — | 80 | — |
| 16 | der physikalische Apparat | 348 | — | — | — | — | — | 348 | — |
| 17 | das chemische Laboratorium | 372 | — | — | — | — | — | 372 | — |
| 18 | das Institut für Kirchenmusik | 200 | — | 620 | — | 53 | — | 873 | — |
| 19 | die Modellsammlung zu landwirthschaftlichen Geräthen | 50 | — | — | — | — | — | 50 | — |
| 20 | die akademische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt | 1000 | — | — | — | 2173 | 15 | 3173 | 15 |
| 21 | die medizinisch-chirurgische Lehranstalt | — | — | 2300 | — | 100 | — | 2400 | — |
| | Summa | 18666 | 267 | 9078 | — | 2449 | 87 | 30194 | 5 |
| | hierzu | 9078 | — | — | — | — | — | — | — |
| | Ueberhaupt aus öffentlichen Fonds | 27744 | 267 | mit dem eignen Erwerbe | | 30194 | 5 | | |

Zu den mit der Königl. und Universitäts-Bibliothek vereinigten Bibliotheken gehört die Detrichs'sche und die von Steinwehrs'sche Bibliothek. — Der Stifter der ersteren war der Geheime Legationsrath Dr. Johann Carl Conrad Detrichs zu Berlin, welcher der Universität zu Frankfurt a. d. O., nach dem Testamente vom 21. Dezember 1798, ein Bücherlegat, vorzüglich in seiner Brandenburgischen und Pommerschen Bibliothek bestehend, vermacht, und zu deren Erhaltung und Vermehrung ein Kapital von 500 Rthlr. ausgesetzt hat, welche gegenwärtig zu 4 pro Cent jährlich 20 Rthlr. Einnahme gewähren. — Der Stifter der letzteren war der Professor ordinarius Wolff Balthasar Adolph von Steinwehr zu Frankfurt, welcher in seinem Testamente, Januar 1766, die Universität dergestalt zum Erben einsetzte, daß dieselbe die Revenüen von dem, nach Abzug der Legate bleibenden

Vermögen zur Vermehrung ihrer Bibliothek verwenden, und von dem Stiftungsfonds eine besondere Kasse und Rechnung führen soll. Einnahme und Ausgabe schließt im letzten Etat auf 494 Rthlr. 6 Sgr. ab.

Die Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hat, ausser dem Zuschuß aus der Universitätskasse von . . . 1000 Rthlr. jährlich, noch Einnahme:

| | | | |
|--|----------|---|---------------------|
| 1) an Zinsen von Wechsell über Antritts- | | | |
| Kapitalien | 172 | : | 15 Sgr. |
| 2) an Beiträgen der Mitglieder | 840 | : | — |
| 3) an Zinsen von ausstehenden Kapitalien | 1161 | : | — |
| | zusammen | | 3173 Rthlr. 15 Sgr. |

Hiervon sind nun bestimmt:

| | | | |
|---------------------------------------|----------|---|---------------------|
| a) zu Pensionen an Wittwen und Waisen | 2400 | : | — |
| b) an Amtsbedürfnissen | 26 | : | — |
| c) zur Kapitalisirung | 747 | : | 15 |
| | zusammen | | 3173 Rthlr. 15 Sgr. |

Das Kapitalvermögen beträgt 27775 Rthlr.

Neben diesem Hauptfonds bestehen noch als Privatstiftungen:

a) Der Schmidtische Professor-Wittwen-Pensionsfonds, zu welchem ein Famulus oder Pedell Schmidt der Universität Frankfurt a. d. O., nach einem von dieser Universität unter dem 14. Januar 1769 erstatteten Bericht, den ursprünglichen Fonds hergegeben haben soll. Das Kapitalvermögen beträgt 1399 Rthlr., und die Zinsen von demselben 55 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf., welche zu gleichen Theilen an die vorhandenen Wittwen der ordentlichen Professoren stiftungsgemäß vertheilt werden. Ferner

b) Der von Hackemannsche Professor-Wittwen-Pensionsfonds. Stifter ist der Professor Dr. juris Johann Gottlieb von Hackemann zu Frankfurt, gestorben daselbst am 30. Juli 1784, laut Testament vom 28. Mai 1783. Einnahme und Ausgabe schliessen nach dem letzten Etat mit 637 Rthlr. 20 Sgr., incl. 490 Rthlr. 10 Gr. Gold, ab und werden die, nach Abzug der von den Grundstücken zu entrichtenden Abgaben, der Zinsen von den Passivkapitalien und der Verwaltungskosten noch bleibenden circa 350 Rthlr. Gold, zufolge der Bestimmung des Stifters, zu gleichen Theilen unter die Wittwen der ordentlichen Professoren und des Syndikus vertheilt.

Ausser diesen ist noch die von Schuttersche Stiftung zur Unterstützung armer Wöchnerinnen anzuführen. Die Frau Generalin von Schutter, geborne Loesch, in Breslau, schenkte ein Kapital von 150 Rthlr. zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, und überließ die Verwendung der aufkommenden Zinsen dem Vorsteher der geburts-hülflichen Poliklinik der Universität. Jene 150 Rthlr. wurden durch einen Zuschuß aus der Universitätskasse so weit erhöht, daß ein Staatsschuldschein über 200 Rthlr. angekauft werden konnte, und sonach beläuft sich gegenwärtig die jährliche Einnahme auf 8 Rthlr.

7. Nachricht über die Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studirende pro 1837 und die Privatstiftungen.

Die oben sub. 2. pos. 4. der Ausgabe nachgewiesene Summe von 3505 Rthlr. 5 Sgr., welche zur Unterstützung hülfbedürftiger und würdiger Studirender verwendet wird, entspringt aus einem

Beiträge der Universitäts-Haupt-Kasse von jährlich 1400 Rthlr., aus den Kollekten, welche zu diesem Zweck in der Provinz Schlesien und dem Großherzogthum Posen gesammelt, und mit einem Betrage von ungefähr 2000 Rthlr., wie jene 1400 Rthlr., zu den Freitischen verwendet werden, und aus einem Antheile an den Immatrikulationsgebühren von 20 Sgr., resp. 10 Sgr. für jeden Fall, welches durchschnittlich 151 Rthlr. 20 Sgr. beträgt. Auch hier ist die Abnahme des Betrages der Kollekten zu bedauern. Nach der Fraktion konnte diese Position der Einnahme im Jahre 1822 auf 2540 Rthlr., im Jahre 1837 dagegen nur auf 1906 Rthlr. berechnet werden, so daß mithin die frühere Einnahme etwa um ein Viertel sich gegenwärtig verringert hat. — Zur Hülfe bei dieser, in Beziehung auf das Bedürfniß unzureichenden Summe von ungefähr 3505 Rthlr. jährlich, dienen die einzelnen Privat-Stiftungen, von welchen folgende hier zu bemerken sind:

a) Das Altmärkische oder Stendalsche Stipendium, im Betrage von 37 Rthlr. 15 Sgr. Nach der Observanz kommen vorzugsweise die Söhne der ordentlichen Professoren, und sodann die der außerordentlichen Professoren zum Genuß. In Ermangelung solcher Berechtigten fällt die Einnahme zunächst an die unbesoldeten Professoren, und wenn solche nicht vorhanden sind, an die Universitätskasse. Der Universität steht die Kollation des Stipendii und die Verwaltung des Fonds zu.

b) Das Brachvogelsche Stipendium.

Der Stifter war Johann Brachvogel zu Liegnitz, beider Rechte Kandidat und Politico-Practicus, und die Stiftungsurkunde ist datirt Liegnitz, den 18. Oktober 1646, nach welcher das Officium academicum den Fonds verwaltet und die Dekane der drei oberen Fakultäten, der theologischen, juristischen und medizinischen, die Stipendien conferiren. Das Kapital beträgt 5150 Rthlr., wovon jährlich 216 Rthlr. Zinsen aufkommen. Nach Abzug des Antheils der Kollatoren und der Kosten der Verwaltung bleiben 186 Rthlr. zu drei Stipendien à 62 Rthlr., welche auf zwei Jahre bewilligt werden. Zur Perception gelangen vor Andern die aus der Stadt Liegnitz gebürtig sind, dann die aus dem Fürstenthume gleiches Namens, endlich geborne Schlesier.

c) Der Brücknersche Stipendienfonds.

Der Kaufmann Johann Samuel Brückner zu Breslau schenkte, laut gerichtlicher Verhandlung vom 15. Dezember 1818, ein Kapital von 500 Rthlr., Behufs Stiftung eines Stipendii für einen in Breslau studirenden hülfsbedürftigen jungen Mann. Das Kapital wurde in Pfandbriefen belegt, 550 Rthlr., wovon 22 Rthlr. Zinsen jährlich aufkommen. Die Kollation hat der Stifter für seine Lebenszeit sich vorbehalten.

d) Der Caussesche Stipendienfonds.

Der Stifter dieses bedeutenden Fonds, der Professor der Theologie Johann Isaak Ludwig Causse, ist zu Frankfurt an der Oder am 29. April 1802 gestorben. Die Einnahme beträgt im Ganzen 820 Rthlr. jährlich, wovon an Abgaben und Verwaltungskosten 83 Rthlr. in Abzug kommen. Der Ueberschuß von 737 Rthlr. soll, nach den Bestimmungen des Testaments vom 14. Juli 1789, zu $\frac{1}{2}$ für die Familien, und zu $\frac{1}{2}$ für zwei akademische Stipendien verwandt u

den. Zu den letztern sind Studirende der evangelischen Theologie berechtigt; die Fakultät entscheidet für die Würdigsten, da freie Konkurrenz stattfindet. Jede der fünf Portionen beträgt gegen 145 Rthlr.

e) Die von Elostersche Familienstiftung.

Wulf von Elosterauf Buckow ist nach der Urkunde d. d. Zossen, den 5. Juli 1588 Stifter dieses Fonds. Das Kapitalvermögen besteht in 1200 Rthlr., wovon gegenwärtig 48 Rthlr. jährlich aufkommen. Diese werden an einen Studirenden aus der Familie des Stifters, desgleichen aus der Familie von Lüderitz, auf drei Jahre von dem ältesten der Vettern des Stifters und dem Rektor der Universität konferirt. In Ermangelung von Kompetenten aus den gedachten beiden Familien, kann das Stipendium, nach dem Ministerialreskript vom 11. Juni 1812 an andere arme Studirende vergeben werden.

f) Der Czernikowsche Stipendienfonds.

Der Stifter war der Studiosus medicinae Gregorius Czernikow aus Frankfurt a. d. O., welcher in seinem Testament d. d. Augsburg, den 9. Juli 1611, Behufs der Gründung zweier Stipendien ein Kapital von 2000 Rthlr. vermachte, und die Verwaltung und Kollation dem Rektor der Universität und einem Mitgliede des Magistrats zu Frankfurt a. d. O. übertrug. Die gegenwärtige Einnahme beträgt 81 Rthlr. 6 Sgr. Zinsen von 2030 Rthlr. Kapital, und jedes der beiden, auf 3 Jahre zu verleihenden Stipendien jährlich 40 Rthlr.

g) Das Fickersche Stipendium.

Der Stifter war der am 12. Dezember 1828 zu Liegnitz verstorbene Medizinalrath und Stadtphysikus Dr. Gottlob Samuel Ficker, welcher in seinem Testamente 1000 Rthlr. legirte, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon — gegenwärtig 40 Rthlr. — zu einem Stipendium verwendet werden sollen. Die nächste Anwartschaft auf den Genuß dieses Stipendii haben die Mitglieder und Abkömmlinge der Familie des Stifters, welchem Studium sich dieselben auch widmen mögen. Bei dem Mangel solcher Berufenen, soll das Stipendium ein armer Studiosus medicinae, aus Liegnitz gebürtig, dem nächst ein solcher aus dem Kreise Liegnitz, endlich ein Niederschlesier erhalten, wenn er und so lange derselbe in Breslau studirt, doch nie über 3 Jahre dasselbe genossen. Das Zeugniß der Reise ist wesentliche Bedingung zum Empfange des Stipendii, und mit dem Genuß die Verpflichtung zur Einreichung einer Dissertation bei der medizinischen Fakultät verbunden.

h) Der Goeltchesche Stipendienfonds.

Der Professor Dr. medic. Andreas Ottomar Goeltke und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth, geborne Lepsin, haben durch Testament, d. d. Frankfurt, den 12. Januar 1732 und de publicato den 11. Juli 1744, ein Kapital legirt, gegenwärtig 2725 Rthlr. mit 122 Rthlr. Zinsen betragend, und bestimmt, daß von letztern zwei Stipendien, zu 60½ Rthlr. jezt, verliehen werden sollen, nämlich das eine als Familienstipendium, das andere für einen Studiosus der evangelischen Theologie. Die Verwaltung und Kollation steht den Dekanen der evangelisch-theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät hinsichtlich des erstern, der Universität (dem Senate) hinsichtlich des letztern zu. Die Verleihung geschieht jederzeit auf 3 Jahre.

i) Das Grünbergische Stipendium.

Ueber den Ursprung dieser Stiftung ist das Nähere nicht bekannt, da die Fundationsurkunde nicht mehr aufzufinden ist. Das Stipendium beträgt jährlich 23 Rthlr. Zinsen von 575 Rthlr. Kapital, und wird von der evangelisch-theologischen Fakultät an einen bedürftigen Studirenden der evangelischen Theologie vergeben.

k) Der Heidenreichsche Stipendienfonds.

Der Bürger und Zinngießer Ludwig Heidenreich zu Frankfurt a. d. O. legirte sein halbes Vermögen in seinem Testament vom 19. Dezember 1761, de publ. 14. Januar 1762 zur Stiftung dreier Stipendien, und übertrug die Kollation derselben und die Verwaltung des Fonds der Universität. Das Kapitalvermögen beträgt 6425 Rthlr., wovon jährlich 284 Rthlr. Zinsen aufkommen. Nach Abzug der stiftungsmäßigen Honorarien bleiben noch 252 Rthlr., also für jedes der drei Stipendien 84 Rthlr. Diese werden auf drei Jahre verliehen, und findet dabei folgender Vorzug statt: a) Mitglieder aus der Familie des Stifters, gleichviel ob sie Theologie, die Rechte oder Medizin studiren, Märker oder Auswärtige sind; nach ihnen b) Stadtkinder aus Frankfurt a. d. O., welche lutherischer Konfession sind und Theologie studiren, in deren Ermangelung können c) geborne Märker, lutherischer Konfession, welche Theologie studiren, und wenn auch diese nicht vorhanden, d) Stadtkinder aus Frankfurt a. d. O., welche die Rechte oder Medizin studiren, das Stipendium genießen.

l) Der Jungnickische Stipendienfonds für katholische Theologen.

Der Stifter dieses Stipendienfonds, der Kanonikus und Professor der Astronomie an der Breslauer Universität, Dr. Anton Jungnick, legirte laut Testament d. d. Breslau, den 28. September 1830, 2000 Rthlr. Cour. zu zwei Stipendien für katholische Theologen. Das Stipendium, zu 50 Rthlr. jährlich, soll auf 2½ Jahre, vom zweiten Semester ab, verliehen werden. Die katholisch-theologische Fakultät hat die Kollation. Katholische Verwandte des Stifters bis zum 6. Grade incl. sollen vor allen andern Bewerbern den Vorzug haben. Jeder Stipendiat muß jährlich eine Homilie oder Predigt, oder sonst einen wissenschaftlichen Aufsatz aus der Pastoraltheologie oder Kirchengeschichte ausarbeiten und der Fakultät zur Censur einreichen.

m) Das Jungnickische Stipendium für Studirende des höheren Lehramts,

von demselben Stifter, wie vorst. sub l, welcher in dem Testamente 1000 Rthlr. zu dem bezeichneten Zwecke aussetzte. Dies Stipendium zu 50 Rthlr. soll auf zwei Jahre, die letzten des Triennii, bewilligt werden, und zwischen Evangelischen und Katholischen alterniren, nur daß katholische Verwandte des Stifters bis zum 6. Grade incl. den Vorzug haben. Die katholisch-theologische Fakultät hat die Kollation und Verwaltung des Fonds. Der Stipendiat muß jährlich einen öffentlichen Vortrag über ein selbst gewähltes wissenschaftliches Thema aus den Schulwissenschaften, in Gegenwart der philosophischen Fakultät, oder wenigstens des Dekans und Seniors derselben halten.

n) Der Pruckmannsche Stipendienfonds,

gestiftet von der Ehefrau des geheimen Raths Pruckmann, Eva gebornen Ottern, laut Testament d. d. Eöln an der Spree, den 15. Juni 1623. Die Fondsverwaltung und Kollation steht der Universität

mit Zuziehung der Descendenten der Stifterin zu. Das Kapitalvermögen beträgt gegenwärtig 1740 Rthlr., wovon 69 Rthlr. 18 Sgr. Zinsen aufkommen. Es werden davon drei Stipendien, zwei zu 25 Rthlr. und das dritte mit dem Rest von 19 Rthlr. 18 Sgr. verliehen, und zwar jedes auf 4 Jahre, ohne Unterschied der Studien, doch also, daß die Verwandten der Stifterin und ihres Ehemannes den Vorzug haben.

o) Die von Schönaischen Stipendienfonds.

Unter dieser Benennung bestehen zwei verschiedene Stiftungen, welche als von Schönaisch; Giersdorffscher und von Schönaisch; Amtischer Stipendienfonds unterschieden werden. — a) Der von Schönaisch; Giersdorffsche Stipendienfonds wurde von Franz Freiherrn von Schönaisch, laut Urkunde vom 15. Oktober 1694 gestiftet. Er fundirte ein Kapital von 5000 Rthlr. à 6 pro Cent auf das Gut Giersdorff bei Crossen, und bestimmte von den Zinsen jährlich 120 Rthlr. zu zwei Stipendien à 60 Rthlr. für zwei studirende Theologen reformirter Konfession. Kollator ist der Senior der von Schönaischen Familie, als jedesmaliger Besitzer des Gutes Giersdorff. Die Stipendien sollen jedesmal auf drei Jahre verliehen werden. Diejenigen, welche auf der Friedrichsschule zu Frankfurt a. d. O. gewesen, haben ein Vorzugsrecht, und ein Studirender aus der von Schönaischen Familie kann beide Portionen, also jährlich 120 Rthlr. verlangen. —

b) Der von Schönaisch; Amtische Stipendienfonds ist gestiftet von Helene Sophie Gertrude Freiin von Schönaisch, aus dem Hause Carolath und Beuthen, laut Urkunde d. d. Crossen, den 18. Mai 1700. Sie schenkte und legirte überhaupt 5000 Rthlr. à 6 pro Cent, und von den Zinsen wurden jährlich 25 Rthlr. als Honorar für die evangelisch; theologische Fakultät, und 120 Rthlr. für zwei Stipendien à 60 Rthlr. für zwei studirende Theologen reformirter Konfession bestimmt. Längere Zeit hindurch wurden die Zinsen des Kapitals nicht gezahlt, und deren Betrag nicht verwendet. Nachdem aber die Zinsenzahlung wieder anfang und die Rückstände liquid waren, sind die letzteren kapitalisirt, und die davon aufkommenden Zinsen zur Stiftung eines dritten Stipendii von 60 Rthlr. jährlich bestimmt. Das Kapitalvermögen beträgt gegenwärtig, nach Abtrennung des der Universität fremden Antheils, 3000 Rthlr. auf die Majoratsgüter des Fürsten zu Carolath; Beuthen zu 6 pro Cent, und 500 Rthlr. auf eben dieselben zu 5 pro Cent intabulirt, und aus zwei Posenschen Pfandbriefen à 50 Rthlr. zu 4 pro Cent. Die Zinsen belaufen sich daher auf 209 Rthlr., von denen 4 Rthlr. zu Verwaltungskosten, 25 Rthlr. als Honorar für die evangelisch; theologische Fakultät und endlich 180 Rthlr. zu drei Stipendien à 60 Rthlr. bestimmt sind, welche der Fürst zu Carolath; Beuthen mit Zustimmung der gedachten Fakultät konferirt.

p) Das Schuckmannsche Stipendium,

zum Andenken des funfzigjährigen Amtsjubiläi des geheimen Staatsministers von Schuckmann aus freiwilligen Beiträgen und einem Zuschuß aus der Universitätskasse gestiftet. Das Kapital besteht in 500 Rthlr. zu 4 pro Cent, und werden die Zinsen als Stipendium verliehen, zu dessen Genuß die Studirenden aller Fakultäten gelangen können. Die Fakultäten wechseln aber jährlich ab, und steht die Kollation dem akademischen Senate zu, welcher von drei Studirenden, die von der betreffenden Fakultät vorgeschlagen werden, einen wählt.

q) Der Strobische Stipendienfonds.

Stifter ist der am 13. Juni 1807 zu Meisse verstorbene Gymnasialrektor Joseph Strobl, welcher zu dem in Rede stehenden Zweck in seinem Testament vom 20. März 1807 einen Kapitalfonds von 3583 Rthlr. 10 Sgr. aussetzte, welcher jetzt 3641 Rthlr. 20 Sgr., mit 152 Rthlr. 10 Sgr. Zinsen, beträgt. Davon werden drei Stipendien, jedes zu 38 Rthlr. verliehen, und das vierte Viertel ist im Betrage ebenfalls von 38 Rthlr. für arme oder franke Studirende bestimmt. Nur Studirende der katholischen Theologie kommen zum Genuß.

r) Der Berlienusche Stipendienfonds.

Thomas Berlienus aus Berlinchen in der Neumark gebürtig, Sulzbachscher und Liegnitzscher Regierungs- und Consistorial-Rath, übertrug laut Urkunde vom 13. Mai 1645 der Universität die Verwaltung des von ihm gestifteten Fonds, und den Dekanen der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät die Kollation der Stipendien. Die Kapitalien bestehen in 6350 Rthlr. mit 255 Rthlr. Zinsen, welche zu sechs Stipendien verwendet werden, jedes zu 41 Rthlr., und je zwei Stipendien für die drei Fakultäten, und von jeder Fakultät ein Märker und ein Schlesier. Die Stipendiaten halten stiftungsmäßig jährlich eine Rede.

s) Das Wimpinasche Stipendium.

Von 500 Floren, welche bei der Stadt Berlin von dem Stifter dieses Stipendii, dem Professor der Theologie und ersten Rektor der Universität Frankfurt, Conrad Wimpina, laut Urkunde vom Jahre 1516 belegt sind, kommen jährlich 32 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. an Zinsen ein. Bei Verleihung des Stipendii wird auf die Fakultät keine Rücksicht genommen; nur haben katholische Studirende den Vorzug. Dem Magistrat zu Buchen am Odenwalde steht die Kollation zu. — Diese von No. 1 bis 18 aufgeführten Privatstiftungen geben, mit Ausschluß der Verwaltungskosten, Honorare zc. von 195 Rthlr. 6 Sgr., Behufs Unterstützung bedürftiger Studirender, noch eine weitere Einnahme von 2516 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf., es können also mit den obigen 3505 Rthlr. 5 Sgr. circa 6020 Rthlr. zu dem in Rede stehenden Zweck verwendet werden.

8. Instruktion für den Kurator der Universität zu Breslau. Vom 12. April 1816.

Da die Universität in Breslau, zufolge des Abschnitts 1., §. 2. ihrer Statuten, einen Kurator am Orte erhalten, und dieser mit einer Instruktion für seine Kuratorial-Obliegenheiten und Verhältnisse versehen werden soll, so wird auf den Grund dieser Bestimmungen festgesetzt:

§. 1. Der Kurator hat sich nach dem angeführten Abschnitte 1., §. 2. der Statuten als dortiges Organ des Ministerii des Innern für die Angelegenheiten der Universität in Breslau zu betrachten, und als solches denjenigen Antheil an der, dem letztern anvertrauten Pflege, Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der Universität wahrzunehmen, wozu es eines Bevollmächtigten am Orte derselben bedarf.

§. 2. Er wirkt daher zuvörderst in dem, was die Universität als Korporation und ihre Verfassung betrifft, dergestalt mit, 1) daß er zwar nicht befugt ist, in den Gang der akademischen Geschäfte, in

wie fern sie durch den Rektor, den Senat, die Fakultäten und ihre Dekane und das officium academicum verwaltet werden, einzugreifen, aber doch so verpflichtet als berechtigt, darauf zu sehen, daß die durch die Statuten vorgezeichnete Verfassung in allen Stücken befolgt werde, und wenn Unregelmäßigkeiten darin zu seiner Kunde gelangen, die betreffender akademischen Behörden und Personen darauf aufmerksam zu machen, oder nöthigenfalls an das Ministerium zu berichten; 2) daß die jährlichen Berichte des akademischen Senats über die Besetzungen des Rektorats und der Dekanate durch ihn und mit seinem Gutachten begleitet an das Ministerium gehen, und die Resolutionen des letztern darauf wieder durch ihn an den Senat gelangen; 3) daß er Erledigungen von Lehrer- und permanenten akademischen Beamtenstellen unverzüglich dem Ministerio anzeigt, wobei ihm freisteht, wegen Wiederbesetzung der Lehrerstellen unaufgefordert Vorschläge zu machen, welches unmittelbar zu thun auch dem akademischen Senat und den einzelnen Fakultäten unverwehrt seyn soll. — In Ansehung der Beamten- und Unterbedienten-Stellen werden aber jedesmal seine, nach Einziehung der Gutachten des Senats in Fällen, worin diese nach Abschnitt 5. §. 12. der Statuten erforderlich sind, zu erstattenden Vorschläge erwartet; 4) daß er sich bemühe, zwischen den geistlichen und weltlichen Provinzial- und Lokal-Behörden und der Universität guten Willen und gutes Vernehmen zu erhalten, in Kollisionsfällen, welche die Universität selbst nicht ausgleichen kann, und die keinen Aufschub leiden, den ersten Versuch zur gütlichen Vermittelung mache; verspricht dieser von der einen oder andern Seite keinen Erfolg und ist höhere Dazwischenkunft nöthig, sofort deshalb an das Ministerium berichte, und sich dann ferner der Universität als ein ihr Wohl besorgender Kurator, in dem was Recht und billig ist, mit Nachdruck und Vorsicht annehme.

§. 3. Das Lehrwesen der Universität wird zwar vom Ministerio unmittelbar geleitet, welchem auch die Entwürfe der halbjährigen Lektionsverzeichnisse zur Bestätigung, imgleichen die Listen über die in jedem Semester gehaltenen oder nicht zu Stande gekommenen Vorlesungen, direkt oder vom Senate eingereicht werden. Dieser ist aber verpflichtet, auch dem Kurator Abschriften ebengedachter Entwürfe und Listen mitzutheilen. Auch steht es dem Kurator zu, seine etwaigen Bemerkungen und Desiderate über das Lehrwesen dem Ministerio vorzutragen, so wie dieses sich vorbehält, in vorkommenden Fällen Gutachten des Kurators über dahin einschlagende Gegenstände zu erfordern.

§. 4. Die nach Abschnitt VII. §. 2. der Statuten mittelst ihrer besondern Vorsteher der nähern Aufsicht des Kurators untergeordneten akademischen Institute und Sammlungen werden nach den für jedes derselben erlassenen Reglements verwaltet, und es hat der Kurator an deren pünktliche Befolgung zu halten. — Veränderungen mit diesen Instituten und Sammlungen, womit Abweichungen von der Art ihrer Gründung, von ihrer Ausstattung oder ihren Reglements verknüpft sind, können nicht ohne Genehmigung des Ministerii vorgenommen werden. So leitet auch der Kurator die Anlage neuer Institute nach Planen und Anschlägen, welche zuvor von dem Ministerio geprüft und genehmigt sind. — Es ist aber der Kurator verbunden, in Ansehung derjenigen Institute und Sammlungen, welche für die ganze Universität Interesse haben, dem Senate, und in An-

fohung derer, welche einzelne Fakultäten näher angehen, den betreffenden Fakultäten von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, sich von ihrer Beschaffenheit in wissenschaftlicher Beziehung vollständig in Kenntniß zu setzen, wie dies die Reglements zum Theil vorschreiben, imgleichen bei Entwerfung der Pläne für neue Institute und ihrer Ausführung die dabei wissenschaftlich am nächsten interessirten Professoren zuzuziehen. Verbesserungsvorschläge für die Institute und Sammlungen, welche der Senat oder einzelne Fakultäten etwa zu machen haben, können sie dem Kurator, oder auch direkt dem Ministerio einreichen, haben aber im letztern Falle dem Kurator immer Abschriften ihrer Eingaben mitzutheilen. Andererseits ist der Kurator berechtigt, seine etwaigen Bemerkungen und Vorschläge über die Seminarien und wissenschaftlichen Vereine, welche, weil von ihnen das Lehrwesen weniger mit dem Oekonomischen verflochten ist, nach Abschnitt VII. §. 4. der Statuten, unter der Aufsicht einzelner Fakultäten stehn, den betreffenden Fakultäten zu eröffnen, oder wenn sie erheblich sind, dem Ministerio vorzutragen.

§. 5. In Ansehung der persönlichen Verhältnisse der Lehrer, Beamten und Unterbedienten der Universität zum Kurator, 1) wird dieser auch für das Wohl jedes Einzelnen nach seinem Verdienst und seinem Bedürfniß sorgen, und in vorkommenden Fällen bei dem Ministerio passende Anträge machen, auch denen, die gegen Beeinträchtigung ihrer Rechte sich an ihn wenden, seinen Rath, und wenn er Statt finden kann, auch seinen Beistand nicht versagen. 2) Zu Beschwerden und Klagen über die akademischen Lehrer als solche, und den Syndikus, in allen nicht rein rechtlichen und allgemein-polizeilichen Angelegenheiten ist das vorgeordnete Ministerium unmittelbare Instanz. Doch behält dieses sich vor, in vorkommenden Fällen dem Kurator Aufträge zu Untersuchungen, Berichten und Vollziehungen zu ertheilen, berechtigt auch denselben, wenn Beschwerden bei ihm angebracht werden, die er gleich zur Kunde des Ministerii zu bringen Bedenken trägt, oder wenn er selbst Unregelmäßigkeiten in dem Betragen und den Amtsverrichtungen obengedachter akademischer Personen wahrnimmt, von denen er nicht gern gleich weitere Anzeige machen will, im Wege der Güte und des Vertrauens zur Abstellung des Gegenstandes der Beschwerde oder des Tadels zu wirken. 3) Sämmtliche Beamten und Unterbedienten der Universität, den Syndikus ausgenommen, können aber in allen Angelegenheiten, worin sie nach Abschnitt V. der Statuten unter dem Senat stehn, bei diesem, in denselben aber auch von dem Senat, so wie in allen übrigen nicht rein rechtlichen und allgemein-polizeilichen Sachen, unmittelbar beim Kurator belangt und von ihm zur Verantwortung gezogen werden, und es ist letzterer nur in wichtigen Fällen, wo es auf ernstern Verweis der Oberbehörde, auf Ordnungsstrafen, Suspension oder Entlassung ankommt, gehalten, an diese unaufgefordert zu berichten. 4) Wenn akademische Dozenten während der Ferien Reisen innerhalb der preussischen Grenzen machen, so haben sie dies nicht allein dem Rektor sondern auch dem Kurator anzuzeigen. Zu Reisen ausser der Ferienzeit und in's Ausland auch während der Ferien, müssen sie Urlaub bei dem Kurator nachsuchen, welcher befugt wird, Urlaub zu Reisen im Inlande auf vierzehn Tage, ohne Anfrage bei dem Ministerio zu bewilligen. Jeder Urlaub auf längere Zeit zu Reisen im Lande ausser den Ferien, und auf kürzere in's Ausland ist durch

den Kurator beim Ministerio auszuwirken. Der Rektor darf keinen Tag von Breslau abwesend seyn, ohne dem Kurator Anzeige davon gemacht, und seinen Stellvertreter diesem gemeldet zu haben. Will er, auch während der Ferien, auf länger als 14 Tage verreisen, so ist die Genehmigung des Ministerii dazu erforderlich. 5) Die Erlaubniß, nicht im Universitätsgebäude Kollegia zu lesen, kann von dem Kurator ertheilt werden.

§. 6. In Hinsicht der Studirenden, 1) sind Beschwerden und Rekurse gegen die von den akademischen Behörden über sie zu habende Disziplin und Jurisdiktion zwar der Regel nach unmittelbar bei dem vorgesezten Ministerio anzubringen. Gelangen aber Beschwerden an den Kurator, so ist dieser befugt, sie im Namen des Ministerii anzunehmen. Er kann alsdann in minder wichtigen Fällen mit den betreffenden akademischen Behörden und Personen Rücksprache nehmen und gütliche Beilegung versuchen. Wenn dies aber vergeblich ist, so wie allemal in wichtigen Sachen, hat er die Beschwerde sogleich an das Ministerium zu befördern, welches bei Rekursen gegen Erkenntnisse, die etwa bei ihm eingelegt werden, jedesmal ohne Aufschub und ohne alles eigne Einwirken des Kurators geschehen muß. Demselben in Disziplinarsachen besondere Aufträge zu geben, bleibt dem Ministerio vorbehalten. 2) Dem Kurator wird die Befugniß ertheilt, in Disziplinarsfällen, die schleunige Maaßregeln der Oberbehörde erfordern, wenn die akademische Obrigkeit entweder unzureichend ergriffen hat, oder sich allein nicht zu helfen weiß, und deswegen den Kurator angeht, eventuell Anordnungen zu treffen, aber auch zur Pflicht gemacht, den Fall und die genommenen Maaßregeln dem Ministerio unverzüglich zur Veranlassung des Nöthigen einzuberichten. 3) Alle Listen und Nachweisungen über die Studirenden, welche vorschristsmäßig jährlich oder halbjährlich eingereicht werden müssen, gehen durch den Kurator an das Ministerium.

§. 7. Vermöge der Aufsicht, welche der Kurator über alle zur Universität gehörigen Grundstücke und Gebäude führt, sorgt er dafür, daß dieselben im guten Stande erhalten, zum Besten der Universität benutzt, und in Ansehung bürgerlicher und militärischer Lasten nicht prägravirt werden. Die Pläne, Risse und Anschläge zu großen Hauptreparaturen, Verschönerungen und neuen Anlagen legt er dem Ministerio zur Prüfung und Genehmigung vor, und leitet nächstdem die Ausführung. — Ferner ist er gehalten, Verpachtungen, Vermiethungen und Verkäufe von Universitäts-Grundstücken und Pertinenzen in und ausserhalb Breslau mit Zuziehung des Universitäts-Syndikus, und nie ohne Genehmigung des Ministerii vorzunehmen, ohne dessen Bestätigung kein über diese Gegenstände geschlossener Kontrakt Gültigkeit hat. — Auch zu der Erlaubniß, in akademischen Gebäuden ohne Miethsgeld zu wohnen, bedarf es der Genehmigung des Ministerii.

§. 8. Was die Verwaltung der Einkünfte, des Kassen- und Rechnungs-Wesens der Universität und aller dazu gehörigen Institute betrifft, so 1) hat der Kurator für pünktliche Einziehung aller Universitätseinkünfte zu sorgen, die desfalls nöthige Korrespondenz auch mit den Provinzialbehörden zu führen und alle dazu zweckdienlichen Maaßregeln einzuleiten. 2) Er besorgt die Abbezahlung der Schulden, imgleichen unter Zuziehung des Universitäts-Syndikus die Ausleihung und Umsehung von Kapitalien und die etwanige Auf-

nahme von Anleihen, ist jedoch in allen diesen Sachen an die vorher einzuholende Genehmigung des Ministerii gebunden, auffer in wie fern der Etat eine bestimmte Summe zur Schuldentilgung auswirft, welche er zu diesem Zwecke ohne Anfrage in einzelnen Fällen verwenden kann. 3) Er entwirft die Kassen:Etats und reicht sie dem Ministerio zur Prüfung und Vollziehung ein, wobei es ihm freisteht, Vorschläge zu zweckmäßigen Veränderungen in den Ausgabenätzen zu machen. Er führt die Aufsicht über sämtliche zur Universität gehörige Kassen, sieht dahin, daß sie nach den allgemeinen und speziellen Kassen:Reglements und Vorschriften verwaltet werden und besorgt ihre Revisionen. Für jede Unregelmäßigkeit, welche durch genaue Aufsicht von seiner Seite hätte verhütet werden können, ist er nach den Umständen ganz oder mit verantwortlich. 5) Alle etatsmäßigen Anweisungen zu Zahlungen werden von ihm oder durch ihn erlassen. Zu Anweisungen, die von den Etatsbestimmungen abweichen, imgleichen auf die Bestände und auf die vakanten Etats:Positionen, ist die Genehmigung des Ministerii vor ihrer Erlassung einzuholen. 6) Er nimmt den Verwaltern sämtlicher zur Universität gehörigen Kassen die Jahresrechnungen ab, welche von ihm dem Ministerio vorgelegt, und von diesem nach Erledigung etwaniger Erinnerungen dechargirt werden.

§. 9. An der Vermaltung der milden Stiftungen bei der Universität nimmt er den, aus der ihm anvertrauten Aufsicht über das gesammte Finanzwesen derselben fließenden und Abschnitt X. §. 7. der Statuten noch besonders bestimmten Antheil, jedoch in dem Maße, daß die betreffenden akademischen Behörden auch zu den Benefizien, die keine stiftungsmäßigen Bewerfer haben, die Percipienten designiren, falls diese nicht vom Ministerio bestimmt werden, der Kurator aber nach ihren Präsentationen oder den Aufträgen des Ministerii die Anweisungen erläßt, imgleichen, daß der Senat die Stellen an den Freitischen vergiebt, und die Speisung durch die Ephoren und den Rektor beaufsichtigt, der Kurator aber mit Rücksicht auf die Gutachten des Senats die Kontrakte mit den Speisewirthen abschließt und die Gelder anweist. Uebrigens kontrolirt der Kurator die stiftungs- und vorschriftsmäßige Verleihung aller akademischen Benefizien.

§. 10. So oft der Kurator zu seinen Geschäften der Akten des Senats, der Fakultäten und einzelner Institute bedarf, kann er sie sich brevi manu vorlegen lassen. So auch ist die Universität verbunden, ihm über alles, worüber er in Beziehung auf seine Kuratorialgeschäfte von ihren Behörden oder einzelnen Mitgliedern Auskunft erfordern sollte, die nöthigen Data vollständig und prompt zu liefern und ihm jeder Zeit wohlermogene Gutachten, so oft er sie verlangt, mitzutheilen.

§. 11. Der Kurator ist zu allen Feierlichkeiten der Universität einzuladen, und ihm ist überhaupt von Seiten der Universität und ihres Personals diejenige Ehrerbietung zu erzeigen, welche dem Stellvertreter des ihr vorgeordneten Ministerii und ihrem für ihr Bestes thätigen Pfleger gebührt.

§. 12. Alle Erlasse und Eingaben an den Kurator werden adressirt: An Ein Königlich-Kuratorium der Universität Breslau. Dieselbe Anrede wird im Zusammenhange gebraucht. Die Berichte und Schreiben des Kurators werden unterzeichnet: Königlich-Kuratorium der Universität Breslau, und unterschrieben vom Kurator.

§. 13. Gegenwärtige Instruktion, in welcher passende Modifikationen, wenn die Umstände dergleichen erfordern, vorzunehmen das unterzeichnete Ministerium sich vorbehält, ist nicht allein dem Kurator der Universität Breslau, sondern auch sämmtlichen Behörden und Personen derselben zur Nachachtung in ihren Verhältnissen zum Kurator vorgezeichnet. — Berlin, den 12. April 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

9. Statuten der Königl. Universität zu Breslau.
Vom 21. Februar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Nachdem Wir durch Unsern Kabinettsbefehl vom 24. April 1811 die Verlegung der Universität von Frankfurt a. d. O. nach Breslau, und ihre Verbindung mit der an letzterem Orte befindlichen zu Eisner Anstalt verordnet haben, auch die Universität zu Breslau schon seit dem Monat Oktober 1811 nach dem unterm 3. August desselben Jahres vollzogenen Vereinigungsplane, und der unter gleichem Dato erlassenen Kabinettsordre in Thätigkeit ist; so wollen Wir dieser Unserer Universität die nachstehenden, in dem §. 41. gedachten Vereinigungsplans vorbehaltenen Statuten nunmehr hierdurch ertheilen, und indem Wir sämmtliche Mitglieder der Universität, so wie die Behörden anweisen, sich danach zu achten, wollen Wir die frühern Statuten, sowohl der vormaligen Universität zu Frankfurt a. d. O., als auch der ehemaligen Leopoldinischen Universität zu Breslau, hierdurch aufheben, und außer Kraft, wie auch die nachfolgenden Bestimmungen in allem, was die Verfassung angeht, an die Stelle des oben erwähnten vorläufigen Vereinigungsplans setzen.

Erster Abschnitt. Von der Universität überhaupt.

§. 1. So wie die Universität zu Breslau den gleichen Zweck mit andern Universitäten in Unsern Staaten hat, nämlich die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen, und andere akademische Uebungen fortzusetzen, und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchen-Dienstes tüchtig zu machen, so soll sie auch, als Lehranstalt und als eine privilegirte Korporation unter Unserm Landesväterlichen Schutze, alle wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich auch das Recht, die im folgenden namhaft zu machenden akademischen Würden zu ertheilen. — Sie nennt sich die Universität zu Breslau, und im Lateinischen Universitas litterarum Vratislaviensis, und bedient sich sowohl ferner derjenigen öffentlichen Siegel, welche die vormalige Universität in Frankfurt, die katholisch-theologische Fakultät aber desjenigen Siegels, welches dieselbe bisher geführt hat, jedoch mit der aus der Kombination fließenden Veränderung in den Umschriften sämmtlicher Siegel, als auch der übrigen herkömmlichen Ehrenzeichen der Universitäten.

§. 2. Die Universität steht in allen Stücken unter der Aufsicht und Leitung Unseres Ministerii des Innern, erhält aber einen jedesmal von Uns selbst auf den Vorschlag gedachten Ministerii zu ernennenden Kurator in Breslau, welcher im Allgemeinen zum Organ desselben an Ort und Stelle dienen, insonderheit aber die Aufsicht über alle zur Universität gehörigen Gebäude und Grundstücke, imgleichen die Oberaufsicht

über alle mit ihr verbundenen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, Kabinette, Museen, Apparate und Institute nach den unter Abschnitt VII. enthaltenen Bestimmungen führen, neue Anlagen und Einrichtungen leiten, die Verwaltung des Vermögens, imgleichen des gesammten Kassen- und Rechnungs-Wesens der Universität wahrnehmen, und für diese Geschäfte, so wie in allen seinen Beziehungen, sowohl zum vorgesezten Ministerio, als zu der Universität von ersterem mit einer Instruktion versehen werden soll.

§. 3. Die Universität besteht: 1) aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl der von Uns und Unserm Ministerio des Innern berufenen und angestellten, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, als auch aus den ohne besondern Beruf, aber mit Genehmigung und Auctorität der Universität unter dem Namen der Privatdozenten an dem Lehrgeschäft Theilnehmenden; 2) aus den in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen oder immatriculirten Studirenden; 3) aus den zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbedienten.

§. 4. Der höhere wissenschaftliche Unterricht, dessen Ertheilung der Zweck der Universität ist, zerfällt nicht, wie gewöhnlich, in vier, sondern, der hier obwaltenden Verhältnisse wegen, in fünf folgende Abtheilungen: die theologisch-protestantische; die theologisch-katholische; die juristische; die medizinische, und die philosophische; zu welcher Letztern, außer der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaftlichen, oder so genannten kameralistischen Disziplinen treten.

§. 5. Jede dieser fünf Abtheilungen steht unter der besonderen, unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung derjenigen, welche wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen und besolden, deren Gesammtheit daher die fünf Fakultäten bildet, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die außerordentlichen Professoren und Privatdozenten, als auch die Studirenden anschließen.

§. 6. Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Universität wahrzunehmen, um über die Studirenden die allgemeine Aufsicht zu führen, und die disziplinarische Auctorität über sie auszuüben, wie auch, um über die Angelegenheiten der Universitäten an das ihr vorgesezte Ministerium zu berichten, und mit Unsern übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, besteht in der Universität ein Ausschuß der ordentlichen Professoren unter dem Namen des Senats, an dessen Spitze der Rektor der Universität als Präses sich befindet.

§. 7. Die Universität genießt für Druckschriften, welche sie unter ihrem Namen und mit Unterzeichnung des Rektors erläßt, Censurfreiheit. Derselben erfreuen sich auch alle ordentlichen Professoren, in Ansehung aller wissenschaftlichen, nicht die zeitigen, politischen Verhältnisse betreffenden Schriften, welche sie unter Beisezung ihres Namens und Charakters herausgeben, unter der eigenen Verantwortlichkeit, daß in ihren Schriften nichts erscheine, was den Gesezen entgegen ist.

§. 8. Der Rang der ordentlichen Professoren untereinander richtet sich für jezt nach dem Datum ihres ersten ordentlichen Professors-Patents an irgend einer Universität. Bei künftigen Anstellungen neuer Professoren, das in jedem einzelnen Fall Angemessene darüber zu bestimmen, bleibt dem vorgedachten Ministerio, unter Unserer jedesmaligen Genehmigung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

§. 1. Die Gesammtheiten der für ein jedes der oben benannten Unterrichtsgebiete, das theologisch protestantische, das theologisch katholische, das juristische, das medizinische und das philosophische, von Uns mit dem Prädikat der ordentlichen Professoren berufenen und besoldeten Lehrer bilden die resp. Fakultäten im engeren Sinne, wo die Fakultäten auch als Behörden betrachtet werden; im weitern Sinne begreift jede Fakultät als lehrendes Korps auch die zu ihr gehörenden außerordentlichen Professoren und Privatdozenten in sich. Jeder neu angestellte ordentliche Professor wird in einer Fakultätsitzung von dem Dekan den älteren Mitgliedern vorgestellt, und in die Fakultät eingeführt.

§. 2. Wenn in einer oder der andern Fakultät nur einigen ordentlichen Professoren vorzugsweise die unten zu bestimmenden pekuniären Vortheile der Fakultät beigelegt sind, so thut dieses der Theilnahme der übrigen an den wesentlichen Rechten und Verpflichtungen der Fakultät keinen Eintrag, sondern sie sind gleicherweise ordentliche Mitglieder der derselben. Jedem aber, der von Uns als ordentlicher Professor einer Fakultät berufen wird, liegt ob, in Jahresfrist, falls er den Doktorgrad noch nicht hat, ihn bei derselben zu erwerben, oder falls er ihn hat, denjenigen Prästationen, welche die Fakultät zur Aufnahme, ihrem Reglement gemäß, fordert, zu genügen, widrigenfalls für ihn die Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors so lange suspendirt wird.

§. 3. Jede Fakultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiet in so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisziplinen derselben Vorlesungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch außer den Vorlesungen der öffentlichen ordentlichen Professoren, selbst auch die der außerordentlichen, nicht aber die der Privatdozenten, mit in Anschlag gebracht werden.

§. 4. Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat sie das Recht, Unserm Ministerio, wenn sie sich für zu schwach besetzt hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisziplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären.

§. 5. Wenn ein ordentlicher Professor in seiner Bestallung für eine bestimmte Disziplin besonders berufen ist, so giebt ihm dieses nicht etwa das Recht, mit Ausschluß anderer diese Disziplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat.

§. 6. Vermöge des Aufsichtsrechts auf ihr gesamtes Unterrichtsgebiet, ruht in der Fakultät allein das Recht, die gelehrten Würden zu ertheilen, wenn dieses gleich unter der Auctorität der gesammten Universität ausgeübt wird. Eben so auch ertheilt sie allein die Erlaubniß, Vorlesungen über ihr Gebiet unter ihrem Rubrum in das Verzeichniß der Universität rücken und am schwarzen Brette anschlagen zu lassen.

§. 7. Aus der Verantwortlichkeit der gesammten Universität und

jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen, folgt auch die Verpflichtung für jeden Dozenten, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tagen verläßt; aufser dem bei dem Ministerio durch das Kuratorium nachzusuchenden Urlaub, auch dem Rektor und dem Dekan der Fakultät davon Anzeige zu machen. Sonst kann jeder Dozent zu Reisen innerhalb des Preussischen Staats, während der ganzen Zeit jeder Ferien und außer den Ferien, auf drei Tage Urlaub von dem Kuratorio allein erhalten. Jeder Urlaub zu Reisen ins Ausland, und zu Reisen auch im Inlande, außer den Ferien auf länger als drei Tage, wird aber vom Ministerio ertheilt.

§. 8. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt jede Fakultät aus ihrer Mitte auf Ein Jahr jedesmal einen Dekan.

§. 9. Die Dekane werden jedesmal innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des Rektors gewählt, und die Gewählten dem Senate, von diesem aber vermittelt des Kuratorii dem vorgesezten Ministerio zugleich mit der Rektorewahl angezeigt. Jedoch erfolgt die Uebernahme des Dekanats erst an dem zum Rektorewechsel und zur Erneuerung des Senats bestimmten Tage.

§. 10. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen.

§. 11. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanatswahl seine Stimme schriftlich abgeben, muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob es das Dekanat anzunehmen geneigt sey, einsenden.

§. 12. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, und bringt sie, so wie seine eigenen oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Propositionen bei der Fakultät zur Berathschlagung, die nach seinem Gutbefinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders kommittirten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten.

§. 13. Er beruft, so oft er es nöthig hält, zur Berathung die Fakultät zusammen, in deren Versammlung er den Vorsitz führt, und bringt ihre Beschlüsse zur Ausführung. Hierzu gehört auch, daß er die Promotionen verrichtet, oder durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hanc actam als Prodekanus konstituiert, verrichten läßt, jedoch ist kein anderer diese Substitution, außer bei unvermeidlicher Verhinderung des Dekans, zu übernehmen verpflichtet.

§. 14. Die Fakultäten versammeln sich in der Regel im Universitätsgebäude; und nur in außerordentlichen Fällen, z. B. bei Unpäßlichkeit des Dekans, hat dieser das Recht, die Versammlung in seiner Wohnung abzuhalten.

§. 15. Sämmtliche zur Fakultät gehörigen Lehrer, so wie auch Professoren aus andern Fakultäten, welche über einen zu ihrer Fakultät nicht gehörigen Gegenstand unter dem Rubro der kompetenten Fakultät lesen wollen, reichen dem Dekan die Anzeige der beabsichtigten Vorlesungen ein, worauf die Fakultät zur Revision derselben, in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit zusammen berufen wird, und darauf vom Dekan die Lektionen für das allgemeine Verzeichniß geordnet, und dem Professor der alten klassischen Literatur eingereicht werden, welchem Letztern dieses zu redigiren und mit einem Prooemio zu versehen obliegt.

§. 16. Eben so überreicht jeder Lehrer halbjährlich die namentlichen Listen der Zuhörer in allen zur Fakultät gehörigen Vorlesungen dem Dekan, welcher verpflichtet ist, auf diejenigen, die ihm auf diesem Wege als unfleißig bekannt werden, ein wachsames Auge zu haben, und berechtigt, jede hierauf Bezug habende beliebige Untersuchung entweder selbst einzuleiten, oder den Rektor um deren Einleitung zu ersuchen.

§. 17. Jede Fakultät ist verpflichtet, halbjährlich, oder sonst so oft sie will, die bei ihr eingeschriebenen Studirenden wegen der Kollegien, die sie hören, zu vernehmen, und sie durch die Listen, welche ihre eigne Mitglieder über ihre Zuhörer führen, zu kontrolliren, wobei sie Folgendes zu beachten hat: a) Findet es sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahre gar kein Kollegium gehört hat, so wird er darüber vor der versammelten Fakultät von dem Dekan vernommen, und erhält, falls er keine gültige Entschuldigungsgründe beibringen; und darüber den Beweis führen kann, eine ernstliche Zurechtweisung. Wer aber ein ganzes Jahr lang; ungeachtet der ihm gewordenen Erinnerung, kein Kollegium gehört hat, ohne sich darüber gründlich entschuldigen zu können, wird auf den desfalls von der Fakultät beim Senat zu machenden Antrag von der Universität exkludirt. b) Behauptet Jemand, bei andern Fakultäten seine Kollegien gehört zu haben, während er bei der seinigen keins gehört hat, so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorlesungen er beigewohnt zu haben angeht, beweisen. c) Scheint es der Fakultät, daß Jemand zu lange bei den Vorbereitungscollegien verweile, oder auch nur weniger Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuche, als ihm ihrer Meinung nach zuträglich ist, so muß sie ihn über die Gründe hören, und ihm nach Befinden derselben rathen, mit der Ankündigung, daß die Nichtbefolgung ihres Rathes Einfluß auf sein akademisches Zeugniß haben werde. d) Folgt er dem Rathe in dem Grade nicht, daß er die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität hindurch gar kein Kollegium bei ihr hört, ohne doch zu einer andern Fakultät übergegangen zu seyn, so hat sie das Recht, ihm ihr Zeugniß ganz zu versagen, und es darauf ankommen zu lassen, wie ihm die Zeugnisse, die er sich sonst etwa verschafft hat, bei den Staatsbehörden, bei welchen er sich um Anstellung meldet, helfen werden, und wie er in der desfalls mit ihm vorzunehmenden Prüfung besteht. e) Hat er weniger Kollegia bei seiner Fakultät gehört, als dieser zu einem vollständigen Kursus bei ihr nöthig zu seyn scheinen, so muß sie in dem Zeugniß bemerken, er habe nur dieses und jenes bestimmte Kollegium über Disziplinen seines Hauptfaches gehört, und den Staatsprüfungsbehörden dadurch einen Fingerzeig geben, desto schärfer auf die Lücken zu sehen. f) Ueberhaupt steht es der Fakultät, zu welcher ein Studirender sich bekennt, wenn dieser bei seinem Abgange von der Universität, oder sonst ein Zeugniß von ihr fordert, frei, es ihm nur in dem Maaße zu geben, als er ihre Kollegia gehört hat, und ihm zu überlassen, wegen der übrigen etwa besuchten von den einzelnen Professoren Zeugnisse beizubringen.

§. 18. Der Dekan trägt die neu angekommenen Studirenden, welche ihm ihre Matrikel vorzeigen, und ihren Entschluß, sich zur Fakultät zu bekennen, erklären, in das Album der Fakultät ein, und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von denen, welche von einer andern Fakultät zu der seinigen übergehen. Es muß jedoch über die von einer Fakultät zu einer andern freiwillig Uebertretenden eine Kommunikation der betreffenden Fakultäten unter einander vorher Statt finden, und kein Studirender bei einer andern Fakultät einges-

schrieben werden, ehe derjenigen, wozu er bisher gehört, von seiner Meldung bei jener Anzeige geschehen, und Erkundigung über ihn von derselben eingezogen worden ist.

§. 19. Der Dekan fordert sämmtlichen Lehrern ihre Erklärung ab, was für Studierende jeder als ausgezeichnet namhaft zu machen wisse, auf deren Grund dann in einer Fakultätsversammlung die Liste der Ausgezeichneten halbjährlich zusammengetragen wird.

§. 20. Aus den Zeugnissen der einzelnen Professoren, die ihm eingereicht werden, ertheilt er den Studierenden die vor dem Abgang oder sonst erforderlichen Zeugnisse, über den Besuch der Vorlesungen und den bewiesenen Fleiß, im Namen und unter dem Siegel der Fakultät, so wie er auch diejenigen, welche ihren Abgang, oder Uebergang zu einer andern Fakultät anzeigen, im Albo bemerkt.

§. 21. Die Einkünfte des Dekans bestehen theils in dem, was ihm von dem eigenen Vermögen der Fakultät, und der mit derselben insonderheit, oder der Universität im Ganzen verbundenen Stiftungen zukommt, theils in dem, was von Fakultätsinscriptions-, Zeugnis- und Promotions-Gebühren nach den von dem Ministerio darüber erlassenen, oder zu erlassenden Verfügungen und Reglements ihm zufällt.

§. 22. Der Dekan hat das Album und die Siegel der Fakultät, wie auch ihre schriftlichen Verhandlungen in seinem Beschluß, und ist dafür verantwortlich.

§. 23. Jede Fakultät besorgt zwar die Verwaltung des ihr eigenen Vermögens, jedoch unter Aufsicht des Kuratorii, ohne dessen und des vorgeordneten Ministerii Genehmigung kein Kapital ausgeliehen, oder aufgenommen werden darf, dem auch jährlich ein Rechnungsabschluß vorgelegt werden muß.

§. 24. Was die Verhältnisse der beiden theologischen Fakultäten insonderheit anlangt, so haben sie gleichen Rang, und wechseln daher jährlich unter einander in der Ordnung, sowohl im Lektionsverzeichnisse, worin sie abge sondert von einander aufgeführt werden, als auch bei Feierlichkeiten und in den Unterschriften. Jede von beiden verrichtet die Fakultätsgeschäfte für sich, und hat zur Leitung derselben ihren eigenen Dekan, so wie auch jede von beiden die aus diesen Geschäften entspringenden Emolumente für sich behält und vertheilt: — Die protestantisch-theologische Fakultät behält das in Kapitalien, Stiftungen und Stipendienantheilen bestehende Defulium, welches von Frankfurt aus mit ihr verbunden ist, oder in der Folge ihr zufallen möchte, eigenthümlich, verleiht auch für sich die Stipendien, deren Kollation der theologischen Fakultät der ehemaligen Universität in Frankfurt zustand. — Gleiche Absonderung des jetzigen oder künftigen Vermögens der jetzigen oder künftigen Stiftungen findet auch in Ansehung der katholisch-theologischen Fakultät Statt, welcher auch aufs Neue hierdurch zugesichert wird, daß von den Universitätseinkünften jährlich wenigstens Vier Tausend Thaler allein für sie im Etat ausgesetzt, und zu keinen andern Universitätsbedürfnissen in Anspruch genommen werden sollen.

Dritter Abschnitt. Von dem Rektor und dem Senate.

I. Von Bestellung des Rektors und des Senats.

§. 1. Das Recht, den Rektor und den Senat, so weit letzter wählbar seyn soll, aus ihrer Mitte zu wählen, steht der Gesammt der ordentlichen Professoren zu, und sollen darüber die folgenden Bestimmungen Statt haben.

§. 2. Rektor und Senat werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, und geschieht die Wahl des künftigen Rektors am 1. August, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2., in einer von dem zeitigen Rektor ausdrücklich zu diesem Zweck auszuschreibenden Versammlung aller ordentlichen Professoren, bei welcher jeder zu erscheinen, oder durch gültige Gründe sich schriftlich zu entschuldigen gehalten ist.

§. 3. Jeder Wählende wirft den Namen dessen, den er zum Rektor ernannt wünscht, in das Wahlbecken. Die gleichnamigen Zettel werden von dem zeitigen Rektor unter Kontrolle des Sekretärs gezählt, und der Stimmenbefund verzeichnet; die drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, werden hiernächst auf die enge Wahl gesetzt. Sollte hierbei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden seyn, so geschieht dieses durch das Loos.

§. 4. Ueber die drei Kandidaten der engen Wahl wird nun auf dieselbe Weise aufs Neue gestimmt. Erhält einer von den dreien die absolute Majorität, so ist die Wahl beendet, und er wird als gewählter Rektor designirt. Ist dieses nicht der Fall, so werden die zwei, welche die meisten Stimmen haben, zu einer letzten Wahl gebracht; sollte auch hierbei über eine Stimmenmehrheit entschieden werden müssen, so geschieht es ebenfalls durch das Loos. Wer auf dieser letzten Wahl die meisten Stimmen erhält, oder wenn Gleichstimmigkeit eintritt, wen das Loos trifft, ist zum Rektor gewählt.

§. 5. Wer das Rektorat nicht annehmen will, kann dies entweder, indem er auf die enge Wahl gebracht wird, oder nach der definitiven Wahl erklären. In beiden Fällen ist er schuldig, seine Gründe anzugeben, er tritt hierauf ab, und die Versammlung entscheidet durch einfache Abstimmung, ohne alle Erläuterung oder Debatten, ob seine Gründe für gültig anzusehen sind, oder nicht, welcher Entscheidung er sich unterwerfen muß. Nur der zeitige Rektor und seine beiden unmittelbaren Vorgänger haben das Recht, das Rektorat ohne weitere Gründe anzugeben und ohne Stimmung abzulehnen. Wenn die Stimmen über die Ablehnung gleich getheilt sind, so wird die des Ablehnenden selbst als zukünftig angesehen, und die Ablehnung ist gültig.

§. 6. Jeder abwesende Wähler ist deshalb verpflichtet, zur Wahlversammlung seine schriftliche Erklärung versiegelt einzuschicken, ob er, falls die Wahl ihn trifft, dieselbe annehmen wolle, oder nicht, und über diese im letztern Falle gehörig zu motivirende Erklärung wird, wie über die des anwesenden, entschieden. Wer dies versäumt, wird als einwilligend betrachtet. Die eingelaufenen Erklärungen, deren man nicht bedarf, werden in der Versammlung uneröffnet verbrannt.

§. 7. Lehnt Jemand vor der engern Wahl ab, und werden seine Gründe gültig befunden, so wird die engere Wahl mit Ausschluß seiner gebildet. Lehnt der definitive Gewählte ab, und wird seine Ablehnung angenommen, so wird über die beiden, welche mit ihm auf der engern Wahl waren, noch einmal gestimmt.

§. 8. Die getroffene Wahl wird sofort von dem Rektor und Senat, mit Einreichung des Wahlprotokolls, vermittelst des Kuratorii dem vorgesetzten Ministerio angezeigt, welchem die getroffene Wahl zu bestätigen, oder eine neue zu veranlassen zusteht.

§. 9. Ist die getroffene Wahl bestätigt, so macht dies der Senat allen sämtlichen Wählern per circolare bekannt, ist sie nicht bestätigt, hat der Rektor, nach dem Senate gemachter Kommunikation, die

Gesamtheit der ordentlichen Professoren abermals zusammen zu berufen, welche dann zu einer neuen Wahl schreitet.

§. 10. Wenn das Rektorat vor dem zur Wahl bestimmten Termin durch Tod, oder Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministerii bedarf, erledigt wird, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum festgesetzten Termin der Exrektor die Stelle des Abgehenden vertreten, oder die Wahl sogleich vor sich gehen soll.

§. 11. Auf den letzten Sonnabend der großen Ferien beruft der zeitige Rektor die Gesamtheit der Professoren zur Uebergabe des Rektorats. Der bisherige Rektor theilt zuerst die wichtigsten Universitätsbegebenheiten mit, und proklamirt den neuen Rektor. Hierauf übersiefert diesem der abgehende Rektor die Siegel und die Schlüssel, übergiebt ihm die Aufsicht über die Registratur, und weist die Unterbeamten zum Gehorsam gegen ihn an.

§. 12. Die Anwesenden konstituiren sich hierauf zur Wahlversammlung des Senats.

§. 13. Der Senat besteht aus: 1) dem Rektor; 2) dessen Vorgänger, dem Exrektor. — Ist das Rektorat durch Abdikation erledigt worden, so ist auch während des folgenden Rektorats nicht der abgegangene, sondern sein Vorgänger als Exrektor anzusehen. 3—7) Den jedesmaligen fünf Dekanen. 8—13) Sechs aus und von der Versammlung sämtlicher ordentlichen Professoren zu wählenden Mitgliedern. — Von diesen letztern sollen aber jedesmal zwei aus dem vorjährigen Senat in den folgenden übergehen, in dem darauf folgenden Jahre aber nothwendig ausscheiden, so daß für jedes Jahr zwei durchs Loos in den neuen Senat aus dem alten hinüber genommen, vier aber aus sämtlichen ordentlichen Professoren immer neu in jenen gewählt werden.

§. 14. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Rektor seinen Vorgänger und die neu gewählten Dekane als Senatsmitglieder proklamirt. Da nach Obigem von den gewählten Mitgliedern des bisherigen Senats jedesmal zwei durch das Loos aus dem vorigen in den folgenden Senat übergehen, im darauf folgenden Jahre aber nothwendig ausscheiden sollen, so werden hierauf von den vieren, die noch nicht zwei Jahr im Senat gesessen haben, zwei durch das Loos in den neuen Senat hinüber genommen, die andern vier aber als Ausgeschiedene erklärt.

§. 15. Die vier neu zu wählenden werden hierauf aus der Gesamtheit der ordentlichen Professoren mit Ausnahme der zwei nothwendig, und der zwei durchs Loos ausgeschiedenen Senatoren, und so, daß die abgegangenen Dekane für diese Stellen wählbar bleiben, auf folgende Weise gewählt. Jeder Wähler schreibt auf einen Zettel vier Namen, welche er mit der Zahl 4. 3. 2. 1. bezeichnet. Die bei einem jeden Namen auf verschiedenen Zetteln befindlichen Zahlen werden zusammen gezählt, und die vier, welche auf diese Weise die vier höchsten Zahlen bekommen haben, sind die Gewählten. Ueber Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 16. Wenn von den in dem bisherigen Senat durch Wahl befindlichen Mitgliedern die beiden nothwendig Ausscheidenden, oder einer von ihnen Dekan geworden, so werden demungeachtet von den vier andern zwei durch das Loos herüber genommen, und vier neue gewählt. — Sind aber von den vier einjährigen Senatoren einer, oder mehrere

Dekane geworden, so scheiden demungeachtet die beiden zweijährigen aus, von den andern werden so viele als nöthig ist, damit inkl. des Exrektors drei mit den laufenden Geschäften bekannte Mitglieder im Senate sind, durch das Loos herüber genommen, und die übrigen neu gewählt. Ist der Exrektor Dekan geworden, so wird ein Senator mehr gewählt, um die Zahl voll zu machen.

§. 17. Nachdem der Senat auf diese Weise erneuert worden, leisten zuerst die neuen Senatoren, den Exrektor an ihrer Spitze, hierauf die übrigen Professoren dem neuen Rektor den Handschlag auf getreue Mitwirkung zum Besten der Universität.

§. 18. Auf den ersten Tag des Winterkurses berufen Rektor und Senat die Universität in den großen Hörsaal, wo der Rektor öffentlich, feierlich durch die Eidesformel, welche das Ministerium vorschreibt, verpflichtet wird; hierauf proklamiert der abgehende Rektor den neuen Rektor, die Dekane und den Senat namentlich, stellt den erstern besonders vor, überreicht ihm die Statuten, die Stiftungsurkunde und das Album, entkleidet sich der Dekoration, und bekleidet ihn damit. Der neue Rektor kann hierauf nach Befinden entweder mit einer kurzen Anrede schließen, oder mit einer längeren, auf den Lehrkursus sich beziehenden.

II. Von den Geschäften des Rektors und des Senats.

§. 19. Der Senat hat nach Abschnitt I. §. 6., unter dem Vorsitz des Rektors der Universität, die innere Leitung und Entscheidung in allen ihren Gesamtangelegenheiten, verhandelt, wo es erforderlich ist, mit unsern Behörden, und übt die Disziplinargewalt in wichtigeren Fällen über die Studirenden aus. An der Verwaltung des Vermögens der Universität hat er keinen Antheil.

§. 20. Der Rektor hat im Senate die Direktion, und ist in demselben überall wie der Präses eines nach Stimmenmehrheit verfahrenen Kollegii. zu betrachten. Er ist als Haupt des Senats die höchste akademische obrigkeitliche Person, und der Repräsentant der Universität in allen ihren äussern Verhältnissen. Der Senat versammelt sich auf Einladung des Rektors regelmäßig zweimal in jedem Monate, an demjenigen Tage, welcher im Reglement dazu festgesetzt ist.

§. 21. Ausserdem ist der Rektor berechtigt und verpflichtet, so oft eine wichtige Angelegenheit es erfordert, den Senat ausserordentlich zusammen zu berufen, jedoch ohne daß dieses die Ordnung der regelmäßigen Versammlungen unterbrechen darf.

§. 22. Wenn der Rektor verhindert wird, im Senat zu erscheinen, so überträgt er mit schriftlicher Anzeige seiner Gründe den Vorsitz dem vorjährigen Rektor, der auch in allen Abwesenheitsfällen der natürliche Stellvertreter des Rektors ist. Ist auch dieser verhindert, so gebührt der Vorsitz dem ersten unter den gewählten Senatoren.

§. 23. Wenn der Rektor versäumt hat, 24 Stunden vor der bestimmten Zeit die Senatoren zur gewöhnlichen Versammlung einzuladen, so hat der Exrektor an dem Morgen des bestimmten Tages ihn daran zu erinnern, und wenn die Einladung nicht binnen einer Stunde erfolgt, die Versammlung selbst auszuschreiben.

§. 24. Alle an den Senat oder die Universität überschriebene Eingaben, Briefe und Verfügungen werden von dem Rektor eröffnet.

§. 25. Diese sowohl, als alles an ihn als Rektor Eingegangene, was nicht von Uns, oder dem vorgeordneten Ministerio, oder dem Rectorio, persönlich und ausschließend an ihn überschrieben ist, oder zu

den ihm besonders vorbehaltenen laufenden Geschäften gehört, ist er verpflichtet, wenn es nicht etwa an die Fakultät zu verweisen ist, in ein Journal eintragen zu lassen, und im Senat entweder selbst vorzutragen, oder durch einen Senator, oder den Syndikus zum Vortrag zu bringen.

§. 26. Nachdem der Vortragende sein Gutachten abgegeben, ist jeder Senator berechtigt, seine Ansicht mitzutheilen, wobei der Rektor dem Senatsreglement gemäß auf Ordnung zu halten hat.

§. 27. Nach beendigten Debatten, oder auch, wenn Niemand das Gegentheil verlangt, nach Gutbefinden gleich nach beendigtem Vortrag, bringt der Rektor den Gegenstand zur Abstimmung, welche von unten auf erfolgt. Der Rang aber im Senat ist dieser: auf den Rektor folgt der Exrektor, dann die Dekane nach dem Rang der Fakultäten, hierauf der Syndikus, dann die gewählten Senatoren nach ihrer Anciennität.

§. 28. Alle Senatoren, wie auch die im Senate anwesenden Beamten, sind verpflichtet, die Senatsbeschlüsse bis zu deren Publikation geheim zu halten. Jedes Vergehen hiergegen gehört zur Kognition des Senats, welcher das Recht hat, einen Senator in solchem Fall von den Versammlungen auszuschließen, gegen die Beamten aber die fiskalische Untersuchung einleiten zu lassen.

§. 29. Jeder anwesende Senator hat das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden habe, oder auch sein, von der Mehrheit abweichendes Botum zu Protokoll zu geben, oder dasselbe, wenn die Sache an Unser Ministerium oder an das Kuratorium geht, dem Bericht beizulegen.

§. 30. Die Abwesenden hingegen sind nicht nur an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, sondern auch als der Mehrheit beigetreten anzusehen.

§. 31. Wenn jedoch ein Disziplinarfall vorkommt, bei dem auf Relegation erkannt werden könnte, so muß dies in der Einladung besonders bemerkt werden, und kann ein Beschluß in dergleichen Fällen nur gefaßt werden, wenn wenigstens acht Senatoren anwesend sind.

§. 32. Der Rektor hat das Recht, diejenigen, welche auf eine solche qualifizierte Einladung nicht erschienen sind (ohne gegründete Entschuldigungen einzuwenden), darüber einen Verweis zu ertheilen, und ist verpflichtet, über Fleiß und Unfleiß in Beobachtung der Senatorspflichten der Wahlversammlung aus den Akten zu referiren.

§. 33. Jeder Senator hat das Recht, nachdem die von dem Rektor eingeleiteten Gegenstände verhandelt sind, Motionen zu machen, welche ganz auf dieselbe Weise müssen behandelt werden, die er jedoch verpflichtet ist, wenn ein Senator es verlangt, schriftlich abzufassen.

§. 34. Schriftlich durch Cirkulare darf ohne vorhergegangene persönliche Versammlung nichts unter den Senatoren zur Abstimmung kommen, damit Niemand seine Stimme gebe, ohne hinreichende Kenntniß von den verschiedenen Ansichten der Sache zu haben. Wie denn überhaupt der Senat als solcher nur bestehen und gültig verfügen kann, wenn er unter dem Vorsitz des Rektors, oder eines von ihm ernannten Stellvertreters versammelt ist.

§. 35. Wenn jedoch ein Senator etwas die Person des Rektors Betreffendes vor den Senat zu bringen hat, so ersucht er den Rektor zu diesem Behuf, den Vorsitz dem Exrektor zu delegiren, dem nem Besuch zugleich Kenntniß giebt. Erfolgt dann die Deles

innen zwei Tagen, so ist dieser befugt, auf eine außerordentliche Versammlung, oder auf Entscheidung der Sache bei dem Ministerio anzutragen.

§. 36. Ueber jede Senatsversammlung wird ein Protokoll geführt, worin die Anwesenden bemerkt, und die Anträge und Beschlüsse verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit der sie durchgegangen, oder verworfen worden.

§. 37. Für die pünktliche Ausführung alles dessen, was im Senat beschlossen ist, wird der Rektor, in dessen Händen die vollziehende Gewalt ruht, verantwortlich; zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten, in so fern sie mit dem Senat in Beziehung stehen, persönlich untergeben, und das Siegel der Universität ist in seinem Gewahrsam.

§. 38. Um die Ausführung übersehen zu können, wird in der letzten Senatsitzung jedes Monats dem Errektor eine Liste von den auszuführen gewesenen Beschlüssen, mit Bemerkung des Abgemachten und noch Schwebenden, durch den Universitätssekretär zum Vortrag vorgelegt.

§. 39. Im Senat beschlossene Bekanntmachungen an die Studierenden, oder Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an Einzelne, oder an anderweitige Behörden unterzeichnet der Rektor allein, jedoch mit dem Beisatz: Rektor und Senat, und mit der Kontrasignatur des Sekretärs.

§. 40. Alle lateinische Bekanntmachungen, Antwortschreiben und Anschläge dieser Art hat der Professor eloquentiae auszufertigen. Auch hat er zu diesem Behuf das Recht, sich, wenn er auch nicht Senatsmitglied ist, die Akten vorlegen zu lassen.

§. 41. Die Berichte des Senats an das Ministerium, oder an das Kuratorium unterzeichnen in der Reinschrift, außer dem Rektor noch die fünf Dekane. Wenn sie jedoch die Person des Rektors betreffen, und unter Vorsitz des Errektors gefasst sind, so tritt dieser auch in der Unterschrift an die Stelle des Rektors.

§. 42. Außer dem Vorsitz im Senat und in den Wahlversammlungen, und der Sorge für die Vollziehung der Senatsbeschlüsse, gebührt dem Rektor noch ein unten näher zu bestimmender Antheil an der Gerichtsbarkeit. Auch hat er die Oberaufsicht über die Registratur der Universität, und ist ihm dafür der Sekretär besonders verantwortlich; jedoch müssen die Akten jedem Senator ohne weiteres verabsolgt werden.

§. 43. Er hat ferner die Pflicht, die Studirenden durch Immatrikulation in die Universität aufzunehmen, und mit dem Universitätszeugniß von derselben zu entlassen.

§. 44. Was sich auf diese §§. 42 und 43. benannten Geschäfte nicht bezieht, und auch der Vollziehung eines Senatsbeschlusses nicht nothwendig anhängt, kann er für sich allein nicht verfügen, jedoch hat er das Recht, in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge seyn möchte, für sich zu beschließen. Von solchen Beschlüssen hat er, sobald als möglich, in einer Senatsitzung Rechenschaft zu geben.

§. 45. Der Rektor hat auch dafür zur rechten Zeit zu sorgen, daß alle Jahre der Geburtstag des Landesherrn durch eine, von dem durch das vorgesezte Ministerium damit beauftragten Redner der Universität lateinisch zu haltende Rede feierlich begangen, durch ein von dem Professor der alten klassischen Literatur zu schreibendes Programm dazu eingeladen, und die unter Abschnitt X. §. 2. erwähnte Aufgabe der Preisfragen und Austheilung der Preise dabei vorgenommen werde.

§. 46. Der jedesmalige Rektor führt in seinen Amtsverhältnissen den Titel Magnificenz. Seine Amtskleidung besteht in einem gewöhnlichen schwarzen Staatskleide, gleichen Unterkleidern, einer goldenen Halskette mit Unserm Brustbilde, und, wenn er nicht von der theologischen Fakultät ist, stählernem Degen mit weißer Scheide.

§. 47. Er genießt an Einkünften das dem jedesmaligen Rektor im Universitätsetat ausgesetzte Fixum, nebst dem ihm zukommenden Antheil besonderer Universitätsstipendien und Stiftungen, imgleichen den für ihn festgesetzten Antheil an Immatrikulations-, so wie an den für die beim Abgange von der Universität erforderlichen Sitten-Zeugnisse zu erlegenden Gebühren.

Vierter Abschnitt. Von der akademischen Gerichtsbarkeit.

§. 1. Die akademische Gerichtsbarkeit ist nach dem Edikte vom 28. Dezember 1810 zu verwalten, dem Wir folgende nähere Bestimmungen hinzu fügen.

§. 2. Als Rathgeber und Gehülfe in Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist dem Rektor und dem Senate ein Syndikus beigegeben, welcher deshalb, gleich den Senatoren, zu jeder Senatsversammlung eingeladen wird, jedoch nur an den gerichtlichen Geschäften des Senats Antheil nimmt. Er hat den Rang der ordentlichen Professoren, und ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretär und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen. — Ebenso ist aber auch sowohl der Rektor, als der Senat befugt, ihm in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben.

§. 3. Die akademische Gerichtsbarkeit wird nach Verschiedenheit der Fälle vom officio academico, oder dem Senat ausgeübt. Die Entscheidungen des officii academici geschehen stets im Namen des Rektors, die Geschäfte desselben werden theils vom Rektor allein, theils vom Syndikus allein, theils von beiden gemeinschaftlich besorgt. Schriftliche Ausfertigungen desselben unterschreibt der Rektor, und der Sekretär kontrasignirt.

§. 4. Dem Rektor allein gebührt die Untersuchung und Bestrafung der Verbalinjurien und anderer leichter Vergehungen, deren Strafe nur in Verweis, oder in Karzer bis zu vier Tagen besteht, und auch bei diesen, mit Ausnahme der zwei im §. 6. zu bestimmenden Fälle. Er kann die Instruktion derselben in der Regel sowohl allein, als auch gemeinschaftlich mit dem Syndikus besorgen, oder auch ganz dem Syndikus übertragen; in den Fällen jedoch, in welchen er eine schriftliche Instruktion gut findet, ist die Gegenwart des Syndikus nothwendig. Die Entscheidung geschieht in allen solchen Fällen von dem Rektor allein.

§. 5. Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pekuniär ist, werden, so fern sie nach der Verordnung vom 28. Dezember 1810 noch vor die Universität gehören, allein bei dem Syndikus angebracht, von diesem instruiert und entschieden. Die Ausfertigungen geschehen im Namen des Rektors, und mit dessen Unterschrift allein. Ist die Sache zugleich Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung, so, daß in dieser letztern Rücksicht die Entscheidung des Rektors oder des Senats eintritt, so wird sie dennoch von Seiten des pekuniären Interesses vom Syndikus allein entschieden.

§. 6. Die gemeinschaftliche Entscheidung des Rektors und des Syndikus findet Statt: 1) bei allen leichten Vergehungen (§. 4., wobei

zugleich ein pekuniäres Interesse obwaltet) nach der näheren im §. 5. enthaltenen Bestimmung; 2) in allen Injurienklagen, welche von Personen ausser der Universität gegen Studierende erhoben werden, in welchen Fällen bei Verschiedenheit der Meinungen die des Rektors vorgeht. Das Protokoll wird in beiden Fällen vom Sekretär geführt.

§. 7. Wenn der Syndikus in den Fällen des §. 4. (in so fern er von denselben durch den Auftrag des Rektors offizielle Kenntniß hat) überzeugt ist, daß die Entscheidung des Rektors gegen klare Vorschrift der Gesetze, oder in ihren Folgen dem Wohl der Universität gefährlich sey, so hat er die Pflicht und Befugniß, dies mit allen Gründen zum Protokoll zu erklären, und auf Entscheidung des Senats, die innerhalb drei Tagen erfolgen muß, anzutragen. Bis dahin ist der Beschluß des Rektors suspendirt,

§. 8. Vom Senate wird die akademische Gerichtsbarkeit ausgeübt: 1) in Rekursachen; 2) bei schwereren Vergehungen.

§. 9. Rekurs an den Senat gilt bei allen vom Rektor zuerkannnten Disziplinarstrafen §§. 4 und 6., wenn sie mehr als Einen Tag Karzer betragen, innerhalb welcher Grenze kein Rekurs zulässig ist. Dieser Rekurs muß wenigstens an demselben Tage, an welchem das Urtheil publizirt worden, vor dem Rektor eingelegt werden, ausserdem ist das Recht derselben verloren. Die Entscheidung geschieht in der nächsten ordentlichen Senatsitzung, wenn nicht der Rektor eine frühere außerordentliche Senatsitzung zu diesem Zweck nöthig findet. Die von dem Rektor diktirte Strafe kann des Rekurses wegen um Vier und Zwanzig Stunden Karzer geschärft werden, in so fern das Vergehen ausgemittelt ist, und der Verurtheilte eine Milderung der Strafe nicht erwarten kann.

§. 10. Schwerere Vergehen, über welche der Senat entscheidet, sind alle diejenigen, deren Strafe viertägiges Karzer übersteigt. Als solche sollen ohne Ausnahme betrachtet werden: Duelle; Realinjurien; Störung der Ruhe an öffentlichen Orten; Beleidigungen einer Obrigkeit; Beleidigungen eines Lehrers in seinem Amte; Aufwiegelei, und Kottenstiftung unter Studierenden. — In Ansehung der übrigen Vergehen bleibt es für jeden einzelnen Fall dem Rektor überlassen, zu beurtheilen, ob sie von ihm, oder dem Senate zu entscheiden sind.

§. 11. Die Instruktion dieser vor den Senat gehörigen Sachen (§§. 9 und 10.), in so fern nicht nach der Größe des Vergehens, und den Bestimmungen des Edikts vom 28. Dezember 1810, die Kompetenz der allgemeinen Gerichte eintritt, geschieht von dem Syndikus, jedoch so, daß der Rektor befugt ist, dabei, wenn er es nöthig findet, zu präsidiren. Das Protokoll muß vom Sekretär der Universität geführt werden. In der Senatsitzung hält der Syndikus den Vortrag, und hat zu dem Ende nächst den Dekanen seinen Sitz; jedoch bleibt es dem Rektor überlassen, einen Korreferenten zu ernennen, oder selbst die Korrelation zu übernehmen. Der Syndikus nimmt bei allen Sachen dieser Art sowohl an der Deliberation, als an der Abstimmung Theil.

§. 12. Der im §. 13. des Reglements vom 28. Dezember 1810 gegen Entscheidungen des Senats in Disziplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen drei Tagen, auf das Consilium abeundi binnen 48 Stunden, und auf andere Disziplinarstrafen binnen 24 Stunden bei Vermeidung der Präklusion ergriffen werden. Im letztern Falle kann das Ministerium die Strafen schärfen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehung

der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Eivilsachen; bleibt es bei den gesetzlichen Fristen.

§. 13. Der Rektor sowohl, als der Syndikus ist verpflichtet, in jeder Senatsitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §. 4., 5., 6. seit der vorhergehenden Senatsitzung entschieden worden sind.

§. 14. Der Syndikus ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen, auch den Studirenden den Ausländern die in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Handlungen, für welche er aber in keinem Fall eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben.

Fünfter Abschnitt. Von den Unterbeamten der Universität.

§. 1. Allgemeine Unterbeamte der Universität sind: 1) der Quästor, 2) der Sekretär, 3) die beiden Bedelle, 4) der Kastellan, 5) der Kalfaktor und Karzerwärter, 6) der Haushalter im Konviktorio. — Sollte es jetzt und in der Folge nöthig seyn, auffer diesen noch einige andere Unterbediente anzunehmen, so bleibt dies dem Ministerio auf die desfalligen Anträge des Kuratorii überlassen.

§. 2. Der Quästor steht, als Rendant der akademischen Kassen, zunächst unter dem Kuratorio; und befolgt in Beziehung auf dieselben nur die ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen.

§. 3. Aufferdem empfängt er aber auch die Honorare, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, bei welchen sie Kollegia hören wollen, praenumerando zu zahlen haben. Er befolgt hierbei die Instruktion, welche ihm jeder Professor für seine Vorlesungen zu geben gut findet, und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorare genaue Listen und Rechnungen zu halten, und diese den Professoren, deren Einnahme darin verzeichnet ist, vorzulegen. Als Emolument hierfür ist dem Quästor der Abzug von zwei pro Cent von den durch ihn eingenommenen Honoraren verstattet.

§. 4. Der Sekretär der Universität steht, als Kontrolleur der akademischen Kassen, ebenfalls zunächst unter dem Kuratorio, und es gilt von ihm in dieser Beziehung auch das, in Ansehung des Quästors, in dem nächstvorigen §. 2. Festgesetzte.

§. 5. In wie fern er aber dem Rektor und Senat bedient ist, ist er verpflichtet, in jeder Versammlung der ordentlichen Professoren und des Senats das Protokoll zu führen, auf jede Aufforderung des Rektors und des Syndikus bei demselben persönlich zu erscheinen, und die Aufträge derselben treu auszurichten, die in dem Senate und in andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten, und wenn er irgend etwas, das der Universität Nachtheil bringen könnte, entdeckt, dem Rektor davon unverzüglich Bericht zu erstatten.

§. 6. Er ist verpflichtet, ein genaues, vollständiges Diarium über alle bei der Universität vorgefallene Ereignisse zu halten, und diese Tagesgeschichte in ein besonderes, dazu angefertigtes Buch einzutragen, auch muß er alle die Universität betreffende Druckschriften (auch solche

nicht ausgeschlossen, welche nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniß halten, und sie in Ordnung aufbewahren.

§. 7. Er bewahrt das Archiv der Universität, und hat die Urkunden und Akten in den dazu angewiesenen Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten.

§. 8. Ist der Syndikus durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert, seine Geschäfte zu besorgen, so tritt der Sekretär so lange als Stellvertreter desselben ein, bis Unser Ministerium eine andere Verfügung trifft.

§. 9. Die Pedelle sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitätsfachen von dem Kuratorio, von dem Rektor, den Dekanen, dem Syndikus oder Sekretär gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen, und den Inhalt derselben geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten, und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle aus deren Verschweigung entspringende nachtheilige Folgen.

§. 10. An das schwarze Brett dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen. In so fern diese von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung: die der Privatdozenten müssen von dem Dekan ihrer Fakultät die Genehmigung erhalten haben, um angeschlagen werden zu können.

§. 11. Die übrigen allgemeinen Unterbedienten der Universität haben, jeder in seinem Geschäftskreise, die ihnen durch das Kuratorium mitgetheilten Instruktionen genau zu befolgen.

§. 12. Zu den Stellen des Quästors und des Sekretärs geschieht der Vorschlag von dem Kuratorio, zu den Stellen der allgemeinen Unterbedienten von dem Senate an das Kuratorium, die Ernennung zu allen aber von dem vorgesetzten Ministerio.

§. 13. Alle diese Beamten und Unterbedienten stehen, außer dem Quästor und dem Sekretär in Beziehung auf das Kassenwesen, in allen andern Stücken aber auch diese, in Ansehung ihrer Amtsführung, unter der besondern Aufsicht des Rektors, welcher ihnen deshalb Zurechtweisungen geben, insbesondere aber den Pedellen eine Ordnungsstrafe von höchstens zwei Thalern auferlegen kann, wogegen jedoch Beschwerde bei Unserm Ministerio zulässig ist.

§. 14. Die bei den besonderen akademischen Instituten und Sammlungen angestellten Personen stehen zunächst unter Aufsicht der resp. Vorgesetzten dieser Institute und Sammlungen, und vermittelst derselben unter dem Kuratorio, die Sprach- und Exercitien-Meister aber unter Aufsicht des Senats und zunächst des Rektors.

Sechster Abschnitt. Von den Studirenden.

§. 1. Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 2. Wer auf der Universität in Breslau immatrikulirt werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edikt, wegen Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler, vom 12. Oktober 1812 legitimiren, ist er aber ein Ausländer, sich über seine Person ausweisen können.

§. 3. Wer, diesem Edikte zufolge, sich noch bei der gemischten Prüfungskommission in Breslau dem Maturitätsexamen unterziehen muß, ist gehalten, sich spätestens drei Tage nach seiner Ankunft zu melden, und wenn er nach gehaltenener Prüfung noch die Universität zu beziehen entschlossen ist, sich spätestens drei Tage nach derselben immatrikuliren zu lassen. Inländer, welche schon von Schulen gesetzliche Prüfungszeugnisse mitbringen, imgleichen Ausländer, müssen sich binnen spätestens acht Tagen nach ihrer Ankunft in Breslau zur Immatrikulation anmelden. Wer dies auch nur um Einen Tag länger aufschiebt, muß die Immatrikulationsgebühren doppelt entrichten.

§. 4. Wer von einer Universität relegirt worden ist, mit der die Breslauer Universität ein unbedingtes Kartel abgeschlossen hat, kann gar nicht, wer von einer Universität relegirt ist, mit der die Breslauer Universität in einem bedingten Kartel steht, kann nur nach den Bedingungen desselben immatrikulirt werden.

§. 5. Von der Immatrikulation sind gänzlich ausgeschlossen: 1) alle Staatsdiener und Militärpersonen. Junge Leute, welche, um ihrer aus Unserer Verordnung vom 3. September 1814 stießenden allgemeinen Verpflichtung zu genügen, in den Linientruppen der Armee dienen, sind demnach, so lange sie dies thun, der Immatrikulation noch nicht fähig, oder scheiden, wenn sie zu der Zeit, wo sie dem Gesetze gemäß zu dem stehenden Heere treten, schon auf der Universität studiren, während ihrer Dienstzeit von dem akademischen Bürgerrecht aus, weil sie binnen derselben nicht einem zwiefachen Gerichtsstande unterworfen seyn können. Jedoch sollen sie eines Theils, wenn sie in Breslau in Garnison stehen, und so weit es ohne Verletzung ihrer militärischen Pflichten geschehen kann, berechtigt seyn, auch binnen dieser Zeit den Universitätsvorlesungen, unter den sonst für jeden Theilnehmer derselben geltenden Bedingungen, beizuwohnen, andern Theils sollen diejenigen, welche schon auf der Universität zu Breslau studirten, und deren Matrikel durch den Eintritt der Dienstjahre suspendirt wurde, wenn sie nach Beendigung der Letztern auf dieselbe Universität zurückkehren, die Erneuerung der Matrikel ohne weitere Kosten oder Umstände, vorausgesetzt, daß ihre Aufführung während der Dienstzeit ihnen kein Bedenken entgegenstellt, welches, wenn es erheblich ist, ihre gänzliche Zurückweisung begründen kann — erhalten; kommen sie aber nach Ablauf der Dienstjahre von einer andern zu der Breslauer Universität, so müssen sie auf derselben, aber gleichfalls unter obiger Voraussetzung, aufs Neue immatrikulirt werden, und es wird mit ihnen gehalten, wie nach §. 6. mit jedem, der eine andere Universität mit der Breslauer vertauscht. Uebrigens soll die Zeit, wo dergleichen junge Leute vom Militär die Kollegia besuchen, sobald dies nur mit gehörigem Fleiß geschieht, zum triennio academico mit in Anrechnung kommen. Der Dienst in der Landwehr schließt von der Immatrikulation nicht aus, da die Militär-Jurisdiktion nur in der Übungszeit eintritt. 2) Alle, welche zu einer andern Bildungsanstalt gehören. 3) Alle, welche einen Gewerbeschein lösen müssen.

§. 6. Die Immatrikulation geschieht von dem Rektor, mit Zuziehung des Sekretärs, in den von dem Rektor dazu angelegten Stunden. Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem Handschlag an Eides Statt, die Gesetze treu zu beobachten, und hängt ihm hierauf die Matrikel, die Gesetze der Studirenden und die Erkennungskarte ein.

§. 7. An Immatrikulationsgebühren zahlt der Aufzunehmende fünf Thaler, wer aber schon auf einer andern Universität studirt hat, die Hälfte. Der Rektor kann die Immatrikulationsgebühren wegen Unvermögens erlassen, auch kann in höherer Instanz das Ministerium davon dispensiren.

§. 8. Nach der Immatrikulation muß ein Jeder innerhalb acht Tagen sich von dem Dekan der Fakultät, zu welcher er gehören will, in die Liste derselben eintragen lassen. Für diese Inschriftion entrichtet er dem Dekan Einen Thaler, oder, wenn er schon auf einer andern Universität studirt hat, die Hälfte.

§. 9. Wenn ein Studirender sein Fach verlassen will, um sich zu einem andern zu wenden, so hat er dieses sowohl dem Dekan der Fakultät, von der er abgeht, als dem der Fakultät, zu welcher er sich wendet, anzuzeigen, zahlt jedoch für die neue Inschriftion nichts.

§. 10. Durch die Immatrikulation bekommen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen die Geseze bewilligen, namentlich das Aufenthaltrecht in Breslau, mit Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten, den ihnen in Unserm Edikt vom 28. Dezember 1810 bewilligten Gerichtsstand, das Recht, die Vorlesungen der Universität zu besuchen und ihre sämtlichen Institute nach den Gesezen eines jeden derselben zu benutzen.

§. 11. Die Studirenden sind nicht nur den Gesezen der Universität und den Verfügungen des Rektors und Senats, sondern auch den Landesgesezen, namentlich den Verboten des Duells und geheimer Verbindungen, so wie den polizeilichen Einrichtungen unterworfen, mit welchen Gesezen und Einrichtungen der Rektor jeden bei seiner Immatrikulation bekannt zu machen hat. — Ihre Erkennungskarte müssen die Studirenden stets bei sich tragen. Wenn sie eine andere Wohnung bezogen haben, so müssen sie dieses innerhalb 24 Stunden dem Sekretär anzeigen.

§. 12. Es wird von ihnen Fleiß und Sittsamkeit, Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten, Achtung gegen ihre Lehrer und ein friedliches Betragen unter sich gefordert. Wer sich des Gegentheils schuldig macht verfällt in die, von der akademischen Obrigkeit zu bestimmenden Disziplinarstrafen. — Diese Obrigkeit ist, nach Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XII. §. 86., für alle Unordnungen der Studirenden, welche durch genaue Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten verhütet werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 13. Diese Strafen sind: Verweis von dem Rektor privatum, öffentlicher Verweis vor dem Senat, Karzerstrafe, Androhung des Consilii abeundi, das Consilium abeundi selbst, und die Relegation.

§. 14. Wenn ein Studirender wegen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, oder wegen grober Unsittlichkeiten in Anspruch genommen ist, so wird sein akademisches Bürgerrecht bis zu abgemachter Sache suspendirt. Nach förmlicher Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen, wird sogleich die Suspension aufgehoben; ist die Freisprechung aber nur vorläufig (ab instantia), so kann die Suspension nur durch die besondere Bewilligung des Senats aufgehoben werden. Durch die Verurtheilung ist er von dem akademischen Bürgerrecht definitiv ausgeschlossen, und es hat in diesem Fall der Senat die Befugniß, seine Entfernung aus der Stadt zu verlangen, wenn sein Wohnort in derselben nicht durch Familienverhältnisse begründet ist.

§. 15. In den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen zur Kriminaluntersuchung gezogener Studirender zu einer nicht höheren Gefängnißstrafe verurtheilt wird, als der akademische Senat nach dem Jurisdiktions-Reglement vom 28. Dezember 1810 erkennen darf, wird von dem Ober-Landesgericht die Vollstreckung der Strafe dem Senat überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine Strafe auf dem Karzer abbüßen kann.

§. 16. Die Karzerstrafe wird bald nach Bekanntmachung des Urtheils an den Studirenden vollzogen, und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit, als acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrechung abgesehen werden: ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann sie, nach dem Ermessen des Rektors, ohne Unterbrechung abgesehen, oder zum Theil in die Zeit der großen Ferien verlegt werden, falls diese nicht zu lange nach Publikation des Urtheils eintreten. Uebrigens wird hierbei auf die Karzerordnung verwiesen.

§. 17. Beleidigung der Lehrer der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, soll nach Befinden mit strenger Karzerstrafe, Consilium abeundi, oder Relegation bestraft werden.

§. 18. Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbesoldeten der Universität, besonders in ihren Amtsverrichtungen, sollen ernstlich und auf die im vorigen Paragraph angegebene Art bestraft werden.

§. 19. Eben so die Verletzungen der am schwarzen Brett angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche Verfügungen.

§. 20. Wer in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem anatomischen Theater, in den Clinicis, oder an öffentlichen Orten Unruhen und Störungen erregt, verfällt in eben die Strafe.

§. 21. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, verfällt nach Allgem. Landr. Tit. XII. Anhang, §. 137. in die durch die Landesgesetze bestimmten Strafen.

§. 22. Es ist streng untersagt, öffentliche Aufzüge und Musiken ohne des Rektors ausdrückliche Erlaubniß, die nur unter Zustimmung des Polizei-Präsidenten zu ertheilen ist, zu veranstalten.

§. 23. Wegen anderer Vergehungen der Studirenden und ihrer Bestrafung, imgleichen wegen des Verhaltens in Ansehung der Schulden Studirender, und des Vermiethens von Wohnungen an sie, wird auf die betreffenden Festsetzungen des Allgemeinen Landrechts Bezug genommen.

§. 24. Das akademische Bürgerrecht hört auf: 1) durch Promotion auf der Breslauer Universität. Doch kann ein daselbst Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, das akademische Bürgerrecht noch ein halbes Jahr behalten; 2) durch Erwählung eines andern Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung; 3) durch den Ablauf von vier Jahren nach der Immatrikulation; 4) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Breslau; 5) durch das Consilium abeundi und die Relegation.

§. 25. Wer in den drei letztgenannten Fällen (3—5.) des vorigen §. die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitte erhalten hat, hat die §. 7. und 8. dieses Abschnittes festgesetzten Gebühren aufs Neue zu entrichten.

§. 26. Sollte ein Studirender die Matrikel zurückgeben, so hat er dadurch nicht allein das akademische Bürgerrecht verloren, sondern

dies wird auch der Volkhet angezeigt, und sein Name wird an das schwarze Brett geschlagen.

§. 27. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen, und die dafür bestimmten Gebühren zu entrichten. Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor, als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch nur, wenn er es gut findet, ein Universitätszeugniß über sein Betragen einzuholen, wofür er dann die bemerkten Gebühren zu bezahlen hat. Wer diese Vorschriften zu befolgen unterläßt, dessen Name soll am schwarzen Brett bekannt gemacht werden.

§. 28. Jeder Studirende ist berechtigt, von seiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, welches in der Universitätskanzlei angefertigt, und vom Dekan vollzogen wird, wofür die bestimmten Gebühren zu entrichten sind.

§. 29. Wenn ein Studirender seine Matrikel erlöschten läßt, ohne dies anzuzeigen, so wird sein Name an das schwarze Brett geschlagen.

§. 30. Die allgemeinen Vorschriften wegen des triennii academici gelten auch für die Universität in Breslau.

Siebenter Abschnitt. Von den Instituten und Sammlungen.

§. 1. Sämmtliche wissenschaftliche und Kunst-Sammlungen, Kabinette, Museen, Apparate und Institute, welche durch die Vereinigung der beiden Universitäten zusammengezogen, oder neu gestiftet sind, oder noch angelegt werden möchten, stehen, in so fern sie zur Universität ausschließlich gehören, oder mit ihr verbunden sind, unter der Aufsicht ihrer besonderen Vorgesetzten, und nächstdem des Kurators der Universität.

§. 2. Dahin gehören die Centralbibliothek und die mit ihr verbundenen Bibliotheken und Sammlungen, das Observatorium mit seinem Apparat, der botanische Garten, das naturhistorische Museum, das Mineralienkabinet, das chemische Laboratorium, nebst dem dazu gehörigen Apparat, der physikalische und der mathematische Apparat, die landwirthschaftliche Geräthesammlung, das Münzkabinet, das anatomische Theater, das ärztliche Hospital-Klinikum, das chirurgische Klinikum, das ambulatorische Klinikum, die Entbindungsanstalt, das musikalische Institut und das Konviktorium.

§. 3. Ueber ihre Verwaltung und Benutzung sind von Unserm Ministerio Reglements zu erlassen, wornach sich jeder bei dem Besuch und der Benutzung derselben zu achten hat.

§. 4. Die schon gestifteten oder noch zu stiftenden Seminarien bei der Universität, als das theologisch-protestantische, das theologisch-katholische und das philologische, imgleichen die sich etwa noch bildenden, öffentlich anerkannten wissenschaftlichen Übungsgesellschaften, stehen unter der Aufsicht der damit beauftragten Fakultäten oder einzelnen Professoren, und werden nach den von dem vorgeordneten Ministerio erlassenen oder genehmigten Reglements und Planen geleitet.

Achter Abschnitt. Von den Vorlesungen bei der Universität.

§. 1. Vorlesungen bei der Universität sind alle diejenigen Vorträge, welche unter der Autorität der Universität gehalten werden sollen, und deshalb im Lektionsverzeichnis, so wie auch am schwarzen Brett angekündigt werden. Bloss über Vorlesungen bei der Universität werden den Studirenden von Fakultäts wegen Zeugnisse ausgestellt.

§. 2. Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halten, wird erworben: 1) durch eine ordentliche oder außerordentliche Professur; 2) von Privatdozenten durch Habilitation in derjenigen Fakultät, zu welcher die zu haltenden Vorlesungen gehören.

§. 3. Ein jeder Professor ist berechtigt, über alle in seine Fakultät einschlagende Fächer Vorlesungen zu halten. (Abschn. II. §. 4.) Sollte er aber eine Vorlesung ankündigen, welche der Dekan der Fakultät nicht unter den Vorträgen derselben rubriciren zu können glaubt, so hat derjenige, welcher dieselbe ankündigt, die Einwilligung der Fakultät, in welche sie einschlägt, nachzusuchen, wobei ihm jedoch im Verweigerungsfall der Rekurs an das vorgesezte Ministerium unbenommen bleibt.

§. 4. Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, halbjährlich ein öffentlich, d. h. unentgeltlich zu lesendes Kollegium anzukündigen. — Die außerordentlichen Professoren sind von der Verpflichtung, öffentliche Kollegia zu lesen, zwar nicht frei; es kann aber von ihnen nur Eins jährlich gefordert werden. Die Privatdozenten sind in dieser Hinsicht keiner Verpflichtung unterworfen.

§. 5. Privatdozenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitiren, und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug auf diese erhalten sie die Erlaubniß, zu lesen. — Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad, und bei den beiden theologischen Fakultäten und der philosophischen Fakultät auch solche, welche den Licentiatengrad haben. Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung im freien Vortrage über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben, oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird, nachdem die Fakultät vorher, auf die in dem Reglement bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheil derselben über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubniß zu lesen erhalten könne, und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen.

§. 6. Zum Hören der Vorlesungen sind alle diejenigen berechtigt, welche bei der Universität immatrikulirt sind.

§. 7. Gänzlich ausgeschlossen vom Hören der Vorlesungen sind: 1) die, welche nicht denjenigen Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, welche die Studirenden haben sollen; 2) alle der Immatrikulation fähige Fremde, welche noch in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden stehen, und sich nicht haben immatrikuliren lassen; 3) die von der Breslauer Universität Exmatrikulirten; 4) diejenigen, welche derselben die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben. — Der Rektor hat hierauf von Amtswegen zu achten, und die Professoren und Privatdozenten werden jeder für sich verpflichtet, unter eigener Verantwortlichkeit auf diese Vorschrift zu halten, insbesondere aber ist der

Quästor verbunden, die ihm vorkommenden Fälle, welche dieser Vorschrift entgegen sind, dem Professor, welchen sie angehen, und im Fall, daß dieses unwirksam bleibe, dem Rektor anzuzeigen. In Betreff von No. 3. und §§. 2. und 3. hat in streitigen Fällen der Rektor mit den fünf Dekanen die Entscheidung.

§. 8. Ob ein Lehrer einen solchen, der weder durch §. 6. zu den Vorlesungen berechtigt, noch nach §. 7. von denselben ausgeschlossen ist, zulassen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 9. Die Vorlesungen bei der Universität müssen in dem Universitätsgebäude gehalten werden, in so fern solche nicht an öffentliche gelehrte Institute gebunden sind. Ueber den Gebrauch der zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle im Universitätsgebäude, einigen sich die Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren den Vorzug vor den außerordentlichen, und diese vor den Privatdozenten haben.

§. 10. Die Perioden der Vorlesungen werden, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, wenn es nöthig seyn sollte, wie folgt, geordnet. Der erste Kursus der Vorlesungen fängt an im Herbst, an dem Montage, der zunächst auf den 14. Oktober folgt, und schließt an dem auf den 20. März zunächstfolgenden Sonnabend. — Der zweite Kursus fängt an im Frühling, am nächsten Montag nach dem 8. April, und schließt am ersten Sonnabend nach dem 7. August.

§. 11. Das Lektionsverzeichnis wird aus den von den Dekanen zusammengestellten Angaben sämtlicher Lehrer von dem Professor der alten klassischen Litteratur geordnet und unter Autorität des Rektors und Senats, jedesmal zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schluß des laufenden Semesters publizirt, nachdem sechs Wochen vor demselben Termin ein Duplikat des zum Druck bestimmten Manuskripts dem Ministerio durch das Kuratorium zur Genehmigung eingereicht worden.

§. 12. Wenn ein Lehrer durch dringende Umstände veranlaßt werden sollte, während des Lehrkursus die Stunden seiner Vorlesungen zu verdoppeln, so dürfen dazu doch nur solche Stunden genommen werden, in denen weder in der Fakultät, wozu er gehört, noch in der philosophischen Fakultät Vorlesungen gehalten werden.

§. 13. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen, so wie die Bestimmungen über die Erlassung desselben, wird in der Regel der Liberalität jedes Lehrers anvertraut. — Jeder Professor hat den Quästor zu instruiren, wie er es mit dem Honorar gehalten wissen wolle, und jeder, der ein Kollegium hören will, hat sich zuerst bei dem Quästor zu melden, und von demselben einen Schein, entweder über die Bezahlung des Honorars oder über die instruktionsgemäße Erlassung desselben zu holen, und ihn dem Lehrer zuzustellen. Sollte es sich jedoch als nöthig zeigen, so werden die dieserhalb erforderlichen Festsetzungen dem vorgesezten Ministerio vorbehalten.

Neunter Abschnitt. Von den akademischen Würden.

§. 1. Die beiden theologischen Fakultäten und die philosophische ertheilen zwei Grade, den geringern eines Licentiaten und den höhern eines Doktors, die juristische und medizinische Fakultät aber bloß den letztern.

§. 2. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf Universitäten studirt haben, in Breslau selbst anwesend.

send seyn, und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät, entweder vorzügliche Zeugnisse oder Proben seines Fleißes und seiner Kenntnisse; und wenn er auf der Breslauer Universität studirt hat, sein Testimonium morum beibringen. Hierauf wird er von der Fakultät auf die in dem Fakultätsreglement bestimmte Weise examinirt, und hat nach bestandnem Examen unter dem Präsidium des Dekans oder eines, zu dieser Handlung mit Uebereinstimmung desselben ernannten Prodekan's über Theses, oder über eine von ihm verfasste Dissertation zu disputiren. Die nähere Bestimmung dieses Aktes und des Promotionsaktes selbst ist gleichfalls in den Reglements der theologischen Fakultäten und der philosophischen Fakultät enthalten.

§. 3. Die Doktorwürde wird in jeder der fünf Fakultäten, theils durch förmliche Promotion, theils mittelst bloßer Ueberreichung des Diploms ertheilt, und die letztere ist der ersten völlig gleich zu achten.

§. 4. Wer bei einer Fakultät den Doktorgrad sucht, kann denselben nur durch feierliche Promotion erhalten.

§. 5. Jeder, der den Doktorgrad erlangen will, muß drei Jahre studirt haben, sich zuerst zum Examen stellen, und zugleich mit der Meldung dazu, eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes, besonders aber seiner bisherigen Studien, und wenn er auf der Breslauer Universität studirt hat, sein Testimonium morum einreichen. Auch ist der Kandidat berechtigt, zugleich damit die Abhandlung, auf welche er promovirt werden will, einzugeben, so wie andrerseits die Fakultät die Eingabe dieser Abhandlung vor dem Examen zu fordern oder anstatt derselben ein Tentamen durch den Dekan anstellen zu lassen, das Recht hat, ohne jedoch dazu verpflichtet zu seyn. Nach dem Examen, dessen Art und Weise durch die Fakultätsreglements zu bestimmen ist, hat der Aspirant, wenn er bestanden, eine vorher von der Fakultät zu approbirende, in lateinischer Sprache verfasste Dissertation drucken zu lassen, bei deren Einreichung er zugleich die schriftliche Versicherung geben muß, daß er allein der Verfasser derselben sey, in so fern das Universitätsreglement nicht eine Ausnahme davon gestattet. Diese Abhandlung muß von ihm in einer öffentlichen Disputation in lateinischer Sprache vertheidigt werden, und zwar in der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät ohne, in der medizinischen mit oder ohne Präses. — Ist der Kandidat designirter Professor, so steht es ihm frei, einen Respondenten anzunehmen. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und deren wenigstens drei seyn müssen, opponiren zuerst, und zwar nach ihrem Range von unten auf, hernach steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, auffer der Ordnung zu opponiren.

§. 6. Die feierliche Doktorpromotion geschieht nach beendigter Disputation von dem Dekan der Fakultät, oder einem zu dieser Handlung mit seiner Einwilligung ernannten Prodekan, nachdem dem Kandidaten der seiner Fakultät vorgeschriebene Dokortitel durch den Sekretär der Universität vorgelesen, und von ihm angenommen worden, mit den herkömmlichen Förmlichkeiten und symbolischen Handlungen, worüber die Fakultätsreglements das Nähere enthalten.

§. 7. Die Doktorpromotion durch bloße Ueberreichung des Diploms ist eine von der Fakultät bezeugte freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft. Der Antrag zu derselben muß von zwei Mitgliedern der Fakultät, oder von einem Mitgliede

derselben und zwei Doktoren geschehen, und es müssen dem Antrage zugleich die Werke des Vorgeschlagenen beigelegt werden, auf welche die Promotion desselben gegründet werden soll. Ob aus diesen das ausgezeichnete Verdienst des Verfassers um die Wissenschaften erhelle, welches ihn der Promotion honoris causa würdig mache, wird von den Fakultätsmitgliedern durch schriftliches Votiren entschieden. Nur wenn dieselben einstimmig die vorgeschlagene Promotion billigen, wird das Diplom mit Bezugnahme auf die eingereichten Schriften ertheilt.

§. 8. Für den Licentiatengrad in den beiden theologischen Fakultäten und der philosophischen Fakultät werden Funfzig Thaler in Courant, für den durch feierliche Promotion ertheilten Doktorgrad werden in der theologisch; protestantischen Fakultät Sechs und vierzig Dukaten, in der theologisch; katholischen Einhundert Thaler in Courant, in der juristischen Einhundert dreißig Thaler in Courant, in der medizinischen Einhundert funfzig Thaler in Courant und in der philosophischen Einhundert Thaler in Courant entrichtet. — Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen erlegt, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich binnen einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung stellt. Die andere Hälfte wird nach der Promotion, jedoch vor Aushändigung des Diploms bezahlt. Ueber die Vertheilung der Gebühren soll in den Reglements für die Fakultäten das Nöthige bestimmt werden.

Zehnter Abschnitt. Von den Stiftungen für Studirende.

§. 1. Die zum Besten der Studirenden bei der Universität gegründeten Stiftungen haben theils: Ermunterung ihres Fleisses, theils Unterstützung bedürftiger und zugleich fleißiger und wohlgesitteter Studirender zur Absicht, und es ist im Allgemeinen sorgfältig dahin zu sehen, daß keine andere dazu gelangen, als die ihrer nicht bloß bedürftig, sondern auch würdig sind.

§. 2. Die Preisfragen sollen zur Belebung des Wettsefers unter den Studirenden dienen, und es soll ausserdem, was bei einzelnen Fakultäten dafür gestiftet ist, oder in der Folge dürfte gestiftet werden, eine bestimmte Summe der Universitätseinkünfte dazu ausgesetzt bleiben. Die Aufgaben wie die Preisvertheilungen geschehen, nach den von dem vorgesezten Ministerio darüber zu gebenden Bestimmungen, jährlich an dem Geburtstage des Landesherrn.

§. 3. Mit den verschiedenen Seminarien bleiben gewisse Prämien, insonderheit zur Beihülfe fleißiger Mitglieder derselben für ihre Studien verbunden, welche nach den in den Reglements dieser Institute darüber enthaltenen Festsetzungen verliehen werden.

§. 4. Die Verleihung der mit der Universität verknüpften Stipendien, richtet sich zwar nach den in besonderen Stiftungsurkunden darüber festgesetzten Bedingungen, jedoch wird hierdurch verordnet, daß Stipendien, welche der ganze Senat verleihet, immer in einer Senatsversammlung vergeben werden sollen, nachdem vorher die Mitglieder des Senats durch schriftliche Mittheilung des Rectors von allem, was zur Verleihung des Stipendii erforderlich ist, unterrichtet worden sind. Auf gleiche Weise soll es von den einzelnen Fakultäten und ihren Dekanen in Ansehung der von ihnen zu vergebenden Stipendien gehalten werden.

§. 5. Die Stellen im Konviktorio sollen der Rector mit den

jedesmaligen Dekanen und den dazu ernannten Inspektoren zu verleihen haben. Der Rektor aber insonderheit soll dafür sorgen, daß die Besetzung der Freitische immer genau nach dem darüber ergangenen Reglement geschieht, und daß immer nicht nur die dürftigsten, sondern auch die würdigsten, ohne Unterschied der Konfession, dieser Wohlthat theilhaftig werden; auch soll er über die Speisung an den Freitischen die Oberaufsicht führen, das Recht haben, dieselben oft zu besuchen, und wo es nöthig ist darauf halten, daß sie in erforderlicher Güte gegeben werden.

§. 6. Privatzeugnisse einzelner akademischer Lehrer, sollen zur Begründung des Gesuchs um Stipendien und andere Benefizien, welche die Universität ertheilt, nicht hinlänglich, sondern es sollen Fakultätszeugnisse dazu erforderlich seyn. Jedoch sollen die Mitglieder der Seminarien auf das Zeugniß der Vorsteher dieser Anstalten vorzüglich dabei berücksichtigt werden, ohne daß ein Fakultätszeugniß weiter erforderlich ist. Im Allgemeinen aber werden die in Unserm Edikt, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, vom 12. Oktober 1812 zur Erlangung öffentlicher Benefizien für Studirende festgesetzten Bedingungen dem Senat und den Fakultäten der Universität Breslau hierdurch wiederholentlich eingeschärft.

§. 7. Die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Stiftungen steht, in wie fern die Stiftungsurkunde keine besonderen Verweser vordnet, unter dem Universitätskuratorio, oder wenn stiftungsmäßig ein besonderer Verwalter von Seiten der Universität bestimmt ist, unter Aufsicht des Kuratorii, welches insbesondere auch die sichere Belegung der Stiftungskapitalien mit Zuziehung der Stiftungsverweser, oder in Ermangelung derselben mit Zuziehung des akademischen Senats besorgt.

Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung der Universität zu Breslau festsetzen, befehlen Wir derselben, sich überall darnach zu richten, und Unserm Ministerio des Innern, auf die Befolgung derselben überall zu achten, und die im Verfolg und zur Vollstreckung dieser Statuten für die einzelnen Fakultäten, Institute und Gegenstände erforderlichen Instruktionen und speziellen Bestimmungen zu erlassen; wie Wir dasselbe auch authorisiren, in einzelnen dringenden Fällen modifizierte Anwendung ihrer Festsetzungen oder Dispensation von diesen zu verfügen.

So gegeben Berlin, den 21. Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

(contras.) v. Hardenberg. v. Schuckmann.

Anmerkung. An die Stelle der bisherigen Reglements für die einzelnen Fakultäten werden die bald zu erwartenden neuen Statuten treten, und sind jene daher hier nicht mehr aufgenommen. Sollte die Publikation dieser Statuten noch vor dem Schlusse des Werks erfolgen, so werden solche in einem Anhange nachträglich aufgenommen werden.

d. Der Königl. Universität zu Greifswald.

1. Nachricht über die Stiftung.

Quellen.

- 1) Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, von C. Gesterding. 1827.
- 2) Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Königl. Universität zu Greifswald, von Schlegel. 1798.
- 3) Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, von F. C. Dahnert.
- 4) Dr. Franz, Beiträge zur Kenntniß der Provinz Neu-Vorpommern und der Insel Rügen. Berlin, 1834.
- 5) Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im Preussischen Staate, von W. Dieterici. Berlin, 1836.

Am Ende des zwölften Jahrhunderts, als immer mehr und mehr deutsches Leben und deutsche Gesittung in dem wendischen Pommern sich verbreiteten, und seine Herzöge in nähere Verbindung mit dem politischen Leben Deutschlands traten, betrat auch Pommern denselben Weg zur Kultur und Gesittung, wie Deutschland ihn früher einschlug, und seine angestammten Herzöge standen in frommer, biederer Gesinnung den gepriesensten Fürsten anderer Länder nicht nach; sey es, zum Seelenheile ihrer Unterthanen Kirchen und Klöster zu stiften, oder mit großmüthiger Aufopferung eigener Rechte und Vortheile Städte zu begründen und zu begaben, oder geleistete Dienste freigebig mit Land und Leuten zu belohnen.

Während des 13. und 14. Jahrhunderts blühten die reichen Klöster zu Eldena, Nienkamp, Pudagla, Hiddensee und andere, mit bedeutenden Gütern zu ihrem Unterhalte ausgestattet; eben so der bischöfliche Sitz zu Ramin, und ausgebreitet war die Wirksamkeit dieser geistlichen Stiftungen für die Erbauung und Begründung von Kirchen und städtischen Schulen. Das Licht der Wissenschaften, welches nach der Nacht des Mittelalters in Deutschland leuchtete, drang auch in die Pommerschen Lande, und verbreitete sich auch hier von den kirchlichen Instituten aus erwärmend und belebend in die Umgegend. In dem Maße, als der Wohlstand und die Sicherheit des Landes und städtischen Lebens wuchs, regte sich immer mehr das Bedürfniß für den Staat und die Kirche, eben so ausgebildete Diener im Lande zu finden, als in den Orten, wo die Wissenschaften blühten, gefunden wurden. Der Wunsch lag daher nahe, den Landeskindern im eignen Lande Gelegenheit zur Ausbildung in Kunst und Wissenschaft bieten zu können, die auf kostspielige Weise nur in fernen Landen errungen werden konnte; aber die geringen Mittel, welche das Land, durch fortwährende Erbtheilungen geschwächt, dazu darbot, erlaubten nicht die Errichtung einer Hochschule, wie sie in Prag, Leipzig und anderen Orten schon ins Leben getreten waren.

Der einstweilige Aufenthalt mehrerer Professoren von Rostock, die vom Jahre 1435 bis 1443 wegen der dort herrschenden Unruhen ihren Wohnsitz nach Greifswald verlegt hatten, führte endlich die erwünschte Gelegenheit herbei, dem längst beabsichtigten Plane näher zu treten, und vor Allen fand sich hierzu der aufgeklärte, gelehrte und wohlhabende Bürgermeister Dr. Heinrich Rubenow zu Greifswald getrieben, das große Werk mit Begeisterung und fast beispielloser Aufopferung eigener Habe zu begründen. Er stellte seinem Herzoge Brattislaw IX. von Pommern;Wolgast (regierte 1417 bis

1457) die dargebotene günstige Gelegenheit zur Errichtung einer Universität in Greifswald dringend vor, zeigte die vorläufigen Mittel zu ihrer Begründung, veranlasste die Stadt, dem Zwecke große Opfer zu bringen, so daß endlich der Fürst, mit Zustimmung des Herzogs Otto III. von Pommern-Stettin, auf den Plan einging. Er erließ feria secunda post festum Luciae Virginis gloriosae, d. h., am Montag, den 15. Dezember 1455 eine vorläufige, öffentliche Erklärung, daß er in Greifswald, wegen der Annehmlichkeit und Wohlfeilheit des Orts, eine Universität errichten wolle. Proconsules und Consules der Stadt wollten ihr noch näher zu bestimmende Einkünfte überweisen; er selbst aber werde ihr vier, in der Nähe von Greifswald belegene Güter, mit allen Rechten und vollem Eigenthume auf ewige Zeiten verleihen, aus deren Einkünften jeder Professor wenigstens 600 Fl. jährlich beziehen könne. Wenn die Lehrer hiermit, was fern seyn möge, nicht sollten auskommen können, wie sie doch nach dem, was seine Räte versicherten, vortrefflich (glorioso) könnten; so hoffe er, daß die Bischöfe, Äbte und andere Geistliche der neuen Universität einen Theil ihres Einkommens überlassen würden, so daß sie in Greifswald bestehen könne, wie nur irgend andere Universitäten in Deutschland beständen. Hierauf bestätigte Papst Calixt III., der schon vorläufig dem Herzoge die Zustimmung zur Errichtung der Universität ertheilt hatte, nachdem er durch den Bischof Stephan von Brandenburg die Zureichlichkeit der für dieselbe überwiesenen Mittel hatte untersuchen lassen, feierlich die neue Anstalt durch eine Bulle vom 29. Mai 1456, die damit beginnt, wie von allen Wohlthaten, welche der sterbliche Mensch in diesem vergänglichem Leben von der Gnade Gottes erhalten könne, nicht zu den geringsten gezählt werden dürfe, daß er durch eifrigen Fleiß erringen könne die Perle der Wissenschaft. Sie führe zur Erkenntniß der Geheimnisse des Weltalls, sey hülfreich und nützlich den Ungebildeten, und erhebe den niedrig Gebornen zur höchsten Stelle. Der päpstliche Stuhl habe daher immer begünstigt, wenn fromme Fürsten Einrichtungen zur Erreichung jener Zwecke beschlossen. So bestätige denn auch Calixt III. die von Bratislaw IX. beabsichtigte Universität Greifswald, auf welcher Theologie, Philosophie, kanonisches und bürgerliches Recht und die übrigen Künste und Wissenschaften gelesen werden sollten; auf welcher Lehrer und Studirende aller Rechte und Privilegien anderer Universitäten sich erfreuen, die Würden der Doctoren und Magister sollten verliehen werden dürfen; und junge Leute, die in Greifswald examinirt und bestanden seyen, sollten überall in den betreffenden Fächern, in denen sie wirken oder lehren wollten, hierzu volle und freie Befugniß haben. Demnächst bestätigte auch Kaiser Friedrich III. noch in demselben Jahre die neue Universität nach allen Privilegien und Rechten der anderen, unter welchen auch Leipzig vergleichsweise aufgeführt wird.

So wurde denn am 17. Oktober 1456 die Universität Greifswald feierlichst eröffnet. In der St. Nikolaikirche, die vom Bischof Henning zu Ramin zu einer Kollegiatkirche mit zwanzig Präbenden, welche nur Akademikern verliehen werden sollten, erhoben wurde, las derselbe in Anwesenheit des Herzogs, der hohen Geistlichkeit und des Magistrats die päpstliche Stiftungsbulle ab, und weihte die Universität ein. Als Ehrenzeichen schenkte der Fürst derselben zwei große, massiv silberne Scepter, so wie die anwesenden Äbte ihr zwei der

gleichen kleinere schenken, die auch noch jetzt vorhanden sind und bei feierlichen Gelegenheiten gebraucht werden. In der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät wurden auf die feierlichste Weise Doktoren creirt, und als erster Rektor der um ihre Begründung und Erhaltung so hochverdiente Bürgermeister Dr. Rubenow erwählt. Mit aufopfernder Liebe für die junge Stiftung vermachte dieser ihr die Summe von 3000 Mark, mehrere geistliche Lehne, seine sämtlichen Bücher &c., wofür er nur eine jährliche Gedächtnisrede nach seinem Tode für sich und seine Verwandten erbat. Was er vom städtischen Eigenthum derselben zuwandte, und sonstige Streitigkeiten, erregten so sehr den Haß seiner Mitbürger gegen ihn, daß er bei einem Aufstande 1462 im Rathe erschlagen wurde. Sein Werk blieb jedoch bestehen und wirkte in den damals demselben vorgezeichneten kirchlichen Grenzen.

Diese blieben jedoch bei Ausbreitung der Reformation nicht unverrückt. Letztere und die in den Jahren 1516 und 1524 in Greifswald wüthende Pest vertrieb Lehrer und Lernende, welche sich größtentheils nach Wittenberg wandten, wo Luther aufgetreten war, so daß nur drei Professoren zurückblieben, von welchen überdies zwei zugleich Mitglieder des Magistrats waren. Unter solchen Umständen ging die junge Universität ihrer Auflösung entgegen; ihre Einkünfte, die ihr bei der Stiftung zugewandt waren, gingen verloren, die Präbenden der Kollegiatkirche wurden aufgehoben und die Stadt zog die den Professoren, als Stiftsherren, verliehenen Kurien ein.

In ganz Pommern war mit dem Jahre 1534 die katholische Lehre abgeschafft; mehr Ruhe bemächtigte sich der Gemüther und lebhaft fühlte man wieder das Bedürfniß einer höheren Bildungsanstalt für diese Länder. Da stellte der Herzog Philipp I. 1539 die Universität wieder her, ernannte in der theologischen Fakultät Einen Professor, in der juristischen Zwei, desgleichen Einen in der medizinischen und Drei in der philosophischen Fakultät, und bewidmete sie mit mehreren Hebungen, z. B. dem Kanon von einigen Rügischen Kirchen, im Betrage von 200 Fl., den die Universität auch noch jetzt bezieht, Getreidelieferungen aus einigen Dörfern des säkularisirten Klosters Eldena u. dgl., so wie mit einem Geldbeitrage von 1000 Fl. aus fürstlicher Kammer. Doch war dies allerdings bei weitem nicht hinreichend, die Besoldungen der Professoren und andere Bedürfnisse zu bestreiten, besonders in späterer Zeit, als die baaren Gefälle einen geringeren Werth erhielten. Es konnte aber auch nicht die Absicht des Fürsten und seiner Nachfolger seyn, mit diesen geringen Einkünften die Universität aufrecht zu erhalten, sondern sie verließen sich hierbei auf den Beistand der damals viel vermögenden Landstände, und hofften, daß diese in ihrem und im Interesse des Vaterlandes sich veranlaßt finden dürften, das Werk zu erhalten und zu unterstützen.

Doch schmerzlich wurden die Fürsten getäuscht; die Landstände gaben nichts her, und mit Betrübniß spricht darüber der Landtagsabschied vom 7. März 1606. In diesem heißt es: „Nachdem Wir aber befunden, daß der theuren Zeiten wegen man wenig gelahrte Leute, damit der Jugend gedienet, der gar schlechten Stipendien halber in Greifswald halten können, hätten Wir jährlich ein Ansehnliches aus Unserer Kammer über das Extraordinarium gereicht. Weil aber dieselbe hoch beschweret, wollten Wir an die Stände ganz

gnädig begehret haben, sie wollten sich der Universität, in welcher gleich wohl derselben Kinder in Gottesfurcht und guten Künsten unterweisen würden, mit anbefohlen seyn lassen, versehen Uns auch, da jeder eine geraume Zeit her mit keiner Landesbürde beschweret, sie würden der Universität aus christlicher guter Affektion und Favor durch eine Extraordinair-Steuer freywillig beybringen. Worauf die Stände sich erklären, daß sie zwar den freyen Künsten und andern rühmlichen Sachen wohl gewogen und gut, sie dennoch die Sachen bey den jetzt laufenden Steuern also befunden, daß vor diesmal sie einigerlei Zulage halben sich nicht erklären können. Ob Wir Uns zwar wohl einer besseren und anmuthigeren Erklärung versehen, haben Wir es doch an seinen Ort stellen müssen, und in die Stände nicht weiter dringen können."

In dieser Lage blieben die Verhältnisse längere Zeit; die Universität konnte nicht gedeihen und empor kommen; nur wenige Lehrer wurden angestellt, Männer vom Ruf, die allein derselben aufhelfen konnten, fanden hier nicht ihre Stelle, und die angestellten suchten Nebenämter, um ihren anständigen Unterhalt zu sichern. Da beschloß Herzog Bogislaw XIV. im Jahre 1626, von der säkularisirten Abtei Eldena mehrere Ortschaften zum Unterhalte der Universität zu bestimmen, die von ihrem Verfall sich schon eben zu erholen versprach; als der dreißigjährige Krieg auch in Pommern zu wüthen anfing, und den gänzlichen Ruin derselben herbeizuführen drohte. Bogislaw blieb dennoch seinem Plane getreu, und schenkte der Universität 1634, nicht lange vor seinem Tode, der im Jahre 1637 erfolgte, das gesammte Vermögen des Klosters Eldena, welches als fürstliche Domaine bisher verwaltet war, nur mit Ausnahme einiger Güter und Reservaten, mit allen Gerechtigkeiten, der Jurisdiction und den Patronatrechten, vorbehaltlich des Oberhoheits- und Visitationis-Rechts, als ein vermachtes Eigenthum, und stellte hierüber feierlichst und unwiderruflich in Gegenwart der Vornehmsten des Landes eine Urkunde aus. Diese Ortschaften sind namentlich: Eldena, Neuendorff, Kemnitz, Kemnitzerhagen, Diedrichshagen, Schdnnewalde, Derselow, Ungnade, Löwenhagen, Hennekenhagen, Leist, Wampen, Neuenkirchen, Ladebode, Wyß, Hanshagen, Kessin, Radelow und Thurow. So stiftete der letzte Herzog von Pommern für sich und seinen mit ihm ausgestorbenen Herzogsstamm hierdurch ein unvergängliches Denkmal, welches das Andenken an ihn und sein Geschlecht bis in die fernsten Zeiten erhalten wird.

Die Universität bekam durch diese Schenkung ein Areal von ungefähr 48000 Morgen Land und 14 bis 16000 Morgen Waldung zu ihrer Unterhaltung. Aber selbst diese große Schenkung war, ihrer Natur nach, in den damaligen drangsalsvollen Zeiten nicht hinreichend, die Bedürfnisse der Universität zu bestreiten, da abwechselnd Oesterreicher und Schweden das Land besetzt hielten. Die Güter waren so sehr verwüstet und mit Schulden belastet, daß dieser große Besitzstand bei der ersten Visitation im Jahre 1646 nur ein Einkommen von 4865 Fl. brachte. Bei der völligen Besignahme Pommerns durch Schweden nach dem Westphälischen Frieden, wurde der Universität Greifswald die ihr von Bogislaw XIV. gemachte Schenkung auf's Neue bestätigt. Die Königin Christine von Schweden, eine Beschützerin der Künste und Wissenschaften, hatte durch einen ausführlichen Receß alle bisherigen Besitzungen der Universität versichert. Die Ur-

kunde ist im Auftrage der Königin von dem General-Gouverneur von Pommern, dem Feldmarschall Leonhard Torstensohn, am 19. September 1646 vollzogen. Fortdauernd blieb der Schwedische General-Gouverneur von Pommern Kanzler der Universität. Christine erklärte sodann 1651 öffentlich, daß das der Universität gehörende, bisherige Patrimonium zu dem Bedarf derselben nicht ausreichend wäre, und versprach, aus Staatsfonds die Einkünfte so zu vermehren, daß hinfort ein Mangel nie verspürt werden sollte. Zugleich trug sie den Landständen an, die auf den akademischen Gütern haftenden Schulden als Landessschulden zu übernehmen. Doch diese verstanden sich dazu nicht, und alle landesherrlichen Anträge dieser Art blieben fruchtlos. Auch Karl XII. wandte seine Sorge der Universität zu. Er erließ am 4. Januar 1702 ein ausführliches Reglement, worin er genau bestimmte, in welchen Stunden ein jeder Professor lesen sollte, er die Ferien feststellte, auch verordnete, daß kein Professor, ausser in Krankheitsfällen, oder wenn er in königlichen Aufträgen verreise, die Vorlesungen aussetzen solle. „Derjenige“, heisst es im Receß, „so eine Lektion ausser oben angeführten erheblichen Ursachen versäumt, soll eine jede versäumte Lektion mit 2 Thalern bezahlen, wer aber 12 Lektionen in einem Vierteljahre negligiret, soll von dem ganzen Vierteljahrs-Salaris nichts genießen, das Geld aber unter die fleissigeren Professoren alsobald bei der Auszahlung getheilt werden.“ Ueberdies erfolgte eine ganze Reihe von Reglements in demselben Jahre 1702, welche indessen später abgeändert wurden. Der letzte ausführliche Receß wurde unter Gustav III. 1775 erlassen, und dieser mit wenigen Abänderungen am 20. Februar 1795 bestätigt. Da die Krone Schweden, in steten Kriegen begriffen, zu den versprochenen Unterstützungen aus Staatsfonds keine Mittel fand, so mußte die Universität durch gute Bewirthschaftung der Güter sich selbst ihrer Schuldenlast entledigen und ihre Einkünfte vermehren. Wenn sie, auf sich selbst und ihre eigenen Kräfte angewiesen, nicht wie andere, günstiger gestellte Universitäten an Zahl der Lehrer bedeutend und rasch zunahm, und ihre Bibliothek, Institute und Sammlungen eben so glänzend erweitern konnte; so gebührt ihr doch der Ruhm, mit geringen Mitteln Auserordentliches geleistet zu haben, und verehrungswürdig bleibt das unausgesetzte Streben ihrer Mitglieder in der Erwägung, zu welchen großartigen Sammlungen, zu welchen bedeutenden Bauten, zu welchen wohlthätigen Stiftungen, welche weithin Segen verbreiteten und noch jetzt blühend dastehen, der Grund damals gelegt wurde, als die Mitglieder der Universität deren Einkünfte noch selber verwalteten, und bei eigenem geringen Einkommen für den Ruf und den Ruhm derselben eifrigst sorgten und wirkten. Im Jahre 1700 war das Einkommen derselben jährlich 6000 Rthlr.; 1750 stieg es auf 11000 Rthlr.; 1775 bis auf 22000 Rthlr.

Im Jahre 1815 kam Schwedisch-Pommern unter die Hoheit der Preussischen Krone, und von da ab beginnt eine neue Epoche für die Universität. Der 9te Artikel des zu Wien zwischen den Bevollmächtigten Preussens und Schwedens am 7. Juni 1815 geschlossenen Traktats bestimmte: „Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage à maintenir les établissements pieux, et notamment l'académie de Greifswalde, dans leur état actuel, en les laissant jouir de tous leurs biens, fonds, capitaux et revenus actuels.“ Demgemäß ist bis jetzt wesentlich nach den Recessen von 1775 und 1795 die Universität Greifswald verwalt-

tet worden; der General-Gouverneur von Neu-Vorpommern ist Kanzler der Universität, und ein eigener Amtshauptmann verwaltet die Güter derselben. Eine auf allgemeine staatswirthschaftliche Grundsätze basirte Verwaltung steigerte das Einkommen derselben bis gegen 60000 Rthlr. jährlich, und erlaubte dabei noch bedeutende Natural-Deputate an Wohnung, Holz u. dgl. So ist es denn möglich geworden, eine größere Anzahl tüchtiger Professoren zu berufen, die wissenschaftlichen Anstalten, den botanischen Garten, die Bibliothek zu verbessern, und neue, die noch fehlten, wie z. B. eine zoologische Sammlung, klinische Anstalten, Seminarien u. s. w. zu schaffen.

Außerdem erfreut sich die Universität Greifswald eines Instituts, das bis jetzt keine andere Universität besitzt, nämlich der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Greifswald und Eldena, über deren Organisation ausführliche Nachricht im Abschnitt IX. litt. e. gegeben wird.

2. Nachricht über die Fonds der Königl. Universität zu Greifswald, und wie dieselben verwendet werden.

Von der etatsmäßigen Dotation der Universität erfolgen aus der Staatskasse nur 1600 Rthlr. jährlich, zur Besoldung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, des Universitätsrichters und zu den Bureaukosten dieser Beamten; die Haupteinnahme kommt aus den Gütern der Universität, demnächst aus den Zinsen der Aktivkapitalien, aus beständigen und unbeständigen Gefällen. Von den 29 Gütern enthalten nur Eilf Ackerwerke, nämlich: 1) Diedrichshagen, 2) Eldena, 3) Grubenhagen, 4) Remnitzerhagen, 5) Rieshoff, 6) Ladebow, 7) Neuendorff, 8) Klein-Schönwalde, Weitenhagen und Potthagen, 9) Sulzow, 10) Thurow und Radelow und 11) Wampen und Roos, deren jedes über 1000 Rthlr. Pacht trägt. Das bedeutendste derselben ist Wampen und Roos, dann Eldena. Die übrigen Grundgüter bestehen in kleineren Parzellen, von denen jedoch einige noch 5—700 Rthlr. Pacht abwerfen, die meisten aber von 50 bis zu 15 Rthlr. Pacht hinunter gehen. An Forsten besitzt die Universität 10816 Morgen, die sie ebenfalls selbst bewirthschaftet, im Ganzen mit dem Acker 2c. 44504 Morgen 132 Quadratruthen, also über 2 Quadratmeilen.

Nach dem für die Etatsperiode von 1836 bis incl. 1838 festgestellten Verwaltungsetat der Universität hat dieselbe überhaupt eine Einnahme von 55600 rthl. — sgr. — pf.
nämlich:

1) Zuschuß aus der Staatskasse 1600 rthl. — sgr. — pf.

2) an Zinsen von Aktivkapitalien 729 ; 27 ; 3 ;

3) an beständigen Gefällen 1524 ; 2 ; 11 ;

4) vom Grundeigenthum . 50192 ; 6 ; 7 ;

5) an unbeständigen Gefällen, und zwar:

a) Zinsen von rückständigen Pächten 75 rthl., b) Promotions- u. Inscriptions-Gebühren, Gaben zur Bibliothek 2c. 290 rthl. 25 sgr.,

zu übertragen 54046 rthl. 6 sgr. 9 pf.

Uebersrag 54046 rth. 6 sgr. 9 pf.

c) Kontraktliche Fuhren der
Pächter 799 rth. 22 sgr.,
d) insgemein 408 rth. 6 sgr.
3 pf., zusammen . . . 1553 ; 23 ; 3 ;
macht die obige Summe 55600 rth. — sgr. — pf.

Diese Einnahme wird in folgender Art verwendet:

| | |
|---|-------------------------|
| a) zu öffentlichen Abgaben und Lasten . . . | 2495 rth. 19 sgr. 5 pf. |
| b) zu Verwaltungskosten | 7840 ; 3 ; — ; |
| (incl. der bei der Einnahme ad I. bemerkten 1600 rth., welche für den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten und den Uni- versitätsrichter bestimmt sind.) | |
| c) zu akademischen Besoldungen | 23091 ; 23 ; — ; |
| nämlich: | |
| 1) den Professoren der theo- logischen Fakultät | 4449 rth. 23 sgr. — pf. |
| 2) den Professoren der juris- tischen Fakultät | 4470 ; 23 ; — ; |
| 3) den Professoren der medi- zinischen Fakultät | 4163 ; 4 ; — ; |
| 4) den Professoren der phi- losophischen Fakultät | 9239 ; 1 ; — ; |
| 5) den Sprach-, Musik- und Zeichnen- Lehrern | 337 ; 11 ; — ; |
| 6) den Bedellen | 431 ; 21 ; — ; |
| zusammen die obigen 23091 rth. 23 sgr. — pf. | |
| d) für Amtsbedürfnisse der Universität | 710 ; — ; — ; |
| e) zur Unterhaltung der Institute und Samm- lungen | 8461 ; 29 ; — ; |
| f) zu Bauten und Reparaturen | 2417 ; 6 ; — ; |
| g) für Zinsen von Passivkapitalien | 65 ; 7 ; 2 ; |
| h) zur Ergänzung und Vermehrung des Univer- sitätsfonds | 2800 ; — ; — ; |
| i) zu Pensionen und Unterstützungen | 4093 ; 21 ; — ; |
| k) zu Remissionen | 2000 ; — ; — ; |
| l) zu unvorhergesehenen Ausgaben. | 1624 ; 11 ; 5 ; |

Summa wie die obige Einnahme 55600 rth. — sgr. — pf.

Die Gebühren für Promotionen, Habilitationen, Immatriku-
lationen, Fakultäts-Insriptionen und Zeugnisse betragen nach einem
dreijährigen Durchschnitte überhaupt 1691 rth. 15 sgr.

und zwar:

| | |
|--|-----------------|
| 1) für Promotionen zc. | 956 rth. — sgr. |
| 2) für Immatrikulationen und Fakultäts- zeugnisse | 451 ; 15 ; |
| 3) für Abgangszeugnisse | 284 ; — ; |

wie oben 1691 rth. 15 sgr.

Von diesen 1691 rth. 15 sgr. fließen nach der obigen Einnahme
sub 5. litt. b. 290 ; 25 ; zur Universitätskasse;
es bleiben 1400 rth. 20 sgr.,

welche bestimmungsmäßig unter die dazu berechtigten Professoren und Beamten vertheilt werden.

Promotionen kommen im Jahre durchschnittlich 6 vor. In der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät werden 150 Rthlr., in der philosophischen 56 Rthlr. Kourant dafür entrichtet. Die Immatrikulationsgebühren von denjenigen, welche noch auf keiner Universität immatrikulirt waren, betragen 6 Rthlr., im andern Fall nur 3 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Durchschnittlich kommen 46 Fälle der ersten und 54 Fälle der zweiten Art im Laufe des Jahres vor. Abgangszeugnisse werden jährlich etwa 60 ausgefertigt, und für jedes 4 Rthlr. 22 Sgr. entrichtet. Die Reception als Professor ordinarius kostet 17 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf.

3. Nachricht über die eingehenden Honorariengelder.

Als Uebersicht der bei der Universität Greifswald durchschnittlich einkommenden Honorare dient die nachfolgende summarische Zusammenstellung. Dieser zufolge sind in den sechs Semestern, vom Sommer 1832 bis incl. Wintersemester 1837, überhaupt eingegangen 6241 Rthlr., auf das Jahr kommen also 2080 Rthlr. 10 Sgr. Es ist bemerkenswerth, daß, das erste mit dem letzten Semester verglichen, die Honorariengelder sich weit über das Doppelte vermehrt haben.

| Semester | Nr. | Fakultät | bezahltes laufendes Honorar | | bis nach der Anstellung gefundenes Honorar | | auf kürzere Zeit gefundenes Honorar | | Zusammen | | |
|-----------------------------|-----|----------------------------|-----------------------------|--------------------|--|--------------------|-------------------------------------|--------------------|-----------------|--------------------|-----|
| | | | Geld Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Geld Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Geld Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Geld Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | |
| I. Sommer = Semester 1832 | 1 | evangelisch = theologische | — | 49 | — | 146 | — | — | — | — | 195 |
| | 2 | juristische | — | 20 | — | 17 | — | — | — | — | 41 |
| | 3 | medizinische | — | 80 | — | 99 | — | — | — | — | 193 |
| | 4 | philosophische | — | 69 | — | 81 | — | — | — | — | 150 |
| | | | Summa | — | 218 | — | 343 | — | — | — | 18 |
| II. Winter = Semester 1833 | 1 | evangelisch = theologische | — | 32 | — | 154 | — | — | — | — | 186 |
| | 2 | juristische | — | 60 | — | 32 | — | — | — | — | 106 |
| | 3 | medizinische | — | 107 | — | 192 | — | — | — | — | 309 |
| | 4 | philosophische | — | 138 | 15 | 90 | — | — | — | — | 246 |
| | | | Summa | — | 337 | 15 | 468 | — | — | — | 41 |
| III. Sommer = Semester 1833 | 1 | evangelisch = theologische | — | 29 | — | 285 | — | — | — | — | 319 |
| | 2 | juristische | — | 8 | — | 4 | — | — | — | — | 12 |
| | 3 | medizinische | — | 47 | — | 274 | — | — | — | — | 321 |
| | 4 | philosophische | — | 79 | — | 149 | — | — | — | — | 240 |
| | | | Summa | — | 163 | — | 712 | — | — | — | 17 |

4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes, rücksichtlich der Lehrenden und der Beamten der Universität.

Aus der nachfolgenden Uebersicht ist zu ersehen, unter welche Personen die eingehenden Honorariengelder sich vertheilen.

| Nr. | Personal- Bezeichnung. | Fakultät | | | | | | Summa | Bemerkungen. |
|------------------------|---|--------------|-------------|--------------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------|---|
| | | theologische | juristische | medizinische | philosophische | Sprach- u. Exer- citen-Meister | Beamte und Un- terbediente | | |
| Am Jahreschlusse 1832. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 5 | 4 | 4 | 9 | — | — | 22 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 2 | 3 | 1 | 4 | — | — | 10 | |
| 4 | Privatdozenten . . . | — | — | 2 | 1 | — | — | 3 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | — | — | — | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 4 | — | 4 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 17 | 17 | incl. der Kanzellariats- und Administrations-Beamten. |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 |
| Summa | | 7 | 7 | 7 | 14 | 4 | 20 | 59 | |
| Am Jahreschlusse 1833. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 4 | 4 | 4 | 7 | — | — | 19 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 2 | 3 | 1 | 4 | — | — | 10 | |
| 4 | Privatdozenten | — | — | 3 | 2 | — | — | 5 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | — | — | — | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 4 | — | 4 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 17 | 17 | incl. der Kanzellariats- und Administrations-Beamten. |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 |
| Summa | | 6 | 7 | 8 | 13 | 4 | 20 | 58 | |
| Am Jahreschlusse 1834. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 4 | 4 | 4 | 10 | — | — | 22 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | 3 | 1 | 2 | — | — | 7 | |
| 4 | Privatdozenten | — | — | 3 | 3 | — | — | 6 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | — | — | — | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 4 | — | 4 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 20 | 20 | incl. der Kanzellariats-Be- amten und des Forstmei- sters, excl. von 5 Unter- förstern. Von diesen prae- sidentlich Universitäts-Beamten fungiren 3 u. 2 bei der akademischen Vermögensver- waltung. |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 |
| Summa | | 5 | 7 | 8 | 15 | 4 | 23 | 62 | |

so wie aus der nachstehenden

5. Summarischen Uebersicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind,

nach dem Bestande des Sommer-Semesters 1837 sich ergibt, wie viel Individuen zu dieser Summe beitragen.

| | |
|--|------------|
| Bon Michaels 1836 bis Ostern 1837 waren Studirende | 203 |
| Davon sind Ostern 1837 abgegangen | 52 |
| Es sind demnach geblieben | <u>151</u> |
| Im Sommer-Semester 1837 sind angekommen | 67 |
| Die Gesamtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt also | <u>218</u> |

| | | |
|----------------------------------|-------------|------|
| Die theologische Fakultät zählt: | Inländer 34 | } 35 |
| | Ausländer 1 | |

| | | |
|---------------------------------|-------------|------|
| Die juristische Fakultät zählt: | Inländer 12 | } 13 |
| | Ausländer 1 | |

| | | |
|----------------------------------|-------------|------|
| Die medizinische Fakultät zählt: | Inländer 65 | } 74 |
| | Ausländer 9 | |

| | | |
|------------------------------------|--------------|------|
| Die philosophische Fakultät zählt: | Inländer 78 | } 96 |
| | Ausländer 18 | |

wie oben 218

Ausser diesen immatrikulirten Studirenden besuchen die Universität Greifswald, als zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

| | |
|--|-----------|
| Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt | <u>42</u> |
|--|-----------|

| | |
|---|-----|
| Es haben folglich an den Vorlesungen Theil genommen im Ganzen | 260 |
|---|-----|

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute, nach dem Etat pro 1837.

| Nr. | Benennung der Institute und Sammlungen. | Aus Univer- sitäts- Fonds | | Aus andern Kassen | | Aus eigenem Erwerbe | | Geld- werth der Natural- Liefe- rungen. | | Ueber- haupt | | | |
|------------|---|---------------------------------|------|-------------------------|------|---------------------------|------|---|------|-----------------|------|-------|-----|
| | | Thlr. | sgr. | Thlr. | sgr. | Thlr. | sgr. | Thlr. | sgr. | Thlr. | sgr. | | |
| 1 | die Bibliothek | 1714 | 25 | — | — | 35 | 5 | 33 | 11½ | 1783 | 11½ | | |
| 2 | das ambulatorisch = medizini- sche Klinikum | 200 | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | | |
| 3 | das ambulatorisch = chirur- gische Klinikum | 46 | — | — | — | — | — | — | — | 46 | — | | |
| 4 | das stehende medizinisch- chirurgische klinische La- zareth | 650 | — | — | — | — | — | — | — | 650 | — | | |
| 5 | das geburtsbüßlich = klini- sche u. Hebammen-In- stitut | 245 | — | 140 | — | 52 | — | 76 | 15 | 513 | 15 | | |
| 6 | die akademische Professo- ren = Wittwenkasse*) | 227 | — | — | — | — | — | — | — | 227 | — | | |
| 7 | die akademischen Freistühle und die Leve'sche Stif- tung | 2257 | — | 288 | — | 558 | — | — | — | 3103 | — | | |
| 8 | der botanische Garten | 772 | — | — | — | 330 | — | 124 | — | 1226 | — | | |
| 9 | die Reithahn | 150 | — | — | — | — | — | — | — | 150 | — | | |
| 10 | das astronomische Kabinet | 60 | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | | |
| 11 | das chemische Institut | 165 | — | — | — | — | — | 29 | — | 194 | — | | |
| 12 | das anatomisch = zootomi- sche Museum | 675 | — | — | — | — | — | 42 | 22½ | 717 | 22½ | | |
| 13 | das Mineralienkabinet | 57 | — | — | — | — | — | — | — | 57 | — | | |
| 14 | die zoologische Sammlung | 975 | — | — | — | 18 | — | 18 | 7½ | 1011 | 7½ | | |
| 15 | das Kabinet physikalischer Instrumente | 60 | — | — | — | — | — | — | — | 60 | — | | |
| 16 | die Prüfungskommission | 1 | 4 | — | — | — | — | 8 | 5 | 9 | 9 | | |
| 17 | das theologische Seminar | 67 | — | — | — | — | — | — | — | 67 | — | | |
| 18 | Fonds zur Unterstützung armer Studirender | 75 | — | — | — | — | — | — | — | 75 | — | | |
| 19 | die Musikaliensammlung | 15 | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | | |
| 20 | die Sammlung der Ge- mälde akadem. Lehrer | 50 | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — | | |
| 21 | die Akademie zu Greifs- wald und Eldena | — | — | — | — | 4342 | 9½ | — | — | 4342 | 9½ | | |
| 22 | die medizinisch-chirurgische Lehranstalt | — | — | 2225 | — | 114 | — | — | — | 2339 | — | | |
| Summa | | 8461 | 29 | 2653 | — | 5449 | 14½ | 332 | 1½ | 16896 | 15½ | | |
| dazu | | 2653 | — | mit eigenem Erwerbe und | | | | | | | | | |
| Ueberhaupt | | 11114 | 29 | Naturalien | | | | | | | | 16896 | 15½ |

*) Die Wittwenkasse besteht, nach den Statuten vom Jahre 1735 und den Recessen vom 20. Dezember 1795 und 8. März 1814, nur für die Wittwen der ordentlichen Professoren der Universität, von denen jeder bei seinem, in seine Willkür gestellten Beitritt ein für alle Mal 50 Rthlr. erlegt. Die übrigen Einnahmen des Fonds fließen aus mehreren Berechtigungen und aus einem Zuschuß der Universitätskasse von jährlich 227 Rthlr. Vergl. Abschnitt XII.

7. Nachricht über den Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studierende und die diesfälligen Privatstiftungen, nach dem Verwaltungsetat pro 1844.

Die Fonds zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studirender zu Freitischen betragen nach der sub 6. gegebenen Nachweisung Pos. 7. überhaupt die Summe von 3103 rthl., nämlich:

| | |
|--|------------|
| a) aus der Universitätskasse | 2240 rthl. |
| b) aus der Universitätsforstkasse, Vergütung für früher gelieferte Naturalien | 144 ; |
| c) an Kollektengeldern aus dem Regierungsbezirk Stralsund | 144 ; |
| d) an Beiträgen der Studirenden, welche den Freitisch genießen | 558 ; |
| e) aus der Leveschen Stiftung zu einem Abendtisch | 17 ; |

zusammen wie oben 3103 rthl.

Hierzu kommen nun noch folgende Privatstiftungen zu Stipendien.

a) Der Direktor von Aemingaische Stipendienfonds ist von dem Konsistorialdirektor von Aeminga im Jahre 1769 gestiftet. Das Kapitalvermögen beträgt gegenwärtig 8414 rthl. 26 sgr. 3 pf., welches zu 5, 4½ und 4 Prozent ausgeliehen an Zinsen jährlich 363 rthl. 16 sgr. 4 pf. einbringt. Nach Abzug der stiftungsmäßigen Honorare an den Rektor, die Juristenfakultät und den Rentmeister, bleiben noch 339 rthl. 21 sgr. 5 pf., welche jährlich an zehn Stipendiaten vertheilt werden, von denen mithin jeder 33 rthl. 29 sgr. 1⅞ pf. erhält. Die zum Genuß Befähigten sind Landeskinder, auch Mecklenburger; die Söhne der Professoren und Stadtkinder sind davon ausgeschlossen. Die Hälfte der Stipendiaten wenigstens muß Jura studiren, alle müssen zwei Jahre die Universität Greifswald besuchen, und vor der zweiten Hebung öffentlich disputiren. Die Stipendien werden auf drei Jahre verliehen und vom Rektor und Senat konferirt.

b) Das Magister von Aemingaische Stipendium besteht in einem Kapital von 342 rthl. 25 sgr. 8 pf., welches zu 5 Prozent ausgeliehen ist. Die Zinsen von 17 rthl. 4 sgr. 5 pf. werden einem Studirenden der Theologie auf drei Jahre verliehen, welcher an die Universität Greifswald aber nicht gebunden ist. Die Kollation gebührt dem Rektor und Senat.

c) Der von Blüchersche Stipendienfonds.

[Dähnert's Sammlung Pommerscher und Rügischer Landesurkunden 2c. Bd. II., Seite 175.] Benz und Anna von Blücher, Sohn und Tochter des Ulrich von Blücher auf Daberkow, schenkten zu gleichen Theilen 1000 Gulden, deren Zinsen an zwei bedürftige Studirende, „welche hernach im Predigtamte oder weltlichen Regimente dienen mögen“, vertheilt werden sollen. Der Revers des Rektors und Senats, über den Empfang jener Summe, ist datirt: Greifswald, den 20. Dezember 1603. Die Familie hat das Kollationsrecht, der Fonds ist gegenwärtig 590 rthl. Kapital, von welchem die Zinsen 26 rthl. 20 sgr. 3 pf. betragen.

d) Der Lembkesche Stipendienfonds.

[Dähnert a. a. O. pag. 184.] Der Professor Lembke zu Greifswald legirte in seinem Testament vom 30. April 1746 ein Kapital von 8000 rthl. zu einer Stipendienstiftung, in der Art, daß von den aufkommenden Zinsen acht einzelne Portionen, jede jährlich zu 50 rthl. gemacht werden sollten. Familienglieder sind zum Empfange schon mit

dem achtzehnten Jahre, und auf der Schule befähigt, und genießen, doch höchstens drei an der Zahl, zwei Portionen, also 100 rthr., möglicher Weise auf sechs Jahre. Nächst der Familie des Stifters sind die Verwandten der Frau desselben, aus der Stadt Barth Gebürtige und Söhne der Professoren von Greifswald bevorzugt, doch nur mit einer einfachen Portion. Sind solche vorzugsweise Berechtigte nicht vorhanden, so kommen andere fleißige und geschickte Landeskinder zum Genuß. Alle Stipendiaten müssen zwei Jahre auf der Universität Greifswald studiren, und genießen — mit der obigen Ausnahme — das Stipendium drei Jahre. Der Senior der Familie, mit Zuziehung eines Litteraten aus der Familie, konferiren die Stipendien. Das Vermögen der Stiftung beträgt gegenwärtig 9288 rthr. 22 sgr. 6 pf., welches zu 4 Prozent 417 rthr. 29 sgr. 10 pf. Zinsen trägt. Die einfache Portion ist mithin jährlich 52 rthr. 7 sgr. 6 pf.

e) Das von Mevius'sche Stipendium.

[Dähnert a. a. O. pag. 178.] Der Vicepräsident von Mevius vermachte in seinem Testamente vom Jahre 1644 ein Legat von 600 fl., damit von den Zinsen zu 6 Prozent einem armen Studirenden auf der Universität Greifswald jährlich ein Stipendium von 30 fl. verliehen werde; den Rest von 6 fl. der zeitige Rektor erhalte. Mitglieder der Familie haben den Vorzug vor Anderen; die Kollation gebührt dem Senior der Familie. Die Zinsen des gegenwärtigen Fonds von 338 rthr. 7 sgr. 6 pf. betragen 16 rthr. 10 sgr. 7 pf., von denen der Stipendiat 13 rthr. 15 sgr. 9 pf., und der Rektor 2 rthr. 24 sgr. 10 pf. erhält.

f) Das Overkamp'sche Stipendium.

Der Fonds beträgt 678 rthr. 22 sgr. 6 pf. Kapital mit 30 rthr. 4 sgr. 6 pf. Zinsen. Das Stipendium wird einem Studirenden aus der Familie des Stifters, und, wenn Descendenten desselben nicht vorhanden sind, einem andern Studirenden auf drei Jahre verliehen, von denen er zwei auf der Universität Greifswald zubringen muß. Als Bedingung ist ferner festgestellt, daß der Stipendiat, um die dritte Hebung zu genießen, in den ersten Monaten des dritten Jahres eine Rede in deutscher und lateinischer Sprache halte, welche sich auf die Wohlthaten der Augsburg'schen Konfession bezieht. Familienglieder sind davon dispensirt. Von der letzten Hebung werden für den Dekan der philosophischen Fakultät für Ausarbeitung eines Programms zu der Rede 2 rthr. 7 sgr. 10 pf., für die Pedelle 17 sgr., und für den Druck der Rede 2 rthr. 24 sgr. abgezogen.

g) Das Scheffelsche Stipendium.

[Dähnert a. a. O. pag. 187.] Der Professor der Medizin, Dr. Christian Stephan Scheffel, hatte in einem Kodizill auf den Fall des Todes seiner Frau den vierten Theil seines Vermögens, etwa 4000 rthr., zu einem Familienstipendium vermacht, an welchem in gewissen Fällen auch die Söhne der Professoren in Greifswald Theil nehmen könnten. Zur Vermeidung eines Rechtsstreits wurde zwischen den Interessenten am 14. Oktober 1760 ein Vergleich dahin abgeschlossen: a) die Familie verzichtet auf die Qualität eines Familienstipendii und auf Kollation desselben; b) die Erben zahlen sogleich 1000 rthr., deren Zinsen zu einem oder mehreren Stipendien zu verwenden [nach Abzug einiger Honorare]; c) die Universität hat die Kollation, mit Berücksichtigung der Söhne der Professoren; d) Descendenten des Stifters konkurriren mit den ad Vorzugten, doch ohne Beschränkung eines juris quaesiti. — Das

Kapital, jezt von 1404 rthl. trägt zu 4½ Prozent 63 rthl. 5 sgr. 5 pf. Zinsen. Davon erhalten der Rektor 9 rthl. 1 sgr. 6 pf., der Universitätssekretär 2 rthl. 7 sgr. 11 pf., und der Rentmeister ebenfalls 2 rthl. 7 sgr. 11 pf. Der Ueberrest von 49 rthl. 18 sgr. 1 pf. ist für den Stipendiaten.

h) Der von Szirmaysche Stipendienfonds.

[Dähnert a. a. O. pag. 180.] Der Kaiserlich Oesterreichische Husarenoberst Thomas Szirmay schenkte im Jahre 1743 die Summe von 3000 fl., von deren Zinsen sechs Ungarn aus seiner Familie, jeder 50 fl. als Unterstützung bei ihren Studien auf der Universität Greifswald, wo er selbst 1706 studirt und Benefizien genossen hatte, erhalten sollen. Der Obrist starb zu Amberg am 9. Jult 1743. Die Wittwe beabsichtigte, die Stiftung der Akademie zu Altorf, wo der Obrist begraben worden, zuzuwenden. In dem darüber entstandenen Rechtsstreit erging aber vom Reichskammergericht zu Weßlar das Urthel de publ. 24. Januar 1748, daß 2000 rthl. nebst Verzugszinsen zu 5 Prozent vom 30. März 1746 an die Universität Greifswald zu dem in Rede stehenden Zweck abzuführen. Die Kollation der Stipendien steht der Familie zu. Das Vermögen beträgt nach dem letzten Etat 6560 rthl. 13 sgr. 6 pf. mit 310 rthl. 18 sgr. 7 pf. Zinsen, die Portion also 52 rthl. 3 sgr. 2 pf.

i) Der von Uesedom'sche Stipendienfonds.

[Dähnert a. a. O. pag. 177.] Der Landrath Eccard von Uesedom legirte in seinem Testamente vom Jahre 1644 die Summe von 3000 fl. zu drei Stipendien. „Von den Zinsen“, heißt es im Testamente, „sollen jährlich drei junge Gesellen zum Studiren unterhalten werden, und für allen andern Arnold Bohlen, Caspar Normmanns, Erich von Kahlens und Heinrich Sagers Kinder damit geruhet werden. Hiernächst sollen Dr. Samuel Marci, Praepositi zu Wolgast, seel. Söhne, und die, so meines Geschlechts und Anverwandten seyn, den Vorzug haben. Nach denselben andere vom Adel und ehrlicher Leute Kinder aus Rügen, und nach denselben der Herren Professoren Kinder zum Greifswalde darzu verstattet werden, jedoch daß auf einmal nicht mehr als drei dasselbe genießen. Die Beneficiarii aber sollen der evangelischen und ungeänderten Augsburgischen Konfession zugethan seyn, und sollen ohne Unterschied, ob sie adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, jährlich auf den Tag meines seeligen Abscheides, mir zum Gedächtniß, eine lateinische Oration zu halten schuldig seyn, und in vorseklicher beharrlicher Unterlassung desselbigen sollen sie, praevia causae cognitione, des beneficii verlustig erkläret werden. — Die Beneficiarii sollen zum Greifswalde, oder auf anderen Universitäten, nach der Herren Professoren Gutachten, ihre studia zu kontinuiren schuldig seyn, und ohne derselbigen Bewilligung sich nicht von einem Orte zu dem andern begeben. Also soll es auch gehalten werden, wann sie auf eine Fakultät ihre Gedanken richten wollen.“ — Der gegenwärtige Fonds beträgt 2075 rthl. mit 103 rthl. 22 sgr. 6 pf. Zinsen. Davon erhalten der Rektor 11 rthl. 9 sgr. 5 pf., der Universitätssekretär 1 rthl. 12 sgr. 5 pf., der Rentmeister 1 rthl. 12 sgr. 5 pf.; der Ueberrest von 89 rthl. 18 sgr. 3 pf. kommt an die drei Stipendiaten, an jeden 29 rthl. 6 sgr. 1 pf.

k) Der von Wakenitz'sche Stipendienfonds.

[Dähnert a. a. O. pag. 176.] Der Prälat Albrecht von Wakenitz legirte in seinem Testamente, d. d. Clevelow, den 1. Februar 1632, i Summe von 6000 fl., und bestimmte die Zinsen in sechs Stipendi

Der von Wafentz zu Eteenow präsentirt, und die Unversität entscheldet nach abgehaltener Prüfung über die Würdigkeit. Die Stipendiaten sollen in Logicis, Philosophicis und Theologicis studiren, ein privatum Collegium halten, monatlich alternis vicibus declamiren und disputiren, sich auch concionando exerciren, in doctrina und moribus unsträflich seyn, alle Jahr am Geburtstage des Stifiers, den 13. Jult, eine Dankrede halten, und ad vitam im Pommerschen Wolgastischen Orte in Schulen und Kirchen zu dienen und aufzuwarten verpflichtet seyn. Nur dürstige Studirende gelangen zum Genuß, und unwürdig wird es wieder entzogen. Der Fonds beträgt nach dem letzten Etat 3450 rthr. an Kapital, 149 rthr. 25 sgr. 6 pf. an Zinsen, folglich das einzelne Stipendium 24 rthr. 29 sgr. 3 pf. — Diese Privatstiftungen zusammen genommen, vermehren die Einnahme zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender um 1499 rthr. 7 sgr. 11 pf., so daß zu diesem Zweck mit den obigen 3103 rthr. jährlich etwas über 4600 rthr. verwendet werden können.

8. Nachricht über die Universitäts- und Fakultäts-Statuten.

Die Universitäts- und Fakultäts Statuten der Unversität Greifswald werden gegenwärtig neu bearbeitet, und sollte vor Abschluß des vorliegenden Werks ihre Vollziehung und Publikation erfolgen, in einem Anhange nachträglich gegeben werden. Inzwischen mögen die alten Statuten hier einen Platz finden.

A. Statuta, Reformation und Ordnung der Akademie; erneuert und konfirmirt 1545.

Ttt. I. De Rectore et ejus officio.

I. Quemadmodum in omni republica opus est certa quadam disciplina, quae ex bene constitutis legibus, per bonos viros ad gloriam Dei illustrandam, hominumque in hac vita Societatem conservandam custodiatur: Ita in republica Scholastica, ubi imperitae juventutis vita, studia, et mores informari debent, praecipue videtur hujuscemodi disciplina necessaria, vel ob eam causam, quod inde, velut ex semente, omnes respublikas succrescere videamus.

Quia vero non potest illa juventutis regendae ratio, citra legum optime conditarum autoritatem, leges vero multo minus possunt sine Magistratu custodiri et conservari; operae pretium nos facturos speravimus, si huic nostrae Scholae Magistratum praeficeremus: Gubernatorem sive Rectorem, qui leges simul et disciplinam bonorum virorum sibi conjunctorum, unanimi auxilio consilioque concordia tueretur. Deus enim ipse passim suo verbo testatur: nullam Politiam neque constitui, neque conservari commode posse, nisi legum et Magistratus autoritate confirmetur.

Quapropter a Paulo merito dicitur Magistratus Dei ordinatio, quae videlicet ab ipso Deo ad res divinas, pacem, justitiam et disciplinam, conservandas, instituta sit et approbata, quamque perennem et immutatam in hac hominum societate eadem velit ratione, qua corporum coelestium certos modos, eorumque perpetuas vicissitudines nobis ob oculos positas, admirabili consi-

lio, et nulli mortalium satis explorata sapientia gubernat, inque officio conservat ac tuetur.

Possent innumera commemorari praeclara testimonia, cum ex Philosophorum, tum etiam ex Sacrarum literarum monumentis, quae plane adfirment, et evidenter declarent, rerum publicarum gubernatores, perinde esse necessarios, atque aquam et ignem, et esse quasi nervum, quo omnes politice conserventur et eo augmententur; sed fortassis supervacaneum et ab instituto alienum fuerit, encomion rerum publicarum hoc loco prolixius prosequi.

II. Quod igitur ad nostram Academiam Gryphiswaldensem attinet, statuimus et sancimus, ut recepto aliarum Scholarum publicarum more, Rector aliquis electus summo Magistratus munere fungatur, cui omnes, quorum nomina in Album Academiae relata sunt, debitam obedientiam praestare in omnibus piis et honestis rebus debent. Videmus enim commodius plerumque respublicas gubernari per Monarcham, qui tamen non ex suo unius arbitrio tyrannorum more, sed bonorum virorum iudiciis et consiliis delegatum munus administret.

Cujus rei nos admonere possunt, gubernata hac ratione per multa saecula, in hanc usque aetatem, totius mundi longe potentissima regna, quae mutuo quodam Monarchiae imperio, divinitus instituto, sibi ordine successerunt, quemadmodum id historiae non tantum Ethnicorum, verum etiam sacrarum literarum mysteria, cum in multis aliis, tum Prophetis praecipue libris declarant.

Nec vero pulchrius aut utilius usquam Monarchia bene constituta reperiri potest: nimirum quae ad divinum et coeleste regnum quam proxime accedat. Atque hanc reipublicae formam vel in brutis animantibus Deus propositam nobis esse voluit: sicuti videmus apes unum agnoscere regem: greges et armenta unum habere ducem: Grues unam solam sequi iterato: unde non minus prudenter, quam graviter ab Homero dictum est: *οὐκ ἄγαθον πολυκοιρανίη. εἰς κόραντος ἔστω, εἰς βασιλεύς.* qua sententia gravissimus et plane divinus autor dicere voluit: felicissimam esse reipublicae administrationem, quae uni duntaxat committatur.

III. - Sicut autem veterum respublicae, ut quaeque quam optime fuerunt constitutae, propter multas, et illas quidem gravissimas causas, summi Magistratus officium perpetuo ab uno administrari minus commodum censuerunt: ita et nos huic nostrae Academiae consultum fore existimamus, si honor et officium Rectoratus inter collegas Professores suo quodam ordine communicetur, sicut et ipsorum operae mutuo inter se traduntur.

IV. Statuimus igitur quotannis duos eligendos esse Rectores, quorum alter designabitur 14 Cal. Nov., alter vero Cal. Maji, et haec electio fiet in aedibus Collegii, convocatis eo per affixum Rectoris mandatum omnibus Academiae alumnis, Professoribus et Studiosis, ut ibi expectent Rectoris designati denunciationem.

V. Eligantur autem ex numero Professorum ii, qui ad publice profitendum constituti sunt, atque ita: ut habeatur ratio ordinis, qui observari solet inter facultates: nisi ex senatusconsulto decretum fuerit exemplis pristinis hujus et aliarum Academicarum, creare aliquem ex prosapia Principum, Comitum aut

Baronum, qui in nostra Academia politiori humanitati operam navant, quorum industria vel autoritate rei literariae commodum plurimum juvari ac promoveri posse judicabitur.

VI. Si vero res postulat, integrum permittimus, ut alius quispiam Ecclesiastici vel Equestris ordinis, huic Rectoratus officio praeficiatur, modo is sit, qui doctrina, prudentia, et multa rerum experientia caeteris praestantiôr existimetur.

VII. Porro in electione hunc ordinem servari volumus, ut invocato primum auxilio Dei, Rector, qui officio resignaturus est, adjuncto sibi antecessore, una cum notario colligat a singulis Professoribus suffragia, quae quisque bona fide, prout hujus Scholae commodum inde promotum iri speraverit, proferre debet. Primas partes habeat, qui in numero votorum fuerit superior, si vero fuerint paria, colligentium intercedat arbitrium. Nam Rector in tali casu duo habet vota. Hinc totus Senatus Philosophicus in conspectum studiosorum prodeat, ibique recens designatus Rector ab antecessore in hunc modum denunciatur: Quod faustum felixque sit, Gryphiswaldensis Academiae Rector, et Professores eligimus, et electum pronunciamus in hoc officio Successorem, Virum Clarissimum, Dominum N. N. ad omnipotentis Dei gloriam et communem reipublicae literariae utilitatem. — Quod si quis unanimi senatus consensu munus Rectoratus sine probabili et evidenti ratione detrectaverit, inque sua sententia in tertium usque diem perstiterit, trium aureorum Rhenensium mulctam incurret, et nihilominus Rector erit sub poena amissionis privilegiorum omnium hujus Academiae.

VIII. His ita peractis, octavo post electionem die, sub eandem horam honorificam publice declarationem fieri volumus. — Et quia nonnihil scholasticis congressibus addit, sicut splendoris sive majoris autoritatis, certa aliqua rituum forma, censemus hujus actus talem observari commode posse rationem: Ut primum ab eo Rectore, qui suo munere perfunctus est, in superiore cathedrae loco habeatur oratio de obedientia, de officio magistratus, aut quicquid tale est, quod ad praesens institutum facere videatur, qua finita, conscendat in sedilia, juxta cathedram, ibique jam declarando Rectori jusso conscendere cathedram, et consistenti in superiore loco, tradat ordine magistratus hujus insignia quidque per singula significetur, breviter exponat: Exhibeat autem 1) Sceptra. 2) Deinde Sigilla. 3) Libros Catalogi, Jurium, Annualium et privilegiorum. 4) Pateras et crateras, et si quae alia sunt academiae ornamenta. 5) Claves. 6) Paludamentum. — Postea hoc modo declaratus per antecessorem, admoneatur, ut pro ea, qua universae scholae obligatus est, religione ac fide, diligenter suas in hoc officio partes agat, easque ita tueatur, ut inde reipublicae literariae in hoc nostro Gymnasio, eruditionis et omnis generis virtutum officina, commodum et emolumentum feliciter possit promanare.

Tit. II. Forma Juramenti per antecessorem proponendi.

(NB. Id hodie fit per Pedellum.)

I. Magnifice domine Rector! reliquum est ut tua Magnificentia juramento confirmet, se in servandis statutis, defenden-

dis privilegiis, et in univēsum omnibus inclytæ hujus Academiæ commodis quaerendis et augendis bona fide omnia velle. (Hic Rector declaratus respondeat: Ego juro etc.)

II. Post hæc declaratus Rector, ubi habuerit brevem, et ad hoc negotium accomodatam orationem, ad aedes, qua decet reverentia deducatur, praelatis sceptris et aliis insigniis, comitante coetu Professorum et Studiosorum, ibi liberum illi permittimus, velit nec ne Professores comites excipere convivio.

III. Dabit autem operam, ut quamprimum fieri queat, convocato senatu deliberationem suscipiat, de statutis Scholæ augendis, aut pro ratione circumstantiarum minuendis, quæ quidem in die Crucis et Lucae, sub poena aurei Rhenani, nisi alatis evidentibus causis, se impeditum fuisse planum fecerit, promulgare debet. Ante tamen, quam id fiat, publico edicto Rector mandabit, Professoribus et Studiosis omnibus, ut sub horam octavam antemeridianam ad suas aedes conveniant, ac ipsum inde deducant ad locum collegii, publicis actibus celebrandis destinatum. Ibi de cathedra de disciplinae, obedientiae legumve dignitate perorabit. Hinc per notarium recitatis legibus et statutis in aedem sacram, ut ante, stipatus deducetur: ut ibi Deo optimo, maximo totius Scholæ negotia piis precibus commendentur, ac simul pro immensis in nos collatis beneficiis gratiæ agantur. — Siquidem hunc cultum maxime exercendum, Deoque gratissimum esse, divus Paulus I. Tessal. II. locuples est testis: Semper, inquit, gaudete, incessanter orate, in omnibus gratias agite, hæc enim est voluntas Dei in Christo Jesu erga vos. Et alibi jubet aperte, nos orare pro regibus, et omnibus, qui cum imperio sunt, ut placidam et quietam vitam cum omni pietate et honestate degamus. Proinde etiam nostrarum esse partium meminerimus, sedulo vota facere, ut Deus optimus maximus nostri Gymnasiarchæ, et aliorum, qui a consiliis sunt, animos gubernet, ac pios conatus, in juvandis virtutum et bonarum artium studiis, in reprimendis audacium sceleribus, et levanda innocentium calamitate, ad sui nominis gloriam humanaeque societatis emolumentum clementer prosperare dignetur.

IV. E templo domum reductus Rector convivium more aliarum Academiarum, sed moderatis sumtibus, instruendum meminerit, ad quod non solum Professores, sed etiam consules, et quos volet præcipuos Senatores invitandos curaverit: licebit et alios necessitudine quadam sibi conjunctos amicos adhibere.

V. Nec incommodum fuerit, si eodem die Rector, qui se ab officio proxime abdicaverit, praesentibus quatuor facultatum decanis, Rectori novo accepti et expensi nomine Academiæ, rationem reddat: quicquid enim ex inscriptionibus, confirmatis testimoniis, mulctis punitorum, et id genus aliis rebus acceperit, dimidium ad ipsum redibit, residuum in fiscum deponetur.

VI. Praeterea statuimus, et propter gravissimas et inprimis necessarias causas ordinamus, ne quis summum in nostro Gymnasio gerens magistratum in alium concedat locum, priusquam suæ discessionis justas rationes, certaue consilia suis collegis, vel saltem antecessori communicarit, qui absentem vicariam operam eadem fide et integritate, qua suo ante functus est munere, naviter supponat. Quod si et is certis de causis esse nequeat,

sustineat Rectoris vices, qui proxime et illum in officio praecessit.

VII. Quod vero attinet ad commissorum ornamentorum, aliarumque rerum adservationem, volumus non solum ullam alienandi eorum curam, verum etiam qualemcunque hujusmodi suspicionis occasionem praecidi, et plane evitari; nam a boni viri officio alienissimum fuerit, in privatum usum illa quocunque modo convertere, quae sunt publica, et a majoribus in hunc finem donata, ut huic Academiae honorifica essent, in quibuscunque publicis congressibus, aut aliis actibus Scholasticis: tum vero maxime in peregrinis hospitibus bonis viris excipiendis humaniter ornandis, sicuti vel praecipua humanitatis pars est, et imprimis digna iis, qui in literis humanioribus, et virtutis doctrina versantur, liberalem et benignum declarare animum erga hospites, praesertim eos, qui vel unquam de republica bene meriti sunt, aut bene mereri posse creduntur; quemadmodum pulchre monet Cicero, valde decorum esse, patere domos hominum illustrium illustribus hospitibus, esse quoque vehementer utile iis, qui honesta multa posse volunt per hospites, amicos, apud externos populos valere opibus et gratia. — Hinc et Ethnici veteres partim jus hospitii reverenter coluerunt, adeo etiam ut Jovi et diis hospites curae esse censerent, sicut apud Homerum regia puella Nausicaa egeno et omni ope destituto Ulyssi egregie respondet *πρὸς γὰρ Δίος εἶσι πάντες ἕνωϊτε προχολῆς*. Nec vero Ethnicorum duntaxat hospitalitatem commendant scripta, cum id multo ardentius requirant sacrae literae; Paulus enim Apostolus, tam vitae, quam officii admoniturus Episcopum, inter caeteras virtutes, quibus ministros Ecclesiarum prae caeteris conspicuos esse voluit, hospitales etiam esse jussit. Sed hujus forte loci non est, omnia hospitalitatis testimonia et exempla commemorare.

VIII. Hoc tantum addidisse satis fuerit, ut si quis ad hanc nostram Gryphiswaldensem scholam adpulerit hospes peregrinus, vir bonus, nec obscuri nominis, sive sublimiorum graduum scholasticorum insigniis sit exornatus, sive alias alicujus boni principis sit legatus, litterario ordini addictus, a Rectore munere aliquo viri optimi nomine Academiae per cursores honoretur.

IX. Porro cum non sine magnis sumptibus, et instaurentur et conserventur Academiae aedificia, minimeque deceat privatorum malitiam ac petulantiam publicis ali sumptibus, pertinebit ad Rectoris officium, singulis anni quartis cum decano facultatis artium, assumpto simul uno atque altero e Magistris Collegii, habitationes studiosis locatas perlustrare, et mandare sub gravi poena, ut si quid ibi inhabitantium culpa ac petulantia fractum aut destructum sit, eorundem expensis reparetur. Aequissimum enim est, eum qui publici damni efficacem causam dederit, dati publici damni compensationem praestare, admonebit etiam Rector, una cum iis, quos secum habebit, studiosos coram pietatis, honestatis, modestiae, reverentiae et obedientiae erga praecipitantes, diligentiae in literarum studiis, et omnium officiorum, quae honestissimarum disciplinarum alumnos decent.

Tit. III. De Senatu Academico.

I. Gravissimo consilio nostri majores conventus Senatorios appellarunt *συνιδεας* id est Sapientum consessus. Quippe observabant viri prudentissimi singulari quodam ingenii acumine, neminem per se solum satis sapere, nec esse quemquam ita circumspectum, sagacem ita lynceum, ut non aliquando caecutiat et hallucinetur. — Sed plurium bonorum consultationes in unum conspirantes, salutare esse rebus amplissimis administrandis. Quapropter candido bono viro dignum sensisse videtur M. Antonius Imperator, qui aequius esse judicabat multorum se amicorum sequi fida consilia, quam eos suam unius voluntatem minus libere comprobare. Simili haud dubie motus, ratione Homericus Agamemnon decem sibi optabat a diis immortalibus dari Nestoras, sive sapientissimos consiliarios, quorum prudentia et industria respublica Graecorum rite et utiliter posset administrari, sic enim ait: *αὶ γὰρ Ζεῦσι πατέρι καὶ Ἀθηναίῃ καὶ Ἀπολλῶνι, τοιοῦτοι δικά μοι συμφεράδμοις εἶναι ἀξίον.* Ergo et nos horum exemplo statuimus, ut in nostro Gymnasio, non ex suo arbitrio negotia quaequae Monarcha transigat, sed ut suorum consiliorum et actionum conscios et participes habeat collegas Professores, quorum omnium de rebus seriis, ut de exclusionibus sive proscriptionibus, et id genus aliis gravibus negotiis, Sententias eliciat, conferat, et collatas, si ex re fuerint, sequatur. Sic namque navium nonnunquam Gubernatores, vel remigum voces et consilia, in periculosis tempestatibus audire non recusant.

II. Si vero res vel controversiae occurrant leviores, poterit eas ipse componere, aut si per se solum hoc commode fieri non posse vereatur, adjungat sibi quatuor facultatum decanos. Et quantumvis nihil in controversiam veniat, quare totum Senatum cogendum esse arbitretur, tamen singulis mensibus semel ad minimum haberi senatum volumus, ut de communi Scholae statu consilium in tempore capi possit.

III. Quum in administratione rerumpublicarum multa in deliberationem veniant, multa inter deliberandum dicantur, multa statuuntur, quorum quaedam nullo modo, quaedam vero non nisi certo tempore enunciari utile est, statuimus et ordinamus, ut qui consiliis Academiae intersunt, si quid inter deliberandum Secreti, quod enunciatum, vel uni vel multis periculum creare possit, audierint, id plane supprimant, neminique referant. Reliqua vero, quae statuuntur, non prius in vulgus proferant quam, Senatus publice enuncianda judicaverit, sub poena praestiti juramenti.

IV. Cum ordo in omnibus rebus plurimum commendationis habeat, et praecipue homines deceat, statuimus et ordinamus, ut in consiliis ordine sententiae dicantur, neque aliquis dicendi locum alteri praeripiat, aut in dicendo temere interpellet. — Quod si quis contra hoc fecerit, debet a Rectore castigari et puniri, cujus officium est illam *ἀταξίαν* et ordinis perturbationem, quae plurima mala secum trahit, nullo modo ferre.

V. Quum verissimum sit, quod dici solet, quales in republica consules sunt, tales reliquos esse solere cives; Rectoris est operam dare, ut in omnibus rebus exemplum bonum aliis

praebeat; itaque statuimus, ut Rector singulos suos consiliarios ordine dicentes, acquo animo, et summa cum modestia audiat, neque sua consilia proponentes ludibrio habeat, aut ullo modo exagitet. Quodsi contra fecerit, incurret poenam dimidii aurei, fisco Universitatis applicandi, qui exigetur per decanos Facultatum.

VI. Quantum mali pariant disensiones et discordiae eorum, qui communi consilio rectius praeesse et consulere debent, quivis facile aestimare potest. Nam ad alia plurima incommoda, quae inde sequuntur, hoc etiam accedit: ut dam animi illorum commoventur, quid ex usu maxime sit, aut videre non possint, aut ut videant, tamen studio differendi, ut aegre adversariis faciant, contrariam sententiam defendant. Itaque ut his malis, quantum in nobis est, occurramus, statuimus: ut quoties aliquid in deliberationem venit, singuli sibi juramentum datum ob oculos ponant, et in memoriam redigant, sedulo pectore quid faciendum et maxime ex usu Academiae sit, summa diligentia considerent, et ex animo, quod sentiunt, prout ab ipsis juramentum exigit, dicant, idque modeste, nemini convitia faciant, a rixis abstineant, hinc enim disensiones, et similitates (pestes rerum-publicarum) existere solent. Quod si quis contra hoc statutum deliquerit, quocumque etiam modo, a consiliis removeatur, nec in posterum adhibeatur, priusquam Universitati satisfecerit.

VII. Eorum, qui Universitati praesunt, officium est, operam dare, ne qua in re juventutis studia impediatur, aut desidiae occasio praebatur, itaque communi consilio decernimus, ne eo tempore a Rectore Senatus cogatur, quo lectiones aut actus publici haberi solent, nisi necessitas, vel evidens aliqua utilitas illud exposcat.

VIII. Statuimus etiam, ne quis a Rectore ad consilia vocetur, cui per leges nostras interesse non licet. Quodsi talis intersit consiliis, statuta eo tempore, et decreta irrita sunt.

IX. Usu venire potest, ut gravis aliqua causa in deliberationem veniat, ad quam prosit consultores non temere, nec nisi causa antea diligenter perpensa, et deliberata accedere, et utile sit ex domo consilium prudens et diligenter cogitatum secum adferre. Si igitur talis causa incidit, consultum nobis videtur, ut consiliariis suis, Rector, vel per Schedulam, vel per cursorum causam Senatus cogendi significet, quo instructiores ad consilium veniant.

X. Quum multi, etiamsi nullam justam absentiae suae causam habeant, tamen vocati ad consilia venire recusent, vel quod levissima negotia privata publicis anteferant, vel quod in certis quibusdam, et odiosis fortasse causis, pronunciare et malam gratiam inire nolint, Rectoris officium erit, senatum convocandum curare, sub poena vel pecuniaria, vel non contradicendi iis, quae in senatu decreta fuerint, hoc est, ut absens rata habeat ea, quae ab aliis praesentibus statuta sunt.

XI. Plato in epistola quadam ad Dionysium, prohaturus sensum aliquem mortuis inesse, certissimi signi, demonstrationis loco ponit, quod optimi quique id ita esse sentiant, et inter reliqua ait. — Itaque nos sicuti Platonis, et prudentissimorum

uorumque sententia statuimus et ordinamus: ut quod major et

sanior pars nostri senatus concluserit, pro sententia et decreto habeatur.

Tit. IV. Juramentum Senatorum Academiae.

Ego N. vobis M. D. Rector, et omnibus in hoc officio vestris Successoribus juro obedientiam in omnibus rebus licitis et honestis, et quod velim servare statuta, imprimis novissimum Regiae Majestatis Visitationis Recessum de anno millesimo septingentesimo secundo, nec non promptu virili parte ipsius bona et commoda procurare. — Item quod vocatus a Rectore Universitatis ad consilium veniam, nisi legitima causa impeditus fuero, quam M. D. Rectori significabo, deinde quod omnia mea consilia ad commodum Universitatis referam, et omnibus rebus, bona conscientia sententiam dicam, aliorumque sententias aequo animo feram. Postremo quod secreta consilia et decreta ante publicationem non evulgabo. (Sic me Deus adjuvet.)

Tit. V. De Inscriptione.

Cum non satis tutum sit, sicuti nec honestum, in aliena versari republica sine certo Magistratu, ad quem tanquam ad asylum in rebus dubiis confugere liceat, quemque in cavendis delictis ceu judicem et ultorem improbitatis et scelerum reformidet: putavimus omnino esse necessarium et salutare nostrae reipublicae, si omnes ii, qui excolendi ingenii gratia se huc conferunt, nomina sua apud Rectorem inter quatuordecim dies post adventum profiteantur, et in ea jurent, quae cum illis a Rectore proponuntur, si modo velint hujus Gymnasii literarii privilegiorum et libertatum immunitate frui atque gaudere.

Tit. VI. Juramentum.

Cum nullum imperium sine subditorum obedientia consistere aut conservari possit, et quo facilius subditi in officio retineantur, receptum sit, eos magistratui suo, juramento ad obedientiam adstringi, statuimus et ordinamus, ne quis in nostra Academia versetur, qui non antea Rectori nostrae Academiae juramentum de praestanda obedientia dederit. Hac etenim ratione studiosi magis ad obedientiam colendam excitabuntur, cum Deum punire perjuros intelligent, et graves poenas sibi accersere eos, qui per contumaciam magistratui suo rebelles sunt. Jurent igitur studiosi in hunc modum: Ego N. juro vobis Magnifice Domine Rector, et vestris in hoc officio successoribus obedientiam debitam in omnibus rebus, statuta aut statuenda per Universitatem sciens et prudens non violabo, et totam hanc Academiam, quantum in me est, juvabo et promovebo, fraude et dolo exclusis. Ita me Deus adjuvet, et Sanctum Evangelium. — Deinde cum Scholae omnis doctrinae honestae et virtutum officinae esse debeant, et praecipua opera danda sit, ut juvenus ad pietatem adsuescat, et doctrina Christiana instruat, neque Rectori tantum, sed et omnibus reliquis Academiae nostrae proceribus studiosi obedientiam debeant, statuimus et ordinamus, ut qui in Album Studiosorum referendus est, post jusjurandum datum Rectori stipulata manu promittat, se concionibus sacris diligenter interfuturum, et ad eas vitam suam accommodaturum esse,

Professoribus vero omnibus, obedientiam debitam, et justum honorem exhibiturum. — Quod si nondum se certo praeceptori, qui studiis et moribus ejus privatim praesit, in disciplinam tradidit, promittat quoque Rectori, se id quamprimum facturum; Rectoris autem fuerit ei hac in re esse auxilio, eumque, si ita videbitur, alicui Magistrorum, ad se accersito, commendare. Et haec omnia praecedant Depositionem.

Tit. VII. Quantum Inscribendi numerare debeant.

Numerabunt pro inscribendi officio alii plus aliis, juxta rationem ordinis et conditionum, superioris enim ordinis Comites aut Barones exponent aureum Hungaricum, Equites vero dabunt dimidium aureum, Municipales et plebeji Marcam, nisi omnino fuerint inopes, quibus vel tota, vel pars aliqua pensionis remitti potest. — Quare etiam commodius fore judicamus, si in catalogum, evitandae suspicionis causa, accepti summa diligenter adnotato mense ac die referatur, si quid enim inopiae causa fuerit condonatum, sit illud persolvendum, si quando fortuna benignior adspirarit. Nec iniquum fuerit, si de singulorum inscriptorum numerata pecunia cedat cursoribus unus solidus, tantundem et notario.

Tit. VIII. Qui sunt habendi pro non Inscriptis.

Mandamus etiam, ne in quendam gradus cujuscunque insignia conferantur, nisi nomen ejus apud Rectorem Academiae scriptum in tabulis extet, alioqui qualiscunque istius fuerit acceptatio, irrita sit et inanis. Quare Decanorum in hac re munus esse volumus, ut eorum nomina, qui ad graduum dignitates aspirant, prius ad Rectorem deferant, et quo quisque tempore inscriptus sit, explorent, quantumque numerarit sedulo inquirent, non tam ut ea, quae forte exponenda pro inscriptione restent benigne persolvantur, quam ut isthac ratione constare certo possit, nulli contra legum nostrarum autoritatem, honorum et privilegiorum scholasticorum ornamenta temere a nobis communicari. — Ideoque ne in scribendis, aut etiam investigandis nominibus aliqua fiat ordinis perturbatio, non absurdum fore putamus, si quisque summus magistratus sui officii tempore inscriptos, seorsim in certas tabulas referat, nec cum alterius antiquioris cujuscunque antecessoris catalogo commisceat. — Porro nemo Professorum quemquam in suam fidem, aut ad publicas lectiones recipere, vel in ullam publici collegii habitationem admittere debet, qui non prius suum nomen dederit inscribendum. — Et ut summam dicamus, eos duntaxat in clientulorum nostrorum numerum recipimus, qui morum, vitaeque honestate et probitate commendantur, suamque in colendis Musis, id est, pietatis et virtutis doctrina stationem strenue tuerentur. — Expungimus vero, et in proscriptorum tabulos referimus omnes, quotquot dolo malo nomina sua Albo hujus Academiae insinuarunt, quique sacra privilegia, juramenta religiose praestita, vel praestanda impie et nequiter contempnunt, denique quicumque animi excolendi causa huc missi, non tantum literis operam non navant, sed lites et id genus alias turpitudines, ad communem rei-

publicae tranquillitatem perturbandam, sovent, aut suo exemplo stabilire conantur.

Tit. IX. De Depositionibus.

Depositiones, quas vocant, ex veterum consuetudine introductas, certis de causis in nostra etiam Universitate retinendas decrevimus. Sunt enim institutae vexationes istae, ut adolescentes ad patientiam advescant et admoneantur hoc velut ludico spectaculo, ad doctrinae et virtutis excellentiam consequendam, variarum molestiarum et laborum, multique sudoris tolerantia opus esse, ne statim, ubi ad publicas Scholas devenerunt, in quibus aliquid plus libertatis esse arbitrantur, quam in trivialibus fuit, intermissa discendi assiduitate, omnibus jam laboribus se perfunctos esse existiment, et eruditionis inani persuasione intumescentes, jam ad doctrinae summum fastigium se pervenisse, magno suo ac studiorum malo, opinentur. Ideoque in examine Depositionis etiam suae inscitiae ipsos severius paulo admonendos arbitramur, ut intelligant omnino eorum aut nihil esse, quod sciunt, et quam plurima adhuc discenda superesse. — Verum exagitationes istas, et ludos volumus cum quadam modestia fieri, sine religionis et sacrorum rituum irrisione, et sine Verbi Divini, cujus venerationi Academias imprimis studere decet, abusu.

Tit. X. De Ritu Depositionum.

Statim a vexatione, quae inter coenandum aut prandendum fieri debet, Depositor offerat adolescentem Decano, aut eo absente alii Magistro. Is eum examinet in primis artium fundamentis et iis autoribus, quos eum audivisse depraeendet, praeterea in religionis ac doctrinae Christianae rudimentis, quorum sane neminem honestissimis artium disciplinis addictum, si ad verum studiorum frugem pervenire volet, ignarum esse oportet, vel ideo, quod verac religionis studium, scopus omnium in vita actionum existere debeat, et unicum omnis sapientiae (ut sacrae literae docent) initium sit vera pietas et Dei timor. — Porro explorata doctrina Decanus adolescenti breviter det quaedam praecepta de studiis ac moribus formandis, et conducenda Magistri, quo praeceptore utatur, opera, admonens Academiae leges non ferre quemque vagari sine praeceptore, qui ipsius studia et mores privatos gubernet. Tandem accepta stipulatione praestandae obedientiae Rectori et praeceptoribus, Decanus vel Magister salem, sapientiae Symbolum, linguae adolescentis adspargat, et vino capiti suffuso a Beanii, ut vocant, sordibus eum abluat subjiciens, memorem esse debere vitae imposterum degendae, quae digna sit homine liberali, et ingenuarum artium et bonorum morum studioso. — His rite peractis adolescens in Studiosorum ordinem jam admissus, faciem et manus lavet, mundiorque revertens Decano et aliis, qui aderunt, gratias agat. — Poterit autem talis Depositio fieri ubicunque adolescenti in Studiosorum ordinem acceptando, ejusque parentibus, amicis, aut iis, quorum in potestate erit, commodum videbitur, modo locus sit honestus, minimeque suspectus, invitatis Decano aut aliquo Magistro et aliis, prout libitum erit, et cujusque faculta-

tes ferent. Non enim volumus, praesertim eos, qui tenuioris fortunae sunt, in nostra Academia immoderatis sumtibus gravari. Depositoris merces erunt 8 Solidi, nisi sint plane pauperes. Tunc enim poterunt pacisci cum Depositore. — Nobiles vero numerabunt quadrantem aurei.

Tit. XI. De Quatuor Facultatibus, Numero Professorum et Lectionum.

Tit. XII. De Facultate Theologica.

Cum studium sacrae Theologiae praecipue in omnibus Academicis florere debeat, quod ad gloriam Dei illustrandam, et animae nostrae salutem pertineat, nullo modo in hac nostra Academia negligendum est. Itaque existimamus tres Theologiae Professores promotos, vel promovendos in hac nostra Academia esse oportere, cum non solum eorum in Academia usus futurus sit, sed et simul in provincia religioni praesse debeant. Nam unus illorum futurus est Superintendens Rugiae, alter in Episcopatu Camminensi Archidiaconus Demminensis, tertius civitatis Gryphiswaldensis praepositus, duo provinciales singuli bis septimanis singulis hora nona legant, unus diebus Lunae et Martis in veteri, alter diebus Jovis et Veneris in novo, testamentis. Hi propter negotia provinciae, quibus indies obruuntur, plures lectiones praelegere non possunt. Tertius autem, quia a turbis aliis alienior erit, quater legat hora tertia pomeridiana, bis in Psalterio, bis in Hebraicis, si Hebraice noverit, vel poterunt has lectiones aliter inter sese partiri, ut commodum ipsis fuerit. Praeterea diebus Mercurii et Saturni hora nona repetant locos communes, quos ea septimana inter legendum tractarunt. Nam ita lectiones a Professoribus sunt instituendae, ut ex illis omnia in certos locos communes redigantur, idque breviter, sine otiosis ambagibus, quae auditoribus nauseam pariunt. — Neque vero studiosis Theologiae recentioribus prodest longius uni loco inhaerere ingenii ostentandi gratia, sed simpliciter, candide et pure sensum scripturae reddere, indicata textus, qui exponitur, dispositione, qui sit scopus, quae propositio, quae argumenta, quae partes orationis, quae circumstantiae, ex quibus loci communes sunt colligendi et explicandi, ut auditores hoc pacto ad literas sacras, certa methodo tractandas, adsuescant, et justam rationem docendi in ecclesia discant. — Atque ita novi Theologi citius et rectius ad ministerium praeparentur. Poterint quoque sacris lectionibus addere Doctorum libros, eosque breviter percurrere, ne commentariis commentaria subjungere videantur, ut sunt Augustini, de spiritu et litera, loci communes Philippi Melanchthonis, et commentaria quaedam Martini Lutheri. Sed statim redundum est ad sacras literas, ut ad fontes. Hi Theologi quater quotannis disputabunt de rebus et scripturis ex verbo Dei pro Academia necessariis, et utilibus, a vanis, et novitatibus ut abstineant, monet divus Paulus Apostolus.

Tit. XIII. De Promotionibus Facultatis Theologicae.

Tres gradus in Theologia retinendos, eosque ordine conferendos esse arbitramur, nisi propter justas causas dispensatione

utendum videatur. — Baccalaureatus in Theologia varii erant olim gradus, nos uno contenti erimus. Nemo autem ad hunc gradum admitti debet, nisi constet, eum probe versatum esse in sacris Bibliis, et locis communibus, praecipue de justificatione. Postea historiam aliquam ex Bibliis sumptam, et a Decano sibi adsignatam publice interpretetur. Tertio respondebit publice praesidente suo promotore. Absoluta autem disputatione fiat promotio. — Licentiam petitori examinandi sunt in mysteriis Bibliorum de testimoniis et promissionibus Christi, et in praecipuis doctrinae Christianae articulis, de Trinitate, de nativitate Christi, de Sacramentis, de praedestinatione, de servo arbitrio, de spiritu et gratia, de derogatione legis, de sacrificio Missae etc. etc. Postea eximium locum de Christo ex Moyse unum, ex Psalmis unum, ex Prophetis unum publice interpretabitur, et unam epistolam divi Pauli integram, quae omnia assignentur ei a Decano Theologiae. His absolutis respondebit pro licentia publice praesidente suo promotore. Finita disputatione fiat promotio. — Doctoratum petiturus neque examinabitur, neque disputabit, si ante suscepto Baccalaureatu et licentia examinatus sit, et publice responderit. Quod si neque Baccalaureus neque Licentiatus promotus est, et per dispensationem ad summum gradum propter rationabiles causas adspirat, tum prius examinandus est in historiis et mysteriis, nec non legat et respondeat publice, ut antea dictum est. Ritus autem promovendi in jam dictis tribus gradibus ex Wittembergae huc transferendum esse existimamus.

Tit. XIV. De Facultate Juridica.

Quando quidem nulla respublica, nulla civitas carere Jurisconsultis potest, cum humanae societatis conservatio, et communis tranquillitatis salus praecipue a legum autoritate dependeat, proinde necessario tres in Academia requiruntur, quorum opera ac studio juvenus non solum in legibus erudietur, ut omnes deinde civitates Pomeraniae jure aequabili regantur, verum etiam princeps in Consistoriis, legationibus, et aliis negotiis publicis uti poterit. — Permagni etiam patriae interest causarum forensium patronos, viros doctos et in jure versatos esse. Quae enim incommoda sequantur, cum imperiti juris causas in foro tractant, ipsa docet rerum experientia. Poterunt etiam hi Theologis in causis matrimonialibus adesse, et Consistorium principis multarum litium onere levare. Quia vero in confesso est, legendi assiduitate plurimum adjuvari adolescentum studia, et e contra interruptionibus atque interstitiis lectionum eadem non parum retardari. Ideo e re Scholae nostrae et juvenutis erit, non plures quam duos simul avocari, ut illis munera publica obeuntibus, tertius saltem juris studiosos in assiduitate et amore discendi contineat. — Ex his autem tribus unus legat libros Institutionum, cum hi libri brevi compendio totius juris civilis summam complectantur. Legat autem ita, ut studiosorum captui accomodet, et ostentatione ingenii potiore ducat utilitatem adolescentum. — Quia vero inter omnes doctos et cordatos constat, perfectissimam atque expeditissimam docendi rationem methodum esse, hanc ipse in tradendo sequatur, rejectis atque ex-

plosis omnibus peregrinis disputationibus, quas veteres interpretes extra propositum accersunt. Hae enim cum parum aut nihil ad rem faciant, et per se sint perplexae, intricatae atque obscurae, plus caliginis affundunt ingeniis tyronum, quam adferunt utilitatis. Quaecunque autem ex Glossis atque interpretibus in hanc methodum commode referri possunt, non esse omittenda censemus, ne nimis jejune omnia tradantur. Huic primo lectori decernimus horam septimam ante meridiem. — Secundus lector praelegat codicem divi Justiniani Imperatoris, leges, quam poterit, diligentissime explicet, et supervacanea summo studio evitet. Eliget autem titulos utilissimos juvenibus, et ad practicam accommodatissimos, discussis breviter his, quae ad textum et Accursii Glossas veterumque interpretum commentarios pertinent, quaecunque confuse et prolixè per doctores tradita sunt, in paucas conclusiones, sive themata, rediget, ut constare studiosis possit et summa legis, et ea, quae late per doctores super illa lege tractantur. Cum enim in omnes leges veteres interpretes commentarios non scripserint, prodest plurimum exploratum habere, quo in loco tractata ea sint, quae ad negotium praesens faciunt. Ab hoc quoque, sicut a primo exigimus, ut juventutis rationem habeat. — Quod ad praesentem Scholae statum attinet, prudenter nobis facturus videtur, et e re adolescentium, si primum omnes titulos Codicis breviter ac summam percurret, deinde ad exactiorem interpretationem singulorum se recipiat, id quod in multis Scholis prudentissime institutum est. Huic Professori assignamus horam nonam ante prandium. — Tertius lector suscipiat explicationem Pandectarum, ac titulos utilissimos, sicut de secundo dictum fuit, eliget. Nec temere facturus nobis videtur, si ab ultimo titulo, qui regulas juris complectitur, lectionis suae sumet initium: prodest enim studiosis Juris has regulas statim et intelligere, et memoriter tenere, cum ad iudicium de omnibus legibus et casibus dubiis formandum pertineant. Praestant enim hae regulae communes dubitandi ac decidendi ad omnes leges rationes, sine quibus nulla lex vel perfecte discitur, vel facilius menti atque memoriae inhaeret. Quo titulo enarrato recurret ad Digestum Vetus, et titulos utilissimos in eo comprehensos eo anno explicabit. Sequenti anno eodem modo facta electione praecipuos titulos Infortiati enarrabit. Tertio anno Digesti novi. Si qui superstites manebunt tituli enarratione digni, eos quarto anno enarrandos suscipiet. Quinto ad ordinem supra scriptum redibit, utile etiam vehementer esse, et propter Practicam librum secundum et sextum Decretalium legi publice. Sed cum paucitas Professorum id non permittat, dabit operam lector Codicis, ut Juris Pontificii constitutiones suo loco legibus civilibus adjungat, et de vero ac recepto illarum intellectu obiter edisserat, donec Academiae nostrae successus etiam quartum lectorem adjiciat. — Hi tres Professores quaestionibus ac disputationibus discipulos Juris tum publice cum privatim diligenter exerceant, proponant illis facti species, et iudicia illorum explorent. Cum autem quater secundum Scholae nostrae statuta illis disputandum publice sit, unus illorum, qui negotiis aulicis implicitus non erit, sed perpetuo leget, bis in anno disputabit, reliqui duo singuli semel. — Legent autem ac disputabunt Juris Professores

in domo huic Professioni destinata, quam collegium Juristarum appellant, quae coemeterio Sancti Nicolai adhaeret. — De promotionum vero ritu atque ordine, cum facultas Juridica peculiaris habeat statuta ab inclito et illustrissimo principe ac Domino Domino Bugislao, Pomeranorum Duce, piae ac gloriosae memoriae, confirmata, nihil in praesentiarum immutandum duximus, sed offeretur liber ille Principi et Cancellario Universitatis Episcopo Camminensi, quibus si probata fuerint decreta majorum nostrorum, retinebitur in Schola mos vetus; sin minus, constitutum est, Academiae Wittenbergensis statuta adipiscenda.

Tit. XV. De Professoribus et Lectionibus in Facultate Medica.

Non putamus hujus loci esse studium rei Medicae justis laudibus vehere, sed in aliud tempus, quo commodius fieri potest, id differendum esse. Itaque breviter, qui Professores, et quae lectiones in arte Medica requirantur, hoc loco dicemus. Cum fieri non possit, ut in tanto optimorum librorum copia, omnia, quae utilia sunt, in Scholis praelegantur, ea tantum praelegenda esse existimamus, quae praecipua sunt, et in quibus cardo rei Medicae vertitur. Haec etenim fere nonnihil quoque difficultatis habent, et explicationem diligentem requirunt. Quanquam autem non libenter hac de re pronunciamus, tamen cum a nobis nunc res ipsa et officii ratio exigat, brevibus sententiam nostram subjiciemus: existimamus itaque hos sequentes libros in hac nostra Academia praelegendos esse. Galeni: De morbis et symptomatibus, de locis affectis, Artem parvam, Methodum curandi, de crisi, de differentiis febrium; Hippocratis: Aphorismos, Prognostica, Regimen aetorum; Avicennam, de febribus et earum curatione, cum quibusdam ejus aliis utilibus libris; Tractatum nonnum Almansoris, de curatione morborum secundum omnes partes. Et cum prosit diligenter in schola praelegi Anatomica, multaeque hodie exstant, optimam eligendam putamus. — Et cum in Academia bene constituta tres Medicinae Professores requirantur, existimamus primum, quae ad Practicam pertinent, hora octava ante meridiem, secundum Anatomica hora secunda, tertium reliqua, quae ad Theoriam spectant, quarta profiteri debere. — Quod si vero auditores jam dictis libris audiendis nondum apti sunt, legendus est Galenus de temperamentis, de natura humana, de aëre, aqua etc.; Avicennae libri primi Jen. I. et alia ejusdem, quae tyronibus usui sunt; Philippus de anima: nam hic libellus utilis est, si quis alius, Medicinae tyronibus, nec explicari satis commode potest, nisi a rei medicae peritis.

Tit. XVI. De Promotionibus Medicorum.

Ad gradus in facultate Medica neminem existimamus admitendum, nisi antea saepe argumentatus fuerit, et aliquoties responderit doctoribus, praesidentibus in disputationibus Medicis publicis. Item nemini in arte Medica gradum conferendum censemus, nisi antea sit artium et Philosophiae Magister promotus. Absurdum enim est gradum in arte Medica ei conferri, qui non antea egregium specimen sui in Physicis profectus exhibuerit.

— Quod ad examina, ritum promovendi, et reliqua de promotionibus attinet, consultum videtur, ut Wittembergensium mos et consuetudo in hanc nostram Academiam transferatur, quam ubi acceperimus, dabimus operam, ut nihil eorum, quae ad facultatem Medicam attinent, et hic desiderari possunt, praetermittatur, sed omnia speciatim et copiose in peculiarem libellum referantur, secundum omnium Academicarum consuetudinem.

Tit. XVII. De Facultate Artium et Philosophiae.

Etsi potissimus nostrorum studiorum finis esse plerisque credatur perfecta aliqua rerum cognitio, tamen nisi divinius quidam accedat, in quo omnes virtutes suas veluti vires exserant: certe aut parum, aut nihil utilitatis habebit et elegans et liberalis institutio. Ideo enim Deus optimus maximus nos beneficio rationis a caeteris brutis animantibus distare voluit, ut ejus gloriam, quibuscunque possemus rationibus, illustraremus, et ad posterum religiose propagaremus. — Verum hoc quomodo fiet, sine singulari munere sapientiae, aequè quomodo haec vigeat sine eloquentia flexanima, et potentissima rerum regina, cujus tanta vis est, ut non tantum animis judicium formare, et prudenter cogitata explicare, verum etiam ut inclinantem animum erigere, stantem inclinare, denique vel adversantem et repugnantem, velut imperator bonus ac fortis, capere possit? Sed haec est (ut ait Cicero) rerumpublicarum alumna et pacis comes, quae etiam commode, graviter et sapienter quascunque res explanat et illustrat, sive enim de coeli terraeque natura tractet, sive de divina et humana sapientia aliisque quibuscunque rebus, ita sane disserit, ut nullam earum rerum partem inexplicatam reliquisse videatur. — Ad hujus vero cognitionem mediocrem vel saltem umbram consequendam necessaria certe inprimis sunt sapientiae studia: siquidem inter sese ita veluti gordii nodus connexis cohaerent vinculis, sapientia et eloquentia, ut altera sine altera neque excoli, neque rebus gravibus accommodari queat. Sed quia neque praecepta, neque usus tantarum rerum percipi et intelligi citra Graeci sermonis studium et cognitionem possunt, cum Latinae linguae nullus splendor, nullus ornatus, nisi inde tanquam ex primo fonte derivetur, accedat: judicamus adolescentum studiis, postquam prima illa literarum fundamenta mediocriter jecerint, quam optime consultum fore, si ad tam praeclarae linguae studium sedulo invitentur, et in eo strenue exercentur, sic, ut tandem ad parem utriusque facultatis consuetudinem perveniant. — Nos igitur, cum nihil perinde in hac nostra schola constituenda spectemus, quam ut Dei optimi maximi aeterni Patris, Domini nostri Jesu Christi gloria, tam propagetur quam illustretur, maximi sane inferre putavimus, et nostrorum nos vultorum compotes fore speravimus, si sapientiae studia, quae honestioris vitae actus complectuntur, et occultas rerum naturas eruunt, ita fideliter tradantur, ne interim ea, quae inferiora putantur, sine quibus tamen ad altiora perveniendi nulla spes ostensa est, negligentius praetereantur.

Tit. XVIII. Grammatices Professor.

Itaque decernimus haec per nostrae Scholae Professores, cum in Paedagogio (ubi rudiores veluti inter certa quaedam

repagula tantisper retinendi sunt, donec iudicio Professorum ad altiora admittantur) cum etiam in Academia, graviorum disciplinarum officina, diligenter esse observanda et explicanda. Habet enim, ut in omnibus actionibus, ita maxime in humanitatis studiis operarum distributio necessariam utilitatem, et non contemnendam oblectationem. — Quippe quod omnia a singulis nec doceri simul nec disci queant, et nisi certus contestatusque consensus ineatur, plerumque accidere solet, ut a vera docendi discendique via non solum ignorance, sed etiam ambitionis morbo et cupiditate longissime aberremus. Et quamquam nemo in publicas scholas, nisi Grammatices praeceptis mediocriter instructus, admitti debeat, tamen operae pretium duximus, ut si qui forte minus integram eorum cognitionem adferant, habere possint, a quibus in primis illis bonarum artium fulcris plenius et uberius instituantur, quo vero ad sublimiora aditum habeant faciliorem. — Quam quidem causam evidentem satis confidimus, cur principio Grammatices Professorem, ingenuarum artium Magistrum, sedulum Paedagogio praefectum velimus, ne quis iure ad Philosophiae solidam doctrinam comparandam in nostra Gryphiswaldensi Academia quicquam desiderare possit. Cum autem inprimis expediat ad pauca et quidem unius formae praecepta assuefieri juventutem (ne varietate magis perturbentur quam erudiantur) censemus Clarissimi Domini Philippi Melanctonis, communis nostri praeceptoris summa fide et reverentia observandi, ut brevissimam, ita absolutissimam grammatices, sicut et aliarum artium et Philosophiae methodum in hac Schola candidè proponi debere. — Nam si cui usquam mortalium, certe huic praeceptae omnium bonarum artium verum usum, dilucide, magnaque cum perspicuitate commonstratum, acceptum merito ferre debemus. Sed quia praecepta, teste Gellio, tetrica per sese sunt, et parum habent gratiae et utilitatis, volumus eorum usum in classicorum autorum scriptis, ut Terentii, Ciceronis, aut aliorum, qui paritate dictionis simul ac rerum doctrina linguam ac animum tenerae juventutis formare et expolire possint, bona fide demonstrari. — Nec omnino abs re fuerit aliorum etiam, vel recentiorum de praesenti rerum statu, in formandis studiis et moribus utiles libellos enarrari; quales sunt de morum civilitate Erasmus Roterdamus, Hutonii Arminius, Philippi Melanctonis aliqua oratio, et si qui sunt similes libelli. Quod si vero rerum Grammaticarum absolutius aliquid addendum fuerit in Academia Thomae Linacri de emendanda latini sermonis structura libri explicentur.

Tit. XIX. Dialectices Professor.

Porro sicut in Grammaticis brevis et plana docendi ratio servanda est: ita in dialecticis nec prolixam, nec obscuram expositionem requirimus: Idcirco ex Philippo Melanctone dialecticè inprimis ab ingenuarum artium Magistro ad eam professionem destinato, tradenda putamus, cum propter gravissimam praeceptorum gravitatem, cum etiam propter varia rerum exempla, quae ipsis regulis plurimum lucis et perspicuitatis addunt. — His finitis non omnino incommode subjungi poterunt, vel Joannis Caesarii, vel Joannis Sturmii de Dialectica libelli: ut ea ra-

tione adolescentes faciliorem sibi viam ad ea, quae hac de re ab Aristotele vel aliis subtilius tractata sunt, sternere possint. Hisce omnibus locupletioris interpretis loco nonnunquam adhibeantur Rudolphi Agricolae de inventione Dialectica libri absolutissimi ac dignissimi, in quibus plurimum studii et operae collocetur, ut in quibus omnia, quae ab Aristotele, Cicerone, Quintiliano et Boëtio subtilius interdum tractata sunt, planius doceantur.

Tit. XX. Rhetorices et Ethices Professor.

Rhetorices professioni, quae disserendi rationem propter communem rerum inventionem et dispositionem proxime comitatur: destinamus iterum Magistrum artium, qui hanc ut brevissime, ita planissime ab eodem Philippo editam ad formandum studiosorum iudicium, ornatique dicendi facultatem fideliter accomodet, eorumque autorum scripta adjungat, qui ad bene dicendi usum comparandum aptissimi fuerint, cujusmodi sunt Ciceronianae et Livianae orationes, in quibus praeceptorem haud difficulter usus ostendi potest. Nec excludimus jactis primum hujus artis rudimentis partitiones oratorias Ciceronis, quas docti plerique ab omnibus studiosis juvenibus ad unguem ediscendas, et nunquam e manibus deponendas existimant. Item libros de Oratore omnium iudicio propter verborum et rerum uberriam cognitionem maximi faciendas, altiusque in animum recolendas. — Addantur et Quintiliani libri aliquot selectiores et huic negotio convenientiores. Si cui placuerit propter Graecae linguae usum et varietatem, quae discendi taedium nonnihil levat, Aphthonii progymnasmata, aut Demosthenis aliquam orationem inter alia praelegere, per nos utique licebit. — Et cum satis perspicuum sit, praeceptorum explicationem et scriptorum probatissimorum quantumvis frequentem lectionem parum admodum conducere, nisi ei sedula dicendi, scribendique consuetudo accesserit, juxta illud Anaxogorae etc. censemus a juventute styli exercitium adeo non esse negligendum, ut a praeceptoribus ad id, praesertim in scribendo tardiores, omnibus modis sint adigendi. Sicut enim videmus corporum robur frequenti exercitatione augeri et confirmari, ita nec linguam expoliri, nec iudicium aliquod integrum acquiri posse certum est, nisi tam scribendi, quam dicendi exercitium summa cum diligentia conservetur. — Professori Rhetoricorum, aut si commodius fuerit alii, delegabitur munus profitendi Ethica, ut utramque professionem alternis vicibus tractet. Aestimamus autem inter eos, qui juventuti in hac Philosophiae parte proponi debent, commodissimos esse autores, Philippum Melanctonem, qui brevi et plane perspicua epitome explicatis utilissimis ac simul gravissimis quaestionibus totius Ethices summam doctissime comprehendit. His adjungantur Marci Ciceronis libri de Officiis, in quibus pleraque omnia graphice conscribuntur, quae a Platoni gravissimo Philosopho non minus diligenter, quam sapienter, scripta exstant. — Poterit idem Professor interdum enarrare Plutarchi aliquod opusculum Graece, cujus in formanda vitae honestate non levis usus esse possit. Inprimis autem dabit operam, ut Aristotelis opera ad Nicomachum diligenter explicet, cum in eo opere in tota

hac Philosophiae parté vix aliquid praestantius aut absolutius habeatur.

Tit. XXI. Graecae Linguae Professor,

Sicut omnes res, quae in coelesti natura positae sunt, quaeque ortum et occasum habent, sempiterno inter se Societatis vinculo conjunctae sunt: ita Latina lingua cum Graeca, Cicerone teste, perenni necessitudine devincta est, adeo etiam, ut rectius ambas simul, quam seorsum alterutram percipi posse arbitretur. — Proinde hujus docendae perito artium Magistro laborem imponimus, nec inutile adolescentium profectui fore explorate judicamus, si initio Philippi Grammaticam, vel primum Theodori Gazaë librum, per Erasmum Latinitate donatum, deinde Syntaxin Varenii explicandam suscipiat, in quibus, quoniam multa cum Latinis communia, eademque sunt, facilis est cognitio, et non ita magni laboris memoria, si, ut in aliis disciplinis fieri prodest, adposite planeque omnia explicentur, quod satis apparet, vel in verborum conjugationibus, quae tametsi videantur in speciem habere multum difficultatis, tamen si unius, probe cognita formandorum temporum ratione, infectionem memoria tenueris, omnem discendi difficultatem superaris; modo praeceptiones reddantur illustriores, interpositis bonorum autorum exemplis, quae et Dei cultum, et vitae probitatem pariter comprehendunt. — Qualis est Paulus in Epistolis ad Romanos, Galatas aut Colessenses, Tabula Ceбетis Thebani, Lucianus et Plutarchus in plerisque, Hesiodus etiam, qui cum primis legendus est, in quo siderum ortus et occasus Boëtii, quorum ibi mentio fit, summa fide monstrare debet. — Postea graviorum et difficiliorem autorum interpretationem facile permittimus, ut Homeri, Sophoclis, Euripidis, Aristophanis, Theocriti. In quibus omnibus singulorum thematum origo, et Dialectorum variorum discrimen ac proprietas indicari debet.

Tit. XXII. Poëtices et Historices Professor.

Quam necessarium sit Poëtices studium et doctrina, cum facile omnibus constet, malumus in praesentia ejus encomion tacite praeterire, quam levius, ac decebat, attingere. Hoc tamen monendum praecipue duximus, eos esse Poëtas eligendos, et tradendos, qui doctissimorum omnium judicio, probatissimi censentur. — Quales sunt, Virgilius, cujus tanta est in carmine majestas; ut Quintiliano juveni de eo interroganti ab Afro Domitio responsum sit, secundum illum ab Homero esse, propiorem tamen primo quam tertio. Praeterea Ovidii libros praesertim Metamorphoseos et fastorum in schola nostra retinendos et inculcandos arbitramur, siquidem ex his non tantum multiplicem historiarum cognitionem, ortum quoque et occasum Poëtico-rum descriptiones absolutissime: verum etiam ex illis fabularum omnis generis ex Graecorum antiquitatibus erularum notitiam consequi possint. Legatur et Lucanus cum propter historiae, quam describit, ordinem, tum vero gravissimos Mathematicos locos eleganter insertos. Nec Horatius erit negligendus, praesertim provecioribus: nam praeterquam quod artem Poëticam non minus artificiose quam breviter tradidit, satis etiam proprius et

in verbis argutus est. Si cui placuerit interdum et Hieronymi Vidae de arte Poëtica libros doctissimos quidem illos, aut Eobami Hessi heroidum epistolas, vel simile quiddam praelegere non plane refragabimur. — Porro cum historiae aliquo modo sit affinis Poëtica, putamus duas hasce professiones ab uno Professore alternis diebus administrari posse. Est autem historiarum studium adeo in scholis necessarium, ut ad solidam rerum cognitionem nemo unquam pervenire potuerit, nisi in eo probe fuerit versatus. Testis enim temporum est historia, lux veritatis, magistra vitae, quae omnium humanorum consiliorum exempla tanquam in illustri monumento ob oculos ponit. Volumus igitur proponi ac legi eos, qui scribendis utriusque linguae historiis hominum vitae et societati melius consultam voluerunt. Inter quos praecipui sunt, T. Livius, C. Caesar, Q. Curtius, forte et Justinus percurri breviter, commode queat, praesertim si auditores jam styli aliquod robur jecerint. In illo enim omnium historiarum methodus brevissima proponitur, quam cum aliis earundem rerum scriptoribus in temporum praesertim supputationibus diligenter conferri convenit. Ex Graecis potissimi habentur Thucydides et Herodotus, quos Fabius virtute diversa, parem pene laudem consecutos esse confirmat. Nam ille (ait) sensus est brevis et sibi semper instans, hic vero dulcis, candidus et fusus. Ille concionibus, hic sermonibus, ille concitatis, hic remissis affectibus, ille vi, hic voluptate melior. Poterit his addi et Xenophon, qui simul et Philosophus et Historicus est, item Polybius, Arianus, et si qui his sunt conferendi.

Tit. XXIII. Physices Professor.

Necessarium erit huic nostrae scholae, sicut aliis omnibus, Physices sive naturalis Philosophiae intentius studium. Quippe cum ejusmodi sit, quod non ad Medicam duntaxat, ut inepte quidam fabulantur, sed ad Theologiam quoque et Poëticam, aliasque professiones feliciter et cum fruge tradendas et percipiendas maximopere pertineat. Quis enim Theologus ipsa Bibliorum mysteria, eorumque gravissimos interpretes, Augustinum, Ambrosium, Basilium et plerosque id genus alios intellectu assequetur, nisi amoenissimos et saluberrimos naturae fontes probe degustarit et imbiberit. Quis Poëtarum scripta feliciter aut ipse intelliget, aliisve interpretabitur, nisi tantum non diligentissime, vel in intimis naturae rerum penetralibus inquirendis sollicitus fuerit. — Sed ut alia mittamus, statuimus juventutem in Philosophiae naturalis inquisitione non negligenter informandam esse, ut aliquando ista ad publicum usum necessaria rite accommodare discant. — Quare in hanc nostram Scholam recipi, ac in ea praelegi inprimis debent, quae de Physicarum rerum elementis diserte et perspicue tradita sunt a doctissimo et prudentissimo D. Philippo Melanchtone. Nam haec prae caeteris multorum scriptis facillime Juventutem veluti manu porrecta, ad saniores Aristotelicorum intellectum perducent. Unde convenientissimum fuerit perceptis ita mediocriter hujus Philosophici studii principiis adjungi, graecam ipsius eadem de re Aristotelis tractationem, seu satius est ex ipsis aquam haurire fontibus, quam coeni colluvie perturbatos, rivulos anxie et inutiliter sectari.

Addatur etiam Secundi Plinii liber, qui una cum Physicis multa Mathematica graviter et diserte docet. Nec obliviscamur Ciceronis librorum praesertim quos Tusculanas quaestiones et de finibus inscripsit. Interdum et Pontani meteora laeulento carmine, et multis in locis omnino poëticae descripta, excutienda sunt. Albertum qui ob multarum rerum studium et experientiam, Magni cognomentum sortitus est, non explodimus, sed retineri tuto posse putamus, et quidem magis propter appositissima praeceptis subjecta exempla, quam quod inde flum dictionis apte possit formari.

Tit. XXIV. Mathematicum Professores.

Cum et in sacris et philosophicis literis praeclara ubique testimonia extant, de rerum coelestium inquisitione et cognitione, utilissimum certe fuerit in Scholis omni studio res tantas, tamque divinas interpretari ac conservare. Nec audiendi sunt, qui insulsissimo, vauissimoque rerum omnium iudicio praediti, totum hoc doctrinae coelestis genus superbissime derident. Quod profecto facillime deprehendent, quicumque in Philosophiae studiis mediocrem industriam posuerunt, quibus vero illius magna et dignitas, et in omnes partes fusa utilitas nonnihil perspecta est. Quid enim admiratione laudeque dignius unquam reperitur, quam aspicere et considerare tot pulcherrima in aethere lumina, tam varios cursus, qui miras quasdam vias motus et spatiorum certissimis legibus absolvunt: unde facile a sanae mentis hominibus intelligi potest, hanc totam coeli machinam, et perpetuam omnium motuum certitudinem singulari Dei consilio nobis ob oculos positam esse, non tantum ut temporum spatia et vias, universaque rerum temperamenta dijudicarentur, verum etiam, ut pulcherrimus ille, sibi que consentiens tantarum rerum ordo, nos de opificis et summi Creatoris in his conservandis magna potentia et benevolentia commoneret, quo et intelligeremus illa nec casu exstitisse, nec in hunc usque diem suo in officio conservata sine aliqua aeterna mente, quod non solum sacrae scripturae demonstrationes, verum hujus etiam facultatis Ethnici scriptores plane affirmant. Quae cum ita sint, quis dubitet, juventutis fore studia longe felicitiora, si non parum operae in divinis Mathematicum praeceptionibus perdiscendis insumant. Ideoque ut omnes earum partes commodius tradi queant, credimus in hac schola duos Mathematicos peritos Professores mirum in modum esse necessarios, quorum alteri ea committantur, quae hujus disciplinae tyrones, ad altiora tandem consequenda instruant. — Hujusmodi sunt Arithmetica, vel de supputandi arte praecepta, quae sane, quantum in hac vitae hominum societate usum habeant, nemini forsitan obscurum est, cum et in omnibus contractibus, aliisque negotiis, quotidiana sedulo testetur experientia. Tradet autem artis rudimenta duntaxat rerum species et radiorum, ut ipsi vocant, extractiones quadratas et cubicas, additis una atque altera regulis usitatioribus. Sufficiens enim haec tantum non plane ignavis ad alia altiora tam in Mathematicis (quorum haec potissimum nomine traduntur) quam in ea ipsa supputandi arte. — Absolutis arithmetice subjungat enarrationem Sphaerae Joannis de Sarobusto, auctoris profecto, ut

tum fuerunt tempora, diligentissimi: in qua per exempla accommodatissima fideliter ac perspicue imprimis declaret ascensiones signorum, ortus et occasus poëticos, qua ratione libentius et uberius cum fructu, juvenes in Poëtarum et Historicorum quoque scriptis versabuntur. Quodsi ita visum fuerit, praedicti Graeci enarrabit praecepta Sphaerica: quae brevitatem multiplici, qua composita sunt eruditione, facile compensatura certum est. Praeterea utilissimum fecerit idem Mathematicum Professor, si Cosmographiam et Geographiam, quarum in omnibus Poëticis et historicis studiis maxime necessarius usus est, doceat. Sed unde commodius nisi ex Ptolomeo, aut iis qui Ptolomeum in iis studiis sequendum et plane exprimendum censuerunt. Atque iis praeceptionibus addat velut interpretes Pomponium Melam, aut Dionysii Afri, de ea re graeco carmine luculenter conscriptum libellum. Postremo et propter phaenomena amoenissimam illam Astronomiae partem interdum proponat Juliam Hygium, apud quem antiquissimae Poëtarum fabulae, summa cum delectatione traduntur. Aut si maluerit Aratum, quo nec apud Graecos, nec etiam Latinos absolutius quidquam reperitur.

Tit. XXV. Alter Mathematicus.

Alter vero Mathematices Professor meminerit, summopere ad artis perfectionem percipiendam requiri Geometriam: Sed quia subtilioribus contemplationibus, quarum in Euclidis opere permulta sunt, auditores, qui forsitan et aliis studiis occupantur, immorari non possint, conveniens fuerit, selectiores ex eo libros seorsim explicari, si tamen ante brevis aliqua Geometriae methodus sive epitome praecesserit. Alias enim parum admodum ex Euclide ipso percipient utilitatis, cum ibi demonstrationes plurimae sint, quae subtilius, quam ut adolescentibus peculiarem aliquam delectationem afferant, tractatae deprehenduntur. — Sed hic etiam varietas, et alternatae vires, ut in aliis, si quid insit offensionis lenient, et voluptatem adferent. Quamobrem injungimus eidem, ut theorias Planetarum a Georgio Feuerbachio Mathematicarum rerum olim in Viennensi Pannoniae celeberrima schola exercitissimo doctore compositas declaret. Quibus succedant tabulae Astronomicae, quae propter insignem perspicuitatem et facilitatem resolutione dicuntur: quas non ita multis ante annis Joannes Schonerus, Carolostadius, vir harum rerum peritissimus ac simul studiosissimus, illustratioribus in lucem edidit. Harum usum, qua decet fide, demonstrare committatur, postremo, si qua detur occasio, a probatissimorum autorum Astrologicis praeceptis nequaquam abstinendum esse sentimus. Prodest enim istiusmodi praedictiones ex astrorum constitutione, reverenter perdiscere et observare: siquidem non solum in arte Medica, sed etiam quibuscunque aliis fortunae casibus et eventibus mirifice praevidendis plurimum habent momenti, quemadmodum eleganter a Ptolomeo dictum est: Sapientem animam coelestes adjuvare operationes, perinde ac diligens agricola soli naturam arando et expungendo molliere et subigere consueverit.

Tit. XXVI. De Musica.

Musicam in Academiae nostrae Paedagogio tempestive doceri simul et excerceri volumus, ut adolescentes de tanta tamque praeclara arte honorifice sentire discant. Idque exemplo Socratis, sapientissimi Philosophi, qui jam senex institui lyra non erubescerat. Tanta enim in aestimatione apud veteres musices studium semper fuit, ut qui diligentius ei operam navassent, pro vatibus ac sapientibus haberentur, pro stupidis autem, et indoctis, qui segnius eandem addiscerent. Quod tantam in hac arte virtutem reconditam esse putarint, ut tam durum tamque immanitate barbarum pectus inveniri nequeat, quod non suavissima ejus harmonia flectatur. Verum variis et admirandis hujus partis effectibus, qui a Fabio et aliis honorifice praedicantur, omissis, hoc unum duntaxat Philosophiae amatores admonendos esse rati sumus, ne parum sana quorundam judicia pro oraculis plane habeant, qui hanc humanitatis altricem artem inter nulla, nedum ullam Philosophiae partem referendam esse, magno cum supercilio pronunciant.

Tit. XXVII. De Horis.

Ordo praelegendi in facultate artium hic servabitur. — Quotidie omnes docebunt, sed ita, ut nec horas, nec scriptores simul eosdem occupent. — Sexta legat Rector Paedagogii in Grammatica, bis in Etymologia, toties in Syntaxi, qua finita auspice tur Prosodiam. Eadem hora legat Physicus Lector in collegio. — Octava Rhetor in collegio. Dialecticus in Paedagogio terentium bis in Septimana profiteatur. — Reliquae horae singulari consilio a meridie sunt concessae studiosis, ut lectiones auditas repetere possint. — Neque enim ex usu est singulis horis lectiones a studiosis audiri, ne multitudine obruantur. — Duodecima Ludimagister S. Nicolai in Paedagogio Musicam bis doceat, bis exercent. Vitam enim e medio tollunt, qui Musicam tollunt. I. Poëta et Historicus in collegio, Rector Paedagogii Buccolica, vel schemata Moselani in Paedagogio tradat. II. Dialecticus in collegio. III. Mathematicus in collegio, Rhetor in Paedagogio bis in Septimana epistolas Ciceronis explicet. IV. Graecus. — Ne quis desideret horas, quibus in singulis facultatibus praelegatur, invenientur suo loco, ubi agitur de facultatibus.

Tit. XXVIII. De quatuor Decanis quatuor Facultatum, et officio eorum.

I. Sicut in corpore humano omnes partes sibi consentiunt, et mutuo serviunt, id quod quotidie experiuntur qui haec diligentius intuentur, ita in republica utilissimum imo necessarium etiam est, nullam partem ab alia dissidere. Dissidia enim perturbant et evertunt respublicas, id quod omnium aetatum historiae testantur.

II. Quum itaque Academiae in certas facultates doctrinarum, tanquam in partes distinctae sint, quo facilius concordia in Academia nostra conservetur; Statuimus et ordinamus, ne qua facultas quocunque modo, vel contra Universitatis leges, aliquam aliarum facultatum suscipiat, agat aut statuat, sed facultates ipsae mutuam inter se concordiam alant, mutuo se juvent et ornent,

et communi consilio totam Academiam promoveant. Quod si qua facultas contra hoc nostrum mandatum deliquerit, Senatus hujus Academiae est, autoritate sua interposita, quod statutum factumve est, rescindere.

III. De causis peculiariter ad facultatem pertinentibus, senatus Universitatis iudicium sibi sumere non debet, sed singulis facultatibus de propriis causis iudicium liberum relinquere, nisi vel contra leges, vel negligenter agant, neque satis officium suum faciant. Quod si est, a senatu officii sui admoneantur, et si dicto audientes non fuerint, det senatus operam, ne quid detrimenti Academia capiat.

IV. Decanorum in singulis facultatibus officium est, dare operam, ut disputationes, lectiones et declamationes rite et justo ordine instituantur et habeantur.

V. Decani singularum facultatum diligenter candidatorum, qui ad gradus aspirant, eruditionem explorare, neque ulla ratione adduci debent, ut indignos promoveant. Nam id et Academiae ignominiosum est, cum tituli et gradus doctrinae et virtutis testimonia esse debeant, et rebus publicis perniciosum existit, cum indocti titulis splendidis ornati solum hominibus faciant, ut summos in ecclesiis et rebus publicis magistratus assequantur, atque ita ecclesias et respublicas, totamque societatem humanam perturbent atque evertant. Si quis hoc mandatum violarit ad actus et congressus publicos Universitatis non admittendus est, donec Universitati satis factum fuerit.

VI. Decanorum officium est, ut vocati a Rectore, adsint in certis quibusdam negotiis transigendis, ad quae totius Senatus convocatione non opus est.

Tit. XXIX. De Officio Decani Facultatis Artium et Studiosorum in collegio habitantium.

Verissima est sententia Medicorum, pueros et adolescentes plurimum valere virtutibus naturali et vitali: verum animali virtute longe remitti, ab iis, qui provectoris aetatis sunt, et luce Meridiana clarius est, eos non satis iudicio et ratione valere, in praesentia tantum intueri, non prospicere futura, in multis rebus omnino esse ineptos, et fere affectus in iis ratione esse potentiores, denique ad pessima quaeque esse pronos, et in omnia vitia facillime prolabi, nisi eis semper a latere sit morum et studiorum moderator et gubernator. Cum igitur a parentibus suis adolescentes in Academias, ut in doctrinae et virtutum domicilia, ablegentur, nostrum est, eos ut fidei nostrae commissos observare, eorum mores et studia quotidie inspicere, ad studia et virtutem cohortari et assuefacere, neque concedere, ut doctrinae honestae et virtutum studiis relictis, vitulis operam dent, et tandem domum redeant, non doctrina aut virtutibus ornati, sed omni vitiorum genere contaminati. — Itaque ut adolescentes in officio facilius retineantur, statuimus et ordinamus, primo ut decanus facultatis artium operam det, quo collegium tempore hierno hora nona, aestate vero hora decima claudatur. Deinde ut idem Decanus diligenter omnium studiosorum in collegio habitantium, vitam, mores et studia observet, ad vitia non conmittat, prohibeat clamores, et vociferationes, quibus aliorum stu-

dia interpellantur, prohibeat Symposia, praesertim illa barbarica, quae hodie agitari solent, corpora corrumpunt, ingenique vires exstinguunt. Extra collegium pernoctantes non ferat, negligentes officii sui admoneat, denique in omnibus rebus det operam, ut in collegio disciplina severe conservetur. — Studio-
sis vero mandamus primo, ut quotiescunque aliquis in collegio habitationem conducere cupit, id faciat praesente suo praeceptore, et decano facultatis artium, eidemque decano fidem det, se extra collegium non pernoctaturum, et omnia facturum, quae adolescentem modestum et studiosum decent. — Nec sua studia neglecturum, nec aliorum interturbaturum. Deinde ut in omnibus rebus Decano obedientiam debitam praestet. Quod si quis monitus a Decano, vitam suam non correxerit, aut alias parere recusaverit, a senatu nostrae Academiae gravissime puniendus est. — De pensione annua, pro habitatione conducta, certo tempore solvenda fidem det Decano praeceptor conducentis.

Tit. XXX. De Disputationibus.

Multae et magnae sunt publicarum disputationum utilitates. Fit enim in ejusmodi eruditorum congressibus, velut in Synodo, certitudinis artium et disciplinarum, ac veritatis inquisitio, qua nihil praeclarior et utilius dici aut excogitari potest, discutuntur in omni genere doctrinae, et quoad fieri potest, explicantur gravissimae et utilissimae quaestiones, acuuntque ingenia, iudicia de rebus formantur, et assuescit etiam adolescentia ad extemporalem facundiam. Quae omnia cum plurimum momenti ad solidae perfectionis eruditionem conferant, nos etiam volumus in Academia nostra disputandi morem institui, et accurate servari. — Disputent autem Magistri singulis mensibus semel, et quod postea etiam dicetur, declament alternis, ut quaedam exercitiorum jucunda varietas delectet animum, et studia juventutis excitet. Sitque dies Saturni istis exercitiis dicatus. Nam hunc quia septimanam claudit, et a lectionibus vacat, commodissimum fore judicamus. — Doctores vero aliarum facultatum, quater singulis annis exemplo aliarum scholarum, circulariter, ut dici solent, disputabunt, ut res et materias ejus facultatis, quam profitentur, inter praelegendum aliquot menses, explicatas, disputationis exercitio auditoribus in memoriam redigant et confirment. — Interim tamen nihilominus etiam iis, quibus pro gradu consequendo publice respondendum erit, quotiescunque res postulabit, praesidere debebunt. Nec volumus ullo modo propter extraordinarias disputationes intermitteri circulares. — Sumant autem Doctores superiorum facultatum diem Veneris, ne Philosophiae disputationes, quibus Saturni dies destinatus est, impediatur. — Eligantur materiae disputationum tum utiles, tum etiam jucundae, et illae quidem clare et perspicue proponantur atque explicentur, ne pro publica illa collatione, quam et eruditam et planam, et auditorum utilitati accommodatam esse oportebit, habeantur inanes et sophisticae logomachiae indignae literatorum hominum coetibus. Quod ut facilius caveri possit, statuimus, ut themata disputanda primum omnium Decano ejus facultatis, ad quam materia disputationis pertinebit, exhibeantur. Nam ipsius officii erit, cavere, ne perplexae neve Sophisticae cavillationes,

et ex ostentatione vel odio profectae contentiones disputationibus immisceantur. Sed simpliciter et bona fide rei veritas argumentis inquiratur, et inquisita assidentibus clare ostendatur. — E re literaria erit, utilissimo disputationum exercitio Doctores et Magistros omnes, si quoquo modo fieri possit, interesse, quo juvenus exemplo illorum et frequenti conspectu excitata, amet et magnificat ejusmodi scholastica exercitia, sine quibus nec solida doctrina comparari, nec certum de magnis et gravibus rebus iudicium informari potest. — Praesidens cum respondente adsint in loco disputationi destinata hora octava antemeridiana. Ibi respondens habita praefaciuncula, vel de disputationum usu, vel de materia proposita, statim adolescentes, si qui volent disputare, audiat, nec quemque absentem expectet, ne tempus audiendis argumentis praefinitum inutiliter elabatur. — Magistri autem meminerint, officii sui esse, discipulis injungere, ut disputent, imperitiores instruere, argumentis edocere et informare, ut sciant, cum in publicum ventum fuerit, qua ratione sua argumenta proponere, proposita confirmare, confirmata urgere debeant.

Tit. XXXI. De ordine Disputantium.

I. In omnibus disputationibus primi argumententur studiosi, quorum causa praecipue haec exercitia instituta sunt. Hos sequantur Magistri, si sit disputatio Philosophica, postremo Doctores singuli pro suae facultatis ordine, quoties est in aliqua superiore facultate proposita disputatio. Hunc ordinem eo commodiorem fore arbitrati sumus, quod, si qua allata in medium ab adolescentulis argumenta, non satis explicata esse a respondente videbuntur, ea repeti a Magistris et Doctoribus, ac diligentius perpendi, examinari et explicari poterunt.

II. Ceterum Decanus gubernet disputationes, et provideat, ne plura singuli argumenta, quam duo, vel ad summum tria, eaque utilia et ad rem facientia proponant. Necesse enim pluribus sese exercendi et locum et tempus concedi. Nec vero patiatur Decanus, ut semel agitata, et satis explicata, ambitiose retractentur. Nam hoc praeterquam quod inutile est, taedium quoque assidentibus parit. Solutiones tamen argumentorum intricatiores, nec satis intellectas, impugnare cuivis cum modestiae quadam et humanitatis significatione, omnino permissum erit.

III. Compescantur etiam inepte vociferantes, et incondito sermone obstrepentes, sine aliquo bono argumento. Nam hi Scholam non erudiunt, sed alios melioribus rebus instructos perturbant saltem, atque impediunt, denique ipsam disputationem dehonestant.

IV. Non ferat etiam Decanus rixas, contentiones, et jurantium certamina inter disputandum. Nam literatos homines non decet ὄσπερ ἀγροπώλιδας λαιδορῆσθαι, ut Aristophanes inquit. Et disputationes non sunt hostiles congressus, sed doctorum amica et familiaria colloquia ad elicendam veritatem, et exercendam iuventutem potissimum instituta.

V. Cum signum decimae horae auditum fuerit, disputatio esset, nisi quis pro gradu respondeat. Tum enim tantisper du-

rabit disputatio, donec aderunt, qui argumentari et respondentem exercere volent.

Tit. XXXII. De Declamationibus.

Declamationes apud veteres certaminum forensium quaedam simulacra fuerunt, cum meditarentur domi, et intra parietes tentarent, quae foris, et in multitudine acturi, dicturique erant. Postea similitudinis ratione translatum est nomen ad Scholasticae exercitia, quibus ad graviter et apte dicendum et scribendum de rebus magnis at necessariis adolescentia solet informari. Est vero declamandi consuetudo, gravissimo scriptore Quintiliano teste, longe utilissima, et in omnibus bene institutis Scholis non sine prudenti consilio et gravibus causis, diligentissime semper observata. Nam elegantis et puri sermonis et eloquentiae studia, haec vel sola, si eidem Quintiliano credimus, alit atque conservat. Deinde miris modis doctrinae et virtutis amorem excitant crebro decantata artium virtutumque encomia. Adde, quod hoc velut umbratili exercitio apta et decora pronuntiatio formatur, et metus qui solet adolescentium animis obversari, quoties publice dicendum est, sensim evanescit. Denique non satis dici potest, quantum perfectioni studiorum conferat, et audire saepe alios, et interdum optimorum scripta clare et distincte recitare. Quapropter ne quid ad summam rei literariae utilitatem et excellentiam assequendam, Academiae nostrae deesse videatur, etiam declamandi morem retinendum et accurate servandum de communi sententia, statuimus et judicamus. — Habeantur autem declamationum et disputationum exercitia alternis, ita ut singulis mensibus semel declametur, et semel disputetur, ut haec rata vicissitudine semper ad nova exercitia surgat major animorum alacritas, sicut et de disputationibus antea dictum est. — Declament ipsi Magistri interdum, et praesertim quoties novum auctorem, quem enarrare susceperint, auspicabuntur. Alias id muneris adolescentibus injungant, quibus argumenta utilia vel ipsi praescribant, vel ab adolescentibus electa, et oratione elaborata, disponant, et emendent, emendata autem Decano ejus facultatis, ad quam argumentum ejus declamationis praecipue pertinebit, afferri curent, ut is pro ratione officii et sua autoritate caveat, ne aliquid forte sit insertum declamationibus, quod in publico recitari non expediat, quodve absurdis opinionibus, aut discordiis, simultatibus vel aliis incommodis occasionem praebere possit. Illud autem declamationum genus, quo vel animi vel exercitii causa ad eloquentiam et plenius judicium consequendum, pro vitiis, morbis aut aliis nocivis rebus, ut pro stultitia, ebrietate, muribus, cicadis, feбри quartana et similibus perorari a festivis ingeniis, aut de eadem re in diversam sententiam declamaturis, cum quadam modestia interdum solet, minime vetamus. Nam illud ipsum exercitium, suam quandam utilitatem, atque adeo exempla virtute et doctrina celeberrimorum virorum habet, et certe quosdam ludos suos ingeniis concedi oportet. Verum tamen in omnibus declamationibus, sicut et disputationibus diligenter provideat Decanus, ut absint seditioum et simultatibus seminaria, opinionum rixosae ostentationes, calumniae, scommata, et quaecunque in alios, cum ipsorum contumelia odiose,

vel mordaciter dici possunt. — Porro Declamationibus, quemadmodum omnibus publicis exercitiis, universam scholam honoris causa interesse volumus, nisi quis morbo aut necessariis occupationibus impediatur. Nam juvenus non modo praeceptis, verum etiam exemplis instituenda, informanda et assuefacienda est; ut scholasticos conventus amet, ac de publicis exercitiis praeclare sentiat, eaque reverenter et lubenti animo frequentet. Hora Declamationum sit nona diei Saturni ante prandium.

Tit. XXXIII. De Promotionibus et consule et lege singularum facultatum titulos.

Tit. XXXIV. De Locatione Professorum.

Ordo Professorum idem retinebitur, qui in aliis Academiis receptus est. — Primo loco collocentur D. D. Theologiae. — Secundo D. D. Jurisperiti. — Tertio D. D. Medici. Et in quavis facultate Decanus reliquos suae facultatis Doctores praecedat. Primum tamen locum omnium (quod notum est satis) Rector occupabit. — Quarto loco collocetur Decanus facultatis Artium. — Quinto licentiati singularum facultatum suo ordine, ut de doctoribus jam dictum est. — Sexto Magistri Artium, inter quos tamen Professores Magistri praecedant. — Septimo Baccalarei singularum facultatum suo ordine.

Tit. XXXV. De Collocatione Principis, Episcopi et Legatorum, vel Consiliariorum eorundem.

Cum non dubitemus, quin Illustrissimus et Clementissimus noster Princeps, Reverendus Episcopus Camminensis, Legati eorum et Consilarii pro sua erga studia et doctos clementia ac benevolentia singulari, ut decus et ornamentum nostrae Academiae addant, cum in aliis actibus publicis, tum in promotionibus Deo dante futuris, aliquando interfuturi sint, putavimus etiam in hoc loco subjiciendum, quo quisque loco collocari debeat. — Princeps igitur Patronus, vel legatus ejus principem locum habeat. — Secundum Episcopus Camminensis vel legatus ejus. — Tertium Rector, sequantur consilarii juncti Professoribus, ita ut singulis consiliariis unus Professorum a latere junctus sit.

Tit. XXXVI. De Locatione Consulium, Senatorum et reliquorum, qui actibus publicis intervenerunt.

In actibus et Promotionibus publicis Consules, Senatores, et cives occupent latus sinistram, Doctores vero et Magistri latus dextrum. — Superintendentes provinciales locum habeant inter Theologiae Doctores. — Doctores vel Magistri hospites collocentur inter Doctores vel Magistros hujus Academiae Professores, singuli pro ordine facultatum. — Concionatores, nisi sint Magistri, collocentur post Professores, sin aliquo gradu insigniti fuerint, pro aetate promotionis et facultatum ordine professoribus juncti collocabuntur. — In eundo reliqui omnes suum locum retineant. In consulibus vero et senatoribus hic ordo observetur, ut singulis Doctoribus vel Magistris sit a latere junctus vel consulium vel senatorum unus, sicut supra de consiliariis principum dictum est.

Tit. XXXVII. De Concionibus Universitatis.

Cum omnes humani conatus, omnia studia, quantumvis vehementia, irrita plane sint, nec successum ullum sortiri queant, nisi Deus sua clementia nobis adsit, et studia nostra bene fortunet, plane sibi persuasum habeant omnes, perire omnem operam et studium in literas collatum, nisi juxta Christi praeceptum, primo omnium Dei quaeratur. — Itaque statuimus, ut et Professores, et studiosi hujus nostrae Academiae Dominicis diebus sacris ceremoniis et concionibus diligenter intersint: tum ut aliis exemplo praebito Dei gloriam promoveant, tum ut suae saluti consulant. — Quisque igitur Professorum in templo suo loco, studiosi etiam suo adsint, sacras conciones audituri, tum diebus Dominicis, ut jam dictum est, tum etiam reliquis per septimanam diebus, praesertim vero Mercurii et Saturni. — Nam ad imitationem Academiae Witembergensis curabimus et statuimus, ut in posterum propter nostrae Academiae alumnos, quibus reliquis diebus non satis licet per lectiones templo et sacris interesse, die Mercurii hora octava antemeridiana, die vero Saturni hora secunda vel tertia pomeridiana in aede Divi Nicolai sacra concio habeatur. Hoc exemplum et in reliquis, qui ex nostro judicio pendent, divini verbi amorem magis accendet, et ad sacras conciones diligentius audiendas excitabit.

Tit. XXXVIII. De Famulis Academiae.

I. Ministros, quorum opera in negotiis expediendis nostra Academia opus habet, diligentes, fideles, et in officio sedulos esse volumus, ne per eorum negligentiam nostrae reipublicae quidquam creetur incommodi aut detrimenti. Quod si minus fideliter officii sui rationem habuerint, singulis semestribus a novo Rectore poterunt suis stipendiis privari, bonos vero et vigilantes non temere mutandos esse judicamus, siquidem tenuioris fortunae studiosis ideo conferuntur haec ministeria, ut quoquo modo sua studia auxilio nostri Gymnasii sustentare aliquantisper possint.

II. Cursores igitur duos constituimus, quorum officia ordine commemoramus: 1) Convocato Senatu adsint in aedibus consistorii, ut jussu Rectoris negotia, si quae tum expedienda fuerint, exequantur. 2) Rectorem in templum vel ad alios honestos actus prodeuntem modeste comitentur. 3) Eorum alteruter quotidie frequentet aedes Rectoris, et inquiret, an aliquid negotii nomine Academiae sit expediendum. Eadem ratione indies et Decanum facultatis Artium accedat. Aliarum vero facultatum Decanos sub tempora promotionum. 4) Proinde poterunt et famuli communes officia alternatim in collegio ita distribuere, ut tum alter ista obeat, alter, ut dictum est, Rectorem observet, et reliqua officia, quae nomine Academiae delegabuntur, expediat. 5) Praeterea diligenter debent observare tempora et horas, ut omnia suo ordine in collegiis agantur. — Pulsabunt autem aestate hora quarta matutina, decima vespertina. — Hyberno vero tempore, mane hora quinta, nocte nona, insuper etiam pulsu designent singularum lectionum tempora in collegiis, prandii, quoque coenae. 6) Pertinebit item ad eorum officium animadvertere, ut si quid forte in collegio petulanter destruat, id ad

Magistratum deferant. 7) Nec debent esse ignari ordinis, qui in collocandis Professoribus et hospitibus, in omnibus actibus scholasticis observari solet. Pro his laboribus et curis numerabuntur illis nomine totius Academiae quini aurei, deinde singulis anni quadrantibus exigent a quolibet plebeji ordinis studioso solidum unum Sundensem, a nobilibus et Baccalaureis Artium grossum Marchicum, a Magistris, et superiorum facultatum Baccalaureis duos solidos, a Licentiatis et Doctoribus tres. Accipient etiam tempore promotionum a singulis artium Baccalaureis promovendis sextantem unius aurei, a Baccalaureis vero aliarum facultatum quadrantem, a Magistris Artium trientem, a Licentiatis semissem, a Doctore integrum aureum. Sed a quolibet studioso inscripto solidum.

Tit. XXXIX. De Notario.

Notarii partes erunt describere mandata Rectoris, et S. C. instrumenta, et quaecunque ad Academiam spectantia fuerint agitata, tam in Rectoris, quam Conservatoris concessu, literas etiam et diplomata nostrae scholae. — Laboris praemium accipiet ab Academia sex aureos quotannis, et a quolibet inscripto solidum. Deinde pro describendis testimoniis promotionum, dabitur illi a Baccalaureo Artium Drachma, ab aliarum facultatum Baccalaureo sequidrachma, a Magistro Artium didrachma, a Licentiato semissis aurei, a Doctore quinque Drachmae.

Tit. XL. De Oeconomica Supellectile Universitatis.

Cum Academia Majorum beneficio et liberalitate certam vasorum ex aere argentoque supellectilem, qua in prandiis et publicis promotionum, aliorumque actuum conviviiis utatur, collectam habeat, statuimus cum bona fide et cura diligenti non modo asservandam et custodiendam, sed etiam aliquo modo augendam esse. Nam et eam gratitudinem antiquitati debemus, ut quae ex liberalitate illius ad usum posteritatis collata sunt, religiose conservemus, et Academiae tum honorificum, tum etiam commodum erit, propriam habere supellectilem, qua in promotionibus, congressibus, conviviiisque publicis uti possit, ne opus sit, vel vasa, vel alia ad usum necessaria, semper a vicinis utenda rogare. — Reponentur autem omnia, quae sic vocant, utensilia Academiae, ut olim etiam fieri consueverit, in armarium, quod situm est in domo, quam ordinarii solent appellare. Id armarium duabus occludetur seris, ad quarum alteram Rector, ad alteram Decanus facultatis Artium suam uterque clavim, quamdiu in istius sui Magistratus functione constituti fuerint, adservabunt, postea subinde suis officio successoribus eam bona fide tradituri. — Ut autem haec Academiae supellex, si, ut facilis est conjectura, frequenti usu attrita deterior fiat, et attenuetur, non modo instaurari, sed etiam augeri et amplificari possit, decernimus et statuimus, ut singuli gradum aliquem publicum in Academia nostra petitori, ad conservandam supellectilem *κατάλιαν* Universitatis conferant, alii plus, alii minus, pro tituli et gradus, quo ornabuntur, dignitate, ut sequitur: Primi illius gradus in artibus, quem Baccalaureatum vocant, 4 Sol., nisi inopes 2 Sol.; Candidati Baccalaureatus in alia superiore facultate 8 Sol. numera-

bunt; Candidati Magisterii 12 Sol., Licentiae 24 Sol., Doctoratus aureum Rhenensem.

Ea vero pecunia, postquam ad examen publicum candidati fuerint admissi, a Praefectis, Rectore et Decano facultatis Artium, aut per Universitatis Notarium, aut aliquem cursorum exigi statim debet. Nomina autem, qui debitam pecuniam contulerunt, praedicti Rector et Decanus seorsim in librum quendam reponendum ad suppellectilem Academiae in eodem armario scribent, ac deinde suo magistratu perfuncti, rationem accepti et expensi, senatui Universitatis liquidam reddent. — Caeterum suppellectilis Academiae usus erit in omnibus Rectoratus, promotionum, et aliorum actuum conviviiis, quae honoris Academiae causa celebrabuntur.

Tit. XLI. De Poenis Delinquentium.

Sanctissime docet divus Paulus Apostolus in sua longe absolutissima Christianae fidei methodo ad Romanos scripta, magistratus in terris a Deo optimo maximo singulari consilio constitutos, ut non solum bonos virtutis merito constanter defendant, honore praemiisque afficiant; verum etiam ut impios, rebelles et contumaces poenis quam atrocissimis severissime coerceant. — Quia vero in hac misera, corruptissimaque mortalium natura, sic comparatum est, ut cum omnium aetatum, tum praecipue tenerae adolescentiae et juventutis ingenia, quae tamen, teste Horatio, ut vitium sequantur, certa sunt, facillime a recta honestaque disciplina ad luxum, voluptates, et deterrima quaeque vitia delabantur, adeo etiam ut non tam virtutum praemiis, quam flagitiorum propositis poenis in officio contineantur, operae pretium nos facturos plane speramus, si pro magistratus officio et autoritate in legum et statutorum nostrae reipublicae praevaricatores, pro delictorum magnitudine certas, easque justas, poenas constituamus. — Cum ab Imperatoribus Academiis sua certa jurisdictio concessa sit, statuimus juxta communem omnium Academiarum consuetudinem, ut studiosi controversias, quas habent, quacunque de causa, ad Rectorem, Senatunque hujus Academiae deferant, eorum judicio subjiciant, et sententiae ab ipsis latae acquiescant. Qui contra fecerit, severe punietur pro senatus arbitrio. — Statuimus etiam et mandamus, ne quis studiosorum habitatione sua, publicae tabernae loco, ad quam bibuli confluent, abutatur, vel cerevisiam, vinumve vendendo quaestum faciat. — Primo enim id non licet per transactionem inter senatum urbanum et Academiam olim initam. Secundo praeter quod studia, quae animum liberum, et ab aliis rebus vacuum requirunt, hoc genere quaestus impediuntur, inhonestum omnino et indecorum est, studiosum et literatum fieri eauponem. Quod si quis contra hoc nostrum mandatum deliquerit, graves senatui poenas dabit. — Quam non deceat studiosos aleae lusus, quantumque impedimenti eorum studiis adferat, quantum denique mali secum trahat, cuivis facile perspectum est, primo enim haec lucri faciendi cupido, per se turpis et illiberalis est, deinde saepenumero inter ludentes gravissimae dissensiones et rixae oriuntur, nonnunquam etiam ad homicidia pervenitur. Tertio animi studiosorum ludendi consuetudine paula-

tim a studiis avocantur: Nam insignis est ludendi pruritus, nec facile remedium adferri potest, si quem semel invasit. Postremo tempus, quo nihil practiosius, et cuivis maxima ratio habenda est, ludendo sine fruge consumitur. — Haec cum ita se habeant, mandamus studiosis, ut cum semel animum ad studia applicuerint, quibus nulla, quantumvis longa vita satis est, juxta Hippocratis: vita brevis, ars vero longa, tum alia, quae a studiis retrahunt, tum aleae lusum, tanquam pestem studiorum maximam fugiant, eumque non exercent, praesertim in sua habitatione. — Quod si quis mandatum hoc violasse deprehensus fuerit, puniatur duobus florenis, et lucri pars dimidia applicetur fisco Universitatis, reliqua vero restituatur ei, qui in ludendo victus est, siquidem lucrum excedit praeceptum a legibus civilibus modum. — Mandamus etiam, ut studiosi tabernas publicas, et quaecvis loca suspecta devitent. Nam cum Academiae virtutum domicilia esse debeant, quid absurdius est, aut quid magis omnium literatorum estimationem laedere potest, quam eos ipsos, in quibus tum aliarum virtutum, tum temperantiae exempla extare debeant, vel in locis suspectis turpi amoris deditos, vel in tabernis publicis inter illiteratos potantes conspici? Si quis contra fecerit 16 solidis mulctabitur, et si in praesentia solvendo non est, vel pignore, vel fidejussore Rectori de multa quamprimum persolvenda cavebit. — Nolumus etiam quemquam eorum, qui sub tutela nostrae republicae sunt, conviviis esse dicacem in alios, praesertim nullius culpa affines, quod si quis contempta legis hujus autoritate, suam inferendi injurias infraenatam libidinem explere connitatur, octo Grossorum Marchicorum poena mulctabitur, qui in publicum usum conferentur. — Si quis vero hac petulantia non satiatus, malevoli animi cupiditatem atrocioribus factis prosequi tentaverit, alteriusque saluti cujuscunque generis telo ad nocendum comparato damnum inferre conatus fuerit, etiamsi animo laedendi eventus non responderit, ejus auctoris tamen voluntas aureo punietur, et armis, quibus usus est, privabitur. Quae si defuerint, ita ut pugnis, proturbationibus aut alio quocunque tandem simili modo injurius sit, sesquidrachmatis mulctam sustinebit. — Qui autem fuste, ferro, aut aliis armis alium, quantumvis leviter, laeserit, modo non obscuram doloris et injuriae notam inusserit, etiam sine corporis cruenta offensione, duorum aureorum poena irrogabitur. — Caeterum si vulnus aliquod inflixerit, in hunc nostri senatus arbitraria poena decernetur, et quidem ea lege et conditione, ut animadverso laeso satisfaciat. Nec tamen per hoc quicquam aliarum legum autoritati, quae ab armis gerendis abstinendum praecipiant, derogabitur. — At si quis eo impudentiae atque Cyclopicae petulantiae deveniat, ut Doctorem, Magistrum aut Professorem, sive etiam alios, quos decebat summa reverentia, officiis et honore prosequi, contumeliose offendat, is justam et aequam improbitatis exploratae poenam a senatu Academico expectet. — Et quia nullo modo decet homines, quos Deus optimus maximus ad illustrandam nominis sui gloriam creavit, indulgere turpissimis et plane monstrosis libidinibus, quas in omnibus historiis tam Ethnicorum, quam Sacrarum Literarum atrocissime a Deo punitas legimus, certe minime omnium convenit Christianis, et quidem iis, a quibus pie-

tatis et honestatis exempla alii capere debeant. Vetamus itaque, ne nostri gregis quisquam se in societatem alicujus feminae, de nota mala suspectae, turpiter offerat, aut talem intra suos parietes accersitam detineat, cujus criminis quotiescunque aliquis reus factus et convictus fuerit, duorum aureorum jacturam in fisci nostri conservationem faciet. Hoc tamen modo semel atque iterum punitus si a tam foeda vitae turpitudine nihil remiserit, sed ad ingenium subinde redierit, eum ex nostro bonorumque omnium Albo expungendum, et ad Hyperboreas Scythas ablegandum censemus. — Sed si mulieres de vitae infamia laborantes quisquam etiam alibi foverit in Scholae nostrae (quae colendis virtutibus consecrata est) ignominiam et perniciem, puniatur is pro senatus arbitrio et delicti atrocitate. Plane etiam confidimus Deum optimum maximum Rempublicam literariam in nostra Academia successibus laetissimis exornaturum, ubi pietatis honestisque defensio ita nobis curae fuerit, ut in divinarum legum transgressores, maxime eos, qui vagos exercent concubitus, gravissime animadvertamus. — Scilicet certissimum est argumentum impendentis exitii reipublicae, quando ad vitia turpissima ex Magistratus incuria et negligentia accedit impunitas et contemptus peccati, cum vero turpia in honestis habentur. — Hujusmodi autem peccandi nefariam libertatem a Deo horrendis poenis semper esse punitam testantur innumera omnium historiarum exempla, totus mundus diluvio submersus et consumptus est, vix paucis piis conservatis, conflagrarunt flammis coelitus delapsis, Sodoma cum vicinis urbibus, cujus rei etiam hodie vestigia apparent. Deleta est tota fere etiam Beniamitarum gens propter unius Sacerdotis Levitae stupratam conjugem. Eversa et plane extirpata sunt propter similia scelera totius terrarum orbis potentissima et florentissima regna Trojanorum, Assiriorum, Egyptiorum, addamus et Romanorum: semper enim horribilium mutationum causae in imperiis fuerunt libidines. — Quare non tam his exemplis, quam ipsius Spiritus sancti voce, qui fornicatores et adulteros regni Dei haeredes futuros esse negat, permoti, recipimus nos pro talibus flagitiis, divinae legis contemtoribus non minus graves, quam justas poenas irrogaturos. — Postremo, etsi non possint omnia flagitiorum genera in certum decalogum redigi, quae ex cacodaemonis consilio et instinctu subinde nova prodire solent, nihilominus tamen, si quod palam fiat, quantumvis in hisce legibus nominatim non sit expressum, pro Rectoris et senatus Academici arbitrio puniri debet. — Qui solvendo non est aere, in carcere pro delicti magnitudine aliquamdiu detinebitur.

Tit. XLII. De Scholaribus, qui noctu in plateis deprehenduntur.

Statuimus, si quis Studiosorum hyemis tempore post nonam, aestate post decimam, horas, in plateis eat, ut is, qui cum lucerna, et sine armis modeste incedat, sine vociferationibus et importunis clamoribus, a publicis urbis ministris, aut non compelletur, aut saltem modeste, si vero sine aut cum lucra armatus gladio vel telo aliisque armis, quibuscunque, instruitur deprehendatur, aut si Cyclopicis clamoribus petulantior f

ut à ministris conveniatur, quibus nomen suum confiteatur, deferendum postridie ad Rectorem. — Quod si non tantum recusaverit, verum etiam conviciis et armis certare conatus fuerit, comprehendatur, et in honesta custodia detineatur, dieque postero maturo una cum armis Rectori offeratur, ut is dijudicet, num contra legis nostrae voluntatem deliquerit; si enim pronunciatum fuerit eum juste comprehensum esse, punietur a Rectore, et sollennia legis, et vigilibus, quod justum et aequum erit, persolvat. — In antiquo libro statutorum exstat sequens contractus, a D. Johanne Barleberch conscriptus, qui introductioni interfuit. — Statuimus et irrefragabiliter ordinamus, quod nullus studentium post decimam horam tempore aestatis, et nonam tempore hyemis debet ire cum armis offensivibus in plateis, aut constitui in aliquo loco inhonesto, aut in taberna aliqua, qui si repertus fuerit, debet per vigiles seu custodes capi, et in custodiam communem honestam civitatis, per eosdem reponi. Et die sequenti si arma habuit, cum armis Rectori praesentari et puniri secundum modum excessus, ut est in statuto in rubrica de poenis delinquentium. Et antequam dimittetur de carceribus, seu custodia, debet vigilibus dare 4 solidos, et custodi carceris 8. Si vero fuerit repertus post dictam horam in plateis cum lumine, vel sine lumine, sine tamen armis offensivibus, tunc debet dicere nomen suum vigilibus, et praestare fidem, quod se velit in mane praesentare Rectori, et allegare causam rationabilem, quare contra statuta post dictam horam in plateis transierit. Et si vigiles nomen ejus in mane manifestaverint Rectori, solidum unum sundensem in praemium habebunt, et tunc Rector sic denunciatum, vel sponte comparentem ad arbitrium suum puniet. Salvo semper statuto loquente de visitantibus tabernas, et loca inhonesta, quod volumus intelligi de die, et fatelligimus tabernam quamcunque, ubi propinatur cerevisia.

Tit. XLIII. Statuta Universitatis Gryphiswaldensis publice a singulis Rectoribus promulganda.

I. Quisquis se in hanc Scholam contulerit, primum omnium sciat, se intra dies quatuordecim nomen suum apud Rectorem profiteri debere. Quia neque honestum, neque tutum est reipublicae, quemquam in aliena urbe sine certo Magistratu et sine legibus vivere, et habet quandam malevolentiae ac proditionis speciem nomen suum legitimum Magistratui celare velle, a quibus vitiis, cum longissime abesse debeant, qui destinati sunt Philosophiae et bonarum literarum studiis, mandamus, ut singuli referri nomen suum in catalogum Scholasticorum curent. Quod si quis honestissimae huic legi parere noluerit, is neque in publicis lectionibus ferendus erit, neque gaudebit concessis ab Imperatoribus et Principibus Academiae nostrae privilegiis.

II. Mandamus etiam, ut qui professus est Rectori nomen, statim, si opus erit, alicujus privati praceptoris opera in discendo utatur. Quia isti, qui per aetatem nondum judicare possunt, quid praecipue, et quo ordine prosit discere, sine domesticis praceptoribus parum proficiunt, et mores sunt in periculo, si non adhibeatur custos et moderator idoneus. Quare Rector neminem imperitorum juvenum, hic sine certo praepatore er-

rare patietur. Ac si quis Scholasticus Artium, cujus aetas peculiari gubernatore opus habet, deprehensus fuerit, qui non voluerit uti familiaritate alicujus certi praeceptoris, is ex Schola et ex urbe ejiciendus erit. Quia contra mandatum Dei est, permettere, ut illa aetas, sine certo custode libero suo vivat arbitrio.

III. Stadia privata committimus judicio ac fidei domesticorum praeceptorum, sed quia in scholis gradus, bono atque utili consilio constituti sunt, propter ordinem discendi, ut Scholastici ordine per gradus traduoerentur ad superiores disciplinas, judicio praeceptorum, ideo proponemus, quas artes in singulis gradibus requiramus. Qua ex re intelligetur, quae artes maxime necessariae sint adolescentibus; et in quibus praecipue elaborare debeant. In infimo gradu Grammaticam, dialecticam et elementa Rhetorices requirimus, qui vero in hac puerili doctrina, quantum satis, versati, expetent Magisterii titulum, his mandamus, ut audiant quaecunque praelecta fuerint in Mathematicis, Physicis et Philosophia Morali, quia turpissimum est ignaros horum elementorum Philosophiae appellari tamen Philosophiae Magistros. Caeterum adhortamur omnes Scholasticos, ne haec studia primarum artium et Philosophiae negligant. Quia non satis idonei sunt ad superiores facultates tutandas isti, qui non adferunt ad eas mediocrem harum artium notitiam atque usum.

IV. Ut autem habeant Scholastici exercendae dialectices occasionem, quae ad parandum judicium de gravibus controversiis vel inprimis necessaria est, constituimus, ut saepius singulis mensibus habeatur publica in Philosophia disputatio; disputent autem ordine Magistri omnes de facultate Artium. Si quis autem detrectabit auctoritatem Rectoris, aut praeceptoris sui, et recusabit vel disputare, vel in disputationibus respondendi munus subire, severe puniatur, quod in re non solum privatim utili, sed etiam publice necessaria ad conservandum morem, ex quo plurimum utilitatis ad omnes studiosos redit, hoc officium reipublicae praestare recuset. — Mandamus autem, ut omnes publicis disputationibus, ac declamationibus, ac reliquis publicis actibus Academiae intersint, sub poena, quae in legibus praescripta est.

V. Quamquam autem de religione et moribus quotidie traduntur gravissima et sanctissima praecepta in schola, tamen quia Deus non tantum doctrina, sed etiam metu poenarum coerceri homines a Magistratibus voluit, pertinet ad officium Rectoris, de moribus etiam proponere leges et exempla, poenasque constituere in eos, qui leges violant. — Cum autem initium sapientiae sit timor Domini, mandamus omnibus Scholasticis omnium disciplinarum, ut dent operam, ut aliquid studii ponant in cognoscendo verbo Dei, et summa doctrinae Christianae, ut discant timere Deum, et credere Deo, publicas caeremonias pie venerentur. In primis autem mandamus, ut diebus dominicis accedant ad sacra officia ad audiendas conciones; haec officia ad cognoscendam et exercendam pietatem instituta Deo placent, et exempli causa praestanda sunt. Decet enim nos et nostram juventutem assuefacere ad pietatem, et invitare illiteratos, qui e nostro judicio pendent, ut pie reverentur religionem. Ac Magistris,

ut a ministris conveniatur, quibus nomen suum confiteatur, deferendum postridie ad Rectorem. — Quod si non tantum recusaverit, verum etiam conviciis et armis certare conatus fuerit, comprehendatur, et in honesta custodia detineatur, dieque postero mature una cum armis Rectori offeratur, ut is dijudicet, num contra legis nostrae voluntatem deliquerit; si enim pronunciatum fuerit eum juste comprehensum esse, punietur a Rectore, et sollennia legis, et vigilibus, quod justum et aequum erit, persolvat. — In antiquo libro statutorum exstat sequens contractus, a D. Johanne Barleberch conscriptus, qui introductioni interfuit. — Statuimus et irrefragabiliter ordinamus, quod nullus studentium post decimam horam tempore aestatis, et nonam tempore hyemis debet ire cum armis offensibilibus in plateis, aut constitui in aliquo loco inhonesto, aut in taberna aliqua, qui si repertus fuerit, debet per vigilibus seu custodes captus, et in custodiam communem honestam civitatis, per eosdem reponi. Et die sequenti si arma habuit, cum armis Rectori praesentari et puniri secundum modum excessus, ut est in statuto in rubrica de poenis delinquentium. Et antequam dimittetur de carceribus, seu custodia, debet vigilibus dare 4 solidos, et custodi carceris 8. Si vero fuerit repertus post dictam horam in plateis cum lumine, vel sine lumine, sine tamen armis offensibilibus, tunc debet dicere nomen suum vigilibus, et praestare fidem, quod se velit in mane praesentare Rectori, et allegare causam rationabilem, quare contra statuta post dictam horam in plateis transierit. Et si vigilibus nomen ejus in mane manifestaverint Rectori, solidum unum sundensem in praemium habebunt, et tunc Rector sic denunciatum, vel sponte comparentem ad arbitrium suum puniet. Salvo semper statuto loquente de visitantibus tabernas, et loca inhonesta, quod volumus intelligi de die, et intelligimus tabernam quamcunque, ubi propinatur cerevisia.

Tit. XLIII. Statuta Universitatis Gryphiswaldensis publice a singulis Rectoribus promulganda.

I. Quisquis se in hanc Scholam contulerit, primum omnium sciat, se intra dies quatuordecim nomen suum apud Rectorem profiteri debere. Quia neque honestum, neque tutum est reipublicae, quemquam in aliena urbe sine certo Magistratu et sine legibus vivere, et habet quandam malevolentiae ac proditionis speciem nomen suum legitimum Magistratui celare velle, a quibus vitiis, cum longissime abesse debeant, qui destinati sunt Philosophiae et bonarum literarum studiis, mandamus, ut singuli referri nomen suum in catalogum Scholasticorum curent. Quod si quis honestissimae huic legi parere noluerit, is neque in publicis lectionibus ferendus erit, neque gaudebit concessis ab Imperatoribus et Principibus Academiae nostrae privilegiis.

II. Mandamus etiam, ut qui professus est Rectori nomen, statim, si opus erit, alicujus privati praeceptoris opera in discendo utatur. Quia isti, qui per aetatem nondum judicare possunt, quid praecipue, et quo ordine prosit discere, sine domesticis praeceptoribus parum proficiunt, et mores sunt in periculo, si non adhibeatur custos et moderator idoneus. Quare Rector neminem imperitorum juvenum, hic sine certo praeceptore er-

rare patietur. Ac si quis Scholasticus Artium, cujus aetas peculiari gubernatore opus habet, deprehensus fuerit, qui non voverit uti familiaritate alicujus certi praeceptoris, is ex Schola et ex urbe ejiciendus erit. Quia contra mandatum Dei est, permittere, ut illa aetas, sine certo custode libero suo vivat arbitrio.

III. Studia privata committimus judicio ac fidei domesticorum praeceptorum, sed quia in scholis gradus, bono atque utili consilio constituti sunt, propter ordinem discendi, ut Scholastici ordine per gradus traducerentur ad superiores disciplinas, judicio praeceptorum, ideo proponemus, quas artes in singulis gradibus requiramus. Qua ex re intelligetur, quae artes maxime necessariae sint adolescentibus; et in quibus praecipue elaborare debeant. In infimo gradu Grammaticam, dialecticam et elementa Rhetorices requirimus, qui vero in hac puerili doctrina, quantum satis, versati, expetent Magisterii titulum, his mandamus, ut audiant quaecunque praelecta fuerint in Mathematicis, Physicis et Philosophia Morali, quia turpissimum est ignaros horum elementorum Philosophiae appellari tamen Philosophiae Magistros. Caeterum adhortamur omnes Scholasticos, ne haec studia primarum artium et Philosophiae negligant. Quia non satis idonei sunt ad superiores facultates tutandas isti, qui non adferunt ad eas mediocrem harum artium notitiam atque usum.

IV. Ut autem habeant Scholastici exercendae dialectices occasionem, quae ad parandum judicium de gravibus controversiis vel inprimis necessaria est, constituimus, ut saepius singulis mensibus habeatur publica in Philosophia disputatio; disputent autem ordine Magistri omnes de facultate Artium. Si quis autem detrectabit auctoritatem Rectoris, aut praeceptoris sui, et recusabit vel disputare, vel in disputationibus respondendi munus subire, severe puniatur, quod in re non solum privatim utili, sed etiam publice necessaria ad conservandum morem, ex quo plurimum utilitatis ad omnes studiosos redit, hoc officium reipublicae praestare recuset. — Mandamus autem, ut omnes publicis disputationibus, ac declamationibus, ac reliquis publicis actibus Academiae intersint, sub poena, quae in legibus praescripta est.

V. Quamquam autem de religione et moribus quotidie traduntur gravissima et sanctissima praecepta in schola, tamen quia Deus non tantum doctrina, sed etiam metu poenarum coerceri homines a Magistratibus voluit, pertinet ad officium Rectoris, de moribus etiam proponere leges et exempla, poenasque constituere in eos, qui leges violant. — Cum autem initium sapientiae sit timor Domini, mandamus omnibus Scholasticis omnium disciplinarum, ut dent operam, ut aliquid studii ponant in cognoscendo verbo Dei, et summa doctrinae Christianae, ut discant timere Deum, et credere Deo, publicas caeremonias pie venerentur. In primis autem mandamus, ut diebus dominicis accedant ad sacra officia ad audiendas conciones; haec officia ad cognoscendam et exercendam pietatem instituta Deo placent, et exempli causa praestanda sunt. Decet enim nos et nostram juventutem assuefacere ad pietatem, et invitare illiteratos, qui e nostro judicio pendent, ut pie reverentur religionem. Ac Magistros,

qui domesticas habent scholas, mandamus, ut pueritiam suae fidei commissam diligenter assuesciant ad pietatem, et domi tradant eis elementa doctrinae de Christo necessaria illi aetati. Si quem autem deprehenderit contumelia afficientem Evangelium, ac publicas caeremonias aut per contemptum negligentem, aut superbe fastidientem conciones, et alia sacra officia, pro modo delicti, aut poena carceris punietur, aut cum ignominia ex hac Schola dimittetur. Mandamus etiam, ut scholastici justum honorem habeant omnibus, qui praestant dignitate aut doctrina; hoc enim virtuti debetur. — Inprimis autem mandamus, ut discipuli Magistratus suos et praeceptores honore afficiant, et in summis feriis juxta morem Academiae Magistratum suum ad templum comitentur, ac una simul munuscula ad altare offerant, suam pietatem erga ministerium declarent, deinde etiam Magistratum et praeceptores finitis sacris caeremoniis domum e templo reducant. — Etiam Deum sciant ulcisci contemptum ministerium et magistratum, et punire ingratitude erga praeceptores; sic enim scriptum est, si reddideris malum pro bono, non discedet malum a domo tua.

VI. Prohibemus et libellos famosos, maledica scripta, calumnias, detrectationes, convitia, aut quascunque rationes, quibus honorum et innocentium hominum fama aut existimatio laedi potest. Debet enim procul abesse ab honestarum disciplinarum studiosis haec petulantia, et cum in legibus civilibus graviter puniatur, non debet in nostra republica, quae omnis justitiae et humanitatis exemplum esse debet impunita relinqui.

VII. Prohibemus et tumultus nocturnos in plateis, quibus praecipue publica tranquillitas, et pax urbis perturbari solet. Item furta, scortationes, stupra, adulteria, effringere fores, depopulari hortos collegii, et hortos civium, et similia. Quae si quis designasse deprehensus fuerit, pro conditione facti, aut ex urbe ejiciendus erit, aut grandi pecunia vel carcere mulctandus: Errant enim, si qui praetextu scholasticae libertatis existimant, se impunitatem hujuscemodi scelerum, vel facinorum habere. Quamquam autem optimi ac sapientissimi Imperatores multis ac non contemnendis privilegiis ornaverunt literas, ut his honoribus invitarent homines ad studia literarum, tamen non voluerunt confirmare improborum licentiam, sed tueri bonos ac tranquillos, nec voluerunt latrociniis locum in scholis concedere, quae debent esse officinae omnium virtutum atque honestorum officiorum. Nam in his scholis doctrina virtutis ac religionis traditur.

VIII. Ut autem minus occasionis sit nocturnorum tumultuum, constituimus, ut quilibet vespertino tempore mature domum adeat, neque hyeme post nonam, aestate vero post decimam horam usquam in publico urbis loco conspiciatur, tumque campanae signo dato fores collegii occludi debent. Quod si quis post id tempus domum rediens collegii muros ac septa conscenderit, floreno, aut si saepius patrasse convictus fuerit, grandiori pecunia mulctabitur. Mandamus etiam, ut juxta vetus edictum nostrae Academiae studiosi omnes migrent in collegium, aut habitent cum privatis praeceptoribus, vel cum suis parentibus. Sunt enim mores adolescentulorum in periculo, cum inspectores desunt.

IX. Prohibemus etiam, ne quis studiosus, nisi rite invitatus, publicis choreis se admisceat. Id enim cum levitatis et protervitatibus certissimum indicium sit, tum facile alicujus tumultus occasionem praebere possit. Cum autem et periculo juventutis nobis commissae commoveri nos deceat, et dissensionum et turbularum, quantum fieri potest, occasiones praecavere debeamus, lata publice lege constituimus, ut scholastici a publicis choreis, aut similibus vulgi congressibus, nisi legitime invitentur, in totum abstineant. Qua in re etsi bene institutos adolescentes, quid ipsorum modestiae conveniat, sedulo et ultro facturos non dubitamus: tamen gravissime in eos animadvertemus, qui contumacia aut temeritate aliqua in hanc legem delinquent.

X. Quemadmodum autem a Magistratu urbano lege lata cautum est, arma gerere civibus et universae urbanae multitudini; ita et nos, quo pauciores occasiones tumultuum sint, eandem legem cum primis observandam inter studiosos volumus: itaque prohibemus omnino gladios, pugiones, hastas, malleos, discos, aut globos ferreos aut plumbeos, aut cujuscunque generis arma ad nocendum comparata, vel clam vel palam gerere, et provocationes hisce armis fieri, et ut haec lex, qua communis tranquillitas munita est, quam diligentissime observetur, commitimus privatis praeceptoribus, ut ejus rei curam gerant, et suos ad hujus legis observationem adhortentur. Quod si quis vel praeceptorum monitis acquiescere noluerit, vel contumaciter adversus aequissimam legem deliquerit, graves pro Rectoris ac Professorum arbitrato poenas luet.

XI. Quamquam autem nulla certa vestitus forma praescribi potest, tamen mandamus, ut scholastici verecundiam ac modestiam praestent, ut in aliis rebus, ita etiam in vestitu, ac incessu: in quibus rebus affectatio novitatis signum levitatis animorum est, et poenam meretur, quia per haec levia vitia, ut videntur, gradus fit ad deteriora.

XII. Prohibemus inhonestos, ac lucri causa susceptos ludos. Nam et ea res multarum contentionum et tumultuum causa saepe existit, et praeterquam quod incantos facile exhaurit, tum etiam ipsa ludendi consuetudo per se illiberalis est, et moribus perniciosa.

XIII. Cum vero nulla nocentior pestis sit, cum honestati, tum praecipue bonarum literarum studiis, crapula et ebrietate, et nullum tamen vitium hoc tam miserando saeculo vulgatius sit, et latius grassetur, admonitos bonae spei adolescentes volumus, ut hanc potandi helluandique foedam consuetudinem quam maxime fugiant. Ideoque prohibemus, ne quisquam oenopolia, aut alias tabernas frequentet, quo minor possit esse potandi occasio. Atque haec tabernarum frequentatio moribus etiam et famae (qua nihil antiquius optimi quique habere debent) labem aspergit, et ipsum exemplum per se nocet, quo alii ad vitia incitantur, et deteriores fiunt.

B. Statuta Facultatis Theologicae.

I. N. D. N. I. C. A.

Cap. I. De professorum theologiae, facultatem constituentium, numero, ordine, et laboribus.

I. Cum Deus Optimus Maximus non sit Deus ἀκαταστασίας, omniaque insuper in ecclesia σύγχρονως καὶ κατὰ τάξιν fieri praecipiat, omnes promiscue societates humanas et scholas praecipue (quae quasi seminaria reliquorum in vita humana ordinum sunt) boni ordinis decet esse studiosas.

II. Hoc attendentes facultatem theologicam, academiae hujus membrum et partem minime postremam, certis quibusdam cancellis τάξιως καὶ ἰσότητος τάξιν includere, hacque via et ratione discordiarum et litium futurarum occasiones amputare et praecavere placuit.

III. Cumque initio in omnibus bene constitutis academiis discrimen ordinariorum et extraordinariorum professorum ratione facultatum etiam sancte observatum fuisse constet, idque hic loci quoque gravissimis de causis convelli nec debeat, nec etiam citra evidens periculum commode possit: ordinarii facultatis theologiae professores facultatem legitime constituentes et repraesentantes habiti hactenus sunt, et in posterum erunt, superintendens ecclesiarum hujus provinciae generalis, una cum tribus ecclesiarum parochialium civitatis Gryphiswaldensis pastoribus, gradu doctorali cohonestatis.

IV. Ordinariis hisce professoribus facultatem, ut modo dictum est, constituentibus liberum erit, quocumque tempore unum extraordinarium theologiae professorem, de clementissima illustrissimi hujus academiae patroni voluntate, publice in schola hac forte decentem (si prius de illius diligentia, modestia, et concordiae studio constiterit) ad modestam ejusdem petitionem, in collegium suum legitimis suffragiis cooptare, et ad communionem onerum commodorumque facultatis admittere: qua in re quicquid votis plurium conclusum fuerit, ratum erit.

V. Si forte contingat, ut modernus superintendens generalis, laboribus officii molestissimi fractus, officium suum ecclesiasticum resignet, et in academia hac manere nihilominus cogitet, consideratione meritorum ipsius, cum in universam hanc academiam, tum facultatem cum primis theologicam, placuit ejus professoribus, ut nihilominus membrum facultatis ad vitam permaneat, omnibusque ejus dignitatibus et commodis, eodem, quo ceteri professores ordinarii, jure, utatur et fruatur: quam etiam ob causam ipso superstite, nullus professor theologiae extraordinarius in facultatem modo praememorato cooptabitur.

VI. Tametsi vero extraordinarius quispiam in facultatem allectus omnia et singula facultatis munia ordine et legitime obire poterit, in ceteris tamen academicis dignitatibus, suffragiis, aliisque solemnibus, se intra extraordinariorum chorum et limites continebit, seque magnifici Dom. rectoris et concilii academici statutis et statuendis, vigore juramenti academiae praestiti, modesto ac reverenter subjiciet. Receptus in facultatem tam ordinarius, quam extraordinarius, pro introitu duos Joachimicos fisco referendos numerabit.

VII. Omnes et singuli theologiae professores in schola hac docturi, tam qui in facultate sunt, quam extra facultatem degentes, postquam a magnifico Dn. rectore et universo concilio academico fuerint recepti, solemniter juramento coram facultate theologica promittent, se ad extremum vitae articulum in veritate omnium capitum doctrinae Christianae, juxta normam scripturae propheticae et apostolicae, symbola antiqua et recentiora, apostolicum, Nicaenum, Athanasianum, Augustanum, item anno supra millesimum quingentesimum tricesimo exhibitam invariata confessionem, ejusdem apologiam, articulos Smalcaldicos, majorem et minorem Catechismum Lutheri, formulam denique concordiae, constanter perseveraturos, nec schismata, haereses, aut scandala excitaturos, seque de laboribus et doctrina sua iudicium collegarum, totiusque ecclesiae, ex praescripto ordinationis ecclesiasticae, aequanimiter et reverenter laturus, paci insuper et concordiae, scholis atque ecclesiae summe necessariae, operam sedulo daturus, omniaque et singula facultatis theologicae statuta, aut de consensu academiae, votis in facultate plurimum, statuenda, sancte, summo studio ac conatu, servaturos: ante ejus juramenti praestationem ab omnibus publicis privatisque docendi laboribus in hac universitate abstinebunt.

VIII. Decanus quotannis propriis diebus nativitatis dominicae collegas in et extra facultatem suos in locum concilii academici convocabit, deque laboribus lectionum ac disputationum anni proxime instantis sententias omnium ordine perquiret, ut, quae omnium consensu decreta sunt, seriei lectionum, a magistratu academico publicandae, inferri ordine possint.

IX. Dabunt etiam omnes et singuli professores theologiae operam, ut promissis publica lectionum serie factis, quantum per valetudinem et ecclesiastica officia licuerit, bona fide stent, sparsam suam ad Dei gloriam, rectam juventutis institutionem, totiusque ecclesiae, et hujus cum primis academiae salutem atque incrementum diligenter exornent, seque fideles operarios coram Deo et hominibus in messe scholastica praestent.

X. Remissius officium scholasticum sine gravi et sufficienti excusatione facientes decanus fraterne in congressu facultatis commonefaciet, cui *magistratus* quilibet locum modestè relinquere tenebitur.

XI. Si etiam (quod optandum maxime est) integrum concilium academicum de certo lectionum numero, sub multa pecuniaria a professoribus quotannis complendo, quicquam decreverit, facultatis theologicae professores tantum abest, resistere huic longe saluberrimae constitutioni ut velint aut debeant, ut etiam aliis exemplo, ad excitandam publicam diligentiam, eos hic esse oporteat.

XII. Nemini in hac facultate theologica privatim docere, aut quicquam theologicum typis evulgare, nisi de consensu et approbatione decani permittetur, qui et pro personarum et materiae sese offerentis qualitate, de omnibus ad suos in facultate collegas mature referet, juxtaque pluralitatem sententiarum decernet.

XIII. Si dissensio inter membra facultatis suboriatur, decanus, aut eo in partem litigii veniente, reliqui collegae

loco, amiceam *εὐχάστως* compositionem semel atque iterum privatim tentabunt. Sin horum conatus fuerint frustranei, res ad magnificum rectorem, jure vel amice discussionda, referetur. In controversiis de fide et doctrina publice exortis processus ordinatione ecclesiastica praescriptus observandus erit.

Cap. II. De decanatu, decani officio, tempore, reliquis circumstantiis.

I. Tametsi hactenus certas decanatus vices observatas in hac facultate fuisse, demonstrari non potuit, eo quod pleraeque promotiones superiorum annorum vel ab extraneis in casu necessitatis huc vocatis theologis, vel etiam a superintendentibus generalibus peractas esse constat: e re tamen facultatis esse visum fuit, hac quoque in parte certi quid statuere, et contentionibus, e pristina consuetudine inter collegas spe et opinione citius succrescentibus, ansam praecidere.

II. Placuit proinde singulis et universis facultatis membris, ut, cum ceteris in facultate collegis decanatus annuus in futurum sit decretus, quoties ad generalem superintendentem ordo fuerit devolutus, decanatus biennalis esset, sicque quoad superiorum temporum consuetudinem eidem quodammodo satisfaceret.

III. Decanatus initium quotannis dehinc erit festum *ἐπιφάνειας*, quo peracto, postridie collegas in facultate suos decanus officio abiturus ad locum concilii convocabit, et, gratias Deo ante omnia pro tranquillitate superioris anni actis, successori librum decanatus, statuta, rationes, cistam, sigilla, claves, et quicquid in usum facultatis deinceps comparabitur, mediante inventario, eum in finem confecto, tradet, utque bona fide, sub ratione juramenti facultati praestiti, omnia anno futuro administret, et boni ordinis, pacis insuper et concordiae fidelis custos sit, eum fraterne hortabitur: peractis postea gratulationibus ab invicem discedent.

IV. Quo ordine quilibet in facultatem posthac recipietur, eodem in decanatu citra electionem (litis haud raro materiam) praedecessori succedet.

V. Praeter jam dicta decanus, officii ratione, serie providet, ne quid doctrinae integritas patiatur detrimenti, et negotia facultatis (convocatione reliquorum collegarum, casuum incidentium propositione, votorum collectione, et secundum pluralitem conclusione, promotionum adornatione, responsorum de consensu collegii confectione) publica autoritate diriget, quae omnia bona conscientia *ἀνευ προκρίματος καὶ προκλήσεως, ὡς ἐκ Θεῆ, κατηνάτιον τῆ Θεῆ*, peraget.

VI. Decanus insuper res gestas anni sui libro decanatus fideliter sine offensa cujusquam inscribet, et alia quoque *κεκυρωμένα*, in ecclesiis passim occurrentia diligenter notabit, ut annalium quodam modo vicem liber decanatus praestare possit.

VII. Ubi ad pinguiorem fortunam fiscus facultatis pervenerit, pondo sacchari conditi, et vini congium, constituto novo decano collegae facultatis in testificationem mutuae benevolentiae insinuent.

VIII. De honorariis candidatorum praeter id, quod decano privatim a candidatis offerri moris est, detractis primo in usum

fisci quipque Joachimici, sex insuper Joachimici decano, prae reliquis cedent, residuum inter ipsum et reliquos collegas aequaliter distribuetur.

IX. Similiter quicquid pro responsis facultati fuerit transmissum, aut a facultate ex aequo et bono in laboris compensationem a pinguioris fortunae consulentibus ut numeretur, decretum, ejus dimidia pars, detracta prius de integra summa quarta parte (utpote fisci portione) decano erit: quod superest, ceteri collegae inter se aequaliter distribuent.

Cap. III. De promotionibus.

I. Quum primum candidati, unus pluresve, nomina sua apud decanum facultatis fuerint professi, decanus, convocatis ad locum concilii collegis, de personis, sese offerentibus, earundemque conditione et qualitatibus deliberationem instituet, deque plurimum collegarum sententia, utrum ad consuecta examina admittendi sint, nec ne, statuet.

II. Ad disputationem pro licentia nemini posthac aditus patebit, nisi quinquennium aut minimum in studio theologico cum gnauiter versatum fuisse, et disciplinis philosophicis, ac trium praecipue (quarum in scriptura explicanda usus, necessario requiritur) linguarum, vel mediocri saltem cognitione imbutum esse, et documentis evidentibus constiterit, et originis honestae, vitaeque cum laude, ante actae testimonia produxerit.

III. Gradus doctoris nemini, nisi in officio et vocatione publica, etaque non grauis, sed eminentiori, degenti, requisitis insuper conditionibus paulo ante praemissis, conferentur.

IV. Sequenti vero ordine ad *ἀγῶνας* graduum collationi praemittendus fiet progressus: Initio quilibet candidatus, luculenta et perspicua aeque scripta oratione rationibus instituti sui praegnantibus in medium adductis, ad examen se admitti modeste petet. Quo impetrato, certoque eam ad rem praefixo termino, examen rigorosum decanus aperiet, quod, partitis inter collegii membra operibus, ita instituetur, ut primo inquisitio accuratior in notitiam textus biblici instituatur, postea in controversiarum subinde motarum dijudicationem inquiratur, et tandem profectus studii historiae ecclesiasticae per aliquot horas exploretur.

V. Primo hoc agere superato, ubi, remoto paulisper candidato, ulterior deliberatio de subsecuturis publicis exercitiis fuerit suscepta, candidatus ad ea admissus in continenti quinquaginta Joachimicos imperiales probae monetae collegio theologico in signum grati animi offeret, quos decanus, ordine superius praescripto, distribuet, et facultatem domi suae, sumtu candidati, in prandio excipiet.

VI. Professores theologiae ad honores publicos admissi quinque solummodo Joachimicos imperiales in fiscum conferent, et privato honorario se decano gratos praestabunt. Tantundem etiam professorum liberi, ut et inferiorum facultatum professores ad supremum in theologia gradum, aut licentiaturam, admissi numerabunt, si tamen idem etiam beneficium theologorum in hac facultate liberis ad gradum in aliis facultatibus adapirantibus in posterum obtigerit: quod hujus facultatis decanus diligenter observabit.

VII. His peractis, candidatus unam alteramve ad populum concionem habebit, textum quendam biblicum: ipsi a facultate praescriptum lectione cursoria publica studiosis theologiae explicabit.

VIII. Hinc ad publicam disputationem fiet accessus, ad quam, ut eo sit conspectior, praepositi aliquot vicinarum synodorum a facultate invitabuntur.

IX. Disputatione ad finem perducta candidatus solemniter licentiatu renuntiabitur, inque coena universos et singulos professores, ut et reliquos oppositores, juxta leges universitatis sumtuarias, (quae et in moderando promotionum sumtu strictè servabuntur) convivio excipiet.

X. Cumque in his omnibus dextre et ordine dirigendis decanus multum molestiae sustinere cogatur, aequum est, ut novelli doctores et licentiatu privato quodam honorario se erga eundem gratos declarent; prout passim in aliis etiam academiis fieri consuevit.

Cap. IV. De fisci redditibus, rationibus, et expensis.

I. Quandoquidem rerum recte gerendarum nervi sunt *ῥησιμότης, ἀνὸς αἰ*, ut Demosthenes inquit, *ἔστιν ἡ τῆς ἰνδουζῶν δέου*, sequentibus mediis facultati theologiae, omnibus hactenus redditibus destitutae, prospici hac in re quodammodo posse censemus; si nimirum didrachmum, ab ordinandis in aream synodi ad tempus collatum, decano in posterum numeretur, si insuper quinque Joachimici imperiales de solempni honorario candidatorum, ut et quinta pars ejus, quod pro responsis, testimoniis et censuris numeratur, facultati cedat.

II. Ad haec quatuor in posterum exemplaria omnium disputationum, tractatum, aut scriptorum theologorum a professoribus theologiae hujus academiae hic aut alibi editorum, in rem et utilitatem fisci distrahentur, pretiumque Decano tradetur, ut rationibus id inserat.

III. Similiter quicquid a professoribus theologiae pro introitu fuerit numeratum, in rationes fisci referetur.

IV. Nominatos hosce, quantumvis raros et tenues redditus, decanus sub certis titulis registro quotannis inscribet, et de iisdem, officio in manus successoris resignato, collegis suis rationes exacte reddet.

V. Operam etiam singula collegii membra sedulo dabunt, inque omnes honestas, et a sordibus ac immodestia alienas occasiones intenta erunt, ut liberalitatem magnatum, data occasione, sollicitent, proque viribus incrementum fisci honeste promoveant.

VI. Decanus nihil quicquam inconsultis collegis et sine consensu potioris partis collegii in expensis fisci tentabit, sed omnia ac singula, etiam minutissima, ad collegium referet, deque ejusdem voluntate et placito in rebus fisci aget.

VII. Horum statutorum, (quae, pro re nata, plurimum in facultate votis, et superiorum accedente approbatione, mutari, augeri, minui boni publici commodo poterunt) ut eo major auctoritas esset, confirmationem totius corporis academici, cum imis vero illustrissimi, celsissimi reverendissimique principis

nostri, domini ac patroni universitatis clementissimi, super hisdem submissee, humiliter, ac amice requisivimus et impetravimus, nihil quicquam dubitantes, quin eorundem usus et observatio Deo grata, academiae huic salutaris, et facultati theologiae honorifica sit futura: quod ipsum a Deo Opt. Max. votis auspiciisque ardentibus unice precamur. *Οὐδὲ δέξαι!*

Bartholdus Krakewitz, D.

Bartholdus Battus, D.

Joachimus Beringius, D.

Eleganter ut omnia, jure consultus Cajus, l. 4. ad legem XII. tabb., lege potestatem factam scribit collegiis, vel ejusdem collegii sodalibus, (qui, teste Festo, inter se suadent invicem quod utile sit) pactionem, quam velint, sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant, l. ult. ff. de colleg. et corpor., ubi hanc legem ex Solonis lege, quae ibidem graece scripta exstat, translata esse testatur. Collegiorum igitur lege tenentur collegiati omnes non tantum ex naturali aequitate, sed etiam ex populi Romani Majestate, quam si quis temerario ausu violare in animum induxerit suum, et pudorem laedet, et conscientiam sauciat, imo pudorem cum conscientia amittet. Hanc legem, a prudentissimis Juris Consultis saepius laudatam, a Romanis imperatoribus approbatam, sibi etiam sequendam statuit reverenda et amplissima facultas theologia in alma hac universitate Gryphiswaldensi, quando, de rebus apprime necessariis, non tantum incrementum collegii theologici, sed etiam ornamentum totius corporis academici spectantibus, habita matura deliberatione, statuta per quam utilia condere, et ne quid in iis publica lege prohibitum contineri omnibus appareret, ea senatus academici censurae ac disquisitioni subjicere voluit. — Cum igitur, non tam ex nuda illorum statutorum inspectione, quam accurata eorundem perlustratione, senatui academico satis hactenus constiterit, nihil saluberrimis illis statutis theologiae facultatis contineri, quod vel juri, vel aequitati, vel etiam consuetudini et statutis academicis hujus universitatis sit contrarium: ideo magnificus rector una cum toto senatu academico exhibita illi theologici collegii statuta approbavit, approbata confirmavit, confirmataque vim legis inter professores theologiae facultatis obtinere voluit: ita quidem, ut si aliquando, quod Deus clementissimus avertat, in facultate dicta controversiae exoriantur, secundum statutum hoc et pactionem, quam collegium theologicum sibi ipsi tulit, illae dijudicari et definiri debeant. In cujus rei majorem fidem universitas hoc jus statutarium theologiae facultatis impressione sigilli sui munire voluit.

Actum Gryphiswaldiae, die XXIII. Decembris Anno MDCXXIII.

C. Statuta Facultatis Juridicae.

Cap. I. De numero et qualitate facultistarum.

I. Tres facere collegium Ictus Neratius Priscus tradit, et tot sufficere, nec opus esse plures amplius adsciscere, longorum annorum observantia, statuta nostrae academiae, novissimus recessus visitationis, et ordinationes academiae ordinant,

cuinque numerum nos ordinario in posterum habituros, decernimus.

II. Quia vero juxta statuta academiae, si successus ejus prosper, quartam adjicere potest, stabit apud potentissimum et clementissimum academiae patronum arbitrium decernendi, quando felix ille successus sit.

III. Adjuncti facultatis juridicae membra non sunt, nec ad acta et consilia ejus admittuntur.

IV. Qui membrum facultatis esse velit, promotus doctor juris esto in hac vel alia Germaniae academia. Licentiatus juris et magister artium, qui summum in jure gradum non habent, non recipiuntur.

V. Si numerus collegarum ad eam paucitatem redactus fuerit, ut unus tantum supersit, iste, ut quam primum collegium, etiam extra ordinem, uno collega, eo modo, sicut infra Cap. IV. descriptum, resarciatur, laborato. Postea juxta eosdem Cap. IV. articulos, in receptione plurium collegarum descriptos, hi duo procedunt.

Cap. II. De decano facultatis.

I. Singulis annis novus decanus constituitur.

II. Id fiat more recepto, ut ei, a collega decanatu abeunte, calendis Januarii, post finitam de nomine Jesu concionem, sigillum, originale confirmationis diploma in membrana, et liber statutorum mittatur, et omnia fausta voveantur. Hic dies perpetuo durato.

III. In constitutione hic ordo servator, ut eodem modo, quo quis in facultatem receptus est, decanus constituatur.

IV. Hoc tamen excepto, ut qui recens membrum facultatis factus est, prima vice decanatum non capiat, sed ad seniorem facultatis transferatur, qui deinde successori tradat, usque dum eum alterna vice ordo attigerit, tunc decanus esto.

V. Si per Dei voluntatem decanus ex vivis excesserit, vel ad alia loca vocatus, tempore decanatus abierit, prodecanus ipsius antecessor esto.

VI. Si vero alii casus obtigerint, veluti si quis in aulam vocetur, legationibus adhibeatur, emeritus sit, decani officium non habeto, vel, si placuerit Dominis collegis, ipsi id offerri, ex redditibus, sicut infra Cap. XI. dictum, percipito.

Cap. III. De officio decani.

I. Decanus statutorum custos et vindex esto, ne in praedjudicium eorum quid admittatur: sed, ut concordia, amor et pax inter collegas servetur, caveto.

II. Apud decanum candidati, juris gradum suscepturi, nomen suum per schedulam profiteantur.

III. Disputatio ab adjunctis juridicae facultatis, aliis doctoribus, vel licentiatis juris, etiam aliarum facultatum professoribus, vel studiosis, quam decanus antea non vidit, non habetor.

IV. Membra facultatis juridicae, juxta novissimam regiam resolutionem, disputationes suas examini facultatis juridicae subicere debent.

V. Disputationes inaugurales, quae candidati per se conscribunt, totum collegium videto.

VI. Decanus collegas, quando facultatis conditio flagitaverit, convocato.

VII. Decanus facultatis disputationibus publicis a principio usque ad finem interesse, vel alium ex collegis, ut id officium suo nomine suscipere velit, rogato. Ne studiosi, vel alii ex numero opponentium, cavillationibus et argutis dictionibus se exagitant, sed placide de utilibus et soluta necessariis quaestionibus inter se conferant, operam dato.

VIII. Imprimis, ne tumultu disputantes turbent alii, vel rursus inhonesto eruditionem sugillant, studeto.

IX. Si certamen, altius exerit disputantes, suam auctoritatem interponito.

X. Decanus in librum statutorum, quid toto anno gestum fuerit in facultate et quae ad facultatem spectant, referto, reliqua per magnificum dominum rectorem annalibus academiae traduntor.

XI. Quando ex civitate abijt decanus ad tempus, vices suas pro-decano tamdiu committito.

Cap. IV. De privilegio nominationis, et cooptandis in collegium facultatis, eorumque officio, s')

I. Nemo membrum nostrae facultatis esto, nisi juxta privilegium academiae concessum, et novissimo visitationis recessu stabilitum, rite prius ad professoratum toti corpori academiae a membris facultatis nominatus, a toto corpore approbatus, cancellario academiae praesentatus, et a rege literis, ut mox, vocatus, a magnifico domino rectore in numerum professorum, praevio juramento, sit receptus.

II. Expectativas vel concessionem imposterum, nemo acquirito. Indignum enim visum est, aliquem collegarum fata velle festinare, et indebito modo se collegio intrudere.

III. Si a patrono academiae vel cancellario quis commentatus sit, vel proprio motu ei princeps expectativas concesserit, facultas cum magnifico domino rectore, illud privilegium nominationis, juxta visitationis recessum, contrariari, modeste exponito, et, quem idoneum judicaverit, eum nominato.

IV. Quando mortuo, vel secedente in alia loca collega, statio ejus vacare coeperit, et quis eam rursus ambiverit, scripto hoc apud decanum significato.

V. Si decanus et reliqui collegae petentem dignum judicaverint, ad se postridie calendas Januarii decanus vocato, et in praesentia reliquorum facultistarum collegio, juridico associato.

VI. Nemo ante illum diem, quamvis antea professor constitutus sit, et literis illud petierit, recipitor.

VII. Receptus, stipulata manu, se statuta facultatis religiose servaturum, et nihil contra ea facturum esse, sub poena exclusionis, promittito.

Cap. V. De officio facultistarum inter se, et erga decanum.

I. Inter membra facultatis omnis benevolentia, et concordia.

dis, et studium alterius jervandi vigito: prorsus animus, ulla ratione, vel praetextu alteri incommodandi, abesto.

II. Quoties quis a decano vocatus fuerit, non emaneto.

III. Ad minimum singulis quadrantibus anni collegae semel conveniunto et super bona facultatis deliberanto.

IV. Si reliqui collegae quid in detrimentum facultatis factum intellexerint, vel sciverint, decanum, ut is cum reliquis convocatis colloqui et mature obviare possit, admonento.

V. Si quis justam absentiae causam habet, a decano perquirito, quid actum, et suam mentem per schedulam explicato.

VI. Si quis semel vel bis a decano vocatus temere emanserit, nec, monitus a collegis, venerit, a collegio et ejus annuis redditibus ad tempus removetor, vel plane excluditor.

VII. In conventibus facultatis nemo rixas sub multa quatuor florenorum moveto.

VIII. Nemo ullo tempore facultatem, sub poena perpetuae exclusionis, deponito.

IX. Nemo collegas in aliis judiciis diffamato, sed si quid contra eos habet, iudicio coram magnifico domino rectore academiae sub eadem poena experitor.

Cap. VI. De votis et deliberationibus ex actis.

I. Quia facultas nostra collegium prudentum est, ad quod ex nostra patria aliisque remotioribus et vicinis regionibus et civitatibus acta juridica vel informationes juris mitti solent, membra omne studium, ut facultati favorem et amorem conciliare possint, adhibento.

II. In deliberationibus obvenientium casuum, vel lectione actorum et informationum decanus duo vota habeto. Usu observatum, patrem et filium, duos etiam fratres, in facultate esse simul posse: ne vero hic suspicio in votis sit, quando unus ex illis decanus est, tunc duo vota non habeto, sed tantum unum. Imo unus ex illis plane suo voto abstineto: ne vero causa impedimentum habeat, denuo ventilator, et in dubia alius doctus et probus lectus adhibetor.

III. Decanus in deliberationibus proponito.

IV. Decanus in actis et informationibus sigilla aperito, et sententiam vel informationem concipito. Cum vero plures processus simul mittuntur, reliqui collegae ejus laborem sublevanto.

V. Vota collegarum tam in deliberationibus, quam in actis secreta unusquisque habeto, nec ulli sub poena decem florenorum revelato.

VI. Nemo in collegio alteri vel juventutem objicito, vel senium exprobrato, omnia summa fide, candore et concordia aguntor. Si unus vel alter dubitat: per verba (ita puto, ita mihi videtur, vel alia humaniora) rationibus ex jure et actis sumptis suam mentem exponito, nequaquam vero aculeatis quaestionibus (quid? male hoc positum contra principia juris: et similibus) decanum et collegas pungito.

VII. Decanus rationes decisionis singulis sententiis et informationibus, ex jure et actis deductas, subjungito. Unusquisque vero suum dissensum vel consensum adscribito.

VIII. Major pars in deliberationibus, et informationibus, et sententiis concludito.

IX. Quicquid sportularum nomine acceperit decanus, sub calce conceptorum responsorum adsignato. Si nihil a tabellaris allatum fuerit, ipse de studio et labore arbitrator.

X. Finito decanatu decanus acta sui anni in fasciculum colligito, et archivo academiae, quo futura posteritas et consulentes olim informari possit, inferto.

XI. Tali fasciculo titulus, ut nomen decani contineat, praefigitor e. g. Acta decanatus D. Matthiae Stephani.

XII. Antequam acta archivo inferuntur, decanus designationem sportularum abradito, vel si commode id fieri nequit, cancellato et deleta.

Cap. VII. De sportulis et redditibus facultatis.

I. Sportulas pro actis et informationibus secum decanus adservato.

II. Calendis Januarii singulis suam portionem mittito.

III. Si vero interea temporis collega expetat, decanus partem dato, nullatenus vero ante dictas calendas calculum ponere cogitor.

IV. Antequam divisio fiat, quod secretario datum, vel alias in facultatis bonum impensum est, detrahitor.

V. In decani arbitrio, quid pro quantitate reddituum secretario, loco strenae, mittere velit, esto.

VI. Quando tres sunt facultistae, decanus pro labore et studio, sicut hactenus observatum, dimidiam partem habeto, reliquam ceteri collegae dividunto. Si quatuor sunt, fiant quinque partes: decanus sumito duas, ceteri reliquum. Si duo, fiant tres: decanus sumito duas, una, quae superest, collegae ceditor: si unus erit, integrum percipito. Nisi eo casu, ob evitandam suspicionem, alium extra ordinem in lectionibus actorum sibi adsumere velit, tunc cum eo super labore ex arbitrio transigito. Laborato autem, ut collegam quam primum habeat.

VII. Si quid testamento aliave ultima voluntate, vel inter vivos, facultati donatum fuerit, aequaliter distributor, nisi donans aliter disposuerit, quod ipsi liberum esto.

VIII. Honorarium, quod a candidatis facultati offertur, aequaliter dividitor.

IX. Si quis promotus testimonium facultatis cupiat, dato ducatum, quem decanus pro labore percipito.

X. Mulcta a dominis collegis exacta in duas partes dividitor, unam decanus, alteram collega unus, vel plures, quot fuerint.

XI. Si quis statutis contravenerit, mulctam et facultatis redditibus decanus retineto.

Cap. VIII. De candidatis, eorum examinibus et locatione.

I. Quando decano candidatus nomen professus est, mittito dominis collegis epistolam, et cum de eorum mente certior factus est, diem et horam examini candidato praefinito.

II. Examen rigorosum in concilio academiae, vel tempore hiemis in aedibus decani peragitor.

III. Candidatus tempore examinis, sicut consuevit, duas amphoras vini Rhenani vel Malvatici praebeto, et aliquid Martii panis, uvarum, passarum cum amygdalis cum saccharo apponito, aut pro bellariis sex thaleros solvito, ultra nihil exigitur.

IV. Finito examine primo declarator idoneus, et ei hora secundi examinis, ex fortuitis, a candidato, canone et lege inventis, eodem modo sicut prioris peragendi, indicitor.

V. Antequam ad alterum examen admittatur, facultistarum benevolentiam aliquo munere recognoscito.

VI. Honorarium, vel manus, triginta duos thaleros ne excedito.

VII. Absoluto secundo examine de materia juris ex scripto, vel memoriter, in auditorio minori, toties, quoties placet, candidatus disserito.

VIII. Inde de certo die cum decano candidatus, de disputatione publice in auditorio collegii maximo habenda, convenito.

IX. Disputatio ex jure canonico, civili, feudali, vel publico sumitor, non ex politicis praeceptis.

X. Pro officio praesidendi decanus duobus rosis aureis remunerator.

XI. Promotio doctoralis more consueto in basilica S. Nicolai solenni panegyri instituitur.

XII. Doctorandum quatuor pueri, si plures, duo cum facibus, praecedunt.

XIII. Decanus oratione actum auspicator, junior ex facultistis rogato vicecancellarium licentiam promovendi doctorandi a decano. Quo facto solemnia ordinantur. Inde doctor novellus orationem super quaestione a puero proposita et gratiarum actionem habeto. Nisi plures fuerint, tunc ultimus gratias agito.

XIV. Vice-cancellarius et magnificus rector singuli librum, quinque thaleris constantem, vel sex imperiales, sive unus, sive plures sunt, capiunt.

XV. Unicuique facultistarum singuli candidati quatuor thaleros solvunt.

XVI. Ex arbitrio noviter creati doctoris esto, quo munere officium decani in peractis caerimoniis doctoralibus obitum agnoscere velit.

XVII. Promotionem tam licentiae, quam doctoratus, decanus iste, apud quem nomen suum candidatus professus est, habeto.

XVIII. Si unus candidatus apud hunc, alter, vel plures, apud alium successorem, nomina profitentur, promotionem, apud quem primus nomen dedit, peragito, vel ex aequo, quod candidati obtulerunt, pro praesidio et doctora distribuitor.

XIX. Filii professorum nihil facultati numerant, sed gratis examinantur.

XX. Si decanus propter morbum, vel alias causas aequae graves, prohibeatur officio suo praeesse, prodecanus ipsius antecessor facito. De honorario inter se conveniunt.

XXI. Nunquam sit in arbitrio decani, qui velit, impeditus illud committere, sed si dubium interveniat, apud totum collegium decisio esto, quis partes istius muneris suscipere debeat.

XXII. Illegitimo coitu natis, famosis, notatis, quos scelus et turpitudine inquinat, suspectis de enormi excessu, vel crimine,

e. g. adulterii, stupri, homicidii, famosi libelli, etc. antequam sententia, quam ostendere debent, absoluti sint, et innocentiam suam purgaverint, portae dignitatum non patento.

XXIII. Candidati eo ordine, quo nomina professi sunt, collocantur. Si tamen inter eos professor juris, vel consiliarius principis sit, tunc reliquis, etiam si postremus nomen dedit, praefertor. Potest tamen unus, si velit, alteri sponte cedere.

XXIV. Decanus literas ad illustrissimum cancellarium concipito, ut honorem vice-cancellarii personae a facultate designatae deleget, nisi perpetuus constitutus sit pro-cancellarius.

XXV. Facultistae, ut personam vice-cancellarii ex numero facultistarum, nisi perpetuus adsit pro-cancellarius, prae reliquis quis sustineat, curanto.

XXVI. Absens quis doctor promoveri potest, quando praesens disputavit. Per bullam nemini doctora conceditor.

XXVII. Convivia candidati, ubi illis placuerit, sumptu modico, nec nimis splendido, instruuntor.

Cap. IX. De horis, lectionibus, et disputationibus publicis et privatis.

I. De lectionibus, tam qua materias, quam horas, inter se facultistae deliberanto, et labores, juxta visitationis recessum, in usum studiosae juventutis dividunto.

II. Lectiones publicae in auditorio juris consultorum, seu minori, usque dum plura auditoria fuerint, habentor.

III. Decanus, ut et singuli facultistae, quotannis disputationem anniversariam exhibento.

IV. Anniversariis vel aliis disputationibus in auditorio majori dies Saturni, vel Mercurii, peculiare sunt.

V. Omnibus disputationibus, maxime illis, quae a non facultistis habentur, vel a candidatis, aut studiosis conscribuntur, illa vocabula „cum consensu facultatis” ne vitium quod, absurda, male posita et contradictiones, irrepant, si quis sine facultatis consensu disputet, praescribuntor.

VI. Unus collegarum materiam, quam alter publice docet, non praelegito, cum id sine invidia et sugillatione fieri nequeat. Privatim vero sine noxa illud facito.

VII. Collegium privatum instituturus doctor privatus, vel licentiatus, professorem, cui illa functio commissa est, de qua materiam explicare cupit, sollicitato, postea decanum adito, et licentiam rogato.

VIII. Ab illa hora, qua professor publice legit, uti et tali materia, quam ipse tractat, nisi id cum ipsius consensu fieri possit, abstineto.

IX. Tempore feriarum et remissionum lectiones in auditoriis suspenduntor.

X. In feriis tamen, exceptis sacris, extra ordinem candidato legere materiam, quam alias doctor tractat, aliamve, quae ei placeat, fas esto.

XI. Candidatis juris nondum gradu licentiae ornatis, ut praesidis officium publice in se suspiciant, non conceditor.

XII. In explicatione legum et paragraphorum, sicut et in disputationibus, brevis, perspicuus, et rotundus, quantum fieri

potest, professor est: ut certam aliquam materiam singulis quadrantibus anni absolvat, laborato.

XIII. Qui alias ex consensu facultatis praelegere cupiunt, moribus honestis, vita inculpata, alieni ab ebrietate, et in primis scholasticis actionibus, sunt. Talis qui non fuerit, si potestas praelegendi non datur.

Cap. X. De adessoribus consistorii, et syndico academiae.

I. Quia secundum statuta academiae et ordinationem Pomeraniae ecclesiasticam duo ex facultate juridica adessores consistorii sunt, cavento decanus et reliqui collegae, ne illa dignitas in extraneum, qui non est membrum facultatis juridicae, transferatur, salvo tamen jure nominationis, quod consistorialibus in nominatione adessoris competit.

II. Syndicatum gerat ex praescripto recessus visitationis novissimi adjunctus facultatis juridicae, qui si non adest, senior, vel illi duo, qui primi in facultate suere, syndici munere, ex facultate concilii, funguntur. Si unus, ob certam causam, illam provinciam recusaverit, vel ei praesesse non possit, tertius ex facultate assumitur, nunquam talis ordo intermittitur.

Cap. XI. De emeritis, absentibus et substitutis.

I. Emeritus nemo, quam quem patronus academiae talem declaraverit, esto.

II. Emeritus omnibus privilegiis, salario, immunitatibus, habitatione, quae ordinarie ut professor habet, sicut actu docens, fruitor.

III. Absens ex justa causa in negotiis academiae brevi tempore, ad quadrantem anni forsan, vel cum patroni voluntate longius, eadem, quae alii praesentes, adipiscitor.

IV. Longo tempore absens, vel in aula commorans salarium quidem ordinarium habeto, sed a redditibus facultatibus, et illis, quae ob examen candidatorum percipiuntur, excluditor.

V. Emeritus vero, qui acta amplius legere non potest, tam ordinarium salarium, quam accidentia, tam ratione sportularum ex actis, quam reddituum, ratione decanatus vel facultatis, habeto.

VI. Viduae facultistarum non modo annum defervitum, sed etiam annum gratiae, tam ratione salarii, quam accidentiarum facultatis habeto, laborem gratis facultistae partiuntur.

VII. Nunquam ordinarius alterius ordinarii in juridica facultate, ne lectione juvenus defraudetur, substitutus esto.

VIII. Loco absentis longo tempore, cum consensu patroni et academiae substitutus, a tota facultate approbatus, legito.

Cap. XII. De aedificiis et habitationibus facultatis.

I. Tria aedificia facultas juridica in praesentiarum habet: illorum primum, quod dicitur ordinarii, et seniori competit, inhabitat D. Phil. Balth. Gerdes, consistorii director, secundum in fronte plateae, quam Germanice Papen-Strasse appellamus, possidet D. Joach. Andr. Helwig, consistorii assessor, tertium, vicinum aedibus physici urbani, jam inhabitat D. Christian. Nettelbladt.

II. Si facultas jus ad alias aedes habet, ut id quarto, si aliquando constituetur, restituatur, collegae diligentiam adhibento.

III. **Et ordine, quo quis in facultatem receptus est, unicuique aedes adsignantur. Nemo alteri eas praeripito, vel, ut alteri praefertur, sub poena exclusionis machinator.**

IV. **Qui aedes inhabitabiles, vel nullas habet, ab universitate locarium annuum 30 florenorum accipito.**

V. **Unus collega alteri litem non moveto, quod propriis aedibus instructus sit, nihilominus ultimus in facultate priori in habitationibus cedet. Nec enim privatum patrimonium alicui damnosum esse debet.**

VI. **Si professor aedes proprias tenet, et illas, quas in facultate habet, locare velit, collega extraneo praeponitor.**

VII. **Si duo professores a tertio, qui proprias aedes habet, conducere cupiant, is, qui prior in facultate fuit, praefertor.**

VIII. **Si quis tamen collegarum inhabitat aedes ad aliam collegam pertinentes, etsi id fiat certo locario, reversalibus, quod in alterius praejudicium facere nolit, spondeto.**

IX. **Ne aedes ruinam faciant, procuratori academiae inquilini mature indicanto.**

Cap. XIII. De secretario facultatis, et pedellis.

I. **Qui universitatis secretarius est, etiam facultatis esto, nec mutator, nisi tanta moles sit negotiorum, ut non possit unus ei sufficere, quo casu quem constituere velint, liberum facultati esto.**

II. **Pedellus academiae in publicis promotionibus, examibus et convocationibus collegarum facultati inservito.**

III. **Acta et informationes juris per famulum domesticum, vel fidelem ancillam, collega ad collegam bene involuta et justo ordine disposita mittito.**

Cap. XIV. De sigillo facultatis et alia suppellectile.

I. **Sigilla facultas duo habet, argenteum apud decanum cum libro Decanatus custoditor: aeneum secretarius servato.**

II. **Decanus solus secretarium, ne sigillo facultatis utatur, non jubeto, sed si quid horum fieri debet, communi id totius facultatis consensu expeditor.**

III. **Ad suppellectilem stanneam, vasa, patinas, cantharos, quadras, candidatus, more recepto, imperialem donato.**

IV. **Decanus, quod ex usu erit, pro illa pecunia confici curato.**

V. **Illam suppellectilem in promotionibus et nuptiis facultistae utuntur.**

Cap. XV. De sessionibus in templo et auditorio, votis, processionibus facultistarum.

I. **Decanus, opera magnifici Dni rectoris, ut lecti in sessionibus, processionibus et votis in senatu academico juxta novissimum visitationis recessum defendantur, laborato.**

II. **Idem quoad adjunctos et alios doctores juris observator.**

Cap. XVI. De executione statutorum.

I. **Quilibet datae fidei memor haec omnia sancte, sub certa mulcta, vel poena exclusionis, ut superius dispositum, servato.**

II. Si praeter omnem opinionem inter collegas dissidium oriatur, decanus id componito: si decano cum aliis, magnif. Dn. rector, et tandem, si assistere nolint, totum concilium, vel si partes gravius exacerbatae fuerint, ex collegis arbitros pro lubitu, qui summarie causam definiant, legunto.

D. Statuta facultatis medicae.

I. Ut in qualibet arte ex discentium usu est, singulas ejus partes in libro quodam isagogico initio breviter proponere, atque explicare: sic et in arte medica, idem professores ejus successive praestabunt, qui primum vel institutiones medicas Fuchsi, vel Fernelij medicinam explicabunt: his libellus Phil. Melancht. de anima adjungendus est. Hodie vero loco istorum praeleguntur institutiones Sennerti, physica ejusdem, vel alterius neoterici bonive auctoris, in primis autem doctrina anthropologica ex iis tractatur.

II. Deinde, idem professores ad alias medicinae partes progredientes libros Galeni de parva arte, de sanitate tuenda, de alimentorum facultatibus, explicabunt, modo idoneos auditores habuerint.

III. Mox ut morbos discernere, auditores discant, artis medicae professores Galeni libros de morborum et symptomatum causis et differentiis, item de differentiis februm, et praecipuos ex iis, qui de locis affectis dicuntur, interpretabuntur.

IV. Ut tandem cognitos morbos curare, (quod artem medicam discentibus praecipuus scopus est) discant, idem Galeni methodum curandi fideliter exponant atque sic totam artem tradant.

V. Quia etiam simplicium notitia, utpote sine quibus composita intelligi et fieri non possunt, medica in primis necessaria est, professores medicinae juxta Dioscoridis praescriptum ter in aestate cum suis auditoribus rursus egredientur, ad contemplandas herbas, quas ruri collectas, domi diebus sequentibus, ad traditionem Dioscoridis, Galeni aliorumque botanicorum examinabunt.

VI. Postquam auditores jam insignem progressum in arte medica fecerunt, et praemia laborum suorum auferre cupiunt, quos tanto tempore in auditoriis, auscultando, meditando, disputandoque exhausserunt, antequam promoveantur, diligenter et severe in iisdem materiis, quas audierunt, examinentur, atque post hoc examen ex difficiliori aliqua materia propositiones colligantur, quas publice tueri conentur, decano artis medicae, aut ejus collega praeside. Ubi in hac duplici acie deprehensi sunt digni, quibus honorum tituli conferantur, postea illis gradus, quem petunt, attribuantur, ante praesfite juramento, quod universitas et facultas medica statuent.

VII. Pro hac honorum collatione aliisque meritis promovendi se erga scholam suosque praeceptores gratos exhibebunt, atque candidatus, pro licentia disputaturus, decano et ceteris promotoribus viginti quatuor imperiales, pro augenda vero suppellectile academica unum, ut et ad bibliothecam tantum conferret, et famulis unum thalerum. Pro praesidio autem et programmate affigendo dabit decem Joachimicos doctorandus decano facultatis, et promotori honorarium duodecim, vel plurimum

imperialium attribuet, et famulis nunc. Recensio quoque ab omnibus et singulis ante graduum collationem est exsolvenda.

VIII. Singuli promovendi in doctorem singulis collegis facultatis medicae pileum holosericum, aut ulnam holoserici optimi dabunt.

IX. Pecuniam, quam facultati medicae promovendi numerant, aequaliter inter se partiantur.

X. A professoris publici, aut doctoris medicae, qui in hac academia promotus, vel medicinam professus est, filiis, supradictos gradus in hac schola nostra petentibus, tempore promotionis non exigetur ultra dimidium pecuniae, vel, ut decanus et ceteros promotores aliquo munere liberali, vel peculo argenteo, et simili honorario pro modo starum facultatem cohonestent. Prandium vero frugale et munera, singulis professoribus hujus academiae singula, ut vetus consuetudo obtinet, dabunt, videlicet chirothecas, libros, &c.

XI. Ut illis, qui digni sunt, merito in facultatibus dignitatum gradus conferantur, sic indigni procul, veluti ignavi fuci, a praesepibus arceudi sunt, neque ferendum, ut illi, qui nullum in medicina gradum habent, vel publice medicinam profiteantur, vel palam, sive clam, se iusurent, medicam faciant, ac incitis audaciaeque rebus publicis noceant.

XII. Nulli, etiam aliunde venientes in medicina promoti, aut ejus studiosi, quicquam, quod medicum est, facere consentur, antequam a decano ejusque collegio approbati, et veniam impetraverunt: pro qua approbatione et venia licentiae duas Ungaricos, doctor vero quatuor collegio medica persolvat.

Juramentum examinandorum candidatorum artis medicae.

Ego N. N. juro et promitto vobis, spectabili Dno. decano, et reliquis artis medicae professoribus, examinatoribus, nunc meis, vestrisque in hoc officio successoribus debitam obedientiam, et reverentiam in licitis et honestis, statutis et statuendis. Et si propter notabilem in arte medica imperitiam, aut morum defectum rejectus, aut post examen sine certa conditione, ad honores non admittar, quod hoc non velim vindicare in aliquo verbo, vel facto, directe, vel indirecte, per me, aut per alios, sive per alios, neque vexare facultatem, aut facultistas examinatores quovis quaesito colore movere, sed quod bonam unitatem, pacem et honorem facultatis medicae pro posse, et, nosse, procurare velim, ad quemcumque statum etiam pervenere. Ita me Deus adjuvet, et sanctum ejus Evangelium. (Cruci digitos imponunt jurantes.)

Formula juramenti doctorandorum in arte medica.

Domine doctorande, priusquam gradum doctoris in arte medica suscipias, sub fide juramenti promittere debes, quod commoda academiae Gryphiswald. et praesertim facultatis medicae pro virili juvare et promovere velis, nec praeca, vel pretio cuiquam, sub praetextu medicationis, venena, medicamenta abortum provocantia, aut aliquid humanae vitae noxium, propinare, aut etiam ad hanc rem consilium communicare, denique omnia bona

de agere, et quae gradum tuum deformare possint, studiosè evitare.

E. Statuta Facultatis Philosophicae.

Tit. I. De novi Decani electione.

I. Electio novi Decani Facultatis Philosophicae quotannis fiat die primo post festum nativitatis Christi.

II. Die antecedente Decanus, qui huic muneri renuntiaturus est, omnibus ac singulis, qui in collegio Philosophico sunt, per famulam communem erabit indicari, ut ad horam nonam matutinam diei post festum nativitatis vel circiter ad novi Decani electionem in loco Consistorii conveniant.

III. Ubi omnes ad electionem hanc vocati praesentes fuerint, primum qui Decanatum depositurus est, rationem reddet de pecunia, a depositis collecta, eamque inter collegas legitime distribuet, deinde si qui in collegium Philosophicum recipiendi sunt, recipientur, et postremo Collegas monebit, ut quis in electione vocem suam secundum dictamen conscientiae det illi, quem bonum facultatis publicam, et communis respublica literaria requirere existimaverit, nec quenquam sub poena praestiti juramenti ante, vel in electione, ad eligendum unum praeter alio invitabit.

IV. Posthac in loco Consistorii deliberabunt ordine, vel si numerus fuerit auctior, solus decanus cum suo antecessore remanebit, dabitque alter horum alteri suum votum primo, ac dehinc etiam ceterorum collegarum vota ex ordine fideliter colligent, nec vocem cujusquam sub poena arbitraria, a Facultate decernenda, manifestabunt.

V. Nisi necessitas aut facultatis commodum aliud suaserit, in electione servabitur ordo is, qui in receptione ad Facultatem observatus fuit.

VI. Non eligatur tamen is, qui per biennium in Facultate non fuit, nisi paucitas membrorum Facultatis aliud suaserit.

VII. Peracto votorum scrutinio, si plura vota in unum aliquem concurrerint, hic a Decano sequentis anni Decanus renuntiabitur. Si vero vota numero aequalia diversis tributa fuerint, iterabitur scrutinium super electis duntaxat, donec uni eorum pluralitas votorum Decanatum assignaverit.

VIII. Post electionem et renunciationem novi Decani traduntur huic ab antecessore libri Statutorum et annalium cum sigillis et actis facultatis in arca depositis et fideliter adservandis; et peracta gratulatione, precibusque ad Deum fuis, pro Universitatis incrementis et felici Decanatu Collegium dimittitur.

Tit. II. De officio Decani.

I. Decanus Facultatis Philosophicae una cum Magnifico Domino Rectore sit custos legum, ordinis et disciplinae in Academia.

II. Decanus ante omnia providebit, ut concordia, pax et tranquillitas inter Facultatis Collegas conservetur, ac praeterea cavebit, ne vis aliqua statutis hujus Facultatis inferatur.

III. Si qui in collegarum aliorumve, quibus juvenus commissa est, lectionibus et exercitiis defectus occurrerint, hi ut corrigantur sedulo laborabit.

IV. In typographia, ne quid, quod bonis moribus aut elegantiori literaturae adversum fuerit, quodve detrimentum aliquod Universitati adferre possit, si quidem aut Professor Philosophiae, aut Magister ejusmodi scripti autor fuerit vel editor, excudatur, providebit, nec permittet typographo, typis, exscribere Philosophica quaecumque ante non evulgata, prius quam a Professoribus ejus disciplinae, nec non reliquis, probata, et a Decano subscripta fuerint: Si vero quem deprehenderit dolose aliquid inseruisse et subscripsisse, mulctabit.

V. In solenni facultatis conventu, de lectionibus et disputationibus, tam privatis quam publicis, quovis anno habendis, nec non de lectionibus Magistrorum extra facultatem cum collegis communicabit.

VI. Quod si etiam necessitas et utilitas facultatis convocationem collegii Philosophici requisiverit, alio quovis tempore potestas haec convocandi collegas penes Decanum erit.

VII. Sententiae a majori parte Collegarum dictae, (quam in collegio bonorum virorum, et non corruptorum semper veriorum esse, consentaneum est,) sub poena arbitraria obtemperabit, et nisi ea in praejudicium facultatis et statutorum vergere visa fuit, executioni mandabit.

VIII. Declamationes et disputationes ut certis anni temporibus, in primis ab iis, qui beneficio mensae communis in Oeconomia et stipendiis publicis fruuntur, habeantur, operam dabit, illaque ante recitationem perleget, ne materiae saluae, absurdae et inanes, sed verae ac utiles tractentur.

IX. Singulis mensibus semel cum Professore alterius cujusdam facultatis, ad quem ordo devenit, oeconomiam visitabit, nec concedet, ut otiosi et petulantes munificentia Augustissimi nostri Regis, et Nutricii longe clementissimi abutantur.

X. Nemini potestatem legendi aut disputandi faciet, qui gradu Philosophico ornatus non fuerit, aut se hic Gryphiswaldiae in proxime subsequente promotione Philosophicum gradum assumpturum promittere, vel qui statutis hac de re confectis parere noluerit.

XI. Eum, qui nomen suum Rectori Universitatis professus ante non fuerit, nec in fidem suam recipiet, nec in domibus Academiae habitare patietur.

XII. Disputationibus Philosophicis publicis mex ab initio intererit, et in iis ad finem usque commorabitur, nec concedet, ut inutiles cavillationes agitentur, sed hoc aget, ut placida de rebus scitu necessariis instituatur collatio.

XIII. Cum Professoribus, collegium et novam Regentiam inhabitantibus, pro virili prohibebit omnes tumultus, vociferationes, et symposia in domibus Academiae.

XIV. Curabit etiam cum hisce, ut fores collegii et aedium publicarum justo tempore, et quidem aestivo hora decima, hiberno hora nona claudantur, nec semel clausae mane ante quartam diebus aestivis, et ante quintam hibernis cuiquam recludantur.

XV. Ne famuli ab inscribendis et promovendis plus justo exigant, cavebit.

XVI. Magistros, aut alios contra statutum legentes, aut dis-

putantes jubebit; ut statim cessent, sub poena Juchimici: Qui non obediverint; per Decanum ad Collegium Philosophicum citabuntur, et demique ad Magn. Dom. Rectorem deferentur, ut, causa a Concilio cognita et dijudicata, gravius puniantur. Quae si fuerit auctoritate concilii exacta poena, fisco facultatis erit addicenda.

XVII. Gradus publicos non nisi dignis, et ad eos cupescentes idoneis, conferet.

XVIII. Decanus literas et testimonium suspecto non communicabit sub sigillo facultatis absque consilio alterius ejusdem facultatis collegae.

XIX. Quae sui Decanatus tempore a facultate statuta fuerint, nec non conclusa et actitata, una cum rebus memorabilioribus, eodem tempore gustis in libro statutorum et Annalium studiose consignabit: tibi tamen haec prius seniori sibi adjuncto et antecessori suo perlegenda et approbanda dederit.

XX. Non absit ab officio, aut peregre abeat inscio antecessore, cui vires suas interim demandet.

XXI. Cum Decanus olim solus bibliothecae Inspector fuerit, ab aliquo tempore placuit venerando Concilio, ut perpetuus Bibliothecarius constitueretur. Hic ut magis Bibliothecae prospicere queat, ne libri damnum aliquod capiant, et ad manum, si quis e bibliotheca librum requirat, praesens quoque ab ea omne damnum avertere possit, in una aedium Collegii habitabit: sua vero negligentia si quod damnum datum fuerit, ex aequo et bono illud resarciet: nec minus tamen Decano suae in inspicendo partes manebunt.

Tit. III. De cooptandis in concilium facultatis, et eorum officio.

I. In concilium facultatis nullus ante diem electionis novi Decani recipietur.

II. Nisi quisquam ordinarius in Philosophia Professor fuerit, simulque gradum Magisterii ante susceperit, aut proxime suscipiendum promiserit, ad collegium Philosophicum non admittetur.

III. Recipiendi facultati juramento sequenti se obstringent: „Ego N. N. juro et promitto, quod velim vocem dare in concilio facultatis artium pro bono facultatis ejusdem, secundum quod mihi videtur expedire in conscientia mea, et quod non velim vocem alicujus revelare, cum facultas duxerit et decreverit eelandum, et quod bonum, unitatem, pacem et honorem facultatis, ubi convenienter poterit, secundum judicium meum procurabo, ad quemcumque etiam statum pervenero. Sic me Deus adjuvet.”

IV. Qui juramento hoc facultati se addixerunt, si omnes ac singuli a Decano ad concilium vocati indicto tempore comparebunt, aut justam absentiae suae causam aperient Decano, simulque si causam convocationis ignorarint, eam per obsignatam schedulam a Decano perquirent, votumque suum uni Collegarum delegabunt, vel etiam per obsignatam schedulam ad Decanum mittent.

V. Ad concilium facultatis sub poena non contradicendi vocatus, si emanserit, nec votum suum aperuerit, in iis, quae a reliquis conclusa fuerint, acquiescet.

VI. Si quis a Decano vocatus una aut altera vice temere emanserit, ut se corrigat, primum placide admonebitur, et deinde si huic admonitioni istidem non paruerit, a Collegio et ejus annuis redditibus vel plane excludetur, vel ad tempus certum removebitur.

VII. Nemo in concilio facultatis ponet in voto suo verbum aliquod mordicativum, vel allegabit similitudines impertinentes et mordicantes, vel convitia in collegium dicet. Si quis contra fecerit, Decanus est, ut ejusmodi silenti, sub poena aurei mandabit: Cui si obtemperare noluerit, captata opportunitate ceteros Collegas, eo excluso, convocabit, et sic, communi praecedente deliberatione, arbitrariam illi irrogabit poenam, quam irreversibiliter persolvat.

VIII. Revelans decretum celandum a collegii Philosophici deliberationibus perpetuo erit remotus.

IX. Si quis e Professoribus Philosophiae studium conservandae disciplinae, vel detrectaverit, vel negligentius administraverit; huic nec privatos habere discipulos licebit, nec Decani dignitas committetur, nec idem quidpiam e redditibus facultatis participabit.

X. Duorum seniorum alter una cum Decani antecessore Decano in servandis et exequendis statutis, et in pacandis, si quae inter Collegas inciderint, controversiis opem ferent, in secretis collegii Philosophici negotiis consilium suggerent, incrementum et honorem facultatis sollicite procurabunt, et ut lectiones, disputationum et declamationum exercitia debite habeantur, omni curabunt nisu.

XI. Professores domos Academiae inhabitantes interturbantes quovis modo studia commilitonum suorum non ferent, omnem assertum, trabum, fornacum et fenestrarum effractionem serio prohibebunt, et, ne qui citra locarii solutionem et damni dati refectionem discedant, operam dabunt.

XII. In conventibus facultatis universae nemo rixas moveat sub poena quatuor aureorum.

Tit. IV. De admittendis ad habendas lectiones et disputationes extraordinarias.

I. Lectiones et disputationes extraordinariae in Philosophicis solum haberi possunt ab iis, qui vel jam gradu aliquo Philosophico ornati sunt, vel etiam Decano promittunt, se gradum mox in proxima promotione hic Gryphiswaldiae suscepturos.

II. Mores omnium, qui juventuti legendo, disputando, aut in declamationibus exercendo praeesse volunt, erunt honesti, pii et inculpati, utantur vestitu decenti, non accedant ad choreas publicas, nisi specialiter invitati, a ludis inhonestis abstinebunt, ad commessationes ac ingurgitationes nocturnasque discursationes studiosos exemplo suo non incitabunt, sub poena facultatis

et alii, qui licentiam hanc legendi et disputandi et declamationibus exercendi studiosos extraordinarie invitare volunt, primum, si ipsis quidem placuerit, de diversis quaestionibus philosophicis sub Philosophiae ordinarii, et deinde in alia

disputatione publica in auditorio minoris praesidis officium sustinere tenebuntur.

IV. Durabunt insuper hunc in modum: „Ego N. N. juro et promitto debitam reverentiam et obedientiam vobis Domino Decano, vestrisque in hoc officio successoribus, et facultati artium, in licitis et honestis, et quod velim statuta et statuenda atque ordinationes ipsius facultatis artium fideliter et firmiter praesistere et nosse observare, et quod bonam unitatem, pacem ac honorem debitum facultatis procurabo, ad quemcumque statum pervenero. Sic me Deus adjuvet.”

V. Nemo alterius discipulum, fidei et inspectioni illius specialiter traditam, in suam recipiet disciplinam seu institutionem, priusquam graves et evidentes rationes discessus a priore praecipiente Decano vel etiam adjunctis Decani ostensae fuerint. Illis tamen, qui fidei Professoris cujusdam sunt commisi, liberum atque integrum erit, aliorum quoque Professorum scholas frequentare.

VI. Nullum adultioris aetatis in suam institutionem recipient, qui Rectori nomen suum non dederit.

Tit. V. De lectionibus, disputationibus, ac declamationibus publicis seu ordinariis.

I. Ordinarii Professores Philosophiae sunt quinque: Unus Mathematicam superiorum et inferiorum; alter Philosophiae practicae et historiarum, tertius Logicae et Philosophiae theoreticae, quartus Eloquentiae et poeseos, quintus linguarum, Graecae et orientalium.

II. Ab his singulis, cum totus cujusque disciplinae ambitus vix uno anno exhaustiri possit, quilibet tamen operam dabit, ut praecipuam aliquam suae disciplinae partem quolibet anno publicis lectionibus absolvat, aut si pluribus occupabitur, alternatim eas praelegat.

III. Sic Professor Mathematicum duabus singulis hebdomadis horis tractabit Arithmetica aut Geometrica, alteris duabus Astronomica, Geographica, aut Architecturam civilem vel militarem, et quae alia professionis suae sunt.

IV. Professor practicus uno biduo Ethicam et Politicam, aut etiam Oeconomicam, et altero biduo historiam tractabit.

V. Theoreticae Philosophiae Professor alternatim tractabit Logica et Metaphysica, nec non Pneumatica.

VI. Humaniorum Professor alternatim eloquentiam et Poësin auctoresque classicos eo pertinentes praelegat.

VII. Linguarum Professor alteris horis Hebraea, alteris Graeca tractabit, et imprimis librorum Biblicorum lectione studiosam juventutem exercebit, ut tamen in Graecis profani scriptores non plane negligantur.

VIII. Adjuncti, si qui erunt unus vel plures, juxta legem regiam novissimam, cum ad nullam certam disciplinam adstricti sunt, ex praescripto Decani et facultatis necessarias et utiles praelegant materias, et sua diligentia ordinariorum operam supplebunt.

IX. Neque magis pro lubitu Magistri legentes in habendis lectionibus atque collegiis privatis aut aliis exercitationibus Aca-

demeritis se gerent, sed ex arbitrio et consensu ordinis nostri vel saltem illius Professoris, ad cuius disciplinam suscipiendae lectiones pertinent, omnia gerent, sub poena arbitraria, facultatis acrio addicenda.

X. Disputationes et Declamationes publicae, hae imprimis, habebuntur horis antemeridianis, et quidem Disputationes hora nona et sequentibus, declamationes vel nona vel decima. In Disputationibus non multum temporis praefando absumatur, ut materiae in disputationibus propositae justo manente tempore rectius examinari possint, et dum haec publica exercitia instituantur, et ordinariae et privatae imprimis lectiones interea temporis cessabunt, ne distrahantur auditores. Quo plus ab ordinariis lectionibus otii est: Hoc magis cuilibet permittum erit tunc temporis disputationes publicas habere, nec minus juventuti studiosae declamationum exercitia permittentur.

XI. Diebus festis, in quibus sacra tractari debent, lectiones, disputationes ac declamationes Philosophicae omnes quiescent.

Tit. VI. De privatis lectionibus, disputationibus ac declamationibus.

I. Quivis privatum aliquid in Philosophia traditurus, aut collegium disputandi declamandive inchoaturus, primam consensum Professoris, cui materiae illius tractandae professio demandata est, requirit, nec minus Decanum ea de re compellabit.

II. Eadem tamen, quae publice docentur, nemini privatim tradere licitum erit, nisi hoc ex speciali publici Professoris illius indultu habuerit.

III. Horis iis, quibus Philosophi, et praesertim illi, qui eandem aut similem materiam tractant, publice profitentur, lectiones privatae ab ordinis Philosophici Professoribus aliisque magistris privatis non habeantur citra concessionem illius Philosophi, cuius lectioni hora illa destinata est.

IV. In concedendis tamen lectionibus et disputationibus illis, quas Professores ipsi habituri non sunt, promptos ac faciles se praebebunt.

V. Diebus extraordinariis, ut et in vacantiis, quovis tempore liberum erit cuivis a facultate admissio, legere et disputare, quae a Decano et materiae ejusdem Professore concessa fuere, vel etiam in orationibus contexendis et enuntiandis studiosos exercere.

VI. Qui infideliter et negligenter in lectionibus aut exercitiis declamationum aut disputationum progressus fuerit, didactum a studiosis non exiget, vel praenumeratum restituet.

VII. In commentando quivis, quantum fieri potest, brevitati studebit: Textum tamen, quem interpretandum suscepit, dilucide exponet, et pernotabilia dubiaque maxime urgentia, si tempus et auditorum captus tulerit, declarabit.

Tit. VII. De promovendis et eorundem examinihus ac locatione.

I. Illegitimo thoro nati, aut in enormi excessu vel gravi facinore deprehensi, quive albo hujus Universitatis inscripti non sunt, vel etiam praeceptoribus suis non satisfecerant, vel deni-

que in disciplinis Philosophicis eam non habent profectum, ut gradu Philosophico digni judicari possint, non admittentur.

II. Ceteri, in quibus hi defectus non fuerint, primo Decanum convenient, et nomina sua cum patria et tempore inscriptionis apud ipsum profitebuntur, apertionemque examinis rogabunt.

III. Decanus ita a promoturis compellatus hac de re cum collegis suis communicabit, et cum his diem instituendo examini privato destinabit.

IV. Peracto hoc examine privato, quod in consistorii loco fiet, de quo tamen cum iis, qui longius absunt, perspectae eruditionis, et vitae integritatis, sumptuum minuendorum causa, tum et officii, quod jam sustinent, publici ratione habita dispensari poterit, numerabunt singuli Candidati id, quod facultati debetur.

V. Decanus posthac facultatis nomine apud Magnificentissimum Dominum Cancellarium, aut, eo absente, Dominum Pro-cancellarium, si quis sit, Candidatorum nomina profitebitur, eosdemque Celsitudini ipsius commendabit, et facultatem in Magistros illos creandi sibi exorabit.

VI. Candidati locabuntur ad hunc modum, ut priores sint, qui publico funguntur aut functi sunt officio, posteriores, qui nondum in publico fuerint officio.

VII. In prioribus, si qui honoratiori praesint muneri, honoratiorem etiam locum habebunt. Ceteri vero, ut et omnes posterioris ordinis, eo ordine, quem ipsa eruditio, et morum elegantia tribuit, locabuntur, aut si haec paria in pluribus fuerint, aut iudicium de eis dubium, secundum aetatem academicam procedetur.

VIII. Cum justus candidatorum numerus erit, qui ferendis sumptibus sufficiant, Decanus de promotione publica et solempni instituenda cum collegis mature communicabit, et eorum consensu die, ceterisque pro more institutis, die promotionis solempnia peraget.

Tit. VIII. De depositionibus.

I. Ritus depositionis cum justis ex causis per aliquod tempus observatus non est; nec nunc quidem quisquam ad eam te-nebitur.

II. Quod tamen pro depositione et inscriptione collegio Philosophico debetur, inscribendi promte solvent.

III. Professorum tamen filii gratis literarum studiis initiabuntur et inscribentur. — Hoc tamen manebit, ut Decanus inscribendorum profectus et studiorum rationem exploret, et sic praemissa commonefactione de vita in posterum agenda, et diligentia in pernoscendis humanioribus literis adhibenda, nomen suum profectos in studiosorum ordinem recipiat.

Tit. IX. De pedellis seu famulis communibus.

I. Pedellus frequenter, ubi examina candidatorum Philosophiae institui et promotio aliqua celebrari debet, Decanum visitabit, et, num quid facultatis causa expediendum sit, perquiret.

II. Si quem Pedelli e domibus universitatis abitum moliri cognoverint, eum inhabitanti Professori, nec non Decano indicabunt, ne Academia locario privetur, et damnum ab inquilino illatum suis sumptibus reficere cogatur.

III. A nobili vel patrio inseribendo ultra Joachimicum nihil, nec ab alio quovis quidquam ultra Joachimicum exigent.

IV. A Magistrando quovis pro opera impensa dimidium saltem Joachimici postulabunt: Si tamen pauci solum, nec ultra quatuor oblati fuerint, qui gradum hunc Philosophicum assumunt, penes hos erit, num ultra hoc statutum ipsis aliquid adicere velint.

Tit. X. De redditibus facultatis et eorum distributione.

I. Procurator universitatis nomine universitatis quotannis exsolvet decem florenos, qui soli cedent Decano, ob munus, quod olim sustinuit, bibliothecarii, ac redditus facultatis haud parum imminutos, laboresque, quos saepius debet subire graviores.

II. Testimonium vitae si studiosus aliquis a facultate sub alterutro sigillorum petierit, pro eo Joachimicum, vel dimidium ejus dabit, eritque hoc etiam solius Decani.

III. Pro testimoniis suscepti Magisterii quivis Joachimicum numerabit, qui itidem ad Decanum solum pertinet.

IV. In numerum Studiosorum recipiendus, sive nobilis et patricius fuerit, sive quicumque alius, ad minimum Joachimicum solvet, et omne id, quod hinc toto anno durante cujuslibet Decanatu collectum fuerit, in quinque partes aequales, prout fert numerus in facultate determinatus (Tit. V. N. I.) distribuatur.

V. Magisterii gradu ornandus 12 Imperiales facultati dabit, quorum tertia pars Decano cedit, residuum vero ceteris facultatis Professoribus commune erit, quod inter se hi ipsi finito eodem examine privato partientur. Ad haec ad bellaria duo imperiales dabit, et famulo unum.

VI. Mulctae dimidium ad Decanum, et pars altera ad ceteros facultatis hujus Professores, qui eam aequaliter inter se partientur, spectabit.

9. Organische Gesetze und Verordnungen, die Verhältnisse der Universität Greifswald insbesondere betreffend.

Aus der früheren Zeit verdienen hier besondere Erwähnung:

- A. Königlich Visitations-Recess für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Mai 1702. (In Dahnert's Sammlung Bd. II. S. 924.)
- B. Statuta Oeconomiae publicae in Academ. Gryphisw. (Ebenb. S. 994.)
- C. Königlich Visitations-Recess. Vom 11. Mai 1775. (Dahnert a. a. O. Bd. V. S. 110—169.), und
- D. Verbesselter Recess für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Dezember 1795. (In Dahnert's Sammlung 2c. Bd. VI. S. 598—613.)

Von den neueren diesfälligen, unter Preussischer Hoheit erlassenen Verordnungen gehören hierher:

niedergelegten Summen ist ein, von den Kassenturatoren vollzogenes Protokoll, welches in ein dazu besonders eingerichtetes Buch geschrieben wird, zu führen, und sind darin auch die von Zeit zu Zeit aus dem Kasten herausgenommenen Summen zu notiren. Der Rendant ist verpflichtet, der Administration Anzeige zu machen, sobald der in seinen Händen befindliche baare Geldbestand die Summe von 500 Rthlr. übersteigt; außerdem aber hat auch der Amtshauptmann, so oft es ihm bei seiner genauen Kenntniß vom Verkehr der Kasse rätlich erscheint, und mindestens von 14 zu 14 Tagen, das Haupt- und Forst-Kassen-Journal einzusehen und abzuschließen, und eintretenden Falls die Niederlegung entbehrlicher Kassenbestände unverweilt zu veranlassen. Bei den monatlichen Kassenrevisionen sind die im Kassengewölbe niedergelegten baaren Bestände und geldwerthen Effekten, die Kautionseffekten darunter mitverstanden, jedesmal mit zu revidiren. Die Kasse darf außer den etatsmäßigen Gehalten keine Ausgaben anders, als auf von den Mitgliedern der Administration ausgestellte Ausgabeorders leisten, welche nebst den darüber zu empfangenden Quittungen den Rechnungsbelag über die verausgabte Post bilden. Nur die aus den Unterhaltungsfonds der akademischen Institute zu leistenden Zahlungen machen in so fern eine Ausnahme, als die Ausgabeorders hier nicht von den Mitgliedern der Administration, sondern von den Institutsdirektoren ausgestellt, doch aber dem Amtshauptmann zur Einsicht vorgelegt werden, welcher denselben sein vidit und Namensunterschrift beifügt. Eben so dürfen von der Kasse außer den etatsmäßigen Pacht- und andern, der Summe und den Terminen nach, unveränderlich feststehenden Gefällen und Kapitälzinsen keine Einnahmen anders, als auf von den Mitgliedern der Administration ausgestellte Einnahmeorders angenommen werden.

§. 11. Unter der Administration stehen: 1) die akademische Expedition, bei welcher fungiren: a) ein Sekretär, der zugleich die Registratur besorgt, und Journal, auch Protokolle zu führen verpflichtet ist; b) ein Kanzlist; c) ein Landreuter, zugleich Exekutor und hauptsächlich für Bestellungen auf dem Lande; d) ein Amtsdienner für den Dienst in der Stadt; 2) die akademische Kasse, bei welcher stehen: a) ein Rendant; b) ein Kontrolleur, auch als Kassenschreiber beschäftigt; beide sind zugleich verpflichtet, sich bei der akademischen Administration, besonders für Kalkulararbeiten gebrauchen zu lassen. — Die Kasse befindet sich in einem verschlossenen Gewölbe unter drei Schlössern, zu welchen der Amtshauptmann, der Rendant und der Kontrolleur die Schlüssel haben. In diesem Kassengewölbe befinden sich drei Kästen: der eine für die baaren Hauptbestände, der andere für die Dokumentenbestände, der dritte enthält die Tageskasse des Rendanten. Die beiden erstgenannten sind unter dreifachem Verschlusse; die Schlüssel führen der Amtshauptmann, der Syndikus und der Rendant; der Kasten mit der Tageskasse hat zwei Schlösser, wozu der Rendant und der Kontrolleur die Schlüssel haben. — Die akademische Kasse hat zugleich die Forstkasse zu verwalten.

§. 12. Der Administration steht die Aufsicht und Disziplin über die im vorstehenden §. aufgeführten Beamten und deren gesammte Dienstführung zu. Die Beamten der Kasse und der akademischen Expedition sind verpflichtet, in dem für beide eingerichteten Amtskale ihre Geschäfte zu vollziehen, und sich dazu, außer an Sonn- und Fest-Tagen, von Morgens 8 bis 12 Uhr Mittags, und Nach-

mittags von 2 bis 6 Uhr, auch, wenn es der Drang der Geschäfte erfordert, bis 7 Uhr aufzuhalten, und während dieser Zeit emsig und ruhig ihren Dienstverrichtungen obzuliegen. Damit die Geschäfte mit desto mehr Pünktlichkeit und Vermeidung alles Zeitverlustes ihren Fortgang nehmen, wird es dem Amtshauptmann zur Pflicht gemacht, so weit nicht deren Bearbeitung Entfernung von Geräusch und Störung erfordert, oder derselbe im Dienst oder mit Urlaub abwesend ist, seine eigenen Geschäfte möglichst in dem eigentlichen Amtsstokale zu verrichten, damit die Beamten der Kasse sowohl, als der Expedition sich zu jeder Zeit Rathes bei ihm erholen, und von ihm Anweisungen erhalten können. — Gegen Beamte, die sich Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten zu Schulden kommen lassen, hat die Administration Verweise und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5 Rthlrn. eintreten zu lassen; bei schweren Dienstvergehen aber dem Kanzler, welcher die Einleitung der Untersuchung bei dem Ministerio in Auftrag bringt, und die zur Sicherung des Interesse der Universität erforderliche vorläufige Anordnung trifft, Bericht zu erstatten. — Beamte, die mit Eifer, Treue und Fleiß ihre Berufspflichten erfüllen, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem Grade ihres Dienstleifers und ihrer Wirksamkeit gemäß ausgezeichnet, und denselben bei sich darbietender Gelegenheit, durch Remunerativen, Verbesserung ihrer äußern Lage und Beförderung das Anerkennungsgewährnis gewährt werden, welches sie zu verdienen sich bemühen.

§. 13. Die Anstellung der Offizianten der akademischen Expedition erfolgt auf den Vorschlag der Administration durch den Kanzler.

§. 14. Da auf den Gütern der Universität von dieser bisher die Polizeiverwaltung ganz auf gleiche Weise, wie solches von den Landrathen geschieht, dirigirt worden ist; so wird der Amtshauptmann, als dasjenige Mitglied der Administration, welches bei Vollziehung seiner Dienstpflichten am häufigsten Gelegenheit hat, die Güter der Universität zu besuchen, auch sonst in unmittelbarem und beständigem Verkehr mit Schulzen und Ortsvorstehern der Universitätsgüter steht, und deshalb auch eine genaue Kenntniß von den Lokalverhältnissen und Bekanntschaft mit den Wirthen und Bewohnern dieser Ortschaften besitzt, zur Verwaltung der Polizei mit prinzipaler Verantwortlichkeit beauftragt, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in so fern die ihm erforderlich scheinenden polizeilichen Maßregeln von Einfluß auf das allgemeine Interesse der Universität und auf das Vermögen derselben insbesondere sind, es ihm obliegt, vor deren Ausführung sich mit dem andern Mitgliede der Administration zu berathen, so wie jener sich auch des Letztern Beiraths in Fällen zu versehen hat, wo Rechtsfragen und Wahrnehmung der Rechtsformen koinzidiren. In der Eigenschaft des Polizeidirigenten gehen von dem Amtshauptmann alle Bestimmungen allein aus, welche auf die Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme, Gräben, auf die Objsorge für Arme und Nothleidende, auf den Unterricht armer Kinder und die Verwendung der für die Armenpflege bestimmten Fonds, auf die Fürsorge für die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen, auf die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, auf die Abwendung von Feuergefahr, und die Veranstaltungen bei deren Eintritt, auf Brandversicherungswesen, auf die zur Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Seuchen unter den Thieren, auf die Vaccination, auf Gesindopolizei und das Paß

wesen Bezug haben. — Der Amtshauptmann steht in dieser Beziehung unter der Regierung, deren Befehlen und Anordnungen derselbe Folge zu leisten verpflichtet ist. Die Erhebung der ständischen Steuern und deren Ablieferung an die betreffenden Kassen wird gleichfalls vom Amtshauptmann besorgt.

§. 15. Das dem Rektor und Konzil zuständige Kirchen- und Schul-Patronat wird fortbestehen, das Etats- und Rechnungs-Wesen der akademischen Patronats-Kirchen wird jedoch der akademischen Administration untergeordnet, welche bei dem Interesse der Verwaltung des akademischen Vermögens an der Erhaltung des Vermögens der akademischen Patronatskirchen dafür zu sorgen hat, daß gedachte Kirchen stets mit zuverlässigen Etats versehen werden, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen derselben stets in guter Ordnung geführt bleibe. Die Kirchenetats unterliegen der Bestätigung des Kanzlers.

§. 16. In so weit die Bestimmungen der Visitationsbescheide vom 11. Mai 1775 und 20. Dezember 1795, desgleichen des seit dem Jahre 1813 in Anwendung gekommenen „Projekts zu einer Veränderung der Administration“ von den Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements abweichen, verlieren erste ihre Kraft und treten lediglich letzte an deren Stelle.

§. 17. Etwanige Zweifel über die Anwendbarkeit der früheren Bestimmungen zu entscheiden, so wie die im Laufe der Zeit für die Verwaltung notwendig werdenden ergänzenden Bestimmungen zu ertheilen, ist das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten befugt. — Berlin, den 5. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.
(contras.) v. Altenstein.

Anlage a.

Projekt zu einer Veränderung der akademischen Administration in Greifswald. J. 1813.

1. Statt der bisherigen Administration, wird von nun an die Oekonomie und Finanzverwaltung der Akademie dem Amtshauptmann, Syndikus, Sekretär und Rentmeister derselben anvertrauet. Diese Beamte stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Kanzlers, und sind ihm allein für die Erfüllung ihrer Amtspflichten verantwortlich. Der Amtshauptmann ist ihr Chef oder Dirigens. An ihn ergehen die Befehle des Kanzlers, über deren Beobachtung er hält. Er hat dem Kanzler die nothwendigen Berichte allein abzustatten. Die Rezesse und Verordnungen für die Akademie dienen ihm, so wie den drei übrigen Beamten zur Norm bei ihrer Geschäftsführung, in so weit selbige durch Gegenwärtiges nicht verändert werden.

2. Die Expeditionen unterschreibt der Amtshauptmann und der Sekretarius contrafirmirt selbige.

3. Alle diejenigen Mittel, welche im Staat (Etat) zur Beförderung der Wissenschaften und Aufrechthaltung der Institute, wie auch zu den Stipendien angeschlagen sind, requirirt das Konzilium von dem Amtshauptmann, welcher darüber halten muß, daß die etatsmäßige Summe nicht überschritten werde.

4. Der akademische Staat wird im April jeden Jahres von dem Amtshauptmann, Rentmeister und Sekretario projektirt, mit Beobachtung desjenigen, was §. 18. des Administrationsreglements

deswegen bestimmt. Der vom Kanzleris sanctionirte Staat-wisch an den Amtshauptmann eingeschickt, welcher über die Beobachtung der darin gemachten Bestimmungen aufs genaueste zu halten hat.

5. Der Syndikus hat nach wie vor die ökonomischen Akten aufzubewahren und zu registriren, als worauf der Amtshauptmann sorgfältig Acht zu geben hat.

6. Die Kassamittel werden im Gewölbe niedergelegt, wozu der Amtshauptmann, der Sekretarius und der Rentmeister hinführen die Schlüssel haben; die Kasse kann nur in Gegenwart dieser drei Personen geöffnet werden.

7. Die Pächte und Revenüen werden wie bisher, von dem Amtshauptmann ausgeschrieben, und der Einnahmetag bekannt gemacht. Die Designationen reicht der Rentmeister dieserwegen bei dem Amtshauptmann ein. Die Gelder erhebt der Rentmeister, die Quittungen werden aber von dem Amtshauptmann ausgestellt und von dem Rentmeister contrasignirt.

8. Sobald ein Vorrath von 500 Rthln. eingeflossen ist, ist der Amtshauptmann verbunden, solchen ad cassam bringen zu lassen. Der Sekretarius fertigt ein Dokument aus, wodurch der Rentmeister vom Amtshauptmann authorisirt wird, die Summe unter den gehörigen Titel in Rechnung zu bringen. Der Sekretarius trägt die eingenommene Summe zugleich in sein, dem Rentmeister zur Kontrolle dienendes Diarium. Der Rentmeister darf nie mehr Geld in Händen haben, als §. 35. des Administrationsreglements bestimmt. Der Amtshauptmann ist verbunden, hierüber zu wachen, und öfters die Manualia und Rechnungsbücher des Rentmeisters nachzusehen, welcher den gewöhnlichen monatlichen Kassenabschluß bei dem Amtshauptmann einzureichen hat.

9. Der Amtshauptmann kann in der Folge sich nicht weiter mit Erhebung von akademischen Intradern, als Holz- und Torfgeldern befassen, sondern diese Revenüen müssen direkt an den Rentmeister abgegeben werden, zufolge der Protokolle und Register, wovon der Amtshauptmann dem Rentmeister Kenntniß giebt.

10. Die etatsmäßigen Ausgaben, als wie die Gehalte, Baukosten, Unterhaltung der Institute, Auszahlung der Stipendien u. s. w., werden durch den Amtshauptmann angeordnet, auf Assignationen an den Rentmeister gestellt und von dem Sekretär verfaßt, nach der bisher üblichen Weise.

11. Die Führung der Rechnungsbücher bleibt ganz in der Form, die in den §§. 26. 27. m. m. des Administrationsreglements vorgeschrieben ist. Das Hauptbuch wird nach geschlossenem Rechnungsjahre, von dem Amtshauptmann, Rentmeister und Sekretär unterschrieben, an den Kanzler zur Revision eingeschickt.

12. Die Betreibung der ökonomischen Geschäfte im Amte geschieht ganz allein von dem Amtshauptmann, wobei er verbunden ist, sich nach demjenigen zu richten, was das Reglement dieserhalb verordnet. — In allen wichtigen Fällen, als Güterverpachtungen, Aufhebung der Kommunion, neue Bauten, die sowohl in der Stadt als auf dem Lande vorkommen dürften, Unvermögen der Pächter und Bauern, Nichterfüllung ihrer Kontraktverbindlichkeiten, Liquidationen mit den Pächtern und Bauern u. s. w., hat der Amtshauptmann an den Kanzler zu berichten, die ökonomischen Vorschläge einzuschicken, und von demselben die Resolution einzuholen. — Bei Errichtung der

Ertragsanschläge über aus der Pacht gefallene und neu zu verpächtere Güter müssen zwei, als geschickte Oekonomen bekannte, in Pommeren anständige Leute gegenwärtig seyn, und den aufgemachten Anschlag mitunterschreiben. Die Güterlicitationen geschehen in Gegenwart des Amtshauptmannes, Syndici und Sekretarii. Dieser letztere führt dabei das Protokoll, welches nach geschlossener Licitation nebst Bericht an den Kanzler eingeschickt, und über den Zuschlag dessen vorherige Approbation nachgesucht wird, bis dahin der Pluslicitans an sein Gebot gehalten ist. Die Kontrakte entwirft der Syndikus. Sie werden im Namen des Kanzellariats abgefaßt, und nach desselben Approbation expédirt, vom Kanzellario unterschrieben und vom Kanzellariatssekretär contrasignirt. — Kleinere ökonomische Sachen macht der Amtshauptmann für sich ab, jedoch ist er gehalten, über alles dabei Vorkommende eine Registratur zu führen, und einen Quartalsbericht an das Kanzellariat über seine Geschäftsverwaltung abzustatten. In diesem Bericht wird zugleich über das Rechnungswesen und die Kassenverwaltung Rechenschaft abgelegt.

13. Die Holz- und Torf-Wirthschaft wird in der Folge dem angestellten Oberforstmeister, nach Maaßgabe des Reglements und der akademischen Holzordnung überlassen. Die sämtlichen Forstbedienten sind demselben untergeordnet, und sieht er auf die Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Der Amtshauptmann macht dem Oberforstmeister die Holzbedürfnisse der Akademie bekannt, und requirirt dieselbe aus den Heiden. Sollte der Oberforstmeister Bedenkllichkeiten hiergegen äußern, und der Amtshauptmann sich hierüber nicht mit ihm verständigen können, so bleibt nichts anders übrig, als des Kanzlers Entscheidung einzuholen. — Bei dem Anschlag der Bäume, der von dem Oberforstmeister dirigirt wird, ist entweder der Amtshauptmann selbst, oder auch sein Notarius, dem er den Amtshammer anvertraut, gegenwärtig. Die Holzauctionen veranstaltet der Oberforstmeister, nach gehaltener Rücksprache mit dem Amtshauptmann. Die Auktionsprotokolle werden durch den Amtsnotar gehalten, die Holzgelber aber direkt von den Käufern an den Rentmeister, nach vorhergegangener Anweisung des Amtshauptmannes, bezahlt. Der Amtshauptmann behält die Mitaufsicht über die Holzungen (wie es auch im Domantio üblich ist), so daß, wenn er Unordnungen entdeckt, er dem Oberforstmeister davon die Anzeige zur Abhülfe macht. — Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Torfwirthschaft. Der Amtshauptmann requirirt von dem Oberforstmeister den Deputatorf m. m., und verständigen sich beide Beamte darüber, ob ausserdem auch noch Torf veräußert werden könne, als wozu denn die Einwilligung des Kanzlers eingeholt wird.

14. Die Polizei im Amte übt der Amtshauptmann zufolge der Instruktion für die Kreishauptleute, welche auch dem akademischen Amtshauptmann zur Gelebung vorgeschrieben ist.

15. Die im Amte zu haltenden Visitationen, über die Nothwendigkeit neuer Bauten oder Reparationen, müssen stets im Beiseyn des Oberforstmeisters geschehen. — Alle Bauten und Reparationen werden durch den Amtshauptmann, nach eingeholter Genehmigung des Kanzlers, veranstaltet und ausgeführt. Diejenigen von irgend einiger Bedeutung müssen zur Licitation gebracht, und in dem Quartalsbericht darüber an den Kanzler rapportirt werden.

16. Da die Geschäfte des Amtshauptmanns durch diese neue

Einrichtung sich so häufen, daß er sie ohne Hilfe nicht bestreiten kann, so wird ihm ein tüchtiger Schreiber, der zugleich Kalkulator ist, mit einem jährlichen Gehalt von 250 Rthlen. Pommersch. Courant, 20 Rthl. Hausmiete und etwas Loh, auf akademischen Staat, zur Assistentz gegeben. Der Amtshauptmann hat dem Kanzler eine hierzu passende Person vorzuschlagen, und nach erhaltener Genehmigung dieselbe nach Maßgabe der Vorschrift der Verfassungen im Dienst anzustellen.

(approb.) Karl.

G. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der Finanzen, über die Verpflichtung zum Besuch der Universität Greifswald Seitens derer, welche eine, Universitätsstudien erfordernde Anstellung in Neu-Vorpommern ambiren.

Vom 13. September 1821.

Der 10. wird auf Ihre an das unterzeichnete Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten gerichtete Anfrage vom 9. Juli d. J., ob, auch nach der Vereinigung der Provinz Vorpommern mit der Preussischen Monarchie; die frühere Bestimmung noch Anwendung finde, daß Jeder, der in dieser Provinz eine Anstellung nachsuchen will, wenigstens 2 Jahre hindurch die Universität Greifswald besucht haben müsse, hierdurch eröffnet, daß es mit Rücksicht auf die durch landesherrliche Verordnung in den Königlichen Staaten bewilligte Studienfreiheit keinem Bedenken unterworfen ist, daß auch denjenigen, welche sich zu einer Anstellung in Neu-Vorpommern vorbereiten wollen, die völlig freie Wahl der Universität zusteht, auf welcher sie sich auszubilden wünschen, mit Ausnahme der Universität Jena, deren Besuch den Preussischen Unterthanen durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Juli 1819 untersagt worden ist. Die 10. hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 13. September 1821.

| | | |
|---|---|---------------------|
| Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten. | Ministerium des Innern und der Polizei. | Finanz-Ministerium. |
| v. Altenstein. | v. Schumann. | v. Klewig. |

e. Der Königlichen vereinten Universität Halle-Wittenberg.

1. Nachricht über die Stiftung*).

Quellen.

- 1) Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805, von Hoffbauer. Halle, 1805.
- 2) Johann Christoph von Drenhaupt, Beschreibung des Saal-Kreises. Halle, 1755. 2 Bde. Fol.

„Die Universität Halle-Wittenberg ist nach ihrer jetzigen Dotation und Ausdehnung aus Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg entstanden. — Die Universität Halle ist vom Kurfürsten Friedrich III., nachherigem Könige Friedrich I., am Ende des siebzehnten Jahrhunderts errichtet. — Schon Markgraf Albrecht von Brand-

*). W. Dietrich, a. a. O. Seite 49.

denburg, der mit seinem Bruder Joachim I. bei Einweihung der Universität Frankfurt a. d. O. zugegen gewesen war, fasste als nachheriger Erzbischof von Magdeburg den Entschluß, in Halle eine Universität zu errichten, zumal Dr. Luther in dem nahe gelegenen Wittenberg mit neuer Lehre auftrat, und Erzbischof Albrecht, als Cardinal und eifriger Anhänger der römisch-katholischen Kirche, auf einer Hochschule in seinen Landen den Lehren Luthers entgegen zu arbeiten für seine Pflicht hielt. Unter päpstlicher Auctorität bestätigte der Cardinal Campeggi, als päpstlicher Legat in Deutschland, die Universität Halle durch eine Urkunde vom 27. Mai 1531, worin der Universität alle Rechte anderer Universitäten beigelegt werden, Doktoren, Magister, Licentiaten zu creiren. Sie sollte Statuten gleich Bologna haben. — Markgraf Albrecht erbaute hierauf, zur Wohnung der Domgeistlichen und der Professoren der zu errichtenden Universität, das noch heute stehende Residenzgebäude, und hob mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung mehrere Klöster in Halle auf, deren Güter zur Dotation der neuen Universität bestimmt seyn sollten. — Luthers Lehren griffen aber so mächtig um sich, und verbreiteten sich so rasch nach Halle, daß der Erzbischof Albrecht die Errichtung der Universität in Halle ganz aufgab, und sich nach Mainz in seine kurfürstliche Residenz begab; die Einkünfte der aufgehobenen Klöster aber zur erzbischöflichen Kammer überwies, wohin sie in einem besondern Amte, die Stiftsschreiberei genannt, verrechnet wurden. — Als nun 150 Jahre nachher, 1680, der letzte Administrator des Erzbisthums Magdeburg, Herzog August von Sachsen, starb, und das Herzogthum an den großen Kurfürsten fiel, erhielt von diesem ein Refugié, deren mehrere schon damals in Deutschland lebten, Namens Milie, genannt la Fleur, der Kammerdiener Herzogs August gewesen war, auf sein Ansuchen die Erlaubniß, in Halle eine Exercitien-Akademie, in welcher in den neuen Sprachen, im Reiten, Fechten, Tanzen und andern Uebungen Unterricht ertheilt werden sollte, zu errichten. Da bald nachher die Refugiés in das Brandenburgische kamen, und eine eigene Kolonie derselben nach Halle ging, so begaben sich viele junge Edelleute, um gut Französisch zu lernen, in feiner und körperlicher Gewandtheit sich zu üben, auf die Exercitien-Akademie nach Halle. — Friedrich III. verwandelte diese 1689 in eine Ritterakademie, und gestattete 1690 dem berühmten Thomasius, der wegen seiner Ansichten und Lehren aus Leipzig vertrieben war, in Halle Vorlesungen über philosophische und Rechts-Wissenschaften zu halten. Er las in deutscher Sprache, und hatte ungemeinen Zulauf, weshalb Friedrich III., als er, aus Karlsbad kommend, in Halle schon viele Studirende fand, und von jungen Edelleuten ersucht ward, eine ordentliche Universität in Halle zu errichten, schon unterm 27. August 1691 ein Reskript an die Magdeburgische Regierung erließ, worin er die Absicht wegen Aufrichtung der Akademie und Bestellung und Salarirung der Direktoren und Professoren zu Halle ausspricht. Der Kurfürst setzte bestimmte Gehälter für die bereits ernannten Professoren aus: 500 Rthlr. für Thomasius, 500 Rthlr. für den Theologen Breithaupt, 250 Rthlr. für den Exercitienmeister la Fleur; im Ganzen 2400 Rthlr., wobei bemerkt ist, daß die übrigen Professoren, da sie schon als Hofprediger, Konsistorialrätthe und von anderen Bedienungen reichlich besoldet seyen, keiner Gehälter bedürften. Hierauf berief Friedrich I. berühmte Professoren nach Halle, den Juristen Sam. Stryk, die Mediziner Hoff-

mann und Stahl und dem Theologen Aug. Herm. Franke. Wie sehr letzterer auch von den Orthodoxen im Sächsischen wegen eines thätigen Christenthums, das durch gute Gesinnung und gute Werke sich hervorthue, angefeindet ward, wenn gleich die Leipziger Professoren fälschlich den Aug. Herm. Franke beschuldigten, daß sein gewiß ehrenwerther milder Pietismus Verachtung aller Gelehrsamkeit herbeiführe, dergestalt, daß durch die Gegner der neuen Universität, mit Rücksicht auf Thomasius und Franke, das Sprichwort verbreitet ward: „du gehst nach Halle? — Bald wirst du als Pietist oder Atheist zurückkehren!“, so hob sich doch die neue Anstalt ungemein, und Aug. Herm. Franke erwarb sich ein wesentliches Verdienst um selbige, auch durch Errichtung der nach ihm benannten frommen Stiftungen, des Waisenhauses, der lateinischen und deutschen Schule, des Pädagogii. Diese aus milden Beiträgen zuerst errichteten großen Stiftungen waren mit der Universität fortdauernd in naher Verbindung, und verschafften jungen Theologen früh Gelegenheit, sich im Lehrfach zu üben, und die, welche daselbst Unterricht ertheilten, fanden bald ihr Unterkommen, so wie auch ärmere Studierende an den Freitischen Theilnahme. — Kaiser Leopold ertheilte die Bestätigungsurkunde der Universität Halle am 19. Oktober 1693; und hierauf ward am Geburtstage des Kurfürsten, am 1. Julius 1694, die Universität auf das feierlichste eingeweiht, und das kurfürstliche vollständige Privilegium demnächst am 4. September 1697 erlassen. — Die Dotation der Universität bestand im Jahre 1694 nur noch in 4200 Rthlr., wovon 1200 Rthlr. aus der Landkasse, 1200 Rthlr. aus den Accisegefällen der Stadt Burg, und 1800 Rthlr. aus der Stiftschreiberei erfolgten. — Zwar wurden die Fonds bald erhöht, aber noch unter Friedrich Wilhelm I. war ihr Gehaltsetat nicht höher als 7000 Rthlr. Später hatte sie mehrfache Zuwendungen, namentlich auch aus den in Schlesien aufgehobenen Jesuiten-Gütern erhalten, so daß sie 1806, als sie durch die Invasion der Franzosen aufgehoben ward, etatsmäßig 36213 Rthlr. 7½ Sgr. bezog, wovon 36007 Rthlr. aus königlichen Kassen flossen. — Die Universität Wittenberg ist im Jahre 1502 errichtet worden. Den ersten Anstoß zur Errichtung derselben gab Kaiser Maximilian, der auf einem Reichstage zu Worms 1495 allen deutschen Kurfürsten empfahl, in ihren Ländern Universitäten zu errichten. — Die Errichtungsurkunde der Universität Wittenberg ist vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen vom 18. Oktober 1502, an welchem Tage sie auch eingeweiht wurde. Schon früher, am 6. Julius 1502, hatte Kaiser Maximilian die Universität genehmigt. Noch in demselben Jahre erfolgte die Genehmigung des Kardinal-Legaten Raymund; — die des Papstes Julius II. 1506. — Von 1502 bis 1507 wurde die Universität Wittenberg unmittelbar aus der Kasse des Kurfürsten unterhalten; von 1507 an aber wurde die Stiftskirche mit allen ihren Dörfern und Gütern der Universität inkorporirt, so daß dieselbe von dieser Zeit an ihre Einnahme gänzlich aus dem ihr überwiesenen Grund und Boden und den dazu gehörigen Realabgaben bezog. — Als nun die Städte Halle und Wittenberg im Jahre 1815 unter Preussische Hoheit kamen, schien es unzweckmäßig, in Wittenberg, das nur sehr wenige Studierende in den letzten Decennien gezählt hatte, und woselbst die Universität während der Belagerung auseinander gegangen war, eine besondere Universität neben Berlin, Halle und Breslau bestehen zu lassen. Des Königs Majestät bestimmten daher, daß von dem

Ertragsanschläge über aus der Pacht gefallene und neu zu verpachtende Güter müssen zwei, als geschickte Oekonomen bekannte, in Pommern anständige Leute gegenwärtig seyn, und den aufgemachten Anschlag mitunterschreiben. Die Güterlicitationen geschehen in Gegenwart des Amtshauptmannes, Syndici und Sekretarii. Dieser letztere führt dabei das Protokoll, welches nach geschlossener Licitation nebst Bericht an den Kanzler eingeschickt, und über den Zuschlag dessen vorherige Approbation nachgesucht wird, bis dahin der Pluslicitans an sein Gebot gehalten ist. Die Kontrakte entwirft der Syndikus. Sie werden im Namen des Kanzellariats abgefaßt, und nach desselben Approbation expédirt, vom Kanzellario unterschrieben und vom Kanzellariatssekretär contrasignirt. — Kleinere ökonomische Sachen macht der Amtshauptmann für sich ab, jedoch ist er gehalten, über alles dabei Vorkommende eine Registratur zu führen, und einen Quartalsbericht an das Kanzellariat über seine Geschäftsverwaltung abzustatten. In diesem Bericht wird zugleich über das Rechnungswesen und die Kassenverwaltung Rechenschaft abgelegt.

13. Die Holz- und Torf-Wirthschaft wird in der Folge dem angestellten Oberforstmeister, nach Maafgabe des Reglements und der akademischen Holzordnung überlassen. Die sämtlichen Forstbedienten sind demselben untergeordnet, und sieht er auf die Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Der Amtshauptmann macht dem Oberforstmeister die Holzbedürfnisse der Akademie bekannt, und requirirt dieselbe aus den Heiden. Sollte der Oberforstmeister Bedenklichkeiten hiergegen äußern, und der Amtshauptmann sich hierüber nicht mit ihm verständigen können, so bleibt nichts anders übrig, als des Kanzlers Entscheidung einzuholen. — Bei dem Anschlag der Bäume, der von dem Oberforstmeister dirigirt wird, ist entweder der Amtshauptmann selbst, oder auch sein Notarius, dem er den Amtshammer anvertraut, gegenwärtig. Die Holzauktionen veranstaltet der Oberforstmeister, nach gehaltenener Rücksprache mit dem Amtshauptmann. Die Auktionsprotokolle werden durch den Amtsnotar gehalten, die Holzgelder aber direkt von den Käufern an den Rentmeister, nach vorhergegangener Anweisung des Amtshauptmannes, bezahlt. Der Amtshauptmann behält die Mitaufsicht über die Holzungen (wie es auch im Domänen-Abfah ist), so daß, wenn er Unordnungen entdeckt, er dem Oberforstmeister davon die Anzeige zur Abhülfe macht. — Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Torfwirthschaft. Der Amtshauptmann requirirt von dem Oberforstmeister den Deputatorf m. m., und verständigen sich beide Beamte darüber, ob ausserdem auch noch Torf veräußert werden könne, als wozu denn die Einwilligung des Kanzlers eingeholt wird.

14. Die Polizei im Amte übt der Amtshauptmann zufolge der Instruktion für die Kreishauptleute, welche auch dem akademischen Amtshauptmann zur Gelebung vorgeschrieben ist.

15. Die im Amte zu haltenden Visitationen, über die Nothwendigkeit neuer Bauten oder Reparationen, müssen stets im Beiseyn des Oberforstmeisters geschehen. — Alle Bauten und Reparationen werden durch den Amtshauptmann, nach eingeholter Genehmigung des Kanzlers, veranstaltet und ausgeführt. Diejenigen von irgend einiger Bedeutung müssen zur Licitation gebracht, und in dem Quartalsbericht darüber an den Kanzler rapportirt werden.

16. Da die Geschäfte des Amtshauptmanns durch diese neue

Einrichtung sich so häufen, daß er sie ohne Hilfe nicht bestreiten kann, so wird ihm ein tüchtiger Schreiber, der zugleich Kalkulator ist, mit einem jährlichen Gehalt von 250 Rthln. Pommerisch. Courant, 20 Rthln. Hausmiete und etwas Loh, auf akademischen Staat, zur Assistentz gegeben. Der Amtshauptmann hat dem Kanzler eine hierzu passende Person vorzuschlagen, und nach erhaltener Genehmigung dieselbe nach Maßgabe der Vorschrift der Verfassungen im Dienst anzustellen.

(approb.) Karl

G. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der Finanzen, über die Verpflichtung zum Besuch der Universität Greifswald Seitens derer, welche eine Universitätsstudien erfordernde Anstellung in Neu-Vorpommern ambiren.

Vom 13. September 1821.

Der *ic.* wird auf Ihre an das unterzeichnete Ministerium der geistlichen *ic.* Angelegenheiten gerichtete Anfrage vom 9. Juli d. J., ob, auch nach der Vereinigung der Provinz Vorpommern mit der Preussischen Monarchie, die frühere Bestimmung noch Anwendung finde, daß Jeder, der in dieser Provinz eine Anstellung nachsuchen will, wenigstens 2 Jahre hindurch die Universität Greifswald besucht haben müsse, hierdurch eröffnet, daß es mit Rücksicht auf die durch landesherrliche Verordnung in den Königlichen Staaten bewilligte Studienfreiheit keinem Bedenken unterworfen ist, daß auch denjenigen, welche sich zu einer Anstellung in Neu-Vorpommern vorbereiten wollen, die völlig freie Wahl der Universität zusteht, auf welcher sie sich auszubilden wünschen, mit Ausnahme der Universität Jena, deren Besuch den Preussischen Unterthanen durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Juli 1819 untersagt worden ist. Die *ic.* hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 13. September 1821.

| | | |
|---|---|--------------------|
| Ministerium der geistlichen <i>ic.</i> Angelegenheiten. | Ministerium des Innern und der Polizei. | Finanzministerium. |
| v. Altenstein. | v. Schumann. | v. Klewig. |

e. Der Königlichen vereinten Universität Halle-Wittenberg.

1. Nachricht über die Stiftung*).

Quellen.

- 1) Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805, von Hoffbauer. Halle, 1805.
- 2) Johann Christoph von Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Kreises. Halle, 1755. 2 Bde. Fol.

„Die Universität Halle-Wittenberg ist nach ihrer jetzigen Dotation und Ausdehnung aus Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg entstanden. — Die Universität Halle ist vom Kurfürsten Friedrich III., nachherigem Könige Friedrich I., am Ende des siebzehnten Jahrhunderts errichtet. — Schon Markgraf Albrecht von Brand-

*). W. Dieterici, a. a. D. Seite 49.

Uebertrag 47424 rthl. 16 sgr. 1 pf.

| | | | |
|--|-------|----|----|
| 5) für akademische Institute und Sammlungen | 14045 | 29 | 1 |
| 6) zu allgemeinen wissenschaftlichen Zwecken | 350 | — | — |
| 7) zu wohlthätigen Stiftungen | 5750 | — | — |
| 8) zu Bauten und Reparaturen | 1650 | — | — |
| 9) zu Amtsbedürfnissen | 1254 | 15 | — |
| 10) Insgemein | 124 | 29 | 10 |

Summa der Ausgabe wie der Einnahme 70600 rthl. — sgr. — pf.

Die Gebühren von Promotionen, Habilitationen, Immatrikulationen und Zeugnissen betragen überhaupt 5773 rthl. 25 sgr. von denen aber nur, nach pos. 3. der obigen Einnahme, 200 rthl. — sgr. zur Universitätskasse fließen, und die übrigen 5573 rthl. 25 sgr. statutenmäßig, oder nach den weiteren diesfälligen Bestimmungen, unter die dazu berechtigten Professoren, Beamten und Unterbedienten der Universität vertheilt werden.

Im Einzelnen ergiebt sich die oben bemerkte Einnahme, wie folgt:

A. Von Promotionen.

| | | |
|--|------|-------------|
| 1) bei der theologischen Fakultät werden entrichtet für den Doktorgrad 150 rthl. Gold und für den Licentiatengrad 50 rthl. Gold; es kann aber jährlich nur in Ansatz gebracht werden | 100 | rthl. Gold, |
| 2) bei der juristischen Fakultät 2 Fälle à 150 rthl. | 300 | „ |
| 3) bei der medizinischen Fakultät 15 Fälle à 132 rthl. | 1980 | „ |
| 4) bei der philosophischen Fakultät 17 Fälle à 47 rthl. | 799 | „ |

Summa der Promotionsgebühren 3179 rthl. Gold.

B. Von Habilitationen

gehen bei der theologischen und medizinischen Fakultät keine Gebühren ein; bei der juristischen Fakultät werden 30 rthl. Gold bezahlt, bei der philosophischen nur von Ausländern 10 rthl. Gold. Zur etatsmäßigen Einnahme kann aber nur Ein Fall der letzteren Art gebracht werden, da die übrigen Fälle sehr selten vorkommen 10 s

C. Von Immatrikulationen

und zwar durchschnittlich von 300 Fällen à 4 rthl. 10 sgr. 1300 s

D. Von Fakultäts-Insriptionen.

Bei den oberen drei Fakultäten wird dafür nichts entrichtet; dagegen muß jeder Student, der eine andere Universität vorher noch nicht besucht hat, welchem Fache er sich auch widmen mag, bei der philosophischen Fakultät 1 rthl. 5 sgr. Insriptionsgebühren bezahlen. Durchschnittlich für 200 Fälle rund 234 s

E. Von Zeugnissen.

a) Für Abgangszeugnisse von der Universität 458 rthl. 10 sgr.

nämlich 250 Fälle à 1 rthl. 25 sgr.

b) Für Fakultätszeugnisse,

1) bei der theol. Fakultät à 2 rthl. 3 sgr. 95 s 25 s

2) bei der jurist. Fakultät à 3 rthl. 90 s — s

zu übertragen 644 rthl. 5 sgr.

zu übertragen 4723 rthl.

| | | |
|--|------------------------|--------------------|
| | Uebertrag | 4723 rthl. |
| | Uebertrag | 644 rthl. 5 sgr. |
| 3) bei der medicin. Fakultät à 2 rthl., jedoch nur von denen, welche bei ei- ner andern Universität ihre Fakul- tätsprüfung machen | | 10 : — |
| 4) bei der philosophischen Fakultät, von den Mitgliedern derselben à 2 rthl. 5 sgr., von denen der anderen 1 rthl. 5 sgr., durchschnittlich überhaupt | | 321 : 20 |
| | zusammen für Zeugnisse | 975 : 25 sgr. |
| F. Von Gerichtsporteln | | 75 : — |
| | Summa überhaupt | 5773 rthl. 25 sgr. |

zu welchen noch das Agio der 3179 rthl. Gold, à 13½ pro Cent, zu rechnen ist, welches mit 423 rthl. zur Gesamtsumme 6196 rthl. 25 sgr. giebt, und, nach Abzug der zur Universitätskasse fließenden 200 rthl., zur statutenmäßigen Vertheilung 5996 rthl. 25 sgr. übrig läßt.

Nach Vollziehung des Etats pro 1834 ist noch ein fortlaufender Zuschuß aus Staatsfonds von 1434 rthl. jährlich bewilligt, nämlich:

| | |
|--|---------------------|
| a) als Erhöhung des Baufonds | 800 rthl. |
| b) desgleichen des Fonds zu den Erleuchtungs- und Schul- zungs-Kosten | 334 |
| c) Zuschuß für das geburts-hilfliche u. chirurgische Klinikum | 300 |
| | zusammen 1434 rthl. |

so daß sich mithin der oben bei der Einnahme sub 2. litt. a. angegebene Betrag von 41330 rthl. auf 42764 rthl., und die ganze Einnahme von 70660 rthl. auf 72834 rthl. erhöht.

3. Nachricht über die eingehenden Honorarengelder.

Die nachstehende Uebersicht der in den sechs Semestern vom Sommer 1832 bis incl. Winter-Semester 1834 gezahlten oder gestundeten Honorare giebt als Einnahme überhaupt 29133 Rthlr. Gold und 30535 Rthlr. Courant, oder, das Gold mit 13½ pro Cent Agio gerechnet, zusammen 63552 Rthlr. 12 Sgr., und also durchschnittlich für das Jahr 21184 Rthlr. 4 Sgr.

| Semester | Fakultät | bezahltes laufendes Sponsorat | | bis nach der Aus- stellung gefundenes Sponsorat | | auf längere Zeit ge- fundenes Sponsorat | | Zusammen | |
|--------------------------------|----------|-------------------------------|-----------------------|---|-----------------------|--|-----------------------|--------------------|-----------------------|
| | | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. |
| I. Sommer - Semester 1832 | nr. | | | | | | | | |
| | 1 | — | 1389 | — | 2400 | — | 1387 | — | 5176 |
| | 2 | 1130 | — | 410 | — | 5 | — | 1545 | — |
| | 3 | 2400 | — | 150 | — | 740 | — | 3290 | — |
| | 4 | 395 | 231 | 160 | 200 | 100 | 160 | 655 | 591 |
| | Summa | 3925 | 1620 | 720 | 2600 | 845 | 1547 | 5490 | 5757 |
| II. Winter - Semester 1833 | nr. | | | | | | | | |
| | 1 | — | 1508 | — | 2041 | — | 1170 | — | 4719 |
| | 2 | 1177 | 15 | 446 | 74 | — | — | 1623 | 224 |
| | 3 | 2320 | — | 110 | — | 880 | — | 3310 | — |
| | 4 | 247 | 435 | 75 | 472 | 122 | 256 | 445 | 1163 |
| | Summa | 3745 | 1943 | 631 | 2513 | 1002 | 1426 | 5378 | 5882 |
| III. Sommer - Semester 1833 | nr. | | | | | | | | |
| | 1 | — | 1578 | — | 1856 | — | 1075 | — | 4510 |
| | 2 | 1255 | — | 325 | — | 50 | — | 1630 | — |
| | 3 | 2200 | — | 120 | — | 420 | — | 2740 | — |
| | 4 | 465 | 216 | 250 | 356 | 180 | 175 | 895 | 747 |
| | Summa | 3920 | 1794 | 695 | 2212 | 650 | 1251 | 5265 | 5257 |

4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrenden, Beamten und Unterbedienten bei der Universität, in den Jahren 1832, 1833 und 1834.

| Nr. | Personal- Bezeichnung. | Fakultät | | | | Sprach- u. Exer- citen-Meister | Beamte und Un- terbediente | Summa | Bemerkungen. |
|-----|---------------------------|--------------|-------------|--------------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------|--------------|
| | | theologische | juristische | medizinische | philosophische | | | | |

Am Jahreschlusse 1832.

| | | | | | | | | | |
|-------|---|----|----|----|----|---|----|----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 5 | 6 | 7 | 16 | — | — | 37 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 3 | 2 | 3 | 10 | — | — | 18 | |
| 4 | Privatdozenten . . | 2 | 2 | — | 8 | — | — | 12 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister . . . | — | — | — | — | 2 | — | 2 | |
| 7 | Exercitienmeister . . | — | — | — | — | 7 | — | 7 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 8 | 8 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 9 | 9 | |
| Summa | | 13 | 10 | 10 | 34 | 9 | 17 | 93 | |

Am Jahreschlusse 1833.

| | | | | | | | | | |
|-------|---|----|---|---|----|---|----|----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 7 | 6 | 4 | 18 | — | — | 35 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 4 | 1 | 3 | 6 | — | — | 14 | |
| 4 | Privatdozenten . . | 1 | 2 | 1 | 8 | — | — | 12 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 2 | — | 2 | |
| 7 | Exercitienmeister . . | — | — | — | — | 7 | — | 7 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 8 | 8 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 9 | 9 | |
| Summa | | 12 | 9 | 8 | 32 | 9 | 17 | 87 | |

Am Jahreschlusse 1834.

| | | | | | | | | | |
|-------|---|----|----|---|----|---|----|----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 7 | 7 | 6 | 18 | — | — | 38 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 4 | 1 | 2 | 7 | — | — | 14 | |
| 4 | Privatdozenten . . | 1 | 2 | 1 | 9 | — | — | 13 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 2 | — | 2 | |
| 7 | Exercitienmeister . . | — | — | — | — | 7 | — | 7 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 8 | 8 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 9 | 9 | |
| Summa | | 12 | 10 | 9 | 34 | 9 | 17 | 91 | |

5. Zusammenfassende Uebersicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind, für das Sommer-Semester des Jahres 1837.

| | |
|--|------------|
| Von Michaelis 1836 bis Ostern 1837 befanden sich auf der Universität | 664 |
| Davon sind Ostern 1837 abgegangen | 149 |
| Es sind demnach geblieben | 515 |
| Vom 19. Dezember 1836 bis 17. Juni 1837 sind hinzugekommen | 148 |
| Die Gesamtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt daher | <u>663</u> |
| Die theologische Fakultät zählt: | |
| Inländer 314 | } 370 |
| Ausländer 56 | |
| Die juristische Fakultät zählt: | |
| Inländer 62 | } 78 |
| Ausländer 16 | |
| Die medizinische Fakultät zählt: | |
| Inländer 86 | } 139 |
| Ausländer 53 | |
| Die philosophische Fakultät zählt: | |
| Inländer 65 | } 76 |
| Ausländer 11 | |
| | <u>663</u> |

Ausser diesen immatrikulirten Studirenden besuchen die Universität:

- 1) von andern Universitäten gekommene Studirende, deren Immatrikulation noch suspendirt ist 2
- 2) nicht immatrikulirte Chirurgen, unter der Direktion des Herrn Professors Dr. Blasius, als Direktors des chirurgischen Studiums bei der Universität 22
- 3) nicht immatrikulirte Pharmaceuten, unter der Direktion des Herrn Professors Dr. Schweigger-Seidel, als Direktors des pharmaceutischen Studiums bei der Universität 2

Die Gesamtzahl der nicht immatrikulirten Zuhörer ist 26

Es nehmen folglich an den Vorlesungen Theil im Ganzen 689

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 1838.

| Nr. | Benennung der Institute und Sammlungen. | Aus Univer- sitäts- Fonds | | Aus andern Kassen | | Aus eigenem Erwerbe | | Ueber- haupt | |
|------------------------------|--|---------------------------------|------------------|-------------------------|------|---------------------------|------------------|-----------------|------------------|
| | | Rthlr. | Sgr. | Rthlr. | Sgr. | Rthlr. | Sgr. | Rthlr. | Sgr. |
| 1 | der akademische Gottesdienst | 315 | — | — | — | — | — | 315 | — |
| 2 | die Universitätsbibliothek | 2820 | — | 573 | — | — | — | 3393 | — |
| 3 | die Sternwarte | 240 | — | — | — | — | — | 240 | — |
| 4 | der botanische Garten | 1090 | — | 60 | — | 388 | — | 1538 | — |
| 5 | das geburtsmäßliche Institut | 1000 | — | — | — | — | — | 1000 | — |
| 6 | das medizinische und ambulato- rische Klinikum | 3140 | — | — | — | — | — | 3140 | — |
| 7 | das chirurgische Klinikum | 1210 | — | — | — | — | — | 1210 | — |
| 8 | das anatomische und zootomische Museum | 1470 | — | — | — | — | — | 1470 | — |
| 9 | das Naturalienkabinet | 885 | — | — | — | — | — | 885 | — |
| 10 | das physikalisch-chemische Labo- ratorium | 520 | — | — | — | — | — | 520 | — |
| 11 | das theologisch-pädagogische Se- minar | — | — | 190 | 10 | 2015 | 6 | 2205 | 16 |
| 12 | das philologische Seminar | 550 | — | — | — | — | — | 550 | — |
| 13 | das Mineralienkabinet | 280 | — | — | — | — | — | 280 | — |
| 14 | das Kunstkabinet | 115 | — | — | — | — | — | 115 | — |
| 15 | der Gesangsverein | 130 | — | — | — | — | — | 130 | — |
| 16 | die Reisediener | 280 | 29 $\frac{1}{2}$ | — | — | — | — | 280 | 29 $\frac{1}{2}$ |
| Summa | | 14045 | 29 $\frac{1}{2}$ | 823 | 10 | 2403 | 6 | 17272 | 15 $\frac{1}{2}$ |
| Dazu kommen: | | | | | | | | | |
| 17 | die akademische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt. | 1000 | — | 375 | — | 4138 | 28 $\frac{3}{4}$ | 5513 | 28 $\frac{3}{4}$ |
| 18 | die akademischen Freisitze | 4400 | — | 1135 | — | 794 | — | 6329 | — |
| Ueberhaupt | | 19445 | 29 $\frac{1}{2}$ | 2333 | 10 | 7336 | 4 $\frac{3}{4}$ | 29115 | 13 $\frac{3}{4}$ |
| Hierzu | | 2333 | 10 | | | | | | |
| Summa aus öffentlichen Fonds | | 21779 | 9 $\frac{1}{2}$ | und mit eigenem Erwerbe | | | | 29115 | 13 $\frac{3}{4}$ |

Wie bereits oben bemerkt worden, erhält das geburtsmäßliche und das chirurgische Klinikum jedes noch jährlich einen Zuschuß von 150 Rthlr., ihre vorherigen Einnahmen erhöhen sich daher von 1000 und 1210 Rthlr. auf 1150 und 1360 Rthlr., folglich auch die Summen der 14045 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. und 17272 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf. auf 14345 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. und 17572 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf., endlich die Hauptbeträge von 21779 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. und 29115 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. auf respective 22079 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. und 29415 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf.

Die akademische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt wird noch in zwei Abtheilungen verwaltet, unter dem Namen: Vereinigte Halle'sche Fonds und Wittenberger Wittwenfonds.

Die Einnahme des ersten beträgt:

| | |
|--|--------------------------|
| 1) an Zinsen von ausstehenden Kapitalien | 1399 rthl. 27 sgr. — pf. |
| 2) an Zuschuß aus der Universitätskasse | 1000 : — : — |
| 3) an jährlichen Beiträgen der Mitglieder | 984 : — : — |
| 4) aus der Prorektors: Armenbüchse | 25 : — : — |
| 5) von den Abgangszeugnissen | 350 : — : — |
| 6) an Eintrittskapitalien neuer Mitglieder | 150 : — : — |
| 7) Insgesamt | 19 : 19 : 7 |

Summa 3919 rthl. 16 sgr. 7 pf.

und das Kapitalvermögen 3685 rthl. Gold und 29925 rthl. Courant.

Die Einnahme wird verwendet:

| | |
|---|------------------------|
| 1) zu jährlichen Pensionen für die Wittwen der Mitglieder der ältern Haleschen Wittwenkasse | 400 rthl. — sgr. — pf. |
| 2) zu Begräbnißgeldern | 50 : — : — |
| 3) zu Pensionen der Wittwen der Mitglieder der neuen Wittwenanstalt | 1200 : — : — |
| 4) zu Pensionen der Kinder der Mitglieder der neuen Anstalt | 120 : — : — |
| 5) an zurückgezahlten Eintrittskapitalien | 150 : — : — |
| 6) zu Verwaltungskosten | 105 : — : — |
| 7) zur Verstärkung des Kapitalfonds | 1894 : 16 : 7 |

zusammen 3919 rthl. 16 sgr. 7 pf.

Die Einnahme des Wittenberger Wittwenfonds besteht dagegen:

| | |
|--|--------------------------|
| 1) in Zinsen von ausstehenden Kapitalien | 1447 rthl. 22 sgr. 6 pf. |
| 2) Beiträgen der Mitglieder | 4 : — : — |
| 3) in Pächten und Gefällen | 133 : 23 : 2 |
| 4) in Agio von dem Konventionsgeld | 8 : 26 : 5 |

Summa 1594 rthl. 12 sgr. 1 pf.

An Kapitalvermögen besitzt der Fonds:

11000 rthl. Konventionsgeld und 23275 rthl. Pr. Cour.

Die Ausgabe für diesen letztern Fonds besteht:

| | |
|---|----------------------|
| 1) in fixirten Steuern | — rthl. 2 sgr. 3 pf. |
| 2) unbestimmten Ausgaben | 6 : — : — |
| 3) Wittwenpensionen | 1000 : — : — |
| 4) Verstärkung des Fonds durch Kapitalisirung | 588 : 9 : 10 |

Summa wie oben 1594 rthl. 12 sgr. 1 pf.

Die Einnahme beider Fonds beträgt jährlich 5513 rthl. 28 sgr. 8 pf.:

4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrenden, Beamten und Unterbedienten bei der Universität, in den Jahren 1832, 1833 und 1834.

| Nr. | Personal- Bezeichnung. | Fakultät | | | | | | | Bemerkungen. |
|-----|---------------------------|--------------|-------------|--------------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------|--------------|
| | | theologische | juristische | medizinische | philosophische | Sprach- u. Exer- citen-Meister | Beamte und Un- terbediente | Summa | |

Am Jahreschlusse 1832.

| | | | | | | | | | |
|-------|---|----|----|----|----|---|----|----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 8 | 6 | 7 | 16 | — | — | 37 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 3 | 2 | 3 | 10 | — | — | 18 | |
| 4 | Privatdozenten . . . | 2 | 2 | — | 8 | — | — | 12 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 2 | — | 2 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 7 | — | 7 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 8 | 8 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 9 | 9 | |
| Summa | | 13 | 10 | 10 | 34 | 9 | 17 | 93 | |

Am Jahreschlusse 1833.

| | | | | | | | | | |
|-------|---|----|---|---|----|---|----|----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 7 | 6 | 4 | 18 | — | — | 35 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 4 | 1 | 3 | 6 | — | — | 14 | |
| 4 | Privatdozenten . . . | 1 | 2 | 1 | 8 | — | — | 12 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 2 | — | 2 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 7 | — | 7 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 8 | 8 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 9 | 9 | |
| Summa | | 12 | 9 | 8 | 32 | 9 | 17 | 87 | |

Am Jahreschlusse 1834.

| | | | | | | | | | |
|-------|---|----|----|---|----|---|----|----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 7 | 7 | 6 | 18 | — | — | 38 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 4 | 1 | 2 | 7 | — | — | 14 | |
| 4 | Privatdozenten . . . | 1 | 2 | 1 | 9 | — | — | 13 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 2 | — | 2 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 7 | — | 7 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 8 | 8 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 9 | 9 | |
| Summa | | 12 | 10 | 9 | 34 | 9 | 17 | 91 | |

7. Nachricht über die bei der Universität Halle-Wittenberg bestehenden Stiftungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger u. Studirender.

Die hierher gehörigen Fonds sind solche, welche der Halle'schen Universität ursprünglich angehörten, oder solche, welche durch die Vereinigung mit der Wittenberger Universität nach Halle herüber gekommen sind.

A. Die ursprünglich Halle'schen Stiftungen, und zwar

1) solche, die von der theologischen Fakultät abhängen.

a) Das Hoffmann'sche Legat.

Die Einnahme beträgt von 509 rthr. 14 sgr. 9 pf. - Kapital 20 rthr. 11 sgr. 5 pf. Zinsen, welche stiftungsmäßig zur Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen und Waisen von Professoren und Universitätsbeamten, nach Befinden auch armer Studirender verwendet werden.

b) Das Röttger'sche Legat.

Der Pastor Röttger zu Lütgen-Germersleben machte ein Geschenk von 300 rthr., und davon 200 rthr. zu einem Stammkapitale für ein Stipendium zu Gunsten eines Studirenden der Theologie. Das Kapital ist gegenwärtig auf 306 rthr. 2 sgr. 8 pf. angewachsen, und trägt 12 rthr. 7 sgr. 3 pf. Zinsen.

c) Das Krüger'sche Legat.

Diese Stiftung bestand ursprünglich aus 1000 rthr., deren Zinsen zu zwei gleichen Theilen an zwei bedürftige und würdige Studirende der Theologie, und zwar an jeden auf zwei Jahre als ein Stipendium verliehen werden sollen. Zunächst haben Studirende aus der Freundschaft des Stifter's, des gewesenen Pastors Krüger zu Camptendorff, sodann die aus dem Reichbilde der Stadt Cobus gebürtig sind, den Vorzug. Nach erfolgtem Abgange von der Universität sollen die Stipendiaten eine Dankpredigt in der Kirche zu Camptendorff halten. Das Kapital hat sich bis auf 1171 rthr. 24 sgr. 2 pf. vermehrt, und trägt gegenwärtig 49 rthr. 16 sgr. 2 pf. Zinsen.

d) Das Klemmer'sche Legat

bestand ursprünglich in 50 rthr. Gold, wovon die Zinsen jedesmal am Geburtstage der Stifterin, der Dienstmagd Marie Klemmer, am 8. Dezember, an einen armen Studirenden der Theologie ausgezahlt werden sollen. Der Fonds beträgt jetzt 89 rthr. mit 3 rthr. 16 sgr. 9 pf. Zinsen.

e) Das Dreißig'sche Legat.

Der Hofrath Dreißig widmete 100 rthr., deren Zinsen an arme Studirende, so Gott fürchten, ausgezahlt werden sollen. Der Fonds ist auf 180 rthr. vermehrt, mit 7 rthr. 6 sgr. Zinsen.

f) Das Menesche Legat a.,

von dem Konsistorialrath und Hofprediger Mene zu Aurich gestiftet, ursprünglich mit 3000 rthr., deren Zinsen nach dem Willen des Stifter's für drei arme Studirende der Theologie bestimmt sind. Zunächst sollen Bremer, dann Ostfriesische und Haringer Landesfinder den Vorzug genießen, und die Stipendiaten, welche jedoch drei Jahre auf der Universität Halle fleißig studiren müssen, das Stipendium vier Jahre genießen können. Das Stammkapital erlitt sehr bedeutende Verluste

und ist gegenwärtig erst wieder bis auf 2632 rthl. mit 107 rthl. 28 sgr. 4 pf. Zinsen gebracht.

g) Das Wenesche Legat b.

bestand anfänglich mit 600 rthl., und ist gegenwärtig bis auf 1530 rthl. mit 61 rthl. 6 sgr. Zinsen vermehrt worden. Die Zinsen sollen an arme Studierende der Theologie vertheilt werden, welche auf der Universität Halle sich befinden.

2) Stipendien, welche nicht zur Kollation der theologischen Fakultät stehen.

a) Der Krugsche Stiftungsfonds.

Der Professor Dr. Wilhelm Traugott Krug zu Leipzig setzte der Universität Halle; Wittenberg nach der Stiftungsurkunde vom 14. November 1828 — 5000 rthl. in Preuss. Staatsschuldsscheinen aus. Von den Zinsen, im Betrage 200 rthl. jährlich, sollen verwendet werden: 1) das erste Viertel zum Ankauf von Büchern für die Universitätsbibliothek, und zwar für das Fach der Philosophie, deren Geschichte und Litteratur; 2) das zweite Viertel zu einer Prämie für die lateinische Beantwortung einer Preisfrage im Fache der Philosophie, oder deren Geschichte und Litteratur; 3) das dritte Viertel zu einem Stipendio auf drei Jahre, ohne Rücksicht auf Studium, Abstammung oder andere Umstände; 4) das letzte Viertel zu einem Familienstipendio für die Nachkommen gerader Linie des verstorbenen Rentbeamten Johann Christian Krug zu Gräfenheinen, oder des weiland Königl. Preussischen Generals von Zenge. — Wenn der Preis ad 2) nicht zugesprochen, und das Familienstipendium nicht in Anspruch genommen wird, so bleibt das Ersparniß in der Kasse, das erste Viertel aber jeden Falls so lange, bis sich durch dasselbe und die eben erwähnten Ersparnisse ein Fonds gebildet hat, dessen Zinsen hinreichen, die Verwaltungskosten zu decken. Wenn die Stiftung nach dem Tode des Fundators und seiner Gattin in das Leben tritt, bis wohin diese die Zinsen selbst beziehen, erhält der Rendant jährlich 5 rthl. Remuneration, und diejenigen Mitglieder der philosophischen Fakultät, welche an der Prüfung ad 2) Theil genommen haben, 30 rthl.

b) Das Wenschsche Stipendium.

Der Subrektor Wensch zu Wittenberg widmete 200 rthl. Kapital zu einem Stipendium für einen Studierenden der Philosophie. Die Stipendiaten müssen aus den Preussischen Staaten gebürtig seyn, das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit haben, und während der Genußzeit am 17. Januar einmal eine Rede halten. Das Stipendium wird auf die ganze Zeit des Studiums in Halle vertheilt. Die Kollation steht bis jetzt dem Stifter zu. — Die Gesamteinnahme dieser bisher angeführten Stiftungen beträgt in Summa 469 rthl. 26 sgr. 11 pf.

B. Die ursprünglich Wittenbergischen Stipendienstiftungen.

1) Königl. Stipendien.

Aus dem Universitätsfonds zu Wittenberg erfolgt zu diesem Zweck ein jährlicher Zuschuß von 1700 rthl. Es erhalten davon:

| | |
|--|-------------------------|
| 1) das theologische Seminar, bis solcher anderweitig gewährt werden kann | 120 rthl. |
| 2) der Famulus Ephoriae an Remuneration | 12 „ |
| | <hr/> |
| | zu übertragen 132 rthl. |

Uebersicht 182 rthl.

| | | |
|---|------------------|------------------|
| 3) an Stipendien für einen Privatdozenten | 87 rthl. 15 sgr. | |
| 4) desgleichen 20 Stipendien à 30 rthl. | 600 | — |
| 5) desgleichen 30 Stipendien à 20 rthl. | 600 | — |
| 6) zu außerordentlichen Unterstützungen | 280 | 15 |
| | <u>zusammen</u> | <u>1568</u> |
| | | Summa 1700 rthl. |

2) Abtrockliche Stiftungen.

a) Die Guedensche Stiftung.

Dr. Hennig Gueden, Propst der Schloßkirche in Wittenberg, legte 1000 mfl. im Jahre 1529 zu vier Stipendien, je für eine Fakultät. Studierende aus der Familie des Stifters haben den Vorzug; die Kollation steht der Verwaltung der Wittenberger Stiftungen zu. Die Zinsen des Fonds betragen gegenwärtig 49 rthl. 4 sgr. 5 pf.

b) Die Beskausche Stiftung.

Dr. Mathaeus Beskau zu Torgau legte 200 mfl. zu einem Stipendium. Das Denominationsrecht steht den Verwandten des ehemaligen Propstes zu Kemberg, M. Mathäus Blochinger, und des Rathsmitgliedes zu Torgau, Bartholomäus Fuhrmann, zu, so daß diese Familien wechselseitig alle vier Jahre einen Perzipienten aus ihrer Mitte zu ernennen haben, welcher jedoch, wenn er nicht mit einem Zeugnisse der Tüchtigkeit schon versehen ist, sich vor Erlangung des Benefizii einer Prüfung zu unterwerfen hat. Die Einnahme dieser Stiftung beträgt jährlich 32 rthl. 10 sgr. 3 pf.

c) Das Bergersche Stipendium.

Catharine Berger legte im Jahre 1571 ein Kapital von 500 mfl. oder 437 rthl. 15 sgr. zu einem Stipendium für einen Studiosus theologiae, in der Art, daß die Mitglieder der Familie der Stifterin den Vorzug haben. Es ist daher vor Konferirung dieses Stipendii jedesmal sechs Monate zu warten, ob ein Anverwandter der Stifterin sich dazu meldet. Die Einnahme beläuft sich auf 43 rthl. 10 sgr. 8 pf.

d) Der Schlomausche Fonds.

Der Pastor Laurentius Schloman zu Wittenberg legte 500 mfl. oder 437 rthl. 15 sgr. vorzugsweise für einen Studierenden aus seiner Familie. Es wird in der Regel auf drei Jahre verliehen, kann aber auch auf ein viertes Jahr verlängert werden. Die Kollation hat die Wittenberger Stiftungsverwaltung. Das gegenwärtige Einkommen beträgt 33 rthl. 11 sgr. 6 pf.

e) Die Pollichsche Stiftung.

Belten Pollich zu Wellerstädt in Franken vermachte 1000 mfl. oder 875 rthl. für zwei Studierende aus seiner Familie. Sollten aber nicht zwei Verwandte gleichzeitig in Halle studiren, soll der ganze Ertrag nur Einem Studierenden gegeben werden. In Ermangelung von Verwandten hat sodann der Magistrat zu Wellerstädt zwei bedürftige Bürgerkinder zu wählen. Die Kollatur gebührt dem Verwaltungsvorstande und dem Senior des Pollichschen Geschlechts. Die Perzeptionszeit dauert in der Regel drei Jahre. Die Zinsen des Fonds sind jährlich 50 rthl. 20 sgr. 3 pf.

f) Der Gabrielsche Fonds.

Der Bürger und Barbier Thomas Gabriel bestimmte 200 mfl. zu einem Stipendium für einen Studierenden der Theologie aus seiner oder

und ist gegenwärtig erst wieder bis auf 2632 rthl. mit 107 rthl. 23 sgr. 4 pf. Zinsen gebracht.

g) Das Wenesche Legat b.

bestand anfänglich mit 600 rthl., und ist gegenwärtig bis auf 1530 rthl. mit 61 rthl. 6 sgr. Zinsen vermehrt worden. Die Zinsen sollen an arme Studierende der Theologie vertheilt werden, welche auf der Universität Halle sich befinden.

2). Stipendien, welche nicht zur Kollocation der theologischen Fakultät sehen.

a) Der Krugsche Stiftungsfonds.

Der Professor Dr. Wilhelm Traugott Krug zu Leipzig setzte der Universität Halle-Wittenberg nach der Stiftungsurkunde vom 14. November 1828 — 5000 rthl. in Preuss. Staatsschuldscheinen aus. Von den Zinsen, im Betrage 200 rthl. jährlich, sollen verwendet werden: 1) das erste Viertel zum Ankauf von Büchern für die Universitätsbibliothek, und zwar für das Fach der Philosophie, deren Geschichte und Litteratur; 2) das zweite Viertel zu einer Prämie für die latetische Beantwortung einer Preisfrage im Fache der Philosophie, oder deren Geschichte und Litteratur; 3) das dritte Viertel zu einem Stipendio auf drei Jahre, ohne Rücksicht auf Studium, Abstammung oder andere Umstände; 4) das letzte Viertel zu einem Familienstipendio für die Nachkommen gerader Linie des verstorbenen Rentbeamten Johann Christian Krug zu Gräfenhehnichen, oder des weiland Königl. Preussischen Generals von Zenge. — Wenn der Preis ad 2) nicht zugesprochen, und das Familienstipendium nicht in Anspruch genommen wird, so bleibt das Ersparniß in der Kasse, das erste Viertel aber jeden Falls so lange, bis sich durch dasselbe und die eben erwähnten Ersparnisse ein Fonds gebildet hat, dessen Zinsen hinreichen, die Verwaltungskosten zu decken. Wenn die Stiftung nach dem Tode des Fundators und seiner Gattin in das Leben tritt, bis wohin diese die Zinsen selbst beziehen, erhält der Rendant jährlich 5 rthl. Remuneration, und die jentigen Mitglieder der philosophischen Fakultät, welche an der Prüfung ad 2) Theil genommen haben, 30 rthl.

b) Das Wenschsche Stipendium.

Der Subrektor Wensch zu Wittenberg widmete 200 rthl. Kapital zu einem Stipendium für einen Studierenden der Philosophie. Die Stipendiaten müssen aus den Preussischen Staaten gebürtig seyn, das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit haben, und während der Genusszeit am 17. Januar einmal eine Rede halten. Das Stipendium wird auf die ganze Zeit des Studiums in Halle vertheilt. Die Kollocation steht bis jetzt dem Stifter zu. — Die Gesamteinnahme dieser bisher angeführten Stiftungen beträgt in Summa 469 rthl. 26 sgr. 11 pf.

B. Die ursprünglich Wittenbergischen Stipendienstiftungen.

1) Königl. Stipendien.

Aus dem Universitätsfonds zu Wittenberg erfolgt zu diesem Zweck ein jährlicher Zuschuß von 1700 rthl. Es erhalten davon:

| | |
|--|-------------------------|
| 1) das theologische Seminar, bis solcher anderweitig gewährt werden kann | 120 rthl. |
| 2) der Famulus Ephoriae an Remuneration | 12 „ |
| | <hr/> |
| | zu übertragen 132 rthl. |

| | | | |
|---|----------|---------|---------------------|
| | | | Uebersieg 182 rthl. |
| 3) an Stipendien für einen Privatdozenten | 87 rthl. | 15 sgr. | |
| 4) desgleichen 20 Stipendien à 30 rthl. | 600 | — | |
| 5) desgleichen 30 Stipendien à 20 rthl. | 600 | — | |
| 6) zu außerordentlichen Unterstützungen | 280 | 15 | |
| | zusammen | | 1568 |
| | | | Summa 1700 rthl. |

2) Stabmäßige Stiftungen.

a) Die Goedensche Stiftung.

Dr. Hennig Goeden, Propst der Schloßkirche in Wittenberg, legte 1000 mfl. im Jahre 1529 zu vier Stipendien, je für eine Fakultät. Studierende aus der Familie des Stifters haben den Vorzug; die Kollation steht der Verwaltung der Wittenberger Stiftungen zu. Die Zinsen des Fonds betragen gegenwärtig 49 rthl. 4 sgr. 5 pf.

b) Die Beskausche Stiftung.

Dr. Mathaeus Beskau zu Torgau legte 200 mfl. zu einem Stipendium. Das Denominationsrecht steht den Verwandten des ehemaligen Propstes zu Kemberg, M. Mathäus Blochinger, und des Rathsmitgliedes zu Torgau, Bartholomäus Fuhrmann, zu, so daß diese Familien wechselseitig alle vier Jahre einen Perzeptanten aus ihrer Mitte zu ernennen haben, welcher jedoch, wenn er nicht mit einem Zeugnisse der Tüchtigkeit schon versehen ist, sich vor Erlangung des Benefizii einer Prüfung zu unterwerfen hat. Die Einnahme dieser Stiftung beträgt jährlich 32 rthl. 10 sgr. 3 pf.

c) Das Bergersche Stipendium.

Catharine Berger legte im Jahre 1571 ein Kapital von 500 mfl. oder 437 rthl. 15 sgr. zu einem Stipendium für einen Studiosus theologiae, in der Art, daß die Mitglieder der Familie der Stifterin den Vorzug haben. Es ist daher vor Konferrung dieses Stipendii jedesmal sechs Monate zu warten, ob ein Anverwandter der Stifterin sich dazu meldet. Die Einnahme beläuft sich auf 43 rthl. 10 sgr. 8 pf.

d) Der Schlomausche Fonds.

Der Pastor Laurentius Schlomau zu Wittenberg legte 500 mfl. oder 437 rthl. 15 sgr. vorzugsweise für einen Studierenden aus seiner Familie. Es wird in der Regel auf drei Jahre verliehen, kann aber auch auf ein viertes Jahr verlängert werden. Die Kollation hat die Wittenberger Stiftungsverwaltung. Das gegenwärtige Einkommen beträgt 33 rthl. 11 sgr. 6 pf.

e) Die Pollichsche Stiftung.

Velten Pollich zu Wellerstädt in Franken vermachte 1000 mfl. oder 875 rthl. für zwei Studierende aus seiner Familie. Sollten aber nicht zwei Verwandte gleichzeitig in Halle studiren, soll der ganze Ertrag nur Einem Studierenden gegeben werden. In Ermangelung von Verwandten hat sodann der Magistrat zu Wellerstädt zwei bedürftige Bürgerkinder zu wählen. Die Kollatur gebührt dem Verwaltungsvorstande und dem Senior des Pollichschen Geschlechts. Die Perzeptionszeit dauert in der Regel drei Jahre. Die Zinsen des Fonds sind jährlich 50 rthl. 20 sgr. 3 pf.

f) Der Gabrielsche Fonds.

Der Bürger und Barbier Thomas Gabriel bestimmte 200 mfl. zu einem Stipendium für einen Studierenden der Theologie aus seiner oder

seiner Hofraam Familie, und wenn ein solcher nicht vorhanden, für Söhne der Universitätsverwandten oder der Bürger in Wittenberg. Die Kollation steht der Stipendienverwaltung zu. Die jährlichen Zinsen des gegenwärtigen Fonds betragen 15 rthl. 19 sgr. 3 pf.

g) Der von Wallwitzsche Fonds.

Sebastian von Wallwitz auf Döbern widmete 400 mfl. oder 350 rthl., deren Zinsen wechselsweise vier Jahre hindurch ein unbemittelter studirender Sohn eines Wittenberger Professors, und sodann drei Jahre eine hilfbedürftige Wittwe eines Wittenberger Professors zu genießen hat. Die Kollatur wird von den Professoren der Wittenberger Stiftung ausgeübt. Die Einkünfte betragen 37 rthl. 27 sgr. 1 pf.

h) Die Silbermannsche Stiftung.

Christoph Silbermann legte 15 Morgen Biesewachs zu einem Stipendium auf drei Jahre an einen Studirenden aus seiner Familie, oder aus der Stadt Wittenberg gebürtig. Die Kollatoren sind wie ad g); die Zinsen des Fonds betragen jetzt 13 rthl. 11 pf.

i) Das Banzerische Stipendium.

Der Professor Banzer in Wittenberg vermachte 500 mfl., oder 437 rthl. 15 sgr., wovon die Zinsen einem armen Studirenden der Medizin, welcher das zwei und zwanzigste Jahr erreicht hat, auf drei Jahre verabreicht werden sollen. Die Kollatur wie vorstehend, das Einkommen ist aber gegenwärtig nicht liquid.

j) Das Unruhische Stipendium.

Die Wittve des Professors Dr. Unruh, Cäcilie geb. Leyser, legte 1000 rthl. zu einem Stipendium für einen studirenden Descendenten des Dr. Polycarp Leyser männlicher, oder in deren Ermangelung auch weiblicher Linie. Der Stipendiat bleibt bis er zu einem Amte gelangt, oder sich sonst häuslich niedergelassen hat, im Genuß. Studirenden, welche nicht zur Familie gehören, wird das Stipendium auf zwei oder drei Jahre konferirt, jedoch mit der Bedingung des Zurückstehens, sobald ein Verwandter sich darum bewirbt. Kollationsrecht wie ad g), die jährliche Einnahme beträgt jetzt 85 rthl. 12 sgr. 6 pf.

k) Die von Wolframsdorffsche Stiftung.

Der Geheimrath und Hofmarschall von Wolframsdorff auf Müßeln vermachte überhaupt 12960 rthl. zu einem Freischuldenfonds für arme Studirende. Anstatt der Naturalspeisung erhält jetzt jeder Percipient 50 rthl., und die Anzahl derselben richtet sich nach dem Zinsertrage des Stiftungskapitals. Nach dem Willen des Stifters sollen die disponibeln Stellen zu drei Viertel an Theologen, und zu einem Viertel an Juristen vergeben werden. Bei 956 rthl. 10 sgr. 8 pf. gegenwärtigem Zinsertrag sind achtzehn Stellen disponibel, von denen dreizehn an Theologen, viere an Juristen auf drei Jahre, und eine Stelle alternd an Theologen und Juristen auf ein Jahr bis dahin konferirt werden, wo durch die Stellenvermehrung die definitive Ueberweisung der letztern an die betreffende Fakultät thunlich wird. Zum Genuß sollen nur fromme, geschickte und arme Studirende evangelischer Konfession, welche aus den zum Königreiche Sachsen vor dem Jahre 1815 gehörig gewesenen Landen gebürtig sind, gelangen. Studirende der Theologie, welche ihre Studien im Prediger Seminar zu Wittenberg fortsetzen, bleiben im Genuß. Das Kollationsrecht üben die Professoren der Wittenberger Stiftung so lange aus, bis der älteste Descendent aus r. Familie dasselbe in Anspruch nimmt.

n) Das Donathsche Stipendium.

Das von Sabine Dorothee verm. Donath, geb. Leyser, mit 1000 rthl. gestiftete Stipendium, genießen vorzüglich Descendenten des Professors Dr. Polycarp Leyser männlicher Linie, und die Nachkommen des Professors Dr. Johann George Neumann, ohne Unterschied der Linie, welche mit einander alterniren; in deren Ermangelung aber andere würdige Studierende in Halle, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Fakultät, jedesmal auf drei Jahre, Fremde jedoch, und die denselben gleichstehenden Descendenten weiblicher Linie in der Leyser'schen Familie, unter der Einschränkung, daß wenn ein mehr Bevorzugter zum Genusse kommen könnte, der dermalige Stipendiat zurücktreten muß. Das Kollationsrecht wie ad k); die jährliche Einnahme beträgt 98 rthl. 28 sgr. 3 pf.

m) Die Siegmund'sche Stiftung.

Das von der Hofwehnmutter Justine Siegmund, geb. Dietrich, zu Berlin mit 1000 rthl. legirte und für einen Verwandten des Predigers Daniel Wandico zu Berlin, in dessen Ermangelung aber für einen Studierenden aus der Stifterin oder ihres Ehemannes Familie, und wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, für einen Schüler oder Märker evangelischer Religion, vorzüglich für einen Theologie Studierenden bestimmte Stipendium wird auf zwei Jahre verliehen, welcher jährlich am Tage der Fundation, 16. Junij, eine lateinische Rede halten muß, zu welcher durch ein Programm eingeladen wird. Kollationsrecht wie vorher; die gegenwärtige Einnahme beträgt 103 rthl. 27 sgr. 11 pf.

n) Die Thielemann'sche Stiftung.

Das Stipendium wurde mit 1000 rthl. Kapital vom Pfarrer M. Christ. Thielemann zu Staritz bei Belgern gestiftet. Es wird von den Professoren der Wittenberger Stiftung vergeben; jedoch soll das geistliche Ministerium der Stadt Belgern jederzeit zwei perzeptionsfähige Subjekte, doch nicht ihre eigenen Kinder, vorschlagen, von denen der nicht zum Genusse kommende Präsentirte die Anwartschaft erhält. Zur Perception sollen zuvörderst solche in Halle Studierende ohne Unterschied der Fakultät gelangen, die aus des Fundators Geschlecht, oder in Blutsverwandtschaft von seinen Geschwistern abstammen, und zwar der älteste und nächste zuerst. In Ermangelung dieser sollen die Anverwandten der Ehefrau des Stifters, Dorothea Elisabeth von Schlen, nämlich die Descendenten ihres Bruders Adam Leopold von Schlen auf Greifensdorf, dies Benefizium genießen. Wenn auch von diesen keiner vorhanden, soll es den armen Bürgerkindern aus der Stadt Belgern, oder der Belgerschen Nachbarschaft, oder aus dem Meißner Kreise, welche Theologie studiren, verliehen werden. Die Perzeptionszeit dauert in der Regel zwei Jahre, ausnahmsweise drei und vier Jahre. Am ersten Perceptions- und am ersten Prolongations-Termine hält der Stipendiat am Stiftungstage, den 4. Mai, eine lateinische Rede, zu welcher durch ein Programm einzuladen ist. Die Zinsen des gegenwärtigen Fonds betragen 57 rthl. 20 sgr. 9 pf.

o) Das Suevesche Stipendium.

Der Professor Dr. Gottfried Sueve oder Schwabe legirte 1000 rthl. zu einem Stipendium für zwei Studiosos juris seines Namens, und aus seiner Familie, oder in deren Ermangelung für zwei Jura studirende Jünglinge aus Wittenberg, oder den im Jahre 1715 zu Kursachsen überhaupt gehörigen Ländern. Das Kollationsrecht üben gleichfalls die

Professoren der Wittenberger Stiftung aus, und das gegenwärtige Einkommen beträgt 70 rthl. 20 sgr. 8 pf.

p) Der von Marschallsche Fonds.

Levin Adolph von Marschall, auf Altengottern in Thüringen, legirte 10630 rthl. zu einem fortdauernden Freitisch für zehn Studierende, fünf Theologen und fünf Juristen. Die Kollation steht den Professoren der Wittenberger Stiftung zu; jedoch hat der Geschlechtsälteste derer von Marschall, welcher in Sächsischen Landen wohnhaft und angeschlossen ist, fünf Subjekte zu präsentiren, die vor Andern zum Genusse zugelassen werden sollen, in so fern sie dazu fähig und würdig sind. Zur Perception sollen überhaupt nur unbemittelte Studierende, gebürtig aus den zum Königreich Sachsen vor 1815 gehörigen Landen, gelangen. Thüringer, und Söhne der Einwohner von Altengottern haben den Vorzug. Die Zeit des Genusses ist in der Regel drei Jahre, auch wohl vier Jahre, und obgleich der Genuß an den Besuch der Universität Halle gebunden ist, bleiben die Mitglieder des Seminars in Wittenberg doch im Genuß. Anstatt des Freitisches werden gegenwärtig vierzehn Stipendien zu 50 rthl., und zwar sieben für Theologen und sieben für Juristen, vertheilt, von denen Einer jährlich eine Rede halten muß, wozu auch durch ein Programm eingeladen wird. Die Einkünfte des Fonds betragen 736 rthl. 12 sgr. 9 pf.

q) Die Straußsche Stiftung.

Gottfried Strauß widmete 520 mfl. oder 455 rthl. zur Fundation eines Stipendii für zwei bedürftige Studierende auf ein Jahr. Das Kollationsrecht steht den Professoren der Wittenberger Stiftung zu, und die Einnahme beträgt 29 rthl. 6 sgr. 9 pf.

r) Die von Einsiedelsche Stiftung.

Abraham von Einsiedel, auf Grandstein, legirte 500 rthl. zu einem Stipendium für zwei arme Studierende evangelisch-lutherischer Konfession. Das Kollationsrecht steht dem Lehnfolger des Stifters auf dem Rittergute Grandstein bei Froburg im Königreiche Sachsen, und wenn das Geschlecht des Stifters nicht mehr im Besitze dieses Ritterguts seyn sollte, dem ältesten männlichen Descendenten des Fundators zu. Beim Erlöschen des von Einsiedelschen Mannstammes fällt das Kollationsrecht an die Professoren der Wittenberger Fundation. Die Dauer des Genusses bestimmt der Kollator. Der Zinsenertrag ist 30 rthl. 6 sgr.

s) Die Deutschmannsche Stiftung.

Der Archidiaconus M. Jeremias Deutschmann zu Wittenberg vermachte 300 mfl. oder 262 rthl. 15 sgr. zu einem Stipendium für einen Studierenden aus seiner Freundschaft, oder einen Bürgers Sohn aus Jüterboch auf zwei Jahre. Das Kollationsrecht wie ad q), die Einnahme beläuft sich auf 14 rthl. 23 sgr. 3 pf.

t) Das Warpergersche Stipendium.

Christiane Marie Vater, geb. Warperger, des Professors Dr. Vater nachgelassene Wittwe, legirte 1000 rthl. zu einem Stipendium für einen Studierenden evangelisch-lutherischer Konfession aus dem Warpergerschen Geschlecht auf drei Jahre, in Ermangelung desselben für einen zur philosophischen Fakultät gehörigen Privatdozenten, der keine andere genügende Unterstützung erhält, oder für einen unbemittelten Studiosus theologiae auf zwei Jahre. Der Perceptent ist eine Rede zu halten verpflichtet, in der Woche des Sterbetages der Stifterin. Das Kollationsrecht steht den Professoren der Wittenberger Stiftung zu.

lationsrecht wie ad q); der gegenwärtige Zinsenertrag ist 52 rthl. 27 sgr. 11 pf.

u) Die Watersche Stiftung.

Das von der Wittwe des Professors Dr. Water, Christiane Marie, geb. Marperger, gestiftete sogenannte Watersche Stipendium für einen Studiosus medicinae aus der Familie des Dr. medic. Abraham Water, in Ermangelung desselben für einen andern bedürftigen und geschickten Stud. medic., wurde mit 1000 rthl. fundirt. Der Percipient muß im dritten Jahre, am Sterbetage des Dr. Water, am 18. November, eine lateinische Rede halten; mit der Kollation verhält es sich wie ad q), und die Zinsen des Fonds betragen gegenwärtig 61 rthl. 3 sgr. 2 pf.

v) Die Kornfaßsche Stiftung.

Die verwittwete Gräfin Johanna Luise Eleonora von Kornfaß Weinfeld, geborne Gräfin von Zinzendorf und Pottendorf vermachte 1000 rthl. zu einem Stipendium für einen bedürftigen Studierenden der Medizin, welcher gute Vorkenntnisse, besonders in humanioribus besitzt, und durch gültige Zeugnisse bescheinigt. Die Kollatur wie ad q), der Zinsenertrag ist 54 rthl. 19 sgr. 1 pf. Das Stipendium wird auf drei, ausnahmsweise auf vier Jahre verliehen. Der Percipient muß im zweiten Jahre eine Rede halten, zu welcher durch ein Programm einzuladen ist, und zwar am 12. Januar, zum Andenken der Stifterin.

w) Das von Marschallsche Stipendium.

gestiftet von Johann Adolph von Marschall auf Altengottern, Erbmarschall in Thüringen und Fürstlich Sächsischen Hofrath zu Weisensfeld für einen Studiosus theologiae mit 1000 mfl. oder 875 rthl., wuß von dem nächsten männlichen Anverwandten des Stifters, welcher in Sächsischen Landen wohnhaft und angesessen ist, konferirt. Bei Ertheilung dieses Benefizit soll vorzüglich auf Söhne der Gerichtsunterthanen des Kollators Rücksicht genommen werden. Der Percipient muß das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, ein ausreichendes Schulzeugniß beibringen, und sich einer Prüfung von denjenigen, welche der Kollator damit beauftragt, unterwerfen. Auch ist er verpflichtet, die Predigerstelle innerhalb der Sächsischen Lande, wozu der Kollator ihn einst vociren wird, anzunehmen, wenn sich ihm aber eine andere Gelegenheit zu einer Anstellung darbieten sollte, solches dem Kollator zuvörderst anzuzeigen. Der Genuß dieses Stipendii, gegenwärtig jährlich 46 rthl. 10 sgr. 9 pf. betragend, dauert sechs Jahre.

x) Die Saergersche Stiftung.

Die von Johann Saerger mit 1550 rthl. Kapital gestifteten Stipendien, welche zwei Studirende evangelisch-lutherischer Konfession, von denen wenigstens Einer der Theologie sich widmet, aus Kärnthen gebürtig, vorzüglich dortiger Bürgeröhne, fünf Jahre lang, nach vorgängiger Prüfung genießen sollen, werden vor dem Magistrat zu Spital in Oberkärnthen vergeben. Wird von dort kein Stipendiat ernannt, so konferiren bis dahin, daß es geschieht, die Professoren der Wittensberger Fundation, mit Berücksichtigung des stiftungsmäßigen Vorzugsrechts. Das Einkommen des Fonds beläuft sich jetzt auf 24 sgr. 4 pf.

y) Der Ungarische Fonds.

Die vom M. Georg Michaelis Cassai zu Wittenberg 3 sgr. 9 pf. fundirten Benefizien ^{des} Fonds durch die Stiftungen der Frau Juliane K ^{Waczy de C}

80 rthr., und des Dr. Mathias Zemlin von 400 rthr. Kapital einen Zuwachs erhalten haben, werden von den Professoren der Wittenberger Stiftung verliehen. Die Stipendien sollen nur legitimirten Studirenden aus Ungarn, den bedürftigsten, vorzugswelse Theologie Studirenden auf drei Jahre bewilligt werden, jedoch kann die Perzeptionszeit noch auf zwei Jahre verlängert werden. Die Kinder derjenigen Ungarn, welche Etwas zu diesen Benefizien gelegt haben, oder solches zu thun Willens sind, haben vor Andern den Vorzug. Von Einem der Stipendiaten, welcher allenfalls durch das Loos zu bestimmen, soll jährlich eine lateinische Rede gehalten werden. Jeder Stipendiat muß sich in den drei Terminen einen Abzug von einem Dukaten, und für die Prolongationszeit von einem Speztenthaler, zur Vermehrung des Fonds, gefallen lassen. Das nach Abzug der stiftungsmäßigen Ausgaben übrig Bleibende soll dergestalt gleich vertheilt werden, daß der jährliche Antheil eines jeden Stipendiaten den Betrag von 100 rthr. nicht übersteigt, aber auch nicht weniger als 50 rthr. beträgt. Ersparnisse werden zur Vermehrung des Fonds verwendet. Außerdem soll jedem Percipienten von der Perzeptionszeit 2 rthr., und von der Prolongationszeit Ein Thaler zur Vermehrung der Ungarischen Bibliothek abgezogen werden, und ist auch jeder derselben verpflichtet, nach seiner dereinstigen Anstellung jährlich Einen Thaler zur Vermehrung des Fonds dahin einzuzahlen. Der Fonds besitzt gegenwärtig ein jährliches Einkommen von 596 rthr. 15 sgr. 10 pf.

z) Die Poldtsche Stiftung.

Nach der Stiftungsurkunde hat Mathias Poldt zu Kollatoren bestimmt: die männlichen Descendenten des evangelischen Predigers Andreas Torkos zu Raab in Ungarn, und nach deren Abgang die Agnaten desselben, in so fern sie der reinen evangelischen Lehre zugethan sind. In Ermangelung derselben aber fällt das Kollationsrecht an die Professoren der Wittenberger Stiftung. Das Stiftungsvermögen betrug ursprünglich 1333 rthr. 10 sgr., aus deren Zinsen ein Stipendium für Studirende evangelisch-lutherischer Konfession, vorzüglich aus der Familie des evangelischen Predigers Andreas Torkos zu Raab gebildet werden soll. Wenn sich keine Studirende aus dieser Familie melden, so können andere eigentliche Ungarn, vorzüglich Predigersöhne, und in deren Ermangelung Deutsche zur Perzeption gelangen. Schlawaken, Wenden und Kroaten sind aber ausgeschlossen. Die Dauer des Stipendii ist auf drei Jahre bestimmt, jedoch kann sie noch auf ein oder anderthalb Jahre verlängert werden, und während dieser Verlängerungszeit ist der Percipient in der Wahl der Universität nicht beschränkt, Im Falle das Stipendium erledigt bleibt, werden die Zinsen gesammelt und demjenigen zugelegt, was der nächstfolgende Percipient zu erhalten hat. Die Zinsen des gegenwärtigen Stammkapitals betragen 143 rthr. 16 sgr. 9 pf.

3) Das Konviktorium

erhält von der Universitätsverwaltung zu Wittenberg einen Zuschuß von 456 rthr. — Die Wittenberger Stiftungen betragen daher:

| | |
|--|-------------------------|
| a) die Königl. Stipendien | 1700 rthr. — sgr. — pf. |
| b) die akademischen Stipendien | 3579 „ 7 „ 8 „ |
| c) das Konviktorium | 456 „ — „ — „ |
| | <hr/> |
| zusammen | 5735 rthr. 7 sgr. 8 pf. |
| Ueberschlag | 5735 „ 7 „ 8 „ |

| | | | | |
|---|-----------|------------|--------|-------|
| | Uebertrag | 5735 rthr. | 7 sgr. | 8 pf. |
| dazu nun kommen zur Verpflegung kranker und armer Studirender, wie oben angeführt | | 350 | — | — |
| ferner die ursprünglich Haleschen Stiftungen | | 469 | 26 | 11 |
| endlich die akademischen Freitische | | 6329 | — | — |

zusammen 12884 rthr. 4 sgr. 7 pf.

welche mithin zum Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger und würdiger Studirender auf der vereinten Universität Halle; Wittenberg jährlich verwendet werden.

8. Nachricht von einigen, nicht direkt für die Studirenden bestehenden Instituten und wohlthätigen Stiftungsfonds.

a) Das Zeidlersche Wittwenhaus.

Das Institut ist von der Wittwe Zeidler, geb. Becker, im Jahre 1726 mit einem Hause und 1000 rthr. Kapital fundirt worden. In das Haus sollen vier arme Wittwen, welche sich des Bettelns schämen, aufgenommen, und jeder, neben der freien Wohnung, wöchentlich 5 sgr. verabreicht werden. Nach einem späteren Ministerialrescripte vom 14. September 1827 werden die Wittwen in Krankheitsfällen mit ärztlicher Pflege und außerordentlicher Unterstützung, und wenn der Fonds dazu ausreicht, mit einem Zuschuß zur Anschaffung des Feuerungsmaterials versehen. Das ursprüngliche Kapital ist durch das Hessische Legat von 50 rthr. Rour., und durch das Gottschalkische von 500 rthr. Gold, außerdem noch durch Ersparnisse bis auf 2806 rthr. Kapital mit 114 rthr. 22 sgr. 2 pf. Zinsen gestiegen.

b) Das Lenzesche Legat.

Die Stiftung war an den ohne Leibserben erfolgenden Tod der beiden Testamentserben gebunden. Nur der Antheil des einen fiel mit 3000 rthr. der Stiftung zu. Die Zinsen erhält stiftungsmäßig ein Professor in Halle, als Honorar für ein halbjährlich zu lesendes Kollegium über die richtige Auslegung der heiligen Schrift. Sollte sich in Halle kein Professor dazu verstehen, so fällt es an die Universität zu Frankfurt, sodann nach Königsberg. Im Fall die stiftungsmäßige Verbindlichkeit auch an diesen Orten nicht erfüllt wird, soll ein Stipendium für Theologie Studirende aus der Lenzeschen Familie, und bei diesfälliger Konkurrenz dem älteren Familiengliede mit den Zinsen gezahlt werden. Der Fonds beträgt gegenwärtig 3256 rthr. mit 130 rthr. 7 sgr. 2 pf. Zinsen.

c) Der Fonds der theologischen Fakultät.

Ueber das Entstehen dieses Vermögens und den ursprünglichen Zweck der Verwendung sind keine aktenmäßigen Verhandlungen mehr aufzufinden. Nur in den älteren Rechnungsbüchern findet sich verzeichnet, daß bei der Stiftung der Universität Halle der theologischen und philosophischen Fakultät gemeinschaftlich ein Kapital von 3600 rthr., als ein Gnadengeschenk, Allerhöchsten Orts bewilligt worden, in dessen Zinsen von jeher die ordentlichen Professoren dieser beiden Fakultäten pro rata sich getheilt hätten. Das Vermögen ist gegenwärtig getheilt, und besteht der der theologischen Fakultät zugehörende Antheil in 2098 rthr. mit 83 rthr. 27 sgr. Zinsen; dagegen

d) der Fonds der philosophischen Fakultät in 1600 rthr. Kapital und 64 rthr. jährl. Zinsen. — Die Einnahme der a) bis d) erw.

ten Fonds beträgt in Summa 392 rthl. 26 sgr. 4 pf. Hierzu kommt noch zur Erwähnung:

e) Die Jahn'sche Stiftung.

Die vom Dr. Johann Wilhelm Friedrich Jahn, weiland Königl. Polnischem und Kurfürstlich Sächsischem Hofmedikus, und Albrecht Friedrich Gregori, Kaufmann zu Dresden, zu besserer Betreibung des Studiums der Anatomie mit 700 rthl. fundirte Stiftung wird von den Professoren der Wittenberger Stiftung in Halle dergestalt verwaltet, daß, wie es früher zu Wittenberg gehalten worden, die beiden Professoren der Anatomie und Chirurgie auf der Universität Halle; Wittenberg zu gleichen Theilen, zur Anschaffung anatomisch-chirurgischer Instrumente, den jährlichen Zinsertrag — gegenwärtig 32 rthl. 6 sgr. — erhalten; beide Professoren aber verpflichtet sind, für die zweckmäßige Aufbewahrung und Instandhaltung dieser Instrumente Sorge zu tragen.

f) Die Vogel'sche Stiftung.

Die Unterstützung, welche die verwittwete Helene Gertrud Dr. Vogel in Wittenberg den Wittwen und Waisen Wittenberger Universitätsverwandter, und vorzugsweise für die Wittwen und Waisen der Professoren der Juristenfakultät mit 100 rthl. Kapital gestiftet hat, behalten die Wittwen auf Lebenszeit, und die Waisen bis zum zurückgelegten vier und zwanzigsten Lebensjahre, oder bis sie sich verheirathen. Das Kollationsrecht wird von den Professoren der Wittenberger Stiftung in Halle ausgeübt. Der Ertrag der Stiftung ist 5 rthl. 9 sgr. 1 pf.

g) Die Ostermann'sche Stiftung.

Das von Anna Maria verw. Professor Ostermann, geb. Strauß, zu Wittenberg im Jahre 1697 mit 200 rthl. Kapital gestiftete Benefizium, welches eine unbemittelte Wittwe eines Professors der philosophischen Fakultät zu Wittenberg, oder in deren Ermangelung eine bedürftige Wittwe eines Diaconi oder Schulkollegen erhalten soll, ist von derjenigen Person aus der Familie der Stifterin, welche ihr zunächst verwandt ist, zu konferiren. Wenn keine Blutsfreunde der Stifterin mehr vorhanden sind, so wird das Benefizium für die Professorenwittwen von den Professoren der Wittenberger Foundation vergeben, und können auch Wittwen der zur philosophischen Fakultät gehörenden Professoren der Wittenberger Foundation zum Genusse dieser Unterstützung gelangen. Dagegen ist in Ermangelung einer perceptionsfähigen Professorenwittwe, von den Direktoren des Predigerseminarii in Wittenberg, anstatt der erloschenen Familie der Stifterin, die Wittwe eines Diaconi oder Schulkollegen zu ernennen, welche dieses Benefizium zu empfangen hat. Die gegenwärtige Einnahme beträgt 3 rthl. 18 sgr.

h) Die Neef'sche Stiftung.

Auch diese Familienstiftung des vormaligen Leibarztes Dr. Johann Neefe zu Dresden ist hier noch anzuführen. Nach dem Testament des Stifters vom 4. Septbr. 1570, und dem späteren Rezeß vom 22. Febr. 1665, sind von den Zinsen des Fonds sechs Stipendien gebildet, welche vorzugsweise an Mitglieder aus der Verwandtschaft des Stifters und seiner Ehegattin vertheilt werden. Nächst diesen sollen zum Genuß kommen solche, die aus Chemnitz gebürtig sind, endlich in deren Ermangelung auch andere Studirende auf der Universität Wittenberg, jetzt Halle; Wittenberg. Von diesen sechs Stipendien sind vier für Studirende der letzt genannten Universität bestimmt; die beiden letzten

können aber, nach dem Rezeß vom 5. Oktober 1662, auch in Leipzig bezogen werden, und sind die sogenannten Accessionsstipendien. Die Verwaltung des Fonds steht der Kasse des Königlich Sächsischen Ministerii für den Kultus und öffentlichen Unterricht in Dresden zu, und die Kollatur stiftungsmäßig einem Mitgliede der genannten Familie.

9. Nachricht über die Statuten.

Neue Statuten der vereinigten Universität Halle-Wittenberg sind bis jetzt nicht vollzogen und publizirt, und muß daher der Abdruck derselben bis zu ihrem Erscheinen, als ein Nachtrag zu diesem Werke, ausgesetzt werden. Die älteren Privilegien und Statuten der Universität Halle behalten indessen, auch wenn sie durch die noch zu erwartenden neuen Statuten ersetzt sind, doch ein historisches Interesse, und folgen dieselben daher hier aus Johann Christoph von Dreyhaupt's Beschreibung des Saalkreises, Halle, 1755. II. Bde. fol. um so mehr, als das eben genannte Werk bereits selten zu werden anfängt.

A. Programma, Seren. Electoris Friderici III. nomine, ante Inaugurationem Universitatis Fridericianae conscriptum, d. 5. Jun. 1694.

Fridericus III. Dei Gratia Marchio Brandenburgicus, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Elector etc. etc. Quantum boni mortalibus literarum et gravissimarum doctrinarum cultus, aut damni illarum neglectus ferat, omnium seculorum exemplis atque memoria proditum est. Liberalibus enim disciplinis atque studiis debetur, quod plurimae Gentes mitioribus ingeniis cultioribusque utantur moribus, et ea faciant sentiantque, quibus ad Reipublicae salutem ac stabilitatem, omneque optimarum et praestantissimarum rerum incrementum, magni et praeclari fructus adferuntur. Nisi enim illud munus atque beneficium fuisset, quo traducti homines ad civilem vitam sunt et ad modestiam, horrida omnia atque inculta forent, et tristis ubique rerum humanarum facies: uti in iis populis superesse videmus, qui alieni a literis ac studiis liberalium artium et scientiarum sunt. Barbarie enim et immanitate laborant, relicta longe post tergum humani generis securitate, pulcherimoque et saluberrimo vitae humanae praesidio et ornamento destituuntur. Quanto feliciores contra habendi sunt, qui incultam illam illuviem sapientiae praeceptis absterserunt, quae, quod non aliunde quam ex liberalium artium disciplinis atque doctrina petuntur; utique illis imputandum est, quod hominum animi meliores fiant, et facilius ad bonum rectumque, hoc est ad humanam felicitatem et tranquillio rem Reipublicae statum perducantur. Proinde ab illo tempore, quo Nos Divina Providentia potiri rerum voluit, in eam mentem sententiamque Deo duce ingressi sumus, ut cum pace et justitia felix etiam literarum omniumque optimarum disciplinarum cultura apud quoscunque ditioni nostrae subjectos conservetur, ac majora etiam capiat incrementa. Equidem initio statim imperii nostri, gravissimo, quo etiamnum tota paene Europa ardet, bello impliciti sumus, ad quod sustinendum et alendos numerosos Exercitus, immensi Nobis sumptus faciendi sunt; tantum tamen abest, ut inter graves ac necessarias bellorum curas a litterarum atque humaniorum disciplinarum cultura absterreamur, ut potius hoc ipso tempore, in medio tubarum

ac fithorum clangore, novum Musarum templum, pro Nostro in bonas artes amore, Halae Saxonum excitandum suscepimus. Consilium, quod ultra centum et quinquaginta abhinc annos Albertus, Marchio Brandenburgicus, idemque Archiepiscopus Moguntinus et Magdeburgensis, ceperat, et consequentes Archiepiscopi, plerique Majores nostri nunquam deposuerant; id perficiendum atque exequendum divina benignitas Nobis reservavit. Habemus quidem sub ditione Nostra non unam, sed plura Universae doctrinae domicilia, et jam olim Regionum montanae, Viadrinae et Tuiscoburgenses Camoenae satis inclaruerunt, sed nec Ducatui nostro Magdeburgensi deesse volumus, ut ubique ingenia formentur, quae in lucem aliquando prodire, et publicae rei feliciter operari queant. Haec agitant Nos tristia alibi Musarum fata magis excitarunt, ut quo tempore communis totius fere Europae hostis antiquissimam Germaniae Academiam Heidelbergam, incensa et direpta urbe funditus everterit, certam oppressis et extorribus Camoenis perfrugium praebemus, novumque usdem constituamus receptaculum. Hanc vero novam sapientiae arcem in civitate nostra Halensi esse volumus, ipsa loci opportunitate ad hoc institutum invitati. Nam sive situs amoenitatem et clementiam aëris ac salubritatem spectes, sive urbis et aedificiorum praestantiam et commoditatem intuearis, sive rerum quae ad vitae humanae usus et cultum pertinent, copiam consideres, sive conjunctam cum incredibili linguae germanicae nitore et castitate venustatem morum et elegantiam ingenii, qua praediti sunt cives et incolae, conspicias; non, si optio daretur, potuisset ullus ad capessendum ingenii cultum, et ad perpoliendos sapientiae et elegantiae studiis omnium Ordinum juvenes, accommodatior aut opportunior locus reperiri. Felicior successus illorum, quae diximus, fidem facit. Vix enim de condenda ibi Academia deliberatum Nobis fuerat, cum nobilioris juventutis tantus undique concursus ad eam fieri coepit, ut statim cum antiquis et florentibus Academiis de numero certare potuerit. Laeto hoc auspicio excitati operam dedimus, ut tanti ominis primordia ad perfectum consummatumque statum perducantur. Impetratis ergo ab invictissimo Imperatore nostro Leopoldo privilegiis amplissimis, et convocatis undique et pluribus convocandis perspectae virtutis ac doctrinae viris, qui juventutem regant, et optimis disciplinis instituant, tum etiam constitutis linguarum peregrinarum et elegantiorum, artis equestris, et reliquarum artium, quae corpus ornant ac juvenilem aetatem perficiunt, exercitiis publicis; ad complementum pulcherrimae rei pertinere censemus, ut decoris nova haec Academia ritibus inauguretur. Solennitati huic Calendas Julii, Natalem nostrum diem destinamus, ut quae Lux Nobis prima propitio coelo fuit, eadem auspicalis sit Academiae Nostrae Fridericianae, ac vitam et initium quibusque disciplinis, et quae inde nascuntur, honestati morum, et felicitati publicae praebeat. Ad quam laetissimam festivitatem omnium Ordinum, et omnis aetatis ac dignitatis homines, qui optime huic instituto favebunt, non tantum invitamus, sed praeterea omnibus, qui bonas literas aestimant, notum facimus, Halensem Nostram Academiam, tam Caesareae Majestatis, quam Nostris privilegiis, ita nunc ornatam, et iis ad docendum discendumque necessariis rebus instructam esse, ut universitas artium ac disciplinarum, quibus mens humana erudiri solet, affatim inde peti atque excipi possit. Quibus bonis, quae omnibus patere jubemus, quicumque

uti in suum suorumque commodum volet, iis clementiam abstrahat atque praesidium pollicetur. Deum autem optimum maximum, statorem atque servatorem scholarum et Academiarum, veneramur, ut omnia, quae in publico hoc sapientiae templo tradentur deinceps et addiscentur, in divinae Majestatis gloriam, in Ecclesiae Reique publicae salutem et literariae rei decus ac ornaamentum perpetuo vertant.

Halae Saxonum die V. (15.) mensis Junii An. MDCXCIV.

B. Kayfers Leopoldi Privilegium der Universität Halle ertheilet, d. 19. Octobr. Ao. 1693.

Leopoldus, divina favente clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae etc. Marchio Moraviae, Dux Luxemburgiae ac superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsaciae, Marchio S. Romani Imperii, Burgoviae, ac superioris et inferioris Lusatae, Dominus Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis et Sabinarum, etc. agnoscimus et notum facimus tenore praesentium universis. Postquam Dei praepotentis concessu ac munere, ad supremum Majestatis Imperialis fastigium eveci sumus, officii nostri munus cumprimis requirere existimamus, Majorum nostrorum Romanorum Imperatorum ac Regum (qui inter alias supremae potestatis curas, hanc praecipue dignitate sua dignam existimarunt, ut varia in S. Romano Imperio Gymnasia, Academias, et universalia studia instituerent, fundarent, et confirmarent) exemplo sollicite curare, ut liberalium artium ac scientiarum studia, quae ad Reipublicae gubernationem et conservationem necessaria et opportuna sint, excolantur, et convenientibus honoribus ac praemiis excitentur, nostroque auspicio felicia incrementa consequantur. Cum igitur Serenissimus Fridericus, Marchio Brandenburgensis, Magdeburgi, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum et Wandalorum Dux, Burggravius Norimbergensis, et Princeps Halberstadii, Mindae et Caminae, Comes in Hohenzollern, S. Romani Imperii Archi-Camerarius, Princeps Elector et Consanguineus noster charissimus, humiliter Nobis exposuerit, sibi jam pridem in eam curam incumbenti, qua ratione fideles suos subditos singulari quodam beneficio afficeret, cujus fructus non unius esset aevi, neque in praesentes tantum redundaret, sed aetatem ferre, et in posteros derivari posset, occurrisse animo, nihil aequae ad solidam et imperantium et parentum felicitatem conducere, quam si cogitationes eo convertantur, ut Juventus, praesertim in maturiorem adolescens aetatem, postquam prima studiorum tyrocinia in scholis inferioribus feliciter deposuerit, celsioribus disciplinis mancipetur, ac optimis quibuscunque artibus imbuatur, et sub oculis ac in conspectu quasi Parentum in eos mores formetur, qui Deo grati, Reipublicae utiles esse possint. Sed cum inter cetera, quibus haec acquiratur felicitas, primum sibi locum vindicent sublimiores Scholae, tanquam officinae necessariae, quae prodeuntes ex Ludis litterariis adolescentes excipiant, ad studia reconditiora et superiores disciplinas manu quasi ducant, tandem probe exultos ad capessenda Reipublicae munia, tanquam ex penu depromant; Ac demisse nos proinde dictus Serenissimus Princeps Elector rogarit, cum paene solus inter inferioris

Saxoniae Principes tali aliquo utilissimo Seminario destitutus sit, quatenus sibi potestatem concedere clementer dignemur, ut in civitate sua Halae Saxonum, in Ducatus Magdeburgensis territorio sita, et S. Romano Imperio subjecta, tale sublimius Gymnasium sive Academiam erigere possit, quae quoad privilegia et immunitates cum aliis per Germaniam, Italiam et Gallias privilegiatis Studiis (salva tamen semper nostra auctoritate, salva itidem dicti Principis Electoris supplicantis et successorum suorum suprema jurisdictione) aequo jure censeatur, in qua erigenda Academia singularum facultatum Professores potestatem habeant, praevio et riguroso examine Doctorum, Licentiariorum, Magistrorum et Baccalaureorum titulos dignis et bene meritis elargiendi, qui quidem per eos promoti singulis gratiis, favoribus et privilegiis, prout in aliis Universitatibus ejusmodi gradibus insigniti utuntur, frui, potiri et gaudere; praeterea Doctores et Scholares in erigenda Academia cum consensu saepe fati Principis Electoris et Successorum suorum statuta condere, ordinationes facere, nec non Pro-Rectorem et Pro-Cancellarium (manente penes Principem Electorem, uti fundatorem, et successores suos, dignitate Rectoris et Cancellarii) aliosque Officiales Universitatis creare possint et valeant; Ut insuper in eadem Universitate Rectoratus munere functurus Comitiva Palatina exornetur, Sibi que Principi Electori supplicanti venia concedatur conferendi arma et insignia singulis in Academia constituendis Facultatibus; Nos pro singulari et benigna nostra, quam erga Serenissimum Principem Electorem Brandenburgensem gerimus, affectione, ejusdem precibus in hunc, qui sequitur, modum benigne annuendum duxerimus (prout hisce clementer annuimus) ac proinde Dilectioni suae potestatem erigendi in praetacta civitate nobis et S. Rom. Imperio subjecta, sublimius Gymnasium sive Academiam ac studium Universale omnium LL. AA. ac Scientiarum in quovis Gymnasio Universitate sive Academia per universas nostras et S. Romani Imperii ditiones publice proponi ac doceri solitarum, clementer concesserimus, quemadmodum hisce animo deliberato, ac maturo desuper habito consilio ex certa scientia facultatem et potestatem praefatam concedimus et elargimur, ita videlicet, ut id Gymnasium sive Academia ac studiorum Universitas per dictum Serenissimum Principem Electorem Halae Saxonum (sine tamen praesudicio vicinarum Universitatum) erigi ac fundari possit et valeat, et quandocumque erecta fuerit cum omnibus in ea comprehensis Professoribus, Doctoribus, Scholaribus, adeoque universa pube literis ibidem operam navante, aliisque ad eam pertinentibus personis, aequo jure censeatur, pari dignitate aestimetur, omnibusque immunitatibus, privilegiis, libertatibus, honoribus, franchisiis, sicut aliae per Germaniam Universitates, earumque membra, utatur, fruatur, potiatur et gaudeat. Volentes, et eadem auctoritate nostra Caesarea decernentes, quod Professores et personae idoneae per memoratum Principem, Illiusve ad hoc delegatos deputandae, possint et valeant in praedicta Universitate, seu Studio Universali profiteri, et Lectiones, Disputationes atque Repetitiones publicas facere, Conclusiones palam discutiendas proponere, interpretari, glossare et dilucidare, omnesque actus scholasticos exercere eo modo, ritu et ordine, qui in ceteris Universitatibus observari solet. Porro cum ipsa studia eo feliciori gradu procedant, et majus sumant incrementum, si ingeniis et disciplinis ipsis suis honos, seu dignitatis gradus

statuatur et emeriti aliquando digna laborum suorum praemia consequantur; statuimus et ordinamus, ut per collegia Doctorum seu Professorum, electis ad id idoneis et prae ceteris excellentioribus, si quis ad sumendam palmam certaminis sui idonei iudicati fuerint, adhibitis prius per ipsos Doctores et Professores pro more et consuetudine solennitatibus et ritu in caeteris Universitatibus observari solitis, rigoroso et diligenti examine (in quo conscientias ipsorum Professorum onerari volumus) eos, qui se examini submiserint, atque pro more et juxta statuta Scholarchis per aliquos dignos et honestos viros praesentari se fecerint, possint ad ipsum examen admitti, et invocata Spiritus S. gratia examinari, et si hoc modo habiles, idonei et sufficientes reperti atque iudicati fuerint, Baccalauri aut Magistri vel Licentiati vel Doctores, pro uniuscujusque scientia et doctrina creari, et hujusmodi dignitatibus insigniri, nec non per bireti impositionem, et annuli ac osculi traditionem ceterisque consuetis solennitatibus investiri, et solita ornamenta atque insignia dignitatum praedictarum eis tradi et conferri; quodque Baccalauri, aut Magistri vel Licentiati vel Doctores in eadem Academia promoti et promovendi, debeant et possint in omnibus locis et terris S. Romani Imperii et ubique terrarum et locorum libere omnes actus Professorum, legendi, docendi, interpretandi et glossandi facere, quos ceteri Professores, Baccalauri, Magistri, Licentiati et Doctores in aliis Studiis privilegiatis promoti et insigniti et exercere possunt et debent, de jure vel consuetudine.

Praeterea recipimus eandem Universitatem a saepe nominato Serenissimo Principe Electore in Ducatu suo Magdeburgensi, ut supra erigendam in nostram et successorum nostrorum, Romanorum Imperatorum et Regum singularem protectionem, salvamguardiam atque patrocinium, volumusque et decernimus per praesentes, quod Scholastici dignitatem seu gradum aliquem in dicta Universitate assumpturi gaudeant et potiantur, uti, frui, gaudere et potiri possint et debeant omnibus et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeceminentiis, immunitatibus, privilegiis, franchisiis, concessionibus, favoribus et indultis, ac aliis quibuslibet, quibus Universitas Heidelbergensis, Tubingensis, Coloniensis, Ingolstadiensis, Friburgensis, Rostochiensis, Julia Helmstadiensis, Argentoratensis, ac alia Studia privilegiata, ac Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalauri et Scholastici in supra dictarum facultatum una vel altera isthic promoti, aut aliqua dignitate seu gradu insigniti, gaudent, utuntur, fruuntur et potiantur quomodolibet, consuetudine vel de jure. Non obstantibus aliquibus privilegiis, indultis, praerogativis, gratiis, statutis, ordinationibus, exemptionibus, aut aliis quibuscunque in contrarium facientibus, quibus omnibus et singulis ex certa nostra scientia, animo deliberato et motu proprio, per hoc Diploma nostrum derogamus et derogatum esse volumus, dummodo tamen nihil scandalosum vel bonis moribus contrarium, aut S. Romani Imperii Constitutionibus adversum, sive Professore sive Studiosi, ibidem doceant vel scribant, aut doceri, scribi, in Lectionibus aut Disputationibus publicis proponi, aut scripto vel libris sive clam, sive palam vulgari permittant.

Concedimus insuper et elargimur benignam facultatem ac potestatem, ut Doctores et Scholares in erigenda Universitate existentes, ad exemplum reliquarum Academicarum, praevio tamen consensu saepe

fati Friderici, Principis Electoris Brandenburgensis, Eiusque successorum, statuta condere, ordinationes facere, nec non Pro-Rectorem, ac Pro-Cancellarium (quippe a libero Principis Electoris, uti Fundatoris, ejusque successorum arbitrio et beneplacito dependere volumus, ut sibi ipsismet dignitatem Rectoris et Cancellarii reservent, aut si et quoties voluerint, Universitati liberam et aliis Universitatibus consuetam eligendi Rectores et Cancellarios facultatem elargiantur) nec non alios Officiales pro lubitu et exigentia creare et facere possint et valeant. Quo etiam nominatus serenissimus Princeps Elector Brandenburgensis, Eiusque successores, benignam animi Nostri propensionem, quoad hanc erectionem et fundationem magisque experiantur, motu, scientia et auctoritate, quibus supra Pro-Rectori ad eum, quo diximus, modum constituendo vel eligendo, sive Rectoratus munere deinceps in eadem Universitate quoquo tempore functuro Comitum Sacri Lateranensis Palatii, Aulaeque nostrae Caesareae et Imperialis Consistorii contulimus, dedimus, et elargiti sumus, prout tenore praesentium clementer conferimus, damus et elargimur, eumque aliorum Comitum Palatinorum numero et consortio gratiose aggregamus et adscribimus.

Decernentes et hoc Imperiali statuentes Edicto, quod ex hoc perpetuo deinceps tempore, donec et quamdiu dicti Pro-Rectoris muneri praesuerit, infra scriptis privilegiis, gratiis, juribus, immunitatibus, honoribus, exemptionibus, consuetudinibus et libertatibus, uti, frui et gaudere possit et valeat, prout iisdem ceteri Sacri Lateranensis Palatii Comites hactenus usi et potiti sunt, seu quomodo libet utuntur et potiuntur, consuetudine vel de jure. Ac imprimis ut possit et valeat, per totum Romanum Imperium et ubique locorum ac terrarum Notarios publicos, seu Tabelliones et Judices ordinarios creare ac facere, et universis personis, quae fide dignae, habiles et idoneae fuerint (super quo conscientiam ejusdem Pro-Rectoris oneratam volumus) Notariatus seu Tabellionatus et Judicatus Ordinarii officium concedere et dare, ac eos eorum quemlibet per pennam et calamarium, prout moris est, de praedictis investire, dummodo tamen ab iisdem Notariis publicis seu Tabellionibus et Judicibus Ordinariis per eum creandis, ac eorum quolibet vice ac nomine Nostro et Sacri Imperii, et pro ipso Romano imperio debitum fidelitatis recipiat corporale et proprium juramentum in hunc videlicet modum: Quod erunt Nobis, et S. Romano Imperio, omnibusque successoribus Nostris Romanorum Imperatoribus, ac Regibus, legitime intransibus, fideles, nec unquam intererunt consilio, ubi nostrum periculum tractetur, sed bonum et salutem nostram defendent fideliter, et promovebunt, damnaque nostra pro sua possibilitate vtabunt et avertent. Praeterea Instrumenta omnia tam publica, quam privata, ultimas Voluntates, Codicillos, Testamenta, quaecunque judiciorum acta, ac omnia alia et singula, quae ipsis et cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum facienda occurrerint vel scribenda, juste, pure, fideliter, omni simulatione, machinatione, falsitate et dolo remotis, scribebunt, legent, facient, atque dictabunt, non attendendo odium, pecuniam, munera aut alias passiones et favores; Scripturas vero, quas debebunt in publicam formam redigere, in membranis mundis, non chartis abrasis aut papyreis, fideliter secundum locorum consuetudinem conscribent, legent, facient atque dictabunt: Causas hospitalium et miserabilium personarum, nec non pon-

tes et stratas publicas pro viribus promovebunt, sententiasque et dicta testium, donec publicata fuerint et approbata, sub secreto fideliter retinebunt, ac omnia alia et singula, recte, juste et pure facient, quae ad dicta officia quomodolibet pertinebunt, consuetudine vel de jure. Quodque hujusmodi Notarii publici, seu Tabelliones et Judices Ordinarii per eum creandi possint et valeant per totum Romanum Imperium et ubilibet locorum ac terrarum facere, scribere et publicare contractus, judiciorum Acta, Instrumenta, et ultimas voluntates, Decreta quoque et Autoritates interponere, in quibuscunque contractibus tale quidpiam requirentibus, ac omnia alia facere, publicare et exercere, quae ad officium publici Notarii seu Tabellionis et Judicis ordinarii pertinere et spectare noscuntur. Decernentes, ut omnibus Instrumentis et Scripturis per hujusmodi Tabelliones, Notarios publicos, sive Judices ordinarios faciendis plena fides ubique adhibeatur in judicio et extra Constitutionibus, statutis et aliis in contrarium facientibus, non obstantibus quibuscunque. Similiter eadem auctoritate nostra Imperiali praenominato Pro-Rectori, seu Rectoratus munere functuro indulgemus, ut possit et valeat personas idoneas, et in poetica facultate excellentes, per Laureae impositionem, et annuli traditionem, Poetas laureatos facere, creare et insignire, qui quidem Poetae laureati per eundem sic creati, et insigniti possint et valeant in omnibus Civitatibus, Communitatibus, Universitatibus, Collegiis et Studiis, quorumcunque locorum et terrarum S. Romani Imperii, et ubique libere absque omni impedimento et contradictione in praefatae Artis Poeticae scientia legere, repetere, scribere, disputare, interpretari et commentari, ac ceteros poeticos actus facere et exercere, quos scilicet ceteri Poetae et Laurea poetica insigniti facere et exercere consueverunt, nec non omnibus et singulis ornamentis, insignibus, privilegiis, praerogativis, exemptionibus, liberatibus, concessionibus, honoribus, praeeminentis, favoribus et indultis, uti, frui, potiri et gaudere, quibus ceteri Poetae laureati, ubivis locorum et Gymnasiorum promoti, gaudent, fruuntur et utuntur, consuetudine vel de jure. Insuper saepedicto Prorectori concedimus et elargimur plenam facultatem, quod possit et valeat naturales, bastardos, et spurios, manseres, nothos, incestuosos, copulative vel disjunctive, et quoscunque alios, etiamsi infantes fuerint, praesentes vel absentes, ex illicito et damnato coitu procreatos vel procreandos, masculos et foeminas quocunque nomine censeantur, existentibus vel non existentibus aliis filiis legitimis, iis etiam aliter non requisitis, viventibus vel etiam mortuis eorum parentibus (illustrium tamen Principum, Comitum et Baronum filiis duntaxat exceptis) legitimare, et eos ac eorum quemlibet ad omnia et singula jura legitima restituere, omnemque geniturae maculam penitus abolere, ipsos restituendo et habitando ad omnia et singula jura successionum et hereditatum, bonorum paternorum et maternorum, etiam ab intestato cognatorum et agnatorum, ac ad honores, dignitates et singulos actus legitimos, tam ex contractu vel ultima voluntate, quam alio quocunque modo, tam in judicio, quam extra, perinde ac si de legitimo matrimonio essent procreati, objectione prolis illegitimae penitus quiescente. Quodque illorum legitimatio per ipsum, ut supra, facta, pro juste et legitime facta maxime habeatur et teneatur, non secus ac si foret cum omnibus juris solemnitatibus, quarum defectus specialiter auctoritate imperiali

suppleri volumus et intendimus, dummodo tamen legitimationes hujusmodi non praejudicent filiis et heredibus legitimis et naturalibus, quin ipsi legitimandi, postquam sic legitimati fuerint, sint et esse censeantur ac nominentur, ac nominari possint et debeant, ubique locorum tanquam legitimi, ac legitime nati de domo, familia et casata parentum suorum, ac arma et insignia eorum portare ferreque possint ac valeant, quinimo efficiantur nobiles, si Parentes eorum nobiles fuerint, non obstantibus aliquibus Legibus, quibus cavetur, quod naturales, bastardi, spurii, manseres, nothi, incestuosi, copulative vel disjunctive, vel alii quicumque ex illicito et damnato coitu procreati vel procreandi, nec possint nec debeant legitimari, liberis naturalibus legitimis existentibus, vel sine voluntate et consensu filiorum naturalium et legitimorum, aut agnatorum, aut feudi dominorum, et speciatim in Auth. quibus mod. natural. effic. sui, per tot: et §. naturales, si de feud. contr. fuerit inter dom. et agnat. et L. Jubemus 6. de emancip. liber. et aliis similibus, quibus Legibus et cuilibet ipsarum volumus expresse scienterque derogari, nec etiam obstantibus in praedictis aliquibus contrahentium dispositionibus, et defunctorum ultimis voluntatibus, aliisque Legibus, eorumque statutis et consuetudinibus, etiamsi tales essent, qui exprimi deberent, aut de quibus hic mentio specialiter facienda esset: quibus obstantibus et obstare volentibus, in hoc casu duntaxat ex certa scientia et de plenitudine Caesariae nostrae potestatis totaliter derogamus et derogatum esse volumus.

Adhuc praefato Pro-Rectori, sive Rectoratus munere functuro damus et concedimus, ut possit ac valeat Tutores ac Curatores confirmare, ipsosque causis legitimis subsistentibus amovere: infames, tam juris quam facti ad famam restituere, et omnem ab eis infamiae notam abstergere tam irrogatam, quam irrogandam, ita, ut de cetero ad omnes et singulos actus apti et idonei habeantur et promoveri possint, nec non filios adoptare, et arrogare, et eos adoptivos et arrogatos facere, constituere et ordinare: insuper filios legitimos et legitimandos, adoptivosque emancipare, et adoptionibus et emancipationibus quibuscunque omnium et singulorum etiam infantium et adolescentium consentire, et veniam aetatis supplicantibus concedere autoritatemque et decretum interponere; servos etiam manumittere, manumissionibus quibuscunque cum vel sine vindicta, et minorum alienationibus ac alimentorum transactionibus autoritatem pariter et decretum interponere: minores quoque, ecclesias et communitates laesas, altera parte ad id prius vocata, in integrum restituere, ac integram restitutionem eis vel alteri eorum concedere, juris tamen ordine semper servato.

Postremo concedimus et elargimur saepe memorato Serenissimo Principi Electori Brandenburgensi liberam facultatem et potestatem singulis in Universitate constituendis facultatibus peculiaria conferendi arma et insignia, quibus in publicis Scriptis, Edictis, Mandatis, aliisque actibus loco sigilli, pro rei necessitate et voluntatis arbitrio uti possint et valeant; salvis tamen quoad praedicta omnia autoritate nostra Caesaria, nec non ipsius Fundatoris et Successorum Suprema jurisdictione, meroque imperio, ac aliorum quorumcunque juribus.

Nulli ergo hominum cujuscunque status, gradus, ordinis, dignitatis aut praeeminentiae fuerint, liceat hanc nostrae concessionis,

erectionis, confirmationis, indulti, protectionis, Comitivae Palatinae, et aliorum supra insertorum nostrorum Privilegiorum gratiam vel facultatem infringere, aut eo quovis ausu temerario contraire, seu illam quovis modo violare. Si quis autem id attentare praesumpserit, nostram et Imperii Sacri indignationem gravissimam, et poenam quinquaginta Marcarum auri puri toties, quoties contra factum fuerit, se noverit irremissibiliter incursum, quarum dimidiam Imperiali Fisco seu Aerario nostro, reliquam vero partem supra nominato Serenissimo Principi Electori Brandenburgensi, Ejusque successoribus decernimus applicandam. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum, et sigilli nostri Caesarei appensione munitarum. Quae dabantur in Civitate nostra Vienna, die decima nona mensis Octobris, Anno millesimo, sexcentesimo, nonagesimo tertio, Regnorum nostrorum, Romani trigesimo sexto, Hungarici trigesimo nono, Bohemici vero trigesimo octavo.

Leopoldus.

C. Churfürst Friderici III. zu Brandenburg Privilegium
der Friedrichs-Universität zu Halle ertheilet;
d. 4. Sept. Ao. 1697.

Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, in Preuffen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kaffuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Krossen und Schwiebus Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Ramin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Lauenburg und Büttow ic. Urkunden und bekennen hiermit für männiglich. Nachdem die vorige Erzbischöfe und Landesfürsten des ehemaligen Erzstifts und nunmehrigen Herzogthums Magdeburg schon vor geraumer Zeit verlangt und des Vorhabens gewesen, ein so genanntes Studium Generale oder Universität mit allen in Deutschland gewöhnlichen Fakultäten, Disziplinen und Künsten, auch denen dazu erfordernten Professoribus in besagten Herzogthums Haupt- und Residenz-Stadt Halle, als einen dazu sehr bequemen Ort zu stiften und anzuordnen, wie dann absonderlich der in dem vorigen Seculo Hochberühmte und um das heil. Röm. Reich nicht wenig meritirte Marggraf zu Brandenburg Albertus, Churfürst zu Mainz, Cardinal und Erzbischof zu Magdeburg ic. als eines der fürnehmsten und berühmtesten Mitglieder unsers Churfürstl. Hauses, seiner für die freien Künste allemal gehaltenen sonderbaren Zuneigung nach, dieses Vorhaben vor andern sonderlich zu Gemüthe genommen, auch bei dem damaligen Päpstlichen Legato a latere ad universam Germaniam, dem Cardinal Campegio es dahin gebracht, daß derselbe kraft der von dem päpstlichen Stuhl zu Rom ihm dieserwegen beigelegten Authorität und Gewalt zu Aufrichtung solcher Universität in besagter Stadt Halle auf damals gewöhnliche Weise ein gewisses Privilegium im Jahre 1531 ertheilet, jedoch aber wegen des bald darauf erfolgten Todesfalls besagten Erzbischofs Alberti, wie auch der darauf eingefallenen schweren unruhigen und gefährlichen Kriegeszeiten und anderer vorgekommener Verhindernissen halber, solch wohlgemeintes Werk nicht völlig zum Stande kommen, daß Wir aus sonderbarer Liebe und Begierde zu Beförderung aller guten Wissenschaften und Künste, wie auch zu

Vollführung eines so heilsamen und glorieusen Werks, wozu besagter Erzbischof das Fundament gelegt, und dem glorieusen Exempel Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Gn. zu folgen, als welche No. 1656 auch mitten in der damaligen Kriegesflamme die Universität zu Duisburg restauriret und angerichtet, entschlossen seyn, vermittelt göttlicher Hülfe und mit Ihrer Kaiserl. Maj. hohen Auctorität obbesagte Universität zu Halle vollends aufzurichten und zur Perfektion zu bringen. Thun auch solches hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß nach dem Inhalt der Kaiserlichen Konzession nicht allein in denen 4 Fakultäten, sondern auch in andern der studirenden Jugend nützlichen Disziplinen, Wissenschaften, Exerzitien und Künsten geschickte und berühmte Professores und Lehrmeister bestellt werden, und dieselbe Macht haben sollen, zu doziren, zu lesen, Collegia publice und privatim zu halten, zu disputiren, in denen Fakultäten Urtheile, Bedenken und Responsa abzufassen, auch Doctores, Licentiatos, Magistros, Baccalaureos, wie auch respective autoritate publica Notarios publicos und Poetas zu creiren und zu renunziren, auch alles das zu thun, was andern Doctoribus und Professoribus auf andern berühmten Universitäten in Deutschland, vermöge Kaiserl. General- oder Spezial-Privilegien zukommt, wie sie dann auch aller derjenigen Auctorität, Prærogativen, Freiheiten und Gerechtigkeiten, womit andere Universitäten und deren Membra begabet seyn, ebensmäßig zu genießten haben werden. Und damit Unsere aufrichtige Intention, so Wir bei diesem Werke haben, männiglich kund werde, so erklären Wir Uns gnädigst, daß Wir obberührte Universität zu Halle, mit folgenden sonderbahren von Uns dependirenden Beneficiis und Begnadigungen versehen haben.

I. Wollen Wir alle diejenigen, welche Membra dieser Universität seyn, in Unserm gnädigsten sonderlichen Schuß nehmen, und dieselbe in Unserer Abwesenheit Unserm Stadthalter und Magdeburgischen Regierung im Herzogthum Magdeburg specialiter anbefohlen haben, also, daß wenn einer oder der andere, er sey ex numero docentium oder discentium, etwas wider jemand, er sey wer er wolle, der nicht unter die Jurisdiction der Universität oder Academiae gehöret, zu klagen hat, er denselben sofort für Unserer Regierung immediate, ohne Ansehen der sonst dem Beklagten zustehenden erstern Instanz oder Privilegii fori, belangen möge, und gedachte Unsere Regierung ohne Weitläufigkeit juxta essentialia processus die Sache untersuchen, und derselben abhelfliche Masse geben und entscheiden solle. Wann auch der Senatus Academicus oder einige aus den Universitätsverwandten und Bedienten bey Unserer Regierung und Consistorio auch den Untergerichten wider jemand etwas zu suchen haben, so soll ihnen alles ohne Erlegung der sonst gewöhnlichen Sportulen und Gebühren ausgefertigt werden; hingegen soll auch die Universität Unsere Regierungs- und Consistorial-Bediente, auch die Utergerichte gleichfalls mit den Sportulen und Gebühren verschonen.

II. Wann das ganze Corpus Academicum oder ein und anderer unter denen Professoribus von jemand belanget wird, so sollen dieselbe ihr forum competens vor Unserm Geheimten Rath alhier, gleichergestalt es mit der Universität zu Frankfurt an der Oder gehalten wird, haben, sonst aber verbleibet der Universität das forum primae instantiae ungekränket. Jedoch soll der Pro-Rektor Zeit wehrenden Rektorats regulariter nicht belanget, sondern die wider

ihn habende Ansprüche bis nach Ablegung dieser Würde verschoben werden. Wofern auch Unsere dortige Regierung und Consistorium wider einige Cives Academicos etwas zu denunziren hat, oder sonst der Universität Assistance benöthiget ist, so sollen sie gehalten seyn, die Universität entweder schriftlich oder mündlich deshalb in subsidium requiriren zu lassen.

III. Der Pro-Rector und Senatus Academicus sollen die Jurisdiction in Civilibus und Criminalibus über alle und jede Membra und Officiales Academiae; es seyen dieselbe Professores, oder andere Lehr-, Stall-, Sprach- und Exercitien-Meister, Studiosi und andere, so bey denselben seyn und ihnen aufwarten oder bedient seyn, haben und exertziren, und zwar stracks von der Zeit an, da jemand als ein Glied der Universität recipirt worden, oder sich sonst alda Studirens halber aufhalten will, und sich dem Albo Academico einverleiben lassen, und zum Gehorsam verpflichtet hat. Wie dann auch diejenigen Studiosi, sie seyn wes Standes sie wollen, so entweder des Studirens oder derer Exercitien halber sich auf der Universität aufhalten, und nicht immatrikuliren lassen wollen, unter der Universität Jurisdiction ipso facto seyn und stehen sollen. Jedoch wann nach Kayser Caroli V. peinlicher Halsgerichts-Ordnung jemand an Leib und Leben daselbst gestraffet werden sollte, soll die Sentenz vor der Execution an Uns und Unsern Geheimten Rath eingeschendet werden, damit Wir dieselbe confirmiren oder nach Befinden mildern. Es soll auch auf Ansuchen des Pro-Rectoris oder Senatus Academici Unser Commendant al dort demselben in vorkommenden Fällen so viel Soldaten, als zu Apprehendirung oder Verfolge der Delinquenten nöthig seyn, unweigerlich hergeben, oder da keine Garnison vorhanden, soll der Rath daselbst die gemeinen Diener, oder nach Gelegenheit der Personen die Stadtwächter und Ausreiter, der Universität ohne Entgeld zu solcher Apprehension, Verfolge und Verwahrung abfolgen lassen, auch einen bequemen sichern Ort, darin der Delinquent verwahret werden möge, dazu ungesäumt und unweigerlich einräumen. Sollte aber, das Gott verhüte, dergleichen Verbrechen vorkommen, welches mit der Todesstrafe belegt werden müßte, soll alsdann solche Execution in unserm Amte Siebichenstein oder nach Befinden in unsern Berggerichten daselbst zu Halle, ohne der Universität Unkosten verrichtet werden, massen dann die Universität in solchen Fällen, die Verurtheilte zu rechter Zeit gebührenden Orts zu überliefern und obberührte Richter und Beamte nach geschehener Requisition dieselbe unweigerlich annehmen und das Urtheil oder Sentenz an ihnen exequiren lassen sollen. Im übrigen aber da denen Delinquenten eine Geldstraffe zuerkannt würde, soll solche der Universität gelassen, und von derselben zu Beförderung des boni publici Academiae angewendet und berechnet werden.

IV. Wann bey nächtlicher Zeit oder entstandenen Tumult einige Membra Academica von der Guarnison, wann einige daselbst vorhanden, oder auch von dem Magistrat sollten in Haft oder Arrest genommen seyn, mögen sie zwar bis an den anbrechenden Tag daselbst verbleiben; alsdann aber sollen sie dem Pro-Rectori und Senatui Academico von dem Kommendanten der Guarnison oder dem Stadtmagistrat ohne Verzug nahmkündig gemacht und mit ihrem Degen und andern Gewehr auf Erfordern unweigerlich ausgeantwortet und unter keinerley Praetext aufgehalten werden. Es sollen

auch die Stadtwache und Knechte schuldig seyn bey ereignenden Tumult oder anderer vorkommenden Gelegenheit, es sey des Tages oder des Nachts, bloß auf des Pro-Rectoris Ansinnen die Delinquenten zu verfolgen, und in Haft zu bringen, damit sie, bevor der Stadtmagistrat requiriret wird, keine Zeit gewinnen mögen zu eschappiren.

V. Die Professores, Lehr-, Stall-, Sprach- und Exercitien-Meister haben Wir mit zureichenden und anständlichen Salariis versehen, behalten Uns auch vor, dieselbe nach Proportion ihrer Meriten und Fleißes zu verbessern. Es sollen auch der Professoren Witwen und Erben des Gnadenjahres, wie bei der Universität zu Frankfurt an der Oder, sich zu erfreuen haben.

VI. Und damit die Universität unsers gnädigsten Schutzes, Hulde, und Gnade versichert seyn möge, so wollen Wir jederzeit zwei Ober-Curatores aus Unsern würcklichen geheimten Råthen alhier gnädigst constituiren, auch Unserer Regierung und Stadtmagistrat zu Halle anbefehlen, daß sie in allen vorkommenden Gelegenheiten der Universität nachdrücklich assistiren und derselben Bestes und Aufnehmen befördern und dahin sehen sollen, daß die Cives Academici nicht mit dem Preisse der Stuben, Tisch oder Hausmiete übersetzet, und sonst in kauffen und verkauffen bevorthellet werden mögen. Wir behalten Uns auch gnädigst zuvor, zu dem Ende ein gewisses Poltzeocollegium al dort zu constituiren, und mit gewisser Instruction versehen zu lassen.

VII. Allen und jeden sowohl eingebornen und in Halle ange- sessenen, auch andern und fremden Doctoribus, Licentiatis und Magistris, welche von denen Fakultäten nach Anleitung derer Statutorum, so Wir ihnen ertheilen werden, capabel befunden worden, die studirende Jugend in guten und nützlichen Wissenschaften zu informiren soll frey stehen, Collegia privata zu halten, welches auch denenjenigen, die noch keinen gradum haben, nicht soll verwehret seyn, jedoch müssen selbige sich bey dem Pro-Rectore Universitatis vorher immatriculiren lassen, und nachmals bey derselben Fakultät, darinnen sie zu lesen vermeinen, angeben, welche ohne erhebliche Ursachen sie daran nicht behindern, sondern vielmehr denselben beförderlich seyn soll.

VIII. Was die Studiosos Theologiae betrifft, welche fleißig da selbst studiret, und ihres Wohlverhaltens halber ein gut Gezeugnuß haben, dieselben wollen Wir für andern in Unsern Provinzen und Landen zu Diensten nach befinden lassen: denen Studiosis Juris aber sol nicht allein frey stehen, in Unserer Kanzley, Kammer, Consistorio, Rathhause, Stadt- und Thats- Gerichten, auch im Amte Giebichenstein, zu rechter Zeit, und da sonst Herrschaft-Sachen nicht tractiret werden, dem rechtlichen Verfahren der Advocaten und Partheyen mit zuzuhören, sondern es sollen auch in allen diesen Gerichten zu Halle die Secretarii, wie auch der Schöppenschreiber gehalten seyn und befehlichet werden, die entschiedene Acta, Urtheile und Responsa, umb welche sie Ansuchung thun, und so ohne jemandes Nachtheil communiciret werden können, ihnen zur perlustration vorzulegen, nicht aber mit nach Hause zu geben, vielweniger ihnen neue noch nicht abgehandelte Acta vorzuzeigen oder lesen zu lassen.

IX. Wann die Professores Medicinae in Anatomicis die Jugend unterweisen wollen, sollen denenselben die cadavera punitorum von denen Obrigkeitten und Gerichten in dem Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt, auf derselben gebührendes An-

suchen ohne Entgelt und einige vorhergehende unterthänigste Anfrage krafft dieses abgefolget werden, massen Wir deshalb an Unsere Kegierungen gehörigen Befehl ergehen lassen wollen. Es soll auch die Universität besugt seyn, einen Apothecker unter ihre Jurisdiction aufzuziehen und anzunehmen, und sowol die Direction als Visitation solcher Apotheken nach Anleitung derer Medicinischen Statutorum alleine zu haben und zu verrichten. Ingleichen sind Wir auch gnädigst geneigt einen Hortum Medicum und Anatomiekammer auf der Universität anlegen und verfertigen zu lassen.

X. Denen Membris Academicis, die sich haben immatriculiren lassen, soll frey stehen die Bibliothecam publicam der Marienkirche zu besuchen, und sollen ihnen die Bücher, darin sie etwas nachlesen wollen, nach Verlangen vorgelegt und dazu gewisse Tage und Stunden bestimmt werden. Ingleichen soll auch denen Studiosis vergönnet werden, die Universitätsbibliothek zu besuchen und wollen Wir zu derselben Auffrichtung gnädigste Verfügung ergehen, auch die bey unserer Bibliothek in duplo vorhandene Bücher zu solchen Ende auszuhändigen lassen.

XI. Alle diejenigen, so in Unserem Herzogthum Magdeburg oder Fürstenthum Halberstadt Stipendia geniessen, sollen schuldig seyn zum wenigsten zwei Jahr auf Unserer Universität zu Halle denen Studiis obzuliegen. Und obgleich das Kayserl. Diploma Privilegiorum dieser Universität noch nicht publiciret, welches aber in kurzen geschehen wird, so wollen Wir doch, daß solches denen, welche sich vorhin bey Unserer Universität zu Halle inscribiren lassen, und denen studiis dort obgelegen, unnachtheilig seyn, ihnen auch das Triennium Academicum, so sie zu Erlangung geistlicher und anderer beneficiorum in Unsern Landen zu erweisen gehalten seyn, a die inscriptionis an gerechnet werden, und zustatten kommen solle, wie Wir dann auch aus Landesfürstlicher Macht und Krafft des Uns zustehenden Juris Episcopalis in so weit dispensiren, daß diejenige, so anderswo ihre Studia angefangen, und noch kein Triennium Academicum an einem Ort ausgehalten, solches auf Unserer Universität Halle vollenden mögen, und ihnen solches bey denen in Unsern Landen gelegenen Stiftern für voll gerechnet werden solle, wie Wir dann auch die gnädigste Verordnung thun wollen, daß die Universität von Conferirung derer Stipendien Nachricht bekommen möge, damit sie auf diejenigen Studiosos, so solche geniessen, sowohl ratione vitae als studiorum Aufsicht haben könne.

XII. Diejenigen, so sich etliche und zum wenigsten zwei Jahr zu Halle studiren, oder Exercitien halber auffgehalten, und ihre Studia gründlich tractiret, auch in humanioribus studiis ein gutes Fundament geleyet (dazu Wir dann ein sonderliches Collegium elegantioris literaturae aufzurichten, und dessen Direction dem Professori Eloquentiae anzuvertrauen gnädigst gesinnet seyn) und wegen ihres Wohlverhaltens von dem Pro-Rectore Academiae oder derjenigen Fakultät, darinnen sie studiret, ein rühmliches Zeugnis aufzuweisen haben, wie auch diejenige, welche daselbst den Gradum Doctoris, Licentiati oder Magistri angenommen, sollen in Unserm Churfürstenthum, Landen und Provinzen, und in specie in Unserm Herzogthum Magdeburg zu denen Ehren-Nemptern und Bedienungen, wozu sie vor andern capable sind, nach Befinden befördert werden.

XIII. Alle diejenigen Schriften, so im Herzogthum Magdeburg

zum Druck gegeben werden, und nicht publica oder Regierungsfachen, sondern den Fakultäten in der Universität zuständig seyn, sollen weder von der Universität, noch Regierungs-Buchdrucker ohne Censur der Universität gedruckt werden, diejenigen Sachen aber, welche publica oder Consistorialia, und denen Fakultäten nicht zugehörig solche ist der Regierungs-Buchdrucker zwar ohne der Universität, nicht aber ohne Unserer Regierung oder Consistorii Censur zu drucken befugt.

XIV. Zu Behuff der dortigen Reit-Schule wollen Wir über den ordinairen Spesen, nach Befinden, aus Unserm Marstall junge Pferde, die zugeritten werden sollen, dahin senden.

XV. Auch haben Wir die gnädigste Vorsehung gethan, daß einige gewisse Tische vor die daselbst lebenden nothdürftige Studenten auffgerichtet, und solche denen andern Tischen gleich geachtet werden sollen, zu welchem Ende Wir bey Unsern Ständen in allen Provinzen die Verfügung thun wollen, damit von denenselben absönderliche Tische vor die Ihrige zu Halle studirende Landeskinder auffgerichtet werden mögen.

XVI. Wann fränke und arme Studiosi seyn, sollen dieselbe nach Verlangen von dem Rathe alldort in die Hospitäle mit auffgenommen, auch bey denen Begräbnissen der Studiosorum für die Stelle, das Geläute und dergleichen ein mehreres nicht als von Bürgern erleyet werden.

XVII. Alle graduirte, Notarii, Procuratores und Litterati, weil sie die meiste Verkehrung mit der Universität haben werden, sollen der Universität Jurisdiction unterworfen seyn. Wie dann auch diejenigen Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder, welche sonst keine andere bürgerliche Nahrung dabey treiben, nebst ihren Jungen, Gesellen und Gesinde (auffer dem Regierungs-Buchdrucker) wegen dieser ihrer Handthierung allein unter der Universität Jurisdiction gehören, und sich bey derselben immatriculiren lassen müssen, wobei sie der Magistrat allerdings ungehindert zu lassen hat. Wosern aber dieselben andere bürgerliche Nahrung und Verkehr nebenher sich gebrauchen sollten, sind sie in so weit dem Magistrate mit Ende sich verwand zu machen schuldig. Weilen Wir auch diese Universität meistentheils als die zu Frankfurt an der Oder eingerichtet wissen wollen, und dann diese die Macht einige Frey-Handwerke zu sehen hat, als soll auch diese Universität Macht haben, einige Frey-Handwerks-Meister anzunehmen und zu bestellen, so alleine unter derselben Jurisdiction stehen, auch von Unserer Regierung, Stadt-Magistrat und Berggerichten bey solcher Freyheit nachdrücklich geschüzet werden, sonst aber eben das Recht, was andere Meister von demselben Handwerk bey der Stadt Halle haben, genieffen sollen.

XVIII. Ein dort ankommender Studiosus soll schuldig seyn, sich innerhalb 10 Tagen immatriculiren zu lassen, und wollen Wir zu dem Ende Unserer Regierung gnädigst anbefehlen, durch den Stadt-Magistrat und Ober-Amtmann zu Siebichenstein die Anstalt machen zu lassen, damit kein neu ankommender Studiosus, so nicht immatriculirt, länger als 10 Tage unter Dero Bothmäßigkeit geduldet, noch in denen Vorstädten ohne vorhero geschene Meldung beherberget werden möge. Und soll der Magistrat dahin sehen, daß kein Bürger einen Studiosum, so nicht immatriculirt, über 10 Tage bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe beherberge, damit auch dadurch alle Excesse um so viel besser verhütet werden mögen.

XIX. Wann ein Studiosus von der Universität relegiret, so soll der Magistrat nicht befugt seyn, denselben in der Stadt oder Vorstadt zu dulden, wie dann auch das dortige Thalgerichte und Amt Siebichenstein eben so wenig den Relegatum auf einige Weise zu hängen oder zu bergen Macht haben, sondern noch vor der Sonnen Untergang auszuschaffen gehalten seyn soll.

XX. Die Professores, auch übrige Universitäts-Bediente, so alda Häuser kauffen, in denselben aber keine bürgerliche Nahrung treiben, sollen so wohl von Ablegung des Bürger-Eydes, als von Wachen, Einquartirungen und andern bürgerlichen oneribus von ihren Häusern befreyet bleiben. Desgleichen wollen Wir auch gedachte Professores und Universitäts-Berwandte so einige Häuser daselbst erkauffet oder annoch erkauffen möchten, von dem Kauffschosse ihrer Häuser, welchen sonst alle Einwohner zu Halle erlegen müssen, gänzlich befreyen.

XXI. Ob zwar die Professores und übrige Universitäts-Berwandte zu Verhütung alles Unterschleiffs die Consumptions-Accise entrichten müssen, so wollen Wir dennoch die gnädigste Verordnung thun, daß einem jeden Professori jährlich 20 Rthlr., dem Pro-Rectori 25 Rthlr. und denen andern Universitäts-Berwandten und Bedienten ein gewisses nach proportion an baaren Gelde aus der Accise-Casse jährlich wiederum zurück gegeben werde, dagegen sie sich aber bey Verlust der jährlich ordinirten Summe, aller Unterschleiffe zu enthalten haben. Und dieses beneficium sollen auch diejenigen Universitäts-Berwandte genießen, welche entweder schon würcklich Pfannwerck treiben und angefessen seyn, oder mit Erkauffung Pfannwercks und Ländereyen sich sonst possessioniret machen werden.

XXII. Es sollen auch die Professores und übrige Universitäts-Berwandte von dem Einlage-Gelde von Bier und Wein dergestalt befreyet seyn, daß ein jeder, so oft er Wein oder fremd Bier vor seine Haushaltung oder Tisch einlegen will, allemahl zu Beglaubigung unter seiner eignen Hand darüber einen Zettul auff's Rathhaus senden, dagegen von dem Magistrat einen Frey-Zettul empfangen, und bey jährlichen Verlust dieser Freyheit keinen Unterschleiff gebrauchen solle.

XXIII. Derer Professorum und anderer Universitäts-Berwandten und Bedienten Wittwen sollen Zeit ihres Lebens dergleichen Consumptions- und Niederlags-Freyheit zu genießen haben, als ihre verstorbene Männer gehabt.

XXIV. Wir wollen auch die Universitäts-Berwandte und Bediente, ingleichen deren Wittwen und Kinder nicht allein von dem sonst gebräuchlichen Abzugsgeldern hiermit gnädigst erimiren, sondern auch zugleich verordnen, daß sie von denen Sächsischen und Hällischen Statutis wegen der Gerade und Heergewette befreyet, und solche zu gemeiner Erbschaft geschlagen werden sollen, in andern Erbfällen aber so wohl zwischen Eheleuten, als Anverwandten bleibet es bey unserer Magdeburgischen Polizey-Ordnung.

XXV. Wegen des Rangs derer Professorum wollen Wir es folgendergestalt zu halten hiermit gnädigst verordnet haben.

1) Die Professores Ordinarii der vier Facultäten.

2) Die Rathsmeystere.

3) Die Assessores Scabinatus.

4) Der Syndicus Universitatis et Civitatis.

5) Die Professores Extraordinarii, welche Doctores seyn.

6) Die übrigen Doctores und Licentiat.

Damit auch nicht einige Forderung der Titulatur: Rätze halber entstehen möge, so soll es mit ihnen gehalten werden, wie es zu Königsberg in Preussen eingerichtet ist, daß sie nemlich denen Rathsmeistern nachgehen.

XXVI. Wir concediren auch der Universität einen absonderlichen Wein- und Bier-Keller, und zwar dergestalt, daß sie entweder selbigen dem dortigen Stadt-Magistrat gegen einer gewissen jährlichen Pension, worüber sie sich mit einander zu vergleichen; überlassen, und Unsern gnädigsten Consens über solchen Contract einholen, oder aber solche Gerechtigkeit des Wein- und Bier-Schancks an eine andere Privat-Person verpachten mögen.

Schlüsslich behalten Wir Uns vor und seynd geneigt oberührten beneficiis und Begnadigungen noch andere, welche Wir zu der Universität Aufnehmen und Besten gut befinden werden, hinzuzuthun oder dieselbe nach Befinden zu ändern. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Churfürstl. Gnaden-Siegel. Geben zu Eleve, den 20. Jun. 1692, und vermehret nachmahls gnädigst confirmiret zu Eöln an der Spree, 4. Septem-ber 1697.

Friedrich Churfürst.
contrs. E. v. Danckelmann.

D. Statuta der Friedrichs Universität zu Halle, von Churfürst Friedrichs des Dritten zu Brandenburg Churfürstl. Durchl. ertheilet, d. 1. July 1694.

Ex Autogr.

Nos Fridericus Tertius, Dei Gratia Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum Wandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norinbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Bütan etc. etc. Postquam Deus Opt. Max. pro immensa sua gratia primum diem Mensis Julii Natalem Nobis esse voluit, Academiam nostram Hallensem illo ipso die solenni Inauguratione Deo Studiisque consecravimus; ut vero salva stet ac illibata, Legum fulcro opus est, quo ad illarum cynosuram docentes ac discentes omnesque cives academici actiones suas dirigant, ad eum finem cunctorum collegiorum seu Facultatum modo dictae Academiae nostrae Professores statuta haec humillime Nobis obtulerunt, et ut confirmemus ista, submississime Nos rogarunt, quae verbis conceptis ita se habent. — Cum Serenissimus Potentissimusque Princeps ac Dominus Fridericus III. Dei gratia Marchio et Elector Brandenburg. etc. Dominus noster Clementissimus, singulari providentia divina motus, novam in urbe hac Academiam instituere decreverit, eandemque privilegiis amplissimis ornaverit, necessarium omnino est, ut certis quoque statutis haec Academia muniatur, quibus et Dei gloria, et Professorum concordia, Studiosae vero juventutis commoda promoveantur, quo ecclesia aliquando et respublica ipsis cum fructu

administranda committi possit. Hoc vero, ut eveniat, ante omnia Deum O. M. per Christum salvatorem nostrum invocamus, ut ille et docentibus et discentibus gratiam Spiritus sancti largissime concedat, quo hujus ductu omnes eo dirigantur actiones, ne quicquam doceatur aut discatur, quod gloriae aut voluntati ipsius adversum et aeternae saluti civium academicorum aliquando noxium esse possit. Quapropter Numinis divini auxilio freti, novam hanc Fridericianam sequentibus statutis firmandam censuimus.

Cap. I. De Corpore Academico ejusque Membris.

§. 1. Corpus Academicum Almae Fridericianae ex quatuor distinctis facultatibus constet, Theologica, Juridica, Medica et Philosophica, quarum quaelibet suis quidem gaudeat statutis, omnia tamen illarum Facultatum membra pacem inter se colant ac concordiam, nec altera Facultas alteram suppressere aut jurebus ejus derogare intendat, sed potius omnis impendatur opera, quo singulis Professoribus et Facultatibus bene sit et membris probe junctis ac pro communi civium academicorum salute conspirantibus, universum corpus academicum floreat, et in dies majora capiat incrementa.

§. 2. Praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos Professores in religione christiana et doctrina evangelica, Scriptis Prophetarum et Apostolorum, et Augustana Confessione comprehensa. Quod si vero circa controversias ad religionem pertinentes dubium uni alterive subortum, non mox alter in alterum invehatur publice, aut haereseos ipsum incuset, sed Prorectori Academiae hoc significet, qui si rem componere nequeat, convocatis Theologiae non tantum sed et aliarum Facultatum Professoribus, ab illo qui suspectus esse dicitur, declarationem opinionis suae petat, quae si ita comparata, ut doctrinae evangelicae conveniat, negotium inter dissentientes amice componatur; sin secus, causa ad Serenissimum et Potentissimum Electorem Brandenburg. referatur, quo ipse publica autoritate, quid facto opus sit, statuatur.

§. 3. Porro unusquisque Professorum omnem impendet operam, ne sola doctrinae puritate nitatur, sed et vitae integritate morumque gravitate ac honestate exemplo possit esse illis, qui studiis hic operantur, nec Scandalum praebet auditoribus, aut alia ratione ordini Professorio dedecori sit; sed hoc agat sedulo, ut sincerus Dei cultus, morumque probitas inter Studiosos et verbis et facto promoveatur; Sin secus fecerit, reliqui Professores hoc Prorectori referant, quo si ab hoc monitus, mores non mutaverit, res ad Concilium deferatur.

§. 4. In ipso autem Professorii muneris functione unusquisque fidelitatem et assiduitatem in docendo commendatam sibi habeat, quo Auditores metam sibi propositam eo feliciter faciliusque contingant. Pariter ab omnibus christianae Religionis et honestati contrariis opinionibus sibi temperet, et spartam sibi commissam ita ornet, quo Deo et Principi justas commissi muneris rationes reddere possit. Quid vero unicuique in specie agendum incumbat, ex statutis cujusque Facultatis repetendum.

§. 5. De cetero, quamvis quisque Professorum suae Fa-

cultatis et Professionis rationem habere, nec aliud quicquam, quam quod sibi conveniens, docere, aut ad disputandum proponere debeat publice, quo Facultatum confusio evitetur. Cum tamen materiarum quarundam tanta sit affinitas, ut uni Facultati eadem vindicari nequeat, non aegre ferenda inter Collegas, si quandoque subsidiis ex aliena Facultate vel Professione petitis attendum fuerit. Quodsi vero Fidei articulos directo concernat, quod alienae tractationi insertum, cum Decano Facultatis Theologicae hoc communicandum, antequam prelo committatur.

§. 6. Qua ratione autem Lectiones in quavis facultate distribuendae, disputationes tam solennes, quam minus solennes instituendae, et quot singulis annis a quovis Professore habendae, in statutis his generalibus exponere prolixius operae pretium non est, sed unusquisque serio in id eritetur, ut sedulo ac diligenter impleat, ad quod ex Facultatis suae praescripto obligatur. Ceterum hoc generaliter monemus, ut unusquisque Professorum de Collegarum suarum opinionibus, quamvis ipse aliter sentiat, non nisi modeste loquatur aut scribat, nec falsis dictionibus discrepantes perstringat.

§. 7. Si novus Professor in numerum recipiendus, fiat hoc in Concilio omnibus ad hoc convocatis Professoribus, ubi praevia admonitione Prorectoris promittet 1) vitam et morum honestatem Professori dignam, 2) concordiam cum Collegis sancte colendam, 3) industriam in functione professoria tam legendo quam disputando pro viribus impendendam, et 4) se statuta tam academica quam Facultatis in quam recipiendus est, sancte servaturum.

§. 8. Demum, ut unusquisque muneri sibi commissio eo diligentius incumbat, statuimus, ut nemo Professorum extra feriis publicas ultra biduum ex hac urbe proficiscatur, nisi illud prius Prorectori indicaverit, ac impetrata ab hoc venia, tempus, quo redire intendit, dicat, illudque non sine inevitabili impedimento extendat.

Cap. II. De Prorectore Academiae.

§. 1. Serenissimus ac Potentissimus Elector Brandenburgicus etc. Dominus noster Clementissimus quotannis submisso rogandus est, ut eminentissimum hoc Academiae Regimen sive Rectoratum vel benignissime retinere, vel alii Serenae aut illustri Personae conferre velit, ex quo decus et tutamen Alma haec nostra sibi promittere valeat certissimum.

§. 2. Prorector itaque post Principem Electorem supremus Academiae hujus esto Magistratus, cui omnes, quotquot Academiae membra esse cupiunt, etiamsi illustrissimo sanguine nati sunt, honorem ac obsequium praestent paratissimum, et curabunt Professores singuli, ne ejus auctoritati et eminentiae decedat quippiam, cum illa conculcata ipsum Academiae corpus dignitate competente gaudere aut salvum esse nequeat. Prorector autem operam pariter dabit, ne durante magistratu quicquam admittat, quod dignitati ipsius noxium esse possit, sed talibus ubique moribus sit instructus, quales haec vita postulat. Praecipue autem commendatum sibi habeat illud Callistrati Icti monitum, ut in adeundo quidem facilem se praebet, sed con-

temni non patiatur, nec in familiaritatem nimiam admittat academiae cives, ne ex conversatione aequali contemptio dignitatis nascatur. Et summam ita jus reddat, ut auctoritatem dignitatis ingenio suo augeat.

§. 3. Prorektoris autem officium annuo spatio finiatur et ejus initium fiat a die Inaugurationis, et ut in dignitatem hanc ex aequo Professores succedant ordine, placuit sequenti ordine Regimen academicum distribuere, ut primus Rector sit ex facultate Theologica, 2) ex Juridica, 3) ex Medica, 4) ex Philosophica, 5) ex Theologica, 6) Juridica, 7) ex Medica, 8) ex Philosophica, 9) iterum ex Theologica, si tertius ejus Facultatis Professor adfuerit, 10) ex Juridica, 11) ex Philosophica, 12) ex Juridica, 13) iterum ex Philosophica ordine succedat, ne illa facultas, quae majori numero Professorum gaudet, praesudicium sentiat. Reliqui vero Professores noviter recepti in Prorektoratum tum demum succedant, postquam omnes alii hoc officio functi, ut ita serissimo semper aditus ad Regimen Academiae pateat.

§. 4. Quod si ille, quem ordo tangit, vel Senio jam confectus, vel morbo sonto correptus, ita ut spes reparandae valetudinis non affulgeat, sequens in ordine Professor vocandus erit, sin autem jam suscepto Prorektoratu in illam sortem conjiciatur, ut muneri huic superesse nequeat, ad illum redibit Academiae Regimen sub titulo Vice-Prorektoris, qui praecedente anno Sceptra Academiae moderatus fuit, cui ex commodis Prorektoratus tertia pars in compensationem laboris suscepti cedat. Quod si autem aliquis Professorum ex alia justa causa Regimen Academiae declinare velit, hoc non nisi causa hac a Concilio probata fiat.

§. 5. Idem observabitur, si Proreктору iter suscipiendum sit, ubi Spartam suam Antecessori una cum sigillis academicis committere tenebitur, et si nec Academiae nec Principis causa abfuerit, dimidiam sportularum partem Vice-Proreктору relinquat.

§. 6. De caetero nec Illustribus Academiae civibus praeclosa erit via ad Pro-Rektoratum adspirandi, si illustre natalium decus sinistris moribus non contaminaverint, sed in vita pariter ac studiis se tales exhibuerint, quibus sine jactura famae academicae Sceptra committi possint.

§. 7. Illustris autem hic Prorektor titulo ac honore tantum gaudeat, ejusque nomen publicis intimationibus praemittatur, et ad omnes actus solennes ejus praesentia adhibeatur. Ipsa vero Academiae Jurisdictio et alia huc pertinentia negotia per Vice-Prorektorem, quem ordo inter Professores tangit, administrantur, ejusque nomen pariter in publicis programmatibus exprimitur.

§. 8. Ipsa Prorektoratus translatio sequenti ratione instituat. Imminente termino Prorektor Concilium ultimum convocet, et in eo finem officii instare, deque futuro successore deliberandum esse proponat. Ubi quidem cum certo ordine Prorektoratus deferatur, de futuro successore facile convenient, interim non deneganda est Collegio Professorio facultas, justas, si quas habuerit causas, quare illum, quem ordo tangit, successorem in officio Prorektoratus admittere nolit, placide proponendi, et si res componi inter Collegas nequeat, illustrium Academiae Curatorum arbitrium desuper expetendi.

§. 9. Die ipso adveniente Prorektor per programma publicum Academici Regiminis translationem significabit, Professoresque et cives academicos invitabit, ut in aedibus ipsius conveniant et Senatum Academicum in templum ad hoc destinatum comitentur, quorsum si supervenerint et loca sua occupaverint Professores et studiosi, sacra cantione pro impetranda Spiritus sancti gratia initium fiat, qua finita Prorektor ab officio discessurus brevi oratione negotio huic conveniente mutationem Rectoratus imminentem exponat, vota pro salute Principis et Academiae fundat, Deo pro conservatione Academiae, Professoribus pro auxilio in regimine praestito, studiosis autem pro obsequio huc usque exhibito gratias agat, hosque, ut Successori pariter omni observantia et obsequio se commendent, moneat, et postea successoris consensum, an fasces Academiae suscipere velit, publice exploret.

§. 10. Huic Successor brevi pariter oratione respondebit et implorato divini Numinis auxilio, Collegarumque consilio in negotiis occurrentibus expetito, monitis porro adjectis, ut cives academici vitam et mores Academiae legibus conforment, animum de acceptando Prorektoratu publice declarabit.

§. 11. Hoc facto eum ad se vocabit Prorektor officio discessurus, successoremque per sequens semestre Prorectorem Magnificum solenniter proclamabit, eidemque insignia Rectoratus, sceptrum scilicet, sigilla et statuta tradet, monita negotio huic convenientia subjiciet, civesque academicos, ut frequenti comitatu novum hunc Prorectorem domum deducant, amice rogabit.

§. 12. His ita ordine expeditis in honorem laudemque Dei O. M. summi Academiae statoris, solennis illa cantio „Te Deum laudamus”, inchoetur, eademque absoluta novus Prorektor Magnificus a Senatu Academico et studiosis domum deductus vota et gratulationes accipiat, posteaque Academiam nostram divino fretus auxilio gubernet.

§. 13. Ut autem constet, in quibus negotiis Prorectoris solius nomine utendum, vel quaenam sub nomine Prorectoris et Senatus Academici publicanda, sequenti modo hoc determinavimus, ut omnia Mandata, Edicta, Citationes, Relegationes, Inhibitiones, et hujus generis alia, quae ad exercitium Jurisdictionis academicae pertinent, sub nomine Prorectoris et Senatus Academici publice proponantur. Invitationes vero ad actus Academiae solennes, Promotiones scil. Doctorales vel Magisteriales vel ad exequias membrorum academicorum, itidemque ad orationes panegyricas aliasque solennitates occurrentes expresso Prorectoris nomine, pro more in plerisque Academiis recepto, expediantur. Quae autem non integram Academiam sed certam tantum Facultatem respiciunt, illa sub nomine Decani cujusve Facultatis proponere fas esto.

Cap. III. De officio Prorectoris.

§. 1. Officium Prorectoris primum in hoc consistat, ut omnem impendat operam, quo gloria Dei, salusque Ecclesiae ante omnia et in omnibus augeatur, Privilegia Academica ab Invictissimo Imperatore et Serenissimo Electore nostro Academiae huic indulta conserventur, et quaecumque his praesidio esse

possint, summo studio avertantur, quae vero ad augenda Corporis Academici et singularum Facultatum commodo pertinent, diligenter promoveantur.

§. 2. Porro Statutorum Legumque academicarum curam habebit, ut omnia haec sancte servantur, secundum illa res nostra literaria administretur, et civibus academicis in negotiis occurrentibus jus inde reddatur.

§. 3. Ipsam vero Jurisdictionis administrationem quod atinet, Prorectori potestas esto, omnes causas civium academicorum audiendi et decidendi, et quidem si causa civilis sit, quae contra civem academicum mota, operam dabit, ut vel partes amicabili compositione ad concordiam reducat, vel si id obtinere nequeat, summarie causam cognoscat, et ad sententiam sine longiori litium anfractu properet, cum causae praesertim Studiosorum, utpote qui clericorum juribus gaudent, summariae sint, eaque propter sine strepitu forensi expediendae, ne occasione litium a studiis abstrahantur.

§. 4. Quod si causa gravioris momenti videatur, qualem in civilibus illam aestimamus, quae viginti Thalers excedit, ante decisionem negotium communicabit cum Decanis singularum Facultatum, prout postea de conventibus academicis pluribus statuetur.

§. 5. Praecipuum autem Prorectoris officium consistet in provida conservatione disciplinae academicae, quo poenarum formidine in viam reducantur studiosi, qui in devia prolapsi. Quapropter omnes quos vel resciverit ipse, vel per denunciationem ad ipsum delati, excessus ex legum statutorumque praescripto vindicabit, et quidem ordine expresso.

§. 6. Primo excessus alicujus reum mox per Pedellum ad se vocabit, et quid veri subsit breviter percontabitur, quod si vel confitentem habeat reum vel suspectum deprehenderit ipsum, et factum poena dignum viderit, Arrestum imponat, et quidem vel simplex tantum de non discedente ex hoc loco ante causam finitam, vel arctius ad domum delinquentis restrictum, prout causae gravitas id desideraverit.

§. 7. Quod si delictum tale sit, cui vel major, quam carceris immineat poena, vel quod contra Serenissimi Electoris Edictum de Duellis commissum, mox convocet Decanos, et cum his, qua ratione detinendus sit delinquens, ineat consilium.

§. 8. Poenas vero nullas solus irrogabit Prorector extra Concilium, nisi illa carcerem quatuor dierum non excesserit.

§. 9. Ratio autem in puniendis excessibus habenda, vitae quoque huc usque vel bene vel male actae, et hujus intuitu vel asperior vel mitior infligenda poena. Consultum quoque existimamus, ut pro ratione circumstantiarum excessus filiorum Academiae nomine ad parentes ipsorum perscribantur, quippe quorum severa increpatio filiis, qui plane degeneres non sunt, gravior esse solet, quam poena Carceris aut mulcta academica.

§. 10. Operam quoque dabit Prorector, ut quotquot huc se conferunt ad docendum vel discendum, omnesque exercitiorum Magistri, Matriculae academicae nomen inserant, et debitum Statutis nostris promittant obsequium. Quod si id facere

detrectent, octiduum ipsis statuendam, quo vel diacedant vel nomen inter cives academicos profiteantur.

§. 11. Literas ad Academiam directas resignabit Prorektor, illasque in Concilio, vel si res moram non ferat per cistulam omnibus communicabit. Quod si vero Academiae nomine respondendum sit, conceptum responsionis, nisi res levioris momenti judicata fuerit, cum Ordinario et singularum facultatum Decanis communicabit, quod praecipue observabit, si quicquam ad Principem vel Academiae Curatores referendum.

§. 12. Pro molestia autem illa, quae cuivis in administratione Regiminis academici subeunda, honorarium illud, quod in matriculam recepti offerre colent, Proreктору relinquatur, ita tamen, ut pro uno quovis inscripto 6 grossos Fisco Professorum solvat, quo hi peculio quodam gaudeant, unde quae Academiae nomine typis exscribenda, vel alias in honestum corporis Academiae usum impendenda, capi possint. Mulctae vero inter Professores aequaliter distribuuntur. Rationes autem acceptorum Prorektor finito Prorektoratu intra 14 dies Successori et Concilio reddet.

Cap. IV. De Conventibus Academicis.

§. 1. Cum saepius occurrant negotia, quae majori deliberatione opus habent, ut a solo Rectore expediri nequeant, omnes vero Professores ad haec convocare consultum non sit, ne ab ordinariis laboribus et Collegiis abstrahantur, Decanorum conventum ad haec ordinandum censemus, ut hos ad se vocet Prorektor, horumque sententiam, quid facto opus sit, exploret.

§. 2. In hoc autem conventu cognoscendum erit de omnibus causis civilibus, quae quantitatem 20 Thalerorum excedunt, vel quas ex levioribus etiam Prorektor cum Decanis communicare voluerit; et quod hic pronunciatum subsistat, salva tamen appellatione, sive praevia cum Decanis communicatione pronunciataverit, ad Concilium Academicum. Quod si vero hoc appellationis beneficio quis usus, et sententia prior in Concilio confirmata, hac aequiescat sine ulteriori provocatione, nisi litis aestimatio 50 Thalers excesserit, ubi recepto in his terris beneficio Leuterationis adhuc uti permissum esto.

§. 3. Si delictum aliquod Proreктору denunciatum et hoc quidem ipsius Decanorumque arbitrio poenam carceris octo dierum non excedat, sola inquisitio penes conventum Ordinarii et Decanorum erit, qua finita, res deferatur ad Concilium, et ibidem, cui poenae locus sit, statuatur.

§. 4. Cum vero poenae academicae moras non ferant, ideoque sive illas Prorektor cum Decanis, sive Concilium Academicum dictaverit, nullus appellationi locus esto, nisi vel infamiae poena conjuncta, vel corpus illa affligat, ubi defensionis novae beneficium per sententiam gravatis salvum erit.

§. 5. Porro cum nihil frequentius contingat in Academiis, quam quod studiosi criminis suspicionem omnia constanter negando amoliri a se nitantur, ad juramentum autem purgationis mox recurrere partim ob perjurii metum periculosum, partim etiam, si honeste alias vixerunt, ignominiosum, probe perpendendum Proreктору cum Decanis est, quis ille sit, qui criminis

reus postulatur, qua vitae consuetudine hoc usque usus, quibusque suspicionibus sit gravatus, et an quicquam, quod removendae suspicioni quadantenus sufficere possit, allegare valeat; quibus sedulo perpensis arbitrium haud difficulter interponent, an absolvendus, an vero, ut conscientiam iurejurando purget, condemnandus sit. Et ob hanc causam nullum Prorektor admittat denunciante[m], nisi, qui probabiles facti conjecturas suppeditare possit.

§. 6. Hoc quoque cavendum fuit, quo incitamenti luxuriae occurratur, ne Oenopolis, Zythopolisque ultra 5 Thaleros fidem studiosis habentibus, aut mercatoribus ultra 24 Thaleros credentibus, jurisdictione academica succurratur, aut arrestum ob hoc decernatur, nisi parentum, aut curatorum mandato, aut Professoris unius alteriusve intercessione se plus credidisse probare possint.

Cap. V. De Concilio vel Senatu Academico.

§. 1. Ad Concilium Academicum convocandi sunt omnium Facultatum Professores Ordinarii, ad quod pariter comparebunt, nisi gravioribus occupationibus vel impedimentis distringantur, ubi tamen alicui ex Collegis partes suas committere tenebuntur, vel voto suo illa vice carebunt.

§. 2. Quod si res tanti sit momenti, quam Prorektor cum consilio illorum, qui praesentes sunt, se componere non posse animadvertat, vel etiam praesentes inter se dissentiant, liberum ipsi erit absentium sententiam per literas aut per Secretarium Universitatis exquirere, quod praecipue in Relegatione dictanda observabit, quam nunquam nisi consultis etiam absentibus irrogabit.

§. 3. In ipso Concilio puncta resolvenda proponat Prorektor, primoque omnium sententiam suam exponat. Ne autem ceteris Professoribus praeter expectationem quaedam proposita dici possint, super quibus confestim suffragium suum exprimere forte non liceat, Prorektor per schedulam Conventum Concilii intimabit, et in hac schedula singula instantis propositionis membra paucis exponet. Quod si etiam unus et alter ex Professoribus quicquam Senatus Academici deliberationi committendum existimaverit, hoc antea Proreктору exponat, quo ceteris propositionis membris hoc adjici possit.

§. 4. Absoluta propositione et adjecto Prorektoris voto, reliqui ordine suffragia sua exponant, et quidem libere, ita tamen, ne affectibus indulgeant, aut alterius Collegae sententiam perstringant, aut discordiis rixisque occasionem suppeditent, sed placide peragant omnia, et non privatum alicujus commodum, sed totius Universitatis emolumentum intendant.

§. 5. Quod si causa Senatui Academico proposita aliquem ex Professoribus vel ex Commensalibus aut domesticis ipsius separatim contingat, suffragio se penitus abstineat, imo etiam si libertati votorum praesentiam suam obstare animadverterit, ipse ex Senatu Academico interim discedat. Nee Prorektor ipse hic exceptum volumus, qui causas ad se suasque pertinentes Antecessoris sui cognitioni committat, quo hic eandem disce-

dente Prorectore vel Decanorum conventui vel Senatui Academico proponat, et ex horum arbitrio sententiam ferat.

§. 6. Conclusum Concilii suffragiis omnium auditis formabit Prorector, majorem secutus numerum, quod si suffragia sint paria, ipsi Prorectori sententiam alterutram eligendi licentia esto.

§. 7. Conclusa ipsa diligenter notabit Academiae Secretarius, Prorector autem operam dabit, ut omnia et singula Senatus Decreta executioni mandentur. Quod si vero impedimenta Executionis semet offerant, vel alia quaedam ratio negotium differri vel sententiam Concilii penitus mutari suadeat, non solius Prorectoris arbitrio id fiat, sed in sequenti Concilio propediem ad id convocando hoc denuo proponatur.

§. 8. Unusquisque Professorum sive Senatorum Academicorum silentio tegat omnia quae in Concilio peracta, donec publicata, praesertim vero quae hujus vel illius Professoris sententia fuerit, si causa ad studiosos pertineat, nulli referat, cum ex hac prophanatione simultates inter Professores et Studiosos non sine magno Academiae detrimento oriri soleant. Qui secus fecerit, durante Prorectoratu illo a Conventibus Academicis ipso facto sit exclusus, nec Prorector ipsum interea temporis ad Concilium vocabit.

Cap. VI. De Officio Ordinarii Facultatis Juridicae.

§. 1. Cum Ordinario Facultatis Juridicae in aliis Academiis cura incumbat, ut non tantum suae Facultatis, sed et totius Universitatis salus ubique promoveatur, idem quoque in nostra Academia Ordinario committendum censuimus, quo omnem operam impendat, ne Academia nostra quicquam capiat detrimenti, sed ejus commodum omni ex parte promoveatur.

§. 2. Hunc in finem Prorector in negotiis obvenientibus, si res alicujus momenti sit, cum Ordinario communicet, ejusque consilium adhibeat, eoque audito, negotium ad Concilium Academicum deferat.

§. 3. Prorector quoque cum Ordinario curam habebit, ut omnium Facultatum Professores sedulo ac diligenter legant ac disputent.

Cap. VII. De Officio Quaestoris.

§. 1. Quaestor Academiae omnem impendat operam, ut redditus Universitatis non tantum conserventur, sed et augeantur et singulis Professoribus salaria quovis trimestri spatio sine mora exsolvantur.

§. 2. Pecunia autem ad Fiscum Academiae pertinens, si quaestor bonis immobilibus ad securitatem Academiae sufficientibus instructus non sit, in arca quadam publica custodiatur, illaque serris binis claudatur, ad quarum alteram clavem habeat Prorector, ad alteram Quaestor, nec quicquam sine praescitu et consensu Prorectoris expendatur.

§. 3. Rationes quoque singulis annis Prorectori et senatui Academico reddat, quod si dubium aliquod in dispungendis rationibus inter Academiam et Quaestorem remanserit, hoc ad Curatores Academiae referatur.

§. 4. Porro si Serenissimus Academiae instaurator praedia

quaedam in Academiam contulerit, haec quoque ut bonum patrem-familias decet, cum consensu Academiae Prorectoris administrabit, et rationes administrationis stato tempore Universitati reddet.

§. 5. De officio autem hoc fideliter administrando Prorectori et Senatui academico jurisjurandi vinculo semet obstringat.

Cap. VIII. De Officio Secretarii Academiae.

§. 1. Secretarii officium praecipue consistit in conscribendis et conservandis actis ad Academiam pertinentibus, ubi quam primum autoritate Serenissimi Electoris publicus ad hoc destinatus fuerit locus, illic Acta ordine recondat, inque certas classes distribuat, quo tam illa quae ad jura et privilegia Academiae pertinent, quam quae jura partium litigantium respiciunt, facili negotio inveniri possint, in quem finem Catalogus rerum ibi dispositarum conscribendus.

§. 2. Cum vere in negotiis academicis Prorectori subinde ad Privilegia et Rescripta Electoralia recurrendum, frequentior autem Documentorum originalium usus haec facile consumat, utile censemus, ut in certum quendam librum hoc fine compactum omnia tam privilegia, quam alia rescripta Electoralia cura Secretarii referantur, quem librum Prorector secum ad usum Academiae quodidianos reservet.

§. 3. Secretarius a Prorectore vocatus semper se praesentem sistat, commissa sibi fideliter expediat, omniaque quae coram Prorectore vel in Conventu aut Concilio Professorum in deliberationem veniunt, summa silentii fide servet, et si quicquam ab aliis quod Academiae possit esse noxium observaverit, hoc Prorectori mox exponat, quo in tempore consilium capiatur.

§. 4. Quae in conventu Decanorum, vel in Concilio Academico proposita et conclusa, diligenter protocollo inseret, additis nominibus illorum, qui negotio praesentes fuerunt. Et si res gravioris momenti fuerit, aut ad salutem Academiae pertinuerit, de qua deliberatio instituenda, singulorum suffragia brevibus notabit, posteaque ut conclusa academica expediantur, operam apud Prorectorem impendet.

§. 5. Sportulas justas exigere licebit Secretario, quarum dimidiam partem ipse, alteram Prorector capiat: Si tamen Professor coram Senatu academico conventus fuerit, vel alium Academiae civem convenire necessum habuerit, a Sportulis solvendis immunitate gaudeat. Studiosi vero delinquentes dimidiam partem receptarum Sportularum tantum praestabunt, alias itidem regulariter immunes erunt.

Cap. IX. De Exercitiis et Linguarum Magistris.

§. 1. Cum Serenissimi Electoris Brandenburgici clementissima provisione inter Academiae privilegia relatum, quod omnes, qui vel linguas exoticas docent, vel in corporis exercitiis juventutem nostram instruunt, matriculae academicae inserti esse debeant, operam dabit Prorector, ne quisquam, qui has artes hic profiteri cupit, hic toleretur, qui jurisdictioni academicae semet subducere ausit.

§. 2. Ipsi autem, qui circa haec exercitia occupantur Magistri, sub fide juramenti promittant, se nolle Studiosos prae-

sertim Nobiles persuasionibus eo inducere, quasi literarum studiis opus non haberent, si modo equos regendi, armaque tractandi, similiumve artium peritia instructi, qualibus consiliis multi a studiis avocantur, sed potius se ipsos admonere velle, ut liberalia studia conjungant, quo non tantum bello, sed et pace Rempublicam juvare possint, cum et illi, qui militiae operam navantur, multo melius sibi consulant, si moralia, historiarum et matheseos studia perspecta habuerint, quam si armis equisque tantum adsueta sint. Operam quoque dabunt omnes, ne studiosis neque per se, neque per familiam palam luxuriandi ansam suppeditent, sed potius ad vitae morumque honestatem omnibus modis invitent.

§. 3. Qui pugillatoriam artem profitentur, diligenter caveant, ne scholares, dum gladiis exercentur, se invicem ut hostes adoriantur, nec pugna illa, quae ad defensionem corporis discendam tendere tantum debeat, in cruentum desinat spectaculum. Id quoque speciatim caveant; ne faciem vel oculos invicem petant, de cetero autem in loco illo gladiatorio modeste ac compositè vivant, nec alter alterum injuriis lacessat.

§. 4. Porro quoque omni studio in id enitetur rei athleticae Magister, ut si similtates inter Studiosos oriri viderit, plerumque in apertam pugnam erupturas, has omnibus modis componere satagat, ne ad verbera vel tandem ad Duella deveniatur. Quodsi videat se amica persuasione ad concordiam illos deducere non posse, Prorectori denunciaret illico, quo hic aliis Legum publicarum remediis obicem majoribus turbis ponere valeat. Sin autem negligens in componenda dissensione et denunciatione Prorectori faciendae fuerit Magister, ipse poenam sentiet certissimam.

§. 5. Si forte numerus illorum, qui athleticam docent, auctus fuerit, quod uti Academiis plerisque noxium, ita et hic loci non facile admittendum, omnibus modis interdiciamus, ne diversorum Magistrorum discipuli in alterius conveniant palaestra, et invicem congregiantur, sed quisque cum suis se exercent Commilitonibus, quo similtates inter diversorum Magistrorum discipulos, ex quibus duella plerumque nasci solent, eo magis evitentur.

§. 6. In aliis Exercitiis consensu Senatus Academici receptis modus servetur, ne his ipsis tempus studiis gravioribus subtrahatur, et quisque studiosorum secum perpendat, magis animi quam corporis culturam futuris Reipublicae usibus necessariam fore.

Cap. X. De Pedello, ejusque Officio.

§. 1. Cum Academia haec ministro publico indigeat, cujus opera in expediendis illis, quae ad exercitium jurisdictionis pertinent, utatur, eligendus ad hoc est homo Latinae linguae peritus, bene moratus, probus ac industrius, qui commissis sibi a Prorectore fideliter expedire, et expedita eidem referre valeat.

§. 2. Praecipue autem silentii fidem praestet, de non propeilandis illis, quae sibi commissas. Excessus vero studiosorum quotquot ipsi innotuerint, Prorectori denunciaret, nec cum his coludat, aut vitia ipsorum, quae disciplinae academicae vincula la-

xant, reticeat, sed omnia in tempore Praeceptorum exponat, quo remedium malo imminenti parari possit.

§. 3. Porro inquirat in illos, qui ex studiosis hic commorantur, sed matriculae academicae praefinito tempore nomen dare detrectant, quo ad officium adigantur.

§. 4. Si citatio Studiosi a Praeceptore Pedello commissa sit, fideliter illam vel orstenus expediat, vel pro re nata scriptam citationem ipsi citando insinuet, probeque observet, qualem se gerat citatus, qualibusque verbis citationem excipiat, si enim quicquam ad contemptum Magistratus academici prolatum, hoc mox Praeceptorum referendum, quo animadverti in maleferiatos posuit.

§. 5. Tabulae publicae nihil affigat sine praescripto Praeceptorum, quod si quidam ex Magistris vel aliis Ordini Professorum non adscriptus affigi schedulam quandam cupiat, Decani illius Facultatis, ad quam res illa pertinet, consensus pariter accedat.

§. 6. Si disputationes, Programmata, orationes, aliaque inter Cives Academicos distribuenda, nullam hic committat fraudem, aut exemplaria vel sibi servet, vel aliis vendat, sed ex praescripto cujusque Facultatis bona fide illis offerat, quos Catalogus ipsi hoc nomine exhibendus continet.

§. 7. Placuit autem, ut hujus generis exercitia academica Professoribus non tantum, sed et omnibus Regiminis, Camerae et Consistorii Consiliariis, Consulibus, Syndico, ut et Scabina-tus Assessoribus, Ecclesiaeque Ministris offerantur.

§. 8. Pro hoc labore ipso permissum sit singulis anni quadrantibus honorarium aliquod a civibus academicis modeste petere, quod ab omnibus omnino studiosis non tam intuitu disputationum distribuendarum, quam propter molestiam, quam in citandis studiosis sine ullo pretio subire tenetur, ipsi praestandum.

Cap. XI. De Studiosorum in matriculam relatione.

§. 1. Quotquot literarum causa ad hanc Academiam accedunt, intra decem dies nomen apud Praeceptorem profiteantur, quo Matriculae academicae inserantur. Quodsi diutius hic haeserint, et postea demum civium nostrorum numero adscribi desideraverint, duplicatum pro inscriptione praestabunt honorarium. Si vero insuper delicti cujusdam, antequam Matriculae nomen insertum, reus quis postulatur et tunc demum ad forum Academiae confugiat, non recipiendus est, nisi 10 Thaleris Fisco Professorum solutis.

§. 2. Quamvis autem receptum in plerisque Academiis sit, ut nemo inter cives recipiatur, nisi qui solenni jurejurando se legibus statutisque academicis morem gesturum promiserit; cum tamen ansam perjuriis frequentissimis hac ratione dei experientia proh dolor! ubique testetur, et hinc ob tot divini nominis prophanationes, non tantum pejerantibus aeternum imminet supplicium, sed et Academiae ipsae gratia Dei excidant, et successu studiorum exoptato destituantur, consultum Academiae pariter et salutem aeternam juvenum censuimus, jurejurando illorum conscientias non onerare, sed promissione in fidem juramenti facta, acquiescere.

§. 3. Promittat ergo unusquisque, qui inter cives nostros

esse cupit: 1) se Academiae hujus Prorectori et Senatui obedientiam et reverentiam legitimo Magistratui debitam praestitutum; 2) se nihil contra Academiae hujus statum ac dignitatem improbe facturum, sed ejus auctoritatem et emolumentum, sive hic manserit, sive discesserit, promoturum; 3) se omnem vindictam Magistratui academico commissurum, et Edictum Serenissimi Electoris Brandenburgensis Anno 1688, mense Augusto, contra pessimum Duellorum usum saluberrime promulgatum, omni studio observaturum; 4) se sinceræ pietati, sobrietati ac modestiæ operam serio navaturum, aliisque Legibus, statutisque Academicis morem gesturum, aut sin secus fecerit, poenam indictam subiturum; 5) se ex imposito Arresto non discessurum nisi finita causa, vel venia a Prorectore impetrata.

§. 4. Cum autem, an cives nostri legibus academicis obsequium praestent, et tempus ita impendant, ut rationem studiorum Deo, Parentibusque reddere possint, scire multum referat, proficuum omnino censemus, ut quaelibet Facultas speciali matricula utatur, cui nomina studiosorum, qui huic vel illi Facultati applicaverint animum, inserantur, quem in finem Prorector quilibet illum qui nomen inter cives profitetur monebit, ut exponat, cui studio operam navaturus, et Decanum illius Facultatis pariter adeat, ibique nomen matriculae Facultatis inserat, et quo pacto studiorum rationem inire debeat, consilium ab ipso petat; quod praecipue illis necessarium ducimus, qui ex Scholis ad Academiam nuper progressi. Quod si forte unus vel alter huic morem gerere detrectet, nomina quovis mense Inscriptorum Pedellus ad singularum Facultatum Decanos deferat, quo his exinde constet, quot suae Facultatis studiosi advenerint.

§. 5. Singulis autem mensibus quaelibet Facultas conventum instituat, nomina studiosorum albo Facultatis insertorum percurrat, et alter ab altero Collegarum exquirat, an inter illos aliqui sint, qui nullas Lectiones frequentent, quorum si quosprehenderint, illos ad se vocabit Decanus et de majori diligentia admonebit; Quod si mores non mutaverint, proximo mense hoc deferat Prorectori, quo in consessu Professorum negligentiae suae rationes reddat.

§. 6. Si inter Studiosos quidam occurrant, qui vel ob aetatem, vel aliam causam superioribus Facultatibus animum applicare nondum valeant, horum nomina Collegii Philosophici Decanus consignata habebit, pariterque singulis mensibus, uti jam dictum, in eorum studia inquiret.

§. 7. Si vero tandem aliqui fuerint, qui non studiorum, sed corporis exercitiis incumbendi gratia huc se accessisse praetendant, illi quidem a Prorectore monendi sedulo, ut tempus ali-quod humanioribus studiis impendant, pariterque nomen apud Philosophicae Facultatis Decanum profiteantur. Sin autem nihilominus a proposito suo desistere nolint; Exercitiorum Magistri singulis mensibus a Prorectore vocandi et ab illis inquirendum, qua ratione hic vitam transigant illi, qui eorum informationi se commiserunt.

§. 8. Ritus depositionis, prout in aliis Academiis receptus est, utpote ex variis, ineptis absurdisque gestibus, imo impiis non raro quaestionibus constantem et hinc ingenuis adolescentibus

indignum ab hac Academia merito removemus. Interea tamen finem ipsum quo prudens antiquitas ritum illum induxit, retineamus, ut a Facultatis Philosophicae Decano adolescentes examinentur, de pietate, modestia, moribusque ingenuo juvene dignis admoneantur, de ratione studiorum feliciter ineunda consilium ipsis suppeditetur, et ita adhibito, si aetatis ratio hoc admiserit, vini salisque usu literis initientur, acceptoque hujus rei Testimonio dimittantur. Illi etiam, qui ex Scholis primum ad Academias se conferunt, a Praeceptore non prius in matriculam recipiantur, nisi testimonio hoc sibi prospexerint.

§. 9. Honorarium pro Inscriptione solvendam constituimus Thalerum unum, et duodecim Grossos, ex quibus sex grossi Bibliothecae, et Bibliothecario, tres grossi Secretario et tres Pedello numerentur, ex Thalero autem residuo sex grossi referendi in Fiscum Professorum.

Cap. XII. De Legibus Academicis a Studiosis observandis.

§. 1. Unusquisque civium academicorum, cujuscunque status, Deum rite colat, et se non verbo tantum, sed opere Christianum esse ostendat, initiumque sapientiae in timore Dei quaerat.

§. 2. Hoc sine publico cultui divino se non subtrahant, sed illi cum debita devotione intersint, et ab omnibus confabulationibus, ne alios in devotione turbent, semet abstineant, nec nisi finitis precibus ex templo discedant.

§. 3. Privatis etiam precibus magna cum devotione incumbant et a Deo Spiritus sancti regimen in vita et studiis subinde expetant, probe perpendentes, si hoc ductore destituti, exitum studiorum se nunquam ex voto impetraturos, sed frustra tempus omne impensuros.

§. 4. Omnia quoque studia in hunc finem dirigant, ut gloriam divini nominis, Reipublicae salutem et proximi commodum aliquando promovere possint.

§. 5. In conversatione et moribus unusquisque talem se exhibeat, ut modestia et vitae honestate se omnibus commendet, nec alteri peccandi ansam praebet, sed in hoc potius enitatur, ut si commiltonem in devia prolapsam adverterit, hunc amice ad virtutis viam revocet, aut si pertinacem ejus improbitatem observaverit, hoc vel Decano suae Facultatis vel Praeceptori indicet, quo ad frugem ita reducatur, aut si desperata plane malitia, a corpore academico ut putridum quoddam membrum removeatur.

§. 6. Post Deum Serenissimumque Electorem Brandenburgensem, Praeceptori Senatuique academico debitam exhibeant reverentiam, nec quenquam eorum despiciatui habeant, sed illorum monita, tanquam a Praeceptoribus et Parentibus profecta venerentur.

§. 7. Hoc sine unusquisque intra decem ab adventu dies nomen apud Praeceptorem profiteatur, et ut Albo Studiosorum inferatur, petat, qui diutius hoc distulerit, non aliter recipiatur, nisi honorarium, quod alias pro inscriptione solvi moris est, duplicatum obtulerit.

§. 8. Citati ad Praeceptorem promte se sistant, nec alios, ut

obsequium Magistratui academico denegatum eant, persuasionibus inducant, nec Ministrum Academiae ad se missum injuria efficiant, sed quae ipsi a Prorectore commissa patienter audiant, et si inique se vel delatos vel accusatos existiment, modeste hoc coram Prorectore exponant, nec huic proterve obloquantur, alioquin pro admissi gravitate poenas sentient.

§. 9. Si arrestum alicui a Prorectore indictum sive personae sive rebus, sancte hoc observet, nec sine venia discedat, et si Edicto publico revocatus, vadimonium deseruerit, Relegationis poenam sustinebit.

§. 10. Quod si quis res studiosorum apud se Arresto nexas, sine consensu Prorectoris dimiserit, damnum refundat ipsi cujus desiderio arrestum impositum, Senatuique academico satisfaciat.

§. 11. Nemo studiosorum numero societur, qui literarum culturae vel etiam Exercitiis illis, ad praeparandum militem necessariis, operam navare detrectat. Quem in finem unusquisque coram Facultatis illius Decano cui se mancipare voluit, rationes Studiorum singulis mensibus reddere non recuset, quod si tempus otio consumat, vel rebus ludicris studioso indignis occupetur, in patriam remittatur.

§. 12. A clamoribus nocturnis diurnisque et grassationibus unusquisque se abtineat, sub poena carceris durioris, quod si hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia removeatur.

§. 13. Nemo fenestras aut januas civium aliorumque infringat, sive saxis aliisque telis petulanter petat, sub poena Carceris; si vero ex proposito hoc factum, relegationis poenam sustinebit.

§. 14. Nemo sclopetum cujuscunque generis intra moenia civitatis explodat, nec volatiles ignes, quos Raquetas vocant, intra urbem aut in suburbiis emittat, sub poena gravissimi Carceris, aut etiam, si malitia sit in comperto, Relegationis.

§. 15. Ad nuptias nemo accedat nisi invitatus, quod si nihilominus semet ingesserit, et per lasciviam et petulantiam aliis molestus fuerit, carceri ad octiduum mancipetur.

§. 16. Nemo se lavacro Salae committat, ob tristissimos casus, qui plerumque hac occasione contingunt, qui legem hanc neglexerit, per octiduum Carcerem sustinebit.

§. 17. Bacchanalia penitus sint interdicta, quorsum etiam referimus, qui larvati incedunt, vel trahae beneficio sub variis hominum formis per Civitatem vehuntur; qui hoc neglexerint, carcere ad octiduum puniantur.

§. 18. Caveat unusquisque, ne seditionem inter studiosos excitet, eosve sine permissu Prorectoris ad Conventus convocet, sub poena Carceris, vel etiam Relegationis.

§. 19. Si Studiosi forte sua interesse credant, ut nomine omnium quicquam deferatur ad Magistratum Academicum, non agmine facto se conferant ad Prorectorem, sed unum et alterum, non tamen plures quam quatuor, ex suo numero ad eum mittant, qui desideria omnium modeste exponant.

§. 20. A famosis libellis aliisque Satyricis scriptis, inque alienam injuriam tendentibus carminibus et cantilenis semet penitus abtineant; et si quis talia forte invenerit, mox igni committat, nec injuriam ulterius spargat, alioquin inventor aequo ut

auctor Relegationem sustinebit, cui infamia quoque, si libellus re vera famosus fuerit, jungatur.

§. 21. Nemo in alienos hortos ac vineas se conferat invito Domino, poma, uvas similesve fructus inde petiturus, qui fecerit, carcere puniatur.

§. 22. Vinum aut cerevisia in tabernis aliisque locis tempore hyberno ultra nonam, aestivo ultra decimam horam ne praebeatur, ultra quam horam nec tabernae nec aedes, quas inhabitant, alicui patebunt.

§. 23. Vigiles nocturnos nemo injuria afficiat, multo minus provocet, illisve in officio suo constitutis resistat, sub poena gravissima.

§. 24. Nemo illa, quae tabulae publicae affiguntur, refingat; quod si in Relegationibus et Citationibus publicis id fecerit, relegabitur.

§. 25. Qui carceri mancipandus, Prorectori non resistat, nec in ipso Carcere vociferando aut immodeste se gerendo malitiam augeat, sub poena relegationis; imo nec alios in Carcerem secum ducat, et computationes ibi instituat, sed ubique Prorectoris arbitrio semet submittat.

§. 26. Ab Academia discessurus non clam se proripiat, sed Prorectori suaeque Facultatis Professoribus debitas agendo gratias valedicat, et vel ab ipso Prorectore nomine Academiae vel a Facultate sua studiorum morumque testimonium petat, cui Collegia, quibus interfuit, inserantur, quo fidem Parentibus, Patronisque facere possit, qua ratione tempus in Academia transactum.

§. 27. Qui aere alieno contracto clam discesserit, etiamsi arresto constrictus non fuerit, desiderantibus hoc Creditoribus Edicto revocabitur. Oenopolis autem, Zythopolisque aliisque intemperantiae subsidia praebentibus, si summa crediti quinque thaleros excesserit, non succurratur.

Cum modo dicta Statuta Nobis ab Academiae Nostrae Curatoribus exposita sunt, et in Consilio nostro secretiori super iis solide deliberatum, nihil quod Deo, Ecclesiae et Saluti publicae adversetur, in illis observatum fuit. Deliberato itaque animo et ex certa scientia approbamus eadem et confirmamus, illisque plenum Nostrarum Constitutionum robur ac publicarum Legum vim concedimus. Omnes enim Professorio munere fungentes, optimarum rerum Studiosi et Academiae seu Universitatis hujus cives actiones suas iis conforment et nihil temere in ea committant. Salvo tamen jure nostro et potestate haec corrigendi, emendandi, augendi, minuendi, prout Salus Academiae hoc desiderabit.

In hujus rei genuinam fidem publico huic confirmationis Diplomati manu Nostra subscripsimus, et Nostro Majestatis Sigillo munire jussimus. Dabantur ex Arce Nostra, Coloniae ad Saeuum, die Imo Julii, Anno Christi, Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.
E. v. Danckelmann.

Formula Juramenti Professorii.

Ego N. N. juro, me Serenissimo et Potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatis ejusque Domus pro viribus promoturum, damna vero in quantum mihi possibile, aversurum, et quae ad Academiae hujus incrementum et studiosae juventutis emolumentum pertinent, fideliter observaturum, et partes functionis Professoriae publice privatimque docendo et disputando pro conscientia mea et viribus a Deo concessis diligenter expleturum, operamque impensurum, ut ubique Gloria Dei, Salus Ecclesiae et Reipublicae augeatur, studiosa juvenus a vitiis avocetur, et ad integritatem vitae, morumque honestatem deducatur. Quod si etiam hinc consensu Serenissimi ac Potentissimi Regis discessero, nihilominus beneficiorum a supra dicta Regia Majestate et hac Academia acceptorum me memorem futurum, nec quicquam quocumque tempore contra hanc Majestatem Regiam ejusque domum et emolumentam hujus Academiae admissurum, ad quemcunque statum postea promotus fuero. Ita me Deus adjuvet per Christum.

E. Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Fridericiana, d. d. 1. July Anno 1694. Ex Autogr.

Nos Fridericus Tertius, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, S. R. I. Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum, Vandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Nerimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Butau etc. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Theologici in Academia nostra Halensi Professores statuta haec Nobis humillime obtulisse, et, ut confirmemus ista, submissee nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent: Quandoquidem dicta Facultas Theologica nihil aliud est, quam Collegium eorum, qui rebus divinis e Sacra Scriptura pure docendis, publica auctoritate praefecti sunt, ut ad ministerium verbi digne obeundum necessaria doctrina et experientia imbuantur ac praeparentur homines, causaeque ecclesiasticae secundum mentem Propheticae et Apostolicae disciplinae sancte, prudenter et scite dijudicentur: ante omnia meminisse decet, quod huic officio destinati, potissimum ad Doctores illos referendi sint, quos cum aliis Apostolis, aliis Prophetis, aliis Evangelistis, aliis Pastoribus a Domino dari, Apostolus tradit Eph. IV, 11, tanquam Scholam ecclesiasticam regentes, ut sincera doctrina dogmatum et verae interpretationes in ecclesia florent atque retineantur, quae ut primum ipsius muneris apostolici pars fuit, ita deinceps speciatim a nonnullis administrata est.

I. Itaque ad ejusmodi functionem admovendi solícite expendant, quod ipse Christus se mittere affirmet Sapientes Matth. XXIII., 34. neque adeo minus vocatio divina hisce necessaria sit, quam Pastoribus; praesertim cum ipsi instrumenta esse debeant, per quae filius Dei sedens ad dextram aeterni Patris, et gubernans Ministerium, Spiritum Sapientiae in alios effundat, suamque ecclesiam a corruptelis praestet integram. Quod quoniam opus plane divinum est, nemo hujusmodi provinciam te-

mere affectet; adepti vero et sibi et auditoribus commendatissimum teneant dictum Augustini de doctrina Christ. L. 2. c. 7., quod in tantum videant, in quantum moriantur huic seculo, in quantum autem huic vivant, non videant: meditationumque et actionum suarum fundamentum, quod in vera et viva agnitione fidei juxta scripturam situm unice et fideliter adhibeant ac custodiant, apud animum suum explorent assiduo donum Dei atque exsuscitent precibus ardentissimis, ceu Paulus Timotheo praecipit 2. Tim. I., 6., nam primaria muneris hujus sollicitudo illa est, ut, habentes thesaurum in testaceis vasculis, lumen cognitionis gloriae Dei in facie Jesu Christi, quod praebendum aliis, ne splendorem in suis ipsorum docentium cordibus amittere patiantur, verum quotidiana cura ex verbo Dei vivide conservent, atque adaugeant et Domini Spiritus beneficio resecta facie gloriam Domini, ut in speculo intuentes, in eandem imaginem transformentur ex gloria in gloriam, 2. Corinth. IV., 6. 7. Cap. III., 15. atque hoc pacto reapse in omnibus honorem Dei et Domini sui Jesu Christi procurent, servientes ipso Spiritu suo in Evangelio Dei, Rom. I., 9., operantesque Evangelio Dei, ut oblatio discentium fiat accepta, sanctificata per Spiritum sanctum, Cap. 15. 16. In hoc, inquit Christus, glorificabitur Pater meus coelestis, ut copiosum fructum feratis, et eritis mei discipuli, Joh. XV., 8.

II. Cum autem exequendi ipsius officii propria sit cura, docere et tueri puram Evangelii doctrinam, agnoscenda hoc nomine alia nulla est, quam quae traditur in libris prophetis et apostolicis; cum quibus congruunt Symbola, Apostolicum, Nicaenum et Athanasianum, item Confessio Ao. 1530 Imperatori Carolo Vto Augustae exhibita, aliique Libri Symbolici verbo divino et Scripturae sacrae conformes, ac Electorali autoritate in Ducatu Magdeburgico et aliis Serenitatis Suae Electoralis ditionibus recepti; Hanc videlicet doctrinam Professores hujus Academiae in Theologica facultate servabunt et solcite sequentur, cavebuntque omnino, ne sententias vel opiniones cum Scripturis sacris, cum Symbolis et Confessionibus receptis pugnantes, aut semina ejusmodi per phrases periculosas spargant vel defendant: potius errores quoslibet doctrinae Evangelicae adversantes, eorumque patronos ac propugnatores ex verbo Dei arguant, ut solidis argumentis atque ad objectiones dissentientium responsionibus, modeste tamen et cum mansuetudine Theologis digna, observato simul discrimine inter sententias publicas et opiniones privatas, confutent. Quando vero ipsi Apostoli nihil Ecclesiae magis necessarium duxerunt, quam unitatem Spiritus, vinculum pacis, servandam, Eph. IV., 3., hanc ut sincere foveant Collegae atque inter se custodiant, omni annitantur mentis studio, sermone et opere, 1. Cor. II., 10. Eandem concordiam in docendo hac etiam ratione observent, ut unanimi cura Auditoribus tanquam filiis suis consulant paterne ac prospiciant, et propterea ineuntibus singulis annorum semestribus inter se colloquio eam in rem habito constituent, quid publice et privatim quilibet traditurus sit, ut omnibus studiosorum conditionibus ac desideriis satisfiat. Quorum rationem ut eo dignius habere possint, opus omnino est, ut ipsi Professores notitiam exquisitam illorum, qui Theologiae studiis sunt dicati, etiam atque

Formula Juramenti Professorii.

Ego N. N. juro, me Serenissimo et Potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatis ejusque Domus pro viribus promoturum, damna vero in quantum mihi possibile, aversurum, et quae ad Academiae hujus incrementum et studiosae juventutis emolumentum pertinent, fideliter observaturum, et partes functionis Professoriae publice privatimque docendo et disputando pro conscientia mea et viribus a Deo concessis diligenter expleturum, operamque impensurum, ut ubique Gloria Dei, Salus Ecclesiae et Reipublicae augeatur, studiosa juventus a vitiis avocetur, et ad integritatem vitae, morumque honestatem deducatur. Quod si etiam hinc consensu Serenissimi ac Potentissimi Regis discessero, nihilominus beneficiorum a supra dicta Regia Majestate et hac Academia acceptorum me memorem futurum, nec quicquam quocumque tempore contra hanc Majestatem Regiam ejusque domum et emolumentum hujus Academiae admissurum, ad quemcunque statum postea promotus fuero. Ita me Deus adjuvet per Christum.

E. Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Fridericiana, d. d. 1. July Anno 1694. Ex Autogr.

Nos Fridericus Tertius, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, S. R. I. Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Casubiorum, Vandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Butau etc. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Theologici in Academia nostra Halensi Professores statuta haec Nobis humillime obtulisse, et, ut confirmemus ista, submissee nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent: Quandoquidem dicta Facultas Theologica nihil aliud est, quam Collegium eorum, qui rebus divinis e Sacra Scriptura pure docendis, publica auctoritate praefecti sunt, ut ad ministerium verbi digne obeundum necessaria doctrina et experientia imbuantur ac praeparentur homines, causaeque ecclesiasticae secundum mentem Propheticae et Apostolicae disciplinae sancte, prudenter et scite dijudicentur: ante omnia meminisse decet, quod huic officio destinati, potissimum ad Doctores illos referendi sint, quos cum aliis Apostolis, aliis Prophetis, aliis Evangelistis, aliis Pastoribus a Domino dari, Apostolus tradit Eph. IV, 11, tanquam Scholam ecclesiasticam regentes, ut sincera doctrina dogmatum et verae interpretationes in ecclesia floreat atque retineantur, quae ut primum ipsius muneris apostolici pars fuit, ita deinceps speciatim a nonnullis administrata est.

I. Itaque ad ejusmodi functionem admovendi sollicite expendant, quod ipse Christus se mittere affirmet Sapientes Matth. XXIII., 34. neque adeo minus vocatio divina hisce necessaria sit, quam Pastoribus; praesertim cum ipsi instrumenta esse debeant, per quae filius Dei sedens ad dextram aeterni Patris, et gubernans Ministerium, Spiritum Sapientiae in alios effundat, suamque ecclesiam a corruptelis praestet integram. Quod quoniam opus plane divinum est, nemo hujusmodi provinciam te-

mere affectet; adepti vero et sibi et auditoribus commendatissimum teneant dictum Augustini de doctrina Christ. L. 2. c. 7., quod in tantum videant, in quantum moriantur huic seculo, in quantum autem huic vivant, non videant: meditationumque et actionum suarum fundamentum, quod in vera et viva agnitione fidei juxta scripturam situm unice et fideliter adhibeant ac custodiant, apud animum suum explorent assiduo donum Dei atque exsuscitent precibus ardentissimis, ceu Paulus Timotheo praecipit 2. Tim. I., 6., nam primaria muneris hujus sollicitudo illa est, ut, habentes thesaurum in testaceis vasculis, lumen cognitionis gloriae Dei in facie Jesu Christi, quod praebendum aliis, ne splendorem in suis ipsorum docentium cordibus amittere patiantur, verum quotidiana cura ex verbo Dei vivide conservent, atque adaugeant et Domini Spiritus beneficio resecta facie gloriam Domini, ut in speculo intuentes, in eandem imaginem transformentur ex gloria in gloriam, 2. Corinth. IV., 6. 7. Cap. III., 15. atque hoc pacto reapse in omnibus honorem Dei et Domini sui Jesu Christi procurent, servientes ipso Spiritu suo in Evangelio Dei, Rom. I., 9., operantesque Evangelio Dei, ut oblatio discentium fiat accepta, sanctificata per Spiritum sanctum, Cap. 15. 16. In hoc, inquit Christus, glorificabitur Pater meus coelestis, ut copiosum fructum feratis, et eritis mei discipuli, Joh. XV., 8.

II. Cum autem exequendi ipsius officii propria sit cura, docere et tueri puram Evangelii doctrinam, agnoscenda hoc nomine alia nulla est, quam quae traditur in libris prophetis et apostolicis; cum quibus congruunt Symbola, Apostolicum, Nicaenum et Athanasianum; item Confessio Ao. 1530 Imperatori Carolo Vto Augustae exhibita, alique Libri Symbolici verbo divino et Scripturae sacrae conformes, ac Electorali autoritate in Ducatu Magdeburgico et aliis Serenitatis Suae Electoralis ditionibus recepti; Hanc videlicet doctrinam Professores hujus Academiae in Theologica facultate servabunt et solícite sequentur, cavebuntque omnino, ne sententias vel opiniones cum Scripturis sacris, cum Symbolis et Confessionibus receptis pugnantes, aut semina ejusmodi per phrases periculosas spargant vel defendant: potius errores quoslibet doctrinae Evangelicae adversantes, eorumque patronos ac propugnatores ex verbo Dei arguant, ut solidis argumentis atque ad objectiones dissentientium responsionibus, modeste tamen et cum mansuetudine Theologis digna, observato simul discrimine inter sententias publicas et opiniones privatas, confutent. Quando vero ipsi Apostoli nihil Ecclesiae magis necessarium doxerunt, quam unitatem Spiritus, vinculum pacis, servandam, Eph. IV., 3., hanc ut sincere foveant Collegae atque inter se custodiant, omni annitantur mentis studio, sermone et opere, 1. Cor. II., 10. Eandem concordiam in docendo hac etiam ratione observent, ut unanimi cura Auditoribus tanquam filiis suis consulant paterne ac prospiciant, et propterea ineuntibus singulis annorum semestribus inter se colloquio eam in rem habito constituent, quid publice et privatim quilibet traditurus sit, ut omnibus studiosorum conditionibus ac desideriis satisfiat. Quorum rationem ut eo dignius habere possint, opus omnino est, ut ipsi Professores notitiam exquisitam illorum, qui Theologiae studiis sunt dicati, etiam atque

Formula Juramenti Professorii.

Ego N. N. juro, me Serenissimo et Potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatis ejusque Domus pro viribus promoturum, damna vero in quantum mihi possibile, aversurum, et quae ad Academiae hujus incrementum et studiosae juventutis emolumentum pertinent, fideliter observaturum, et partes functionis Professoriae publice privatimque docendo et disputando pro conscientia mea et viribus a Deo concessis diligenter expleturum, operamque impensurum, ut ubique Gloria Dei, Salus Ecclesiae et Reipublicae augeatur, studiosa juvenus a vitiis avocetur, et ad integritatem vitae, morumque honestatem deducatur. Quod si etiam hinc consensu Serenissimi ac Potentissimi Regis discessero, nihilominus beneficiorum a supra dicta Regia Majestate et hac Academia acceptorum me memorem futurum, nec quicquam quocunque tempore contra hanc Majestatem Regiam ejusque domum et emolumentum hujus Academiae admissurum, ad quemcunque statum postea promotus fuero. Ita me Deus adjuvet per Christum.

E. Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Fridericiana, d. d. 1. July Anno 1694. Ex Autogr.

Nos Fridericus Tertius, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, S. R. I. Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Casubiorum, Vandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Butau etc. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Theologici in Academia nostra Halensi Professores statuta haec Nobis humillime obtulisse, et, ut confirmemus ista, submissee nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent: Quandoquidem dicta Facultas Theologica nihil aliud est, quam Collegium eorum, qui rebus divinis e Sacra Scriptura pure docendis, publica auctoritate praefecti sunt, ut ad ministerium verbi digne obeundum necessaria doctrina et experientia imbuantur ac praeparentur homines, causaeque ecclesiasticae secundum mentem Propheticae et Apostolicae disciplinae sancte, prudenter et scite dijudicentur: ante omnia meminisse decet, quod huic officio destinati, potissimum ad Doctores illos referendi sint, quos cum aliis Apostolis, aliis Prophetis, aliis Evangelistis, aliis Pastoribus a Domino dari, Apostolus tradit Eph. IV, 11, tanquam Scholam ecclesiasticam regentes, ut sincera doctrina dogmatum et verae interpretationes in ecclesia florent atque retineantur, quae ut primum ipsius muneris apostolici pars fuit, ita deinceps speciatim a nonnullis administrata est.

I. Itaque ad ejusmodi functionem admovendi solícite expendant, quod ipse Christus se mittere affirmet Sapientes Matth. XXIII., 34. neque adeo minus vocatio divina hisce necessaria sit, quam Pastoribus; praesertim cum ipsi instrumenta esse debeant, per quae filius Dei sedens ad dextram aeterni Patris, et gubernans Ministerium, Spiritum Sapientiae in alios effundat, suamque ecclesiam a corruptelis praestet integram. Quod quoniam opus plane divinum est, nemo hujusmodi provinciam te-

mere affectet; adepti vero et sibi et auditoribus commendatissimum teneant dictum Augustini de doctrina Christ. L. 2. c. 7., quod in tantum videant, in quantum moriantur huic seculo, in quantum autem huic vivant, non videant: meditationumque et actionum suarum fundamentum, quod in vera et viva agnitione fidei juxta scripturam situm unice et fideliter adhibeant ac custodiant, apud animum suum explorent assiduo donum Dei atque exsuscitent precibus ardentissimis, ceu Paulus Timotheo praecipit 2. Tim. I., 6., nam primaria muneris hujus sollicitudo illa est, ut, habentes thesaurum in testaceis vasculis, lumen cognitionis gloriae Dei in facie Jesu Christi, quod praebendum aliis, ne splendorem in suis ipsorum docentium cordibus amittere patiantur, verum quotidiana cura ex verbo Dei vivide conservent, atque adaugeant et Domini Spiritus beneficio resecta facie gloriam Domini, ut in speculo intuentes, in eandem imaginem transformentur ex gloria in gloriam, 2. Corinth. IV., 6. 7. Cap. III., 15. atque hoc pacto reapse in omnibus honorem Dei et Domini sui Jesu Christi procurent, servientes ipso Spiritu suo in Evangelio Dei, Rom. I., 9., operantesque Evangelio Dei, ut oblatio discentium fiat accepta, sanctificata per Spiritum sanctum, Cap. 15. 16. In hoc, inquit Christus, glorificabitur Pater meus coelestis, ut copiosum fructum feratis, et eritis mei discipuli, Joh. XV., 8.

II. Cum autem exequendi ipsius officii propria sit cura, docere et tueri puram Evangelii doctrinam, agnoscenda hoc nomine alia nulla est, quam quae traditur in libris propheticis et apostolicis; cum quibus congruunt Symbola, Apostolicum, Nicaenum et Athanasianum; item Confessio Ao. 1530 Imperatori Carolo Vto Augustae exhibita, aliique Libri Symbolici verbo divino et Scripturae sacrae conformes, ac Electorali autoritate in Ducatu Magdeburgico et aliis Serenitatis Suae Electoralis ditionibus recepti; Hanc videlicet doctrinam Professores hujus Academiae in Theologica facultate servabunt et solícite sequentur, cavebuntque omnino, ne sententias vel opiniones cum Scripturis sacris, cum Symbolis et Confessionibus receptis pugnantes, aut semina ejusmodi per phrases periculosas spargant vel defendant: potius errores quoslibet doctrinae Evangelicae adversantes, eorumque patronos ac propugnatores ex verbo Dei arguant, ut solidis argumentis atque ad objectiones dissentientium responsionibus, modeste tamen et cum mansuetudine Theologis digna, observato simul discrimine inter sententias publicas et opiniones privatas, confutent. Quando vero ipsi Apostoli nihil Ecclesiae magis necessarium doxerunt, quam unitatem Spiritus, vinculum pacis, servandam, Eph. IV., 3., hanc ut sincere foveant Collegae atque inter se custodiant, omni annitantur mentis studio, sermone et opere, 1. Cor. II., 10. Eandem concordiam in docendo hac etiam ratione observent, ut unanimi cura Auditoribus tanquam filiis suis consulant paterne ac prospiciant, et propterea ineuntibus singulis annorum semestribus inter se colloquio eam in rem habito constituent, quid publice et privatim quilibet traditurus sit, ut omnibus studiosorum conditionibus ac desideriiis satisfiat. Quorum rationem ut eo dignius habere possint, opus omnino est, ut ipsi Professores notitiam exquisitam illorum, qui Theologiae studiis sunt dicati, etiam atque

Formula Juramenti Professorii.

Ego N. N. juro, me Serenissimo et Potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatis ejusque Domus pro viribus promoturum, damna vero in quantum mihi possibile, aversurum, et quae ad Academiae hujus incrementum et studiosae juventutis emolumentum pertinent, fideliter observaturum, et partes functionis Professoriae publice privatimque docendo et disputando pro conscientia mea et viribus a Deo concessis diligenter expleturum, operamque impensurum, ut ubique Gloria Dei, Salus Ecclesiae et Reipublicae augeatur, studiosa juvenus a vitiis avocetur, et ad integritatem vitae, morumque honestatem deducatur. Quod si etiam hinc consensu Serenissimi ac Potentissimi Regis discessero, nihilominus beneficiorum a supra dicta Regia Majestate et hac Academia acceptorum me memorem futurum, nec quicquam quocumque tempore contra hanc Majestatem Regiam ejusque domum et emolumentum hujus Academiae admissurum, ad quemcunque statum postea promotus fuero. Ita me Deus adjuvet per Christum.

E. Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Fridericiana, d. d. 1. July Anno 1694. Ex Autogr.

Nos Fridericus Tertius, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, S. R. I. Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Casubiorum, Vandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Butau etc. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Theologici in Academia nostra Halensi Professores statuta haec Nobis humillime obtulisse, et, ut confirmemus ista, submissee nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent: Quandoquidem dicta Facultas Theologica nihil aliud est, quam Collegium eorum, qui rebus divinis e Sacra Scriptura pure docendis, publica auctoritate praefecti sunt, ut ad ministerium verbi digne obendum necessaria doctrina et experientia imbuantur ac praeparentur homines, causaeque ecclesiasticae secundum mentem Propheticae et Apostolicae disciplinae sancte, prudenter et scite dijudicentur: ante omnia meminisse decet, quod huic officio destinati, potissimum ad Doctores illos referendi sint, quos cum aliis Apostolis, aliis Prophetis, aliis Evangelistis, aliis Pastoribus a Domino dari, Apostolus tradit Eph. IV, 11, tanquam Scholam ecclesiasticam regentes, ut sincera doctrina dogmatum et verae interpretationes in ecclesia florent atque retineantur, quae ut primum ipsius muneris apostolici pars fuit, ita deinceps speciatim a nonnullis administrata est.

I. Itaque ad ejusmodi functionem admovendi sollicite expendant, quod ipse Christus se mittere assermet Sapientes Matth. XXIII., 34. neque adeo minus vocatio divina hisce necessaria sit, quam Pastoribus; praesertim cum ipsi instrumenta esse debeant, per quae filius Dei sedens ad dextram aeterni Patris, et gubernans Ministerium, Spiritum Sapientiae in alios effundat, suamque ecclesiam a corruptelis praestet integram. Quod quoniam opus plane divinum est, nemo hujusmodi provinciam te-

mere affectet; adepti vero et sibi et auditoribus commendatissimum teneant dictum Augustini de doctrina Christ. L. 2. c. 7., quod in tantum videant, in quantum moriantur huic seculo, in quantum autem huic vivant, non videant: meditationumque et actionum suarum fundamentum, quod in vera et viva agnitione fidei juxta scripturam situm unice et fideliter adhibeant ac custodiant, apud animum suum explorent assiduo donum Dei atque exsuscitent precibus ardentissimis, ceu Paulus Timotheo praecipit 2. Tim. I., 6., nam primaria muneris hujus sollicitudo illa est, ut, habentes thesaurum in testaceis vasculis, lumen cognitionis gloriae Dei in facie Jesu Christi, quod praebendum aliis, ne splendorem in suis ipsorum docentium cordibus amittere patiantur, verum quotidiana cura ex verbo Dei vivide conservent, atque adaugeant et Domini Spiritus beneficio resecta facie gloriam Domini, ut in speculo intuentes, in eandem imaginem transformentur ex gloria in gloriam, 2. Corinth. IV., 6. 7. Cap. III., 15. atque hoc pacto reapse in omnibus honorem Dei et Domini sui Jesu Christi procurent, servientes ipso Spiritu suo in Evangelio Dei, Rom. I., 9., operantesque Evangelio Dei, ut oblatio discentium fiat accepta, sanctificata per Spiritum sanctum, Cap. 15. 16. In hoc, inquit Christus, glorificabitur Pater meus coelestis, ut copiosum fructum feratis, et eritis mei discipuli, Joh. XV., 8.

II. Cum autem exequendi ipsius officii propria sit cura, docere et tueri puram Evangelij doctrinam, agnoscenda hoc nomine alia nulla est, quam quae traditur in libris prophetis et apostolicis; cum quibus congruunt Symbola, Apostolicum, Nicaenum et Athanasianum; item Confessio Ao. 1530 Imperatori Carolo Vto Augustae exhibita, aliique Libri Symbolici verbo divino et Scripturae sacrae conformes, ac Electorali autoritate in Ducatu Magdeburgico et aliis Serenitatis Suae Electoralis ditionibus recepti; Hanc videlicet doctrinam Professores hujus Academiae in Theologica facultate servabunt et solícite sequentur, cavebuntque omnino, ne sententias vel opiniones cum Scripturis sacris, cum Symbolis et Confessionibus receptis pugnantes, aut semina ejusmodi per phrases periculosas spargant vel defendant: potius errores quoslibet doctrinae Evangelicae adversantes, eorumque patronos ac propugnatores ex verbo Dei arguant, ut solidis argumentis atque ad objectiones dissentientium responsionibus, modeste tamen et cum mansuetudine Theologis digna, observato simul discrimine inter sententias publicas et opiniones privatas, confutent. Quando vero ipsi Apostoli nihil Ecclesiae magis necessarium doxerunt, quam unitatem Spiritus, vinculum pacis, servandam, Eph. IV., 3., hanc ut sincere foveant Collegae atque inter se custodiant, omni annitantur mentis studio, sermone et opere, I. Cor. II., 10. Eandem concordiam in docendo hac etiam ratione observent, ut unanimi cura Auditoribus tanquam filiis suis consulant paterne ac prospiciant, et propterea ineuntibus singulis annorum semestribus inter se colloquio eam in rem habito constituent, quid publice et privatim quilibet traditurus sit, ut omnibus studiosorum conditionibus ac desideriis satisfiat. Quorum rationem ut eo dignius habere possint, opus omnino est, ut ipsi Professores notitiam exquisitam illorum, qui Theologiae studiis sunt dicati, etiam atque

etiam sibi concilient. Quem in finem non modo singulis anni quadrantibus a Prorectore Magnifico petent, ut superioribus mensibus recens in Academiam (nomen Theologiae qui dederunt, seu Philosophiae ad usum Ecclesiae futurum pertinenti) conscriptam seriem communicet, eandemque in peculiarem librum consignabunt, verum etiam singularum septimanarum die certo horam salutari huic negotio impendent, ut studiosorum profectus in doctrina et vita explorent sollicite, id, quod ita instituat, numero pro multitudinis ratione distributo, ut singulis anni quadrantibus finitis nemo non comparuerit. Quod si frequentia accreuerit ita, ut hora una parum sufficiat, plures tribuent instituto tam necessario. Conditio autem exploratorum quoad mores et studia libro cuidam in rei memoriam fideliter inseretur. Conditio autem exploratorum quoad mores et studia libro cuidam in rei memoriam fideliter inseretur. Qui vero semel iterumque citati se sistere detrectarint, eorum nomina libro, de eruditione et moribus studiosorum agenti, cum mentione repudiati istius obsequii tradantur, nec minus tamen hi, exacto quadrante, iterum una cum caeteris citentur moneanturque: sin pertinaces manserint, notitia rei literis publicis deferatur ad parentes vel cognatos vel patriae magistratum.

III. Exploratio isthaec prima vice versetur circa omnia, in Scholis etiam, vel aliis Academiis tractata, idque agat sedulo, ut intelligat quivis, certum finem atque usum in omnibus spectandum esse. Tum vero explorantes prudenter indagent vires ingeniorum, scopum praefixum, subsidia vivendi, ut ex omnibus circumstantiis, quid cuilibet quam maxime commendandum dextre judicare possint. Ante omnia eo semper oculum intendant, ut regula illa adhibeatur apostolica, 1. Cor. VIII., 2. 3., Si quis sibi videtur aliquid scire, nondum quicquam novit, sicut oportet nosse; sed si quis diligit Deum, hic est cognitus ab eo: ex qua discat juvenus cognitionem quamcunque theologiam censerit ex interna dilectionis erga Deum praxi, quae ex fide in Christum proficiscitur, atque hinc oriunda humilitate. Cujusmodi notitia practica ut ex ipsa Scripturarum solida et sancta meditatione nascitur, ita ad hunc fructum methodum studiorum dirigant, ut primum illa, quae ad eum consequendum summe necessaria sunt, Ecclesiae bono tractentur, reliquis tantisper reservatis; atque adeo quae magis necessaria sunt, minus necessariis, quamvis utilibus, praeferrantur. Ita obtinebunt docentes, ut ne data Consilia auditores gemitibus aliquando prosequantur, uti alioquin saepe fit, si auctores illi fuerint, ut tempus impenderetur minus ad aedificationem facientibus.

IV. Itaque cum Scripturae ipsius tractatio fundamentum sit totius Theologiae Theticae, Polemicae, Practicae, instrumenta ad studium exegeticum pertinentia a disciplinarum linguarumque Doctoribus petenda, habito circumstantiarum penes unumquemque respectu, commendentur. Theologi autem in id sedulo et diligentissime incumbant, ut auditores in Theticis, Exegeticis, practicis atque Polemicis fideli instruunt manuductione, qua nitentes extra Academiam deinceps sibi ipsi consulere possint. Quae igitur ad manuductionem ejusmodi necessaria nondum fuerint, ab iis temperent prudenter Professores, omnibus diebus memores, quam carum sit tempus Academicum auditoribus par-

cissime dispensandum. In Theticis et Catecheticis analogia fidei omni opere monstretur, semperque aperiatur simul via vivida ad praxin: in probandis et confirmandis conclusionibus dicta Scripturae ostendantur apertissima, ut praestantiora in promptu sint; primarium vero quoddam in locis singulis sic adhibeatur, ut ex fundamentali ejus analysi theses specialiores deducantur, quam firmissime et quidem demonstratione syllogistica, nec non exceptiones obviae resolvantur. — Praecipue autem ubivis instituaturs adhortatio, ut unctionem Spiritus sancti circa quamcunque veritatem quilibet a Deo exoret, obsignationem illam et testimonium internum, 2. Cor. I., 22. 23., quo munitus in agone tentationum atque mortis absque haesitatione sciat, in quem et quid credat ac doceat unusquisque. Hujusmodi enim tractationem secundum omnes partes observatam, merito clavem dixerimus et Practicae et Polemicae Theologiae, si studio Exegetico digne corroboretur. Et hoc quidem ita instituetur a docentibus, ut commonstrent auditoribus fidelissime, qua methodo integer Liber Biblicus, scriptam Propheticum, Epistolicum, Historicum tractandum, scopus Spiritus sancti indagandus, demonstratio ejusdem observanda, sensus cujusque loci ex contextu solide scrutandus, atque hinc porismata theoretica et practica derivanda sint. Hujusmodi Collegium exegeticum in peculiarem librum Biblicum necesse est singuli ut audiverint studiosi, ut ex isto specimine et exercitio veram scripturae tractationem in omne tempus exercendum hauriant. Cum vero Collegia Biblica super loca difficiliora, quae haberi solent, illud ipsum non satis praestare possint, utpote, quae circa Philologica potius et Polemica versantur, haec non tam quibusvis obtrudantur, quam provectionibus, et in fundamentali illo studio exercitatis commendentur et tradantur. Idem sentiendum de Polemicis ad quorum tractationem, qui admitti cupiunt, aut excitandi sunt, moneri prius debebunt, ut non nisi vero ac vivo fidei et charitatis fundamento instructi accedant, ut odium adversus adversarios et pruriginem contradicendi serio detestentur, sequentes nudam in scripturis veritatem. Atque haec ut eo rectius spectetur, primum status Controversiae fidelissime absque studio partium enucleetur, tum argumenta antitheseos secundum omnem valorem suum monstrentur, quidque cum scriptura magis minusve conveniat, demonstretur beneficio Exegeseos et Logicae; nec negligenda *αξιβια* terminorum communium, qui in Metaphysicis traduntur, quorum usus in tractatione controversiarum inter eruditos, pro ratione temporum et adversariorum negligi nequaquam potest: Argumenta vero Theseos orthodoxae non minus ab adversariorum exceptionibus accurate et solide sunt vindicanda, ostenso simul controversiarum momento; moneatur quoque si quid non tota ecclesia, sed aliqui tantum in ecclesia statuunt; ceterum ad modestiam et mansuetudinem saepiuscule addatur cohortatio. Zelus autem in doctrina de justificatione fidei et satisfactione Christi aliisque partibus doctrinae cognitae necessariis ad integritatem fidei et aedificationem membrorum ecclesiae quam maxime commendetur. Nec praetermittenda Collegia in Antiquitates ecclesiasticas ab aliquo Professorum habenda, ut consensus veteris ecclesiae cum doctrina nostra hodierna, notitia haeresium et cer-

taminum inter orthodoxos et heterodoxos, acta synodorum, quaeque ad ritus et regimen ecclesiasticum pertinent, cum exemplis prudentiae et virtutum Christianarum suppetant, multaque ad ipsam Exegesis necessaria.

V. Collegia practica, Homiletica, Casuistica, non minus fundamento Scripturae exegetico nitantur, quam Dogmatica. In practicis praeter caetera, usus discriminis inter Legem et Evangelium ex Scripturis commonstretur, et quomodo principium omnium actionum et virtutum sit fides per charitatem efficax, atque ideo sanctificatio seu renovatio ex justificatione non tantum ordine doctrinae, sed ipso quoque experimento spirituali penes hominem fluat. Propterea et discrimen statuum doceatur, naturae corruptae, quoad securitatem et hypocrisin et gratiae, quoad legalis comminationis et coactionis tentationes, et rationem vere evangelicam: idque ex locis Scripturae clarissimis sic explicetur, ut practica exploratio apud animum ex ipso verbi Dei ductu institui possit. Eodem modo rerum agendarum fugiendarumque ipsiusque conscientiae *δουλοῦν* circa res etiam indifferentes, ex justificationis et renovationis praxi exponatur juxta Scripturam, ut assuescant animi sese explorare ex vivo sacrarum literarum tramite; quem in finem, ut in dogmaticis examinatoria, ita hic exploratoria Collegia de praxi propriae experientiae circa doctrinae partes singulas frequentari possunt. Similiter in casuali Theologia doctrinam de conscientia, in ipsa experientia fundatam, requirant Professores, semperque inculcent, quanto periculo obnoxia sit quaevis perspicacia in iudicando, si absque charitatis et humilitatis, ex tentationibus oriundae, exercitio circa res tot circumstantiis involutas applicatio fiat. Homiletica denique non primo sed posteriori loco habeantur, supponentia notitiam rerum dogmaticarum et practicarum, quarum coram populo proponendarum ratio et selectio in locis singulis theologicis distincte cum terminis convenientibus communicetur primum, et tum disponendi methodus ex contextuum et rerum visceribus petenda ostendatur, tandemque reliqua praecepta ad elaborandum et eloquendum spectantia.

VI. In Lectionibus publicis non tractentur rariora, et quae paucis prosunt, sed quae faciunt ad erudiendos et aedificandos complures. Privatim diversis auditorum generibus se accommodent Professores, nec tam numerum Auditorum quaerant, quam hoc intendant unanimiter, ut omni ex parte iis consulatur; quam ob causam dissuadebunt aliquibus, quae ipsis nondum commoda perspexerint. Privata Collegia intra semestre spatium absolvantur plerumque uti et publica, nec facile in annum alterum extendantur, ne studiosi nondum completa cogantur relinquere. Ob solvendi pretii defectum Collegiis privatis neminem excludant, quod ut a ditioribus accipitur, ita egenis remittitur jure ac merito. — In disputationibus, quarum exercitationes recte institutae bonis fructibus non destituuntur, diligenter et serio admoniti sint oppositores, ne immemores sint Augustiniani illius de Doctr. Christ. Lib. II. c. 31. Disputationis disciplina ad omnia genera quaestionum, quae in literis sanctis sunt penetranda et dissolvenda, plurimum valet, (tantum ibi cavenda et libido rixandi, et puerilis quaedam ostentatio decipiendi adversarium) nec

Philosophicis subtilitatibus aut argutis, quae steriles sint aut otiosae, suo relinquendis loco, tempus consumant, sed solummodo afferant realia de rebus sacris credendis vel repudiandis, agendis vel fugiendis, ut Respondens atque Praeses Disputationis spatium nanciscantur de necessariis utilibusque argumentis juventutem informandi. Non tamen negligatur sobrius ac genuinus usus Philosophiae in Theologia, ad distinctiorem cognitionem et veri a falso discretionem: quam status Ecclesiae tot sectis ac certaminibus exortis expostulat. Quocirca ad confirmandos Articulos Christianae fidei, qui pure dicuntur, probationes haud aliunde quam ex scriptura sacra adhibeantur, cujus quae dicta et testimonia a vero et proprio sensu ab aliquibus sint detorta, haec Praeses juxta fidei regulam et genuina interpretandi praecepta vindicet ab erroribus et fideliter et breviter; neque is permittat, ut disputantes extra veritatis charitatisve limites verba ultro citroque serant; verum omni gravitate constanter ipse utens, commendat semper monitum Jacobi III., 13., Quis sapiens et scientia praeditus inter vos? demonstret ex bona conversatione opera sua cum mansuetudine sapientiae. Quod si invidiam amarum habetis et irritationem in corde vestro, ne gloriamini et ne mendaces estote adversus veritatem. Non est ista sapientia superne descendens, sed terrena, animalis, daemoniaca, ubi enim invidia est et rixa, ibi tumultuatio et omne opus pravam etc.

VII. Quoniam universa Theologia ad praxin tendit, in Lectionibus et Collegiis decet ex materiis quibusvis eam discere, et paraenesibus subinde animos cedere ad ipsam excolendam. Quo pertinet observatio illa primo loco habenda semper atque inculcanda, quod studium Theologiae non sit sincerum atque intentioni divinae naturaeque habitus Theologiae conforme, quod fiat ab homine, qui destituatur luce Spiritus Sancti et Sapientiae, non introeuntis in animam malitiosam, nec habitantis in corpore peccatis obnoxio. Quamobrem satis distincte a Professoribus crebro moneatur, nequaquam sufficere ad praxin Theologicam cultum elegantiae et honestatis in moribus, abstinentiamque a manifestis criminibus luxuriei et simultatum; sed requiri tantopere a Christo praeceptam abnegationem (amoris honorisque proprii, utilitatis et voluptatis, ipsorumque studiorum, quatenus eo feruntur) quae ex vera animi conversione proficiscatur, eundemque charitatis erga Deum atque homines affectum ex verbo capiendum, quem Prophetae et Apostoli prae se ferunt ac commendant, tanquam mortis Christi et resurrectionis fructum; quem qui non sequantur et precibus et omni opera, esse indignos titulo sacrosanctae Theologiae Studiosorum. Neque hoc tantummodo verbis sed et opere testatum apud animos relinquunt Doctores, multoque magis amplectantur et foveant illos, qui veritatem practicam sectantur, quam alios tametsi opibus et ingenio eximios, neque hos, verum illos, si tamen ad docendum, ac sacri muneris partes obeundas docti aptique fuerint, testimonio ac commendatione dignos judicent. Ita enim sperare licet, ut auctoritate ejusmodi graviore magis magisque in viam se reduci patiantur, qui alias praxin theologicam minus curaverint; praesertim si accedat hoc quoque, ut vetent quenquam in docentiam.

auctoritate aequiescere, sed identidem praejudicium humanae auctoritatis in docendo ex cordibus evellere satagant, Christumque unicum pronuncient Magistrum, ad quem ducere sit ipsorum officium.

VIII. Atque ut, una manu quod aedificatur, ne subruatur altera, etiam atque etiam vehementer viderint Theologi, ne quid Scandali ex ipsorum usu quotidiano capiatur aut desideretur in vita. Meminerint tot Corycaeorum oculos in se conversos privatim et publice, quot studiosi adsint, qui cupiant legere in ipso vultu et gestibus, quod verbis doceantur: contra vel leviora errata Professorum haerere in animis pejorum turpissimo exemplo, meliorum autem fastidio non desituro: constantem vero sancte vivendi tenorem, ex quo appareat, magistros mundo esse crucifixos cum Christo id efficere, ut doctrina efficaciam suam potenter exserat. Quod si accesserit quotidianarum precum verus ardor, ut Professores conatus suos, et discipulorum sanctionum atque eruditionis successum, atque hi tanquam auditores docentium labores una cum suis coelesti patri in Spiritu et veritate commendent (id quod cum facilius dicatur quam praestetur, admonitionibus crebris Apostolorum more urgendum est) non poterunt non fructus consequi inde uberrimi. Denique Collegae inter se causam dissensionis omnem evitent, ut supra monitum; quod eo certius quoque praestabunt, si monitum Constantini Imperatoris Episcopis a Concilio Nicaeno discedentibus datum, Eusebius de vita Constantini Lib. III. c. 21., observent; Ne invideant, si quis Sapientiae laude in docendo florere videatur, sed uniuscujusque virtutem commune bonum esse, existiment, neve ii, qui praestantiores habeantur, supra tenuiores se efferant; Dei enim esse de vera cujusque virtute ac sapientia judicare.

IX. Decanus Facultatis Theologicae singulis semestribus Collegarum suffragiis constituatur, et eo quidem ordine, quo auctoritate publica constituti, et sic in Collegium recepti sunt, quisque alteri in Decanatu succedat. Hic Sigillum Facultatis recipiat custodiendum una cum sex libris, quorum primo statuta Collegii et nomina Collegarum, uti et eorum, qui honoribus Doctorum, Licentiatorum vel Candidatorum insigniti sunt. Secundo nomina Studiosorum singulis anni quadrantibus consignata. Tertio Profectus Studiosorum in doctrina et vita, ut ex eo testimonia formari possint. Quarto Consilia et Responsa, quae Consulentibus reddentur; Quinto Disputationum aliorumque scriptorum Theologicorum in hac Academia prodeuntium Catalogus; Sexto indices pecuniae ex promotionibus aliisque laboribus acceptae, comprehendantur. Post novi Decani electionem intra decendum toti Collegio rationes reddentur de omnibus, quae superiore sub Decanatu in libris dictis consignata fuere.

X. Decanus omnia illa, quae hactenus factu necessaria commemorata sunt, tanquam Inspector et Director, non suo solius arbitrio, sed his ipsis statutis et Collegarum votis ac suffragiis nixus, observabit, et sub finem Decanatus a Directore Seminarii Theologici exiget rationem de expensis et profectibus alumnorum, quos explorabit cum Collegis, neque non quotquot in posterum mensa, quam communem dicunt, uti licebit. Quae-

cunq̄ue ad officium Theologorum pertinent, praesertim Lectio-
 nes, tam publicae et hae quidem singulis septimanis quater, tam
 privatae, ut sedulo et constanter habeantur, ineunte Decanatu
 graviter et amice Collegas commonefaciat, item ut a singulis quo-
 libet semestri ad minimum semel Disputatio solennis institua-
 tur, et cura studiosorum conjunctis viribus geratur digna. Li-
 teras Collegio inscriptas recipere et resignare est Decani, prius-
 quam vero ad eas respondeatur, res cum Collegis communicari
 et sollicite tractari debet. Responsum ipsum conficiet Decanus,
 haud praetermissis tamen rationibus Collegarum, et antequam
 sigillo roboret, relegi et monere pro lubitu a singulis patiatur. —
 Scripta in Theologicis edenda, quae non ad Cathedram eccle-
 siasticam pertinent tanquam Consistorio provinciali propria, sub
 Censuram Collegii Theologici Academici et pro re nata Consi-
 storii etiam veniant oportet; quae si nomine totius Facultatis
 expetatur, accurate perlustrentur a singulis, alioqui censeantur
 a solo Decano. Testimonium nulli detur, nisi in consilium ad-
 hibitis Collegis, quibus consentientibus, aut saltem justam dif-
 fentiendi causam non habentibus, semper exprimatur vera sub-
 jecti conditio, nec ulla reticeatur in fraudem Ecclesiae. Tempus
 ad deliberationes theologicas non eo die statuatur, quo fieri so-
 let exploratio studiosorum, sed alio. Ad promotionem theolo-
 gicam admittatur nemo, nisi in officio digno constitutus aut li-
 teris systaticis sufficientibus de conferendo tali officio instructus,
 et doctrinae ac vitae nomine probatus. Quocirca meminerint
 Professores, quod Privilegia Caesarea ipsorum conscientias hac
 in parte oneratas velint. Candidati specimina edant primum in
 examine praeliminari seu tentamine de praecipuis capitibus doc-
 trinae christianae juxta scripturas et libros symbolicos, tum in
 Lectionibus cursoriis duabus, supra locum Biblicum aut aliam
 materiam gravem Theologicam secundum scripturas, post in Dis-
 putatione publica horis antemeridianis et pomeridianis habenda,
 tanquam Respondentes, cujus unusquisque sit ipse Autor. Quam
 tamen antecedit Examen alterum, quo quae ad pleniorum Exege-
 ses controversiarum, Historiae ecclesiasticae caeterarumque re-
 rum Theologicarum notitiam pertinent, explorabuntur. Pro Prae-
 sidio licebit sumere 10 Imperiales, et pro Examine totidem cui-
 que examinantium solvendos. Praesidium Disputationis inaugu-
 ralis suscipiet Decanus, idemque Programma conficiet, in quo
 vita Candidati recenseatur, pro quo et immatriculatione quatuor
 Imperiales ei solvantur, praeter id, quod Typographo debetur.
 Ipse vero Candidatus antequam admittatur ad specimina publice
 edenda sequenti juramento sancte obstringatur, necesse est; Ego
 N. juro, quod doctrinam in scriptis Prophetarum et Apostolo-
 rum, symbolo Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, et Confessione
 Imperatori Carolo Quinto Anno 1530 Augustae exhibita, com-
 prehensam, sincere tueri et docere, vitam Christiani et Theologi
 nomine dignam gerere, fidelitatem subditorum Electoralis Do-
 mus Brandenburgicae custodire, salutem Academiae hujus Fri-
 dericianae et speciatim Facultatis Theologicae data occasione
 juvare nec fraudem contra haec asserta fovere velim. Sic me
 Deus adjuvet.

XI. Pro conferendis summis honoribus promotionis Docto-

ralis in Facultate Theologica, quilibet Doctorandus solvet cuilibet Professore Facultatis quatuor Imperiales, Decano ut Decano praeterea quatuor Imperiales, Brabentae octo Imperiales. Dabit etiam librum aliquem Bibliothecae Academicae inserendum, suo quidem arbitrio, pretio tamen Imperialem unum ad minimum assequente.

XII. Si quidam in aliis Academiis ad Gradum Doctoralem in studio theologico promoti huc delati fuerint, et Facultatem docendi ac disputandi sibi concedi postulaverint, non prius admittentur, nisi praecedente Colloquio et exploratione Orthodoxiae, cognitisque testimoniis vitae inculpatae et Theologo dignae. Eidem etiam dimidium pecuniae illius, quod, qui hic loci ad honores supremos promovendi sunt, pro Examinibus solvunt, Decano et Collegis Facultatis offerant, quam hi juxta proportionem superiori §. indicatam inter se distribuent. Aequum enim est, ut qui alicubi juribus communibus cum aliis fruituri sunt, grati animi Documentum tempestive praebent. Disputationem etiam publicam pro praesidio, moderante Facultate Theologica ejusque Decano habebunt; scripta sua censurae ejusdem subijcere tenebuntur.

XIII. Si qui Licentiam gradus Doctoralis alibi consecuti, in hac Academia Doctores renunciari desiderent, non prius hac dignitate ornandi sunt, quam Collegii aut Facultatis illius, unde Licentiam illam impetrarunt, consensum se obtinuisse docuerint, et colloquio inito Professores Facultatis Orthodoxiae suae certiores reddiderint. Pro colloquio autem et renunciatione ipsa solvent, quod alii juxta §. praecedentem solvere consueverunt.

XIV. Vacante loco in Facultate Theologica sive ex morte Professoris, sive discessu, reliquis Collegis intra mensis spatium convenire licebit, et de successore idoneo, juxta requisita superius commemorata in timore Domini deliberabunt. Nominabunt autem viros tres, quatuorve, quos muneri huic aptos secundum conscientiam suam judicaverint. Horum nomina suumque iudicium Prorectori et Professoribus caeterarum Facultatum per literas indicabunt, qui sine gravissima et manifesta causa non detrectabunt nominationem hanc Serenissimo Electori humillime commendare, ut ex nominatis unum aliquem salva tamen suprema sua potestate et arbitrio liberrimo, eligat, et sententiam suam de novo Professore Academiae significet.

XV. Postremo cum non omnia in tam gravi munere pro varietate casuum per Constitutiones ejusmodi satis aperte determinari possint, non tantum Deus orandus est, qui spiritu sancto suo per verbum suum nos in omnem veritatem ducat, verum etiam pro statu temporum et rerum aliae sanctiones juxta communem regulam supra indicatam, hactenus expressis adjiciendae erunt. Communis autem lex est et erit, ut omnia fiant ad salutem Ecclesiae Dei que triunius gloriam.

Postquam Statuta haec, qua decet solertia in Consilio Nostro Secretiori Nobis exposita sunt, et solide super iis deliberatum, nihil quod saluti publicae adversum in illis observatum fuit. Ex certa scientia itaque confirmamus eadem, illisque plenum Constitutionum Nostrarum robur ac legum vim tribuimus, cunctisque Collegii sive Facultatis hujus Professoribus et aliis

docentibus ac discentibus severe mandamus, ut pacifici et modesti se illis conforment. Qui contra statuta haec quicquam temere committent, meritas pariterque graves poenas luent. Salvo tamen jure nostro et potestate statuta haec pro salute publica corrigendi, emendandi, augendi, minuendi. In fidem publicam manu Nostra his subscripsimus, et sigillo nostro majori muniri jussimus. Dabantur ex Arce Nostra Coloniae ad Suevum die 1. July Anno Christi Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.

E. v. Danckelmann.

Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend.

Vom 31. Januar 1824.

A. Von der Promotion zum Licentiaten der Theologie.

§. 1. Wer zur Würde eines Licentiaten der Theologie gelangen will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studirt haben; eine lateinische Abhandlung über einen theologischen Gegenstand, nebst seinem Curriculo vitae, seinen Schul- und Universitätszeugnissen, um den Gang seiner früheren Bildung zu ersehen, auch das Zeugniß über das Kandidatexamen, wofern er es bestanden hat, dem theologischen Dekan einreichen, und sich um das statutenmäßige Examen bewerben. Wenn die eingereichte Schrift von der Fakultät gebilligt wird, und sonst nichts gegen den Kandidaten zu erinnern ist; so wird ihm ein Termin des Examinis angesetzt.

§. 2. Dieses Examen wird von der ganzen bei dem Dekan versammelten Fakultät abgehalten, und muß alle theologischen Disziplinen umfassen. Es ist nämlich wegen des innigen Zusammenhanges aller theologischen Wissenschaften nothwendig, daß derjenige, welcher den theologischen Lehrstuhl besteigen will, in keiner theologischen Wissenschaft ein Fremdling sey, wenn er sich auch nur vorzugsweise dem Vortrage eines einzelnen Zweiges der Theologie widmet. Es findet daher namentlich die schon für die Kandidatenprüfung geltende Verordnung statt, daß eine gewisse Fertigkeit in der hebräischen Sprache und dem Verständniß des N. T. nothwendig erforderlich ist. Uebrigens ist bei dieser Prüfung besonders auf diejenigen Zweige der theologischen Wissenschaften Rücksicht zu nehmen, welche der Kandidat seiner Angabe nach vorzugsweise getrieben hat, oder welche er dereinst vorzutragen gedenkt. Das Examen ist nur gültig, wenn wenigstens drei Glieder der Fakultät zugegen gewesen sind; sollte durch Zufall die Fakultät nicht so stark, oder mehrere ordentliche Professoren durch Krankheit verhindert seyn, der Prüfung beizuwohnen, so ist zu derselben ein Professor extraordinarius der theologischen Fakultät zuzuziehen. Wenn nach dem Examen verschiedene Meinungen über die Würdigkeit und Zulässigkeit des Kandidaten entstehen sollten, so wird festgesetzt, daß er nur dann zugelassen werde, wenn nicht mehr als Ein Mitglied gegen dessen Zulassung stimmt.

§. 3. Die von ihm eingereichte Abhandlung, welche nicht unter drei gedruckte Bogen stark seyn darf, wird hierauf gedruckt, und bei der Universität vertheilt, wobei die bei allen akademischen Gelegenheitschriften gewöhnlichen Bestimmungen gelten. Dieser Abhandlung wird das Curriculam vitae des Kandidaten angehängt.

§. 4. Die Disputation selbst geschieht unter Vorsitz des Dekans oder eines andern Fakultätsmitgliedes. Der Opponenten müssen wenigstens vier, und unter diesen Ein ordentlicher, oder außerordentlicher Professor der Theologie seyn. — Damit es nicht an Opponenten fehle, wird hierdurch verordnet, daß in Ermangelung solcher, welche sich freiwillig dazu erbieten, die professores extraordinarii und Privatdozenten der theologischen Fakultät die Verpflichtung haben, in solchen Fällen sich dem Geschäfte zu unterziehen.

§. 5. Nach Beendigung der Disputation, die in der Regel von 9 bis 12 Uhr dauert, wird der Kandidat vom Dekan renunziert, und dann in das Fakultätsbuch unter die Graduirten eingeschrieben. Das Diplom darüber wird gedruckt und angeschlagen.

§. 6. Die Licentiatenwürde kann nicht als bloße Ehrenausszeichnung honoris causa erlangt werden.

§. 7. Der Licentiat erhält das Recht, Vorlesungen über alle Theile der Theologie zu halten, ausgenommen Dogmatik und Moral, weil ein gründlicher Vortrag dieser Wissenschaften, eine längere vielseitigere Beschäftigung mit der philosophischen, exegetischen und historischen Theologie voraussetzt, als von einem angehenden, akademischen Lehrer erwartet werden kann. Doch kann die Fakultät einem Licentiaten die Erlaubniß ertheilen, auch über Dogmatik und Moral Vorlesungen zu halten, wenn derselbe durch ein beifallswerthes Buch über diese Wissenschaften seine Befähigung dazu bewährt hat, welches von dem Ermessen der Fakultät abhängt.

§. 8. Derjenige, welchem eine außerordentliche Professur der Theologie oder eine Repetentenstelle bei der theologischen Fakultät in Halle ertheilt wird, und welcher die Licentiatenwürde nicht früher erworben hat, ist gehalten, dieselbe nachträglich zu erwerben, wobei dann die Einschränkung §. 7. wegfällt.

§. 9. Wenn ein Professor einer andern Fakultät Kollegia ankündigen will, welche statutenmäßig ausschließlich zum Gebiet der theologischen Fakultät gehören, so muß derselbe in der Regel die theologische Licentiatenwürde erwerben, wiewohl ihm die Erlaubniß zu solchen Vorlesungen auch außerordentlich von der theologischen Fakultät zugestanden werden kann, wenn er seine Befähigung durch beifallswerthe Schriften in dem Fache, welches er vortragen will, bewährt hat.

§. 10. Damit die Fakultät über die Beobachtung von §. 7. wachen kann, hat der Licentiat die von ihm im Katalog und am schwarzen Brette anzukündigenden Vorlesungen dem Dekan vorzuzeigen, welcher sein Vidi hinzuschreibt.

§. 11. Für das Licentiatenexamen wird an die Fakultät ein Honorarium von 10 Frd'ors. gezahlt, wovon der Dekan 1 Frd'or. zum Voraus erhält, das Uebrige an die Fakultätsmitglieder gleich vertheilt wird.

§. 12. Außerdem zahlt derselbe die Druckkosten des Diploms und seiner Dissertation, und 2 Rthlr. an den Prorektor der Universität, 1 Rthlr. an den Universitätssekretär, 2 Rthlr. an die Bibliothek, 2 Rthlr. an die Pedelle.

§. 13. Wer auf einer ausländischen Universität den Licentiatengrad erworben hat, und bei der theologischen Fakultät in Halle Vorlesungen halten will, muß sich, da die Statuten, welche in andern Ländern bei Ertheilung dieses Grades beobachtet werden mögen, die

inländischen Fakultäten nicht binden können, und damit die theologische Fakultät in Halle über die zu ihr gehörigen Privatdozenten selbst die erforderliche Kontrolle führe, nostrifiziren lassen. — Diese Nostrifikation besteht: 1) in dem Examen ganz nach obigen Bestimmungen, wofür aber nur die Hälfte der Gebühren gezahlt wird; 2) in Vertheidigung einer Dissertation nach §. 4., wobei nur zu Ende die Renunziation wegfällt; und 3) in den praestandis §. 13. Hat Jemand auf einer andern inländischen Universität rite und mit Examen den Licentiatengrad erlangt, so wird ihm das Examen erlassen, und ist bloß die Disputation erforderlich.

§. 14. Die theologische Licentiatenwürde wird übrigens ganz unabhängig von der philosophischen Doktorwürde erworben, und kann ohne dieselbe bestehen.

B. Von der Promotion zum Doktor der Theologie.

§. 15. Die theologische Doktorwürde kann auf dreifache Art erworben werden, a) feierlich und rite, in Gegenwart des Kandidaten; b) bei Auswärtigen in absentia und per diploma; c) honoris causa.

I. Von der promotio praesentium.

§. 16. Diese feierliche Art der Promotion muß Statt haben: 1) bei denen Licentiaten und Privatdozenten, welche, ohne eine Anstellung als Professoren zu haben, den Doktorgrad zu erlangen wünschen; 2) bei den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche, ohne diesen Grad vorher erworben zu haben, bei der theologischen Fakultät in Halle angestellt worden sind. (Vergl. aber §. 19. zu Ende.) — Hierbei wird den ordentlichen Professoren zur Pflicht gemacht, binnen einer zweijährigen Frist den Doktorgrad zu erwerben: den außerordentlichen, welche den Licentiatengrad erwerben müssen, ist es verstattet, auch statt dessen den Doktorgrad zu wählen, und wird ihnen das Interstitium (§. 17.) erlassen. — Auswärtige, welche den Doktorgrad nachsuchen, können ihn auf diese, oder nach Befinden der Fakultät, auch auf die zweite Art erlangen.

§. 17. Ein Licentiat und Privatdozent der Theologie kann sich nicht eher um den Doktorgrad bewerben, als bis nach seiner Promotion zum Licentiaten wenigstens 4 Jahre verfloßen sind. Dieses Interstitium wird nur in den Fällen aufgehoben, wo ein Licentiat und Privatdozent der Theologie vor Ablauf der eben gedachten 4 Jahre zum außerordentlichen Professor der Theologie ernannt worden ist.

§. 18. Niemand kann rite zum Doktor der Theologie promovirt werden, der nicht zuvor Licentiat geworden, und sind nach dieser Bestimmung nur die bei der theologischen Fakultät angestellten außerordentlichen Professoren in dem §. 16. näher bezeichneten Falle ausgenommen.

§. 19. Zu den Leistungen des Doctorandus Theologiae gehört: a) die Einreichung einer Dissertation über einen theologischen Gegenstand, welche nicht unter 4 Bogen im Druck stark seyn darf; b) die Abhaltung eines examinis rigorosi bei der Fakultät nach den Vorschriften von §. 2.; c) eine Disputation, welche ohne Vorſiß Vormittags und Nachmittags gehalten wird, und wobei wenigstens zwei ordentliche Professoren der Theologie opponiren; d) die Abtragung von 150 Rthlr. Gold an die Fakultät und die Erlegung der

Druckkosten des Diploms und der Dissertation. — Diejenigen ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, welche ohne vorher den theologischen Doktorgrad erworben zu haben, bei der theologischen Fakultät in Halle angestellt werden, sind vom Examen und Erlegung der Gebühren ausgenommen, aber nicht von der Dissertation und Disputation. Vor diesen Leistungen kann ein neu ernanntes Fakultätsmitglied nicht zum Dekanate gelangen.

§. 20. Wer auf der Universität in Halle rite zum Licentiaten der Theologie promovirt worden, dem wird dieses bei Erlangung des Doktorgrades angerechnet, und zwar kann a) das Examen in ein Kolloquium verwandelt werden; b) zahlt derselbe nur 100 Rthlr. Gold für die Doktorpromotion.

§. 21. Wer auf einer ausländischen Universität Doktor der Theologie geworden ist und bei der theologischen Fakultät in Halle als Doctor legens auftreten will, oder als Professor der ebengedachten Fakultät den obigen Bestimmungen gemäß verpflichtet ist, sich bei derselben das Doctorat zu erwerben, muß sich nostrifiziren lassen. Diese Nostrifikation besteht in denselben wissenschaftlichen Leistungen, als die Promotion selbst, aber das Honorar wird nur zur Hälfte bezahlt. Bei den auf einer andern inländischen Universität promovirten Doktoren der Theologie, fällt auch das Examen weg, aber nicht Dissertation und Disputation.

§. 22. Die Promotion geschieht in der Regel durch den Dekan, welcher dieselbe nach geendigter Disputation auf eine feierliche, der Würde des Gegenstandes entsprechende Weise unter den herkömmlichen Formalitäten, als Ueberreichung des Doktorhutes, der Bibel, Friedensfuß u. s. w. vollzieht. Der Kandidat wird darauf in das Fakultätsbuch eingetragen. Der Dekan oder sonstige Promotor ladet dazu durch ein Programm ein.

§. 23. Das theologische Doctorat berechtigt zur Haltung aller theologischen Vorlesungen ohne Ausnahme.

§. 24. Wenn Jemand in absentia oder honoris causa promovirt worden, und auf der Universität in Halle als Doctor legens bei der dortigen theologischen Fakultät auftreten will, so hat er zwar nicht das Examen, aber doch die Disputation noch nachzuholen.

§. 25. Von dem Honorarium für die Promotion (150 Rthlr. in Golde) erhält der Dekanus 10 Rthlr. im Voraus, und außerdem noch 10 Rthlr., wenn er auch Promotor war und das Programm schrieb. Abgegeben wird davon ferner: an den Prorektor 3 Rthlr., an den Universitätssekretär 1 Rthlr. 15 Sgr., für die Bibliothek 4 Rthlr., an die Pedelle 4 Rthlr. — Das Uebrige wird an die Fakultätsmitglieder, welche selbst Doktoren der Theologie sind, gleich vertheilt.

II. Von der promotio in absentia.

§. 26. Wenn sich ein auswärtiger Gelehrter oder höherer Kirchenbeamter um das theologische Doctorat bewirbt, so kann demselben nach Befinden von obigen Leistungen das Examen und die Disputation erlassen werden; aber er hat: 1) eine lateinische Dissertation in zwei Abtheilungen, die erste pro licentiatu, die zweite pro doctoratu einzuliefern, von deren Beschaffenheit es abhängt, ob die Fakultät ihm diese Würde zuerkennen will; 2) das Honorarium von 150 Rthlr. an die Fakultät zu zahlen. — Ist er schon Licentiat, so fällt der erste Theil der Dissertation weg. — Auch kann ihm die

Dissertatio pro licentia in Bezug auf frühere Schriften in der gelehrten Theologie erlassen werden; aber auf Schriften in der praktischen Theologie, Predigten und dergl. kann dabei nicht Rücksicht genommen werden, und Eine Dissertation ist unerläßlich.

III. Von der promotio honoris causa.

§. 27. Diese besteht darin, wenn irgend einem ausgezeichneten Gelehrten im theologischen Fache oder einem höheren Kirchenbeamten die Doktormürde aus eigener Bewegung von der Fakultät ertheilt wird, um ihm dadurch ihre Hochachtung gegen seine Verdienste zu bezeigen. Dieses kann ausschließlich geschehen, wenn sich Jemand durch eine oder mehrere entschiedne und anerkannt gelehrte Schriften um die theologische Literatur verdient gemacht, oder eine lange Reihe von Jahren der Kirche mit ausgezeichnetem Segen vorgestanden hat, weshalb diese Promotion vorzüglich nur bei Amtsjubiläen höherer Kirchenbeamten Statt hat. Die bloße Herausgabe von Predigten und praktischen Arbeiten, oder nicht in die Theologie einschlagender Schriften, oder die Erlangung eines hohen Postens ohne öffentliche Probe der Gelehrsamkeit, reichen dazu nicht hin.

§. 28. Wenn eine solche promotio beschlossen werden soll, so ist erforderlich: a) daß zwei Fakultätsmitglieder den Kandidaten in Vorschlag bringen, und ihren Vorschlag durch Nachweisung jener Eigenschaften motiviren, b) daß die Fakultät einstimmig sey. Zu jeder promotio honoris causa ist vor Absendung des Diploms die Genehmigung des Ministerii einzuholen.

§. 30. Ein solcher honoris causa promotus zahlt nur die ganz unerläßlichen Gebühren für Druck des Diploms, an die Bibliothek und die Pedelle. Die Fakultät erhält davon gar nichts.

Berlin, den 31. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Mit dem Anfange des Jahres 1828 ist bei der theologischen Fakultät eine, mit dem Königl. Konsistorio zu Magdeburg in Verbindung stehende theologische Prüfungskommission errichtet, bei welcher die Kandidaten der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestehen können.

Reglement des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die theologischen Prüfungen der Prüfungskommission in Halle.
Vom 17. Dezember 1827.

Das unterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Erwägung, daß die theologischen Prüfungen in der Provinz Sachsen von Jahr zu Jahr sich dergestalt gehäuft haben, daß sie von der aus den Mitgliedern des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums bestehenden Prüfungsbehörde nicht mehr allein bestritten werden können, und aus andern erheblichen, in Beziehung auf die Studien der evangelischen Theologen besonders wichtigen Gründen, nachstehende Einrichtung angeordnet, welche vom 1. Januar 1828 ab zur Anwendung kommen soll.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium ist diejenige Behörde, welcher verfassungsmäßig alle theologische Prüfungen zustehen, und dabei behält es auch in Zukunft sein Bewenden.

§. 2. Unter der Leitung desselben soll eine Prüfungskommission in Halle bestehen, welcher in der Regel die Prüfungen pro licentia concionandi übertragen werden, wogegen die Prüfungen pro ministerio und die colloquia, sowohl pro muneae, als pro ephoratu, dem Konsistorio verbleiben. Letzterem bleibt jedoch in besondern Fällen überlassen, auch Prüfungen pro licentia concionandi vor sich zu ziehen, oder Prüfungen pro ministerio der Prüfungskommission zu übertragen.

§. 3. Diese Prüfungskommission besteht: a) aus einem Mitgliede des Konsistoriums, welches als Kommissarius den Prüfungen bewohnt, darin den Vorsitz führt, und selbst daran Theil nimmt; b) aus denjenigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der theologischen Fakultät in Halle, welchen das Ministerium zur Theilnahme an dem fraglichen Prüfungsgeschäft Auftrag ertheilen wird.

§. 4. Die Mitglieder dieser Kommission nehmen an jeder Prüfung sämtlich und gleichmäßig Theil, indem jedem derselben ein bestimmtes Fach zugetheilt werden soll.

§. 5. Vor der Hand und unter Vorbehalt der in der Folge etwa erforderlichen, auf den Vorschlag des Direktors der Prüfungskommission zu machenden Abänderungen, ist folgende Vertheilung der Prüfungsgegenstände zweckmäßig befunden: a) Exegese des alten Testaments; b) Exegese des neuen Testaments; c) Dogmatik, Symbolik und Dogmengeschichte; d) Kirchengeschichte und Philosophie; e) Moral und Literatur; f) Homiletik, Katechetik und Kenntniß des Praktischen.

B. Geschäftsgang.

§. 6. Die Kandidaten, welche geprüft seyn wollen, melden sich, wie bisher, bei dem Königl. Konsistorio. Dieses läßt die Gesuche der Kommission zugehen, unter der Adresse des Herrn Professor Dr. N., mit dem Auftrage, die Prüfung zu veranlassen.

Anmerkung. Vor Ablauf des Trienniums kann Niemand zu der mündlichen Prüfung gelangen; die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten können auf einen Interimschein des Dekans, daß der Ertheilung des Abgangszeugnisses am Schlusse des Halbjahres nichts im Wege stehe, schon vor Ablauf des letzten Semesters gegeben werden.

§. 7. Zur Einleitung der Prüfung sind den Kandidaten a) vorzuschreiben: 1) ein Text zur Prüfungspredigt; 2) Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten, nach dem Ermessen der Herren Examinatoren, entweder biblische Stellen zu einem Exkursus in exegetischer, dogmatischer, kirchengeschichtlicher und praktischer Hinsicht, oder andere Themata aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaften; b) abzufordern: 1) die Beantwortung der Fragen zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse; 2) der Geburtschein; 3) das Schulzeugniß der Reife; 4) das akademische Abgangs- und Sittenzeugniß; 5) der Entlassungschein vom Militär; 6) ein Aufführungsattest von dem Superintendenten der Diözes, in welcher Examinandus sich aufges

halten; — jedoch nur in dem Falle, daß er sich nicht innerhalb des ersten Jahres nach vollendeten akademischen Studien zur Prüfung meldet; 7) ein Zeugniß, wodurch der Examinandus sich ausweist, daß er auch in der Zeit seiner akademischen Studien sich in Gemeinschaft mit den öffentlichen Anstalten der evangelischen Kirche erhalten, und an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen habe.

Anmerkung ad 3. Wird ein Maturitätszeugniß Nr. III. produziert, so ist bei der Prüfung besonders strenge zu verfahren, und darauf zu sehen, ob der Examinandus das an einer gründlichen Schulbildung Fehlende noch nachgeholt hat, weil auch dies, neben der Bekanntschaft mit den theologischen Wissenschaften, zu den erforderlichen Leistungen desselben gerechnet werden muß.

Anmerkung ad 5. Zu der Prüfung pro licentia concionandi reicht ein von der Militärbehörde visirtes ärztliches Attest über Untüchtigkeit zum Militärdienst hin, wogegen bei der Prüfung pro ministerio die definitive Entlassung vom Militärdienst nachgewiesen werden muß.

§. 8. Die nach §. 7. erforderlichen Verfügungen an die Examinanden veranlaßt der Herr Professor Dr. N. (einer der §. 4. namentlich aufgeführten Examinatoren), wie denn auch die Einsendungen zunächst an ihn gelangen; dann aber von ihm, in Gemäßheit der folgenden §§., weiter befördert und wieder gesammelt werden.

§. 9. Das Vorschreiben der Themata wird unter den Herren Examinatoren der Reihe nach wechseln können; der Text zur Prüfungspredigt aber ist jedesmal von dem Herrn Professor Dr. M. zu geben, wie dieser denn auch die Predigten durchzusehen, halten zu lassen und zu beurtheilen haben wird.

§. 10. Die Reihenfolge, in welcher das Vorschreiben der Aufgaben und die Durchsicht der eingegangenen Abhandlungen, so wie die, in den nachfolgenden §§. noch zu erwähnenden alternirenden Geschäfte wechseln sollen, bleibt der eigenen Verabredung und Uebereinkunft unter den Herren Examinatoren überlassen.

§. 11. Die eingesandten schriftlichen Arbeiten gehen zur Beurtheilung jedesmal an den, welcher die Themata dazu gegeben, und von diesem, wo nicht zu allen, doch wenigstens noch zu zwei andern Herren Examinatoren (§. 10.), welche ihr Urtheil in kurzen Worten hinzufügen, dann zurück zu dem Herrn Professor Dr. N., welcher sie im Prüfungstermine vorlegt.

§. 12. Wenn eine hinlängliche Anzahl von Examinanden zur Prüfung reif ist, wird unter den Herren Examinatoren ein Prüfungstermin verabredet, und der Herr Professor Dr. N. erläßt die Vorladungsschreiben Namens der Prüfungskommission. — Da allen Mitgliedern, ganz besonders aber dem Herrn Kommissarius in Merseburg, daran liegen muß, die Prüfungstermine zeitig genug vorher zu wissen, so wird anheimgestellt, ein für allemal feststehende Termine zu verabreden und anzuberaumen.

§. 13. Die höchste Zahl der zuzulassenden Examinanden ist für jeden Termin auf Sechs bestimmt.

§. 14. In dem Vorladungsschreiben sind die Kandidaten an einen der Herren Examinatoren zu weisen, bei welchem sie sich nach ihrer Ankunft zu melden haben, um nähere Anweisung zu erhalten. — Hier gilt §. 10., wenn nicht etwa der Herr Professor Dr. N. dies Geschäft für immer übernehmen will.

§. 15. Nach vollendeter Prüfung übersendet Letzterer sämtliche Prüfungsverhandlungen dem Königl. Konsistorio, welches demnächst die Testimonia ausfertigt, und selbige in der Regel der Kommission zur Aushändigung zugehen läßt.

§. 16. Die Prüfungsgebühren betragen vier Thaler, und sind gleich bei der Prüfung einzuziehen und zu berechnen. Am Schlusse jedes Jahres ist die Rechnung dem Konsistorio zu überreichen, welches diese Prüfungsgebühren zur Auszahlung an die Herren Examinatoren zu gleichen Theilen anweisen lassen wird.

C. Die Prüfung selbst.

§. 17. Jede Prüfung begreift folgende Stücke: a) einige, an Ort und Stelle unter Aufsicht zu fertigende Aufsätze; b) die Abhaltung der Prüfungspredigten; c) die Probekatechisationen; d) die mündliche Prüfung.

§. 18. Aus den Aufsätzen ad a. soll ersehen werden, was die Kandidaten aus sich selbst zu schöpfen und ohne Hülfsmittel zu liefern vermögen; da immer ungewiß bleibt, ob und in welchem Maße sie bei den eingereichten Abhandlungen sich fremder Beihülfe bedient haben, und in den meisten Fällen nur die Vergleichung dieser mit jenen ein ganz sicheres Resultat geben wird. — Es können deren 2 oder 3 seyn; einer oder zwei über Themata aus der Exegese und Dogmatik, und einer über ein historisches Thema; ersterer in lateinischer, letzterer in deutscher Sprache. — Auch diese Themata werden abwechselnd (§. 10.) von einem der Herren Examinatoren vorgeschrieben, und die gelieferten Aufsätze von eben demselben durchgesehen und beurtheilt. — Zur Fertigung dieser Aufsätze wird den Kandidaten ein voller Tag gegeben — vor der mündlichen Prüfung — und sie geschieht in einem ruhigen Lokal, etwa in einem an dem Tage disponiblen Auditorio, unter spezieller Aufsicht eines der Herren Examinatoren (§. 10.). Wenn es möglich ist, die Examinanden bei diesen Arbeiten zu trennen, und jedem Einzelnen, oder auch nur je zweien oder dreien, welche auf gleicher Stufe zu stehen scheinen, besondere Zimmer einzuräumen, so wird der Fall nicht eintreten können, daß Einer dem Andern mit durchhilft. — Codices mit Verstossern oder mit handschriftlichen Noten, so wie der Gebrauch von Commentaren, Compendien, Exzerpten, sind gänzlich verboten. Auch muß der eben in der Arbeit befindliche Aufsatz vollendet werden, ehe das Nachhausegehen zur Tischzeit gestattet wird. — Ueber den Befund ist von dem jedesmaligen Beurtheiler eine tabellarische Uebersicht anzufertigen, den Mitexaminatoren im Prüfungstermin vorzulegen, und dem Prüfungsprotokolle als Beilage anzuschließen. In dieser Uebersicht ist in einer besondern Rubrik auch das Urtheil über die Abhandlungen (§. 11.) zu verzeichnen.

§. 19. Wegen der abzuhaltenden Predigten ad b. ist der Prüfungstermin jedesmal so anzuberaumen, daß zwischen den schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung nicht nur ein Sonntag liegt, sondern auch, wo möglich ein Wochentag, an welchem Gottesdienst gehalten wird. — Da der Herr Professor Dr. M. nicht im Stande seyn wird, alle Predigten selbst abzu hören, so wird derselbe dies Geschäft auch andern Geistlichen übertragen können, und sich von denselben über den Ausfall Bericht erstatten lassen. — Das Urtheil sowohl über die Abfassung, als den Vortrag der Predigt ist in die tabellarische Uebersicht (§. 18.) einzutragen, desgl. das Schema (§. 22.).

§. 20. Die Probekatechisationen ad c. sind dergestalt einzurichten, daß der Herr Examinator jedem Examinando Tags vorher einen Text — einen Bibelspruch — oder sonst ein Thema vorschreibt, worüber ein schriftlicher, die Materialien und den Gang bezeichnender Entwurf auszuarbeiten, vorzulegen und wo möglich mit einigen Schulknaben auszuführen ist. — Da die Kandidaten, wenn sie nicht etwa schon Schul- oder Privat-Unterricht gegeben haben, im Katechisiren noch ganz ungeübt, und selbst mit den anzuwendenden Regeln unbekannt zu seyn pflegen, so muß es den jedesmaligen Umständen überlassen bleiben, wie weit dieser Theil der Prüfung sich ausdehnen läßt. Der Entwurf zur Katechese aber, welcher unter Fingerzeigen und Ermunterungen zum fleißigen Studio dieses bisher sehr vernachlässigten Gegenstandes zu beurtheilen ist, kann auf keinen Fall erlassen werden, wegen der davon zu erwartenden sorgfältigen Vorbereitung auf die Wahlfähigkeitsprüfung. — Der Befund ist ebenfalls in die tabellarische Uebersicht (§. 22.) mit aufzunehmen.

§. 21. Die mündliche Prüfung ad d. geschieht in Einem Tage, nicht in den Privatwohnungen der Herren Examinatoren, sondern vor der in pleno versammelten Prüfungskommission nach §. 5., und es wird vorläufig zu dem Lokal die sogenannte Waage bestimmt. Abwesenheitsfälle sind von den Mitgliedern der Kommission jedesmal bei dem Präses auf eine genügende Weise schriftlich zu entschuldigen. — Es ist gesetzliche Vorschrift, daß die Prüfungen in der Exegese, in der Dogmatik und in den historischen Wissenschaften in lateinischer Sprache geschehen.

§. 22. Um den Befund in jeder einzelnen Disziplin übersehen, und darnach die zu ertheilenden Censuren ermitteln, demnächst aber auch die Prüfungszeugnisse ausfertigen zu können, wird von jedem der Herren Examinatoren, nachdem er in seinem Fache geprüft hat, in die bezügliche Rubrik eingezeichnet, wie der Geprüfte sich darin ausgewiesen, und am Schlusse ist in der untersten Rubrik die Hauptcensur, welche demselben nach der im folgenden Paragraphen bestimmten Modalität zuerkannt worden, hinzuzufügen, worauf dann die Unterschrift aller Mitglieder der Kommission folgt.

§. 23. Wenn die Prüfung vollendet ist, treten die Kandidaten ab, und die Herren Examinatoren vereinigen sich über die jedem Einzelnen zuzuerkennende und in dem Berichte an das Konsistorium zur Ausfertigung der Zeugnisse in Antrag zu bringende Censur. Zu diesem Behufe ist erforderlich, daß sie bis zum Schlusse der Prüfung versammelt bleiben. — Bei getheilte Meinung entscheidet die Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen hat der Herr Kommissarius ein *votum decisivum*. — Letzterer macht den wieder vorgelassenen Kandidaten die ermittelten Censuren bekannt, und entläßt sie unter theils allgemeinen, theils besondern, den Einzelnen zu ertheilenden Ermahnungen.

§. 24. Die Censuren werden in folgenden Abstufungen vertheilt: a) vorzüglich, auch ganz vorzüglich. — Diese Censur kann der Geprüfte nur erlangen, wenn er (§. 22.) in allen Disziplinen ohne Ausnahme sehr gut oder vorzüglich erhalten hat; b) sehr gut; wenn er in den meisten, und namentlich in den Hauptfächern, sehr gut erhalten; c) gut, wenn er in allen Fächern das Erforderliche und Gewöhnliche leistet; d) mittelmäßig, oder mäßig gut, ziemlich gut, wenn der Examinirte in den Hauptfächern das Nöthigste

weiß, in einzelnen aber zurück ist, jedoch Hoffnung bleibt, daß er die Lücken noch werde ausfüllen können. In diesem Falle wird bei der Entlassung der Rath gegeben, sich nicht eher zu der zweiten Prüfung zu melden, als bis er das Mangelnde nachgeholt haben werde, unter Androhung der gänzlichen Abweisung, wenn er sich nicht besser vorbereitet zu der Wahlfähigkeitsprüfung stelle; e) dürftig, bei mangelnder Kenntniß in den Hauptfächern, wozu namentlich auch das Hebräische zu rechnen ist, oder bei allgemeiner wissenschaftlicher Untüchtigkeit. — Diese Censur führt die Abweisung mit sich, — für immer, wenn selbst von einem fleißigen Fortstudiren nichts zu erwarten ist, sonst aber auf eine bestimmte Zeit, auf ein oder mehrere Jahre.

Anmerkung ad b. und c. Um das Mehr oder Minder zu bezeichnen, kann auch die Censur durch: sehr gut mit Auszeichnung, oder gut mit Auszeichnung, näher bestimmt werden.

§. 25. Ueber sämtliche Verhandlungen bei der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll abgehalten, welches von einem der Herren Examinatoren (§. 10.) zu führen ist. — Dieses enthält zum Eingange den Vor- und Zu-Namen, den Geburts- und Aufenthalts-Ort und das Alter der Examinanden; — dann, unter Allegirung der tabellarischen Uebersicht, der Reihe nach die abgehandelten Gegenstände, und den Befund der Prüfungen in den einzelnen Fächern; — zum Schlusse die Censuren und Ermahnungen, welche ertheilt worden sind; endlich die Unterschrift sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission.

§. 26. Wenn ein Kandidat bei Beantwortung der Fragen (§. 7. 6. und 1.) erklärt hat, daß er zur Aufnahme in das Königl. Predigerseminar in Wittenberg geprüft seyn wolle, so muß bei der Prüfung genau erforscht werden, in welchem Grade derselbe dazu tüchtig ist, weil ihm demnächst ein eigenes Zeugniß der Reife, Behufs der Meldung zur Aufnahme, ertheilt wird. — Zu diesem Ende ist neben dem vorgedachten allgemeinen Protokoll noch ein besonderes über diese Prüfung und den Ausfall derselben abzuhalten. — Da über diese Prüfungen pro seminario halbjährlicher Bericht, unter Beifügung der Protokolle und einiger der Prüfungsarbeiten, zu erstatten ist, so erleichtert es die Uebersicht, wenn in diesem Protokolle die vollständigen Personalien des Kandidaten vorausgeschickt werden. Am Schlusse ist bestimmt auszudrücken, ob und in welchem Grade der Kandidat tüchtig oder ausgezeichnet und vorzugsweise zu empfehlen sey. Auch ist die Censur anzugeben, welche er in der allgemeinen Prüfung erhalten hat.

§. 27. Die Berichtserstattung (§. 15.) muß sobald als möglich geschehen, damit die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, an deren baldiger Einhändigung den Kandidaten oft sehr gelegen ist, nicht zu lange verzögert werde. — Berlin, den 17. Dezember 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

**F. Statuta Facultatis Juridicae in Universitate
Electoralis Hallensi, d. d. 1. July Ao. 1694.**

Ex Autogr.

Nos Fridericus III., Dei gratia Marchio Brandenburgensis,
Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector,
russiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pome-

raniae, Cassubiorum, Vandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norinbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Butau etc. Postquam fideles atque dilecti nostri Facultatis sive Collegii Juridici Professores in Academia nostra Hallensi, Collegii sui leges ac statuta jussu Nostro concepta, humillime Nobis exhiberi curarunt, quae conceptis verbis ita se habent:

**Statuta Facultatis Juridicae in Universitate
Fridericiana.**

**Cap. I. De Distributione Professionum et Lectionum
in Facultate Juridica.**

§. 1. Cum publica Academiarum salus, studiosaeque Juventutis commoda feliciter promoveri nequeant, quam si illi, quibus docendi commissa est Sparta, hanc ex debito ornent, operamque impendant sedulam, ut auditores ab otio revoentur et docendi assiduitate ad metam propositam manuducantur, idem merito Juridicae Facultatis Antecessores sibi dictum existimarunt, ideoque provide statuendum censuerunt, qua ratione unusquisque functioni sibi commissae incumbere teneatur. Eum in finem Scholae Juridicae inter quatuor Professores hoc pacto distributae sunt.

§. 2. Prima Professio sit juris canonici, ubi ex Decretalibus illa praecipue doceantur publice, quae inter Evangelicos locum sibi vindicare possunt, quorsum materia Processus Judicarii, causarumque matrimonialium pertinet, quem in finem Professore Decretalium liberum erit alternatim vel Decretales, vel processum publicis lectionibus exponere, vel alium Autorem, qui jus ecclesiasticum modernum compendiose exhibet, auditoribus explicare. Cum autem Jus publicum magnam partem in cognitione Juris ecclesiastici consistat, non inutile visum fuit, Canonici Publicique juris professionem conjunxisse.

§. 3. Secunda Professio Codicis repetitae praelectionis esto, cui, cum Authenticae ex novellis petita locis convenientibus insertae sint, Professio Novellarum Jurisque novissimi conjuncta manebit. Et cum rescripta Imperatorum in Codice exhibeantur, curam habeat Codicis Professor, ut simul Germanorum Imperatorum placita, in Recessibus Imperii expressa, vel locis congruentibus jungat, vel etiamsi e re Auditorum ipsi fuerit visum, jura singularia per Recessus Imperii introducta speciatim proponat, et ita usum juris ex novissimis Imperii sanctionibus ostendat.

§. 4. Tertia Professio sit Pandectarum, quae, cum sua prolixitate laborent, operam dabit ille, cui haec incumbit professio, ut lectiones publicas ita instituat, quo finem suscepti laboris sibi polliceri possint Auditores. Et cum in libro 47. 48. ff. de criminibus privatis publicisque ex professo agatur, praxis autem Germaniae ductum Nemesis Carolinae sequatur potissimum, indeque ejus explicatio studiosae Juventuti quam maxime necessaria, eapropter juris criminalis Professio Pandectis conjuncta manebit.

§. 5. Quartus in ordine Professor Institutiones imperiales explicabit publice, operamque dabit, ut annuo tempore telam hanc pertexat. Conjungendam vero huic professioni censuimus expo-

sitionem Juris feudalis, quod alternis annis cum Institutis publice proponat.

§. 6. Cum autem et Professor Juris extraordinarius a Serenissimo Academiae Instauratore ad Exemplum aliarum Academicarum hic constitutus sit, ille operam navabit, ut quae ad historiam Juris pariterque ad intellectum Tituli de Regulis Juris et Verborum Significatione pertinent, cupidae LL. Juventuti proponat, et cum nunquam vacare debeat auditorium publicum ab institutionum explicatione, operas ita partietur cum ordinario Institutionum Jurisque feudalis Professore, ut quando hic institutis, ille historiae et regulis juris, quando autem hic Juri feudali, ille Institutis explicandis otium impendat.

§. 7. Porro cum professio juris naturae et gentium a facultate juridica separari nequeat, utpote quod exinde tanquam ex Jurisprudencia universali potissima Juris Romani fundamenta dependeant, eaque propter omnino e re cupidae LL. Juventutis sit, ut his studiis probe instruantur, arbitrio collegii Juridici relictum esto, cui prae aliis haec professio sit injungenda.

§. 8. Caeterum haec publicarum Lectionum distributio nulli Antecessorum impedimento sit, quo minus privatis lectionibus alias quoque privati publicique juris partes Auditoribus proponere valeat, libertatem enim hic omnibus relinquendum ceusemus, privatis Scholis exponendi, quae ipsi libuerit, vel Auditores desideraverint, modo hoc non fiat cum neglectu Professionis publicae unicuique incumbentis.

§. 9. In ipsis autem lectionibus nemo ad alterius sententiam adstringatur, sed cuique libera sit sentiendi docendique facultas, hac tamen cum modestia, ut, si diversam a Collegis sententiam foveat, hanc rationibus adductis quidem tueatur, sed famam alterius non sugillet, ut ipsum Collegam, ut dissentientem Auditoribus nominet; hoc autem unusquisque sedulo observabit, si sententiam communi Dd. Scholae vel praxi forensi contrariam in lectionibus defendere gestiat, semper Auditores moneat, hanc veritati theoreticae esse convenientem, Judiciorum autem usu praxique vel universali totius imperii, vel particulari certarum provinciarum, aliud introductum esse, ut sciant auditores, cui sententiae judiciis admoti tutius subscribere valeant.

§. 10. De cetero autem quamvis omne Juris nostri studium ad praxin tendat, cavebit tamen unusquisque Professor, ne certae cujusdam Provinciae Praxin mox pro universali obtrudat auditoribus, et a vera Juris sententia ad praxin dubiam illos seducat, sed praxin Camerae Imperialis, Juris Saxonici, Lubecensis, aliarumque Provinciarum probe discernat.

§. 11. Horas publicis Lectionibus destinandas consensu Collegii determinabit Ordinarius, ubi tamen cuivis liberum relinquatur, alteri cedere, et horas commutare, modo hoc fiat sine dispendio Auditorum; singulis autem Septimanis unusquisque ad minimum tres horas publicis impendat lectionibus, inque hoc enitatur sedulo, ne Lectionum intervallis aut dilationibus materias protrahat, auditoribusque taedium creet. Plures autem horas, an quis publice docendo consumere velit, cujusvis arbitrio, pro ratione aetatis et valetudinis, relictum sit.

§. 12. Porro. cum Disputationibus frequentibus insigniter

promoveantur studiosorum commoda, unusquisque Professorum operam dabit, ut singulis annis ad minimum bina vice disputet publice et quoque privatim hoc exercitii genere facilem se praebeat.

§. 13. Materias Disputationum unicuique Professorum eligere pro lubitu fas erit, nec ad materias suae Professionis adstrictus sit, quod et intellectum volumus de integris Collegiis Disputatoriis publice instituendis, ut nemini interdictum sit, vel Jus publicum, vel digesta, vel instituta publicis disputationibus repetere, quamvis professio haec eidem in specie non competat.

§. 14. Quotquot ordinariorum Professorum numero sunt, illis materias ad disputandum proponendas sine censura praeco committere liberum esto, cavebit tamen unusquisque ne quicquam, quod vel Juribus Serenissimae Domus Brandenb. vel Religioni Evangelicae, vel honestati adversum sit, publice defendere conetur, quamvis de caetero statuendi dissentientique libertas, modo sine obtreptione aliorum fiat, unicuique relinquatur.

§. 15. Professores autem Juris extraordinarii, alique privati Jurium Doctores et Licentiati, si vel Disputationem vel aliud quoddam scriptum publici Juris facere velint, censurae Ordinarii hoc submittant, nec antea quicquam typis exscribendum committant Typographo.

Cap. II. De Professoribus in Facultatem recipiendis.

§. 1. Quamvis Collatio Professionum Academicarum a Serenissimo Academiae Instauratore dependeat, hac tamen spe subjectissima nitimur, Serenissimum Electorem Brandenburgicum pro illo, quo Academiae suae Fridericianae consultum cupit, desiderio, nobis concessisse, ut existente casu vacantis professionis Juridicae Collegio nostro permissum sit, duos ad minimum Competitores habiles, quorum nobis eruditio satis perspecta, et qui donis ad ornandam Professionem necessariis instructi, submitte commendare, ut alteri horum locus in facultate vacans conferatur; et hic praecipue illorum qui honores Doctorales in hac Fridericianae impetrarunt, ratio habeatur, quo alii eo facilius alluciantur, ut ibi honores ambient, ubi spem quandam promotionis sibi facere possunt.

§. 2. Professor a Serenissimo Electore constitutus, si ex Doctoribus hic promotus fuerit, pro receptione 16 Thaleros, si vero alibi honores Doctorales impetravit 30 Thaleros Collegio numerabit, sportulisque tamdiu carebit, donec annus gratiae Praecessoris haeredibus ex gratia Electorali concessus, fuerit elapsus; nihilominus vero Acta ipsius expeditioni interim commissa legat desuperque sententiam vel responsum pro desiderio quaerentis concipiat.

§. 3. Recipiendus vero in Professorum numerum ab Ordinario facultatis admonebitur in Consessu Collegii de studio pacis et concordiae inter Collegas promovendo, de honestate morum functioni huic conveniente observanda, de diligentia in Professionis munere adhibenda, et de fidelitate in Actis legendis, concipiendisque sententiis, et silentio huic connexo sancte praestando, ne studio partium, praesertim in Actis Judicialibus a tramite justitiae deflectat.

§. 4. Haec autem, ut eo sanctius obser

ramento constringatur: Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenb. fidelem futurum, commoda Electoralis Domus, ut et Academiae hujus, in specie autem Collegii Juridici, pro viribus promoturum, Acta ab Ordinario vel Decano Facultatis mihi commissa lubenter suscepturum, fideliter perlecturum et pro conscientia et scientia mea secundum justitiae regulas, sententiam concepturum, eamque donec publicata fuerit, nulli revelaturum. De caetero vero pacem et concordiam cum collegis me culturum, et quae probum honestumque Juris Professorem decent, publice pariterque privatim studiose me facturum. Ita me Deus adjuvet.

§. 5. Ordo sedendi et referendi, votumque proferendi in consessu Facultatis servabitur secundum tempus, quo quisque in Collegium receptus, salva tamen dignitate, qua quis praeter professionem ex gratia Serenissimi Electoris gaudet; Extra conventus enim Facultatis locum dignitati convenientem occupabit.

§. 6. Quod si de caetero aliquis ex Collegio se ab altero laesum existimet, non mox ad iudicium Academicum recurrat, sed negotium ante omnia ad Ordinarium Facultatis deferat, quo hic interpositione sua rem amice componat et discordiae semina in herba adhuc latitantia, antequam prorumpant ulterius, tempestive suffocare valeat.

Cap. III. De Actis expediendis et Responsis concipiendis.

§. 1. Praecipuum Icti officium in applicatione Juris ad factum consistere in aperto est, unde si ullibi prudentia, circumspectione animoque ab affectibus vacuo opus est, certe in Actorum lectione et relatione haec omnia exactissime adesse debent. Agitur hic saepius de sanguine hominis effundendo, et de effuso vindicando, ubi pariter Deum vindicem habebit, qui nocentem absolverit. Agitur hic porro de altera hominis vita, fortunae scil. bonis, vel conservanda vel auferenda, ubi ex sententia Justitiae regulis actisque haud confirmata, non nisi gravissimum damnum in ipsam Rempublicam redundare potest.

§. 2. Cum vero ex sinistra relatione facti integrum Collegium ad iniquiorem sententiam praeter intentionem deduci possit, omnem operam impendat referens, ut non nisi invocato prius divino Numine, quo Spiritus Sancti gratia ductus justum ab injusto discernere valeat, factum probe ex actis eruat, et si causa criminalis sit, non tantum quae gravare, sed et quae excusare possint delinquentem, colligat et ita, quod alias Judici ex officio faciendum injungunt LL. pro defensione ejus sollicitus sit.

§. 3. Porro specialius attendat, an in processu inquisitionis de corpore delicti satis constet, an inquisitus indiciis ad specialem inquisitionem sufficientibus sit gravatus, an non potius sit persona honesta, nullo alio scelere maculata, et an non ea propter ipsi, antequam ad articulos responsio injungatur, defensio pro avertenda inquisitione concedenda, ne fama ipsius, ob specialem inquisitionem illico decretam, sugilletur.

§. 4. Quod si ad articulos responderit, et ita inquisitio jam coepta, probationis ratio quibusque testibus illa nitatur, exactissima habenda, et si iudicem non audito satis delincente, sen-

tentiam definitivam petere videat, referens potius per sententiam interlocutoriam spatium defensionis etiam non petita delinquenti indulgeat, aut si ipse defensionem non desideret, cui tamen in capitali supplicio renunciare nequit, ex officio defensorem ipsi constituendum esse, respondeat, quam ad sententiam definitivam properet.

§. 5. Idem hoc observabit, ubi de tortura infligenda disquiritur, nam et haec irreparabilem torto infert maculam, quae multis ipsa morte gravior, quamobrem referens probe attendat, an indicia sint proxima, urgentia et concludentia, an potius remota, contra personam honestae famaе parum stringentia: Porro, an crimen morte, aut poena corporis afflictiva vindicandum, an vero mulcta pecuniaria expiari possit, quo casu, si inquisitus alioquin honestus sit, juramento purgatorio, sin secus, territioni verbali locum faciat. Quod si vero criminis gravitas realem torturam exigat, et aliquid adhuc pro defensione inquisiti superesse existimet referens, defensionem ulteriori viam pandat, antequam ad torturam festinet.

§. 6. Si vero causa criminalis tanti momenti sit, ut referens illam majori deliberatione dignam censeat, Ordinario acta ante conventum facultatis transmittat, ut vel ipse eadem percurrat, vel alicui ex collegio correlationem committat, quod et in causis aliis majoris momenti observabit.

§. 7. In relatione actorum super causis civilibus transmissorum, primo omnium libellum respiciat, quid ab actore petitum, ex qua causa, et quid reus exceperit. Si probatio injuncta per sententiam, videat, an illam pro natura motae actionis absolverit, an non; sin hoc, attendat, an juramento suppletorio locus esse possit, aut an deficiente probatione semiplena, purgatorium, utpote quod a causis civilibus non omnino removendum, reo deferre consultum sit.

§. 8. Quod si sententiam unam alteramve in actis jamprehenderit, removeat illa a relatione, quae vim rei judicatae jam nacta, illa autem in quibus punctis vel Leuterans vel appellans se gravatum sentiat, et quod adversarius contra excipiat, adducat, ubique vero, super quibus punctis ad sententiam submiserint partes, probe circumspiciat, cum ultra submissa sine vitio sententia ferri nequeat.

§. 9. Relatione hoc pacto finita, quid pronuncianum existimet, primo omnium exponat referens, et collegarum sententias pariter expectet. Quod si illos dissentire viderit, hoc non aegre ferat, sed rationes dissentientium collegarum, etiam unius, cum actis denuo conferat, et quare illos sufficientes non existimet, breviter collegio exponat, et postea secundum plura vota sententiam concipiat, censuraeque ordinarii submittat, nisi opinionem illam conscientiae suae refragari existimet, ubi alicui ex collegio has partes deferre poterit.

§. 10. Formulas sententiam concipiendi quod attinet, quamvis circa illas varient admodum collegia Juridica in Academiis Germaniae, dum liberiori stylo plerisque in locis indulgetur. Utile tamen et incremento hujus facultatis promovendo proficuum nobis visum est, cum haec academia inter Saxonicas quasi media sit, reliquis collegiis Saxonis receptum pronuncianum morem,

utpote satis aptum et accuratum, imitari, ne diversa pronuntiandi ratio, vicina Principum Dicasteria retrahat, quo minus sententiam a nobis petant, quamvis hic insuper ratio quoque habenda illius provinciae et Dicasterii, unde Acta huc transmissa.

§. 11. In responsis concipiendis factum semper praemittatur, ex quo quaestio resolvenda originem trahit, postea rationes dubitandi etiam non petitae brevibus ex facto praemittantur, rationes decidendi subjiciantur, in quibus simul, quae dubii loco proposita, removeantur et decisio apta subjiciatur. Quod si autem a quaerente rationes dubitandi et decidendi in specie desideratae, illae, prout materiae gravitas exigit, prolixius deducantur et resolvantur. Et quamvis in concipiendis responsis illa praecipue attendi soleant, quae ad colorandum jus quaerentis facere possunt, licet non semper stabili jure nitantur, quo ipso contingit saepius, ut consulentes tali responso freti, dubio se committant processu, eapropter consultum esse censemus, ut quidem in desiderato responso rationes, quae consulentis intentioni succurrere possint, adducantur, ita tamen, ut simul quaerenti ostendatur, inde sibi victoriam certam polliceri non posse, ideoque consultius esse, ut vel liti renunciaret, vel amica transactione controversiam componat.

§. 12. Non autem facile a sententia, semel in collegio recepta, recedendum erit illi, cui de jure nomine collegii respondendum. Et quamvis superius unicuique Professorum in cathedra sive legendo, sive disputando liberum sentiendi arbitrium sit relictum, in actis tamen expediendis et responsis concipiendis, ad receptas in foro sententias praecipue respiciendam. Sed cum nec ipsa fori observantia uniformis sit, receptio hujus vel illius opinionis ex illis autoribus petenda, qui in illa Provincia, unde acta huc transmissa, circa causas forenses fuerunt occupati.

§. 13. Quod si vero nec hac ratione de observantia fori constare posset, vel ipsi etiam unius provinciae Icti circa usum judiciorum disceptent, juri communi standum erit, ita tamen, ut, quod olim iudicibus in universum omnibus commendavit Imperator, potior aequitatis quam stricti juris ratio habeatur.

§. 14. De caetero, ut nimia festinatio et cursoria actorum perlectio potius vituperio quam laude digna, ita e contrario nec morae praeter necessitatem nectendae, nec aliis occupationibus dilationem commode ferentibus, tempus terendum ab illo ex collegis, cujus expeditioni acta sunt commissa, sed quam primum negotii gravitas permiserit, relationem in Collegio expedire, eademque expedita mox sententiam concipere debet, quod praecipue observandum, quando nuncii adsunt expeditionem postulantibus, ne cum dispendio partium detineantur.

§. 15. Demum hoc unusquisque ex referentibus observabit, ut in lectione actorum, non soli fidat memoriae, sed ex actis excerptat illa, quae ad momentum decisionis pertinent, quae excerpta actorum ab unoquoque asservanda, quo si forte post aliquo temporis intervallum acta remittantur, vel de dubio ex actis oriundo consulatur collegium, referens se mox inde informare possit, quid quaerenti respondendum. Imo etiam hoc necessarium esse ducimus, ut si rationes decidendi a iudice non petitae, sententia tamen singulare quidpiam contineat, quod ali-

quando scrupulum movere possit, ipse referens sententiae suae rationes ex facto desumptas, pro memoria subjiciat, non quidem judici communicandas, utpote qui illas non rogavit, sed protocollo inferendas ab actuario, quo et successores nostri videre possint, quibus moti rationibus, taliter sententiam conceperimus, imo et hoc consultum existimamus, ut quamvis a iudice nullae exigantur rationes, hae tamen, si aliquando a regula discedendum, sententiae simul jungantur, ne Dicasterium illud unde transmissa sunt acta, occasionem inde arripiat sugillandi famam collegii, quasi sine ratione ita pronunciatum sit.

§. 16. Et cum non infrequens sit, ut publicata sententia pars gravata ad Collegium recurat et rationes decidendi desideret, quo inde se informet, an cedere liti, an vero leuterando vel appellando jus suum ulterius persequi debeat, hoc vero a plerisque collegiis denegari soleat. Nos ad justitiam promovendam utile censemus, ut unicuique constet, quo juris fundamento succumbat, vel non, ea propter placuit, desiderio petentium decidendi rationes, nisi alia gravis ratio obstet, deferendum esse.

Cap. IV. De Ordinario Facultatis, ejusque officio.

§. 1. Quamvis Serenissimas Academiae hujus Instaurator, Ordinarium Facultatis Juridicae Almae hujus Fridericianae eadem dignitate ac praerogativa speciali quodam Rescripto, sub dato d. 3 Januar. Ao. 1693 clementissime ornatum voluerit, qua gaudet Ordinarius Facultatis Juridicae Lipsiensis, attamen necessarium esse duximus, quae ejus officii sint, specialius exprimere.

§. 2. Et quidem sit ipse Ordinarius Praeses Facultatis Juridicae, eaque propter Sigillum Facultati a Serenissimo Electore concessum ab ipso custodiatur et ejus voluntate negotiis nomine Collegii Juridici expediendis apprimatur, acta quoque omnia huc translata per Actuarium Facultatis ipsi offerantur, quo ille inter Collegas eadem ad referendum distribuere possit. Quae vero ipse cuique assignaverit, haec prompte a Collegis recipiantur, nisi necessario quodam impedimento, quo minus actorum lectione vacare possit, aliquis distringatur, quo casu modeste petat, ut alii ex collegis hac vice acta illa committantur.

§. 3. Et licet certum tempus singulis hebdomadibus jam constitutum, scil. Martis et Veneris diebus, quibus horis pomeridianis conveniat collegium ad relationem actorum, si tamen et extraordinario tempore conventus indicendus, ad convocationem ordinarii per actuarium facultatis unusquisque se praesentem sistere obstrictus sit, nisi legitima ex causa impediatur, quam ordinario per actuarium significabit.

§. 4. In ipso facultatis conventu relationis initium faciat ordinarius ipse, quem postea sequantur alii eo ordine, quo in collegium adsciti: Quod si quoad concipiendam sententiam dissenserint inter se collegae, et ob paritatem votorum negotium commode componi nequeat, duplici et sic decisivo voto gaudeat Ordinarius.

§. 5. Si referens sententiam ex placito plurimorum in facultate conceperit, eandem Ordinario una cum actis ad revisio-

nem mittat, et si hic forte aliquid emendandum censuerit, non aegre ferat.

§. 6. Distribuat autem Ordinarius acta inter collegas aequaliter, ne alter altero se praegravatum sentire possit, sed uti quisque aequalem sportularum portionem desiderat, ita quoque aequalem in expediendis actis operam praestet. Cum vero Ordinario opera haec incumbat, ut acta coram ipso aperiantur, distribuantur et sententiae responsaque Juris ab ipso revidenda et pro re nata emendanda, duplici portione ex redditibus facultatis, more vicinarum academiarum gaudeat, nec obstrictus sit plurimorum actorum expeditionem in se suscipere, quam quot a reliquis viritim expediuntur.

§. 7. Curabit quoque Ordinarius, ut singulis mensibus per actuarium facultatis sportulae ex responsis et sententiis conceptis legitime distribuantur, cum adjunctis rationibus tam super solutis, quam restantibus pecuniis, quo unusquisque ex collegio inde videre valeat, quid quovis mense ad facultatem transmissum, quid ab uno quovis collegarum expeditum, et quantum cuique pro labore exantlato debeatur.

§. 8. Porro quoque censura disputationum aliorumque Scriptorum ad Jurisprudentiam pertinentium et ab illis, qui ordinariorum professorum numero non sunt, edendorum, ipsi competat: Et si quis studiorum quoddam testimonium a collegio nostro sibi dare desideret, hoc pariter ab Ordinario expectet, eidemque honorarium hoc nomine praestari solitum relinquatur.

§. 9. Si aliquis ex collegio iter susceperit, excepta causa Principis et Academiae, illi detrahentur sportulae ex actis interim expeditis perceptae, nisi proximo, vel praecedente vel sequente mense industria sua, quae tum itinere hoc neglectum, suppleverit.

Cap. V. De Decano Facultatis, ejusque officio.

§. 1. Placuit porro quo opera in promovendis jurium candidatis, indeque oriunda commoda eo melius distribuantur, ut quovis semestri spatio Decanus facultatis constituatur, qui candidatorum, sive ad Licentiaturae, sive ad Doctoratus gradum aspirantium curam habeat, et ne jejuni ac rudes in jurisprudentiae studio ad examen sistantur, caveat.

§. 2. Hoc fine, qui candidatorum numero adscribi cupit, nomen suum in antecessum apud Decanum profiteatur, qui privato quodam tentamine ejus explorat profectus, et si non indignum reputaverit, quod collegio nostro sistatur, ad petendos honores academicos, literas a candidato ad collegium directas, in quibus aditum ad examina et honores academicos honeste petit, ab eo acceptet, easdemque cum subscripta commendatione ad Ordinarium transmittat, quo et ille suffragium addat, ceterorumque professorum in facultate vota pariter exigat.

§. 3. Quod si plurium calculo probatum fuerit, candidatum hunc ad specimina sive examina inferius praescripta admittendum esse, diem tentamini cum consensu collegii statuatur Decanus, ubi illa observabuntur, quae inferius de candidatorum examinibus placuerunt.

§. 4. Si examina rite peracta, et candidatus ipse Lectioni-

bus quibusdam publicis se commendare ulterius cupiat, Decanus ipse cum praescitu Ordinarii horam assignet, eundemque in auditorium publicum introducat, et legentem audiat, finita vero lectione candidatus Decanum ad aedes ipsius comitetur, quo illa quae circa lectionem monenda sunt, proponere ipsi valeat.

§. 5. In his autem lectionibus materiam candidato pariter proponat Decanus et quidem hujus generis, ex qua utilitas quaedam in studiosos Auditores redundare possit, ne alioquin ab his deseratur, et quod aliis in Academiis fieri assolet, Lectiones hae candidatoriae contemptui habeantur. Hoc vero ne eveniat, consultius fore existimamus, si non legem singularem, sed utilem quendam titulum ex institutis vel digestis publice explicandum ipsi proposuerit, quo candidatus quisque veritatem illius materiae theoreticam non tantum exponat, sed et quid utilitatis in foro habeat, simul ostendat. Non autem unusquisque candidatorum ad has Lectiones praecise adstrictus sit, sed arbitrio cujusvis hoc relictum sit.

§. 6. Si in utroque examine candidatus a majori professorum numero, ubi tamen duplex votum Decano concedimus, pro digno reputatus fuerit, qui ad disputationem inauguralem admittatur, sub praesidio Decani, ad illam disputationem copia ipsi fiat, ad quam programmata quodam ipse Decanus invitabit Senatam et cives academicos, aliosque justitiae antistites et cultores, et in eodem natalis, vitam et studia candidati publice commendabit. Quod si vero candidatus quidam sumtibus in imprimendo programmata parcere velit, ejus desiderio deferatur.

§. 7. De caetero autem quisque Decanorum omnes illos candidatos suo vindicabit Praesidio, qui durante Decanatu semestri nomen suum per literas apud facultatem professi, etiamsi Examen ante elapsam decanatus terminum institui non possit, modo intra mensem a finito decanatu se examini praesentes stiterint. Quod si elapso hoc tempore veniant, successor in decanatu hujus candidati promotionem in se recipiat.

§. 8. Sin autem aliquis candidatorum tempore jam dicto examina in collegio seu facultate nostra sustinuerit; disputationem inauguralem, quamdiu libuerit ipsi, differre licebit, ita tamen, ut non alium quam illum, quo examinatus est, Decanum sibi praesidem eligere valeat.

§. 9. Promotionem doctoralem quod attinet, illam pariter Decanus iste, sub quo promotionis tempus inciderit, celebrabit, cui promotioni Doctorali accedere possunt etiam illi, qui sub antecedentibus Decanis examinati, modo unus ex praesentis Decani candidatis adsit, qui ad gradum Doctoris adspiret. Nam si omnes sub priori Decanatu examinati, et jam eo tempore gradum doctoralem sibi deferri desideraverint, huc Decano remanebit expeditio solennitatis Doctoralis.

§. 10. Pro studio ac labore in promotionem candidatorum impendendo, hoc Decanus quisque fruatur commodo, ut ex pecunia a candidato pro examine numeranda praecipuos capiat IV. Imperiales, et pro praesidio disputationis inauguralis X Thalers, pro quo honorario etiam, si candidatus hoc exegerit, Lectionibus candidati interesse et programma in honorem ipsius conscribere tenetur.

§. 11. Ne vero aditus ad honores académicos in hac alma Fridericiana denegetur illis, qui quidem solida eruditione instructi, sed sumtibus ad hoc necessariis destituti, cuilibet Decano liberum esto unum, qui hoc per literas desideraverit, durante Decanatu facultati gratis examinandum sistere, sed talem, quem et vitae integritas et singularis eruditio commendet, et ex cuius meritis academia pariter et facultas juridica, imo et patria ipsius candidati multum laudis ac commodi sibi promittere valeat.

Cap. VI. De Examinibus Candidatorum ad Licentiatursae gradum adspirantium, et sumtibus ad hoc necessariis.

§. 1. Qui jurisprudentiae excolendae huc usque non perfunctoriam praestiterunt operam, illis studiorum praemia, quae in collatione graduum academicorum consistunt, non deneganda, sed benigna eorum distributione alii potius alliciendi, ut pari alacritate virtutum literarumque decurrant stadia et honoribus postea mactati impendant operam, quo ecclesiae reipublicaeque commodis promovendis inservire valeant.

§. 2. Quapropter, qui ex LL. cultoribus ad gradus academicos adspiraverit, primo omnium disputationem quandam specialem ante defensam exhibeat, oblatisque literis ad facultatem directis desiderium honorum academicorum exponat Decano, quo ille in profectus ipsius privatim inquirat exploretque, an ex merito commendari collegio possit, quo candidatorum numero recipiatur.

§. 3. Postea dies tentamini praefigatur, in quo de fundamentis Juris praecipue examinabitur candidatus, et quidem ad seriem Institutionum imperialium, ita, ut unusquisque professorum unum ex Institutis librum examini a se instituendo, seligat. Quod si vero candidatus vel jam in foro versatus, vel etiam causis in foro perorandis animum applicuerit, ejus in examine haec habeatur ratio, ut in materiis practicis profectus ipsius praecipue explorentur.

§. 4. Tentamine feliciter finito ipsi a Decano duo offerantur textus, alter ex jure civili, alter ex canonico, ut illos intra biduum resolvat candidatus, hac methodo, ut sensum literalem exponat, et quid circa verba eorumque explicationem moneri possit, ostendat, postea casum, seu facti speciem cui decisio textus applicanda formet, rationesque dubitandi et decidendi subjiciat, et quid secundum facti speciem propositam ex textu decidendum sit demonstret, pariterque quae ex eodem textu notabilia colligi possint, adducat, resolutionemque utriusque textus in consessu facultatis praelegat, quo unusquisque professorum, inde monenda vel examinanda, notare valeat.

§. 5. Unicuique examini tres horae destinabuntur, ita inter Collegas dispertiendae, ne alter alteri tempus praeripiat, initium vero examinis faciat ipse Decanus, in cuius aedibus etiam hoc instituendum.

§. 6. Honorarium pro examine solvendum ita temperandum censuimus, ne cuiquam reddatur difficilis ad honores academicos aditus. Quapropter cum quantum in academiis vicinis Lipsiensi, Wittenbergensi, Jenensi et Erfordina hoc nomine impendendum

sit, probe a nobis exploratum, summam omnibus illis academiis minorem seligendam putavimus, videlicet ut quisque candidatorum pro utroque examine solvat thaleros imperiales XLVI., ex quibus Ordinarius duos, Decanus 4 praecipuos capiant, reliqui XL. aequaliter inter examinatores distribuantur.

§. 7. Cum etiam in aliis academiis sit receptum, ut candidatus vino ac bellariis excipiat Dn. examinatores, ubi saepius non levis pecuniae summa impendenda, etiam in hoc candidatis nostris succurrendum existimavimus, praesentibusque statuimus, ut in quovis examine non visi 2 Thaleri impendantur.

§. 8. Reliquos sumtus ad obtinendam licentiam doctoralem sequenti ratione moderandos censuimus, actuario facultatis pro distribuendis textibus solvatur thalerus; quod si testimonium collatae Licentiaturae scriptum insuper desideraverit candidatus, adhuc thalerum addat. Pariter thalerum accipiet Pedellus pro distribuenda disputatione inaugurali, Praesidi Decano pro praesidio solvat 10 thaleros. Rectori Academiae 2 Thl. Secretario Academiae 1 Thl. Bibliothecae publicae librum offerat, non minorem 3 Thl. Disputatio ipsa se non extendat ultra sex quaterniones, quo pacto pretium pro 200 exemplaribus non excedet 6 thaleros.

§. 9. Cum etiam ipsi oppositantes ante disputationem solennem potu et bellariis excipi soleant, quod saepius occasionem praebet ingurgitationibus, hoc quoque praecavendum erit. Quapropter oppositantes non in musaeo candidati, sed in aedibus Decani convenient, qui hic operam impendet, ne in hoc conventu tam ante, quam post meridiem, ultra quinque thaleros quicquam consumatur, qua ratione omnes expensae, tam ordinariae quam extraordinariae ad sustinenda examina, imprimendam et habendam disputationem inauguralem necessariae, non excedant Octoginta Thaleros.

§. 10. Quod si vero candidatus disputatione inaugurali contentus esse nolit, sed promotus Licentiatus esse cupiat, quo ipse facultatem praesidendi in cathedra superiori consequatur, Duodecim thaleros pro hac renunciatione facultati exsolvat.

Cap. VII. De Disputationibus solennibus.

§. 1. Quamvis in academiis quibusdam receptum sit, ut sine praeside disputationes inaugurales a candidatis habeantur, placuit tamen morem in plerisque academiis observatum retinere, ut quisque candidatorum sub certo praeside pro licentia disputet, et quidem sub ipso facultatis decano, prout pluribus hoc explicatum in statuto superiori de officio decani.

§. 2. Nihilominus non plane refragabimur desiderii illorum, qui ex justa quadam causa, sine praeside Cathedram conscendere cupiunt, si modo praesidi, quem ordo decanatus tangit, de honorario satisfecerint.

§. 3. Pariter et illustribus academiae civibus, Comitibus scil. et Baronibus hoc praecminentiae singularis loco tribuimus, ut vel ipsi sine praeside disputare vel etiam praesidium ipsis electo ad hoc quodam respondente, in cathedra superiori suscipere possint, modo hoc nomine facultati honorarium illud,

quod pro praesidio alias solvi moris est, obtulerint, ex aequo inter collegas distribuendum.

§. 4. Disputationes autem inaugurales horis ante- et pomeridianis habeantur, et quidem a IX. ad XII. et a II. ad V., in qua candidatus quisque octo opposcentes ordinarios sibi seligat, et si quoque alios extra ordinem ad opponendi officium invitare velit, hoc ipsi liberum esto.

§. 5. Quo vero proxime accedant disputationes nostrae inaugurales illis, quae reapse sine praeside habentur, ipse candidatus opposcentes invitet publice, illisque gratias quoque agat, nec praeses aliter respondendo ipsi succurrat, quam si vel opponens acquiescere nolit, vel materiae ratio exigat, ut auditorum gratia aliquid responsionibus candidati addatur.

§. 6. Finita disputatione inaugurali et postquam gratias Deo, Principi et Auditorio egit candidatus, ipse decanus praeses actum concludat, et auditorio exponat, qua ratione jam omnia Licentiandis exantlanda specimina cum laude sustinuerit candidatus, ideoque se ei facultatis juridicae nomine potestatem facere, Licentiati, Doctorisque gradum quandocunque libuerit, assumendi. Quod si autem Licentiaturae gradum mox desideret candidatus, hunc ipsi propediem in consessu facultatis conferendum esse addat, quas privatas renunciaciones Licentiatorum ad exemplum aliarum academiaram, ad evitanda convivia, omnino retinendas censemus.

Cap. VIII. De Collatione Licentiaturae.

§. 1. Quando autem in consessu facultatis gradus licentiaturae conferendus, invitabit ad hoc Decanus Prorectorem Academiae cum reliquis professoribus facultatis et Actuario, et in ipsorum praesentia breviter exponet, qua ratione candidatus hic examina privata et publica digne sustinuerit, eaque propter nihil causae supersit, quare ipsi desideratus Licentiaturae gradus denegandus. Cum vero ad honores academicos nemo nisi sub jurisjurandi religione admitti soleat, illud quoque in praesens praestandum esse, cujus tenor sequens est.

§. 2. Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenb. fidelem futurum, commoda Electoralis Domus et Academiae hujus pro viribus promoturum, facultati juridicae reverentiam exhibiturum, gradumque doctoralem nullibi, quam in hac Academia assumpturum, interea si ad causas in foro agendas me contulero, nihil dolose, fraudulentem aut per calumniam acturum, sed justis regulas me ubique pro scientia et conscientia mea observaturum. Ita me Deus adjuvet.

§. 3. Hoc juramentum candidato praelegatur ab actuario, et postea a Decano promotore sera admonitio de vi et efficacia hujus juramenti adjiciatur, utpote perpendat Candidatus, se per hoc juramentum separari a rabularum consortio, et piis pariter ac ingenuis justitiae cultoribus adscribi, quare cavendum ipsi, ne venalem vel linguam vel calamum habeat, sed omnia ita peragat, ut Deo in judicio quondam extremo rationem gestorum reddere possit; quod si haec facere intendat, candidatus dicat: Ego in verba mihi jam praelecta et a spectabili Decano mihi explicata

juro. Post stipulata manu Prorectori Magnifico singulisque facultatis Professoribus haec confirmet.

§. 4. Quibus ita peractis Decanus eundem I. V. Licentiatum autoritate imperatoria et electorali solenniter proclamabit, eidemque Jura Licentiatas V. I. in omnibus Germaniae Academiis competentia potestatemque ad gradum Doctoris quodocunque adspirandi conferat.

§. 5. Actum ipsum tandem brevi gratiarum actione erga Deum, Electorem et facultatem Licentiatas noviter creatus concludat.

Cap. IX. De Juribus Licentiatorum.

§. 1. Licentiatas hac ratione promoti praecedentiam habebunt pro aliis, qui tantummodo examina sustinuerunt, et pro Licentia disputarunt, quos alibi doctorandos appellitant, utpote qui gradu quodam academico reapse nondum decorati sunt.

§. 2. Doctorandi vero inter se secundum tempus disputationis inauguralis occupabunt locum, ne tamen hoc illis, qui prius nomen apud facultatem professi et examinati sunt, fraudi sit, utpote cum unus alterve candidatorum necessario quodam impedimento distringi possit, quo minus disputationi inaugurali se accingat, hoc temperamento futuris litibus occurrendum esse existimamus: Quod si ille, qui prius facultati nomen per literas dedit, ab altero ratione disputationis inauguralis praeveniatur, hoc praecedentiae ipsius vel in promotione doctorali praejudicare non debere, si ille intra sex septimanas pariter pro Licentia solenniter disputaverit.

§. 3. De caetero candidatis promotis competat potestas non tantum collegia juridica privata pro lubitu instituendi, modo illas sibi seligant horas, quae publicis Professorum lectionibus non destinatae, sed et publice disputandi seu praesidendi facultatem habeant, modo disputationem, antequam praelo committatur, Ordinarii censurae obtulerint.

§. 4. Reliquis autem doctorandis facultas privatim docendi et disputandi ex aequo competat, ad Cathedram vero aut disputationes publicas ex illis nemo admittatur, nisi Licentiaturae gradus a collegio ipsi collatus fuerit.

§. 5. Licentiatas alibi promoti, si in hac academia docere, et publice disputare cupiant, ab hoc quidem non exclusi erunt, hac tamen lege, ut fidem facultati prius faciant de Licentiatura alibi sibi collata, reverentiam facultati nostrae promittant, et duodecim thaleros pro admissione ad jura nostrorum Licentiatorum exsolvant, aequaliter inter professores facultatis distribuendos. Non tamen ea propter ultimum occupabunt locum, sed ex tempore alibi adeptae Licentiaturae dignitate sua gaudebunt.

§. 6. Interea jurium studiosos, qui huc usque probitate morum ac industria in excolenda jurisprudentia se commendarunt, a facultate docendi exclusos nolumus, cum in comperto sit, occasionem hac ratione ingeniis suppeditari, ut docendo solidiora Jurium fundamenta eo facilius penetrent. Necessum tamen erit, ut studiosus ille vel publicam quandam disputationem habuerit antea, vel examini duorum ex facultate profes- sub-

Cap. X. De Promotione Doctorum.

§. 1. Postquam dies promotioni Doctorali dicta, ad solennitatem illam peragendam invitandi erunt per octo studiosos, quorum quatuor nobiles, quatuor ex civium ordine, praeuntibus Pedellis cum Sceptris, Prorektor et Professores omnium facultatum et ex reliquis Collegiis Electoralibus, Illustribus Academiae civibus, Senatuque civitatis, quotquot Decano, caeterisque Professoribus Juridicae facultatis visum fuerit.

§. 2. Convenient autem invitati in loco publico, Lectionibus Academicis destinato, circa horam IX. matutinam, signo ad hoc per tympana tubasque musicorum hujus civitatis instrumentalium bina vice dato; ubi convenerunt praecipui, Processio ipsa instituat ad templum a Serenissimo Academiae instauratore ad hoc assignatum, praeuntibus musicis et 6 pueris cum facibus cereis, accedente campanarum totius urbis clangore.

§. 3. In templum ubi pervenerunt, promotor candidatos in cathedram inferiorem deducat, reliquis professoribus subsellia ad hoc praeparata pro ratione dignitatis capientibus. Postea canatur hymnus: Veni sancte Spiritus. Quo finito, promotor brevi oratione de materia auditorio convenienti promotionis auspiciam faciat, candidatosque auditorio commendet; deinde primo ex candidatis textum quendam resolvendum proponat, de materia pariter auditoribus non ingrata. Quo resoluta, Licentiatursae gradum candidatis ex inferiori cathedra ad se vocatis et in mediis subselliis adhuc subsistentibus publica autoritate conferat. Quod si vero ex Candidatis quidam jam antea promoti Licentiati fuerint, illi interim in inferiori cathedra subsistent.

§. 4. Collato Licentiatursae gradu promotor brevibus iterum verbis exponat Auditorio, qua ratione ad summum dignitatis academicae gradum adspirent Licentiati praesentes, antequam vero voti compotes fiant, adhuc necessarium esse, ut novo quodam eruditionis specimine se auditorio commendent, cum autem Icti officium praecipue consistat in propositis dubiis promptum se exhibere et cuivis consultanti prudenter respondere, ideoque jam a puero quodam, more ubivis recepto, proponendam ipsi esse quaestionem quandam practicam, ad quam adductis dubitandi decidendique rationibus ipsi respondendum.

§. 5. Accedat ergo puer, et non procul a cathedra thema quoddam praemissa gratulatione de honoribus partim collatis, partim adhuc conferendis, alicui ex Licentiatis proponat et ab eo resolutionem petat. Ad quod Licentiatus noviter creatus praemissa gratiarum actione ob gratulationem a puero factam, respondeat et decisionem propositi thematis subjiciet.

§. 6. His expeditis pergat promotor, non levis sed omnino magni momenti negotium esse ad Doctoris in utroque Jure adspirare gradum, dum non solus ille titulus, sed insimul Justitiae sacerdotium ipsi confertur, eaque propter omni studio doctoribus eo laborandum, ut quae ad honorem Dei et promovendam justitiam publicaeque rei salutem spectant, promte et ad conscientiae ductum conferant, quod ut eo certius faciant, solenni jurejurando ad hoc constringendos esse. Hoc fine promotor advocabit Actuarium facultatis, ut sacramenti formulam palam praelegat doctorandis.

§. 7. **Formula Juramenti doctoratus: Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenb. fidelem futurum, commoda Electoralis Domus, ut et Academiae hujus pro viribus promoturum, collegio juridico debitam reverentiam exhibiturum, insigniaque doctoralia in nulla academia alia repetiturum. Praeterea si ad causas in foro agendas me contulero, aut alias de jure consultus fuero, nihil dolose, fraudulenter aut per calumniam acturum, sed justis regulas me ubique pro scientia et conscientia mea observaturum. Ita me Deus adjuvet.**

§. 8. **Dum haec jurisjurandi formula praelegitur, Pedelli sceptrata academica porrigant doctorandis, quo singuli ab initio nomen suum exprimant, digitos sceptris imponant et finita praelectione dicant: ego juro. Praemittenda tamen et hoc casu a promotore seria admonitio de jurisjurandi hujus nexu, et quid novellis Doctoribus per omnem vitam observandum, de quo supra sub Tit. de collatione Licentiatursae §. 3. jam actum.**

§. 9. **Juramento praestito promotor doctorandos ex inferiori cathedra, ut propius accedant, et ad superiorem cathedram ascendant, evocabit, ubi illos, antequam in hanc deducat, I. V. Doctores imperiali et electorali autoritate pronuntiabit, iisdemque omnia illa privilegia et immunitates doctorales conferet, quibus in aliis Europae Academiis Doctores gaudent.**

§. 10. **Post porrecta manu ipsos in cathedram superiorem deducat, illosque cum sublimiore loco se jam constitutos videant, admoneat, ne feci plebis semet unquam misceant, sed id operam dent, quo non titulo tantum, sed et serio virtutum studio prae reliquis emineant. Deinde tradat ipsis librum primo clausum, ne ex solis libris sapiant, post apertum, ne soli ingenio suo indulgeant, sed ad mutos praeceptores subinde recurrant. — Tertio imponat Pileum rubrum holosericum, libertatis et ingenuitatis indicium. — Quarto annulum tanquam nobilitatis doctorali gradu cohaerentis signum digito immittat, eoque ipso eos justitiae despondeat. — Quinto osculum tanquam pacis et concordiae indicium addat, eoque doctoribus novis pacis studium, et ut a litibus temerariis se abstineant commendet. — Sexto votum pro felici collatae dignitatis successu subjiciat.**

§. 11. **His ita peractis audiatur iterum Musica et interea a paranympis consueta munera, libri scil. vel chirothecae distribuuntur professoribus et hospitibus, adjecta gratiarum actione pro honorifica praesentia, quam honori novorum Doctorum commodare voluerint.**

§. 12. **Musica finita unus ex novis Doctoribus gratias agat pro collatis honoribus Deo, Principi, facultati juridicae, omnibusque Professoribus et Hospitibus. Qua finita in choro musico Deo O. M. solenni illa cantione: Te Deum laudamus, devote nuncupentur gratiae, et ita Actus doctoralis feliciter finiatur.**

§. 13. **Reducantur candidati pileis doctoralibus ornati, eodem ordine et comitatu quo in templum deducti, ad locum convivio doctorali destinatum, et ibi ab illis quotquot invitati gratulationes accipiant, illosque prandio quodam excipiant.**

Cap. XI. De Sumtibus Doctoralibus.

§. 1. **Cum promotiones doctorales in plerisque academiis**

Germaniae sumtus fere nimios exigant, hos hac ratione temperandos existimavimus, ne solennitas haec omni splendore destituatur, nec sumtibus supervacuis et ad luxuriam tendentibus ultra modum indulgeatur.

§. 2. Quapropter statuimus, ut sive unus sive plures sint, qui gradum Doctoris hic ambiunt, unicuivis Professorum in superioribus facultatibus praeter chyrothecas, loco ulnae holosericae, quam alibi offerre moris est, ducatum per constitutos ad hoc paranymphos offerat, pariterque Rector Academiae, collegiique philosophici Decanus tantundem recipiat. Ex professoribus vero collegii nostri, qui in illo actu promotor est et ordinarius facultatis a quovis candidatorum duos ducatos, reliqui professores juris a singulis unum ducatum cum pari chyrothecarum accipiant. Quod vero professores philosophiae, ut et extraordinarios, pariterque academiae secretarium attinet, illi, sive unus, sive plures doctorandi adsint, eum chyrothecis unicum thalerum accipiant.

§. 3. Quod si vel Serenissimi Electoris Vicarius vel ejus nomine legatus adfuerit, illi liber offeratur cum chyrothecis, cujus pretium liberalitati candidatorum relinquatur. Si vero etiam comites vel alii hospites honoratiores adfuerint, his par chyrothecarum offeratur, quae chyrothecae etiam sed paulo minoris pretii aliis Doctoribus, Licentiatis et Magistris ad Panegyrim doctoralem invitatis distribuuntur.

§. 4. Porro cum haec solennitas in templo publico peragenda, illi ecclesiae, quae ad haec solennia destinaverit potentissimus Instaurator, quisque candidatorum thalerum offerat Antistiti ejusdem assignandum. Pariter Thalerum ab omnibus conjunctim expectabit Aedituus, et tantundem qui campanis movendis destinati. Pauperibus vero in pelvim, ad fores templi expositam, unusquisque candidatorum et hospitem projiciat, quantum pietas cuique suggesserit.

§. 5. Ulterius cum et ipsi musici instrumentales plus justo exigere soleant, statutum est, ut a quovis candidato thalerum recipiant, et pro hoc tam in plateis, quam ecclesia et prandio officium faciant. Cantori autem et Organi praefecto singulis thalerus, quotcunque etiam candidati adfuerint, pendatur, addito chyrothecarum pari.

§. 6. Prandium doctorale sobrium adornetur; ita ut numerus convivarum maximus non excedat quinquagenarium, nec plura apponantur fercula, quam decem, quibus placentas aliaque ex farina confecta tosta annumeramus, bellariorum autem nomine nihil apponatur, nisi aliquid ex amygdalis, uvis passis, nucibus, castaneis, similibusque frugibus, verum non ultra quinque illarum genera.

§. 7. Uxores, virginesque ad prandium hoc non invitabuntur, liberum tamen esto promotori altera die desiderantibus hoc doctoribus novellis professores facultatis cum uxoribus eorum coena quadam sed temperata excipere.

§. 8. Curam prandii doctoralis habebit ipse promotor, non tamen pro lubitu ad hoc invitabit hospites, nisi praevio collegii consensu vel consilio, sumtus vero impendendos diligenter consignet, ne doctorandi majoribus, quam par est impensis graven-

tur. Interea ipsi promotori vel uxori ejusdem pro molestia, quam subire tenentur in parando hoc convivio, a quovis candidato ducatus exsolvatur.

§. 9. Si autem candidatis forte libuerit, cum coquinariae artis perito per aversionem transigere, quantum pro integro prandio ipsi exsolvere debeant, quod ipsorum arbitrio relictum volumus, honorarium tamen modo dictum promotori ejusve uxori nihilominus offeratur.

§. 10. Haec vero intellecta volumus de illis, qui gradum Licentiatum in hac academia impetrarunt; quod si vero Licentiatum alibi promoti hic ad doctoris gradum aspirare cupiant, XXV. thaleros collegio facultatis numerent, aequaliter inter collegas distribuendos, postea fidem nobis faciant, quod in alia academia legitime examinati, et ad disputationem pro licentia admissi, eamque revera habuerint, quo praestito sine ulteriori examine ad doctoram juris cum reliquis admittantur, sed loco quem ipsis collegium nostrum ex justa ratione inter reliquos doctorandos assignandum censuerit, acquiescant.

§. 11. Et cum frequentissime contingat, aliquem ex justa et honesta causa doctorali gradu sine longiori mora ornandum esse, ipse vero cum competitores non habeat, sumtus solenni promotioni impendendos facere nequeat commode, morem in academia Francofurtana receptum et a Seren. Electore Brandenb. approbatum, imitandum censuimus, ut scil. ejusmodi Licentiatum XXIV. thaleros collegio nostro offerat, quorum quatuor praecipuos habet Decanus, duos ordinarius, reliquis aequaliter distributis, et postea caveat, se in proxima solenni promotione doctorali numerum facere, et sic pro rata conferre velle, quoque privatim jam ipsi collata dignitas doctoralis publica proclamatione confirmetur. Quo facto in consessu facultatis, praesente Academiae Prorectore, cui duo thaleri exsolvendi resoluti, themate ipsi proposito I. V. Doctor renunciari, testimoniumque collatae Doctorae a collegio recipere poterit, ut ita mox hac momento immunitatibus ac praerogativis doctoralibus sui valeat.

Cap. XII. De Actuario facultatis ejusque Officio.

§. 1. Actuarius facultatis sit homo probus et honestus, cujus fide niti possit collegium in expeditione negotiorum ipsi commissorum. Acta ille recipiat a tabellionibus et nunciis, eademque ad Ordinarium, quo inter collegas distribuuntur, deferat, libroque speciali, quo die acta facultati oblata, et cui ad relationem commissa, notet, et postea jussu Ordinarii horis ad conventum destinatis, convocet collegium.

§. 2. Sententias a facultate conceptas, et ab Ordinario revisas fideliter describat, nec earum contenta alicui exponat, minus copias responsorum alicui concedat sine praesentia Ordinarii, sub poena remotionis ab officio. Acta porro probe consignet, et nunciis tradat, nec quicquam ab his exigat, nisi quantum ipsi a collegio permissum.

§. 3. Porro speciale protocollum summis facultatis conficiat, in quo quicquid sub nomine responsi vel sententiae a collegio nostro conceptum, ordine secundum seriem mensium inscribat nomenque concipientis addat, quo futuris etiam Successoribus

soribus in facultate, quid huc usque pronunciatum, constare valeat, libro autem responsis completo indicem addat materiarum, super quibus hucusque pronunciatum, quo occurrente casu simili recursus ad praejudicata eo facilius sit, novique professores inde se eo melius informare possint; cum vero haec indicis confectio molesta quadantenus sit, ducatum ex redditibus facultatis praemii loco pro quovis indice recipiet.

§. 4. Salarii loco pro quovis responso vel sententia quatuor grossos, et si acta majora chartis implicanda, adhuc insuper duos grossos capiet, quod si responsum prolixius sit, quam ut una plagula conscribi possit, pro singulis plagulis ulterius adhibendis, duos adhuc grossos petet, quam pecuniam ultra taxam cujusvis sententiae collegio debitam, ipse a nuncio exiget, et in fine sententiae, ne fraudi locus maneat, notet.

§. 5. Juramento autem sequenti fidem collegio praestabit actuarius: Ego N. N. juro, me collegio juridico in causis mihi commissis fidelem futurum, sententias et responsa diligenter conscriptorum, eademque donec publicata fuerint nemini expositurum, nec quicquam a tabellionibus ultra summam a collegio decretam exacturum, pecunias vero collectas, bona fide, consensu ordinarii sive decani distributurum, nec in cujusquam ex collegio fraudem quicquam facturum, Ita me Deus adjuvet!

In statutis dictis quae reperiuntur rectissime Nobis exposita sunt, et cum super iis in Consilio nostro sanctiori deliberatum, nihil quod saluti publicae obesse potuit, in illis observatum fuit. Humillimis itaque precibus illorum locum dare censuimus, et certa scientia, dicta statuta non solum approbamus, sed etiam Electorali auctoritate nostra confirmamus, ut ab hoc tempore suum obtineant robur, salva tamen potestate et jure nostro, statuta haec pro urgente rerum statu corrigendi, emendandi, augendi ac minuendi. In cujus rei fidem publicam, manu nostra his subscripsimus, et sigillo nostro majori muniri jussimus. — Dabantur ex arce nostra, Coloniae ad Suevum die Imo Julii, Anno Millesimo, Sexcentesimo, Nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.

E. v. Danckelmann.

G. Statuta Facultatis Medicae in Universitate
Electoralis Hallensi, de dato d. 1. Jul. Ao. 1694.
Ex Autogr.

Nos Fridericus III. Dei gratia Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector etc. etc. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Medici in Academia nostra Hallensi Professores Statuta haec Nobis humillime obtulisse, et ut confirmemus eadem summis nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent:

Statutorum et Legum Collegii Professorii Medici
in Academia Fridericiana

Cap. I. De Professoribus, illorum Officio, et
Lectionum distributione.

§. 1. Duos Professores ad exornandam Facultatem Medicam sufficere censemus, maxime cum Auditorum paucissimi sint,

qui huic studio operantur. Quoniam autem Medicina commode in Practicam et Theoreticam distinguitur, Professor primarius Practicus, alter autem Theoreticus sit, ad professionem autem praxeos Anatomia, Chirurgia et Chemia, utpote quae intimam connexionem et affinitatem inter se sovent, spectant, Professioni Theoretices, quae Physiologiam, Pathologiam, Hygieinem, ipsasque institutiones tractare debet, materiae medicae ipsiusque Botanices studium combinari debet.

§. 2. Unusquisque Professorum functioni suae commissae fideliter incumbere debet, et publice illa docere quae professioni suae conveniunt. Professor Praxeos per casus et observationes et adducendo Studiosos ad aegrorum lectos ipsis addiscat praxin. Quando Anatomia corporis humani publice instituitur et lectiones chirurgicae habentur, admittat etiam Chirurgos ipsorumque discipulos, sermoneque partim latino, partim germanico utatur, ut discant illi homines rationalem exercere chirurgiam, et ut structuram viscerum situmque ac connexionem partium et vasorum pernoscant. Operationes anatomicas et chirurgicas adornet secundum recentiorum inventa, curiose et cum instrumentis recentiorum inventis. In docendo Chemicam non nimium insistat processibus, sed magis curam adhibeat, ut ratio et fundamentum operationis ac processum innotescat, et ut cum Chemia pharmaceutica simul rationalem ac philosophicam discentes acquirant.

§. 3. Professor Theoretices praelegat publice Institutiones et totius Medicinae fundamenta, juxta normam recentioris et sanioris philosophiae, horum lectionem autem omni semestri spatio absolvat. Materiam medicam doceat demonstrando res ad medicinam spectantes tam exoticas quam vernaculas, simul exponendo usus, vires et operandi modum ex ipsis principiis mechanicis et chemicis. In botanicis non solum crebras excursiones cum Philiatris in confinia sylvarum et montium instituat, verum etiam hortum, quem Potentissimus Princeps Elector forsitan assignabit, medicum, curet. Tandem statum naturalem et praeternaturalem corporis humani, morborum aetiologiam, conservandae sanitatis regulas, philiatris summo cum studio ac industria proponat, idque demonstrative, perspicue et breviter.

§. 4. Quod privata Collegia attinet, cuivis Professorum concessum sit in omnes medicinae partes legere, disputare et collegia instituere, modo ut discordia ut et confusio evitetur, alter non prius Collegium instituat, nisi absolverit illud Professor, ad quam professionem Collegium spectat. Disputationes autem pro lubitu seligere licebit, nec ad materias suae professionis solum adstrictus sit.

§. 5. Singulis septimanis unusquisque Professorum ad minimum tres horas publicis impendat lectionibus, seduloque caveat, ne protrahendo variisque dilationibus nauseam ac taedium Auditoribus creet.

§. 6. Quod alios Medicinae Doctores et Licentiatos promotos attinet, libertatem et illi, maxime si in Academia hac promoti fuerint, et aptitudinem suam Disputatione publice pro Praesidio demonstraverint, habeant, privatim Collegia instituendi, salutata tamen prius Facultate medica et impetrato ab ipso Decano ad quodvis Collegium instituendum consensu. Illis autem

qui gradum nondum consecuti fuerint et Studiosi sunt, propter Auditores alias paucos omnia Collegia interdicta sint.

Cap. II. De Facultate medica, Officio Decani et Professoribus in Facultatem recipiendis.

§. 1. Facultas medica ad minimum ex duobus membris consistere debet. Caput autem Collegii est Decanus, qui omni semestri spatio novo creato Prorectore succedat, nisi sonticas habeat causas, vel morbus impediatur.

§. 2. Decanus, si quid deliberandum in facultate occurrit, Collegam vel Collegas convocet, illisque deliberanda proponat, sique res sit singularis momenti, ut invicem Decanus cum Collega suo convenire non possit, liberum sit Decano convocare in collegium Medicum hujus civitatis celebrem, ut ille sententiam suam dicat, res autem juxta pluralitatem votorum decidatur.

§. 3. Praeterea Decanus habeat matriculam, in quam consignet omnes huc advenientes et Medicinam excolentes Studiosos. Habeat et librum, in quem conscribat omnia Facultatis Responsa, Examinations Candidatorum, Disputationes, quo tempore nimirum illae factae sint.

§. 4. Porro Sigillum Collegii Decanus custodiat, eoque recte utatur. Quando autem iter per aliquot dies suscipit, tradat Collegae suo. Censuram quoque habeat omnium illorum, quae in hac civitate eduntur Scriptorum medicorum omniumque Disputationum, exceptis illis, quae a Professoribus Medicinae et sub illorum Praesidio in publicum eduntur.

§. 5. Quicumque ex Medicinae Cultoribus ad gradus adspirare cupit, primo omnium desiderium suum exponat Decano, qui ipsum prius tentare, et in profectus ipsius privatim inquirere debet, an dignus sit, ut in numerum Candidatorum recipiatur.

§. 6. Disputationibus, quae pro loco habentur, et ubi Praesides sunt novi Doctores, Decanus intersit, ipsisque opponat, sine cavillatione tamen et sugillatione.

§. 7. Inter Collegas amicitia et concordia sit, et haec conservabitur quando nemo alterius dissentientis opinionem acerbè refutet, sugillet, vel in docendo, disputando publice vel privatim, sed modeste et placide suam opinionem quisquis opponat.

§. 8. Ordinem in Facultate quisque habeat non ratione dignitatis, quam alio loco habuerit, sed quo ordine in Collegium medicum receptus fuerit.

§. 9. Si vacans fuerit Professio, quamvis optime sciamus, Professionum collationem a Serenissimo Academiae fundatore immediate dependere, interim tamen spe fruimur certissima, fore, ut Serenissimus nobis clementissime concedat, quo denomine-mus duos ad minimum competitores, quorum eruditio, medendi peritia, profectusque in studio medico nobis perspecti sunt, ipsosque humillime commendemus, ut uni ex illis locus vacans conferatur.

Cap. III. De Examinibus Candidatorum, Disputationibus inauguralibus et sumtibus ad hoc necessariis.

§. 1. Nemo, nisi qui dignissimus sit, et tam in Theoretica Practica Galenica et Chemica bene versatus sit, firmaque fun-

damenta in chemicis, physicis et anatomicis habeat, admittatur ad Licentiatursae vel Doctoris gradum.

§. 2. Quicumque itaque ambit illos honores, civis sit academicus, et desiderium suum primo exponat Decano, qui prius tentare Candidatum debet, an dignus sit, qui commendetur collegio.

§. 3. Decanus diem praefigat tentamini, in quo per omnes Medicinae partes a Professoribus, incipiente Decano, Candidatus examinetur, unicuique autem Examine tres horae destinatae sint, ita inter Collegas distribuendae, ne alter alteri tempus praeripiat.

§. 4. Antequam autem Candidatus ad tentamen admittatur, primo latina oratione petat a Collegio, ut ipsum admittant. Deinde statim 20 Imperiales solvere debet, qui si indignus deprehensus fuerit, maneat Collegio aequaliter distribuendi.

§. 5. Tentamine finito, si habilis deprehensus fuerit Candidatus, praefigatur alter terminus ad Examen rigorosum, ubi a Professoribus Casus proponi debent, quos resolvere et iudicium suum de morbis, ejusque causis, methodo medendi, medicamentis, exponere debet. Quo Examine finito solvat iterum 20 Imperiales.

§. 6. Ex quadraginta Imperialibus Decanus primo quatuor praecipuos habeat pro conscriptione Programmatis inauguralis, et iterum sex ad bellaria in utroque Examine exhibenda. Reliqui triginta Imperiales aequaliter distribuuntur.

§. 7. Exantlatis Examinibus Disputatio inauguralis sollemnis habeatur, cujus Praeses semper sit Decanus Facultatis, solvat autem Candidatus Praesidi pro honorario 10 Imperiales.

§. 8. Disputationes inaugurales horis ante et pomeridianis habeantur, et quidem ab hora 9 ad 12, et a secunda ad quintam, in qua Candidatus quisque sex Opponentes sibi ordinarios seligat, totumque Auditorium invitare debet, ut extraordinarie quidam opponere velint, si ipsis placet.

§. 9. Finita disputatione inaugurali, postquam gratias Deo, Electori, ac Praesidi et Auditorio egit Candidatus, ipse Praeses actum concludat, et Auditorio exponat, qua ratione jam omnia Licentiandis exantlanda specimina cum laude sustinuerit Candidatus, ideoque se ei nomine facultatis potestatem dare Licentiatum, Doctorisque gradum, quandocumque ipsi libuerit, assumendi.

Cap. IV. De Promotionibus et Gradibus in Medicina, ac sumtibus necessariis.

§. 1. Promotio doctoralis celebretur eodem ritu ac modo, qui sollemnis aliis Academiis est, et a facultate nostra Juridica descriptus est.

§. 2. Prandium doctorale Brabeuta semper celebret et curet, ut ibi evitetur omnis luxus. Brabeuta semper sit Decanus facultatis, ita tamen debent ordinari Promotiones, ut omnes, qui sub ejus Decanatu examen subierint, et jam sub ipsius Praesidio Disputationem habuerint, gradum assumere teneantur.

§. 3. Quod attinet sumtus doctorales, illos temperare et cujusvis conditionis personis accommodare volumus; Statuimus autem, ut praeter chirothecas, loco ulnae holoserici, quivis ex facultate medica unum accipiat Ducatum, reliquarum autem facultatum Professores donarii loco tantum accipiant, quantum illi

suis promotionibus nostro collegio exhibent; Hospitibus autem honoratioribus, aliisque Doctoribus offerantur saltem chirothecae bonae notae. Promotor autem Facultatis a Candidato quovis accipiat duos ducatos, Academiae Secretarius unicum Thalerum cum Chirothecis, sive unus sive plures Candidati. Pedellus autem a quovis Candidato unum Thalerum habeat.

§. 4. Porro a quovis Candidato Antistites Templi, quod ad haec solennia destinatum est, dimidium Thaleri accipiant, pauperes etiam dimidium Thaleri, et ipsi Musici a quovis Candidato accipiant unum Thalerum, et pro hoc tam in plateis quam ecclesia et prandio officium faciant. Cantori etiam et organi praefecto singulis Thalerus pendatur, quocumque etiam Candidati adfuerint, addito chirothecarum pari.

§. 5. Prandium doctorale sobrie adornetur ita, ut numerus convivarum maximus non excedat trecenarium; Uxores autem et virgines ad prandium hoc non invitabuntur, liberum tamen esto Promotori, desiderantibus hoc Doctoribus novellis, Professores facultatis cum uxoribus eorum Coena quadam, sed temperata, excipere.

§. 6. Promotor, quoniam prandium curat, videat ne graventur nimis expensis Candidati; Uxori autem ejus pro molestia, quam subire tenetur in parando hoc convivio, a quovis Candidato exsolvatur Ducatus.

§. 7. Quod si autem unus saltem sit, qui doctorali gradu sine omni mora ornari cupit, ipse vero competitores non habeat, et sumtus solenni promotioni impendendos facere commode nequeat, solvat ejusmodi Licentiatus 20 Thaleros, quorum quatuor praecipuos habeat Decanus, reliqui aequaliter distribuuntur, sequenti autem solenni Promotione doctorali dignitas collata publica proclamatione confirmetur, interim tamen caveat Decano, se sumtus pro rata conferre velle. In consessu autem facultatis, praesente Academiae Rectore, cui duo Thaleri exsolvendi sunt, resoluta Casu ipsi proposito, Medicinae Doctor renunciari poterit, testimoniumque collatae Doctorae a collegio recipere poterit, ut ita mox immunitatibus ac privilegiis doctoralibus frui liceat.

§. 8. Quoad gradum Licentiatursae conferendum in omnibus nos confirmamus cum Statutis facultatis Juridicae; nemo autem Candidatorum ad Licentiati vel Doctoris gradum adspirare debet, nisi prius praestiterit sequens juramentum:

Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenburgico fidelem futurum, commoda Electoralis Domus et Academiae hujus pro viribus adjuturum. Statutis Electoralibus et Facultati medicae reverentiam habiturum, gradumque Doctoralem nullibi, quam in hac Academia assumpturum, et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte secundum conscientiam et regulas medicas acturum expedituramque, et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem et salutem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum. Ita me Deus adjuvet!

§. 9. Quoad ordinem doctorandorum in ipsa promotione, li, qui disputationem inauguralem prius habuerint, aliis prae-

ferendi sunt, et secundum tempus disputationis inauguralis locum occupabunt.

§. 10. Porro promoti Licentiati et Doctores gaudeant omnibus illis praerogativis et immunitatibus, quae in aliis et vicinis Academiis ipsis competunt, soli autem Doctores et promoti Licentiati conscendere Cathedram debent, et publice disputare. Doctorandi autem ad Cathedram non admittantur.

§. 11. Quod si Licentiatus vel Doctor alibi promotus hic disputare cupit, et Collegia habere, solvat Decano 10 Thaleros, et pro censura Disputationis duos.

Cap. V. De Pharmacopoeo Academico.

§. 1. Pharmacopoeus, quem Potentissimus Elector in commodum non solum hujus Academiae, verum etiam potissimum in studii medici incrementum amplissimis privilegiis ornavit, et sub Jurisdictione Academica esse jussit, reverentiam exhibeat Facultati medicae, maxime autem praxeos Professori, qui inspectionem in ejus officinam habeat, et curare debet, ut simplicia non solum bonae notae et recentia sint, sed et composita apte et juxta artis regulas et fideliter praeparentur, et hunc in finem omni anno instituat visitationem officinae, et videat, ne graventur nimis aegri Taxa. Pro labore autem visitationis recipiat 4 Thaleros.

§. 2. Pharmacopoeus ad jussum Professoris primarii Chemicas nonnunquam instituat operationes, ut Philiatri videant sic processus Pharmaceuticos. Professori autem Theoretices, quando Collegium in materiam medicam habet, omnia simplicia ad demonstrandum accommodet, qui tamen illa in eadem quantitate et bonitate reddere tenetur.

§. 3. Studiosis, qui paupertatis testimonium habent, gratis dispensare debet medicamenta, et semper eo respicere debet, ut illi, qui sub jurisdictione academica sunt, moderata tractentur Taxa.

Postquam Statuta haec, qua Jecet solertia, in Consilio nostro secretiori Nobis exposita sunt et solide super iis deliberatum, nihil quod saluti publicae adversum in illis observatum fuit. Ex certa itaque scientia ista confirmamus, illisque plenum constitutionum nostrarum robur ac legum vim tribuimus, cunctisque Collegii sive Facultatis hujus Professoribus et aliis docentibus ac discentibus severe mandamus, ut pacifici et modesti se illis conforment. Qui contra statuta haec quicquam temere committent, meritas pariterque graves poenas luent, salva tamen potestate et jure nostro, statuta haec pro salute publica corrigendi, emendandi, augendi, minuendi. In fidem publicam manu nostra his subscripsimus, et sigillo nostro majori muniri jussimus. — Dabantur ex Arce nostra Coloniae ad Suevum, die Imo Julii, Anno Millesimo Sexcentesimo nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.

E. v. Danckelmann.

H. Statuta Facultatis Philosophicae in Academia Fridericiana Hallensi, de dato Coloniae ad Suevum d. 1. July 1694. Ex Autographo.

Nos Fridericus III., Dei Gratia Marchio Brandenburgensis Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elec

Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum, Vandalorumque nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norinbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Büttau. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Philosophici in Academia nostra Halensi Professores, Statuta haec Nobis humillime obtulisse, et ut confirmemus eadem, summis nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent:

**Legum et Statutorum Collegii Philosophici in
Academia Fridericiana**

Cap. I. De Professoribus.

1. Lex prima sit concordia Collegarum, quae propter varietatem disciplinarum ad Philosophiam pertinentium, in Philosophico Collegio eum primis necessaria est. Haec autem praeter illa, quae in generalibus Professorum Statutis tradita sunt, conservabitur, si dissensu in doctrina quorundam orto, quod non alienum a Philosophia est, dissentiens opinionem suam modeste et placide proponat sine sugillatione alterius et acerba refutatione.

2. Ordinem in facultate quisque habeat, non ratione dignitatis, quam vel alio loco habuerat vel adhuc in alia facultate Academiae nostrae habet, sed quo ordine in Collegium Philosophorum cooptatus est.

Cap. II. De Decano.

1. Decanus a Collegio, cujus caput est, eligatur eo ordine, quo quisque in Collegium successit, nec recuset electus honorem, nisi propter rationes graviore.

2. Decanus, si quid deliberandum in Facultate est, Collegas convocet, illis proponat, quae in deliberationem veniunt, primum suffragium penes ipsum sit, et si numero pares sunt dissentientium sententiae, ipse jus decisionis habeat.

3. Provideat Decanus, ne quid indecorum in Collegio exurgat, inter Professores aut Adjunctos et Magistros, et si quid exortum fuerit, vel solus emendare tentet, vel si difficilius est, de consilio Collegarum idem faciat. Quod si nec sic quidem res consopiri poterit, Prorectori et Concilio denunciet.

4. Officium Decani semestre sit, et novo Prorectore creato, novus etiam eligatur Decanus.

5. Initiandos litterarum sacris suscipiat et Albo inscribat et testimonio initiationis ornet, non omissa admonitione ejus rei, quae vetusto ritu significata fuit, neque eos sine consilio in studiis instituendis dimittat. Etiam lustrationem menstruum studiosorum, qui Philosophiae et humanioribus literis addicti sunt, eo modo, qui in generalibus Statutis continetur, diligenter expediat.

6. Disputationibus Philosophicis intersit, Magistrorum maxime, et sedulo observet, ne leges disputationis sophisticando et cavillando violentur.

7. Sigillum Collegii custodiat eoque recte utatur, etiam librum adservet, in quo statuta facultatis conscripta sunt.

8. Si quae mutantur in Collegio, vel novi Professoris ac-

cessu, vel decessu veteris, diligenter id in tabulas referat, etiam quando ipse munus Decani ingressus, quando egressus ex eodem sit, quae disputationes habitae, quae Panegyricae Orationes, ordine et die adscripto, adnotet, et singulorum, quae facultatis consensu excudantur, exemplum in ejusdem scrinium reponat. Initiatos quoque depositione et Candidatos Magisterii, quo quisque ordine accesserit, et quando honor collatus fuerit, in libro perscribat.

9. Si a Serenissimo Fundatore indultum fuerit, ut vacante Professionis Philosophicae munere, successor a Collegio denominetur, utpote cui perspectum est, qui digniores ad locum illum ornandum sint, Decanus et Collegae duos vel tres expertae eruditionis viros denominent, eosdemque Serenissimo Electori ad eligendum unum submississime commendent.

10. Quae in fiscum facultatis sub Decanatu suo illata fuerunt, decessurus officio Collegis suis adnumeret, eorumque decimam partem ipse pro labore praecipiat, reliquae aequaliter inter Collegas dividat, ut Decanus praeter decimam illam partem, non plus quam singuli Collegarum accipiat.

11. Si morbo Decanus vel longo itinere impediatur, quo minus officium suum obeat, vel interceptus mortalitate sit, qui proxime antecesserat, officium absentis tuatur.

Cap. III. De Lectionibus et Disputationibus.

1. Philosophiae in hoc Lyceo docendae ambitu omnes artes et disciplinae intelligantur, quibus ad humanitatem informatur adolescentia, et ad graviora studia praeparatur, ut historia quoque civilis et ecclesiastica (haec tamen absque fidei dogmatibus et controversiis Theologicis), Geographia, Mathesis, Eloquentia, Poëtices, Linguarum et Antiquitatum studia, praeter vulgo ita dictam Philosophiam, comprehendantur.

2. Haec omnia ita tradenda juventuti sunt, ut Dei gloria et publica salus ubique respiciantur, nihilque ad discernendum proponatur, quod non salubre moribus sit, et ad communem incolumitatem accommodatum: spinosis, rixosis, scandalosis et inutilibus quaestionibus procul a Cathedra relegatis, saltem cum detestatione brevissime attactis.

3. Publicae lectiones sint faciles, perspicuae et tironum etiam captui accommodatae, nec magis curiosae quam utiles, atque ita distributae, ut semestri spatio absolvantur. Quae in calamus dictanda sunt, sint brevia, et tantum necessaria contineant.

4. Quisque intra limitem suae professionis maneat. Cum vero professiones quaedam cognationem inter se habeant, ut facile ex una in alteram excurri possit, si quis ex instituto vel publice legere aut disputare velit, quod Professionis aut alterius, vel privatam lectionem hujus generis ex publico loco significare, cum ordinario Professore amice conferat et rationem sui extra ordinem instituti, eum non sinat ignorare. At privata philosophica, ut vocant, collegia, nemini Professorum Philosophiae prohibita sunt.

5. In disputando seria tractentur, nec fas sit sophistications, cavillatione aut aliis indignis modis alteri illudere. Quod si vero

in disputatione logica res ipsa postulet; ut de sophismate agatur, id parce fiat et modeste, ac sine existimationis laesione.

Cap. IV. De Honoribus conferendis.

1. Primam lauream, sive Baccalaurei honorem, ad minuendas sumtuum rationes, ut in plerisque jam Academiis fit, posthabere liceat, et alteram, quae Magisterii est, sine illa conferre.

2. Honor autem Magisterii conferatur dignis et merentibus, et qui in utroque examine ac disputatione se probos et praestantes gesserint.

3. Candidatos itaque honorem Magisterii petentes, Decanus circumspecte admittat, et si ignoti sunt, leviter exploret, an examinibus etiam aut disputationi possint sufficere, quia turpius postea rejiciuntur, quam antea poterant dissuadendo non admitti.

4. Primum examen seu tentamen Candidatorum praecedat Disputationi, idque ab omnibus Facultatis Professoribus ordinariis, in loco, quem Decanus indicaverit, instituatur.

5. Disputationi inaugurali praesideat Professor Ordinarius. Candidato autem liceat eligere materiam Disputationis ex ea disciplina, in qua se maxime putat paratum esse, quo ipso simul Praeses denominatur tacite, is nempe, cui publice illa disciplina profitenda est. Ne vero ad unum plura disputationum praesidia deferantur, pauca vel nulla ad alios, Decanus provideat, ut quantum fieri potest, aequabilitas in praesidendo Candidatis observetur, saltem ut consensu aliorum fiat, si sors alicui plures disputationes obtulerit. Liberum autem sit Candidato vel suo ingenio conscribere disputationem, vel a Praeside, ut conscribat, impetrare.

6. Examen alterum, quod rigidum vocant, post Disputationem instituatur, in quo etiam Professores Extraordinarii et Adjuncti Philosophiae examinatores sint, praesentibus tamen Professoribus ordinariis, qui etiam quantum libet, examinent ipsi, aut interloquantur.

7. Ut sumtus Magisterii leviores fiant, non tantum vino et bellariis inter examina, verum etiam convivio post honores collatos abstineatur. Sumtus autem unicuique Candidato pro honoribus faciendus sit Viginti Thalerorum, quorum dimidiam partem in primo, reliquam in secundo Examine exsolvat. Praeterea si ipse Disputationis auctor fuerit, duos thaleros Praesidi honorarii loco det, sin Praeses illam elaboraverit, quatuor thaleros eidem exhibeat, duos nempe pro Praesidio, et totidem pro elaboratione. Ministro Academiae servitia ex Disputatione octo; in Magisterii actu sedecim grossis repenset.

8. Ipso solennitatis die, quo honores dispensantur, omnes hujus Facultatis Professores et Adjuncti cum Candidatis in Decani aedibus conveniant, et hi in ordinem ita disponantur, ut collegio liberum sit, duos, tres, quatuorve pro meritis doctrinae et ingenii aut diuturniore conversatione in Academiis, priori loco constituere: Caeteros, ut quisque citius aut serius honores a Collegio petierit, collocare. Semigratuiti autem et gratuiti contenti sint loco posteriori. Si qui vero inter Candidatos sint, qui vel ecclesiastico officio vel Scholastico quodam superiore fungantur, hos par est, omnibus caeteris Candidatis anteferri.

9. Tunc ita locatis Candidatis, Decanus et Professores Philosophiae et Adjuncti, et ipsi Candidati in locum se conferant, qui honoribus distribuendis destinatus est, ibique Prorectori, Procancellario et reliquis Professoribus, ad id antea invitatis, se conjungant. Praemissa Decani oratiuncula et facultate creandi Magistros a Procancellario impetrata, gratiisque eidem a Decano actis, et compromissione eorum, ad quae adstringuntur, a Candidatis facta, Sceptroque contacto, singuli Candidati publice Magistri Philosophiae renunciuntur, inde in altiorem locum adscendere jussis, Pileus imponatur, annulus infigatur, Libri aperiantur claudanturque cum admonitione eorum, quae per hosce ritus significantur. Tandem uni ex novellis Magistris Decanus injungat, ut quaestionem aliquam ex Philosophia proponat ac resolvat, et alteri, ut omnium verbis gratias publice agat, quibus vel ipsi vel ordo Philosophorum vel tota Academia debet, etiam vota pro incolumitate Serenissimi Statoris Academiae concipiat. Finita sic solennitate reliquis digredientibus, Philosophiae Professores, Adjuncti et novi Magistri Decanum eodem ordine, quo antea egressi fuerant, domum deducant, praecedente cum Sceptris et ministris magnifico Prorectore, qui et precibus et honorario, ut actum hunc splendidiorum faciat, rogandus est.

10. Formula compromissionis a Candidatis praestanda adstringet eosdem ad promittendam pietatem et honestam vitam, studiorum continuationem, memoriam accepti hac solennitate beneficii et reverentiam erga Professores Academiae universos, maxime vero adversus illos, qui aliquid ad honores, quibus ornati sunt, contribuerunt.

Cap. V. De Adjunctis Philosophiae.

1. Adjuncti Philosophiae non plures sint quam duo, nisi crescens Academiae numerus aliud forsitan suadeat. Qui vero adjungendus est Facultati, sit Magister non recens, sed praesidio unius alteriusque Disputationis cognitus et probatae doctrinae, praeterea pius, modestus et reverentiam Professoribus exhibens, quibus adjungendus est.

2. In constitutione Adjuncti Decanus unum alterumve Collegio ad liberam electionem commendet: Collegae eligant digniorem, et si unus commendatus fuerit, non is sine plurium consensu constituatur.

3. Electo et approbato Philosophiae Adjuncto hae leges praescribantur, ut 1) Honorem et reverentiam Collegio habeat. 2) Vitae morumque honestatem semper prae se ferat. 3) Disputatione pro loco acceptam dignitatem publice tueatur. 4) Vocatus ad Opponentis munus in philosophica disputatione praesertim inaugurali et solenni, nihil recuset. 5) Collegia philosophica privatim instituturus, Decano prius significet, etiam Professore ordinario, qui publice profitetur, quae ille privatim traditurus est. 6) Nihil sine Censura exscribendum typis curet.

4. Contra his honoribus et privilegiis ornati sunt Philosophiae Adjuncti, ut 1) in solennibus actibus Philosophiae Professores proxime sequentur, et in eodem loco, quo illi conveniant. 2) In examine Candidatorum altero, quod rigidum vocant, intersint et examinent. 3) Si mereantur, spem prae caeteris

habeant, in numero denominatorum fore, quando Professio Philosophiae vacua facta fuerit.

Cap. VI. De reliquis Magistris et privatim docentibus.

1. Magistris, nisi praesidendo Disputatione publice probaverint doctrinam suam, non liceat collegia philosophica privatim instituere, minus ea ex publico loco per programma significare.

2. Nec vero temere ad praesidium Disputationis admittantur, nisi eruditionem suam quodammodo Professoribus approbaverint.

3. Si quis bene defensa Disputatione privatim docendi facultatem impetraverit, antequam Collegium aliquod instituat, aut ad illud programmata invitet, Decano et ordinario Professori, ad quem disciplina illa pertinet, ejus rei mentionem faciat, nihilque sine censura typis exscribendum det.

4. Si quis dignus ad docendum sit, nec vero caractere Magisterii insignitus, is a Decano et Collegio impetret extra ordinem, ut docere sibi privatim liceat, sed ea conditione, ut primum examen, quod Magisterii Candidatis subeundum est, subeat, et dimidium sumtum, qui pro Magisterio faciendus est, faciat, hoc est, decem thaleros solvat, ejusque programmati, quod publico loco adfiget, Professor ordinarius subscribat.

Postquam Statuta haec, qua decet Solertia in Consilio nostro Secretiori Nobis exposita sunt et solide super iis deliberatum, nihil, quod saluti publicae adversum, in illis observatum fuit. Ex certa itaque scientia ista confirmamus, illisque plenum Constitutionum nostrarum robur ac legum vim tribuimus; Cunctisque Collegii sive Facultatis hujus Professoribus et aliis docentibus ac discentibus, severe mandamus, ut pacifici et modeste se illis conforment. Qui contra statuta haec quicquam temere committent, meritas pariterque graves poenas luent; salva tamen potestate et jure nostro, statuta haec pro salute publica corrigendi, emendandi, augendi, minuendi. In fidem publicam manu nostra his subscripsimus, et Sigillo nostro majori muniri jussimus. Dabantur ex Arce Nostra Coloniae ad Suevum, die 1 July, Anno millesimo sexcentesimo nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.

E. v. Danckelmann.

**10. Regulativ wegen Vereinigung der Universität
Wittenberg mit der Universität Halle.**

Vom 12. April 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen hiedurch, nachdem die Universität durch den Krieg aus Wittenberg vertrieben worden, und die Verhältnisse deren Wiederherstellung in dieser Festung nicht verstatten, Wir aber diese um die Reformation und die Wissenschaften so verdiente Anstalt erhalten wollen, zu diesem Zwecke Folgendes:

§. 1. Die Universitäten Halle und Wittenberg werden in Ansehung der Lehrer und ihrer wissenschaftlichen Anstalten unter dem Namen der „vereinigten Universität von Halle und Wittenberg“ zu einem Ganzen verbunden.

§. 2. **Sämmtliche von Wittenberg nach Halle übergegangene Professores ordinarii bilden mit den bereits in Halle angestellten Professoribus ordinariis das Corpus academicum oder den akademischen Senat.**

§. 3. **In ihren Fakultäten rangiren sie mit dem Hallischen Personal nach dem Datum ihrer Anstellung als Professores ordinarii in Wittenberg.**

§. 4. **In Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten eines ordentlichen Professors überhaupt, und was die Wahlfähigkeit zum Rektorat, die Belangung zum Dekanat und die Fakultätsarbeiten nebst den damit verbundenen Einkünften insbesondere betrifft, ist kein Unterschied zwischen den in Halle bereits angestellten und den von Wittenberg dahin abgegangenen ordentlichen Professoren.**

§. 5. **Die vereinte Universität steht in Allem, was das Personal der Lehrer, die wissenschaftlichen Anstalten, die Verwaltung des akademischen Fonds, die Unterstützung der Studirenden und die akademische Disziplin betrifft, unmittelbar unter der II. Abtheilung des Ministerii des Innern, welches zur Besorgung der Lokalgeschäfte einen besondern Kommissarius in Halle ernennt.**

§. 6. **Von der Universitätsbibliothek zu Wittenberg bleibt der theologische und der philologische Theil zum Gebrauch des daselbst zu errichtenden Predigerseminarii und des bereits vorhandenen Lycei in Wittenberg zurück. Der übrige Theil der Bibliothek hingegen, so wie alle andern, der Universität Wittenberg gehörigen wissenschaftlichen Sammlungen und Apparate werden nach Halle gebracht, und mit den dortigen Sammlungen und Apparaten, in so weit nicht besondere Stiftungen eine Absonderung nothwendig machen, vereinigt.**

§. 7. **Das gesammte Vermögen der Universität Wittenberg wird unter der Benennung „die Wittenberger Foundation“ in Wittenberg besonders verwaltet. Die Administration ist einem Rendanten, jetzt dem zeitherigen Universitätsverwalter N. N. in Wittenberg, welchem ein Kontrolleur und Kalkulator beigelegt wird, unter Aufsicht der Direktoren des Wittenberger Predigerseminarii übertragen. Diese Direktoren stehen auch in Ansehung der ökonomischen Geschäfte unmittelbar unter der 2. Abtheilung des Ministerii des Innern. Ueber die Bestimmung der einzelnen Fiscorum, aus welchen das Wittenberger Universitätsvermögen besteht, nämlich des Fisci foundationis und promotionis, des Fisci Stipendiorum regionum, des Fisci stipendiorum academicorum, des Fisci convictorii, des Fisci bibliothecae, des Fisci nosocomii, des Fisci viduarum academicarum und des Zuschusses aus dem Steuer-Aerario wird Folgendes festgesetzt.**

§. 8. **Es sollen daraus zunächst die darauf angewiesenen Zahlungen, für das Predigerseminarium und für das Lyceum in Wittenberg, so wie für die dortige Universitätsverwaltung bestritten werden. Der Ueberschuß fließt demnächst in die Universitätskasse nach Halle zur Besoldung der dahin gegangenen Wittenberger Professoren und zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Universitätsinstitute. Hiernach sollen der Etat für die Verwaltung in Wittenberg, und der gemeinschaftliche Etat für die kombinirte Universität in Halle gefertigt, auf letzteren der Ueberschuß des ersteren in Einnahme, und die Wittenberger Gehalte und die Kosten der gemeinschaftlichen Institute in Ausgabe gebracht werden, und soll in der Folge bei Gehaltsverleihu und Verbesserungen der Lehrer an der kombinirten Universität,**

auf Verdienst gesehen werden, und zwischen Hallischen und Wittenberger Professoren darin kein Unterschied seyn, sondern diese mit jenen gleiche Ansprüche haben.

§. 9. Aus dem Fisco stipendiorum regionum werden 2000 Rthlr. und aus dem Fisco convictorii 2400 Rthlr. jährlich zu dem Fonds des Predigersseminarii in Wittenberg abgegeben, von der übrigen Einnahme dieser Fiscorum aber in der Regel unbemittelte Studierende in Halle, in nöthigen Fällen aber auch dessen bedürftige Seminaristen in Wittenberg unterstützt. Die Vertheilung dieser Benefizien geschieht halbjährlich von der 2. Abtheilung des Ministerii des Innern, den Stiftungen gemäß, nachdem jedesmal vorher die Qualifikation der um Unterstützung bittenden Studenten von einer besonders hierzu verordneten, aus einigen Professoren bestehenden Kommission geprüft und darüber gutachtliche Anzeige erstattet worden.

§. 10. Der Fiscus stipendiorum academicorum wird nach Vorschrift der darüber vorhandenen Stiftungen, jedoch dergestalt verwaltet, a) daß die auf der vereinigten Universität von Halle und Wittenberg studirenden Jünglinge, auch, in so fern die Stiftungen es gestatten, die in das Seminarium zu Wittenberg aufgenommenen Kandidaten für qualifizirt zu den für Wittenberger Studenten gestifteten Benefizien geachtet werden, und b) die Kollatur derjenigen Benefizien, welche zeither in Gemäßheit der Stiftung theils von dem akademischen Senat, theils von dem Rektor, entweder allein, oder mit Zuziehung einiger Professoren in Wittenberg vergeben worden, jetzt von Sechs Professoren, die von Wittenberg nach Halle gegangen sind, ausgeübt wird, und nach Abgang eines derselben hat das Ministerium ihnen jedesmal einen anderen als Wittenberger Collator Stipendiorum zuzuordnen. Es haben jedoch die Kollatoren der Wittenberger Stipendiefundation über Vertheilung der akademischen Benefizien halbjährige Anzeigen an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 11. Zu den Professoren der Wittenberger Fundation gehört künftig jedesmal, so wie für jetzt, Ein Professor der Theologie, Ein Professor der Rechte, Ein Professor der Arzneiwissenschaften und drei Professoren der philosophischen Fakultät.

§. 12. Aus dem Fisco bibliothecae werden zuvörderst die Besoldungen bestritten, welche der Direktor und die Rastoden der Bibliothek in Wittenberg zeither erhalten haben, die übrige Einnahme dieses Fiscus aber dient zur Anschaffung von Büchern für die vereinigte Bibliothek in Halle, wie bei §. 8.

§. 13. Von dem Fisco nosocomii werden 350 Rthlr. an die klinische Anstalt in Halle, besonders zur Verpflegung kranker Studierenden abgegeben. Der übrig bleibende Theil der Einnahme ist nach Vorschrift der darüber vorhandenen Stiftungen zu verwenden.

§. 14. Zur Perception aus dem Fisco viduarum academicarum gelangen nur a) diejenigen Wittwen, welche zeither aus diesem Fisco unterstützt worden sind, b) die Wittwen derjenigen, von welchen dieser Fiscus zeither statutenmäßige Beiträge erhalten hat, und c) die künftigen Wittwen sämmtlicher ordentlichen Professoren der Wittenberger Fundation, welche ebenfalls zu diesem Fisco die statutenmäßigen Beiträge leisten.

§. 15. Von dem jährlichen Zuschuß von 3500 Rthlr., welchen bisher die Universität Wittenberg aus dem Steuer-Aerario empfangen hat, sind zuvörderst die auf diese Gelder angewiesenen zeitherigen

Perceptanten ferner zu befriedigen, sodann 1500 Rthlr. an das Predigerseminarium in Wittenberg und 150 Rthlr. an die klinische Anstalt in Halle abzugeben, und von dem noch übrig bleibenden Theile dieser Einnahme unbemittelte Studierende zu unterstützen, oder die Freitische zu vermehren.

§. 16. Das der Universität Wittenberg zeither zugestandene Kolaturrecht verschiedener geistlicher Stellen wird künftig von dem Direktorio des Predigerseminarii in Wittenberg ausgeübt. — Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, nach obigen Bestimmungen das Weitere wegen dieser Vereinigung beider Universitäten zu verfügen.

Berlin, den 12. April 1817.

Friedrich Wilhelm.

11. Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität zu Halle, betreffend die Auktions-Ordnung vom Jahre 1745. Vom 4. Dezember 1835.

Das Ministerium eröffnet Erw. ic. auf Ihren am 10. Dezbr. pr. a. über die Stellung des dortigen Auktionarkommissarius N. N. erstatteten Bericht, daß des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß die für die Universität in Halle ergangene Auktionsordnung vom Jahre 1745 (Anlage a.) fortdauernd als Spezialgesetz in Gültigkeit bleibe, und danach verfahren werden könne. Die Stellung des Kommissionär N. N. wird hiernach (§. 2.) als eine solche nicht zu betrachten seyn, von der eine offizielle Notiz genommen werden kann, daher eine förmliche Anstellung und Verpflichtung nicht erfolgt.

Berlin, den 4. Dezember 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage a.

Revidirte auch allergnädigst approbirte und confirmirte Auktions-Ordnung bey der Königl. Preuss. Friedrichs Universität zu Halle, wovon nach so wohl der Auctionarius, als auch diejenigen, so der Auction beywohnen, und entweder Bücher hinein geben, oder daraus erkauffen, sich zu richten haben. Vom Jahre 1745.

Wellen die meisten Auctiones hauptsächlich in Büchern bestehen, womit insonderheit Professores und Studiosi umzugehen pflegen, und wenn sie sterben, deren Erben selbige gemeiniglich wiederum zu Gelde zu machen suchen; Als haben Se. Königliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, hiesiger Universität die Gnade gethan, und derselben nachgelassen eine Ordnung zu machen, nach welcher dieser Kauff und Verkauf zu allseitigem Bestem künftig sich richten soll und muß. Diese nun, wie sie allerhöchst und allergnädigst approbiret und confirmiret worden ist, bestehet in folgenden Punkten.

§. 1. Der Auctionarius, wenn er den ganzen Tag von 8 bis 12 und von 1 bis 6 Uhr bey der Auction zu thun hat, bekommt täglich 2 Rthlr., wohnt er aber der Auction nur den ganzen Tag 6 Stunden bey, wie denn solches wenigstens geschehen muß, so hat er nur 1 Rthlr. 12 Groschen zu fordern; Wie ihm denn auch vor seine Bemühung in Reponirung und Numerirung der Bücher, wenn er

ausser der ordentlichen Auction den ganzen Tag, Vormittages von 8 bis 12 und Nachmittages von 1 bis 6 Uhr damit zubringt, täglich 1 Rthlr. zu entrichten ist. Sollte es aber denenjenigen, welche Auctiones halten lassen wollen, nicht gefallen, die Auctions-Gebühren vor erwehnter massen Tageweise zu bezahlen, so bekommt der Auctionarius von jedem Thaler 1 Groschen, und wenn er die Casse führet, von jedem Thaler annoch 3 Pfennige, ausser was pro loco et Bibliotheca gegeben wird, wovon unten mit mehreren gedacht werden soll. Jedoch stehet einem jedem Professori frey, die Casse selbst, oder durch andere zu besorgen.

§. 2. Dem Auctionario stehet frey, bey denen Auctionen einen Proclamatorum, welcher aber auf diese Auctions-Ordnung verpflichtet seyn muß, zu halten, und bekommt derselbe so dann täglich 1 Rthlr. Falls aber der Eigenthümer derer zu verauctionirenden Bücher und Sachen, entweder selbst, oder durch jemand anders bey der Auction das Geld einnehmen läset, so bedarff es keines Proclamatoris, sondern es lieget dem Auctionario die Proclamation allein ob, ohne deshalb ein mehreres als sein täglich assignirtes Quantum zu fordern. Wenn hingegen die Auctiones nicht Tageweise bezahlt werden, sondern von jedem Thaler, was in dem §. 1. gesetzet ist, so muß der Auctionarius, wenn er die Casse führet, und dafür 3 Pfennige bekommt, den verpflichteten Proclamatorum ex propriis bezahlen, und sich dieserhalb mit ihm vergleichen.

§. 3. Wenn aber die hiesigen Professores, wie solches sich öfters zuträget, entweder einen Theil ihrer Bücher, oder was sie sonst das von übrig haben, oder aber dererselben Erben solche an den Meistbietenden verkauffen, so bleibt denenselbigen so wohl, als derer übrigen Universitätsbedienten Erben frey, solche Bücher und andre Sachen in ihren Häusern, durch wen und wie sie wollen, verauctioniren zu lassen, fremde, und andere hingegen sollen gehalten seyn, bey denen von ihnen anzustellenden Auctionen einen von den ordentlichen Auctionarien zu gebrauchen.

§. 4. Und weil ein jeder, so seine Bücher zu verkauffen gedenket, seine eigene convenientz wissen muß, wie er den Catalogum einzurichten hat, also wird auch einem jeden solches alles schlechterdings überlassen, wen er dazu nehmen will, ohne disfalls an einem ordentlichen Auctionarium gebunden zu seyn. Jedoch ist bey Verfertigung des Catalogi selbst zu merken: daß solcher 1) paginiret, 2) die Bücher von Anfang bis zu Ende des Catalogi in der Nummer in einem fortgezehlet, und nicht jedes Format (es wäre denn, daß entweder Bücher von Professoribus sehr späthe nachgebracht, oder der Catalogus wegen Kürze der Zeit an unterschiedlichen Orten gedruckt werden müste) sonderlich numeriret; 3) Selbige nach dem Format unterschieden; 4) die Defecte, wenn solche dem Verfertiger, welcher sich darum bekümmern soll, bekannt sind, notiret; 5) Jedes Buch ohne Veränderung des Titels verständlich mit den vornehmsten Umständen gemeldet, und 6) wo ein Buch in mehr als einem Bande bestehet, jeder Band sonderlich numeriret werden solle. Hiernächst hat der Auctionarius darnach zu sehen, ob die Catalogi, so man ihm zum Druck übergiebt, hiernach eingerichtet, und wo er befindet, daß es nicht geschehen, sondern solche mit titulis ambiguis vel nihil significantibus, und andern Schnitzern angefüllet, ist er nicht schuldig, dergleichen Catalogos anzunehmen, und zum Druck zu bringen, sondern soll den Catalogum

wieder zurück geben, oder mag auf Begehren denselben wieder von neuen verfertigen, wofür ihm sein Gebühr, nemlich von jedem Bogen mit der Cicero Schrift compress gedruckt 1 Rthlr. billig gegeben wird. Es sollen ihm auch die Bücher gesaubert, in guter Ordnung nach der Numer zugezehlet und übergeben werden.

§. 5. Einem jeden, welcher Auctiones halten läffet, stehet frey, selbstn auf seine Kosten einen locum zum auctioniren auszumachen, bey dessen Entstehung aber muß er mit dem Auctionario sich dieserhalb besonders vergleichen, wenn dieser den locum besorget. Ausser dem aber muß von allen und jeden Auctionen der Universitäts-Bibliothek vom Thaler 2 Pfennige, und wenn Professores und Universitäts-Bediente, oder deren Erben Auctiones halten, von jedem Thaler 1 Pfennig gegeben werden.

§. 6. Wenn ihrer viele Theil an einer Auction haben, soll der Auctionarius jede Part Bücher zum Unterscheid mit einem sonderlichen Buchstaben, oder Zeichen notiren, welches Zeichen, wo eine neue Part angehet, im Catalogo auch also mit dabey gedruckt seyn soll, damit ein jeder seine Bücher im Catalogo desto besser finden könne.

§. 7. Jedwede Auction soll zum wenigsten 14. Tage, ehe sie angethet, publice intimiret, und der Catalogus während der Zeit frey ohne Bezahlung distribuiret werden, doch also, daß auch ein gut Theil der Exemplarien bis zur Auction für diejenigen, so es begehren, aufgehoben werde, jedoch ist billig, daß bey starcken Auctionen der Catalogus bezahlet werde. Es muß aber dem ohngeachtet von allen und jeden Auctionen denen Professoribus Ordinariis, wie auch Syndico und Secretario jedem ein Exemplar von dem Catalogo, er mag verkauffet werden, oder nicht, von denenjenigen, so Auctiones halten, gratis durch den Auctionarium zugeschicket werden.

§. 8. Der Auctionarius soll alle Tage, so lange die Auction währet, frühe in Tabula publica anschlagen, auf welchem Blatt, und bey welcher Numer des Catalogi jeden Tag angefangen wird, damit jedweder sich darnach zu richten wisse, und jedesmahl zu bestimmter Zeit, und sobald nur 20 Persohnen in loco auctionis vorhanden, die Auction ansahen, die Bücher nach der Ordnung, wie sie im Catalogo stehen, laut, und vernehmlich proclamiren, hernach aber, (es wäre denn, daß er fremde Bücher selbst, oder vor jemand anders ex auctione erstehen wolte, in welchem Fall sein Geboth so gut als eines andern) sich des Bietens enthalten, sondern, was darauf gebothen wird, gleichfalls laut proclamiren, und solches, so es vonnöthen, zum andern oder dritten mahl, ohne viele unnöthige Weitläufftigkeit wiederholen, so lange, bis niemand weiter bieten will, so soll er das letzte Geboth zu dreyen mahlen repetiren, und ein wenig inne halten, ehe er niederschläget, und damit ein Zeichen giebt, daß kein weiter Bieten gelte, sondern derjenige das Buch erstanden, der das letzte gebothen.

§. 9. Mit dem Bieten auf die Bücher soll hinführo folgende proportion in acht genommen werden; daß wenn entweder der Auctionarius ein Buch z. E. vor einen Thaler anfänglich ausgebothen, hernach jedesmahl nicht weniger als 1 Groschen, und so es vor 12 Groschen gebothen, 6 Pfennige, so es vor 6 Groschen oder weniger, nicht geringer als 3 Pfennige darüber gebothen werde. Oder so ein Buch anfänglich auf keinen gewissen Preiß gesetzt, sondern durch Bieten, und Ueberbieten auf gedachte, oder höhere pretia gestiegen, alsdenn

gleiche proportion observiret werde. Ein mehreres aber zu bieten, ist niemand gewehret.

§. 10. Gleichwie derjenige, der ein mehreres, als der vorige bieten will, nicht nöthig hat zu warten, bis das vorige pretium 3 mahl repetiret, also soll der Auctionarius, so bald er höret, daß ein anderer ein mehreres bietet, solches alsobald, ohne fernere Benennung des vorigen proclamiren.

§. 11. Der Auctionarius ist schuldig, jedweden, wer es begehret, die Bücher zu zeigen, damit sie sehen können, ob sie complet oder defect seyn etc. Doch soll ihm niemand untern proclamiren, mit Begehren, die Bücher, so er noch nicht proclamiret hat, vorzuzeigen; interpelliren. Er soll auch, wo er einen defect vermerket, selbigen öffentlich anzeigen. Im übrigen muß ein jeder selbst zusehen; Wer demnach in loco auctionis in einem schon erstandenen Buche einen defect verspühret, und erweist, bekommt sein Geld wieder zurück. Nach diesem aber, wenn er das Buch einmahl ex loco auctionis gebracht, wird ihm kein defect passiret.

§. 12. Wenn ihrer 2 oder mehrere auf ein Buch einerley bieten, muß solches, was in duplo gebothen, gleichfalls proclamiret werden, und darff der Auctionarius, alle Disputationes unter den Licitatoribus zu verhüten, alsdenn nicht zuschlagen, sondern, wenn niemand darüber bietet, bleibt es bei dem pretio penultimo.

§. 13. Wenn unwissend des Auctionarii, ihrer 2 einerley gebothen, oder solches vorgeben, und alle beyde das Buch bezahlen wollen, soll es nicht angenommen, noch einige praetendirte priorität, oder Ansehen der Persohn gelten, sondern das Buch, wo es der eine dem andern nicht gutwillig cediren will, noch einmahl proclamiret, oder das letzte Geboth ohne eines wiederhohlet werden.

§. 14. Niemand soll zum ersten mahl auf ein Buch bieten, bis dasselbe Buch völlig proclamiret und in die Höhe gezeiget ist.

§. 15. Wenn jemand ein Buch zu sehen begehret, soll er es nicht weiter geben, noch aus seinen Händen lassen, daß man nicht wisse, bey wem man das Buch suchen solle, auch selbiges, ehe die Reihe an dieses Buch kommt, dem Auctionario wieder einhändigen, damit er nicht aufgehalten werde. Item, wer ein Buch, nachdem es proclamiret ist, bestehet, soll es, so bald niedergeschlagen, ungeachtet er es selbst erstanden, dem Auctionario gleich wieder zustellen, welcher es so dann dem Protocollisten, der das Geld einnimmt, überantwortet, der es so lange bey sich behält, bis daß es bezahlt.

§. 16. Jedes Buch soll alsbald nach dem Niederschlagen baar bezahlt werden, und ist der Auctionarius nicht schuldig, jemanden, ob er gleich von guten Credit, oder mit ihm bekannt, zu borgen, weil solches nur die Auction weitläufftig und verdrießlich macht. 2) Demnach dieser modus zu observiren, daß untern proclamiren des folgenden Buches allwege das vorige bezahlt werde, wenn dieses nicht geschiehet, ist der Auctionarius nicht schuldig, weiter fortzufahren.

§. 17. Wer ein Buch in auctione erstanden, ist schuldig, selbiges zu bezahlen, würde sich aber jemand finden, der das letzte pretium auf ein Buch gebothen, hernach aber sich nicht gemeldet, sondern davon geschlichen, und dem Auctionario das Buch üben Halse gelassen, der soll, wo er dessen überzeiget, bey dem Magistratu Academico belanget, oder in Tabula publica mit Nammen erinnert, und gemahnet werden.

§. 18. Es soll niemand dem Auctionario Bücher aufzuheben geben, er habe sie denn bezahlet, und soll ihm so dann der Auctionarius hierüber einen Zettel ertheilen, welchen der Bothe, der das Buch abhohlet, wiederbringet und vorzeiget. Wer dieses nicht observiret, sondern dem Auctionario Bücher abfordert, unter dem praetext, als habe er sie ihm aufzuheben gegeben, soll damit nicht gehöret werden. Auch soll nicht gelten, daß man dem Auctionario das Buch an statt der Zahlung zum Pfande lasse, und seinen Namen darein schreibe, sondern es soll der possessor, der mit Willen des Auctionarii ein Buch, so nicht bezahlet, aufzuheben giebt, genugsame Versicherung thun, und es denselben oder folgenden Tag abholen lassen.

§. 19. Wenn ein Buch einmahl in den Catalogum gesetzt ist, hat der Besitzer nicht Macht, es wieder zurück zu nehmen, oder ein anders an die Stelle zu setzen; Auch darff es der Auctionarius nicht auffer der Auction verkauffen, sondern soll alles würcklich verauctioniren, bey Straffe der restitution, und noch so viel, als das Buch werth ist, dem Fisco academico.

§. 20. Was der Auctionarius durch eigene Schuld an Büchern verlieret, oder verderbet, ist er schuldig zu erstatten.

§. 21. Wer einmahl dem Auctionario seine Bücher übergeben, ist hernachmals nicht befugt, seines Gefallens unter denen Büchern zu stöhren, oder selbige andern hervor zu geben. Niemanden zu gelassen seyn soll, sich zu dem Auctionario zu dringen, oder überzustiegen, sondern, wer was zu sehen begehret, soll es fodern, und sich es hervor geben lassen. Item, es soll der Auctionarius die Bücher zu besehen, nicht viele auf einmahl admittiren.

§. 22. Wer ein Buch in Commission vor einen andern erstanden, dessen Nahmen aber nicht gemeldet, kan den Auctionarium nicht an andere weisen, noch das Buch, wenn es jener nicht haben will, dem Auctionario übern Halse lassen, sondern ist schuldig, selbiges zu bezahlen.

§. 23. Der Auctionarius soll kein Buch ex auctione verborgen, oder jemanden nach Hause abfolgen lassen, sondern alles soll völlig in loco auctionis verbleiben.

§. 24. Auch soll niemanden erlaubt seyn, ob gleich die Bücher ihm zugehören, dem Auctionario besondere Leges über diejenigen, die von der Unversität publiciret, zu geben. Z. E. welche Zeit er auctioniren, oder ferias machen, wenn er anfangen, oder aufhören, item, wenn er zuschlagen solle, und dergleichen.

§. 25. In Auctione hat einer so viel Recht als der andere, ohne Ansehen, Standes, Alters und Geschlechts. Wannhero Leute, so nicht studiret, mit denen Gelehrten gleiches Recht genießen, der Auction beyzuwohnen.

§. 26. Niemand soll sich unterstehen, dem Auctionario aus Eigennuß anzumuthen, die Bücher nicht völlig zu proclamiren, oder auf seine Licitation gleich zuzuschlagen, sondern es soll ein jeder geschehen lassen, was recht, und der Vernunft ähnlich ist.

§. 27. Die Licitatores sollen das pretium laut mit Benennung hiesiger bekannten Münze, nemlich Pfennige, Groschen und Thaler, nicht in Creuzern, Bakern, Marien-Groschen, Schillingen, Schrekfensbergern zc. melden, alle confusion und Undeutlichkeit zu vermeiden.

§. 28. Der Auctionarius hat nicht Macht, zwischen die Bücher, so in den Catalogum gesetzt sind, andere einzuschleiben, und dazwischen

zu verauctioniren, sondern die libri serius exhibiti, sollen warten, bis der Catalogus zu Ende, und nicht anders, als loco appendicis, jedoch also, daß selbige vorher in Tabula publica angeschlagen worden, verauctionirt werden, auch die Universitäts-Bibliothek nach Inhalt des §. 5. von selbigen so wohl, als von denen in Catalogum gebrachten Büchern das Ihrige bekommen.

§. 29. Ob wohl die Auctiones bey einer Universität vornehmlich aus Büchern bestehen; So können doch mit gleicher Methode auch andere Dinge, z. E. von Globis, und Mathematischen, oder Musicalischen Instrumenten, Kunst-Gläsern, Schildereyen, Uhrwerken und allerley Mobilien mit dazu genommen, oder davon eine eigene Auction angestellet werden. Doch daß diese Dinge gleichfalls dem gedruckten Catalogo einverleibet, und dem Auctionario vom Thaler 1 Gr. und dem Protocollisten 3 Pf. pro Labore gegeben, der Universitäts-Bibliothek aber loco Honorarii so viel an Gelde, als bey den Büchern geschieht, abgestattet werde.

§. 30. In loco auctionis ist aller Zank und Tumult zu meiden; Auch soll ein jeder, und besonders der Auctionarius untern proclamiren sich als les unanständigen Scherzens, desgleichen übermäßigen Recommendation, oder Censur der Bücher enthalten, und disfalls ganz neutral seyn.

§. 31. Niemand soll dem Auctionario oder Protocollisten ihren Catalogum oder Rechnung mitten unter der Auction, da sie ihn nicht entrathen können, abborgen, noch sie mit andern Dingen verhindern, und versäumen.

§. 32. Der Auctionarius und Protocollist sollen alle wege das letzte pretium, darauf niedergeschlagen, richtig in ihrem durchschossenen Catalogo notiren, und so bald ein Buch bezahlet, das Zeichen (dedit) dazuschreiben, alle Tage zu Hause zusammenrechnen, und summiren, auch denen Interessenten auf Begehren einen geschriebenen Extract davon zustellen.

§. 33. Es ist aber der Auctionarius nicht schuldig, in loco auctionis ohne einige respiration und genaue Ueberrechnung gleich in continenti Geld auszuzahlen, sondern es mag ein jedweder gegen Lieferung des Reverses sein Geld bey ihm zu Hause abfordern. Es wäre denn, daß der Eigenthümer selbst das Geld einnehmen lassen wolle.

Halle, 1745.

f. Der Königlichen Universität zu Königsberg in Pr.

1. Nachricht über die Stiftung*).

Quellen.

- 1) Arnoldt's Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität. 1746. Königsberg. 2 Bde. und Zusätze. 8.
- 2) Alt und neues Preussen, oder Preussische Historie, von M. Christophor. Hartknoch. 2. Tbl. 1. Band. Frankfurt und Leipzig, 1684. Fol.

„Die Universität Königsberg ist errichtet im Jahre 1543 von Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, erstem Herzog in Preussen. Dieser war 1490 geboren, ein Enkel Albrecht Achill's, Sohn des Markgrafen Friedrich, Fürsten von Anspach, zweiten Sohns Albrecht Achill's, und wurde 1510 zum Hochmeister der deutschen Ritter in

*) B. Dieterici a. a. D. S. 38.

Preussen erwählt. 1512, also im 22. Lebensjahre, langte er mit einem prächtigen Gefolge in Preussen an. Er verweigerte, wie seine Vorgänger, nach dem Wunsche des Ordens, der von Polen unabhängig seyn wollte, dem Könige Siegismond von Polen den Lehns- eid, worüber er mit Polen in einen langwierigen Krieg gerieth. Um Hülfe in Deutschland zu finden, ging Markgraf Albrecht 1522 persönlich zum Reichstage nach Nürnberg. Hier lernte er den berühmtesten Theologen Andreas Osiander aus Gunzenhausen in Baiern, einen der ersten und bedeutendsten Schüler Luthers, kennen, und kam durch ihn mit Spalatin und Luther selbst in Verbindung. Markgraf Albrecht nahm im Stillen die Lehren der Reformation an, und begünstigte heimlich deren rasche Verbreitung in Preussen, da er öffentlich, aus politischen Gründen, noch nicht übertrat. Es kam ihm nämlich zunächst darauf an, des Ordens los, und weltlicher Herrscher von Preussen zu werden, wozu er Polens, das streng katholisch war und blieb, bedurfte. Sein Plan gelang; 1525 versöhnte er sich mit seinem Oheim (Mutter Bruder), König Siegismond, und erhielt von diesem Preussen als ein weltliches Herzogthum zu Lehn für sich und seine Nachkommen. Die feierliche Belehnung fand zu Krakau am 9. April 1525 statt. Nun kam die Reformation auch den äußern Plänen des Markgrafen wesentlich zu Statten. Der Widerstand, den unter andern Umständen der Orden wohl geleistet hätte, verschwand, da die meisten Ritter zur neuen Lehre übertraten und sich verheiratheten. Auch Markgraf Albrecht vermählte sich mit der dänischen Prinzessin Dorothea, trat nun öffentlich zur lutherischen Lehre über, nahm demnächst die Augsburgerische Konfession an, hob Stifte und Klöster auf, und verwandte deren Einkünfte wesentlich zur Verbesserung der Schulen. Demgemäß errichtete er zunächst 1541 zu Königsberg ein Pädagogium, d. h. ein Gymnasium mit Vorbereitung zu den Universitätsstudien, durch Vorlesungen philosophischen Inhalts in den oberen Klassen, das bis zu 1619 bestand; bald nachher 1543 die Universität Königsberg selbst. — Schon in diesem Jahre berief Markgraf Albrecht mehrere Professoren zu der in Königsberg zu errichtenden Universität; die von ihm erlassene Fundationsurkunde selbst ist vom 20. Julius 1544. — Die Universität sollte alle Rechte anderer Universitäten haben; der Markgraf habe deshalb Einleitung getroffen, die gewöhnlichen Bestätigungen der Universitäten zu erhalten; vorläufig werde er Lehrende und Lernende mit eigener Macht gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte schützen. Es sollten Lehrer der lateinischen, auch der griechischen und hebräischen Sprache (weil diese Sprachen die Quellen der kirchlichen Lehren enthalten) angenommen, — alle Studien der theologischen Wissenschaften sollten gelehrt werden; desgleichen Philosophie, Mathematik, Kirchen- und Civil-Recht, und Medizin, damit nicht die Gelegenheit fehle zur Erlernung irgend eines Theils der Disziplinen, welche in wohl eingerichteten Universitäten vorgetragen werden, und das menschliche Leben leiten oder schmücken. Auch auf die Sitten der Studirenden sollten ihre Vorgesetzten wachen, denn von keinen andern Beweggründen sey der Markgraf, wie er gegen den Schluß sagt, zur Errichtung der Universität bestimmt worden, als daß er, nach Erweckung der Liebe zu den Wissenschaften, die Anwohner dieser baltischen Meeresufer zur wahren Erkenntniß Gottes und zur Einsicht der Tugend hinführen wolle. — Die Universität Königsberg war, nach dem

zu verauctioniren, sondern die libri serius exhibiti, sollen warten, bis der Catalogus zu Ende, und nicht anders, als loco appendicis, jedoch also, daß selbige vorher in Tabula publica angeschlagen worden, verauctionirt werden, auch die Universitäts-Bibliothek nach Inhalt des §. 5. von selbigen so wohl, als von denen in Catalogum gebrachten Büchern das Ihrige bekommen.

§. 29. Ob wohl die Auctiones bey einer Universität vornehmlich aus Büchern bestehen; So können doch mit gleicher Methode auch andere Dinge, z. E. von Globis, und Mathematischen, oder Musicalischen Instrumenten, Kunst-Gläsern, Schildeleyen, Uhrwerken und allerley Mobilien mit dazu genommen, oder davon eine eigene Auction angestellet werden. Doch daß diese Dinge gleichfalls dem gedruckten Catalogo einverleibet, und dem Auctionario vom Thaler 1 Gr. und dem Protocollisten 3 Pf. pro Labore gegeben, der Universitäts-Bibliothek aber loco Honorarii so viel an Gelde, als bey den Büchern geschieht, abgestattet werde.

§. 30. In loco auctionis ist aller Zank und Tumult zu meiden; Auch soll ein jeder, und besonders der Auctionarius untern proclamiren sich als les unanständigen Scherzens, desgleichen übermäßigen Recommendation, oder Censur der Bücher enthalten, und disfalls ganz neutral seyn.

§. 31. Niemand soll dem Auctionario oder Protocollisten ihren Catalogum oder Rechnung mitten unter der Auction, da sie ihn nicht entrathen können, abborgen, noch sie mit andern Dingen verhindern, und versäumen.

§. 32. Der Auctionarius und Protocollist sollen alle wege das letzte pretium, darauf niedergeschlagen, richtig in ihrem durchschossenen Catalogo notiren, und so bald ein Buch bezahlet, das Zeichen (dedit) dazuschreiben, alle Tage zu Hause zusammenrechnen, und summiren, auch denen Interessenten auf Begehren einen geschriebenen Extract davon zustellen.

§. 33. Es ist aber der Auctionarius nicht schuldig, in loco auctionis ohne einige respiration und genaue Ueberrechnung gleich in continenti Geld auszuzahlen, sondern es mag ein jedweder gegen Lieferung des Reverses sein Geld bey ihm zu Hause abfordern. Es wäre denn, daß der Eigenthümer selbst das Geld einnehmen lassen wolle.

Halle, 1745.

f. Der Königlichen Universität zu Königsberg in Pr.

1. Nachricht über die Stiftung*).

Quellen.

- 1) Arnoldt's Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität. 1746. Königsberg. 2 Bde. und Zusätze. 8.
- 2) Alt und neues Preussen, oder Preussische Historie, von M. Christophor. Hartknoch. 2. Theil. 1. Band. Frankfurt und Leipzig, 1684. Fol.

„Die Universität Königsberg ist errichtet im Jahre 1543 von Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, erstem Herzog in Preussen. Dieser war 1490 geboren, ein Enkel Albrecht Achill's, Sohn des Markgrafen Friedrich, Fürsten von Anspach, zweiten Sohns Albrecht Achill's, und wurde 1510 zum Hochmeister der deutschen Ritter in

*) W. Dieterici a. a. D. S. 38.

Preussen erwählte. 1512, also im 22. Lebensjahre, langte er mit einem prächtigen Gefolge in Preussen an. Er verweigerte, wie seine Vorgänger, nach dem Wunsche des Ordens, der von Polen unabhängig seyn wollte, dem Könige Siegismond von Polen den Lehns- eid, worüber er mit Polen in einen langwierigen Krieg gerieth. Um Hülfe in Deutschland zu finden, ging Markgraf Albrecht 1522 persönlich zum Reichstage nach Nürnberg. Hier lernte er den berühmtesten Theologen Andreas Osiander aus Gunzenhausen in Baiern, einen der ersten und bedeutendsten Schüler Luthers, kennen, und kam durch ihn mit Spalatin und Luther selbst in Verbindung. Markgraf Albrecht nahm im Stillen die Lehren der Reformation an, und begünstigte heimlich deren rasche Verbreitung in Preussen, da er öffentlich, aus politischen Gründen, noch nicht übertrat. Es kam ihm nämlich zunächst darauf an, des Ordens los, und weltlicher Herrscher von Preussen zu werden, wozu er Polens, das streng katholisch war und blieb, bedurfte. Sein Plan gelang; 1525 versöhnte er sich mit seinem Oheim (Mutter Bruder), König Siegismond, und erhielt von diesem Preussen als ein weltliches Herzogthum zu Lehn für sich und seine Nachkommen. Die feierliche Belehnung fand zu Krakau am 9. April 1525 statt. Nun kam die Reformation auch den äußern Plänen des Markgrafen wesentlich zu Statten. Der Widerstand, den unter andern Umständen der Orden wohl geleistet hätte, verschwand, da die meisten Ritter zur neuen Lehre übertraten und sich verheiratheten. Auch Markgraf Albrecht vermählte sich mit der dänischen Prinzessin Dorothea, trat nun öffentlich zur lutherischen Lehre über, nahm demnächst die Augsburgerische Konfession an, hob Stifte und Klöster auf, und verwandte deren Einkünfte wesentlich zur Verbesserung der Schulen. Demgemäß errichtete er zunächst 1541 zu Königsberg ein Pädagogium, d. h. ein Gymnasium mit Vorbereitung zu den Universitätsstudien, durch Vorlesungen philosophischen Inhalts in den oberen Klassen, das bis zu 1619 bestand; bald nachher 1543 die Universität Königsberg selbst. — Schon in diesem Jahre berief Markgraf Albrecht mehrere Professoren zu der in Königsberg zu errichtenden Universität; die von ihm erlassene Fundationsurkunde selbst ist vom 20. Julius 1544. — Die Universität sollte alle Rechte anderer Universitäten haben; der Markgraf habe deshalb Einleitung getroffen, die gewöhnlichen Bestätigungen der Universitäten zu erhalten; vorläufig werde er Lehrende und Lernende mit eigener Macht gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte schützen. Es sollten Lehrer der lateinischen, auch der griechischen und hebräischen Sprache (weil diese Sprachen die Quellen der kirchlichen Lehren enthalten) angenommen, — alle Studien der theologischen Wissenschaften sollten gelehrt werden; desgleichen Philosophie, Mathematik, Kirchen- und Civil-Recht, und Medizin, damit nicht die Gelegenheit fehle zur Erlernung irgend eines Theils der Disziplinen, welche in wohl eingerichteten Universitäten vorgetragen werden, und das menschliche Leben leiten oder schmücken. Auch auf die Sitten der Studirenden sollten ihre Vorgesetzten wachen, denn von keinen andern Beweggründen sey der Markgraf, wie er gegen den Schluß sagt, zur Errichtung der Universität bestimmt worden, als daß er, nach Erweckung der Liebe zu den Wissenschaften, die Anwohner dieser baltischen Meeresufer zur wahren Erkenntniß Gottes und zur Einsicht der Tugend hinführen wolle. — Die Universität Königsberg war, nach dem

Sinne des Stifters, von Anfang an rein evangelisch; — dennoch wünschte Markgraf Albrecht die Bestätigung der Akademie durch den Papst, damit dieselbe die Promotionen gültig vornehmen könne. Der Papst ließ auf den, vom ersten Rektor Sabinus deshalb an den Cardinal Petrus Bembus gerichteten Brief antworten: daß er das Vorhaben zwar billige, da aber Preussen unter dem Schutze des deutschen Kaisers stehe, so müsse dessen Bestätigung vorangehen. Diese blieb aus, wenn gleich die Universität, um solche zu vermitteln, sich an Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, wandte, und anfangs eine Bestätigung auch in der Art der Statuten von Jena erfolgen sollte, jedoch mit der Beschränkung, daß die Universität Promotionen in der theologischen Fakultät nicht sollte vornehmen dürfen. Dagegen bestätigte König Siegismond August von Polen, auf Ansuchen Herzog Albrechts, im Jahre 1560 die Universität Königsberg nach dem Muster der zu Krakau in allen Beziehungen, und wird ihr namentlich das Promotionsrecht in allen Fakultäten ausdrücklich beigelegt. — Es ist wohl möglich, daß die von Markgraf Albrecht, vielleicht nur zum Schein, in späteren Lebensjahren mehrfach gezeigte schwankende Gesinnung in religiöser Beziehung, und die in Polen namentlich dadurch entstandene Ansicht, daß er vielleicht der römischen Kirche wieder gewonnen werden könnte, die Ertheilung der Bestätigung der Universität bei Siegismond August erleichterte. Gewiß ist, daß Markgraf Albrecht schon seit 1551 mit seinem Nachbar, dem Bischof Hosius, einem höchst eifrigen Katholiken, in ein freundschaftliches Verhältniß zu treten bemüht war, und dieser nach dem Tode Ostanders 1552, der einer der ersten Professoren in Königsberg war, mitwirkte, daß Scalichius 1561 von Markgraf Albrecht nach Königsberg gerufen wurde, der, wenn er auch früher in Tübingen zu den Evangelischen übergetreten, doch wahrscheinlich Jesuit geblieben war; wie er denn auch später, nachdem er den größten Einfluß auf Markgraf Albrecht erhalten, und ihn durch magische und kabbalistische Künste eingeschüchtert hatte, öffentlich bekannt machte, daß er den Markgrafen der katholischen Kirche wieder geneigt gemacht habe. — Scalich ward, aus Preussen vertrieben, nachher Domherr in Münster, und starb 1574 in Danzig. Schon vorher, 1568, starb Markgraf Albrecht, beharrend im evangelischen Glauben, im 78sten Lebensjahre.“

2. Nachricht über die Fonds der Königsberger Universität, und wie solche verwendet werden.

„Bei der ersten Gründung der Universität setzte Markgraf Albrecht im Jahre 1544 für dieselbe 3000 Mark aus, mit der Bestimmung, daß die Professoren, deren Anzahl im ersten Jahre nur 11 war, nach eigener Vereinigung in diese Summe sich theilen sollten. Dies gab aber so vielen Zwiespalt, daß 1547 der Markgraf die Besoldung auf resp. 200, 150, 70 und 60 Floren festsetzte. 1557 überließ er der Universität das Gut Thalheim bei Königsberg. Seine Nachfolger haben verschiedentlich Güter, Renten und Intradan aller Art der Universität überlassen.“

Nach dem Etat für die Verwaltungsperiode der Jahre 1834, 1835 und 1836 hatte die Universität eine Total-Einnahme von 60912 rthl. 9 gr. 2 pf., wovon 57510 rthl. baar aus der Staatskasse erfolgten. Der Etat für die Einnahme und Ausgabe pro 1837 schließt überhaupt mit der Summe von 61918 rthl. ab.

Die Einnahme besteht aus folgenden Posten: 61918 rthl. — sgr. — pf.

| | | | |
|---|----------------------------------|---------|-------|
| 1) Vom Grundbesitzguthum; und zwar | | | |
| a) an Grundzins von Bagmicken | 44 rthl. | 13 sgr. | 4 pf. |
| b) an Wohnungsmiethe | 506 | 20 | |
| | zusammen 551 rthl. 24 sgr. 4 pf. | | |
| 2) Zinsen an ausstehenden Kapitalien | 2521 | 24 | 6 |
| 3) an Getreide in natura von einigen Königl. Aemtern | 3714 $\frac{1}{2}$ Schfl. | Roggen | |
| 4) Hebungen aus Königl. Kassen und Fonds | 58359 | 20 | — |
| 5) an Einnahme bei dem Aerarium Pauperum | 82 | 12 | — |
| 6) aus Hebungen des akademischen Senats | 64 | — | — |
| 7) an Ertrag und Nutzungen anderer kleiner Einnahme-Quellen | 224 | 23 | 8 |
| 8) Insgemein | 114 | 6 | 6 |

Summa der Einnahme wie oben 61918 rthl. — sgr. — pf. und 3714 $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen.

Diese Einnahme wird verwendet:

| | | | | |
|--|-------------------|------------|--------|-------|
| 1) zu Besoldungen der akademischen Verwaltung | 160 Schfl. Roggen | 2596 rthl. | — sgr. | — pf. |
| 2) desgleichen der akademischen Lehrer | | | | |
| a) der theol. Fakultät | 159 Schfl. R. | 4756 rthl. | | |
| b) der jurist. | 115 | 4309 | | |
| c) der med. | 219 | 5908 | | |
| d) der phil. | 494 | 13450 | | |
| | zusammen 987 | | 28423 | — |
| 3) zu Remunerationen u. Reisekosten | — | — | 1000 | — |
| 4) an Pensionen | 183 $\frac{1}{2}$ | — | 620 | 8 |
| 5) für das Konviktorium | 2384 | — | 2845 | — |
| 6) für die Institute u. Sammlungen | — | — | 19724 | — |
| 7) zu Roggen-Bergütung, à 13 sgr. 4 pf. pro Schfl. | — | — | 1651 | — |
| 8) an Baukosten | — | — | 1489 | 15 |
| 9) zu Prämien für Studirende | — | — | 225 | — |
| 10) an Königl. Stipendien | — | — | 2000 | — |
| 11) zu akademischen Amts-Bedürfnissen | — | — | 577 | 23 |
| 12) Ausgabe beim Aerarium Pauperum à Conto der Einnahme sub 5. | — | — | 82 | 12 |
| 13) desgl. à Conto der Einnahme sub 6. | — | — | 64 | — |
| 14) desgl. für die Verwaltung des ehemals Nelsonschen Hauses | — | — | 81 | 7 |
| 15) Insgemein | — | — | 538 | 23 |

Summa der Ausgabe gleich der Einnahme 3714 $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen 61918 rthl. — sgr. — pf.

gleiche proportion observiret werde. Ein mehreres aber zu bieten, ist niemand gewehret.

§. 10. Gleichwie derjenige, der ein mehreres, als der vorige bieten will, nicht nöthig hat zu warten, bis das vorige pretium 3 mahl repetiret, also soll der Auctionarius, so bald er höret, daß ein anderer ein mehreres bietet, solches alsobald, ohne fernere Benennung des vorigen proclamiren.

§. 11. Der Auctionarius ist schuldig, jedweden, wer es begehret, die Bücher zu zeigen, damit sie sehen können, ob sie complet oder defect seyn &c. Doch soll ihm niemand untern proclamiren, mit Besgehren, die Bücher, so er noch nicht proclamiret hat, vorzuzeigen; interpelliren. Er soll auch, wo er einen defect vermerket, selbigen öffentlich anzeigen. Im übrigen muß ein jeder selbst zusehen; Wer demnach in loco auctionis in einem schon erstandenen Buche einen defect verspühret, und erweist, bekommt sein Geld wieder zurück. Nach diesem aber, wenn er das Buch einmahl ex loco auctionis gebracht, wird ihm kein defect passiret.

§. 12. Wenn ihrer 2 oder mehrere auf ein Buch einerley bieten, muß solches, was in duplo gebothen, gleichfalls proclamiret werden, und darff der Auctionarius, alle Disputationes unter den Licitatoribus zu verhüten, alsdenn nicht zuschlagen, sondern, wenn niemand darüber bietet, bleibt es bei dem pretio penultimo.

§. 13. Wenn unwissend des Auctionarii, ihrer 2 einerley gebos then, oder solches vorgeben, und alle beyde das Buch bezahlen wollen, soll es nicht angenommen, noch einige praetendirte priorität, oder Ansehen der Person gelten, sondern das Buch, wo es der eine dem andern nicht gutwillig cediren will, noch einmahl proclamiret, oder das letzte Geboth ohne eines wiederhohlet werden.

§. 14. Niemand soll zum ersten mahl auf ein Buch bieten, bis dasselbe Buch völlig proclamiret und in die Höhe gezeiget ist.

§. 15. Wenn jemand ein Buch zu sehen begehret, soll er es nicht weiter geben, noch aus seinen Händen lassen, daß man nicht wisse, bey wem man das Buch suchen solle, auch selbiges, ehe die Reihe an dieses Buch kommt, dem Auctionario wieder einhändigen, damit er nicht aufgehalten werde. Item, wer ein Buch, nachdem es proclamiret ist, bestehet, soll es, so bald niedergeschlagen, ungeachtet er es selbst erstanden, dem Auctionario gleich wieder zustellen, welcher es so dann dem Protocollisten, der das Geld einnimmt, überantwortet, der es so lange bey sich behält, bis daß es bezahlt.

§. 16. Jedes Buch soll alsbald nach dem Niederschlagen baar bezahlt werden, und ist der Auctionarius nicht schuldig, jemanden, ob er gleich von guten Credit, oder mit ihm bekannt, zu borgen, weil solches nur die Auction weitläufftig und verdrießlich macht. 2) Darnenhero dieser modus zu observiren, daß untern proclamiren des folgenden Buches allwege das vorige bezahlt werde, wenn dieses nicht geschiehet, ist der Auctionarius nicht schuldig, weiter fortzufahren.

§. 17. Wer ein Buch in auctione erstanden, ist schuldig, selbiges zu bezahlen, würde sich aber jemand finden, der das letzte pretium auf ein Buch gebothen, hernach aber sich nicht gemeldet, sondern davon geschlichen, und dem Auctionario das Buch üben Halse gelassen, der soll, wo er dessen überzeiget, bey dem Magistratu Academico belanget, oder in Tabula publica mit Nahmen erinnert, und gemahnet werden.

§. 18. Es soll niemand dem Auctionario Bücher aufzuheben geben, er habe sie denn bezahlet, und soll ihm so dann der Auctionarius hierüber einen Zettel ertheilen, welchen der Bothe, der das Buch abhohlet, wiederbringet und vorzeigt. Wer dieses nicht observiret, sondern dem Auctionario Bücher abfordert, unter dem praetext, als habe er sie ihm aufzuheben gegeben, soll damit nicht gehöret werden. Auch soll nicht gelten, daß man dem Auctionario das Buch an statt der Zahlung zum Pfande lasse, und seinen Namen darein schreibe, sondern es soll der possessor, der mit Willen des Auctionarii ein Buch, so nicht bezahlet, aufzuheben giebt, genugsame Versicherung thun, und es denselben oder folgenden Tag abholen lassen.

§. 19. Wenn ein Buch einmahl in den Catalogum gesetzt ist, hat der Besizer nicht Macht, es wieder zurück zu nehmen, oder ein anders an die Stelle zu setzen; Auch darff es der Auctionarius nicht auffer der Auction verkauffen, sondern soll alles würcklich verauctioniren, bey Straffe der restitution, und noch so viel, als das Buch werth ist, dem Fisco academico.

§. 20. Was der Auctionarius durch eigene Schuld an Büchern verlieret, oder verderbet, ist er schuldig zu erstatten.

§. 21. Wer einmahl dem Auctionario seine Bücher übergeben, ist hernachmals nicht befugt, seines Gefallens unter denen Büchern zu stöhren, oder selbige andern hervor zu geben. Massen niemanden zugelassen seyn soll, sich zu dem Auctionario zu dringen, oder überzus steigen, sondern, wer was zu sehen begehret, soll es fodern, und sich es hervor geben lassen. Item, es soll der Auctionarius die Bücher zu besehen, nicht viele auf einmahl admittiren.

§. 22. Wer ein Buch in Commission vor einen andern erstanden, dessen Nahmen aber nicht gemeldet, kan den Auctionarium nicht an andere weisen, noch das Buch, wenn es jener nicht haben will, dem Auctionario übern Halse lassen, sondern ist schuldig, selbiges zu bezahlen.

§. 23. Der Auctionarius soll kein Buch ex auctione verborgen, oder jemanden nach Hause abfolgen lassen, sondern alles soll völlig in loco auctionis verbleiben.

§. 24. Auch soll niemanden erlaubt seyn, ob gleich die Bücher ihm zugehören, dem Auctionario besondere Leges über diejenigen, die von der Universität publiciret, zu geben. Z. E. welche Zeit er auctioniren, oder ferias machen, wenn er anfangen, oder aufhören, item, wenn er zuschlagen solle, und dergleichen.

§. 25. In Auctione hat einer so viel Recht als der andere, ohne Ansehen, Standes, Alters und Geschlechts. Wannhero Leute, so nicht studiret, mit denen Gelehrten gleiches Recht genieffen, der Auction beyzuwohnen.

§. 26. Niemand soll sich unterstehen, dem Auctionario aus Eigennuß anzumuthen, die Bücher nicht völlig zu proclamiren, oder auf seine Licitation gleich zuzuschlagen, sondern es soll ein jeder geschehen lassen, was recht, und der Vernunft ähnlich ist.

§. 27. Die Licitatores sollen das pretium laut mit Benennung hiesiger bekannten Münze, nemlich Pfennige, Groschen und Thaler, nicht in Creukern, Baken, Marien-Groschen, Schillingen, Schrekkenbergern u. melden, alle confusion und Undeutlichkeit zu vermeiden.

§. 28. Der Auctionarius hat nicht Macht, zwischen die Bücher, so in den Catalogum gesetzt sind, andere einzuschieben, und dazwischen

zu verauctioniren, sondern die libri serius exhibiti, sollen warten, bis der Catalogus zu Ende, und nicht anders, als loco appendicis, jedoch also, daß selbige vorher in Tabula publica angeschlagen worden, verauctionirt werden, auch die Universitäts-Bibliothek nach Inhalt des §. 5. von selbigen so wohl, als von denen in Catalogum gebrachten Büchern das Ihrige bekommen.

§. 29. Ob wohl die Auctiones bey einer Universität vornehmlich aus Büchern bestehen; So können doch mit gleicher Methode auch andere Dinge, z. E. von Globis, und Mathematischen, oder Musicalischen Instrumenten, Kunst-Gläsern, Schildereyen, Uhrwerken und allerley Mobilien mit dazu genommen, oder davon eine eigene Auction angestellet werden. Doch daß diese Dinge gleichfalls dem gedruckten Catalogo einverleibet, und dem Auctionario vom Thaler 1 Gr. und dem Protocollisten 3 Pf. pro Labore gegeben, der Universitäts-Bibliothek aber loco Honorarii so viel an Gelde, als bey den Büchern geschieht, abgestattet werde.

§. 30. In loco auctionis ist aller Zanc und Tumult zu meiden; Auch soll ein jeder, und besonders der Auctionarius untern proclamiren sich als les unanständigen Scherzens, desgleichen übermäßigen Recommendation, oder Censur der Bücher enthalten, und disfalls ganz neutral seyn.

§. 31. Niemand soll dem Auctionario oder Protocollisten ihren Catalogum oder Rechnung mitten unter der Auction, da sie ihn nicht entrathen können, abborgen, noch sie mit andern Dingen verhindern, und versäumen.

§. 32. Der Auctionarius und Protocollist sollen alle wege das letzte pretium, darauf niedergeschlagen, richtig in ihrem durchschossenen Catalogo notiren, und so bald ein Buch bezahlet, das Zeichen (dedit) dazuschreiben, alle Tage zu Hause zusammenrechnen, und summiren, auch denen Interessenten auf Begehren einen geschriebenen Extract darvon zustellen.

§. 33. Es ist aber der Auctionarius nicht schuldig, in loco auctionis ohne einige respiration und genaue Ueberrechnung gleich in continenti Geld auszuführen, sondern es mag ein jedweder gegen Lieferung des Reverses sein Geld bey ihm zu Hause abfordern. Es wäre denn, daß der Eigenthümer selbst das Geld einnehmen lassen wolle.

Halle, 1745.

f. Der Königlichen Universität zu Königsberg in Pr.

1. Nachricht über die Stiftung*).

Quellen.

- 1) Arnoldt's Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität. 1746. Königsberg. 2 Bde. und Zusätze. 8.
- 2) Alt und neues Preussen, oder Preussische Historie, von M. Christophor. Hartknoch. 2. Theil. 1. Band. Frankfurt und Leipzig, 1684. Fol.

„Die Universität Königsberg ist errichtet im Jahre 1543 von Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, erstem Herzog in Preussen. Dieser war 1490 geboren, ein Enkel Albrecht Achill's, Sohn des Markgrafen Friedrich, Fürsten von Anspach, zweiten Sohns Albrecht Achill's, und wurde 1510 zum Hochmeister der deutschen Ritter in

*) B. Dieterici a. a. D. S. 38.

Preussen erwählte. 1512, also im 22. Lebensjahre, langte er mit einem prächtigen Gefolge in Preussen an. Er verweigerte, wie seine Vorgänger, nach dem Wunsche des Ordens, der von Polen unabhängig seyn wollte, dem Könige Siegismond von Polen den Lehns- eid, worüber er mit Polen in einen langwierigen Krieg gerieth. Um Hülfe in Deutschland zu finden, ging Markgraf Albrecht 1522 persönlich zum Reichstage nach Nürnberg. Hier lernte er den berühmtesten Theologen Andreas Osiander aus Gunzenhausen in Baiern, einen der ersten und bedeutendsten Schüler Luthers, kennen, und kam durch ihn mit Spalatin und Luther selbst in Verbindung. Markgraf Albrecht nahm im Stillen die Lehren der Reformation an, und begünstigte heimlich deren rasche Verbreitung in Preussen, da er öffentlich, aus politischen Gründen, noch nicht übertrat. Es kam ihm nämlich zunächst darauf an, des Ordens los, und weltlicher Herrscher von Preussen zu werden, wozu er Polens, das streng katholisch war und blieb, bedurfte. Sein Plan gelang; 1525 versöhnte er sich mit seinem Oheim (Mutter Bruder), König Siegismond, und erhielt von diesem Preussen als ein weltliches Herzogthum zu Lehn für sich und seine Nachkommen. Die feierliche Belehnung fand zu Krakau am 9. April 1525 statt. Nun kam die Reformation auch den äußern Plänen des Markgrafen wesentlich zu Statten. Der Widerstand, den unter andern Umständen der Orden wohl geleistet hätte, verschwand, da die meisten Ritter zur neuen Lehre übertraten und sich verheiratheten. Auch Markgraf Albrecht vermählte sich mit der dänischen Prinzessin Dorothea, trat nun öffentlich zur lutherischen Lehre über, nahm demnächst die Augsburgerische Confession an, hob Stifte und Klöster auf, und verwandte deren Einkünfte wesentlich zur Verbesserung der Schulen. Demgemäß errichtete er zunächst 1541 zu Königsberg ein Pädagogium, d. h. ein Gymnasium mit Vorbereitung zu den Universitätsstudien, durch Vorlesungen philosophischen Inhalts in den oberen Klassen, das bis zu 1619 bestand; bald nachher 1543 die Universität Königsberg selbst. — Schon in diesem Jahre berief Markgraf Albrecht mehrere Professoren zu der in Königsberg zu errichtenden Universität; die von ihm erlassene Fundationsurkunde selbst ist vom 20. Julius 1544. — Die Universität sollte alle Rechte anderer Universitäten haben; der Markgraf habe deshalb Einleitung getroffen, die gewöhnlichen Bestätigungen der Universitäten zu erhalten; vorläufig werde er Lehrende und Lernende mit eigener Macht gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte schützen. Es sollten Lehrer der lateinischen, auch der griechischen und hebräischen Sprache (weil diese Sprachen die Quellen der kirchlichen Lehren enthalten) angenommen, — alle Studien der theologischen Wissenschaften sollten gelehrt werden; desgleichen Philosophie, Mathematik, Kirchen- und Civil-Recht, und Medizin, damit nicht die Gelegenheit fehle zur Erlernung irgend eines Theils der Disziplinen, welche in wohl eingerichteten Universitäten vorgetragen werden, und das menschliche Leben leiten oder schmücken. Auch auf die Sitten der Studirenden sollten ihre Vorgesetzten wachen, denn von keinen andern Beweggründen sey der Markgraf, wie er gegen den Schluß sagt, zur Errichtung der Universität bestimmt worden, als daß er, nach Erweckung der Liebe zu den Wissenschaften, die Anwohner dieser baltischen Meeresufer zur wahren Erkenntniß Gottes und zur Einsicht der Tugend hinführen wolle. — Die Universität Königsberg war, nach der

Sinne des Stifters, von Anfang an rein evangelisch; — dennoch wünschte Markgraf Albrecht die Bestätigung der Akademie durch den Papst, damit dieselbe die Promotionen gültig vornehmen könne. Der Papst ließ auf den, vom ersten Rektor Sabinus deshalb an den Cardinal Petrus Bembo gerichteten Brief antworten: daß er das Vorhaben zwar billige, da aber Preussen unter dem Schutze des deutschen Kaisers stehe, so müsse dessen Bestätigung vorangehen. Diese blieb aus, wenn gleich die Universität, um solche zu vermitteln, sich an Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, wandte, und anfangs eine Bestätigung auch in der Art der Statuten von Jena erfolgen sollte, jedoch mit der Beschränkung, daß die Universität Promotionen in der theologischen Fakultät nicht sollte vornehmen dürfen. Dagegen bestätigte König Siegismond August von Polen, auf Ansuchen Herzog Albrechts, im Jahre 1560 die Universität Königsberg nach dem Muster der zu Krakau in allen Beziehungen, und wird ihr namentlich das Promotionsrecht in allen Fakultäten ausdrücklich beigelegt. — Es ist wohl möglich, daß die von Markgraf Albrecht, vielleicht nur zum Schein, in späteren Lebensjahren mehrfach gezeigte schwankende Gesinnung in religiöser Beziehung, und die in Polen namentlich dadurch entstandene Ansicht, daß er vielleicht der römischen Kirche wieder gewonnen werden könnte, die Ertheilung der Bestätigung der Universität bei Siegismond August erleichterte. Gewiß ist, daß Markgraf Albrecht schon seit 1551 mit seinem Nachbar, dem Bischof Hosius, einem höchst eifrigen Katholiken, in ein freundschaftliches Verhältniß zu treten bemüht war, und dieser nach dem Tode Ostanders 1552, der einer der ersten Professoren in Königsberg war, mitwirkte, daß Scalichius 1561 von Markgraf Albrecht nach Königsberg gerufen wurde, der, wenn er auch früher in Tübingen zu den Evangelischen übergetreten, doch wahrscheinlich Jesuit geblieben war; wie er denn auch später, nachdem er den größten Einfluß auf Markgraf Albrecht erhalten, und ihn durch magische und kabbalistische Künste eingeschüchtert hatte, öffentlich bekannt machte, daß er den Markgrafen der katholischen Kirche wieder geneigt gemacht habe. — Scalich ward, aus Preussen vertrieben, nachher Domherr in Münster, und starb 1574 in Danzig. Schon vorher, 1568, starb Markgraf Albrecht, beharrend im evangelischen Glauben, im 78sten Lebensjahre.“

2. Nachricht über die Fonds der Königsberger Universität, und wie solche verwendet werden.

„Bei der ersten Gründung der Universität setzte Markgraf Albrecht im Jahre 1544 für dieselbe 3000 Mark aus, mit der Bestimmung, daß die Professoren, deren Anzahl im ersten Jahre nur 11 war, nach eigener Vereinigung in diese Summe sich theilen sollten. Dies gab aber so vielen Zwiespalt, daß 1547 der Markgraf die Besoldung auf resp. 200, 150, 70 und 60 Floren festsetzte. 1557 überließ er der Universität das Gut Thalheim bei Königsberg. Seine Nachfolger haben verschiedentlich Güter, Renten und Intraden aller Art der Universität überlassen.“

Nach dem Etat für die Verwaltungsperiode der Jahre 1834, 1835 und 1836 hatte die Universität eine Total-Einnahme von 60912 rthl. 9. sgr. 2 pf., wovon 57510 rthl. baar aus der Staatskasse erfolgten. Der Etat für die Einnahme und Ausgabe pro 1837 schließt überhaupt mit der Summe von 61918 rthl. ab.

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 1837.

| Nr. | Benennung der Institute und Sammlungen. | Aus Universitäts-Fonds | | Aus andern Kassen | | Aus eigenem Erwerbe | | Ueberhaupt | |
|-----|--|------------------------|------|-------------------|------|---------------------|------|------------|-------------------------|
| | | Thlr. | sgr. | Thlr. | sgr. | Thlr. | sgr. | Thlr. | sgr. |
| 1 | der botanische Garten | 2100 | — | — | — | 25 | — | 2125 | — |
| 2 | das medicinisch-klinische Institut | 2300 | — | — | — | 40 | — | 2340 | — |
| 3 | das chirurgisch-klinische Institut | 2450 | — | — | — | 18 | — | 2468 | — |
| 4 | das theologische Seminar | 440 | — | — | — | — | — | 440 | — |
| 5 | das philologische Seminar | 400 | — | — | — | — | — | 400 | — |
| 6 | das pädagogische Seminar | 400 | — | — | — | — | — | 400 | — |
| 7 | das geburtsbülfliche Poliklinikum | 100 | — | — | — | — | — | 100 | — |
| 8 | die Königl. und Universitäts-Bibliothek | 3590 | — | 165 | — | 85 | — | 3840 | — |
| 9 | das anatomische Theater | 1180 | — | — | — | — | — | 1180 | — |
| 10 | die Sternwarte | 1970 | — | — | — | — | — | 1970 | — |
| 11 | das zoologische Museum | 700 | — | — | — | — | — | 700 | — |
| 12 | die akademische Wittwen- und Waisen-Kasse 139 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und | 1000 | — | 72 | — | 1437 | — | 2509 | — |
| 13 | das naturhistorische Seminar | 350 | — | — | — | — | — | 350 | — |
| 14 | das historische Seminar | 150 | — | — | — | — | — | 150 | — |
| 15 | das Cabinet physikalischer Instrumente | 158 | — | — | — | — | — | 158 | — |
| 16 | das Institut für die Kirchenmusik | 164 | — | — | — | — | — | 164 | — |
| 17 | das Institut für den Gesang | 108 | — | — | — | — | — | 108 | — |
| 18 | die Mineralien- und Bernstein-Sammlung | 100 | — | — | — | — | — | 100 | — |
| 19 | das polnische Seminar | 50 | — | — | — | — | — | 50 | — |
| 20 | die Sammlung von Gypsabgüssen und Kunstgegenständen | 312 | — | — | — | — | — | 312 | — |
| 21 | das medicinisch-poliklinische Institut | 250 | — | — | — | — | — | 250 | — |
| 22 | das Münzkabinet | 50 | — | — | — | — | — | 50 | — |
| 23 | das Hebammen-Lehrinstitut | 220 | — | — | — | — | — | 220 | — |
| 24 | zu Ankäufen u. für die Institute, insbesondere | | | | | | | | |
| | a) dem zoologischen Museum | 300 | — | — | — | — | — | 300 | — |
| | b) der Bibliothek | 200 | — | — | — | — | — | 200 | — |
| | c) Miete für Auditorien und andere Unterstüzungen | 682 | — | — | — | — | — | 682 | — |
| | 139 $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen und baar in Summa | 19724 | — | 237 | — | 1605 | — | 21566 | — |
| | dazu | 237 | — | | | | | | |
| | überhaupt aus öffentlichen Fonds 139 $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen | 19961 | — | | | | | 21566 | — |
| | | | | | | | | | und mit eigenem Erwerbe |

Kasser der oben aufgeführten Einnahme sub No. 6., von 24 rthl. aus den Gebühren von Immatricula­tionen, welche zur Universitätskasse fließen, haben die einzelnen Fakultäten noch besondere Einkünfte aus eigenem Vermögen, aus den Gebühren für Inskriptionen, Abgangszeugnisse und Promotionen, welche unter die Mitglieder der Fakultät nach der diesfälligen Observanz oder den deshalb erlassenen höheren Bestimmungen vertheilt werden. Diese Einkünfte betragen nämlich:

1) bei der theologischen Fakultät

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) für Inskriptionen . | 67 rthl. — sgr. — pf. |
| b) für Abgangszeugnisse | 109 „ — „ — „ |
| c) für Promotionen . | 60 „ — „ — „ |

zusammen 236 rthl. — sgr. — pf.

2) bei der juristischen Fakultät

| | |
|-------------------------|------------------------|
| a) an Zinsen | 22 rthl. 24 sgr. — pf. |
| b) für Inskriptionen . | 39 „ — „ — „ |
| c) für Abgangszeugnisse | 69 „ — „ — „ |

zusammen 130 „ 24 „ — „

3) bei der medizinischen Fakultät

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) für Inskriptionen . | 29 rthl. — sgr. — pf. |
| b) für Abgangszeugnisse | 32 „ — „ — „ |
| c) für Promotionen . | 400 „ — „ — „ |

zusammen 461 „ — „ — „

4) bei der philosophischen Fakultät

| | |
|-------------------------|------------------------|
| a) an Zinsen | 88 rthl. 15 sgr. — pf. |
| b) für Inskriptionen . | 335 „ — „ — „ |
| c) für Abgangszeugnisse | 45 „ — „ — „ |
| d) für Promotionen . | 463 „ — „ — „ |

zusammen 931 „ 15 „ — „

mithin überhaupt bei den vier Fakultäten 1759 rthl. 9 sgr. — pf.

3. Summarische Uebersicht der immatriculirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind, für das Sommer-Semester des Jahres 1837.

| | |
|---|------------|
| Von Michaelis 1836 bis Ostern 1837 sind gewesen | 386 |
| Davon sind abgegangen | 62 |
| Es sind demnach geblieben | <u>324</u> |
| Dazu sind in diesem Semester gekommen | 55 |
| Die Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden beträgt daher: | 379 |
| Die theologische Fakultät zählt: | |
| Inländer 135 | } 140 |
| Ausländer 5 | |
| Die juristische Fakultät zählt: | |
| Inländer 62 | } 64 |
| Ausländer 2 | |
| Die medizinische Fakultät zählt: | |
| Inländer 60 | } 65 |
| Ausländer 5 | |
| Die philosophische Fakultät zählt: | |
| Inländer 106 | } 110 |
| Ausländer 4 | |
| | <u>379</u> |

4. Nachricht über die eingehenden Honorariengelder.

Die nachstehende Zusammenstellung der Honorariengelder, welche während der sechs Semester, vom Sommer 1832 bis incl. Winter-Semester 1837 für gehaltene Privatvorlesungen bei der Universität aufgetrieben sind, ergiebt für die eben genannte Zeit eine Einnahme von überhaupt 22512 Rthlr. 15 Sgr., die Durchschnittssumme beträgt daher für Ein Jahr 7504 Rthlr. 5 Sgr. Preuss. Courant.

Von den öffentlichen Vorlesungen im Collegio Albertino, für welche ein Honorar an die Professoren nicht bezahlt wird, werden gemäß der Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Oktober 1832 von jedem Studirenden, welcher dieselben besucht, 5 Sgr. unter dem Namen „Auditorien-Gelder“ erhoben; eben so von den öffentlichen Vorlesungen derjenigen Professoren, welche seit dem Jahre 1831 angestellt sind, auch wenn jene in den Privatwohnungen dieser Professoren gehalten werden. Nach einer durchschnittlichen Berechnung beträgt diese Einnahme jährlich 177 Rthlr., welche zur Anschaffung des Erleuchtung- und Brenn-Materials, desgleichen zur Anschaffung einer akademischen Handbibliothek verwendet werden.

| Semester | Gehalt | bezahletes laufendes Honorar | | bis nach der Anstellung gestundetes Honorar | | auf längere Zeit gestundetes Honorar | | Zusammen | |
|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------|--------------------|---|--------------------|--------------------------------------|--------------------|-----------------|--------------------|
| | | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Gold Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. |
| I. Sommer = Semester 1832 | 1. evangelisch - theologische | — | 575 | — | 504 | — | — | — | 1079 |
| | 2. juristische | — | 601 15 | — | 246 | — | — | — | 847 15 |
| | 3. medizinische | — | 157 | — | 81 | — | — | — | 238 |
| | 4. philosophische | — | 425 | — | 132 | — | — | — | 557 |
| | Summa | — | 1758 15 | — | 963 | — | — | — | 2721 15 |
| II. Winter = Semester 1833 | 1. evangelisch - theologische | — | 619 | — | 739 | — | — | — | 1358 |
| | 2. juristische | — | 882 | — | 386 | — | — | — | 1248 |
| | 3. medizinische | — | 425 | — | 172 | — | — | — | 597 |
| | 4. philosophische | — | 772 | — | 275 | — | — | — | 1052 |
| | Summa | — | 2703 | — | 1552 | — | — | — | 4255 |
| III. Sommer = Semester 1833 | 1. evangelisch - theologische | — | 744 | — | 1114 | — | — | — | 1858 |
| | 2. juristische | — | 725 | — | 185 | — | — | — | 910 |
| | 3. medizinische | — | 420 | — | 285 15 | — | — | — | 705 15 |
| | 4. philosophische | — | 702 | — | 385 | — | — | — | 1087 |
| | Summa | — | 2591 | — | 1969 15 | — | — | — | 4560 15 |

5. Summarische Uebersicht von dem Personalbestande der Lehrer und der Beamten bei der Universität.

| Nr. | Personal- Bezeichnung. | Fakultät | | | | | | Summa | Bemerkungen. |
|-------------------------------|---|--------------|-------------|--------------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------|--|
| | | theologische | juristische | medizinische | philosophische | Sprach- u. Exer- citen-Meister | Beamte und Un- terbediente | | |
| Am Jahreschlusse 1832. | | | | | | | | | |
| 1 | Professores ordinarii | 4 | 3 | 5 | 13 | — | — | 25 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 3 | 4 | 2 | 4 | — | — | 13 | |
| 4 | Privatdozenten | — | 3 | 3 | 9 | — | — | 15 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 1 | — | 1 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 2 | — | 2 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 9 | 9 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 41 | 41 | Bei drei Instituts-Beamten sind überall auch diejenigen Professoren mitgezählt wor- den, welche den Anstalten als Direktoren versehen. |
| Summa | | 7 | 10 | 10 | 26 | 3 | 50 | 106 | |

Am Jahreschlusse 1833.

| | | | | | | | | | |
|-------|---|---|----|----|----|---|----|-----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 4 | 5 | 5 | 13 | — | — | 27 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 3 | 3 | 2 | 3 | — | — | 11 | |
| 4 | Privatdozenten | — | 2 | 3 | 13 | — | — | 18 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 1 | — | 1 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 3 | — | 3 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 9 | 9 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 41 | 41 | |
| Summa | | 7 | 10 | 10 | 29 | 4 | 50 | 110 | |

Am Jahreschlusse 1834.

| | | | | | | | | | |
|-------|---|---|----|---|----|---|----|-----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 5 | 5 | 4 | 13 | — | — | 27 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | 4 | 2 | 3 | — | — | 10 | |
| 4 | Privatdozenten | — | 1 | 3 | 12 | — | — | 16 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister | — | — | — | — | 1 | — | 1 | |
| 7 | Exercitienmeister | — | — | — | — | 3 | — | 3 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | — | — | 9 | 9 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | — | — | 41 | 41 | |
| Summa | | 6 | 10 | 9 | 28 | 4 | 50 | 107 | |

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 1837.

| Nr. | Benennung der Institute und Sammlungen. | Aus Universitäts-Fonds | | Aus andern Kassen | | Aus eigenem Erwerbe | | Ueberhaupt | |
|-----|--|------------------------|-----|-------------------|-----|---------------------|-----|------------|-------------------------|
| | | Thlr. | sg. | Thlr. | sg. | Thlr. | sg. | Thlr. | sg. |
| 1 | der botanische Garten | 2100 | — | — | — | 25 | — | 2125 | — |
| 2 | das medizinisch-klinische Institut | 2300 | — | — | — | 40 | — | 2340 | — |
| 3 | das chirurgisch-klinische Institut | 2450 | — | — | — | 18 | — | 2468 | — |
| 4 | das theologische Seminar | 440 | — | — | — | — | — | 440 | — |
| 5 | das philologische Seminar | 400 | — | — | — | — | — | 400 | — |
| 6 | das pädagogische Seminar | 400 | — | — | — | — | — | 400 | — |
| 7 | das geburtsbülfliche Poliklinikum | 100 | — | — | — | — | — | 100 | — |
| 8 | die königliche und Universitäts-Bibliothek | 3590 | — | 165 | — | 85 | — | 3840 | — |
| 9 | das anatomische Theater | 1180 | — | — | — | — | — | 1180 | — |
| 10 | die Sternwarte | 1970 | — | — | — | — | — | 1970 | — |
| 11 | das zoologische Museum | 700 | — | — | — | — | — | 700 | — |
| 12 | die akademische Wittwen- und Waisen-Kasse 139 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und | 1000 | — | 72 | — | 1437 | — | 2509 | — |
| 13 | das naturhistorische Seminar | 350 | — | — | — | — | — | 350 | — |
| 14 | das historische Seminar | 150 | — | — | — | — | — | 150 | — |
| 15 | das Kabinet physikalischer Instrumente | 158 | — | — | — | — | — | 158 | — |
| 16 | das Institut für die Kirchenmusik | 164 | — | — | — | — | — | 164 | — |
| 17 | das Institut für den Gesang | 108 | — | — | — | — | — | 108 | — |
| 18 | die Mineralien- und Bernstein-Sammlung | 100 | — | — | — | — | — | 100 | — |
| 19 | das polnische Seminar | 50 | — | — | — | — | — | 50 | — |
| 20 | die Sammlung von Gypsabgüssen und Kunstgegenständen | 312 | — | — | — | — | — | 312 | — |
| 21 | das medizinisch-poliklinische Institut | 250 | — | — | — | — | — | 250 | — |
| 22 | das Münzkabinet | 50 | — | — | — | — | — | 50 | — |
| 23 | das Hebammen-Lehrinstitut | 220 | — | — | — | — | — | 220 | — |
| 24 | zu Ankäufen zc. für die Institute, insbesondere | | | | | | | | |
| | a) dem zoologischen Museum | 300 | — | — | — | — | — | 300 | — |
| | b) der Bibliothek | 200 | — | — | — | — | — | 200 | — |
| | c) Miete für Auditorien und andere Unterstützungen | 682 | — | — | — | — | — | 682 | — |
| | 139 $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen und baar in Summa | 19724 | — | 237 | — | 1605 | — | 21566 | — |
| | dazu | 237 | — | | | | | | |
| | überhaupt aus öffentlichen Fonds 139 $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen | 19961 | — | | | | | 21566 | — |
| | | | | | | | | | und mit eigenem Erwerbe |

Als Abtheilungen des theologischen Seminars können das homiletische und das lithauische Seminar, die aber besondere Einnahmen aus der Staatskasse nicht beziehen, angesehen werden. Das letztere, wie das polnische Seminar, ist für diejenigen Studirenden der Theologie bestimmt, deren Muttersprache resp. die lithauische und polnische ist, und in diesen zu ihren künftigen Kanzelvorträgen eine größere Ausbildung erhalten sollen.

Die akademische Professoren-, Wittwen- und Waisen-, Versorgungsanstalt hat aus öffentlichen Kassen eine Einnahme von

| | |
|---|--------------------------------------|
| | 139½ Scheffel Roggen und 1072 Rthlr. |
| an jährlichen Beiträgen von den Mitgliedern gehen ein | 896 , |
| an Zinsen von ausstehenden Kapitalien, im Betrage | |
| von 13525 Rthlr., gehen ein | 541 , |

die Anstalt hat also überhaupt eine Einnahme von 2509 Rthlr.

Von dieser Einnahme werden verwendet:

| | |
|--|-----------------------------------|
| a) zu Pensionen für Wittwen und Kinder | 139½ Schfl. Roggen u. 1092 Rthlr. |
| b) auf neu anzulegende Kapitalien | 1384 , |
| c) zu außerordentlichen Ausgaben | 33 , |

Ausgabe gleich der Einnahme 139½ Schfl. Roggen u. 2509 Rthlr.

Zwar nicht direkt zum Vortheil akademischer Professorenwittwen, aber doch unter der Verwaltung der Universität, besteht

1) Die von der Groebensche; Schönwiesesche adliche Fräulein- und Wittwen-Stiftung. Abel Friedrich von der Groeben und dessen Ehefrau Marie Euphrosine Dorothea, geborne Borken, widmeten nämlich einen Theil ihres Vermögens, namentlich das Gut Schönwiese mit Pertinenzen, laut Urkunde d. d. Königsberg, den 14. September 1756, mit der Bestimmung: daß der Reinertrag sechs bedürftigen adlichen Wittwen und Jungfrauen zu gleichen Theilen zu Gute kommen solle, unter welchen aber zuvörderst die weiblichen Descendenten des Lieutenants von der Groeben, nach diesen aber diejenigen, welche sonst zu der von der Groebenschen Familie gehören, oder mit derselben verwandt sind, vor andern den Vorzug haben. Die Benefiziaten behalten so lange den Genuß, als sie leben und sich nicht verheirathen. Der akademische Senat ernennt die Percipienten. Die Einnahme des Fonds besteht nach dem Etat pro 18½ an Pacht und Zinsen von ausstehenden Kapitalien, resp. 881 Rthlr. 20 Sgr. und 374 Rthlr. 24 Sgr.; nach Abzug der erforderlichen Verwaltungs-, u. Kosten bleiben zur Vertheilung an die sechs Stiftsdamen 720 Rthlr., von denen mithin jede jährlich 120 Rthlr. empfängt. Zu den Verwaltungskosten gehören die Honorarien für den Stipendien-Kurator, den Rendanten, den Kontrolleur, für jeden 8 Rthlr. 10 Sgr.; für den Orator academicus, wegen der von ihm zu haltenden jährlichen Gedächtnißrede 10 Rthlr., und für die Mitglieder des akademischen Senats zusammen 65 Rthlr. Ferner:

2) Die Bohlius'sche Stiftung. Der Professor med. Dr. Bohlius bestimmte in seinem Testamente vom 30. Dezember 1782 ein Kapital von 666½ Rthlr., dessen Zinsen so lange gesammelt werden sollten, bis davon eine Stelle im Haberberg'schen Stifte für Wittwen aus der Familie des Stifters und Königsberger Professoren angekauft werden könne. Durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. Januar 1828 ist angeordnet, daß bis zur Anschaffung einer Stiftsstelle

Was die sub B. litt. b. aufgeführten akademischen Freitische betrifft, so ist nach dem durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Mai 1835 genehmigten Regulativ Folgendes festgesetzt:

„§. 1. Die Verleihungen geschehen nur zweimal jährlich, im Monat Juni und Dezember.

§. 2. Es können auf den Genuß des Königlich Freitischen nur im Preussischen Staate geborne Studirende von evangelischer Konfession Anspruch machen, welche mit dem Zeugniß der Reife die Universität bezogen haben, und durch ein vorschriftsmäßiges Armuthsattest ihre Dürftigkeit nachweisen. Ausnahmen davon können nur in seltenen Fällen bei ausgezeichneten Individuen, mit eingeholter Genehmigung des vorgesezten Universitätskuratorii erfolgen.

§. 3. Die Verleihungen geschehen in der Regel auf zwei Jahre, unter der vorausgesetzten Bedingung eines gediegenen und nicht unterbrochenen Fleißes in dem Besuche der Vorlesungen und eines tadellosen, sittlichen Benehmens. Jedoch kann dieser zweijährige Genuß nur intra triennium bei den Theologen, Juristen und Kameralisten, und intra quadriennium academicum bei den Mediziniern und Schulamts Beflissenen Statt finden. Die im §. 7. aufgeführten Berechtigten sind hiervon ausgenommen.

§. 4. Gleich beim Beginn der halbjährigen Vorlesungen werden die im Laufe der nächsten sechs Monate vom 1. Juli bis 31. Dezember, und vom 1. Januar bis 30. Juni vakant werdenden Freitischstellen mit den erledigten Stipendien öffentlich am schwarzen Brett ausgeschrieben, und die dazu nothwendigen Prüfungen, unter Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse von Seiten der Kompetenten veranlaßt. Zu dieser Prüfung haben sich aber auch die schon im Genuße des Freitischen sich befindenden Studirenden zu stellen.

§. 5. Der Ausfall der mit den Kompetenten veranstalteten Prüfung, mit Berücksichtigung ihrer Armuth und ihres Betragens auf der Universität, entscheidet bei der Vertheilung; doch giebt im Allgemeinen den Maßstab für das Verhältniß bei der Theilnahme der einzelnen Fakultäten der regulirte Numerus der bei den einzelnen wirklich aufgenommenen und ihre Studien in diesem Semester in denselben fortsetzenden Studirenden. Es wird aber bei diesem Zahlenverhältnisse die gesammte Zahl der Studirenden der Fakultäten, und nicht bloß die der mit dem Armuthszeugnisse versehenen berücksichtigt.

§. 6. Die inzwischen durch Krankheit außerhalb Königsberg oder sonstige Abwesenheit, früheren, unvermutheten Abgang oder Tod nach dem Vertheilungstermine erledigten Freitischstellen vrrgiebt provisorisch der Dekan der Fakultät, zu welcher der Fehlende gehört, bis zum nächsten Vertheilungstermin.

§. 7. An und für sich sind zu dem Genuße eines Königlich Freitischen der Scriba academicus, die drei Alumni Radziviliani und die Amanuenses der ordentlichen, bereits habilitirten Professoren berechtigt; die Letztern jedoch nur, wenn sie das Zeugniß der Reife besitzen.“

Die §§. 2. und 7. erleiden nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Mai 1835 eine Abänderung, indem es darin wörtlich heißt:

„Ich genehmige auf Ihren Antrag vom 27. v. M. den zurückgehenden Entwurf eines Reglements für die Verleihung der Freitische auf der Universität Königsberg, bestimme jedoch dabei, daß

eine Dispensation von den in §. 2. bezeichneten Qualifikationsbedingungen immer nur bei Nichtkonkurrenz vollständig qualifizirter Freitischbewerber, und nur hinsichtlich der Bedingung der evangelischen Konfession, nicht aber des Indigenats, der wissenschaftlichen Reise zum Universitätsstudio und der Bedürftigkeit zulässig seyn, und daß die Bedingung des Bedürfnisses auch bei den im §. 7. bevorzugten Amanuensen der Professoren, neben der Bedingung des Indigenats und der Universitätsreise vorhanden seyn solle."

Bestände aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben werden, da die Fonds des Konviktorii aus einer diesfälligen Stiftung des Markgrafen Albrecht herrühren, nicht an die Staatskasse abgeführt, sondern aus einem Jahre in das andere übertragen, und für den Stiftungszweck verwendet.

C. Privat-Stiftungen.

1) Das Stipendium Behmianum. Es ist gestiftet von Christoph Behm, Gerichtsverwandten zu Königsberg, und seiner Gattin Anna, gebornen Grube, laut Urkunde vom 3. Juli 1620, durch welche für zwei hilfsbedürftige Studirende 5000 Mark oder 3333 Flor. 10 Gr. vermacht wurden. Die eine Hälfte des Kapitals nur gebührt dem akademischen Fonds, die andere Hälfte steht bei dem Magistrat zu Königsberg. Das akademische Stipendium soll einem tüchtigen und gelehrten Studirenden der Theologie lutherischer Religion, der nicht unter 22 Jahren alt seyn darf, vergeben werden. Die Blutsfreunde der Stifter und die Familie des Dr. Johann Behmer, des Peter Schönfeld, des Christoph Grube, Friedrich Grube und Aegidi Grube, Friedrich Behm, Hans Fedaran, George Fehelb sollen vor Anderen den Vorzug haben. In Ermangelung derselben können andere qualifizierte Königsbergische, allenfalls Preussische, insonderheit solcher Pastoren Söhne zum Genuß gelangen. Der Kapitalfonds beträgt gegenwärtig 525 Rthlr. und die Zinsen 21 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., das Stipendium jährlich 20 Rthlr.

2) Das Behro-Sverinianum ist gestiftet von Friedrich Behr, dem Aeltern, Erbherrn auf Schlack, und dessen Gattin Emerentia Benigna, gebornen von Schwerin, am 24. Juni 1641. Die Stifter widmeten zu dem Zweck eines Stipendii für zwei Studirende eine Hypothek auf das nahe bei Königsberg gelegene Kölnische Gut Ros tenau, so daß die eine Hälfte einem Professorensohne, die andere einem gebornen Kurländer zufallen, die Kollation der erstern der Universität, der andern der Familie zustehen sollte. Das Gut wurde verkauft und der Fonds beträgt nunmehr 768 Rthlr. 10 Sgr. Kapital mit 33 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. Zinsen. Davon erhalten der Rektor 6 Rthlr. und jeder der Stipendiaten 11 Rthlr. jährlich. Der Rest wird zur Vermehrung des Fonds kapitalisirt.

3) Das Bergianum, vom Sekretär Rötger zum Bergen und dessen Ehefrau Margarethe Königisen für ein nothleidendes feines Ingenium mit 1000 Flor. gestiftet. Der Fonds beträgt gegenwärtig 120 Rthlr. Kapital mit 5 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. Zinsen, wovon als Stipendium jährlich 3 Rthlr. gezahlt werden, und der Ueberrest zur Verstärkung des Kapitals angelegt wird.

4) Das Borkianum. Der Obermarschall Hans Albrecht von Bork bestimmte 5000 Mark für fünf Knaben, welche tüchtige ingenia zum Studiren haben, und zwar aus des Stifters Unterthanen und für Predigersöhne mit einem Genuß auf vier Jahre, und ders

gestalt, daß die Kollation der Universität und dem altstädtischen Magistrat gemeinschaftlich zustehen sollte. Später wurden die Antheile getheilt. Die Universität verwaltet für sich 666 Rthlr. 60 Gr., deren Zinsen unter drei Studirende zu gleichen Theilen vertheilt werden, das Uebrige des Fonds ist dem gedachten Magistrat zugefallen. In Ermangelung solcher Individuen, welche auf den Borkschen Gütern geboren, werden die drei Stipendien nach dem Rezeß vom 7. Januar 1628 an Söhne von Professoren, dann an Kinder der Rechtsverwandten, oder der Prediger aus Königsberg und endlich an andere Einzöglinge konferirt. Das Kapitalvermögen besteht gegenwärtig in 603 Rthlr. 10 Sgr. mit 28 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. Zinsen, wovon zwei Stipendien zu 12 Rthlr. vergeben werden, der Rest zur Verstärkung des Fonds kapitalisirt wird.

5) Das Buthenianum. Joachim Buthenius widmete 2000 Fl. Poln. für zwei arme Pommersche, insbesondere aus Stettin gebürtige Studirende, damit sie die Kommunität genießen könnten. Das Stipendium wird auf zwei Jahre verliehen; das Kapital des Fonds beträgt 791 Rthlr. 20 Sgr., die zu den beiden Stipendien zu verwendende Summe jährlich 35 Rthlr. 20 Sgr., der ganze Zinsenbetrag ist 37 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.

6) Das Canitzianum. Frau Helene Barbara von Kanitz, geborne von Kreuzen, schenkte am 1. Mai 1688 die Summe von 2000 Fl., von deren Zinsen 5 Rthlr. dem Rektor und 5 Rthlr. einem Studirenden nach der Bestimmung des Professor juris primarius zugetheilt werden sollen. Der Rest wird unter die drei ordentlichen Mitglieder der Juristenfakultät vertheilt. Der Fonds von 230 Rthlr. trägt gegenwärtig 10 Rthlr. 3 Sgr. Zinsen, wovon der Rektor 5, ein armer Studirender 3 Rthlr. erhalten. Der Rest dient zur Vermehrung des Fonds.

7) Das Dreierianum. Christoph Dreier jun., Dr. theol. und Professor, widmete 1000 Fl. zu einem Stipendium auf drei Jahre für seiner Freunde Kinder, des Dr. Pauli, des Dr. Sepner, des Dr. Gruben, des Dr. Döschner und des Dr. Hartmann, in der eben gesagten Folge und dann von vorn wieder anfangend. Nach dem von der Regierung genehmigten Vergleich vom Jahre 1718, sollen sowohl weibliche als männliche Descendenten, wenn sie Studia academica betreiben, perzeptionsfähig seyn, und wenn es an Gliedern der genannten Familien weiter fehlt, kann der im Genuß sich befindende Stipendiat länger als drei Jahre im Genuß bleiben. Der Fond besteht in 291 Rthlr. 20 Sgr. Kapital und 13 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. Zinsen, von denen der Prorektor 2 Rthlr. Honorar jährlich erhält.

8) Das Eichichtianum ist gestiftet von Albrecht von Eichicht mit 1000 Mark Poln. für etliche arme Studirende, insbesondere aus der Familie des Stifters und der Dorothea von Wittmannsdorff, verehelichten von Eichicht, in so fern sie der lutherischen Konfession zugethan sind. Von den 26 Rthlrn. 18 Sgr. Zinsen des Fonds von 596 Rthlrn. 20 Sgr. werden zwei Stipendien zu 12 Rthlrn. jedes vertheilt.

9) Das Fahrenholdianum. Georg Fahrenhold, Bürgermeister in Osterode, schenkte am 21. März 1654 ein Kapital von 2000 Mark, deren Zinsen Gott liebende, ehrbare Studirende, ohne Unterschied der Fakultäten, drei Jahre hinter einander genießen sollen. Den Vorschlag haben solche Studirende, welche aus Osterode gebürtig sind, und

insbesondere Mitglieder der Familien Fahrenbold, Kurzfleisch und Sterlinger. Befinden sich mehrere aus Osterode auf der Universität, so werden die Zinsen unter sie vertheilt. In Ermangelung dieser Bevorzugten kommen auch Preussen zum Genuß. Der Rektor soll 4 Fl. Poln. beziehen. Das Kapitalvermögen besteht in 425 Rthlr., mit 18 Rthlrn. 28 Sgr. Zinsen. Davon erhält gegenwärtig der Rektor 2 Rthlr., der Stipendiat 15 Rthlr.

10) Das Fehrianum Martha Sabina Fehrin, geborne Schaperin, legirte in ihrem Testamente vom 20. November 1738 die Summe von 500 Rthlrn., deren Zinsen der Professor juris primarius einem Studirenden konferiren mag. Die Descendenten der Stifterin, in so fern sie bedürftig sind, haben vor Allen den Vorzug, dann die Söhne des Tribunalraths Dr. Sahmen, so lange sie auf der Universität studiren, dann Söhne der Professoren, welche jura studiren. Von dem Legat wurden jedoch nur 3 ausgezahlt, weil die Erben in der legitima lädirt waren, und ist der diesfällige Vergleich von Staats wegen unterm 5. Oktober 1739 bestätigt. Der gegenwärtige Fonds besteht in 250 Rthlr. Kapital mit 11 Rthlrn. 7 Sgr. 6 Pf. Zinsen, von denen der Rektor 4 Rthlr., der Stipendiat 6 Rthlr. erhält.

11) Das Finkianum. Albrecht Fink zum Seewalde, Landrichter von Hohenstein, legirte laut Urkunde vom 24. Juni 1562 die Summe von 5000 Mark oder 1111 Rthlr. 10 Sgr. für die Nachkommen von des Stifters Geschlecht und Geburt, welche Lust zum Studiren tragen. Unter Vielen kommen nur die drei ältesten zum Genuß, unter zweien werden auch noch die Zinsen ganz vertheilt, Einer erhält nur die Hälfte, die andere Hälfte wird unter zwei Studirende aus Preussen vertheilt. Ist keiner aus der Familie vorhanden, so werden die Zinsen unter vier aus Preussen gebürtige Studirende vertheilt. Das Kapital beträgt 1335 Rthlr., der Zinsenertrag ist 62 Rthlr. 20 Sgr., von denen 61 Rthlr. zur Vertheilung kommen.

12) Das Fischerianum primum. Der Kriegsrath Fischer vermachte in seinem Testamente vom 20. Januar 1776, in Uebereinkunft mit seiner Gattin und Tochter, sein gesamntes in 18000 Rthlr. bestehendes Vermögen zu einem Stipendienfonds für Studirende aller Fakultäten. Den akademischen Senat setzte er zum Erben und Administrator ein und bestimmte, daß seine Wittve und Tochter die Zinsen ad dies vitae genießen sollten. Dem Senat widmete er, so lange die Wittve am Leben seyn würde, 50 Rthlr., nach ihrem Tode aber 100 Rthlr. jährlich für die Administration, wovon aber auch sämtliche Administrationskosten bestritten werden sollten. Bei Lebzeiten der Wittve sollte diese wegen der Unterbringung der Kapitalien durch einen selbstgewählten Stellvertreter Vorschläge machen können, und ohne ihre Einwilligung keine Veränderung in den Fonds der Stiftung gemacht werden dürfen. Er bestimmte ferner, daß nach dem Aufhören des Nießbrauchs der Wittve, die Stipendien nach und nach verliehen werden sollten, dergestalt, daß endlich vier Stipendien zu 200 Rthlr. jährlich konferirt würden. Durch Nachträge zum Testamente vom 28. März 1782 und 29. Oktober 1785 setzte er noch besonders fest, daß dieser Fonds mit keinem andern akademischen vermischt, sondern besonders verwaltet werden, und seine Wittve 700 Rthlr. jährlich erhalten solle, so daß, wenn die Zinsen dafür nicht zureichen, das Fehlende aus dem Kapital zugeschossen würde; dieses aber, vor

Anfang der Stipendienzahlungen, erst wieder auf seine ursprüngliche Höhe, wie es bei seinem Tode gewesen, zu bringen sey. Der Verlust eines bedeutenden Kapitals von 6666 Rthlr. 60 Gr. und der deshalb nöthige Zuschuß an die Wittve, um die an sie jährlich zu zahlende Summe von 700 Rthlr. voll zu machen, hat den bestimmten Fonds sehr verringert, und da die Stiftungskapitalien gehörig sicher zu 5 pro Cent jetzt nicht untergebracht werden können, ein Einkommen von 900 Rthlr. daher für die etatsmäßigen Ausgaben nicht von 18000 Rthlr. zu gewinnen ist, so hat die Stiftung nach ihrer beabsichtigten Ausdehnung noch nicht ins Leben treten können. Der Kapitalbetrag beläuft sich indessen gegenwärtig auf 20534 Rthlr. mit 860 Rthlr. 22 Sgr. Zinsen. Davon werden verwendet: zu Administrationskosten 105 Rthlr., zur Erfüllung einer testamentarischen Disposition der Wittve, welche nach der Stiftung über $\frac{1}{4}$ ihres Ususfructus disponiren konnte, doch nur ad dies vitae des Legatars, 64 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. und zur Anlegung neuer Kapitalien 691 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. Der Genuß der Stipendienstiftung steht also recht nahe bevor.

13) Das Fischerianum alterum ist gestiftet von M. Johann Gottlieb Fischer, Diakonus in Fischhausen, mittelst Testaments vom 11. Oktober 1777 de publ. den 26. März 1796 mit 660 Rthlr. 60 Gr. für 1) Söhne des Fischhausenschen Diakonus, 2) der Fischhausenschen Schulkollegen, 3) der Stadt- und Bürger-Kinder daselbst, wenn sie Theologie studiren auf drei oder sechs Jahre, wenn keine andere dergestalt Berechtigte vorhanden sind. Ist gar kein Percipient auf der Universität, so kommen Schüler der ersten Klasse, aus Fischhausen gebürtig, zur Perception, die sich der Theologie widmen und auf den Gymnasien zu Königsberg sich vorbereiten; nächst diesen sodann kommen die beiden Schulkollegen zum Genuß, der aber von Stunde an aufhört, sobald sich ein Kompetent aus Fischhausen meldet. Das Kapital beträgt 490 Rthlr., die Zinsen belaufen sich jährlich auf 21 Rthlr. 27 Sgr.

14) Das Gerhard-Jansenianum. Der Bürgermeister Gerhard Johansen bestimmte in der Stiftungsurkunde wörtlich Folgendes: „Vorß dritte einem ehrenwerthen hochverordneten, altstädtischen Rath 3000 Fl. Poln. abzugeben, damit derselbe solche ebenfalls entweder selbst auf dem Rathhause behalten, oder bei andern gewissen Leuten auf Interessen 6 pro Cent bestätigen, und weil dieselben 3000 Fl. das Jahr 180 Fl. Poln. tragen, davon jährlich zu ewigen Zeiten dem Herrn Magnifico Rectori und sämtlichen Herren Professoribus, darunter auch der Secundarius Alumnorum Inspector zu verstehen, bei der löblichen Universität zu Königsberg einem jeden besonders deswegen am Neujahrsabend zu einer Kanne Wein Einen Reichsthaler zu schicken, dann den überbleibenden Rest von obgemeldeten 180 Fl. Interessen allewege mit ausdrücklichem Konsens des altstädtischen Herrn Pfarrers zweien nothdürftigen, doch zum Studiren tüchtigen Knaben jeden zur Hälfte etwas auf drei nach einander folgende Jahre zu ihrem Aufwachs zuzueignen und zu verwenden.“ Der Magistrat zahlt gegenwärtig jährlich 16 Rthlr. 20 Sgr., welche zu 25 Sgr. an 20 Mitglieder, nämlich: 3 Professoren der Theologie, 3 Professoren der Jurisprudenz, 4 Professoren der Medizin, 8 Professoren der Philosophie, den Subinspektor und den Sekretär vertheilt werden. Das Kapitalvermögen dieser Stiftung beträgt gegenwärtig 333 Rthlr. 10 Sgr.

15) Das Groebenianum. Der General-Steutenant und Hauptmann der Aemter Osterode und Hohenstein Friedrich v. d. Groeben bestimmte in der Urkunde d. d. Osterode, den 8. April 1711 wörtlich Folgendes: „Als verordne hiermit, daß mit den Stipendiaten in Königsberg zu gewisser Zeit, nämlich 14 Tage vor Ostern und Michaelis zwei Examina in praesentia der beiden verordneten Herren Inspektoren, wosern es nothwendige Berrichtungen nicht verhindern möchten, angestellt werden sollen. Zu diesen Examinibus destinire von den obgedachten Stipendiengeldern 210 Fl., davon ein jeder Magnificus Rector der Königsbergischen Universität alle halbe Jahr 20 Fl., die Herren Decani jurid. et philos. facultatis zusammen 60 Fl. und Herr Professor eloquentiae 110 Fl. für ihre Bemühungen jährlich bekommen sollen, wobei sie hiermit freundlich ersucht werden, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß solche Examina, maassen daraus einzig und allein gründlich geurtheilt werden kann, ob die Stipendiaten im Studiren zunehmen, oder das Geld unnützlich anwenden, nimmer unterlassen, sondern unausbleiblich zu Werk gerichtet, auch allemal wie man einen Stipendiaten und dessen Specimina, so deshalb aufzuheben, befunden, verschrieben und annotiret werden mögen, damit man von Zeit zu Zeit wissen kann, ob der Stipendiat in den Wissenschaften zu; oder abgenommen.“ Diese Zinsen von 33 Rthlr. 10 Sgr. werden so vertheilt, daß der Rector 13 Rthlr. 10 Sgr., und die Dekane der juristischen und philosophischen Fakultät jeder 10 Rthlr. jährlich erhalten.

16) Das Grundianum ist gestiftet vom M. Johann Grundius, Diakonus im Kneiphof zu Königsberg, am 11. August 1620 mit 466 Rthlr. 60 Sgr., für seine Brüder und Gefreundete, vorzüglich aber für die Söhne der Kneiphöfischen Prediger, welche jenen noch vorhergehen sollen. Der Fonds besteht in 332 Rthlr. 15 Sgr. Kapital, und von den Zinsen zu 14 Rthlr. 21 Sgr. erhält der Prorektor 4 Rthlr., der Stipendiat 10 Rthlr. jährlich.

17) Das Hagianum. Elisabeth Hagin, Tochter des Kneiphöfischen Rectors, widmete am 21. September 1620 für Studirende der Theologie lutherischer Konfession, insbesondere für solche aus ihrer Familie, ein Kapital von 666 Rthlr. 60 Gr. Gegenwärtig besteht das Kapital in 591 Rthlr. 20 Sgr. mit 26 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf., wovon der Rector 5 Rthlr. 10 Sgr., der Stipendiat 19 Rthlr. jährlich erhält.

18) Das Hartmannianum. Die Fundationsurkunde vom 17. September 1763 bestimmte die Zinsen von 100 Rthlr. zu 6 pro Cent für die Rectoren der Universität. Der gegenwärtige Kapitalbetrag ist 60 Rthlr. und die Zinsen belaufen sich auf 2 Rthlr. 21 Sgr.

19) Das Jesterianum. Erhard Christian Jester, Pfarrer vom Sackheim, stiftete dies Stipendium am 13. Mai 1751 und 25. Februar 1756. Es bestand aus 2000 Rthlr., deren Zinsen an den akademischen Senat von den Eigenthümern der hypothekarisch belasteten städtischen Grundstücke gezahlt werden sollen. Berechtigt zum Genuß sind: die Enkel und männlichen Descendenten des Stifters in linea recta, dergestalt, daß sobald einer derselben zu den studiis academicis tüchtig, er das ganze Quantum der 100 Rthlr. Zinsen genießt. Kommt aber noch Einer von seinen Enkeln hinzu, so bekommt jeder 50 Rthlr.; kommt ein Dritter hinzu, so erhält jeder ein Drittel der Zinsen; ein Vierter schließt den ersten aus, wenn der letztere schon

drei Jahre hindurch das Stipendium genossen hat. Sind nur zwei oder drei solcher Descendenten vorhanden, so behält der Stipendiat den Genuß seiner Portion so lange er nach Beendigung seiner Studien noch zu keinem Etablissement gelangt ist. Zweitens kommen zur Perception des Stifters Brüder; oder Schwester; Enkel und Descendenten; die Nachkommen der Frauen Schwester oder des Bruders des Testators. Wenn diese fehlen, kommen zum Genuß fremde Studierende der Theologie, von denen jeder drei Jahre hindurch auch 100 Rthlr. jährlich genießen kann; bevorzugt sind indessen dabei: die Predigersöhne von der Sackheimschen Kirche, Söhne von Landpredigern, endlich Söhne der zur Sackheimschen Kirche eingewidmeten Bürger. Das Kapital des Fonds beträgt gegenwärtig 2075 Rthlr. 25 Sgr., die Zinsen 102 Rthlr. 15 Sgr.

20) Das Knobelsdorffianum ist gegründet von Balthasar von Knobelsdorff im Jahre 1694 und besteht gegenwärtig aus 75 Rthlr. Kapital, dessen Zinsen 3 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragen, von denen ein bedürftiger Studirender 3 Rthlr. jährlich empfängt.

21) Das Koesianum. Christiane geborne Koesin widmete im Jahre 1621 ein Kapital von 66 Rthlr. 60 Gr., dessen Zinsen ein armer Studirender auf Ein Jahr genießen soll. Der Fonds von 75 Rthlr. trägt gegenwärtig 3 Rthlr. 9 Sgr. Zinsen.

22) Das Kospothianum, ursprünglich von 6000 Fl., ist gestiftet von Luise Charlotte von Kospoth zu einem adlichen und zwei bürgerlichen Stipendien, in der Art, daß die beiden letztern nur die eine Hälfte erhalten, der adliche Studirende die andere Hälfte empfängt. Den Vorzug haben die Mitglieder der Familie des Quednauischen Pfarrers Storbeck und des Dr. Lepner. Einer der Stipendiaten ist jährlich am Todestage der Stifterin, den 23. Juni, eine Gedächtnißrede zu halten, verpflichtet. Die Zinsen des Kapitals von 2021 Rthlr. 20 Sgr., im Betrage von 89 Rthlr. 25 Sgr., werden jetzt bestimmungsmäßig also vertheilt, daß der Prorektor 20 Rthlr., der Professor eloquentiae 13 Rthlr., der adliche Stipendiat 26 Rthlr. 25 Sgr. und die beiden Bürgerlichen zusammen 26 Rthlr. 25 Sgr. erhalten.

23) Das Kowalewskianum. Der Fonds bestand ursprünglich aus 1000 Rthlr., und ist gestiftet am 26. Dezember 1771 von der unverheiratheten Christine Katharine Kowalewski. Bevorzugt sind die Nachkommen 1) der Stifterin Kowalewski, 2) die des Pfarrers Christoph Gazali in Rhein, 3) die des Pfarrers Martin Gazali in Kiauten, 4) die des Dr. Theod. Pauli und des Bürgermeisters Thamm, 5) endlich die Lepnerschen Nachkommen. Die Nähe der Verwandtschaft entscheidet, die Stipendiaten müssen aber lutherisch seyn und in Königsberg studiren. Fehlt es an Stipendiaten, können auch unverheirathete Frauenzimmer aus den Familien zum Genuß gelangen. Der Fonds von 1710 Rthlr. trägt 74 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Zinsen, welche in folgender Art vertheilt werden. Der Rektor erhält 2 Rthlr., der Kurator des Stipendii 4 Rthlr., der Stipendiat 47 Rthlr., für die alle drei Jahr zu haltende Rede sind jährlich 9 Rthlr. und der Rest zur Vermehrung des Fonds bestimmt.

24) Das Koczikianum beträgt gegenwärtig 353 Rthlr. 10 Sgr. Kapital und ist von dem Rektor der ältesten Pfarrschule in Königsberg, Friedrich Kocziky, für die Descendenten aus seiner Familie gestiftet, welche 3 Jahre hintereinander im Genuß bleiben. Von den 14 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. Zinsen erhält der Stipendiat jährlich 13 Rthlr.

25) Das Kreyzenianum stiftete Johannes von Kreyßen, Kammerherr auf Pehsten, am 6. März 1708 mit 1111 Rthlr. Nach einem 1721 getroffenen Vergleich verleiht die Familie halbjährlich 10 Rthlr. an einen Studirenden, weil der Stifter vorbehalten hat, selbst Einiges von den Interessen zu assigniren, welches auch seinen Nachkommen auf ein mäßiges Quantum zugestanden ist. Der Fonds ist bis auf 4096 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. Kapital angewachsen, welche 197 Rthlr. 29 Sgr. Zinsen bringen. Stiftungsmäßig werden diese verwendet für den Rektor mit 18 Rthlr., für zwei Stipendiaten zur Hälfte mit 162 Rthlr. 17 Sgr.

26) Das Kurczinnianum stiftete Maria Drigalski, geborne Kurczinna am 16. Jan. 1755 und 26. Aug. 1763 mit 1100 Rthlr., und ist für Studirende aus ihrer Familie mit einem vierjährigen Genuß bestimmt. In Ermangelung von Familiengliedern sind auch andere dürftige und fleißige Studirende nach dem Ermessen des akademischen Senats berechtigt. Der Fonds ist jetzt auf 2761 Rthlr. 20 Sgr. angewachsen und trägt 126 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. Zinsen. Von diesen erhält der Rektor 8 Rthlr., der Kurator des Stipendii 4 Rthlr. und der Stipendiat 103 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf., der Rest von 11½ Rthlr. geht zur Reservekasse.

27) Das Kypkianum. Der Professor Georg Daniel Kypke zu Königsberg bestimmte in seinem Testamente d. d. Königsberg, den 2. März 1778, daß sein Vermögen so lange asservirt und vom akademischen Senat verwaltet werden sollte, bis es auf 50000 fl. oder noch höher angewachsen seyn würde; alsdann sollten entweder bequem gelegene und brauchbare Häuser angekauft, und zu einer Stiftung eingerichtet werden, in welchen Studirende unter der Aufsicht eines akademischen Dozenten unentgeltlich beisammen wohnen könnten, oder es sollte ein Gebäude zu diesem besondern Zweck errichtet werden. Der Ankauf eines Gebäudes wurde im Jahre 1797, als der Fonds auf 52000 fl. angewachsen war, bewerkstelligt für den Kaufpreis von 6200 rthl., und die innere zweckmäßige Einrichtung mit 2040 rthl. Die Einnahme des Fonds beträgt gegenwärtig 20 rthl. vom Grundeigenthum, und 486 rthl. Zinsen von 12150 rthl. Kapital. Die Ausgaben dagegen.

| | | |
|---|-----------|--------|
| a) an Administrationskosten | 193 rthl. | — sgr. |
| b) den Stipendiaten zur Feuerung | 100 | — ; |
| c) an Abgaben von den Grundstücken | 11 | 20 ; |
| d) an Baukosten und Feuerversicherungsbeiträgen | 78 | — ; |
| e) zur Anschaffung von Utensilien | 10 | — ; |
| f) zur Kapitalisirung | 100 | — ; |
| g) Insgemein | 13 | 10 ; |

Summa der Ausgabe 506 rthl. — sgr.

28) Das Lindstaedtianum. Agnes Barbara Lindstaedt, geb. Müller, vermachte in ihrem Testament d. d. Königsberg, den 11. Mai 1740, de publ. den 6. Oktober 1752 zu einem Stipendio 6000 fl. in der Art, daß von 5000 fl. die im Testament benannten Geschwister und Frau Luise Regine, verw. Müller ad dies vitae Jahr um Jahr die Zinsen bekommen sollen. Nach dem Absterben der Schwestern und der Brüder und der Frau Müller haben deren Kinder den Genuß, und zwar diejenigen, welche der akademische Senat für würdig anerkennt. Später soll es stets bei den Descendenten der Geschwister bleiben. Von den übrigen 1000 fl. soll der Senat jährlich 14 rthl. haben, das Uebrige als Honorar für die Verwaltung des Fonds gegeben werden. Der

Fonds besteht in 2205 rthl. Kapital mit 88 rthl. 6 sgr. Zinsen. Die Stipendiaten erhalten 71 rthl. 10 sgr.

29) Das Lüneburgianum. Abraham David Lüneburg, Pastor zu Memel, widmete am 9. November 1741 zu einem Stipendio 333 rthl. 30 gr., deren Zinsen ein Studirender aus des Testators Familie als Stipendium genießen soll, und zwar so lange, bis ein anderes Mitglied ihn ablöst. In Ermangelung von Söhnen aus der Familie können Söhne der Prediger zu Memel zum Genuß gelangen. Von 272 rthl. 15 sgr. Kapital gehen 12 rthl. 6 sgr. ein, und der Stipendiat erhält jährlich 10 rthl. 2 sgr., der Rektor 1 rthl. 10 sgr.

30) Das Mathematicum Blaesingianum. Der Professor der Mathematik David Blaesing widmete am 3. Mai 1716 zu einem Stipendio 1000 rthl., mit der weiteren Bestimmung, daß von den Zinsen einem Studirenden der Mathematik 30 rthl. jährlich auf vier Jahre, 6 rthl. 60 gr. dem Rektor gereicht und der Ueberschuß zu einem neuen Stipendium gesammelt werden sollte. Das Kapital beträgt jetzt 1078 rthl. 10 sgr., die Zinsen 43 rthl. 20 sgr., von denen der Stipendiat 30 rthl. erhält, 4 rthl. 19 sgr. 6 pf. jährlich kapitalisirt werden.

31) Das Mathematicum Blaesing. alterum. Es wurde aus den gesammelten Ueberschüssen des vorstehenden Stipendii gesammelt, und hat jetzt 485 rthl. Kapital mit 22 rthl. 6 sgr. Zinsen. Der Stipendiat erhält 21 rthl. 8 sgr.

32) Das Oelmannianum. Die Stiftungsurkunde ist vom 25. April 1727 und der Fonds beträgt 2186 Rthlr. 20 Sgr. mit 96 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Zinsen. Davon erhalten der Prorektor 2 Rthlr. 20 Sgr.; der Professor, welcher den Aktus abhält, 6 Rthlr. 20 Sgr.; das Konviktorium am 14. Juli 13 Rthlr. 10 Sgr.; der Stipendiat 53 Rthlr.; eine Professoren-Wittwe 8 Rthlr. und 10 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. werden kapitalisirt.

33) Das Orlovianum primum. Der Dr. Orlovius bestimmte am 16. Mai 1776 ein Kapital von 1000 Fl. zur Verpflegung der im Collegio Albertino wohnenden franken Studirenden und 1000 Fl. und 300 Fl. zu Stipendien. Ueber die erste Stiftung siehe No. 34.; für die Stipendien ist Folgendes angeordnet. „Die zweite Hälfte à 1000 Fl. erhält folgende Bestimmung. So lange der Herr Hofrath Samuel Stuzel am Leben ist, sollen ihm die jährlichen Interessen ausgezahlt werden. Nach dem Tode desselben bilden die Zinsen ein Stipendium vorzüglich für bedürftige Studirende aus der Familie des Stifters. Das Stipendium wird ungetheilt auf drei Jahre verliehen an Mitglieder der Familie, 2 Jahre an Fremde.“ Der Fonds beläuft sich gegenwärtig auf 560 Rthlr. mit 24 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Zinsen, von denen der Rektor 3 Rthlr. 10 Sgr., der Kurator des Stipendii 1 Rthlr. 20 Sgr., der Stipendiat 16 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. erhalten.

34) Das Orlovianum alterum, conf.-No. 33.; zur Verpflegung kranker Studirender im Collegio Albertino. Das Kapital beträgt 925 Rthlr. mit 37 Rthlr. Zinsen, welche zu diesem Zweck verwendet werden.

35) Das Paetschianum ist gestiftet vom Pfarrer Joh. Paul Paetsch in Kunken laut Testament vom 2. Januar 1776, in welchem Folgendes angeordnet worden. „3000 Fl. dem Königsbergschen Stipendienkollegio zur Errichtung und Regulirung eines Stipendii für arme Präcentorensöhne aus Lithauen, welche sich den theologischen

Studien widmen und sich hterzu hinlänglich qualifiziren. Der Genuß des Stipendii ist auf drei Jahre bestimmt.“ Es gehen gegenwärtig von 1850 Rthlr. Kapital 74 Rthlr. Zinsen ein, von welchen der Stipendiat 70 Rthlr. 20 Sgr. erhält.

36) Das Quandtianum majus. Der Oberhofprediger Dr. Joh. Jac. Quandt widmete 2000 Rthlr. zu einem Stipendium für Theologen, welche 3 Jahre im Genuß bleiben sollen. Die Söhne der lutherischen Ober- und Hof-Prediger, unter diesen die Enkel des Dr. Langhausen sind besonders bevorzugt. Der Fonds besteht in 4648 Rthlr. 10 Sgr. mit 218' Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. Zinsen. Der Rektor erhält davon 12 Rthlr., die vier Stipendiaten, à 47½ Rthlr., 190 Rthlr. und der Reservefonds 16 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf.

37) Das Quandtianum minus. Von demselben Stifter wurden 1110 Rthlr. gewidmet zu einem Stipendium für Theologen auf zwei Jahre, besonders für Söhne armer Ostpreussischer Prediger und Lithauischer Prediger und Präcentoren. Von den Zinsen des Kapitals von 825 Rthlr., betragend 34 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf., erhält der Rektor 6 Rthlr. und fünf Stipendiaten jeder 5 Rthlr.

38) Das Reimannianum. Dr. George Reimann, Hofgerichtsrath und Official des Samländischen Konsistorii, vermachte am 13. November 1556 ein Kapital von 2000 Rthlr., deren Zinsen an die beiden ältesten und geschicktesten Studirenden und nächsten aus der väterlichen Verwandtschaft des Stifters, in deren Ermangelung aber an zwei Professorensöhne auf 5 Jahre zur Hälfte konferirt werden sollen. Der Kapitalfonds beträgt 860 Rthlr. mit 41 Rthlr. 9 Sgr. Zinsen, von welchen die beiden Stipendiaten 35 Rthlr. genießen.

39) Das Reimerianum. Nach dem Testament des Stifters vom 24. und de publ. den 29. Januar 1731 soll der Nießbrauch der einen Hälfte des Legats den Descendenten der zu Preuß. Holland verstorbenen Bäckerfrau Zerwich, gebornen Katharine Krakau, zukommen, und nach Erlöschung aller männlichen und weiblichen Nachkommen der Universität zur Verwendung auf Stipendien. Die zweite Hälfte hat sogleich diesen Zweck erhalten, und zwar für Theologen und Juristen, das Stipendium je zu 60 Rthlr. jährlich. Bevorzugt sind einige Familien, namentlich die Krakausche. Die Stipendien werden von der Universität auf drei Jahre vergeben, und der Stipendiat soll im letzten Semester ein specimen seiner Kenntnisse opponendo oder perorando ablegen. Die Einnahmen des Fonds bestehen in 228 Rthlr. Zinsen von 5183 Rthlr. 10 Sgr. Kapital und 373 Rthlr. Wohnungsmiethen, zusammen 601 Rthlr. Die Ausgaben betragen: zur Unterhaltung der Grundstücke 162 Rthlr., an Verwaltungskosten 25 Rthlr., für die genannten Descendenten 203 Rthlr., und zu Stipendien gleichfalls 203 Rthlr., und der Rest mit 8 Rthlr. fließt zum Reservefonds.

40) Das Rhodianum. Der Etatsminister und Oberburggraf von Rhode legirte am 16. April 1781 Behufs eines Stipendii für einen armen Studirenden, der sich der Philosophie und Jurisprudenz widmet, und sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnet, er sey adlichen oder bürgerlichen Standes, jährlich 100 Rthlr. Diese 100 Rthlr. gehören zu einem Kapital von 6000 Rthlr., welche der Stifter zu 6 pro Cent hypothecirte. Die noch übrigen Zinsen von 260 Rthlr. werden so vertheilt, daß der Rektor und der Senior der

philosophischen Fakultät jeder 100 Rthlr., der Professor eloquentiae 60 Rthlr. empfangen.

41) Das Sabletzkianum. Der Kantor Sablezki setzte in seinem Testamente vom 19. September 1825 ein Kapital von 500 Rthlr. zu einem Stipendio aus, welches Studirende der Theologie auf 2 bis 3 Jahre, hauptsächlich aus der Familie des Testators und seiner Ehefrau, gebornen von Heuren, oder in deren Ermangelung Studirende der Theologie, aus Königsberg gebürtig, genießen sollen. Der Fonds besteht gegenwärtig in 625 Rthlr. Kapital und 25 Rthlr. Zinsen, von denen der Stipendiat 24 Rthlr. erhält.

42) Das Scharfianum majus. Heinrich Scharf von Berth, widmete im Jahre 1665 ein Kapital von 10000 Rthlr. Von den Zinsen sollen bis vier studirende Descendenten der Gebrüder Friedrich und Reinhold von Müllheim, vom 11. bis zum 18. Jahre jeder 100 Rthlr. jährlich, auf Reisen aber und in der Fremde auch ein Mehreres, doch nicht über 400 Rthlr. jährlich, drei Jahre hindurch, wer aber den Militärdienst erwählt, ein für alle Mal 200 Rthlr. zur Equipirung bekommen. Wenn die männliche Linie derer von Müllheim abginge, sollen die Söhne des weiblichen Geschlechts, und in deren Ermangelung andere Einzöglinge guten Adels von der Kollaterallinie dazu gelangen. Die Administration des Stipendienfonds sollen die zwei ältesten Mitglieder aus dem Müllheimschen Hause männlicher, und nach dessen Abgang weiblicher Linie in der Art führen, daß sie dem akademischen Senat jährlich Rechnung legen und ihn zu Rathe ziehen, auch demselben dafür jährlich 33 Rthlr. 30 Gr. zahlen; wie denn auch der Senat, wenn die weibliche Linie ausginge, das Stipendium administrieren, und davon sodann einigen adlichen Stipendiaten, etwa einem jeden 200 Rthlr. jährlich, drei Jahre hindurch reichen soll. Das Vermögen des Fonds besteht gegenwärtig in 49105 Rthlr. mit 2043 Rthlr. 6 Sgr. Zinsen. Die Ausgaben bestehen: für Administrationskosten 133 Rthlr. 10 Sgr., für vier Stipendiaten 400 Rthl. zusammen, zur Anlegung neuer Kapitalien 1467 Rthlr. 26 Sgr., zu außerordentlichen Bedürfnissen 42 Rthlr.

43) Das Scharfianum minus. Der Studiosus Hieronymus Scharf, 1639 gestorben, widmete 388 Rthlr. 80 Gr., von deren Zinsen nach der von seinen Enkeln gemachten Disposition 22 Rthlr. 20 Sgr. einem Studirenden der Theologie, welcher bereits ein Specimen abgelegt, und zwar vorzugsweise von des Stifters Agnateu, und in deren Ermangelung der Kneiphöfischen Prediger, dann der Professoren und endlich der Kneiphöfischen Rektoren-Söhne, auf drei Jahre von der Universität mit Zuziehung der etwa vorhandenen Scharfischen Verwandten konferirt werden sollen. Das Kapital beträgt jetzt 631 Rthlr. 20 Sgr. und die Zinsen 27 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. Der Rektor erhält davon 1 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf., der Stipendiat 23 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. und der Rest mit 2 Rthlr. 27 Sgr. die Reservekasse.

44) Das Schimmelpfennigianum. Der Rath Johann Schimmelpfennig und seine Ehegattin Sophia, geborne Schwarz, widmeten im Jahre 1652 von ihren auf dem Gute Allenau haftenden Geldern 10000 Rthlr. zu milden Zwecken, worüber nach ihrem Tode die Erben 1673 folgende Disposition machten, daß die sämtlichen, auf Allenau stehenden 1222 Rthlr. 20 Sgr. dazu ausgesetzt seyn, der nächste und älteste Anverwandte aber von seiner, oder in deren Ermangelung von ihrer Seite das Stipendium in der Art administrieren

soß, daß er in nöthigen Fällen den Rektor der Universität und den Dekan der philosophischen Fakultät zu Rathe ziehe. Es sollen aber jederzeit vier Stipendiaten adlichen oder bürgerlichen Standes, besonders von des Stifters und seiner Ehegattin Freunden, gehalten und einem jeden 100 Rthlr. jährlich auf 4 Jahre gereicht werden, und ein jeder Rektor der Universität, imgleichen der erwähnte Dekan 20 Rthlr. für die Aufsicht bekommen. Diese 40 Rthlr. werden von dem Besitzer des Guts Allenau an die Universitätskasse gezahlt.

45) Das Schreiberianum. Nach dem Testament des Regierungsraths Schreiber sollen die Zinsen des fundirten Kapitals an einen Studirenden, welcher am Sterbetage Kant's, umwechselnd eine lateinische oder deutsche Rede hält, und an den Professor eloquentiae, zu 35 und 15 Rthlr., gezahlt werden. Der Studirende, welcher das Accessit bei den eingereichten Reden erhält, bekommt 25 Rthlr. Der Fonds besteht in 2002 Rthlr. 15 Sgr. mit 80 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. Zinsen.

46) Das Schumannianum. Der Erzpriester zu Rastenburg, Dr. Schumann, legirte in seinem Testamente vom 22. Juli 1763 und Codizill vom 15. November 1770 ein Kapital von 4200 Fl. in der Absicht 1) daß, wenn von seiner oder seiner Frauen Familie sich geschickte Subjekte zum Studiren fänden, diese vor allen Andern die Zinsen als Stipendium genießen sollten, 2) nächstdem drei Studirende der Theologie, welche aus Rastenburg oder derselben Diocese gebürtig, und unter solchen vorzüglich die Söhne armer Prediger, Schullehrer und Präcentoren, vorzüglicher aber noch die, welche auf der Rastenburger Schule vorbereitet, auf zwei Jahre in den Genuß von 20 Rthlr. kommen. Das Kapital beträgt gegenwärtig 1360 Rthlr. 25 Sgr., die Zinsen belaufen sich auf 59 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., von denen der Rektor und der Dekan der theol. Fakultät jeder 2 Rthlr. 20 Sgr., der Kurator des Stipendii 2 Rthlr. 20 Sgr. und die drei Stipendiaten zusammen zu gleichen Theilen 43 Rthlr. erhalten. 6 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. werden jährlich kapitalisirt.

47) Das Steino-Heilsbergianum. Im Jahre 1625 legirte Georg vom Stein, ein Bürger im Kneiphof, und seine Ehegattin Anna, geborne Heilsberger, 333 Rthlr. 30 Gr., deren Zinsen ihren Verwandten auf sechs Jahre, und in deren Ermangelung anderen armen Studirenden, besonders Söhnen von Professoren, Schulrektoren und Predigern gereicht werden sollten. Von den Zinsen des gegenwärtigen Fonds der 160 Rthlr. 25 Sgr., betragend 7 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf., erhält der Rektor 1 Rthlr. 15 Sgr., der Stipendiat 5 Rthlr.

48) Das Stobbeanum. Dieser Fonds ist gestiftet im Jahre 1823 vom Pfarrer Rah in Zobinen mit 600 Rthlr. in Königsberger Stadtoobligationen; die Stiftung soll aber nicht eher ins Leben treten, als bis das Kapital auf 1000 Rthlr. angewachsen seyn wird. Von den Zinsen sollen alsdann die Descendenten und Verwandten des Stifters auf der Universität, allenfalls auch auf dem Gymnasium unterstützt werden, in Ermangelung derselben ein Sohn armer Eltern aus Lozen. Der Fonds ist jetzt 950 Rthlr.

49) Das Straubeanum. Die Wittve des Pfarrers Straube, Dorothea Sophia, geborne Simens, legirte am 2. Februar 1780 ein Kapital von 6000 Fl., von welchem die Zinsen, nach Abzug von 30 Fl. für die Administration, unter zwei Studirende, aus Preussen gebürtig

tig, auf 3 Jahre vertheilt werden sollen. Die Studirenden aus der Straubeschen Familie, und unter diesen die Descendenten des Negotianten Zacharias Straube, sollen bevorzugt seyn. In Ermangelung von Familiengliedern kommen Theologie Studirende zum Genuß. Das Kapitalvermögen ist 3201 Rthlr. 20 Sgr.; und von den 135 Rthlr. 17 Sgr. Zinsen erhalten die beiden Stipendiaten zusammen 111 Rthlr. 17 Sgr., der Reservefonds 14 Rthlr. und zu Verwaltungskosten 10 Rthlr.

50) Das Tettavianum. Der Oberrath und Kanzler Joh. Dietr. von Tettau legirte 1682 die Summe von 1666 Rthlr. 60 Gr., das mit von deren Zinsen der Professor juris primarius 20 Rthlr., der Rektor 20 Rthlr., der Professor eloquentiae, welcher jährlich am Tage vor Johannis zum Andenken dieser Stiftung eine Rede halten muß, theils für seine Mühe, theils zur Bestreitung der dabei vorkommenden Unkosten, 40 Rthlr. erhalte. Die übrigen 20 Rthlr. sollen an drei arme, aus Preussen gebürtige Studirende auf 3 Jahre zur Anschaffung von Büchern konferirt werden.

51) Das Tetzelio-Stephanianum ist von Maria Luise Tegel und Johann Albrecht Stephan mit 1300 Fl. Kapital, wechselseitig für die Descendenten aus der Tegel- und Stephanschen Familie, auf 2 Jahre gestiftet. Der Stipendiat ist perceptionsfähig, so bald er das dreizehnte Lebensjahr angetreten hat, und ist es nicht erforderlich, daß er auf einer Universität studire, nur muß sein Einkommen nicht über 100 Rthlr. betragen und er ledigen Standes seyn, auch keine eigene Wirthschaft haben. In Ermangelung der erwähnten Descendenten gelangen die des Professors Dr. Friedrich Raben zum Genuß, sowohl ratione termini a quo als ad quem, ebenfalls zwei Jahre hindurch. Sind auch solche nicht vorhanden, so ist die Familie berechtigt, einen Studirenden als Stipendiaten zu benennen, der zwei Jahre hindurch im Genuß bleibt. Der Percipient erhält die Zinsen von 1000 Fl., die Zinsen der übrigen 300 Fl. erhalten der Rektor und Kurator des Stipendii. Im Fall die Familien der Stifter aussterben, gelangt das Kollationsrecht an den akademischen Senat. Der gegenwärtige Kapitalfonds ist 327½ Rthlr., mit 14 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. Zinsen, von denen der Stipendiat 10 Rthlr. der Rektor 2 Rthlr. und der Kurator des Stipendii 1 Rthlr. erhält, 1 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. zur Verbesserung des Stiftungsfonds bestimmt sind.

52) Das Thekio-Wegnerianum besteht aus zwei Stipendien, welche seit dem Jahre 1754 kombinirt worden sind. Das Thekianum ist von der Wittve des Daniel Thiele, gebornen Theke, im Jahre 1602 gestiftet, das Wegnerianum von dem akademischen Senate, insbesondere dem Dr. Wegner. Das Kapitalvermögen belief sich ursprünglich auf 580 Rthlr. 78 Gr. 3 Pf. Die Hälfte der Interessen soll ein Memelsches Stadtkind, insbesondere aus der Thekeschen Familie, die andere Hälfte Söhne Königsberger Professoren beziehen, der Rektor von jedem Stipendiaten 5 Fl. bekommen. Von 395 Rthlr. gehen jetzt jährlich 17 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. ein, und jeder der beiden Stipendiaten erhält 6 Rthlr. und der Rektor 2 Rthlr. 24 Sgr.

53) Das Thierianum. Der Hofrath und Hofgerichtsrath Dr. Christian Thier setzte in seinem Testament vom 22. Februar 1752 den akademischen Senat zu Königsberg und die dortigen Hofgerichts-Advokaten als einen Komplexus zu seinen Erben ein, und verordnete, daß von dem Vermögen, 7000 Rthlr. betragend, die Universität jährlich 50 Rthlr.,

die Advokaten aber 300 Rthlr. erhalten sollten, jene 50 Rthlr. aber unter den Rektor, den Stipendien-Kurator und die Stipendiaten zu gleichen Theilen vertheilt würden. Bei dem Tode des Stifters, am 4. Februar 1758, bestand seine Verlassenschaft in 24241 Rthlr. 65 Gr. 5 Pf., gegenwärtig in 25663 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. mit 1234 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. Zinsen, über deren Vertheilung nach der Willensmeinung des Testators aber ein Prozeß schwebt, da zur Frage gestellt ist, ob nach Aussterben der Kinder der damaligen Advokaten das Ganze an die Universität falle. Von den Einkünften erhalten: der Rektor $33\frac{1}{2}$ Rthlr., eben so viel der Kurator des Stipendii, die Hofgerichts-Advokaten 300 Rthlr., die Stipendiaten 845 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. und 22 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. sind für die Verwaltungskosten bestimmt.

54) Das Truchsessianum. Die Zinsen dieses ursprünglich 666 Rthlr. 20 Sgr. betragenden Stipendii sollen den Rektoren zur Aufmunterung in ihren Amtsverwaltungen gezahlt werden. Der Fonds beträgt gegenwärtig 315 Rthlr., die Zinsen 14 Rthlr. 3 Sgr., wovon der Rektor 12 Rthlr. erhält.

55) Das Truchsessianum alterum (et Consorten). Das Stipendium betrug bei der Stiftung 1000 Mrk. Preuß. oder 222 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., jetzt besteht es in 90 Rthlr., mit 4 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. Zinsen. Diese soll der dritte Professor der Theologie, der damals noch extraordinarius war, bis dieser Besoldung oder ein Nebenamt erhielt, sonst die beiden älteren Professoren der Theologie, oder der Professor eloquentiae, oder der Professor der Ethik erhalten, unter welche beide letztere es auch gegenwärtig vertheilt wird.

56) Das Trumerianum. Joh. Gott. Trumer legirte in seinem Testament vom 23. Oktober 1792 ein Kapital, jetzt 2197 Rthlr. 15 Sgr. betragend, für arme Studierende der Medizin, besonders aus seiner Familie, auf vier Jahre. Der vierte Termin wird erst nach der Doktorpromotion des Stipendiaten ausgezahlt. Ersparnisse werden zur Vergrößerung des Fonds verwendet. Das Stipendium besteht jetzt in 80 Rthlr. 13 Sgr., der Kurator des Stipendii erhält 5 Rthlr., der Reservefonds erhält 6 Rthlr. 2 Sgr.

57) Das Wagnerianum. Der Professor der Geschichte Mich. Friedr. Wagner legirte am 4. August 1620 ein Kapital von 330 Rthlr. 30 Gr. Das Stipendium, 13 Rthlr. 30 Gr., soll ein Studirender der Theologie, besonders von seinen und seiner Frau Regina, gebornen Kanisch, Verwandten, das Uebrige der Rektor und der Dekan der philosophischen Fakultät erhalten. Der Fonds von 273 Rthlr. 10 Sgr. bringt jetzt 11 Rthlr. 18 Sgr. Zinsen, von denen der Rektor $1\frac{1}{2}$ Rthlr., der Dekan der philosophischen Fakultät 20 Sgr., der Stipendiat 4 Rthlr., die Reservekasse 7 Sgr. 6 Pf. erhalten, und der Rest mit 5 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. kapitalisirt wird.

58) Das Wildio-Rübianum, mit 1000 Rthlr. gestiftet, welche Catharina, geborne Rübin, Wittwe des Apothekers Michael Wilde zu Königsberg, für leibliche und Stiefkinder des Dr. Dreier bestimmte, in deren Ermangelung es einem Professorsohne der theologischen oder medizinischen Fakultät auf drei Jahre konferirt werden soll. Die Zinsen des Kapitals von 1305 Rthlr., mit 55 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. werden so vertheilt, daß der Rektor 2 Rthlr. 10 Sgr., der Stipendiat 47 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. erhalten, der Rest mit 6 Rthlr. aber dem Reservefonds anheimfällt.

59) Das Wittianum. Die unverehelichte Anna Reg. Witte vermachte am 8. Februar 1678 die Summe von 1666 Rthlr. 60 Gr., damit von den Zinsen des Oberhofpredigers Wegner und des Kommissionssekretärs Christ. Reich. Becker Nachkommen und des Erzpriefters Raschen Söhne, wenn sie studiren, ein Stipendium auf Ein Jahr genießen. Sollten die Nachkommen des eingesezten Erben Dan. Konow dürftig werden, so haben diese vor allen Andern den Vorzug. Gegenwärtig werden zwei Portionen verabreicht, jede zu 59 Rthlr. 12 Sgr., der Rektor und der Kurator des Stipendii erhalten jeder 4 Rthlr. und der Reservefonds 14 Rthlr. 12 Sgr. Der Kapitalfonds beträgt 3433 Rthlr. 10 Sgr. und die jährlichen Zinsen 141 Rthlr. 6 Sgr.

60) Das Wulff-Gehlhaarianum. Die Pfarrermittwe Cath. Dorothea Gehlhaar, geborne Wulff, vermachte am 15. Oktober 1775 ein Kapital von 10000 Fl. Der Stipendiat soll ein Theologe aus den Familien der Eheleute Gehlhaar oder ein sonst tüchtiger Studirender seyn. Die Kollation gebührt dem Aeltesten aus der Familie. Der Fonds besteht in 3396 Rthlr. 20 Sgr., mit 151 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. Zinsen, wovon der Rektor 10 Rthlr., der Kantor im Kneiphof für die Besorgung der Musik bei der jährlichen Gedächtnißrede 10 Rthlr. und der Stipendiat 123 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. empfangen. 7 Rthlr. 24 Sgr. gelangen zum Reservefonds.

Die Stipendien, welche von dem akademischen Senate verwaltet werden, und das sind fast alle vorstehend sub C. aufgeführten, erleiden einen verhältnißmäßigen Abzug von ihren jährlichen Einkünften, welcher zu einem Reservefonds fließt, aus dem die gemeinschaftlichen Kosten der Administration bestritten werden. Ueberhaupt betragen diese Abzüge jährlich 160 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf., wovon an die Universitätskasse zu Remunerationen der Rechnungsbeamten und zu Schreibmaterialien zc. abgegeben werden

97 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.

die übrigen 62 ; 26 ; 9 ;
aber zu laufenden Ausgaben bestimmt sind, als Insertionen in die öffentlichen Blätter u. dgl.

Wo der Wille des Stifters es vorgeschrieben hat, oder die Fonds Verluste erlitten haben, die im Laufe der Zeit wieder eingebracht werden sollen, wird ein Theil der jährlichen Einkünfte kapitalisirt, wie bei den einzelnen Stipendienfonds es besonders bemerkt ist. Hier von abgesehen, bilden alle diese unter der Rubrik C. aufgeführten Stipendien, von No. 1. bis incl. 60., welche theils für die Bedürfnisse Studirender, theils zu Honorarien für das Lehrpersonal der Universität gestiftet sind, überhaupt eine jährliche Einnahme von 8470 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. Von einigen dieser Stiftungen stehen nur die Einkünfte, nicht das Kapital selbst zur Verwaltung der Universität, namentlich No. 14., 15., 27., 39., 40. und 44. Ihr Zinsbetrag, resp. der der Wohnungsmiethen ad No. 39. von 373 Rthlr., beläuft sich jährlich auf 843 Rthlr., welcher, zum 25fachen Betrage gerechnet, ein Kapital von 21075 Rthlr. repräsentirt. Rechnet man dieses Kapital den andern Stiftungsfonds hinzu, so ergibt sich ein Gesamtkapitalvermögen von 192519 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf., mit einem jährlichen Einkommen von 8470 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf.

D. Andere von der Universität verwaltete milde Stiftungen.

1) Die Brandtsche Stiftung. Der Oberrath und Obermarschall Ahasverus Brandt stiftete im Jahre 1635 ein Kapital von 1000 Mark Preussisch zum Aufwachs der Universität und insbesondere zur Beförderung der akademischen Buchdruckerei. Der Fonds besteht in 315 Rthlr. Kapital mit 14 Rthlr. Zinsen jährlich, von denen 4 Rthlr. Honorar für den Rektor und 8 Rthlr. zur Aufhülfe der akademischen Buchdruckerei verwendet werden.

2) Die Kypfische Stiftung. Ueber diese Stiftung führt der Inspektor des Kypfischen Instituts besondere Rechnung, und zahlt laut Foundation jährlich 20 Rthlr., welche unter die zehn ältesten Senatoren vertheilt werden.

Rechnet man die verschiedenen Abtheilungen der Unterstützungsfonds sub A. bis D. zusammen, nämlich:

| | |
|---|-------------------------|
| A. die Königlichen Stipendien mit | 2000 rthl. — sgr. — pf. |
| B. das Univers. Konviktorium mit 2384 Schfl. R. | 2845 ; — ; — ; |
| C. die Privatstiftungen mit | 8470 ; 4 ; 8 ; |
| D. noch andere Privatstiftungen mit | 34 ; — ; — ; |

so giebt dies eine jährl. Einnahme v. 2384 Schfl. R. 13349 rthl. 4 sgr. 8 pf. zum Zweck der Unterstützung hilfbedürftiger und würdiger Studirender direkt, oder durch Honorarien an das Lehrpersonal und die Stiftungskuratoren.

Was die Verwaltung dieser Fonds betrifft, so ist darüber von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinals Angelegenheiten unter dem 11. Juni 1821 eine Instruktion erlassen, welche unter Abschnitt XI. gehörigen Orts mitgetheilt werden wird.

Es ist hier noch zu bemerken, daß ausser diesen erwähnten Stiftungen andere bestehen, über welche, da weder die Verwaltung der Fonds dem akademischen Senat zusteht, noch die Kollation derselben, eine vollständige Auskunft nicht gegeben werden kann, weshalb in dieser Hinsicht nur auf Arnoldt a. a. O. Th. II. Seite 18 seqq. verwiesen wird.

8. Nachricht über die Statuten der Universität Königsberg.

In Ermangelung neuer Statuten, deren Mittheilung nach ihrer Publikation vorbehalten bleiben muß, ist es angemessen befunden, einen Abdruck der alten Privilegien für die Universität Königsberg und deren Statuten hier zu veranstalten.

A. Diploma des Marggrafen Albrechts, die Foundation der Königsberger Akademie betreffend. Vom 20. Juli 1544.

Albertus, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, Prussiae, Stetinensium, Pomeraniae, Cassubiorum et Vandalorum Dux, Burggrafius Norimbergensis, ac Rugiae Princeps, omnibus, ad quoscunque pervenerint hae litterae S. P. D.

Postquam Deus aeternus, Pater Domini nostri Jesu Christi, pacem Prussiae clementer restituit, quia multa civilia ornamenta (ut fit) belli tempore, vel deleta, vel quassata erant: magna cura et diligentia instaurare ea coepimus; judiciorum ordinem atque auctoritatem, leges, disciplinam et morum censuram, con-

tractum et rerum pactarum fidem, et restituimus et munivimus. In his cogitationibus, quia propter hanc causam homines praecipue ad societatem politicam conditi sunt, ut alii alios de Deo recte doceant, et Dei notitia late propagetur: etiam curam religionis et literarum, quibus Deus religionis verae doctrinam includi voluit, complexi sumus. Diu igitur re deliberata cum doctis et piis viris, et puritate doctrinae inquisita, Deo juvante, praefecimus ecclesiis pastores, cognitione Evangelii bene instructos, abhorrentes a fanaticis opinionibus, et piis moribus praeditos. Et ut Deus recte invocetur, et durabilior sit tranquillitas harum ecclesiarum, praecepimus puram Evangelii doctrinam juxta symbola et consensum Catholicae Ecclesiae Christi, populo proponi. Nec vero posteritas habere Doctores religionis potest, nisi literarum studia colantur, et in scholis seminaria educentur, ex quibus postea eligi Doctores Ecclesiarum queant. Nec judicia, leges, et pleraque alia civilia officia, sine literis retineri possunt. Quare et in oppidis passim scholas pueriles constitui curavimus, ubi linguae latinae et doctrinae christianae elementa tradi volumus. Ac tandem in oppido nostro Regiomonte Academiam, in qua et omnes honestae artes ordine et integre traderentur, et linguae, quarum cognitio ecclesiae necessaria est, discerentur, Deo juvante constituimus. Quamquam autem multi, qui vel religionis doctrinam leviter curant, vel imperia tantum vi et armis, non religione, legibus et disciplina regenda esse putant, nostrum consilium reprehendent: tamen ratio nostri instituti nobis praeclare constat. Scimus primam omnium in gubernatione curam Principum esse debere, ut vera Dei notitia late propagetur. Ideo Principes dicuntur imagines Dei in terris, ut has res divinas populis impertiant, doctrinam de Deo, justitiam, disciplinam et pacem. Quod ut faciamus, multis praeceptis et concionibus admonemur, in quibus Deus aspernantibus doctrinam coelestem minatur poenas, quarum exempla (proh dolor) in tantis regionum ruinis non obscure cernuntur. Primum ergo Deo officium hoc debere nos censemus, ut studia coelestis doctrinae pia et salutaria accendamus: Nec aliud revera majus et gratius Deo sacrificium offerri potest. Deinde nostris subditis, quorum egregia erga nos in nostris periculis virtus et fides fuit, hanc gratiam referendam esse duximus, ut ipsorum Patriam, quantum possimus, veris bonis ornaremus. Nec est majus ullum decus Politiarum, quam esse Ecclesiae aeternae hospitia, ac domicilia doctrinae de Deo. Sit magna laus Athenarum et Spartaee, quod honestas leges haberint: tamen haec major est et servit vitae aeternae, quod in hac regione vera de Deo notitia lucet, et (ut speramus) diu lucebit. Postremo etiam multis magnis gentibus, quae Prussiam tum ab ortu tum ab occasu attingunt, speramus hanc nostram Academiam profuturam esse: quae, si in hac regione frequentia erunt literarum studia, et plures et eruditiores Pastores Ecclesiarum habere poterunt. Ideo enim voluit Deus semper adjunctas esse scholas ecclesiis, ut essent magni coetus dediti studiis, qui quasi custodes essent Bibliothecae divinae, id est, scriptorum Prophetarum et Apostolicorum, et universae Historiae Ecclesiasticae, et quantum fieri potest, integre discerent Doctrinam Ecclesiae,

ac testes essent posteris acceptae sententiae ab authoribus probatis. Ex hoc numero eruditos Pastores sumi vult, qui veros doctrinae fontes monstrare, falsas religiones a vera discernere, de vera Dei invocatione, deque veris consolationibus pias mentes erudire possint. Erant enim multi, qui putant, Sacerdotibus tantum ad ceremonias opus esse, non ad docendum, quia natura indiderit omnibus sanis notitiam regendorum morum. Haec perniciosa opinio, quae tamen late vagatur, prorsus execranda est. Nam in ecclesia non tantum opus est nosse leges de hac civili societate, sed multae magnae et arcae res fideliter exponendae, quomodo se patefecerit Deus; cur Doctrina Ecclesiae vera sit, et Ethnicae et Turciae opiniones rejiciendae; unde ortum sit peccatum; quae causae sint calamitatum humanarum; quomodo liberemur a peccatis et morte aeterna per Filium Dei; fide ne gratis propter Christum accipienda sit reconciliatio; quomodo sit invocandus Deus; quod non sint accipiendae religiones sine testimonio tradito divinitus. Has tantas res explicare nemo potest, nisi et audierit pios Doctores et studiose didicerit, et exercitiis pietatis ac verae invocationis animum ad Deum flexerit, ut fide in corde accensa vocem Evangelii vere intelligat. Vult igitur Deus studia esse literarum; vult audiri doctricem Ecclesiam, et hanc habere certos coetus studiis deditos, qui integre scripta Prophetica et Apostolica, Historiam Ecclesiae, certamina omnium temporum, et controversiarum gravissimarum dijudicationes norint, ut sint in specula, et illiteratos erudiant: Ideo et Prophetae, Joan. Baptista, Christus, Apostoli coetus scholasticos secum traxerunt. Et collegium, additum tabernaculo, in quo Samuel institutus erat, vera fuit schola. Serviamus igitur voluntati Dei in hac tanta re, in juvandis studiis doctrinae coelestis, ut Ecclesiae plurimos eruditos, recte institutos, puram et catholicam Doctrinam intelligentes, ac timore Dei praeditos habeant. Itaque propter publicam et Prussiae et vicinarum gentium utilitatem accersivimus in Academiam Regiomontanam viros doctos et insignes, quorum alii tradant juventuti grammaticam latinam, et ad puram ac nativam Latini sermonis formam in scribendo, quantum fieri potest, eam assuefaciant: Alii graecae et hebraicae linguae authores proponant, quod hae linguae fontes Doctrinae Ecclesiasticae contineant: Alii Philosophiae et Mathematicum initia tradant. His adiunximus lectores doctrinae eccles. et Juris Civilis, et artis Medicae: Ut non desit facultas cupidis discendi ullam partem disciplinarum, quae et in bene constitutis Academiis proponuntur, et vitam hominum aut regunt aut ornant. Ac ut idoneos Doctores attraheremus, stipendia damus majora usitatis; addituri accessiones pro tempore iis, quorum eruditionem, industriam, fidem, assiduitatem, plus prodesse Academiae animadverterimus. Summa etiam et legitima autoritate ipsam Academiam munivimus, ut usitato more gradus in publicis testimoniis doctrinae possint decerni. Nam privilegia curavimus impetranda, quibus haec nostra Academia confirmata est, et gradus eo loco decreti comprobantur. Ut autem Lectores et Auditores tranquilliores sint, primum nostris legibus, et fide nostra eos adversus omnes injurias defensuri sumus: deinde et immunitates usitatas Academiis tribuimus omnibus,

qui in Gymnasio Regiomontano, sive in Collegiis, sive extra Collegia habitant; si modo aut docent, aut, ut scholastici, se studiis literarum dediderunt, et certas lectiones audiunt. Curae etiam nobis erit, ut mores juventutis honeste regantur: ut decet, scholas non solum doctrinae, sed etiam verae pietatis ac virtutis officinas esse. Quare et leges honestas de disciplina proponemus, quibus qui non volent obtemperare, hos a coetu modestiorum removeri curabimus. Vidimus in plerisque scholis exempla, non solum scholis christianis, sed omnino qualicumque politica societate, indigna. Quapropter et gubernatores Academiae in censura et gubernatione morum vigilantes et severos esse volumus; et nos ipsi hanc curam suscipiemus inspiciendorum morum et removendorum eorum, qui ad virtutem flecti non volent. Omnibus vero, quicumque in hoc nostro Gymnasio daturi sunt operam studiis literarum, tribuimus et hoc privilegium, quoties in tota ditione nostra conditiones vacabunt, ut eorum, prae ceteris, ratio habeatur. Posthac enim in nostra oppida, non aliunde Parochi, concionatores, Ludimagistri ac Scribae accersentur, nisi ex Academia Regiomontana. Haec publicis literis significanda duximus, ut omnes, non solum nostrae ditionis homines, sed etiam exteri, cognoscerent, nos nulla privata cupiditate et nulla alia causa motos et adductos esse ad constituendam hanc Academiam, nisi ut excitatis literarum studiis traderemus hujus Baltici sinus accolae ad veram Dei agnitionem, et ad virtutis intellectum. In hac enim publica rerum administratione, in qua divino consilio constituti sumus, nihil perinde cupimus, ac propagata Dei notitia de universa posteritate, deque omnibus gentibus optime mereri. Datum ex arcé Regiomontana sub sigillo nostro. Die 20. Julii Anno 1544.

B. Privilegium der Königsbergischen Universität.
Vom 18. April 1557.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, der Elter, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern und Cassuben und Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, 2c. Bekennen hie mit vor Uns und unsere Erben und Erbnehmen, und nachkommende Herrschaft und vor jedermänniglich der ganzen Christenheit hohes und niedriges Standes, als wie dann verschiedener Jahre aus eigener Bewegniß in Betrachtung, was wir von Ampts wegen schuldig, und auf folgende fleißige Bitte aller Stände unser getreuen Landschaft in Preussen, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, zu Erbreitung der Christenheit fürnemlich gemeiner Jugend, und unsern Landen zu Auffnehmung der Wohlfahrt, und dann auch aus sonderlicher Neigung, daß wir die vorigen alten Stiftungen wiederum ad pios usus anwenden, und alle löbliche und freye Künste gerne erhalten und ausbreiten helfen wolten, eine öffentliche freye Particular-Schule und darnach eine Universität, nach gehaltenem reiffen Rath, in unser Stadt Kneiphoff Königsberg im Thumb fundiret, gestiftet und angerichtet, und mit allerley gewöhnlichen Privilegien, Statuten, Satzungen, Freyheiten, Herrligkeit, jährlicher Unterhaltung Professoren, Doctoribus und Magistris in allen Facultaeten zur Nothdurft versehen, begnadet, und erhoben, auch der gewissen Zuversicht seyn, weil der Durchlauchtigste und Großmächtigste Herr, Herr Sigismundus Augustus, König zu Pohlen, unser gnädigster

Lehn-Herr und freundlicher geliebter Herr Oheim, unser Testament und letzten Willen, darinnen dieser unser Foundation, und andern guten Ordnungen gedacht, gnädigst confirmiret und bestätigtet, daß ihre Majest. ohne daß solch vortrefflich und löblich, auch der ganzen Christenheit in diesen weit abgelegenen Landen dienstlich und nützlich Werck uns zu sondern Gnaden und Ehren ewiglich erhalten und handhaben worde, daß wir aus Fürstlicher und Christlicher Bewegnüß alle, und jegliche vorige Foundation, Begnadigung und Erhöhung unserer Schulen und Universität, mit diesem unserm Fürstlichen Briefe in der besten Weise und Form als es am beständigsten geschehen solte und könnte, erneuret, versichert und bekräftiget haben wollen &c.

Und anfänglich, damit solche unsere hohe Schule und Universität Gott zu Ehren, diesen Landen zum Besten und uns sambt dem ganzen Hause zu Brandenburg zu ewigem Ruhm und Gedächtniß wachsen und zunehmen möge, wollen Wir aus gutem Bedacht und zeitigen Rath die Tausend Marck Preuß., so wir hiebevorn aus unser Rent-Cammer zu Erhaltung unser Schulen und Universitäten und derselben Professoren, auch etlichen uns verpflichteten armen Scholaren jährlich verordnet und verschrieben, dergestalt verbessert und versichert haben, daß Dreytausend Marck Preußischer Wehrung, in zwanzig Gr. vor eine Marck gerechnet, immer und zu ewigen Zeiten aus unserm jetzigen Amte Fischhausen jährlich baar übergeben und bezahlet werden, und dann von dem Vierden und letzten Tausend Marck, Fünff und zwanzig Last Korn, Zwölff Last Gerste, und Zwey Last Erbsen, allewege den Scheffel umb vier Preußische Groschen gerechnet, Bier Thonnen Butter, die Thonn für Funffzehn Marck zu zwanzig Groschen anschlagen, und nicht theurer, allewege vor Martini der Universität reichen lassen, sambt der überlauffenden Rest, dann für das Getreydig und Butter Fünffhundert und acht und zwanzig Marck gekürzet werden, also resten Vier hundert und zwey und siebenzig Marck, die in die Quarthal einzutheilen seyn, also bescheidentlich, daß ein jeglicher Amtmann, Verwalter oder wer Fischhausen innen haben wird, schuldig und pflichtig seyn soll, alle und jede Quarthal Acht hundert und acht und sechzig Marck an guter ganghafftiger Münze über das Getreydig, daß an baarem Gelde Einhundert und zwey und dreyßig Marck betrifft, dem Rectori unser Universität ohn einigen Verzug und Behülff zu erlegen und zu bezahlen; Begehren darauff und befehlen hiemit ernstlich einem jeglichen Amtmann, Verwalter oder Inhaber unsers mehr gedachten Amtes Fischhausen, sich also geschickt und gefast zu machen, damit er die obgemeldte Summa der Eintausend Marck an Gelde, Getreydig und Butter alle Quarthal ohne Verzug alsobald und baar in einer Summa gewißlich erlege und ausgabe, und dem Rectori unser Universität auf gebührliche Quittung zustelle, und soll der Rector solch empfangen Geld in das Aerarium Universitatis alsbald hinterlegen und verwahren, und das Getreydig und Futter, wie es verordnet, austheilen; Und zu schleuniger und beständiger Folge solcher Bezahlung soll hinfürder und zu ewigen Zeiten ein jeder Amtmann, Verwalter oder Inhaber unsers oft gedachten Amtes Fischhausen unter andern ausdrücklich angeloben und schweren, daß er dem Rectori unser Universität die verordneten Vier tausend Marck, beyde an Gelde und Getreydig und Butter, inmassen sie oben verschrieben seyn, Jahr-Jährlich und auf die Quarthal ungesäumet erlegen und bezahlen solle und wolle.

Ferner als Wir hiebevorn zu Erhaltung der Studien, Professoren

und armen Scholarn unser Universität das Dorff Tahlheim mit aller Zubehörung, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten verkaufft, verlassen und uffgetragen, soll solcher Kauff und was wir ihnen aus Gnaden mehr daran geschencket und nachgelassen, beständig, ewig und von jedermān nigtlichen ungetrret bleiben. Unser Universität Statuta, wie dieselben im 54. Jahr verbessert, wollen wir hiemit abermahl aus Fürstlicher hoher Macht und Obrigkeit mit guter Wissenschaft beständiglich confirmiret und bekräftiget, und hiemit unser Universität übergeben, zugestellet und befohlen haben, ernstlich und festiglich gebietende, daß alle und jegliche unser Universität Verwandten solche Statuta steiff und fest für und für halten, und nichts daran ohn dringende höchste Noth ändern und abthun, bey Vermeidung schwerer Straff und Ungnade. Solte aber in künfftigen Zeiten was zu Auffnehmung der Schulen abrogiret, constituiret und geordnet werden, soll solches mit Unserm, unser Erbnehmern Erben und nachkommender Herrschafft Vorwissen, von welchen es nachmahls approbiret und bekräftiget, und anders nicht werden fürs genommen werden.

Nachdem Uns auch aus Fürstlichem Ambte gebühret, alle und jegliche Personen, so vor andern von Gott mit hoher Vernunft und Geschicklichkeit, und sich der Lehr, Tugend und guten Sitten höchstes Fleisses beflissen, nicht allein bey ihren Privilegien zu schützen und Hand zu haben, sondern mit mehrer Gnaden, Privilegien und Freyheiten zu erheben; Also geben, gestatten und verleyhen Wir in Krafft dieses unsers Brieffes unser Universität, sambt allen derselben Professoren, Doctoren, Magistern, Scholarn und Verwandten in unserm ganzen Fürstenthumb und Landen alle und jede Regalia mit allen jeglichen Freyheiten, Rechten, Würden, Zieren, Zubehörungen und Gerechtigkeiten, wie der jemahls vom Römischen Kayser Königen und Pābsten auff sie kommen, und insonderheit das Privilegium authenticæ Habita. C. Ne filius pro patre. Und befehlen darauff allen und jeglichen unsern Unterthanen, wes Würden oder Standes sie seyn, aus Fürstlicher Macht und Rechten, daß sie dawider keines Weges handeln, bey Verlust ihrer Lehn und Güter, und zu mehrer Nachricht und fester Haltung seyn Wir gnädigst erböhtig, daß Wir dies Privilegium durch ein öffentlich Mandat mit dem förderlichsten in unserm ganzen Lande auskündigen und publiciren lassen wollen. Und insonderheit wollen, setzen und ordnen Wir, daß aller Professoren und der Universität Verwandten Häuser, in welcher Stadt und Vorstadt sie gelegen, befreyet seyn, darin kein Stadtsknecht mit Gebieten oder Verbieten kommen, Hand an jemand legen oder Gefänglich hinweg führen soll; Desgleichen sollen der Professoren und Universität Verwandten Kinder, so lange sie unter dem Väterlichen Gehorsamb und unbegeben seyn, aller Ihrer Eltern Privilegien fähig und keiner andern Obrigkeit dann allein dem Rectori untermorffen seyn, ferner Inhalts Unser Universität Statuten. Es sollen auch der Universität Professoren und Verwandten, von gemeinen Bürgerlichen Auflagen, Schatzungen und andern Beschwerungen, und insonderheit von Schoß, Wache, Zeyse, und so dergleichen fürfallen möchte, befreyet seyn; Und nichts weniger soll ein jeder Rath unser dreyen Städten Königsberg, darein der Universität Professoren und Verwandten wohnen, schuldig seyn, so oft sie mit Tode abgehen, ihre Kinder, als ihrer Bürger Kinder, neben der Universität, so sie erfordert, beschützen, annehmen und bevormunden, und Aufsehen haben, damit denselben treulich und wohl fürgestanden werde.

Gleicher Gestalt sollen alle und jede unserer Universität Professoren und Verwandten mit einem freyen Vorkauff allerley Viehes und anderer Häußlichen Nothdurfft begnadet und befreyet seyn, dergestalt daß sie solchen Vorkauff allewege auf öffentlichen Märckten und allein zu ihrer Nothdurfft gebrauchen sollen. Gebieten darauff allen und jeglichen unsern Unterthanen und ausdrücklich denen Kauff-Leuten, Fleischern und dergleichen Händlern, sie an solchem freyen Kauff keines Weges zu irren noch zu verhindern, bey Straff Hundert Gulden, halb in unser Rent-Cammer, und von der andern Helffte daß eine Theil in unserer Universität Aerarium, daß ander Theil allewege in der Stadt Fiscum, da solch Verbrechen geschehen, so oft dagegen gehandelt, unerschläßlich zu bezahlen. Und mehr sollen oftgenannte unser Universität Professoren und Verwandten Macht und Gewalt haben, in dem ganzen Prægel, unsern Zugen ohne einige Abbruch, zu ihrer Eische Nothdurfft, und für die Haushaltung armer Studenten im Collegio, und nicht zu verkauffen, mit allerhand Gezeuge zu fischen, vom jedermans niglich unverhindert. In unsern Mühlen zu Königsberg, sollen unser Universität Professoren und Oeconomus zu Nothdurfft ihrer Haushaltung allein, allewege, und ohn einige Einrede die freye Wege haben. Unser Universität Professoren und Verwandten soll ferner frey und zugelassen seyn, ihrer Nothdurfft nach und nicht länger, noch anderer Gestalt, in ihren Häusern Schmiede, Schuster, Kürschner, Tischler und dergleichen Arbeiter zu setzen und zu halten, daran sie hinfürder niemand irren noch hindern soll, bey hoher Straffe und Ungnade. Ob sich auch zuträge, daß Krieg oder Sterbenszeiten vorkämen, (welches der Allmächtigste gnädigst abwenden wolle) und wir oder unsere Erben, Erbnehmen oder nachkommende Herrschaft der Universität anders wohin nicht zeitlich verlegen würden, soll einem jeden Professoren frey stehen, mit allen den Seinen an andern gelegene und gewahrsame Dörfer ohn einigen Abbruch des Stipendii seines Gefallens, bis es Gott gebessert, zu entweichen.

Wann aber unser Universität zeitlich verlegert wird, sollen die Professoren beysammen zu bleiben schuldig seyn; Und ob durch Göttlicher Verhängniß einer der Professoren mit langwieriger Schwachheit des Leibes überleitet und beladen würde, oder Alters halben unvermögende wäre zu lesen, soll ihm weniger nichts sein ganzes Stipendium ein Jahr lang, und so nach Ausgang des Jahres keine Besserung bey dem Kranken oder Alters halben unvermögend befunden, seine halbe Besoldung zu Ergözung seines Fleisses jedes Jahr unweigerlich gegeben und zugestellet werden. Und so oft ein Professor, wer der auch sey, so durch göttliche Schickung im Anfang des Quartals absterbe, soll seinen Erben allewege des ganzen Quartals Besoldung unweigerlich bezahlet werden.

Den Professoribus sollen ihre Kleider und Bücher, wenn ihre Hausfrauen mit Tode abgehen, zu voraus und unverrückt folgen und bleiben, also daß sie dieselbe in keine Theilung zu bringen schuldig, sondern als ihr vornehmste Kleinod und einige Instrumenta, damit sie desto besser ihre Kinder ernehren und aufziehen können, für sich allein behalten, und ihres Gefallens legiren, und damit zu thun und zu lassen Macht haben. Es sollen auch die Professoren aus sonderlicher Begnadigung, wann sie versterben, frey Begräbniß in unser Thumb-Kirchen bey der Universität Gestühle jederzeit haben und behalten, aufferhalb Sterbens-Läuften und daß es gleichwol mit Wissen des Rectoris und Senatus geschehe. Und sollen alle und jegliche Buchdrucker und Buch-

föhreter unser Universität Jurisdiction und sonst niemands unterworfen seyn, mit diesem Bescheide, daß sie kein Buch in unserm Fürstenthumb drucken oder so anderswo gedruckt, verkauffen, es sey dann zuvor dem Rectori und Senatui Scholastico angezeigt, allewege bey Verlust der Bücher und andern willkührlichen Straffe.

Leßlichen seind wir nicht ungeneigt, wollen uns auch hiemit ausdrücklichen fürbehalten haben, aus angebohrner Fürstlicher Mildigkeit und Gütigkeit unser Universität mit einem stattlichen Legat und Vermehrung des Einkommens in unserm Testament und letzten Willen gnädigst zu bedencken: Solches alles und jedes insonderheit, wie oben geschrieben, geloben und versprechen wir bey unsern Fürstlichen Würden und Worten, durchaus und in allen Puncten fest, unverbrüchlich und ewig zu halten, darwider keinerley Weise zu handeln, oder jemandes zu thun gestatten; derogiren hiemit und in Krafft dieses unsers Brieffes, auch Fürstlicher hoher Obrigkeit, und rechten Wissenschaft allen und jeden Statuten, Satzungen, Privilegien, Begnadigungen und Ordnungen so darwieder seyn oder vorgewandt werden möchten, oder könnten: Wollen auch dieselben dießfals würcklich cassiret, gerichtiget und aufgehoben haben; Bitten derhalben oft hochgenandte Königl. Majest. zu Pohlen, als unsern gnädigsten Herren und freundlichen lieben Oheim unterthänigst und mit höchstem Ernst und Fleiß, daß Ihre Königl. Majest. solche unsere Foundation und letzte Ordnung nicht weniger als ander Punct unsers Testaments und letzten Willens voriger Confirmation nach weiter gnädigst handhaben, darwider nichts zu thun gestatten, und unsere letzte und höchste Bitte nicht vergeblich seyn lassen wolle. Ermahnen und bitten väterlich und zum fleißigsten, daß unser geliebter Sohn und Seiner Liebde nachkommende Erben und Herrschaft unserer Universität Foundation, Stiftung, Regalien, Privilegien, Statuten, Jurisdiction, jährliche Unterhaltung und Einkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, mit allen obgeschriebenen Begnadigungen, Anhängen und Zubehörungen, nicht allein in Würden erhalten und bleiben lassen, und derselben Professoren und Gliedmaß eussersten Vermögens dabey handhaben und schützen, sondern auch das Ihre Liebde unser Universität derselben Professoren, Gliedmaß und Verwandten jederzeit mit Gnaden befohlen seyn lassen, diese unsere Foundation mit allen andern Begnadigungen, wie andern unsern Unterthanen und Lehns-Leuten, und ohn einigen Eintrag gnädig confirmiren und bestätigen, darob fest halten, und nicht geringern, sie ehren, erhöhen, mit Privilegien und jährlichen Einkommen vermehren und verbessern wollen. Wollen auch unsers liebsten Sohnes und jungen Herrschaft Curatoren und Verwaltern, solches alles mit treuem Fleiß dem Vaterland zum Besten zu befördern und fortzusetzen hiemit ernstlichen eingebunden und aufferleget haben. Gebieten hierauff allen und jeglichen unsern andächtigen und lieben getreuen Prälaten, Herren, denen von der Ritterschaft, Adel, Communen, Städten, Landschaft, Bürgerschaft und allen unsern Unterthanen, wes Standes die seyn, bei ihren Pflichten damit sie uns verwandt, ernstlichen und festiglich mit diesem unserm Fürstlichen Brieffe, daß ihr sämptlich und sonderlich und ein jeder insonderheit unser Universität und derselben Professoren, Scholaren und deren Verwandten, in allen und jeglichen Sachen und Geschäften bei ihrer Foundation, Regalien, Privilegien, Statuten, Jurisdiction, Unterhaltung, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und wie es mehr Nahmen haben möchte, ohn einige Irrung, Eintrag, Wiederrede oder Verhinderung geruhiglichen dabey bleiben,

ihres Gefallens gebrauchen, und gessen laffet, und hie wieder im wenigsten nicht thut auch niemand's zu thun gestattet, auch im Fall der Nothdurfft wieder männiglich, wer der auch sey, Handhaben, vertheydigen und schützen helfen, bey Vermeidung unserer schweren und ewig wählenden Straffe, als nemlich Hundert Marck Goldes, so oft einer mehr dagegen thun, handeln und verbrechen würden, ohn alle Gnade, halb in der Königl. Majest. zu Pohlen 2c. Rent-Cammer, und die ander Helffte unser Universität und derselben Professoren unweigerlichen zu bezahlen; Jedoch sollen dagegen unserer Universität Rector, Professoren und Verwandten schuldig seyn, Uns, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft, als ihre Landes-Fürsten und einige hohe Obrigkeit zu erkennen, und recognosciren, auch ehren, und gebühlicher Eyd's-Pflicht zu thun, daß sie uns für ihre rechte natürliche Herren halten, allen gebühlicher Gehorsam und Unterthänigkeit leisten, unser Frommen, Wissen und Schaden wenden, und so viel mögliches vorkommen helfen wollen. Deß zu mehrer Uhrkund und mehrer und ewiger Sicherheit und Haltung, haben wir uns mit eigener Hand zu Ende unterschrieben, auch unser groß Fürstl. Majest. Insiegel an diesem unser Pergamenten Brieff wissentlich hängen lassen; Und seynd dabey gewesen die Ehrwürdigen, Edlen und Ehren-Besten, Ehrbaren, Achtsbahren und Hochgelahrten, unsere andächtige Råthe und liebe getreue Johannes Aurifaber, Präsident des Stiffts Samlandt und der Heil. Schrift Doctor, Wolff, Herr zu Heydeck Hoff-Meister, Christoff von Kreyßen, Obrister Burggraff zu Königsberg, und Hans von Kreyßen, Cangler und beyder Rechten Doctor. Gegeben uf unserm Schloß Königsberg, den 18. Tag des Monaths Aprilis, der dem Heil. Oster-Tag war, nach Christi Gebuhrt im 1557. Jahr.

Albertus qui Supra manu propria.

C. Extract aus dem Testament des Marggrafen Albrechts.

Diweill wir auch Gott dem Allmächtigen zu Ehren, zu Ausbreitung seines lieben Wort's und dieser Lande Nuß, Bedeyen und Wolfahrt mit gemeiner Lande Hülff und Bewilligung alhier zu Königsberg eine Schul im Thumb gestiftet und aufgerichtet, dieselbe mit guten Statuten, Ordnungen und Freyheiten versehen und begabet, darzu auch jährlichen 3000 Marck aus den Einkünften der geistlichen Güter zu ewigen Zeiten zu geben verordnet, so wollen, ordnen, setzen und befehlen wir, daß solchem allem, wie es von uns geordnet und nach unserm Absterben neben andern Ordnungen zu befinden, von unsern Erben und Nachkommenden die gebührende Folge geschehe, und dawider nichts von ihnen vorgenommen und gethan, vielweniger von andern zu thun gestattet werde.

Und damit die Profefores und Schul-Verwandten, Doctores, Magistri und Scholaren unser zu ewigen Tagen in allem guten zu gedenscken, auch was Wir gegen ihnen gewogen gewesen zu sehen, so privilegiren und befreyen wir über vorige in der Fundation und den Statuten ausdrücklich gemeldet Begnadung und Begabung, alle die, so in der Schule arbeiten, und sich gemeiner Jugend zum besten gebrauchen lassen, daß sie aller Schatzung, An- und Auflagen, auch anderer gemeinen Beschwerungen, wie auch die Namen haben mögen, welche sowohl von uns, unsern Erben und Nachkommenden, als auch den Städten allgerait an und aufgeleget, gefordert und künfftig aufgeleget, bewilliget und genommen werden möchten, ewiglich gefreyet und exempt seyn

sollen, wie sie das auch von alten löblichen Römischen Kaysern und Königen in gemeinen Rechten und Constitutionibus privilegiret und befreyet, solcher Privilegierten auch bey allen andern hohen Schulen und Universitäten sich gebrauchen und halten.

Und damit der Probst im Collegio die armen Scholaren um so viel desto leichter mit Kost erhalten und speisen möge, darauf denn der Herr Rector sammt dem ganzen Senat mit Ernst zu sehen schuldig, so wollen Wir das Jahr, jährlich und ein jedes Jahr besonder, ewiglich dem Collegio den armen Scholaren zum besten aus allen unsern Kornrenten, zehen Last Roggen zu den vier Quartalzeiten, alle Quartal drittheil Last gegeben, und allhier zu Königsberg geliefert und geantwortet werde.

Dazu auch, wenn das Korn und alles andre, so dem Collegio und den Professoribus zuständig, in unsern Mühlen gebracht, daselbst frey ohn alle Mehunge und Beschwer gemahlen werden solle.

So dann diß Land Preussen an ehlichen Orten von undeutschen Preussen besetzt und bewohnet, und aber bey unsern Zeiten schier keine Seelsorger zu bekommen gewesen, die in undeutscher Preußischen Sprache dienen können, sondern ihr Amt durch Tolcken ausrichten müssen, welches fast schwer, sorglich, schädlich und gefährlich, der Mangel aber herfleußt unsers Ermessens aus deme, daß die Preussen ihre Kinder bis dahero zur Schulen nicht halten können, wegen ihres leiblichen Eigenthums, und daß niemand von der Herrschaft sich desselben begeben oder verzeihen wollen, Wir aber solchem grossen Schaden und Mangel auch gerne gerathen sehen, so wollen Wir zu Erzeigung unsrer Gnaden und Lieb, so wir zu diesen Landen tragen, hiemit aus Fürstlicher Macht alle Preussen, die in unserm Herzogthum und unter uns, denen von der Herrschaft, Adel oder Städten wohnen, des leiblichen knechtischen Eigenthums gefreyet und benommen haben, doch alles unterschiedlich, daß diejenigen, so sich zum Studiren begeben, und deme Folge thun, dadurch sie hernach bey der Kirchen, Schulen oder andern weltlichen Regimenten zu gebrauchen, beydes an ihren Personen und Gütern, die andern aber, so sich des Studirens nützlich nicht beflissen, allein vor ihre Person und nicht mit den Gütern hinfort sollen frey seyn und bleiben; begaben, begnaden und befreyen sie demnach, daß sie hinfort freyer Geburt seyn, sich solcher nicht weniger als andre Edlmer, wie oben unterschiedlich gemeldet, getrösten, freuen und gebrauchen sollen, und mögen ohne unsre, unsrer Erben, und mennigliches Behindern, Eintrag und Wiederrede, darüber Wir hiemit freundlich bitten, schaffen und ordnen, unser lieber Sohn Albrecht Friedrich, auch alle unsre Erben und Nachkömmlinge Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren und dem armen Lande zum besten unnachlässig mit Ernst halten wollen, zuversichtlich, es werden nunmehr die armen Preussen ihre Kinderlein zur Schulen thun, damit sie folgendes in Kirchen und andern Diensten gleich andern unsern Unterthanen nützlich zu gebrauchen.

D. Constitutiones Academiae Regiomontanae.

Vom 28. Juni 1546.

Albertus, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, Prussiae, Stetinensium, Pomeraniae, Cassubiorum et Vandalorum Dux, Burggravius Norimbergensis, ac Rugiae Princeps. Cum nulla Respublica sine legibus diu aut conservari aut administrari possit, duximus hanc literariam Rempublicam certis legibus consti-

tuendam esse. Magno igitur consilio ac diu re cum summis viris deliberata has leges scripsimus, quarum autoritas apud omnes perpetuo valere debet, qui versari in hac nostra Academia Regiomontana volunt. Quanquam autem nullae leges perpetuae et immutabiles constitui possunt, mutatis enim temporibus, id quod singulis fere aetatibus accidit, leges quoque ipsae sunt immutandae, si modo accommodatae ad praesentem rerum statum esse debent, tamen nihil unquam abrogari temere, nihil immutari in his legibus nostris volumus, nisi aut nostro ipsius, aut Successorum Nostrorum gravi consilio aliquid forte emendandum fuerit pro ratione temporum. — Primo autem omnium, ut in domo Patrem familias aut herum, ita in Republica primum Virum, cui tota gubernatio committatur, esse oportet. Nihil est enim perniciosius, quam si in Republica aut prorsus nemo, aut multi imperent, id quod sapientissimus Poëta Homerus testatur, dum inquit: Non regnare bonum est multos, unicus Rex esto. Itaque praefecimus Academiae Rectorem, qui summam in omnes potestatem et legitimam jurisdictionem atque auctoritatem habere debet. — Et quoniam in caeteris Academiis Germaniae Magistratum Rectoris semestrem esse constat, Nos quoque eandem administrationis formam a Majoribus acceptam comprobamus. Itaque sexto quoque mense Rector ab universo Academiae Senatu designari usitato more debet. — Initium tamen perpetuum Magistratum huic Rectori nostro D. Georgio Sabino commisimus has ob causas. Primo quod inter illos, qui Nobis fuerunt constituendae Academiae autores, non minima ipsius opera status Reipublicae hujus literariae est collatus. Deinde, quod mutatio ac varietas gubernatorum initio Nobis visa est periculosa. Is nunc continuum Magistratum gerere, nec a dignitatis gradu dimoveri debet, quoad in Academia nostra vixerit, nisi forte vel Nobis ac Successoribus Nostris gravissimas amovendi causas praebuerit, vel publici muneris pertaesus ipse aliquando Rectoratu se abdicaverit sua voluntate. Sed si quandoque contigerit, nullum ei detrimentum afferri debet. Nam deposito etiam Magistratu, siquidem in Academia Nostra profitebitur, stipendium quod nunc habet, integrum retinebit — Post hujus igitur Rectoris aut obitum aut voluntariam abdicationem hoc munus non amplius perpetuum, sed semestre esse debet. — Ac quanquam omnibus quidem Magistris, Licentiatis aut Doctoribus, cujuscunque et Facultatis et Nationis fuerint, Rectoris dignitas conferri potest, tamen in suffragando etiam adhiberi cura debet, ne quis designetur Rector, nisi sit et gravitate morum et honestate vitae praeditus, ac mediocri peritia rerum instructus, ut prudenter gubernare et hanc, quam sustinet personam, aliqua cum dignitate tueri queat. Principum, Comitum ac Baronum liberis, qui in studiis hic versabuntur, etiam honoris causa Rectoratus deferri potest. — In gubernanda porro et conservanda Academia quo major sit accuratio, constituimus de more conservatorem Academiae Episcopum Sambiensem, qui in hoc attentus sit, ut Rector caeterique Academiae Gubernatores sedulo officium suum faciant, ut Academia fundata maneat et Privilegia ac leges diligenter conserventur, quique interdum a Senatu Academiae in consilium adhiberi queat, praesertim ubi Professores de sur-

rogandis novis lectionibus, aut aliis quibuscunque controversiis fuerint inter se discordes. — Is porro in difficilibus negotiis, si erit necesse, habebit potestatem asciscendi hos sibi Consultores, Burggravium et Cancellarium, item Consules Veteris et hujus civitatis, in qua sita est Academia. Hic ipse vel horum unus semper adesse debet, cum rationes ad aerarium referuntur. — Sed de his haecenus, nunc Rectori et Decanis certa officia et jusjurandum, quo vincti esse debent, praescribemus.

De Officio Rectoris.

Rectoris officium ac munus esto, convocare concilium ac referre de negotiis publicis ad Senatum, sententias ordine rogare, ita tamen, ut omnium primus ipse suam dicat sententiam, judicia exercere ea moderatione et aequitate, ut vincula legum neque severitate nimium contrahantur, neque lenitate nimium laxentur. Curare item iudicio Senatus accedente, cum publicae lectiones vacaverint, ut homines idonei, hoc est, pii, honesti, graves et vere docti illis praeficiantur, qui non corrogatis suffragiis, sed gravissimo iudicio totius Concilii sint approbati. Nulla enim recta studia, neque pietatis, neque eloquentiae excitari ac florere eo in loco possunt, ubi munus docendi tenent semiliterati. — Eiusdem et Decanorum est attendere, ne semina spargantur falsae et impiae doctrinae, neve lectiones, disputationes et exercitia Rhetorices intermittantur ab iis, qui illis praesunt. — Proponere sexto quoque mense leges in Collegio recitandas, quibus Academia constituta est, ut ipsarum autoritas conservetur. Recitari autem leges integre debent, ut non scholastici modo, sed etiam ipsi lectores sui et juramenti et officii admoneantur. — Adscribere neminem in numerum scholasticorum, nisi obligatum vel juramento vel promissione. — Referre in librum ea, quorum memoria conservari debet, denique exequi omnia, quae publico consilio et decreto constituuntur. Ut igitur Rector faciat, quod debet, in haec verba jurabit.

Juramentum Rectoris.

Ego Rector, juro, teste Deo, me primo illustrissimo Principi, Duci Prussiae, eam et obedientiam et fidem praestitutum, quam officium ac munus meum requirit, deinde summo studio facturum ea omnia, quae ad illustrandam gloriam Dei, ad sustentandam et hujus Academiae et utilitatem et dignitatem pertinent, Rationes bona fide relaturum ad aerarium, nec ab his legibus, quas accepi, discessurum, nisi in his bono consilio Ipsius Fundatoris aliquid forte mutatum fuerit. Ad extremum juro, me victurum conjunctissime cum omnibus publicis lectoribus, nihil illis injuncturum nihil praescripturum, nisi recta et utilia et conjuncta cum legibus.

De Rectoris Jurisdictione.

Rector jus dicet cum Assessoribus, et controversias studiosorum rite quidem, sed absque usitato more judiciorum forensium cognoscet, ut eo citius fiat decisio. Nihil est enim utilius ad conservandam tranquillitatem inter studiosos, quam si cum litigatoribus statim decidatur, itaque nec scripta, quibus produ-

cantur lites, vel ab actore vel a reo, accipienda sunt, nec Advocatus ullus admittendus est, nisi in maximis causis, sed quilibet suam causam ipse proponat. Citabuntur autem rei de more per publicum Ministrum Universitatis et venient in iudicium adductis Scholasticis ad summum duobus aut tribus. — A Rectore et Assessoribus seu Collegis nulla ad nos provocatio esto, res enim ab iis iudicata ad arbitrium Nostrum non sunt revocandae. In magnis tamen causis dari provocatio debet. Antequam autem detur, litigator apud Rectorem octo aureos deponito, ut si iustam non habuerit causam, hac pecunia mulctetur. Nolumus enim impunitam esse ullius contumaciam, qui temere et injusto provocaverit. — In puniendis delictis Rectori et Assessoribus etiam atque etiam considerandum est, ne quid constituent aut remissius aut durius, quam causa postulat: leviora quidem delicta pro arbitrio puniantur, vel carcere vel pecunia; Graviora vero, ut furta, stupra, adulteria, convitia in Deum, famosi et impii libelli, artes Magicae, conjurationes, caedes et his similia, pro rei atrocitate mulctanda sunt, vel relegatione vel supplicio. Admisso autem facinore capitali ad supplicium nemo rapiatur, nisi concilii publici sententia condemnatus et Burggravio a Rectore traditus. — Id in relegatione etiam servabitur, ne quis a coetu Scholasticorum, nisi publici Concilii sententia, removeatur, quia relegatio gravis est poena non Collegii tantum, sed harum trium civitatum interdictio. Ac relegatorum nomina semper Consulibus indicanda sunt, ut curent per satellitem comprehendendos, qui aut oppidis et suburbiis non excesserint, aut relegationis tempore huc redierint. — In parvis negotiis et vulgaribus controversiis Scholasticorum dijudicandis, Rector sine Senatus consilio utatur sua et Decani autoritate secundum leges: Est enim permolestum de minimis rebus concilium convocare. In aliis nihil statuatur citra Senatus autoritatem. — Gravissima poena afficiendum esse censemus, quicumque Rectori et aliis Senatoribus vim attulerit, aut contumelia eorum dignitatem attigerit. Rector enim et Senatus ab omni et contumelia et violentia tuti esse debent, quo liberius et animadvertere in sceleratos et pro officio suo poenas prosequi queant. — Cum de autore delicti non constat, Rector potestatem habet, ut autorem juramento exquirat. Omnes igitur, quibus necessitatem jurandi imposuerit, sine ulla exceptione jurabunt, qui recusaverit, reus declarabitur. Similiter cum indicandi sunt ejusdem facinoris socii, qui detractaverit juramentum, tenebitur poena relegationis. — Qui mandante Rectore non fuerit ingressus carcerem, eandem sustinebit poenam. — Si quis ex studiosis per satellitem hic comprehensus fuerit, sive in oppidis sive in arce, debet e vestigio ad Rectorem duci, nisi tempus sit nocturnum, tunc enim in carcerem debet conjici, sed non ultra noctem illic detineri; cum illuxerit mox emittendus et Rectori in custodiam tradendus. — Omnes a Rectore missi in carcerem de non vindicando jurabunt, antequam emittantur. — Qui retentus mandato Rectoris, seu aresto, ut vocant, contra voluntatem Rectoris hinc decesserit, perjurus et infamis esto; item, qui legitime condemnatus contumaciter detractaverit autoritatem, nec sententiis parere voluerit. — Si quis in Collegium confugerit, qui jurisdictioni Rectoris non subjectus

est, is, quanquam non debet illic retineri ac defendi, tamen a satellite et omni violentia tutus esto, donec jussu Rectoris abreptus, et extra Collegium ductus fuerit a famulis Universitatis. Nullus enim Satelles ingredi Collegium armata manu debet. — Qui propter debitum in jus vocabitur, is Creditori satisfaciat, ad diem a Rectore praestitutum, quod si non fecerit, mulctam solvito. Praestituta deinde alia die, si fidem quoque non liberaverit, tunc aut carcerem ingrediatur petente Creditore, aut bona ejus vendantur, ut de confecta pecunia debitum solvatur. — Creditoribus, qui sine consensu Praeceptorum vel amicorum infirmae aetati mutuo dederint pecuniam, aut vendiderint res non necessarias, secundum Senatus Consultum Macedonianum nihil solvatur. — Nemo ob idem delictum bis aut ter commissum levi poena afficiendus est; gravius enim peccat, quo saepius in idem vitium delabitur. — Qui praetextu et usurpatione nominis Scholastici vitam agunt otiosam, hoc est, lectiones, disputationes, et declamationes non frequentant, hos Rector post unam atque alteram admonitionem, si peregrini sint, curabit ex oppidis et Academia ut cogantur discedere, ne Parentum pecuniam inutiliter, si forte manserint, consumant et assuescant pravis moribus, aliosque suo exemplo corrumpant; Si vero incolae harum civitatum sint, indicabit Consulibus non esse Scholasticos, ut si quid admiserint, ipsi cum illis agant pro suo arbitrio et jure. Interim si ab officio Scholasticorum non alieni fuerint hi, quibus Academiae jus ademptum est, post duos aut tres menses amissum jus recuperabunt, ita tamen, ut prius Rectori et Senatui Academiae polliceantur, se munus suum praestaturos summa cum diligentia. — Renunciare privilegiorum juri nemo potest, nisi soluta prius mulcta, quam debet; si quis autem renunciaverit, ejus nomen ex albo Rectoris deleatur, nec iterum adscribatur, nisi unversus Academiae Senatus permiserit, et ipse iterum persolverit debitam inscriptionis mercedem. — Inscriptionis nomine Rector exiget decem grossos a singulis, nisi sint nobilitate, opulentia ac dignitate praestantiores. Ab his enim viginti poscet. Egenis autem et famulis remittet de hac pecunia, quantum ipsi videbitur. — Qui adscribi inter studiosos volet, is Juramentum dabit Rectori in haec verba: Se velle Religionem pie colere, Rectori ac primoribus hujus Academiae in omnibus honestis rebus obedire, ac debitam reverentiam praestare, nec ulla aut dictorum aut factorum contumelia eos afficere, adversus Illustrissimum Principem, Remque publicam Academiae nihil hostiliter, nihil improbe ac scelerate moliri, ulla unquam ratione; in jus se vocatum comparere coram Rectore, denique primo quoque tempore discedere ex his tribus oppidis, si propter improbitatem a Coetu Scholasticorum amoveatur. — Porro cum jurisjurandi religio non profananda esse videatur, multi vero pueri ad professionem nominis adducantur, qui religionem jurisjurandi nondum intelligunt; Rector jubebit hos tantum stipulata manu promittere ea, quae sunt juranda, ac monebit accipi hanc promissionem loco juramenti, ut ipsi meminerint, se esse juratos, ubi illi per aetatem coeperint intelligere, quae religio sit jurisjurandi.

De Rectoris rationibus ad aerarium. Rector debet referre rationes ad aerarium de omni pecunia, quam ex adscriptis nominibus et ex mulcta accepit. — Ob navatam vero Reipubl. operam tertia pars pecuniae de adscriptis ipsi debetur, hanc igitur relatis ad aerarium rationibus deducet. Mulctae vero participem eum fieri nolumus, quanquam in aliis Academiis ita constitutum est; ut etiam tertia hujus pars Rectori cedat. Si enim fiat particeps; est verendum, ne poenas constituat aviditate magis, quam justa causa adductus. — Ac quoniam ad Academiae dignitatem pertinet, ut Rector erga hospites doctrina ac virtute praestantes quandam seu munificentiam seu humanitatem declaret, misso aut vino aut alio munere usitato, non est inconveniens fieri de publica pecunia hanc impensam, quia ejusmodi munus et Rectoris et universi Senatus nomine donatur; Quantum autem pro dignitate mittendum sit, id in arbitrio ipsius Rectoris esto. — Si quid in alios honestos usus de publico impendendum erit Rectori, id consensu Decanorum fiat.

De Electione et Officio Decanorum.

Singulae Professiones suae doctrinae Decanum habebunt, is eligetur ac Magistratum inibit Calendis tum Augusti tum Februarii. Nam et Decanorum magistratus semestris esse debet. Omnium vero Decanorum officium ac munus est opera, consilio ac studio Rectori praesto esse, curare, ut stans temporibus disputationes ac declamationes habeantur, recognoscere themata, quae cum Rectore, si quid desideraverint, conferrent, antequam affigantur, hanc potissimum ob causam, ut caveant non solum, ne contumeliosa in Deum et homines, sed etiam ne materiae absurdae, falsae, novae et inanes, sive in Theologia sive in aliis Facultatibus, proponantur aut tradantur. Regere itam disciplinam et explorare doctrinam eorum, qui titulos et honores petunt, iisdem et conferre decretos honores, adjuncta Episcopi autoritate, horas et materias lectoribus distribuere, inspectores esse lectionum, ut sit assiduitas, utque proponantur utilia, nec longum tempus in materias inutiles et inanes collocetur. — Jus convocandi suos Collegas habere etiam debent, quaecumque de instituendis promotionibus, de ascribendis in Facultatem, deque novis Decanis designandis agendum est, et aliae res ad suum Collegium et officium pertinentes deliberandae incidunt, cui interesse Rector, si velit, potest.

Juramentum Decanorum.

Ego N. (hujus facultatis Decanus) juro, teste Deo, me Rectori praestitutum eam reverentiam, obedientiam ac fidem, quam legitimo Magistratui debeo: Me ad eundem absque contumacia ac recusatione venturum, Reique publicae consilio semper praesto futurum, quaecumque vocabor. Nihil adversus illustrissimum Principem, Ducem Prussiae, hostiliter aut scelerate facturum, nihil in deliberationibus consideratum, nisi pietatem, honestatem et publicam utilitatem, nihil in cognoscendis et judicandis causis, nisi aequitatem. Me item nullas fanaticas opiniones ac sectas, sive Anabaptistarum sive sacramentariarum hic

probatarum ac defensurum esse, quinimo amplexurum me puram Evangelii doctrinam, quam nostra haec Ecclesia uno spiritu et una voce cum Ecclesia Dei catholica profitetur, nec corruptarum doctrinam sacram ex Philosophia, nec dissensurum a ministris Evangelii fingendis opinionibus. Nulla secreta concilii divulgaturum, rationes bona fide relaturum ad aerarium, denique concordiam publicam conservaturum omni studio, nec ullius unquam aut factionis aut dissensionis autorem fore. — Hoc juramentum quoque Rectori praestabunt omnes, qui publici lectores et Assessores esse debent. Qui vero id semel praestiterint, denuo non jurabunt.

De autoritate Decanorum in Titulis doctrinae decernendis.

Quod ad gradus attinet, permittimus singularum Professionum Decanis, ut consilio Rectoris et totius Collegii constituent, quomodo tituli ac honores doctrinae petendi ac decernendi sint. Cum autem isti scholastici honores sint publica testimonia eruditionis ac virtutis, admonemus omnes, ne quem admittant, ad illorum petitionem, nisi cujus et doctrinam et mores ipsi probaverint. Arceantur igitur ab horum petitione omnes non solum rudes et imperiti artium, sed etiam impii, honestatis ac legum contemptores.

De universo Academiae Senatu.

Universus Academiae Senatus constat ex omnibus superiorum, ut vocant, Disciplinarum Professoribus, cum Decano artium et quatuor praecipuis Magistris, qui in Academia publicos artium Professores agunt. Hi in maximis et gravissimis negotiis omnes ad deliberandum vocandi sunt, et eodem, quo Decani, juramento devincti esse debent. Sine eorum consilio et autoritate nullum decretum publicum a Rectore fiat; Sententiam in Senatu rogati dicant et ordine et placide, convitiis, clamoribus et contentionibus absterneant; qui non fecerint, de consilio Episcopi, Burggravi, Cancellarii et Consulium, Senatu excludantur. Dent operam, ut amicissime et conjunctissime inter se vivant, omnes dissidiorum causas et occasiones summo studio vitent. — Si negotia inciderint graviora ac difficilia, de quibus ex tempore dijudicari nequeat, consultatio differenda est in diem posterum. In quod plurium sententiae convenerint, id ratum firmumque habebitur; si per impares sententias consultatio divisa fuerit, autoritas ejus partis valebit, cui Rector suam adjunxerit sententiam. — Si quis ad consilium vocatus non adfuerit, illius absentia constitutionibus, decretis et decisionibus nihil derogabit. — Si quod negotium, de quo consultandum est, ad aliquem ex Senatoribus pertinet, is in Senatum non venito. — Incumbant in hoc etiam Professores singuli, ut sint pii, honesti et inculpati. Nam si qua suspicio vagarum libidinum et adulterii ex verisimilibus orta conjecturis de quoquam fuerit, eum Decanus Rectori indicato, Rector re inquisita et reo damnato lectionem et stipendium ei adimito. Convenit enim hos, qui praesunt, excellere virtute, ut eorum exempla aliis praeluceant, nec sint scandalo, ut alii plus sibi licentiae inde sumant. — Duo inspectores Collegii ex Magistris delignantur quotannis, quibus cura elocandi habitationes

mandetur, idque officii ordine per vices devolvatur ad omnes Magistros.

De Oecono^mo Academiae.

Respublica ut Magistratibus, ita et ministris non carere potest. Imprimis vero Academiae opus est Oecono^mo, tum propter pauperes, quibus desunt sumptus, ut extra Collegium cibum capiant, tum etiam propter quandam disciplinam, ut adolescentes, qui apud cives dissolute et intemperate solent vivere, in Collegio vivant modestius. Hujus igitur officium est, procurare Oecono^miam, fores Collegii claudendas ac reserandas curare, singulis item mensibus una cum Decano et caeteris Magistris inspicere Contubernia eorum, quibus elocatae sunt habitationes, ac mone^re omnes, ut tranquille vivant, atque noctu ignem in fornace probe extinguant, ne incendium in Collegio excitetur. Ipse autem Oecono^mus erit Rectori et Senatui Academiae in haec verba juratus: Quod ei praestaturus sit reverentiam et obedientiam, quam legitimo Magistratui debet, quodque in administranda Oecono^mia non tam sui commodi, quam rationem publici habiturus sit. Qua in re si juramento suo non satisfecerit, ab officio dimoveatur. — Quicquid enim damus oecono^mo, id maxima pauperum causa damus.

De Notario.

Deinde oportet Academiam habere Notarium, qui epistolas, publica edicta, decreta ac testimonia in librum conscribat. Magni enim interest, haec ad posteritatem conservari. Notarius igitur jurabit in ea Rectori, quae solent jurari a profitentibus suum nomen, adjectis tamen his verbis: Se Academiae secreta nemini legenda exhibiturum esse citra Rectoris et Senatus voluntatem. Huic mercedem arbitrio suo constituat Academiae Senatus.

De publicis ministris, quos Pedellos vocant.

Ministri publici, qui Pedelli vocantur, Rectori quoque necessarii sunt, per hos enim et Senatus solet convocari et rei vel citandi vel arrestandi sunt. Hi vero idem, quod Notarius, juramentum dabunt, et indies ad Rectorem accedent, quodque ab eo jussi fuerint, exequentur. Accedent item indies semel ad singulos Decanos. In publica et solenni pompa incedent cum Scep^tris ante Rectorem. — Mercedem habebunt: singuli quotannis ex aerario Universitatis. Item tertio vel quarto quoque anno vestes, quas diebus festis, et in solenni pompa induant. Decet enim publicos Academiae ministros honeste vestitos esse. Praeter haec certam quoque pecuniam habebunt ab omnibus, quibus tituli ac honores conferentur. A singulis etiam, qui adscribuntur, accepturi sunt grossum; qui citari per hos aliquem jusserit, duos dabit solidos. Qui arrestari, quatuor. — Iisdem numerabunt quatuor anni temporibus singuli scholastici duos solidos, Baccalaurci grossum; Magistri sesqui-grossum; Licentiatum ac Doctores tres grossos, Decani quatuor; Rector octo.

De publico aerario et solutione stipendiorum.

Omnes Academiae redditus in unum referri aerarium debent, reservabitur quinque clavibus, quarum unam Rector, caeteras singuli Decani asservabunt. Quatuor vero anni temporibus stipendia omnibus Lectoribus numerabuntur.

De publicis Lectionibus ac studiis in Academia proponendis.

Constituta administratione reliquum est, ut lectiones, disputationes ac declamationes recte et ordine constituentur. Nam sine his nullae artes proponi ac tradi possunt. Lectionum vero ordo ac numerus in nostra Academia hoc modo distributus esse debet.

In Artibus.

Primo tradatur Rhetorica, cui lectio historica sit conjuncta, atque hi praecipui ac certi autores: Rhetorica Philippi Melancthonis, Rhetorica Ciceronis ad Herennium et caeteri Rhetorici libri Ciceronis. Item praecipui libri Quintiliani, Erasmi de duplici copia. In historia idem Lector enarrabit praecipuos Libros Livii aut Caesaris. — Deinde graecus Lector, qui subinde repetat Grammaticam graecam et hos Scriptores enarret: Homerum, Hesiodum, Euripidem, Sophoclem, Theocritum, aliquas orationes Demosthenis, aliquem ex graecis Historicis. Idem leget quoque Ethica Aristotelis. — Tertio tradantur Praecepta Dialectices. — Quarto praelegatur in oratoria et Poëtica, enarrentur Oratorii libri Ciceronis et praecipuae Orationes, in Poëtica vero Virgilii et Ovidii. opera. — Quinto Mathematicus et Hebraeus praelegant sub eandem horam: Mathematicus explicet Arithmeticam, Sphaeram Joannis de sacro Busto, Theoricam, secundum Plinii. — Sexto Physicus Lector enarret Physica Aristotelis, item de anima, parva naturalia, Problemata Meteora, Dioscoridem. — Septimo Terentius item Plautus praelegi debent. — Quae autem lectiones, quibus potissimum horis conveniant, id Rectoris ac totius Senatus arbitrio relinquimus, id, quod commodissimum erit, communi sententia statuunt, ita tamen, ut tertia hora pomeridiana semper vacet, propter Primum Theologiae Lectorem.

In Theologia.

Hora antemeridiana explicentur libri Novi Testamenti. — Hora pomeridiana Libri Veteris Testamenti.

In Jure.

Hora antemeridiana in Jure praelegantur Institutiones. — Hora pomeridiana Pandectae vel Codex Justinianus.

In Medicina.

Similiter praelegatur antemeridiana et pomeridiana hora.

De Lectionibus in Paedagogio proponendis.

Qui nondum idonei sunt ad audiendos graves autores, instituuntur in paedagogio; nam ibi pueris ea proponuntur, quae tenerae ipsorum aetati conveniunt. — In tres autem Classes paedagogium distribuimus, iisque praefecimus quatuor Lectores, qui octo horis quotidie pueros erudiant, supremus lector seu Gubernator Paedagogii in prima Classe praelegat Syntaxin Philippi Melancthonis, et enarret aut Terentium aut Plautum aut epistolas Ciceronis, interdum et breviores historicos, ut Cornelium Tacitum de moribus Germanorum, et brevia Poëmata, ut Georgii Sabini Caesares. — In media Classe praelegatur etymologia

De Fexiis; ac Vacationibus.

Ut Professores eo diligentius et legant et discipulorum scripta emendent, necesse est habere eos interdum vacationem, qua ab assiduo labore paululum respirent. Dantur igitur illis vacationem diebus Mercurii ac Saturni. Habebunt item vacationem tempore Nundinarum, Bacchanalium; interim tamen, ne discipuli sint otiosi, in Bacchanalibus Comoediae et Tragoediae agantur.

De privatis Praeceptoribus.

Cum juvenilis aetas neque de studiis neque de lectionibus recte judicare possit, privati Praeceptores praescribant discipulis certam discendi rationem, atque indicent, quas audire lectiones referat. Neque enim nocentior ulla pestis est, quam discendi nullam rationem certam sequi; ac sine ordine omnes lectiones audire. Similiter dent operam, ut discipuli et latine loqui recte discant, et in scribendo se ad imitationem optimorum autorum conferant. Haec enim res quantum momenti habeat, aestimari potest ex superioris seculi scriptis, ubi cum recte loquendi et scribendi ratio negligeretur, accidit, ut imprudenter etiam judicaverint de rebus humanis omnibus. — Illud vero non est concedendum, ut fastidiantur publicae lectiones ac privatae anteferantur. Ex hac enim re sequuntur plurima incommoda. Mandamus igitur privatis Praeceptoribus, ne quos discipulos domi contineant, sed omnes dimittant, et adigant ad publicas lectiones suae quaeque Facultatis audiendas, et quae praeterea ei adhaerent doctrinae, cui potissimum studet, ac ut quotidie illas diligenter cum illis repetant. Nam lectiones parum adferunt utilitatis, nisi repetantur. Si quis contra hoc mandatum fecerit, huic discipulis interdictum esto. Theologicis porro lectionibus omnes scholasticos interesse volumus. — Nec ulli concedatur potestas suscipiendi discipulos, nisi publicum doctrinae testimonium ab aliqua universitate habuerit. Interest enim Reipublicae, a quibus Paedagogis seu Praeceptoribus puerilia ingenia erudiantur, et ad rectam discendi ac vivendi rationem formentur. Inprimis pueri, qui nondum tenent praecepta Grammatices, a praceptoribus ad publicam Grammatices lectionem, et maxime ad lectionem Syntaxeos adigantur. Praeceptor, qui constitutioni huic nostrae non satisfecerit, omnibus discipulis privetur. — Postremo, cum incredibilis sit contumacia juventutis in hac quasi fatali dissolutione disciplinae, praecipimus iisdem Praeceptoribus, ut adolescentes suae fidei commissos magna diligentia et severitate contineant in officio, et assuesciant ad Religionem, ad virtutem, ad honestatem, ad tranquillitatem Reipublicae amandam. — Praecipimus quoque omnibus publicis Professoribus, ut crebro intersint sacris tum Lectionibus tum Concionibus, praesertim festis diebus. Non est enim Professorum officio nec dignitate alienum, ut, cum nostra haec Academia potissimum causa Religionis sit constituta, ipsi suo exemplo studia pietatis excitent. Nec ullae occupationes sunt tantae, quibus hora non possit eripi, quae divinis rebus tribuatur. — Scholastici autem festis diebus non solum intersint sacris lectionibus in Collegio, sed etiam Concionibus in templo, ut ibi jungantur Professorum et Discipulorum preces cum ecclesia Dei. Si quis schola-

sticorum hoc neglexerit, puniatur vel carcere vel ignominiosa exclusione.

De Officio Adolescentium.

Lex I. Quisquis studiorum causa se huc contulerit, primum omnium apud Rectorem nomen profiteatur. Quia nec honestum est, nec tutum Reipublicae, quenquam in civitate versari sine certo Magistratu.

Lex II. Privatum habeat praeceptorem, a quo ad optima invitetur et assuefiat, nisi ea sit aetate vel doctrina, ut praeceptore non egeat.

Lex III. Lectiones publicas, ad minimum tres quotidie, audiat et eas assiduo frequentet, praesertim si nullo adhuc gradu doctrinae est ornatus.

Lex IV. Religionem ac virtutem colat, omnemque obscenitatem ac turpitudinem vitet.

Lex V. Sacras conciones non negligat, ut et ipse assuefiat ad audiendum evangelium, et alios suo exemplo invitet ad pietatem.

Lex VI. Praestantioribus ac Doctoribus honorem habeat. Nam hoc virtus meretur.

Lex VII. Verecundiam ac modestiam praestet, honesto tum incessu, tum vestitu infra genua dimisso. Nam scurrilis incessus ac vestitus ut levitatis indicium est, ita gravium virorum et oculos et animos mirum in modum offendit.

Lex VIII. In publicis Diversoriis et Cauponis non perpetet, non helluetur, non ludat alea.

Lex IX. Ad publicas choreas non accedat, nisi ad nuptias invitatus accesserit, non satyrorum more saltet, seque petulanter in gyrum vertat.

Lex X. In flumine non lavet, eaque in re periculi magnitudine moveatur. Multorum enim acerbus casus ostendit, quam periculosum sit in fluminibus lavare.

Lex XI. Nocturnis discursationibus ac vociferationibus non perturbet civium quietem. Si quem ministri publici apprehenderit delinquentem contra hanc legem, ducent in carcerem custodiendum, donec lucescat.

Lex XII. Arma non gerat, domus civium non oppugnet, fores non effringat, globos plumbeos in civitate non ejaculetur, neminem ad pugnam provocet, nec provocatus assentiatur provocanti, hortos non depopuletur. Discendarum enim artium, non latrocinandi causa scholastici coetus habentur.

Conclusio.

Quod reliquum est, has constitutiones nostras de Jurisdictione et administratione scriptas religiose conservari volumus. In aliis tamen Legum partibus, ad studia, mores et disciplinam juventutis pertinentium, Rectori ac Senatui liberum esse volumus, pro ratione temporum quaedam mutare, nova addere et vetera, si expedire videbitur, corrigere. Quisquis autem caeteras irritas facere, ullisve perfidiosis artificiis convellere tentaverit, sciat se contra Principis sui dignitatem, contra publicam Academiae tranquillitatem, jurisque jurandi religionem facere. Nec dubitet se daturum ipsi etiam Deo graves poenas. Si enim

leges sunt ordinationes divinae, (ut Paulus Apostolus clare testatur) non dubium est, Deum graviter punire legum oppugnatores. — In horum omnium fidem ac testimonium evidentius Nos Albertus Marchio Brandenburgensis, Dux Prussiae, etc. qui supra has constitutiones manu Nostra subscripsimus. Actum in Arce Nostra Regiomontana XXVIII. Mensis Junii, Anno Dominicae incarnationis MDXLVI.

E. Statuta Academiae Regiomontanae, de anno 1554.

Cap. I. De Universitatis Scholasticae partibus, quatuor nimirum Professionibus praecipuis.

Jam primum universitas scholastica, ne quid, quod ad rerum doctrinam interest, desideretur, constituetur partibus quatuor Professionum, quibus omnia, quae disci ac cognosci recte utiliterque possunt, tradi solent. Verae Religionis, pietatis ac rerum divinarum est Theologia. Leges ac Jura explicant, qui inde Jurisconsulti cognominantur. Corporis curam Medicina gerit. Atque hae superiores ac praecipuae dicuntur disciplinae, quarum bini erunt Doctores. Ad has conscendi oportet de principiis omnis sapientiae, literis, linguarumque cognitione et artibus. Philosophiam uno nomine vocamus, quae ipsa quarta constituitur Professio. Linguarum vero ac primarum artium singuli erunt Professores. His conficietur Universitas Scholae, deque ipsis Senatus cogetur. Sed et singulae Professiones suam quandam administrationem habebunt, legentque Praesidem studii sui, quem Decanum nominant. — Cum autem omnia, quae diuturna esse debeant, praescriptione legum ac ordinis maxime conserventur, neque tamen fieri possit, ut omnium Constitutiones quibuscunque temporibus aptae et accommodatae sint, ideo curabit Senatus Universitatis, si forte et tempus et publica utilitas ita ferat, ut sanctis legibus cuncta ad rectitudinem et convenientiam praesentium temporum, morum, consuetudinum, imprimis autem ad veritatem, quae impugnari quidem, sed non expugnari, nedum opprimi potest, vindicandam constituentur. — Nec non singularum Professionum, Legum Statutorumque promulgatio, renovatio, abrogatio esto, sed non nisi maximis de causis publicis atque utilitate urgente. Sed promulgata, renovata, abrogata ita eadem firma sunt, si ad Senatus Academici auctoritatem Illustr. Pruss. Principis etc., Domini nostri Clementissimi aut certe Successoris accesserit consensus, eaque comprobarit, sique utrinque comprobatorum exempla, rite et fideliter in literas relata ac sigillis corroborata, Universitati Scholasticae in communi arca asservanda, tradita et oblata fuerint. — Decanis singularum Professionum sui erunt Consilarii, cum quibus tractabunt negotia et res Professionis suae, et honorum rationem proponent atque constituent, quos imprimis cavebunt, ne magis gratia aut pecunia percussi, quam meritis eruditionis et virtutis praestantia adducti contulisse ulli videantur.

Cap. II. De publico Aerario Universitatis.

Aerarii Universitatis Scholae hujus custodia demandator Rectori et Decanis, tum superiorum trium Professionum, tum trium. Clavibus quinque aperitor, quarum singulas singuli te-

nento. In hoc inferatur Sigillum Rectoris, Sceptra, Privilegio-
rum atque alia Diplomata, pecunias, Actorum atque Rationum
Libri, cujus curationis negligentia infidelitasque maxima poena
pro Senatus Academici arbitrio sancietur. Singulis vero anni
quadrantibus Professoribus sua dinumerabuntur Stipendia. Sin-
gulae quoque Professiones suis fiscis et arculas custodient ac
asservabunt ea diligentia, qua pro se quisque in rebus suis
uteretur.

Cap. III. De Doctrinae Temporibus ac Ordine.

Singulas Professiones solennium Conventuum propria tem-
pora, quoad fieri poterit, ab aliarum Professionum iisdem tem-
poribus separata, et suae Doctrinae certas statasque horas ha-
bere oportet. Quae quibus datae fuerint obeundae, illas sedulo
obeunto. — Ne quis de sua hora in aliam transeat, neve suam
horam negligat. Qui fecerit, Senatus ipse indicato, et nisi cau-
sas valetudinis affectae, publicorum negotiorum, aut profectio-
num rite susceptarum satis probarit, irrogatam multam solvito.
— Theologus Primarius hora tertia pomeridiana leget Testa-
mentum Vetus, atque ob hanc Primarii Lectionem nemo praec-
terea publice profitebitur, ut huic omnes Scholastici interesse
possint. — Theologus Secundarius hora nona antemeridiana le-
get Testamentum Novum. — Jurisperitus Primarius hora a me-
ridie prima Codicem vel Pandectas interpretabitur, in ilisque or-
dine optimo, quae ad Fori usum attinet, prosequetur. — Juris-
peritus Secundarius Institutiones Imperiales docebit hora sep-
tima matutina. — Medicus Primarius hora secunda pomeridiana
docebit Practica optima methodo. — Medicus Secundarius hora
antemeridiana octava docebit Isagogica ad Medicinam necessaria.
— At vero singulis diebus, quibus publice docetur, hora sexta
mane, quae ad Dialecticam pertinent, proponentur. Ut sunt D.
Philippi Erotemata, Rodolphi Agricolae de Inventione libri, et
Organum Aristotelis. — Septima matutina vacat propter publi-
cas conciones sacras Decreto publico, nisi quid aliud superio-
rum disciplinarum Professoribus fuerit visum, et Senatus Aca-
demiae comprobarit. — Octava Virgilium, Ovidium, aliosque item
Poetas latinos praeleget Poeta, Item eadem Hebraeus sanctam
docebit linguam. — Nona Grammatica latina docebitur ex Lina-
cro, D. Philippi Syntaxi, aliisque. — Pomeridiana duodecima
autem Mathemata traduntur. Et Archipaedagogus Terentii aut
Plauti fabulas, officia Ciceronis, extraordinariis vero diebus Ci-
ceronis Epistolas explicabit. — Prima Graecus Grammaticam
Graecam, Homerum, Hesiodum, Aristophanem etc. et Orationes
Demosthenis alternis interpretabitur, aliquando etiam Tragoedias
aut Sophoclis, aut Euripidis. — Secunda data est Oratori, qui
Rhetoricam Philippi, et Libros de Rhetorica Ciceronis et Quin-
tilianum proponet, et historias non negliget. Aliquando Cicero-
nis Orationem aliquam propter exercitium artis explicabit. —
Tertia supra Theologo Primario est addicta. — Quarta Physi-
cus Aristotelis de Auscultatione Physica ejusdemque alios natu-
rales Libros interpretabitur.

Cap. IV. De Disputationibus.

Singulae Professiones suae Doctrinae Disputatione

temporibus exercento. Superiorum disciplinarum Doctores singulis semestribus disputando semel, Artium vero Professores, ut Juventus ad disserendum assuefiat, frequentiores habebunt, de quibus Decanus, cui cura incumbet, cum suis Consiliariis constituet. Ii dabunt operam, ut ita omnia instituantur ac gerantur, ut maxime e re discipulorum futurum judicaverint. — Ostentandae suae eruditionis causa ne quid proponito neve dicito, sed commoda discipulorum respicito. — Similiter faciant et ii, qui contra proposita argumentabuntur, rixas, contumeliose dicta, convitia, sannas, ne quis usurpatio. Disputato placide. — Praefecto Disputationis ne adversator. Vocati ne reluctantur, ut ordo observetur. Qua quidem in parte Senatus Academici erit in delinquentes arbitraria animadversio. — Nemo nisi impetrata a Rectore et Senatu venia contra alium ex professo publice disputato, hanc vero Senatus non dabit, nisi gravissimas ob causas. — Nec vero quisquam pars Collegii esse poterit, nisi disputet, et alia onera communia subeat. — Qui in hanc Scholam vocati advenerint, quam primum suae eruditionis proposita Disputatione specimen edant publice. — Externis ac peregrinis Disputationes habere ac profiteri, aliamve publicam functionem gerere, apud nos non licet. Quare qui illam capessere voluerit, hanc copiam sibi factam a Concilio suae Professionis quisque habeat. — Postremo, ut cum majore autoritate Disputationes habeantur, iis intererunt Rector, Doctores alii et Magistri, imprimis vero Decani, nisi forte graviores causae impederint.

Cap. V. De Declamationibus.

Sed quia non minus utilis ac necessaria est exercitatio declamandi, (hac enim ad dicendum ornate et perspicue instruuntur Adolescentes) ut singulis Disputationibus Magistrorum declamatio interponatur, curabit artium Decanus. Idem studiose efficiet, ut argumenta ad vitam formandam sint accommodata, aut ad res explicandas utiles cognitu. Absit omnis dicacitas ita, ut nemo prorsus offendatur.

Cap. VI. De Vacationum Temporibus.

Docentibus publice feriatis esse universis licitum fasque esto diebus Mercurii et Saturni, quibus privatorum scripta recognoscantur, et ratio studiorum ineatur. Nisi forte quis extraordinarie aliquid proponere malit. Dies Disputationum circularium a Lectionibus aliis immunes sunt. Caeterum vacabunt otio ad natalitias ferias a die memoriae D. Thomae sacro usque ad Festum Epiphantias. Item diebus liberalium octo, quibus nostri latinas fabulas exhibebunt. Item a die Jovis Coenae Dominicae ad festivitatem paschalem, et ipsa Festivitate paschali, quae durat octo diebus. Item Octo diebus festivitatis Pentecostes, et nostrarum Nundinarum. De Canicularibus Senatus pro re nata constituet. Item Feriis omnibus, quae secundum usum Religionis nostrae publice observantur et vocantur Ecclesiasticae. Sed et in suis quaeque Professio Statutis hunc de feriis locum explicabit, et quascunque concessas ab Universitate sibi obtinebit.

Cap. VII. De Senatu Academico.

Respublicae Senatu aliisque Magistratibus carere non possunt. Ut enim in domo Patrem familias et herum, ita in Repu-

blica Senatores et Principes esse necesse est. Universitatis igitur Senatus, de cujus sententia sancta administrabuntur, quae quo ad Rempublicam literariam attinent, pro publico commoda instituentur, ad hunc modum constituetur, ac celebrabitur. — Senatum Academicum explebunt omnes Professores majorum ac superiorum, ut vocant, disciplinarum, cum Decano Facultatis Artium, et quatuor praecipuis Magistris, ut sunt Professor Hebraeus, Philosophus, Graecus, Orator et Dialecticus. Et in Senatu nisi certas ob causas, nunquam excludentur, ut nullo modo nihilominus Decano artium, qui praeter numerum fuerit adscitus. — Hi, cum res feret, solenniter per publicos Ministros convocantur, de proposito negotio deliberaturi. — Sententiam a Rectore rogati, ordine fideliter et placide dicunt. A maledictis, convitiis, clamoribus, contentionibus abstinent. Ni fecerint, Senatu excludantur, et mulctam Senatus arbitrio irrogatam solvant. Rector vero primum sententiam dicit. In quod autem plurimum sententiae convenerint, id firmum ratumque habetur. Si in pares sententias consultatio divisa fuerit, alterutrius partis, cui postremo Rector suam adjunxerit, auctoritas valet. Rector namque bina habet suffragia. — Si quis Senator solenniter vocatus non adfuerit, illius absentia Constitutionibus, Decretis, Decisionibus nihil officit. — Si quando illorum aliquem negotium, de quo in Senatu agatur, attigerit, sive proprium ipsius fuerit, deliberationi ille ne interesto, ac ultro secedit tantisper, donec de negotio ipsius peragatur. — Quisque secedere jussus, sine offensione morem gerit. — Qui vero Senatu fuerit motus, sive perpetui, sive certi temporis exclusione, is abesto, neque tractationibus publicis sese ingerit. — Quodsi audacia illius vicerit, inque Senatu adesse non dubitarit, neque se ejici siverit, ne quid agitur illo praesente, non proponitor, constitutor, nec deciditor, si quid contra factum fuerit, irritum ac inane esto. — Qui in Senatum lecti, vel Professores adsciti fuerint, conceptis verbis jurabunt:

Juramentum publicorum Professorum.

Ego N. teste Deo juro, me Rectori praestitutum eam reverentiam, obedientiam ac fidem, quam legitimo meo Magistratui debeo. Me ad eundem absque contumacia ac recusatione venturum, Reipublicae consilio semper praesto futurum, quando-cunque vocabor. Me nullas fanaticas opiniones ac sectas sive Anabaptistarum, sive Sacramentariorum, sive aliorum quorum-cunque hic probaturum ac defensurum esse. Quinimo me amplecturum veram ac puram Evangelii Doctrinam, quam uno spiritu ac voce, una Ecclesia Dei Catholica profitetur, nec corrupturum doctrinam sacram ex Philosophia. Adversus Illustrissimum Prussiae Principem etc. Dominum nostrum Clementissimum, nulla me ratione ac via, nec publice, nec privatim, improbe, impie, seditiose, hostiliter consulturum, facturum moliturumve. In deliberationibus nihil consideraturum, nisi pietatem, honestatem ac publicam utilitatem. In cognoscendis causis, iisque dijudicandis, nihil nisi aequitatem spectaturum, ac quae sentiam, intelligam ac norim, candidè dicturum. Nulla Decreta Senatus divergaturum. Rationes bonae fide ad aeternam relaturum. Deni-

quæ concordiam publicam conservaturum: omni: cura: ac studio, nec ullius unquam aut factionis, aut perniciosæ dissensionis autorem fore. Perjurii Deus vindex esto et Senatus. — (Qui vero semel juraverit, iterum non jurabit temere.)

Cap. VIII. De Rectore creando.

Rectorem Principem administrationis Reipublicæ Scholasticæ legat Senatus, Virum pietate, prudentia, honestatē vitæ atque eruditione spectatum, quem Reipublicæ utiliter præfuturum speret, idque Professionum ordine, ex quibus binos Rector nominabit, de quibus suffragia incant. Nisi forte extra hos aliquis hunc honorem virtute, generis nobilitate, fama, dignitatēque excellens mereatur, ut sunt Barones, Comites, Duces, Principes, quibus tamen nisi Senatui juramentum præstiterint, Scholæ Magistratus committi non potest. — Nec cuiquam natio vel patria quo minus Magistratum capessat, erit impedimento. — At vero: cui extra Professores, respectu Nobilitatis, Magistratus mandabitur, illi adjungetur quasi Prorector vel ipse exacti Semestris Rector, vel alius vir bonus, gravis, doctus ex Senatu hujus Universitatis. — Creabitur autem Rector novus singulis semestribus, ut qui aestate Magistratum gerat, Dominica Quasimodogeniti, qui vero præsit hyeme administrationi publicæ, eligatur proxima a Festo Michaelis Dominica. — Haec consuetæ et solitæ electioni proposita lex esto. Neque ullius rei, aliove respectu, quam eruditionis, virtutum ac vitæ inculpatae, et libere suffragia collaturos se, jurabunt Senatores. — Quem plurimum suffragia crearint, Magistratum capessito; eumque recusare nefas esto: Si quis hoc fecerit, et causas non probarit, pro arbitrio Senatus mulctam solvito. — In Renunciatione publica Rector in hæc jurato: velle se omni cura, diligentia ac fide fungi suo officio, imprimis pietatem colere, paci ac otio Reipublicæ studere, administrationem Scholasticam sedulo; accurate, fideliter agere. — Rectoris vero Provincia hæc est, de iis, quæ inciderint, negotiis ac rebus referre ad Senatum, nisi quæ leviora erunt, quæ ipse cum Decanis transiget. Sententias ordine rogare. Ne lectiones publicæ vacent, advigilare. Compescere gliscentes dissensiones. Contentionibus obsistere. Inrixatores contumaces animadvertere de Senatus sententia. De quibus constitutum ac decretum fuerit, ea exequi. Referre in librum ea, quorum memoria conservanda videatur. Omnibus solennibus conventibus adesse. Nomina profitentium Studiosorum advenarum recipere, promissione aut jurejurando adstringere. Judicia cum pietate; absque ullius personæ respectu animo incorrupto exercere. Judicia ac sententiæ non vendere. Operam dare, ut in delinquentes secundum Statuta ac leges animadvertatur. Poenas ac mulctas exigere Pedellorum ministerio, aut ipsum solveret. Nihil adversus Illustrissimum Prussiae Principem etc. Remque scholasticam moliri ulla ratione ac via. Pecuniam a Quaestoribus acceptam bona fide concludere in aerarium, nisi quid in usus quotidianos apud se Senatus voluntate retineat. De omni pecunia fideliter rationem reddere. Denique omnium hujus scholasticæ Universitatis tanquam unius Corporis membrorum, curam gerere anima et voluntate paterna. Sta-

tuta et leges Universitatis post Comitium proxime sequentibus diebus pro Concione studiosae juventuti publice recitare, nec ultra mensem illam publicationem differre.

Cap. IX. De Jurisdictione Rectoris.

Rector jus dicet cum Assessoribus, Causasque cognoscat Studiosorum rite, quidem, sed absque usitato more judiciorum forensium, ut eo citius decisio fiat. Itaque scripta, quibus producantur lites, nec ab Actore neque a Reo accipienda sunt. Nec Advocatus ullus admittendus est, nisi in maximis Causis. Quisque delictorum Causas ipse coram Rectore et Senatu dicat. Citabuntur autem Rei de more a publico Universitatis Ministro, et ventent in Judicium duobus aut ad summum tribus comitati Scholasticis. — Rectoris et Senatus arbitrio et praescriptione tota judiciorum ratio administrabitur. — A Rectore et Assessoribus ita demum provocatio ad Illustrissimum Principem recipiatur, si litigator octo aureos pignori in litem deposuerit apud Rectorem, et illam a se executum iri sufficienti Cautione fecerit fidem. — Rectori literas scriptave, nisi Consensu Senatus, Sigillo Scholae obsignare non licet. Assessores Rectori parento ac adsunto, si postulet necessitas; et nisi magna probabilique Causa absterint, mulctam solvunt grossorum duorum.

Cap. X. De Rationibus gesti Magistratus reddendis.

Rector intra dies quatuordecim, cum Magistratu abierit, Senatui scholastico, iisque qui vel Illustrissimi Principis etc. nomine vel rogati accesserint, rationes reddito accepti et expensi. — Oratione atque re satisfacito intra Octiduum, de omnibus quae a Senatu requirentur, Pecuniam autem acquisitam tempore Magistratus sui fideliter inserto aerario. Ni fecerit, solvito mulctam duarum Marcarum, aut contra Jusjurandum fecisse videatur. — Quo die rationes cum Rectore putabuntur, omnium Professionum Decani, et quos Inspectores vocamus, de habitationum locatione rationes referent. — Rector redditis rationibus petito, ut acta et gesta Magistratus sui Senatus consulto rata et firma habeantur. Idem curato recitari annotata Consultorum et Decretorum tempore Magistratus sui, ut si quorum memoria diligentius conservanda videatur, ea in Decretorum librum praecipuum referantur. — Petent et Decani et Inspectores suas rationes comprobari a Senatu Scholae.

Cap. XI. De Rectoris Salario.

Rector cum diligentia et fide tam mercedes inscriptionis nomine quam mulctas ob delicta exactas inferat aerario Universitatis Scholasticae totas atque integras, praeterquam quod Ministris publicis debitum decesserit. Ad hoc diligenter et fideliter faciendum jurejurando adstrictus esto. Ipsi autem Rectori praemium Universitas persolvat ob navatam Reipubl. operam Marcarum viginti. — Eidemque omnes Doctoratus Candidati pileum donabunt, et Decani alii huic reddent, quod ad ipsum ob collatos honores secundum cujusque Professionis Statuta redierit. Sed et Rector quidam gravitati et vitae honestati tempore Magistratus sui, imprimis et cum vestitu tam comitatu aliquantulum sese extollere studebit.

Cap. XII. De Expensis Rectori concessis honoris causa.

Quoniam vero ad Academiae dignitatem pertinet, ut Rector erga hospites doctrina, virtute ac honoribus praestantes quandam munificentiam sive humanitatem declaret, misso aut vino aut alio munere usitato, non est inconueniens fieri de publica pecunia hanc impensam, quia ejusmodi munus et Rectoris et universi Senatus nomine donatur. Quantum autem pro dignitate cuique sit mittendum, arbitrium Rectoris esto. — Praeterea nullos faciet Rector sumptus publicos nisi de Senatus sententia, atque si contra faciat, pecuniam ipse aerario restituat.

Cap. XIII. De Professione Nominum apud Rectorem et Receptione Novorum.

Qui inter Studiosos hujus Scholae censeretur ac Privilegiis ipsius gaudere voluerit, primo mense aduentus in has urbes sui profiteatur apud Rectorem nomen suum, et Sacramentum in literariam hanc militiam det. Qui non fecerit, Privilegiorum beneficia nihil ad se pertinere sciat. Inscriptionis nomine exiget Rector a singulis grossos decem. Hoc pretium remitti egentibus vel totum, vel ex parte, atque ad tempus poterit. Nobilitate, opulentia, honoribus, dignitate praestantibus et in sublimioribus subselliis locandis, quantum vulgo pendi soleat, indicabitur. Sed ab ipsis non minus viginti grossis poscet, nisi forte eorum liberalitati, quod amplius dare velint, relinquendum esse videatur. — Si alienum quis nomen professus fuerit, et pecuniam inscriptionis nomine solverit, a Studiosorum numero exclusus esto, et pecunia careto. — Absque Magistro et Praeceptore vagabundos, qui Magistri ac Doctores non sint, neminem ferri oportet. Rector igitur, si compererit in hac aliquem licentia vivere, accersitum castigato verbis, et praeseribito tempus, intra quod subijcere se Magistro ac Praeceptori debeat. Quod nisi obedierit, a numero Studiosorum excluditur. — Praeceptorem autem seu Magistrum accipiendum quemcunque, cui ab Universitate docendi authoritas concessa fuerit, cui ita subiectus aliquis esse debebit, ut illius doctrinae horam colat atque frequentet studiose. — Huic Nobiles quidem pro institutione trimestri aureum denumerabunt Ungaricum, alii duas marcas, vel tantum quantum fuerint pacti. Pauperibus gratis suam navabunt operam Praeceptores. — Quicumque honorum gradus ullarum Professionum affectabunt, eorum nomina Decanus Professionis suae ad Rectorem deferat. Quae nisi in albo Universitatis rite perscripta inveniantur, petendi honores jus illi denegator. — In leges et statuta qui deliquerint, perjurio ideo infames haberi non debent, siquidem poenas subierint inflictas illis delicto suo, nisi forte haec ipsa poena perjurii legi alicui aut Statuto adjiciatur. Atque hujus Capituli sententia profitentibus nomen suum etiam memorabitur a Rectore atque proponetur.

Cap. XIV. Sacramentum solenne, quod Rectori dari solet.

Ego N. juro teste Deo, me velle veram Christi Religionem pie casteque colere. Rectori et Primoribus hujus scholae obedire, et eosdem digna reverentia prosequi, neque ulla dictorum

factorumve contumelia afficere. Adversus Illustrissimum Prussiae Principem etc. Remque publ. cum scholae tum harum urbium, nihil hostiliter, nihil improbe nec scelerate moliri, aut machinari, ulla ratione ac via. In jus me vocatum coram Rectore comparere ac Causam dicere. Denique primo quoque tempore ex Oppidis discedere, si propter improbitatem a coetu Scholasticorum amovear. Atque si discedens quid debitorum reliquerim, nec dissolverim, revocatum a Rectore vel satisfacere statim, vel coram Rectore praesentem sistere intra duorum mensium spatium. — Cum autem Jurisjurandi singularis religio neque profananda esse videatur, cumque multi pueri aetate et animo imbecilli atque imprudenti adduci ad hanc Professionem nominis soleant, qui pueri adhuc fuerint, stipulata manu eos promittere jubebit Rector recitata Capita, monebitque Jurisjurandi hanc promissionem loco accipi, ut meminerint se juratos esse, cum primum quae religio jurisjurandi sit intelligere coeperint. Sed et aliis in promissionibus solennis jurisjurandi sanctitas, nisi re flagitante, non usurpabitur, at stipulatione res peragetur.

Cap. XV. Rector subscriptis Legibus tenebitur.

Rector ne cui pecuniam Inscriptionis nomine debitam donato aut remittito, nisi justa de causa, quam ipsam causam apponito unius cujusque nomini, similiter ut Inscriptionis diem. Si quid sine causa justa remiserit, aut condonarit, ipse rependat. — Remittendi autem vel totius mercedis vel partis illius causae firmae istae fuerint; Si quis Doctoratus honores consecutus, aut stipendio conductus ab Universitate venerit, et remitti hanc sibi velit, ut hoc reverentiae illius detur, sive quis in ministerio verbi Divini publico versetur, ac suis eam mercedem condonari precetur, sive quis in Doctorum famulatio, seu extra hoc se bona fide pauperem esse affirmaverit. — Si quis studiosus absuerit hinc ultra annum, reversus ita demum Privilegiis Universitatis gaudebit, si vel ipse per se, vel per Ministrum publicum a Rectore petierit, ut in Curam et ditionem Universitatis recipiatur. — Si quid edicendum fuerit, Rector praescripta mandata auctoritate nominis sui in Charta signata de more proponat. Praescriptio autem talis sit: Rector et Senatus Academiae Regiomontanae. — Magistratum dum geret Rector, hoc est, toto semestri suo, Oppido itinere unius diei ne exito, nisi indicarit profectionem suam vel uni Collegarum, vel Ministro publico, ne ignoretur discessio ipsius. Si longius progredi velit, id ne liceat, nisi a quatuor Decanis sit facta potestas. Verum absentem Rectori, vel prioris semestris, vel tertii, vel etiam ulterioris Rector substituetur de sententia Decanorum quatuor. — Insignia Rectoris, Libros Decretorum, Album Universitatis, Alumnorum librum, Chartas Rector fideliter custodito, penes se habeto Magistratus sui tempore, quo finito tradito Rectori Successori suo jam jurato. Ni fecerit, contra Jusjurandum facere se sciat.

Cap. XVI. De Honoribus conferendis, et promovendis ad gradus illorum.

Singularum Professionum Magistri ac Doctores dabunt operam, ut petentibus honores via atque ratio praescribatur, qua pervenire ad petitos honores possint, non illos quidem pecunia

redemptos, sed meritis virtute et eruditione sua. Nemini ab Universitate excluso, nemini cui functione sua interdictum sit, nemini qui nomen suum apud Rectorem non fuerit professus, honores mandare fas esto. Neque in ulla Professione nisi Ordine et Consensu omnium gesta hac in parte valebunt. Denique intra praescripta et statuta sua ab Universitate scholastica approbata, quaeque Professio consistet, secundumque illa totam rationem conferendorum decernendorumque honorum moderabitur. Quod si quis hac in re ordinem convenientem audacia sua perturbarit, in eum de sententia Senatus scholastici animadvertetur.

Cap. XVII. De Honestate Vitae ac Morum.

Nihil est in omnibus Congregationibus magis necessarium legibus, ut boni in pace et quiete degere, coerceri mali jure possint. Imprimis vero Studiosorum coetibus, ubi nisi pax et quies inviolata servetur, nihil recte fieri eorum, quorum illi causa instituti sunt, potest. Omnia autem violant pacem et quietem, quae contra honestatem et decus fiunt. Quare ut laudabilis disciplina custodiatur, quaedam Studiosis honestatis ac decoris praecepta deinceps et nunc exponuntur, quibus qui parere libenter voluerint, meliores, qui noluerint, non certe deteriores coerciti poenis efficientur.

Lex I. Etiam ii, qui vera ratione Deum non coluerunt, ante omnia Deum colendum caste pieque adorandum et reverendum esse tradiderunt. Quo magis in hac veritatis luce faciendum, ut divini cultus praecipua cura nobis sit. Omnes igitur nullam sibi rem divini Numinis veneratione antiquiorem esse sciant. Profanis et protervis sermonibus abstinento. Tum vitae quoque castimonia, pietate, religione tangi se respectu illius testentur. Tum deinde majores natu, et Magistratus suos, qui instar Parentum sint, quique venerentur, observanto, obedientia et morigeratione prosequantur. Aequales suos diligunt. Officia vitae et studiorum inter se mutuis animis et voluntatibus faciunt.

Lex II. Quicumque in Communitatem et jus Studiosorum recipi voluerit, nomen suum apud Rectorem profiteatur. Sacramentum det verbis conceptis, pensionem Inscriptionis solvat, ut statutum est.

Lex III. Unusquisque eas horas, quibus docentes audire fuerit jussus, accurate obeat, neque unquam, nisi justa de causa absit.

Lex IV. Suum quisque Magistrum seu Praeceptorem habeto, qui non habuerit, in eum, ut dictum est, animadvertetur. Quid etiam Magistri seu Praeceptoris nomine intelligi debeat, supra est expositum.

Lex V. In diversoriis et Cauponis nemo versetur, assideat, epuletur, potet, nisi eo venerit quaerendi alicujus gratia, aut cum suo Praeceptore, aut sit cum suis Parentibus, propinquis, necessariis. Ne quis in publico saltet, nisi forte honesta invitatione modestae Choreae particeps factus fuerit, observata hac etiam in re honestate et decencia. Qui aliter fecerit, mulctam solvito grossos 5. Convivia, comotationes, ne quis alieno loco et tempore, neu barbarico ritu ac vesania vulgi celebrato. Neque quis-

que alterum, in propinando ad aequalitatem adigat. Quod si quis fecisse comperitur, illi multa pro modo delicti irrogatur grossorum 10. Si vero etiam furore aliquo, aut turpitudine, aut foeditate, ut sunt discursionum, clamorum, tumultuationum, vomitus priora auxerit et accumulavit, carcere compescitur plures paucioresve dies, ita ut Rector pro delicti atrocitate statuerit.

Lex VI. Aleae foeditatem, damna, flagitia ac plane scurrilitatem vitant omnes, neque indulgento inhonestis voluptatibus, cum multae honestae suppetant. Scurriles autem aleatores, qui que illos texerint et receperint, primum cum indicati fuerint, Rector curato moneri, ut improbi esse desinant. Si nihil profecerit monendo, a delatis postea ac damnatis hoc nomine multam exigito marcae unius. A tertio delatis damnatisque duarum. Postea vero rursus delatos damnatosque, ut desperatae malitiae, infamia exclusionis notato.

Lex VII. Blasphemias, dejectiones, omnis generis mendacia, maledicta omnes summa attentione declinent. Quorum singulorum in accusatos et convictos ea Rectoris animadversio erit, quae merito sceleratorum esse debeat, et aut carcere, pro foeditate et indignitate dejectionis et blasphemiae, aut relegatione punientur.

Lex VIII. Strepitu ac clamoribus diurnis nocturnisque interdictum esto universis, quo in genere delictis gravioribus aut levioribus poena quoque a Rectore attemperabitur.

Lex IX. A turpitudine verborum in nominandis omnibus iis, quae factu foeda censentur, itemque a petulantia cum factorum tum verborum abstinento omnes, ni fecerint, poenam arbitrato Rectoris sustinento.

Lex X. Consuetudinis libidinosae mulierum ac compertae spurcitiae cujuscunque generis, actique in gaeis et lustris convivii in omnes exemplum statuetur animadversionis vehementis et eximiae. In lenones vero, fures, oppugnatores aedium, seditiosos, flagitiis ac scelere infames, ereptores alienorum, statim quaestiones et Judicia exercebuntur, damnatique de Universitate Scholastica exigentur. Neque enim ferri diutius in quieta Re- publ. possunt.

Lex XI. Nemo omnium ausit ullo libello famoso ac contumelioso scripto, quemquam incessere atque infamare, nedum Praeceptores. In qua parte laesos se existimantibus juris beneficio aut auxilio succurretur. Quin etiam quenquam edere librorum scriptorumve, quacunque lingua et quocunque argumento, apud nos concessum nulli sit, nisi permissu Rectoris et Inspectorum, quibus omnia prius scripta, quam typis excudantur, offerri inspicienda debebunt. Nisi quis fecerit, aut si illis ventantibus scriptum suum evulgaverit, in eum arbitrato Rectoris animadversio constituetur.

Lex XII. Ne quis versator nocendi causa cum telo in publico, nec arma tractato: non stringat ferrum, non dimicet: neminem feriat, laedat, sauciet. De omni Injuria Cognitio et Sententia et Arbitrium Rectoris et Senatus erit. Similiter et Cognitio erit Rectoris, cum quis praestantem dignitate Magistrum, Doctorem, qui Magistratum gerunt, oratione aut re ipsa laesisse dicetur. Si publicos, sive Universitatis sive urbium Ministros

et vigiles adortus violaverit, sive Civem pulsarit, carcere quatuordecim diebus coercetur, aut mulctam solvito Thalerorum sex.

Lex XIII. Si quis nocendi causa, domum, hortos, agros, atrium alienum ingressus esse probabitur, quamvis damnum non dederit, marcae unius mulctam solvito.

Lex XIV. Si forte incendium extiterit, ne quis temere accurrat. Imbecilliores domi se suae (nisi periculum urgeat) contineant. Qui validiores erunt in aream Collegii conveniant, ibique Rectoris mandatum expectent. In tumultuatione Civium nemo procurrat, nemo se admisceat.

Lex XV. Distendarum bonarum literarum atque artium, non latrocinandis gratia Coetus Scholastici habentur. Proinde armorum nullus potest esse in pace usus. Quare quicumque cum telo lethifero fuerit inventus in urbibus, non solum id amittet, sed mulctam etiam dissolvit arbitrato Rectoris et Senatus. Quod si vero in alterum strinxerit gladium, et hunc amittet, et tres dinumerabit aureos. Nemo quemquam ad pugnam provocet, nec provocatus assentiatur provocanti, de quo factum, ut reliquis Injuriis omnibus, Cognitio et Sententia et Arbitrium Rectoris et Senatus erit.

Lex XVI. Noctu statim ab illo tempore, quo signum in Collegio datum fuerit, quisque domi suae esto. Per Regiones et angiporta ne tumultuose vagantor. Tum maxime vi et dolo, imprimis reserandarum aedium alienarum abstineto. Si quae causa fuerit, cur noctu sibi in publico versandum aliquis putarit, primum illam causam sibi probandam sciatur, deinde cum moderatione et absque tumultuatione cum candela in publico versator. Ni fecerit, diebus octo carcere coercetur. Refractores quidem aedium et qui vim fecerint, hoc ipsum ob factum statim ut infames exclusionis, de Universitate Scholastica poenam sustinento.

Lex XVII. Ad Rectorem ne qui agminatim neve turbulente accedunto. Si magna res, et ad plurimos pertinere visa fuerit, duo tresve ad summum, qui apud Rectorem agant, eligentur. Quicumque, ut in hoc delinqueretur, fecerit, contra Jus jurandum se sciat fecisse.

Lex XVIII. Vestitus Studiosorum sit communis Consuetudinis quorumcumque temporum cum honestate ad usum maxime conveniens, nihil secundum pravitates vulgares sectum, dissectum, pictum, devinctum. Togulas quisque suas induunto, non ferunto injectas scapulis. Incessus deformitate careat. Rusticitas et barbaries a gestibus absit. Certissima quidem sunt indicia in his animi levis et inanis. Cognitio tamen et Judicium hac in parte Rectoris et Senatus erit. Qui cum ad levitatem quandam scurrilem, praeter generis, aetatis, conditionis rationem, vestes comparatas viderint atque cognoverint, delinquentibus mulctam irrogabunt arbitrato suo convenientem stoliditati illorum.

Lex XIX. Earum rerum, quae publice a Rectore Universitatis Scholasticae, Professionumque Decanis, Doctoribus aut Magistris quoquo tempore edictae, interdictae, mandatae, significatae fuerint, ne quis Chartam affixam ad januam templi aut Scholae refigito, nec defoedato, nec quoquo modo laedito. Qui contra fecerit, mulctator arbitrato Rectoris et Senatus.

Lex XX. In flumine nemo lavet, eaque in re magnitudinē periculi moveatur. Qui contra fecerit arbitrato Rectoris puniatur.

Lex XXI. In muros Oppidorum ne quis conscendat, neve in alia loca publica sese intoret, aut insinuet, unde se abesse debere intelliget. Nullus item levissimo vulgi more per Oppida diu nocturne Tympana pulsari, aliaque Instrumenta musica usurpanti curet, et ad illa per vias grassetur, nisi impetrarit, ut hoc faceret, a Rectore, indulgente hoc in sodalitate et Coetibus non inhonestis. Qui curarit feceritque absque Rectoris permissione, in quā Rector de sententiā Senatus pro delicti natura, graviter animadvertet, et ferociam illius Carcere domabit.

Cap. XVIII. Sequuntur quaedam Judiciorum et Cognitionis Causarum.

Si litem Universitatis Scholasticae Civis cum Incola harū urbium habuerit, Controversia nata iis temporibus, quibus Studiorum gratia affuerit, is Incolam his in urbibus conveniat, et coram illorum Judicio, neque foro externo utatur, etiam Executionem et Definitionem litis admittat de sententiā Judicum illorum. Nisi forte hi in jure administrando negligentes aut remissi fuerint. Qui contra fecerit atque ter monitus contra facere perrexerit, perjurio infamis habetur. — Nullus subjectus Jurisdictioni Universitatis Scholasticae hujus causa controversiaque orta tempore, quo studiorum gratia huc missus adfuerit, adversarium extrahat hinc ad aliud Judicium, sed coram Rectore conveniat, nisi, quo minus faceret, a Rectore impetraverit. Qui aliter fecerit, punitor arbitrio Rectoris et Senatus. — Si quis postulatus apud Rectorem debiti solvendo non sit, dies XV. praestituantur, intra quos illi, cui debet, satisfaciat, si diem hunc non observarit, mulctam solvito grossorum quinque. Tam illi rursus XV. dierum spatium solutioni praefiniatur, quibus Creditori aut illi, cui debet, satisfaciat, vel cum illis transigat. Nisi factum fuerit, in Custodiam detur, petente Adversario, aut bona illius vendantur, deque pecunia confecta debitum dissolvatur. — Creditoribus autem, qui sine consensu Praeceptorum vel Amicorum, infirmae aetati mutuo dederint pecuniam, vel res non necessarias vendiderint, secundum Senatus-Consultum Macedonianum nihil solvatur. — Qui Magister, quique Doctor fuerit, si Universitati Scholasticae parere nolit, sicque oratione corrigi se non fuerit passus, ex eorum numero, cum quibus censetur, sed est Magistrorum Doctorumve excluditor. Qui illos ex Studiosis honores consecutus non fuerit, et Universitatis Imperium detrectet, in improbitate sua persistens coetu Studiosorum expellitur. Id ubi factum erit, indicator Burggravio et trium Urbium Consulibus. — Si in gratiam cum Universitate redierit, sique poenam commertam exactus fuerit, in Communitatem quoque Studiosorum recipiatur, atque inobedientia memorata poena hoc statuto ea intelligenda, qua certis et destinatis, non generalibus mandatis aliquis audacter auctoritate Magistratus contempta fuerit refragatus. — In discipulos improbitatis et flagitiorum convictos Rectoris privatorumque Praeceptorum, in Magistros et Doctores Universitatis Scholasticae animadversio esto. — Si quis Privilegiorum Juri renuntiaverit, ejus nomen de albo Rec-

toris, Consensu Senatus, et poena prius, si quam debet, persoluta, deletor. Neque iterum recipitor, nisi de Sententia Universitatis Scholasticae, qua permittente qui recipi petierit, iterum persolvat debitam Inscriptionis mercedem, et denuo juret. Quod si quis effecerit atque curaverit, suum nomen in Album Rectoris inscribi dolo, hoc est, non ut studio disciplinarum atque artium quietius operam dare, sed in litigationibus aut simili in Causa adjuvari posset, illius, cum de hoc constiterit, nomen deletor, neque ipse Privilegiis gaudeat. — Dirimere dimicationes et pugnas et contentiones denunciatione, pacis conservandae cuivis permissum esto, non obtemperanti poena infligitor de Senatus sententia. — In puniendis delictis Rectori et Assessoribus etiam atque etiam considerandum est, ne quid constituent aut remissius aut durius quam Causa postulet. — Leviora quidem delicta pro Rectoris Senatusque arbitrio puniuntur, vel pecunia, vel Carcere; graviora vero ut furta, stupra, adulteria, perjuria, blasphemiae in Deum, famosi et impii libelli, artes Magicae, Conjuraciones, Caedes et his similia, pro rei atrocitate puniuntur vel Relegatione vel carcere apud Episcopum perpetuo. — Gravissima poena vero afficitur, quicumque Rectori et aliis Senatoribus vim attulerit, aut contumeliose dignitatem eorum prosciderit, quos ab omni et violentia et contumelia tutos esse necessitas ipsa postulat. — Relegatorum autem nomina Burggravio et trium Urbium Consulibus indicantur, ut illi curent per Satellites comprehendendos aut abigendos, qui aut Oppidis aut Suburbis non excesserint, aut tempore relegationis non exacto huc redierint. — Quemadmodum autem nemo Scholasticorum ad supplicium rapi potest, ita nec comprehendendus quisquam erit per Satellites tum urbium tum arcis, nisi ut ad Rectorem ducatur, eique in Custodiam tradatur. In Carcerem alienum nemo Scholasticorum includitor, nisi tempus nocturnum aliud jubeat, et illuscente die tum illico Rectori traditor. — Nullus Satellitum armatus Collegium ingreditur, neque unquam inde abripito quenquam. — Si qui in Collegium confugerint, qui Jurisdictioni Rectoris subiecti non sint, quanquam tales illic retineri non debent, nec defendi, tamen a Satellite et omni violentia tuti sunt, donec a famulis Universitatis extra Collegium ducti fuerint. — Qui mandante Rectore et Senatu Carcerem non fuerit ingressus, exclusus esto. — Carcerem ne quis refringito, neve oppugnato. Captivos ne conentur educere, eximere clam, dolo malo, vi, armis, Conjuracione facta. Si quis fecerit, perjurii poenam luito, et ab Universitate Scholastica excluditor. Carcerem item, ne quis unus pluresve accedunto, nec cum Captivis colloquantur, nisi facultate et venia a Rectore impetrata, aut Carceris poenam arbitrato Rectoris sustinento. — Omnes a Rectore in Carcerem missi, juranto de non vindicando, antequam emittantur. — Quum de Autore facinoris non constat, Rector et Senatus potestatem habet, ut Autorem juramento exquirat. Omnes igitur, quibus probabiles ob Causas necessitatem jurandi imposuerit, sine ulla Exceptione jurabunt, ne si tergiversentur Rei declarari possint. Similiter si indicandi sunt ejusdem facinoris socii, qui jurare nolit, pro arbitrio Rectoris et Senatus condemnabitur. — Qui retentus mandato Rectoris seu Arresto, ut vocant, contra volun-

tatem Rectoris hinc discessevit, perjurus et infamis esto: Item qui legitime condemnatus contumaciter detrectaverit auctoritatem, nec sententiis parere voluerit. — Rector quibuscunque in Casibus edicere, interdiciere, mandare, significare aliquid publice poterit, adjecta etiam mediocri et conveniente multa, pro re nata. — Quod sicubi in Legibus, Statutis, Interdictis, multa poenave expressa non legatur, sciendum arbitrariam illam futuram accipi oportere. — Rector etiam ne cum diminutione Doctrinae publicae saepe Consilium cogatur, provideto, neque ullo privatum petente Senatum habeat, nisi tali de Causa, quam Decani quatuor approbaverint.

Cap. XIX. De Doctoribus et Professionum Capitibus ordinandis.

Ordinis maxima cura esse debet universis, quo neglecto non modo commoda Reipublicae sed etiam decus convelli solet. In hac re praecipuum fuerit, suam quemque Professionem, Dignitatem, Conditionem tueri ac ornare. Non detrahere de alterius Professionis fama atque dignitate, vel in universum, vel singulatum quocunque loco aut tempore. — Quod si quem fecisse rescitum planumque factum fuerit, a suae functionis munere et Consilio Universitatis remotus esto, donec meritam poenam arbitrio Universitatis inflictam dederit, et laesae atque offensae Professioni satisfecerit. — Ordinatio autem Professionum talis esto. Princeps Theologia, tum deinde Juris-Consulti, mox Medicinae Doctores; Postremo bonarum literarum atque artium Magistri habendi. Primum locum Rector Scholasticae Universitatis semper tenebit. In singulis Professionibus Decani illarum. Hos sequuntur Doctores, hos etiam, qui Licentiati vocantur. Decanum studii artium Magistri studii illius ordine subsequuntur. Senatus autem curabit, ut cuique pro dignitate suus assignetur locus.

Cap. XX. De Petentibus recipi in Jus Scholasticae Universitatis.

Qui alibi honores consecuti fuere, et conjungi nobiscum in hac Scholastica Universitate cupiverint, recipi eos oportet in numerum saltem Doctorum atque honoratorum singularum Professionum, observatis in unaquaque Professione solennibus Disputationum et Doctrinae. Receptis autem de sententia suae cujusque Professionis Consilii locus assignari debet. Si non sint recepti, inter discipulos Professionis quisque suae censetur.

Cap. XXI. De Hospitibus et Dignitate et Nobilitate aliis praestantibus.

In solennibus conventibus Hospitum ac aliorum, tum Nobilitate tum Dignitate praestantium, ut habeatur ratio, ita assidebitur, atque etiam in publico procedetur. Supremum locum Illustrissimus Prussiae Princeps etc. vindicat, ab hoc primum Rector, et tertium Episcopus Sambiensis. Hos sequuntur externi vel Principes vel Comites vel Barones. Post hos sedebit Decanus Theologiae cum Burggravio et Cancellario, atque tum Ordine locabuntur Theologiae Professores, quos excipiet Juris Decanus, inter quem aliosque Juris Doctores nobilitate generis et virtute

eximia praestantes locabuntur. Ab his Medicinarum Doctores sedebunt, et trium Urbium Consules, atque hi in una quidem parte subselliorum. — In altera vero parte sedebit facultatis artium Decanus cum Magistris, qui in Senata sunt, ut quisque suum obtineat locum. Post vero verbi divini ministri, et reliqui Magistri cum praecipuis urbium Senatoribus et Civibus. — Verum cum in his variis de Causis saepe dubitationes orientur, debet Minister publicus singulis Semestribus Chartam Ordinationis a Rectore et Decanis petere, et secundum descriptionem illam collocationes procurare. Nisi fecerit, si qua de hoc Controversia extiterit, ipse Minister luito poenam ad arbitrium Rectoris. — Si Rector et Decani de Ordinatione forte addubitarint, rem ad Senatum referant, et juxta illius Constitutionem exequantur. Atque in hoc omnes illi morigerari debebunt, neque quisquam reniti, neve in alium locum transire, neu alterum attrahere, accersere, adducere ulla ratione in alium locum. Qui fecerit, in mulctam exigitor grossorum decem.

Cap. XXII. De Oecono.

Respublica ut Magistratibus ita et Ministris carere non potest. Imprimis vero Academiae opus est Oecono, cum propter pauperes, quibus desunt sumptus, ut extra Collegium cibum capiant, tum etiam propter quandam disciplinam, ut Adolescentes, qui apud Cives dissolute et intemperanter solent vivere, in Collegio vivant modestius. Oeconomi igitur officium est, administrare diligenter rem domesticam, quoscunque pauperes aequa mercede alere, fores Collegii, ut statis horis aperiantur ac fideliter claudantur, curare, ne quid a quopiam contra honestatem ac tranquillitatem publicam in Collegio committatur, cavere. Singulis item Mensibus cum Decano artium habitationes in Collegio Studiosorum adire, ac monere omnes sui officii ac diligentiae. Tempore vero hyberno, ut ignem provide alant, et rursus sub noctem aut custodiant probe, aut extinguant, ne incendium excitetur. — Jurabit vero Rectori Oecono in haec verba: Quod Rectori et Senatui Academiae praestiturus sit reverentiam et obedientiam, quam legitimo suo Magistratui debet. Quodque in administranda Oeconomia non tam sui quam pauperum rationem sit habiturus. — Quibus in rebus si juramento suo non fecerit satis, ab officio dimoveatur. Quicquid enim Oecono, id maxime pauperum causa datur.

Cap. XXIII. De Notario Universitatis et Ministris publicis, quos Pedellos vocant.

Notarius, quem Universitas Scholastica legerit, jurabit in ea, quae solent jurari a profitentibus nomen suum apud Rectorem. Idem cum fide se ac diligentia functionum munere suo juratus promittet. Praeterea celaturum secreta, non daturum se copiam scripturum iis, quos abuti velle et improbos esse sciverit. Acta cum fide ac cura se annotaturum. Literas et Diplomata atque Instrumenta quarumcunque rerum fideliter et caute velle perscribere. — Merces Notario ab Universitate Scholastica decernetur. Praeterea ab aliis, quibus testimonia perscribet, trahet suam mercedem. A Petitore in Judicio debiti, si plus

floreno uno petatur, grossum Notario exigere liceat, si minus, dimidium. — Similiter et Ministri publici, qui Pedelli dicuntur, vocati ad hoc munus, in ea jurabunt, in quae profitentes suum apud Rectorem nomen jurare solent. Atque insuper se munus suum cum fide ac diligentia gesturos et praestituros silentium celandorum. Ministri publici indies ad Rectorem accedunt, quod jussi fuerint, exequuntur; semel item ad singularum Professionum Decanos. Promulgant, quae de more consueverunt: Ante Rectorem cum Sceptro incedunt: In solennibus Conventibus adsunt: Ordinationes curant: Denunciant Rectori, si quos compererint pro Studiosis se gerere, neque fuisse sua apud Rectorem nomina professos: Delinquentes contra Leges et Statuta Universitatis et Rectoris apud Rectorem postulando atque accusando. Quibus mulctae dictae fuere, annotata illorum nomina habent, et exigere student. Uno integro illis die extra Oppida abesse jus non esto, nisi permiserint quatuor Professionum Decani. Merces singulis quadrantibus numerabitur ex Universitatis aerario. Item tertio quoque anno honeste vestientur, et non ante, nisi aliter Senatui fuerit visum. Deinde de pecunia, quae numerari solet ab iis, quorum nomina recipiuntur a Rectore, cedent grossi duo. Porro qui citari per hos aliquem voluerit, dabit solidos duos; qui arrestari, quatuor. Cum honores aliquibus decernentur, statutam a singulis Professionibus mercedem auferent. Quatuor quoque anni temporibus dabuntur his a discipulis et Studiosis solidi duo; a Baccalaureis grossus numerabitur; a Magistris sesquigrossus; a Licentiatis et Doctoribus tres grossi; a Decanis quatuor; et a Rectore octo.

Albertus Senior Marchio Brandenburgensis, Prussiae Dux etc. etc. has Leges approbavit, confirmavit, hisque plenissimum robur addidit propria manu.

F. Statuta Collegii Facultatis artium priora.

De electione Decani.

Cum in omnibus Collegiis certam aliquam superiorem oporteat esse personam, cujus autoritate totus coetus gubernetur, et rebus communibus recte prospiciatur: prima et in nostro collegio facultatis artium cura esse debet, ut ea regatur solito Academicarum Magistratu, quem Decanum vocant. Et quia honestis de causis hic Magistratus non solet esse continuus et perpetuus, volumus, ut juxta statuta totius Academiae singulis semestribus, nempe cal. Augusti et Februarii, Decanus omnes collegas suos per ministrum publicum convocet, seque Magistratu abdicet, libro statutorum, sigillo et clavibus in medio consessu depositis. Postea tres collegas eo ordine, quo in facultatem inscripti sunt, nominet, ut ex his tribus unus suffragiis collegarum novus Decanus eligatur. Deinde sententias singulorum ordine privatim cum Notario audiat et conscribat, ac majori parte suam conjungat, quae quidem vim duarum sententiarum propter personae autoritatem habere debet. Postremo in corona collegarum majori numero suffragiorum designatum, clara voce Decanum pronunciet, eique librum, sigillum et claves tradat.

De Officio Decani.

Hujus generale officium sit, sicut leges Academiae praescribunt, opera, consilio, ac studio Rectori praesto esse, curare, ut stans temporibus disputationes ac declamationes habeantur, recognoscere themata, et ea exhibere Rectori legenda, antequam affigantur, explorare item doctrinam eorum, qui titulos ac honores petunt, iisdem et conferre decretos honores solenni ritu pro concione. Praeterea habet potestatem convocandi collegas ad examina, promotiones, et ad recipiendos in facultatem, qui quidem sine recusatione, nisi justa causa impediti fuerint, in senatum venire debent, sub poena exclusionis ex facultate, si quis saepius contumacem se gesserit. In senatu ordine Decanus sententias rogare debet, et aequalibus suffragiis, cui parti ipse suam adjunxerit vocem, ejus sententia rata esse debet. Nec absentia paucorum debet impedire universam reliquorum deliberationem. Ac si qua negotia graviora inciderint, officium Decani erit, acta praecipua consensu totius collegii in librum referre, in quem et nomina receptorum in facultatem, et eorum, quibus gradus aliquis decretus fuerit, suo loco conscribenda sunt.

De Recipiendis in Senatum Collegii Facultatis Artium.

Collegiarum hujus Facultatis numerus non excedat duodenarium. Cum autem hunc numerum ipsi Professores artium non expleant, volumus, ut et reliqui ex ordine Magistrorum, referente Decano, de consensu collegii in facultatem recipiantur. Debet autem Decanus testimonium referre de eorum ingenio, vita et moribus, ne quis corrupti ingenii, aut dissolutae atque inhonestae vitae ad hunc senatum admittatur. Neque vero temere aliquis recipiendus est, nisi sit exploratae doctrinae et pietatis, et ut minimum duos annos in ordine Magistrorum hujus Academiae fuerit, et pro loco publice disputaverit. Recepti numerabunt duos florenos in fiscum, et praestabunt juramentum Decanorum, quia in Decanos suo tempore eligendi erunt.

Juramentum Decanorum.

Ego N. hujus facultatis Decanus juro, teste Deo, me Rectori praestatuturum eam reverentiam, obedientiam ac fidem, quam legitimo magistratui debeo: Me ad eundem absque contumacia ac recusatione venturum: Reique publicae consilio semper praesto futurum, quodocumque vocabor: Nihil adversus illustrissimum principem, Ducem Prussiae, hostiliter aut scelerate facturum esse: Nihil in deliberationibus consideratarum nisi honestatem et publicam utilitatem: Nihil in cognoscendis et dijudicandis causis nisi aequitatem: Me item nullas fanaticas opiniones aut sectas, sive Anabaptistarum sive Sacramentariorum hic defensurum ac probaturum esse: Nulla secreta concilii evulgaturum: Rationes bona fide relaturum ad aerarium: Denique concordiam publicam conservaturum omni studio, nec ullius unquam aut factionis aut dissensionis autorem fore.

De autoritate Decanorum juxta leges totius Academiae.

Quod ad gradus attinet, permittimus singularum professio-

num Decanis ut consilio Rectoris ipsi constituent, quomodo tituli ac honores doctrinae petendi ac decernendi sint. Cum autem isti scholastici honores sint publica testimonia eruditionis ac virtutis, admonemus omnes, ne quem admittant ad illorum petitionem, nisi cuius et doctrinam et mores ipsi probaverint. Arceantur igitur ab honorum petitione omnes non solum rudes ac imperiti artium, sed etiam improbi, honestatis ac legum contemptores.

De Examinibus et Promotionibus Baccalaureandorum.

Ad Decani officium pertinet, singulis quadrantibus anni publica intimatione significare de promotionibus, altera Baccalaureandorum altera Magistrandorum, ut petitori hos gradus se praepararent, et sua nomina apud Decanum intra quindecim dies profiteantur. Quotquot autem suum nomen dederint ad gradum Baccalaureatus, debent a Decano coram toto senatu facultatis artium certo aliquo die repraesentari, ut quaeratur de ipsorum inscriptione, diligentia in audiendis publicis lectionibus, et ut vocant, tempore completionis, vel testimoniis studiorum, si minus diu in hac nostra Academia versati sint. Quod si communibus collegii suffragiis ad examen admissi fuerint, stipulata manu promittant, se boni consulturos esse iudicium Collegii de studiis, moribus ac eruditione, sive admissi fuerint ad eum gradum sive repulsi. Sortiendi deinde sunt duo examinatores, qui una cum Decano in exploranda doctrina Baccalaureandorum certo loco et tempore conveniant. Duorum vero dierum sit examen et duarum horarum unius. In primo examinandi sunt in Grammatica, adhibitis autoribus, unde exempla sumi possunt, et scriptum ab iis exhibendum est. In altero examine proponendae sunt Dialecticae et Rhetoricae nec non primorum rudimentorum philosophiae quaestiones, si ex iis aliquid didicerunt. Et periculum faciendum de doctrina Catechistica verae religionis christianae. Quodsi honesti mores responderint ipsorum diligentiae ac eruditioni, promittenda est singulis promotio, numeratis prius quatuor florenis, quorum duo cum dimidio in fiscum referantur, tertius Decano, dimidius florenis examinatribus cedat. Pro denunciatione vero promotionis, quae per Pedellum fieri debet, numerabunt Pedellis singuli tres grossos. Si quis autem nec moribus nec eruditione ad hunc gradum obtinendum idoneus videbitur, ad promotionem publicam nequaquam admittendus est, sed obligandus ad certum tempus, intra quod et mores emendet et negligentiam sarciat, quod si non promittit, ut repulsam passus dimittendus est. Antequam autem publice decernatur gradus, Decanus cum examinatribus adsignet singulis locum, secundum tempus, quo in Academia vixerunt. Nomina promovendorum et tempus promotionis Decanus publica intimatione significet, ac petat, ut omnes scholastici et superiores ordines academiae hunc actum praesentia sua ornare velint. In actu promotionis Decanus honesta oratione paratus sit, quae conveniat talibus congressibus publicis. Et deinde Candidati jurent Pedellis et a Collegio Decano offerantur, sicut infra de Magistris dicendum erit. Postea Candidatos omnes et singulos Decanus

promoveat Baccalauræos. Tradat etiam singulis libros apertos, ut sciant sibi multum ac diu ad solidam philosophiæ cognitionem discendum esse. Primo autem ex creatis Baccalauræis mandandum est a Decano, ut specimen suæ eruditionis exhibeat, sumpta vulgari aliqua de artibus quaestione, quæ in utramque partem agitata postea deferatur alteri examinatorum, qui paucis ad eam respondere non gravabitur. Is vero, qui secundum habet locum, brevem gratiarum actionem habere debet, ac primum Deo æterno Patri liberatoris nostri Jesu Christi, deinde Illustriss. Principi pio fundatori scholæ, deinde Rectori ac Doctoribus aliisque honestis personis præsentibus, postremo Magistris ac scholasticis suam omnium voce gratitudinem polliceri. His peractis actus dimittendus est sine prandio. Testimonium petens a Decano ornandus est.

De Examine et Promotione Magistrandorum.

Ut dignitas graduum conservetur et artes dicendi ab adolescentibus majori cura ac diligentia discantur, volumus, ne quisquam ad gradum Magisterii admittatur, nisi antea publice Baccalauræus artium dicendi vel hic vel alibi promotus sit; potest tamen de communi sententia totius collegii nostri ratio haberi eorum, qui vel ætate vel eruditione aliave justa causa ad gradum Magisterii immediate admitti mereantur. Petituri gradum Magisterii iisdem de causis representandi sunt coram senatu collegii, ut supra de Baccalauræis dictum est. Ad examina rite perficienda sortiendi sunt præter Decanum quatuor Examinatores. Examen privatum et publicum habendum est. Privatum sit duarum horarum unius, in quo obiter examinabuntur Oratoriae, Ethicæ, Mathematicæ, Physicæ et Theologicæ materiæ, græcæ linguæ rudimenta, et præcipue omnes autores, qui publice enarrantur. Requirendum est et scriptum. Cui vero gradus Baccalauræatus antea non decretus est, is examinetur uno privato examine in artibus dicendi et maxime in grammatica, antequam admittatur ad examina Magistrandorum, et numeret quatuor flor. pro hoc ipso gradu. Qui suffragiis examinatorum videbuntur idonei ad hunc gradum, ab iis pecunia primum petenda est, nempe a singulis quatuor floreni, de quibus examinatoribus singulis quinque grossi, Decano unus florenus decidatur, reliquum ad aerarium Universitatis referendum est. Postea singulis per Pedellos bona nova (ut vocant) denuncianda sunt, nempe quod publici examinis subeundi potestas eis a Decano facta sit. Pro bonis novis singuli candidati pedellis dent quatuor grossos, nisi aliquid liberalius numerare voluerint. Si quis indignus hoc gradu censebitur, eodem modo cum eo fiat, quo supra cum Baccalauræando agendum diximus. Publicum examen trium dierum duarum horarum publica intimatione a Decano significandum est, ac petendum a Doctoribus, Licentiatis et Magistris, ut Candidatorum doctrinam explorare juyent; tertius tamen dies intercessionem Rectoris Candidatis remitti potest. Sub publicum examen Magistrandi examinatoribus omnibus vinum ac mulsum liberaliter præbere debent. Ratio locandi post examina observetur ut supra. Tempus promotionis et nomina promovendorum a Decano publice significari debent, et petendum, ut

omnes hunc actum sua praesentia ornare velint. Est et habenda deliberatio examinatoribus cum Decano de invitandis ad prandium, et qua ratione prandium instituendum sit, quod tamen non necessitatis esse debet, sed semper paupertatis et facultatum ratio habenda erit. Magistrandi solenni pompa ab universo collegio in locum promotionis ex certis aedibus deducendi sunt facibus et tympano. Decanus oratione in hoc actu paratus sit, qua habita Pedellus jusjurandum praelectum a singulis poscat duobus digitis sceptro impositis. Jurabunt autem, quod publicam utilitatem scholae diligenter promovere velint, nec denuo titulum Magisterii alibi repetere. Postea prima examinatorum brevi oratione nomine sui Collegii Candidatos commendet, et offerat Decano titulo et insignibus Magisterii ornandos. Deinde Decanus pronunciet ac proclamet eos omnes et singulos liberalium artium Magistros. Et ordine deinceps conferat insignia. Primum jus cathedrae. Deinde rotundum pileum imponat. Hinc jus aureorum annulorum donet. Postremo libros apertos tradat. His peractis jubeat eos specimen suae quoque eruditionis edere. Ideo primus et secundus orationes habeant, ut supra docuimus. Quibus finitis ad locum prandii, si id futurum est, una cum invitatis deducantur. Testimonium petentes a Decano honorifice orandi sunt. Novelli autem Magistri diebus eanicularibus publicis praelectionibus specimen suae eruditionis exhibebunt, quemadmodum id in statutis totius Academiae decretum est. Extraordinaria promotio temere non est suscipienda, neque sine consensu totius facultatis.

G. Statuta Facultatis artium et philosophiae posteriora.

Indidit Deus in prima creatione naturis rationalibus, non solum notitiam numerorum, ordinis, principiorum, et judicium consequentiae, ut esset lumen in mentibus, cujus adjuncto beneficio omnes Artes inveniuntur et judicantur; Sed etiam singulari modo humano generi se patefecit tradita certa doctrina de sua et essentia et voluntate. Ex hoc fonte duo doctrinarum genera existunt, quorum hoc subjectum rationi Philosophiae; illud vero humanae rationis captum excedens Theologiae nomen sibi vendicavit. Prudenter autem notitiae naturales mentibus insitae et doctrinae ex his extractae ab iis sententiis, quas Filius Dei ignotas antea humanis mentibus patefecit et Ecclesiae illustribus testimoniis confirmatas tradidit, discernendae sunt. Ideo in Scholis recte constitutis diversarum disciplinarum diversa Collegia habentur, in quibus singularum artium et doctrinarum fontes, progressiones et metae monstrentur, et accuratis regionibus ac limitibus a se invicem discernantur, earundemque professio religiose asservetur et ad posteritatem transmittatur. Cum vero imprimis liberalium Artium custodia Collegio Philosophico commendata sit, intelligant illi, quibus haec cura incumbit, non levium rerum administrationem suae fidei commissam esse, siquidem Artes non solum superiorum facultatum adminicula sint, verum etiam omnium in vita bonorum fontes, ut praeclare in septimo *παιδείας* Cyri Cræsus asseverat. Ut enim ex gelido et

perenni fonte membra aestu et siti languefaeta suavissime reficiuntur aut recreantur: sic ex Artibus infinita subsidia ad vitae humanae indigentiam sublevandam tanquam ex perenni aliquo et salutari fonte promanant. Praecipue vero ad Ecclesiae utilitatem tanta ex omni genere artium, quae in Scholis traduntur, commoda redeunt, ut sine his cum dignitate munus summi tueri minime possint. Ad harum rerum administrationem et conversationem multorum deliberatione et sincera Consiliorum et Laborum communicatione opus est. Idcirco Senatus Philosophicus Reipublicae Scholasticae interesse censuit, ut toto Collegii Philosophici Corpore recte constituto Leges et Statuta, quibus inde usque a prima Scholae fundatione Studia Philosophica gubernata fuerant, reviderentur. In qua Inspectione cum et brevitatis et imperfectio aliaeque causae non leves mutationem requirebant, ex communi Consilio et matura deliberatione constitutum est, ut facta collatione Privilegiorum utriusque Academiae, nempe Tubingensis et Wittebergensis, ejusmodi Statutorum Corpus colligeretur, quod huic nostrae Scholae accommodatissimum esset. Precamur igitur ardentibus votis Deum, fontem omnis Sapientiae et monstratorem hujus lucis, ex qua Artes exstructae sunt, ut et hoc nostrum institutum gubernet, et honestos docentium et discipulorum coetus, et necessaria Artium studia in genere humano conservet, et tranquillam sedem in his regionibus iisdem assignet, et docentium voluntates in vera benevolentia conjungat, et eorum studia et labores ad sui sanctissimi Nominis gloriam, Ecclesiae et Reipublicae salutem et tranquillitatem clementer dirigat et flectat.

Cap. I. De Numero Collegarum.

In hac Regiomontana Academia ex maturo Consilio et munificentia Illustrissimi Principis et Domini, Domini Alberti, Senioris, Marchionis Brandenburgensis etc. Prussiae Ducis etc. erecta constitutum est, ut Linguarum et Artium Lectores decem sint. — §. 1. Lector Ebraeae Linguae, qui Grammaticam Ebraeam subinde repetat, et adjungat Libros Veteris Testamenti, Genesim, Librum Psalmorum, Proverbia Salomonis, Prophetas minores et alios. — §. 2. Lector Physices, qui Philippi et Aristotelis Physica, et secundum Plinii explicet. — §. 3. Lector Graecae Linguae, qui subinde repetat Grammaticam Graecam, et adjungat probatos Autores, Homerum et Hesiodum, Euripidem, Sophoclem, aliquas Isocratis ac Demosthenis Orationes. — §. 4. Lector Rhetorices legat Elementa Philippi, interdum Libros de Oratore, Orationes Ciceronis, et alia in hoc genere scripta. In singulis causarum generibus proponat declamationum dispositiones. — §. 5. Lector dialectices, qui interdum Philippi Erotemata, interdum Rodolphi Dialecticam proponat, interdum misceat Organon Aristotelis. — §. 6. Historiarum et Ethices Lector corpus historiarum comprehensum in Chronico Reverendi Viri D. Philippi Melanctonis legat. Herodotum item, Livium et alios. — §. 7. Lector Mathematicum legat Arithmeticam, Libellum Sphaericam, Theoricam Planetarum, et aliquot Euclidis Libros. — §. 8. Lector Poëseos, qui et ipse scribat Carmen Latinum, et enarret Poëtas probatos, Virgilium, Lucanum et Ovidii Poëmata.

— §. 9. Archipaedagogus, qui subinde repetat Grammaticam Latinam, et adjungat Terentium, Epistolas et Officia Ciceronis, Graecae Linguae rudimenta, et alia ejusdem generis juxta rationem Constitutionum paedagogicarum. — §. 10. Inspector, cui Alumnorum cura commissa est, colligat locaria, et Senatui de his rationem reddat. Et hi quidem sunt, qui publicis Stipendiis ad docendum conducti sunt; ex his solis eligetur Decanus, Concilium Inspectores, quorum singuli loco receptionis aerario Philosophico pendent duos florenos. Cum vero nemini liceat aliquam Philosophiae partem profiteri, nisi hujus Collegii membrum sit, Decano quocunque tempore, re tamen ad Concilium Facultatis Artium delata, Viros honestos probatae pietatis, eruditionis et vitae in numerum Collegii Philosophici adsciscere, receptis potestas sit privatim praelegendi, habendi discipulos, et prae caeteris expetendi publicas functiones in hac Schola, si quando locus vacarit. Ex his, quicumque in Facultatem recipitur, unum aureum numerabit, ubi ad publicas functiones adhibebitur, addet et alterum.

Cap. II. De Concilio Facultatis Artium.

Concilium Facultatis Artium ex solis Professoribus publicis Stipendiis ad docendum conductis convocabitur, qui ut ejusdem Collegii societate, ita mutua animorum conjunctione inter se devincti sint, ut communi Consilio et ope studia Juventutis informant, et disciplinam conservent. Hi fidem dabunt stipulata manu in hanc quisque sententiam: se velle in deliberando, consulendo, decernendo, suffragando, Sententiis ferendis, pietatem, fidem, integritatem, respectum dignitatis et commoditatem hujus studii sequi, praestare silentium celandorum, revereri Decanum, vocatum se in Consilio adesse, aut mulctam solvere. Hora constituta a Decano singuli in conveniendo tempestive adsint. Si inciderit absentiae justa causa, res Decano indicetur, quod si non fuerit factum, mulctae loco quadrantem floreni sine recusatione numerent. — In Consilio is, de cujus causa et re deliberabitur, inter deliberandum absit. In deliberationibus unius alteriusve absentia decisionibus ac decretis nequaquam officiat.

Cap. III. Juramentum eorum, qui Concilio adhibentur.

Juramentum Professorum ex publicis Legibus describendum.

Cap. IV. De Electione Decani.

Cum in omnibus Collegiis certam aliquam superiorem oporteat esse personam, cujus autoritate totus Coetus gubernetur, et rebus communibus recte prospiciatur; prima et in nostro Collegio Facultatis Artium cura esse debet, ut ea regatur solito Academicarum Magistratu, quem Decanum vocant. Et quia honestis de causis hic Magistratus non solet esse perpetuus, volumus, ut quolibet semestri tempore, quo publica fit Rectoris Scholae hujus renunciatio, nempe Dominica Quasimodogeniti, et proxima a Festo Michaëlis Dominica, convocet Decanus illius temporis Concilium Facultatis Artium, Libris, Sigillo et Clavibus in medio Consessu depositis, petat communibus suffragiis novum Decanum eligi. — In eligendo Decano eorum saltem habeatur ratio, qui stipendiis publicis conducti sunt ad docendum. Ex his

assumatur Decanus eo ordine, quo singuli in Facultatem sunt recepti, nisi temporum circumstantiae et aliae causae novae deliberationi occasionem dederint.

Cap. V. De Officio Decani.

Hujus generale officium sit, sicut leges Academiae praescribunt, opera, consilio et studio Rectori praesto esse, curare, ut statis temporibus Disputationes ac Declamationes habeantur, recognoscere themata, explorare ex sententia Collegii doctrinam eorum, qui titulos et honores petunt, eisque decretos conferre honores solenni ritu pro concione. Praeterea habeat potestatem convocandi Collegas ad consilia, examina, promotiones, et ad recipiendos in Facultatem, qui quidem sine recusatione, nisi justa causa impediti fuerint, in Senatum veniant, sub poena exclusionis ex Facultate, si quis saepius contumacem se gesserit. — Decani partes sunt eorum nomina, qui publicos honores in hac facultate petunt, Rectori deferre, ut intelligi possit, utrum in Album Universitatis inscripta fuerint. — In Senatu Decanus prior sententiam dicat, deinde reliquos ordine et distincte roget, et aequalibus suffragiis, cui parti ipse suam adjunxerit vocem, ejus sententia rata sit. — Si qua negotia graviora inciderint, officium Decani erit, primo mense, ex quo Magistratu abiit, eadem inter acta referre, rationes bona fide die tertia, posteaquam Magistratum deposuit, reddere. Sumptus hujus Studii nomine non faciat, nisi decretos in Concilio. — Cum Magistratum inierit, rationes ab Antecessore relatas, pecuniam traditam, una cum sigillo et aliis hujus Studii propriis in aerarium reponat, adjuncto Actorum libro, ex quo et impensae quolibet semestri factae, et cujusmodi pecuniae summa in aerario sit, perspicue cerni possit. Claves, et si quae alia suae fidei concredita sunt, fideliter asservet. — Singulis mensibus una cum Inspectoribus habitationes, studia et mores in Collegio habitantium inspiciat, et Examinibus eorum, qui paedagogicas lectiones audiunt, intersit. — Quaecumque in parte publicam administrationem hujus Studii remissiore esse, aut in aliquo delinqui animadverterit, corrigat. Si privatae admonitiones locum non habuerint, rem cum Collegis communicet, vel si res et causa postulat, totum Senatum interpellet.

Cap. VI. De Consiliariis Decani.

Decano duo Conclavium Inspectores, ut Consilarii, adjuncti erunt, ii videlicet, qui ordine in administratione Decanatus antecesserunt. Cum his Conclavia inspiciat, et si quando res postulat, de Disputationum et Declamationum temporibus communi- cet, negotia leviora horum Consilio expediat.

Cap. VII. De Albo Communitatis Studii Artium et aliis Libris.

Interest Reipublicae Scholasticae unum esse, et commune Corpus eorum, qui publicas docendi partes in hac Schola ob- eunt. Constituimus igitur, ut Decanus Album habeat, in quo referat nomina eorum, qui membra Collegii Philosophici facti sunt. In horum Inscriptione diligens habeatur ratio Circumstan- tiarum, quo anno, quo Rectore et Decano singuli fuerint recepti.

Praeterea decernimus, ut praeter Album Decanus peculiarem Librum habeat, in quem referat nomina eorum, quibus in hac Schola nomine Collegii Philosophici gradus et honores publice decreti sunt. — Habeat et Actorum Librum, in quem referantur Decreta sub uniuscujusque Magistratu communi Consensu et Consilio facta.

Cap. VIII. De Fisco.

Aerarii Collegii custodia Decano demandetur, et duobus Consiliariis, qui bona fide ea, quae Fisco debentur, ad aerarium referant, et in eodem fideliter asservent. Ideo tribus clavibus occludatur, quarum una Decano, caeterae Consiliariis tradantur. His eo ipso die claves committantur, quo Decanus, qui Magistratu abiit, rationes ad aerarium referet. Talis autem sit pecuniae ad aerarium referendae ratio, ut partim quae ex Receptione eorum, qui societatem Collegii Philosophici expetunt, pecunia pendatur, partim quae ex promotionibus, juxta rationem contributionis infra constitutam, decedit, ad Fiscum Collegii Philosophici referatur.

Cap. IX. De Ordine Lectionum.

Magna est vis Ordinis in omni gubernatione, itaque cum publicis legibus constitutum sit, quibus horis publice quisque praelegere debeat, ad earum praescriptum singuli se accommodabunt. — Si quis privatas lectiones habeat, eae instituantur collato Consilio cum Decano, qui supremus erit Lectionum Inspector, et accedat talis moderatio, quae et concordiae inserviat, nec publicas lectiones impediatur, nec earum ordinem interturbet.

Cap. X. De Feriis.

De feriis publicis ex consilio totius quoque Senatus statuendum est. Caeterum Disputationum, publicorum Examinum, promotionum et declamationum tempora a publicis praelectionibus libera sunt.

Cap. XI. De Disputationibus.

In omni disciplinarum genere necessaria sunt Disputationum Exercitia, in quibus modesta, placida et erudita sententiarum collatio de rebus utilibus et necessariis instituat. — Itaque Decanus operam det, ut habeantur Disputationes. Hoc Exercitium omnes, qui sunt publici Liberalium artium Professores, et nostrae Facultatis membra, suo loco et ordine promoveant. Disputationibus dies Sabbathi attribuatur. Initium Disputationis sit hora septima, nec ultra decimam extendatur. Priores duas horas Baccalatreis et reliquo Studiosorum coetui Disputationis Praeses impendat. Ne autem constituti temporis spatium excedatur, adhibeat eam moderationem, ne ultra bina argumenta in Disputationem a singulis adferantur. Residuum temporis Doctoribus ac Magistris tribuat. Disputator ex numero Baccalau-reorum, aut ex coetu Scholastico pro suo arbitrato Respondentem eligat, si quis detrectaverit, autoritate Decani cogatur. — Prinsquam Disputatio publice affigatur, exhibenda erit Decano, qui non permittat proponi materias otiosas, inanes, dicaces et absurdas, sed jubeat eligi res veras, utiles et vitae profuturas.

De suae Disputationis materia cum Consiliariis consultabit Decanus. Quod si forte fuerit sententiarum diversitas, res ad Rectorem deferatur. — Disputationibus publicis non aberit Decanus. Si qua necessitate impeditus adesse nequiverit, in suum locum aliquem ex Consiliariis substituatur. Decanus peracta qualibet Disputatione Successorem designet, is operam dabit, ut tempestive materia Disputationis Decano exhibeatur. Licitum sit Decano amanter et placide, instituendae Juventutis et eruendae veritatis gratia, inter disputandum interfari, si intellexerit responsionem minus accommodatam esse. Nec existimet Disputationis Praeses, hanc interpellationem ex arrogantia aut *φιδουσία* fieri, sed eam ut testificationem mutuae benevolentiae et conjunctionis ducat. Nulla enim dulcior est cantilena bonae menti, quam audire viros sapientes, graves, amicos, veritatis amantes, suaviter ac placide suas opiniones conferentes, et in tali colloquio veritatem vel investigantes vel illustrantes.

Cap. XII. De Declamationum Exercitiis.

Cum in omni vita, ac praecipue in Ecclesia ad doctrinae coelestis propagationem, propriae, perspicuae et disertae orationis facultas necessaria sit, omnes et singuli in Facultatem Artium recepti publice et privatim rationes suae professionis dent Auditoribus, et discipulis scriptorum argumenta, eaque ab ipsis exigant, et cessantes admoneant. Inprimis autem illi, qui adspirant ad gradus, ad exercitia Disputationum et Declamantium adhiberi debent. Ut autem haec exercitia commodius instituantur et conserventur, Praeses in Disputatione substituatur aliquem, qui Disputationi Declamationem subjungat, quae triduo ante publicam recitationem Decano exhibeatur, et ipsius Judicio subjiciatur. — Si in actu celebriori orationes funebres aut aliae habendae sunt, ea res incumbit Decano, nisi ex Senatusconsulto aliud videatur.

Cap. XIII. De Gradibus.

Duplicem honorum contributionem in Scholis retineri multis de causis utile est, ut Juventus per artes vitae necessarias ordine ducatur, et discentium cura, industria, et assiduitas acuat et crescat. — Priori gradui a Laurea Antiquitas nomen indidit. Hujus honoris testimonium quicumque petitori sunt, annum ad minimum in hac Academia Regiomontana optimarum artium studiis operam navarint, et artium Professores attente et diligenter audierint necesse est, ut deinde de vita, moribus et doctrina judicium fieri possit. — Posterior est Magisterii gradus, qui eruditionem et judicium de rebus exquisitius requirit. Ad hujus igitur petitionem solidiorem Doctrinam, vitae modeste et bene actae testimonium Candidati adferant, nec admittantur ii, quorum mens polluta et fascinata est falsis opinionibus, et a consensu Catholicae Ecclesiae Christi alienis, et in quorum moribus aliqua haeret turpitudine. — Si quis ex alia Academia in hanc venerit, et in ea sibi Magisterii honorem decerni petierit, inquiratur de testimonio Praeceptorum, sine quo non temere admittatur.

**Cap. XIV. De Tempore ac Ratione petendi Gradum
Baccalaureatus.**

Ad Decani Officium pertinet certis anni temporibus publica intimatione significare de Promotionibus, tam Baccalaureandorum, quam Magistrandorum, ut petitori hos gradus tempestive se praepararent. — Significatio primi gradus aestivo tempore die Dominico praecedente festum Pentecostes. Hyemali vero die Dominico praecedente Festum Martini. Hanc publicam significationem die undecima subsequatur repraesentatio Candidatorum coram toto Senatu Facultatis Artium. — Cum autem Studia Juventutis sine certo Rectore parum felices successus habeant, non temere ad hunc primum gradum admittendi erunt, qui sine certo Studiorum Duce, seu privato Praeceptore, ad hunc gradum aspirant. — In Repraesentatione Baccalaureandorum Decanus uni has partes dicendi imponat, ut Competitorum nomine Senatui Consilium de petendo hoc gradu exponat, et explorationem doctrinae et morum, et accessionem honorum petat. — Ad haec Decanus ex Consilio Collegii respondeat, ejusque Studium et promptissimam voluntatem Candidatis offerat, si prius stipulata manu promiserint, se in judicio Collegii de studiis, moribus, eruditione, et honorum distributione, sive admissi ad hunc gradum fuerint, sive repulsam tulerint, acquieturos esse. — In Repraesentatione Candidati sub Religionè Jurisjurandi polliceantur, se propria scripta allaturos esse; deinde de pecunia et de artibus, in quibus respondeant, admoneantur, decernaturque ipsis tempus, quo ingenii et eruditionis documentum et specimen de se praebent. — Sorte eligantur duo Examinatores, qui una cum Decano in exploranda doctrina Baccalaureorum certo loco et tempore conveniant. Examen vero uniuscujusque Candidati trium sit horarum. — Primo periculum fiat, quid in verae religionis doctrina cognoverit. — Secundo examinetur in Grammatica, adhibitis autoribus, unde examina sumi possunt, id quod et ex scripto exhibito fieri potest. — Postremo fiat exploratio in Dialectica, Rhetorica, Arithmetica et Lingua graeca. — Quodsi honesti mores ipsorum diligentiae ac eruditioni responderint, promittenda est singulis promotio, numeratis prius quatuor florenis. Quorum talis fiat distributio. Decano duae marcae dentur, Fisco tantundem, et singulis Examinatoribus marca. — Pro denunciatione promotionis, quae per Pedellum fieri debet, numerabunt singuli Pedellis grossos quinque. Si quis nec moribus nec eruditione ad hunc gradum obtinendum idoneus videbitur, ad promotionem publicam nequaquam admittendus est, sed obligandus ad certum tempus, intra quod mores emendet, et negligentiam resarciat. Quod si non promittit, ut repulsam passus dimittendus est. Antequam publice decernatur gradus, Decanus cum Examinatoribus assignet singulis locum, in quo assignando imprimis habeatur ratio temporis, quamdiu Candidati in hac Academia liberalium artium studiis operam dederint. Expendantur tamen caeterae quoque circumstantiae, aetatis, generis, eruditionis. — Nomina promovendorum, et tempus promotionis Decanus publica intimatione significet ac petat, ut omnes Scholastici ac nostri ordinis amantes hunc actum sua praesentia ornare velint. — In actu promotionis Decanus honesta Oratione

paratus sit, quae conveniat talibus Congressibus publicis. Deinde Candidati jurent Pedellis, et solenni more debitam reverentiam et subjectionem Decano, et aliis Magistris studii bonarum artium promittant. Nec se Baccalaureatus gradum repetituros esse recipiant. — Deinde alter Examinatorum nomine Collegii Philosophici Candidatos offerat Decano, praemissa commendatione pietatis, doctrinae, et honestatis morum. — Postea Candidatos omnes et singulos Decanus promoveat Baccalaureos, hoc servato ritu: Tradat singulis Libros apertos, ut sciant sibi multum et diu ad consequendam solidam Philosophiae cognitionem discendum esse. — Primo ex creatis Baccalaureis mandet Decanus, ut specimen suae eruditionis exhibeat, sumpta vulgari aliqua de artibus quaestione, quae in utramque partem agitata postea deferatur alteri Examinatorum, qui paucis ad eam respondere non gravabitur. — Is vero, qui secundum habet locum, brevi quadam sit instructus gratiarum actione, qua primum Deo aeterno Patri, Domini ac Salvatoris nostri Jesu Christi, deinde Illustrissimo Principi, pio Fundatori Scholae, praeterea Rectori Scholae, Decano, et reliquis Examinatoribus, Doctoribus aliisque honestis personis praesentibus, postremo Magistris ac Scholasticis, suo et competitorum nomine gratitudinem polliceatur. — His peractis actus dimittendus est sine prandio. Petens testimonium marcam numerabit Decano, qui inde Notario, suam in scribendo operam elocanti, mercedem decem gross. compeuset.

Cap. XV. De Tempore et Ratione petendi Gradus Magisterii.

Significatio conferendi gradum Magisterii bis fiat in anno, aestivo quidem tempore proximo die Dominico, qui a nostris feriis dierum canicularium Labores scholasticos reducit, hyberno vero die Dominica, Festum Purificationis Mariae praecedente. — Ut autem dignitas graduum conservetur, et artes discendi ab Adolescentibus majori cura ac diligentia discantur, volumus, ne quisquam ad gradum Magisterii admittatur, nisi antea publice Baccalaureus artium dicendi, vel hic vel alibi promotus sit. Potest tamen de communi sententia totius Collegii nostri haberi ratio eorum, qui vel aetate vel eruditione, aliave de justa causa ad gradum Magisterii immediate admitti merentur. — Petituri gradum Magisterii, iisdem de causis, et eadem solennitate repraesentandi sunt coram Senatu Collegii, ut supra de Baccalaureis dictum est. — Ad Examina rite perficienda sortiendi sunt praeter Decanum quatuor Examinatores, qui inter sese labores examinandi distribuunt, et unicuique, quantum fieri potest, ratione suae Professionis partes Examinis demandent. — Examen privatam et publicum habendum est. Privatam quatuor sit horum unius, quae materiis Theologicis, disciplinae physicae, Ethicae, Mathematicae et Linguae Graecae tribuantur. — Quibus gradus Baccalaureatus antea non est decretus, ii examinentur prius in artibus dicendi. Antequam vero admittantur ad Examina Magistrandorum, numerent quatuor Florenos pro hoc gradu, distribuendos hoc ordine et modo, qui in superiori Cap. constitutus est. Admissi exploratorum judicio ad Magisterii gradum numerent sex florenos, qui hoc modo distribuendi sunt,

Decano tres marcae cedant, Fisco duae, Examinatoribus singulis marca. — Probata eorum, qui Magisteriales honores petierint, eruditione ac vita ab iis, quibus inquisitio in illos data est, Decanus singulis, quale fuerit exploratorum iudicium significet, missa per publicum ministrum indicatione, qua ad publicum Examen admittantur. — Pro his bonis novis, uti vocant, singuli Candidati Pedellis dent decem grossos, nisi aliquid liberalius velint numerare. — Publicum examen trium dierum et duarum horarum unius sit, nisi tertius dies intercessione Rectoris Candidatis remittatur. Ad hoc Decanus publica intimatione omnes Doctores et Magistros invitet, partim vero singulos Professores futuri examinis admoneat, petatque ut in honorem liberalium artium hos congressus sua praesentia ornent, et Candidatorum doctrinam explorent. — Sub publicum Examen Magistrandi vinum et mulsum liberaliter praebeant, quo hospites excipiuntur. — Ratio locationis sit penes Decanum et Examinatores ea ratione et modo, qui in superiori Cap. est expressus. — Tempus promotionis, et nomina promovendorum a Decano publice significantur, petatque, ut omnes hunc actum sua praesentia ornent.

Cap. XVI. De Actu et Ritu Promotionis.

Cum Magisterii gradus dignitate sit superior, addidit Vetustas huic solennitati ritus et ceremonias celebriores. Hoc igitur modo ad publicam Magistrandorum declarationem procedendum est. Transacto examine publico Decanus cum Examinatoribus deliberet, de invitandis ad publicum promotionis actum et ad Convivium, in quo apparando semper facultati et egestati Candidatorum consulatur. — Die Dominico ante actum publicae promotionis duo Examinatores, qui ex Candidatis, quotquot velint, sibi adjungant, praecedentibus Ministris publicis cum Scepbris, nomine Decani et Collegii Philosophici ad actum invitent. — Primo illustrissimum Borussiae Principem, omnes Professores et Ecclesiae Pastores cum Diaconis, deinde Consiliarios Principis, et caeteros in Aula ordinis nostri amantes. — Ex singulis Oppidis Consules, et ordinis Senatorii Viri, et si qui adsunt peregrini non alieni a literis, invitentur. — Ipso promotionis die, hora septima, signum detur majori Campana in Ecclesia Cathedrali, ad horae ferme quadrantem, ut non solum invitatis, sed etiam caeteris de tempore promotionis constet, quo pulsu absoluto addatur signum in Collegio. — Invitati in aedibus Decani conveniant, et inde isthoc ordine, quem uniuscujusque dignitas postulat, Magistrandos solenni pompa in Collegium deducant, in hac pompa Tibicines praecedant, hos subsequantur tot pueri cum facibus cereaceis, quot numero fuerint Candidati. — Posteaquam ad locum promotionis perventum est, Decanus actus initium faciat, habita oratione praesenti negotio conveniente, cui cum finem imposuit, unus Examinatorum nomine totius Collegii Philosophici Candidatos Decano offerat, petatque, ut, posteaquam privatim et publice suae pietatis et eruditionis documenta dederint et moribus honestis praediti sint, Candidatis, praestito prius solenni Collegio Philosophico Juramento, Magisterii gradum decernat. — Poscente igitur publico Scholae Ministro singuli duobus digitis Sceptro impositis jurabunt: Amplecti se de singulis

doctrinae coelestis Articulis universum Scripturae Propheticae et Apostolicae Consensum, et praecipua Symbola cum his consentientia, et consentire in illud doctrinae genus, quod ex his constitutum, et anno tricesimo Imperatoriae Majestati Carolo V. sub titulo Augustanae Confessionis traditum, et deinceps in Apologia repetitum est, eo intellectu et sensu, qui cum universa Scriptura Prophetica et Apostolica congruit, et in hac agnita veritate adjuvante gratia Dei permansuros, publicam utilitatem Scholae promoturos, animi gratitudinem in Illustrissimum Borussiae Principem et Scholae hujus Professores, et inprimis in Decanum et Collegium Artisticum debita subjectione et observatione declaraturos, nec denno Magisterii titulum alibi repetituros. — Praestito Juramento a singulis, Decanus publica auctoritate, qua fungitur, omnes et singulos liberalium artium Magistros pronunciet et proclamet. Et quia Vetustas addidit insignia, ea ordine conferat singulis. Primo det ipsis potestatem tenendae Cathedrae, h. e. tribuat eis jus in publicis Scholis, quas Academias vocant, profitendi et docendi Philosophiam, disputandi et declamandi. Deinde imponat ipsis rotundum pileum, quo ritu ipsos in libertatem asserat, ac participes faciat omnium Privilegiorum, quibus Caesares et Reges docentium coetus ornarunt. Tertio tribuat eis potestatem gestandi annulos aureos, quo ritu collocet eos in superioris ordinis dignitatem, et Nobiles pronunciet. Nam annulus Nobilium insigne est, et commenfatio de studiorum continuatione. Postremo tradat ipsis libros apertos, ut sciant, diligentia, assiduitate et industria in docendo opus esse, nec de doctrinis ex privato arbitrio statuendum, sed peritorum iudicia accurata lectione investiganda et consulenda esse. — His rite peractis jubeat, ut ex Candidatis primus eruditam aliquam Quaestionem alicui ex Professoribus explicandam deferat, secundus gratiarum actione, eo modo, qui supra expressus est, actum concludat. Absoluto actu promotionis invitati Candidatos in templum proximum comitentur, ac inde in locum prandii deducant, eo servato ordine, quem hujus actus celebritas requirit, ita ut Rector in hoc processu primum Candidatorum sibi adjungat, ad cujus exemplum caeteri sese accommodabunt adsciscendo unum ex novitiis Magistris. — Testimonium petentes a Decano honorifice ornandi sunt, pro hoc beneficio numerent Decano Florenum. Is Notario, qui scribendi operam confert, et thecam, cui sigillum imprimitur, suppeditat, satisfaciat. — Novelli Magistri diebus canicularibus specimen suae eruditionis exhibeant, quemadmodum id in Statutis totius Academiae decretum est. Extraordinaria promotio temere non est suscipienda, neque sine Consensu totius Facultatis.

Conclusio.

Haec statuta, gubernantia studia Philosophica in hac Academia Regiomontana, ex communi consilio et deliberatione omnibus circumstantiis et rationibus diligenter pensitatis, recepta et consensu totius Senatus Academici approbata sunt. Itaque non temere ulla mutatio facienda est. Sin vero ejusmodi tempora inciderint, quibus progressiones rerum Scholasticarum aliquid vel addendum, vel subtrahendum monuerint, de his omnibus ni-

hil privato iudicio decernatur, sed arbitrium, aestimatio, interpretatio, mutatio et abrogatio penes Senatum Scholae hujus; et ejus Governatores sit, qui has Constitutiones emendent, corrigant, augeant et diminuunt, ea servata moderatione, ut quicquid in hac parte fuerit factum, id omne cum publica Scholae utilitate et dignitate sit conjunctum. — Oramus autem Deum, fontem omnis sapientiae, ut per et propter Filium necessaria Artium studia, quae explicationi et propagationi doctrinae a se patefactae inserviunt, clementer in hac Schola foveat, iisdemque felix incrementum largiatur, et has regiones a barbaricis gentium incursionibus, quae Ecclesiis et Scholis perpetuam et extremam vastitatem et exitium minitantur, benigne defendat et tueatur.

H. Statuta Facultatis Juridicae. d. 17. Aug. A. o. 1616.

Politicae bases, adeoque ipsam hominis vitam, in Legibus et jure posuit Creator et Legifer noster. Ruere oportet Rempublicam quamcunque, aequi juris ruente observatione, perinde ac mori necesse est animal discedente anima. Levit. 18. v. 4 et 5. Innata hominibus haec ratio, quae Ethnicis quoque faciem veritatis praetulit ad verum omnis legis principium, ipsum naturae Conditorum, L. 2. ff. de J. et J. Demosthenes Legem omnem agnovit inventum et munus Dei, Chrysippus Divinarum et humanarum omnium Reginam. Laudat utrumque Martianus Ictus L. 2. ff. de LL. Verum ut constare non potest jus, nisi sit aliquis Jurisperitus, per quem possit quotidie in melius produci, L. 2. §. Post originem 13. de O. J. ita nec stare potest Respublica, cui non sint curae ejusmodi Justitiae Sacerdotes, eandem scilicet ut veri Philosophi colentes, boni et aequi notitiam profitendo, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupiendo, L. 1. ff. de J. et J. Professio haec cum ipsis Professoribus Capitibus ipsis Rerumpubl. in pretio fuit, quibus modo Numen propitium bene regendi intellectum non negarit. Fridericum Barbarossam prae aliis repetamus. Voluit quidem et aliis Scholaribus omnibus, sed maxime tamen divinarum atque sanctarum legum Professoribus suae pietatis beneficium indulgere in auth. Habita. Ne Filius pro Patre. Posteritas optimo exemplo ac insigni rei utilitate allecta authenticae hujus beneficia ampliavit. Primus Prussiae Dux Albertus, pietissimae recordationis, omnia et singula, quae de jure aut consuetudine competunt ulli Academiae, aut competere possunt, Privilegia et Regalia Academiae Regionmontanae tributa, D. Sigismundus Augustus, Poloniae Rex, habita matura deliberatione, et Regiae potestatis plenitudine confirmata voluit. Locum in Statutis ex ratione et more laudabili aliarum Academicarum Juris peritis dedit post Theologos proximum, simulque constituit, ut singulae Professiones suam quandam administrationem habeant peculiarem, leges peculiare a singularum Professionum Magistris ac Doctoribus praescribendas. Constitutum id, non in usum productum. Habent res initia sua, habent distinctos progressus, nec simul idem et natum et absolutum. Hucusque et Juridica Facultas tota a Statutis totius Universitatis communibus pependit, nec tam cito a prima quis natiuitate virile robur

assequi potuit, ut numero personarum perfecto et aliis exercitiis jurium suorum competentium gauderet. Coepit tandem Sereniss. Principum nostrorum magnificentia defectum tertii Professoris extra Ordinem complere; unde ad sese magis magisque erigendam atque boni publici causa de Legibus propriis et incremento ulteriori cogitandum indies est armata. Quod igitur Deus bene vertat, sequentibus Facultas legum perpetuo mansurarum tribuit, si eadem vigore Statutorum Academicorum Universitas Scholastica approbaverit. Quin exoptat Facultas, ut ad Rectoris et Senatus Academici voluntatem Serenissimi quoque Electoris Principis, et Domini nostri Clementissimi specialis accedat Consensus. Confirmatis nihil unquam statuit per quemque derogandum, nisi maximis de Causis, publica utilitate urgente, comprobante Scholastica Universitate, ipsa Facultas quid statuat abrogandum fore.

Cap. I. De Personis Juridicae Facultatis in genere.

Jus omne positum est vel in eo, quod est cujusque, vel in modo obtinendi. Et id, quod cujusque est, vel personam spectat, vel res externas. Eadem quoque spectanda veniunt in Juridicae Facultatis Statutis. Et primum quidem locum sibi personae vendicant, cum omne jus Personarum causa sit constitutum. Considerari vero personae ad Juridicam Facultatem pertinentes vel generaliter et in universum possunt, vel in specie et singulatim. In personis generaliter consideratis de duobus admonendum est, nempe et quid Privilegiorum et Jurium iisdem competat, et quid vicissim ab illis exigatur, quae scil. membra Facultatis. Competunt illis Jura et Privilegia, cum communia, quae aliarum Facultatum Studiosis in Academia Regiomontana in universum sunt tributa; tum peculiaria et propria, quae ex communi vel Statutis hisce omnibus singulisque, ut Facultatis Juridicae membris, pro qualitate et conditione cujusque diversimode assignantur. Vice versa, ut vigore Privilegiorum vere liberi esse queant, legum servos esse oportet, et quemque ut Statutis hujus Academiae communibus, ita et specialibus hisce Facultatis hujus Statutis et sanctionibus se suasque actiones debite accommodare.

Cap. II. De Professoribus Juris Ordinariis.

In personis specialibus consideratis, commodius est primo absolvi capita absoluta, quid scil. de singulis in sese consideratis juris esse debeat; deinde progressum fieri ad respectum, quem habent invicem. Singulatim in sese consideratae sunt aut Principales, aut ministrantes. Principalium duplex est Ordo, sunt enim vel Docentes, vel Discipuli. Docentes alii actu, alii potentia proxima, seu dignitate et gradu. Docentes actu in specie vocantur Antecessores, sive nomine cum aliis Facultatibus communi Professores. Hi Ordinarii sunt, aut Extraordinarii. In Ordinariis spectandum, ut et rite fiant, et factis quid juris competat. Ut rite fiant, desiderantur et personae idoneae et personarum legitima vocatio. In personis spectetur quantitas et qualitas. Ratione quantitatis determinari necesse est, quot debeant esse Ordinarii. Et licet in Statutis hujus Academiae contineatur, superiorum disciplinarum binos esse debere Doctores,

id tamen pro illius temporis conditione et in doctorum Virorum penuria, et quia a primis illis incunabulis Academiae tot visi sunt sufficere, ita ad tempus constitutum fuit; adjectum vero, quia fieri haud possit, ut Constitutiones quibusque temporibus aptae et accommodatae sint, ideo curaturum Senatam Universitatis, si forte tempus et publica utilitas id ferat, ut sanctis Legibus cuncta ad rectitudinem et convenientiam praesentium temporum constituentur. Eapropter cum Senatus animadvertat, binos Professores neque ordinariis Lectionibus, neque publicis promotionibus habendis esse sufficientes, pro majori Academiae incremento et boni publici causa instituit, binis illis Ordinariis adjungendum esse tertium Ordinarium; ita tamen, ut tertius hic et Senatus sessione et emolumento absteineat, nisi forte a Senatu in Syndicum eligatur, et Stipendio, quod hactenus Extraordinario ex aerario Principis destinatum fuit, tamdiu sit contentus, donec Serenissimus Elector Princeps ex eodem aerario id decreverit augendum. Neque enim vel aliis sessione vigore Statutorum debita praeripienda; neque Principi de certo augmento praescribendum, sed totum ejus magnificentiae relinquendum censet Senatus. Ratione qualitatis desideratur in personis cum habilitas, tum testimonium publicum habilitatis. Habilitas est in moribus et doctrina. Moribus elegantibus praeditum esse decet Professorem, maxime Ordinarium, ut et melius inter Professores, ipsos conveniat, et bono Exemplo Studiosam Legum Juventutem antecedant, et vitae probitate sibi totique Academiae favorem et laudem omnium tanto feliciter concilient. Doctrina vero vel Religionem concernit, vel ipsam Professionem. Religioni Christianae, ut illa ex Verbo Dei in Augustanam Confessionem, ejus Apologiam, Corpusque Prutenicum redacta est, nec ulli aliae sectae addictum esse convenit Juris Professorem, ut ita per hanc quoque Professionem Deus celebretur; seriae Primi Academiae Fundatoris intentioni satisfiat, et corde spirituque eodem unum verum Deum colere et invocare omnes possint, sitque suavissima consensio in sacris aequae ut profanis inter omnes et singulos Professores. Professione Ordinarius Juris Professor debet esse Ictus, qui per tempora praefinita Juris Doctores sedulo audiverit, inque disputando cum privatim tum publice in Jurisperitorum Scholis sese aliquamdiu exercuerit. Non debet esse merus Theoreticus, aut merus Practicus, sed debet utrumque fideliter conjunxisse, ut et Juris fundamenta sciat, et quomodo dextre ad usum sint accommodanda. Sed quia saepe indigni pro dignis se gerunt, magna ex causa a primo Academiae Fundatore constitutum, et hactenus tenaciter usu servatum est, quod et imposterum immutabiliter usu observandum, ne quisquam ad officium Professoris Ordinarii admittatur, qui non in hac aut alia Academia competenter privilegiata summos Icti honores et Doctoris Titulum sit legitime consecutus. Quod si quis tanquam Doctor, cum non esset, susceptus unquam fuerit, re manifestata tanquam non idoneus ipso jure sit remotus, et praesentatio ac confirmatio tanquam Falsarii nullius sit roboris, quam quidem pertinet ad taliter praesentatum.

Cap. III. De Professorum Juris Ordinariorum legitima Vocatione.

Non satis, personam esse Professioni Juridicae idoneam, insuper debet quoque ad eandem via ordinaria venire. Ad quam rem opus est et vocatione legitima, et vocati Introductione solenni. Vocatio exigit vocantem et vocandum. Vocantes vigore Privilegiorum sunt cum Princeps, tum Rector et Senatus Academiae. His praesentatio, illi confirmatio competit. Praesentatio sua habet requisita, ubi enim locus in Juridica Facultate Ordinarius vacare coeperit, tenetur Rector intra Septimanas tres continue subsequentes hac de causa Senatuum convocare, et si non fecerit, Decanus Facultatis tribus elapsis septimanis tenetur Rectorem admonere, ut cogat Senatum. In Senatu perlegendae sunt Supplicationes petentium se ad locum ordinarium promoveri. Deinde exponenda est Rectori sua sententia, quid sentiat de qualitatibus Supplicantium, et quem prae aliis aestimet maxime idoneum. Ordine reliqui Senatores sua adjiciant vota, in quibus singuli favorem et odium deponant, et memores Jurisjurandi Academiae praestiti nihil nisi honestatem et bonum publicum in deliberando spectent. Adjiciant singuli sententiis suis praegnantibus rationes, et liberam cuique sit, ubi Collegae rationes suis praepondere intellexerit, sententiam mutare antequam concludatur. Denique Rector suam iterum adjiciat sententiam, et electus sit, quem esse voluerint plurimum suffragia. Tum praesentatio in scriptis fiat cum causis, quibus motus Senatus illum duxerit praesentandum, et intra spatium sex septimanarum a tempore Professionis vacantis numerandarum praesentatio Illustrissimo Principi, aut si fuerit absens, Dominis Regentibus, intra tres ad maximum septimanas confirmanda exhibetur per Syndicum aut Academiae Notarium. Subsecuta confirmatione Rectori incumbit quamprimum significare repraesentato et factam praesentationem, subsecutamque confirmationem, et ut se ad publicam Disputationem intra septimanas tres praeparet. Praesentati vero est voluntatem vocationi accommodare, et Disputationem publicam pro Loco habendam intra tempus praefinitum proponere. Habitam Disputationem sequi debet solennis introductio, cum in ipsam Professionem, et si primarius aut secundarius sit, etiam in Senatus Consessum, praevio jurejurando, quod in Academiae Statutis continetur. Eodem autem altero die a Decano Facultatis introducendus etiam est in Facultatem, et Inscriptionis nomine aerario Facultatis solvat duo Florenos Ungaricos, et Legibus Facultatis manu propria subscribat. Post Lectiones a Decano Facultatis constitutas sese inchoaturum intra Octiduum significet publica intimatione.

Cap. IV. De Professorum Juris Ordinariorum Officio.

Ordinario Professore legitime constituto consequens est defini, quid juris eidem competat. Hoc jus est vel necessitatis, quo Ordinarii Officii ratione certo quodam vinculo tenentur, vel facultatis, quo tanquam quadam praerogativa honorantur. Officium eorum consistit in Professione ordinaria rite expedienda. Quemadmodum igitur Professio sese dupliciter habet, scilicet ut pars certa Juridicae Facultatis, et ut totum quid per se consistens, ita et Professorum operas suas partiri convenit. Erga Facultatem quidem gerat se ut membrum, praestetque cum Decano debitam in rebus ad Facultatem pertinentibus obedientiam, tum Collegis debitum amorem

et observantiam. Ad Professionem vero ipsam pertinet ordinarie legere et disputare. Legere debet in Auditorio Jurisconsultorum; non alibi, nisi gravi ex causa aliter a Decano et Facultate disponatur. Et ut omnia decenter fiant, distinctis Professoribus assignandae sunt et distinctae materiae, horis distinctis explicandae. Professor Primarius explicabit Justiniani Imp. Codicem, Novellas et Feuda, prout visum illi fuerit Auditorio praesenti expedire, idque faciet diebus ordinariis, scil. Lunae, Martis, Jovis et Veneris hora IX. matut. Professor Secundarius Pandectas iisdem diebus hora prima pomeridiana interpretabitur, atque in illis ea potissimum diligentius prosequetur, quae ad fori usum magis fuerunt. Tertius denique Imperat. Justiniani Institutiones succincta et facili methodo explanabit, nec prolixa Commentatione aut difficilibus Controversiis novos Justinianeos onerabit. Debebit autem Decanus cum Ordinariis secunda die Januarii quotannis convenire, et certum numerum ordinarium lectionum illius anni juxta numerum dierum ordinariorum, in quos non incidunt feriae, determinare, quo unus et alter, si qua ratione hora ordinaria legere praepediatur, diebus aut horis extraordinariis defectum suppleat, aut nisi numerum praefinitum impleverit, anno elapso pro singulis Lectionibus praetermissis florenum de Stipendio detrahi sibi patiat. Ordinarium Disputationem singuli Ordinarii in anno habeant semel, nisi aerario Facultatis pendere malint florenos quinque. Primarius suam habebit intra Festum Trinitatis et Dominicam quartam post illud Festum; Secundarius intra Festum Michaelis Archangeli et Festum D. Martino sacrum; Tertius Septimanis, quae sunt inter Bacchanalia et Pascha. Disputationis initium fiat a VI. matutina, finem eidem imponat XI. meridiana. Studiosi faciant opponendi initium. Quod si tres vel quatuor Juris Doctores Disputationi intersint, nona audita Studiosi acquiescant, et Doctores ad opponendum invitentur. Eadem servetur ratio in aliis quoque Disputationibus licet extraordinariis, praeterquam in Disputationibus pro loco, aut pro gradu habendis, quae, si Opponentes adsint, prima pomeridiana sunt redintegrandae, et ad quintam usque continuandae.

Cap. V. De Professorum Juris Ordinariorum Praerogativis.

Praerogativis Juris Ordinarii Professores gaudeant communibus et propriis. Communes sunt, quae et aliis Doctoribus licet non Professoribus competunt. Propriae iterum tributae sunt vel tanquam Professoribus, vel in specie ut Professoribus Juris. Professorum communia Privilegia continentur partim in jure communi, partim in ipsa Academiae Regiomontanae Fundatione. Sed non minus ea quoque firmiter tenenda sunt, quae in specie Professoribus Juris tribuntur. Est autem inter ea non postremum, quod ex illis et his, quos sibi adjunxerint, constet Juridica Facultas in specie sic dicta. Et proinde illis solis competit nomine Universitatis Juridicae, cum de Jure publice respondendi, peculiare Sigillum habendi, et alios actus nomine Juridicae Facultatis exercendi, tum eligendi ad usus Facultatis et Officiarios perpetuos et mutabiles. Perpetui quidem sunt Facultatis Adjuncti, mutabilis est Decanus; de utrisque singulatim in sequentibus est statuendum.

Cap. VI. De Juridicae Facultatis Adjunctia.

Adjungi quosdam Ordinariis Professoribus utile videtur, quo numero tanto majori constet Facultas, et facilius publicae promotiones expediri, eoque citius consulentibus de jure responsa dari possint; maxime vero, ut aliquo Ordinario deficiente statim sint in promptu, ex quorum numero idoneus in locum vacantem eligatur. De his et recte cooptandis et jam cooptatis, quae sequuntur, Juris firmitatem obtineant. In cooptandis spectanda est persona et modus. Persona consideretur ad quantitatem et qualitatem. Ratione quantitatis visum est duos Facultatis Juridicae Adjunctos sufficere, ut hoc pacto tota Facultas in specie dicta constet personis quinque; Ordinariis tribus, et duobus Adjunctis. Quodsi temporibus insequentibus negotia in tantum fuerint multiplicata, ut majori Adjunctorum numero opus esse videatur, liberum erit Facultati plures sibi adjungere. Ratione qualitatis non debent alii, nisi Doctoris gradu insigniti Facultati Juridicae adjungi; et quidem Incolae, si haberi possunt, extraneis etiam hac in parte sunt praeferendi, et inter Incolas praeferri debet, qui in hac Academia gradum Doctoris est adeptus, quippe de cujus qualitatibus Facultati melius potest constare. Modus cooptandi est in electionis consensu. Electio competit Decano et membris praedictis Facultatis Juridicae, ita, ut vacante loco Adjuncti Decanus Facultatem convocet, et nominatis personis, quae cooptari petunt, pro conscientia, quem maximeabilem arbitretur, aliis praeferat. Sit autem is electus, quem major pars voluerit. Quod si votorum paritas sit, poterit Decanus uni parti secundum votum hoc casu adjungere, ut ea ratione electio facilius procedat. Electione facta vocandus est electus, ut tanquam Adjunctus Statutis hisce subscribat, et Inscriptio- nis nomine duos thaleros aerario solvat. Jam cooptati debent et Of- ficio suo diligenter fungi, et praerogativis competentibus perfrui. Officium Adjunctorum est, cum adesse Decano et Facultati in Re- sponsis de jure dandis et promotionibus habendis, tum ad minimum in anno semel publice disputare. Praerogativae sunt partim in re, partim in spe. In re est ratione personae, quod illis jus sit habendi Collegia, non tantum privata, sed et publica, seu lectoria, seu dispu- tatoria, Ratione rerum, quod recipiant ex redditibus Facultatis partem in Statutis assignatam. In spe habent jus praelationis ad Ordinariam Professionem Juris vacantem, modo non intersit Reipublicae Litera- riae alium, qui forsitan magis sit aptus, a Senatu Academico praesen- tari; quod tamen non facile est dicendum, neque committendum.

Cap. VII. De Eligendo Juridicae Facultatis Decano.

Mutabile est Officium Decani, quo cum dignitate et labores inter Collegas eosdem aequaliter distribuuntur. Et hunc fas est ad digni- tatem legitime venire, et ubi pervenit jure suo competenter uti. Venit autem ad eandem electione Juridicae Facultatis, quae quidem consistit in persona eligendi et electionis modo. Persona eligendi ratione Quantitatis sit unica, neque enim simul duo possunt esse De- cani, ut nec unius Corporis nisi unum tantum modo Caput. Ratione Qualitatis Decanus eligendus est ex ipso Corpore Facultatis, neque alii quam Ordinarii, aut Facultatis Adjuncti hujus dignitatis sunt par- ticipes. Modus eligendi tempus locumque commodum exigit, et de- bitam electionis formam. Tempus semestre est, per quod quilibet Decanatu perfungitur. Incipit hoc semestre spatium die, quo publice

fit Rectoris hujus Scholae renunciatio, nempe Dominica Quasimodogeniti, aut Dominica a Festo Michaëlis proxima, alterutroque die etiam finitur. Debet proinde in his diebus praecedentis semestris Decanus Facultatis Facultatem convocare, ut precibus vespertinis conveniant de novi Decani Electione deliberaturi. Locus conveniendi sit Senatus Academiae, ubi et Rector et aliarum etiam Facultatum Decani eligi solent. Forma electionis est in abdicatione prioris et resignatione novi Decani. Abdicatio fieri debet cum facto, quando Decanus Libros, Sigillum et Claves in medio Consessu deponit, tum Verbis, quando communibus suffragiis novum Decanum eligi petit. Resignatio novi Decani fit, cum conjunctim tum distinctim. Distinctim, quando singula Facultatis membra surgunt, et singulatim Decano votum suum dant. In voto servent Ordinem, quo in Facultatem recepti, et eundem quoque in eligendo novo Decano observent, nisi temporum circumstantiae aut aliae causae novae deliberationi occasionem dederint. Conjunctim, quando ex pluralitate votorum Decanus prior novum Decanum nominat, eum in locum suum collocat, eidemque Libros, Sigillum et Claves tradit, ac se ad reddendas rationes offert.

Cap. VIII. De Praerogativis Decani Juris.

Jus Decani electi est in Privilegiis, quibus fruitur, et Officio recte expediendo. Privilegia habet non tantum communia, quae aliis Facultatis membris competunt, sed et peculiaria quaedam, cum personae, tum rerum ratione. In Persona habet dignitatem praecipuam, ut primum teneat in Juridica Facultate locum, primusque et ultimus sententiam dicat, adeoque duo habeat vota. In rebus habet jus praecipuendae partis vicesimae ex redditibus Facultatis inter Collegas dividendis.

Cap. IX. De Officio Decani Juris.

Officium suum Decanus faciat in genere quidem, ut sciat Statutorum Facultatis protectionem et Executionem suae fidei commissam esse, ut et Facultatis membra iisdem obtemperent, et refractarii, si moniti non resipiscant, accedente Facultatis, aut etiam, si opus sit, Senatus Academici auctoritate, in ordinem cogantur, vel si id non patiantur, Facultate ejiciantur. Extraneis etiam Privilegia et Statuta Facultatis infringere volentibus debitis Juris remediis resistet. In specie vero quaedam ad solius Decani, quaedam simul etiam ad Facultatis Officium videntur pertinere. Quae Decanum concernunt, pertinent vel ad Decanatum administrandum, vel eundem deponendum. Administratio pertinet ad personas et res. Personas matriculae Facultatis inscribet Decanus, quas vigore Statutorum Facultatis inscribi fas est. Propter et Candidatorum nomina, qui gradum petunt, debet loco convenienti annotare, quo post in Facultatis Consessu porro de promotione statuatur. Res vel jam in Facultate sunt, vel tempore Decanatus sui eidem inferuntur. Quae in Facultate sunt et perpetuo manere debent, ut est Aerarium, Claves, Libri, debet asservare et custodire. Quae Facultati inferuntur, sunt vel oneris et laboris, vel honoris et lucri. Laborem exigunt responsa, quae a Consulibus ad quaestiones aut acta peti solent. Hic Officium Decani versatur in quaestionibus et actis recipiendis, pro portione competenti inter Collegas ad referendum et responsum concipiendum distribuendis, in Responso revidendo et extrahendo, in Literis trans-

missis, et Copia Responsorum observanda. Pro Labore et Responsis datis honorarium, quod pendi solet et debet, Decani est recipere, ad rationes referre et in aerarium reponere, quo tempore praefinito competenter dividatur. Deponet Decanatum tempore superius praefinito, et tertio die post novi Decani resignationem in Consessu Facultatis rationes reddet. Haec quidem Decanus ipse transigit. Sunt autem quaedam Facultatis Consensum exigentia. Et ex his quaedam etiam inter absentes distinctim in scriptis expediri possunt, quaedam Facultatis conventum desiderant. In scriptis consulere debet Facultatem de tenore dandorum Responsorum. Idque hoc ordine fiat, ut primum acta transmissa uni, quem Ordo tangit, dentur praelegenda. Is observatis imprimis facti circumstantiis Relationem formet, et quale Responsum dandum existimet, similiter quantum pro Labore Facultatis nomine exigendum putet, subjungat, unaque cum Actis Decano remittat. Hanc Relationem et Responsi formulam ac taxam cum aliis Collegis in Capsula inclusa communicet, et ex votorum pluritate Responso ultimam adhibeat manum, atque in mundum redactum et sigillatum demum extradat, et tantum, quantum fuerit a majori parte statutum, exigat. Similiter si quae alia dubia ad Facultatem pertinentia occurrant, potest de illis per Capsulam Collegas consulere. Facultatis conventum exigere possunt causae quaedam, cum ordinariae, tum extraordinariae. Ordinariae vel cum certa determinatione in Statutis expressa, ut quoties Decanus eligendus, Lectiones distribuendae, rationes reddendae, pecunia distribuenda; vel sine certa determinatione, quae scilicet ex aliquo accidente conventum requirunt, ut si quis Facultati adjungendus, aut in numerum Doctorum promovendus. Sed et aliae causae concurrere possunt, de quibus nihil certi constitui potest. Licebit igitur Decano, quoties opus est, Conventum Facultatis indicere. Collegarum autem est, absque recusatione venire et consilio Decano praesto esse.

Cap. X. De Professoribus Extraordinariis.

Si quis extra ordinem in hac Academia jura profiteri velit, vel gratis, vel impetrato hoc nomine a Principe Stipendio extraordinario, is sciat, se non admissum iri, nisi facultas illi a Decano et Facultate facta fuerit. Non debet autem facile ad publicam Professionem, licet extraordinariam, Facultas admittere quemque, nisi Doctoris gradum in hac aut alia Academia privilegiata sit adeptus, et Juramentum publicorum Professorum, quatenus scilicet id ad extraordinarios pertinere potest, ante praestiterit. Admisso adsignari debent horae extraordinariae, quibus legat et explicet materiam aliquam Studiosis utilcm et a Facultate approbatam, nec ab alio jam occupatam, simulque indicari, ut pro Inscriptione inter Extraordinarios Facultati Ungaricum solvat, et bis ad minimum in anno diebus extraordinariis disputet. Taliter in scriptis prae aliis Doctoribus etiam competit, de praesenti quidem habendi Collegia lectoria et disputatoria, etiam publica, de futuro autem, ut prae aliis loco aliquo vacante Facultati adjungantur, aut ad aliam vacantem Dignitatem promoveantur, si sint idonei. Maxime cum ex edicto D. Alberti A. 1544 die 20. Julii publicato, non aliunde, nisi ex Academia Regiomontana ad quaevis officia idonei sint constituendi.

Cap. XI. De Doctoribus non Professoribus.

Inter Docentes merito recensentur et illi, qui cum Professores

non sint, gradum tamen Doctoris legitime sunt adepti. His quid incumbat et vice versa competat, itidem definiendum. Et quidem, quid pro illo dignitatis gradu recte tuendo illos facere oporteat, quemlibet ex se nosse fas est. Specialiter vero de eo potissimum monendi sunt illi, qui alibi Doctoris titulum et honores sunt consecuti, ut non tantum vigore Statutorum Academicorum jus Scholasticum mature repetant, sed et nomen gradumque Decano Facultatis profiteantur, seque inter Doctores Albo Facultatis inscribi petant, et inscriptionis nomine florenum Ungaricum aerario solvant, modo in hac Facultate frui et gaudere velint Privilegiis Doctoralibus. Inscripti ut et hic promoti insuper norint, sibi statim et deinceps singulis annis semel disputandum publice, ut et ipsi pro virili incrementa hujus Academiae promoveant, et tanto melius, quod sint membra Facultatis, aliis constet, nisi ob negotia et officia publica, aut aliis honestis de causis cuique id fuerit a Facultate remissum. Competit Doctoribus jus cum docendi, tum alia officia honesta et compatiblea exercendi. Docere privatim illis licet legendo et disputando. Sin et publice velint, Decano significant, ut debito modo inter Professores extraordinarios ex Facultatis consensu referantur. Officia compatiblea sunt judiciaria. Possunt ergo praeesse Judiciis sive superioribus, ut sunt in Judicio aulico Consilarii, sive inferioribus in Judiciis Ecclesiasticis Officiales, Consistoriorum Assessores; in politicis, Consules, Senatores et Syndici. Possunt etiam Judiciis subservire patrocinando. Et scribere quidem ac Advocatos agere, seu Principis et Fisci, seu privatorum coram quibuscunque Judiciis possunt. Procurare autem non nisi coram sacra Regia Majestate, Judicio Aulico, et nobili Commissoriali, non coram aliis inferioribus. Simul autem Judicio praeesse, et subservire in eadem causa jure communi prohibentur. Et licet Professoribus Ordinariis eadem maneant Privilegia, quae aliis Doctoribus competunt, tamen non facile permittendum est, ut cum Professione simul gerat honorem Consilarii, ne laboribus Professioni impertiendis nimium derogetur, ac Lectiones et Disputationes ordinarias aliqua ratione intermittere cogatur.

Cap. XII. De Publicae Promotionis praeambulis.

Personae non graduatae generaliter omnes referendae sunt inter discentes. Discentium autem non una conditio est, sunt enim alii in ordine superiori, alii in inferiori. In superiori sunt illi, qui semet ipsos docere et propriis exercitiis discere sunt habiles. Horum alii petiere gradum, alii non. Qui petierunt gradum proprie Juris Candidati dicuntur. His competit, de praesenti quidem habere Collegia privata lectoria et disputatoria, de futuro autem, ubi in hac Academia gradum adepti fuerint, quod aliis alibi promotis in publicis functionibus praeferantur. Sed ut ad gradum proveniant, ipsos oportet esse tales, qui rigorem tentaminis, examinis, et publicae seu Lectionis seu Disputationis sustinere queant, deinde adhibere etiam modum certum promotionis, qui partim in praeambulis, partim actu ipso consistit. Praeambula peraguntur a Candidato, partim extra Facultatem, partim in ipsa Facultate. Extra Facultatem peragitur nominis Professio cum apud Rectorem vigore Statutorum Academicorum, tum apud Juridicae Facultatis Decanum, quando nomen suum inter Candidatos Albo Facultatis inseri, seque prima occasione in Doctorem Juris promoveri petit, simulque Inscriptionis nomine

serario Facultatis florenum Ungaricum infert. In Facultate quaedam peraguntur privatim, quaedam publice. Privatim peragitur tentamen et examen. In tentaminis initio Candidatus honorarii loco non amplius nec minus quam tres Ungaricos offerre debet, et cum gratiarum actione, quod fuerit admissus, se tentamini paratum ostendere. Ibi a Facultate instituenda est inquisitio de Natalibus et doctrina. Ex matrimonio legitimo sese natum Candidatus aut probabit instrumentis vel testibus, aut se non aliter scire religiose affirmabit. Rogandus porro est de doctrinae circumstantiis et profectu. Circumstantiae sunt: 1) Temporis, per quot scil. tempora Juri operam dederit; nisi enim ad minimum quinquennium in Juris studio compleverit, aut indolis bonitatem, adhibitamque peculiarem quandam diligentiam, exinde maturius provenientem eruditionem in ipso tentamine et examine egregie ostenderit, ad gradum nequaquam erit admittendus, 2) Loci, ut sciri possit, an et in quibus Academiis vixerit, 3) Praeceptorum, quibus Candidatus usus fuerit, etsi enim et sine vivis Praeceptoribus interdum quis praestare aliquid possit, procedit tamen id difficilius, et plerumque ejusmodi autodidacti aliquid ambitionis, interdum quoque errores intolerabiles et Reipublicae perniciosos, ista industria sua privata imbibere solent, igitur cum illis tanto severius et cautius est agendum, 4) Exercitiorum, quas nempe lectiones Candidatus audiverit, an etiam ante hac privatim aut publice disputaverit, an et quot Collegiis sive privatis sive publicis interfuerit. Atque haec quidem omnia eo, ut ex circumstantiis hisce, tanquam signis externis, de Candidati profectu interius latente rectius iudicium fiat. Quamprimum ex his Candidatus sese extricaverit, propius ad profectum illius intelligendum accedendum erit, primo per collationem, deinde per textuum explicandorum destinationem. Collationem novissimus in Facultate inchoet, a generalioribus, veluti de numero Librorum, Titulorum, Legum, de distributione Juris universi, de Juris Civilis et Canonici differentiis, inde paulatim ad jus personarum, rerum et actionum descendat. Hora elapsa penultimus collationem interrumpat, descendendo cum Candidato ad certam aliquam materiam, veluti Nuptiarum, Tutelarum, Testamentorum, Contractuum, Delictorum etc. pro data occasione. Sic faciant deinceps et ceteri. Decanus denique finem tentamini imponat, jubendo Candidatum paulisper secedere. Quo ante fores exspectante perquirat Decanus an dignus sit, qui ad examen admittatur, et si dignus iudicatus fuerit, quinam textus illi sint deputandi. Ubi plurium suffragiis dignus fuerit iudicatus, accersito Candidato significetur quosnam textus, alterum nempe ex Civili, alterum ex Canonico Jure, si in utroque Jure gradum petit, tertio die insequente eodem in loco interpretari debeat. Et hic erit Tentaminis finis. Quod si non satis idoneus fuerit compertus, qui ad hoc dignitatis culmen perveniat, significandum illi est, examen iri delatum ad annum unum vel alterum, ut visum fuerit Facultati sufficere. Interim jubendus est, ut privata Collegia habeat debitamque diligentiam adhibeat, quo tempore illo praeterito ad examen admissus non patiaturs repulsam. Licebit autem tempore illo elapso Candidato petere, ut textus explicandi et tempus examinis destinetur. Nec enim cogetur denuo tentamen subire, nisi forsitan nimia ipsius ignorantia examen haberi jubeat denuo loco tentaminis, novumque terminum alteri examini assignari. Veniente die tentaminis praestituto in Consessu Facultatis Candidatus quidem offeret

denuo pro examine habendo Ungaricos decem, statimque subiunget interpretationem textuum sibi destinatorum. Occasione factae interpretationis iterum novissimus Facultatis initium examinis faciet, et conabitur opponere adversus datam explicationem, deducetque Candidatum de una materia in aliam, idque per totam horam faciet. Sic facient deinceps et reliqui. Tandem Decanus discedente Candidato deliberabit cum Collegis, an ad publicam Disputationem et Lectionem sit admittendus. Et ubi id conclusum fuerit, certiorandus est in consessu Candidatus revocatus, qualia in tentamine et examine dederit specimina, et quod ex Decreto Facultatis ad publicam disputationem et lectionem pro gradu habendam intra certum tempus sese debeat praeparare. Disputationem ipse conscribere debet, de qua materia velit conscriptam Decano exhibere revidendam, revisam et subscriptam curare, ut typis mandetur, publice affigatur et distribuatur die Dominica Disputationem praecedente. Inchoare debet Disputationem praesente ad minimum Decano sexta matutina, et si opus erit ob multitudinem opponentium, hora undecima interruptam iterum hora prima redintegrare, nec ultra quintam vespertinam ejusdem diei continuare. Disputatione finita Candidatum honoris ergo Decanus, et qui adsunt Icti domum deducunt. Ibi quidem integrum sit Candidato comites Ictos ad coenam invitare, Rectorem quoque aliosque Academicos Senatores, nullum autem praeterea accersiri curare, sed ultra tria fercula bona sit eidem interdictum, sub mulcta floreni pro singulis ferculis supernumerariis aerario Facultatis solvendi. Invitatio ad Lectionem schedula typis impressa publice affixa fiat, ipsaque Lectio cursoria pro materiae explicandae ratione tribus aut quatuor vicibus erit absolvenda.

Cap. XIII. De Actu et Solennibus Promotionis.

Actus ipse Promotionis constat initiis, progressu et exitu. Initia quidem alia peraguntur diebus aliquot actum ipsum antecedentibus, alia in ipso die promotionis. Diebus antecedentibus instituenda est invitatio, cum a Decano, tum ab ipsis Candidatis. Decanus quidem intimatione publica typis expressa, die Dominico actum proxime praecedente significet, quibus personis honores Doctorales a Facultate Juridica sint decreti, et qua die executioni decretum hoc sit mandaturus, invitetque simul omnes omnium Ordinum Academicos, Proceres ac Cives, nec non bonos quosque ad actum illum spectandum, subjectis Quaestionibus, de quibus singulatim singuli Candidati sint dicturi, quoque Rectore, quoque Decano (si forsitan alii quam Decano promovendi jus fecerit Facultas) actus sit peragendus. In Invitatione a Candidatis instituenda considerentur persona et modus. Personae invitantes principales quidem sunt ipsi Candidati, quorum si plures sint, primo et ultimo in Ordine hoc onus est injungendum. Sed adjungendi sunt his cum Orator aliquis, tum Pedelli. Personae invitandae sunt, inprimis Serenissimus Prussiae Princeps, Elector et Dominus noster Clementissimus, atque ejus vices in hoc Ducatu gerentes Illustres D. D. Domini Regentes. Deinde sunt Rector et Professores, nec non Ecclesiae Pastores cum Diaconis, item Consiliarii Principis, Assessores Consistorii, et alii in Aula Ordinis nostri amantes. Ex singulis oppidis Consules et ordinis Senatorii Viri, et si qui adsint, docti Cives et peregrini non alieni a literis. Invitandi modus est, ut Pedelli veste solenni induti

cum sceptris antecedant, et ab Oratore Candidatis adjuncto pro qualitate cujusque invitandi, nomine Decani Facultatis Juridicae, ad Actum doctorandorum honorifica invitatio instituatur. Ipso promotionis die hora septima matutina signum detur majori Campana in Ecclesia Cathedrali ad horae quadrantem, ut non solum invitatis sed etiam ceteris de tempore promotionis constet. Quo pulso absoluto addatur signum in Collegio. Interim invitati in aedibus Decani, aut alio loco destinato convenient ante octavam auditam. Quamprimum octava fuerit audita, Candidati cum Oratore ingrediantur, et gratis actis se in Collegium deduci petant. Ubi Responsio finita, unus ex Pedellis schedulam legat a Rectore petitam, quo ordine singuli progrediantur. In hac pompa Tibicines praecedant, nec non pueri quidam elegantius vestiti cum facibus cereis. Hos subsequantur Illustrissimus Princeps, aut ejus Legatus, cui ex sinistro latere conjunctus sit Rector, deinde reliqui ordine in schedula praescripto. Postquam ad locum promotionis perventum est, Decanus, aut si forsan morbo vel alia de causa impediatur, Promotor actus initium faciat, habita Oratione praesenti negotio conveniente, quam pedetentim ad ipsos Doctorandos accommodet, ut commode antequam ad solennia accedat, jusjurandum ab illis exigat. Poscente igitur publico Scholae ministro singuli duobus digitis scepro impositis jurabunt, Ornamenta doctrinae, posteaquam ea hodie acceperint, nequaquam amplius se petituros, nec ultro a quibuscunque oblata denuo recepturos, largitione illicita, profusioneve honoris hujus consequendi gratia nec usos se esse, nec posthac usuros; Sacrae Regiae Majestatis et Regni Poloniae, nec non Serenissimi Principis et Ducatus Prussiae, ut et Academiae Regiomontanae, praesertim Juridicae Facultatis commoda, utilitatem quovis loco, quocunque tempore pro virili curaturos; dignitatem comiter conservaturos; Decani et Collegii Ictorum mandatis et Constitutionibus sese obtemperaturos; Ornamenta honorum a Ictis tribui solita non collaturos, nec consensuros, ut tribuatur ei, quem ejus gradus decore indignum ex fide sua arbitrati fuerint, nec etiam communi auctoritate probatum, sine consensu et voluntate Ordinis insignibus aucturos; per reliqua boni Viri officio, in Legibus potissimum interpretandis, de jure respondendo, profitendo, agendo, defendendo, judicando functuros, uti Juris aequitatis justitiaeque consultum facere oportet, et par est. Praestito Juramento a singulis Decanus aut Promotor, vigore Privilegiorum huic Academiae et singulis Facultatibus in eadem per D. Sigismundum Augustum, Poloniae Regem invictissimum concessorum, et pro ea, qua fungitur, auctoritate publica omnes et singulos Juris utriusque Doctores pronunciet et proclamet. Deinde adhibeat solennia, cum substantialia, tum accidentalia. Substantialia sunt in faciendo aut dando. In faciendo est, ut Promotor novos Doctores jubeat ascendere superiorem Cathedram, in qua ipse est, atque ita de jure ac potestate docendi publica investiat, ac in Professionem mittat Juridicae Professionis. In tradendo consistit traditio Libri et Pilei. Liber significat virtutem et substantiam scientiae. Hunc primo clausum tradat, ut ostendat Doctorem non debere Clericum esse ex libro. Deinde tradat et apertum, ne existimet Doctor se omnia nosse, sed plurima superesse legenda, atque cum Interpretationes Jurium, tum Decisiones casuum, non ex proprio cerebro, sed ex libris esse petendas. Pileum rubrum capiti, in quo debet esse scientia, imponat, tanquam coronam in cer-

tamine adversus ignorantiam et alios Jurisprudentiae hostes fortissimo acquisitam, quocum simul ex servitute vitiorum in virtutis libertatem asserat, faciatque participes omnium Privilegiorum Doctoralium. Accidentalibus sunt in datione annuli, exosculatione et benedictione. Annulo non tantum Doctori novello Jurisprudentiam Promotor despondet, sed et confert omnia Jurisprudentiae ornamenta et insignia, dignitatem equestrem, et eximiam veramque nobilitatem. Osculo et amplexu Doctorem recipit in suam et Juridicae Facultatis amicam conversationem et protectionem. Et deinde, ut haec Dignitas Reipublicae et Doctori bene cedat, precatur. His rite peractis jubet, ut Candidati eo, quo locati sunt, ordine singuli singulatim paucis et nervose dicant, et ultimus solenni gratiarum actione solennitatem Promotionis concludat. Promotione finita actus expediendi supersunt quidam publice, quidam privatim. Publice facienda est deductio in templum, et ex templo in convivii locum. In templum proximum invitati Candidatos ita comitentur, ut primi in ordine primum Candidatorum in medio sui deducant, ad quorum exemplum caeteri sese accommodabunt, adsciscendo unum ex Novitiis Doctoribus. In templo preces et benedictiones solennes celebrandae, festivitas ibidem Musices exquisitissimis coloribus augendo, indeque ordine eodem in convivii locum eundem. Convivii haec habetur ratio, ut tale detur prandium, quod et Facultati Juridicae sit honorificum, et Candidatis sumptuum ratione sit tolerabile. Vesperi non erit coena apparanda, sed ad maximum nona vespertina plane finis convivio imponendus. Privatim Doctores Novitii altero die Honorarium, quod volent, Promotori offerent, quod sibi retineat, et vicissim petent non tantum nomina sua inter Doctores Albo Facultatis inscribi, quo nomine nihil ab ipsis exigendum est, sed et Promotionis Testimonium sibi sub sigillo Facultatis et subscriptione Promotoris extradi. Facultatis Scriba ex mandato Decani cuique testimonium conscribet, vel in simplici vel media vel optima forma, ut virtus cujusque et eruditio meretur. Pro illo quilibet Notario solvat per omnia duos Thaleros.

Cap. XIV. De Praesidibus Collegiorum Privatorum et aliis.

Sunt, qui cum ad petendam Doctoris gradum non sint inepti, eundem tamen certis rationibus moti pro vitae suae conditione non appetunt, et hi propterea non sunt negligendi. Nam nec illis Scholae et Respubl. carere possunt. Exercent vero sese aut in Theoria aut in praxi. Theorici illi sunt, qui in hac Academia docere cupiunt. Et publice quidem id nemini nisi Doctoribus, qui insuper hanc potestatem a Facultate hoc in loco impetrarunt, est permittendum, nisi forsitan, quod absit, contingat aliquando Doctores deesse, et sit aliquis Candidatus, qui simul petat et se quamprimum ad gradum promoveri, et sibi licentiam dari legendi publice. Privatim vero Collegia lectoria aut disputatoria instituere volentes norint, sibi ante omnia sub membro aliquo Facultatis publice respondendum, ut aestimare possit Facultas, an rei huic satis idoneus sit. Poterit enim Facultas inhabilem etiam post habitam hujusmodi Disputationem repellere, si invenerit eum talem, qui nimia docendi celeritate in praeceptis agatur. Habiles autem Decanus in Album Facultatis inter Praesides Collegiorum referre, et privatim docendi ac disputandi potestatem facere debet, ubi inscriptionis nomine aerario solverit florenum Un-

garicum. Practici in Judiciis vel Judicibus vel litigantibus operam suam navant. Ejus generis sunt Secretarii et Scribae omnes, sive in Aula sive in Oppidis. Ad hos pertinent Procuratores Judiciorum Aulici et Oppidani. Hi omnes quoque curabunt nomina sua Albo Facultatis sub titulis propriis inscribi, si velint gaudere Privilegiis, et inscriptionis nomine singuli aerario inferent florenum Ungaricum. Aliis autem non inscriptis Rabulis, qui non habent legitimam vocationem, causasque litigantium saepe ex malitiâ aut ignorantia corrumpunt, vocatis debitam sustentationem subtrahunt, et sine lege, sine capite vivere malunt, officia juridica non sunt committenda, sed extra Provinciam, ubi admoniti non resipuerint, sunt relegandi.

Cap. XV. De reliquis Juris Studiosis ac eorum Ministris.

Reliqui Juris Studiosi, nobiles et ignobiles, manent interim in ordine discentium, gaudentque Privilegiis Studiosorum Juris, si Academiae albo fuerint inscripti. Conficiendus autem est et pro his in albo Facultatis Titulus peculiaris, sub quo eorum nomina, qui pro abundantia et hic inscribi volunt, annotentur, eritque arbitrio ipsorum relinquendum, quantum hoc nomine aerario solvere malint. Doctorum et Studiosorum Ministri sub Jurisdictione Rectoris et Privilegiis communibus sunt relinquendi.

Cap. XVI. De Ordine Membrorum Facultatis.

Respectum, quem Membra Facultatis ad invicem habent, est in decenti ordine, de quo ad evitandas confusiones et rixas certi aliquid constitui oportet. Et cum in Academiae Statutis Theologicae Facultati primus, Juridicae secundus, Medicinae tertius et Philosophiae quartus locus datus sit, merito hic ordo retinetur, ut Theologiae Doctores et ordinarii Professores Ictos antecedant. Post hos Decanus Juridicae Facultatis in Academicis et Facultatis Consessibus, tanquam caput, primum occupet locum, alias autem loco suo sit contentus. Honoris causa Consiliariis Illustrissimi Principis nostri in publicis Consessibus proximus post Decanum, alias primus inter omnes Juris Doctores, locus tribuendus est. Hos sequantur Professores Juris Ordinarii, habita temporis ratione, quo ad ordinariam Professionem pervenerunt, nisi praecedentis dignitatis et aetatis intuitu, prior posteriori hoc honoris causa velit condonare. Et quia ex consuetudine recepta Medicinae Professores ordinarii extraordinariis Juris sint praelati, erit hoc et imposterum servandum, ut post Medicos Professores ordinarios sequantur primum Theologiae, mox Juris, denique Medicinae Professores extraordinarii et Adjuncti, prout in quaque Facultate quisque est tempore prior. Extraordinarios subsequantur Doctores non Professores, primum quidem, qui sunt in officio, ut sunt Consistorii Assessores, Consules, Syndici Civitatum, deinde qui in officio non sunt, secundum tempora Promotionis. Licentiatis, qui non sunt in superiori aliquo officio, locus ex more relinquitur post Doctores et Philosophicae Facultatis Decanum, Candidatis post Magistros artium, Praesidibus Collegiorum post Candidatos. Secretarii et Procuratores inter Licentiatos collocandi, si sint Aulici, oppidani

vero inter Candidatos. Tandem inter reliquos Studiosos nobiles plebejis sunt anteponendi.

Cap. XVII. De Rebus ad Facultatem Juridicam pertinentibus.

Res hic considerari debent, non ut sunt singulorum Membrorum Facultatis, de illis enim jam satis dilucide in Privilegiis Academicis cautum est, quod ab omnibus oneribus et Jurisdictione aliena sint exemptae, eodem modo ut Personae quarum sunt, sed de rebus Universitatis sive Collegii Juridici hic erit statuendum. Et illae quidem vel semper retinent naturam suam et manent Universitatis, vel certa ratione fiunt singulorum. Manent Universitatis, et quae ad extradendas et quae ad recipiendas Facultatis res sunt paratae. Ad res extradendas paratum est sigillum. Et cum quilibet privatus sibi sigillum, quod velit, modo non sit certae Familiae et a conditione sua alienum, eligere possit, elegit quoque Juridica Facultas Sereniss. Electoris et Principis nostri Imaginem, altera manu librum, altera gladium tenentis, sphragidi impressam, in honorem Serenissimae Celsitudinis ipsius et ad perpetuam rei memoriam, quod tempore ejusdem Facultatis primum uti coeperit. Hoc erit penes Decanum, qui nomine Juridicae Facultatis emanantia responsa et consilia eodem muniat. Pro recipiendis rebus Facultatis sunt Libri et Aerarium. Libri alii sunt decisorii, alii annotatorii. Decisorii pertinent vel ad ipsam Facultatem, vel ad alios extra Facultatem. Ad ipsam Facultatem pertinent cum Statuta, tum Decreta pro ratione negotiorum emergentium ab ipsa Facultate facta. Et Statuta quidem in Originali custodienda sunt in aerario magno. Copiam autem Statutorum secum habeat quilibet Decanus. Sit etiam liber Decretorum unus in aerario magno, alter penes Decanum. Ex hoc Decreta, quando rationes redduntur, in illum transcribantur, ut, si liber penes Decanum casu aliquo pereat, non tamen simul pereant Decreta. Ad alios extra Facultatem pertinent responsa et consilia Facultatis in casibus dubiis data. Debet igitur peculiaris liber esse responsorum, peculiaris consiliorum, qui completus in aerarium magnum ordine sit reponendus. Annotatorii libri sunt, in quos referuntur cum nomina Membrorum Facultatis, tum accepta et expensa nomine Facultatis. Alibi itidem duplex sit exemplar, alterum penes Decanum, alterum in aerario magno, in quod tempore reddendarum rationum nomina noviter adscriptorum ex illo erunt referenda. Erunt autem distincti in Albo tituli, pro personarum ad Facultatem pertinentium varietate, et quemque sub suo competente titulo Decanus annotabit, addito anno, mense, die, et pretio inscriptionis. Rationes quilibet Decanus conficiet de acceptis et expensis, quas examinatas ordinarii subscribant, et in aerarium magnum deponent. Aerarium duplex sit, majus, quod sub tribus seris asservetur in Senatu Academico, ad quod singuli ordinarii distinctas habeant claves, et minus, quod sit penes quemque Decanum, in quod reditus Facultatis quotidianos recondat. Certa ratione singulorum fiunt Facultati reditus, ex mercedibus inscriptionis, publicis Promotionibus, responsis et consiliis provenientes. Hi semper tempore rationum reddendarum dividantur, post sumptus

detractos, in partes viginti. Una vigesima deponatur in aerarium magnum pro necessitatibus Facultatis. Quodsi in aerario magno summa ad centum marcas creverit, toties illae centum marcae pro sex marcis annuis sub cautione sufficienti sunt elocandae, ut aliquando ex his redditibus possint Ordinariis augeri Salaria, unam vicesimam percipiat Decanus. Quilibet Ordinarius percipiat quatuor vicesimas, quilibet Adjunctus tres. Quodsi contingat alicujus Ordinarii aut Adjuncti locum vacare, ejus portio per primum semestre ejus relictæ Viduae aut Liberis ex commiseratione est restituenda. Sin autem vacarent diutius, est in aerarium magnum deponenda, nec inter Collegas distribuenda, ne forte ex unius aut alterius avaritia subrogatio idonei in locum vacantem nimis diu differatur.

Cap. XVIII. De Modis, quibus Facultas Jus suum obtinet.

Frustra Jus est, nisi sit et ratio ejus etiam ab invitis obtinendi. Et in universum quidem, ut totius Corporis Academici, ita et Juridicæ Facultatis Summus Protector et Defensor est, cum Illustrissimus Dux Prussiae, tum Serenissimus Rex Poloniae. In specie autem Facultas jus suum obtinet, cum personarum, tum rerum ratione. Personae aliae sunt per quas, aliae adversus quas Jus Facultatis urgendum. Inter personas per quas praecipuus est Decanus. Sed potest is ex membris Facultatis, quem maxime idoneum arbitratus fuerit, ad hujus aut illius negotii expeditionem eligere, cui tunc incumbit, eam in hac re adhibere fidem et diligentiam, quam diligentissimus ipse adhiberet in propriis. Urgendum est Jus Facultatis interdum adversus Facultatis membra, interdum adversus alios. Membra Universitatis debet Decanus, quoties opus fuerit, admonere officii. Quodsi non patiantur se oratione corrigi, rem referat ad Consessum Facultatis, quae et Facultate illa excludere, et pro commissi gravitate etiam Rectoris Officium ad ulteriorem dijudicationem et executionem implorare potest. Si non sit Facultatis Membrum, agatur adversus illum vel apud Rectorem, si est inscriptus, vel apud Judicem ejus competentem. Videbit tamen hoc casu Decanus, an non qua ratione adversarium commovere possit, ut ipse experiatur, et ita forum apud Rectorem sortiatur. Quodsi id fieri nequeat, aut non videatur Facultati conducere, prosequatur quidem Decanus Jus Facultatis apud Judicem rei conventi, sed statim in litis ingressu Judicem moneat de Privilegiis et Jure evocandi, quo usus sit, ubi intellexerit absque prolixo strepitu rem Facultatis de simplici et plano obtineri non posse, itidem de poenis in Privilegiis indictis, si Judex quid contra Privilegia statuere, aut qualicunque ratione justitiam retardare praesumserit. In rebus obtinendis discrimen est inter jam acquisitas et acquirendas. Acquisitæ si extent, a Decano tanquam bono Patrefamilias sunt asservandae; si ablatae sint, processu, ut dictum, extraordinario, quamprimum possibile, recuperandae. In acquirendis utatur initio jure retentionis, ut, si non solvatur pro Responso debitum Salarium Facultati, retineat tam diu acta transmissa et responsum, donec satisfiat. Sin vero nec sic quidem, quod Facultati debetur, consequi possit, veluti si quis in-

utilibus actis relictis conetur Facultatem fallere, adversus hunc Decanus sibi extra ordinem Jus dici petat. — Rector et Senatus Academiae Regiomontanae Statuta Juridicae Facultatis praecedentia recognovit, confirmavit, et pro ea, qua vigore Privilegiorum et Statutorum Universitatis pollet autoritate, iisdem in omnibus suis punctis et clausulis plenissimum robur addidit, inque ejus rei majorem fidem eadem Academiae Sigillo munire fecit. Actum Regiomonti XVII. Aug. Anno 1616.

I. Statuta Theol. Facultatis in Academia Regiomontana.

Prooemium.

In Nomine Sacro-Sanctae et individuae Trinitatis, Patris, Filii et Spiritus Sancti. — Cum Illustrissimus et Celsissimus quondam Princeps, Dominus, Dominus Albertus, primus Prussiae Dux, Pater Patriae celebratissimae recordationis, in hisce Balthicis oris, in hoc praesertim loco, ad divini Numinis gloriam, sui Verbi propagationem, totius Provinciae salutem; Anno Dominico MDXLIV. Academiam immortalitati sacram erexisset, necessariisque sumptibus dotasset, id suae Celsitati curae cordique statim ab Academicae foundationis tempore fuit, ut Borussiae hanc Academiam non modo pro se illustribus exornaret praerogativis, Praeeminentiis, Privilegiis, verum et a Sacra Regiae Poloniae Majestate, Divo tum temporis Sigismundo Augusto peteret, ut pro sua Regia Autoritate Academicam hanc foundationem, dotationem, publicationem, Privilegia, Leges, Statuta, Jurisdictionem, Immunitates, inprimisque beneficia Imperialis constitutionis sive authenticae Habita sub titulo Codicis: *Ne Filius pro Patre etc.* confirmaret, ac praeterea huic Academiae Privilegia, Regalia, libertates, honores, immunitates, praerogativas, quibus Academia Cracoviensis gaudet, tribueret. Huic Celsissimae suae Illustritatis petitioni Sacra Regia Majestas clementer annuens, hoc pium et summe necessarium institutum non modo omni laude cum primis dignum judicavit, verum et Celsissimi quondam Principis Privilegia Regie tum confirmavit, tum ampliavit, Borussiae Academiae et ea clementissime tribuens Privilegia, praerogativas, libertates, praeeminentias, honores, favores, immunitates, quae Academiae Cracoviensi in Regno et Regni ditionibus specialiter concessae et indultae sunt. Factum hoc Vilnae Anno Dominico 1560. Inter alias vero Regiae et confirmationis et ampliationis praeeminentias et illa continetur, quae est de solennibus Promotionum actibus. Sic enim Regia habent verba in Diplomate: Praeterea damus et concedimus Jus et potestatem promovendi in omnibus Facultatibus et ad omnes Scholasticos gradus, tum iis, qui in eadem Academia promoti erunt, universa Privilegia et praerogativas, quae iis, qui caeteris in Gymnasiis et Universitatibus promoventur, competunt, competere possunt consuetudine vel de jure. — Haec regia et egregia praeeminentia in nulla Facultate in hunc usque diem fuit observantia et usu, praeterquam in Philosophica. Nunc, cum divina nobis affulgeat benedictio, et Serenissimi Electoris Brandenburgici clementissimo suffragio promotiones in superio-

nibus quoque Facultatibus adornandae sunt, necessarium omnino existimavit Amplissimus Academiae Senatus, tantum *κατέλιον* ad perpetuam Illustrissimae Brandenburgicae domus immortalitatem, ad publicam Borussiae et aliarum nationum utilitatem, ad hujus denique Academiae celebritatem et incrementum, tandem aliquando, Deo sic volente et benedicente, in publicum producere usum. — Ad quam rem cum specialibus et peculiaribus quaelibet Facultas opus habeat legibus et statutis, accedentibus insuper aliis causis gravissimis, praesertim vero propter ordinem, decus, atque dignitatem ejusvis Facultatis, Amplissimus Academiae Senatus, gratiosissimo Serenissimi Brandenburgici Electoris, Domini et Nutritii nostri Clementissimi, Consensu, pro Theologica Facultate sequentia per Dominos Theologos confici curavit Statuta, quae et ab Illustriss. ejus Celsitate clementissime confirmata sunt. — Obsecramus, Jehova Hosianna! Obsecramus, Jehova da prosperos successus, Domine custodi exitum et introitum nostrum ex hoc nunc et usque in Seculum! Domine sit tua virtus efficax in infirmitate, ut justus iustarum palmae floreat vigeatque ad sanctissimi tui Nominis gloriam! Amen!

Cap. I. De Electione, Confirmatione et Introductione Professorum.

Constitutio I. Ut omnium et singulorum Professorum electio penes Academicum Senatum est, ita et Professorum Theologicae Facultatis.

II. In electione Professoris in hac Facultate omnes separantur affectus, soli Dei gloria spectetur, Ecclesiae et Academiae incrementum. Eligantur homines et pietate, et eruditione et morum decencia graves. Salus Reipublicae suprema Lex esto.

III. In Commendatione Ordinarii Professoris ratio potissimum habeatur Extraordinariorum Professorum; ut et Adjunctorum Senatus Theologici prae aliis in Senatum nondum adoptatis, praesertim si illi diligentiam suam publicitus probaverint, vitamque inculpate transegerint, non neglectis denique Ordinariis Philosophiae Professoribus de Studio Theologico optime meritis.

IV. Cum vero quilibet de Professoris aptitudine exacte iudicium ex sua, quam profitetur, Facultate ferre possit, Theologicae Facultatis iudicia et vota in hujus Professoris electione quam maxime perpendantur.

V. Ab Academico Senatu per sancta et libera vota electus, et a Serenissimo Electore confirmatus, habita inaugurali Disputatione in Academicum vocetur Senatum, ad consueti Juramenti praestationem ex vi Academicorum Statutorum.

VI. Eodem et altero die a Theologicae Facultatis Decano Novitius Professor in Facultatem introducatur, et Inscriptionis nomine aerario Facultatis det duos florenos Ungaricos, et Legibus Facultatis propria manu subscribat, simulque data dextra obedientiam et reverentiam Decano totique Facultati polliceatur.

VII. Electus, confirmatus, introductus sine mora ordinarias suae Professionis Lectiones Oratiuncula praemissa cum divini Numinis invocatione ingrediatur.

VIII. Qui ad propriam Senatus Academici Commendationem a Serenissimo Magistratu extraordinarie Professor consti-

tutus fuerit, is pariter inaugurali habita Disputatione in Facultatem introducatur, aerarioque Facultatis det Florenum Ungaricum, tum Statutis Facultatis, nisi forte antea in numerum Adjunctorum adscitus sit, subscribat, statimque Lectiones publicas ordietur.

IX. Omnes et singuli hujus Collegii Professores Doctoreis honoribus sint decorati, aut quantocius decorandi.

Cap. II. De Doctoribus non Professoribus.

Const. I. Qui alibi Doctoris Titulum in Facultate consecutus est, solat ita demum hic vivere sibi licere: 1) Si nomen suum Academico Rectori professus literariae Reipublicae Civis factus sit. 2) Si jam ante inscriptus, vigore Statutorum Academicorum jus Scholasticum mature repetierit. 3) Si nomen suum Decano Facultatis professus sit, seque inter Doctores Facultatis recipi petierit, et data dextra obedientiam et reverentiam Decano et toti Facultati praestandam promiserit. Qui secus fecerit, inter discipulos Professionis quisque suae censetur. Sic enim sanxit Academicum Statutum Cap. XX.

II. Nomine Inscriptionis Ungaricum florenum aerario solvat, si hac in Facultate frui et gaudere velit Doctoralibus Privilegiis, et pro Receptione in Facultatem primum disputet de materia a Facultate proposita, antequam Collegia instituat.

III. Inscripti Doctores hic viventes quolibet anno ad minimum semel disputanto, ut sua Doctrina incrementum hujus Academiae pro virili promoveant, tantoque melius innotescat, quod membra sint Facultatis, idque sub poena duorum Joachimicorum in Fiscum Facultatis deponendorum.

IV. Ex dignitate gradus est, ut Doctores non Professores, in Facultatem tamen inscripti ad nobiliora Ecclesiastica officia hic, et in toto Ducatu ad Archipresbyteratus promoveantur, et iis, qui gradum non habent, praesferantur, ratione tamen et eorum habita, qui ex Philosophis Professoribus functionem talem ambientibus et ad eam idoneis admitti possunt.

Cap. III. De Adjunctis Facultatis Theologicae.

Const. I. Doctores inscripti, nisi Adjuncti simul Facultatis fuerint, ordinarie non complent Senatum Theologicum, si tamen in arduis negotiis Facultati visum fuerit pro re nata in Concilium eos accersere, ad Decani convocationem ipsis comparandum erit.

II. Adjunctus autem Facultatis is demum erit, qui bene de Academia meritis, probataque jugiter in Studio Theologico industria solenniter in Facultatem adoptatus, ceu ordinarium Facultatis membrum juxta cum Professoribus Theologiae complet Senatum Theologicum.

III. Numerus Adjunctorum is sit, ut juxta cum Professoribus non excedat numerum quaternarium, ne autoritas et dignitas gradus Doctoralis vilescat.

IV. Caeterum non debent alii, nisi gradu Doctoris condecorati, in Facultatem adscisci et adoptari tanquam Adjuncti.

V. Qui Facultati adjungi exoptarit, ubi numerus Adessorum nondum completus fuerit, nec aliae causae graves obstiterint, is in Consessum Facultatis vocetur, et ad praeviam petiti

nem institutamque Adessorum deliberationem recipiatur, sed ea lege atque ratione, ut primum publice pro loco Adjuncti de materia quadam, Theologica a Facultate proposita, (per dimidium saltem diem) praesidendo disputet. Post habitam vero Disputationem in Facultatem introducatur, ibique commones factus de officio Adjuncti legibus et Statutis Facultatis subscribat, et pro Inscriptione duos florenos Ungaricos, si antea inscriptus non fuerit, unum, si jam fuerit inscriptus, Collegio solvat.

VI. Officium Adjunctorum est, cum adesse Decano in Consiliis, Responsis, Examinibus Candidatorum et quibuscunque aliis Facultatem concernentibus, tum ad minimum quotannis semel publice disputare. Qui Disputationem intermiserit duos solvat Joachimicos.

VII. Adjuncti Dignitate atque ordine priores sunt caeteris Doctoribus, utut prius in Facultatem inscripti, quemadmodum hi priores merito habentur non inscriptis Doctoribus. Utrique autem posteriores sunt Professoribus Theologiae tum Ordinariis tum Extraordinariis.

Cap. IV. De Professorum Lectionibus publicis.

Const. I. Hujus Facultatis Professores partitis inter se operis tum Vetus et Novum Testamentum dextre explicabunt, tum Controversias Theologicas cum diligentia et fide tractabunt.

II. Salutaris harum Lectionum ordinatio penes Theologiam Facultatem esto, quae hac in parte nil nisi Dei gloriam, et piae juventutis fundamentalem accretionem spectabit.

III. Extraordinariis Professoribus Facultas Theologica Lectiones pro re nata et necessitate temporis ordinabit.

IV. In Lectionibus V. et N. Testam. 1. Prophetica et Apostolica verba orthodoxe ex fontibus eruantur. 2. Explicatorum verborum usus breviter attingatur. Fusior enim Tractatio ejusdem ad homileticas pertinet conciones.

V. Qui Controversias tractat, eum sibi praefigat ordinem, qui tractandae materiae quam maxime appositus videtur.

VI. Quilibet Theologorum sui officii et conscientiae memor summam domi in conficiendis lectionibus diligentiam adhibeat, sacros fontes quam diligentissime tractet, nullas lectiones ex proposito levi de causa negligat. Qui secus fecerit, in eum Decani et Facultatis Collegialis erit animadversio.

VII. Quilibet Professorum in eo totus sit, ut singulis semestribus, vel ad summum singulis annis aliquid certi et tractet et absolvat. Erit hoc Scholasticae juventuti quam maxime fructuosum.

VIII. Et hunc sibi finem Facultatis Professores praefigant, ut Auditores, quorum maxima pars Ecclesiasticis olim muneribus adhibenda est, ad populares concionandi rationes in praelectionibus fideliter instituantur, eamque ob causam, ubi commode in textus explicatione fieri potest, pro re nata, proque ratione circumstantiarum Auditoribus suis homileticam formam et methodum ostendant.

Cap. V. De Lectionum Temporibus.

Const. I. Quod Lectionum tempora attinet, Rector et Se-

natus Academiae in eo totus erit, ne operae publicorum Professorum sese mutuo impediunt.

II. Accurate videndum, ne quis de sua hora in aliam transeat, sed suam sibi destinatae sollicitè asservet. Qui secus fecerit, se ipsum et Auditores turbat et confundit, Πάντα ἰσχυμένως καὶ κατὰ τάξιν γινέσθω. 1. Cor. XIV., 40.

III. Extraordinariis Professoribus Lectionum tempus ab Academico Senatu praescribatur, sed ita, ne ordinariae Theologorum et aliorum Professorum non compatibilium lectiones turbentur.

Cap. VI. De Disputationibus et Disputationum temporibus.

Vix aliud in Scholis utilius et ad augendos studiorum profectus magis accommodatum exercitium, quam sunt moderatae de omnibus Christianae Religionis capitibus institutae velitationes et Disputationes. Hisce namque rationibus veritas eruitur, dilucide et breviter explicatur, Auditorum animis intime infigitur, dubia solvuntur, Sophistarum fraudes deteguntur et refutantur, praeparantur Auditores ad serios cum adversariis congressus, ut Disputationum Actus rectissime Scholae dici mereantur, quibus veluti pugiles ad serios conflictus Juventus informatur, revocantur in memoriam et ad usus accommodantur, quae superiori etiam longo tempore pluribus vicibus proposita praelectaque fuerunt, adeoque unica Disputatio vicem multarum lectionum supplere potest. Merito igitur legibus quibusdam et certis Statutis cavendum est, ne vel hoc exercitii genus omnino negligatur, vel negligentè tractetur.

Const. I. Quilibet Professorum per anni revolutionem ordinariam exhibeat Disputationem sub poena duorum Joachimicorum in Fiscum Facultatis deponendorum. Si plures habere voluerit, liberum esto. Sin occasiones et rerum causae plures flagitaverint, conjunctis operis necessitati succurrito.

II. Omnes ad unum Disputationes sint fidei analogae, instituantur secundum ὑποτύπωσιν ὑγιαίνοντων λόγων, et praescriptam Symbolicorum pure Lutheranarum ecclesiarum librorum formulam.

III. Ordinariam vel circularium Disputationum tempus esto dies Veneris. Horae a VII. ad XI. matutinae. Locus magnum ἀκροατήριον.

IV. Extraordinariam dies extraordinarii Mercurii et Saturni. Horae vel ante vel pomeridianae, quanquam et ordinariae Concionis, quae diebus Mercurii in Cathedrali templo haberi solet, ratio merito habeatur.

V. Disputationum pro loco habendarum tempus sit integer dies Veneris a VII. matutina ad XI., tum a I. pomerid. per reliquam diei partem. Aut si circumstantiae diversum efflagitare visae fuerint, duarum dierum horae matutinae Disputationi habendae destinari poterunt.

VI. Nemo Theologicam aut puram aut mixtam Philosophico-vel Philologico-Theologicam Disputationem imprimi curabit, nisi primum a Decano Facultatis perlectam et subscriptam. Decani vero Disputatio Prodecano exhibeatur subscribenda. Qui secus fecerit Vallensis depositione mulctetur.

VII. In Theologicis Disputationibus publicis nemini licitum

esto Praesidis sustinere officium praeterquam Doctoribus aut Licentiatis Theologiae, iisque in Facultatem inscriptis. In privatis dispensatio esto penes Facultatem.

VIII. Ut majore cum authoritate Disputationes habeantur, omnes et singuli Facultatis Doctores et Professores Disputationibus intersint, nisi forte gravissimae causae impedierint. Qui nulla de causa absuerit, in Fiscum florenum deponat.

IX. In Disputationibus hic ordo servetur, ut cum 1) inauguralis Disputatio pro Loco, 2) vel pro gradu et honore Doctoreo, Studiosis usque ad IX., tum omnibus omnium Facultatum Professoribus et Hospitibus opponendi libera Facultas concedatur. Cum vero circularis proponitur velitatio, Theologiae Studiosi ad IX. opponant, reliquum tempus Facultatis Decano et Professoribus concedatur.

X. Quilibet Studiosorum duo vel tria argumenta Theologica, Dialecticis arctata formis, objiciat. In brevi et perspicua solutione data acquiescat, ne frustraneo contendendi studio tempus sine fructu perdat, Auditorio molestus sit, et aliis disputandi occasionem praeripiat.

XI. Nemini Studiosorum licitum esto in ordinariis Disputationibus publice opponere, nisi privatis Disputationibus opponendo et respondendo sese aliquandiu cum laude exercuerit, ut ita quid digni proponatur, et totum Auditorium informetur.

XII. Respondens singula argumenta ratione Dialectica breviter assumat, et ex textu breviter et nervose pro viribus solvat. Et Praeses, ubi opus fuerit, manum supponat.

XIII. Finis Disputationum sit 1) Dei gloria, 2) Inquisitio veritatis, 3) Fundamentalis Scholasticae Juventutis Informatio. In Disputationibus ergo vitabuntur 1) Otiosae et inanes subtilitates ad rem nihil facientes, 2) *λογωμαχία*, 3) Ostentatio, 4) *φιλονηξία*, 5) Cachinni, 6) Rixae, 7) Simultates et id genus alia, sacra Disputationum exercitia pessime profanantia.

XIV. Theologiae Studiosi, maxime vero Illustrissimi Principis Alumni, omnes a principio usque ad finem Disputationibus frequentes intersint, consueta subsellia occupent, ex parte, exercitiores praesertim, opponant, diligenter attendant, objectiones cum datis solutionibus fideliter excipiant, et memoriae infigant.

XV. Nemo contra alium hujus Universitatis Collegam ex professo publice nec privatim disputet, ad declinandas similtates et graviora incommoda. Quod si vero summa necessitas aliud efflagitaverit negotium, ex pleno Rectoris et Senatus Academici Consilio suscipiatur.

XVI. Disputationum Theologicarum quarumvis ac Tractatum etiam Theologicorum, qui hic imprimuntur, Exemplaria septem a Praesidibus et Autoribus Collegio Theologico exhibeantur, quorum unum in Facultate asservetur, unum Rectori, reliqua inter membra Facultatis distribuuntur.

Cap. VII. De Professorum Facultatis Officiis aliis.

Const. I. Theologiae Professores inter se mutuum semper foveant 1) Honorem, 2) Amorem, 3) Almam illam Concordiam, 4) Alter alteri debita Professionis mutuaeque dilectionis officia, tempore sic flagitante, praestet, inque necessitate succurrat. 5)

Vitent similitates, rixas, dissensiones. 6) Si quae privata incidunt, privatim componantur et sopiantur. Ecce quam bonum et jucundum fratres habitare in unum, sicut unguentum in capite, quod descendit in barbam Aaron, quod descendit in oram vestimenti ejus, sicut ros Hermon, qui descendit in montem Sion. Quoniam illic mandavit Dominus benedictionem et vitam usque in seculum, inquit Regius Propheta David Psalm. 133.

II. Defuncto Theologiae Professore bene tum de Academia, tum Ecclesia merito, is Theologorum parentato, qui defuncto in Professione successerit.

III. Quilibet suum per aliquot dies abiturum Magnifico Domino Rectori, Decanis et Collegis collegialiter notificet.

IV. In primo Schismatum et Haeresium ortu Theologicum Collegium collegialem praestet operam, in eoque totum sit, ut serpens ille in prima statim apparitione conteratur, opprimatur. Peragatur res debito pietatis et veritatis zelo.

V. Professores hujus studii in obeundis Scholasticae functionis muneribus in solidum ad Dei gloriam, Academiae incrementum, et solidam Juventutis Informationem respiciant.

VI. Collegium cum Orthodoxis Germaniae Theologis in Academiis et Ecclesiis fraternum alat amorem, honorem, concordiam. Eos urgente sic temporum et graviorum casuum necessitate in consilium adhibeat. Quae res ad hujus Academiae celebritatem plurimum faciet.

Cap. VIII. De Privatis Exercitiis.

Const. I. Nemo sine scitu et permissu Facultatis in Theologicis quid proponat, legat, disputet, clam palamve. In seorsus facientes gravis esto animadversio.

II. Exercitia publica cum parte Theologica, tum ea, in quibus sub praetextu *Philosophiae* ususque Philosophici vel scripturae dicta explicantur, vel Controversiae Theologicae enodantur, nemini concedantur, nisi summis in Theologia honoribus ornato et in Facultatem inscripto.

III. Qui facultatem vel disputandi vel legendi a Facultate impetraverit, ea proponat, quae Verbo Dei et Symbolicis Lutheranarum Ecclesiarum libris sunt consona, quae ad captum sunt Studiosorum. Videat ne tempus insumat in meris subtilitatibus, quae Theologicam scientiam magis obscurare, quam illustrare solent.

IV. Materies exercitiorum sit 1) Incorrupta Augustana Confessio cum ejusdem Apologia, 2) Articuli Smalcaldici, 3) Prutenicum Doctrinae Corpus Anno 67. confectum et unanimi Ordinum Consensu approbatum, 4) Christiana Concordiae Formula, 5) vel etiam selectiores loci Clarissimorum nostro tempore Theologorum. Haec omnia dispositioni Facultatis relicta sunt. *Πάντα πρὸς οὐκ ἀδοκίμην γασίθηαι.* I. Cor. XIV. 26.

V. Qui privatim legit, disputat, vel aliquid proponit, faciat hoc diebus extraordinariis Mercurii, Saturni, Ordinariis autem a XII. ad I. In reliquis ordinariorum dierum horis ab ejusmodi exercitiis abstineto.

VI. Ad haec exercitia non incommode referendum Homileticum Alumnorum exercitium singulis diebus Dominicis haberi

solitum. Id ut imposterum sine interruptione sartum tectum servetur, Decanus cum Facultate solícite providebunt, ita ut partitis ac alternatis vicibus exercitio ejusmodi intersint.

VII. Extraordinariis Lectoribus jus esto profitendi in feriatis diebus, quibus ordinariae Lectiones vacant, quando libuerit.

Cap. IX. De Vacationum Temporibus.

Const. Ordinariarum Vacationum tempora sunt: 1) Dies Mercurii, Saturni, in quibus extraordinaria et privata tractabuntur. 2) Dies Dominicus habendis et audiendis concionibus destinatus. 3) Intervallum a Festo D. Thomae usque ad Festum Epiphaniae. 4) Dies octo liberalium vel Bacchanaliorum. 5) A Dominica Palmarum usque ad Dominicam Quasimodogeniti. 6) Hebdomas Pentecostalis. 7) Hebdomas Regiomontanarum Nundinarum. 8) Ferae Caniculares per sex hebdomadas, circa quod tempus extraordinaria tractari possunt. 9) Omnes Ecclesiasticae Ferae, tum Apostolicae, tum et reliquae, quae secundum Consuetudinem Borussiano-Ecclesiasticae Agendae publice observantur. 10) In solennibus Academicis Actibus vel promotionibus tantum temporis impendendum, quantum ipsa necessitas efflagitaverit.

Cap. X. De tempore vacantis Professionis, ut et Professorum Morbis.

Const. I. Defuncto Ordinario Theologiae Professore Professio vacabit per anni quadrantem. Interea Adjunctorum quidam, cui ex decreto Facultatis demandatum fuerit, illa vacante hora quid certi legere et absolvere poterit, et Amplissimus Academiae Senatus interim de alio surrogando solícitus esse.

II. Defuncti Professoris Viduae vel Haeredibus Salarium quadrantis anni ex Privilegio debetur, quod sic habet: So est ein Professor, wer der auch sey, durch göttliche Schickung im Anfang des Quartals absterbet, soll seinen Erben allewege des ganzen Quartals Besoldung unweigerlich gegeben und zugestellet werden. Usus tamen obtinuit, ut duorum quadrantum Salaria Viduis et Liberis numerentur, idque ex pio fine et effectu in Orphanorum solatium. Subsequens enim Professor propter Dei gloriam, Academicæ Juventutis amorem, et Academicorum Orphanorum emolumentum gratis legere poterit per aliquot septimanas, vel etiam anni quadrantem, ne mercenarii instar pecuniam magis quam Dei gloriam respexisse videatur.

III. De Professorum morbis hoc habetur Privilegium a Sacra Regia Majestate confirmatum: Ob durch göttliche Verhängniß einer der Professoren mit langwieriger Schwachheit des Leibes überetlet und beladen würde, oder Altershalben unvermögende wäre zu lesen, soll ihm weniger nichts sein ganzes Stipendium ein Jahr lang, und so nach Ausgang des Jahres keine Besserung bey dem Kranken, oder Alters halben unvermögende, befunden, seine halbe Besoldung zu Ergehung seines Fleißes jedes Jahres unweigerlich gegeben und zugestellet werden.

IV. Tempore morbi vel absentiae ordinarii Professoris, Adjuncti, si qui sunt, decernente Facultate legere poterunt.

V. Tempore belli et grassantis Luis Professori Facultatis integrum esto, propter aëris mutationem alio sese ad tempus cum

suis conferre; sic enim Academicum Privilegium sanxit: Ob sich zutrüge, daß Krieg oder Sterbenszeiten fürfielen, welches der allmächtige Gott gnädigst abwenden wolle, und Wir oder unser Erben, Erben nehmen oder nachkommende Herrschaft die Universität anders wohin nicht zeitlich verlegen würden, soll einem jeden Professoren frey stehen, mit alle dem Seinen an andere gelegene und gewahrsame Orter ohn einigen Abbruch seines Stipendii, seines Gefallens, bis es Gott gesüßet, zu entweichen. Wann aber die Universität zeitlich verleget wird, sollen die Professores beyammen zu bleiben schuldig seyn.

Cap. XI. De Temporibus Conventuum.

Const. I. Decanus Facultatis non nisi gravi urgente necessitate Collegium convocari curabit, Academico Conventu salvo. Leviora per capsulam, quam Facultas semper habebit, expediri possunt.

II. In Conventibus, si quae Consilia occurrunt, tum Didactica, tum practica, ea sancte tractentur, praehabitaque gravi et matura deliberatione, demum a Decano fideliter expediantur.

Cap. XII. De Facultatis Decano, et ejus Officio.

Const. I. Singulae Professiones (Facultates) suam quandam administrationem habebunt, eligentque Praesidem Studii sui, quem Decanum nominent, habet antiqua Academiae sanctio.

II. Decanus hujus Facultatis eligatur a Facultate ex his, qui ordinarie Senatum complent Theologicum, idque singulis semestribus die Lunae post Rectoris Electionem et Creationem circiter horam nonam.

III. Electio taliter instituat, primo ratione Loci, qui est Academicum Senaculum: secundo ratione modi, 1) Decanus qui per semestre Officio functus est, abdicabit se Decanatu, Libros, Sigillum et Claves in Consessu deponens. 2) Gratias agat Deo et Facultati pro exhibito honore et communicatis Consiliis. 3) Simul et petat, ut si quae minus dextre administrata sunt, ea humanae Facultas infirmitati adscribere velit. 4) Et hoc petat, ut Collegium communibus suffragiis omnibus affectibus sepositis novum Decanum eligere velit. 5) Quo facto omnes surgant, quilibet separatim suum votum Decano det. 6) Collecta Vota Decanus post consuetam iterum Sessionem publice promulgabit. 7) Electum Decanum prior in Decani locum collocet, eidem libros, sigillum, Claves tradat, ad diligentiam in Officio collegialiter adhortetur, tandem pro voto electionem et confirmationem claudat.

IV. Decani electio eo fiat ordine, quo quilibet in Facultatem receptus est, nisi temporum circumstantiae vel aliae causae aliud efflagitaverint.

V. Decanus primum in conventu Facultatis locum obtinebit. In aliis vero congressibus publicis loco suo ordinario contentus sit.

VI. Decani Officium esto: 1) Diligenter observare Facultatis Sigillum, Statuta, Fiscum. 2) Fideliter deponere in Fiscum et Arculam, quae deponenda sunt. 3) Accuratam tum Lectionum tum Disputationum Inspectionem habere. 4) Disputationum publicarum Theologicarum exercitiis semper interesse, eademque necessitate sic poscente moderari, aut si ipsi minime

vacarit, Prodecano, vel alicui Dominorum Collegarum vices illas demandare, Lectiones etiam pro placito interdum invisere. 5) Senatum Facultatis necessitate sic efflagitante convocare. 6) Publica, quae Facultatis sunt, propria auctoritate non expedire, sed communicato consilio. 7) Publicas Facultatis Literas, Responsa, Consilia et id genus alia, totius Facultatis consensu maturae deliberationi tum subjecta, tum approbata, sine omni mora accurate conficere. 8) Ad Facultatis incrementum unice respicere. 9) Sedulam habere Inspectionem, ut Alumni vel Beneficarii Serenissimi nostri Magistratus in Theologicis fundamentaliter informentur. 10) In Promotionum actibus summo studio omnia et singula disponere. 11) In Facultatis Libros omnia et singula memorabilia diligenter inscribere. 12) Accurate omnia et singula hujus Facultatis propria, quae imprimenda veniunt, relegere: (Nihil enim in Theologicis, ut et Philosophico-Theologicis hic imprimendum, quod primum a Decano Facultatis Theologicae non perlectum sit. Secus facientes tam autor, quam Typographus arbitraria poena afficiantur.) 13) Summo praecavere studio, ne Theologici Libri, quorum catalogus nec visus, nec lectus, Nundinarum praesertim temporibus hoc in loco a Bibliopolis venales exponantur, neque ab Autoribus spargantur. Si qui vero censuram Decani subterfugere, aut despiciatui habere pervicaciter deprehensi fuerint, mulctam quatuor Ungaricalium incurrant, ac deponent. 14) Solicitam cum Collegis Inspectionem habere, ne falsa dogmata tum inter docentes tum discipulos spargantur. 15) Discessus tempore Collegii sigillum, et alia necessaria Antecessori usque ad reditum tradere. 16) Finito semestris officii termino statim Facultati certas gesti sui Decanatus rationes reddere. 17) In Protocollum res gestas sui Decanatus breviter referre, additis anno, die, horis. 18. In secretioribus Facultatis negotiis taciturnum esse. Id enim et Dn. Professorum Juramentum inter alia requirit, et Valer. Max. testis est Lib. 2. Taciturnitatem optimum esse et tutissimum rerum gerendarum vinculum: *πολυλογία πολλά σφάλματα ἔχει, τὸ δὲ σιγᾶν ἀσφαλές.* 19) Tandem, non quae sua sunt, spectare, sed quae Reipublicae.

VII. Si quis extra Facultatis Collegium Decano Theologicam materiam ad perlegendum obtulerit, is pro perlectionis labore et Censura Facultatis quadrantem marcae Prussicae numeret, pro singulis quaternionibus et octernionibus; exceptis Academicis Disputationibus.

VIII. Pro consiliis nomine Facultatis adornandis ii, qui extra Collegium fuerint, id numerent, quod aequitatis erit. Quae dispensatio Facultati relicta est.

Cap. XIII. De Theologicae Facultatis Sigillo.

Const. I. Sigillum Facultatis effigiem habeat Servatoris cum hac Subscriptione: Diligite Veritatem et pacem. Zach. 8, 19. Circa marginem haec esto circumscriptio: Sigillum Theologicae Facultatis Academiae Regiomontanae.

II. Usus sigilli sit: 1) publica confirmare Programmata, 2) Literas, Responsa, Consilia etc.

III. Sigillum cum sacrosanctum sit, et totius Facultatis,

nihil Sigillo confirmetur a Decano, nisi quod Facultatis consensum habuerit.

IV. Quilibet Decanus Sigillum sancta fidelitate asservet, et statim post Decanatus depositionem alteri Decano, legitime electo, in manus tradat, tota Facultate ceu teste praesente.

Cap. XIV. De Facultatis Libris *μνημοσυτακῶς*

Const. I. Quinque publicos et principales Facultas habeat libros, quibus inscribat ea, quae et Facultatis et posteritati futuris usibus quam maxime necessaria videbuntur. Primus sit quodam modo generalis, reliqui specialiores.

II. In primum (generalem) Facultas inscribi curabit: 1) Academicam Fundationem. 2) Academica Privilegia. 3) Regiam Confirmationem. 4) Privilegia Academiae Cracoviensis, et reliqua huc spectantia.

III. Secundus Liber: 1) Nomina contineat omnium Theologiae Professorum a prima Academiae fundatione. 2) Singulorum Decanorum nomina ex temporum serie. 3) Nomina Adjunctorum Facultatis, ut et reliquorum Doctorum in Facultatem receptorum. 4) Nomina Candidatorum, qui summo Facultatis gradu condecorantur. 5) Nomina Studiosorum Theologiae.

IV. Tertius Liber sit Liber Actorum vel Protocollorum Facultatis Theologicae, in quo omnium Facultatis promotionum actus, Disputationes, pro loco vel gradu, inaugurales vel circulares, Collegia item, Lectiones publicae, et quaecunque alia memoria digna judicata fuerint, diligenter consignabuntur.

V. Quartus Liber sit Theologicorum Rescriptorum, in quem secundum temporis seriem referenda omnia Responsa, Literae tum ad Facultatem scriptae, tum a Facultate exaratae. Praemitatur certus Index. Notentur folia numeris, ut indice et tempus et locus et ipsa materies statim inveniri possit.

VI. Quintus Liber sit Theologicorum Decretorum, in quem inscribantur: 1) Statuta Facultatis. 2) Principaliora Decretorum capita, quae singulis semestribus in cujuslibet Decanatu deliberata sunt et decreta.

Cap. XV. De Facultatis Fisco, Arcula, et aliis huc pertinentibus.

Const. I. Singulae Professiones suos Fiscos et Arculas custodient et asservabunt ea diligentia, qua pro se quisque in rebus suis uteretur. Habet Academicum Statutum. Habeat ergo Theologica Facultas suum Fiscum, arculas, et alia huc pertinentia.

II. In Fiscum deponatur pecunia, quae Facultati numeratur temporibus promotionum, pro Consiliis, Testimoniis, Inscriptione.

III. Fiscus duplex sit: Minor et Major. Minorem apud se Decanus habebit, in quem deponet collectam per suum semestre pecuniam. Major Fiscus tribus distinctis munitis seris in Academico loco custodiatur.

IV. In majorem Fiscum decima pars reddituum Facultatis, quando novus Decanus eligitur, detractis detrahendis deponatur. Reliquum inter membra Collegii ordinaria ita distribuatur, ut Decano decima pars praenumeretur, reliquum aequaliter dividatur

V. Quod si deposita summa ad centum marcas excreverit, tota summa cum debito Interesse sex marcarum sub sufficienti Cautione possessionatis et fide dignis elocanda est, ut aliquando ex hisce redditibus vel indigentibus membris Senatus Theologici aut Viduis eorum succurri, vel stipendia filiis, si apti et digni deprehensi, sin minus, aliis singularibus ingeniis distribui possint.

VI. In arculam deponantur Statuta in Originali a Serenissimo Academiae Nutritio et Amplissimo Academiae Senatu confirmata, roborata. Si quae singularia Diplomata, Testationes etc. de futuro Facultati concessa fuerint, et illa in arcula summa fide asserventur.

VII. Ad asservationem Literarum Cista vel Conditorium in promptu sit, in quam justo ordine ex serie materiarum omnes et singulae literae, una cum arcula in fidelem custodiam deponantur.

VIII. Haec Cista vel Conditorium in Academicum *βιβλιοθήριον* locetur, cum commodior locus haberi non possit.

Cap. XVI. De Studiosis Theologiae.

Const. I. Studiosi nomen proprie discentes respicit, et hi vel simpliciter tales sunt, vel relative cum respectu ad singulare quo fruuntur, beneficium, vel singulariter, prout Candidati nomen prae se ferentes Doctoreos titulos et honores ambiunt.

II. Studiosi simpliciter tales, qui propriis hic vivunt sump-
tibus, suas habent Academicas leges, juxta quarum praescriptum merito vivere debent.

III. Beneficarii sive Alumni suas insuper speciales habent leges a Celsissimo quondam Academiae Fundatore clementissime confirmatas, quas hic repetere supervacaneum esset.

IV. Studiosi Theologiae nomina sua profiteantur apud Decanum, et pro inscriptione solvant sedecim grossos, exceptis Beneficariis Electoralibus et pauperioribus Studiosis, quo nomine rogandus Academiae Rector erit, ut illos ad Facultatis Theologicae Decanum remittat.

V. Candidatorum officia et requisita ex capite sequente patent.

VI. Summatim: 1) Omnes pietatem colant. 2) Fundamentalem Theologiae scientiam sibi comparent. 3) Lectiones diligenter frequentent. 4) Disputando, concionando gnaviter sese exercent. 5) In dubiis fidei et Doctrinae Capitibus Dominos Professores hujus Facultatis consulant. 6) Morum integritatem, modestiam, debitam in vestitu gravitatem et honestatem observent, ne aliquando vel sibi ipsis extremo cum damno et dedecore defuisse, vel sanctissimo, in quo versantur, vitae generi maximeque sublimi non dignis modis respondisse videantur.

Cap. XVII. De Solennibus Promotionum Doctoralium Actibus.

Cum arrogancia ignorantiae comes sit, omnino vero maxime in Theologia errorum et haeresium radix; omnino cavendum, ne indocti et imperiti homines, qui suam ignorantiam pecunia nunquam redimere solent, ad Doctoreos honores promoveantur. Certis ergo legibus ceu cancellis haec Facultatum sacraria circumscribenda sunt et sepienda, ne indignis et ineptis tanti con-

ferantur honores ad Academiae contemptum et ludibrium redundantes. — In solennibus vero Promotionum Actibus respiciendum 1) ad τὰ ἡγέμενα, Promotionum antecedentia, 2) τὰ μίρα, conjuncta, 3) τὰ ἰκώμενα, consequentia.

I. De Promotionum Antecedentibus.

Const. Promotionis antecedentia sunt: 1) Honesta natiuitas et conversatio, 2) Completionis tempus, 3) Doctorei honoris petitio, 4) Tentameu, 5) Theologicum Examen, 6) Cursoria Lectio, 7) Disputatio pro gradu, 8) Publica pro Suggestu Concio, 9) Locatio Candidatorum, 10) Publici sumptus.

1. De Honesta Natiuitate et Conversatione.

Const. I. Nemo summum in hac Facultate gradum petat, nisi honestis Parentibus natus.

II. Nemini quoque in hujus Universitatis Album non inscripto, nemini hic vel alibi infamia notato, vel excluso, vel ab officio propter scelera remoto, vel aliis maculis asperso Doctorei honores conferantur.

III. Propterea ante omnia publicum et fide dignum testimonium legitimae suae natiuitatis, honestae conversationis, pietatis, modestiae, morum, Decano et Facultati Candidatus exhibebit. Eo autem destitutus vel testes producat, vel jurejurando fidem dictis faciat.

2. De Tempore Completionis.

Const. I. Nemini supremi honores conferantur, nisi vicissimum quintum annum attigerit, exceptis singularibus et felicioribus ingeniis.

II. Is demum aspirandi ad supremos honores cogitationem suscipiat: 1) Qui quadriennium sc. Magister, aut quinquennium, si Magister non fuerit, ordinarios Theologiae Professores in Academiis audiverit, 2) Lectionibus diligenter interfuerit, 3) Sacra Biblia, Symbolicos nostrarum Ecclesiarum libros, et Theologicas Controversias fideliter tractaverit, 4) Aliquot Disputationes tum publicas, tum privatas cum laude et applausu habuerit, vel iisdem strenui Opponentis vices sustinens interfuerit, ejusque rei Academica Documenta et Testimonia adduxerit, ut et 5) Quod ubique et semper ad omnem verae pietatis speciem totus compositus fuerit.

III. Ex Dignitate Facultatis est, neminem ad hosce honores admittere, nisi qui per aliquot annorum spatium: 1) vel publico Ecclesiae Ministerio, 2) vel Academico et Scholastico officio cum laude defunctus fuerit, 3) vel aliis publicis documentis suam industriam et laudabilem in sacris profectum probaverit.

IV. Quodsi itaque talis summos a Facultate honores petierit, dignusque judicatus fuerit, prius ei gradus non conferatur, quam certissimam spem futurae statim a renunciationis tempore promotionis ad Ecclesiasticam vel Academicam Theologicam functionem habuerit, ne sine functione vivens et summos, quos consecutus est honores, et se ipsum ludibrio exponere cogatur,

3. De Doctorei Honoris Petitione.

Const. I. Candidatus promoveri volens ordinarium tum temporis Decanum debita observantia conveniat, ab eoque Faculta-

tis convocationem, tum convocationis tempus sibi significari reverenter petat.

II. Decanus suo fungens officio Facultatem licito tempore convocabit. Conventum item Candidato (vel-tis) significabit.

III. Candidatus in Collegiali Sessione animi sui sensa clare proponat, et illustre Promotionis beneficium a tota Facultate urgentibus quibusdam argumentis debite petat, simul Hungaricum pro Conventu et Inscriptione Facultati numeret.

IV. Ad hanc petitionem annuendum an abnuendum sit Theologicum Collegium, matura deliberatione promissa, tum demum sententiam pronunciato, cum honorum petitor de non vindicando fidem dederit, si ferat repulsam.

4. De Tentamine.

Const. I. Antequam Candidatus in publicum prodeat, tentandus primum est a Decano et Theologico Collegio.

II. In Tentamine inquisitio instituat in honestam Candidati Nativitatem et Conversationem, ubinam ante haec tempora vixerit, quibus Theologis innotuerit, num publica anteactae suae aliis in locis vitae Testimonia habeat? et quae sunt alia ad hanc inquisitionem necessaria, imprimis vero exploratio eruditionis.

5. De Theologico Facultatis Examine.

Const. I. Finito tentamine ad ordinarium idque rigorosum Candidatus Examen se praeparabit, in quo suam in Biblica lectione et in Controversiis Theologicis, et in Ecclesiastica Historia, et in Linguis, Hebraica praesertim et Graeca, fundamentalem cognitionem toti Collegio prohabuit.

II. Propterea Examen Decanus cum Facultate in certas Classes distinguat: 1) Unus examinatorum Biblia in manus summat, et *ἱζηγήτικα* inquirat, tum in libros V. et N. T. tum in Biblicam phrasin; vel certum aliquem textum eligat, et ex eodem cum Candidato conferat. 2) Alter theologicas tractet Controversias, et ex illis honoris petitorum probet. 3) Tertius Historiam Ecclesiasticam tum V. tum N. T. a temporibus Apostolorum ad nostra usque in medium producat, et inquisitionem cum Candidato instituat. 4) Quartus probet Dominum Candidatum, quales nam fecerit progressus in Lectione tum Patrum, imprimis eorum, qui in certaminibus contra Haereticos desudarunt, quales sunt Irenaeus, Athanasius, Cyrillus Alexandrinus, Augustinus etc., tum Scriptorum, imprimis Polemicorum beati Lutheri. 5) Quintus in Linguarum Hebraicae et Graecae notitiam inquirat.

III. Examen, quod in domo Decani haberi poterit, duret per integrum diem horis ante et pomeridianis, vel per bidui horas antemeridianas.

IV. Finito Examine Candidatus paululum secedat, locumque deliberandi Facultati concedat. Deliberationis caput erit, num Candidatus in publicum producendus, et ad cursoriam Lectionem, Disputationem et futurum gradum admittendus sit.

V. Quodsi quis non satis idoneus sit compertus, ut in publicum prodeat, ei significandum est, ut ad unius vel alterius anni spatium cursoriam lectionem publicam, pro gradu Disputationem et alia differat. Interim animandus erit Candidatus, ut in privatis Lectionibus et Disputationibus se ipsum et alios exercent.

VI. Si vero Collegium Candidatum dignum judicaverit admissione ad Lectionem, Disputationem et futurum gradum, iterum vocandus erit Candidatus gravique παρακλήσει admonendus, ut imposterum sedula Theologicarum rerum lectione, morumque decencia futurum gradum ornet, summaque cura gloriam Dei, Ecclesiae Christianae aedificationem, hujus Academiae et Theologicae Facultatis honorem et incrementa pro viribus quaerat, promoveat.

6. De Cursoria Lectione.

Const. I. Candidatus, quem Facultas dignum judicaverit, ut in publicum prodeat, Lectionem imposito, quam vocant Cursoriam.

II. Materies sit vel Psalmus aliquis Propheticus, vel nobilis aliqua de Christo Prophetia ex V. Testamento, aut gravis aliquis et difficilior textus ex N. Testamento.

III. Cursoria lectio ultra tres septimanas non extendatur.

IV. De Lectionis loco et tempore Decanus cum Facultate disponet.

V. In hac cursoria Lectione Candidatus Auditoribus suam probet diligentiam, profectus et *ἰκανόθυρα* publice profitendi, ut et Collegio et sibi ipsi decori sit et ornamento.

VI. Ut vero res majori cum Authoritate peragatur, Decani cum Collegio erit primae Candidati lectioni interesse, reliquas lectiones Decanus cum Collegio partitis vicibus cohonestabit.

VII. Ante cursoriam lectionem programma a Decano conficiatur, affigatur et distribuatur, ut toti Literariae Reipublicae de Facultatis proposito constet.

7. De Disputatione pro Gradu.

Const. I. Absoluta cursoria lectione ad publicam Disputationem se Candidatus praeparabit, ut se ipsum et legendo vel disputando aliis commendet.

II. Disputationem ipse Candidatus efficiat, eligatque materiam nobilem, et classicam, vel materies aliqua disputatoria a Decano et Facultate Candidato proponatur.

III. Confecta Disputatio et per typum impressa die Dominico ante praefixum Disputationis diem Sigillo Facultatis roborata in Academico loco affigatur, et more solenni in aula ac in templis omnibus distribuatur.

IV. In Disputationis conflictu Candidatus in eo totus sit, ut et Logice et Theologicè ad propositas objectiones breviter, nervose, didactice respondeat.

V. Candidatus disputet sub Praesidio ejus, quem ordo tangit, et membris Collegii Theologici ordinariis.

VI. Locus solennis hujus Disputationis sit magnum Auditorium, Tempus, integer dies ad id peculiariter seligendus a VII. ad XI., a I. pomeridiana per reliquam diei partem.

VII. Si Candidatus finita Disputatione Theologicum Collegium ad coenam invitare voluerit, id ei liberum esto, verum nulla necessitate ad id adigatur.

8. De Concione.

Const. I. His ita finitis praeparatoria restat Concio, quam Candidatus proximis ante promotionem Dominicis aut Festis in Cathedrali templo habebit.

II. In habenda concione videbit Candidatus, ut et Homiletico exercitio suam aptitudinem Ecclesiae commendet.

9. De Locatione Candidatorum.

Const. I. Inter Candidatos, si plures fuerint, ordo servabitur, quem Dignitas officii cuique assignat.

II. Ubi vero officio pares extiterint, eruditionis, nonnunquam etiam aetatis in locatione eorum habebitur ratio, si ita Facultati visum fuerit.

10. De publicis Sumptibus circa τὰ ἡγέμενα.

Const. Expensas ante promotionis tempus Candidatus faciet sequentes: 1) Finito rigoroso Examine in Fiscum Facultatis quilibet Candidatus statim deponet quindecim Ungaricos. 2) Praesidi pro praesidio Disputationis pro gradu Candidatus declarandae gratitudinis ergo quatuor florenos Ungaricos numerabit, cujus tamen liberalitati nil praescriptum volumus. — **Tantum de Promotionis Antecedentibus.**

II. Promotionis conjuncta vel connexa.

Quae cum Actu promotionis individuo quasi nexu conjuncta sunt, sequentia sunt: 1) Solennis Invitatio ad Promotionis actum. 2) Publica Intimatio. 3) Promotionis dies, Tempus, Locus. 4) Ipse Promotionis Actus cum necessariis. 5) Convivium.

I. De Solenni ad Promotionis Actum Invitatione.

Const. I. Transactis antecedentibus Decanus cum Facultate deliberet de invitandis ad publicum promotionis actum hospitibus et apparando Convivio.

II. Publica Invitatio fiat biduo aut triduo ante actum publicae promotionis.

III. Invitationis Solennitas haec esto. Publicus Eloquentiae Professor, a Collegio ad hunc invitatorium actum exoratus, cum legato quodam facultatis membro adjungat sibi Doctorandum (vel-dos), ut et aliquot doctiores autoritateque pollentes Studiosos (qui alias Candidati in Academiis vocari solent) gradu Magisterii condecoratos, hocque stipatus comitatu, praecedentibus publicis Ministris cum Scepbris, hospites ad promotionis actum ornato et decente orationis sermone, latino vel germanico, invitet. Electorem vero Serenissimum, Collegium Dom. Regentium, ut et Dicasterium Aulicum, nec non Academiae Rectorem vel tota Facultas, vel delegata Collegii membra cum Oratore et Candidatis sequente comitatu invitabunt.

IV. Invitantes in Invitationis actu modestiae studeant et decentiae, vitent temulentiam et alia, quae maculam aliquam et Facultati et Candidatis aspergere possent.

V. Personarum invitandarum aliae sunt necessariae, aliae non item, illae sunt maximam partem publicae personae, hae privatae. Publicae sunt Serenissimus Prussiae Princeps, Dominus ac Nutritius noster Clementissimus, cum Illustribus Ducatus Regentibus: Magnificus Academiae Rector: Provinciales Consilarii, si adfuerint: Aulici Consilarii, cum reliquis in aula nostri Ordinis amantibus: Professores omnes et singuli cum omnibus Academicis Doctoribus, Magistris: Regiomontanum Ministerium: Ex singulis oppidis Consules, Ordo Senatorius cum

Ordine Scabinorum; Dignitarii non alieni a literis. Privatae Personae sunt: Nobiles unus vel alter Candidato (vel-tis) notus: Nonnulli honesti Cives nostri Ordinis amantes. Sed haec omnia pro temporum et circumstantiarum varietate dispensationi Decani et Facultatis relicta sunt.

2. De publica Intimatione.

Const. I. Die Dominico ante actum publicae promotionis publicum idque denunciatorium affigatur Programma a Decano Facultatis in consueto Academiae loco.

II. Affixum omnibus et singulis Civitatis partim publice in omnibus Templis, partim privatim in domibus distribuatur.

III. Candidatorum ergo erit prospicere, ut programmatis copiosa Exemplaria imprimantur.

3. De Promotionis die, tempore, loco.

Const. Dies Promotionis sit dies opportunus et commodus. Tempus statim a VII. matutina: Locus vel ipsius congregationis est, vel promotionis: Locus congregationis sit amplus et spatiosus, elegans et augustus. Locus promotionis aut Arcis aut Cathedrale Templum esto, in quo peculiare Theatrum, si necessitas efflagitaverit, ut et Cathedra gemina, altera superior, altera inferior erigatur.

4. De ipso Promotionis Actu cum Necessariis.

Const. I. Promotoris Dignitas ambulatoria sit, secundum ordinem, quo quisque in Collegio Professor tangitur.

II. Candidati in solenni Promotionis Actu honestum ad omnem reverentiam compositum habeant vestimentum, togam, amiculum.

III. Ipso Promotionis die hora statim septima signum datur cum Aulae campana, tum omnibus item campanis in Cathedrali templo ad horae quadrantem, ut non solum invitatis sed et caeteris de tempore promotionis constet. Quo pulsu absoluto addatur signum in Collegio.

IV. Ante exitum ex loco conventus Dnn. Hospitibus congregatis pro honorifica praesentia breves, sed tamen et decentes gratiae agantur per Oratorem Academicum, simul ac petatur, ut Candidatos in templum debite comitari, et Promotionis actui benevolis et attentis animis adesse velint.

V. Ex loco conventus debito ordine (quem uniuscujusque Dignitas postulaverit), Processus in promotioni destinatum templum instituatur.

VI. In hoc processu praecedant Tibicines, subsequantur pueri cum accensis facibus cereis, hos proximo ante Candidatos loco Magistri partim munera in pelvibus aliisque vasis augustis, partim Librum Statutorum *αυτόγραφοι*, cui Sigillum impositum erit, portantes, ad majorem Actus solennitatem. In templo Organum pulsetur. Sit Musica tanta festivitate digna.

VII. Posteaquam ad locum Promotionis perventum est, et loca pro cujusque dignitate occupata, Promotor Actus initium faciat habita gravi et decenti Oratione tanto conventu digna.

VIII. Oratione finita Candidatus de Cathedra (scilicet inferiori) descendat, et ad pedes vel Decani, vel Vice-Cancellarii devolvatur, tum Promotor se convertat ad Facultatis vel Deca-

num, vel Vice-Cancellarium a Facultate ad hanc solennitatem electum, ab eoque Licentiam et Potestatem promotionis commendato (vel-tis) brevibus impetret.

IX. Data Promotionis licentia Promotor 1) A Candidatis Juramentum paulo post praescriptum per Notarium Academicum exiget, quod et Candidati genibus flexis in medio Theatri, impositis Academico sceptro duobus digitis, praestabunt. 2) Jubeat Candidatum vel Candidatos Cathedram sublimiorem conscendere. 3) Candidatos publice Doctores Theologiae renunciet debita adhibita devotione. 4) Candidatis potestatem det tenendae Cathedrae. 5) Biblicum volumen adhibeat clausum et apertum. 6) Mitram sive Biretum Candidato (vel-tis) imponat. 7) Aureum anulum tribuat in signum Libertatis et Nobilitatis, quae ipsis hoc actu disertis verbis conferatur. 8) Candidatos osculo complectatur ad mutuae Concordiae significationem. 9) Tandem pro voto subjuncto ad Candidatum se convertat oratione sua, eique et quaestionis resolutionem et publicam gratiarum actionem injungat. Quae operae, si plures Candidati fuerint, inter ipsos distribuendae erunt, ita ut primus in ordine quaestionem resolvat, postremus gratiarum actionem habeat.

X. Juramenti Formula haec esto: Jurabunt Domini Candidati Theologiae velle 1) Serio et ex corde se amplecti Doctrinam scriptis Prophetis et Apostolicis traditam, Oecumenicis Symbolis, Apostolico, Niceno, Athanasiano comprehensam, repetitam autem in incorrupta Augustana Confessione, Anno XXX. Divo Carolo Quinto a Protestantibus Ordinibus exhibita, in ejusdem Apologia, in Prutenico Doctrinae Corpore Anno Dominico 1567 consentiente omnium Ordinum suffragio et confecto et approbato, in libro denique Concordiae ejusque Apologia explicatam et illustratam. 2) Secundum fidei et praenominatorum Symbolicorum librorum analogiam publice et privatim in Lectionibus, Disputationibus, Homiliis docere. 3) In hac fidei puritate divina assistente gratia ad finem usque vitae constanter permanere. 4) Omnia et singula dogmata, ut et omnes errores et schismaticas opiniones, quae istis fundamentis Catholicae Orthodoxaeque fidei repugnant, et a communi consensu et formulis loquendi Orthodoxorum Theologorum, insuper ab Hypotyposanorum verborum discedunt, non modo damnare, sed palam etiam impugnare, debitaque severitate pro virili confutare. 5) In Causis et Controversiis gravioribus nil praecipitanter, nil temere inconsultis divinis Oraculis et Orthodoxis Theologiae Doctoribus, discernere. 6) Vitae inculpatae sanctaeque conversationi sedulo studere, scandala omnia vitare, exemplo laudabili aliis praelucere. 7) Illustrissimo Prussiae Principi, Magnifico Academiae Rectori, Decano, Facultati, totique adeo Academiae debitum semper honorem deferre, ejusdem autoritatem et incrementum pro viribus promovere. 8) Denique se Doctores honores alibi repetere nolle. Haec Juramenti forma ab Academiae Notario tarde et sonora voce Candidato (vel-tis) praelegatur. Candidatus clara itidem voce respondeat: Juro.

XI. Finita itaque Promotoris Oratione, Candidatus Quaestionem quandam Theologicam Auditorio dignam a puero pro-

positam breviter et nervose resolvat. Tum a Candidato Deo et hospitibus gratiae agantur.

XII. Dum haec peraguntur, Magistri, qui munera portant, hospitibus eadem cum gratiarum actione pro honorifica praesentia distribuent, quae pro re nata et Candidatorum numero a Facultate definientur.

XIII. His expeditis Organum iterum pulsetur cum gravi et decenti Musica, qua durante 1) Candidatus (vel-ti) a Decano et Facultate ad Altare duca(n)tur. 2) Musica absoluta solitae preces ab istius templi Diacono coram altari fiant. 3) Interea a Decano et Facultate novello Doctori (vel Doctoribus) manus imponantur.

XIV. Omnibus ita in templo absolutis Domini Hospites debito et convenienti Ordine, quem hujus actus celebritas requirit, novellum Doctorem (vel-res) ad destinatum prandii locum deducant, ita ut primus in hoc processu primum Candidatorum sibi adjungat, et sic consequenter. In hoc processu Tibicines cum pueris procedant, ut ante ingressum templi factum.

5. Ipsum Convivium.

Const. I. Domini Hospites ad mensam ordinantur, debito respectu honorum et officiorum habito, prout in Processu observatum.

II. In Convivii apparatu mediocritas observetur, ne sumptus nimium excrescant.

III. Pro qualitate Personarum, locorum, temporum Convivium apparabitur. Id omne dispensationi Decani et Facultatis commissum esto.

IV. Inter prandendum Dnn. Hospitibus gratiae agantur pro praesentia, simul et incitentur ad moderatam hilaritatem. Qua in re Musica tum vocalis tum instrumentalis adhibenda.

V. Solenne Convivium sit unius diei usque ad nonam vespertinam. — Tantum de Promotionis Coniunctis.

III. Promotionis consequentia.

In Promotionis consequentibus Doctoribus noviter promotis respiciendum: 1) ad Expensarum refusionem, 2) debitam gratitudinem, 3) Publicum Promotionis Testimonium, 4) Inscriptionem, 5) Beneficia, 6) Vitam.

I. Expensae.

Const. I. In Expensarum refusione respiciatur vel ad materialia certa pecuniae summa ad convivium vel empta, vel conducta, ceu sunt potulenta, esculenta, bellaria, culinaria, mensae, patinae etc., vel ad labores, ceu sunt 1) Cantor cum Cantoribus, 2) Organista, 3) Tibicines, 4) Aedituus, 5) Coqui, 6) Campanarum pulsatores et alii.

II. Empta vel conducta statim post Convivium exsolvantur, et ad suum locum perducantur. Cantori cum Cantoribus dentur sex Joachimici, Organistae Ungaricus florenus, Aedituo Joachimicus, Tibicinibus, Coquis, Campanarum pulsatoribus ex conductione vel conventionem solvantur omnia.

III. Ii novelli Doctores majores in se suscipiunt expensas, qui plures hospites pro se in specie invitarunt, prout Decanum cum Facultate ordinaverit.

2. Gratitudo.

Const. Doctores recens creati gratos se praestent Decano, Promotori et aliis Promotionis et Convivii Promotoribus, Pedellis item. Verum id omne iudicio et discretioni novellorum Doctorum committitur.

3. Publicum Testimonium.

Const. I. Quilibet, qui Doctoratus gradum hic assumit, etiam, si in hoc loco manserit, publicum promotionis Testimonium a Facultate petat.

II. Testimonium cum diligentia et ex conscientia, reique veritate conficiatur.

III. Pro Testimonio solvat Fisco Collegii florenum Ungaricum.

4. Inscriptio.

Const. Omnium et singulorum Doctorum recens creatorum nomina in peculiarem librum summa cum diligentia a Decano referantur, anno dieque Promotionis, Rectoratu item et Decanatu notatis.

5. Beneficia.

Const. Doctorum Facultatis in hac Academia promotorum ratio habeatur a Facultate, quae eos diligentissime Serenissimo Principi, Domino et Nutritio nostro Clementissimo commendabit, proque iis intercedet.

6. Vita.

Const. Doctores noviter creati vitam et in vestitu et moribus ad omnem gravitatis, modestiae et humanitatis speciem componant, vitent *ἀσέλγειαν* et *ἀσωτίαν*. Haec namque vita alios mores postulat. Et magna vitae hoc in loco ratio habetur.

Cap. XVIII. De Gradu Licentiati.

Const. I. Qui peculiarem Licentiati gradum ambierit, non nisi gravibus de causis, praesertim si deinceps hic loci ei vivendum sit, admittatur.

II. Praequiruntur autem ad hunc gradum legitime impetrandum, ceu *παρασκευαστικά* vel antecedentia, pleraque omnia, quae circa *τὰ ἡγύμνα* Doctoralis promotionis designata sunt, nimirum: 1) Honestas nativitas et conversatio, 2) Completionis tempus, 3) Tituli Licentiati petitio, 4) Tentamen, 5) Rigorosum examen, 6) Cursoria lectio, 7) Probatoria concio, 8) Inauguralis Disputatio.

II. In quibus pari fide atque diligentia ordine servabuntur omnia, quae superiori capite instituta sunt, praeterquam quod hic antecedere debeat Concio *δοκιμαστική*, subsequi solennis Disputatio.

IV. Proxime vero ante Disputationis Actum die invitabunt Magistri aliquot, nomine Collegii Theologici, et Candidati Dominos Professores, inscriptos Doctores, verbi Ministros ac praecipuos Academiae Fautores, cum ad inauguralem Disputationem, tum ad renunciationem publicam praesentia sua cohonestandam.

V. Sub finem inauguralis Disputationis invitabit Disputationis Praeses totum Auditorium ad solennem Candidati renunciationem.

VI. Ea vero sequenti statim die circa horam IX. matutinam celebranda erit, ubi Professores, alique honorati Hospites congregabuntur in *βουλευτήριω* Academico, indeque signo campana Collegii tertia vice dato deducunt Candidatum, qui in hoc Processu agmen claudet, in locum renunciationis, nimirum majus acroaterium.

VII. Candidatus inferiorem conscendet Cathedram, Professores et Hospites suo quisque considerebunt loco more solenni.

VIII. Caeterum utetur decente vestitu Candidatus, toga, amiculo etc., tum imprimis in actu Renunciationis, tum quoque deinceps in quibusvis publicis congressibus post Renunciationem.

IX. Actum Renunciationis celebrabit Decanus, qui ex loco suo 1) praemissis precibus oratiunculam aliquam habebit. 2) Candidatum ad iuramentum praeunte Ministro publico praestandum hortabitur, quod idem prorsus erit cum Doctorandorum iuramento, postremo saltem paragrapho sic immutato: Se Licentiati honores alibi non repetitum, nec Doctoratus gradum praeterquam in hac Academia assumptum. 3) Eundem S. S. Theol. Licentiatum solenniter renunciabit, facta potestate publice privatimque docendi sacro-sanctam Theologiam, concessisque Privilegiis ac Immunitatibus gradui de jure vel consuetudine competentibus. 4) Postmodum gratulabitur recens creato Licentiato de novis honoribus, tum suo tum universi Auditorii nomine. 5) Tandem jubebit eundem Oratiuncula Eucharistica, qua Deo, Magistratui summo, Rectori et Senatui Academico, venerando Concilio Theologico, Hospitibus denique omnium ordinum gratiae agenda, solennitatem ipsam concludere.

X. His rite peractis deducetur iterum Licentiatus, sed loco post Doctores Facultatis Theologicae proximo in Coenaculum, ubi singuli Hospites dextera data gratulabuntur novello Licentiato, et ita dissolvetur Hospitum conventus.

XI. Collegium vero Theologicum deducet porro Candidatum ad aedes suas, ubi convivio quodam excipiendum erit, sed ea lege, ne quisquam praeter Facultatis membra eidem intersit, ut sumptuum fiat compendium.

XII. Quae autem praeterea ad impetrandum hunc gradum impendenda, haec sunt: 1) Finito rigoroso Examine in Fiscum Collegii deponet Candidatus quindecim Ungaricos. 2) Disputationis inauguralis Praesidi pro praesidio quatuor Ungaricales persolvat. 3) Decano pro Renunciatione caeterisque laboribus totidem quoque humerabit Ungaricales. 4) Ministris publicis unum pendet florenum Ungaricalem pro distributione Disputationis et reliquis oneribus.

XIII. Tandem promotionis etiam Testimonium novus Licentiatus petat a Facultate, idque floreno Ungarico soluto impetrabit.

Cap. XIX. Et ultimum, quasi *ἐπιλογικόν*.

Const. I. Haec Theologicae Facultatis in hac Academia Statuta et Constitutiones ex communi consilio et matura Deliberatione omnibus Circumstantiis et Rationibus diligenter pensitatis recepta, et consensu totius Academici Senatus comprobata sunt. Itaque non temere ulla mutatio facienda est.

II. Quia vero nulla tanta diligentia aut studio Leges et Statuta confici et adornari possunt, ut omnium temporum Circumstantiis accommodata maneant. Ea propter de omnibus hisce Constitutionibus et Statutis quovis tempore statuere, minuere, iisdemque quid addere semper in arbitrio et potestate Facultatis esto, ita tamen, ut Rectoris atque Senatus Academici consensus et voluntas, tum etiam Illustrissimi Borussiae Principalis auctoritas et Confirmatio accedat.

III. In horum vero Statutorum correctione, diminutione, auctione etc. ea servetur moderatio, ut quicquid in hac parte fuerit fac-

tum, id omne cum publica Academiae utilitate et dignitate sit conjunctum.

Conclusio.

Oramus autem Deum Ter Opt. Max, Deum fontem omnis Sapientiae et Intellectus, ut per et propter Filium suum unigenitum nostrum *μεσίτην καὶ ἰκέτην*, in quo reconditi sunt omnes Thesauri sapientiae et scientiae, hanc Academiam Ecclesiae et Reipublicae Seminarium clementissime et potentissime sub Divinae protectionis alis foveat, conservet, augeat. Adsit Docentibus et Discentibus suo sancto Spiritu, ut ipsi gloriosa, aliis salutaria proponere, legere, meditari valeant. Conservet Serenissimum nostrum Principem cum Illustrissima Familia, omnes item Borussiacae Provinciae Proceres ab omni malo, exaudiat eos Dominus in die tribulationis, protegat eos nomen Dei Jacob, mittat eis auxilium de Sanctuario, et de Sion tueatur eos, tribuat eis secundum cor eorum, et omne consilium eorum confirmet. Idem ille Deus largiatur nobis pacem in diebus nostris, pugnet pro nobis Deus; Deus noster, hancque nostram Regionem a barbararum gentium et hostium incursionibus, quae ecclesiis et scholis perpetuam et extremam vastitatem minitantur, benigne defendat et tueatur. Amen.

K. Statuta Facultatis Medicae.

Quoniam singulae Professiones in Illustri hac Electorali Academia suam administrationem habere, et intra praescripta et Statuta certa ab Universitate Scholastica approbata consistere debent, ita jubentibus Statutis Universitatis, Facultas Medica quoque suam Professionem Statutis certis inclusam et firmatam voluit, cum et Reipublicae intersit Facultatem Medicam recte constitutam Legibusque munitam esse. Nihil autem magis in votis habet dicta Facultas, quam ut haec Statuta sua non modo ab Amplissimo Academiae Senatu approbentur, verum etiam a Serenissimo nostro Magistratu rata habeantur atque ita confirmentur, ne quisquam ea mutare, aut iis quicquam derogare audeat. Et cum hoc, sicut optat, ita fore speret facultas Medica, nihil in hisce Statutis semel confirmatis vel abrogandum vel immutandum esse decernit, nisi Facultas ipsa gravissimis mota causis aliquid mutandum vel abrogandum esse censeat, accedente approbatione Senatus Academici.

Capita vero Statutorum Medicorum sequentia erunt: I. De Collegii Medici membris Ordinariis. II. De Adjunctis Collegii Medici. III. De aliis Medicinae Doctoribus. IV. De Medicinae Candidatis et Studiosis. V. De Facultatis Medicae Decurione et ejus Officio. VI. De Concilio et Decretis. Item de Consiliis pro aegrotis. VII. De Albo Facultatis et aliis Libris, atque de Sigillo. VIII. De Aerario, redditibus et expensis, reddendisque rationibus. IX. De Lectionibus et Disputationibus Medicis. X. De Anatomicis et Botanicis exercitiis. XI. De Feriis. XII. De conferendis honoribus et Examinum ratione. XIII. De Promotionum ritu et Solennitate. XIV. De Pharmacopoeis et Chirurgis Regiomontanis. XV. De Circumforaneis et iis, quos vulgus Doctores imperite salutat.

Cap. I. De Collegii Medici Membris Ordinariis.

I. Etsi Statuta Universitatis binos solum Doctores seu Professores superiorum ac praecipuarum disciplinarum sive facultatum esse vo-

lunt, eo ipso tamen Serenissimo Magistratui nostro viam nequaquam praecludunt, quo minus numerum Professorum dictarum Facultatum augere, atque ita Corpus Academicum plenius ac perfectius reddere possit. Id quod Serenissimus Princeps ac Dominus, Dominus Johannes Sigismundus, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector, Marchio Brandenburgensis, Dux Prussiae, Juliae, Cliviae, Montium etc., Dominus, et Nutritius noster Clementissimus ante annos jam aliquot facto ipso comprobavit, dum tertium Extraordinarium Professorem dictis Facultatibus addidit, nunc vero etiam, ut tertius Medicus, qui hactenus Physicam extraordinarie docuit, ut membrum Facultatis Medicae eandem disciplinam ordinarie imposte-
rum profiteatur, clementer decrevit.

2. Medici ergo Collegii membra ordinaria atque primaria imposterum erunt. Doctores illi tres, qui ad Medicinam et Physicam ordinarie docendam stipendio publico conducti sunt. Quod si sequentibus temporibus a Serenissimo Magistratu nostro tribus hisce plures Ordinarii Medicinae Professores addentur, ii omnes Membra quoque Collegii Medici Ordinaria sunt, quorum officium fuerit fidelem navare operam, ut omnia, quae ad Facultatem Medicam pertinent, recte administrantur, de quo in sequentibus plura.

3. Ordinarii illi Professores omnes cum caeteris superiorum Facultatum Professoribus omnibus explere Senatum Academicum debent, ita tamen, ut tertius tum demum locum in Senatu habeat, cum Magistratus noster Serenissimus perpetuam eam professionem ordinariam esse decreverit, et emolumentum aliquod ut caeteris Senatoribus eidem assignaverit. Deinde potestatem habent eligendi Praesidem Studii seu Collegii sui, quem Decanum vocant, ut et alios Officiarios atque Adjunctos, item recipiendi in Societatem et Collegium Medicum caeteros quoque Medicinae Doctores, qui vel in Academia nostrate vel alibi honores rite consecuti, conjungi cum eo cupiverint, actusque alios exercendi, qui ad ordinem Asclepiadeum pertinent.

4. Ordinarius autem Professor sequentibus temporibus ita in Facultatem Medicam recipietur: Si antequam Professor decerneretur, in Facultate non fuit, quando pro Loco disputarit, et more hactenus recepto convivium Dominis Professoribus apparavit, atque Juramentum Professorum in Consessu Senatus Academici praestitit, die statim sequenti a Decano Facultatis in dicto Conventu Collegii vocandus est, eique summa Statutorum Medicorum breviter exponenda, simulque indicandum ipsum non minus Collegio Medico, quam Universitati jurisjurandi religione obstrictum esse debere. Conceptis itaque verbis jurabit: Quod secundum pietatem veramque et sinceram religionem velit paci et concordiae studere, Decanum revereri, vocatum ad Concilia adesse, in deliberationibus candide, quae sentiat, dicere, secreta celare, Collegas amare, in bonis ad Facultatem Medicam attinentibus et rationibus reddendis fidelis esse. Juramenti istius gratiam facere, si ita Decano et Collegio videatur, licebit, sed tamen ut data dextera fidem suam Facultati novus Professor obliget. Quo facto aerario Facultatis tres Ungaricos numeret, ipsiusque nomen, Patria, Professio, ad debitam classem sive titulum referatur, adjectis anno, mense, die, Rectoris item et Decani nominibus. Quodsi jam ante in Facultatem solenniter receptus est, eaque praestitit, quae praestare alii ex praescripto horum Statutorum tenentur (ut infra patebit), nihil ab eo amplius requiretur, quam ut habita denuo disputa-

tione et Convivio instructo, praestitoque Juramento Professorum, ad Conventum Medicum vocetur, eique significetur, ipsi jam Ordinarii locum et munus competere, ac proinde memorem officii sui graviter partes muneris demandati obire oportere, solvatque aerario Ungaricum unum, si Adjunctus est, vel duos, si inscriptus solum est in Facultatem, indeque nomen ejus in Classem Professorum Medicorum scribatur, additis Circumstantiis commemoratis.

5. Nemo Professor publicus fieri potest, nisi sollemnis Promotionis et honorum doctoreorum in sacra Medicina a Facultate medica Academiae alicujus, quae ab Imperatoribus vel Regibus Privilegiis certis et indubitatis dotata et confirmata est, legitime impetratorum, ut et vitae honeste actae testimonia exhibere possit, quae etiam omnes Doctores, qui in Collegium medicum recipi volunt, exhibere tenentur. Ideoque ex ante receptis in Facultatem tutius Professor eligitur.

6. Et cum Facultati obtrudi nemo possit aut debeat, praesertim qui publico docendi munere fungatur, aequum est, ut in electione Professoris medici eorum Medicorum, qui in Senatu sunt Academico, sententiae imprimis perpendantur, antequam praesentatio fiat. Nam qui publicam functionem capessere apud nos voluerit, hanc copiam sibi factam a concilio suae Professionis habeat juxta Statuta Universitatis.

7. Professor designatus, antequam disputet pro loco, Praecessori suo defuncto parentato, ut ita de ejus facundia judicium quoque fieri liceat.

Cap. II. De Adjunctis Collegii Medici.

§. 1. Quaquam tres Collegium faciant, atque idcirco plures tribus Professoribus ordinariis Medicinae in Collegio medico esse non sit necessarium, quia tamen aliquando res incidere tales possunt, quae plures requirunt Collegas, utile visum est ordinariis potestatem facere, unum aut etiam alterum ex aliis Medicinae Doctoribus rite promotis, non Bullatis, eligendi, sibi que adjungendi, cum quibus negotia ad Facultatem pertinentia tractent. Hos vulgari nomine Adjunctos appellare solemus.

§. 2. Numerus vero Collegarum in Facultate medica quinarium excedere non debet, nisi negotiorum multitudo plures esse cogat. Quapropter quando tres Professores ordinarii medicinae fuerint, duo alii Doctores, quando duo tantum Professores, tres Doctores Medici ordinariis adjungi possunt, si ita res et Collegii medici usus ac dignitas postulet. Ubi vero duo tantum Professores ordinarii in Facultate medica fuerint, adjunctus minimum unus etiam debet eligi, ut ita tribus minimum Collegium medicum constet.

§. 3. In Adjunctis eligendis potissima ratio habenda est Indigenarum, et eorum, qui in hac Academia Doctores creati sunt, Professorumque extraordinariorum Medicinae, si legitime promoti Doctores creati sunt, et Stipendio certo a Serenissimo Electore et Senatu Academico ad docendum conducti, deinde eorum Medicinae Doctorum, qui partem aliquam Philosophiae in Academia hac ordinarie profitentur, si itidem sint legitime promoti Doctores. Denique, si nulli tales sunt Professores, eorum Doctorum habeatur ratio, qui in Facultatem Medicam cooptati bene de eadem meriti sunt, et qui vacante Professione medica ad hanc capessendam maxime sunt idonei.

§. 4. Adjuncti autem hoc modo eligantur: Decanus Facultatis Medicae convocatis Collegis causas exponat breviter, ob quas necessarium judicet, ut vel unus, vel duo simul Adjuncti ad Collegium medicum adsciscantur, et si sint, qui petant, eos nominet, suamque de iis sententiam exponat, et Collegarum de iis censuram postulet. Sin vero nemo petat, vel qui petunt, minus idonei videantur, ex iis Doctoribus, qui vel Professores sunt, vel saltem jam ante in Facultatem adscripti, duos, si unus, aut quatuor, si duo eligendi sint, nominet, et quidem tales, quos ipse doctissimos et maxime idoneos judicaverit, Collegasque moneat, ut quem velint Collegio adjunctum ordine dicant. Quem plurima et rationum momentis firmioribus roborata vota eligunt, is Adjunctus esto. Votorum et rationum paritatem Decanus autoritate sua tollat, isque Adjunctus fiat, quem in hoc casu Decanus elegerit.

§. 5. Adjunctus electus a Decano vocandus est, eique nomine Collegii medici indicandum, quod imposterum ad consilia medica adhibendus sit, ut Adjunctus, quare Statutis medicis sese accommodet, ac pro loco quamprimum disputet. Post Disputationem ad proximum conventum vocatus admoneatur, ut, si ante juratum membrum Facultatis est, aut Professor juratus, data dextera Juramenti loco promittat, se capitibus Juramenti praecedente Capite propositi per omnia satisfactorum. Sin Facultati ante non jurarit, conceptis verbis juret in ea, in quae Professor ordinarius in Facultatem medicam receptus jurare tenetur. — Pro Adjunctione autem ista aerario Medicorum, qui nondum in Facultatem est inscriptus, Ungaricos duos, inscriptus vero Ungaricum unum numerabit. Dehinc in classem Adjunctorum referatur, additis circumstantiis supra expressis.

§. 6. Qui semel electus Adjunctus eam provinciam detrectaverit, ejus imposterum in electione tam Professorum quam Adjunctorum Medicorum non facile ratio habenda est, ut qui semel indignum tali munere, vel munus se indignum judicavit. Nam aut imbecillitatis suae sibi conscius oblatam provinciam recusavit, aut ordinis sui contemptor eam dignitatem respuit. Quod si tamen poenitudine ductus postea functionem aliquam vel Adjunctionem petat, tum demum petitioni ejus locus detur, cum Collegio Medico reconciliatus Ungaricos quatuor aerario ejusdem numeraverit.

§. 7. Adjuncti ad concilia medica, ad examina Candidatorum et alios actus medicos vocari debent, iisque ex redditibus Facultatis portio aliqua tribuenda est, ut postea disponetur. — Adjuncti quoque ad Professiones publicas prae aliis promovebuntur, si quando locus vacaverit. Eos itaque Magnifico Rectori et Amplissimo Senatui, penes quem est praesentatio, Medici commendabunt. Neque enim praetereundi sunt Adjuncti, nisi gravissimis de causis. Habent praeterea jus prae exteris exercendi praxin medicam, habendi Collegia privata et publica, in quibus partem aliquam Medicinae tradant, ita tamen, ne publicis Professionibus impedimento sint, aut materiam, quae publice proponitur, eodem tempore et ipsi tractent, item disputandi publice extra ordinem, cum voluerint, consulto tamen Decano, ut inferius Capite XI. statutum.

§. 8. Officium autem Adjunctorum est inter caetera semel quotannis publice disputare, et quando a Decano vocantur, consiliis medicis, examinibus Candidatorum, Disputationibus item publicis Medi-

cis interesse, ac caetera fideliter assequi, quae Statuta haec ab ipsis tanquam Facultatis Medicae membris requirunt.

Cap. III. De aliis Medicinae Doctoribus et Licentiatis.

§. 1. Quia Statuta Universitatis decernunt, ut qui alibi honores consecuti nobiscum conjungi in scholastica Universitate cupierint, in numerum saltem Doctorum atque honoratorum singularum Professionum recipiantur, atque non recepti inter discipulos Professionis suae censeantur, omnes Doctores Medicos et Licentiatos nomina sua apud Decanum Collegii medici profiteri oportet, ac rogare, ut in album Medicorum referantur, quod et illi facere tenebuntur, qui apud nos honores sunt consecuti.

§. 2. Sunt vero Doctores vel legitime promoti, vel Bullati, quorum non eadem apud nos est conditio. Quamobrem Decanus ex profitente nomen percontabitur de testimoniis, tum Doctoratus, tum vitae honeste alibi actae, monebit quoque de Nominum Professione apud Rectorem Academicum, vel de repetitione juris Scholastici, si antea inscriptus hinc discesserit et ultra annum abfuerit. Nemo enim recipi in Facultatem medicam debet, qui membrum Universitatis non est. Deinde tempus eidem Decanus definiet, quo sese coram toto Collegio medico sistat, ac recipi solenniter petat, simulque testimonia vel alia Documenta certissima exhibenda secum adferat. Testimonia autem in Consessu Medicorum vel propterea saltem diligenter inspicienda et considerata sunt, ut constet, quo in loco habendus sit, et an rite promotus, an bullatis annumerandus. Quorum testimonia falsa deprehensa fuerint, cum ignominia expellendi sunt, ut et ii, qui testimoniis destituti Honoratis nihilominus Doctoribus Licentiatisve annumerari volunt, cum Doctores aut Licentiati non sint, qui, etiamsi recepti sint, si postea compertum fuerit, eos non esse, quales habitus sunt, ut homines vani excludendi sunt.

§. 3. Caeterum Doctores et Licentiati rite promoti in Facultatem recipiendi Juramento, vel manu stipulata loco Juramenti, fidem, reverentiam, observantiam, taciturnitatem, pacisque ac concordiae studium Facultati medicae promittent, et quod nec quaestus nec gloriae causa caeteros Medicos insectari, sed ut fratres amare, seniores etiam colere velint, atque tum Doctores inter Doctores, Licentiati inter Licentiatos scribantur, et pro Inscriptione Ungaricum unum numerent singuli.

§. 4. Inscriptis injungatur, ut quamprimum publice disputent, ita exigentibus Statutis Academicis. Quodsi vero disputare recusent causasque adferant, ob quas disputare non possint, vel satis jam uni aut alteri e Collegis medicis constet eos minus promptos esse, Orationem saltem aliquam de quaestione quadam medica scitu digna habeant. Nec prius ad conventum medicum vocentur, quam Statuto huic satisfecerint.

§. 5. Eorum officium est, si quando a Decano ad consilia aliaque negotia medica vocentur, sine tergiversatione adesse, atque interrogati sententiam candide dicere. In caeteris virorum honorum officio fungi, Facultatis medicae dignitatem omnibus modis tueri atque ornare, ab omni levitate, contentione, scurrilitate, spurcitie etc. abstinere sub poena exclusionis.

§. 6. Habent inscripti potestatem exercendi praxin Medicam, et rivatim disputandi ac legendi quamcunque Medicinae vel Physicae

partem, quam potestatem tamen ita usurpabunt, ut cum Decano Facultatis Medicae communicent, quid et quo tempore docere vel disputare velint, ubi Decanus eos moneat, ne Professorum publicorum Lectiones interturbent, neve materiam, quae ab his publice praelegitur, aut privatim tractatur etiam ab adjunctis, ipsi tractandam sumant. Publice autem disputare vel legere illis non licet, nisi peculiari induktu Decani et Collegii Medici, de quo infra Capite XI. plura.

§. 7. In Bullatos Doctores (sive Bullam doctoratus a Comite aliquo Palatino, sive Medicis in Academia aliqua docentibus sint adepti), antequam recipiantur, accuratius inquirendum est. Ubi mediocritas in iis rei Medicae cognitio et modestia deprehenditur, recipiendi sunt, eorumque nomina in classem Bullatorum referenda, atque potestas iis facienda est praxin exercendi, caute tamen et ita, ut in difficilioribus casibus Collegium Medicum consulant. Pro Receptione autem quatuor Ungaricos aerario Medico solvent.

§. 8. Alia Bullatis Doctoribus non competunt. Neque enim disputare vel legere in Academia, multo minus functionem aliquam publicam ambire, nedum gerere iis apud nos licet, nisi se tentamini et examini subjecerint, neque ad Consultationes de morbis admittuntur, nisi singularis aliqua experientia in iis deprehensa fuerit, aut ipsi morbum, de quo consultandum est, curaverint, in quo casu ipsorum saltem sententia de successu et modo curationis, quem servarint, audienda est. Ad actus tamen solennes et ad Convivia Medica ut hospites invitari honoris causa possunt.

Cap. IV. De Medicinae Candidatis et Studiosis.

§. 1. Candidati ii solum vocantur, qui honores jam petierunt, nondum eos adepti. De his decernimus, quod cum horum petendorum causa Decanum accedunt, si non ante hac ut Studiosi nomina sua in Album Medicum referri curarunt, se in Facultatem inscribi petant, et Juramentum Medicinae Studiosorum praestent, ac pro Inscriptione Ungaricum unum aerario pendant. Quodsi jam inscripti sunt, jurare denuo non teneantur, verum Joachimicum saltem unum aerario numerent. Quo facto Decanus eos inter Candidatos referet.

§. 2. Studiosi vero Medicinae qui ex professo studia Medica tractant, non qui ad tempus saltem Medicos docentes audire solent, nomina quoque sua profiteri apud Decanum Medicum est aequum, ut Medicis constare possit, quinam vere sint divinae hujus artis cultores, quibus testimoniam aliquando diligentiae et assiduae auscultationis ac profectus in studio Medico dare debeant. Antequam autem inscribantur, vel conceptis verbis jurabunt, vel stipulata manu promittent, se in studiis Medicis diligentiam suam probaturos, a curationibus morborum sine consilio Praeceptorum sibi temperaturos, Decano totique Collegio Medico debitam reverentiam exhibituros esse. Pretium Inscriptionis sit dimidius Florenus.

§. 3. Requiritur ergo a Medicinae Studiosis, ut in audiendis Medicinae et Physices Professoribus diligentiam suam probent, in Disputationibus publicis Medicis opponendo sese exercent. Qui jam progressus mediocres in hac disciplina fecerunt, Respondentis munus a Professore vel alio Doctore Medico, qui disputandi publice licentiam habet, compellati ne detrectent, privatim quoque non minus allaborent, ut spem de se concitatam augeant. A Praxi seu Medicinae faciendae abstineant, nisi cum consilio Praeceptorum et Professorum

publicorum, quos consulere oportet, si aliquando ab aegrotis rogentur, ut Medicamenta praescribant. Contra haec qui deliquerit, severa sit in eum Decani Medici animadversio.

§. 4. Candidatis autem Medicinae aegrotos invisere, Medicamenta praescribere, et alia Medici apud aegrotos munia obire licet, ubi a Decano Facultatis eam licentiam impetraverint. Quae licentia iis Medicinae Studiosis etiam dari potest, qui egregia cognitionis et scientiae suae Medicae tum publice in Disputationibus, tum privatim in colloquiis et conversatione cum Medicis specimina ediderunt, si promiserint, se in hac Academia et non alibi honores petituros esse.

§. 5. Qui e Studiosis Medicinae inscriptus non est, huic testimonium diligentiae et profectus in studio Medico dari non potest, si discessurus hinc a Facultate Medica id petat, multo minus aegrotos invisere, aut alia ad Medicinae Studiosos pertinentia exercere ei liceat.

Cap. V. De Facultatis Medicae Decurione et ejus Officio.

§. 1. Collegii Medici Praeses sive Decurio a Professoribus publicis Medicinae Ordinariis et Adjunctis, ex numero Ordinariorum Professorum potissimum, deinde etiam eorum Adjunctorum, qui jurati Professores sunt, sive Extraordinarii Medicinae, sive Ordinarii Philosophiae, eligendus est. Hi enim soli hujus muneris sunt capaces.

§. 2. Decanatus ambulatoria est dignitas, ideo singulis semestribus novus Medici Collegii Praeses eligi debet, et eodem quidem tempore, quo Rector Academiae novus creari solet. Ne autem tempus protrahatur, et ut Concioni sacrae interesse liceat, pridie ejus diei, qui Rectori creando destinatus est, vel etiam ante, electio gratulationesque fiant. Usurpatio autem dignitatis a tempore eo incipiat, quo Rector creatus est.

§. 3. In gerendo Decurionis munere ordo observandus est prioritatis, ut loquuntur, ita, ut qui prior in Facultate fuit, prior etiam eligatur, sed tamen semper professores Medicinae Ordinarii Extraordinarii, et hi Ordinarii Philosophiae Professoribus, qui Collegii Medici adjuncti sunt, praeferrari debent, etiamsi hic vel ille prius in Collegium Medicum cooptatus sit. Neque ab hoc Ordine recedere liceat, nisi causa gravissima urgente. Quare, cum electio fit, suffragia eo dirigenda sunt, ut huic Statuto satisfiat, et vel causae adferantur maximi momenti, quae Decanatum alii, quam quem Ordo tangit, offerre cogunt, vel simpliciter Ordinis praescripti habeatur ratio.

§. 4. Qui omnium vel plurium suffragiis electus est, Decurionis munus obito, nec refragator, nisi adversa valetudo impediat, et incidentium negotiorum magnitudo, vel multitudo, ut Actus Promotionum, Consultationes frequentes de morbis, et similia praesentem et firmum Decurionem requirant.

§. 5. Electus recens Decurio sequenti statim die a Renuntiatione novi Rectoris Concilium Medicum convocet, in quo praecedentis semestris Decurio Successori suo Libros, Claves, Sigillum et alia, quae in Decani custodia esse convenit, tradat. Qui non fecerit, mulctam aerario solvat, quartam Joachimici, pro diebus singulis, quibus res eas apud se retinuerit, aut perjurii reus censeatur. Idem quoque ad rationes reddendas paratus sit, et intra dies quatuordecim a dicto tempore eandem toti Collegio reddat, atque in aerarium in-

ferat, quae debentur. Si qua desiderabuntur, intra dies quattuordecim alios proxime sequentes restituito, vel mulctam solvito aerario Ungaricum unum, aut contra jusjurandum fecisse se sciat.

§. 6. Decani Officium est convocare Collegas, quot et quoties res exigit, idque tempore a lectionibus vacante (nisi urgeat necessitas), ne publicae operae interrumpantur. Statuta haec, quorum exemplum secum habeat (originali in aerario Medico asservato) protegere diligenter, et bona fide annotare, quae annotanda et ad acta referenda sunt, aerarium Facultatis, Sigillum, Libros Actorum, Decretorum, Consiliorum et caeteros, aliaque ad Facultatem Medicam pertinentia fideliter custodire, atque curare sedulo, ne negligentiae infidelitatisque reus agi possit; si quos Doctores aut Studiosos Medicinae in hac urbe versari cognoverit, qui nomina sua apud Facultatem professi non sunt, eos ad se vocatos monere, ut Statutis Facultatis Medicae satisfaciant, qui morem gerere e Doctoribus Medicinae Decurioni monenti nolunt, iis praxi Medica interdiceret, donec in Album Medicorum inscripti sint, aliaque diligenter exsequi, quae in hisce Statutis passim continentur.

§. 7. Ne patiatur Decanus quenquam detrahere de Facultatis Medicae fama et dignitate, vel in universum vel sigillatim quocunque loco et tempore. In quo fidelem operam Decano caeteri Collegae et Adjuncti, ut et singuli Doctores Medici in Facultatem adscripti navabunt.

§. 8. Quodsi Decani admonitionem horum Statutorum violatores spreverint, nec mulctam irrogatam solvere voluerint, Decanus ex sententia Collegarum eos e Facultate excludere potest, vel implorata auctoritate Senatus Academici poenam pro magnitudine delicti irrogare. E Facultate Rectoris et Senatus auctoritate accedente exclusus, si Professor est, Professor esse desinit, etiamsi Membrum Universitatis maneat.

§. 9. Adversus Decanum, si ipse deliquerit, et Medicae Facultatis animadversionem contempserit, tota Facultas apud Senatum Academicum jure experiatur. Convictus mulctam irrogatam solvito, cujus dimidium aerario Academico, reliquum aerario Medicorum cedat. Reluctans dignitate Decanatus privetur, nec post hac ejus capax sit, nisi Facultati reconciliatus, mulcta duplicata persoluta.

Cap. VI. De Concilio et Decretis, et de Consiliis pro aegrotis ac Responsis.

§. 1. Decurio Medicae suos habebit Consiliarios, cum quibus tractet negotia et res Professionis hujus, et honorum rationem proponat atque constituat. Concilium autem medicum cogatur ex Professoribus Ordinariis et Adjunctis, in causis plerisque Academicis praesertim. Quodsi incidant negotia ardua, ut si dignitas Facultatis Medicae laesa fuerit, vel aliquis accusetur Medicinae male administratae, vel consultandum sit de morbo dubio et periculoso, caeteri quoque Medici vocari possunt, si ita Decurioni et Collegio Medico visum fuerit, vel si is, qui consilium petit, omnes convocari rogaverit.

§. 2. A Decurione Concilio indicto, quod non nisi gravibus in negotiis indicendum est, tempestive omnes vocati adsint, nec abesse cuiquam liceat sine sententia causa, quam qui non probaverit, mulctam solvito grossorum duodeviginti Fisco Medicorum. Tarde venientes, hora videlicet integra elapsa, grossos decem numeranto. Danda enir

opera est, ne mora ista sit impedimento caeteris. Unius vero aut alterius absentia, si praesentium pars major, Decretis nihil officito, si saltem vocati sint per Ministrum publicum, nec sint extra urbem peregre profecti.

§. 3. In Concilio Medicorum et aliis Conventibus tum Medicis, tum Academicis, Decurio seu Praeses Collegii Medici primum locum obtinebit. Caeteri eo ordine sedebunt, quo in Collegium cooptati sunt, ita tamen, ut semper Professores Medicinae Ordinarii Adjunctis, et inter hos Extraordinarii Professores caeteris Doctoribus praeferrantur, quanquam hi ante illos in Collegium Medicum recepti fuerint. In publico vero et conventibus aliis extra Academiam Praeses Collegii meminerit, Professoribus Senioribus cedendum locumque honoratiorem relinquendum esse.

§. 4. Decurio proponat, et prior sententiam dicat. Dehinc Collegae caeteri ordine jam descripto. Ubi sententiae pares fuerint, cui parti Decurio accesserit, ea obtineat. Nihil autem decernendum est, quod contra Statuta est, sive Universitatis, sive Collegii Medici. Non enim a semel statutis sine causis gravissimis recedendum est.

§. 5. In Deliberationibus libere et candide quisque dicat, quae sentit, nec alius ea libertate offendatur. Si quis autem se gravatum putet, is amice admoneatur, nec extra concilium ejus rei mentionem faciat ullam, ne concordiam violare videatur.

§. 6. Decreta cuncta celanda sunt, nisi quae alios scire refert, neque vota Collegarum spargenda. Si quis in eo deliquerit, prima vice admoneatur Juramenti, mulctaque ab eo exigatur Ungarici unius Fisco medico numerandi. Altera vice delinquens imposterum a Conciliis arceatur, vel ad tempus certum, vel in perpetuum, pro rei qualitate. Ad tempus certum exclusus non recipiatur, nisi eo exacto, atque tum Collegio reconciliatus et soluta mulcta duorum Ungaricorum denuo juret. A Restitutione hac qui deliquerit, non tantum a Concilio remotus, sed etiam e Collegio medico prorsus exclusus esto.

§. 7. Consilium medicum in morbo expetens Decurionem roget, ut is Medicos convocet, a quo Decurio diligenter omnes circumstantias morbi explorabit, quas si commemorare non potest, interrogabit, an aegrotus in urbe sit, et an Medicum adhibuit. Medicus is rectius morbi historiam recensere noverit. Hic ergo ante omnes audiatur. Sin Medicum non adhibuit, accersendi ii sunt, qui circa aegrotum continuo versati sunt, ex quibus de singulis Decurio percontetur. Quod si nec ex his satis cognosci possit morbus, jubeantur Medicum accersere, qui vel ex aegro ipso, vel ex circumstantibus morbi historiam cognoscat. Extra urbem autem aegroto commorante, ad quem Medicus mitti non potest, nec adhibitus Medicus est, morbi historia per Literas cognoscenda est, qua cognita Decurio Conventum medicum indicet, et vel ipse, vel Medicus iste, qui aegrotum curavit, morbum exponat. Decurio vero primus suam sententiam dicat, deinde ordine Collegarum et Medicorum praesentium sententiam poscat, easque diligenter in charta consignet. Consilium vero concipiat vel Decurio, vel Collegarum quidam. In eo etiam ordo servetur, ne in unum labor omnis devolvatur. Concepta consilia munde exscribi debent, exscripta, postquam a Decurione et Col-

legio medico relecta sunt et subscripta, Decurio petentibus tradat. Pro eo labore autem Collegio medico, qui Consilium petit, quatuor Ungaricos numerabit. Pretium hoc egenis vel totum, vel ex parte remitti potest. Opulentiores vero etiam plus numerare tenebuntur. Quicquid autem datum fuerit, ita distribuendum est inter eos, qui consilio interfuerunt, ut singuli partem unam, Decanus vero, et qui scripsit, partes binas accipiant.

Cap. VII. De Albo Facultatis Medicae, et aliis Libris atque de Sigillo.

§. 1. Quoniam plurimum posteritatis interest, ad rem recte beneque gerendam acta Majorum et Antecessorum suorum probe nosse, memoria autem hominis labilis admodum est, scriptura inventa fuit, prudenterque institutum, ut acta in libros referantur, atque ita perpetua eorum memoria exstet. Quare etiam Facultas medica certos libros habeat oportet, in quibus fideliter consignentur, quae digna memoria accidunt.

§. 2. Inter libros eos unus sit, quod Album vulgo appellari consuevit, in quo nomina Membrorum Facultatis medicae annotari debent. Hic liber distincta habeat interstitia, pro diversitate membrorum. Non enim confuse in unam pagellam mox Professorum ordinariorum, mox Adjuntorum, mox aliorum Doctorum, Candidatorum, Studiosorum nomina referenda sunt, sed in unum locum Professores ordinarii, in alterum Adjuncti Facultatis, in tertium extraordinarii Professores, in quartum Doctores caeteri, et sic consequenter annotandi erunt. In eodem Albo peculiaris quoque titulus fieri potest, ad quem eorum nomina referantur, qui apud nos honores in S. Medicina sunt consecuti, aut liber peculiaris sit, in quo simul et promotionum actus consignetur.

§. 3. Praeter Album liber alius sit, qui acta medicae Facultatis contineat, in quem mutationes Professionum, Disputationes item et similia referri debent ita, ut quid de quoque Collega aliisque Doctoribus et Facultatis membris factum sit, sive discesserint hinc, sive fati concesserint, diligenter annotetur. Actus quoque Promotionum (nisi peculiaris liber promotionum sit) libro huic inseri possunt, distincto tamen titulo, quemadmodum et caetera acta quaeque in classem et titulum suum referenda sunt.

§. 4. Sit quoque liber Statutorum, quorum originale exemplum approbatum et confirmatum in Medicorum aerario asservandum est. In eodem libro et decreta Facultatis medicae sunt annotanda, quae pro negotiorum incidentium ratione fieri possunt.

§. 5. Consiliorum praeterea Medicorum liber etiam peculiaris sit, in quem consilia omnia a Facultate medica data diligentissime scribantur, additis nominibus eorum, qui consultationi interfuerunt.

§. 6. Rationum libros Decuriones singuli faciant, in quibus accepta et expensa consignent, qui rationibus redditis et approbatis a Collegio in aerario sunt reponendi.

§. 7. Ne autem metus sit amissionis omnium dictorum librorum, utile esse censeat Facultas medica, ut bina sint singulorum (exceptis rationum libris) exempla, quorum unum Decurio

habeat, alterum perpetuo sit in aerario, atque ut tempore rationum reddendarum ex libris, qui apud Decanum sunt, in illos, qui in aerario, omnia Decreta, acta, consilia etc. referantur, vel a Decano ipso, vel ab alio fide silentii obligato.

§. 8. Libri isti nemini nisi Collegis et Adjunctis credi debent, neque his simpliciter, sed cum dato Chirographo testantur se accepisse, quod reddentibus libros restituendum est. Qui librum ad Facultatem medicam pertinentem intervertit, e Collegio medico excludatur, donec restituerit. Eadem poena sit eorum, qui libros dictos violare, malitiose corrumpere, aliqua expungere vel calumniose addere fuerint ausi. Sigillum Facultatem medicam habere necesse est, quo acta in Collegio et edita confirmet, iisque fidem conciliet. Sigillum itaque forma rotunda sibi Facultas dicta eligit, in quo expressa sit imago Viri, talari tunica induti in genua procumbentis, manusque ad coelum levantis, pone quem Vas destillatorium cum recipiente et liber explicatus sit, in summa parte coeli figura, in quo hebraice scriptum sit nomen Jehovae, et manus exserto digito herbam in monte crescentem monstrans cum Inscriptione in circuitu: Sigillum Facultatis Medicae in Academia Regiomontana. Sigillum Decano committendum est, cujus est edita obsignare.

Cap. VIII. De Aerario, Reditibus, Expensis reddendisque rationibus.

§. 1. Quia Statuta Universitatis singulas Professiones Fiscos suos et arculas custodire et asservare jubent, ea diligentia, qua pro se quisque in rebus suis uteretur, Medica quoque Facultas aerarium sive Fiscum habeat, in quo pecunia, libri Statutorum, Decretorum, Actorum, Consiliorum, rationum, item Literae ad Collegium medicum datae, et alia ad Facultatem medicam attinentia asserventur, cujus curationis negligentia infidelitasque maxima poena afficitur.

§. 2. Reditus Facultati medicae proveniunt ex Inscriptionibus, Promotionibus, mulctis et aliis in Statutis hisce expressis, item ex elocata pecunia, quae si marcarum centum vel quinquaginta summam superet, in foenore ponenda est, accepto Chirographo cum cautione sufficiente.

§. 3. Aerarium dictum tribus seris clausum totidem distinctis clavibus reserandum sit, quarum unam Decurio, duas reliquas ex Collegis duo Ordinarii habeant, nec aperiendum unquam, nisi his omnibus praesentibus, quibus claves concreditae sunt.

§. 4. Pecunia autem, quae pro Inscriptione et Promotione numerari solet, honoris gratia vel etiam egestatis habita ratione remitti vel tota vel ex parte potest, quae non remittitur, integra in aerarium inferenda non est, sed tertia tantum pars aerario, una vero tertia Decurioni, una ceteris Collegis debetur, quae distributio singulis Semestribus, quando rationes redduntur, ita facienda est, ut ordinarii singuli propter labores Academicos tres accipiant partes, Adjuncti singuli duas. Defuncti Collegae portio primo Semestri Viduae liberisve ejus danda est, qui si nulli sint, convivii medicis est destinanda. Idem est judicium de eo, qui discessit, et cujus locus eo tempore vacat. Quare qui recens accessit Collega, prima vice emolumento carebit, nisi

Adjunctus fuerit ante qui successit, is enim Adjuncti portionem auferet. Mulctae autem, et quae ex foenore pecuniae proveniunt integrae Fisco tribuendae sunt.

§. 5. Porro **Expensae honoris causa a Decurione fieri debent consentientibus Collegis. Fieri autem possunt in excipientibus Hospitibus medicis viris claris, in honorariis dandis nomine Facultatis medicae, et similibus.**

§. 6. Ex aerario egentibus quandoque succurrendum, ut Medicorum viduis et liberis, item Medicinae Studiosis aegrotantibus, qui medicamenta aut alia necessaria sibi comparare nequeunt, qui tamen vel haeredes eorum, si locupletiores fuerint, pecuniam expositam reddere tenebuntur.

§. 7. Theatrum Anatomicum, quod Serenissimus Magistratus noster, ut speramus et exoptamus, exstruendum curabit, necessariis instrumentis, quibus sectiones expediendae sunt, instruendum est. — Ad ea ergo comparanda ex aerario pecunia exponi potest, verum hac lege, ut cum Anatomiae sive publicae sive privatae in eo loco instituuntur, ad quas Studiosi numerato justo pretio spectatum admittuntur, de pretio hoc pecunia aerario restituatur, ac pro singulis grossi terni aerario cedant. Nec instrumenta tantum, sed subjecta quoque Anatomica de publico comparanda sunt, cum publicae fiant Anatomiae.

§. 8. Liceat quandoque et convivari de publico, idque quotannis semel aut bis, prout aerarii redditus permiserint. Cavendum tamen diligenter est, ne sumptus censum superent, aut aerarii bona exhauriantur, cum ea utilitati publicae servire debeant. Quodsi aerarii ratio non admittat Convivia ejusmodi Collegialia, aliquid de honorariis pro Consiliis oblatis defalcetur, atque ad Convivia ea destinatum seponatur, de quo etiam crebrius, si ita videbitur, convivari Medicis liceat. Talia enim Convivia ad animorum fraternam et Collegialem conjunctionem plurimum faciunt, quamobrem etiam in bene constitutis Rebuspublicis non modo non improbantur, verum etiam legibus instituuntur. Tempora autem Conviviorum commodissima esse possunt, quando Studiosi herbatum ducuntur. Tunc enim Decurio Conviviolum apparari curabit pro Medicis, nisi Serenissimus Magistratus in arce aliqua vicina herbationum loco Medicos et Studiosos Botanicae pro munificentia sua prandio vel coena excipere voluerit. Convivio praeter Medicos interfuturi Symbolas suas conferent, ne ex aerario nimitum erogandum sit, in quo tamen τὸ πρίον observandum, honestatisque habenda ratio est.

§. 9. De aerarii pecunia expendatur quoque, si qua nomine Facultatis transscribenda fuerint, ita tamen, ut aerario refundatur de pretio, quod solvunt ii, quorum causa est.

§. 10. Si temporis successu pecunia ita creverit, ut hortus pro rarioribus simplicibus et ad usum Medicum necessariis colendis, et pro juvandis Studiosis Botanicis, ut et ad delectamenta Medicinae Professorum emi possit, quoniam ea utilitas publica est et perpetua, integrum etiam aerarium exhaurire liceat, quod tamen ex deliberatione matura, et cum consensu Collegiarum omnium fieri debet. Horti cura Botanico commissa sit.

§. 11. Aedes quoque emergere liceat, in quibus Medicinae Professores habitent pro locario moderato, de quo aedes dictae con-

servandae et reparandae sunt, quarum curationem Pro-Decanus suscipiet.

§. 12. Sed et Salaria Medicinae Professoribus ex foenore augeri poterunt, ingruentibus praesertim temporibus difficilioribus, et Serenissimo Magistratu Stipendia non augente.

§. 13. De omnibus hisce acceptis et expensis Decurio, cum munus hoc alii tradidit, rationes intra certum tempus Cap. V. §. 5. definitum reddere tenetur Facultati medicae, idoque diligenter singula annotabit, ne de suo restituere, si qua desiderantur, teneatur.

Cap. IX. De Lectionibus et Disputationibus Medicis.

§. 1. Ordinem et modum Lectionum et Disputationum publicarum, ut Facultatibus omnibus, ita quoque Medicae Universitatis Statuta praescribunt et disponunt, ad quae Facultas Medica sese accommodans statuit, ut Professor Medicinae Primarius Practica ex Galeno potissimum, Chymicis, prout videbitur ex re esse, non exclusis, optima methodo doceat. Secundus Isagogica ad Medicinam necessaria, veluti sunt Institutiones Medicinae, Ars parva Galeni etc. Tertius Philosophiam naturalem profiteatur, quamdiu Professor Physicus inter Philosophos non est, quo constituto Anatomica hyberno, et Botanica aestivo semestri proponet, quae etiam accuratius tractabit, quando Physica methodus eum ad istas materias deducit, ita tamen ut brevitati studeat, cui et caeteri, quoad ejus fieri potest, studebunt.

§. 2. Quodsi Serenissimi Electoris aut Successorum munificentia Academiam hanc numero Professorum auxerit, Decurionis fuerit ex Collegarum consilio lectiones medicas caeteris assignare, in quo ratio semper habenda est studiosae juventutis. Ultimus autem inter Professores medicos Anatomicus et Botanicus sit, nisi placuerit illi, qui ante Botanica et Anatomica docuit, Professionem suam retinere, aut qualitas in hoc genere Studii spectanda aliud suaserit.

§. 3. Tempus lectionibus publicis habendis ab Amplissimo Senatu destinatum quisque sedulo observato, horam ne temere negligito, nec mutato, quemadmodum Statuta Universitatis exigunt. In hoc qui deliquerit, ex arbitrio Collegii medici mulctator.

§. 4. Disputationes publicae cum maximam habeant utilitatem, utpote quae non discentes solum sed et docentes instruant, exercitia earum neququam negligenda sunt. Decanus itaque quilibet curabit, ut tempore sui Decanatus minimum unus e Medicinae Professoribus ordinarie disputet, quem videlicet ordo tetigerit, nec quisquam tergiversator a Decano admonitus, neu aegre ferat etiam jussus, si ipse officii sui immemor fuerit.

§. 5. Qui admonitus vel jussus a Decano non disputaverit semestri elapso, novo Decano electo Joachimico mulctetur Aeraario numerando, et intra mensis spatium nihilominus disputato. Qui non fecerit, in eum de sententia Collegii gravius animadvertetur, exclusionis etiam poena, si in pertinacia sua perseveret.

§. 6. Ordine vero eo disputabunt, quo in numerum Professorum Medicinae adscripti sunt, neque eum interrumpere liceat, nisi adversa valetudo, vel profectio necessaria Collegae cogat,

qui tamen restitutus sanitati vel reversus sequenti semestri disputabit.

§. 7. Praeter Medicinae Professores ordinarios publice disputandi licentiam habent etiam extraordinarii Professores, qui quotannis minimum semel disputabunt diebus extraordinariis, quibus et Professoribus ordinariis Disputationes crebriores extra ordinem habere licet. — Adjuncti quoque publice disputandi jus habent, etiamsi Professores non sint, ita tamen ut Decanus Facultatis diem aliquem extraordinarium illis assignet, quo disputent. Id quod annis singulis semel fieri debet. Ita qui Doctores in Facultatem recipiuntur medicam, statim post receptionem publice disputare tenentur, idque die extraordinario. Post primam autem illam Disputationem non facile concedendum est, ut pro arbitrato Cathedrae publicae participes fiant, sive legere, sive disputare publice velint, nisi Decanus et Collegium medicum habeant rationes, ob quas illis denegari hoc non debeat, aut possit.

§. 8. Antequam Disputatio quaecunque, etiam pro gradu, typis exscribatur, Decano exhibenda est, qui curabit, ut Disputationis materia cujusque Professioni conformis sit, ne falsis in alienam messem mittatur, et ut commodum Studiosae Juventutis in omnibus et ab omnibus spectetur. Eorum autem, qui Professores non sunt, Disputationes ita attemperatae sint, ne in Professorum publicorum operas irruant, horumve Sententias impugnent.

§. 9. Decanus omnibus publicis Medicorum Disputationibus intersit. Si causae graves impendant, aliquem e Collegis roget, qui vices suas sustineat, ut ita majori cum authoritate Disputationes instituantur, liceatque Decano interfari, et si quae minus recte dicta aut explicata fuerint, sine arrogantiae crimine admonere, ut Auditorium dextre informetur.

§. 10. Privatim aliquid ex Medicina praelecturus, qui publicus Professor non est, Decanum compellabit, et cum eo de lectionibus aget. Decanus vero non concedet, ut aliquid eorum praelegatur, quae a publicis Professoribus proponuntur, ne Studiosi a publicis lectionibus avocentur. Quod etiam de privatis Collegis disputatoriis intelligendum est. Concedi enim non debet, ut quis aliquam Medicinae partem disputet, quae publice docetur, nisi consensus ejus accesserit, qui eandem publice proficitur.

Cap. X. De Anatomicis et Botanicis Exercitiis.

§. 1. Quam sit ad Studia medica recte tractanda ocularis Inspectio non solum partium corporis humani, quod subjectum est artis medicae, sed etiam plantarum et aliorum simplicium, quae materiam medicam suppeditant, necessaria, nemo est qui ignoret. Dabit itaque operam Anatomicus et Botanicus, ut et in secandis corporibus Studiosos Medicinae exercent, hyberno potissimum tempore, et ad herbarum contemplationem aestivis diebus deducat.

§. 2. Cum vero non satis commode sine loco idoneo exercitia Anatomica institui possint, Serenissimus noster Magistratus exorandus est, ut de Theatro habendis Anatomicis convenienti

Facultati medicae prospiciatur, quo extracto Decanus hybernus curabit, ut Anatomie a Professore Anatomico publice instituat.

§. 3. Administrationis autem Anatomicae haec ratio esto: Decanus de conveniente subjecto prospiciat, quod vel hominis cadaver sit, vel porcellus, vel ovis, quae quandoque viva secari potest. Canes a publica sectione exclusos volumus, aliaque id genus animalia. Instrumenta quoque necessaria comparet, expensis de publico factis, quae tamen refundi aerario debent, ut Cap. VIII. §. 7. decretum.

§. 4. Subjecto praesente Anatomicus publico programmata Academicos spectatum evocet, tempusque significet quo demonstrationis initium sit factururus.

§. 5. Ad Sectiones non nisi Medicinae Studiosi admittantur, qui ipsi etiam manum admoveant, ita volente Anatomico. Demonstrationi autem interesse etiam aliis Studiosis liceat, ubi singuli viginti grossos numeraverint. Nec quivis Idiota spectatum admitti debet, si vel aureos aliquot numerare velit, ne sacratissima res prophanetur, ludibrioque spectantium exponatur. Chirugos tamen eorumque Ministros admittimus, si tantum numeraverint, quantum alii Spectatores. De pecunia hac suffimigia aliaque necessaria coementur, item terni grossi pro singulis Spectatoribus aerario cedent, ad instrumenta varia comparanda, reliquum Anatomicus pro labore auferet. A Professoribus autem aliisque Viris honoratis, qui talibus exercitiis delectantur, nihil poscendum est.

§. 6. Botanica exercitia ita instituenda sunt, ut Studiosi Medicinae aestivis diebus, quamdiu Botanica publice docentur, singulis mensibus in hortum medicum deducantur semel a Botanico, simpliciaque iis demonstrantur. Singulis etiam semestribus aestivis minimum bis, verno videlicet et autumnali tempore, Botanicae Studiosi aliquo extra urbem herbatum docendi sunt. Quae herbationum tempora publica a toto Collegio medico celebrabuntur, convivique pro re nata apparabuntur, ut supra statutum est.

§. 7. Decani autem erit cum Botanico de tempore locoque conveniente deliberare et decernere, atque per Ministrum publicum tempestive id Collegis caeteris denunciare. Botanicus quoque brevi intimatiuncula Studiosos rei herbariae invitabit monebitque, ut Rhizotomis instructi stato tempore et loco adsint.

Cap. XI. De Feriarum Tempore.

§. 1. Feriarum tempora in Statutis Universitatis concessa singulas Professiones concernunt. Quia vero eadem Statuta volunt, ut in suis quaeque Professio Statutis locum de Feriis explicet, Medica Facultas decernit, ut ferialibus diebus (exceptis iis, qui rebus sacris destinati sunt ab Ecclesia) privatim docere, vel etiam publice aliquid extraordinarie proponere liceat cunctis, qui Collegii hujus membra sunt, re tamen prius cum Decano communicata.

§. 2. Operam quoque dabit Decanus, ut feriarum tempore unus et alter e Candidatis Medicinae materiam aliquam medicam explicet, continua oratione, nihil dictando ad calamus.

§. 3. Professoribus publicis feriae inserviant ad ea recom-

pensanda, quae profectioibus ad aegrotos aut aliis negotiis impediti intermiserunt. Feriarum temporibus conventus indicendi sunt, ita rebus exigentibus, examina Candidatorum instituenda, si qui honores petierunt, aliaque id genus negotia tractanda, ne lectionum publicarum tempora hisce occupari necesse sit.

§. 4. Promotionum tempore a lectionibus feriari Medicinæ Professoribus liceat. Examina quoque Candidatorum, Disputationes pro gradu et aliae solennitates, Lectionum operas quandoque suspendere cogunt. Ita Anatomica et Botanica exercitia publica ferias Facultati medicae indulgere necesse est, cum hisce studiosa Juventus occupata Lectionibus audiendis operam dare non possit.

Cap. XII. De conferendis Honoribus et Examinum Ratione.

§. 1. Cum honos artes alat, optime a veneranda antiquitate institutum, et ab Imperatoribus ac Regibus prudenti consilio ac singulari gratia concessum atque decretum est, ut Literarum Cultores honorum titulis ornentur. Quapropter etiam Serenissimi Poloniae Reges pro Regia sua clementia huic nostrati Academiae potestatem fecerunt amplissimam honores in omnibus Facultatibus conferendi. Quam potestatem et Facultas medica usurpatura dabit operam, ut petentibus honores viam ac rationem praescribat, qua pervenire ad petitos honores possint.

§. 2. Ut autem ratio distribuendorum honorum constet, illud imprimis pensi habendum est Medicis, ne magis gratia aut pecunia, quam meritis eruditionis et virtutis praestantia adducti, cuiquam honores contulisse videantur.

§. 3. Quicumque honorum gradus in Facultate medica affectabunt, eorum nomina Decanus ad Rectorem deferat, quae nisi in Albo Universitatis rite perscripta inveniantur, petendi honores jus illis denegator. Nemini ab Universitate excluso, nemini cui functione sua interdictum sit, nemini qui nomen suum apud Rectorem non fuerit professus, honores mandare fas esto. Nec cuiquam honores in Facultate medica conferre liceat, nisi qui legitimae nativitatis vitaeque honeste actae testimonia fide digna habeat, aut documenta talia proferre possit, de quibus dubitari nequeat. Bullati item Doctores medici, aut alia ratione creati apud nos ne promoveantur ad ullum in Facultate medica honoris gradum.

§. 4. Tres autem gradus sunt, ad quos promoveri, qui petunt et digni sunt, possunt. Primus et infimus Baccalaureatus dicitur, Secundus Licentiae, Tertius et summus Doctoratus. Ad hos qui aspirant, nomina sua apud Decanum medicum profiteantur, petantque sui rationem haberi ac referri inter Candidatos, et juxta superius statutum, quod aerario debetur, persolvant.

§. 5. Nomina sua professis et honores petentibus Decanus suam spondebit operam, injungetque, ut aliquem e Professoribus Medicinæ, vel ex Adjunctis, quem nominabit Decanus, accedat, eidemque exponat, quid animi sibi sit, et quod a Decano jussus sit eum accedere. In nominandis autem iis, quos petituri honores accedere jubentur, studebit Decanus, ne in unum omne onus devolvatur, sed ut redeat labor actus in orbem.

§. 6. Is vero, ad quem missus honorum petitor fuerit, hujus in re medica profectum explorabit paucis, quo vel securius admitti possit, si dignus fuerit, vel honestius dimitti, si minus ejus mereatur eruditio. Admittendus ad Decanum redire jubeatur, qui similiter periculum faciat in profectu ejus medico, vel ratione quavis persuadeatur, ut honorum petitionem differat, eo tamen adhibito moderamine, ne repulsam pati videatur. Quodsi tamen morosus urserit negotium, Collegii sententia ei a Decano indicetur.

§. 7. Remissus ad Decanum ab eo quoque examinandus est privatim, antequam Collegio praesentetur, ut ita Decano quoque constet, quid de Candidato futuro statuendum.

§. 8. Privatorum istorum tentaminum modus hic esto: Ad Baccalaurei gradum aspirans ex physicis principiis et Anatomicis examinetur, cursorie saltem, ut judicium fieri possit, cum in istis Medicinae partibus non omnino rudem esse. Licentiae aut Doctoreos titulos affectans, qui Baccalaureus jam est, ex aliis Medicinae partibus examinari debet, qui primum istum gradum assecutus nondum est, in istis etiam principiis fieri periculum oportet, atque id superfunctorie quoque, ut de ejus eruditione judicium aliquod capiatur.

§. 9. Tentatus hoc modo a Decurione conventu indicto toti Collegio medico praesentandus, ad quem Conventum vocatus Candidatus ipse solenniter petat idem, quod a Decano privatim petiit. Quod ubi factum, discedere paululum jubeatur, delibere-
turque de responso dando. Revocato Collegium per Decanum prolixè sua studia atque operam offerat, et quae ad promotionem ejus facere intellexerit, sedulo se facturum promittat, simulque admoneat, ut ad Examen vocatus adsit, instructus testimoniis legitimae nativitatis vitaeque honeste actae, et pecunia, quae aerario solvenda est. Ubi etiam percontandum ex eodem 1) An ex legitimo thoro procreatus sit, ex quibus Parentibus, et ubi? 2) Quotum aetatis annum agat? 3) In quibus Academiis operam dederit literis? 4) An vitae honeste actae testimonia ex Academiis illis habeat, in quibus vixit? 5) Quot annos studia medica excoluerit? 6) An gradum aliquem honoris sit consecutus? Testimoniis destitutus vel testes producat, vel data dextera Juramenti loco sancte confirmet, sese istorum omnium fidem facere posse, quae ad interrogata respondit.

§. 10. Instante examine Collegio medico Candidatus Jurisjurandi religione obstringatur, se in omnibus judicio et censurae Medicorum acquiesciturum, et repulsam passum nulla ratione ac via, neque per se, neque per alium vindicaturum esse.

§. 11. Examinibus Candidatorum omnes intersint ordinarii Collegae et Adjuncti, qui distributa inter se examinis materia ordine examinabunt, initium faciente Decano. Examinatores principiis ac fundamentis Hippocraticis et Galenicis potissimum insistant, cum ea Doctrina planis ac perspicuis verbis tradatur, et vero maxime consentiat. Spagirica tamen sive Hermetica, quae rationi et fundamentis ac principiis illis dictis consona sunt, sup etiam loco admitti possunt.

§. 12. Examen Baccalaureorum futurorum sit horarum trium unius diei, Licentiatorum vero et Doctorum, qui Baccalaurei

sunt, horarum sex dierum daturum, qui Baccalauri non sunt, horarum octo bidui unius.

§. 13. Ratio Examinum haec est: Ad Baccalaureatum aspirantes examinandi sunt ex Isagogicis Medicinae de Physiologicis, sub quibus et Anatomica comprehendimus, de Pathologicis, ut etiam Therapeuticis rationem interrogati reddant. Neque Botanica, caeteraque materiae Medicae negligendae fuerint, cum et haec inter initia Studiorum Medicorum merito locum habere debeant. Licentiae et Doctoratus Candidati, si Baccalauri non sint, similiter ex Isagogicis initio, et paulo quidem accuratius, quam Baccalaureatus Candidati, examinandi fuerint. Hinc ad altiora progrediendum est, et eorum, quae in sacra Medicina abstrusiora sunt, ratio exigenda. Accuratissime vero e medendi methodo examinentur, nec non de ratione componendi medicamen, de dosibus medicamentorum interrogentur, idque tumultuario, ut vocant, exquisito tamen, prioris diei Examine. Sequenti die ut meditati ad examen redeant, themata duo, unum Theoreticum magis, alterum magis Practicum Candidatis sub finem examinis tumultuarii proponenda sunt, de quibus ante examen posterioris diei in consessu Medicorum disserant. Ea dissertatio autem semi-horae spatium excedere non debet, ne examini tempus praeripiatur. Ex ea dissertatione diei istius examen potissimum instituendum est, ita tamen, ut occasione Thematis practici pleraque ad praxin attinentia attingantur.

§. 14. Finito examine et examinato paulisper secedere jussu deliberetur de responso. Quodsi plane honoribus indignus deprehendatur, tempus conferendorum honorum ei prorogandum, vel alia quavis ratione dimittendus est, honeste tamen, quoad ejus fieri potest, cum spe securae promotionis. Sin aliquis saltem defectus deprehensus fuerit, admitti potest, sed ita, ut data dextera vel literis reversalibus, ut appellant, promittat, se certum tempus istis partibus Medicinae accurate perdiscendis tributurum, in quibus ejus notata fuit infantia. Id quod etiam diligentissime a Decano annotandum erit, si non in Libris publicis, solum in Protocollo suo. Dignus et admittendus admonetur de excolendis Studiis Medicis, de ordine hoc ordinando, ei que injungatur, ut quamprimum publice disputet, Baccalaureus futurus de materia quadam Anatomica, Licentiae et Doctoris titulo ornandus de alia quadam materia Medica. Quodsi alicujus ingenium minus habile Disputationi habendae fuerit animadversum, is Dissertationem aliquam Medicam instituere jubeatur, Baccalaureatus Candidatus hora unica, Licentiae vel Doctoratus Candidatus tribus horis continui tridui in Conventu Academico Publico.

§. 15. Ante Disputationem autem vel dissertationem pecunia Collegio debita exigenda est, et Baccalaureus futurus numerabit Ungaricos quatuor, Licentiae aut Doctoratus Candidatus, qui Baccalaureus est, novem Ungaricos, qui Baccalaureus non est, tredecim Ungaricos in specie dabit.

§. 16. Porro Disputatio pro gradu Baccalaureatus sub Praesidio Decani vel Professoris ordinarii, quem Disputationis Ordo tangit, habenda est, eaque absolvenda horis matutinis diei unius. Disputatio vero pro gradu Licentiae vel Doctoris, quae horis pomeridianis ejusdem diei continuanda est, etiam sine Praeside

esse potest, prout visum fuerit Collegio Medico, praesente tamen semper Decano, qui etiam, ubi Praeses nullus est, honoratiores ordine ad disputandum invitabit, quando Studiosi disputare desierunt, vel temporis ratio id exigit. Medicos Examinatores, si alii sunt, ad Disputationem invitari necesse non est, cum iis jam de Candidati eruditione constet.

§. 17. Ut autem majore cum solennitate actus Disputationis inauguralis celebretur, Decurio Medicus omnes Academicos Doctores et Magistros per Ministrum publicum pridie invitari curabit ad Disputationem, cujus Theses typis expressae ac publice affixae, et diebus aliquot ante, atque si nihil impediat, die Dominica vel Festo aliquo in Templis harum urbium ut et Arcis sint distributae. Ad Dissertationem autem Candidati Programme typis quoque exscripto Academici omnes invitandi sunt, tum etiam per publicum Ministrum denuo rogandi nomine Decani et Collegii Medici.

§. 18. A Disputatione vel Dissertatione Candidati (vel si plures fuerint, a Disputatione aut Dissertatione ultimi) Collegium Medicum conveniat, et de die Actus Promotionis, item de ordine Candidatorum, si plures sint quam unus, deliberet. Ordo iste nunquam sorti submitendus est, nisi omnes Candidati aequales sint, tam aetate et dignitate, quam eruditione, cujus potissima semper habenda ratio est. Atque tunc etiam Candidatis ipsis committi potest, ut eligant, quem ordinem inter se esse velint. Inde Doctoratus aut Licentiae Candidati Examinatores convivio excipiant, in quo apparatus sit frugalis et mediocris, ne sumptus nimium crescant, quos in Promotionem Candidati facere coguntur. Nec quosvis ad hoc Convivium invitare Candidatis liceat, ne et alii minus opulenti consuetudine quadam introducta graventur.

Cap. XIII. De Promotionis Ritu et Solennitate.

§. 1. Ut cuncta, quae ad Promotionis actum requiruntur, recte ac decenter administrari queant, statim ab Examinum initio Agonotheta sive Promotor e Collegiarum numero decernendus est, in quo ordo servetur, ut in singulos labor iste deriveatur. Si forte is, quem ordo tangit, hoc onus recusaverit, rationesque praegnantibus attulerit, Decani arbitrio relinquatur, quem Promotorem designare voluerit, qui ipse in eo casu Promotoris munus obire potest, alioquin exemptus ab isto onere, cum aliis laboribus distentus sit in Promotionum hoc negotio. A Decano Promotor designatus si et is recuset, sortitio fiat, sitque Promotor ille, quem sors fecit, nec liceat detrectare. Mercedem Promotori pro labore non decernimus, sed Candidatorum hic loculis consulendum esse putamus, ipsorumque arbitrio relinquimus.

§. 2. Omnibus iis expeditis, quae praecedente capite constituta sunt, Promotor Candidatis themata Orationum distribuet, ut instructi singuli ad actum veniant. Deinde Promotor diem et horam Promotionis publico Programme, cui et Candidatorum nomina, et patriam et themata a Candidatis explicanda, et locum inferet, intimabit, omnesque Academicos ad actum solennem invitabit. Ea intimatio triduo vel biduo ante valvis templorum et Collegii affigatur.

§. 3. Die autem eo, quo Programma publice affixum est, vel proxime sequenti, si promotio sit doctoralis, Promotor cum Candidatis praevis Ministris publicis cum Scepbris et vestitu Academico in arcem ascendent, Serenissimum Prussiae Ducem, Illustres Dominos Regentes, et Consiliarios Judicii Aulici ad Actum et Convivium invitando.

§. 4. Ad eundem Promotionis actum et ad Convivium caeteros hospites, ut Magnificum Dominum Rectorem et Senatum Academicum, omnesque Professores et verbi divini Ministros, Collegia item Cancellariae, Camerae aulicae, Senatorum, Scabiorum, aliosque viros honestos, potissimum Literatos, Candidati Medicae Facultatis et suo nomine invitare possunt (eorum enim est apparare Convivium et facere sumptus), vel per literas vel ascito Oratore Academico singulos accedendo et compellendo. De invitandis autem semper cum Decurione Candidati communicabunt.

§. 5. Locus hujus solennis actus sit auditorium magnum Collegii veteris, quod tapetibus aliisque ornamentis luculenter instruendum est, ut eo major accedat actui splendor et Majestas, aut si locus hic minus capax videbitur, templum cathedrale solenni huic actui destinetur, donec Brabeuterium aliud exstruatur.

§. 6. In Brabeuterium processus ita instituendus est: Postquam dicto die hora septima matutina signum e templo Cathedrali Campana magna datum est, hospites in aedibus Decani, vel aliis spatiosis, et si fieri potest, prope Collegium sitis conveniant. Circa octavam Promotor vel Orator, qui hospites invitavit, adjunctis sibi Candidatis hospites compellabit, et gratis actis, quod in honorem Collegii Medici, et in Candidatorum gratiam convenire invitati voluerint, rogabit, ut Candidatos in Brabeuterium deducant. Ad quae cum more solito responsum est, honoratissimi nostri Magistratus Legatus et Magnificus Academiae Rector initium facient processus, in quorum medio Candidati Doctoratus vel Licentiae deducti incedent. Caeteri sequuntur eo ordine, quem Rector et Decani consignabunt: Extremum vero agmen Baccalaurei creandi cludent. Ut autem processus hujus augeatur Solennitas, Tibicines et pueri accensis facibus cereis praecire possunt.

§. 7. In Brabeuterium ubi ventum est, Musica vocalis Auditorium ingredienti excipiat, qua finita Promotor Candidatis in Cathedra inferiori locatis, oratione brevi, cujus argumentum auditu sit jucundum et utile, Auditorium de praesenti negotio commonefaciat, qua absoluta Candidatos disserere jubeat, ut de ipsorum felicitate et eruditione totum Auditorium testari possit.

§. 8. Dehinc Promotor eosdem Decano commendet, et, ut sibi potestatem faciat doctis hisce viris merita praemia tribuendi, roget. Decanus breviter respondeat, quae ad rem praesentem faciunt, et ubi Juramento Candidatos Facultati Medicae et Reipublicae literariae adstrinxerit, (Notario Academico verba Juramenti praeunte, sceptroque admoto, cui singuli duos digitos apponent, Juramentum exigente) Promotori potestatem faciat conferendi illis honores a Collegio Medico decretos.

§. 9. Si contigerit Decanum ipsum esse Promotorem, quidam e Collegio Medico, cui id communi suffragio injunctum est,

Decanum rogabit, ut Candidatis ea tribuat, quae Collegium iis tribuenda esse decrevit. Cui petito Decanus Promotor annuet, et fideliter singula exequetur, quae sequuntur.

§. 10. Baccalaurei creandi in Cathedra inferiori maneat, qui postquam jurarunt, quod gradum hunc semel hodierno die assecuti eundem nunquam repetere, nec ultro oblatum a quocunque adire, Serenissimo Magistratui nostro et Academiae Regiomontanae, atque in hac Collegio Medico debitam fidem et reverentiam praestare, ordinem hunc, quem tenent, ornare, neque sine consilio Praeceptorum Medicinam facere velint, Sacrae Medicinae Baccalaurei a Promotore pro potestate ea, qua tenore Privilegiorum a Sacra Regia Majestate omnibus Facultatibus in hac Academia concessorum, fungitur, renunciandi et proclamandi sunt. Renunciatis libri explicati seu aperti tradantur, admoneanturque, ut diurna nocturnaue manu eos evolvant, donec altiorum gradum assecuti complicatis seu clausis libris de rebus Medicis judicare et disserere valeant. Atque ita gratiarum actione actus concludatur.

§. 11. Si Licentiatorum creandorum actus est: Candidati postquam jurarunt, quod Serenissimo Magistratui nostro humillima servitia praestare, Academiae Regiomontanae, et in ea Facultati Medicae imprimis gratitudinem, reverentiam, observantiam exhibere, ejusdem commoda pro virili provehere, dignitatem tueri, et quod licentiae Titulos in Sacra Medicina nullibi, nec a quoquam posthac, Doctorae autem honores non nisi a Facultate Medica hujus Academiae Regiomontanae petere, nec oblatos ab aliis acceptare, in curandis aegris sedulitatem summamque curam adhibere, in docendo veritatem spectare, et rationem sensu, methodum experientia confirmare et declarare, Medicamenta magica, superstitiosa, noxia in universum, in corpore humano non explorata, nec dare, nec cuiquam exoterico monstrare, pacta praemiaque avara, promissa superba fugere, pudicitiae non minus quam salutis aegrorum astantiumve rationem habere, omnia denique artis opera pietate Christiana suscipere et perficere velint, in superiorem Cathedram evocandi sunt, et initio Sacrae Medicinae Licentiati ex eadem Autoritate, qua Baccalaurei proclamandi, deinde osculo vel amplexu, aut loco ejus dextera data excipiendi et in societatem Medicorum cooprandi, atque potestas iis faciendae tenendae Cathedrae, et docendi et faciendi Medicinam, invisendi aegrotos, consultandi de morbis. Libri quoque iis clausi tradendi sunt, admonitione ista addita, quod meminisse debeant, libros sibi non abjiciendos, sed ita re exigente consulendos esse. Vota tandem pro iis gratulationesque faciendae sunt. Quibus absolutis actus concludendus est gratiarum actione, Auditoriumque dimittendum.

§. 12. A Baccalaureis et Licentiatis creatis Convivium apparari nolumus. Si tamen multi sint et sumptus facere possint, iis liceat Magnificum Dominum Rectorem Academiae et Collegium medicum, atque ex Professoribus aliarum Facultatum, quoscunque voluerint, ad coenam vel prandium invitare, a quo tamen magnum apparatus abesse jubebit Decurio, sine cujus scitu et permissu Convivium instituere non debent, neque Decurio permittet absque consensu Collegii medici.

§. 13. **Doctoratus Candidati** postquam jurarunt in eadem verba, in quae Licentiati, et quod velint honores Doctores in sacra Medicina hodierno die impetratos a nemine unquam vel petere, vel oblatos accipere, neque eosdem, si officio tali fungantur, nisi dignis conferre, nec consentire, ut tribuantur, in supremam Cathedram deducantur, et pro potestate, quam Sacra Regia Majestas Academiae huic concessit, sacrae Medicinae Doctores proclamantur, et simul jus Cathedrae iis tribuatur, ac potestas fiat in Academiis docendi et profitendi Medicinam, atque honores aliis legitime conferendi, de morbis aliisque rebus medicis consultandi, aegrotos invisendi, faciendi et exercendi Medicinam, quocunque loco et tempore. Inde libri clausi iis tradantur, ac commonefiant de lectione assidua, ne nimium memoriae fidant. Post hac pileo Doctorali ornentur, qui ex holoserico rubro sit, figura rotunda et plicata nonnihil, quo in liberatam asserantur, ac Privilegiorum Doctoralium participes fiant, admoventurque in sacra Medicina non tam philosophandum, quam philosophicam Medicinam in usum hominum in posterum vocandam esse. Nobilitatis quoque insignia iis tribuantur, cum jure annulorum aureorum, aliisque dignitatis Doctoralis ornamentis, et nobiles pronuncientur. Osculo denique seu amico complexu in Medicorum societatem cooptentur, ac pium votum, ut ista dignitas et eminentia Doctoralis ipsis, ut et Reipublicae bene eveniat, concipiatur. Quibus peractis Promotor gratias agat secundum Deum Serenissimo nostro Magistratui etc., Magnifico Domino Rectori et Senatui Academico, caeterisque Doctoribus et hospitibus cunctis pro praesentia honorifica.

§. 14. **Actu Promotionis** hoc modo absoluto Doctores recens creati e Brabeuterio in aedes sacras ad altare eodem processu, quo in Brabeuterium, deducantur, ibidemque habitis precibus Deo commendentur. Hinc ad convivii locum eatur, qui vel aula aliqua oppidana, vel aedes privatae sint spatiosae.

§. 15. **Convivium** opipare instruendum est a Candidatis Doctoratus, ita tamen, ne profusionis cujusdam saltem speciem habeat, idque ad quintam vespertinam usque continuabitur, nisi Candidatus quidam simul nuptias eodem die celebraverit, quo casu et lautiora Convivia apparare, et in seram vesperam continuare liceat. Ad Doctoralia convivia honestas quoque matronas et virgines invitare, etiamsi nuptiae non sint, Choreasque ducere ut in nuptiis, permissum esto.

§. 16. **Ubi unico actu** Baccalaurei, Licentiati, Doctores creandi fuerint, initio Baccalaurei, quibus ante Cathedram inferiorem parandus locus est, postea Licentiati, postremum Doctores creentur, ceremoniis ante descriptis. Atque tum omnes recens creati Doctores, Licentiati, Baccalaurei in templum deducendi sunt. Quando vero actus Doctoreus non habetur, Baccalaurei et Licentiati vel statim soluto Conventu dimittendi, vel ab Academicis ad Decani aedes, vel ad hospitia sua honoris ergo deducendi sunt. Ad Convivia Doctoralia vero hi nihil conferent, sed Convivis invitatis annumerabuntur.

§. 17. **Promoti honestis et luculentis testimoniis**, prout ipsorum meretur eruditio, ornandi sunt. Quae Notarius Academicus in forma Instrumenti alicujus concipiet, ac splendide scri-

bet, argumentis petitis a Decano. Pro testimoniis singuli Joachimicos duos numerabunt Notario.

§. 18. Doctores apud nos promoti in numerum Doctorum et honoratorum recipi, et in Album Medicorum inscribi gratis debent, si id debito modo petierint, eorumque imprimis habenda ratio est, si quis locus vacarit, ut supra statutum est. Ministris publicis autem, seu Pedellis singulis, recens creati Doctores singuli sesqui florenum, Licentiati florenum, Baccalaurei marcam pro variis laboribus numerare tenebuntur.

Cap. XIV. De Pharmacopoeis et Chirurgis Regiomontanis.

§. 1. Pharmacopoei et Chirurghi, etsi posteriores hi Jurisdictionem Academicam non agnoscant, quia tamen utrique Medicorum Ministri sunt, quorum opera Medici omnino indigent, Medica Facultas de hisce peculiare caput Statutis suis inserere voluit, humillime sperans superiorem Magistratum et hoc ratum clementer habiturum.

§. 2. Cum itaque necessarium sit Pharmacopoeos et Chirurgos suum facere officium, et intra limites artis suae se continere, decernit Facultas medica, Pharmacopoeos et Chirurgos Facultati medicae Juramento obstrictos esse debere, quod nulla Medicamenta aegrotis intra corpus sumenda proprio ausu sine prudentis Medici consilio dare aut propinare, quae autem a Medicis praescribuntur, summa fide ac diligentia praeparare, et praeparata in Pharmacopolio administrare aegrotis velint. Pharmacopolae in specie jurabunt: Se medicamentum venenatum, aut quod evidentem noxam corpori humano inferre, foetum ejicere aut corrumpere possit, quibusvis ea petentibus nequaquam vendituros esse, et alia, quae in Constitutionibus et Privilegiis a Divo Alberto Seniore etc. Primo Prussiae Duce etc. ipsis concessis exprimuntur, facturos. Chirurghi autem se praesto futuros Medicis, Chirurgica opera uti volentibus, sine mora ac tergiversatione esse.

§. 3. Quare qui posthac inter artium istarum Magistros vel a Magistratu vel a Collegiis suis numerabuntur et recipientur, sequenti statim die a Receptione ad Decanum Facultatis Medicae mittendi sunt, qui ab iis jurisjurandi religionem exigat. Si non venerint ultro, Decanus vel ipsos vel Seniores artificii admoneri curet, ut Statuto huic satisfaciant.

§. 4. Quia vero magnus abusus formularum a Medicis certo individuo praescriptarum deprehenditur, ne earum copia cuivis fieri possit, statuit Facultas Medica, formulas seu Recepta (ut vocant) extradendas minime esse. Ut autem commodius denegari possint, necessarium esse visum est, ut certi sint libri, in quos memoriae causa referantur formulae istae, atque simul, ut Medicina ad praescriptum modum parata est, Scheda descripta abjiciatur.

§. 5. Quia et compertum est, Aromatarios usu temerario medicamenta purgantia in singulas doses tributa divendere, non sine utentium periculo et Reipublicae ignominia talia ferentis, admonendos eos censet Facultas Medica, ut imposterum a tali ausu abstineant, cum nec Pharmacopoeis doctis alioquin id liceat citra Medici scitum.

§. 6. Quid a Ministris et discipulis Pharmacopoeorum requiratur, Constitutiones et Privilegia Pharmacopoliorum quatuor in his urbibus evidenter docent, juxta quae Facultas Medica quotannis Pharmacopolia invisere, in Pharmacopoeos eorumque discipulos et mi-

nistros inquirere tenetur. Opera itaque danda est, ut et hi jurisjurandi religione obstricti sint.

Cap. XV. De Circumforaneis et iis, quos Vulgus Doctores imperite salutat.

§. 1. Circumforaneos omnes eos vocamus, qui sub Doctoris titulo modo hic, modo alibi, non tantum Chirurgiam in morbis quibusdam curandis exercent, sed et medicamenta divendunt. Hosce ad seniore[m] et Collegium Medicum hactenus Serenissimus noster Magistratus, ut et Oppidanus, remittere est solitus, quorum censuram subirent. Quod cum in posterum etiam fieri Reipublicae intersit, Facultas Medica partim humillime petit, partim fore sperat, ut ad Decanum Facultatis tales mittantur, antequam publice quid vendant, neque vendere quicquam aut curare quenquam sinantur, antequam a Decano et Facultate Medica examinati suae artis aut operis testimonium eidem Facultati exhibuerint, et potestatem sint consecuti. Eam autem non consequentur, nisi promiserint, se in re Medica nihil tentaturos, praeterquam quod arti suae Chirurgicae conveniat, idque tempore duntaxat in privilegio Pharmacopolis harum urbium concessa, praefinito nudinarum et non diutius.

§. 2. Potestatem consecuti ad Magistratum remittendi sunt, cum Scheda Facultatis Decani manu subscripta, eorumque nomen annotandum est, ne redeuntes repetere testimonium cogantur. Pro coacerario Facultatis Ungaricos duos numerabunt. Impostores autem sine Scheda dimittendi sunt, annotato quoque eorum nomine, Magistratusque monendus est, quales sint deprehensi.

§. 3. Ne liceat autem, quicumque etiam sint, medicamenta intra corpus sumenda vendere, sed externa duntaxat, ut Olea, unguenta, emplastra, si singularia sint. Praeterea suffusione aut alio oculorum affectu dentiumque doloribus laborantibus, calculosis, herniosis et similibus morbis, qui Chirurgicam desiderant operam, opem ferre, et ad eos curandos attinentia administrare permitti possunt, modo ne nimium falcem in nostratum Chirurgorum aut Pharmacopoeorum messem mittant.

§. 4. Accidit non raro, ut quidam falso Doctoris titulo sese apud quosdam insinuant, ac nescio quae non miracula a se edita crepent, ignari saepe asini, et quidvis tamen sibi arrogantes. Hi a Decano Facultatis medicae accersendi, ab iisque testimonia tum disciplinae suae, tum editorum miraculorum exigenda sunt, quibus si destituantur, in rationem curandi, et in media, quibus utuntur, accurate inquirendum est, si et hic tergiversentur, severe iis interdendum, ne quenquam aegrotum invisere, multo minus curare ausint. Quod si contra facere comperiantur, Domino Burggravio supremo, si membra Universitatis non sunt, vel Magnifico Domino Rectori Academiae, si hujus sint membra, indicentur, auxiliumque imploretur, ut debito modo eorum curandi libido coërceatur, ne Medicina sacratissima ars ob istorum hominum proterviam et temeritatem male audire cogatur.

§. 5. Si vero inter eos quidam reperiantur nonnullam artis medicae cognitionem habentes, et curandi rationem intelligentes, ac mediocriter docti, hosce Decanus admoneat, ut sese jurisdictioni Academiae subjiciant, si membra Universitatis nondum sint, deinde ut juxta Statuta Collegii medici, vel ut Studiosi, vel ut Candidati aegro-

tos curandi Facultatem a Collegio dicto impetrent. Tales autem inscripti in Facultatem non minus Ungarico uno acrio Collegii medici pendent. Si admonitioni Decani locum non dederint, ut violatores horum Statutorum vel Domino Burggravio, vel Rectori indicandi sunt, ut et in hos animadverti possit.

§. 6. Est et aliud genus hominum nauci et nihil nisi nocere doctum, qui medicamenta periculosa sub nomine speciosae Panaceae, vel alterius Medicamenti generosioris non divendant modo, verum etiam incautis et imperitis persuadent, ut iis utantur, atque ita multos saepe e medio tollunt, vel saltem in extremum periculum conjiciunt, quos ut homines perniciosos in Republica tolerare non solum iniquum est, sed et crudele. Quapropter pius et bonus Magistratus in tales officii ratione inquirere, eosque e Civitate exigere memineat, antequam nefariae suae artis documenta optimorum quorumvis mortibus ediderint.

§. 7. Quamprimum ergo innotuit Decano Collegii Medici, ejusmodi homines veneficos prorepere, Dominum Burggravium initio admoneri curabit, deinde etiam Consules trium Urbium, qui per suos administratos advigilabunt, ne subditi et Cives ab istis hominibus decipiantur, atque in praesens vitae discrimen ac perniciem adducantur.

Reskript an den aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, betreffend die Vereidigung des Rectors, der Professoren und der promovirten Doktoren und Licentiaten.

Vom 14. Januar 1836.

Erw. zc. erwiedert das Ministerium auf die Anfrage vom 13. Nov. v. J., in Betreff der bei der dortigen Universität üblichen Eidesformeln, daß der bisherige Eid der promovirten Doktoren und Licentiaten beibehalten werden kann, da auf diese die Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Nov. 1833 (Anlage a.), die von mittelbaren und unmittelbaren Civilbeamten redet, nicht zu beziehen ist; doch findet das Ministerium gegen die von der medizinischen Fakultät vorgeschlagene neue Formel nichts zu erinnern. (Anlage b.) Dagegen müssen die Professoren an der Universität, so wie alle Beamte derselben in Zukunft nach Vorschrift der Allerh. Kabinettsorder vom 5. November 1833 vereidigt werden. — Anbelangend endlich den Prorektoreid, welcher sich auf ein eigenthümliches Verhältniß gründet, und einen wesentlichen Theil einer althergebrachten Feierlichkeit ausmacht, so ist für diesen Spezialfall eines, ohnehin nicht wie bei sonstigen Amtseiden sich auf ein dauerndes amtliches Verhältniß beziehenden Eides, eine Anordnung nicht in Frage gekommen, und daher, bis eine solche angeordnet wird, das bisherige Verfahren beizubehalten. (Anlage c.)

Berlin, den 14. Januar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinettsorder wegen der Dienst- und Bürger-Eide, Vom 5. November 1833.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten

des Staats (S. 68. Tit. 10. P. II. L. R.) in Zukunft dahin abgeleitet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Ich zum des bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam seyn, und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Dienstetde der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürgereid dahin abgeleitet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam seyn, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen, und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämtliche Dienstetde, so wie die in der Gesefsammlung für 1831. S. 33 und 1832. S. 184 und 187 angegebenen Eidesformulare abzuändern. Vorstehende Bestimmung ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Anlage b.

Doktoreid der medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg.

Ego N. N. juro, me serenissimo ac potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatis ejusque domus, ut et academiae hujus pro viribus promoturum; et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspicte secundum conscientiam et regulas medicas acturum, et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem, sive pauper sive dives sit, quaesitum esse. Ita me Deus adjuvet.

Anlage c.

Prorektor, Eid.

Prorektor Magnificus jurabit, se velle omni cura ac diligentia et fide fungi suo officio, imprimis pietatem colere, paci et otio reipublicae studere, administrationem scholasticam sedulo, accurate, fideliter agere.

C. Höhere Bildungsanstalten neben den Universitäten.

Ausser den sechs Universitäten des Preussischen Staats, befinden sich in demselben, als höhere Bildungsanstalten, noch die akademische Lehranstalt zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg, über welche im Folgenden einige der wesentlichsten Nachrichten enthalten sind.

a. Die akademische Lehranstalt zu Münster.

1. Nachricht über die Stiftung *).

„Die erste Idee und Einleitung zur Errichtung dieser höhern Bildungsanstalt fällt in den Anfang des 17. Jahrhunderts, in die Zeit des dreissigjährigen Krieges. Ferdinand I., ein Sohn des Herzogs Wilhelm V. von Baiern, war Erzbischof und Kurfürst von Köln, und Bischof zu Lüttich, Münster, Paderborn und Hildesheim von 1612 bis 1650. Er war 1577 geboren, und erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung in Ingolstadt, von wo er nach Trier reiste, jedoch bald nachher zur dortigen Akademie zurückkehrte, und den Ort dann erst 1595 wieder verließ, nachdem er kurz vorher, — wie es in einer alten Schrift heisst — in einer öffentlichen Disputation gute Proben eines muntern Geistes abgelegt. — Erzbischof Ferdinand I. wollte mehr oder weniger nach dem Muster von Ingolstadt eine Akademie in Münster errichten. Er überreichte die Fundationsurkunde dem Kaiser Ferdinand II., der solche in Wien 1631 bestätigte. Der Kaiser sagt: der Erzbischof habe ihm, geleitet „vom besondern Eifer für die rechtgläubige katholische Kirche,“ den Plan vorgelegt, in Münster, einer Stadt, die sich durch Religiosität auszeichne, die wegen ihrer günstigen Lage, Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, Humanität der Bürger gegen Studierende, Schönheit derselben, wegen der daselbst wohnenden zahlreichen Geistlichkeit, und der berühmten Gerichtshöfe daselbst, zur Errichtung einer Universität besonders geeignet sey, eine solche mit 4 Fakultäten, für die Theologie, die Jurisprudenz, Medizin und Philosophie zu begründen, und er bestätige gern diesen Plan. Die Universität sollte Doktoren promoviren, überhaupt aller Rechte und Freiheiten sich erfreuen, welche die Universitäten zu Heidelberg, Freiburg, Ingolstadt geniessen. Jedoch war festgesetzt, daß die Universität nur für Katholiken bestimmt seyn sollte. Der Kaiser sagt, nach den Anträgen des Erzbischofs in der Stiftungsurkunde, als er von den Professoren der Theologie spricht, ausdrücklich: In keiner Fakultät solle irgend Jemand Professor werden können, der nicht vorher sein Glaubensbekenntniß in streng katholischer Form abgelegt habe. — Indessen kam die Universität, da es im dreissigjährigen Kriege, und da Münster oft von fremden Truppen besetzt war, an allen Fonds fehlte, nicht zu Stande; und aus demselben Grunde blieb nach dem Tode des Erzbischofs Ferdinand I. der ganze Plan länger als ein Jahrhundert durchaus unberücksichtigt. Erst 1773, also 142 Jahre nach der Fundationsurkunde von 1631, griff der Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Max Friedrich, geborner Graf von Königseck-Rothenfels, angetrieben von seinem verdienstvollen Minister, dem Domherrn Freiherrn v. Fürstenberg,

*) W. Dieterich, a. a. D. S. 83 u. f.

die frühere Idee wieder auf, vervollständigte die Stiftungsurkunde von 1631 dadurch, daß er die Einkünfte des zum Aussterben bestimmten Nonnenklosters Ueberwasser, wie sie nach und nach frei wurden, zur Dotation aussetzte, und erhielt die Bestätigung dieser Stiftung vom Pabst Clemens XIV. am 12. Junius 1773, und vom Kaiser Joseph II. am 8. Oktober 1773. Erst am 16. April 1780 fand die feierliche Einweihung der Universität statt. Als Kommissarius des Kurfürsten hatte der Minister von Fürstenberg in der Universitäts-Aula die Professoren zusammenkommen lassen, er legte ihnen die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien vor, und vereidete sie; es waren ihrer 4 Theologen, 3 Juristen und 3 Philosophen. An Medicinern fehlte es noch ganz, da die Einkünfte des Klosters Ueberwasser noch nicht zuließen, die Universität vollständig zu dotiren. Ueberhaupt kam sie nicht zu Kräften; noch 1815 wurde berichtet, die Universität zu Münster sey ein nur unvollkommenes Mittelding zwischen Gymnasium und Universität, auf welcher bloß katholische Theologen ihre Ausbildung erhalten könnten; es fehle in Münster so ganz an äussern Kennzeichen einer Universität, daß Fremde Jahre lang dort verweilen könnten, ohne die Existenz einer Universität zu ahnen. — Indessen legte die Stadt und Provinz doch einen großen Werth auf die Erhaltung einer höhern Bildungsanstalt; und so bestimmten denn des Königs Majestät bei Errichtung der Universität Bonn unterm 18. Oktober 1818, daß die Universität Münster als solche zwar aufgehoben, allein daselbst ein theologisch-wissenschaftlicher Kursus, und zur Vorbereitung darauf ein philosophischer und allgemein-wissenschaftlicher Kursus für künftige Geistliche der Münsterschen Diözes verbleiben solle. — Auf Antrag der westphälischen Provinzialstände ist diese Bestimmung durch die Kabinettsorder vom 14. April 1832 dahin erweitert, daß die theologische und philosophische Fakultät zu Münster in der Form und mit gleichen Rechten, unter welchen dieselben auf den Landesuniversitäten bestehen, jedoch mit der Benennung einer akademischen Lehranstalt, ein Ganzes bilden sollen, mit einem Senat, dessen Mitglieder insgesamt ordentliche Professoren sind, und mit einem an dessen Spitze stehenden Rektor, der immer auf drei Jahre erwählt werden soll. Die Lehranstalt behält ihre Dotation aus dem Münsterschen Studienfonds, der aus den Einkünften des Klosters Ueberwasser und durch Einziehung der Güter des Jesuitenordens gebildet ist. In der philosophischen Fakultät sollen theoretische und praktische Philosophie, Philologie und Geschichte, höhere Mathematik und Physik, Anthropologie, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie von einer hinreichenden Anzahl Professoren vorgetragen werden. Der Bischof von Münster soll in Bezug auf die theologische Fakultät dieselben Befugnisse auszuüben haben, die dem Erzbischof zu Köln und dem Fürstbischof zu Breslau, hinsichtlich der katholisch-theologischen Fakultäten zu Bonn und Breslau, verliehen sind. Die Lehranstalt soll unmittelbar unter dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts stehen, und der Oberpräsident die Kuratorialgeschäfte verwalten.“

2. Nachricht über die Fonds der Anstalt, und wie solche verwendet werden.

Um eine klare Uebersicht zu erlangen, muß hier zuvörderst auf den Münsterschen Studienfonds zurückgegangen werden. Nach der

Verwaltungsperiode vom Jahre 1836 bis incl. 1840 hat derselbe eine
Einnahme von jährlich baar 25947 rthl.
und an Geldwerth der Naturalien . 572 rthl. 28 sgr. 6 pf.

nämlich:

A. Von der Rentei Münster:

a) Geldwerth von Naturalien . . 548 rthl. 28 sgr. 2 pf.
b) baar 15700 rthl.

B. Von der Rentei Geist:

a) Geldwerth von Naturalien . . 24 ; — ; 4 ;
b) baar 5000 ;

C. Von den incorporirten Vikarien 190 ;

D. Von der Behrenschenschen Fundation 38 ;

E. Von dem Dom; Bibliothek; Fonds 278 ;

F. Vom Schulgelde bei dem Gymnasio 3476 ;

G. Von Eintrittsgeldern daselbst 148 ;

H. Von Immatrikulationsgebühren bei
der akademischen Anstalt 25 ;

I. Von dem Verkauf der Pflanzen aus
dem botanischen Garten 1092 ;

Summa wie oben 572 rthl. 28 sgr. 6 pf. und 25947 rthl.

Erläuterungen.

Ad A. Der Etat der Rentei Münster für die oben bezeichnete
Verwaltungsperiode weist eine Einnahme von 744 rthl. 26 sgr. 1 pf.
für Naturalien, und ausserdem baar 22440 rthl. 24 sgr. 1 pf. nach,
nämlich:

1) vom Grundeigenthum, excl. der erwähnten Naturalien
12437 rthl. 15 sgr. 10 pf.

2) an Zinsen der 283725 rthl. 20 sgr. 2 pf. betra-
genden Kapitalien 9572 ; 20 ; 9 ;

3) an Berechtigungen 30 ; 17 ; 6 ;

4) an unbestimmten Einnahmen 400 ; — ; — ;

zusammen an Naturalien 744 rthl. 26 sgr. 1 pf. u. baar 22440 rthl. 24 sgr. 1 pf.

Die Ausgabe beträgt dagegen:

1) an Verwaltungskosten . 3 rthl. 4 sgr. 1 pf. u. 1951 rthl. 21 sgr. 6 pf.

2) an Baukosten 3 ; 4 ; 6 ; ; 1607 ; 15 ; — ;

3) an Abgaben und Lasten 184 ; 19 ; 4 ; ; 2841 ; 12 ; 11 ;

4) an Zinsen von Passiv-
kapitalien 5 ; — ; — ; ; 28 ; 15 ; — ;

5) an unbestimmten Ausgaben — ; — ; — ; ; 311 ; 19 ; 8 ;

überhaupt 195 rthl. 27 sgr. 11 pf. u. 6740 rthl. 24 sgr. 1 pf.

es bleiben daher 548 rthl. 28 sgr. 2 pf. u. 15700 rthl. — sgr. — pf.
welche oben sub A. als Einnahme von der Rentei Münster aufgeführt stehen.

Ad B. Die Einnahme von der Rentei Geist beträgt überhaupt
222 rthl. 17 sgr. 3 pf. an Naturalien und 6961 rthl. 28 sgr. 1 pf.

nämlich:

1) vom Grund-
eigenthum 222 rthl. 17 sgr. 3 pf. ; ; ; 6017 rthl. 5 sgr. 8 pf.

2) an Zinsen von Kapitalien, 22197 rthl. 21 sgr. be-
tragend 744 ; 22 ; 5 ;

3) von Berechtigungen 200 ; — ; — ;

zusammen 222 rthl. 17 sgr. 3 pf. an Naturalien und 6961 rthl. 28 sgr. 1 pf.

Von der Einnahme gehen ab:

| | | | |
|--------------------------|------------------------|--------------------------|--|
| 1) zu Verwaltungskosten | 115 rthl. — sgr. — pf. | an Naturalien und | 599 rthl. 22 sgr. 6 pf. |
| 2) zu Pensionen | — : — : — : — | | 60 : — : — : — |
| 3) zu Baukosten | — : — : — : — | | 137 : — : — : — |
| 4) zu Abgaben und Lasten | 83 : 16 : 11 : — | | 1055 : — : — : — |
| 5) Insgemein | — : — : — : — | | 110 : 5 : 7 : — |
| in Summa | | 198 rthl. 16 sgr. 11 pf. | an Naturalien und 1961 rthl. 28 sgr. 1 pf. |

es bleiben also 24 rthl. — sgr. 4 pf. an Naturalien und 5000 rthl. — sgr. — pf. welche bei dem Studienfonds in Einnahme sub B. gebracht sind.

Ad C. Die dem Münsterschen Studienfonds incorporirten Vikarien sind: 1) die Vikarie St. Antonii et Magdalenae zu Alberslo, 2) die Vikarie St. Nicolai et Margarethae zu Havixbeck und 3) die Vikarie Stae. Crucis zu Stromberg. Von diesen beträgt die jährliche Einnahme:

| | | | |
|---------------------|----------------------|-----------------------|----------------------------|
| ad 1) an Naturalien | — rthl. — sgr. — pf. | und sonst | 57 rthl. 7 sgr. 5 pf. |
| ad 2) „ | — : — : — : — | | 184 : 28 : 2 : — |
| ad 3) „ | 8 : 23 : 9 : — | | 363 : 3 : 11 : — |
| zusammen | | 8 rthl. 23 sgr. 9 pf. | und 605 rthl. 9 sgr. 6 pf. |

Die Ausgaben betragen

| | | | |
|---------------|----------------|--|-----------------|
| an Lasten zc. | 8 : 23 : 9 : — | | 415 : 9 : 6 : — |
|---------------|----------------|--|-----------------|

der Rest wird zum Studienfonds abgeführt mit 190 rthl. — sgr. — pf.

Ad E. Von dem Kapitalvermögen des Dom-Bibliothek-Fonds von 8442 rthl. 16 sgr. 8 pf. gehen jährlich an Zinsen ein
287 rthl. 12 sgr. 7 pf.

Davon gehen ab an Hebegebühren à 3 pro Cent

| | |
|---------------|----------------|
| und Porto zc. | 9 : 12 : 7 : — |
|---------------|----------------|

es bleiben mithin für den Münsterschen Studienfonds 278 rthl. — sgr. — pf.

Ad F. und G. sind die Einnahmen vom Schulgelde und dem Eintrittsgelde der in das Gymnasium aufgenommenen Schüler. Das erstere beträgt für Prima, Sekunda, Tertia und Quarta resp. 16, 14, 12 und 10 rthl., jährlich durchschnittlich aus allen Klassen 3476 rthl., das letztere 148 rthl. von etwa 74 eintretenden Schülern, zu 2 rthl. von jedem.

Ad H. Von den im Ganzen zu entrichtenden Immatrikulationsgebühren werden für jeden eintretenden Fall 10 sgr. abgezogen, welche zum Bibliothekfonds fließen; da durchschnittlich 75 Fälle im Jahre vorkommen, so ist hier die Summe von 25 rthl. in Einnahme gestellt.

Die Gesamteinnahme des Münsterschen Studienfonds von
572 rthl. 28 sgr. 6 pf. u. 25947 rthl.

wird etatsmäßig auf folgende Weise verwendet:

| | | |
|---|-----------------------|---------------------|
| 1) für das Gymnasium zu Münster | 58 rthl. — sgr. — pf. | 9317 rthl. 14 sgr. |
| 2) für die theologische Fakultät | — : — : — : — | 2696 : 15 : — : — |
| 3) für die philosophische Fakultät | — : — : — : — | 4400 : — : — : — |
| 4) für die medizinisch-chirurgische Lehranstalt | — : — : — : — | 1750 : — : — : — |
| 5) für den botanischen Garten | — : — : — : — | 1795 : 20 : — : — |
| 6) für vermischte Zwecke: a) dem Dekanomen im Kollegio 50 rthl., b) dem | | |
| zu übertragen | 58 rthl. — sgr. — pf. | 19959 rthl. 19 sgr. |

Uebertrag 58 rthl. — sgr. — pf. 19959 rthl. 19 sgr.

Pförtner 86 rthl. 15 sgr., c) für Beleuchtung und Heizung zc. 78 rthl. 20 sgr. an Holzdeputat und 100 rthl., d) für die Paulini'sche Bibliothek 765 rthl., e) zur Beschaffung u. Unterhaltung der Apparate, nämlich: A. für die Physik bei der Akademie 40 rthl., B. desgleichen bei dem Gymnasium 40 rthl., C. für die Chemie 60 rthl., D. für das naturhistorische Museum 50 rthl., E. für das Museum der Alterthümer 20 rthl., F. zu Landkarten zc. beim Gymnasio 40 rthl., zusammen 250 rthl., f) zu Druckkosten, nämlich: A. der Verzeichnisse der Vorlesungen 50 rthl., B. der Schulprogramme 100 rthl., zusammen 150 rthl., g) für das philologische Seminar, nämlich: A. den Vorstehern 200 rthl., B. zu sechs Stipendien 180 rthl., zusammen 380 rthl., h) zu vier akademischen Preisen 100 rthl., i) für den akademischen Richter 40 rthl., k) für den akademischen Sekretair 50 rthl., l) für den Pedellen 20 rthl., m) für den Gehülfen beim naturhistor. Museum zc. 360 rthl., n) Zuschuß zu dem Seminar in Büren 400 rthl., in Summa an Holzdeputat

| | | | | | | | | | | |
|---|-----|---|----|---|---|---|------|---|----|---|
| in Geldwerth | 78 | : | 20 | : | — | : | 2751 | : | 15 | : |
| 7) an Pensionen | — | : | — | : | — | : | 1483 | : | 10 | : |
| 8) Zuschuß an das Gymnasium zu Coesfeld | — | : | — | : | — | : | 530 | : | — | : |
| 9) zu Gratifikationen | — | : | — | : | — | : | 400 | : | — | : |
| 10) zu unvorhergesehenen Ausgaben | 436 | : | 8 | : | 6 | : | 822 | : | 16 | : |

Hauptsumma der Ausgabe 572 rthl. 28 sgr. 6 pf. 25947 rthl. — sgr.

Werden von diesen Ausgabeposten diejenigen ausgeschieden, welche entweder für das Gymnasium zu Münster allein, oder für dieses und die akademische Lehranstalt zu Münster gemeinschaftlich bestimmte sind, und nur diejenigen zusammengerechnet, welche direkt die letztgenannte Anstalt betreffen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Die Ausgaben für die akademische Lehranstalt betragen:

- a) für die theologische Fakultät an Gehältern der Professoren, ad 2. 2696 rthl. 15 sgr.
- b) für die philosophische Fakultät, desgleichen, ad 3. 4400 : — :
- c) für den botanischen Garten, ad 5. 1795 : 20 :
- d) für vermischte Zwecke, und zwar:
- 1) für Reinigung und Beleuchtung, Heizung, ad 6. c. 78 rthl. 20 sgr. Holz und 100 : — :
- 2) für die Paulini'sche Bibliothek, ad 6. d. 765 : — :
- zu übertragen 9757 rthl. 5 sgr.

Uebertrag 9757 rthl. 5 sgr.

| | | |
|---|-----------------|---------------|
| 3) zur Beschaffung und Unterhaltung der Apparate ic., ad 6. e. | | |
| A. für den physikalischen Apparat, ad 6. e. A. | 40 | — |
| B. für die Chemie, ad 6. e. C. | 60 | — |
| C. für das naturhistorische Museum, ad 6. e. D. | 50 | — |
| D. für das Museum der Alterthümer, ad 6. e. E. | 20 | — |
| e) zu Druckkosten, ad 6. f. | 50 | — |
| f) für das philologische Seminar, ad 6. g. | 380 | — |
| g) zu akademischen Preisen, ad 6. h. | 100 | — |
| h) zu Beamten; Befoldungen | | |
| 1) dem akademischen Richter, ad 6. i. | 40 | rthl. |
| 2) dem akademischen Sekretair, ad 6. k. | 50 | ; |
| 3) dem Bedellen, ad 6. l. | 20 | ; |
| 4) dem Gehülfen, ad 6. m. | 360 | ; |
| | <u>zusammen</u> | |
| | 470 | — |
| i) zu Pensionen ehemaliger Professoren und Beamten | 1483 | 10 |
| Es wären also hiernach die Ausgaben für die Akademie ausser dem Werth des Holzdeputats von 78 rthl. 20 sgr., noch | 12410 | rthl. 15 sgr. |
| und mit dem Holzdeputat überhaupt | 12489 | rthl. 5 sgr. |

Ad c. Der botanische Garten, die Paulinische Bibliothek und das Museum der Alterthümer sind selbstständig für sich bestehende Institute, stehen aber der Akademie zur uneingeschränkten Benutzung.

Die Ausgabe für den botanischen Garten ist:

| | | |
|---|-----|---------------|
| 1) für den botanischen Gärtner | 413 | rthl. 20 sgr. |
| 2) für Gehülfen und Lehrburschen | 292 | ; |
| 3) für Tagelohn | 500 | ; |
| 4) für Dünger | 60 | ; |
| 5) für Feuerung | 150 | ; |
| 6) zur Instandhaltung des Inventars | 380 | ; |

in Summa 1795 rthl. 20 sgr.

Ad d. 2. Von der für die Paulinische Bibliothek jährlich bestimmten Summe werden verwendet:

| | | |
|--|-----|-------|
| 1) zum Gehalt des Professors und Bibliothekars | 240 | rthl. |
| 2) zur Remuneration des Bibliothekdieners | 5 | ; |
| 3) zur Vermehrung der Bibliothek | 520 | ; |

Summa 765 rthl.

3. Nachricht über die eingehenden Honorariengelder.

Aus der nachstehenden Nachweisung der Honorare, welche während der sechs Semester, vom Sommersemester 1832 bis incl. Wintersemester 1837 für die Vorlesungen aufgekomen sind, ergibt sich im Ganzen die Summe von 2628 Rthl.; es fallen mithin auf jedes Jahr durchschnittlich 876 Rthl.

| Semester | Fakultät | bezahltes laufendes Honorar | | bis nach der Anstellung gekündetes Honorar | | auf längere Zeit gekündetes Honorar | | Zusammen | |
|--------------------------------|------------------|-----------------------------|-----------------------|--|-----------------------|-------------------------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|
| | | Geld Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Geld Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Geld Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. | Geld Thlr. sgr. | Courant Thlr. sgr. |
| I. Sommer - Semester 1832 | 1 theologische | — | 242 | — | 21 | — | — | — | 263 |
| | 2 philosophische | — | — | — | — | — | — | — | 15 |
| | Summa | — | 242 | — | 21 | — | — | — | 263 |
| II. Winter - Semester 1833 | 1 theologische | — | 356 | — | 117 | — | — | — | 473 |
| | 2 philosophische | — | — | — | — | — | — | — | 15 |
| | Summa | — | 356 | — | 117 | — | — | — | 473 |
| III. Sommer - Semester 1833 | 1 theologische | — | 245 | — | 79 | — | — | — | 324 |
| | 2 philosophische | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summa | — | 245 | — | 79 | — | — | — | 324 |
| IV. Winter - Semester 1834 | 1 theologische | — | 521 | — | 216 | — | — | — | 737 |
| | 2 philosophische | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summa | — | 521 | — | 216 | — | — | — | 737 |
| V. Sommer - Semester 1834 | 1 theologische | — | 204 | — | 173 | — | — | — | 377 |
| | 2 philosophische | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summa | — | 204 | — | 173 | — | — | — | 377 |
| VI. Winter - Semester 1834 | 1 theologische | — | 290 | — | 163 | — | — | — | 453 |
| | 2 philosophische | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summa | — | 290 | — | 163 | — | — | — | 453 |
| | Haupt - Summa | — | 1859 | — | 769 | — | — | — | 2628 |

Diese Summe vertheilt sich unter die Lehrer bei der Anstalt, deren Personalbestand aus der folgenden

4. Summarischen Uebersicht von dem Personalbestande der Lehrer und Beamten zu ersehen ist.

| Nr. | Personal- Bezeichnung. | Fakultät | | | | Summa | Bemerkungen. |
|-----|---------------------------|--------------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------|--------------|
| | | theologische | philosophische | Sprach- u. Exer- citen-Meister | Beamte und Un- terbediente | | |

Am Jahreschlusse 1832.

| | | | | | | | |
|---|---|---|----|---|---|----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 6 | 4 | — | — | 10 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | 3 | — | — | 4 | |
| 4 | Privatdozenten . . | 1 | 5 | — | — | 6 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister . . . | — | — | — | — | — | |
| 7 | Exercitienmeister . . | — | — | 1 | — | 1 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | 3 | 3 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | 5 | 5 | |
| | Summa | 8 | 12 | 1 | 8 | 29 | |

Am Jahreschlusse 1833.

| | | | | | | | |
|---|---|---|----|---|---|----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 6 | 3 | — | — | 9 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | 4 | — | — | 5 | |
| 4 | Privatdozenten . . | 1 | 5 | — | — | 6 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister . . . | — | — | — | — | — | |
| 7 | Exercitienmeister . . | — | — | 1 | — | 1 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | 3 | 3 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | 5 | 5 | |
| | Summa | 8 | 12 | 1 | 8 | 29 | |

Am Jahreschlusse 1834.

| | | | | | | | |
|---|---|---|----|---|---|----|--|
| 1 | Professores ordinarii | 4 | 3 | — | — | 7 | |
| 2 | Professores honorarii | — | — | — | — | — | |
| 3 | Profess. extraordinarii | 1 | 4 | — | — | 5 | |
| 4 | Privatdozenten . . | 1 | 5 | — | — | 6 | |
| 5 | Repetenten | — | — | — | — | — | |
| 6 | Sprachmeister . . . | — | — | — | — | — | |
| 7 | Exercitienmeister . . | — | — | 1 | — | 1 | |
| 8 | Universitäts- u. Unter- Beamte | — | — | — | 3 | 3 | |
| 9 | Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten | — | — | — | 5 | 5 | |
| | Summa | 6 | 12 | 1 | 8 | 27 | |

5. Zusammenfassende Uebersicht der auf der Akademie im Sommer, Semester 1837 befindlich gewesenen immatrikulirten Studirenden.

| | |
|---|-------------|
| Im Laufe des Winter, Semesters 1837 befanden sich auf der Akademie Studirende beider Fakultäten | 216 |
| Im folgenden Sommer, Semester 1837 wurden weniger immatrikulirt, als abgingen | 10 |
| | bleiben 206 |

nämlich:

| | | |
|----------------------------------|--------------|-------|
| Die theologische Fakultät zählt: | Inländer 107 | } 138 |
| | Ausländer 31 | |

| | | |
|------------------------------------|-------------|------|
| Die philosophische Fakultät zählt: | Inländer 59 | } 68 |
| | Ausländer 9 | |

Summa wie oben 206

Ausser den Studirenden steht den Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt der Besuch der Vorlesungen der philosophischen Fakultät frei.

Was von den Studirenden an Gebühren für die Immatrikulation und Insription, so wie für Abgangs- und andere Zeugnisse eingeht, desgleichen die Gebühren für Promotionen und Habilitationen, werden nach den darüber gegebenen Bestimmungen der weiter unten abgedruckten Statuten unter die Lehrer und Beamten vertheilt.

6. Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster. Vom 12. November 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: nachdem Wir in Folge der Stiftung einer neuen Universität in Bonn die juristische und medizinische Fakultät der Universität in Münster mittelst Order vom 18. Oktober 1818 aufgehoben, dagegen aber die beiden übrigen Fakultäten, nämlich die theologische und philosophische, in mildester landesväterlicher Erwägung, sowohl des Bedürfnisses der katholischen Kirche, als anderer, aus der ursprünglichen Stiftung der ehemaligen Universität in Münster sich ergebenden Beweggründe, fernerhin bestehen zu lassen allergnädigst beschlossen: so wird es nothwendig, der solcher-gestalt jetzt aus zweien Fakultäten bestehenden akademischen Lehranstalt in Münster neue Statuten zu verleihen. — Demgemäß setzen Wir fest, und verordnen hierdurch Folgendes:

Erster Abschnitt. Von der akademischen Lehranstalt in Münster überhaupt.

§. 1. Die akademische Lehranstalt in Münster hat zu ihrem Hauptzwecke die wissenschaftliche und religiös-sittliche Ausbildung derjenigen Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande in der katholischen Kirche Unserer Lande, und zwar zunächst in der Provinz Westphalen widmen wollen. Neben diesem Hauptzweck soll der akademischen Lehranstalt auch die Bildung der künftigen Gymnasiallehrer, jedoch unter der im §. 66. angegebenen Bedingung, obliegen.

§. 2. Da die wissenschaftliche Ausbildung derjenigen, welche sich für den geistlichen Stand in der katholischen Kirche bestimmen, eine doppelte ist, eine allgemeine und eine besondere; so besteht die

ganze Anstalt aus zweien, wesentlich verbundenen Theilen; der philosophischen und der theologischen Fakultät.

§. 3. Die akademische Lehranstalt soll ihren Sitz in Münster haben, alle wesentlichen Rechte einer privilegierten Korporation genießen, und ihr bisheriges Einkommen aus dem durch Einziehung der Güter des Jesuitenordens und Frauenklosters Ueberwasser in Münster gebildeten Studienfonds auch ferner behalten; in wie weit dieses Einkommen durch den Heimfall der auf diesem Fonds noch ruhenden Pensionen zu verstärken sey, bleibt Unserer weitern besondern Bestimmung vorbehalten.

§. 4. Sie steht in aller Hinsicht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unsers Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 5. Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz Westphalen ist Kurator der Anstalt, und in dieser Eigenschaft von sämmtlichen derselben angehörigen Personen als ihr nächster Vorgesetzter zu betrachten. — Er verwaltet, wie die Kuratoren Unserer Universitäten, die Angelegenheiten der Anstalt, und es gehen auch alle dieselben betreffenden Berichte an das vorgesezte Ministerium durch seine Hände. Ihm steht das Recht zu, den ordentlichen und außerordentlichen Professoren einen Urlaub bis auf sechs Wochen zu ertheilen.

§. 6. Die Stellung der Anstalt zu dem bischöflichen Stuhl in Münster soll in Hinsicht der theologischen Fakultät ganz derjenigen gleich seyn, in welche die katholisch-theologische Fakultät der Universität in Bonn zu dem Erzbischof in Eöln, und die katholisch-theologische Fakultät in Breslau zu dem Fürstbischof daselbst gesetzt ist. — Hiernach 1) ist der Bischof zu Münster berechtigt, einem in der theologischen Fakultät anzustellenden, ordentlichen oder außerordentlichen Professor, wie auch Privatdozenten bei begründeten Einwendungen gegen dessen Lehre oder Wandel Exclusivam zu geben, und wird daher vor jeder Anstellung und Beförderung eines Lehrers bei der gedachten Fakultät der Bischof gehört werden; 2) wenn ein Lehrer wider Verhoffen sich eines groben oder ärgerlichen Verstoßes gegen die Regeln des Glaubens und der Sittenlehre schuldig machen sollte, so kann der Bischof davon zur weiteren Untersuchung und der Sache gemäßen Verfügung, mittelst des Kurators, dem vorgesezten Ministerium Anzeige machen, welches hierauf mit allem Ernst und Aufmerksamkeit Rücksicht zu nehmen hat; 3) auch sind dem Bischofe die ihres Orts (§. 11. 74.) näher zu erwähnenden halbjährlichen Lektionsverzeichnisse, bevor darüber die Genehmigung des Ministeriums eingeholt wird, zur Kenntnißnahme und nöthigenfalls Aeussereung in Hinsicht der katholischen Fakultät vorzulegen; 4) der Bischof ist berechtigt, den Promotionen in der theologischen Fakultät, so wie andern Feierlichkeiten bei der akademischen Anstalt, zu welchem er jedesmal einzuladen ist, beizuwohnen.

§. 7. Vor der Anstellung eines Professors oder Privatdozenten, welchem der Vortrag der theoretischen oder praktischen Philosophie anvertraut werden soll, ist der Bischof gleichfalls zu befragen, ob er gegen die Rechtgläubigkeit und Sittlichkeit des Anzustellenden etwas zu erinnern habe.

§. 8. Das Personale der akademischen Lehranstalt besteht; 1) aus der Gesammtheit der Lehrenden, als: a) der ordentlichen Professoren (§. 18., 19.), b) der etwa zu ernennenden Honorarprofessoren, c) der

ausserordentlichen Professoren (§. 18., 19.), d) der Privatdozenten; 2) aus den auf der Lehranstalt Studirenden (Abschnitt II.), 3) aus den zur Geschäftsführung nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten (§. 10. 67.) und Unterbeamten (Abschn. VII.).

§. 9. Um die Rechte und die gemeinfamen Angelegenheiten der akademischen Lehranstalt wahrzunehmen, um über die Studirenden eine allgemeine Aufsicht zu führen, und um die disziplinarische Autorität über sie auszuüben, wie auch, um über die Angelegenheiten der Lehranstalt an das derselben vorgesezte Ministerium mittelst des Kurators zu berichten, und nöthigenfalls mit Unseren übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, besteht ein aus sämtlichen ordentlichen Professoren beider Fakultäten zusammengesetzter Senat. Kein ordentlicher Professor kann sich der Uebernahme der Senatur und der damit verbundenen Obliegenheiten nach Willkühr entziehen.

§. 10. An der Spitze dieses Senats befindet sich als Präses der Rektor, welcher aus dreien vom Senat Unserm Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorzuschlagenden ordentlichen Professoren, jedesmal auf drei Jahre ernannt wird. Er hat den Titel Magnificenz, und trägt als Abzeichen eine goldene Kette mit Unserem Bildnisse.

§. 11. Der Rektor hat die Geschäftsführung in Anlegenheiten der ganzen Lehranstalt: er nimmt die eingehenden Verfügungen in Empfang, und veranlasst nach ihrem Inhalte das Weitere durch Mittheilung an den Senat oder die Fakultäten. Ihm liegt die Abfassung derjenigen, mittelst des Kurators an das vorgesezte Ministerium zu erstattenden Berichte ob, welche auf das Ganze der Anstalt Bezug haben; er bewahrt das Siegel der Anstalt und führt die spezielle Aufsicht über die Bewahrung aller Akten derselben (§. 83.), er führt die neu angestellten ordentlichen Professoren, sobald sie den desfalls weiter unten vorgeschriebenen Formen genügt haben (§. 26 2c.), in den Senat ein; er ist befugt, den Senat zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen zu berufen; er redigirt halbjährlich das Verzeichniß der an der akademischen Lehranstalt zu haltenden Vorlesungen (§. 23. und Abschn. VI.), und besorgt nach eingeholter höherer Genehmigung die Herausgabe des Verzeichnisses (§. 24. 81.).

§. 12. Zur Berathung und Verfügung des Senats kommen alle diejenigen Angelegenheiten der akademischen Lehranstalt, deren Betrieb nicht ausschließlich dem Kurator, Rektor, oder den einzelnen Fakultäten überwiesen ist.

§. 13. Der Senat versammelt sich regelmäsig im Laufe des Jahres 1) am Tage vor Allerheiligen; 2) am Tage vor Neujahr; 3) am Tage vor Palmsonntag; 4) am Tage vor Johannis des Täufers.

§. 14. Nur der in gehöriger Form in dem zu diesem Zwecke zu bestimmenden Lokale versammelte Senat, in welchem wenigstens sechs Mitglieder ausser dem Rektor, der in ausserordentlichen Behinderungsfällen durch den Dekan der theologischen Fakultät vertreten wird, anwesend seyn müssen, fasst gültige Beschlüsse. Das Abstimmen auf Mundsprechen ist unstatthaft.

§. 15. Ueber jede Senatssitzung wird ein demnächst zu den Akten der Anstalt zu bringendes Protokoll aufgenommen, welches von dem vorjüngsten Mitgliede des Senats geführt, und am Schlusse der Sitzung von dem Rektor und sämtlichen gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet wird.

§. 16. Der Kurator hat das Recht, den Senatsitzungen, so oft er es für gut findet, beizuwohnen, und führt alsdann in denselben den Vorsitz, auch steht ihm die Befugniß zu, außerordentliche Senatsitzungen unter seiner Leitung zu halten, und diese durch den Rektor ansagen zu lassen.

§. 17. Der Senat muß sich das Wohl der Anstalt und der derselben angehörigen Personen ernstlich angelegen seyn lassen, auf Sitten und Fleiß der Studirenden sorgsam acht haben. Er hat darauf zu halten, daß dem Rektor die erforderlichen Notizen zu dem von ihm zu redigirenden (§. 11.) Verzeichnisse der Vorlesungen, vollständig und zur gehörigen Zeit (§. 81.) eingeliefert, daß die Zeit der Vorlesungen und der Ferien genau eingehalten (§. 78.), überhaupt, daß von Allen, die es angeht, die gegenwärtigen Statuten streng befolgt, und daß die Gerechtfame der akademischen Lehranstalt bewahrt werden.

§. 18. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der akademischen Lehranstalt haben mit den an Unseren Universitäten gleichen Rang. Ihr Rangverhältniß unter einander richtet sich nach dem Datum des ersten Patents, welches sie resp. als ordentliche oder außerordentliche Professoren an irgend einer deutschen Universität erhalten haben.

§. 19. Die ordentlichen Professoren werden von Uns auf den Vorschlag Unseres Ministeriums der geistlichen und Unterrichts Angelegenheiten, die außerordentlichen von dem ebengedachten Ministerium ernannt. Die Privatdozenten werden von der Fakultät, welcher sie sich anschließen wollen, mit Genehmigung des Ministeriums angenommen.

Zweiter Abschnitt. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

§. 20. Die Gesammtheit der für die theologische und für die philosophische Fakultät von Uns mit dem Prädikate „ordentlicher Professor“ berufenen und besoldeten Lehrer der akademischen Lehranstalt bildet die resp. Fakultäten im engerm Sinne, in welchem dieselben auch als Behörden betrachtet werden. Im weiteren Sinne begreift jede Fakultät, als Lehrerkorps, auch die zu ihr gehörenden außerordentlichen Professoren und Privatdozenten in sich.

§. 21. An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan, der aus und von den ordentlichen Professoren der betreffenden Fakultät in einer am 15. August jährlich zu haltenden Sitzung der Fakultät, durch absolute Mehrheit der Stimmen, auf Ein Jahr gewählt wird, und nach erhaltener Bestätigung des Ministeriums am Sonnabend vor dem Anfange der Vorlesungen (§. 78.) sein Amt antritt.

§. 22. Der Dekan steht während der Dauer seines Amtes zu der Fakultät in demselben Verhältnisse, wie der Rektor zum Senat. Er ist Präses in den Fakultätsitzungen; er führt das Siegel und die dadurch begründeten Geschäfte, doch müssen die Fakultätszeugnisse, so wie die Berichte, welche in besonderen Angelegenheiten der Fakultät erstattet werden, zugleich mit der seinigen, die Unterschrift sämmtlicher ordentlicher Professoren der Fakultät erhalten. Er nimmt die Studirenden in die Fakultät auf (§. 64.) und beaufsichtigt sie.

§. 23. Alle Sitzungen der Fakultät sind außerordentliche und werden vom Dekan, wenn er Veranlassung dazu findet, zusammenberufen, mit Ausnahme derjenigen; in welchen die Vorlesungen bei der Fakultät für das nächste Halbjahr bestimmt, und die Dekan

gewählt werden. Zu diesen letztgedachten Sitzungen versammelt sich die Fakultät regelmäßig am Sonnabend vor Christtag, und acht Tage vor St. Johannistag, und am 15. August. Das Verzeichniß der nach dem Beschluß der Fakultät im nächsten Halbjahr zu haltenden Vorlesungen wird von den Dekanen dem Rektor eingereicht, der das Lektionsverzeichniß der ganzen Lehranstalt danach zusammenstellt. Das prooemium zu dem halbjährigen Lektionsverzeichnisse ist von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät, aus welcher der zeitige Rektor gewählt ist, nach einer näher zu bestimmenden Reihenfolge in lateinischer Sprache anzufertigen. (§. 11.)

§. 24. Auf den Fall des Ablebens, der Abwesenheit, oder einer außerordentlichen Verhinderung des Dekans, wird derselbe von seinem unmittelbaren Amtsvorfahren vertreten.

§. 25. Jede Fakultät hat dafür zu sorgen, daß die in ihr Fach gehörigen Wissenschaften nach ihren Haupt- und Neben-Zweigen in guter Ordnung und möglichster Vollständigkeit bei ihr gelehrt werden.

§. 26. Jeder ordentliche Professor muß sich mittelst eines in lateinischer Sprache abzufassenden Programms und einer lateinischen Antrittsrede habilitiren, und wird ebendadurch Mitglied seiner Fakultät und des Senats. Sobald er den Habilitationseleistungen Genüge gethan hat, wird er in der nächsten, eventualiter von dem Dekan außerordentlich zusammen zu berufenden Fakultätsitzung durch diesen in die Fakultät eingeführt und den Mitgliedern vorgestellt. Es hängt nicht von seiner Willkür ab, sich den Verpflichtungen eines Fakultätsmitglieds zu entziehen; auch das Dekanat kann nicht nach Willkür abgelehnt werden.

§. 27. Jeder außerordentliche Professor muß sich ebenfalls mittelst eines lateinischen Programms und einer Antrittsrede in lateinischer Sprache habilitiren.

§. 28. Privatdozenten, welche sich einer der beiden Fakultäten anzuschließen wünschen, müssen die Erlaubniß zur Habilitation bei derselben nachsuchen, und zugleich die Fächer anzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. — Zur Habilitation als Privatdozenten in der philosophischen Fakultät können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad, und in der theologischen, welche den Doktor- oder Licentiaten-Grad bei einer inländischen Fakultät rite erworben haben.

§. 29. Die Habilitation eines Privatdozenten geschieht mittelst eines Kolloquiums, welches die Fakultät in der Stelle des Examens anordnet, und mittelst einer öffentlichen Vorlesung, zu welcher das Thema entweder von der Fakultät aufgegeben, oder mit ihrer Bestimmung von dem Aspiranten gewählt wird. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheile der Fakultät über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubniß zu lesen erhalten soll, oder nicht.

§. 30. Die Gebühren der Habilitation eines Privatdozenten betragen Fünf und zwanzig Thaler in Golde; davon erhält

| | |
|--|----------------|
| 1) der Rektor | 2 Rthlr. Gold, |
| 2) der Dekan dieser Fakultät | 4 „ „ |
| 3) die betreffende Fakultät | 12 „ „ |
| 4) die Unterbeamten, nämlich: | |
| a) der Sekretär | 2 „ „ |
| b) der Pedell | 1 „ „ |
| 5) die Bibliothek | 4 „ „ |

zusammen 25 Rthlr. Gold.

§. 31. Die ordentlichen, Honorar- und außerordentlichen Professoren zahlen keine Gebühren für ihre Habilitation.

§. 32. Von der Verpflichtung der Habilitation kann das vorgeordnete Ministerium unter besonderen Umständen ausnahmsweise dispensiren. Jedoch dürfen die ordentlichen, Honorar- und außerordentlichen Professoren nicht eher ihre Vorlesungen eröffnen, als bis sie auf die bei Unseren Universitäten vorgeschriebene Weise vereidigt sind. Sie zahlen für die Vereidigung, welche durch den Rektor mit Zuziehung des akademischen Sekretärs vor dem versammelten Senate zu bewirken ist, Drei Thaler Kourant an Gebühren, davon erhält

| | |
|---------------------------|----------|
| 1) der Rektor | 1 Rthlr. |
| 2) der Sekretär | 1 „ |
| 3) der Pedell | 1 „ |

zusammen 3 Rthlr.

Dritter Abschnitt. Von der philosophischen Fakultät.

§. 33. Die philosophische Fakultät der akademischen Lehranstalt ist bestimmt, die Studirenden in denjenigen Wissenschaften auszubilden, durch welche nach vollendetem Gymnasialkursus eine höhere allgemeine Geistesbildung erzielt wird, und welche hier insbesondere das Studium der Theologie vorbereiten und unterstützen sollen. Demnächst soll sich die Wirksamkeit der philosophischen Fakultät auch auf die Bildung derjenigen Studirenden, die sich dem Lehrfache bei den Gymnasien widmen wollen, unter den im §. 66. angegebenen Bedingungen, erstrecken.

§. 34. In der philosophischen Fakultät sollen Lehrstühle bestehen: 1) für theoretische und praktische Philosophie, 2) für die Griechische und Römische Literatur und Alterthums-Wissenschaft, 3) für Geschichte und neuere Literatur, 4) für Mathematik und Physik, 5) für Anthropologie, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie.

§. 35. Jeder Professor in der philosophischen Fakultät wird zwar für ein bestimmtes Lehrfach ernannt, und ist gehalten über dasselbe einen vollständigen Kursus zu lesen, jedoch steht es ihm frei, auch über andere Fächer seiner Fakultät Vorträge zu halten, nur dürfen zwei Professoren nicht in demselben Kursus über denselben Gegenstand lesen.

§. 36. Ueber eines der jedem Professor der philosophischen Fakultät bestimmten Hauptfächer muß derselbe halbjährlich unentgeltlich lesen. — Für Kollegia über andere Fächer seiner Fakultät, oder über einzelne mit größerer Ausführbarkeit zu behandelnde Theile seiner Hauptfächer, kann er von den Zuhörern ein Honorar verlangen. Dieses Honorar soll für den halbjährlichen Kursus in so viel Thalern bestehen, als der Dozent wöchentliche Stunden auf ein solches Privatkollegium verwendet.

§. 37. Die philosophische Fakultät stellt jährlich zwei Preisfragen, die eine aus dem Gebiete der Philosophie, der Philologie oder der Geschichte, die andere aus dem Gebiete der Mathematik und der Naturwissenschaften. — Die Vertheilung der Preise, welche in Medaillen von 25 Rt. an Werth bestehen, geschieht jedesmal am 3. August, und zwar öffentlich.

§. 38. Da die Einkünfte der akademischen Lehranstalt noch zu beschränkt sind, um der philosophischen Fakultät den im §. 34. angedeuteten Umfang und ihren Apparaten die nöthige Vollkommenheit zu

gewähren, so soll ihr die Ausübung des Rechts der Ertheilung akademischer Grade und Würden einstweilen noch nicht verliehen werden. Auch begründet die Inschriftion bei der philosophischen Fakultät nur für die in Münster katholische Theologie Studirenden, so wie für diejenigen, welche sich dem Lehrfache bei den Gymnasien widmen wollen, eine Anrechnung der Zeit auf die gesetzlichen akademischen Studienjahre.

Vierter Abschnitt. Von der theologischen Fakultät.

§. 39. Der Zweck der theologischen Fakultät ist, gründliche katholische Theologen zu bilden.

§. 40. In ihr sollen Lehrstühle bestehen: 1) für die Exegese des alten Testaments, 2) für die Exegese des neuen Testaments, 3) für die Kirchengeschichte, 4) für die Dogmatik, 5) für die christliche Moral und Pastoraltheologie, 6) für das Kirchenrecht.

§. 41. Von den sechs Lehrstühlen, die hiernach besetzt werden können, sollen vier von ordentlichen und zwei von außerordentlichen Professoren bekleidet werden.

§. 42. Obwohl die theologische Fakultät nach der Bulle „De salute animarum“ ein Anrecht auf Domkanonikate in dem bischöflichen Domkapitel zu Münster besitzt, so sollen doch niemals mehr, als zwei Mitglieder der Fakultät zu gleicher Zeit dem Domkapitel angehören können.

§. 43. Der jedesmalige Regens des bischöflichen Seminars in Münster hat, nachdem er sich die theologische Doktorwürde erworben, und somit seine wissenschaftliche Qualifikation genügend dargethan hat, Sitz und Stimme in der theologischen Fakultät, und ist als Professor honorarius zu Vorlesungen bei derselben berechtigt.

§. 44. In der theologischen Fakultät muß 1) die Erklärung des Pentateuchs, der Psalmen, der größeren und kleineren Propheten und des ganzen Neuen Testaments, mit Ausnahme der Offenbarung Johannis, 2) die ganze Kirchengeschichte, 3) die Dogmatik, 4) die christliche Moral, 5) die Pastoraltheologie, 6) das kanonische Recht öffentlich und unentgeltlich vorgetragen werden.

§. 45. Die Bestimmungen des §. 35. und 36. für die Professoren der philosophischen Fakultät gelten auch für die Professoren der theologischen.

§. 46. Auch die theologische Fakultät stellt jährlich zwei Preisfragen, die eine aus dem Gebiete der exegetischen, historischen oder systematischen Theologie, die andere praktischen Inhalts, und zwar ist diese ein Jahr um das andere eine Predigt über ein gegebenes Thema. In Hinsicht des Werthes der Preise und ihrer Vertheilung, gelten auch für die theologische Fakultät die Bestimmungen des §. 37.

§. 47. Die theologische Fakultät ist befugt, zwei akademische Grade zu ertheilen, a) den geringeren eines Licentiaten; b) den höheren eines Doktors.

§. 48. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß 1) wenigstens drei Jahre auf der akademischen Lehranstalt in Münster oder auf einer Universität studirt haben, 2) in Münster anwesend seyn, 3) zugleich mit seiner Anmeldung bei der Fakultät, a) entwedder vorzügliche Zeugnisse oder Proben seines Fleisses und seiner Kenntnisse; b) ein von seinen bisherigen Vorgesetzten ausgestelltes testimonium orum; c) ein curriculum vitae, welches vornemlich den Gang seiner

Studien darstellt, einreichen. — Hierauf wird er von dem Dekan durch mündliche Fragen tentirt. Wenn auf dessen Bericht hierüber die Fakultät die Eröffnung des Promotionsverfahrens für zulässig erachtet, so weist sie den Kandidaten an, eine schriftliche lateinische Ausarbeitung nach einem von ihr gegebenen oder gebilligten Thema einzuliefern. — Fällt diese Arbeit befriedigend aus, so wird der Kandidat zur mündlichen, in lateinischer Sprache zu haltenden Prüfung vor der Fakultät zugelassen. — Nachdem er diese bestanden, hat er unter dem Vorsitz des Dekans oder eines zu dieser Handlung ernannten Prodekan (S. 24.) öffentlich über theses in lateinischer Sprache zu disputiren.

§. 49. Die Doktorwürde ertheilt die Fakultät, theils durch förmliche, feierliche Promotion, theils mittelst bloßer Ausfertigung des Diploms, und ist die letztere der ersteren in Rücksicht auf die rechtlichen Wirkungen völlig gleich zu achten.

§. 50. Wer bei der theologischen Fakultät den Doktorgrad nachsucht, kann denselben nur durch förmliche, feierliche Promotion erhalten.

§. 51. Solcher Aspirant muß 1) wenigstens drei Jahre auf der akademischen Lehranstalt in Münster oder auf einer Universität studirt haben, 2) sich zu dem Examen stellen, 3) zugleich mit seiner Anmeldung bei der Fakultät, a) ein von seinen bisherigen Vorgesetzten ausgestelltes testimonium morum, b) ein Curriculum vitae, welches vornemlich den Gang seiner bisherigen Studien genau und vollständig darstellt, c) den Nachweis, daß er sich bereits den Grad eines Licentiaten der katholischen Theologie oder eines Doktors der Philosophie auf einer inländischen Universität erworben hat, einreichen. — Er ist berechtigt, auch die Abhandlung, auf deren Grund er promovirt werden will, der Fakultät sogleich vorzulegen, so wie andererseits die Fakultät die Eingabe dieser Abhandlung vor dem Examen zu fordern, oder anstatt derselben mit dem Kandidaten ein Tentamen durch den Dekan anstellen zu lassen das Recht hat, ohne jedoch dazu verpflichtet zu seyn. — Wenn hierauf das mündliche Examen von der Fakultät für zulässig erachtet, und von dem Kandidaten vor derselben in pleno bestanden worden, so hat der Kandidat eine vorher von der Fakultät zu approbirende, in lateinischer Sprache verfasste Dissertation drucken zu lassen, bei deren Einreichung an die Fakultät er zugleich die schriftliche Versicherung geben muß, daß er allein der Verfasser derselben sey. — Diese Abhandlung muß von ihm in einer öffentlichen Disputation in lateinischer Sprache, und zwar ohne Präses vertheidigt werden.

§. 52. Die feierliche Doktorpromotion geschieht nach beendigter Disputation durch den Dekan der Fakultät, oder einen zu dieser Handlung ernannten Prodekan (S. 24.), nachdem dem Kandidaten der vorgeschriebene Dokorteid durch den Sekretär der akademischen Lehranstalt vorgelesen, und von ihm mit den herkömmlichen Förmlichkeiten und symbolischen Handlungen abgeleistet worden.

§. 53. Die Doktorpromotion durch bloße Uebersendung des Diploms ist eine von der Fakultät bezeigte, freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft oder um die Kirche. Der Antrag zu derselben muß von zweien Mitgliedern der Fakultät geschehen, und nur wenn sämtliche Mitglieder nach schriftlicher Bottrung die vorgeschlagene Promotion einstimmig billigen, wird das Diplom ertheilt.

§. 54. Für den Licentiatengrad werden Fünfzig Thaler in Golde an Gebühren entrichtet. Davon erhält:

| | |
|---|--------------------------|
| 1) der Rektor | 5 Rthlr. Gold, |
| 2) der Dekan | 10 „ „ |
| 3) die Fakultät für die Prüfung | 25 „ „ |
| 4) der Sekretär | 3 „ „ |
| 5) der Bedell | 1 „ „ |
| 6) die Bibliothek | 6 „ „ |
| | <hr/> |
| | zusammen 50 Rthlr. Gold. |

§. 55. Für den Doktorgrad werden Siebenzig Thaler in Golde an Gebühren entrichtet. Davon erhält:

| | |
|-----------------------------|--------------------------|
| 1) der Rektor | 10 Rthlr. Gold, |
| 2) der Dekan | 10 „ „ |
| 3) die Fakultät | 40 „ „ |
| 4) der Sekretär | 3 „ „ |
| 5) der Bedell | 1 „ „ |
| 6) die Bibliothek | 6 „ „ |
| | <hr/> |
| | zusammen 70 Rthlr. Gold. |

§. 56. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen entrichtet, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich binnen einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung gestellt. Die andere Hälfte wird nach der Promotion gezahlt.

§. 57. Alle Gebühren, welche nach der vorstehenden Taxe an die Fakultät zu entrichten sind, werden unter diejenigen Mitglieder derselben, die an der Prüfung und Promotionshandlung Theil genommen haben, gleichmäßig vertheilt.

Fünfter Abschnitt. Von den Studirenden.

§. 58. Die Aufnahme der Studirenden bei der akademischen Lehranstalt geschieht durch die Einschreibung in die Matrikel (§. 11. 61.).

§. 59. Wer immatrikulirt werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, nach dem Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler vom 12. Oktober 1812, und den erlassenen oder künftig zu erlassenden Erläuterungen und Ergänzungen desselben, seine Qualifikation nachweisen, wenn er aber ein Ausländer ist, sich durch Zeugnisse aus seiner Heimath über die Unbescholtenheit seiner Person legitimiren.

§. 60. Wer dem genannten Edikte zufolge sich nach der Prüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission pro immatriculatione unterwerfen muß, und solche vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission in Münster ablegen will, um sodann bei der akademischen Lehranstalt immatrikulirt werden zu können, ist verpflichtet, sich bei dieser Kommission spätestens drei Tage nach seiner Ankunft in Münster zu melden, und sich längstens drei Tage nach bestandener Prüfung immatrikuliren zu lassen.

§. 61. Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor (§. 11.) mit Zuziehung des Sekretärs.

§. 62. Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden durch einen Handschlag an Eides Statt, die Geseze und übrigen Anordnungen der akademischen Lehranstalt an seinem Theile treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel und die Geseze für die Stus

direnden der akademischen Lehranstalt in einem gedruckten Exemplare ein.

§. 63. An Immatrikulationsgebühren entrichtet der Aufzunehmende Drei Thaler in Courant, von welchen

| | | | | |
|---|----------|---|------|-------|
| 1) der Rektor | 1 Rthlr. | — | Sgr. | Kour. |
| 2) die Dekane zu gleichen Theilen | 1 | ; | — | ; |
| 3) der Sekretär | — | ; | 10 | ; |
| 4) der Pedell | — | ; | 10 | ; |
| 5) die Bibliothek | — | ; | 10 | ; |

zusammen 3 Rthlr. — Sgr. Cour.

erhält.

§. 64. Der Immatrikulirte ist gehalten, innerhalb 8 Tagen nach der Immatrikulation sich bei dem Dekane der Fakultät, zu welcher er gehören will, zu melden, um von diesem durch Einschreibung in das Album der Fakultät aufgenommen zu werden, und das signum facultatis, wie dies auf den Universitäten üblich ist, gegen Entrichtung von 1 Rthlr. Gebühren, welche der Dekan allein zu beziehen hat, zu empfangen (§. 22.).

§. 65. Jeder, der auf der akademischen Lehranstalt katholische Theologie studiren will, muß sich für das erste Jahr seines Studiums bei der philosophischen Fakultät inskribiren lassen, und sich während dieses Jahres ausschließlich nur der allgemein wissenschaftlichen Ausbildung befleißigen. Wenn er sich nach Ablauf des ersten Jahres bei der theologischen Fakultät hat inskribiren lassen, muß er nichts desto weniger das Studium der nöthigen philosophischen Disziplinen fortsetzen. Wer auf diese Weise von der philosophischen zur theologischen Fakultät übergeht, erhält die Aufnahme bei der letzteren unentgeltlich.

§. 66. Denjenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, und zu dem Ende die akademische Lehranstalt beziehen wollen, soll die Zeit ihres Aufenthalts auf derselben für das akademische triennium zwar angerechnet werden, doch sollen sie in jedem Falle gehalten seyn, auffer der auf der akademischen Lehranstalt in Münster zugebrachten Zeit, noch zwei Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen.

§. 67. Die Disziplin und Rechtspflege über die der akademischen Lehranstalt angehörigen Studirenden soll auf dieselbe Weise, wie auf Unsern Universitäten, nach den darüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften gehandhabt, und zu dem Ende in den erforderlichen Fällen eine Gerichtsperson gegen Diäten zu dem Geschäfte zugezogen werden, welche zu dem Rektor und Senat und zu dem Kurator ganz in dasselbe Verhältniß tritt, wie solches zwischen dem Richter, Rektor und Senat und Kurator bei Unsern Universitäten besteht.

§. 68. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Anstalt dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rektor ein Abgangszeugniß einzuholen. Dieses Zeugniß soll enthalten die Nachweisung: 1) der Vorlesungen, die der Abgehende in den beiden Fakultäten gehört, 2) ob, und in welchem Grade er den resp. Dozenten Gelegenheit gegeben hat, sich von seinem Fleiße, seiner wissenschaftlichen Richtung und seinen Anlagen zu überzeugen, 3) in wie fern sein sittliches Betragen Lob oder Tadel verdient hat.

§. 69. Wer bei der philosophischen Fakultät inskribirt gewesen

ist, entrichtet für ein solches Abgangszeugniß Drei Thaler in Courant an Gebühren. Davon erhält:

| | |
|--|------------------------|
| 1) der Rektor | — Rthlr. 20 Sgr. Cour. |
| 2) der Sekretär | — , 10 , , |
| 3) die ordentlichen und außerordentlichen Professoren beider Fakultäten, deren öffentliche Vorlesungen der Abgehende besucht hat, nach Verhältniß der betreffenden Stundenzahl | 2 , — , , |
| zusammen | 3 Rthlr. — Sgr. Cour. |

§. 70. Die Kandidaten der Theologie entrichten für das Abgangszeugniß Fünf Thaler in Courant an Gebühren. Davon erhält:

| | |
|--|------------------------|
| 1) der Rektor | — Rthlr. 20 Sgr. Cour. |
| 2) der Sekretär | — , 10 , , |
| 3) die philosophische Fakultät | 2 , — , , |
| 4) die theologische Fakultät | 2 , — , , |
| zusammen | 5 Rthlr. — Sgr. Cour. |

Beide letztere Posten werden an die ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach der im vorhergehenden §. bestimmten Regel vertheilt.

§. 71. Außerdem wird zu jedem Abgangszeugnisse, es wäre denn pro paupere, ein Stempelbogen von 15 Sgr. kassirt.

§. 72. Kein inländischer Kandidat der Theologie, der sich dem katholisch-geistlichen Stande widmen will, und seine Studien auf der akademischen Lehranstalt gemacht hat, soll zu den Weihen zugelassen werden, ohne sich vorher durch ein solches Abgangszeugniß über seine Studien ausgewiesen zu haben.

§. 73. Die allgemeinen Vorschriften über das triennium academicum gelten auch für die akademische Lehranstalt in Münster.

Sechster Abschnitt. Von den Vorlesungen.

§. 74. Vorlesungen bei der akademischen Lehranstalt sind alle diejenigen Vorträge, welche unter der Auctorität der Anstalt gehalten werden sollen, und deren Gegenstände oben im Allgemeinen bezeichnet sind (§. 34. 40.). Es wird darüber halbjährlich ein Verzeichniß öffentlich ausgegeben (§§. 11. 23. 81.), und sie werden außerdem in der bei den Universitäten üblichen Weise von den einzelnen Dozenten am schwarzen Brette angekündigt.

§. 75. Das Recht, Vorlesungen bei der akademischen Lehranstalt zu halten, haben die bei derselben angestellten 1) ordentlichen Professoren, 2) Honorar-Professoren, 3) außerordentlichen Professoren, 4) Privatdozenten, nach vorgängiger Habilitirung (§. 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32.).

§. 76. Die Vorlesungen zu hören sind berechtigt: 1) alle diejenigen, welche bei der Anstalt immatrikulirt sind, 2) die Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Münster. Die letzteren können jedoch nur die Vorlesungen der philosophischen Fakultät besuchen, und müssen zu dem Ende eine schriftliche Erlaubniß des Direktors der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt beibringen.

§. 77. Offiziere und Staatsdiener jedes Ranges, so wie angeesehene Bürger von anerkannt qualifizirter Bildung können, als hospites, nach dem Ermessen jedes Dozenten zu den Vorlesungen zugelassen werden.

§. 78. Die Vorlesungen des Winterhalbjahres beginnen am 15. Oktober, und währen bis zum 15. März. Das Christfest verursacht Stägige Ferien, und die Fastnacht 3tägige. Die Vorlesungen des Sommerhalbjahres beginnen am 15. April, und währen bis zum 15. September. In den seltenen Fällen, wo das Osterfest nach dem 15. April fällt, ist der Anfang der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr auf den 23. April zu setzen. Wenn der Anfang dieser Vorlesungen mit dem 15. April eintritt, so finden wegen des Pfingstfestes Stägige, sonst aber nur 3tägige Ferien Statt. Die Herbstferien dauern vom 15. September bis 15. Oktober, und die Osterferien vom 15. März bis 15. April.

§. 79. Auffer dem Senat (§. 17.) hat der Kurator sowohl, wie der Rektor der akademischen Lehranstalt mit allem Ernst darüber zu wachen, daß die Vorlesungen, insonderheit die öffentlichen, pünktlich mit dem anberaumten Tage beginnen, und nicht vor dem Eintritt der Ferien geschlossen werden. Ein Professor, der sich hierin einer Vernachlässigung schuldig macht, zahlt für jede versäumte Stunde einer öffentlich von ihm zu haltenden Vorlesung Einen Thaler in Kourant an die Bibliothek, und wird zu dieser Zahlung von dem Rektor angehalten.

§. 80. Des Sonntags, desgleichen an den Nachmittagen des Sonnabends, an den gebotenen Festtagen der katholischen Kirche, am Tage des großen Bittganges und am Geburtstage des Landesherrn wird nicht gelesen. Letzterer wird durch die Preisvertheilungen (§. 37. 46.) und durch eine lateinische Rede bei der Anstalt gefeiert. Die Haltung der ebengedachten Rede soll den ordentlichen und außerordentlichen Professoren beider Fakultäten nach einer näher zu bestimmenden Reihenfolge obliegen.

§. 81. Das Verzeichniß der Vorlesungen, welches der Rektor aus den von den Dekanen zusammengestellten Angaben sämtlicher Lehrer (§. 23.) ordnen, und dessen Herausgabe derselbe besorgen muß (§. 11.), wird jedesmal zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des laufenden Halbjahres unter Autorität des Rektors und Senats öffentlich bekannt gemacht. Sechs Wochen vor diesem Termin wird ein Duplikat des zum Druck bestimmten Manuskripts des Verzeichnisses durch den Kurator Unserm Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Genehmigung eingereicht.

Siebenter Abschnitt. Von den Unterbeamten der akademischen Lehranstalt.

§. 82. Unterbeamte der akademischen Lehranstalt sind: 1) der Sekretär, 2) der Pedell.

§. 83. Der Sekretär wird von dem Rektor und Senate vorgeschlagen und von Unserm Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestätigt. Er kontrahirt alle, im Namen des Rektors und des Senats, wie auch der Fakultäten auszustellende Zeugnisse, besorgt die Siegelung derselben und überhaupt alle Kanzlei- und Registratur-Geschäfte. Aufferdem liegen ihm die in dem Vorstehenden (§§. 32. 52. 61.) schon erwähnten Dienstleistungen, insonderheit aber unter spezieller Aufsicht des Rektors (§. 11.) die ordnungsmäßige Bewahrung aller Urkunden und Akten der Anstalt ob.

§. 84. Der Sekretär hat die Verpflichtung, sämtliche Honorar und Gebühren von den betreffenden Personen einzufordern, und

die resp. Empfänger abzuführen, und dem Rektor und Senat am Schlusse eines jeden Jahres Rechnung zu legen.

§. 85. Der Sekretär bezieht außer seinem etatsmäßigen Gehalte die oben angegebenen Gebühren (§. 30. 32. 54. 55. 63. 69. 70.).

§. 86. Der Sekretär hat den Kurator, den Rektor und Senat, so wie den Richter, als seine nächsten Vorgesetzten anzusehen, und ihnen allen dienstlichen Gehorsam zu leisten.

§. 87. Der Pedell wird vom Rektor und Senat mit Genehmigung des Kurators bestellt. Er ist verpflichtet, alle Aufträge, welche ihm in Angelegenheiten der akademischen Lehranstalt von dem Kurator, dem Rektor, den Dekanen, dem Richter oder dem Sekretär gegeben werden, pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen.

Achter Abschnitt. Von den Instituten, Sammlungen und Fonds der akademischen Lehranstalt.

§. 88. Alle öffentliche, in Münster befindliche wissenschaftliche Institute und Sammlungen sind zugleich zur Belehrung der Studierenden bei der akademischen Lehranstalt bestimmt.

§. 89. Dahin gehören: 1) die Paulinische Bibliothek, 2) der botanische Garten, 3) die mathematischen, physikalischen und chemischen Apparate, 4) die mineralogische und zoologische Sammlung. — Ueber die Benutzung und Verwaltung dieser Institute und Sammlungen wird Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten besondere Reglements erlassen, deren genaue Befolgung Jedem, den es angeht, hierdurch zur Pflicht gemacht wird.

§. 90. Die Besoldungen der Lehrer und Beamten, und überhaupt alle für die akademische Lehranstalt zu bestreitenden Ausgaben, werden aus den Einkünften des dazu ausgesetzten (§. 3.) Studienfonds in Münster genommen.

Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung Unserer akademischen Lehranstalt in Münster festsetzen, befehlen Wir den dabei beteiligten Behörden und Personen, sich überall danach zu richten, und geben Unserm Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf, die Befolgung derselben in jeder Hinsicht aufrecht zu erhalten, und die zur weiteren Ausführung und Vollstreckung dieser Statuten erforderlichen Instruktionen, Reglements und Bestimmungen zu erlassen. — Deß zu Urkund haben Wir diese Statuten höchst eigenhändig vollzogen und Unser Königlich großes Inseigel daran hängen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, am 12. November im Jahre 1832.

Friedrich Wilhelm.

7. Reskript an die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu Münster, daß der alleinige Besuch der Akademie zu Münster für diejenigen nicht genüge, welche sich dem höheren Lehrfache widmen.

Vom 27. August 1833.

Das Ministerium eröffnet der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission auf den Bericht vom 17. Juni d. J., betreffend die Studirenden der dortigen Akademie, die sich dem Lehrfache der Gymnasien widmen wollen, Folgendes. Im §. 66. der für die dortige akademische Lehranstalt erlassenen Statuten ist festgesetzt, daß denjenigen Stu-

direnden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, und zu dem Ende die dortige akademische Lehranstalt beziehen wollen, die Zeit ihres Aufenthalts zwar angerechnet, sie aber in jedem Falle gehalten seyn sollen, ausser der auf der dortigen akademischen Lehranstalt zugebrachten Zeit, noch zwei Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen. Da späterhin Allerhöchsten Orts der Besuch auswärtiger Universitäten den inländischen Studirenden verboten worden ist, so leidet die obige statutarische Bestimmung für jetzt nur auf die inländischen Universitäten Anwendung. Streng genommen, gilt die fragliche Bestimmung im §. 66. der Statuten auch schon für diejenigen, die vor der Vollziehung der Statuten sich auf der dortigen Lehranstalt für das höhere Schulfach vorbereitet und ihr triennium ganz oder theilweise vollendet haben. Das Ministerium ist aber nicht abgeneigt, diejenigen, die zu Michaelis d. J. ihr triennium academicum auf der dortigen akademischen Lehranstalt vollendet haben, und keine Mittel besitzen, um noch eine vollständige Universität zu besuchen, nach Befinden der Umstände, von der ihnen in Folge der Bestimmung im §. 66. der Statuten obliegenden Verpflichtung ausnahmsweise zu dispensiren, wenn sie sich mit ihrem desfallsigen Gesuche, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, an das Ministerium wenden. Wenn die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission ferner darauf anträgt, für diejenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, das gesetzliche triennium in ein quadriennium academicum auszudehnen, so kann das Ministerium, da namentlich schon die Verpflichtung des Probejahres besteht, und aus andern erheblichen Gründen diesem Antrage nicht willfahren.

Berlin, den 27. August 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

b. Das Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

1. Nachricht über die Stiftung *).

Nicolai Sanderi de origine ac progressu schismatis anglicani Libri tres, accessit vita Stanislai Hosii auctore Stanisl. Rescio. Gedani, 1698. 8.

Das Ermland, genau die vier landrätthlichen Kreise des Regierungsbezirks Königsberg: Braunsberg, Heilsberg, Kössel und Allenstein enthaltend, hat überhaupt 142575 Einwohner, nämlich 131344 katholische und 10438 evangelische, 43 Mennoniten und 750 Juden. Noch vor zwanzig Jahren war keine evangelische Kirche und kein evangelisches Pfarrsystem im ganzen Ermland irgend selbstständig organisirt. Erst nach den Feldzügen setzten sich auch dort mehr Evangelische an, und so sind nach und nach durch unmittelbare Bewilligung des Königs Majestät 12 evangelische Kirchen erbaut und eingerichtet. Alle diese evangelischen Pfarrsysteme zählen aber auch in diesem Augenblicke nicht mehr als 10,438 Evangelische; — es ist der vierzehnte Theil der Bevölkerung, für welche die Einrichtung dieser Pfarrsysteme, lediglich durch Königl. Gnade bewirkt, eine unendliche Wohlthat ist. — Die Bevölkerung des Ermlandes ist übrigens fortdauernd vorherrschend katholisch — 131,344 von 142,575. — Für diese katholische Bevölkerung ist

*) W. Dieterici a. a. D. Seite 88 u. f.

ein nicht unbedeutender Clerus nothwendig, und die wichtigste höhere Bildungsanstalt für die katholischen Geistlichen des Ermlandes, — für diese wesentlich und hauptsächlich bestimmt — ist das Lyceum Hosianum in Braunsberg. — Es ist errichtet und führt seinen Namen vom Bischof Stanislaus Hosius. Dieser war 1504 in Krakau geboren; — sein Vater, Ulrich Hosius, war im Dienste Königs Siegismond, und ward von diesem nach Wilna zur Administration königlicher Güter gesandt. Der Sohn Stanislaus erhielt dort seine erste Bildung, und zeichnete sich schon in den frühesten Jahren durch rasches Begreifen und schnelle Entwicklung, und durch große Frömmigkeit nach streng katholischem Lehrbegriff vor seinen Mitschülern aus. — Er ging demnächst nach Italien, ward in Bologna Doctor, und kehrte von da nach Polen zurück, woselbst ihn König Siegismond mit Vertrauen empfing, und Anfangs zu Geschäften in der Kanzlei heranzog. Er besuchte in diesem Amte seinen achtzigjährigen Vater in Wilna, ward dann Canonikus in Krakau, demnächst Bischof in Kulm, und darauf Bischof in Ermland. Groß war der Ruhm, den er schon früh in der katholischen Christenheit errungen hatte. Man nannte ihn die Säule, die Burg der Katholiken. Er war ein heftiger Gegner Luthers, der ihn in Streitschriften seinerseits Antichristi legatum, Episcopum Helspergenssem, seu Varmiensem, der in der Hölle warm bleiben werde, nannte; wogegen der sanftere Melancthon von dem Bischof Hosius zu sagen pflegte: Qui si Papista non esset, primus omnium Doctorum hoc saeculo esset. — Hosius ward zum Cardinal ernannt, als das tridentinische Concil zusammengerufen werden sollte, und vom Papst Pius IV. als Cardinal-Legat auf das Concil gesandt. Hier war er auf das Aeusserste thätig; und wohl erkennend, daß der katholischen Kirche wesentlich nur durch Bildung tüchtiger Geistlichen geholfen werden könne, wirkte er selbst dahin mit, daß in der dreiundzwanzigsten Sitzung de confirmatione Kap. XVIII. des tridentinischen Concils beschlossen ward, in jedem Bisthum geistliche Bildungsanstalten, Seminarien zu errichten, in denen Knaben, namentlich armer Eltern, wenn sie talentvoll seyen (jedoch ohne reichere auszuschließen), vom zwölften Jahre an aufgenommen, schon von dieser Zeit an zum geistlichen Stande herangebildet würden, und nach Vollendung der Schule auch die höhere wissenschaftliche Bildung zu Geistlichen der katholischen Kirche erhielten. Dieser Bestimmung gemäß errichtete Bischof Hosius, als er nach Ermland 1564 zurückkehrte, mit Hülfe der Jesuiten, die er sofort ins Land rief, aus kirchlichen Gütern der Stadt Elbing, die zum größten Theile evangelisch geworden war, das noch heute nach ihm benannte Collegium Hosianum. Es war nach der ersten Urkunde vom 30. Oktober 1565 bestimmt zur Unterhaltung von zwanzig Jesuiten, deren mehrere das Lehramt verrichteten, und vier und zwanzig Alumnen. — Aus diesen und den dazu gehörigen Bildungsanstalten entwickelte sich nach und nach ein Gymnasium; — das Lyceum Hosianum, d. h. eine katholisch-theologische Fakultät — ein Priesterseminar. — Diese Institute wurden vorgefunden, als das Ermland 1773 preussisch ward. Die Anstalten blieben mit ihren geringen Mitteln, ohne Erhebliches zu leisten, stehen bis 1807. Als aber um diese Zeit die Franzosen das Land überschwemmten, wurden die Gebäude der Institute größtentheils zerstört, die Grundstücke derselben verwüstet, die baaren Kapitalien und geldwerthen Papiere fortgenommen. — Das katholische Gymnasium in Braunsberg ward aber schon 1810 nach einem größe:

